Konstanzer Häuserbuch



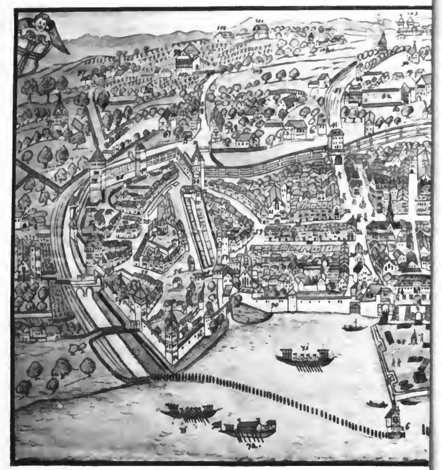



Google



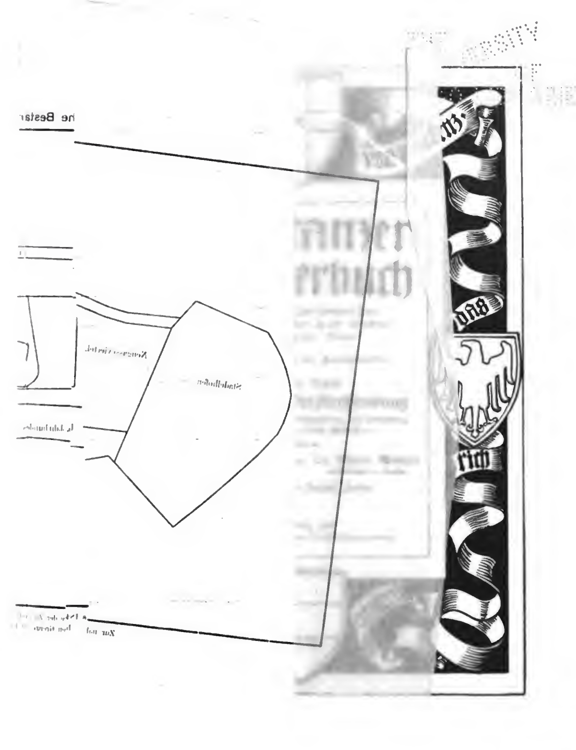
Stadtbi

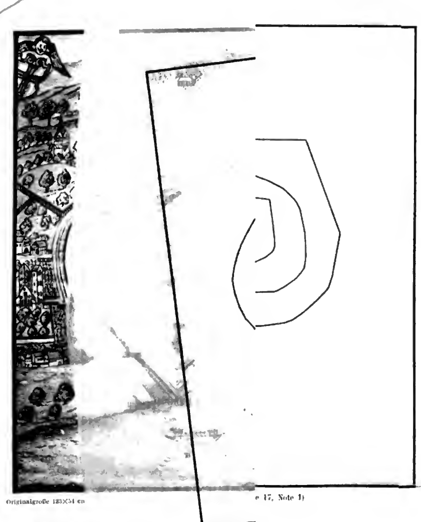
Nach e



Originalgröße 123×54 cm

1. Das hohe Thomb-Stüfft. 2. St. Stephan. 3. St. Johann. 4. St. Paul. 5. Das Augustiner-Kloster. 6. Parfüesser
14. Die Samblung. 15. St. Konrads- oder der kleine Spittal. 16. Kapell der Hll. Petri et Pauli. 17. Die Pfalz. 18.
das grosse Concilium Ao. 1414 gehalten worden. 25. Der Damm. 26. Luckhen-Häusle. 27. Der Aberhaggen. 28. K
37. Kreuzlinger-Gassen. 38. Der Gang umb die Statt. 39. Emmishofer-Thurn. 40. Paradyss-Thürnle. 41. Häge
49. Trombeter-Thürnle. 50. Grüess-Thürnle. 51. Brenn-Thürnle. 52. Die Raweneckh. 53. Münzis-Thurn. 54. A
62. Zu den Armbrust-Schützen. 63. Das Innere Paradeys. 64. Thurn daselbsten. 65. Rhein-Mühle. 66. Nieder-
74. Der Boden-See. 75. Der Rhein. 76. Die Rhein-Brugg. 77. Zum Gören. 78. Rheingassen. 79. Dümpfel.
alten Graben. 87. Der Weiss-Weeg. 88. Die Alber-Bäum. 89. Häll-Gässlein. 90. Felben auf dem Brühl. 9
98. Göttlinger-Thor. 99. Brunbach. 100. Der Gysperg. 101. Castel. 102. Tegerwyler. 103. Gottlie





Originalgröße 123×51 cm

e 17, Note 1)

1. Das hohe Thomb-
14. Die Samblung.
das grosse Concilium
37. Kreuzlinger-Gassen
49. Trombeter-Thürnle
62. Zu den Armbrust-
74. Der Boden-See. 7
alten Graben. 87. Der
98. Göttli



Konstanzer Häuserbuch

Festschrift zur Jahrhundertfeier
der Vereinigung der Stadt Konstanz
mit dem Hause Baden

Herausgegeben von der Stadtgemeinde

Zweiter Band

Geschichtliche Ortsbeschreibung

Erste Hälfte: Einleitung. Bischofsburg und Niederburg
Mit Titelbild und einem Stadtplane

bearbeitet von

Dr. Konrad Beyerle und Dr. Anton Maurer
Professor in Göttingen — am Stadtarchive zu Konstanz

Buchschmuck von Joseph Sattler

Heidelberg 1908
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung



Titel- und Deckenzeichnung von J. Sattler.

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Großherzog Friedrich II von Baden

und dem gesegneten Andenken des in Gott ruhenden

Großherzogs Friedrich I

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

der Stadt Konstanz.

Zum Geleit.

Treu dem Brauch der Vorfahren, die im Jahre 1733 der Jahrhundertfeier der glücklich beendigten Schwedenbelagerung durch die Schwedenchronik ihres Stadtsyndikus Speth ein literarisches Denkmal setzten, beschloß der Stadtrat von Konstanz im Oktober 1903, das Gedächtnis an das Erinnerungsjahr 1906, in welchem sich das erste Jahrhundert der Zugehörigkeit von Konstanz zum Großherzogtum Baden erfüllen sollte, in einem historischen Jubiläumswerk für Mit- und Nachwelt festzuhalten.

Die Ereignisse des Jahres 1806 waren für die neueste Entwicklung der Stadt Konstanz ausschlaggebend. Sie beschlossen die alte Zeit einer jahrhundertelangen wechselvollen Stadtgeschichte. Bis dahin hatten sich die vorderösterreichische Regierung, der von ihr im Besitz weiter Befugnisse belassene Stadtmagistrat der vormaligen Reichsstadt und eine Reihe geistlicher Gewalten, an ihrer Spitze der Fürstbischof von Konstanz, in die Hoheitsrechte über Stadt und Stadtgebiet geteilt. Durch den Anschluß an Baden war es der Bodenseehauptstadt vergönnt, an der glücklichen Wiedergeburt des deutschen Vaterlandes teilzunehmen. Der starke Friedenshort des Reichs und der Aufschwung aller wirtschaftlichen Verhältnisse haben die Bande zwischen dem durch ein nun vollendetes Jahrhundert liebgewonnenen Fürstenhause und einer ihm in Treue und Ehrfurcht anhängenden Bürgerschaft immer enger geknüpft. In Stadt und Markung fällt der Blick überall auf neues reges Leben.

An Stoffen zu einer historischen Festschrift war kein Mangel. Nichts schien indes geeigneter als die endgültige Verwirklichung eines Planes, den für Konstanz schon vor vierzig Jahren der praktische Arzt und Stadtarchivar J. Marmor in Angriff genommen hatte und der heute in einer Reihe alter deutscher Städte die Forscher beschäftigt. Marmor sah die alten Mauern und Tore der Stadt nacheinander fallen, ohne die Zerstörung des malerischen Stadtbildes aufhalten zu können. Er erinnerte sich manches charakteristischen Hauses, das während seiner Zeit der wiederauflebenden Bautätigkeit weichen mußte. Zunächst bot er im Jahre 1860 in seiner «Geschichtlichen Topographie der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung» eine von Ausblicken auf die Stadtgeschichte und Stadtverfassung durchsetzte historische Ortsbeschreibung, deren Schwerpunkt auf der Hervorhebung der alten Stadttore und der historisch besonders beachtenswerten Häuser lag, während weder sachliche Vollständigkeit angestrebt, noch ein systematischer Gesamtaufbau der Stadtentwicklung erreicht wurde. Alsdann holte Marmor weiter aus, er faßte den Plan eines umfassenden «Konstanzer Häuserbuches», in welchem er die ihm zugänglichen Nachrichten über die Eigentumsverhältnisse aller Konstanzer Häuser sowie sonstige geschichtliche Bemerkungen, nach

Stadtvierteln, Straßen und Häusern geordnet, zum Abdrucke bringen wollte. Die Ausführung scheiterte an finanziellen Schwierigkeiten. Aus Marmors Nachlaß ist die Reinschrift in vier Heften in das Stadtarchiv Konstanz übergegangen.

Was zu Zeiten Marmors nützlich schien, ist heute eine dringende Aufgabe der städtischen Geschichtsschreibung geworden. Noch gestattet es dem lebenden Geschlecht die Erinnerung aus Kindheitstagen und die Überlieferung der Eltern im Verein mit gewissenhafter Archivausbeutung, die Bebauungsgeschichte des Konstanzer Bodens in alter und neuerer Zeit klarzustellen. Noch gibt es Konstanzer Häuser in nicht unbeträchtlicher Zahl, die baugeschichtlich wertvolle Bestandteile enthalten. Was aber heute noch möglich ist, das wird angesichts der auch in den Straßen der Altstadt rasch fortschreitenden Bautätigkeit in wenigen Jahrzehnten nicht mehr durchführbar sein. Steht aber zu hoffen, daß an der Konstanzer Bucht immer Menschen wohnen werden, denen die geschichtliche Heimatkunde am Herzen liegt, dann wird ein versinkender Schatz historischer Erkenntnis für Mit- und Nachwelt gerettet sein, wenn es gelingt, in Verbindung von Ortsbefund mit Archivforschung die Geschichte der Entwicklung der Stadt nach ihrer Bebauung im weitesten Sinne zu einem Konstanzer Häuserbuch zusammenzuschließen.

Der Plan des Werkes wurde im Jahre 1903 dahin gefaßt, das Häuserbuch des früheren Stadtarchivars Marmor durch Heranziehung des gesamten von jenem nur unvollständig ausgeschöpften Urkunden- und Handschriftenmaterials zu vervollständigen, neben den Eigentumsverhältnissen am Grund und Boden auch den Fragen der Liegenschaftsbelastung mit Leibezinsen, Renten und Pfandrechten eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, das Ganze durch die vorangestellte Einleitung und in der Stoffanordnung im einzelnen zu einem anschaulichen Bilde der Gesamtentwicklung der Stadt auszubauen und es mit einer im Sinne der modernen Denkmalinventarisation gedachten bau- und kunstgeschichtlichen Würdigung der Konstanzer Häuser zu verbinden.

Das Zustandekommen dieser Jubiläumsgabe war gesichert, seitdem der Stadtrat dem von Professor Beyerle entworfenen Plan im Herbste 1903 zustimmte, dem gemäß der Genannte die Bearbeitung des rechtsgeschichtlichen und Regierungsbaumeister Dr. Hirsch die Bearbeitung des baugeschichtlichen Teiles übernahm. Rasch zeigte sich, daß das anfänglich als Grundlage des historischen Teiles gedachte Marmorsche Manuskript äußerst lückenhaft und nicht frei von Ungenauigkeiten war, so daß die Aufarbeitung des einschlägigen Quellenmaterials, wie insbesondere der Fertigungs-, Pfand- und Steuerbücher eine weitere Arbeitsteilung erforderte. Zu dem Behuf trat im Herbst 1904 Dr. phil. Anton Maurer beim Stadtarchiv Konstanz ein und ist seitdem im Dienste des Unternehmens tätig gewesen. Vorübergehende Hilfe leisteten die Rechtskandidaten Karl Frey und Franz Beyerle, während Rechtspraktikant Robert Hausamann im Verein mit Beamten des städtischen Grundbuchamts die Eigentumsübergänge während des 19. Jahrhunderts feststellte. Der Verwaltung des Gr. Generallandesarchives in Karlsruhe gebührt für die Unterstützung, welche sie bei der Durcharbeitung der Karlsruher Archivbestände gewährte, lebhafter Dank. Um die Förderung des Ganzen machte sich der derzeitige Stadtarchivar von Konstanz, Stadtrat Otto Leiner, durch seine stete Hülfsbereitschaft verdient. Die Mittel der Drucklegung und die sonstigen Kosten genehmigte der Bürgerausschuß.

Ihre eigenen Wege geht die baugeschichtliche Darstellung des ersten Bandes.

Der Bearbeiter derselben, Gr. Bezirksbauinspektor Dr. Fritz Hirsch, hat darin die Ergebnisse seiner Untersuchung der Konstanzer Häuser verwertet, durch eine Fülle von Abbildungen die bürgerlichen Architekturdenkmäler von Alt-Konstanz für Mit- und Nachwelt festgehalten, außerdem aber in den einleitenden Abschnitten seines Teiles eine Schilderung des öffentlichen und privaten Bauwesens in Konstanz gegeben, welche durch ihre ausgiebige Verwertung des einschlägigen Archivmaterials zur Geschichte der städtischen Verwaltung und des privaten Nachbarrechts Beiträge bringt, die sich mit den hier folgenden privatrechtsgeschichtlichen Kapiteln der Einleitung dieses zweiten Bandes zu einem Ganzen verbinden.

Aus dem hier vorliegenden ortsgeschichtlichen Teile ist im Laufe der Arbeit ein völlig selbständiges Werk geworden. Die Marmorsche Vorlage erwies sich je länger je mehr als ungeeignet, um auf dieselbe sichere Ergebnisse zu bauen. Mehr als die Hälfte der Quellen, über welche die folgende Einleitung berichtet, war von ihr unberücksichtigt gelassen. So vor allem die Bestände des Generallandesarchivs in Karlsruhe. Die Fertigungsprotokolle benützte Marmor erst seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts. Die vorhergehende mit 1540 anhebende Reihe derselben kannte er gar nicht. Sie mußte erst im Stadtarchiv Konstanz an zerstreuten Orten entdeckt werden. Dazu kommen häufige Irrtümer in der Zuteilung der historischen Nachrichten wie Käufe, Häusernamen usw. auf die einzelnen Häuser. Geboten schon diese Umstände eine umfassende planmäßige Neuausbeutung sämtlicher Quellen und eine Neuverarbeitung des gewonnenen Materials, so war beides mit Rücksicht auf die Verzeichnung der Belastungsverhältnisse der Hausgrundstücke selbstverständlich. Dem Marmorschen Manuskript kam demnach nur die Bedeutung eines Vergleichsmaterials in Zweifelsfällen zu, während sich zu direkter Übernahme nur Angaben aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eigneten, bezüglich deren Marmor gute mündliche Überlieferung noch verwerten konnte.

Völlig neu ist auch die Gesamtanlage des vorliegenden Werkes, welches die rein äußerliche Straßenordnung der Vorlage nach Stadtvierteln in deren später und zufälliger Abgrenzung durch den entwicklungsgeschichtlichen Gesichtspunkt ersetzt, wie dies in der folgenden Einleitung näher dargelegt ist. Sie bot die Möglichkeit, einleitend über den topographischen Aufbau der Stadt im ganzen zu handeln, nach den dabei gewonnenen Ergebnissen die Erörterung im einzelnen zu gruppieren und mit der Häusergeschichte diejenige der Straßen und Plätze zu verweben.

Damit ist der Grundcharakter dieses historischen Teiles des Häuserbuches berührt. Zweifellos wird die eigene Stadtgeschichte aus ihm für alle ihre Zweige, für Topographie, für Bevölkerungs- und Geschlechtergeschichte, für Familien- und Häusernamenforschung, für die Kurve des auf- und absteigenden Wirtschaftslebens Nutzen ziehen. Und auch die großen historischen Ereignisse der Konstanzer Vergangenheit werden an manchen Stellen ihren Niederschlag finden. Ebensosehr soll aber die Wissenschaft der deutschen Städteforschung und mit ihr vor allem die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte am Ertrage dieser historisch-statistischen Aufarbeitung des liegenschaftsgeschichtlichen Materials einer alten Stadt ihren Anteil haben. Was an anderer Stelle von rechtshistorischen Gesichtspunkten aus und in zeitlicher Beschränkung auf die Frühzeit begonnen wurde, soll hier auf breiter Grundlage erweitert und bis zur Neuzeit fortgesetzt werden.

Der ursprüngliche Plan, auch diesen zweiten Band im Jubiläumsjahr 1906 erscheinen zu lassen, mußte allerdings angesichts der zu bewältigenden Stoffmassen auf-

gegeben werden. Zwar begann der Druck noch in demselben Jahre. In der denkwürdigen Festfeier vom 13. September 1906 konnte der Oberbürgermeister dem in Gott ruhenden Großherzog Friedrich I. als ein Angebinde zu Höchstdessen achtzigstem Geburtstag neben dem rechtzeitig vollendeten ersten Band des Häuserbuches die ersten neun Bogen des vorliegenden Bandes namens der Stadt Konstanz überreichen. Inzwischen hat das Anschwellen des Materials eine Teilung auch dieses zweiten Bandes nötig gemacht. Der hiermit erscheinende erste Teil desselben bringt nebst der Einleitung in einem ersten Buch die Liegenschaftsgeschichte der ältesten Stadtteile, von Bischofsburg und Niederburg. In tunlicher Bälde wird als zweiter Halbband diejenige des bürgerlichen Marktes, der Markterweiterungen und der Vorstädte nachfolgen. In demselben soll auch das Namenregister für beide Teile des zweiten Bandes zusammenfassend geboten werden.

Großherzog Friedrich der Gütige ist zu den Vätern eingegangen. So konnte der Wille, auch diesen Band des Jubiläumswerkes in seine Hände zu legen, nicht mehr verwirklicht werden. Ein Symbol treuer Vereinigung der Stadt Konstanz mit dem Hause Baden soll es darum nicht minder sein. Dessen zum sichtbaren Ausdruck vereint seine Widmung die dankbare Erinnerung an Großherzog Friedrich I. mit den Empfindungen ehrfurchtsvoller Hingabe an Friedrich II., den durchlauchtigsten Träger der Krone Baden.

Weihnachten 1908.

Der Stadtrat von Konstanz und
die Bearbeiter des zweiten Bandes.

Inhaltsverzeichnis.

[1] Im folgenden sind im allgemeinen nur die jüngsten historischen Straßen- und Häusernamen zum Zweck einer vorläufigen Orientierung verzeichnet.

Gebrauchte Abkürzungen.

Beyerle, Urkk. = Konrad Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. 2: Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371. Heidelberg 1902.

Buck, Richental = Michael Richard Buck, Ulrichs von Richental Chronik des Konstanzer Konzils, Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 68. Tübingen 1882.

Kindler von Knobloch, Geschlechterbuch = J. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 1 und 2. Heidelberg 1898, 1905.

Kraus, Kunstdenkmäler I. = F. X. Kraus, Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden, Bd. I, Kreis Konstanz. Freiburg 1887.

Marmor, Topographie = J. Marmor, Geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz. Konstanz 1860.

Mon. Germ. Necrol. = Monumenta Germaniae, Necrologia Germaniae, Bd. I, ed. F. L. Baumann. Berlin 1886.

Ruppert, Chroniken = Ruppert, Die Chroniken der Stadt Konstanz (in «Das alte Konstanz in Schrift und Stift»). Konstanz 1891.

abl. = ablöslich; br. = brutto; n. = netto; FV. = Feuerversicherung bezw. Feuerversicherungsanschlag; Lgb. = Lagerbuch; lb. = Pfund; β. = Schilling; ₰ = Pfennig; hl. = Heller; fl. = Gulden; Kr. = Kreuzer.

Vorbemerkungen.

1. Auf jeder Seite findet sich rechts oben die heutige, links oben die letzte historische Straßenbenennung sowie die heutige und frühere Nummer der im Text erörterten Grundstücke angemerkt.

2. Die Bezeichnungen «links» und «rechts» im Texte müssen im Sinne der Numerierung von 1876 verstanden werden. Siehe Konstanzer Zeitung vom 22. November 1876, Nr. 274 II; vgl. unten S. 19.

3. Für die Angabe der Grundfläche der einzelnen Grundstücke wurden tunlichst die offiziellen Ausmaße des Lagerbuches verwendet. Dagegen kommen bei der vielfach sehr unregelmäßigen Gestalt der Liegenschaften den beigefügten Angaben von Front und Tiefe nur die Bedeutung von Annäherungswerten zu.

Berichtigungen und Nachträge.

Seite 12, Zeile 23 von oben lies 14. statt 13. Jahrhundert.

Seite 13, Zeile 11 von oben lies 1519 statt 1515.

Seite 33, Note 2, Zeile 3 lies geschichtliche statt gerichtliche.

Seite 34, Zeile 11 von oben lies rihtend statt zihtend.

Zu Seite 38: Schon seit Mitte des 15. Jahrhunderts kommt als Umschrift des Ammangerichtssiegels vor: S' IVDICII NOSTRI SECULARIS CIVITATIS CONSTANTIENSIS. Danach ist die Legende des Gerichtssiegels, dessen sich der Amman Hans von Croaria bediente, keine völlige Neuschöpfung des 16. Jahrhunderts.

Seite 42, Note 5 lies Wertmüller statt Wortmüller.

Seite 44: Wie sich nachträglich herausgestellt hat, setzt die Trennung von Grundbuch und Pfandbuch in Konstanz erst im Jahre 1571 ein; vgl. Seite 154.

Seite 54, Zeile 3 von unten lies präzisiert statt präzidiert.

Seite 188 ff. muß die Randüberschrift Auf der Pfalz heißen, da schon die badische Straßenbenennung von 1808 diese Bezeichnung an Stelle der älteren Oberer Hof hatte treten lassen.

Seite 194 ff. muß die Randüberschrift Münsterstraße heißen, da schon die badische Straßenbenennung von 1808 diese Bezeichnung an Stelle der älteren Unterer Hof hatte treten lassen.

Seite 196: Das Alter der Konstanzer Domherrenhöfe rückt bei näherem Betracht der Zirkumskriptionsurkunde Friedrichs I. von 1155 vor die Mitte des 12. Jahrhunderts hinauf, da Friedrich I. darin den Konstanzer Domherren schon das Immunitätsrecht für ihre Curtes claustrales gewährte; vgl. Regg. ep. Const. Nr. 936.

Seite 211: Die Ermordung des Propstes Felix Stucki von St. Johann im Jahre 1355 ist durch die neuen Untersuchungen von Rieder in Frage gestellt. Vgl. Beyerle, Geschichte des Chorstifts St. Johann (1908), 472, Berichtigung zu S. 160.

Seite 234: Der Hausname Inful ist aus einer Verballhornung des alten Gassennamens Tümpfel entstanden; ein Pfarreibeschrieb der Pfarrei St. Johann von 1804 nennt die Gasse «Iufel oder Zoffingergässele».

Seite 237, Zeile 7 von unten lies 6000 M. statt 6000 fl.

Seite 240: Das Haus Brückengasse Nr. 3 wurde in der Reformationszeit von der Oberkirchenpflege 1539 für 95 fl. an den Hans Brun, B. v. K., verkauft und 1550 dem Stift St. Johann wiedererstattet.

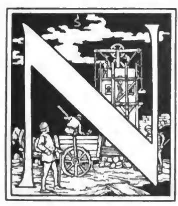
Seite 271: Die heutige Nr. 30 der Inselgasse führt für ihre langgedehnte Front an der Unteren Laube bezw. die auf ihrem Areal stehenden Nebenbauten die Nr. 26, 28, 30, 32, 34, 36 der Untern Laube. Zu Inselgasse Nr. 30 ist im ganzen zu vergleichen das zum Ziegelgraben Ausgeführte, besonders S. 522 f.

Seite 477: Zu Wessenbergstraße Nr. 31 ist das zu Stephansplatz Nr. 45 (unter S. 505 f.) Ausgeführte zu berücksichtigen.

Seite 478: Bezüglich des Hauses Wessenbergstraße Nr. 33 gilt das soeben Gesagte gleichfalls.

Einleitung.

I. Stoffbegrenzung. Quellenübersicht. Methode.



ach klarer Aufstellung der Ziele dieses Werkes sei das Augenmerk zuerst gerichtet. Der Titel bezeichnet den Schwerpunkt des Inhaltes und war daher sachlich und durch seine Prägnanz gegeben, die Ausführung selbst aber greift nicht unerheblich über ein bloßes Häuserbuch hinaus. Der Bearbeiter des ersten Bandes hat der Untersuchung der geschichtlichen Formen des Konstanzer Häuserbaues und seiner kunstgewerblichen Durchbildung eine Darstellung des öffentlichen und privaten Bauwesens im allgemeinen vorangestellt. In dem hier beginnenden zweiten Bande soll nach einer Quellenübersicht und einer Darlegung der Arbeitsmethode zunächst auf das Fertigungswesen im alten Konstanz eingegangen werden. Veranlassung dazu bot die Erwägung, daß die Aufarbeitung des Grund- und Pfandbuchmaterials, der wichtigsten Quellengruppe für die Häusergeschichte im einzelnen, eine nie wiederkehrende Gelegenheit in sich schloß, über das Konstanzer Fertigungswesen im allgemeinen sichere Sätze aufzustellen. Dieselben Gründe und das Bestreben, den Inhalt des Werkes auch dem juristischen Laien näher zu bringen, drängte dazu, die wechselnden Geschäftsformen der Eigentumsübertragung und der Grundstückslasten im Zusammenhang vorweg darzustellen. Nur so gewinnt die den dinglichen Belastungen gewidmete zweite Abteilung der einzelnen Häuserartikel für den Nichtfachmann Licht und Interesse. Der Rechts- und Wirtschaftshistoriker wird freilich gerade in diesen Partien des Werkes einen Hauptwert erblicken, in deren oft unscheinbaren Aufzählungen die größten Mühen verborgen liegen.

Sodann aber soll auch das Ziel erreicht werden, das die Städteforschung der Gegenwart von einem derartigen Unternehmen verlangt, nämlich ein klares Bild von der topographischen Entwicklung der Stadt im ganzen. Es schien angemessen, dem auf zwei Wegen zu begegnen. An den Schluß der Einleitung wurde gewissermaßen als Übergang zur Einzelerörterung eine zusammenfassende Betrachtung der räumlichen Gesamtentwicklung der Stadt Konstanz gestellt. Seit der Stauferzeit fällt dieselbe mit

der Hinausschiebung des bürgerlichen Mauerrings und daher mit der Geschichte der Stadtbefestigung zusammen. Obwohl auch letztere für Konstanz literarisch noch nicht bearbeitet ist, hätte es doch zuweit geführt, dieselbe in den Plan dieses Werkes mit aufzunehmen. Sie mag daher späteren Arbeiten vorbehalten bleiben. Hier spielt sie nur als Mittel zur Begrenzung der historischen und rechtstopographischen Entwicklungsperioden eine Rolle. Zweitens war für die Anordnung der zu bietenden Straßen- und Häusergeschichte ein sachlich gerechtfertigtes Prinzip nötig. Daß da eine alphabetische Gruppierung nach Straßennamen etwa entsprechend dem Adreßbuch der Gegenwart nicht genügen konnte, liegt auf der Hand. Aber auch die Einteilung nach den vier Quartieren der Stadt, wie sich dieselben seit dem Übergang der Stadt an das Haus Österreich festgelegt hatten, konnte im Gegensatz zu der Marmorschen Vorarbeit nicht zum Prinzip erhoben werden. Denn die Zuweisung der Stadtteile in diese vier Quartiere erfolgte erst zu einer Zeit, da die räumliche Entwicklung von Konstanz abgeschlossen war. Sie nahm auf das Alter der einzelnen Stadtteile keinerlei Rücksicht, stellte sich vielmehr als eine von rein praktischen Gesichtspunkten diktierte Verwaltungsmaßregel des österreichischen Stadthauptmanns und des Rates dar.[1] So war die Einteilung nach

[1] Das mittelalterliche Konstanz kennt keine Quartiere im strengen Sinn. Das «Rote Buch» der Stadtsatzungen aus dem 15. Jahrhundert enthält gleich zu Eingang eine ausführliche sicherheitspolizeiliche Ordnung, «ob ain gescheil oder gelöff in der statt uffserstund, wie sich die burger hallen und war sy keren sollen». Danach hatten sich die Bürger im Fall eines Auflaufs oder Brandes der Hauptmasse nach auf dem Obermarkt zu sammeln. Kleinere Sammelplätze waren der Platz vor dem Haus zum Riesen für die Bewohner der Niederburg, der Kirchhof zu Petershausen (bei der Klosterkirche, heute Kasernengebäude) für die Petershauser, die Wiese (später Rindermarkt, heute Bodansplatz) für die am Graben (Bodansplatz und Bodanstraße) und oberhalb des Prächterbrunnens (südliche Hälfte der Kreuzlingerstraße, hierher auch Hüetlinstraße gehörend) Wohnhaften, der Gänebühl (der Platz, wo sich Kreuzlinger- und Emmishoferstraße zweien) für die übrigen Bewohner der Vorstadt Stadelhofen; im Paradies sammelten sich dessen Einwohner. Der Bürgermeister oder bei seiner Verhinderung der Reichsvogt begab sich auf den Obermarkt und erließ von hier aus seine Befehle. In dieser Ordnung des 15. Jahrhunderts steckt noch der entwicklungsgeschichtliche Kern, welcher Niederburg, den Markt, Stadelhofen, Petershausen und das Paradies auseinanderhält.

Die Steuerbücher des 15. Jahrhunderts haben ebenfalls keine Quartiereinteilung. Sie sind allerdings nach Stadtteilen angelegt, durch die sich der Steuerschreiber in kunstvoll verschlungener Linie bewegt, die Seitengassen an ihrem Ort mit hereinzieht und die gegenüberliegende Seite einer Straße, deren andere Seite er bei seinem Gange berührt hatte, häufig erst auf dem Rückweg nach Einreihung weiterer Gassen und Plätze einfügt. Näheres über die Steuerbücher vgl. unten im Text. Da dieses System der Steuerbücher für die spätere Quartiereinteilung beibehalten wurde, wiesen dann auch diese Quartiere dieselbe Eigentümlichkeit auf, daß nämlich die beiden Seiten einer Straße verschiedenen Quartieren zufallen konnten. Nachdem die österreichische Verfassung von 1549 die Zünfte in Konstanz aufgehoben hatte, teilten der österreichische Stadthauptmann, Bürgermeister und Rat die Stadt in vier «Quartiere oder Vierteile ein, damit man der Gemeinde in guter Ordnung etwas verkünden könne». Vgl. Schultheiß, Kollektaneen IV, 187.

Das erste Quartier begann mit dem Haus zum Schlegel (Obermarkt Nr. 2), ging von hier südlich zur Ecke der Kanzleigasse (Kanzleistraße), erfaßte die nördliche Seite derselben, schritt von hier die Marktstätte nördlich ab und südlich auf; es folgten die Ostseite der Rosgartenstraße bis zur Schlachtbrücke beim Schlachttor (Anfang des Bodansplatzes), die Neugasse südlich hinauf bis zur Hussenstraße und nördlich herunter bis wieder zur Rosgartenstraße; den Schluß bildet die Westseite der Rosgartenstraße bis zum Eckhaus genannt zum Korb (Kanzleistraße Nr. 1); zum ersten Quartier gehörten auch die zurückliegenden Teile des Grieß (Sigismundgasse).

Das zweite Quartier begann da, wo das erste aufhörte, am Eckhaus der Kanzlei- und Rosgartenstraße, genannt zum Korb. Es führte die Kanzleistraße, südliche Seite, hinauf und bog an deren

den in jahrhundertelanger Entwicklung gewordenen Teilen des alten Konstanz auch hierin das Gegebene. Nur dann schien die Aufgabe erreichbar, über der Fülle der Einzelnachrichten die Entwicklung des heimatlichen Bodens im ganzen vor Augen zu stellen.

Immer aber liegt in der Geschichte der einzelnen bebauten Grundstücke der Schwerpunkt des Arbeitszieles. Für dieselbe war vor allem eine zeitliche Begrenzung erforderlich, die Zugrundelegung eines Normaljahres, das als Abschluß einer Entwicklungsperiode gelten kann. Wie überall, so hat auch in Konstanz im 19. Jahrhundert eine rege Bautätigkeit eingesetzt, die den Mauergürtel der alten Stadtbefestigung sprengte und unter völliger Verschiebung der alten Grundeigentumsverhältnisse in der Feldmark neue Straßenzüge mit Häusergevierten füllte. Es muß dem Geschichtschreiber der

---

Endpunkt in die Hussenstraße ein; hier folgten deren Ostseite bis zum Schnetztor und dann die Westseite hereinwärts bis zum Malhaus; ferner die Paradiesstraße Südseite bis zum Geltingertor (vor der protestantischen Kirche) und zurück längs der Nordseite bis zum Obermarkt, dessen Verlängerung die Hintergasse der Paradiesstraße bildet; vom Eckhaus zum Hohen Hafen führte das zweite Quartier weiter längs der Westseite der Wessenbergstraße bis zur Mohrenapotheke, griff hier westlich in die alte Barfüßergasse (heute Stephansplatz) aus, indem die Südseite beim Grünenberg zum Hinausweg, die Nordseite zum Rückweg diente; es folgte die Wessenbergstraße-Westhälfte bis zur Stephanskirche, dann Thorgasse und die West- und Nordseite des Stephansplatzes bis zum Eckhaus genannt zum Ritter; hier erreichte das zweite Quartier die Wessenbergstraße zum dritten Male und gelangte nördlich bis zur Katzgasse, die südlich und dann nördlich einbezogen wurde; es griff weiter in die Gerichtsgasse und fügte hier gewissermaßen als Verlängerung der Gerichtsgasse den nur einseitig bebauten Ziegelgraben (Untere Laube von Schottentor bis Pulverturm) an; vom Pulverturm erreichte die Ordnung dieses Quartiers über den Gänsbühl bei St. Peter an der Fahr die heutige Konradigasse, schritt die Westseite derselben hinauf, die Ostseite hinab, bog in die Niederburggasse ein, umfaßte noch Klostergasse und Tulengasse und fügte zum Schluß die Vorstadt Petershausen an.

Das dritte Quartier begann mit der westlichen Seite der Rheingasse (Anfang mit Haus Nr. 20 der Inselgasse), führte hinaus bis zum Rheintorturm und wieder herein längs der östlichen Hälfte der Rheingasse, bog nach Einbeziehung der Häuser zum Regenbogen und zum Riesen in die alte Zofingergasse (auch Tümpfel genannt, heute nordöstlicher Teil der Brückengasse) ein, schritt dieselbe westlich hinab und östlich herauf und gelangte von hier in die Predigergasse (östlicher Arm der Inselgasse), sprang dann in die Theatergasse über und erreichte die Westseite der Brückengasse bei der Kirche St. Johann; von hier ging der Weg die Brückengasse in nördlicher Richtung entlang und rechtwinklig weiter ab längs der Südseite der Inselgasse bis zur Ecke der Johanngasse bei der Brauerei Buck; es folgt die Johanngasse, von wo die Zuteilung des dritten Quartiers zur Hofhalde überspringt, um nun die Gassen noch aufzunehmen, welche zwischen Münster, See, Marktstätte, Kanzleistraße und Wessenbergstraße von den Quartieren I und II unberührt gelassen worden waren: nämlich Zollernstraße, Wessenbergstraße östlich, Salmansweilergasse, Münzgasse, Hohenhausgasse und Tirolergasse.

Das vierte Quartier umfaßte ganz Stadelhofen (Kreuzlinger Vorstadt) südlich der Mauerlinie Schnetztor—Schlachttor, ferner das Paradies und alle Häuser zwischen dem Paradies und der westlichen Abschlußmauer Schnetztor—Geltingertor—Pulverturm.

Inhaltlich lief diese Quartiereinteilung von 1549 gegenüber der älteren Ordnung im «Roten Buch» lediglich auf eine gleichmäßigere Zuteilung der Bürgerschaft auf vier Sammelplätze in Notfällen hinaus. Je seltener solche in den neueren Jahrhunderten eintraten, um so mehr schmolz die Bedeutung der Quartiere zusammen. Von dauerndem Werte blieb sie nur für die Steuerbücher, denen sie stets zugrunde lag, und seit 1786 für die Numerierung der Häuser, die ebenfalls nach Quartieren geordnet gezählt wurden. Verschiebungen in der Quartiereinteilung von 1549 wurden nachmals bei Gelegenheit eben dieser Numerierung der Häuser im Jahre 1786 und dann wieder nach dem Anfall an Baden 1807 vorgenommen. Die letztere Einteilung erhielt sich bis 1876 und ist aus den älteren gedruckten Adreßkalendern von Konstanz im einzelnen zu ersehen.

Zukunft überlassen bleiben, wenn einmal auch hier ein Stillstand eingetreten sein wird, rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Aufzeichnungen über Neu-Konstanz zu sammeln. Das Vorhandensein wohlgeordneter Grund- und Lagerbücher und die Fortschreibung geometrisch genauer Katasterpläne werden seine Aufgabe zu einer leichteren machen, als es die hier zu bewältigende war.

Ein Jubiläumswerk soll geboten werden. Die Jahre des Anfalls des Hochstifts und der Stadt Konstanz an das Haus Baden bedeuten aber in der Tat nicht nur für das politische Geschick des Gemeinwesens den Beginn einer neuen Zeit, sie beschließen ebensosehr die uns hier beschäftigenden Kapitel in der Geschichte des alten Konstanz. Räumlich hatte sich die seit dem Ausgang des Mittelalters wirtschaftlich zurückgebliebene Stadt bis zum Jahre 1806 kaum über die Grenze ausgedehnt, die ihr durch die letzte und größte Ummauerung im 15. Jahrhundert gesteckt worden war. Rechtlich bedeutet der Anfall am Baden das Ende eigener autonomer Entwicklung, insbesondere auch in den Fragen des Grundbuchwesens und der materiellen Rechtsinstitute der Grundstücksübereignung und -belastung. Wirtschaftlich setzt mit der Säkularisation umfassenden geistlichen Grundbesitzes eine lebhafte Amortisationsbewegung ein, welche eine große Zahl der Konstanzer Häuser in bürgerliche Hände gebracht hat. Die gemäß Badens Gesetzgebung alsdann durchgeführte Ablösung der aus früheren Jahrhunderten überkommenen Reallasten von zahlreichen Häusern reiht sich an und trägt für die Neugestaltung der Grundbesitzverhältnisse das ihrige bei. So rechtfertigen verschiedenartige Gesichtspunkte, bei der Anlage dieses Werkes mit dem Jahre 1806 Halt zu machen. Es galt demnach alle für die Geschichte der Konstanzer Häuser überlieferten Nachrichten zu sammeln und zu verarbeiten, soweit dieselben der Zeit vor 1806 angehören. Lediglich das Bedürfnis, die Brücke zur Gegenwart zu schlagen, und der Wunsch, das Werk dem Interesse der lebenden Mitbürger näher zu bringen, haben es mit sich gebracht, daß für den Häuserbestand im Umfange des Jahres 1806 die Kette der Eigentümer bis zum Jahre 1900 als einem durch das Inkrafttreten des neuen Reichsprivatrechts ebenfalls sachlich gegebenen Endpunkt durchgeführt wurde.

Nachdem diese zeitlichen Grenzlinien gewonnen waren, blieb noch die **räumliche Vorfrage** zu entscheiden, wie weit für die Zwecke dieses Häuserbuches das Gebiet des alten Konstanz einzubeziehen war. Seit dem späteren Mittelalter ist Konstanz mit drei vorstadtähnlichen Siedelungen umgeben: dem südlichen Stadelhofen, dem nördlich rechts des Rheins befindlichen Petershausen und dem westlich abseits gelegenen Paradies. Nähere Beschäftigung mit dem vorhandenen Material zeigte alsbald die großen Schwierigkeiten, für die in loser Dorfbauweise entstandenen Häuser des Paradieses auch nur für die jüngeren Jahrhunderte geordnete Nachrichten zusammenzustellen. Da diese Häuser zudem vom Kern der Altstadt weit abliegen, konnte ihre Geschichte für den Schluß des Gesamtwerks vorbehalten werden.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Petershausen. Hier war, von der Altstadt durch den Rhein getrennt, neben dem im zehnten Jahrhundert durch Bischof Gebhard gegründeten Benediktinerkloster, das dem Orte den Namen gab, im Laufe der Jahrhunderte eine kleine Dorfgemeinde von Hörigen des Abtes entstanden, die sich als Niederdorf und Oberdorf westlich beziehungsweise östlich des Klosters gruppierte, in langsamer Entwicklung allerdings der Stadt Konstanz eingemeindet wurde, gleichwohl aber seitdem und bis in die neuesten Jahrzehnte keine nennenswerte Ausdehnung gewann.

Allerdings wurde Petershausen schon in der reichsstädtischen Zeit 1448–1450[1] mit zwei Toren versehen, einem Graben umzogen und so zu einem Teile der befestigten Stadt gemacht. Es hat aber trotzdem ebensowenig wie das gleichfalls seit dem Ende des Mittelalters durch Wall und Graben geschützte Paradies eine städtische Entwicklung genommen, seine Häuser und Hofstätten, gering an Zahl, spielen im liegenschaftlichen Verkehr keine nennenswerte Rolle. So schien es gerechtfertigt, auch die Liegenschaftsgeschichte von Petershausen für den Schluß zurückzulegen. Gleiches gilt von den wenigen Sommersitzen, die sich geistliche und weltliche Herren im Laufe der Zeit auf altem Petershauser Lande und innerhalb der heutigen Gemarkung der Stadt Konstanz auf der rechten Rheinseite errichtet haben.

Ganz anders ist es mit Stadelhofen, der nachmals sogenannten Kreuzlinger Vorstadt, bestellt. Die Entwicklung des uralten bischöflichen Fronhofes Stadelhofen zu einem Gliede der Stadt Konstanz begegnet einem lebhaften rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Interesse. Ausgiebige Nachrichten sind hier bis in verhältnismäßig frühe Zeit zurück vorhanden. Durch die Einbeziehung in den Mauergürtel der Altstadt ist Stadelhofen in viel höherem Maße mit dieser verschmolzen, als es hinsichtlich von Paradies und Petershausen der Fall war. Jahrhundertelang können wir in Stadelhofen einen sehr lebhaften liegenschaftlichen Verkehr betrachten, dessen Verfolgung sich mit den Kernfragen dieses Werkes berührt. Trotzdem in Stadelhofen die alten Häusernamen, die beim Mangel alter Pläne für die topographische Forschung die festen Anhaltspunkte bieten, viel dünner gesät sind als im übrigen Konstanz, mußte daher der Versuch unternommen werden, die Bebauungsgeschichte dieses Gebietes im engeren Rahmen des Gesamtwerks nach Kräften aufzuhellen.

So wäre das Arbeitsfeld zeitlich und räumlich abgesteckt. Was sich innerhalb des äußersten Mauergürtels von Konstanz, wie ihn das 15. Jahrhundert vollendet hatte, an bebauten Hofstätten findet, ist eigentlicher Gegenstand der Untersuchung. Anhangsweise reiht sich die Häusergeschichte des Paradieses und von Petershausen an.

Die Bearbeitung ruht, wie schon im Geleitwort angedeutet, auf systematischer Ausschöpfung eines umfangreichen und mannigfaltigen Quellenmaterials. Nachdem sich rasch gezeigt hatte, daß sowohl die gedruckte geschichtliche Topographie der Stadt Konstanz von Marmor wie das in vier Handschriftbänden des Stadtarchivs Konstanz nachgelassene Häuserbuch desselben Verfassers nur den geringsten Teil des wirklich vorhandenen Materials ausgebeutet hatten, konnte von brauchbaren Vorarbeiten für die Darstellung nicht mehr die Rede sein. Lediglich für die Umgebung der Stiftskirche St. Johann hatte Beyerle in seiner Geschichte des Chorstifts St. Johann (Freiburger Diözesanarchiv, Neue Folge, Bd. 4 [1903]) das Material verarbeitet. Dagegen lagen an Quellen die älteren Konstanzer Grundeigentumsurkunden von 1152—1371, von Beyerle 1902 herausgegeben, gedruckt vor. Die nochmalige Durchsicht aller einschlägigen Archivbestände warf hierzu eine kleine Zahl von Nachträgen ab. An weiteren gedruckten Stoffmassen kamen daneben die von der Badischen Historischen Kommission herausgegebenen Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz (Bd. I 1895, Bd. II 1905) in Betracht. Kleinere Urkundengruppen waren in von Weechs Codex diplomaticus Salemitanus (3 Bde., Karlsruhe 1883 ff.) und in von Mohrs schweizerischem

[1] Vgl. Ruppert, Chroniken, S. 282 ff.

Regestenwerk, in ersterem die Urkunden der Zisterzienserabtei Salem, in letzterem diejenigen des Klosters Kreuzlingen, bereits früher veröffentlicht worden. Manche wertvollen Angaben konnten der Konzilschronik des Ulrich Richental (im Text nach der Ausgabe von **Buck**, Bibliothek des Stuttgarter literarischen Vereins, Bd. 158, zitiert) und den Konstanzer Stadtchroniken des Mittelalters (nach der Ausgabe von **Ph. Ruppert**, Konstanz 1891) entnommen werden. Für das 19. Jahrhundert leisteten die gedruckten **Adreßbücher**, die im Verlage von K. Glükher und Friedrich Stadler, seit 1843 im Alleinverlag von Friedrich Stadler erschienen und in der Zeit von 1840—1900 von zwei zu zwei Jahren, seither jährlich ausgegeben wurden, wertvolle Dienste. Die erdrückende Mehrzahl der Nachrichten war aber dem urkundlichen und handschriftlichen Stoff der Archive zu entnehmen.

Die große Masse des Materials entstammt dem vereinigten Stadt- und Spitalarchiv Konstanz. Ihm reihen sich in weitem Abstand die Archivbestände des Generallandesarchivs zu Karlsruhe an, welches die Urkunden der einschlägigen geistlichen Archive, insbesondere diejenigen des Bistums und Domkapitels sowie der Klöster Salem und Petershausen, enthält. Wertvolles Material zur Liegenschaftsgeschichte der Fronhofvorstadt Stadelhofen enthält endlich das zu Frauenfeld beruhende Archiv des Augustinerstifts Kreuzlingen.

Insgesamt erweckt der vorhandene **Urkundenbestand** den Eindruck großer Lückenhaftigkeit und für die einzelnen Grundstücke den eines sehr verschiedenen, von mannigfachen Zufälligkeiten bedingten Erhaltungsgrades. Für die Zeit vor dem Einsetzen der Fertigungsbücher des Rates (1541) machen sich diese Tatsachen sehr empfindlich geltend. Dabei fließen für die früheren Jahrhunderte die Nachrichten aus den geistlichen Archiven viel reichlicher als aus dem Stadtarchiv, dessen ganz überwiegend auf bürgerlichen Grundbesitz bezügliche Urkundenreihen dürftig und zufällig entstanden sind. Dagegen enthält das im Stadtarchiv verwahrte Archiv des Heiliggeistspitals Konstanz, in welchem auch die Archive mehrerer kleinerer in bürgerlicher Verwaltung stehender Wohltätigkeitsanstalten (Raite des Almosens; Haus der Aussätzigen, «Feldsiechen» oder «arme Leute am Feld ennet Kreuzlingen» genannt) aufgegangen sind, eine große Zahl einschlägiger Urkunden seit dem 13. Jahrhundert. Unter den geistlichen Archiven ragen die der Klöster Salem und Kreuzlingen sowie das kleine Archiv des im Jahre 1267 gegründeten Chorstifts St. Johann durch große Vollständigkeit hervor. Recht lückenhaft dagegen sind die wichtigen Bestände des bischöflichen und des domkapitelschen Archivs auf uns gekommen. Freilich enthalten sie die ältesten Konstanzer Liegenschaftsurkunden überhaupt und geben für eine große Zahl von Häusern der ältesten Stadtteile wertvolles Material an Hand. Die erhebliche Zahl von Urkunden dieser beiden Archive, die uns nur durch Abschriften in Kopialbüchern bekannt sind, ferner zahlreiche Einträge des ältesten Jahrzeitbuchs der Domkirche, zu denen die entsprechenden Urkunden nicht mehr vorhanden sind, und sodann der ganze Erhaltungszustand dieser wichtigsten geistlichen Archive beweisen aber, daß das in ihnen überlieferte Urkundenmaterial nur ein Bruchteil der einstigen Bestände sein kann. So kommt es, daß es gerade für die wichtigsten geistlichen Grundstücke, die Domherrenhöfe mit ihren ausgedehnten Arealen, an alten Urkunden fast völlig gebricht. Schlecht ist auch die Erhaltung des Archivs des uralten Chorstifts St. Stephan zu nennen, dessen Kirche, die Bürgerkirche des Konstanzer Marktes, gewiß früh mit Jahrzeitrenten bedacht

wurde. Hier bietet wie beim Domkapitel ein altes Kopialbuch einigen Ersatz. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß in der Reformationszeit, da der Rat die Archive und Stifter mit Beschlag belegt und an sich genommen hatte, manche geistliche Urkunde auch nach der seit 1548 durchgeführten Restitution des zurückkehrenden Klerus im Stadtarchiv verblieben ist und dort heute noch beruht. Andrerseits kann der Vorstellung, als ob in den Wirrnissen jener Zeit erhebliche ältere Urkundenbestände zugrunde gegangen seien, kein Raum gegeben werden, dafür ließ der Rat viel zu genaue Inventare aufnehmen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß aus dem Mittelalter mehr Urkunden über geistlichen Grundbesitz und kirchliche Renten auf Bürgerhäusern als bürgerliche Urkunden erhalten sind. Nachdem aber einmal ein Haus in das Eigentum einer geistlichen Anstalt oder Pfründe geraten war, verblieb es derselben meistens bis zur Säkularisation am Beginn des 19. Jahrhunderts. So kommt es, daß für viele geistliche Grundstücke zwar auskömmliche Nachrichten für das spätere Mittelalter vorhanden sind, daß aber von da ab die Quelle versiegt, bis das Objekt im 19. Jahrhundert durch Veräußerung seitens des Staates wieder in den bürgerlichen Liegenschaftsverkehr gebracht wurde. Eine Ausnahme macht nur die Reformationszeit. Für die Konstanzer Stadtkasse brach mit dem Anschluß der Stadt an den Schmalkaldischen Bund infolge der drückenden Bundesbeiträge, infolge von Prozessen und Gesandtschaftskosten eine Zeit immerwährender Geldnot an. Eines der Mittel, womit der Rat derselben begegnete, bestand in zahlreichen Veräußerungen der beschlagnahmten geistlichen Pfründhäuser. Als Verkäuferin erscheint jeweils die Ratskommission, welche als Oberkirchenpflege die sequestrierten kirchlichen Vermögen zu verwalten hatte. Allerdings mußten die Häuser nach 1548 mit der Durchführung der Gegenreformation den vormaligen geistlichen Besitzern wieder zurückerstattet werden, was natürlich der verarmten Stadt neue drückende Lasten auflud, da sie die bürgerlichen Käufer aus den Reformationsjahren nun zu entschädigen hatte. Für das Häuserbuch fielen aus diesen Transaktionen manche Nachrichten ab.

Für den bürgerlichen Grundbesitz und damit vor allem für den Kern der Innerstadt, der uns als Markt und Markterweiterung begegnen wird, sind dagegen Urkunden aus dem Mittelalter nur in geringer Zahl vorhanden. Wir erfahren etwas über bürgerliche Häuser, wenn ihre Insassen frommem Brauche gemäß eine Jahrzeitstiftung machten und der bedachten Kirche, seit dem 13. Jahrhundert in steigendem Maße auch dem Bürgerspitale oder der Raite eine Urkunde ausstellten, die sich in den geistlichen Archiven bezw. im Spitalarchive erhalten hat. Es kam auch vor, daß beim Erwerb eines Hauses durch eine geistliche Pfründe oder durch das Spital, mochte derselbe freihändig oder im Gantwege wegen rückständiger Renten erfolgt sein, ältere bürgerliche Hausbriefe in jene Archive mit übergingen. Für eine weitere Zahl von Grundstücken geben des weitern die üblichen Anstößervermerke in Urkunden, welche die Nebenhäuser betreffen, erwünschte Nachrichten. Seit die Tätigkeit des städtischen Siebenergerichts in Bausachen, der zuständigen Behörde zur Entscheidung nachbarrechtlicher Streitigkeiten, gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Aufschwung kommt, sind die in erheblicher Zahl erhaltenen Erkenntnisse dieses Sondergerichts, die sogenannten Siebenerbriefe, eine wertvolle Fundgrube. Auch der gesteigerte Realkreditverkehr hat uns für das 15. und 16. Jahrhundert eine beträchtliche Zahl von Rentkaufbriefen überliefert. Ihnen gegen-

über treten aber, wie gesagt, mittelalterliche Auflassungsurkunden über Bürgerhäuser sehr in den Hintergrund. Während sich für die letzteren seit dem Einsetzen der Fertigungsbücher (1542) eine fast lückenlose Hausgeschichte bis zur Gegenwart erarbeiten ließ, waren für die Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert Urkunden nur in verschwindender Zahl aufzutreiben, wobei allerdings seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts ein allmähliches relatives Ansteigen der Nachrichten namentlich infolge des Hinzutritts der eben angeführten Urkundengruppen zu verzeichnen ist. Inwieweit es möglich war, hier durch Ausbeutung der städtischen Grundsteuerbücher, die wenigstens bis 1418 zurückreichen, die Lücke auszufüllen, soll alsbald gezeigt werden. Aus dem Gesamtbild heben sich wie Inseln diejenigen Häusergruppen ab, die sich als Komplexe von zusammenhängenden Erbleihegrundstücken darstellen, über die durch glückliche Zufälle erhebliches Urkundenmaterial vorhanden ist. Dahin gehören die Neugasse, die Tirolergasse und das Gebiet «Am Grieß» (heute Sigismundgasse).

Eine letzte Hoffnung schien in dem unzweifelhaften Vorhandensein privater Hausarchive zu liegen. Man bewahrte in alten Zeiten und ehe eine geordnete amtliche Grundbuchführung hierin die private Fürsorge überflüssig machte, die auf Haus und Hofstätte bezüglichen Urkunden, die sogenannten Hausbriefe, wohlgeordnet auf und übergab sie im Veräußerungsfall als Zubehör des Hauses dem Erwerber. Für eine Reihe von Konstanzer Häusern haben sich solche Hausbriefserien bis auf die gegenwärtigen Besitzer erhalten.[1] Ein nicht unerheblicher Teil der im Besitz des Stadtarchivs befindlichen privaten Grundeigentumsurkunden wurde durch die Bemühungen des früheren Stadtarchivars Marmor und seitdem bei sich bietender Gelegenheit aus privatem Besitz erworben. Ein öffentliches Ausschreiben, das für die Zwecke dieses Häuserbuches die Mitbürger um Angaben über privaten Urkundenbesitz bat, verhallte ergebnislos. Indes kam es bis in die jüngsten Jahre immer noch vor, daß Antiquare der städtischen Archivverwaltung Konstanzer Hausbriefe zum Kaufe anboten. Gleichwohl ist mit großer Bestimmtheit anzunehmen, daß der weitaus größte Teil dieser Hausbriefe untergegangen ist. Die erhaltenen Serien beweisen übrigens, daß sich in denselben kaum Urkunden befunden haben werden, die über die Mitte des 14. Jahrhunderts hinanfreichten, daß dagegen deren große Mehrzahl den neueren Jahrhunderten angehört haben muß, wo ihr Verlust durch die vorhandene Reihe der Fertigungs- und Pfandbücher wettgemacht wird. Es mag zum Schluß daran erinnert werden, daß, ehe seit ungefähr dem 15. Jahrhundert ein lebhafterer Grundstücksverkehr einsetzte, auch in den bürgerlichen Teilen von Alt-Konstanz der erbrechtliche Erwerb innerhalb der Familien überwog. Über diesen wurden aber Urkunden überhaupt nicht ausgestellt.

Bis zum Einsetzen der Fertigungsbücher, das ist bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts lag das Schwergewicht des Materials in den Einzelurkunden, seitdem in den einschlägigen Handschriftenserien. Während dieselben für die neueren Jahrhunderte so gut wie lückenlose Grundlagen abgaben, soweit es sich um die im Liegenschaftsverkehr stehenden Objekte handelt, diente die bescheidene Zahl mittelalterlicher Handschriften, die hier in Betracht kamen, lediglich zu einer mehr oder weniger weitgehenden Ergänzung der aus den Urkunden gewonnenen Ergebnisse. Eine Ausnahme

[1] Bekannt wurden solche Fälle den Verfassern bezüglich der Häuser Hussenstraße Nr. 2 (Malhaus), Marktstätte Nr. 26 (Gelbes Horn), Obermarkt Nr. 22, Rosgartenstraße Nr. 12 und Nr. 14 (Steinböckle), Stephansplatz Nr. 18 (Traube).

machen in dieser Beziehung nur die städtischen Steuerbücher, die, wie bemerkt, 1418 beginnen und eine umfangreiche Ausbeute relativ sicherer Angaben boten. Desgleichen die zwei erhalten gebliebenen Bände aus der Serie alter Ammangerichtsprotokolle, denen für die Jahre 1423—1434 und wieder 1519—1521 ebenfalls vollständiges Material zu entnehmen war. Reihen wir die in Betracht kommenden Handschriften nach der Zeitfolge an, so ergibt sich folgendes Bild.

Das dem 13. Jahrhundert angehörende Jahrzeitbuch des Konstanzer Domkapitels, eine der wertvollsten Handschriften des Generallandesarchivs, eröffnet den Reigen.[1] Dasselbe enthält die Einträge über die ältesten Jahrzeitrenten, die als Präsenzgelder zugunsten des Domstifts auf Konstanzer Liegenschaften von frommen Gebern gelegt worden waren. Da dieses Nekrologium aber auch den Inhalt früherer Aufzeichnungen im 13. Jahrhundert in sich aufnahm, bietet es Nachrichten, die bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen. Lassen sich auch nicht alle diese Jahrzeitrenten im einzelnen örtlich festlegen, so sind sie doch in zahlreichen Fällen eine sehr erwünschte Ergänzung des Urkundenbestandes und geben zudem, insgesamt betrachtet, einen vollständigen Überblick darüber, welchen bescheidenen Umfang die Bestellung von Jahrzeitrenten zugunsten der größten Konstanzer Kirche noch im 13. Jahrhundert hatte.[2] Am Anfang und am Schluß sind der Handschrift, die nach Art der mittelalterlichen Jahrzeitbücher in Gestalt eines zu Einträgen Raum bietenden Kalenders angelegt ist, einige Pergamentblätter beigeheftet, die im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts mit einer Gattung wertvoller Aufzeichnungen gefüllt wurden. Sie enthalten die letztwilligen Verfügungen, in denen die Domherren ihre Domherrenhöfe jüngern Gliedern des Kapitels vermachten, was nach altem Rechtssatz vor dem Dompropst und mindestens zwei Mitkanonikern geschehen mußte. Für die Geschichte der zahlreichen, mit großem Areal ausgestatteten Domkurien ist uns damit ein einzigartiges Material erhalten, das allein den Schleier einigermaßen zu lüften gestattet, der über diesen ältesten geistlichen Grundbesitz in der Stadt Konstanz gelegt ist. Leider fehlen gegenüber dieser hervorragenden Quelle aus dem alten Domarchive entsprechend alte Jahrzeitbücher für das ebenfalls in die Anfänge des städtischen Wesens in Konstanz zurückreichende Chorstift St. Stephan wie für die Kirche St. Johann, die allerdings erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus einer kleinen Pfarrkirche zu einem Chorstift erhoben wurde.

Dem Domanniversar stehen zeitlich am nächsten die ältesten Kopialbücher, in denen Abschriften der Originalurkunden eingetragen wurden. Von ihnen war schon bei Erörterung der Urkunden die Rede. Wir besitzen solche Kopialbücher aus den geistlichen Konstanzer Archiven in stattlicher Zahl.[3] Unter ihnen ragt das von dem Domherrn und Domkustos Otto von Rinegg in der Mitte des 14. Jahrhunderts angelegte umfangreiche Kopialbuch des Domstifts (Nr. 506) überhaupt und für unsern Zweck hervor. Desgleichen ein Kopialbuch des Stifts St. Stephan aus dem 15. Jahrhundert

[1] Die Handschrift trägt die Nummer 7 in der Karlsruher Sammlung der Anniversarien und Nekrologien. Sie ist 1259—1274 angelegt, enthält aber Einträge bis 1500. Ihrem Hauptinhalte nach wurde sie von F. L. Baumann in den Monumenta Germaniae, Necrologia Bd. I, 282 ff. (Berlin 1888), abgedruckt. — [2] Vorläufig sei bemerkt, daß uns das Jahrzeitbuch der Domkirche über 40 Renten von bürgerlichen Häusern und über 8 Renten von Klaustralhöfen und Pfründhäusern der Kapläne Kunde gibt. — [3] Vgl. die gedruckte Übersicht in den «Inventaren des Gr. Bad. Generallandesarchivs», Bd. I (1901), S. 128 ff.

(Nr. 585), das uns bei der schlechten Überlieferung der Urkunden dieses Stifts manches verlorene Stück in Abschrift erhalten hat. Aber auch von einer Reihe bescheidener Altarpfründen der Konstanzer Kirchen sind Kopialbücher kleineren Umfangs erhalten, die namentlich für die Frage des Erwerbs der geistlichen Pfründhäuser Aufschluß bieten.[1] Vom Stadtarchiv Konstanz kommt dagegen hier nur ein Kopialband des 15. Jahrhunderts in Betracht, der Urkunden des seit seiner Gründung im Jahre 1225 rasch in und um Konstanz begüterten Heiliggeistspitals enthält und aus dem Spitalarchiv stammt.

Spätmittelalterliche Urbare, wie sie namentlich im Generallandesarchiv in Karlsruhe unter der Rubrik «Beraine und Urbare» zusammengefaßt sind, steuerten manche wertvolle Nachricht bei. So gestattet das älteste Urbar des Domkapitels aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einen vollständigen Einblick in den damaligen Rentenbesitz des Domstifts auf Konstanzer Grund und Boden und bildet daher eine erwünschte Ergänzung zum Jahrzeitbuch der Domkirche. Andrerseits zeigt das in die Tage des Bischofs Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306) zurückreichende älteste Urbar des Bischofs, wie gering an Bedeutung schon damals die bischöflichen Rechte an Konstanzer Liegenschaften waren. Sie beschränkten sich, von der Bischofspfalz und ihrer unmittelbaren Umgebung auf dem Obern Hofe sowie einigen Lehenhäusern und lehenbaren Metzigbänken abgesehen, in der Hauptsache auf die dem Bischof erhalten gebliebenen Reste seines uralten Fronhofes Stadelhofen. Aber selbst hier teilte sich der Bischof mit dem Kloster Kreuzlingen in die Bodenrenten, wie ein treffliches, zu Frauenfeld beruhendes Urbar dieses Klosters, niedergeschrieben im 15. Jahrhundert, erweist. Ein dem beginnenden 13. Jahrhundert angehörendes Urbar des damals eben dotierten Chorstifts St. Johann[2] und mehrere kleine Gefällregister von Einzelpfründen treten hinzu. Es sei gestattet, auch die Serie der Rechnungsbücher des Heiliggeistspitals Konstanz, die in der Mitte des 15. Jahrhunderts einsetzt, hier anzureihen. Sie bieten für den spitälischen Rentbesitz am ausgehenden Mittelalter zuverlässige und vollständige Auskunft.

Während das eigentliche Fertigungswesen seit der Mitte des 14. und im 15. Jahrhundert ausschließlich der Gerichtsbank des bischöflichen Stadtammans zugewiesen war, setzen die Konstanzer Stadtbücher im Jahre 1368 mit einer Serie Gemächtbücher ein, in welchen letztwillige Verfügungen der Konstanzer Bürger, wie sie vor dem kleinen Rat oder im Krankheitsfall vor einer an das Krankenbett gerufenen Ratskommission von zwei Ratsherren getroffen worden waren, Eintrag fanden. Eine erste Handschrift dieser Art greift von 1368—1441, eine zweite, viel umfangreichere, umfaßt die Jahre 1441—1542. Obwohl in erster Linie für die Geschichte der Privatrechtsinstitute des ehelichen Güterrechts und der Vergabungen von Todes wegen von Bedeutung, enthalten doch auch diese beiden Handschriften manche für das Häuserbuch einschlägige Nachricht.

Die historischen Handschriften der bürgerlichen Chroniken des ausgehenden Mittelalters, über deren Verfasser und gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis trotz der

[1] Vgl. das Verzeichnis in den vorhin angezogenen Inventaren S. 182, Nr. 522, 525, 526, 1507, 1508. — [2] Vgl. dessen Verarbeitung in Beyerle, Geschichte des Chorstifts St. Johann, Freiburger Diözesan-Archiv, Neue Folge, Bd. 4 (1903).

Vorarbeiten von Ruppert[1] und Ludwig[2] noch manches zu erforschen übrig bleibt, konnten hier füglich noch dem Ruppertschen Drucke herangezogen werden, wie bereits oben bemerkt ist. Entsprechendes gilt von der Konzilschronik Ulrich Richentals.

Im höchsten Grad bedauerlich ist der fast völlige Verlust der Gerichtsprotokolle des bischöflichen Ammangerichts. Vor demselben als dem uralten Markt- und Stadtgericht von Konstanz wurden jahrhundertelang Auflassungen, Pfandsetzungen und Rentkäufe getätigt, bis es dem Konstanzer Rat noch manchen Anläufen in den Wirren der Reformationszeit gelang, das Fertigungswesen dauernd an sich zu ziehen. Indes ist der Gang dieser Entwicklung und die Würdigung von Anlage und Inhalt der beiden allein erhaltenen Bände, die, wie einleitend bemerkt wurde, die Jahre 1423—1434 und 1515—1521 umfassen, dem nächsten Abschnitte dieser Einleitung vorzubehalten.

Als hervorragende Quelle für die Bearbeitung des Häuserbuches erwiesen sich die Städtischen Steuerbücher. Sie liegen, wie eingangs angedeutet, seit 1418 in nahezu lückenloser Folge vor. Zunächst mochte es scheinen, daß ihre nach Quartieren und Straßen angeordneten Einträge gestatten würden, für alle bürgerlichen und die Gruppe der steuerheren geistlichen Häuser vollständig sichere Ergebnisse zutage zu fördern und so das im Jahre 1540 abbrechende Material der Fertigungsbücher rückwärts um mehr als ein Jahrhundert zu ergänzen. Doch hat sich diese Hoffnung nicht ganz erfüllt. Einmal wird in den Steuerbüchern die topographische Anordnung, die sie von Anfang an besessen hatten[3], mit dem Jahre 1513 infolge der Verfassungsänderung Maximilians I.[4] verlassen und durch die Aufzählung der Steuerpflichtigen nach Zünften ersetzt. Erst nach der endgültigen Unterwerfung der Stadt unter österreichische Landeshoheit kehrte man im Jahre 1549 zum früheren System zurück, offenbar, weil dasselbe übersichtlicher und für das Einschätzungsgeschäft einfacher war. Für die Bearbeitung des vorliegenden Werkes ergab sich aber daraus, daß jene Maßregel vom Jahre 1513 es sehr erschwerte und vielfach unmöglich machte, in der Häusergeschichte mit der wünschenswerten Sicherheit die Brücke von dem Anfang der Fertigungsprotokolle, das ist vom Jahr 1541 zum Jahre 1512 zurückzuschlagen. Und doch umfaßt gerade dieser Zeitraum die auch wirtschaftlich so interessanten Jahrzehnte der Reformationsbewegung.

Ein zweiter Umstand trat erschwerend hinzu. Die Steuerbücher wurden als einheitliche Register für Grund- und Fahrnissteuer geführt. Dadurch wird die Kette der Grundsteuerzensiten fortwährend durch bloße Fahrnissteuerpflichtige durchbrochen. Aber auch bei Weglassung der letzteren zeigte sich, daß in vielen Fällen die Anordnung der Namen in einer Straße nicht regelmäßig von Haus zu Haus weiterschritt, daß vielmehr manche in zufälligen Umständen begründete Umstellungen und Willkürlichkeiten bei der Aufzeichnung durch den städtischen Steuerschreiber unterliefen. Der Vergleich einer geschlossenen Reihe von Steuerbüchern, etwa für zehn bis zwanzig Jahre durchgeführt, ergab, daß wohl im großen und ganzen die Einträge der Grundsteuerpflichtigen mit den Häuserserien übereinstimmten, daß dagegen, wenn man das engere Verhältnis von zwei bis drei Hausbesitzern ins Auge faßte, auf welches die

[1] In der Einleitung zu seiner Ausgabe derselben. — [2] Die Konstanzer Geschichtschreibung bis zum 18. Jahrhundert. Straßburg 1894. — [3] Vgl. darüber oben S. 4, Anm. 1.
[4] Vgl. darüber Beyerle, Konstanzer Ratslisten, 31 f.

Anstößerbeschriebe der Urkunden besonders hindrängten, mancherlei Unstimmigkeit zutage trat. Ein Hauseigentümer, der jahrelang an der durch solche Lagebeschriebe der Urkunden geforderten Stelle sich findet, gerät dann gelegentlich um ein bis zwei Namen in der Reihenfolge abseits. So erschienen die dem einzelnen Steuerbuch zu entnehmenden Nachrichten relativ recht unsicher. Erst die Verarbeitung dieses Quellenmaterials für längere Jahrzehnte gab seinen Aufzeichnungen die nötige gegenseitige Stütze, so daß hierdurch erst der Wert der Steuerbücher, nachdem die Grenzen ihrer Ausbeutungsmöglichkeit erkannt waren, ins rechte Licht trat. Noch ist anzumerken, daß der Steuerschreiber, wie oben bemerkt, in einer fortlaufenden Linie, die sich in den Jahren 1443, 1549 und 1786 mit eingetretenen Verschiebungen der städtischen Quartiereinteilung und ihrer Vorstufe jeweils änderte, die Straßen und Gassen der Stadt ohne Unterbrechung abschreitet und nur in unvollkommener Weise den Übergang von einer zur andern Straße durch vereinzelte Rubriken, bestehend in den wichtigsten Straßenbezeichnungen und in Häusernamen der bekanntesten Eckhäuser, kenntlich macht, so daß in vielen Fällen der Anfangs- und Endpunkt der Straßen und Plätze zunächst unsicher blieb und auch in diesem Falle nur eindringende Vergleichung brauchbare Resultate hervorzubringen vermochte. In den ältesten Stadtteilen endlich, in denen der geistliche steuerfreie Grundbesitz vielfach so sehr überwog, daß in mancher Gasse nur ein oder einige wenige Bürgerhäuser unter lauter geistliche Pfründhäuser eingestreut waren, gestaltete sich die Verarbeitung der Steuerbücher besonders schwierig. Dieselben springen hier naturgemäß unter Beiseitelassung der geistlichen Häuser, soweit dieselben nicht ausnahmsweise der städtischen Besteuerung unterlagen, von Gasse zu Gasse, wie sich eben hier vereinzelt die steuerbaren Objekte befanden. So greift z. B. die Aufzählung, wie sie während des ganzen 15. Jahrhunderts festgehalten wurde, nach Erledigung der Predigergasse (Inselgasse, von der Brückengasse östlich) und der Häusergruppe an Brücken- und Inselgasse zwischen der Kirche St. Johann und dem Nordeingang der Johanngasse unter nahezu völliger Beiseitelassung der letzteren, die fast ausschließlich in steuerfreien Pfründhäusern bestand, unmittelbar zur Hofhalde über.[1] Aus dem Vorgetragenen ergibt sich von selbst, daß die Steuerbücher für den geistlichen Grundbesitz, soweit derselbe steuerfrei war, fast ergebnislos geblieben sind. Immerhin werden diejenigen Kleriker und Beamten des bischöflichen Gerichts, die das Bürgerrecht für ihre Person annahmen, was seit dem Ende des 14. Jahrhunderts häufiger vorkam, und demgemäß Steuer entrichteten[2], örtlich da aufgeführt, wo sie wohnten, so daß hieraus manche Nachricht für die Geschichte geistlicher Häuser abfiel.

Ins 15. Jahrhundert fällt noch die Anlage eines für unsere Zwecke wertvollen Heberegisters, des **Wustgrabenbuches**. Wustgraben oder Ehgraben nannte man die zahlreichen engen Durchlässe hinter den Häuserreihen, die zur Aufnahme von Ausschüttwasser und Unrat aller Art dienten und einer periodischen Reinigung unterlagen, zu deren Kosten die Anstößer herangezogen wurden.[3] Das für letzteren Zweck im Jahre 1466 angelegte Wustgrabenbuch diente bis zum Jahre 1636 als Einzugsrolle und erwies sich, da es genau nach der Reihenfolge der Häuser vorging, als eine sichere Quelle für

[1] Vgl. auch hierher oben S. 4, Anm. 1.

[2] Darüber geben die im Zusammenhang noch nicht veröffentlichten Bürgerbücher der Stadt Auskunft. Das älteste beginnt 1378. Auszüge daraus hat Ph. Ruppert, Chroniken, 407 ff., abgedruckt.

[3] Näheres über die Wustgraben vgl. im ersten Band.

die in Betracht kommenden Gassen, um so erfreulicher, als von vornherein irgendwelche Aufschlüsse aus dieser zunächst abseits gelegenen Handschrift nicht erwartet wurden.

Umgekehrt stellte sich bei näherer Durchsicht der am Ende des 15. Jahrhunderts einsetzenden und lückenlos erhaltenen Protokolle des Domkapitels[1], von denen über die jüngere Geschichte der Domherrenhöfe ergiebige und vollständige Auskunft erwartet werden konnte, heraus, daß sie zwar eine Menge einschlägiger Einzelnachrichten, insbesondere die bauliche Erhaltung der Kurien betreffend, enthalten. Deren Verwertung begegnete indes unüberwindlichen Schwierigkeiten, da stets nur vom Domherrenhof dieses oder jenes Domherrn ohne Beifügung von Lagebeschrieben die Rede ist, so daß die örtliche Festlegung unmöglich oder nur mit einem zum Ergebnis unverhältnismäßig großen Zeitaufwand zu erreichen war. So mußte denn auf eine systematische Ausbeutung dieser Handschriftenserie verzichtet werden.

Bedeutsame liegenschaftsgeschichtliche Umwandlungen gingen in der Reformationszeit vor sich. Nachdem die größtenteils katholisch gebliebene Geistlichkeit unter dem Vorantritt des Bischofs und Domkapitels im Jahre 1527 vor dem Drängen des Rates nach Durchführung kirchlicher Reformen die Stadt verlassen hatte, nahm die Stadtbehörde zunächst die sehr zahlreichen geistlichen Häuser, von den großen Domherrenhöfen bis zum geringsten Kaplaneipfründhaus, und die Renten der Geistlichkeit auf bürgerlichen Liegenschaften in ihre Verwaltung, mit der sie eine als Oberkirchenpflege bezeichnete Ratskommission betraute. Sie schritt in den schlimmen Jahren städtischer Finanznot, die dem Zusammenbruch von 1548[2] vorausgingen, während man zunächst die sequestrierten Häuser nur vermietet hatte, seit Mitte der dreißiger Jahre zum Verkauf einer großen Anzahl derselben. Auf diese Tatsache sowie auf die mit der Gegenreformation einziehende, für die Stadt überaus bittere Restitution des geistlichen Besitzes ist schon oben hingewiesen worden. Sie erklären ohne weiteres, daß die Kirchenpflegrechnungen, welche die städtischen Kirchenpfleger über das ihrer Verwaltung unterstellte Gut erstattet haben, trotz fehlender oder mangelhafter Lagebeschriebe der betreffenden Häuser auch für das Häuserbuch von erheblichem Quellenwert sein mußten.

Für die Zeit seit der Mitte des 16. Jahrhunderts lag der Schwerpunkt des Handschriftenmaterials in den beiden großen Serien, die wir vorläufig als Grundbücher und Pfandbücher bezeichnen dürfen. Sie sind an Zahl nahezu vollständig erhalten und hinsichtlich der verzeichneten Auflassungen und Pfandsetzungen fast lückenlos. Deshalb konnte das nur sehr bruchstückweise überlieferte Urkundenmaterial der neueren Jahrhunderte angesichts dieser kompletten städtischen Register für die Häusergeschichte füglich außer Betracht gelassen werden und war nur für die im nächsten Abschnitt zu gebende Geschichte des Konstanzer Fertigungswesens bezüglich der Entwicklung der Urkundenformeln zu berücksichtigen. Überdies haben vorgenommene Stichproben in allen Fällen Deckung zwischen Urkunde und Registereintrag ergeben. Die nähere Würdigung dieser Handschriftengruppe, welche begreiflich durch ihren Umfang und leider, namentlich im 16. Jahrhundert, auch durch ihre flüchtige und schlechte Nieder-

[1] Sie beruhen im Generallandesarchiv in Karlsruhe.

[2] Vgl. über diesen Maurer, Übergang der Stadt Konstanz an Österreich. Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees, Heft 33 (1904), 3 ff.

schrift an Geduld und Zeit des Bearbeiters große Anforderungen stellte, ist dem nächsten Abschnitt der Einleitung vorzubehalten.

Neben den für freihändige Liegenschaftskäufe bestimmten Fertigungsbüchern wurde für Veräußerungen im Wege der Liegenschaftsvollstreckung ein besonderes Gantbuch geführt, das hier zu verwerten war. Ein erstes «Gerichtsgantbuch gelegner güter» ist für die Jahre 1542—1545 erhalten und wird von einem aus derselben Zeit kommenden Fahrnisgantbuch ergänzt. Offenbar war dieses Gantbuch das erste seiner Art und steht mit der Verdrängung des Ammans durch den Rat in engem Zusammenhang. Zwei weitere Gantbücher ohne Unterschied der Objekte sind für die Jahre 1592—1627 und wieder 1628 ff. überliefert.

Eine gewisse Ausbeute ergab auch ein umfangreicher Papierband des Stadtarchivs Konstanz, in welchem seit dem 16. Jahrhundert die Grundstücke und dinglichen Rechte der Stadt, insbesondere Rekognitionszinsen für widerrufliche Vergünstigungen an Stadtmauern und Stadtgräben, gesondert eingetragen wurden.

Nachbarliche Streitigkeiten aller Art wie auch die Abmarkung der Grundstücke gehörten seit dem 14. Jahrhundert vor ein städtisches Sondergericht, das sich nach der Besetzung der Gerichtsbank «die Sieben für Bau und Untergänge» (Untergang = Augenschein) nannte. Die Tätigkeit dieses Baugerichts erfährt im ersten Bande des Häuserbuchs eine allseitige Beleuchtung. Sie fand ihren Niederschlag in den zahlreich erhaltenen sogenannten Siebener- oder Untergangsbriefen und in einer von 1509—1775 mit Lücke von 1558—1570 erhaltenen Serie von Gerichtsbüchern, die passend Siebenerprotokolle zu nennen sind. Daneben steht eine die Jahre 1546—1630 umfassende Serie von Siebenerbriefen, d. h. von Kopien der vom städtischen Baugericht gefällten Urteile. Ihre Verarbeitung warf manche Nachrichten ab, allerdings nicht so viele, wie anfangs erwartet werden konnte, da in diesen Protokollen die Liegenschaften meist ohne näheren Lagebeschrieb lediglich nach dem Namen der streitenden Parteien genannt wurden, die örtliche Festlegung solcher Angaben aber, wo es sich nicht um anderweit bekannte Hauseigentümer handelte, sehr schwierig und häufig aussichtslos war. Dadurch trat der Wert dieser Handschriftengruppe für die Zeit, für welche die Fertigungsprotokolle komplettes Material boten, in den Hintergrund. Nicht unerwähnt soll aber bleiben, daß das städtische Baugericht häufig auch für nachbarrechtliche Zwiste geistlicher Herren angerufen wurde[1], wo wir dann aus ihnen über die Pfründhäuser etwas erfahren, während die Grundbücher sich über dieselben ausschweigen, sie höchstens hin und wieder bei Anstößerbeschrieben notieren.

Noch sind einige Handschriften des 18. Jahrhunderts anzumerken, die sich als sehr wertvolle Pfadweiser bewährt haben. Aus dem Jahre 1774 liegt ein nach Quartieren und Häusern geordnetes Volkszählungsregister vor, wie sie in Durchführung der Anordnungen Josephs II. angelegt wurden. Ein Fragment eines solchen,

[1] Der Vertrag, den Stadt und Domkapitel im Jahre 1511 zur Entscheidung zahlreicher Streitpunkte errichteten, bestimmte unter anderm, daß nachbarrechtliche Streitigkeiten, wenn die Parteien ausschließlich Domherren und Domkapläne waren, durch den Domdekan, wenn aber bürgerliche Nachbarn domstiftischer Häuser beteiligt waren, durch das Siebenergericht des Rats entschieden werden sollten. Tatsächlich scheint das letztere, das über die größere Sachkenntnis und Erfahrung verfügte, stets auch von geistlichen Hausinhabern angerufen worden zu sein. Auf die Stiftshäuser von St. Stephan und St. Johann bezog sich jene Einschränkung von vornherein nicht.

wohl die erste Probe, aus dem Jahre 1758 ist noch vorhanden, aber inhaltlich unbrauchbar. Dagegen ist das Register von 1774 für die Häusergeschichte ebenso ergebnisreich — enthält es doch auch die ersten völlig zuverlässigen Angaben über das Verhältnis von Hauseigentümern und Mietern — wie für die soziale und gewerbliche Gliederung der Bevölkerung am Ende der österreichischen Zeit. Das 18. Jahrhundert ist auch die Zeit, in der in Konstanz die Feuerversicherung hochkam. Das Stadtarchiv besitzt Feuerversicherungsbücher von 1792, 1796, 1808 und aus jüngeren Jahrzehnten. Da die Versicherungsanschläge im Vergleich mit den Liegenschaftskaufpreisen ein höchst anschauliches Bild der steigenden Grundstückswerte gewähren, wurden dieselben für das ganze 19. Jahrhundert mitaufgenommen. Es zeigte sich dabei ein oft sehr bedeutender Unterschied zwischen Kaufpreis und Versicherungsanschlag. Im allgemeinen hat letzterer — wegen der Prämien — die Tendenz, hinter dem Verkaufswert zurückzubleiben, es kommen aber auch häufig Fälle vor, in denen die Anschlagssumme den Kaufpreis bedeutend übersteigt, wo dann Zwangslage des Verkäufers oder erhöhte Feuergefährlichkeit des Objektes als wichtigste Gründe hereinspielen.

Die Eigentumsverhältnisse der Konstanzer Häuser im 19. Jahrhundert wurden ausschließlich an Hand der im städtischen Grundbuchamt beruhenden Grundbücher bearbeitet.

Ein für sich bestehender Quellenkreis liegt endlich in den Konstanzer Bildern aus alter und neuer Zeit vor. Grundsätzlich wurde allerdings die Ausbeutung dieses historischen Bilderschatzes wie auch einer großen Zahl von Photographien des noch vorhandenen Bestandes dem baugeschichtlichen Teil dieses Werkes überlassen. Es versteht sich jedoch, daß auch die Bearbeitung der Häusergeschichte im einzelnen aus den vorhandenen Abbildungen wertvolle Aufschlüsse entnehmen konnte. Dies gilt von den Detailaufnahmen ebenso wie von den Gesamtansichten. Unter den letzteren[1]

[1] Außerhalb der engeren Aufgaben dieses Werkes liegt die Geschichte der Entwicklung des Konstanzer Stadtbildes. Lediglich zum Verständnis des Textes sei kurz auf die erhaltenen älteren Abbildungen hingewiesen. Vgl. dazu Kraus, Kunstdenkmäler I, 80.

1. Großer (19×51 cm) Holzschnitt des ausgehenden 15. Jahrhunderts mit der Aufschrift Constantia. Reproduktion bei Kraus, a. a. O., 81. Ein Exemplar im Rosgartenmuseum. Das Bild ist nahezu völlig Phantasiezeichnung und im Detail wertlos.

2. Holzschnitt (Größe 10×30), 1544 verlegt bei Alban Hamme in Konstanz, in einem Exemplar erhalten in den Reutlingerschen Kollektaneen der Leopold-Sophienbibliothek zu Überlingen. Reproduziert von Ruppert, Chroniken, Lichtdruckbeilage A, und von Sevin, Der erste Bischof von Konstanz (Überlingen 1905), auf dem Umschlag der Broschüre. Das Bild bietet eine einigermaßen zuverlässige Gesamtansicht der Stadt. Sein kleiner Maßstab nimmt ihm die Deutlichkeit im einzelnen. Durch die Aufstellung seines Gesichtspunktes dann durch die ungenaue Bevorzugung der Stadtteile von der St. Stephanskirche bis zum Rhein unter entsprechender Zusammenpressung der ganzen übrigen Stadt stellt diese Ansicht bereits den Typus des Konstanzer Stadtbildes dar, wie er seitdem festgehalten und weiter im Detail ausgebaut wurde.

3. Holzschnitt (13×16½ cm) in Stumpf, Schweizerchronik, 1548, Fol. 396. Gleichzeitig mit 2 und damit nahe verwandt, teilt Vorzüge und Mängel von 2.

4. Illuminierter Holzschnitt (17×41) mit der Aufschrift «Constantia vulgo Costnitz memorabile Sueuie oppidum», in Bruyn und Hogenberg, Städtebuch, Köln 1575. Lehnt sich im ganzen an 2 und 3 an, ist aber bei dem viel beträchtlicheren Maßstab im Detail schon recht brauchbar. Man vergleiche insbesondere Rheintor, Pulverturm, Dominikanerkloster, Münster, Kaufhaus.

kommt für die Zwecke exakter Forschung vor allem die älteste erhaltene aquarellierte Federzeichnung der Stadt von der Seeseite in Betracht, die, 123×54 cm groß, nach dem Jahre 1597[1] uud jedenfalls vor dem Beginn der Jesuiteubauten beim Münster (1604) entstanden, heute das wertvollste Stadtbild des Rosgartenmuseums ist. Sie wurde daher in verkleinerter lithographischer Reproduktion diesem Bande vorangestellt. Die fortschreitende Bearbeitung des Werkes ergab eine große Zuverlässigkeit ihrer Zeichnung im einzelnen[2], wie sie denn auch mittelbar oder unmittelbar bei späteren Bildern, insbesondere bei dem bekannten Merianschen Kupferstiche und dem damit übereinstimmenden Glasgemälde im Dienstzimmer des Oberbürgermeisters benutzt worden ist.[3] Unter den Bildern des 19. Jahrhunderts überragt das ein Meter lange Münsterpanorama, welches Nikolaus Hug im Jahre 1819 auf Kupfer zeichnete und in aquarellierten Abzügen auf den Markt brachte, alle andern. Für die Münsterumgebung wie für die Niederburg ist es geradezu von unersetzbarem Werte.[4]

Die Methode der Arbeit war durch die Beschaffenheit des Materials bedingt und vorgezeichnet. Sie kounte nur in sorgfältigem Aufbau der Nachrichten von bekannten Punkten aus bestehen. Als ein solcher fester Pol ergab sich naturgemäß das Jahr 1900, mit dem die Eigentümerserie aus den eingangs erörterten Gründen abschließt. Von hier aus galt es nach rückwärts vorzudringen. Es schien zunächst, als ob die Grund- und Fertigungsbücher es gestatten würden, auf diesem Wege lückenlose Häusergeschichten bis 1541 herzustellen. Bald zeigte sich aber, daß nur, soweit die Numerierung der Häuser zurückreicht, das ist bis zum Jahre 1786, eiu sicheres Nachrückwärts-

5. Zeitlich folgt die im Test besprochene große (123×54) illuminierte Federzeichnung vom Ende des 16. Jahrhunderts, das Titelbild dieses Bandes, inhaltlich die wertvollste aller bisher angeführten Stadtansichten.

6. Kupferstich bei Bertius, Commentariorum rerum Germanicarum libri III, 1626, Größe 14×19 cm, im Detail verwandt mit 2—4 und jedenfalls unter Vorlage einer der früheren Holzschnitte gearbeitet.

7. Kupferstich bei M. Merian, Topographia Sueviae, 1643, verkleinerte Reproduktion bei Krane, Kunstdenkmäler I, 82. Der Stich trägt die Überschrift: «Eigentliche Contrafactur der Stadt Costantz am Bodensee, wie solche währender Belägerung Anno 1633 im wesen gestanden». Das bekannteste aller älteren Stadtbilder. Es liegt dem Glasgemälde im Dienstzimmer des Oberbürgermeisters zugrunde und wurde durch Speth seiner Chronik, im 19. Jahrhundert durch Marmor seiner Geschichtl. Topographie beigegeben. Die Ansicht, welche durch ihre große Verbreitung zum Stadtbild schlechthin wurde, ist von ihren Vorläufern nicht unabhängig, führt aber über dieselben hinaus. Insbesondere kommen die Stadtteile südlich vom Münster und St. Stephan hier erstmals zur Geltung. Im einzelnen liegt eine genaue Detailaufnahme vor, die für die Bearbeitung des Häuserbuchs gleich Ziffer 5 wertvollste Dienste leistete.

Hinsichtlich der Darstellung einzelner Gebäude der Stadt sind die mehr oder weniger freien Zeichnungen in den illustrierten Handschriften der Konziischronik des Ulrich Richental auf Jahrhunderte hinaus und eigentlich bis auf Nikolaus Hug die einzigen bildlichen Quellen.

[1] Am obern Rande des Bildes befinden sich die Wappen von Österreich, vom Bistum Konstanz und von der Reichsabtei Petershausen. Das letztere zeigt im gevierten Schild bereits das Wappen des St. Georgklosters in Stein a. Rh., welches im Jahre 1597 der Abtei Petershausen inkorporiert wurde.

[2] Allerdings sind die an Kirchen und Türmen reichen ältesten Stadtteile gegenüber der bürgerlichen Stadt zu groß dargestellt. Vgl. Note [1] auf S. 17.

[3] Zum Beweise sei auf die eigenartige Verkürzung hingewiesen, die sich in all diesen Bildern der größte Häuserblock der Stadt (zwischen Hussenstraße, Neugasse, Rosgarten- und Kanzleistraße) gefallen lassen mußte.

[4] Über geometrische Stadtpläne wird am Schlusse des Gesamtwerks gehandelt werden.

arbeiten, von 1900 angefangen, möglich war. Für die Zeit vor 1786, wo die Häuser nur nach Häusernamen und Anstößern bezeichnet wurden, stieß der Versuch, auch hier dieselbe rückläufige Methode anzuwenden, auf große Schwierigkeiten. Es mußte damit gerechnet werden, daß in früheren Zeiten teils mehr teils weniger Häusergrundstücke an einer Straßenseite lagen als 1900 oder 1786. Daher erwies sich der Weg viel gangbarer, zuerst mit Hülfe großer, in zahlreiche Spalten für je ein Haus eingeteilter Blätter an Hand der Lagebeschriebe in den Fertigungsbüchern den Häuserstand der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts festzustellen und von hier aus, soweit es das Material irgend ermöglichte, vorwärts zu schreiten, bis die Verbindung mit dem Jahre 1786 erreicht war.

Im einzelnen kamen bei Durchführung der Arbeit folgende Gesichtspunkte in Betracht.

Unter Zugrundelegung des Konstanzer Adreßbuchs von 1900 boten die Einträge der badischen Grundbücher in Verbindung mit der Häusernumerierung, wie angedeutet, sichere Fährte bis zum Jahre 1786, wo erstmals in Durchführung Josephinischer Reformen die prosaische Hausnummer den alten Hausnamen, wie sie bis dahin alle bedeutenderen Häuser besaßen, den Krieg erklärte. Allerdings war auch hier insofern ein Stück Arbeit zu leisten, als die Ziffern im Laufe der fünf Vierteljahrhunderte von 1786—1900 dreimal wechselten.[1] Während die früheren Häuserbezifferungen die Grundstücke fortlaufend, die badische Numerierung von 1806 von Nr. 1 bis Nr. 925, durchzählte und dabei sich im allgemeinen an die altüberkommene Einteilung der Stadt nach vier Quartieren[2] und mithin größtenteils an die Reihenfolge der Steuerbücher anschlossen, zählt die letzte Numerierung von 1876 nunmehr die Häuser in einer Straße durch, wobei der rechten Seite gerade, der linken Seite ungerade Ziffern zugeteilt wurden. Rechts und links wurden dabei von dem nach Nord oder West gerichteten Besebauer aus gerechnet. Diese letzte Numerierung steht im Zusammenhang mit der gleichzeitig vorgenommenen «Umtaufung» der alten Konstanzer Straßennamen. Bleibt diese für eine Stadt mit alter Vergangenheit einzigartige Maßregel vom historischen Standpunkt aus immer zu beklagen, so ist ihren Urhebern doch die gute Absicht nachzusehen, mit der sie Straßenbezeichnungen, die in Wirklichkeit oder ihrer Meinung nach dem lebenden Geschlecht unverständlich oder nichtssagend geworden waren, durch Namengebungen ersetzten, die dem modernen Empfinden gerecht werden sollten.[3] Jedenfalls erforderte der Charakter dieses historischen Konstanzer Häuserbuches, überall

[1] Ein erster Versuch der Numerierung wurde im Jahre 1774 gemacht, aber nicht durchgeführt. Er liegt dem Volkszählungsregister von 1774 zugrunde. Vgl. Ruppert, Gesch. Beitr. IV, 126. Zur Ausführung gelangte als erste Numerierung die von 1786. Ihre Ziffernfolge ließ die geistlichen Domherrenhöfe und anderen Pfründhäuser außer Betracht, da der reichsunmittelbare Klerus des Hoch- und Domstifts, sowie der von St. Stephan und von St. Johann sich mit aller Energie gegen Anbringung von Hausnummern durch die österreichische Landesbehörde wehrte. Er fürchtete daraus ein Präjudiz gegen die Steuerfreiheit seiner Liegenschaften. Die zweite Numerierung wurde nach dem Anfall an Baden 1807 und 1808 durchgeführt. Der örtliche Gang der Ziffernfolge war derselbe wie im Jahre 1786, aber die geistlichen Häuser wurden diesmal miteinbezogen. Diese Numerierung blieb bis zum Jahre 1876, in welchem die noch heute gebräuchlichen Nummern eingeführt wurden. Vgl. auch Bd. I, 213 n. 2.

[2] Vgl. oben Seite 4, Nr. 1.

[3] Vgl. darüber den Bericht des verewigten Stadtrats Ludwig Leiner in Nr. 274 II und III der Konstanzer Zeitung vom 22. November 1876.

die alten geschichtlich überkommenen Straßennamen festzustellen und neben den modernen anzumerken. Desgleichen waren die einzelnen Häuser mit der wechselnden Numerierung und ihren früheren Hausnamen aufzuführen.

Für die ganze ältere Zeit vor der Numerierung der Häuser galt es, in sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Nachrichten auf die einzelnen Grundstücke festzulegen. Dazu mußten die verschiedensten Anhaltspunkte dienen. Vor allem die Hausnamen, mit denen ein großer Teil der Häuser ausgestattet war und die sich in den meisten Fällen schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters dauernd festgelegt hatten. Fälle von Namenswechsel kommen nicht oft vor. Bildet die Geschichte und Bedeutung der Hausnamen für gewöhnlich als lebendiges und oft humorvolles Kulturbild Gegenstand der wissenschaftlichen Behandlung, so mußte sie hier für die statistische Aufarbeitung des Konstanzer liegenschaftsgeschichtlichen Materials sichere Punkte abgeben, von denen die Bearbeitung ausging und nach links und rechts weiterschritt.

Dieses seitliche Fortschreiten wurde ermöglicht durch die bis ins 19. Jahrhundert üblichen und erst durch die Numerierung der Häuser überflüssig gewordenen Lagebeschriebe mit ihren Anstößerangaben. Sie reichen bis in die Anfänge des städtischen Urkundenwesens zurück und waren aus den Fertigungs-, Unterpfands-, Gantbüchern und Siebenerprotokollen ebenso wie für die Jahrhunderte des Mittelalters aus dem überlieferten Urkundenschatz in größter Fülle zu entnehmen. Da aber meist nicht gesagt ist, welches der als anstoßend genannten Objekte links, welches rechts des in Frage stehenden Hauses gelegen ist, galt es, zu ihrer Identifizierung weitere Hülfsmittel heranzuziehen.

Das eine mußte darin gefunden werden, daß vom Beginn der Fertigungs- und Unterpfandsbücher an, das ist seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, für die im liegenschaftlichen Verkehr stehenden Häuser grundsätzlich eine geschlossene Liste der Eigentumsübergänge angestrebt wurde, die dann im Jahre 1786 an die absolut sichern Feststellungen für die letzten zwölf Jahrzehnte in der angedeuteten Weise anzufügen war. Das ist denn auch für die große Mehrzahl der bürgerlichen Häuser gelungen.

Ein zweites Mittel bot nach der erwähnten Richtung die Ausbeutung der Steuerbücher, denen das alte Wustgrabenbuch für eine Reihe von Straßen zur Seite tritt. Über die Schwierigkeiten, denen die Verwertung der Steuerbücher begegnete, ist bereits gehandelt worden. Gleichwohl dienten sie in vielen Zweifelsfällen dazu, die Wahrscheinlichkeitsergebnisse der andern Quellen zur Gewißheit zu führen. Und vollends für die Zeit vor dem Einsetzen der Fertigungsprotokolle, mithin für die Jahre 1418—1540 stellen sie die einzige umfassende Quellenserie dar, welche die Brücke von der Reformationszeit zu den erhaltenen Urkunden der früheren Jahrhunderte schlug. Sie ermöglichten es, die Wohnsitze fast aller Konstanzer Patriziergeschlechter, denen sich für das ausgehende Mittelalter das Interesse vor allem zuwendet, festzustellen. Da die Hausgrundstücke damals angesichts des geringeren Liegenschaftsverkehrs häufig durch mehrere Geschlechterfolgen im Besitz derselben Familie verbleiben und also überhaupt nicht veräußert, wohl aber von ihren jeweiligen Inhabern versteuert wurden, boten für diese Fälle die Steuerbücher, auch unter das Jahr 1540 herab, die einzige Handhabe zur Feststellung des eingetretenen Eigentümerwechsels.

Für Mittelalter und Neuzeit war ferner eine gleich wertvolle und sichere Stütze die Verfolgung der auf den einzelnen Häusern ruhenden **Reallasten.**[1] Zahlreiche derselben blieben durch Jahrhunderte auf der Liegenschaft haften, der Rest verschwand erst infolge der Ablösungsgesetze des 19. Jahrhunderts aus dem Grundbuche. So ereignete es sich häufig, daß durch die Identität der alten Ewigzinsen und auch der ablösbaren Renten Nachrichten, die um Jahrhunderte auseinanderfallen, auf ein und dasselbe Haus gelegt werden konnten.[2] Würde sich hier nicht die Reformationszeit mit ihren Ablösungen geistlicher Renten als scharfe Cäsur eindrängen, so hätte diese Art der Methode noch viel mehr und zuverlässigere Ergebnisse zutage gefördert. Aber auch die Aufzählung der auf einem Grundstück bereits ruhenden Lasten in Kauf- und Pfandbriefen der neueren Jahrhunderte leidet, wie die Detailbearbeitung ergeben hat, und worauf noch zurückzukommen sein wird, an Flüchtigkeiten, Lücken und Ungenauigkeiten.

Endlich sei auf die **Dorsualnotizen** der Urkunden verwiesen, d. h. auf die kurzen, die Rückseite der Pergamenturkunden häufig bedeckenden Vermerke, die besonders bei Rentbriefen und andern, Reallasten verbriefenden Urkunden vorkommen und die wechselnden Eigentümer der belasteten Liegenschaften, oft unter Beifügung von Jahrzahlen, benennen. War einmal festgestellt, auf welches Grundstück sich die Urkunde bezieht, so bot eine größere Zahl solcher Rückvermerke eigentlich schon eine Hausgeschichte im Umriß dar. Besonders wertvoll sind diejenigen Dorsualnotizen, die über Ablösung alter Renten berichten.

So wären die verschlungenen Pfade, welche die Bearbeitung dieses Werkes zu geben hatte, aufgedeckt. Möge die Richtigkeit der Wege sich an den Ergebnissen der Forschung erprobt finden! Sie ermöglichten jedenfalls, den weitaus größten Teil der überlieferten Nachrichten örtlich festzulegen. Was nicht auf bestimmte Grundstücke unterzubringen war, aber wenigstens der Straße nach feststand, wurde, soweit es sich um ältere Angaben bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts handelte, jeweils an der Spitze der betreffenden Straße im Zusammenhang angemerkt.

Noch ist endlich über die **Anlage der einzelnen Häuserartikel** kurz zu berichten. Sie geschah in zweifacher Weise. Bei denjenigen Objekten, die in keinem nennenswerten Liegenschaftsverkehr standen, wie insbesondere bei den geistlichen Häusern, war es möglich, die Hausgeschichte in zusammenhängender Darstellung zu bieten. Bei den einem mehr oder minder starken Eigentümerwechsel unterliegenden Bürgerhäusern, auf denen auch die meisten Belastungen ruhten, war größtmögliche Übersichtlichkeit das wichtigste. Sie wurde angestrebt durch Zusammendrängung der Nachrichten auf eine kurze, in der typographischen Behandlung dem Spaltendruck angenäherte Regestform. Dagegen war die Gegenüberstellung der «Eigentumsverhältnisse» und der «Belastungen» in zwei Spalten, welche die dingliche Situation des Grundstücks am raschesten hätte übersehen lassen, aus technischen Gründen unausführbar. Da

[1] Auch in den Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts geben solche Lasten Anhaltspunkte. Die meist geistlichen Reallastberechtigten hatten die Steuerpflicht für ihre Rentbezüge auf die Reallastschuldner, d. i. die Hauseigentümer der belasteten Objekte, abgewälzt. So kommt es, daß in den Steuerbüchern bei den einzelnen Hausinhabern oft neben deren ordentlichem Steuersatz die Renten, die auf dem Hause ruhten, als besondere Steuerobjekte aufgeführt wurden.

[2] Die Renten waren z. B. einzige Wegleitung bei Benützung der Spitalrechnungsbücher.

bei den einzelnen Objekten die Fälle von Eigentumsübergang und Rentauflage bezw. Verpfändung an Zahl ganz ungleich sind, hätte der dadurch hervorgerufene leere Raum in einer der beiden Spalten den Rahmen des Werkes ins ungemessene ausgedehnt. Weil jedoch die Kenntnis der Belastungen stets auch auf den Einträgen der Fertigungsbücher beruht, bietet der Vergleich der links vorangestellten Jahreszahlen in den beiden im Druck sich nachfolgenden Gruppen — erst Eigentumsverhältnisse, dann Belastungen — ein bequemes und sicheres Mittel, um rasch zu übersehen, welche Belastungen zur Zeit eines bestimmten Eigentumsübergangs auf dem betreffenden Hause ruhten, insbesondere aber auch Auskunft über die seit dem 15. Jahrhundert praktische Frage, ob Bar- oder Kreditkauf vorliegt und letzternfalls, wie hoch die für den restierenden Kaufschilling aufgelegte Rente oder Pfandlast sich beläuft.

In der Eigentümerreihe wurde ferner an markanter Stelle tunlich hervorgehoben, ob der Kaufpreis die vom Käufer ganz regelmäßig zu übernehmenden bisherigen Lasten des Hauses miteinbegreift (im Text als Bruttokaufpreis, abgekürzt br., gekennzeichnet), oder nur die Summe angibt, die neben den übernommenen Lasten, mochte sie bar zu bezahlen oder kreditiert sein, zu entrichten war (im Text als Nettokaufpreis, abgekürzt n., gekennzeichnet). In Zweifelsfällen wurde die Ansicht des Bearbeiters in Klammer angemerkt. Die Aufnahme der Feuerversicherungssumme (als FV. abgekürzt) seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert[1] sollte wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen weiteren Anhalt bieten. Beruhte der Eigentumsübergang auf Erbfall oder Ehevertrag, so bedeutet «Anschlag» im Texte die alsdann etwa bemerkte Schätzungssumme.

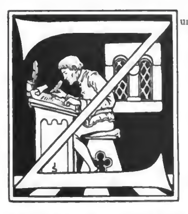
In der Gruppe der Belastungen war es bei den vielfachen Ungenauigkeiten, Flüchtigkeiten und Auslassungen, an denen die Anfzählungen der Lasten in den Einträgen der Fertigungs- und Unterpfandbücher leiden, und beim völligen Mangel eines nach den Grundsätzen des Realfoliums angelegten Pfandbuchs nicht möglich, das Schicksal der einzelnen dinglichen Belastung von Begründung bis Tilgung mit absoluter Sicherheit zu verfolgen. Vielmehr nötigte die Beschaffenheit des Materials dazu, jede Belastung in chronologischer Reihe mit einer Ziffer zu versehen und für die Jahre, aus denen Nachrichten über Belastungen vorliegen, anzumerken, welche Lasten jeweils als auf dem Hause ruhend angegeben wurden. Wegen der privatrechtlichen Charakterisierung der Belastungen sei auf Ziff. 4 und 5 des folgenden Abschnitts verwiesen.

Die an die Spitze der einzelnen Häuserartikel gestellten Angaben rechtfertigen sich selbst. Sie enthalten: Hausnummer von 1900, alte Hausnamen mit zeitlicher Angabe ihres Vorkommens, Größe des Grundstücks (einschließlich Hof etc.), allgemeine Charakterisierung des Hauses nach dem modernen Grundbuch, Straßenfront und Grundstückstiefe, endlich die Lagerbuchnummer zum staatlichen Grundsteuerkataster.

[1] Vgl. oben S. 17.

II. Fertigungswesen und Grundstücksbelastungen.

1. Die Fertigungsbehörden.



ur Geschichte der Auflassung von Grundstücken ist eine reiche Literatur vorhanden, welche die einschlägigen Quellen aus den verschiedensten Zeiten und Gegenden zu einem Gesamtbilde verarbeitet hat, das in seinen Hauptzügen heute feststeht.[1] Wir wissen, daß der Erwerb von Grundeigentum in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters in Gestalt eines aus mehreren Elementen zusammengesetzten, mit feierlichen Worten und symbolischen Handlungen ausgestatteten Rechtsakts auf dem Grundstück selbst, in Anlehnung an vulgärrömisches Provinzialrecht auch durch Urkundenbegehung vollzogen wurde; daß sich dann seit der Zeit der Karolinger eine Übertragungsform ausbildete, welche den Rechtsakt vor die Gerichtsstätte verpflanzte, bis schließlich in weiten Gebieten Deutschlands und insbesondere in den Städten diese sogenannte gerichtliche Fertigung als obligatorische Geschäftsform die privaten Übertragungen verdrängte; daß die Mitwirkung des Richters sich als eine unter der erhöhten Garantie des richterlichen Bannes, vielfach des Königsbannes, stehende Besitzeinweisung des Erwerbers darstellt, nachdem auf des Richters Aufgebot die Ansprüche, die von dritter Seite an das Grundstück gemacht werden konnten, sofort oder in bestimmter kurzbemessener Frist durch Verschweigung erloschen waren; daß in den Jahrhunderten des spätern Mittelalters die alten Traditionsformen

---

[1] Vgl. die abschließenden Darstellungen bei Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. II (1886), S. 91 ff.; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[4] (1902), 276 ff., 717 ff.; Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte[3] (1903), 177 ff.; Gierke, Deutsches Privatrecht (in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft), Bd. II (1905), § 117; für alemannische Verhältnisse tritt insbesondere hinzu Huber, System und Geschichte des schweizer. Privatrechts, Bd. IV (1893), § 151.

sich verflüchtigten und vielerorts die gerichtliche Auflassung von den alten Stadtgerichten auf den Rat überging und selbst durch Willkürakte der Privaten mißachtet wurde, auch wohl, gefördert durch die Rezeption des römischen Rechts, innerlich in Verfall geriet; daß jedoch die öffentlichen Register, in welche seit dem 13./14. Jahrhundert die vor Gericht verlautbarten Eigentumsübergänge eingetragen wurden, sich meist erhielten und trotz gewandelter Rechtsanschauungen den festen Boden abgaben, auf welchem die Neuzeit in steigendem Maße den Bau der modernen Grundbuchverfassung aufführte; daß endlich in ähnlicher Weise und mit demselben Endziele sich die Geschichte der Liegenschaftsverpfändung entwickelt hat.

Trotz dieser feststehenden Richtlinien ist hier die Detailarbeit immer noch lohnend, wie eine Reihe von Untersuchungen der jüngsten Jahre beweisen. Denn im einzelnen zeigt die Entwicklung eine so große überraschende Mannigfaltigkeit, daß die Gesamtforschung der lokalrechtsgeschichtlichen Forschung stets neue Lichter und Töne für ihr großes Gemälde entnehmen kann. Das ist nun einmal durch die Natur der älteren deutschen Privatrechtsentwicklung bedingt, die beim Fehlen einer straffen zentralisierenden Staatsgesetzgebung ihre gemeinsamen Grundlagen in größter örtlicher Rechtszersplitterung zu Sondergebilden ausgesponnen hat. Die Fragen, wann sich die verschiedenen Rechtsformen des Grunderwerbs ablösten, welche Kräfte dabei im Spiele waren, welche Entwicklung die Organisation der Auflassungsbehörden nahm, worin Art und Bedeutung der geführten Register bestanden, welche Rechte eintragungspflichtig waren oder nicht, in welchem Verhältnis die Einträge zu den ausgefertigten Kauf- und Pfandurkunden standen, können immer wieder für ein unbeackertes Quellenfeld aufs neue gestellt und beantwortet werden. Das soll im folgenden für Konstanz geschehen. Allerdings liegt für die Zeit bis zum Ende des 14. Jahrhunderts eine das ältere Urkundenmaterial erschöpfende Darstellung bereits vor[1], deren Hauptergebnisse hier lediglich vorzutragen sind. Dagegen ist für das 15.—19. Jahrhundert ein völliger Neubau aufzuführen, dem es an interessanten Punkten nicht gebrechen wird. —

Soweit uns die Quellen den Rückblick in die Vergangenheit gestatten, treffen wir in Konstanz weltliche Behörden, vor denen die Liegenschaftsveräußerungen in fast ausnahmsloser, nur zeitweilig und vorübergehend ins Wanken geratener Regelmäßigkeit verlautbart wurden. Allerdings wissen jene beiden ältesten Konstanzer Schenkungsurkunden, die uns in den St. Galler Urkundenschätzen für die Jahre 762 und 797 überliefert sind, nichts von behördlicher Mitwirkung. Wir dürfen eine solche aber auch in so früher Zeit nicht erwarten, hier liegen einfache Fälle fränkischer Tradition durch Charta vor.[2] Und auch die nächstältesten, auf Konstanzer Grundstücke bezüglichen Urkunden, die uns seit dem 12. Jahrhundert, zunächst sehr spärlich, wieder begegnen, betreffen geistliche Liegenschaften und sind überwiegend vom Bischof ausgestellt. Doch tritt in einer ganzen Anzahl derselben der Amman (minister civitatis), umgeben von einer kleineren oder größeren Zahl mit Namen genannter Bürger in den Zeugenreihen

[1] K. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterl. Konstanz I, 1, Das Salmannenrecht (1900), 89 ff., 119 ff.

[2] Vgl. die beiden Urkunden bei Wartmann, Urk.-Buch der Abtei St. Gallen I, 36 Nr. 33 und 138 Nr. 136. In der ersten Urkunde wird ein ganzes Vermögen als Precaria oblata geschenkt, ohne daß die Lage der geschenkten Güter angegeben wäre, die Objekte der zweiten Urkunde liegen in Tuttlingen.

auf[1], so daß sich von ihnen nicht sagen läßt, die Mitwirkung des bürgerlichen Gerichts sei in diesen Fällen beiseitegeschoben. Im Gegenteil scheint aus diesen Urkunden, welche die Hälfte der für die betreffende Zeitspanne überhaupt überlieferten Stücke darstellen, geschlossen werden zu müssen, daß auch bei Verfügungen städtischer Liegenschaften zugunsten von Kirchen die Gegenwart von Stadtamman und Bürgern, mithin des alten Marktgerichts, als etwas Selbstverständliches hingenommen wurde. Zur Bestätigung dessen dient, wenn in einer der beiden Urkunden von 1176[2] bekundet wird, der in die Ministerialität des Bischofs eintretende bürgerliche Stifter habe dem Domkapitel ein Haus als Zinsgut zugewendet «unter Bewilligung der Konstanzer Bürger» (concessione Constantiensium), oder wenn in dem andern Falle von 1220[3] gesagt ist, der St. Konradspfründner am Dom habe für seine Pfründe eine Hofstätte erworben «iuxta consilium burgensium et formam inter eos habitam publice et absque contradictione». Diese Worte können nur auf eine gerichtliche Fertigung unter Aufbietung der Einsprecher durch den Richter gedeutet werden.[4] Das Gericht war aber das **bürgerliche Marktgericht unter dem Vorsitz des Ammans.**

Erscheint in diesen ältesten Urkunden die gerichtliche Fertigung nach Konstanzer Markt- und Stadtrecht wie durch einen Schleier verhüllt, so besitzen wir seit dem Jahre 1246 eine Anzahl von Fertigungsurkunden[5], die der Amman unter dem Siegel der Bürgerschaft ausstellt, denen daher ausnahmslos gerichtliche Eigentumsübertragungen zugrunde liegen, wenn auch nur eine einzige derselben dem Aussteller die ausdrücklichen Worte in den Mund legt: «cum coram civitatis Constantiensis civibus in iudicio presiderem».[6] Steht an Hand dieser Dokumente die Eigenschaft des Ammangerichts als Fertigungsbehörde für das 13. Jahrhundert fest und zwar dergestalt, daß nicht eine einzige Auflassung bürgerlichen Eigens außerhalb dieses Gerichts bezeugt ist, so ergibt sich anderseits, daß seit ungefähr 1280 eine Änderung nach der Richtung vorging, daß in den Urkunden der Rat seitdem kräftiger in den Vordergrund tritt. Man ist daher genötigt, die älteste Periode des Konstanzer Fertigungswesens mit diesem Zeitpunkt abzuschließen. Sie kann füglich als eine Zeit obligatorischer gerichtlicher Fertigung vor dem Amman, dem alten Judex fori, bezeichnet werden. Es frägt sich dabei, ob nicht diesem Endpunkt ein Anfangstermin gegenübergestellt werden kann. Keine Urkunde gibt direkte Auskunft für die Zeit vor 1176. Aber die allseitige kritische Bearbeitung des vor einigen Jahren aufgefundenen Arboner Stadtrechts von 1255[7] hat im Zusammenhalt mit der Radolfzeller Marktrechtsurkunde von 1100[8] das erfreuliche Ergebnis gezeitigt, daß die in beiden Rechtsdenkmälern beim Liegenschaftskauf an den marktherrlichen Beamten zu entrichtende Gebühr von einem Viertel Landweins (altes Maß, ungefähr 20 Liter) für die Friedewirkung bei Gelegenheit der gerichtlichen Fertigung entrichtet

[1] Vgl. die Urkk. von 1176 (Beyerle, Urkk. Nr. 4 und 5), 1198 (Beyerle, Urkk. Nr. 6), 1224 (Beyerle, Urkk. Nr. 9), 1225 (Gründung des Heiliggeistspitals, Beyerle, Urkk. Nr. 10), 1227 (Beyerle, Urkk. Nr. 11), 1245 (Beyerle, Urkk. Nr. 19). — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 4.

[3] Beyerle, Urkk. Nr. 8. — [4] Vgl. Beyerle, Salmannenrecht, 93 f.

[5] Bei Beyerle, a. a. O., Nr. 9 aufgezählt. Es sind 10 Urkunden zwischen 1246 und 1271.

[6] Beyerle, Urkk. Nr. 50.

[7] Vgl. Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon. Schriften des Ver. f. Gesch. d. Bodensees, Heft 32 (1903), 91 ff.

[8] Vgl. dazu Beyerle, Das Radolfzeller Marktrecht vom Jahre 1100 und seine Bedeutung für den Ursprung der deutschen Städte. Schriften des Ver. f. Gesch. d. Bodensees, Heft 30 (1901), 3 ff.

werden mußte. Da aber der Radolfzeller Markt im Jahre 1100 ausdrücklich nach dem Konstanzer Vorbild errichtet wurde, der Arboner gar selbst eine Gründung der Konstanzer Bischöfe war, so stand damit die gerichtliche Fertigung vor dem marktherrlichen Richter für Konstanz und für das 11. Jahrhundert fest. Feierlich unter Königsbann gebot der Amman über das veräußerte Grundstück zugunsten des Erwerbers Friede. So gehören denn mit Recht die Sätze jener beiden Verfassungsurkunden an die Spitze einer Erörterung des Konstanzer Fertigungswesens gestellt. Sie lauten:

Radolfzell, 1100: Partem ville, que foro sufficeret, sub omni iure fori ei donavimus eo videlicet iure et libertate, ut ipsa terra omni homini cuiuscunque condicionis liceret emere, vendere et libere in allodio possidere, excepto quod emptor villico quartarium vini persolvat, sive multum, sive paucum de terra emat.

Arbon, 1255: Item dicimus, quod quicunque vult vendere predium suum, hoc potest facere cui voluerit, et emptor predii debet solvere ministro unum quartale vini, et ipse minister precipiet sub pena LX solidorum, quod nullus cum in predio predicto pregravet contra iustitiam vel infestet.

Es galt daher obligatorische Fertigung vor dem Marktgericht in Konstanz seit dem 11. Jahrhundert. Bei der großen Kontinuität der ältesten für die Märkte geltenden Rechtssätze kann füglich die Vermutung ausgesprochen werden, daß sie, was die Radolfzeller Urkunde besonders nahelegt, auch in Konstanz in die Gründungszeit des Konstanzer Marktes, die mit den Regierungsjahren der letzten Karolinger zusammenfällt, zurückdatiert werden könnte. Der Mangel an Urkunden beweist für das 10.—12. Jahrhundert gar nichts Gegenteiliges. Die an sich urkundenarme Zeit ließ es an dem feierlichen Akt der mündlichen Parteihandlung und der Friedewirkung des Richters genügen. Bei dem geringen Liegenschaftsverkehr in jenen frühen Zeiten bot dieselbe vollausreichende Sicherheit des Besitzstandes. Und noch für das 12. und 13. Jahrhundert, in denen die Urkunden wieder allmählich einsetzen, betreffen die beurkundeten Fälle zumeist geistliche Rechtssubjekte, im Verkehr unter Bürgern ließ man die Fertigung auch jetzt noch mit dem mündlichen Akt bewenden.

In enger Anlehnung an das Ammangericht des alten Marktrichters hat sich in Konstanz der Rat entwickelt.[1] Von Anfang an gehörte der Amman dem seit 1215 auftretenden Rat an. Über einen Gegensatz von Schöffenbank des Stadtgerichts und Rat verlautet zunächst und auf lange hinaus nichts. Vielmehr scheint die im Mittelalter so vielfach beobachtete Personalunion der Ämter auch in der Entwicklung der Konstanzer Ratsverfassung ihre Rolle gespielt zu haben. Bot sie doch auch gegenüber dem bischöflichen Stadtherrn den gangbarsten Weg, die Gerichtsbank der alten Gerichtsgemeinde der Marktansiedler in einen selbstverwaltend tätigen Ausschuß der Bürgergenossenschaft ausmünden zu lassen. Nichts zeigt dies deutlicher als die gegen Ende des 13. Jahrhunderts eintretenden Veränderungen im Auflassungswesen. Hier stoßen wir nirgends auf Versuche des Rates, die etwa vor einer andern Behörde bisher üblichen Auflassungen vor sein Forum zu ziehen. Nein, unmerklich und wie von selbst tritt in naturgemäßer Entwicklung der Rat als solcher in den Grundeigentumsurkunden stetig zunehmend in den Vordergrund, ohne daß der stadtherrliche Beamte, der Amman, dabei als friedewirkender Richter in Wegfall gekommen wäre. Der Amman Bartholomäus

[1] Vgl. hierher Beyerle, Konstanzer Ratslisten, 9 ff.

zum Burgthor, der das Richteramt von 1297—1323 bekleidete, wurde noch in seinen alten Tagen im Jahre 1342 von der nach weiterer Unabhängigkeit vom Stadtherrn drängenden Bürgerschaft zum Bürgermeister gewählt, muß daher selbst ein den autonomen Bestrebungen der Konstanzer günstig gesinnter Mann gewesen sein. Bis in die Jahre der Kämpfe zwischen Stadt und Bischof Heinrich III., die gleich nach des letztern Thronbesteigung im Jahre 1357 einsetzten, war daher keine scharfe Trennung zwischen Stadtgericht und Rat, zwischen Stadtrichter und Haupt der Bürgerschaft da. Vereinzelte Bürgermeisterwahlen zwischen den Jahren 1309 und 1371 sind lediglich als Vorläufer der späteren Entwicklnng einzuschätzen.

In den Auflassungsurkunden fließen schon in einigen der frühesten Stücke Gericht und Rat ineinander über.[1] Die erhaltenen Ammanurkunden des 13. Jahrhunderts, von denen oben die Rede war, sind ausnahmslos nicht mit einem Siegel des Ammans oder seines Gerichtsherrn, des Bischofs, sondern mit dem Siegel der Bürgerschaft besiegelt. Dasselbe zeigt die Umschrift: «Sigillum Constantiensis civitatis» und wird auch in den Siegelvermerken der Urkunden so genannt. Wir sehen daher, der Stadtrichter besiegelt die über gerichtliche Fertigungen ausgestellten Urkunden mit dem Siegel der Bürgerschaft, d. h. mit dem Ratssiegel. Was hier im Keime liegt, kommt seit ungefähr 1280 zu selbständiger Entfaltung. Der Amman siegelt nicht mehr mit dem Bürgersiegel, sondern der Rat tritt neben ihm auf gleicher Stufe handelnd auf. Auch der Vogt wirkt in Konstanz bei Liegenschaftsurkunden in den beiden letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts als Aussteller mit und hat dann ranggemäß seinen Platz an erster Stelle.[2] Indes ist seine vorübergehende Mitwirkung eine singuläre Erscheinung, die ohne Einfluß auf die weitere Entwicklung geblieben ist. Seit 1300 gehen die Fertigungsurkunden von Amman und Rat aus, in den Jahren, da die Stadt einen Bürgermeister hatte, tritt auch dieser, und zwar vor dem Amman, in den Siegelungsvermerken auf.[3] Als Aussteller erscheint in diesen Jahrzehnten ausschließlich der Veräußerer. Gilt es, einige typische Beispiele zu nennen, so seien folgende gegeben.

Im Mai 1282[4] tut vor Vogt, Amman und Rat von Konstanz, die als Aussteller auftreten, der Konstanzer Bürger Konrad Wizlan Hofstätten auf den Platten (Wessenbergstraße) zur Erbleihe aus. Der Siegelvermerk besagt: «Unde daz diz stâte belibe . . ., darumbe so henchit der vorgenante rât von Kostinze durh ir aller bet der gemaine der stat ze Kostinze insigel . . . an diesen . . . brief».

Eine Übereignungsurkunde mit zinsbelasteter Rückübertragung (ältere Form des Rentkaufs), datiert vom 5. Januar 1297[5], hat die Siegelungsklausel: «Jch Bartholome ze Búrgetor der amman von Kostenze und der rât von derselben stat kunden an disem brieve, das wir únser stat insigel geben an diesen gegenwurtige brief ze ainem wâren und ze ainem stâtin urkúnde, so hie vor geschriben stat».

[1] Es ist auf die Wendung «iuxta consilium burgensium» in der Urkunde von 1220 (Beyerle, Salmannenrecht, 93), auf die Nennung des Rates in der Gründungsurkunde des Heiliggeistspitals von 1225 (Beyerle, Urkk. Nr. 10), auf die Parzellierung des Neugassareals im Jahre 1252 (Beyerle, Urkk. Nr. 26) hinzuweisen. In den beiden letzten Fällen erscheint der Amman an der Spitze der bürgerlichen Zeugen, die Urkunde von 1252 nennt geradezu als Aussteller 'Heinricus scultetus, consules et universitas civium Constantiensis civitatis'.

[2] Vgl. Beyerle, Salmannenrecht, 94.

[3] Siehe die Einzelnachweise bei Beyerle, Salmannenrecht, 94f. in den Noten.

[4] Beyerle, Urkk. Nr. 80. — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 105.

In einer Hausfertigung von 1314[1] heißt es endlich: «Wir . . der burgermaister, . . der amman und der . . rat von Costentz durch bette der vorgenanten taile baider geben ünser stat insigel von Costentz zainem urkúnde der warhait an disen brief».

Seit dem dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts tritt ein weiteres Moment hinzu. Der Rat erscheint nicht nur als die Auflassung mitbeurkundend, ihm wird auch für den Fall einer späteren Anfechtung der Übereignung durch den Veräußerer die Entscheidung zugewiesen, eine Prorogationsklausel macht den Rat zum mächtigen Garanten des ruhigen Besitzstandes des Erwerbers. Wir sehen, auch die Friedewirkung des Richters, die in Konstanz spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon früher als Formalakt in Wegfall gekommen war[2], bezw. sich in den selbstverständlich gewordenen Rechtssätzen über rechte Gewere verflüchtigt hatte, wird durch die Friedensgarantie, die der Rat gibt, wenigstens im Verhältnis von Veräußerer und Erwerber, verdrängt.

In der ersten hier einschlägigen Urkunde von 1322[3] übernimmt der Rat geradezu die Währschaftsbürgschaft. In der Urkunde verzichtet der Konstanzer Bürger Hug Schnewiß auf alle Ansprüche an ein bestimmtes Haus zugunsten eines Ehepaares. Er erklärt dabei: «Und hab in [sc. den Ehegatten] . . den burgermaister, . . den amman und den rat der vorgenanten stat ze Costenz ze wern gegeben, die sont über mich und über minen rehten erben rihten, swa ich oder mine rehten erben iemer dawider tâteu».

In sechs weiteren Urkunden zwischen 1337 und 1362[4] finden sich ausführliche Prorogationsklauseln, die den Rat zum Richter des vor ihm verlautbarten und darum von ihm besiegelten Auflassungsgeschäftes machen. Damit war eine Entwicklung angebahnt, welche die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit in Grundstückssachen über kurz oder lang endgültig vor das Forum des Rates bringen und das alte Marktgericht des Ammans im Rat aufgehen lassen mußte. Die Mitwirkung des Ammans als des stadtherrlichen Richters erscheint bereits als Dekoration, und gewiß hätte man auch in Konstanz, wo es der Rat im Jahre 1375 fertig brachte, die Reichsvogtei und damit die Blutgerichtsbarkeit in der Stadt vom schwachen König Wenzel zu erlangen[5], begierig die Gelegenheit ergriffen, auch das ordentliche Stadtrichteramt des Ammans von einem verschuldeten Bischof zu eigen oder in Pfandversatz auf Nimmerwiedersehen zu erwerben. Fast hat es den Anschein, als sei die vorübergehende Verpfändung des Ammanamts, welche 1296 an den oben erwähnten bürgerfreundlichen Bartholomäus zum Burgthor erfolgte[6], ein erster Schritt zu diesem Ziele gewesen. Indes fiel über diesen Plänen der Konstanzer ein Reif in Frühlingsnacht.

Ehe jedoch auf die weitere Entwicklung eingegangen werden soll, sei es gestattet, eine Bemerkung einzufügen. Schon vorhin wurde hervorgehoben, daß trotz gerichtlicher Fertigung und trotz Siegelung durch Amman und Rat als Aussteller der Veräußerungsurkunden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ganz regelmäßig nicht die Fertigungsbehörde, sondern der Veräußerer erscheint. Es entspricht dies dem alten

[1] **Beyerle**, Urkk. Nr. 149. — [2] Vgl. **Beyerle**, Salmannenrecht, 134 f.

[3] **Beyerle**, Urkk. Nr. 172. — [4] Siehe die Fälle bei **Beyerle**, Salmannenrecht, 95 n. 13.

[5] Vgl. über die Konstanzer Vogtei **Rietschel**, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters (1905), 43 ff.; ferner die Regesten von **Ruppert**, Chroniken, S. 301.

[6] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 3013.

Vorbild der verpflichtenden Charta. An anderer Stelle[1] wurde indes nachgewiesen, wie falsch es wäre, aus dieser persönlich gefaßten Form der Urkunden stets auf eine Beiseitesetzung der gerichtlichen Auflassung schließen zu wollen. Möglich, daß es auch in Konstanz im Laufe der Zeit ebensoweit gekommen wäre wie in dem hinsichtlich seiner Rechtsentwicklung nahe verwandten Zürich, wo am Ende des Mittelalters die gerichtliche Auflassung gänzlich verfallen war und jeder bessere Stadtbürger «seine eigene Kanzlei» hatte, d. h. seine Rechtsgeschäfte ausnahmlos nur unter eigenem Siegel abschloß.[2] Je mehr sich die angesehenen Geschlechter als Ritter fühlten, um so begreiflicher wäre dies Streben nach weitgehendster Privatautonomie gewesen. Ja es hat den Anschein, als hätte der Konstanzer Rat zeitweilig eine derartige Entwicklung begünstigt. Eine Gruppe von 22 Urkunden zwischen den Jahren 1336 und 1364[3] enthalten Übereignungsgeschäfte, die lediglich namens des Veräußerers und ohne behördliches Siegel beurkundet sind. Bei der Mehrzahl der späteren derselben ergibt eine Schriftvergleichung mit den ältesten Stadtbüchern den Stadtschreiber Johann Richental als den Schreiber der Urkunde. Unter ihm scheint die Praxis eingerissen zu sein, daß die Parteien sich mit einer vom Stadtschreiber geschriebenen, vom Veräußerer besiegelten Urkunde begnügten, was zunächst gegenüber den nur an bestimmten Tagen zusammentretenden Ammangerichtssitzungen einen bequemeren Weg der Beurkundung bot, aber freilich das ganze Institut der gerichtlichen Auflassung in Frage stellte. Möglich ist aber auch, daß die Auflassung nach altem Brauch mündlich vor dem Ammangericht erfolgt war und daß die Parteien lediglich hinterher, vielleicht um die Siegeltaxe des Ammans zu sparen, die Urkunde beim Stadtschreiber niederschreiben ließen und mit eigenem Siegel besiegelten. Wie dem jedoch auch sei, jedenfalls fielen einer weiteren Entwicklung nach dieser Richtung dieselben Umstände hindernd auf den Weg, die auch den Aspirationen des Rates ein vorläufiges Ziel steckten.

Nach der Ermordung des Bischofs Johann III. Windlock ergriff im Jahre 1357 in Heinrich von Brandis ein Mann den Konstanzer Krummstab, dem die Durchsetzung seiner landesfürstlichen Rechte vor allem am Herzen lag. In den Jahren, da die städtefeindliche Goldene Bulle Karls IV. die landesherrlichen Bestrebungen mächtig förderte, glaubte auch Bischof Heinrich III. von Konstanz die Selbständigkeitsgelüste des Konstanzer Rates endgültig brechen und alle Hoheitsrechte in Konstanz in seiner stadtherrlichen Hand behalten zu können. Er erwirkte in diesem Sinne am 11. Oktober 1357 von Karl IV. eine feierliche Belehnungsurkunde[4], die ihm, unter völliger Mißachtung der seit hundert Jahren tatsächlich gewordenen und durch Königsbriefe bestätigten freieren Rechtsstellung der Konstanzer Bürgerschaft gegenüber dem Stadtherrn, alle Hoheitsrechte in der Stadt zusprach, insbesondere die Einsetzung aller weltlichen Beamten, die alleinige Befugnis zur Abhaltung weltlicher Gerichte, die allgemeine Untertanen- und Huldigungspflicht der Bürgerschaft, die Unterstellung der Ratswahlen unter das Belieben des geistlichen Stadtherrn. Die Urkunde rief in der Konstanzer Bürgerschaft, welche sie wegen ihres reaktionären Inhalts nur «die falsche Carolina» nannte, die

[1] Vgl. Beyerle, Salmannenrecht, 98ff.; die Fälle ebenda, S. 99 n. 23 (15 Stück zwischen 1329 und 1364). — [2] Vgl. Huber, Gesch. des schweizer. Privatrechts, 708.

[3] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 205, 215, 219, 223, 226, 228, 229, 233, 234, 238, 239, 242, 243, 257, 258, 262, 264, 285, 298, 314.

[4] Vgl. über Inhalt, Druck und Würdigung des Diploms Regg. ep. Const. Nr. 5331.

größte Entrüstung hervor und bildete die Einleitung eines heftigen politischen Kampfes zwischen Rat und Stadtherr, der sich durch zwei Jahrzehnte hinzog und schließlich im Jahre 1372 mit einem Sühnebrief der Streitteile endete, der inhaltlich eine Niederlage des Bischofs bedeutete.

Um so auffallender ist es, daß der Stadtherr in der Frage der gerichtlichen Fertigung einen völligen Umschwung zugunsten seines Ammangerichts herbeizuführen vermochte. Seit Juli 1356, kurz nach der Wahl des Bischofs Heinrich, setzt mit dem ins Amt tretenden Stadtamman Heinrich Lind ein neues Verfahren im Fertigungswesen ein. Der Amman, nicht mehr der Veräußerer, stellt jetzt allein die Urkunden aus. In Text und Siegelung wird der Rat mit keinem Worte erwähnt. Siegelte bisher der Amman mit dem Stadtsiegel, so führt er nun sein eigenes Siegel, das im Schilde sein Familienwappen, in der Umschrift seinen Namen und die Bezeichnung als Stadtamman zeigt.[1] Das Ratssiegel wird auch nicht als zweites Siegel mitangehängt. Die Urkunden stellen sich inhaltlich als protokollarische Niederschrift der Auflassung vor dem Ammangericht in den Fragen und Urteilen des deutschen Rechtsgangs dar. Die bisherige Personalunion zwischen dem Rat und der Gerichtsbank des Ammangerichts hat aufgehört. Zur Erklärung dieser so gänzlich veränderten Sachlage konnte beim Fehlen historischer Nachrichten schon früher[2] nur die naheliegende Vermutung ausgesprochen werden, daß der Rat in dem oben entbrannten Kampfe mit Bischof Heinrich III. auf diesem Punkte dem Drängen des Stadtherrn nachgab, um in wichtigeren Dingen das Feld behaupten zu können.

Jedenfalls setzt mit dem Jahre 1356 im Konstanzer Fertigungswesen eine völlig neue Periode ein. Das Ammangericht, das von der Bürgerschaft als eine bischöfliche Behörde empfunden wird, hat das Feld behauptet.[3] Der Zusammenhang mit dem Rate ist gelöst. Allerdings scheint schon kurz vorher der mit Aufgaben aller Art belastete Rat die Absicht verwirklicht zu haben, mit den Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen besonderen Ausschuß zu betrauen. In einem einzigen Rentbriefe aus dem Jahre 1349[4] führen sich als Aussteller ein: «Wir die dreizehen richter der stadt zu Costentz»; sie siegeln mit «des gerichtes insiegel».[5] Aus der weiteren Entwicklung muß mit Bestimmtheit geschlossen werden[6], daß unter diesen mysteriösen Dreizehn der Amman und ein Ausschuß von zwölf Bürgern als seine Gerichtsbank zu verstehen sind. Man wird in der Sache das Bestreben der maßgebenden bürgerlichen Kreise erkennen dürfen, dem alten stadtherrlichen Ammangericht den Charakter einer rein städtischen Behörde zu geben. So fände die doch wohl absichtlich unbestimmte Bezeichnung dieses Gerichts eine Erklärung. Und man versteht dann auch, wie Bischof

---

[1] So lautet z. B. die Siegelumschrift an den Urkunden des Stadtammans Rudolf von Roggwil vom Jahre 1359 (Beyerle, Urkk. Nr. 278): S'·RVOD·D^e·ROGGWILLE·MIST·CIVITAT·9ST·(9 altes Abkürzungszeichen für Con—). Die Umschrift bleibt, lediglich unter Wechsel des Namens, bis 1431. Beim Stadtamman Ulrich Ehinger (1422—1431) lautet sie: S' VLRICI DI EHINGER MINISTRI CIVITATIS CONSTANTIENSIS. — [2] Vgl. Beyerle, Salmannenrecht, 97.

[3] Es versteht sich, daß bei dem verschuldeten Bischof Heinrich III. dabei das finanzielle Interesse im Vordergrund stand. Wir hören denn auch, daß er das Ammanamt an Ulrich von Roggwil (Amman von 1365—1374) für 300 Mark Silber, eine sehr respektable Summe, verpfändete. Vgl. Ruppert, Konstanzer geschichtl. Beiträge, I, 140. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 235.

[5] Leider fehlt das Siegel an der Urkunde.

[6] Vgl. Beyerle, Salmannenrecht, 97 n. 17.

Heinrich III. hier vor allem wieder den Amman, seinen Beamten, in den Vordergrund gestellt haben wollte. Scheint es, als ob auf diese Weise unfreiwillig durch die Stadt selbst die Keime zu der neuen Entwicklung gelegt worden seien, sicher ist, daß das Ammangericht und der Rat fortan nichts Gemeinsames mehr zu tun hatten.

Man möchte meinen, daß bei dieser Abschichtung der Stadtherr sich die Besetzung der Gerichtsbank seines Ammangerichts vorbehalten habe. Dem war jedoch nicht so. Für das 15. Jahrhundert ist der sicher in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückreichende Zustand ausdrücklich überliefert, daß der Bischof den Amman, der Rat die Gerichtsbank desselben bestellt.[1] Und schon die Vollmachtsurkunde, welche die Stadt im Jahre 1368 ihrem Stadtschreiber Johann Richental als Vertreter in ihrem am päpstlichen Gericht anhängigen großen Prozesse mit Bischof Heinrich mit auf den Weg gab, geht aus von Vogt, Amman, 65 Ratsherren und 11 als «schabini» bezeichneten, am Schlusse genannten Bürgernamen.[2] Diese Schöffen sind natürlich die Beisitzer des Ammans, zufällig war durch Tod oder aus sonst einem Grunde eine Stelle in der Zwölfzahl unbesetzt. D a m i t h i e l t i n K o n s t a n z d e r v o r d e m n i c h t v o r h a n d e n e G e g e n s a t z v o n S c h ö f f e n u n d R a t s e i n e n E i n z u g. Aber die Schöffen traten doch sofort in den Hintergrund. Für die geringe Bedeutung, welche man von seiten des fast ausschließlich aus den alten Geschlechtern genommenen Rates[3] dem Ammangericht beimaß, spricht nichts deutlicher als die ältesten überlieferten Namen der Schöffen. Wir stoßen in der Liste von 1368 nur auf Mitglieder der Zünfte, nicht ein patrizisches Mitglied ist darunter. Leider enthalten die mit 1376 einsetzenden Ratsbücher, die zu Beginn jedes Jahres alle städtischen Ämter notieren, bis zum Jahre 1432 die Gerichtsbank des Ammangerichts nicht in besonderer Aufzählung. Der stadtherrliche Charakter des Gerichts dürfte dazu Veranlassung gewesen sein. So ist es, da auch die Urkunden des Ammangerichts die Namen der Beisitzer nicht nennen, zunächst unmöglich, aus der Besetzung des Gerichts Schlüsse auf seine Weiterentwicklung zu ziehen. Soviel aber steht fest, daß in der Zahl der Beisitzer seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auf zwei Jahrhunderte hin ein stationärer Rechtszustand eintrat. Besser läßt sich die Geschichte des Ammangerichts seit 1432 verfolgen. Von diesem Jahre an nimmt die jährliche Aufzeichnung des Ratsbuchs über die Wahl des Rates und die Besetzung der städtischen Ämter in eigener Rubrik die zwölf «richter für den amman» auf. Sie finden sich durch das ganze 15. Jahrhundert im Ratsbuch und für die Jahre 1500—1544 in dem seither eigens geführten Ämterbuch[4] notiert. Danach zeigt sich nun doch, daß in der Besetzung des Ammangerichts gegenüber der Schöffenliste von 1368 inzwischen insofern eine Änderung eingetreten ist, als stets mehrere aus den «alten geschlechtern» im Ammangericht sitzen. Seit 1432 war das Ammangericht zur Hälfte aus Geschlechtern und Zünftigen besetzt[5], die 1461 niedergeschriebene Verfassungsaufzeichnung des Konstanzer Stadtschreibers Konrad Albrecht[6] verlangt für die Zwölferbank des Ammans

[1] Vgl. Ruppert, Chroniken, 403. — [2] Beyerle, Ratslisten, 88 ff.

[3] Beyerle, Ratslisten, 25 f. — [4] Vgl. Beyerle, Ratslisten, 4 f.

[5] Vgl. Ratsbuch von 1432, S. 4, und folgende Jahre. Diese hälftige Besetzung des Ammangerichts aus Geschlechtern und Zünften wurde offenbar in Durchführung der reaktionären Sigmundschen Verfassungsänderung von 1430 (vgl. den Wortlaut bei Ruppert, Chroniken, 361 ff.; Würdigungen bei Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes, I, 347 ff.; Beyerle, Ratslisten, 29 f.), die gleiches Recht für Zünfte und Geschlechter herstellte, eingeführt. — [6] Gedruckt bei Ruppert, Chroniken, 400 ff.

ebenfalls hälftige Besetzung aus Geschlechtern und aus Zünften, im 16. Jahrhundert trägt die Aufzählung der Ammanrichter im städtischen Ämterbuch die stehende Aufschrift: «Ammanrichter, sind vier von den geschlechten und acht von der gmaind». Dem entsprechen die aufgezählten Namen. Da der Ratsbucheintrag, der seit 1432 die Gerichtsbank des Ammans hinter dem großen Rate aufzählt, mit «Consules et scabini de anno etc.» überschrieben ist, geht daraus hervor, daß auch die seit 1368 belegte Bezeichnung Schöffen für die Beisitzer des Ammangerichts sich längere Zeit hindurch gehalten hat.

Indes war, um nochmals zum Ausgangspunkt zurückzukehren, der Sieg Bischof Heinrichs III. im Kampf um die Gerichtshoheit kein vollständiger. Das Fertigungswesen, die Ausstellung von Schuldbriefen und ähnlichen Urkunden wurde dem Ammangericht allerdings überlassen. Aber schon als Urkundenschreiber des Ammans erweist eine oberflächliche Schriftvergleichung mit dem ältesten Ratsbuch keinen andern als Johann Richental, den vom Rat bestellten Stadtschreiber.[1] Wie steht es dagegen mit der streitigen Gerichtsbarkeit? Während uns aus dem 13. und noch aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrere kontradiktorische Urteile des Ammangerichts überliefert sind[2], ist es bis jetzt trotz der wiederholtesten Durchsicht der Urkunden nicht gelungen, für die Zeit seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Belege für eine rechtsprechende Tätigkeit des Ammans aufzuweisen. Bestanden hat sie indes noch. Aber alles spricht dafür, daß die Bürgerschaft und auswärtige Rechtssucher mit vollen Segeln durch Prorogationsverträge und bald auch ohne solche ihre Streitsachen vor den Rat brachten, auf den mindestens seit 1376 der Schwerpunkt der streitigen Ziviljustiz und ebenso die Aburteilung der Ungerichte und Frevel übergegangen war. Eine Handschrift des Stadtarchivs Konstanz aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, irrtümlich in neuerer Zeit als «Verträge vor dem Rat» bezeichnet[3], ist nichts als ein Urteilsbuch der streitigen Ratspraxis. Seine Einträge erfahren in der Serie der Ratsbücher ihre Fortsetzung. Bald nach 1356 muß die Entwicklung erreicht worden sein, die uns der Stadtschreiber Konrad Albrecht in seiner vorhin genannten Darstellung der Konstanzer Verfassung hundert Jahre später überliefert hat. Hier stellt sich das Verhältnis des alten Ammangerichts zum Rat so dar, daß der kleine Rat, bestehend aus Bürgermeister, Vogt, Amman und zwanzig Ratmannen, täglich sitzt «und all der stat sachen und recht ußrichtet und vertiget». Der Amman hat in demselben die richterliche Führung längst an den Bürgermeister abgegeben und sitzt lediglich als Dekorationsstück bei.[4] Sein Beisitz ist die einzige Konzession, welche der Rat dem Stadtherrn gemacht hatte und die auch durch die Jahrhunderte fortbestand. Gegenüber dem täglichen Gericht des Rates tritt

---

[1] Vgl. Beyerle, Salmannenrecht, 99 f. Diese Personalunion zwischen Stadt- und Ammangerichtschreiber fiel bald weg. In späteren Aufzeichnungen werden als Unterbeamte des Ammans der Ammangerichtschreiber, der Zoller und der Ganter aufgeführt. Siehe unten.

[2] Vgl. Beyerle, Salmannenrecht, 96 n. 15. — [3] Die irrige Bezeichnung stammt von Ruppert.

[4] Christoph Schulthaiß (16. Jh.) berichtet in Bd. IV seiner handschriftlichen Kollektaneen, daß der Rat dem Amman seine Sitzungen angesagt, ihn aber nicht dazu geboten habe, wozu er natürlich auch kein Recht hatte. Sei der Amman erschienen, so hätte er seinen Platz nahen, d. h. im Range unter dem Bürgermeister gehabt. Bei Angelegenheiten zwischen Stadt und Bischof oder Geistlichkeit, ebenso beim Halsgericht mußte er, im ersteren Falle auf Verlangen, im letzteren Falle von selbst den Rat verlassen, weshalb er selten an den Sitzungen gekommen sei.

das Ammangericht nur dreimal wöchentlich, am Montag, Mittwoch und Samstag, zusammen. Vom Amman und seiner Zwölferbank heißt es nun:

> «Die richten umb schulden, da ain burger dem andern dahin hüt, desglichen ain gast aim burger. Und umb gichtig schuld muß ain burger ain gast in drin tagen verpfenden oder in vier wuchen für die statt gon.»[1]

Danach behielt das Ammangericht die uralte Zuständigkeit des Marktgerichts, über Schulden zu richten, grundsätzlich bei.[2] Es stand aber im Belieben des Klägers, ob er seine Schuldklage vorm Rat oder vorm Ammangericht anhängig machen wollte, und gleiches galt für auswärtige Gäste. Eine besondere Tätigkeit entfaltete das Ammangericht nur noch in Fällen «gichtiger Schuld». Man verstand darunter vor Gericht durch Anerkenntnis des Schuldners begründete und zufolge der Gerichtsnotorietät sofortiger Zwangsvollstreckung unterworfene Verbindlichkeiten, vor allem Geldschulden. Wie nun aber ein Einblick in das erhaltene, demnächst zu besprechende Ammangerichtsprotokoll des 15. Jahrhunderts ergibt, erstreckte sich die freiwillige Gerichtsbarkeit des Ammangerichts fast noch mehr als auf Fertigungen auf die Begründung von Schuldverhältnissen mit und ohne die Sicherheit liegenschaftlicher Pfandbestellung. Daraus erklärt sich, wie gerade in diesem Punkte auch die Vollstreckung der Schulden dem Amman und seinen Vollzugsorganen verblieb.[3]

Indes entwickelte sich auch in diesem Punkte rasch eine konkurrierende Tätigkeit des Rates und seiner Unterorgane. Bereits das älteste Ratsbuch kennt seit 1376 als besonderes vom Rate besetztes Gericht «die sieben richter»; von 1388 an führen sie die Bezeichnung «die siben richter uf dem tor».[4] Das war ein zur Entlastung des kleinen Rats und zur schleunigen Durchführung von Schuldklagen willkürlich vom Rate eingesetztes Sondergericht, welches in formlosem Mandats- und Exekutivprozeß Klagen

---

[1] Eine Ordnung der Richter vor dem Amman hat sich in einem Satzungsbuch des Stadtarchivs erhalten. Sie stammt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

[2] Das findet schon in der Klagbeantwortung, welche der Rat im Jahre 1368 den Klagbehauptungen Bischof Hainrichs III. vor dem päpstlichen Gericht entgegenstellt (vgl. Regg. ep. Const. 6047, Druck bei Ruppert, Konstanzer gerichtliche Beiträge, Heft 1, 138 ff.), prägnanten Ausdruck. Gegenüber der Klagposition des Bischofs, ihm stehe die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit in Konstanz zu (utramque iurisdictionem in homines dicte civitatis exercere sibi competere), führt der Rat aus: 'quod dominus episcopus hoc habet et habuit ab antiquo, quod ipse ponere potest in dicta civitate ministrum, qui alibi scultetus solet appellari, qui dumtaxat exercet et exercere debet in causa pecuniarum ex aliqua causa solvi debitarum, non dicunt in restitutione debitarum sicut est in actione commodati, depositi et similium, quia de his ad ipsos consules etiam pertinet iudicare ab antiquo, et in huiusmodi iurisdictionis exercitio ipse minister nunquam ullo tempore, de quo fit memoria hominum, fuerat quomodolibet ab ipsis consulibus impeditus'. Nach dieser Darstellung gab es also trotz der prinzipiellen Anerkennung der Zuständigkeit des Ammans in Schuldsachen bereits schuldrechtliche Klagen, die ausschließlich vor dem Rate verhandelt wurden. Das Schriftstück nennt die Fälle, in denen das Prinzip 'Hand wahre Hand' zur Geltung kam.

[3] Nach der vorhin in der Note erwähnten Gerichtsordnung des Ammangerichts sollten Pfändungen von je zwei Gerichtsmitgliedern, die monatlich abwechselten, vorgenommen werden. Dabei diente ihnen, wie aus späteren Aufzeichnungen hervorgeht, der Zoller (der telonearius des alten Rechts) als Hülfsorgan. Der Zwangsverkauf von Liegenschaften und Fahrnissen im Vollstreckungswege war die Aufgabe eines zweiten Unterbeamten des Ammans, des Ganters.

[4] Nicht zu verwechseln mit den früher erwähnten sieben Richtern in nachbarrechtlichen Banstreitigkeiten.

entschied und als Zwangsmittel das Stadtverbot und die Schuldhaft handhabte. Durch diese sieben Richter, welche halbjährlich abwechselten, was auf ihre angestrengte dienstliche Inanspruchnahme schließen läßt, war recht eigentlich der kontradiktorischen Tätigkeit des Ammangerichts der Todesstoß versetzt. Es gewinnt mithin den Auschein, als ob der Konzedierung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an das Ammangericht seitens des Rates die Duldnng dieses bürgerlichen Sondergerichts in Schuldsachen seitens des Stadtherrn zeitlich und sachlich parallel gelaufen wäre. Nach dem Geltingertor, einem geräumigen Festungsturme, in welchem die Gerichtssitzungen stattfanden, führten die Richter ihren erwähnten Namen. Sie prozedierten auf Grund einer Satzung des großen Rates, die ihuen nach einem Eintrag im ältesten Ratsbuch[1] auftrug:

> «ze zihtend, als das geriht her ist komen und als für si wurt braht, dem armen als dem richen ane geverde, . . . und das si nieman tag gebind an der klager willen denne zwen tag, und waz bussan da vervallind, daz si die nemind.»

So zeigt sich denn, daß seit der Mitte des 14. Jahrhunderts das Ammangericht in der Hauptsache zu einer rein beurkundenden Behörde über die vor seiner Gerichtsbank verlautbarten Rechtsgeschäfte herabsank. Die Rechtsstreite über Liegenschaften, die in alter Zeit vor das Forum des Vogtes gehörten, übernahm der Rat unmittelbar mit dem Erwerb der Vogtei im Jahre 1375. Rechtsstreite aus dem Gebiete des Schnldverkehrs fielen in konkurrierender Zuständigkeit vor das Ammangericht, vor den Rat und sein besonderes Siebenergericht für Schuldsachen, die Entwicklnng weist auch hierin den Schwerpunkt in steigendem Maße dem Rate und den «Sieben auf dem Tore» zu. Eine untergeordnete Strafjustiz mit Geldbußen bis zu einem Pfund[2], die Anfsicht über das alte stadtherrliche Gefängnis, den sogenannten Stock, die notwendige Stabübergabe des Ammans an den Vogt bei Ungerichtsklagen, seine gewerbepolizeiliche Tätigkeit, insbesondere sein zäh festgehaltenes Recht der wöchentlicheu Brotschau, seieu genannt[3], um das Bild der Tätigkeit des Konstanzer Marktrichters zu vervollständigen, wie sich dasselbe nach der Ausbildung der autonomen Ratsverfassung der Bürgerschaft einengend gestaltet hatte.

Hingesehen anf die überlieferten Kauf- und Rentbriefe, liegt jedenfalls seit 1356 bis ins 16. Jahrhundert hinein eine geschlossene Fertigungstätigkeit des Ammans nnd seiner Gerichtsbank vor uns ausgebreitet. Gleichwohl schlummerte die Welle der Zeit, die seit der Ausbildung der Ratsverfassung ein Recht nach dem andern aus dem Fnnktionsbestande des stadtherrlichen Ammans abbröckeln machte, anch in diesen zwei Jahrhunderten nicht. Mit dem Jahre 1540 ist der Rat auf Jahrhunderte anch die ausschließliche Fertigungsbehörde geworden. Wie ist das gekommen? Mehrere scharf sich abhebende Phasen sind zu unterscheiden.

Leibzuchtbestellungen, Widerlegungen von Heiratsgut, letztwillige Vermächtnisse, Anordnung letztwilliger Treuhänder und ähnliche Rechtsakte wurden seit alters vor

---

[1] Vom Jahre 1388, Ratsb., S. 169. — [2] Nach einer Darstellung des Rates vom Jahre 1550 bezog der Amman im 15. Jahrhundert nur noch vom Delikt des Messerzuckens ein Viertel der Bußen, drei Viertel und die Bußen aller anderen Frevel fielen an den Rat.

[3] Vgl. Näheres bei Beyerle, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert (Schriften des Ver. f. Gesch. des Bodensees, Heft 26 [1897]), 6 ff.

dem Gericht des Stadtammans vorgenommen. Da erwirkte die Stadt Konstanz im Jahre 1367 von demselben Karl IV., der ihr im Jahre 1356 mit seiner «falschen Carolina» so schroff begegnet war, ein Privileg des Inhalts, daß in Konstanz nach Beseitigung aller aus der Hörigkeit fließender Todfallabgaben lediglich das Erbrecht der Verwandten Geltung haben sollte.[1] Diesem Privileg gab der Konstanzer Rat bald eine extensive Interpretation. Er führte unter Berufung auf dasselbe im Jahre 1381 ein eigenes Stadtbuch, das Gemächtbuch, ein, in welches letztwillige Verfügungen, die vor dem kleinen Rat, im Notfall vor dem Stadtschreiber und zwei Ratmannen erklärt worden waren, Aufnahme fanden. Der entscheidende Ratsbeschluß lautete:

> «Aller die wile und ain man riten und gon mag, gat der für den kleinen rate, der danne in zit ist, und ordnet er und vergibt und verbindet sich da, was sach daz ist, von sins guts wegen, daz sol alles als gut kraft haben, als ob es vor der stat aman beschehen wär».[2]

Damit war der Grund für eine umfangreiche Ratstätigkeit auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelegt und ein tiefer Eingriff in den Tätigkeitsbereich des Ammangerichts vollzogen. Die Fülle der Eheverträge und Erbverträge, der Vermächtnisse und aufkommenden Testamente wurde sofort, wie uns durch die privatrechtsgeschichtlich hochinteressanten Gemächtbücher bewiesen wird, überwiegend vor dem Rate errichtet. Wie sich aus zahlreichen Einträgen des Stadtbuches «Verträge vor dem Rat» (Stadtarchiv W. VI, 18. 20) weiter ergibt, entfaltete sich aber auch auf andern Gebieten eine konkurrierende Beurkundungstätigkeit der Stadtbehörde. Es wurde üblich, daß man sich unter Herbeizug von zwei Ratsmitgliedern in die Wohnung des Stadtschreibers begab und hier Rechtsgeschäfte aller Art zwecks Eintrags in das Stadtbuch zum Abschluß brachte. Der erste Schritt, an Stelle der Erklärungen vor sitzendem Rate die einfachere Form der Verlautbarung vor der Stadtkanzlei, zunächst noch unter Dingmannenzeugnis, treten zu lassen, war damit erreicht. Das Verfahren hatte gegenüber dem nur dreimal wöchentlich vormittags zusammentretenden Ammangericht den Vorzug jederzeitiger Bereitschaft der Behörde und war als schlichter Stadtbucheintrag wohl auch billiger als die gegen Siegeltaxe ausgegebenen Briefe des Ammangerichts.

Im Jahre 1420 wurde ein weiterer Ratsbeschluß gefaßt, dessen Durchführung einen neuen Einbruch in das Ammanamt bedeutet hätte. Das Ratsbuch berichtet zum 14. August des genannten Jahres: «Vigilia assumptionis ist ain rat ze rat worden von ains pfandbuchs wegen, daz man daz machen sol».[3] Es bestand demnach schon damals der Plan, auch die Pfandbestellungen vom Ammangericht auf Stadtschreiber und Rat herüberzuziehen. Jedoch unterblieb aus nicht mehr festzustellenden Gründen für diesmal noch seine Verwirklichung.

In den Jahren des großen Zunftaufstandes (1429—1430) weitete sich die Kluft zwischen Rat und Stadtherr aufs neue. Der Bischof betonte den stadtherrlichen Charakter des Ammangerichts neuerdings stärker, indem sich der Amman seit dem Abgang des radikal demokratischen, an der Spitze der Zunftrevolution stehenden Ulrich Ehinger, d. i. seit 1432, in der Einleitungszeile seiner Urkunden ausdrücklich auf den Bischof

[1] Abdruck des Privilegs bei Ruppert, Chroniken, 318.
[2] Vgl. Ruppert, Chroniken, 407. — [3] Ruppert, Chroniken, 389.

als seinen Gerichtsherrn beziehen mußte.[1] Das Siegel seiner Urkunden, welches seit der Mitte des 14. Jahrhunderts[2], wie bereits hervorgehoben, das Familienwappen des zeitigen Ammans zeigte und als Umschrift Namen und Amt des letzteren nannte, wurde mit einem eigentlichen Amtssiegel vertauscht, welches den segnenden Bischof über seinem Familienwappen und dem Bistumswappen darstellt und die schlichte Legende trug: «S·ministri·civitatis·constantiensis».

Im Jahre 1442 gelang es dem Rat weiter, sein seit Jahrzehnten für Schuldsachen tatsächlich bestehendes Sondergericht durch ein königliches Privileg gegenüber dem Bischofe zu decken und hinsichtlich seiner Zuständigkeit weiter auszubauen. Das neue Ziel des Rates war offenbar, den kleinen Rat von der ihm noch verbliebenen Richtertätigkeit in kontradiktorischen Zivilstreitigkeiten weiter zu entlasten. In der Fasten des Jahres 1442 war im großen Rat die Rede davon, daß der tägliche (kleine) Rat «mit gericht vast beladen und beswärt ist, daz er der statt sachen nit als vollenclich betrachten und die lút im rechten vollefertigen mag». Es erging ein Großratsbeschluß, der den kleinen Rat beauftragte, eine sachentsprechende «ordnung furzenemen». Man wandte sich zu dem Behufe unter Schilderung der Überlastung des Rates an den jungen König Friedrich III., welcher die an ihn gerichtete Bitte in einem am 10. Juli 1442 zu Frankfurt ausgestellten königlichen Privileg gewährte. Wir erfahren von Schulthaiß[3], daß zu diesem Zwecke der Rat zehn Mann auswählte, fünf von den Geschlechtern und fünf aus den Zünften. Ihr Obmann sollte Richter heißen, und den Stichentscheid abgeben. Das Gericht sollte dreimal in der Woche sitzen und sollte «mit Ausnahme von Geldschulden und was vor den Amman gehört» über alle bei ihm angebrachten Klagen und Frevel richten. Nur Rechtsstreite über Eigen und Totschlagsfälle behielt sich der Rat vor. Daß es in Wahrheit dem Rate nur darum zu tun war, für sein vormals eigenmächtig eingeführtes Sondergericht eine königliche Sanktion zu erlangen, beweist am besten die Tatsache, daß die zunächst vorgesehene Besetzung des Gerichts mit zehn Richtern nur einmal, nämlich im Jahre 1443, eingehalten wurde, daß dagegen schon vom Jahre 1444 ab der Rat auf die alte Besetzung mit sieben Beisitzern zurückgriff. Durch den Königsbrief Friedrichs III. war der Untergang der streitigen Gerichtsbarkeit des Ammangerichts trotz seiner vorsichtigen Fassung eigentlich besiegelt. Eine im Roten Buch der Stadt, dem Satzungsbuch des 15. Jahrhunderts, überlieferte Ordnung dieses Ratsgerichts, das die «Siebener» genannt wurde, beweist, daß alle Schuldklagen vor demselben angebracht werden konnten, ja daß geradezu, wie schon von seinem Vorläufer hervorgehoben war, die straffe Durchführung schuldrechtlicher Ansprüche unter Handhabung von Stadtverbot (Ausbieten) und Schuldhaft im städtischen Raneneggturm seine Hauptaufgabe sein sollte. Ein sich über die Jahre 1441—1454 erstreckendes umfangreiches Protokollbuch der «siben uff dem Ringburger·tor[4]» beweist den starken Zuspruch, den das Gericht nach seiner Neuorganisation im Jahre 1442 erfuhr.

---

[1] Die Ammanurkunden, die bisher mit den Worten einleiteten: «Ich N. N. stattamman zu Costantz», beginnen jetzt: «Ich N. N. stattamman zu Costentz von gewalts wegen des hochwürdigen fürsten und herren hern N. bischoff zu Costentz mines gnädigen herren». Erstes erhaltenes Beispiel Stadtarchiv, Urk. Nr. 1960 von 1433.

[2] Vor 1355 siegelte der Amman, wie oben ausgeführt, ausschließlich mit dem Stadtsiegel.

[3] Kollektaneen, Bd. I.

[4] Anderer Name für das Geltinger- oder Paradiestor.

Wir verstehen daher wohl, daß der Bischof sich durch diese Neuerung in den Rechten seines Ammangerichts ernstlich bedroht sah, wie dies Schulthaiß ausdrücklich berichtet. Wenn er aber beifügt, durch den Widerstand des Bischofs habe das neue Gericht des Rats «keinen Fürgang gewonnen, obwohl es treulich und wohl angesehen war», so ist das nach dem Vorangehenden mit Reserve aufzunehmen. Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert besagen, daß das Sondergericht des Rats später in Besetzung von neun Mitgliedern tagte.

Bischof Hugo von Hohenlandenberg, der 1496 den Konstanzer Stuhl bestieg, war ernstlich gewillt, seine fürstlichen Gerechtsame und die Privilegien seines Domstifts gegenüber der Stadt Konstanz durchzusetzen. Da aber auch der Rat der reichsunmittelbaren Stadt sich zu keinem Nachgeben bequemte, entspann sich ein politischer Streit, der erst im Jahre 1510 bei Gelegenheit der ersten Aufrichtung der österreichischen Schirmherrschaft über Konstanz durch Maximilian I. dank der Vermittlerarbeit kaiserlicher Kommissäre in einem umfangreichen Vertrage notdürftig beglichen wurde. Aber über den Punkt der Gerichtsholieit konnte man sich auch damals nicht einigen, hier gingen die beiderseitigen Ansprüche zu weit auseinander. Die Entscheidung über das Ammangericht wurde ausgesetzt; sie sollte gütlich oder im Rechtswege alsbald erfolgen. Dazu kam es indes nicht. Der Rat, der die Richter für das Ammangericht zu bestellen hatte, verbot ihnen nach einem seit 1518 stehend wiederkehrenden Eintrag im Ämterbuch grundsätzlich alle richterliche Tätigkeit in kontradiktorischen Prozessen, abgesehen von Pfändungen aus Schuldbriefen[1], womit eigentlich nur der seit dem 15. Jahrhundert angebahnte Rechtszustand fixiert wurde. Neu war, daß der Rat seit dem Jahre 1520 dem Ammangericht die Fertigung städtischer Häuser an Fremde verbot.[2] Die inzwischen ausgebrochene Reformationsbewegung, welche dem zu ihr getretenen Konstanzer Rate auch zur Verfolgung politischer Ziele diente, sollte dem Ammangericht seine letzte Bedeutung nehmen.

Mittlerweile hatte sich aber insbesondere auf dem Gebiete des uns hier beschäftigenden Fertigungswesens der Umschwung schon vorbereitet. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begegnen wieder, zunächst nur vereinzelt, Grundstückskäufe, die nicht mehr vor dem Ammangericht, sondern vor Bürgermeister und Rat abgeschlossen wurden. Dieses tatsächliche Übergreifen in die bisher noch anerkannte Zuständigkeit des Ammangerichts gewinnt mehr und mehr an Umfang. Ungefähr gleichzeitig mit dem Beginn der Reformation war die Sache schon soweit gediehen, daß, nach dem überlieferten Urkundenmaterial zu urteilen, bereits ebensoviele Grundstücksfertigungen vor dem Rate wie vor dem Ammangerichte vorgenommen wurden.[3] Eine statistische Einsichtnahme der beiden erhaltenen Gerichtsbücher des

[1] Der Eintrag lautet: «Die ammanrichter sollend umb kain sach richten, wo zwo parthien gegen ainandern in recht für sy kument, dann allain umb schulden, umb häfft und umb ordenlich ganten. Aber vertigungen, gemächt, versyhungen, schuldbrief, gemainschaften und dergliehen, so die parthyen ains sind und nit gegen ainandern in recht stend, mögent sy, wie von alter harkomen ist, vor inen lassen beschehen.»

[2] Seit 1520 wird im Ämterbuch angefügt: «Sy sond auch kainem gast kain hus vor inen vertgen lassen».

[3] In den Originalurkunden des Stadtarchivs, die nur einen kleinen Teil der wirklich getätigten Geschäfte darstellen, begegnet erstmals eine Fertigung vor Bürgermeister und Rat im Jahre 1463 StAK. Nr. 1979), dabei tritt allerdings der Rat als Verkäufer auf. Es folgt im Jahre 1475 (StAK. Nr. 1996)

Ammans ergibt, daß seine Tätigkeit von 488 beurkundeten Geschäften im Jahre 1422 auf 177 Rechtsakte im Jahre 1519 zurückgegangen ist. Nachdem vollends Bischof Hugo und die Geistlichkeit infolge der Reformation im Jahre 1527 die Stadt verließen, wurde es dem Rate nicht schwer, gegenüber dem in Konstanz verbliebenen Stadtamman Hans von Croaria seine auf völlige Unterdrückung des bischöflichen Ammanamtes gerichteten Bestrebungen tatkräftig zu fördern. Im Bunde mit den glaubensverwandten Schweizerstädten glaubte man ja damals in Konstanz nicht nur dem Bischof und seinen Beamten, sondern bald selbst dem Kaiser Widerstand bieten zu können. Der historische Ursprung der bischöflichen Rechte in der Stadt Konstanz war dem damaligen Geschlechte völlig aus dem Bewußtsein entschwunden, man sah in den bischöflichen Ansprüchen überall nichts als Anmaßungen ohne innere Berechtigung. Andrerseits sehen wir, wie der im freiwilligen Exil zu Meersburg weilende Bischof in diesen Kampfjahren den Rest seiner weltlichen Gerichtshoheit zu Konstanz besonders betonen zu müssen glaubt. Stadtamman Hans von Croaria, der sich zunächst des seit 1432 stereotypen, oben beschriebenen Ammangerichtssiegels bediente, führt im letzten Jahrzehnt seiner Amtstätigkeit ein Siegel, welches um Bistumswappen und Brustbild des hl. Konrad die stolze Umschrift trägt: S[IGILLVM]·IVDICII·NOSTRI·SECVLAR[IS]·CIVITATIS·CONSTAN[TIENSIS].

Da starb am 21. April 1541 der Stadtamman Hans von Croaria. Der Rat zog die Konsequenzen aus der günstigen Sachlage, kurz und bündig berichtet Schulthaiß: «Nach sinem Tode blieb das Amt anstehen und ward nicht mehr Gericht gehalten». Der Rat betrachtete das Ammangericht als endgültig eingegangen und handelte danach. Es ist kein Zufall, daß im gleichen Jahre die Serie der städtischen Fertigungsbücher einsetzt. Das ganze Fertigungswesen war auf den Rat übergegangen. Damit scheidet der Stadtamman aus dem Interesse dieser Untersuchung ruhmlos aus.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß der Bischof zunächst wiederholt den Versuch machte, das Amt zu besetzen, daß aber der Rat die Betreffenden nicht anerkannte und ihnen keinerlei Amtsausübung verstattete[1]; daß ferner nach der

die Fertigung eines «Segizugs» (Fischereigerechtsame liegenschaftlichen Charakters), endlich 1478 (StAK. Nr. 1996) die erste Fertigung eines Hauses. Häufiger werden die Fertigungen vor Bürgermeister und Rat seit 1506, besonders häufig seit 1527. In den Beständen des Stadt- und des alten Spitalarchivs Konstanz, die hieraufhin durchgesehen wurden, finden sich zwischen 1510 und 1541 fünfzehn Fertigungen vorm Rat und vierzehn Fertigungen vor dem Amman.

[1] Bischof Johann VI ließ bereits am 9. Mai 1541 dem Rate die Ernennung des Bürgers Jörg von Roggwil zum Stadtammen anzeigen. Der Rat versuchte darauf, durch Hinauszögern der Antwort die Sache auf die lange Bank zu schieben. Endlich erhielt der Bischof die Antwort, Jörg von Roggwil sei mit städtischen Ämtern schon so sehr überlastet, daß er nicht auch noch das Stadtammanamt ausüben könne. Darauf nominierte der Bischof dem Rat den Konstanzer Bürger Burkhart Schwarz — nach den Reversen der neueinziehenden Bischöfe konnten nur Bürger Stadtamman werden —, worauf der Rat, wieder erst nach mehrfachem Antwortbegehren des Bischofs, auf den Vorschlag eines schlauen Ratsmitgliedes den Bischof anfrug, woher er eigentlich das Ammanamt besitze. Da der rechtshistorische Entwicklungsgang beiden Teilen aus dem Bewußtsein entschwunden war, so faßte der Bischof diese Antwort als Ablehnung seiner Anfrage auf und ließ die Sache auf sich beruhen. Ein wichtiges politisches Moment spielte in den Beratungen die Erwägung, daß man den Amman nicht in den Rat kommen lassen dürfe. Spitzten sich doch damals schon die konfessionellen Verhältnisse zum Kriege zu. Aus den Verhandlungen geht auch hervor, daß auch schon dem verstorbenen Stadtamman Hans von Croaria gegenüber der Rat mindestens seit 1527 ein Verhalten beobachtet haben mußte, das ihm den Besuch der Ratssitzungen verleidete.

Unterwerfung der Stadt unter österreichische Landeshoheit bei den folgenden Restitutionsverhandlungen mit der zurückkehrenden Geistlichkeit der Bischof in ausführlichen Darlegungen vor den österreichischen Kommissären um Wiederaufrichtung des Ammanamtes und seiner alten Kompetenzen einkam. Freilich lag es im eigenen Interesse der österreichischen Regierung als Herrin der Stadt Konstanz, möglichst klare Hoheitsverhältnisse zu schaffen. In der Verfassungsurkunde, welche König Ferdinand am 13. Mai 1549 seiner Stadt Konstanz gab, hatte er aber dem Konstanzer Rate bereits die uneingeschränkte Ausübung der Rechtspflege und insbesondere ein auf 12 Beisitzer festgesetztes Sondergericht des Rates, das fortan Stadtgericht schlechthin genannt wurde und zunächst neben das Gericht der Sieben auf dem Tor trat, garantiert. Dieser Verfassungssatz war fortan maßgebend und bildet für die Weiterentwicklung des Konstanzer Fertigungswesens die Rechtsgrundlage. Es lebte gleichwohl ausweislich der städtischen Ämterbücher das Ammangericht alsbald mit der Restitution des Bischofs wieder tatsächlich auf, seine Gerichtsbank wurde mit der alten Zwölfzahl besetzt. Seine Tätigkeit muß sich in den bescheidensten Grenzen bewegt haben. Wir begreifen, daß der Bischof sich durch die Aufrichtung eines weiteren in Beisitzerzahl dem Ammangericht gleichen Stadtgerichtes besonders beschwert fühlen mußte. Er erreichte zwar dessen Beseitigung nicht, indes kam nach mehreren Jahrzehnten zwischen Bischof Markus Sittich und dem Rat im Jahr 1576 ein ausführlicher Vertrag über das Ammangericht zustande, der sein Scheinleben nochmals befestigte.

Der Rat gab sein Sondergericht der Sieben auf dem Tor auf, behielt aber das Stadtgericht in der Besetzung von zwölf Richtern und einem dreizehnten Oberrichter bei. Dieses Stadtgericht ward und blieb das ordentliche Zivilgericht der Stadt bis 1786. Daneben bestand das Ammangericht bis 1752 weiter, wo es offenbar mangels jeder justiziellen Tätigkeit sang- und klanglos verschwand. Wieweit es zunächst nach dem Vertrag von 1576 bei der scharfen Konkurrenz des Stadtgerichts und der Ratskanzlei in streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit sich zu behaupten vermochte, ist gesonderter Untersuchung bei späterer Gelegenheit vorzubehalten.

Worauf es für uns hauptsächlich ankommt, auf jede Fertigungstätigkeit des Ammangerichts sagte in diesem Vertrag der Bischof bewußt und ausdrücklich Valet. Das ergeben die beiden folgenden Sätze, die als Endpunkt einer vielhundertjährigen Entwicklung hier Platz finden mögen:

> «Vor aman und gericht mögen auch zugleich wie vor rhat verträg, heurat, gemeinschaften und versorgnussen zwischen eheleuten, testament, verzeichungen, zinß- und übergabbrieff, vertigungen über allerlay fahrende güetter, schuldbrieff und quittungen außerhalb deren, so der kinder vogteyen betreffend, aufgericht werden.»
>
> «Die kauf- und fertigung-brieff aber über die liegende güetter, wie die namen haben mögen, in der statt und deren alten gerichten gelegen, sollen allain vor hauptman, burgermaister und rath, wie auch bey allen andern umbliegenden oberkaitten beschicht, gefertiget und in fürfallenden sachen vor ainem rhat oder desselben statgericht beclagt und uff beschechen erlauben nach der statt gebrauch und ordnung vergantet werden. Und under den ligenden güetern sollen auch verstanden werden ewige oder unablößliche zinß, alles one aines stadtamans verhinderen.»

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts blieb der Rat in gleichbeständiger Weise die Fertigungsbehörde, zunächst bis zum Ende der österreichischen Herrschaft. Die Verkäufe wurden in der Ratskanzlei zur Auflassung angemeldet, die Auflassung selbst sodann in Anwesenheit der Parteien vor versammeltem Rate bewirkt. Rentbestellungen und Verpfändungen wurden überhaupt nur in der Ratskanzlei ausgefertigt, sie kamen nicht vor den Rat. Die Änderung der Konstanzer Ratsverfassung durch Joseph II., die am 26. Januar 1786 erfolgt ist, wirkte auf das Fertigungswesen insofern ein, als sie dem Rat ein erweitertes und, wie sich zeigen wird, besseres Kanzleipersonal zur Seite stellte.

Nachdem die Stadt Konstanz im Jahre 1806 in badischen Besitz genommen worden war, blieben zunächst die überkommenen Grundbuchverhältnisse unangetastet. Große materiell-rechtliche Änderungen auf dem Gebiete des Immobiliarsachenrechts brachte indes alsbald die Einführung des napoleonischen Zivilgesetzbuchs als Badisches Landrecht. Sie ersetzte für das Gebiet des Großherzogtums die größte Rechtszersplitterung durch einheitliches Privatrecht. Die selbständige Geschichte des Konstanzer Stadtrechts hatte ihr Ende erreicht. Gleichwohl bedeutete das Inkrafttreten des Landrechts für das Konstanzer Fertigungswesen nach seiner formellen Seite hin keine grundsätzliche Änderung. Bestimmte doch der Artikel 25 des zweiten Einführungsedikts vom 22. Dezember 1809, daß getrennte Grundbücher und Pfandbücher von den Stadträten bezw. Dorfgerichten geführt werden sollten.

Somit wurden auch nach dem Jahre 1810 Käufe und Verpfändungen in der Kanzlei des Rates, seit der josephinischen Reform Magistrat genannt, verlautbart und niedergeschrieben. Eine Abweichung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ergab sich zunächst daraus, daß nunmehr nicht bloß Übereignungen, sondern auch Verpfändungen liegenden Gutes durch den versammelten Rat ihre Ratifikation erhielten. Allerdings trat dieser Zustand nicht sofort ein. Denn von 1810—1817 wurden die auf dem Rathaus gefertigten und eingetragenen Veräußerungen und Verpfändungen einer regelmäßigen Revision des staatlichen Amtsreviserats unterworfen, welches jeden Eintrag durch entsprechenden Vermerk ratifizierte. Seit 1817 bis zum 1. Juni 1875 standen die Grund- und Pfandbücher unter ausschließlicher Verantwortlichkeit des Rates, der in dieser Zeitspanne und bis zur Einführung der badischen Städteordnung vom Jahre 1874 die bescheidene Benennung Gemeinderat trug und jeden Eintrag, von 1817—1823 durch den Bürgermeister und Ratschreiber, von 1823—1875 außerdem durch sämtliche Gemeinderäte, unterzeichnete. Auf Grund des badischen Gesetzes vom 24. Juni 1874 wurden in den Städten der badischen Städteordnung die Geschäfte der Fertigungsbehörde statt durch den Gemeinderat durch einen besonderen Beamten, den Grund- und Pfandbuchführer, geführt, der grundsätzlich die Befähigung zum Richteramt haben mußte und seines Amtes unter Haftung der Stadtgemeinde waltete.

Die Einführung des einheitlichen Reichsprivatrechts hat an dieser formellen Seite des Grundbuchrechts nichts geändert, da dasselbe die Einrichtung der Grundbuchämter der Landesgesetzgebung auch für die Zukunft überläßt und Baden hinsichtlich der Städte die bisherige Regelung in Kraft erhielt.

2. Fertigungsbücher und Buchführung.

Nicht alle Registerbände, in denen Einträge über liegenschaftliche Rechte im alten Konstanz bewirkt wurden, sind auf uns gekommen. Wie wir in dem ältesten Band der Konstanzer Ratsbücherserie, der mit 1376 beginnt, zum Jahre 1383 eine Bezugnahme auf das heute verschwundene «alte rats bůch» von 1345 antreffen[1], so beweisen uns die beiden erhaltenen Bände aus der Serie der Ammangerichtsbücher, die, wie früher bemerkt, die Jahre 1423—1434 und wieder 1519—1521 umfassen, daß auch in dieser für das Häuserbuch wichtigsten älteren Quellenreihe die Zerstörung ihr Werk vollbracht hat. So ist denn die Frage gerechtfertigt, seit wann wir überhaupt für Konstanz eine geordnete öffentliche Bücherführung annehmen dürfen. Zu ihrer Beantwortung sei auf zwei Momente hingewiesen. Je weiter wir in der Geschichte der Auflassung zurückgehen, um so mehr tritt der etwa vorhandene Bucheintrag an rechtlicher Bedeutung gegenüber der lebendigen sinnfälligen Partei- und Richtertätigkeit im formellen Auflassungsakte in den Hintergrund. Die ersten Einträge verdankten entweder lediglich dem Bestreben ihre Entstehung, dem Gedächtnis der Gerichtsbank eine Unterstützung zu leihen, falls deren Gerichtszeugnis über eine einzelne Auflassung bei Gelegenheit eines künftigen Rechtsstreits angerufen wurde. So war es im Gebiet des sächsischen Rechts. Oder aber es waren andere Triebkräfte tätig. In Süddeutschland, wo das Gerichtszeugnis nicht die umfassende Anwendung wie im sächsischen Rechtsgebiete gefunden hat, vielmehr alles auf Ausstellung einer besiegelten Gerichtsurkunde hinauslief, scheint der Umstand ausschlaggebend geworden zu sein, daß mit der allmählichen Einrichtung geordneter Kanzleien für Rat und Gericht die Führung ordnungsmäßiger Register neben der Urkundenausfertigung als spezifische Kanzleiaufgabe von selbst in Aufnahme kam. Als zweites Moment sei hervorgehoben, daß die Urkunden in Konstanz zweifellos älter sind als die Stadt- und Gerichtsbücher. Erst mußte für private Rechtsgeschäfte die Ausstellung von Urkunden mit Hängesiegel sich seit dem beginnenden 13. Jahrhundert langsam eingebürgert haben, ehe man daran dachte, über die beurkundeten Rechtsakte Registerbände zu führen.[2] Ist es gestattet, aus der Anlage des ältesten der erhaltenen Konstanzer Ammangerichtsbücher einen Schluß nach rückwärts zu ziehen, so sind in Konstanz die Registereinträge nicht als Protokolle über die mündlich vor Gericht abgegebenen Auflassungserklärungen entstanden, sondern als Urkundenkonzepte nach Art der Imbreviaturen der Notare. Die in einer Gerichtssitzung vorgefallenen Rechtsgeschäfte wurden sofort in das Gerichtsbuch in Gestalt von in allen formelhaften Teilen abgekürzten Urkunden des Gerichts konzipiert, hinterher konnte dann der Gerichtsschreiber in Muße die Urkunden außerhalb der Sitzung ausfertigen. Oder man ging noch einen Schritt weiter und ließ die Parteien ihre Geschäftsabsicht beim Gerichtsschreiber zum Register anmelden, damit dieser bis zur maßgebenden

[1] Ältestes Ratsbuch, S. 101.

[2] Die tief ins 12. Jahrhundert zurückreichenden Kölner Schreinsbücher, in denen man die Prototype der deutschen Grundbücher erblickt, nehmen zeitlich gegenüber allen anderen Städten eine Sonderstellung ein. Eine ähnliche Entwicklung wie die im Text skizzierte nahm das öffentliche Bücherwesen in Breslau, wo auch jahrzehntelang Urkunden ausgefertigt worden waren, bis im Jahre 1345 die Anlage des ersten Schöffenbuches beschlossen wurde. Vgl. Goerlitz, Die Übertragung liegenden Gutes in mittelalterl. u. neuzeitl. Breslau (Beyerle, Deutschrechtl. Beiträge, Heft 2), 10.

mündlichen Gerichtsverhandlung die darüber auszuhändigende Urkunde schon ausfertigen konnte. Das scheint, wie sich bald zeigen wird, seit dem 15. Jahrhundert Regel geworden zu sein. Zu einer Konzipierung der Urkunden lag aber erst Veranlassung vor, nachdem der Liegenschaftsverkehr über die bescheidenen Anfänge der Frühzeit hinausgeschritten war und mithin auch für Kanzleizwecke die Registereinträge praktische Notwendigkeit wurden.

Über die enge Verbindung, die zu Konstanz zwischen Rat und Ammangericht bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts herab bestand, wurde im vorigen Kapitel schon gehandelt. Sie erstreckte sich, wie wir den stadtherrlichen Amman seine Urkunden mit dem Ratssiegel besiegeln sehen, so auch auf die Personalunion desselben Urkundenschreibers. Daß der Stadtschreiber Johann Richental, der Vater des Konzilschronisten, auch über die Konfliktsjahre zwischen Bischof Heinrich III. und dem Rat hinaus die Urkunden des Ammangerichts niederschrieb, ergibt eine oberflächliche Schriftvergleichung von Ratsbuch und Urkunden der genannten Art.[1] Wir werden aber bei der untrennbaren Verbindung des Ammangerichts und Rates nicht fehlgehen, wenn wir schon in dem seit 1264—1285 auftretenden Stadtschreiber Mag. Heinrich Celi und seinen Nachfolgern[2] bis auf Johann Richental auch die Schreiber der Ammangerichtsurkunden erblicken.[3] Zwei Urkunden des 13. Jahrhunderts[4], welche die stadtherrlichen Beamten und den Rat zu Ausstellern haben, nennen den Stadtschreiber ausdrücklich. Ist es beim Fehlen alter Konstanzer Nachrichten gestattet, die Parallele des rechtsverwandten Zürich heranzuziehen, wo Stadtbücher seit dem Jahre 1314 begegnen[5], so wird man auch für Konstanz annehmen dürfen, daß der Stadt- und Ammangerichtsschreiber erst im 14. Jahrhundert zu ordnungsmäßiger Registerführung übergegangen ist. Nach allem, was früher vorgetragen ist, dürfen wir in jenen verlorenen ersten Konstanzer Stadtbüchern einheitliche Bücher für Verwaltungsakte des Rates wie für Rechtspflegeakte des Gerichts vermuten. Zur Differenzierung besonderer Rats- und Ammangerichtsbücher drängte erst die Auseinandersetzung zwischen Rat und Bischof Heinrich III. Da dieselbe das Fertigungswesen dem seither in besonderer, vom Rat getrennter Gerichtsbank zusammentretenden Ammangericht überließ, leuchtet ohne weiteres ein, weshalb das mit 1376 einsetzende älteste Ratsbuch keine Einträge über Grundstücksübertragungen und Rentbestellungen enthält. Wir müssen dieselben vielmehr in den verlorenen Bänden der Ammangerichtsbücher suchen. Feste Erde betreten wir in der Frage der Bücherführung erst mit dem Jahre 1423.

Das Ammangerichtsbuch der Jahre 1423—1434, eine in mangelhaftem Zustand überlieferte Papierhandschrift des Stadtarchivs Konstanz, bezeichnet sich in der bei Beginn jedes neuen Jahres wiederholten Aufschrift selbst als «Registrum».[6] Es gewährt für die genannten Jahre einen lückenlosen Einblick in die damalige Tätigkeit des Ammans. Die Einträge betreffen ausnahmslos Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

---

[1] Der Punkt wurde schon oben berührt.

[2] Vgl. Beyerle, Urkk. im Reg., S. 473f.

[3] Die erste Erwähnung des 'Heinricus scriba civium Const.' in einer Urk. vom 25. Febr. 1264, vgl. GLA. Karlsruhe V, Spec. 608.

[4] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 80 und 90.

[5] Vgl. Zeller-Wortmüller, Die Züricher Stadtbücher des 14. und 15. Jhs. (1899), V.

[6] Die Jahresüberschrift lautet jeweils Registrum de anno etc. XXI° oder entsprechend.

Ohne jede sachliche Gruppierung gehen Vermerke über Auflassungen, Rentkäufe und Satzungsbestellungen an Liegenschaften und benannten Fahrnissen durcheinander. Gegenüber diesen drei Hauptgruppen treten Einträge von Wechseln (meist Frankfurter Meßwechsel), Eheverträgen, Erbgemeinschaften und ähnlichen Dingen an Zahl zurück. Das Register scheidet auch nicht Rechtsgeschäfte von Bürgern und Gästen, dem Umfang nach halten sich beide Gruppen nahezu die Wage. Die Gültigkeit der Verpfändung oder des Rentenkaufs an auswärtigen Liegenschaften vor dem Konstanzer Ammangericht unterlag offenbar keiner Beanstandung. Die Zahl der jährlichen Einträge, die im Jahre 1423 sich auf 488 belief, sinkt gegen Ende des Bandes beträchtlich herab, was in den unruhigen Jahren des vierten Zunftaufstandes mit seinen verkehrsschädigenden Nachwirkungen begründet sein dürfte. Inhaltlich sind die Einträge ausnahmslos Imbreviaturen, d. h. kurze Vermerke des wesentlichen Inhalts der hinterher nach feststehendem Formular auszufertigenden Urkunden. Verweisungen auf Formeln und einzelne Klauseln derselben finden sich vereinzelt, wobei in Stichworten das Individuelle des einzelnen Geschäfts, z. B. Ablösungsbedingungen angemerkt sind. Nie dagegen fehlt die Angabe, wer die ausgefertigten Briefe besiegelt, ob der Amman selbst oder die verfügende Partei oder dritte angesehene Personen für dieselbe. Angesichts des ausschlaggebenden Beweiswerts des Siegels der spätmittelalterlichen Urkunde lag in dieser gewissenhaften Buchung des Siegelvermerkes die über bloße Urkundenkonzepte hinausgehende dauernde Bedeutung des Registereintrags. Allem Anschein nach erfolgten die Registereinträge auf vorbereitende Anmeldung der Parteien hin, damit dem mündlichen Termine die Aushändigung der inzwischen ausgefertigten Urkunde unmittelbar folgen konnte. Ein Kreuz am Rande der Handschrift bedeutet dann, daß der Brief ausgefertigt wurde. Einträge über Geschäfte, die sich vor dem Gerichtstag wieder zerschlugen, werden vom Schreiber durchgestrichen und am Rande mit einem «Nihil [sc. valet]» versehen. Einige Gantkäufe, die sich in dem Bande ebenfalls finden, deuten darauf hin, daß besondere Gantbücher in dieser Zeit noch nicht geführt wurden.

Von 1433—1518 fehlen wiederum die Register des Ammangerichts. Daß sie zweifellos vorhanden waren, ergibt außer allgemeinen Erwägungen die in den überlieferten Originalurkunden des Stadtammans seit der Mitte des 15. Jahrhunderts häufige Wendung, daß die erfolgte Bestellung von Pfandrechten in das «Gerichtspfandbuch» des Ammangerichts eingetragen worden sei.[1]

Ein zweiter erhaltener Band Ammangerichtsprotokolle, der sich nun selbst «Gerichtsbuch» nennt, umfaßt die Jahre 1519 bis Ende April 1521. Er beruht ebenfalls als Papierband in Pergamenthülle im Stadtarchiv Konstanz. Wie früher bereits erwähnt, ist sein Inhalt ein schlagender Beweis dafür, wie sehr die Tätigkeit des Ammangerichts seit 1432 zurückgegangen ist. Im Jahre 1529 waren nur noch 177 Rechtsgeschäfte zu beurkunden. Der Band enthält im einzelnen Auflassungen, Satzungsbestellungen an Liegenschaften, Morgengabeverschreibungen mit Pfandsetzung, Erbverträge zwischen Ehegatten, Testamente, Zessionen von Renthriefen und einfache Forderungsabtretungen, bloße Schuldbekenntnisse aus Warenkauf, Pferdekauf, Darlehen; eine Vidimation, zwei Quittungen für Vormünder über abgeliefertes Mündelgut. Von den annähernd 400 Geschäften des ganzen Bandes sind es rund 100, die

[1] Vgl. das Nähere darüber unten Ziff. 5.

von Auswärtigen mit Bürgern geschlossen wurden, nur in sieben Fällen sind beide Kontrahenten Gäste.

Für die Jahre 1521 bis 1541 fehlen die Bücher des Ammans wiederum. Seitdem, d. i. seit der im Verfolge der Restitution des Bischofs durchgeführten Wiederaufrichtung des Ammangerichts interessieren sie innerhalb des Rahmens dieser Untersuchung nicht mehr, da das Fertigungswesen nach den früheren Darlegungen mit diesem Zeitpunkt endgültig auf den Rat übergegangen ist. Es sind indes bis jetzt für die letzten Jahrhunderte des bedeutungslos gewordenen Ammangerichts Protokollbücher in den einschlägigen Archiven überhaupt nicht nachgewiesen worden.

Für die Grundstücksfertigungen vor dem Rat, die seit 1463 vereinzelt, seit 1506 häufiger vorkommen und den Untergang der Fertigungstätigkeit des Ammangerichts vorbereiteten, scheint zunächst kein besonderes Buch geführt worden zu sein. Erst als der Rat sich anschickte, die Erbschaft des Stadtammans Hans von Croaria anzutreten, sah er sich veranlaßt, einen eigenen Protokollband für diesen neuen Zweig seiner Tätigkeit anzulegen. So ist denn als der Anfang eigentlicher Grundbuchführung durch den Rat das die Jahre 1540—1542 umfassende «Verzaichung-Buch» zu betrachten, eine mäßige Papierhandschrift in Pergamentumschlag. Dieselbe zeigt noch ganz die Anlage der Ammangerichtsbücher. Sie enthält ohne sachliche Gruppierung Fertigungen, Liegenschaftsverpfändungen sowie Schuldverschreibungen ohne liegenschaftliches Unterpfand, greift auch räumlich über den Stadtbezirk hinaus, indem sie mehrfach Fertigungen über und Unterpfandsbestellungen an auswärtigen Liegenschaften bringt. Vereinzelt kommen darin Erbverträge unter Ehegatten, Zessionen von Rentbriefen vor; auch eine Vollmachtsurkunde und ein Verpfründungsvertrag finden sich in dem Bande.

Mit dem Jahre 1543 werden dagegen für Fertigungen und Verpfändungen getrennte Bücher angelegt, der Gegensatz von Grundbuch und Pfandbuch war damit in die Erscheinung getreten und behauptete sich seitdem bis zur Einführung des modernen reichsgesetzlichen Grundbuches. Allerdings war das treibende Prinzip, das den Rat zur Einführung einer Doppelserie für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit veranlaßte, zunächst nicht das Bestreben, Eigentumsübergänge und Pfandbestellungen etwa im Interesse leichterer Übersichtlichkeit und besserer Ordnung zu trennen. Man trennte vielmehr die Geschäfte nach der Wichtigkeit in zwei Gruppen, nämlich in solche, die vor sitzendem Rate getätigt wurden, und in solche, die zwar von Bürgermeister und Rat besiegelt, im übrigen rein kanzleimäßig erledigt wurden. So ergab sich ein Gegensatz, der sich in den Aufschriften der betreffenden Handschriften deutlich ausspricht. Von geringfügigen Abweichungen im Einzelfall abgesehen, werden die Bände der ersten Art als «Verzaichenbuch der brieffen vor rath aussgangen», die der zweiten Art als «Briefe so nit vor rat aussgangen» bezeichnet. Auf diese zweite Gruppe von Handschriften wird später bei Erörterung der Grundstücksbelastungen einzugehen sein.

In den Bänden der ersten Gruppe überwiegen nun allerdings die Grundstücksfertigungen, die der Rat seit 1541 dauernd in seine Gewalt gebracht hatte, man kann sie daher mit Recht als Fertigungsprotokolle bezeichnen, wenn sie sich auch selbst diesen Namen erst seit 1669 beilegen, um ihn im Jahre 1778 mit der Bezeichnung Fertigungs- und Kontraktenbuch zu vertauschen. Neben Auflassungen enthalten sie Sicherstellungen

von Mündelgut — die Obervormundschaft des Konstanzer Rates war schon im 14. Jahrhundert zur vollen Entfaltung gekommen —; sodann Testamente, bis seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine eigene Serie von Testamentbüchern angelegt wurde; zu verschiedenen Zeiten kommen auch bei Gelegenheit von Verkäufen aufgelegte Restkaufschillingshypotheken, ferner Quittungen über empfangene Erbteile und für Vormünder über ausgehändigtes Mündelgut, Bescheinigungen ehelicher Geburt für Bürgersöhne und -Töchter, endlich Lehrbriefe vor. Im einzelnen sei verwiesen auf folgende Übersicht der Handschriften.

1. 1543—1549. Papierband ohne Umschlag mit 133 beschriebenen Blättern; Titelblatt fehlt, sonst gut erhalten. Innentitel: «Verzaichnung der köuffen und zinsbrieffen, die man vor rat uffrichten wil». Schrift bei den meisten Einträgen sehr flüchtig, viel gestrichen und korrigiert. Mehrere Hände. Inhalt: Überwiegend Fertigungen meist verbunden mit Restkaufschillingshypothek, einzelne Verkäufe und Übertragungen von «Zinsbriefen», sowie Sicherungshypotheken, Vogtsquittungen und Urkunden über Ausbezahlung von Erbteilen.

2. 1549—1550. Papierband ohne Umschlag, 69 beschriebene Blätter, gut erhalten. Titelblatt mit Originalaufschrift: «Verzaichnung der köuffen schuld und zinsbrieffen, die man vor rath uffrichten will, anngefanngen am 16 februarii anno 1549». Bezüglich der Schrift gilt das zu 1. Gesagte. Inhalt: Fertigungen weit überwiegend, mit Restkaufschillingshypothek. Einzelne Verpfändungen, Sicherungshypotheken für das Vermögen von Stiefkindern und für Leibgedingsrechte.

3. 1551—1555. Papierband ohne Umschlag, 132 beschriebene Blätter, von denen die letzten 16 stark wasserfleckig; sonst gut erhalten. Originalaufschrift auf dem Titelblatt: «Verzaichenbuch der köuffen schuld und zinsbrieffen, die man vor rath uffrichten will, angefanngen am newen jar anno 1551». Schrift wie in 1. Inhalt: meist Fertigungen, wobei Restkaufschillingshypotheken nur bei etwa einem Drittel der Geschäfte; Sicherungshypotheken; einzelne Verpfändungen und Erbverträge zwischen Ehegatten.

4. 1556—1563. Papierband mit Pergamentrücken, 189 Blätter, im allgemeinen gut erhalten. Originalaufschrift auf dem Titelblatt: «Kauff-, vertigung-, scholdt-, zinns- und ander dergleichen brieff, so vor rhath oder unnder der statt sigl uffgericht werden. Angefangen anno 1556.» Schrift meist äußerst flüchtig und schwer lesbar; mehrere Hände. Inhalt überwiegend Fertigungen, Restkaufschillingshypotheken im Zifferverhältnis wie bei 3, Sicherungshypotheken, einzelne Verpfändungen, Testamente und Erbverträge zwischen Ehegatten.

5. 1564—1569. Papierband in Kartondeckel und Pergamentrücken, 160 beschriebene Blätter, gut erhalten. Originale Außenaufschrift: «Verzaichenbuch der brieffen vor rath ausgangen anno . . .» Innentitel wie Aufschrift von 4. Die meisten Einträge höchst flüchtig und schlecht geschrieben. Tinte vielfach verblaßt, viel Streichungen und Korrekturen, mehrere Hände. Inhalt überwiegend Fertigungen meist ohne damit verbundene Restkaufschillingshypothek, ferner Sicherungshypotheken, einzelne Erbverträge unter Ehegatten, Testamente.

6. 1569—1571. Papierheft in Pergamenthülle [kassierte Urkunde], 67 beschriebene Blätter, gut erhalten. Außenaufschrift: «Verggung B de annis . . .» Innentitel wie bei 4, «angefangen den 18 Junii anno dom. 1569». Schrift im allgemeinen besser und sorgfältiger als bisher; mehrere Hände. Inhalt überwiegend Fertigungen z. T. mit, z. T. ohne Angabe des Zahlungsmodus, Sicherungshypotheken für Kindergut, einzelne Testamente, Erb- und Verpfründungsverträge.

7. 1571—1574. Papierband mit Pergamentrücken, 185 beschriebene Blätter, gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichenbuch der brieffen vor rhat ausganngen anno . . .» Schrift wie in 5, mehrere Hände, aber weniger als in den früheren Bänden. Inhalt: Vorwiegend Fertigungen meist ohne Angabe von Zahlungsmodus; Testamente, mehr als bisher; Sicherungshypotheken; einzelne Erbverträge unter Eheleuten.

8. 1575—1577. Papierband in Papierumschlag, 163 Blätter, gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichennbuoch der brieffen vor rath ausganngen anno 1575». Darunter roh mit Tinte gezeichnetes Stadtwappen zwischen den Worten «laudabilis Constantia». Schrift z. T. flüchtig, z. T. sorgfältiger.

Mehrere Schreiber. Enthält vorwiegend Fertigungen großenteils ohne Bestimmung des Zahlungsmodus, eine größere Zahl von Testamenten, dann Sicherungshypotheken und Erbverträge zwischen Ehegatten.

9. 1578—1581. Papierband ohne Umschlag, 160 Blätter; fällt auseinander, im übrigen gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichenbuch der kouff und annder briefen, so vor rath oder unnder des rathe tittel ausgangen anno 1578». Schrift und Inhalt wie in 8.

10. 1581—1583. Papierband in Pergamentumschlag, 170 Blätter, gut erhalten. Außentitel: «Verzaichenbuch der brieffen vor rath ausgangen anno 1581—1583». Schrift meist äußerst flüchtig, viel Streichungen und Korrekturen, mehrere Schreiber. Inhalt: vorwiegend Fertigungen mit und ohne Zahlungsmodus, Testamente und Sicherungshypotheken, einzelne Verpfändungen und Verpfründungsverträge.

11. 1584—1587. Papierband in Schweinslederumschlag, 226 Blätter, gut erhalten. Außentitel: «Verzaichenbuch der brieffen vor rath ausgangen anno 1584—1587». Schrift im allgemeinen gut, nur zum Teil flüchtig. Mehrere Schreiber. Inhalt wie in 10.

12. 1588—1592. Papierband in Pergamentumschlag, 240 Blätter, gut erhalten. Außentitel: «Verzaichenbuch der briefen vor rath ausgangen anno 1588—1592». Schrift im allgemeinen gut, mehrere Hände. Inhalt vorwiegend Fertigungen mit und ohne Zahlungsmodus, einzelne Gantfertigungen, Testamente, Sicherungshypotheken, Erbverträge zwischen Ehegatten.

13. 1592—1595. Papierband mit Pappdecke und Lederrücken, 166 Blätter, gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichenbuch der briefen so vor rath aufgericht werden, angefangen anno 1592. Fertigungsbuch». Schrift und Inhalt wie bei 12.

14. 1596—1598. Papierband mit Pappdecke und Lederrücken, 178 Blätter, gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichenbuch der brieffen vor rath ausgangen anno 1595». Schrift meist sauber; wenig Korrekturen; in die überwiegende Zahl der Einträge teilen sich zwei Hände. Inhalt wie in 12.

15. 1599—1603. Papierband mit Pappdecke und Pergamentrücken, 273 Blätter, gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichnus der brieffen vor rath ausgangen anno . . .». Schrift im allgemeinen sauber, mehrere Hände. Inhalt hauptsächlich Fertigungen, darunter einzelne Gantfertigungen; eine große Zahl von Testamenten; Sicherungshypotheken, Erbverträge zwischen Ehegatten, Leibgedingsverträge. Von Blatt 132 ab trägt jeder Eintrag eine das Geschäft charakterisierende Überschrift.

16. 1604—1606. Papierband in Pergamenthülle, 180 Blätter, gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichnussen der brieffen vor rath ausgangen anno . . .» Ebenso innen. Schrift meist gut und sauber, der größte Teil von einer Hand. Inhalt wie in 15, nur daß die Überschriften zu jedem Eintrag hier durchgängig vorkommen.

17. 1610—1611. Papierband in Pergamenthülle, ca. 300 Blätter. Äußerlich an Rücken und Ecken defekt, hat unter Feuchtigkeit oder Nässe gelitten, jedoch ohne erheblichen Schaden für den Text. Außenaufschrift auf gleichzeitig aufgeklebtem Zettel: «Verzaichnussen vor rath ausgangen anno . .» Schrift im großen und ganzen sauber und gut, mehrere Hände. Inhalt: Fertigungen; Testamente in großer Zahl; Sicherungshypotheken, ferner ein «Geburtsbrief», eine Verpfändung für Darlehen und zwei «Patrimonium», d. h. Sicherung von 800 fl. Tischtitel für zur Priesterweihe gelangende Bürgersöhne. Überschrift bei jedem Eintrag.

18. 1612—1613. Papierband in Pergamentumschlag, 223 Blätter. Im allgemeinen gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichnus der briefen vor rath ausgangen anno . . .» Schrift meist von einer Hand und ziemlich gut. Inhalt: Fertigungen, auch Gantfertigungen, Testamente, Sicherungshypotheken, einzelne Quittungen für empfangenes Erbe und für Vormünder, Leibgedinge, Geburtsbriefe. Titel bei jedem Eintrag.

19. 1614—1616. Papierband in defektem Pergamentumschlag, sonst gut erhalten. 253 Blätter. Außenaufschrift auf aufgeklebtem Zettel: «Verzaichnus der brieffen vor rath ausgangen anno . . .» Schrift meist sauber und gut; mehrere Hände. Inhalt wie bei 18, nur daß die neben Fertigungen, Testamenten und Sicherungshypotheken vorkommenden Geschäfte hier häufiger erscheinen.

20. 1617—1621. Papierband ohne Umschlag, ca. 350 Blätter. Die ersten Blätter etwas defekt, einige dreißig am Schlusse lose angeheftet. Sonst gut erhalten. Schrift fast durchweg gut, mehrere Hände. Inhalt: Neben den überwiegenden Fertigungen (auch Gantfertigungen) und Sicherungshypotheken tritt hier die Zahl der Testamente gegen früher sehr zurück, die Quittungen für Vormünder und Ge-

burtsbriefe nun häufiger, ferner in geringer Zahl Leibgedingsverträge, Lehrbriefe und Vollmachtsurkunden. Titel zu jedem Eintrag.

21. 1623—1632. Papierband in ganz brüchigem Pergamentumschlag mit 356 Blättern. Die rechte obere Ecke bei der Hälfte der Blätter stark wasserfleckig, sonst verhältnismäßig guter Zustand. Der größte Teil der Einträge von einer schlecht lesbaren Hand. Inhalt wie in 20.

22. 1646—1668. Papierband mit Pappdeckel in Schweinslederüberzug, 509 Blätter, im allgemeinen gut erhalten. Schrift der meisten Einträge gut; mehrere Schreiber. Inhalt wie in 20.

23. 1669—1706. Papierband von ca. 600 Blättern in Pappdeckeleinband, in gutem Zustand. Außenaufschrift: «Fertigungs Protok. de anno 1669 inclusive bis 5. December 1706.» Eingelegtes Namenregister. Schrift fast durchweg sauber und gut; mehrere Hände. Enthält bis 1685 neben den Fertigungen die bei Ziff. 20 genannten anderen Geschäfte bloß noch in ganz geringer Zahl, seit 1686 überhaupt nur noch Fertigungen. Jeder Eintrag mit Titel.

24. 1706—1724. Papierband in Pappdecke und Lederrücken, 445 Blätter, gut erhalten. Außenaufschrift auf aufgeklebtem Zettel, gleichzeitig: «Vertigungs Protocoll de annis 1706 bis 1724 inclusive». Schrift durchweg gut, fast keine Streichungen und Korrekturen, zwei Schreiber. Inhalt nur Fertigungen.

25. 1725—1741. Papierband mit Pappdecke und Verschlußriemen, 376 Blätter, gut erhalten. Originale Rückenaufschrift verklebt. Schrift gut, zwei Hände, die eine bis Ende 1730, die andere bis Schluß. Inhalt wie in 24.

26. 1742—1757. Nachträglich aus losen Akten gebundener Papierband mit Pappdecke und (abgerissenem) Verschlußriemen, 240 Blätter, eingebundenes Namenregister. Gut erhalten. Eine Hand, diejenige des zweiten Teiles von 25, schöne klare Schrift. Inhalt wie in 24.

27. 1758—1777. Nachträglich aus losen Akten gebundener Papierband mit Pappdeckel und Verschlußriemen, 525 Seiten, gut erhalten. Originalaufschrift: «Fertigungsprotokoll» (die weiteren Worte sind mit modernem Signaturzettel «Grundbuch, Teil II 1» verklebt). Schrift gut, meist eine Hand. Inhalt: Nur Fertigungen.

28. 1778—1786. Band wie 27, 569 Seiten. Gut erhalten. Originalaufschrift: «Fertigungs- und Contractenprotocolle de annis 1778—1787», jetzige Signatur: «Grundbuch, Teil 2». Schrift gut, eine Hand. Namenregister. Inhalt: Nur Fertigungen.

29. 1787—1793. Band wie 27, 475 Seiten, gut erhalten. Originalaufschrift: «Fertigungs- und Contracten Buch», weiteres verklebt; jetzige Signatur: «Grundbuch, Teil 3». Saubere Schrift einer Hand. Namenregister. Inhalt: Nur Fertigungen.

30. 1793—1801. Band wie 25, 518 Seiten, gut erhalten. Originalaufschrift wie 29, jetzige Signatur: «Grundbuch, Teil 4». Mehrere Schreiber, Schriften gut. Namenregister. Inhalt: Nur Fertigungen.

31. 1801—1809. Band wie 27. Gut erhalten. Originalaufschrift; «Kontraktenbuch . . .», weiteres verklebt; jetzige Signatur: «Grundbuch, Teil 5». Namenregister. Inhalt: Nur Fertigungen.

Bis 1900 folgen weitere 41 Bände badischer Grundbücher.

Das reine Grundbuch wurde mithin erst im Jahre 1686 erreicht.

Ihrer Entstehung nach tragen diese Handschriftenbände einen verschiedenartigen Charakter, der mit der größeren oder geringeren Sorgfalt ihrer Führung zusammenhängt und sich aus den vorstehenden Handschriftenbeschrieben ergibt. Während des 16. und bis ins 17. Jahrhundert waren es von vornherein angelegte Bände, in welchen die Einträge chronologisch niedergeschrieben wurden. Seit ungefähr 1740 riß jedoch in der Konstanzer Stadtkanzlei ein arger Schlendrian ein. Man führte überhaupt kein eigentliches Buch mehr. Die zwei für die Jahre 1742 bis 1778 überlieferten Fertigungsbücher bestehen in Wahrheit aus nachträglich eingebundenen Aktenfaszikeln. Die Parteianmeldungen wurden daher in dieser Zeit von der Ratskanzlei auf losen Bogen niedergeschrieben und später gebunden, wobei chronologische Verheftungen mit unterliefen, aber auch nicht wenige Auflassungen beim Einbinden überhaupt unter den Tisch fielen. So ergab z. B. ein für die Jahre 1769 bis 1777 durchgeführter Vergleich des über-

lieferten Fertigungsbuchs mit den kurzen, sofort zu besprechenden Ratifikationsvermerken in den Ratsprotokollen, daß, um einige Jahre herauszugreifen, im Fertigungsbuch von den

im Jahre 1767 geschlossenen 18 Käufen 3 fehlen,
» » 1769 » 20 » 5 » ,
» » 1771 » 9 » 1 » ,
» » 1775 » 16 » 2 » ,
» » 1777 » 24 » 6 » .

Eine gründliche Besserung trat im Gefolge der Verfassungsänderung ein, die Joseph II. dem Konstanzer Magistrat am 26. Januar 1786 gab. Sie stellte demselben fünf gutbesoldete Gehülfen in Gestalt von zwei Sekretären und drei Kanzlisten zur Seite. Allerdings war schon im Jahre 1778 wieder ein bis 1786 reichendes zusammenhängendes Fertigungsbuch angelegt worden, das lückenlos, aber in der Beifügung der Ratifikationsvermerke noch immer wenig zuverlässig ist. Dagegen entspricht das sofort mit Durchführung der neuen Ratsverfassung im Jahre 1786 angelegte Fertigungsbuch, was Vollständigkeit, Pünktlichkeit und Übersichtlichkeit der Buchführung angeht, allen billigen Anforderungen. Gewissenhaft sind hier die Ratifikationsvermerke angefügt, durch ein sorgfältiges Namensregister wird das Nachschlagen der Einträge erleichtert.

Aber auch mit dem Inhalt der Fertigungseinträge ging im Jahre 1786 ein grundsätzlicher Wandel vor.

Seit der endgültigen Übernahme des Fertigungswesens durch den Rat in der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1786 bestand der Eintrag im Fertigungsbuch zunächst in der Hauptsache in einer vorläufigen, von Veräußerer bewirkten Anmeldung der Fertigungsabsicht auf der Ratskanzlei. Daher ist die stereotype Form des Eintrags[1] die: N. N. will fertigen dem N. N. sein Haus, es folgen Lagebeschrieb, Aufzählung der auf dem Grundstück ruhenden Lasten und Kaufpreisberedung. Auf Grund dieser Anmeldung fertigte die Ratskanzlei den unter Ratssiegel ergehenden Kaufbrief bis zu einer der nächsten Ratssitzungen aus. In der maßgebenden Sitzung erschienen die Parteien in Person oder durch bevollmächtigte Vertreter, gaben mündlich die Auflassungserklärungen in der später zu erörternden Weise ab, worauf der Rat das Geschäft bestätigte. Die Kaufurkunde wurde alsdann vom Stadtschreiber dem Veräußerer und von diesem dem Erwerber ausgehändigt.[2] Der Bestätigungsakt des Rates hieß im achtzehnten Jahrhundert Ratifikation.

Über die vorm Rat vollzogene Auflassung wurden seit dem 16. Jahrhundert in den Fertigungsbüchern selbst Fertigungsvermerke angebracht. Am Rande der hier eingetragenen Kaufabreden findet sich regelmäßig die kurze Bemerkung «gefertiget», später «Ratificatum» mit Angabe des Datums. Es hat nichts Auffallendes, daß dieses Ratifikationsdatum zuweilen beträchtlich von dem Anmeldedatum des ersten Eintrags abrückt und daß sich dabei durch die größere oder kleinere Zeitspanne zwischen Anmeldung und Ratifikation die chronologische Reihe der nach dem Anmeldedatum geordneten Fertigungsbücher verschieben mußte. Erledigung von Einsprüchen, schwebende Rechtsstreite seien als inzwischen wirksame Hinderungsgründe genannt. Manche Einträge der Fertigungsbücher blieben Entwürfe, das Geschäft zerschlug sich, eine Ratifikation

[1] Ein vollständiges Beispiel dieser Einträge siehe unten in Ziffer 3 dieses Abschnitts.
[2] Vgl. Urk. Spitalarchiv Konstanz vom 5. XII. 1558, II, A. h. Nr. 284, Dorsualnotizen.

folgte nie nach. Sie sind zumeist durchgestrichen. Bei vielen tatsächlich ratifizierten Geschäften unterblieb aber aus Bequemlichkeit oder Vergessenheit des Schreibers der Ratifikationsvermerk. So konnte festgestellt werden, daß bei 20—25 % der in den Jahren 1758—1778 ratifizierten Auflassungen im Fertigungsbuch die Ratifikationsvermerke fehlen.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts enthalten auch die Ratsprotokollbände in gekürzter Form die in der einzelnen Ratssitzung getätigten Auflassungen eingetragen. Der Eintrag nennt nur Parteien, Preis und Ratifikationsvermerk und lautet bündig: «N. N. will N. N. fertigen sein Haus um 1000 fl. Reichswährung, so more solito gefertigt werden».

Gegenüber den vorhin geltend gemachten Mängeln der Fertigungsbücher bedeutete es eine inhaltliche Verbesserung der Bücherführung, wenn mit dem Jahre 1786 im Verfolg der von Maria Theresia begonnenen, von Joseph II. fortgesetzten Reformen des österreichischen Justizwesens, die sich die Schaffung klarer Grundbuchverhältnisse besonders angelegen sein ließen, auch in Konstanz eine neue Art von Büchern einzieht. Das bisherige Fertigungsbuch, in Wahrheit nur eine Kladde der Kanzlei, und die Ratifikationseinträge der Ratsprotokolle wurden zu einem, allerdings noch immer nur chronologisch angelegten «Kontraktenbuch» vereinigt[1], dessen Einträge sich als gerichtliche Bestätigungen der im vollen Wortlaut mit in das Buch übernommenen Veräußerungsverträge der Parteien darstellen. Aus dem unten mitgeteilten Beispiel ergibt sich das ohne weiteres. Für die materiellrechtliche Frage des dinglichen Rechtserwerbs sei schon hier bemerkt, daß mit der Neuerung von 1786 die Konstanzer Grundbuchverfassung von der altüberkommenen gerichtlichen Fertigung des deutschen Rechts zu der unter römisch-rechtlichem Einfluß hochgekommenen Insinuation und Legalisierung der Kaufverträge überging. Daß den definitiven Einträgen dieses neuen Grundbuches wohl Aktenuotizen der Ratskanzlei auf Grund erfolgter Parteianmeldung vorausgingen, ist höchst wahrscheinlich; ihr früherer Wert, wo sie das Grundbuch selbst zu ersetzen hatten, war aber mit Einführung des neuen Kontraktenbuchs geschwunden.

Das badische Landrecht, von welchem das Konstanzer Grundbuch seit 1810 bis zum Inkrafttreten der Reichsgrundbuchordnung[2] beherrscht wurde, wich von seinem französischen Vorbild darin erheblich ab, daß es die Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch allgemein vorschrieb, freilich ohne ihn zur unerläßlichen Voraussetzung des dringlichen Rechtserwerbs zu machen. Dabei sollte der Eintrag bei Veräußerungen in Überschreibung des Kaufvertrags der Parteien in das Grundbuch bestehen. Vgl. Bad. Lr. 1583a. Das Ergebnis dieses Rechtszustandes war, daß auch in der badischen Zeit die erdrückende Mehrzahl der Übergänge von Liegenschaften in eine andere Hand, wenn auch oft erst geraume Zeit nach dem Erwerb, durch Grundbucheintrag sichergestellt wurden. Die badischen Grundbücher waren gleich ihren früheren Konstanzer Vorgängern chronologisch angelegt. Sie wurden, wie früher bemerkt, bis 1. Juni 1875 vom Gemeinderat, seither unter dessen Verantwortlichkeit durch den Grund- und Pfandbuchführer geführt. Da schon das österreichische Recht in Kon-

[1] Von 1778—1801 hieß das Buch «Fertigungs- und Kontraktenbuch», seit 1801—1837 «Kontraktenbuch».

[2] Dasselbe erfolgte für die Stadt Konstanz am 1. Dezember 1901.

stanz seit 1786 dem Eintrag den Doppelcharakter von Kaufvertrag und Ratifikation aufgeprägt hatte, aber auch das badische Recht neben der Überschreibung des Kaufvertrags der Parteien den schriftlichen Vermerk der behördlich erteilten «Gewähr», d. h. der nach Sachprüfung erfolgten Anerkennung rechtmäßigen Eigentumsübergangs als Bestandteile des Grundbucheintrags verlangt, so gehen die österreichischen Einträge formell fast unverändert in die badischen Einträge über.[1] Lediglich mit dem früher bemerkten Unterschied, daß die Ratifikation oder Gewähr von 1810—1817 vom staatlichen Amtsrevisorat, vorher und nachher aber vom Magistrat bezw. Gemeinderate, seit 1875 vom Grund- und Pfandbuchführer ausging.

3. Fertigungsurkunden und -Einträge.

Wir sind an dem Punkte angelangt, wo es gilt, über die in Konstanz im Laufe der Jahrhunderte gebräuchlichen Veräußerungsurkunden und Bucheinträge einen Überblick zu gewinnen, um daraus die Elemente und Erfordernisse des ganzen Übereignungsgeschäfts privatrechtlich bewerten zu können.

Am Anfang der Konstanzer Grundeigentumsgeschichte waren nicht Urkunde und Bucheintrag, sondern das feierliche mündliche Wort. Im Dunkel der Vorzeit verliert sich die Kunde von der, wie wir gesehen haben, in hohes Alter zurückreichenden gerichtlichen Auflassung, wie sie in Parteihandlung und Richterbefehl vor dem ältesten Richter der Stadt, dem Amman, getätigt wurde.[2] Die Parteihandlung bestand in Übergabeworten, verbunden mit Darreichung eines Investitursymboles wie z. B. eines Handschuhs durch den Veräußerer an den Erwerber, beschlossen wurde sie durch eine Verzichterklärung, in welcher der Verkäufer all sein Recht am übergebenen Grundstück dem Erwerber aufließ. In der Zeit, für welche uns Urkunden vorliegen, hatte sich die Überreichung der Investitursymbole bereits zum schlichten Handschlag der Parteien verflüchtigt. Der richterliche Akt, der die Übereignung beschloß, war demgegenüber eine Ausübung der richterlichen Banngewalt. Wer sich durch die vorgenommene Fertigung in seinen Rechten bedroht sehen mochte, wurde bei Gefahr der Verschweigung und damit des vollen Rechtsverlustes vom Richter aufgefordert, sofort oder in kurzer Frist seine etwaigen der Liegenschaftsübertragung widerstreitenden Ansprüche klagend geltend zu machen. Wurde, wie regelmäßig der Fall, kein Einspruch erhoben, so wirkte der Richter über das Grundstück zugunsten des Erwerbers Friede, d. h. er stellte die Störung des Erwerbers im rechtlichen Besitze seiner vor Gericht erworbenen Liegenschaft unter die Sechzigschillingbuße des Königsbannes. Diese sofortige Friedewirkung des Konstanzer Rechts scheint im Gegensatz zu andern, namentlich sächsischen Rechten, wo der Richter erst den Ablauf der für Abwesende laufenden Einspruchsfrist (normal, Jahr und Tag, d. h. 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage) abwartete, in dem früh ausgebildeten eidlichen Wahrschaftsgelübde des Veräußerers[3] ihre Erklärung zu finden.

[1] Nach dieser Richtung ist auch bezeichnend, daß das aus der österreichischen Zeit übernommene «Kontraktenbuch» sich bis 1840 hält. Von 1840—1862 war die Bezeichnung «Grund- und Gewährbuch» im Gebrauch, erst seit 1862 herrscht der reine Name «Grundbuch».

[2] Vgl. für das Folgende Beyerle, Salmannenrecht, 89 ff., 119 ff.

[3] Vgl. darüber Beyerle, Salmannenrecht, 123 f.

Demselben gemäß haftete der Veräußerer dem Erwerber dafür, daß binnen der in Konstanz anf 6 Wochen und 3 Tage[1] beschränkten, vom Akt der gerichtlichen Auflassung an laufenden Einspruchsfrist den Erwerber keine den Eigentumsübergang in Frage stellende Klage treffen werde. Das richterliche Aufgebot, für welches sich in den Konstanzer Urkunden des 13. Jahrhnnderts noch deutliche Spuren nachweisen lassen, wich indes seitdem einem in der Wirkung gleichbedeutenden selbstverständlich gewordenen Rechtssatze. Noch sei bemerkt, daß sicher his zum Ende des 13. Jahrhnnderts, wahrscheinlich noch ins 14. Jahrhundert hinein, das Ammangericht vor der zn veräußernden Hofstätte auf offener Straße zusammentrat, so daß die Parteihandlungen noch vollkommen in den Formen der uralten Realinvestitur an Ort und Stelle vor sich gehen konnten.[2]

Die ältesten Belege dafür, daß sich der Grundeigentumserwerb in Konstanz in der eben geschilderten Weise vollzog, sind außer den beiden früher herangezogenen Stellen der Radolfzeller Marktrechtsurkunde und des Arboner Weistums geistliche Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts[3], die ein bestimmtes Formnlar noch nicht erkennen lassen, vielmehr ein willkürlich wechselndes Diktat aufweisen. Die wertvollsten Rückschlüsse für die ältere Gestaltung der Auflassnng gewähren sodann die deutschen Urkunden des Ammangerichts, wie sie seit der Mitte des 14. Jahrhunderts uns überliefert sind. Ehe wir uns denselben zuwenden, ist aber auf die frühesten Urkunden des Ammans, die uns seit 1246 begegnen, einzugehen.

Die erste Periode der Konstanzer Grundeigentumsurkunden wird durch eine kleine Gruppe von sieben erhaltenen Stücken, die der Amman ausstellt und mit dem Bürgersiegel besiegelt, gebildet. Sie liegen zwischen den Jahren 1246 und 1269. Auf den Amman Heinrich Jocheler (1239—1253) und auf seinen Nachfolger Ulrich am Grieß (1254—1260) fallen je drei Urkunden, eine geht von Amman Rudolf Jocheler (1269—1273) aus. Sechs von den sieben Stücken betreffen Konstanzer Grunderwerb des Cisterzienserklosters Salem im Linzgau, die siebte[4] hereitet solchen für das Konstanzer Franziskanerkloster vor. Diese Tatsachen erscheinen als gewichtiges Argument für die früher ausgesprochene Vermutung, daß der bürgerliche Verkehr während des 13. Jahrhunderts sich noch mit der mündlichen Auflassung vor Gericht ohne Urkunde begnügte, während von den Klöstern im allgemeinen, von der Abtei Salem im besondern bekannt ist, daß von ihnen für alle Rechtsgeschäfte urkundliche Titel erwünscht nnd gesammelt wurden. Kam so der Amman verhältnismäßig selten in die Lage, Urkunden über gerichtliche Auflassungen auszustellen, so darf es auch nicht wundernehmen, wenn wir in den genannten wenigen Stücken kein straff festgehaltenes Formnlar antreffen.

Wie ein schüchterner erster Versuch nimmt sich die in Gestalt einer vom Amman besiegelten Notitia abgefaßte Salemer Urkunde vom 25. Januar[5] 1246 aus. Sie lautet:

> Notum sit, quod fratres de Salem emerunt domum in Constantia cum omnibus pertinentiis suis pro triginta sex marcis argenti de manu Bertholdi cognomento Rûthagi et de manibus uxoris et quinque filiarum eius. Facta est autem hec emptio apud Constantiam in predicta domo per manus

[1] Erst ein Großratsbeschluß von 1498 erhöhte die Dauer der Währschaftspflicht auf zehn Jahre, sechs Wochen und drei Tage. Beyerle, a. a. O., 124, Nr. 18.

[2] Vgl. Beyerle, Salmannenrecht, 136, Nr. 48. Außer den dort genannten Belegen vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 23, 27, 45.

[3] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 4—21 passim. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 27 vgl. mit Nr. 46.

[5] Beyerle, Urkk. Nr. 22.

Sifridi cellerarii de Salem et Cûnradi monachi de Cella anno gratie M°C.C°XL°VI°, octavo kalendas Februarii, presenta ac mediante Hainrico sculteto civitatis, presentibus etiam Ûlrico monetario, Ûlrico de Harena, Hessone fratre predicti Bertholdi, Ottone Johelario, Hainrico filio Salome, Cûnrado Underschopfe, Walthero Stokario, Hainrico de Pizzenhoven, Hainrico Sub vite, Cûnrado Fustungo, Hainrico Mansthoe aliisque quam pluribus. Predicti autem contractus iuxta consuetudinem civitatis electi et statuti sunt salmanni tres videlicet: Hainricus scultetus, Ûlricus de Harena, Otto Johelarius. Ego Hainricus scultetus ad preces utriusque patris sigillum nostre civitatis huic scedule appendi.

Die Urkunde nennt zwar Parteien, Kaufpreis, Zeugen, und hebt die Bestellung von drei Salleuten für das zu erwerbende Kloster besonders hervor. Über die Einzelheiten des mündlichen Fertigungsaktes verrät sie jedoch nichts. Sie sind als jedem bekannt weggelassen.

Ausführlicher und im Text sich gegenseitig näher stehend sind die folgenden Urkunden. Sie stellen den Amman als Aussteller an die Spitze. Sie referieren des weiteren nach Art einer Notitia über das Veräußerungsgeschäft, heben aus demselben aber bereits in stereotyper Form[1] das Conferre und Renunciare des Verkäufers oder Schenkers als selbständige Glieder seiner Parteihandlung heraus: er übertrug sein Eigentum und er verzichtete in feierlicher Rede auf sein bisheriges Recht. Dagegen schweigen sich die Urkunden über die richterliche Friedewirkung aus, statt dessen stoßen wir auf die Siegelungsklausel des ausstellenden Richters. Als Beispiel sei die Urkunde vom 18. November 1254[2] herausgehoben:

Universis Christi fidelibus hanc paginam inspecturis Ulricus scultetus Constantiensis noticiam subscriptorum. Tenore presentium pateat universis, quod dom Waltherus dictus Ammunman et Machtildis uxor sua aream et domum suam tam lapideam quam ligneam cum orto et suis pertinentiis universis in vico, qui vulgo dicitur Stadelhovergazze, sitas ex opposito ecclesie sancti Pauli, quas ipsi secundum consuetudinem civitatis per viros discretos, qui dicuntur salliute, videlicet Hainricum advocatum dictum Underschopphen et Conradum dictum Hinder der Mecii iuste et rationabiliter possederant illucusque, monasterio de Salem per manus eorundem libere contulissent pro animarum suarum remedio et salute, pleno iure perpetuo possidendas; renunciantes omni iuri, quod habebant vel habere videbantur in eisdem casu aliquo contingente; quia reverendus in Christo Ebirhardus abbas prefati monasterii easdem possessiones in manibus probi viri Hugonis dicti Snewizze et meis, quos super hoc salliute elegit, sibi suoque monasterio contraditas, postquam ipsas possederat VI ebdomadis et amplius secundum ius et consuetudinem civitatis, prefatis Walthero et sue uxori pro censu annuo videlicet . . .[3] denariis concessit. in festo omnium sanctorum annis singulis persolvendis usque ad vite sue terminum possidendas, ita quod post obitum utriusque ipsorum, Waltheri scilicet et Machthildis, possessiones sepenominate monasterio supradicto cedere debeant ipso facto Actum in Constantia anno domini M°CC°LIII°, XIIII° kalendas Decembris, presentibus Ottone et Rudolfo, fratruele suo, Johelariis, . . .[3] monetario et . . .[3] fratre suo, Peregrino, Hainrico de Campidona et fratre Chozzoldo, monacho de Salem, et aliis quam pluribus probis viris. Ego ad preces partium in testimonium et munimen omnium premissorum sigillo universitatis civium presentem litteram communivi.

Im Aufbau kaum davon verschieden sind die wenigen Übereignungsurkunden aus den zwei letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, in denen nicht mehr der Amman allein, sondern vor ihm der Vogt und neben ihm der Rat als Mitaussteller erscheinen.[4] Gleich den bisherigen Urkunden haben sie noch die Zeugenreihe und in derselben den namentlich aufgezählten Rat. Der jetzt deutsche Text bezeichnet die positive

[1] Vgl. Beyerle, Nr. 27, 30, 34, 35. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 34. — [3] Lücke im Original.
[4] Es sind die zwei Urkunden Beyerle, a. a. O., Nr. 90, 92.

Parteihandlung als «ufgeben», die negative als «sich entzihen». Die Urkunde vom 30. Januar 1285, in welcher das Heiliggeistspital von dem Bürger Ulrich von Sommeri ein Haus geschenkt erhält, dasselbe aber dem Schenker zum Nießbrauch auf Lebenszeit beläßt und außerdem die Ausrichtung seiner Jahrzeitfeier als Auflage übernimmt, lautet folgendermaßen:

> Allen den, die disen brief sehent oder hôrint lesen, kunden wir Walther von Hova der vogt, Ůlrich von Roggewille der amman und der rât gemainlich von Costenze, das herre Ůlrich von Sumbri ûnser burguer sin hus an Maerchstade, da er inne ist, das da lit entweschen Vederlis hus und Hainriches hus des Linden, stainis und hulzins hus und hofstat, als er es het in gewalt und in siner aigellicher gewer, vrilich und reht und redellichen dur sinen gůtin willen gap hern Burchart dem maister von dem spitale ze Costenze und andern des spitales pflegern an der durftigen stat. Und entzeh sich dran alles sines rehtin und gap inen die gewer mit allem rehte, und tet das mit gelerten worten, alse rehta und sitte und gewonlich ist ze Costenze, und mit sinen salltin Arnolde Snewis und Hainrich Swiger, di diu sal von erbe aneviel von iro vatter hern Hugen saeligen Snewize und hern Hainrich Swigers, und durch die liebi, die er hâtte ze dem spitale allen sinen lip. Do lech im der vorgenande maister Burchard und ander des spitales pfleger das selbe hus ze ainer staeter herberge unz an sinan tot ze dem jâre umb zwen schillinge Kostenzer pfenninge. Und sol den zins aelliu jâre geben an sancte Martis tach. Und swanne der vorgenanda her Ůlrich von Sumbri stirbet, so ist dem spitale das hus ledich und lâre. Und wart ôch das geret, das man iemerme nach hern Ůlriches tode an sinem jargezittage den siechin an dem velde ennunt bi Chruzelingin von dem selben husa sol gen ain pfunt pfenninge Kostenzer, swer des spitales pfleger sint. Das hat der maister gelobt und alle des spitales pfleger, fur sich und fur alle ire nachoman iemer staete ze hanne. Und das ôch staet belibe, alse an disem brief geschrieben ist, von dem vorgenande spitale und von allen sinen pflegern iemerme ane alle gevaerde, darumbe so henken wir der vorgenande vogt, der amman und der rat von Kostenze ûnser stat ingesigel dur ir aller betta ze ainem urkunde und ze ainer vestenunge der warhait an disen gegenwrtigen brief. Dis beschach und wart dier brief gegeben ze Costenze, do man von gottis geburte zalte zwelf hundert jare und viunf und ahtzich jare unde darnach an dem naehstin zinstaga vor ûnser frowen tult ze der Liehtmis. Und waren daran, die es sahen und horton die vorgenanden her Walther der vogt, her Ůlrich der amman, her Cůnrat der münzer, maister Ůlrich Underschopfe, her Hainrich der Vrie, her Burchart von Hove, her Ůlrich der Jôheler, her Hainrich von Tettikoven, her Cůnrat Ramnuch, her Ůlrich Hinder sancte Johanne, her Hainrich Spůle und her Hans der Jôhelaer, die do des ratis waren; her Symon Smerlin, her Hainrich der statschriber, Bertolt der Erbe, Cůnrat von Můron und Hainrich Vorze und ander biderbe liuta.

Die Mitwirkung des Vogtes bei Fertigungsakten hat, wie früher schon hervorgehoben wurde, einen vorübergehenden und singulären Charakter. Sie verliert sich seit 1300. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden die Übereignungsakte vor Amman und Rat, zeitweilig, d. h. wenn ein Bürgermeister vorhanden war, vor Bürgermeister, Amman und Rat vorgenommen. In dieser Zeit gehen mit dem Urkundenformular der Fertigungsbriefe erhebliche Wandlungen vor sich. Schon die Urkunde vom 22. Dezember 1290[1], bei welcher der Vogt zum letzten Male mitwirkend auftritt, setzt den Veräußerer an die Stelle des Ausstellers. Es war damit eine Urkundenform erreicht, die sich an die alte Charta anlehnt. Vogt, Amman und Rat besiegeln nur mehr. Die bisher festgehaltene Zeugenreihe fällt fortan weg, der ganze Beweiswert der Urkunde ist in das Siegel gerückt. Allerdings sind aus den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts nur solche Fälle von Grundstücksveräußerungen urkundlich überliefert, die in zinsbelasteter Rückübertragung des verkauften Gutes als Erblehen an den Erwerber ausmünden und mithin die erste Stufe des Rentkaufs darstellen.[2] Da sie jedoch ju-

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 94. — [2] Vgl. darüber unten Ziffer 5.

ristisch zweifellos Übereignungen sind, gehören sie auch hierher.[1] Die Urkunde ist ein offener Bericht des Veräußeres über den stattgehabten Verkauf und die rechtmäßig vorgenommene Auflassung. Neben Aufgeben und Verzicht des Veräußerers ist jetzt auch von Fertigen des Eigentums die Rede. Siegelungsbitte des Ausstellers und Siegelungsvermerk der Auflassungsbehörde bilden den Schluß. Herausgehoben sei aus der Reihe der Fälle die Urkunde vom 21. November 1314[2], folgenden Wortlauts:

> Allen den, die disen gegenwirtigen brief sehent alder hörent lesen, künden wir Ůlrich der Hůter von Stadelhoven und Mähthilt, sin êlichů wirtinne, daz wir bedahteclich und unbetwungenlich enphangen haben in köfes wise von . . dem maister und den dürftigon der armen lute an dem Velde bi der stat ze Costentz und iro phlegern, burgern ze Costentz, zehen phunt phenninge Costentzer münze, dů wir an ünsern redelichen nutz bekêret und geben haben, und daz wir inen und ir phlegern umbe dieselben phenninge willeclich und mit gůter betrahtunge, mit Ůlriches hant des Jöhelers, dem man sprichet der Harzer, des jungen, ünsers salmannes, ze köffene haben geben reht und redelich ünser hus und ünser hofstat ze Stadelhoven, dů entswischen Hainriches sâligen Gaishornes und Cůnratz von Bůbwille hüsern gelegen sint, für reht eigen. Und haben inen die vorgenanten aigenschaft gevertigot und ůfgeben mit des vorgenanten ünsers salmannes hant in der êrebâren lüte hern Ůlriches von Hofe und Johans des Linden hant, die die vorgenanten armen lüte darüber ze salluten hant genomen. Und vollefůrton daz mit allen den worten, werken und getâten, dů darzů notdürftig waren ze tůnde nach rehte und nach gewonhait der stat ze Costentz. Wir die phleger, . . der maister und dů gemainde der armen lüte die vorgenanten verjehen öch des offenlich an disem briefe, daz wir mit der vorgenanten ünserre sallüte willen und hant dů vorgenanten hus und hofstat . . den vorgenanten Ulrichen dem Hůter und Mähthilt siner êlichen wirtinne und iren êrben wider gelihen haben und lihen mit disem briefe zainem rehten erbezinslehen umb zehen schillinge phenninge Costentzer münze järgeliches zinses ze gebenne üns und ünseren nachkomen ane alle minrunge und one allen schaden, und sont ünz den zins halben geben ze sant Johannes tult Baptisten und den andern halbentail ie darnach ze Wihennähten. Ez sont öch dů vorgenanten Ůlrich der Hůter, Mähthilt sin wirtinne, ir erben und ir nachkomen frien gewalt han, die vorgenanten ir lehenschaft ze versetzenne eld ze verköffene ald suz ane ze werdenne, gen swem si wellen êrebârer lüte, die ez von ünseren phlegern enphahent und do öch wir ünsers vorgenanten zinses gewis sien, und sont ez dem ünser phleger ane alle widerrede lihen in allem dem rehte, als da vor geschriben stat. Wâr öch, daz wir ald ünser nachkomen den zins dekainest versâzin aht tage nach dewederm zile, fürst er an uns gevorderot wirt, so sien wir . . den lehenherron gebunden ze gebenne drie schillinge der vorgenanten münze ze bůze, und sont die drie schillinge reht vorderunge sin alz der zins. Und zainem urkünde der wahrhait alles des, so davor geschriben stat, baten wir . . den burgermaister, . . den omman und den rât der stat ze Costentz, daz si ir stat insigel gâbin an disen brief. Wir . . der burgermeister, . . der amman und der . . rat von Costentz durch bette der vorgenanten taile baider geben ünser stat insigel von Costentz zainem urkünde der warhait an disen brief. Der wart geben ze Costentz, do man zalte von gottes gebürte drüzehenhundert jare und in dem vierzehenden jare darnach, an dem nâhsten dunrstage vor sant Cůnrates tage.

Seit dem dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts tritt als weiteres Moment in der Urkunde eine ausführliche Prorogationsklausel hinzu, welche dem Rat die Entscheidung über alle Ansprüche überträgt, die dem Erwerber vom Veräußerer in Zukunft drohen sollten.[3] Der Rat wird, wie früher ausgeführt, statt des alten marktherrlichen Richters zum Garanten des friedlichen Besitzstandes des Erwerbers erhoben. Im übrigen bleibt der Charakter der immer noch vom Veräußerer ausgestellten Urkunde grundsätzlich so, wie er vorhin präzidiert wurde. Das mag ein Blick in die folgende, ebenfalls von Übereignung unter der Bedingung zinsbelasteter Rückübertragung handelnde Urkunde, ausgestellt am 25. Februar 1337[4], näher beleuchten:

---

[1] Vgl. die Fälle bei Beyerle, Salmannenrecht, 95 n. 12. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 149.
[3] Vgl. die Fälle bei Beyerle, Salmannenrecht, 95 n. 13. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 207.

Allen, die diesen gegenwirtigen brief ansehent alder hôrent lesen, kúnden wir Růdolf Nordwin, burger ze Costentz, und fro Katherin, sin eliche wirtinne, und verjehin dez offenlich an disem brief, daz wir willeklich und mit gůter vorbetrahtunge den beschaiden lúten Burkarten von Tobel, burger ze Costentz, und vro Adelhaiten, siner elichen wirtinne, und ihren erben haben ze koffennt geben reht und redlich die aigenschaft des huses und der hofstat, dú ze Costentz vor sant Steffans kilchen úber zwischen Hainrichs des Linden und Bertoltz des Messerers húsern gelegen sint, darab jårlichs ze rehtem selgråt gat und och eweklich gan sol drie und drissig schilling und siben phenninge Costentzer múns und ainen vierdunge wahs, und haben inen die vorgenanten aigenschafft ze koffent geben umb fúnffzek pfunt phenninge Costenzer múns, und sigin och der gar von inen gewert und sint in únsern redelichen nutz komen und bekert, als wir verjehin an disem brief. Und haben in och die vorgenanten aigenschafft gefertigot und uffgeben mit worten und mit getåten und mit aller kraft, so darzů hôrt ald gehôren môht nach reht und nach gewonhait der stat ze Costentz. Und haben úns darúber willeklich und unbetwungenlich verzigen und verzihen úns an disem brief fúr úns und fúr alle únser baider erber und nachkomen alles des rehtes und aller der ansprach, so wir an der vorgenanten aigenschaft des huses und der hofstat hatten ald von dekainen dingen gehaben môhten. Wir verjehin och des an disem brief offenlich, daz wir nach der vorgenanten fertegen und ufgen dú vorgenanten hus und hofstat von den vorgenanten Burkarten von Tobel und fro Adelhaiten siner elichen wirtinne wider enphiengen und enpfangen haben umb ainen rehten zins, umb drú pfunt phenninge der vorgenanten múns und umb daz vorgeschriben selgeråt mit dem gedinge und mit sôlichen rehten, als hienach an disem brief geschriben stat, also daz wir inan und allen iren erben und nachkomen, wer die sint, in der hant und gewalt dú vorgenant aigenschaft danne stat und komen ist, den vorgenanten zins jårlichs geben und rihten sôlin, je das halbtail ze Wihennehten und daz ander halbtail ze sant Johans tag des Tôffers. Und daz selgeråte sôlin wir och geben und rihten ane allen ir schaden ze den ziln, als wir danne geben und rihten sôlin, an die stet, da es hin hôrt, und als es noch und daher gewonlich ist gewesen ze gebende und ze rihtende ab den vorgenanten hus und hofstat. Wår, daz wir ald kain únser erbon und nachkomen denselben zins und selgeråte ze dekainem der vorgenanten ziln versåssin aht tag nach dem zil, so sont wir inen den zins rihten und geben mit drin schillingen, und als dik wir inen das aht tag darnach versitzend, als dik sigin wir inen gebunden ze gebende drie schillinge phenninge Costentzer múns. Und sont dieselben phenninge reht vorderunge sin als der zins und sôlin och als gůt reht darzů han ze klagent, als zů dem zins. Wår aber, daz wir ald kain únser erbe und nachkomen den vorgenanten zins und daz selgeråte ain gantzes jar versåssin, daz wir es nit gåbin und berihtin, so sol den egenanten Burkarten von Tobel und fro Adelhaiten siner elichen wirtinne und iren erben und nachkomen daz vorgenante hus und die hofstat zinsfellig und ledig und låre sin mit allem reht, und sôlin wir noch kain únser erben und nachkomen darnach nie mer vorder[ung], clag noch ansprach mer han noch gewinnen mit geriht noch ane geriht. Man sol och wissen, daz der vorgenant zins dem vorgenanten selgeråte kain schade sin sol, wan daz es eweklich ab dem vorgenanten huss und der hofstat gan sol in allem dem reht, als es daher darab gangen ist, in wes hant es iemer kunt, daz hus und die hofstat werd zinsfellig oder nit. Und úber daz ze merer sicherhait haben wir úns gebunden und binden úns und alle únser erben und nachkomen willeclich darzů vor dem rat der stat ze Costentz, also daz derselbe rat und alle ir nachkomen, wele danne ze der zit dez rates sint, vollen gewalt haben sol, daz er denselben Burkarten von Tobel und fro Adelhait siner elichen wirtinne und allen iren erben und nachkomen, in der hant und gewalt dú vorgenante aigenschafft danne stat und komen ist, von úns rihten sol umb den egenanten zins und daz selgeråte, ob wir daz versitzent ze den ziln, als vor ist beschaiden, und sont úns mit irem geriht darzů bringen und niemer davon gelassen, e daz inen daz wirt ussgeriht. Wåre och, daz nit rates wåre ze den ziln, als wir den zins und dz selgeråte versåssin, oh es ze schulden kåme, so ist inen mit rehtem gedinge behalten, daz si vor anderem geriht darumb beklagen sont, wa si rihter mugent haben, die inen umb die sache rihtin, es sigin gaistlich ald weltlich rihter. Und zainem urkúnd der warhait und zainer ståten sicherhait alles des, so hie an disem brief geschrieben stat, geben wir dú vorgenanten Růdolf Nordwin und fro Katherin, sin elichú wirtinne, den vorbenempten Burkarten von Tobel und fro Adelhaiten siner elichen wirtinne und allen iren erben und nachkomen darúber disen brief mit der stat ze Costentz und mit minem dez egenanten Růdolfs Nordwins insigel besigelten. Under dúselben insigel ich fro Katherin dú vorgenante mich binde mit disem brief, ståt ze hende alles daz daran geschriben stat. Wir der amman und der rat ze Costentz verjehin des offenlich an

disem brief, daz disi buntnust und disi vergiht und alles, daz hie an disem briefe geschriben stat, [vor][1] üns beschehen und vollefürt ist. Und dez ze urkünd der warhait haben wir ünser statinsigel der stat ze Costentz durch ir aller bette der vorbenenten gehenkt an disen brief. Der ist ze Costentz geben, do man von Cristes gebürt zalt drüzehenhundert iar, darnach in dem ziben und drissigsten jar, an dem nehsten einstac nach sant Mathyes tag dez zwelffbotten.

Um dieselbe Zeit setzt eine sich bis 1364 hinziehende Gruppe von 20 Übereignungsurkunden ein, die von einer amtlichen Mitwirkung nichts weiß. Die späteren derselben wurden oben[2] in der Hauptsache als von dem Stadtschreiber Johann Richental herrührend erkannt und auf eine vom Rat geduldete Praxis seines Beamten, die sich mit den Bestrebungen des auf eigene Siegelfähigkeit stolzen Bürgertums traf, zurückgeführt. In ziemlich gleichbleibender Formel halten diese Urkunden in den Parteierklärungen des Veräußerers auseinander: erstens das Aufgeben, zweitens das Fertigen, drittens das sich Entziehen (die Verzichtleistung), viertens die Währschaftsübernahme. Damit sind die vier Elemente, die fortan die Urkunden beherrschen, die in Wahrheit aber schon seit alter Zeit im Brauche waren, in den Fertigungsbriefen zu erschöpfendem Ausdrucke gelangt. Als Beispiel möge die Urkunde vom 23. Februar 1350[3] hier Platz finden:

Allen, die disen gegenwürtigen brief ansehent alder hörent lesen, künde ich Friderich von Sulgen, dez hoves insigler ze Costentz, und vergihe des offenlich an disem brief, daz ich von den erberen lüten Cůnratten Egelin, burger ze Costentz und von fro Katherinen siner elichen wirtinne enpfangen hab drü und sibentzek und hundert pfunt pfenninge gůter und gnemer Costentzer müns, die ich in minen redelichen nutz bekert und bewendet hab, und daz ich inen baiden gemainlich und unverschaidenlich umb dieselben pfenninge willeclich und mit gůter vorbetrahtunge hab ze koffent geben für ain reht zinsaigen und ains rehten ewigen redelichen koffes min hus und hofstatt, dü ze Costentz in Mordergassen ainent an dem Wůstgraben gen Ůlrichs hus von Husen gelegen sint und andernt an Cůnrattes des Ruben hus, daz wilent Finelins des Juden was, und hindenan stossent an Hugen säligen des Swartzen garten, düselben hus und hofstatt wilent Sůsmannes dez Juden warent, und daz ich düselben hus und hofstatt mit aller ir zůgehörde inen baiden gemainlich und unverschaidenlich mit worten, werken und getäten und mit aller kraft, so darzů hort und notdurftig was, uffgeben hab und mit fertigunge an sü und in ir gewalt braht und och mit den rehten dafür geben, das sü baidü gemainlich und unverschaidenlich oder ir aintweders, weders danne lebet, und dez erben und nachkomen und der, wer der ist, in des hant und gewalt düselben hus und hofstatt nu ald hernach iemer stant und komen sint, järgelichs ie za ünser frowen tag ze der Liehtmisse dem capittel ze dem thůme ze Costentz oder dem, der sämlich zins an des capittels stat enpfahet und innimet, geben und rihten sont ainen vierdunge wachs ze rehtem zins von dem vorgeschriben zinsaigen. Und hab mich och darüber verzigen und verzihe mich och für mich und für alle min erben und nachkomen gen den obgenanten Cůnratten Egelin und gen fro Katherinen siner elichen frowen und gen allen iren erben und nachkomen, als vor ist beschaiden, an demselben hus und hofstat und swaz darzů hört ze urtäl aller aigenschaft, aller lehenschaft, aller vorderunge, aller ansprach und alles dez rehtes, so ich daran hatte ald von dekainen dingen daran gehaben möht von dekainer slaht geriht alder reht, gaischelichs ald weltlichs. Ich sol och desselben hus und hofstat und dis redelichen koffes iro reht wern sin nach reht ane geverde. Und ze warem und offeme urkunde und stäter sicherhait aller dirre vorgeschriben dinge gib ich der vorgenante Fridrich des hoves insigeler ze Costentz min insigel an disen brief. Der ist ze Costentz geben, do man von Cristes gebürte zalte drüzehenhundert jar, darnach in dem fünfzigosten jar, an sant Mathyes abende des zwelfbotten.

Da trat der große Wandel im Konstanzer Fertigungswesen ein. Der Streit zwischen Bischof Heinrich III. und dem Rat restituierte das stadtherrliche Amman-

---

[1] Fehlt im Or. — [2] Vgl. oben S. 29. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 242.

gericht in seiner reinen, vom Rat getrennten Gestalt als einzige Behörde für die Vornahme der obligatorischen gerichtlichen Fertigung. Im nähern war das schon oben Gegenstand der Untersuchung. Für die Entwicklung der Fertigungsurkunden bedeutete die Änderung gleichfalls ein Verlassen der zuletzt gebrauchten Formulare. Die von Amman und Rat besiegelte Parteiurkunde weicht einer reinen Gerichtsurkunde. Der Amman stellt sie aus nnd siegelt sie. Ihr Inhalt enthüllt uns plötzlich den bisher so lang vermißten Hergang der Auflassung in Urteilsfrage und Urteil, die ein protokollarisch getreues Abbild der Gerichtsverhandlung darstellen. In den einfachsten Fällen, wo selbmündige Bürger Grundstücke übereignen, wird vor gehegtem Ding in Anwesenheit beider Teile die Urteilsbitte des Veräußerers gestellt, wie er auf Grund des von ihm abgeschlossenen obligatorischen Veräußerungsgeschäfts, meist eines Kaufes, das Eigentum des Grundstücks so an den Erwerber bringe, daß es nach Konstanzer Recht und Gewohnheit Kraft und Gültigkeit habe. Das Urteil befiehlt dem Veräußerer, sofort vor Gericht die Liegenschaft dem Erwerber «aufzugeben» und sie ihm «mit seiner handgetat» (= Handschlag) zu «fertigen» «für recht aigen», ferner sich aller Ansprüche auf das veräußerte Objekt zugunsten des Erwerbers feierlich zu begeben und dem Erwerber eidlich Währschaft nach Konstanzer Recht anzugeloben. Geschehe das, dann habe der Eigentumsübergang volle Kraft. Die Urkunde schließt mit der Feststellung, daß die Fertigung gemäß dem Urteile des Gerichts vorgenommen worden sei. Darüber wurde nun in selbstverständlicher Regelmäßigkeit dem Erwerber die vom Amman besiegelte Gerichtsurkunde gegen Entrichtung der Siegeltaxe ausgehändigt, sie gab ihm ein für alle Zeiten vollausreichendes Beweismittel seines Eigentumserwerbs in die Hand. Seit dem 15. Jahrhundert kommt für dieselbe die wohl wirtschaftlich zutreffende, aber juristisch nicht ganz genaue Bezeichnung «Kaufbrief» auf, die sich bis in die Zeiten des badischen Rechts erhielt. Denn juristisch behandeln diese Urkunden obligatorisches Rechtsgeschäft und dinglichen Vertrag durchaus getrennt. Über den voraufgehenden Kauf und die Preiszahlung, bezüglich deren bis ins 15. Jahrhundert hinein Vorleistungspflicht des Käufers bestand, berichten sie als über eine in der Vergangenheit liegende Voraussetzung der gerichtlichen Auflassung. Die letztere macht den Mittelpunkt des Urkundeninhalts aus. Materiellrechtlich war durch die betrachtete Entwicklung der Konstanzer Gerichtsverfassung seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die notwendige gerichtliche Fertigung aufs neue und bis ins 19. Jahrhundert zum Eckpfeiler des Immobiliarsachenrechts erhoben. Der dingliche Übereignungsvertrag, den die Parteien vor dem Ammangericht gemäß dessen Urteil schlossen, enthält — darin stimmen die Ammanurkunden mit der zuletzt betrachteten Gruppe überein — positiv die durch Handschlag symbolisierte «Übergabe und Fertigung» des Eigentums, negativ die feierliche Verzichterklärung des Veräußerers, der sich als obligatorische Zutat das Währschaftsgelübde anfügte. Die Tätigkeit des Gerichts bestand in Urteilsfrage des Ammans, im Urteil seiner Gerichtsbank und in der Ausstellung der Urkunde. Die letztere hatte zwar keine rechtsbegründende, nur beweissichernde Bedeutung, sie galt gleichwohl dem Verkehr als unerläßlich gewordene Zutat der gerichtlichen Fertigung.

Allerdings weist das Formular der Ammangerichtsurkunde zunächst noch einige Schwankungen auf. Insbesondere vergehen einige Jahre, bis die vorhin skizzierten Elemente der Parteierklärung vollständig und in stereotyper Form auftreten. Das gilt besonders von der Währschaftsklausel. Eine Urkunde ist erhalten, in der auch der

Amman lediglich die Parteihandlungen, nicht aber auch Urteilsfrage und Gerichtsurteil feststellt. Sie datiert vom 29. Juli 1359[1] und lautet:

Ich Rûdolf von Roggwille stattamman ze Costentz tûn kunt allen, die disen brief ansehent oder hôrent lesen, daz Ûlrich und Peter die Spâten, des stattschribers sâlgen ze Costentz brûder, für mich kament für offen geriht und offnotant do mit fürsprechen, sie hettint Ûlrichen dem Münch reht und redelich ze koffent geben ze einem bestâten ewigen kof iro hus und hofstat, die ze Costentz an Witengassen gelegen sint zwschent Richentalinen und Oswaltz des schniders hüsern, die si anerstorben wârint von iro brûder sâlgen dem stattschriber ze Costentz. Und veriahent och, daz si im dasselb hus und hofstat geben hettint mit aller zûgehôrd umb vierzig pfunt phenning Costentzer müns, der si gar und gântzlich von ihm gewert wârint. Und hettint och dazselb hus und hofstat dem vorgenenten Ûlrichen dem Münch mit gelerten worten ufgeben und mit iro salman gevertgat nach der stat ze Costentz gewonhait und reht. Und des ze urkünd gih ich der vorgenant amman min insigel dur der obgenenten Spâten bett willen an disen brief. Darzû ich der egenant Peter der Spât ze offem urkûnd aller diser vorgeschribner dinge und ze merer sicherhait hab min aigen insigel gehenket an disen brief. Der ist ze Costentz geben, do man von Cristes gebürt zalte drüzehenhundert jar, darnach in dem nün und fünfzigosten jar, en dem nâhsten mântag nach sant Jacobs tag des zwelfbotten.

Andere Urkunden, die zwar schon die Form des Gerichtsprotokolls haben, sind in der Wiedergabe der Parteierklärung lückenhaft. So ist es der Fall in einem Stück vom 18. Juli 1356[2], worin ein Ehepaar, die Frau durch ihren Vogt handelnd, dem Heiliggeistspital ein Haus übereignet:

Ich Hainrich der Lind, stattamman ze Costentz, tûn kund allen, die disen brief ansehent oder hôrent lesen, das Bâldin, der zimerman, burger ze Costentz, und frow Agnes, sin elichû wirtin, für mich koment für gericht und offnotant mit fürsprechen, si hettint ain hus und ain hofstatt, die an der Wis gelegen wârint zwischent dem gesslin und Tribeu hus des Terrers, die hettint si ingenomen für ain zinsaigen umb zwen Costentzer pfening iârlichs zinses, die aigenscheft desselben huses und der hofstatt hettint si und aller der zûgehôrd ze kouffent geben Conratten dem Amman, maister des spitals ze dem hailgen gaist an dem Mergstad ze Costentz an des selben spitals statt umb siben pfunt pfennig Costentzer müns und wârint ouch derselben pfennig gar und gântzlich gewert und wârint in iro redlichen nutz komen und bekert. Und battent inen erfaren an ainer urtail, wie si sich der aigenschaft desselben huses und der hofstat mit aller zûgehôrd entziben sôltint, daz es krafft hett. Do wart ertailt mit gesamnoter urtail das, das die vorgenant frow Agnes umb die sach ainen andern vogt nâme vor gericht mit ir elichen wirtes willen und das si derselb vogt danne ze drin malen uss dem gericht fûrti und si ze jeglichem mal fragoti, ob si das entziben gern willeklich und unbezwungenlichen tât und tûn wôlt. Do môtat sy Wernhers von Ehingen, ains burgers ze Costentz, ze vogt. Der ward ir ouch mit urtail über die sach ze vogt geben vor gericht mit ir elichen wirtes willen. Derselb vogt fûrt si ouch nech urtail ze drin malen uss dem gericht und fragot sy ze ieglichem mal besunder, oh sy sich der aigenschaft des vorgenanten huses und der hofstatt mit aller zûgehôrd gern, willeklich und unbezwungenlichen entzige, und gieng ouch ze ieglichen mal wider in das gericht mit ir und sait uf sinen aid, das sy im gesait hett, dass si das gern, willeklich und unbezwungenlich tât. Do ward ertailt mit gesamnoter urtail, das die obgenanten Bâldin der zimberman und frow Agnes, sin eliche wirtin, mit Wernhern von Ehingen ir vogt dar giengint und sich da vor gericht der eigenschaft des vorgenanten huses und der hofstat mit allen rechten und mit aller zugehôrd entzigint in des egenanten Conratz hant des Ammans an des vorgenanten spitals stat und das es denne wol durch recht krafft hett. Daz entzihen vollefûrten ouch dieselben Bâldi der zimerman und frow Agnes, sin eliche wirtin, mit ir vogtz hant da offenlich vor gericht, als ineu ertailt ward. Und ze urkund der warhait aller diser dinge geben wir die vorgenanten Hainrich der Lind, stettaman ze Costentz, und Wernher von Ehingen, vogt in diser sach, unserû insigel an disen brieff. Der ist ze Costentz geben, do man von Cristus geburt zalt drüzehnhundert iar, darnach in dem sechs und fünfzigosten iar, an dem nâchsten mântag vor sant Jacobs tag des zwelfbotten.

---

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 278. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 261.

Mit wenig Abweichungen tritt aber in den Ammangerichtsurkunden seit 1356[1] ein weiteres noch nicht besprochenes Moment hinzu, durch welches die Frage, ob in Konstanz die gerichtliche Auflassung die alte Realinvestitur an Ort und Stelle des zu übereignenden Grundstücks völlig verdrängte, aufgehellt wird.[2] Es wurde früher darauf hingewiesen, daß noch im 13. Jahrhundert das Gericht vor der zu übereignenden Hofstätte zusammentrat, wodurch Realinvestitur und gerichtliche Auflassung lu enger Verbindung eine Einheit darstellten. Seit dem 14. Jahrhundert müssen wir dagegen annehmen, daß Rat und Ammangericht an bestimmter gleichbleibender Gerichtsstätte abgehalten wurden. Über die daraus für den Auflassungsakt sich ergebende Schwierigkeit half man sich zunächst dadurch hinweg, daß man, genau wie längst zuvor im ribuarischen Rechte, die Verzichtserklärung des Veräußerers vor Gericht entgegennahm, dagegen die Parteien zur Vornahme des positiven Fertigungsaktes an das zu übereignende Grundstück hinverwies. Aus den späteren Urkunden ist mit Bestimmtheit zu entnehmen, daß sie bei diesem Gang vom Fronboten des Gerichts begleitet waren. In dieser eigentümlichen Spaltung tritt uns der Übereignungsakt in folgender Schenkungsurkunde vom 16. Juli 1361[3] entgegen:

Ich Rûdolf von Roggwille statamman ze Costenz tûn kunt allen den, die disen brief ansehent oder hôreut lesen, daz fro Ursul, wilent Bertoltz des schmides sâlgen elichú wirtin für mich kam für offen geriht mit Cunraten von Denkingen ir rehten vogt und offnot da mit vogt und mit fürsprechen: si het aiu hus und ain hofstat in Nidrenburg an Bruggassen ze Costentz, die zwschent Hainriches des schmides und des Wagners húsern gelegen wârint, dasselb hus und hofstat wolti si durch got und dnr ir sele hail fûgen nnd geben dem spital des hailgen gaistes an dem Mergtstad und den armeu lûten den dúrftigeu an dem Velde vor der stat ze Costentz, und bat ir ervaren an ainer urtail, wi si das tûn sôlt, als reht wâr und das es kraft het. Do ward ertailt mit reht gesamnoter urtail, das die vorgenant fro Ursul dar gienge nnd sich da vor geriht des vorgenanteu huses und der hofstat mit aller zugehôrd entzigæ mit ir vogtes hant in Hugeu Schnewiss hant an der armen lût stat und in Hainriches hant von Ravenspurg an des spitals statt, die da baid zegegen stûndent vor geriht, und daz si denn mit inen gienge ze dem hus und da denselben Hugen Schnewiss und Hainrichen vou Ravenspurg an des vorgenanten spitals und an der vorgenanten armen lût stat dazselb hus und hofstat ufgâbe und vertgeti mit gelerten worten nach der statt ze Costentz gewonhait und reht, uud das es denn wol dur reht kraft und maht het. Daz entziheu vollefûrt och die vorgenant fro Ursul die schmidin mit ir vogtes hant da offenlichen vor geriht, als ir ertailt wart. Und ze urkúnd der warhait aller diser dinge hab ich der vorgenaut amman min insigel mit urtail gehenket an disen brief. Der ist ze Costentz geben, do man von Cristes gebúrt zalta drúzehenhundert jar, darnach in dem ain and sehtzigosten jar, an sant Hylarien tag.

Indes scheint man in der erörterten Trennung des Übereignungsgeschäfts doch bald keine vollgenügende Rechtssicherheit mehr gesehen zu haben, die Gerichtsbank wollte den ganzen Akt unter Augen haben, man entschloß sich daher zu dem eigenartigen Ausweg, eine Verdoppelung der Fertigung einzuführen, zuerst vor dem Gericht, sodann an Ort und Stelle. Aus den ersten Stücken der damit voll ausgebildeten Ammangerichtsurkunde sei die Urkunde vom 25. Oktober 1372[4] herausgehoben, in welcher zwei Miteigentümer mit Salmannhülfe, eine pfandberechtigte Witwe mit Vogthülfe ihre Rechte an einem Hause veräußern. Sie lautet:

[1] Der erste Fall ist die Urkunde bei Beyerle, Nr. 259.
[2] Vgl. über den Punkt Beyerle, Salmannenrecht, 138 ff.
[3] Beyerle, Urkk. Nr. 292. Ein anderes Beispiel ebenda Nr. 259. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 334.

Ich Ůlrich von Roggwille, stattamman ze Costentz, kund und vergich des offenlich mit disem brief allen, die in ansehent oder hôrent lesen, das ich offenlich ze gerichte sass ze Costentz an disem hütigen tag, als dirre brief geben ist. Do kament für mich fro Adelhait, Gůters sâlgen elichů frowe, mit maister Albrehten dem schnider, ir rehten vogt, und och mit inen Nicolaus der Hôwer der schůchmacher und Cůnrat Schindelli der vischer, burger ze Costentz, und offnotent da mit iro fürsprechen und sprachent, das si hettint das hus und die hofstat, die ze Costentz an dem Tümpfel gelegen sint und obnen stossent an mins herren hus von Petershusen und unnen an der frowen hofstatt von Zofingen, dasselbe hus wâr der vorgenanten Nicolausen Hôwers und Cůnratz Schindellis reht aigen und wâr Hainrich von Tettikoven der elter iro salman und trager darzů; so wâr es vormals derselben frow Adelhaiten von ir wirt sâlgen versetzt umb funfzig pfunt pfenning: nu hettint si âllü drü iro tail und âllü reht, so si hettint an demselben hus und der hofstat, dem man sprichet ze dem Rostisen, ze kôfent geben reht und redelich fur reht aigen Ůlrichen Hopperzin dem vischer, burger ze Costentz, der vorgenanten fro Adelhaiten elicher sun, und allen sinen erben umb vier und ahtzig pfunt gůter und genâmer pfenning Costentzer muns und wârint och der gar und gentzlichen von im gewert und hettint si an iro redelichen nutze geben und bekert. Und batent inen ervaren an ainer urtail, wi si dazselbe hus und die hofstatt mit allen rehten und mit aller zůgehörde dem vorgenanten Ůlrichen Hopperzin und allen sinen erben uffgeben und vertigen soltint, als reht wâr und das es kraft hett. Do ward ertailt mit rehter gesamnoter urtail, das die vorgenanten fro Adelhait dü Gůtherin dar gienge mit ir rehten vogt und die vorgenanten Nicolaus der Hôwer und Cůnrat Schindelli mit Hainrichen von Tettikofen iro salman und da offenlichen vor geriht das vorgenant hus und die hofstatt mit allen rehten und mit aller zůgehörde, als es an si komen und bráht wâr, fur reht aigen dem vorgenanten Ůlrichen Hopperzin an sin hant uffgâbint und sich für si und alle ir erben alles irs rehten daran verzigint, düselbe fro Adelhait mit ir und ir rehten vogtes handen und die vorgenanten Nicolaus Hôwer und Cůnrat Schindelli mit iro und iro salmans handen und darnach mit ime giengint ze demselben hus und der hofstat und ims da och vertigotint, dieselben Nicolaus Hôwer und Cůnrat Schindelli mit iro salman mit gelerten worten nach der stat ze Costentz reht und gewonhait, und ôch dem vorgenanten Ůlrichen Hopperzin an sin hant lobetint, âllü drü, düselbe fro Adelhait Gůtherin und Nicolaus der Hôwer und Cůnrat Schindelli, für si und alle ir erben desselben kôffes und der vertgung reht wer ze sint für reht aigen nach reht âne alle gevârde und och an allen den stetten und gerihten, da sin danne der vorgenant Ulrich Hopperzi ald sin erben, ob er enwere, danne notürftig sint: wenne si das alles tâtint und vollefürtint, das es danne umb die sach wol durch reht kraft und maht hett nu und hernach. Die vertgung und das uffgeben vollefůrtent och da die vorgenanten fro Adelhait dü Gůtherin mit maister Albrehten dem schnider ir rehten vogt und Nicolaus der Hôwer und Cůnrat Schindelli mit Hainrichen von Tettikoven iro salman offenlichen vor geriht und och ze dem hus, als inen mit frag und rehter gesamnoter urtail ertailt ward, und lobtent ôch des kôffs reht wer ze sint, als vor ist beschaiden. Und ze warem und offem urkünde und stâter vester sicherhait aller dirre vorgeschribner dinge geben wir die vorgenanten Ulrich von Roggwille, stettamann, Albreht der schnider, vogt in dirre sach, Hainrich von Tettikoven der elter, salman des vorgenanten huses, Nicolaus Hôwer und Cůnrat Schindelli, burger ze Costentz, unsrü insigel an disen brief, won des der obgenant Ůlrich Hoppertzi vor geriht mûtet und im ertailt ward; under düselben insigel ich dü vorgenant fro Adelhait dü Gůtherin mich binde aller dirre dinge mit disem brief. Der ist ze Costentz geben, do man von Cristes gebürte zalt drüzehenhundert jar, darnach in dem zwai und sibentzigosten jar, an dem nâhsten mentag vor sant Symon und sant Judas tag der hailgen zwelfbotten.

Das Formular bleibt nun auf lange hinaus im großen und ganzen dasselbe, die Ammangerichtsurkunde bis ins 16. Jahrhundert hinein herrschend. Jedoch sind folgende Abweichungen im einzelnen zu bemerken. Die Teilung der Parteihandlung zwischen Auflassungserklärung vor Gericht und Fertigung an Ort und Stelle erlitt insofern eine Modifikation, als seit 1404[1] die Ammangerichtsurteile dahin lauten, der Veräußerer habe den ganzen Rechtsakt «an des Reiches Straße» vor dem zu veräußernden Hause dem Erwerber gegenüber in Anwesenheit des Fronboten des Richters vorzunehmen.

[1] Erster nachweisbarer Fall Spitalarchiv Konstanz, II, A. h. Nr. 123.

Das Gericht beschränkte sich demnach jetzt darauf, die einzuhaltende Form durch Urteil festzustellen und den dementsprechend außerhalb der Gerichtsstätte vorgenommenen Fertigungsakt — gestützt auf das Zeugnis des Gerichtsboten — als rechtmäßig vollzogen zu beurkunden. Eine zweite Modifikation des Formulars lag in einer Erweiterung der Währschaftspflicht, insofern der Veräußerer seit 1400[1] zunächst vereinzelt, bald regelmäßig verpflichtet wurde, in seinem Besitze befindliche alte Hausbriefe dem Erwerber herauszugeben. Mithin hatten diese Fertigungsurkunden bereits den Charakter von Zubehörden des Grundstücks angenommen, was deren Bewertung im Liegenschaftsverkehr in helles Licht rückt. Seit dem 14. Jahrhundert bringt ferner das in die Urkunde aufgenommene Referat über den vorausgegangenen Kauf nicht nur die örtliche Lage des Objekts durch mehr oder weniger genaue Anstößerbeschriebe, zählt vielmehr auch die auf demselben ruhenden dinglichen Lasten auf. Diese Aufzählung erlangt rasch in der Urkunde ihre stereotype Stelle und wird so zu einer Hauptquelle für die Erkenntnis der dinglichen Situation eines Grundstücks. Die Siegelungsklausel redet im 15. Jahrhundert nicht mehr von einem schlechthin Beweis schaffenden Gerichtssiegel, fügt vielmehr die bei entlehnten Siegeln übliche Erklärung des Veräußerers bei, daß er sich unter die Kraft des fremden Siegels beuge. Nicht selten findet sich jetzt auch der Fall, daß der Veräußerer die Urkunde mitbesiegelt. Vormünder tun dies regelmäßig. Auch zeigt sich im 15. Jahrhundert in steigendem Maße, daß der zunehmende Wortschwall der deutschen Urkundensprache auch an den Konstanzer Fertigungsbriefen nicht spurlos vorübergegangen ist und durch die eingetretene Häufung gleichbedeutender Ausdrücke die Prägnanz der früheren Urkunden langsam, aber sicher zugrunde richtete. Endlich sei auf die früher erörterte schärfere Betonung der bischöflichen Hoheitsrechte hingewiesen, die seit 1432 in Einleitung und Siegel der Ammangerichtsurkunden hervortritt. Aus der für das 15. Jahrhundert in stattlicher Zahl überlieferten Urkundenserie möge ein Kaufbrief vom 19. Juli 1449[2] hier Platz finden, der deutlich die Entwicklung beweist, welche die Konstanzer Ammanurkunde in den letzten achtzig Jahren genommen hatte:

Ich Brun von Tettikoven, stattammen zu Costentz von gewalts wegen des hochwürdigen fürsten und herren hern Hainrichs bischoffe zu Costentz und verweser des gestiffts ze Chure minß gnädigen herren, bekenne offenlich und tun kunt mengclichen mit disem brieffe, das ich uff disen huttigen tag, als dieser brieff geben ist, daselbs zu Costentz an siner rechten gedingestett offenlichen zu gericht gesessen bin und daselbs fur mich und offem gericht komen sind der beschaiden Ůlrich Schlobratt, burger ze Costentz, und der erber Hainrich Clele der winschenk, och burger zu Costentz, des andern tails. Und offenotte derselbe Ulrich Schlobratt durch sinen fürsprechen, wie das er bedachtenklich durch sins bessern nutz und fromen willen, recht und redlich verkoufft und demselben Hainrich Clelin ains bestätten vesten ewigen kouffs ze kouffen geben hett sin hus und hofstatt mit aller zugehörde, zu Costentz an sant Paulusgassen gelegen, das man nempt zu dem Kratten, stosset ainhalb an das Thurgöuwe und anderthalb an das hus genant zu der Sichelen, das aigen wäre und darab järlichs gienge ein phund phennige bodemzinß und drige phennige an ainen altar in sant Stephans kirche zu Costentz und frouw Margarethen Volgerinen nün phund und fünff schilling pfennige geltz, die widerköuffig wären umb hundert und fünffundachtzig phund pfennigen. Und also wär nu der kouff beschehen umb fünffundzwäintzig güter rinischer guldin, dero er och aller gantz von im gewert und bezalt wäre, als er vor offen gericht bekannte. Und also wolte er nu das selbe hus und hoffstatt mit aller zůgehörde, als das an in komen und bracht wär und er dasselb bißher uff den tag datum dis brieffs herbracht innegehapt und genossen hat, für sich und alle sine erben dem vorgenenten Hainrich Clelin ze handen bringen, vertigen und uffgeben, also das dasselbe hus und hoffstatt mit allem recht demselben Hainrichen Clelin, sinen erben und nachkomen, nun bin-

[1] Erster nachweisbarer Fall Spitalarchiv Konstanz, I, F. v. Nr. 155. — [2] Stadtarchiv Konstanz Nr. 1968.

für yemermer ewenklich zůgehören, das innehaben nutzen nyessen besetzen antsetzen versetzen verkouffen sunder damitte tun und lassen söllen und möchten als mit anderm irem aigen gut von im und sinen erben und mengklichs von sinen wegen gentzlich ungehindert. Und nach der offenunge hatt im derselbe Ůlrich Schlobratt sinen fürsprechen an ainer urtail zu erfaren, wie er nu die obgeschriben vertigen und uffgeben für sich und sin erben gegen dem yetzgenanten Hainrich Clelin tůn und vollefůren solte und möchte, als rächt wäre also das er und sin erben daran haben wären yetz und harnach. Also fragt ich obgenanter stattamman zů Costentz der urtail. Und wart nach miner frage mit gemäiner urtail, als recht ist, ertailt: Wanne dasselbe hus und hoffstatt äigen wäre, wa dann derselbe Ůlrich Schlobratt mit dem vorgenanten Hainrichen Clelin dar gienge an des richs offen strasse, und des gerichtz hott mit in, und ime da das selbe hus und hoffstatt mit aller zugehörde mit siner hand demselben Heinrich Clelin an sin hand vertigette und uffgebe und sich och daran derselbe Ůlrich Schlobratt für sich, sin erben und nachkomen, gegen dem yetzgenanten Hainrich Clelin und gegen allen sinen erben und nachkomen zů urtat und och gar und gentzlich verzige aller rechten vorderunge und ansprache, so er hiůher dartzu und daran gehept hette ald er oder sin erben künfftiklich yemermer haben oder gewynnen könden oder möchten mit gericht noch one gericht noch sunst mit deheinen andern sachen fünden oder uffsätzen in kainen weg, und och daby mit siner guten trüwe vor gericht lohte diß kouffs ir recht wären und tröster ze sinde nach der statt Costentz gewonhäit und recht ungevärlich, und hette er dehäin alt brieffe, die dartzu oder darüber gehortind das er in die ouch zu sinen hannden herußantlwurte und gäbe: wenne dis alles also beschee und vollefürt würde, das es danne umb dise sache wol crafft und macht hette, haben solte und möcht yetz und harnach. Dis alles in der wise und mass als vor statt tett und vollefürte der obgenante Ůlrich Schlobrat mit allen worten und wergken gegen dem vorgenanten Häinrichen Clelin, so danne dartzu gehorten und nottdürfftig worent von gewonhait und von recht und als im offenlichen vor gerichte ertailt wart. Und des alles zu warem offem urkunde hab ich obgenanter stattamman zu Costentz des gerichtz ingesigel noch urtail offenlichen tun hengken an disen brieff, darunder ich vorgenanter Ůlrich Schlobratt mich willenklichen binde und vergich ainer gantzen warhait aller obgenanten dinge von mir geschriben an disem brieff, der geben ist am sambstage vor sant Phillippus und Jacobs tage der hailgen apposteln des jares, als man zalte nach der gebürt Christi viertzehenhundert und in dem nünundviertzigisten jare.

Gegenüber dieser in allen formelhaften Teilen stereotyp gewordenen Ammanurkunde konnte sich der früher als gekürztes Konzept charakterisierte Eintrag des Ammangerichtsbuchs auf die Angaben der Parteien, des Objekts und Kaufpreises sowie des oder der Siegel beschränken. So lautet ein Eintrag vom 20. Februar 1423:

Sabato ante Mathie apostoli do vertigt in der gedingstatt Johann Hürus Ulr. Sattler sin hüser and hofstett, das vorder und das hinder, mit aller zůgehörd, das man nempt zů dem Vinstern Sternen, am Märkstett gelegen zwichent Claus Frygen und desselben Hans Hürus húsern, stossen hinan an Blaicherstad, vornen an die strass, sind zinssaigen, gand darab III lb. den. ewigs geltz der Zäsinen. Der koff ist beschehen umb XIIII^c lib. haller. Sigelt amann und Jo. Hürus.

Aus dem hundert Jahre jüngern Gerichtsbuch des Stadtammans Hans von Croaria möge noch folgender Eintrag vom 22. Januar 1519 Platz finden, der beweist, daß in der Bücherführung des Ammangerichts inzwischen eine nennenswerte Änderung nicht eingetreten ist. Der Wortlaut ist:

Anna Malerin mitsampt Jacoben Rotmund ganter, irem erkornen vogt in der sach, b. z. C. hat gevertigt[1] Otilyen Vytzin ouch burgerin zu Costanz ir hus und hofstatt mit aller zugehörd alhie zu Costennz in der statt an Nüwengassen zwischen Ulrichen Bürgis des jungen und Hainrichen Hiltpolts hüser gelegen, darab järlichs nit mer gieng dann 5 ß ₰ und dry vasnachthennen bodenzins der rayti, dodannen es zinßlehen und mit ainem ß ₰ erschätzig sig, und 1 lb. ₰ geltz gen sant Johanns widerköffig, und ist der konff über die beschwärd beschehen um 17 fl., darum si bar ußgericht und bezalt sig. Dat. uff sampstag nach sant Sebastians tag a° etc. XVIIII.

[1] Oft findet sich jetzt auch die Wendung: — N. N. bekennt zu kouffen gegeben haben N. N.

Bei der besprochenen Form der Urkunden und Einträge blieb es, bis das Ammangericht im Jahre 1541 endgültig seine Fertigungstätigkeit einstellen und an den Rat abgeben mußte.

Sieht man von der für das 13. und die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts festgestellten Mitwirkung des Rates bei Fertigungen ab, so beginnt seine neuerliche Fertigungstätigkeit, wie früher dargelegt wurde, in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts. Zunächst waren es nur vereinzelte Fälle. Der folgende vor Rat gefertigte Kauf vom 7. Dezember 1478[1], in welchem der Konstanzer Bürger Ludwig Keller als Vormund zweier Mündel und mit den Kautelen des Vormundschaftsrechts das Haus zur alten Salzscheibe, das heutige Rathaus der Stadt, der Merzlerzunft verkauft, lehnt sich in seinem Formular offensichtlich an den Text der Ammangerichtsbriefe an. Er ist etwas straffer gefaßt und kennt vor allem keine mit Begleitung des Gerichtsboten vorzunehmende Realinvestitur. Er lautet:

Wir der burgermaister und ratte der statt Costenz bekennen offenlich und tůnd kund allermengklichem mit disem brieff, das für uns uff hütt datum dis brieffs, als wir dann in unserm ratthuß gesessen, komen sind der from Ludwig Keller unser burger als ain vogt Margaretlis und Ånnlis, Hanßen Rainboltz såligen kind, in von uns zugeordnett, ains und die ersamen Hanns Gůttman der mertzler zunfftmaister, Clas Fler und Hans Ellend anstatt und innamen ir selbs und gemainer zunfft vorgenant des andern tails, und offnett der benant Ludwig Keller als ain vogt der kind durch sinen fürsprechen, wie das er mit wolbedachtem sinn und můt durch der kind bessern nutz und fromen recht und redlich verkofft und dem zunfftmaister und gemeiner zunfft der mertzler und iren nachkomen der kind huß hoffstatt garten darhinder und dem hüßlin darnebett in unser statt Under den Sülen gelegen, das man nempt zů der alten Saltzschiben, stost ainhalb an das huß genant zů dem alten Thurgöw, anderthalb an des spitale hüßlin und hinden an der kofflüt garten, mit allen rechten und zůgehören, das recht aigen wår und daroh nit mer gieng dann süben pfening an sant Thomas altar in Unser Lieben Frowen münster, ains bestelten vesten imerwerenden ewigen koffs zů koffen geben hett. Und wår der koff beschechen umb fünffhundert und zwaintzig rinisch guldin, darumb er dann als ain vogt der kind von der zunfft nach sinem benůgen gnůg beschechen wår. Und also wölte er von wegen der kind dem zunfftmaister und der zunfft sölich huß und hüßlin mit dem gartten mit aller ehafftin, wie dann das an Claßen Lutzerner såligen der kind åni komen und braucht wår und er das by sinem leben inngehept und genutzett hett, dem zunfftmaister und der zunfft zů iren handen bringen verttigen und uffgeben, also das sölich huß und hüßlin mit dem gartten und allen rechten und zůgehörden, wie vor statt, dem zunfftmaister und gemainer zunfft und iren nachkomen nun hinfür iemermer zůgehören, das innhaben nutzen niessen besetzen entsetzen versetzen verkoffen und damit tůn und lassen sölten und möchten als mit anderm der zunfft gůtt, von den kinden und iren erben und im als irem vogt und mengklichem von ir wegen gantz ungesumpt und ungeirrt. Und nach sölicher siner eroffnung batt uns der benant Ludwig Keller von der kind wegen mit recht zu erkennen, wie er als ain vogt von der kind wegen dem zunfftmaister und der zunfft sölich verttigung tůn und vollefůren sölt und möcht, als recht wår, also das es krafft und macht hett yetz und hernach. Haben wir uns zu recht erkennt, wo dann Ludwig Keller vor uns von wegen der kind dem zunfftmaister und gemainer zunfft der mertzler des vorgenant hus mit dem clainen und dem gartten und aller zůgehörde für sich als ain vogt und für die kind und ir erben an siner hand en des obgenanten zunfftmaisters hand innamen gemeiner zunfft mit siner an ir haud vertigte und uffgebe und sich ouch daby für sich als ain vogt und die kind und ir erben gegen dem zunfftmaister, ouch Claßen Flåren und Hanßen Ellend in ir selbs und gemainer zunfft namen, der vorgenanten hußer des klainen und des großen mitsampt dem gartten und aller zůgehörd zu urtåt und ouch gar und gentzlich entzig und vertzig, das er als ain vogt von der kind wegen und ouch die kind und ir erben kain recht vordrung noch ansprouch dertzů noch darau nit zů haben noch zů gewinnen in kain weg, ouch by sinem eid saitte, das in das verkoffen den kinden nützer bedüchte getån sin dann

[1] Stadtarchiv Konstanz Nr. 1596.

vermitten, und ouch das er als ain vogt von der kind wegen und die kind und ir erben diß koffs recht weren und tröster wölten sin nach unßer statt Costenz gewonhait und recht: wenn diß alles also beschech und vollefürt wurd, das es dann umb disen koff krafft hett jetz und hernach. Solichs alles der benant Ludwig Keller als ain vogt in vogts wiß vor uns vollefurt hat, wie im dann das zů tůn ist erkenndt. Und dir ding aller zů warem urkund haben wir unser statt secrett insigel offenlich lassen bencken an disen brieff, doch uns und unßer statt on schaden. Ich obgenanter Ludwig Keller bekenn in vogts wiß, das dis alles, so vorgeschriben statt, von mir von der kind wegen beschechen und vollefürt ist, und des zů urkünd hab ich min insigel in vogts wiß ouch offenlich an disen brieff gebenckt, doch mir und minen erben sust on schaden, uff mentag nach sant Niclas tag episcopi, des jars als man zalt von der gepurt Cristi unßers lieben herren tusend vierhundert und darnach in dem acht und sibentzigisten jare.

Wir sehen, nur die Szene hat gewechselt, der Vorgang ist wesentlich derselbe geblieben. Lediglich dio Übergabe- und Verzichterklärung des Veräußeres ist wieder vor die Fertigungsbehörde, hier vor den rechtsprechenden Rat, verpflanzt. In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, in denen die Zahl der Fertigungen vor dem Rat allmählich ansteigt, bediente sich dagegen der Rat eines erheblich gekürzten Formulars. Dasselbe kannte weder Urteilsfrage noch Urteil, es trennt nicht obligatorischen Kauf und dingliche Übereignung. Das Ganze erscheint als ein zusammenhängendes Rechtsgeschäft. Über den Kauf berichtet die Urkunde nicht, wie bisher üblich, als eine in der Vergangenheit liegende Voraussetzung der Übereignung, vielmehr ist er der erste Bestandteil des gerichtlichen Aktes selbst. Soweit können die Urkunden dieser Gruppe als gerichtliche Kaufverträge gefaßt werden. Indes folgt ein dingliches Element nach. Zwar nicht «Aufgabe» und «Fertigung», die beide diesem Formular fremd sind. Wohl aber die Verzichterklärung, die in dieser Zeit auch in Konstanz wie in vielen Gebieten Deutschlands als letzter Rest der alten dinglichen Parteihandlung übriggeblieben ist. Den Schluß bildet das eidliche Währschaftsgelübde des Veräußerers, das in die Hand des im Rat anwesenden Stadtschreibers abgelegt wird. In der letzteren Rechtsform scheint die Brücke zu der Ausgestaltung des Konstanzer Fertigungsaktes vor dem Rate zu liegen, wie er uns alsbald begegnen wird. Zuvor sei jedoch aus der hier erläuterten Urkundengruppe ein auch durch seine nachbarrechtlichen Bestimmungen interessantes Stück, datiert vom 29. August 1521 [1], mitgeteilt:

Wir burgermaister unnd rat der statt Costanntz thund kundt allermengklich an disem brief, das uff but siner dato für unns in unnsern rat komen ist unnser burger Clainhanns Hüttlin unnd hatt eröffnet, wie das er uß wolbedauchtem sinn unnd guts muts frygs willens, in der besten form das beschechen möcht, unnsernn lieben ratsfründen Ůlannd Muntpraten unnd Hannsen Hugxen zunfftmaister ouch zugegen alls pflegern ouch innamen der Sundersiechen vor Crützlingen ze kouffen geben hett unnd gab inen allso vor unns umb hundert unnd fünff guldin, die sy ime allso bar darumb bezalt hetten, wissentlich in crafft dis brieffs ze kouffen sin binders hus an sant Pauls gassen gelegen genannt zu der hindern Täschen, stoßt hindan an der statt grund, vornen an das höflin und stall zwüschen dem selbigen hus unnd dem hus zur vordern Täschen gelegen, zu ainer syth an Michel Hüttlin, zur anndern an Deßen Petter, ab welchem dißem hus deßglich ab der vorderen Täschen samentlich gienge der Rayta siben schilling pfening bodenzins unnd sunst nichts mer, besonnder were one das fryg ledig aigen, zu welchem hus er Clainhanns unnd alle innhaber sins huses zur vordern Täschen bemelten Sundersiechen unnd den hußlütten, die sy jezitten in gedachtem irem hus haben werdent, iren frygen wandel mit faren unnd gon tag unnd nacht unverhindert gestatten unnd im höflin zwüschen baiden húsern, das dann zu der vordern Täschen gehört, sovil platz unnd wythe lassen söllen, das die Siechen unnd ire hußlút mit winfassen unnd sunst zu aller irer notturfft zů-dem

[1] Spitalarchiv Konstanz, II, A. h. Nr. 282.

hindern hus zefaren unnd zekomen rume haben mögint; dartzu söllten die innhaber dess vordern hußes den mist, ob sy ainichen im höflin haben wöllten, in ain tüln infassen unnd versorgen, damit der weg unnd platz, der den innhabern des hindern hus dienet, fryg unnd unwüstlich plibe; oh ouch die innhaber des fordern hus ain prophat im höflin oder derselbigen orten haben wölten, so sollen sy die infassen und versechen, das nichts darvon uff den weg, den das hinder hus hatt, rinnen noch unlust geberen möge; item unnd so die innhaber des hindern hußes an der vordern thür oder sunst dem vordern hus ettwas zerbrechent, das söllen sy in irm costen wider zemachen schuldig sin; deßglichen mögent die innhaber der baider hüßer wol unnder der vordern thür win schenken jeder von dem anndern unverhindert, doch nit mit ainanndern, sonnder welher schencken wil, der soll das dem anndern vierzechen tag vorhin ansagen, darmit der selbig still ze ston wisse, unnd so der annder dann anfacht schencken, so mag er vier wochen an ainanndern schencken unnd nach verschinung der vier wochen mag das annder gehüßig ouch vier wochen schenncken, doch soll es das vierzechen tag dem andern ouch vorhin haben angesagt, dann so es nit allso angesagt hette, so mag der, der vor schenckt, mit sinem schencken widerumb vier wochen fürfaren unnd schencken; item die siechen mögent ouch wol in irem hus ain uffzug machen, nachdem aber der stall, der am selbigen irem hus stat, zu dem vordern hus gehört unnd das tach dess stalls den uffzug irren würt, da mögent sy wol ain fallen tach, so wyth der uffzug begrifet, machen, doch dasselbig fallentach allweg in eren haben, sunst aber soll söllichs dem vordern hus und dem stall ainen rechten onbenommen sin, doch soll söllicher stall nit höcher noch wyter, dann er jetzo ist, zů künfftigen zitten gebuwen werden; unnd allso söllten unnd möchten vermelte pfleger unnd ir nachkomen sölhes hus, hof und hofstatt mit aller gerechtigkait nutzung in- unnd zůgehörd und mit den gedingten, alls oben stat, nun fürohin innhaben, bruchen, nutzen, nießen, versetzen, verkouffen unnd genutzlich aller ding darmit, wie mit anndern der berürten siechen güttern, hanndlen, faren, schaffen, thůn unnd lassen von bemeltem Clainhanns Hütli, sinen erben und nachkomen, unnd allermengklichem ungesumpt unnd ungeirt, dann sich der selhig Hüttlin aller recht, besitzung, gwallt, gwer, vordrung unnd ansprach, die er byß dahar dartzu unnd daran gehept hette, genntzlich verzigen unnd begeben, unndt hätt das allso vor unns unnd zudem by sinen gutten trüwen in aids wyße in unnsers stattschribers hand innamen unnser gelobet unnd verhayßen, obvermelte siechen unnd ir nachkomen daran numer mer ze irren noch anzesprechen in kainen weg, besonder ouch dis kouffs iren recht gwer unnd tröster ze sin nach bruch, gewonhait unnd recht unnser statt Costantz ungevarlich. Des zu urkund haben wir unnser statt secret insigel unns unnd unnser statt on schaden hieran gehenckt uff den nünunndzwaintzigisten tag des monats augusti nach Cristi gepurt gezalt fünffzehenhundert unnd ains und zwaintzig jar.

So verschiedenartig die hisher besprochenen Inhalte der älteren Fertigungsbriefe waren, so einheitlich gestaltet sich das Bild vom Jahre 1549 ab. Über zwei Jahrhunderte, bis in die josephinische Zeit hinein, bediente sich die Konstanzer Ratskanzlei, die fortan ausschließlich die Kaufbriefe abfaßte, desselben Formulars. Dasselbe bedeutete gegenüber dem zuletzt wiedergegebenen eine Rückkehr zur Ammangerichtsurkunde, wie dieselbe in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelautet hatte. Es ist wieder ein Protokoll über den gerichtlichen Fertigungsakt mit Urteilsfrage, Erkenntnis und Beurkundung der dementsprechend erfolgten Übereignung. Der Verkauf tritt in die Vergangenheit. Wieder ist von Aufgeben, Fertigen, Verzichten, von Gewährleisten und Herausgabe alter Hausbriefe die Rede. Sehen wir näher zu, so gewahren wir eine beachtenswerte Neuerung. Während bis dahin die dingliche Übergabe durch Handreichung des Veräußerers an den Erwerber solennisiert wurde, berichtet jetzt das Formular, daß der Veräußerer das Grundstück in die Hand des Stadtschreibers[1] und aus dieser in die Hand des Erwerbers zu fertigen habe. Ohne in Konstanz bodenständig zu sein, zieht damit im Konstanzer Fertigungswesen der auch in Süddeutschland weit ver-

[1] So heißt es in den Urkunden des 16. Jhs. Dann kurze Zeit: in die Hand des Stadtsyndikus, seit ungefähr 1630 bis auf Joseph II.: in die Hand des Kanzleiverwalters. Dem liegen nur Titeländerungen zugrunde, die Sache bleibt dieselbe.

breitete, aus der Analogie der Lehensauftragung entstammte Brauch der sogenannten Allodialinvestitur[1] ein und behauptet sich über zwei Jahrhunderte. Zugrunde liegt der Gedanke, daß zur Bestärkung des Eigentumsübergangs der Veräußerer das Eigentum zunächst dem Richter (an den Gerichtsstab) aufläßt und der Erwerber es aus der Hand des Richters empfängt. Lediglich an Stelle des Richters ist hier der erste Kanzleibeamte des Rates getreten. Nach Hunderten zählen die hierher gehörigen Urkunden. Herausgegriffen sei ein Stück vom 4. Juni 1672[2]:

Wir Verwalter der Haubtmannschaft, auch Burgermaister und Rath der Statt Costantz thuen kund meniglichem hiemit dissem Brieff, daß auf heut dato für uns in unsern Rath kommen ist Joh. Maurer Spitalschreiber als Anwaldt ermelten Gotshaus Spitals und hat im Beywesen unsers Inwohners Jacob Keisers fürbringen lassen, wie daß er woldbedächtlich guets freyes Willens und umb des Gotshaus Spitals bessren Nutzens wegen gesagtem Keser aines aufrechten redlichen immerwehrenden und ewigen Kaufs, wie der vermög der Rechten und bevorab nach diser Statt Costanz Gebrauch und Recht am cröftigisten beschehen solte und möchte, verkauft und zu kauffen geben hette benandtlichen des Gotshaus Spitals aigen Haus und Hofstatt in der Niderburg gelegen negst an St. Peters Kloster, stost ainerseits an Michael Waltrambs den Maurer, anderseits an Michael Vicenz, hinden an Michael Labhart den jüngeren, gehet derzeit nichts darab, solte aber ainiger Grundzins herfürkommen, er Käufer zu entrichten und auf das Haus zu nehmen schuldig sein solle, und stüende auch nichts darauf, sondern wehre frey ledig ohnverkümbert und recht aigen, auch der Kauff ergangen und beschehen umb 180 fl. in Münz gueter genehmer der Statt Costanz Wehrung, darumben er Anwaldt in Namen des Gotshaus Spital von dem Käufer wold vernüegt wehre, begehrende hierauf ihne Anwaldt zu underrichten, wie er gesagtem Keuffer erstbeschriebene des Gotshaus Spitals Behausung mit aller Zugehörd und Gerechtigkeit alda vor uns vertigen, auf- und übergeben solte, als Recht und damit er Keuffer seine Erben und Nachkommen daran jeder Zeit haablich sein möchten. Also haben wir erkendt, wan er Anwaldt mehrberüertem Keuffer ermelte des Gotshaus Spitals gehörige Behausung sambt aller Zugehörd und Gerechtigkeit alda vor uns in unsers Kanzleiverwalters Handen in Nahmen unser und darauf in sein dess Keuffers Handen und Gewalt vertigte und übergebe, sich auch aller Besetzung, Nutzung, Gewalt, Gewer und Rechtens, so das Gotshaus Spital bishero darzu und daran gehaht oder noch hinfüro zu haben vermeinen möchte, genzlich verzige und begebe, darzue bei seinen gueten Trewen an Ayd statt gelohte und verspreche, vilermelten Keuffer dessen Erben und Nachkommen hieran nit mehr anzusprechen weder mit noch ohne Gericht noch Recht in kainen weg, besonder dis Kaufs ihr recht Gewehr und Tröster zu sein für alle Abgang, Irrung und Eintrag meniglichs nach diser Statt Costanz Gebrauch und Recht, und er Keuffer solchess also annehme, so solte diser Kauff guet Kraft und Macht haben in allweg. Hette auch er Anwaldt oder das Gotshaus Spital einige Brief oder ander Gewahrsamh zue disem verkauften Haus gehörig, die solten dem Keuffer zuegestellt und überantwortet werden. Also thaten, gelobten volnführten und nahmen an sich das alles zue baiden Tailen mit Mund und Handen, auch mit allen Worten, Gethaten und Zierligkeiten, so von Rechts wegen, auch nach Gebrauch und Gewohnheit diser Statt Costantz darzue gehörditen und wie ihnen das zu thuen erkendt worden. Zue Urkundt dessen haben wir gemainer Statt Costanz Secret Insigel (doch uns und unsern Nachkommen ohne Schaden) offentlich hierunder getruckt und anhencken lassen auf den 4. Junii des 1672. Jahres.

Selbst in die Gantfertigung drang die Allodialinvestitur ein. Seitdem die Liegenschaftsvollstreckung mit dem Vertrag von 1576 endgültig vom Ammangericht auf das Stadtgericht des Rates übergegangen war, war ihr Gang der folgende. Der Gläubiger beantragte beim Stadtgericht die Gant. Wurde sie ihm nach Sachkenntnis bewilligt, so rief der Gerichtsdiener an drei Freitagen — Freitag war der Tag des großen Wochenmarktes — nacheinander das Vollstreckungsobjekt öffentlich zum Verkaufe aus. Dabei galt der Grundsatz des geringsten Gebotes, das die dem betreibenden Gläubiger

[1] Vgl. die Nachweise bei Gierke, Deutsches Privatrecht II, 275, Note 40.

[2] Spitalarchiv Konstanz I, J. v. Nr. 1612.

vorgehenden Lasten und Pfandrechte und seine eigene Forderung umschloß. Fand sich ein Übergebot, so wurde dem Bietenden, fand sich keines, so wurde dem betreibenden Gläubiger die subhastierte Liegenschaft im Wege der gerichtlichen Auflassung übereignet. Als Fertigungsbehörde fungierte hier aber statt des Rates das Stadtgericht als Vollstreckungsgericht. Als Veräußerer trat dessen Gerichtsdiener auf. Er übergab die subhastierte Liegenschaft mittels Handreichung dem Gerichtsschreiber, aus dessen Hand sie der Gläubiger oder der dritte Käufer empfing. Da in den einzelnen Häuserartikeln Gantfertigungen häufig begegnen werden, scheint es nicht unangebracht, im folgenden einen Gantfertigungsbrief, ausgestellt am 29. August 1641[1], mitzuteilen. Er lautet:

Ich Konradt Khuen des raths steureinnemer, oberrichter, und wir die urthelsprechere des stattgerichts zue Costenz thuen kundt meniglichen hiemit disem brief, dass auf heut dato für uns kommen ist unser gerichtsdiener Ulrich Muggensturm und hat in beywesen unsers burgers Hans Caspar Regers als anwald des gotshaus Mehreren Spitals fürbringen lassen, demnach verwichener tagen ermeltem gotshaus Spitals vor uns über weiland Hans Crafften seeligen haus und hofstatt sambt dem gärtlin darhinder allhie zu Stadelhofen an der Creüzlingergassen gelegen, ainthalb an Hans Kellers sel. erben, anderseits an Conradt Steigentäsch, hinden an Mathis Waibel stossend, darab geha jährlichen in das Spissleechen geho Grissenberg 7½ kr. und ist mit 7½ kr., weil es dannenhero lehen, zu empfangen ehrschäzig, mehr 5 hl. dem gotshaus Kreuzlingen, und stehen darnof dem bawambt althie 13 fl. 10 ß. 2 ₰, dem gemainen nutzen hauptguet 30 fl. und dabei aufgelofne zinsen 39 fl. 11 ß. 1 ₰, besagtem Spital an zwei posten capital 44 fl. und dabei an zins 51 fl. 10 ß. und uncösten 1 fl. 1 ß. 9 ₰: also in allem ohna die gantcosten 180 fl. 2 ß. 9 ₰, zu verganten erlaubt. Welches dann nach diss gerichts gebrauch und gewonheit auff offentlichen pläzen durch ihne gerichtsdiener verrueft und vergantet worden seye und niemands mehr darumben geben wollen, sonder dem spital umb obbeschribne summa auf offner gandt verstanden gebliben. Begerende derohalben, wir wolten ihne gerichtsdiener underrichten, wie er des spitals anwald mehrbeschriben haus und hofstatt vertigen und übergeben solte, als recht, und damit der spital daran jederzeit habhich sein möchte. Als haben wir obernanten unsern gerichtsdiener hierüber verhört, der hat bei seinem aydt angezaigt, dass er auf unser gerichtliche erlaubnuss vorbemelt haus und hofstatt an orten und enden wie gebreuchlich, drei Freitag nach ainandern umb obbestimmte summa gelts samt costen und schaden gerueft und habe niemants mehr darumben geben wollen, sonder dem spital auf offner freier gandt verstanden. Auf diese verhör haben wir erkendt, dass gesagter Ulrich Muggensturm amtshalber mit seiner hand in unsers gerichtsschreibers hand in nahmen unser und daraus in dickbesagts spitals anwelts hand oftberüerts haus und hofstatt mit aller gerechtigkeit vertigten(!) auf- und übergeben solle und dann er anwald in nahmen des spitals also anneme, so solte diese vertigung guet craft haben in alleweeg (doch elteren versatz oder verschreibung ohne schade). Also thaten gelobten volnfüerten und nahmen an sich das alles zu beeden tailen mit mund und handen, auch allen worten gethaten und zierligkeiten, so von rechts wegen auch nach gebrauch und gewonheit diess gerichts darzua gehörden, und wie ihnen dess zu thuen erkendt ward. Dessen zu wahrem urkund haben wir des stattgerichts insigel (doch uns und unsern nachkommen am gericht ohne schaden) an disen brief gehenkt auf den 29. August des 1641. jahres.

Gilt es noch, aus den Fertigungsprotokollen des Rates für die Form der Einträge in den neueren Jahrhunderten ein Beispiel einzufügen, so sei das folgende, datiert vom 18. Juli 1707, gewählt:

Bonifacius Zelger burger und mahler allhier will fertigen dem Nicolas Spengler burgern und schneidern allhiar sein aigen haus und hofstatt samht einem krauthgarthen darhinder an der roßgassen gelegen, einerseits an Johann Veiten sel. witth anderseits und hinden an verkäuffer und vornen auff die gass stossend, darab gehet jährlich einem lobl. steüramht allhier ½ viertel kernen grundtzüns, item dem lobl. gottshaus Creützlingen 7 ß. ₰ auch grundzüns, sonsten frey ledig und recht aigen, und wäre der kauff ergangen und beschehen für und umb 200 fl.

[1] Spitalarchiv Konstanz I, E. h. Nr. 898.

Damit nehmen wir von der ersten und längsten Periode der Grundstücksfertigung nach Konstanzer Stadtrecht Abschied. Trotz aller Schwankungen, die im einzelnen festzustellen waren, herrscht, von der Rezeption des römischen Rechts völlig unbeeinflußt, die deutschrechtliche gerichtliche Auflassung, auch nachdem sich ihr Schauplatz vom alten Ammangericht vor den Rat verpflanzt hatte, bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts weiter. Da eine theoretische Durchdringung oder Bearbeitung des Konstanzer Stadtrechts nicht erfolgt ist, trifft den Rechtshistoriker von heute die Aufgabe, aus der Praxis des Auflassungsaktes, wie er in Urkunden und Bucheinträgen seinen Niederschlag gefunden hat, die beherrschenden Rechtsvorstellungen darzulegen. Da ist denn als Ergebnis der vorangehenden Untersuchung festzustellen, daß trotz aller Abschleifungen und Verflüchtigungen, denen wir Parteihandlung und Richtertätigkeit in ihren Elementen unterworfen sahen, stets und bis zuletzt im mündlichen gerichtlichen Auflassungsakt der Kern des Übereignungsgeschäftes zu erblicken ist. Ohne gerichtliche Auflassung kein abgeleiteter Eigentumserwerb, weder im rechtsgeschäftlichen Verkehr noch im Gantwege. Eine Ausnahme macht nur in Konstanz wie überall der Eigentumserwerb durch Erbgang. Dagegen kann von der Geltung eines Grundbuchprinzips nicht gesprochen werden. Es gab zwar seit spätestens dem ausgehenden 14. Jahrhundert zu allen Zeiten in Konstanz Register, in denen Übereignungen aufgezeichnet wurden. Für die Frage des dinglichen Rechtserwerbs waren dieselben indes grundsätzlich belanglos. Sie waren die längste Zeit hindurch im Grunde nur Kanzleijournale, die die Ausfertigung der Fertigungs- oder Kaufbriefe vorbereiteten. Die letzteren, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts stets unter Gerichts- bezw. Ratssiegel ergingen, beanspruchten indes einen hohen Beweiswert und wurden darum von den Hauseigentümern sorgsam gehütet und im Veräußerungsfalle als Zubehörden des Grundstücks mitübergeben. Mißlich ist es immer, von einer theoretisch nicht geschulten Zeit die scharfe Auseinanderhaltung obligatorischer und sachenrechtlicher Teile eines wirtschaftlich einheitlichen Gesamtvorgangs zu fordern. Gleichwohl kann gesagt werden, daß die Terminologie der Urkunden beide im allgemeinen scheidet, daß aber das Leben die Urkunde, auch wenn diese in ihrem juristischen Gehalt dinglich aufgebaut ist, eben doch einen Kaufbrief nannte. Wenn es in dem einleitenden Referat der Fertigungsurkunden seit dem 16. Jahrhundert in stereotyper Form heißt, der Veräußerer habe seine Liegenschaft «in Kraft dieses Briefs» verkauft, so sehen wir, wenn anders die Worte Sinn haben sollen, doch wiederum auch im Text der Urkunden kausales Geschäft und dinglichen Rechtsakt in unlösbarer Verbindung.

Das josephinische Grundbuchrecht, welches zu Konstanz im Jahre 1786 seine kurze Herrschaft etablierte, beruhte auf anderen Grundlagen. Es konnte schon oben als gerichtliche Insinuation des privaten Kaufvertrags gekennzeichnet werden.[1] An Stelle der bisherigen gerichtlichen Fertigungsurkunde tritt eine gerichtliche Bestätigungsurkunde, welche den von beiden Kontrahenten unterschriebenen Kaufvertrag als Transsumpt in sich aufnimmt und so zum Bestandteil einer zweiten, öffentlichen Urkunde des Magistrats erhebt. Diese gerichtliche Bestätigungsurkunde besagt, daß die Parteien die Erklärungen ihrer eingerückten Kaufurkunde vor dem Magistrat mündlich anerkannt hätten, worauf der letztere den Verkauf bestätigt, dessen Eintrag in das Kon-

[1] Vgl. oben S. 49.

traktenbuch angeordnet und darüber die vorliegende Urkunde ausgestellt habe. Halten wir uns vor Augen, daß auch jetzt in dem Kaufvertrag das dingliche Element des «sich Entsagens» nicht fehlt, daß mündliche Wiederholung der Kaufabrede vor Gericht und Bucheintrag gefordert wurden, so kann man freilich sagen, die alte gerichtliche Fertigung habe nur ein neues juristisches Gewand erhalten. Jedenfalls aber bedeutete der Eintragungsbeschluß des Magistrats, daß sich die untergeordnete Bedeutung des seitherigen Konstanzer Fertigungsbuches im österreichischen «Kontraktenbuch» zur Rolle eines wirklichen Grundbuchs erhob. Da nach dem Gesagten der Bucheintrag die Bestätigungsurkunde des Magistrats wiedergibt und diese letztere die private Kaufurkunde umschließt, genügt die Wiedergabe eines Bucheintrags zur Veranschaulichung der eingetretenen Rechtsänderung. Er datiert vom 25. Oktober 1787 und lautet:

Dem Magistrat der k. k. vorderösterr. Stadt Konstanz legten die Elisabetha Algain Burgerin dahier in Beystandschaft des Cölestin Walz Burger und der bürgerlicha Bekenmeister Joseph Veit nachstehenden Kauf und Verkaufskontrakt zur Bestättigung vor, welcher wörtlich also lautet:

Ich Endesgefertigte M. Elisabetha Algain Bürgerin dahier urkunde und bekenne hiemit in rechtlicher Anwald- und Beystandschaft des hierzu erbettenen Cölestin Walz für mich meine Erben und Nachkommen, daß ich unter genommener Wohlüberlegung zu Beförderung meines Nutzens mit freyem Willen das in der Rheingassen gelegene und zur Reuschen genannte Haus, einerseits an Sebastian Weber, anderseits an Michael Arnegger, hinten an das löbl. Frauenkloster und vor an die gass stossend, dem allhiesigen Burger und Bekenmeister Joseph Veit mit allen Recht und Gerechtigkeiten verkauft und zu kaufen gegeben habe für und um sieben hundert Gulden, darab gehet jährlichen Grundzinns hoher Domprobstey allhier $2^1/_2$ kr., welcher Kaufschilling nach beschehener obrigkeitlichen Ratification baar bezahlt werden solle, und ich Verkäuferin mich aller an an vorbeschriebenen Haus gehabten Gerechtigkeiten für mich, meine Erben und Nachkommen gänzlichen begebe und entsage, er hingegen Käufer mit obengedachtem Haus nach seinem Eigenthum schalten und walten möge in allweg. Dessen zu wahrem Urkund ist gegenwärtiger Kontrakt errichtet worden, und dahero haben beede contrahirende Theile einem wohllöbl. Magistrat solchen zur Bestättigung überreichen wollen, so beschehen Konstanz den 17. Oktober 1787.

Elisabetha Algain als Verkäuferin
Cölestin Walz als Beystand der Elisabetha Algain
Franz Joseph Veit als Käufer.

Welch voranstehender Kauf und Verkauf hiemit von dem k. k. Stadtmagistrat genehmiget, sofort als ain vor Gericht geschlossener Vertrag in das Kontrakten Buch eingetragen und gegenwärtig öffentliche Urkund ausgefertiget wird.

Ex consilio Magistratus
Konstanz am 25. Oktober 1787.

Schon oben wurde bemerkt, daß der von Österreich zuletzt geschaffene Rechtszustand fast unmerklich in das badische Recht hinüberleitete. Denn auch das letztere forderte für rechtsgeschäftlichen Liegenschaftserwerb behördliche Bestätigung und Eintragung des Kaufvertrags der Parteien. Allerdings mit dem aus dem französischen Recht übernommenen großen Unterschied gegenüber den bisher betrachteten Ausprägungen des Übereignungsrechts, daß weder ein gerichtlicher Akt noch der Grundbucheintrag zum Erwerb des Eigentums notwendig war. Indes erfolgte der Eintrag dennoch gemäß der Sollvorschrift des badischen Gesetzes regelmäßig, wenn sich auch oft eine erhebliche Zeitdifferenz zwischen Kaufabschluß und Grundbucheintrag konstatieren läßt. Nach erfolgtem Grundbucheintrag hatte die Gemeindebehörde einen Buchauszug an das Amtsrevisorat, in den letzten Jahrzehnten des badischen Rechts an das Amtsgericht einzureichen, welches danach den Kaufbrief ausfertigte. Die nähere Ausgestaltung der badischen Grundbuchverhältnisse ist zum Teil schon skizziert, sie liegt

im übrigen außerhalb des Rahmens dieses Werkes. Lediglich zur Vervollständigung des Entwicklungsbildes der Konstanzer Grundeigentumsurkunde seien aus Beginn, Mitte und Ende des badischen Privatrechts drei Konstanzer Kaufbriefe mitgeteilt, die gleichzeitig den Wechsel in der Gewährerteilung durch das Amtsrevisorat, bezw. den Gemeinderat, bezw. den Grund- und Pfandbuchführer veranschaulichen.

I.

Ich Joseph Schleinkofer urkunde und bekenne hiemit für mich und meine Erben mein eigenthümliches, mit der Conse: Nr.[1] 583 bezeichnetes, in der Augustiner Gasse gelegenes, der Feuersozietät um 800 fl. einverleibtes, einerseits an Ferdinand Hungerbieler, anderseits an die verwittibte Frau Martha Beutter, vornen an die Gasse, und hinten an H. David Beutter stoßendes, als schon mit 700 fl. Kapital beschwertes Haus, der hiesigen Bürgerin Susanna Wüest unter Beystandschaft des Karl Ebneter für und um die Summe von 1600 fl. [: schreibe Eintausendsechshundert Gulden :] unter folgenden Bedingnissen verkauft zu haben: 1. Ist Käuferin schuldig, und verbunden nach erfolgter Ratification baar 600 fl., sodann auf Lichtmeß 1815 wieder 300 fl. zu bezahlen. 2. Die auf dem Hause versicherten 700 fl. zu übernehmen. 3. Auch die Fertigungs, und Acciskösten allein zu tragen.

Urkundlich nachstehender Unterschriften:

Konstanz den 17. August 1814.

† Zeichen der Susanna Wüest. Karl Ebneter, als Beystand. Jos. Schleinkofer. Adv. Merk.

Ratificirt Konstanz den 25. e. m. et a.

Großh. Bad. Amtsrevisorat.
Name unleserlich.

II.

Geschehen Konstanz den 11. Juni 1856 vor dem Gemeinderath in Gegenwart der unterzeichneten Mitglieder.

Es hat den 3. d. Mts. die Frau Witwe Emilie Holz von hier an den ledigen volljährigen Thomas Frohmüller von Horn, Bez. Amts Radolfzell, folgende Liegenschaft aus freier Hand verkauft, rein eigen: Das mit Nr. 695 bezeichnete, an der Kanzleistraße gelegene Wohnhaus, einerseits Wittwer Anton Kreutzer, anderseits Conditor Joh. Nep. Zipfeli, für Kaufpreis von 3000 fl. — Dreitausend Gulden — unter nachstehenden Bedingungen: 1. Am Kaufschilling werden gleich baar bezalt Eintausend Gulden; der Rest mit 2000 fl. bleiben gegen vierteljährige gegenseitige Aufkündigung auf dem Hause stehen. Dem Käufer bleibt jedoch unbenommen, hieran Abschlagszahlungen jedoch nicht unter 300 fl. und vierteljähriger Aufkündigungszeit zu machen. Der ganze Kaufschilling ist vom Kaufstage an zu fünf Prozent verzinslich. 2. Für etwaige Grundlasten wird keine Gewährschaft geleistet. 3. Staatssteuern, Gemeindeumlagen sowie der Brandversicherungsbeitrag gehen vom Tage des Kaufes auf den Käufer über. 4. Kaufkosten u. die Accise hat Käufer zu leiden; Accisfreiheit wird keine in Anspruch genommen. 5. Käufer ist berechtigt, von den Miethsleuten im verkauften Wohnhause den Mietzins vom Tage des Kaufes an zu beziehen. 6. Bis zur gänzlichen Abzahlung des Kaufschillings behält sich die Verkäuferin das erste Vorzugs- und Unterpfandsrecht auf dem Kaufsobjekt bevor. 7. Auf der verkauften Liegenschaft haften im hiesigen Pfandbuch keine Pfandlasten. 8. Der Kaufschilling wurde im Pfandbuch Theil 30 Nr. 276 Seite 442 versichert eingetragen.

Vorgelesen, genehmigt u. unterschrieben.

Emilie Holz Witwe.
Thomas Frohmüller.

Wird gewährend unterschrieben u. ist der Auszug hievon dem Großh. Amtsrevisoral hier zur Ertheilung des Kaufbriefes einzureichen.

Steiner. F. Stadler. Weltin. J. C. Mannhart. Beutter. A. Burg. von Hofer. Rosenlächer. Hch. Vögelin.
vdt. Leiner Rathschr.

[1] Konskriptionsnummer war der ältere Ausdruck für Hausnummer.

III.

Geschehen Konstanz, den vierzehnten Juni Eintausend achthundertfünfundneunzig |: 14. Juni 1895 :| vor Grund- und Pfandbuchführer Damm, angestellt für die Kreishauptstadt Konstanz mit Wohnsitz dahier, sind erschienen: 1. Herr N. N., Malermeister hier; 2. Herr N. N., Mechaniker hier; beide rechtshandlungsfähig, dem Grundbuchführer nach Name, Stand und Wohnort bekannt und beantragen, den folgenden

Kauf-Vertrag

zu beurkunden:

§ 1. N. N., verheirateter Malermeister hier, verkaufte unterm 17. Mai ds. Js. aus freier Hand, an N. N., verheirateter Mechaniker hier, folgende Liegenschaft: ehemännlich, nach Grundbuch Band 39 Seite 56 Nr. 26 vom 29. April 1893 durch Teilungsvertrag erworben, Lagerbuch Nr. 599: Das dreistöckige Wohnhaus Nr. 21 der Hütlinstraße hier mit Scheuer und Stallung, Hofraum, Hausplatz und Garten, 8 ar 33 qm., einerseits Clemens Meßmer, Korbmacher, anderseits Josef Waigerle, Schuhmacher, |: wegen Berechtigung zum Brunnen von Lgb. Nr. 600 (Waigerle) und Reparaturen desselben besteht Revers lt. Grundbuch Bd. 13 Seite 270 Nr. 128 vom 7. März 1842 :| für den Kaufpreis von 16 300 M.: — Sechzehntausenddreihundert Mark —.

§ 2. Am Kaufschilling sind 8300 M. — Achttausenddreihundert Mark — heute baar an den Verkäufer bezahlt worden und wird der Empfang quittiert.

Der hiernach verbleibende Rest mit 8000 M. — Achttausend Mark — ist längstens innerhalb drei Monaten baar und unverzinslich an den Verkäufer zu bezahlen am 17. August ds. Js.

§ 3. Eigentumsübergang, Eintritt in Besitz und Genuß des Kaufobjektes ist auf 1. Mai d. Js. erfolgt; von diesem Tage an übernimmt der Käufer auch die öffentlichen Lasten, Steuern, Umlagen, Brandkassengelder etc. zur Zahlung.

§ 4. Für etwaige Fehler, Lasten, Servituten leistet Verkäufer keine Gewähr.

§ 5. Kaufkosten sowie die Aecise zahlt der Käufer.

Vorzugsrechte und Pfandlasten:

finden sich eingetragen:

a) im Grundbuch: Keine.

b) im Pfandbuche: Band 60 Seite 76 Nr. 28 vom 20. September 1890 an den Vorschußverein Konstanz, Bürgschaft im Betrage von: x M. Dieser Eintrag wurde inzwischen gestrichen.

Weitere Pfandlasten sind hier keine bekannt.

Gewähr wird dem Eigentumsübergang erteilt.

Vorstehender Eintrag, geschrieben auf drei Seiten, wird den Beteiligten vorgelesen, worauf sie denselben genehmigen und auf der vierten Seite mit dem Grundbuchführer unterzeichnen.

N. N. (Verkäufer). N. N. (Käufer).

Zur Beurkundung

Der Grundbuchführer: Damm.

4. Abgeleitete Bodennutzungsrechte.

(Zinsleihe. Zinseigen. Jahrzeitrenten. Lehen. Miete.)

Die Geschichte der dinglichen Rechte an fremdem Boden nach Konstanzer Stadtrecht wird sich erschöpfend erst darstellen lassen, wenn das vorliegende Werk in allen Teilen vollendet, wenn außerdem die von der Badischen Historischen Kommission in Auftrag gegebene Drucklegung der Konstanzer Stadtrechte erschienen und wenn — dies gilt für die neueren Jahrhunderte — die stattliche Serie der Konstanzer Stadtgerichtsprotokolle inhaltlich erschlossen sein wird. Gleichwohl ist zum Verständnis der vielen zu den Einzelliegenschaften notierten Bodennutzungsrechte hinsichtlich der Terminologie und ihres Rechtsinhalts notwendig, schon heute und hier im allgemeinen über den Entwicklungsgang dieser Rechte im mittelalterlichen und neuzeit-

lichen Konstanz Klarheit zu gewinnen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wollen daher die nachstehenden Ausführungen entgegengenommen sein. Aus dem Gesichtsfeld scheiden sofort diejenigen dinglichen Rechte aus, die man nach römischem Vorbild unter dem Oberbegriff der Dienstbarkeiten zusammenfaßt. Der Bearbeiter des ersten Bandes gibt über Nachbarrecht und Grunddienstbarkeiten in Alt-Konstanz orientierende Auskunft, es genügt hier ein Hinweis darauf.[1] Nießbrauchsfälle kamen in Verbindung mit Schenkungen, mit Verpfründungsverträgen, im ehelichen Güterrecht stets vor. Da es sich dabei aber um Rechte von vorübergehender Dauer handelt, welche die dinglichen Schicksale des Konstanzer Bodens nicht wesentlich beeinflußten, konnten sie außer Betracht bleiben. So engt sich das Gesichtsfeld wesentlich auf die Fälle der Bodenleihe und auf die Geschäftsformen des Realkredits ein. Nur die hierauf bezüglichen Tatsachen konnten in den Häuserartikeln Aufnahme finden.

An anderer Stelle soll die älteste Entwicklung dieser Rechte bis ins letzte Drittel des 14. Jahrhunderts in wissenschaftlicher Detailuntersuchung geboten werden.[2] Indes steht zu hoffen, daß dadurch die folgenden Sätze in allen wesentlichen Punkten Bestätigung finden werden.

Der angedeutete Stand der Quellenpublikation zur Geschichte des Konstanzer Privatrechts bringt es mit sich, daß auch die folgenden Untersuchungen im wesentlichen auf Ausschöpfung des in Urkunden und öffentlichen Registern überlieferten Materials aufbauen. Bei dem fast völlig gewohnheitsrechtlichen Entwicklungsgang der in Frage kommenden Rechtsinstitute boten die Urkunden auf alle Fälle die beste Unterlage der Forschung. Dabei ist als Ziel die erstmalige Feststellung der lokalen Rechtsentwicklung ins Auge gefaßt worden. Dagegen mußte für diesmal die nur auf weitausgreifender Rechtsvergleichung durchzuführende Untersuchung des Einflusses der italienischen Urkundenpraxis auf die Geschichte der Konstanzer Privaturkunde noch unterbleiben.

Die Rechtsformen der Bodenleihe und des Realkreditgeschäfts gehen zeitweilig ineinander über. Scharf trennt beide aber der wirtschaftliche Zweck. Hier die Weggabe eigenen Landes zu fremder Nutzung gegen Zins, dort die Verwendung liegenschaftlichen Vermögens zum Erwerb oder zur Sicherstellung benötigten Kapitals. Daher rechtfertigt es sich, in diesem Abschnitt zunächst den Formen der Bodenleihe die Betrachtung zuzuwenden und alsdann erst in einem weiteren Abschnitt die Entwicklung des Realkreditgeschäfts zu erörtern. Die Zeitfolge der verschiedenen Erscheinungsformen dieser dinglichen Rechte bestätigt die Richtigkeit solcher Anordnung. Einer Periode, die nur ältere Bodenleihen kannte, folgt ein Nebenhergehen von Leihen und Realkreditgeschäften in Gestalt von Rentgeschäften, bis gegen Ende des Mittelalters die Neubegründung von Leihen an städtischem Areale versiegt und nur noch Realkreditgeschäfte geschlossen werden. Freilich wird sich zeigen, daß auch schon die ältere Bodenleihe in Konstanz einen sekundären Charakter trägt und durch diesen in die beiden sich abhebenden Rechtstypen der Leihe und des Zinseigengutes gedrängt wurde. Anderseits steht die von der Lehnsauftragung herkommende Jahrzeitrente, die jahrhundertelang als Bodenbelastung eine bedeutende Rolle spielte, in mancher Beziehung in der Mitte zwischen Bodenleihe und Realkreditgeschäften. Sie bedient sich derselben Rechtsform wie die älteren Rentgeschäfte zu Zwecken der Kapitalaufnahme. Allein der ihr innewohnende Schenkungscharakter trennt sie doch von den eigentlichen Rechts-

[1] Vgl. Bd. I, 53–61. — [2] Vgl. Beyerle, Salmannenrecht, 10.

geschäften des Kapitalverkehrs. Sie soll daher im Zusammenhange mit der Leihe erörtert werden.

Zinsleihen, Seelgerätstiftungen, Rentkäufe und Pfandsatzung werden uns im folgenden beschäftigen. Aus einfachen, juristischen Grundformen sehen wir im Laufe des hohen und spätern Mittelalters einen lebhaften Verkehr in Immobiliarrechtsgeschäften sich entfalten. Die hingegebene und die aufgetragene Leihe einerseits, die Verpfändung der Grundstücke anderseits bilden die im Wandel der Zeit wechselnden Elemente der Rechtsentwicklung. Dazu tritt als eigenartiges ständegeschichtliches Problem das Wachszinsgut. Alle diese Grundformen des deutschen Immobiliarsachenrechts sind nicht nur in der Stadt bezw. in ihrem Vorläufer, dem Markte, zu Hause. Sie finden sich in gleicher Weise auf dem Lande wieder. Aber wir sehen, wie der städtische Verkehr in der Um- und Weiterbildung der vorhandenen Rechtstypen dem ländlichen Verkehre voraneilt und auch eigene Wege einschlägt.

Die Zinsleihe hatte Jahrhunderte hindurch, ehe sie die Rechtsform für den realkreditsuchenden Eigentümer wurde, in Stadt und Land anderen Zwecken gedient. Sie entstammt nicht dem städtischen Verkehr, sondern wurde dahin vom platten Lande verpflanzt. In der Grundherrschaft der fränkischen Zeit liegt ihre Wurzel. Der freie Bauer bewirtschaftete seine Hufe in Person und mit seinen Familienangehörigen. Dagegen bedurfte der Grundherr zum Bau seiner oft weitausgedehnten Besitzungen zahlreicher Hülfskräfte. Er gewann sie in Gestalt von Hörigen, denen aus dem grundherrlichen Areal kleine Güter zur Eigenbewirtschaftung für sich und ihre Familien dauernd zugewiesen wurden, wofür sie in festgesetzten Frondiensten das Herrenland zu bestellen und von ihren Gütchen Naturalgefälle abzuliefern hatten. Daneben kamen aber seit der fränkischen Zeit stets auch Fälle freier Zinsleihe vor. Hier behielt der Beliehene persönliche Freiheit und Freizügigkeit, war auch meist von vornherein von Frondiensten befreit. Da kein Bevölkerungsüberschuß vorhanden war, begegneten sich der Wunsch des Grundherrn, seine Naturalgefälle und Fronden möglichst ohne Unterbrechung zu beziehen, und das Bestreben des Beliehenen, den Seinigen auf dem Leihegut eine dauernde Heimat zu schaffen: die Leihe wurde vererblich, die Erbleihe verdrängte die ursprünglich auf Lebenszeit des Beliehenen gestellte Zeitleihe. Die Hörigen, welche um einen Herrenhof und zu dessen Mitbewirtschaftung angesiedelt waren, bildeten für sich eine Gerichtsgemeinde niederen Rechts, deren Mittelpunkt und Gerichtsstätte der Herrenhof war. Der Inbegriff der im Bezirke und für einen grundherrlichen Hof geltenden Rechtssätze wird als Hofrecht, die Bodenleihe an hofhörige Kleinbauern als hofrechtliche Leihe bezeichnet.

So sind denn die Fragen nach Zeitleihe und Erbleihe, nach hofrechtlicher Leihe und freier Zinsleihe die ersten, die auch bei der Untersuchung älteren städtischen Urkundenmaterials sich aufdrängen. Bis vor wenigen Jahren glaubte man auch in den Städten eine dem flachen Lande analoge Entwicklung annehmen zu müssen. Dazu drängte vor allem die Erkenntnis, daß die weitaus meisten deutschen Städte von geistlichen oder weltlichen Grundherren auf grundherrlichem Boden in den Zeiten vom 10.—14. Jahrhundert gegründet wurden. Man nahm an, daß der städtische Grund und Boden zunächst in leihemäßiger Abhängigkeit von einigen wenigen alten Grundbesitzern gestanden und sich erst in langsamem Befreiungsprozeß zu Volleigentum der Bürger durchgerungen habe. Neuere Untersuchungen haben diese Anschauung ins Wanken

gebracht. Es zeigt sich immer mehr, daß ein Hauptmerkmal des Marktes und der Stadt gegenüber dem Land die größere Freiheit der Grundbesitzverhältnisse gewesen ist. Für Konstanz im besonderen steht durch die Radolfzeller Marktrechtsurkunde von 1100, deren Inhalt sich nach den in Konstanz geltenden Sätzen des Marktrechts richtet, fest, daß am Anfang der Entwicklung des Konstanzer Marktes vollfreies Grundeigentum der Marktansiedler ihr garantiertes Privileg war. In jüngeren Städten, als deren Prototyp das im Jahre 1120 gegründete Freiburg i. Br. gelten kann, wurde allerdings der Boden von dem gründenden Marktherrn gegen einen Hofstättenzins ausgetan. Da derselbe für alle Liegenschaften der ganzen Stadt derselbe war, einheitlichen Bedingungen unterlag und auf einheitlichem Titel beruhte, gewann diese Abgabe an den alten Grundherrn des städtischen Areals frühzeitig den Charakter einer geringfügigen, öffentlich rechtlichen Grundsteuer. In Freiburg i. Br. hieß sie dementsprechend schlechthin Herrschaftsrecht.[1] Man hat daher diese einheitliche Gründerleihe von individuellen hofrechtlichen oder freien Zinsleihen zu trennen. Die letztern beiden, die uns hier allein beschäftigen, haben ihre im Einzelfall vereinbarten, inhaltlich unter sich sehr verschiedenen Bedingungen. Da sie aber nach dem vorhin Gesagten im Konstanzer Boden, wenigstens soweit das Gebiet des alten Konstanzer Marktes reicht, nicht wurzelständig sind, ist die Frage dahin zu formulieren: Seit wann dringen in das Konstanzer Marktareal Zinsleiheverhältnisse ein?[2]

Hofrechtliche Leiheverhältnisse, deren Bedingung die Hörigkeit der Beliehenen war, haben im Konstanzer Marktgebiet nie festen Fuß gefaßt. Dagegen war das Gelände des bischöflichen Fronhofs Stadelhofen, aus dem die später sogenannte Kreuzlinger Vorstadt herauswuchs, von solchen durchsetzt. Wir begegnen noch im Sühnebrief, den Abt Berthold von St. Gallen im Jahre 1255 als Schiedsrichter zwischen Bischof Eberhard II. und der Konstanzer Bürgerschaft aufrichtete[3], einer Reihe von Sätzen, die den Bestand der hörigen Fronhofgemeinde des Bischofs für die Mitte des 13. Jahrhunderts außer Zweifel stellen. Allerdings setzte bald danach der Verschmelzungsprozeß zwischen Konstanz und Stadelhofen ein, schon im 14. Jahrhundert ist von einer Hörigengemeinde zu Stadelhofen keine Rede mehr. Aber bis in die Neuzeit sehen wir die Grundstücke der Kreuzlinger Vorstadt durchgehends mit grundherrlichen Abgaben belegt, in die sich der Bischof und einige andere Berechtigte, die ihr Recht vom Bistum herleiteten, so der Inhaber eines bischöflichen Lehens (des sogen. Spießlehens zu Grießenberg) und das Kloster Kreuzlingen teilten. Das letztere besaß schon bei seiner zweiten Gründung im Jahre 1125[4] einen «Mansus in suburbio», der nach allem nur in der Vorstadt Stadelhofen gesucht werden kann. Möglich, daß er sich auf eine Landschenkung des ursprünglichen Gründers von Kreuzlingen, des hl. Bischofs Konrad (934–975), zurückführt. Allerdings hatten jene Zinsgefälle vom Stadelhofer Boden im

[1] Vgl. Rietschel, «Die Entstehung der freien Erbleihe» in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abteilung, Bd. 22 (1901), 181 ff.

[2] Den ersten Versuch, die Entwicklung der Leiheverhältnisse am Konstanzer Boden darzustellen, unternahm Gothein in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I (1892), 160 ff. Die Darstellung im Text weicht davon erheblich ab, nachdem schon von Beyerle, Salmannenrecht, 4 ff., auf die unhaltbaren Grundlagen der Deduktion von Gothein aufmerksam gemacht wurde. Das große Verdienst von Gothein, eine Konstanzer Verfassungsgeschichte zuerst entworfen zu haben, bleibt ihm dabei unbenommen.

[3] Beyerle, Urkk. Nr. 36a. — [4] Thurgauisches Urkundenbuch II, Nr. 19. Vgl. dazu Beyerle, Urkk. Nr. 18, 126, 187.

Laufe der Jahrhunderte den Charakter reiner Reallasten angenommen, das alte Leiheverhältnis war längst getrübt. Ähnliche Verhältnisse herrschten in dem zweiten hofrechtlichen Siedelungskomplex, der sich seit dem Ende des 10. Jahrhunderts an das damals gegründete rechtsrheinische Benediktinerkloster Petershausen als Ober- und Unterdorf anschloß. Nur ist im Gegensatze zu Stadelhofen die Verschmelzung von Konstanz und Petershausen viel langsamer vonstatten gegangen.

Freie Zinsleihen aus alter Zeit spielen im Konstanzer Marktgebiet ebenfalls keine Rolle. Denn da die Marktansiedler als die ältesten Bürger die Hofstätten ihrer Häuser zu freiem Eigen besaßen, diese Hofstätten aber räumlich knapp bemessen waren, so fehlte es an jeder Veranlassung, Boden des Marktareals zur Zeit- oder Erbleihe auszutun, wenigstens solange die Bevölkerung noch nicht zu dicht saß und Wohnungsnot noch nicht eingetreten war. Größere geistliche Grundbesitzer, dio dies hätten tun können, gab es aber innerhalb des Marktes nicht. Dagegen sehen wir die Stadt ringsum von einem Gürtel geistlichen Grundbesitzes umzogen. Derselbe stammt mit einziger Ausnahme von Petershausen, dessen Boden Bischof Gebhard der Heilige vom Kloster Reichenau erwerben mußte[1], aus altem Bischofsland. Das gilt zunächst von dem vorhin betrachteten Fronhofgebiet Stadelhofen. Aber auch die dürftigen Nachrichten, die wir für die westlich der Stadt sich dehnenden Gartenländereien haben, zeigen uns als deren Eigentümer das Domkapitel[2], das Stift St. Stephan[3], das Schottenkloster unweit des Rheines[4]; auch das Kloster Petershausen besaß linksrheinisch zwischen Pulverturm und Konradigasse alten Grundbesitz.[5] Alle diese geistlichen Anstalten hatten aber die fraglichen Liegenschaften von Konstanzer Bischöfen als Ausstattung erhalten. Hier kamen nun frühzeitig, soweit die geistlichen Eigentümer das Land nicht zur Eigenwirtschaft benötigten, Erbleihefälle an angesehene Konstanzer Bürger vor. Das waren Zinsleihen, die durchaus der freien ländlichen Leihe entsprachen. Um die verschiedenen in diesem Abschnitt zu besprechenden Rechtstypen in ihren Unterschieden darzulegen, sei als Beispiel dio Verleihungsurkunde mitgeteilt, in welcher das Domkapitel am 17. August 1278 eine Klaustralwiese des Domdekans Walko dem Konstanzer Münzer Konrad zum Burgthor gegen ein Jahreszins von 1 Pfund Pfennigen zur Erbleihe gibt[6]:

Universis Cristifidelibus presentes litteras inspecturis Hainricus prepositus, Walko decanus totumque capitulum ecclesie Constantiensis salutem cum notitia subscriptorum. Res geste impeticionis future scrupulo minus poterunt impugnari, si ipse scripturarum et testium intersigno posterorum ad noticiam deferantur. Noverint igitur universi presentium de cetero perlectores, quod nos pratum nostrum ex una parte pomerio honorandi in Christi Bertoldi prepositi ecclesie sancti Steffani in Constantia et ex altera pomerio sive orto Cůnradi monetarii Constantiensis dicti Burchtor conterminum, discreta et provida deliberatione prehabita necnon expresso libero et speciali consensu mei scilicet Walkonis decani, qui idem pratum possedi in feodum claustrale, adhibito, iamdicto monetario Constantiensi pro annuo censu videlicet una libra den. monete Const. in festo beati Jacobi apostoli solvendo nomine ecclesie nostre, cum in utilitatem eiusdem, sicut profitemur presentibus, cedere visum extiterit, duximus sub huiusmodi condicionibus sine dolo et fraude qualibet concedendum. Videlicet si idem Conradus monetarius annis singulis a festo sancti Jacobi infra octo dies censum non solveret memoratum, quod pratum antedictum ad nostram ecclesiam iure, quod wlgariter zinsvelli dicitur, extunc in antea redeat, contradictione qualibet non obstante. Hoc etiam condicto in concessione

[1] Vgl. Gothein a. a. O., 76. — [2] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 74, 139, 207a. — [3] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 15, 106, 177. — [4] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 21, 97, 116b, 119, 197. — [5] Vgl. Beyerle, Urkk. im Register S. 485 unter Petershausen, Güter. — [6] Beyerle, Urkk. Nr. 74.

huiusmodi et statuto, quod ipse monetarius pratum sepius dictum in personam aliam vel alias per vendicionem, obligacionem aut alium quemcunque modum alienandi non possit vel debeat transferre divisim aliqualiter sed coniunctim, sic ipso prato manente integro quolibet in futurum. Provisum est nichilominus et condictum, quod dictus monetarius vel post obitum eius senior tantummodo filius, et si filium non habuerit, filia tantummodo maior etate, in quos pluries dictum pratum ipso monetario cedente vel decedente posse vel debere transire tenore presencium recognoscimus, vel eciam quilibet, in quem per eos ipsum pratum contractu vendicionis, obligationis, vel alterius modi alienandi cuiuslibet coniunctim et non divisim, quemadmodum eis hac nostra concessione permisimus, translatum extiterit, cum idem possidere inceperit, a me decano vel a quovis canonicorum, qui michi in prato eodem successerit, ipsum recipere debet, michi vel sibi fertonem argenti nomine iuris quod apud vulgus erschatz dicitur persolvendo, condicionibus prefatis omnibus et singulis a quibuslibet sepissime dicti prati de cetero possessoribus observandis. In quorum omnium et singulorum testimonium et robur perpetuum, nos, omni iuris canonici et civilis communis ac privati auxilio et exceptioni et specialiter ultra dimidium iusti pretii et restitutionis in integrum exceptionibus, litterisque sive indulgenciis quibuslibet a sede apostolica vel aliunde impetratis aut impetrandis occasioniqua cuivis iuris, consuetudinis aut facti tam in genere quam in specie, pretextu cuius prefata nostra concessio a nobis vel ab aliquo nostrorum successorum posset imposterum irritari quomodo libet vel cassari, tam pro nobis quam pro eisdem nostris successoribus sine dolo et fraude qualibet renunciantes, supradicto Cûnrado monetario Const. dicto ze Burchtor presens instrumentum dedimus sigillorum nostri capituli et nostri videlicet Hainrici prepositi et Walkonis decani prefatorum necnon civitatis Constantiensis robore communitum. Acta sunt hec in sacrario ecclesie nostre Constant., presentibus honorandis in Christo nobis videlicet Hainrico preposito, Walkone decano supradictis, Bertoldo thesaurario, Ber. scolastico, Rûperto de Tannenvelse, Hainrico de Wigoltingen, Cûnrado de Grüningen, Eberhardo de Stöphenegge, Burkardo de Höwen, Rûdolffo des Sulzeberch, magistro Hainrico de Zurzach et Cûnrado de Hohenvelse: canonicis iamdicte ecclesie Constant. et aliis quam pluribus viris providis et honestis, anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo octavo, XVI. kal. Septembris, indicione sexta.

In der Urkunde ist der Charakter der freien Zinsleihe klar ausgesprochen. Schon wenn der Beliehene acht Tage mit der Leistung des Zinses säumig ist, tritt wegen Säumnis «Zinsvelli», d. h. Heimfall des Grundstücks an den Leiheherrn, ein. Mit Nachdruck wird die Unteilbarkeit des Leihegutes sowohl für den Fall der Vererbung wie für den der Veräußerung ausgesprochen. Jeder Nachfolger im Lehen, sei nun Erbgang oder Erwerb unter Lebenden sein Rechtstitel, hat das Gut aus der Hand des jeweiligen Domherrn, in dessen Klaustralnutzung das Gut steht, zu empfangen und dabei 1 Viertel Silber als Ehrschatz, d. h. als Ehrengabe an den Leiheherrn, zu entrichten. Den Einfluß städtischer Entwicklung verrät die dem Lehensinhaber gewährte Verkaufs- und Verpfändungsbefugnis. Sie nimmt dem Obereigentümer die Aussicht auf Heimfall und Erhöhung der Zinspflicht so gut wie völlig und bildet den ersten Schritt dahin, das alte Eigentum des Herrn zur bloßen Rentberechtigung herabzudrücken.

Zu derselben Zeit nun, da wir rings um die Stadt Konstanz in ihrer ursprünglichen Ausdehnung auf hofrechtliche und freie Zinsleihen stoßen, hatte auch innerhalb der ältesten Stadtmauern die Entwicklung eingesetzt, die abgeleitete dingliche Rechte zur Erscheinung brachte. Zwei Wurzeln lassen sich erkennen: Seelgeräte und Wachszinse.

Fromme Vergabungen zum Seelenheil des Schenkers reichen in das frühchristliche Mittelalter zurück. Die Kirche verwandelte den nach altgermanischem Rechte dem Toten ins Grab mitgegebenen Totenteil in eine fromme Gabe zum Seelenheile des Verstorbenen. Daher nannte die deutsche Rechtssprache die zu diesem Zwecke gemachten Stiftungen Seelgeräte, weil dadurch die Seele des Gebers beraten, d. h. für das Jenseits

ausgestattet werden sollte. Vielfach, bei den weniger Reichen stets, bestand die Gabe in Fahrnissen, besonders in Geld. Das Hingegebene reichte aus, um das kirchliche Begräbnis und die weiteren Totengottesdienste am siebten und am dreißigsten Tage nach dem Tode zu bestreiten. Sehr alt war aber auch die Sitte, am Jahrgedächtnistage für die Seele des Verstorbenen eine Totenmesse abzuhalten. Die hierfür nötigen Jahrzeitstiftungen mußten eine Rechtsform erhalten, die ihnen dauernden, ja grundsätzlich ewigen Bestand sicherten. Nichts war da geeigneter, als verdinglichte, wiederkehrende Leistungen, die nicht wie andere Schulden mit dem Tode des Schuldners erloschen, sondern als dauernde Belastungen eines Grundstücks von jedem Besitzer desselben in alle Zukunft entrichtet werden mußten. So versteht es sich, wie die Jahrzeitrente als ein Sonderfall der freien Erbleihe in die Erscheinung trat. Wie die grundherrliche Zinsleihe dem Berechtigten jährlich wiederkehrende Reichnisse garantierte, so empfingen die Geistlichen der Kirche, welche die Ausführung des Seelgerätes übernommen hatten, jährlich für die Abhaltung des Anniversargottesdienstes und ihre Anwesenheit dabei ihre «Praebenda» oder «Praesentia». Auch die Kirchenfabrik erhielt für Darreichung der Paramente und Stellung von Wachskerzen ihren Teil aus der Jahrzeitrente ausbezahlt. Die Präsenzgelder der Geistlichen bildeten je länger je mehr einen wesentlichen Bestandteil ihres Pfründeinkommens.

Das Konstanzer Urkundenmaterial reicht nicht bis in die Anfänge dieser dinglich sichergestellten Jahrzeitrenten zurück. Doch darf aus dem hier in die Lücke springenden ältesten Jahrzeitbuch der Domkirche mit Bestimmtheit geschlossen werden, daß dieselben im 12. Jahrhundert noch selten waren und erst im 13. Jahrhundert häufiger wurden. Im 15. Jahrhundert und in der Zeit vor der Reformation gebot nahezu der kirchliche Anstand jedem Priester und allen reicheren Bürgern eine Jahrzeitstiftung.

Voran gingen Jahrzeitrenten der Geistlichen. Mit der Ausbildung besonderer Klaustralpfründen der Domherren neben der gemeinen Masse des Domkapitels, einer Erscheinung, die uns im besonderen Teil dieses Werkes begegnen wird, gehen Jahrzeitrenten Hand in Hand. Und was sich beim Domkapitel entwickelt hatte, das fand bei den Chorstiften St. Stephan und St. Johann, sodann aber auch bei den seit dem 13. Jahrhundert an Zahl rasch ansteigenden Kapellen- und Altarpfründen Nachahmung. Das kam so. Die Einzelausstattung der Domkanonikate und anderer geistlicher Pfründen beruhte auf Vermögensschenkungen ihrer Inhaber oder sonstiger frommer Stifter. Diese Schenkungen erscheinen vielfach als letztwillige Vergabungen zum Seelenheil des Schenkers. Da hören wir denn, daß das Domkapitel oder die sonst beschenkte Kirche die Zuwendung entgegennimmt und dabei gestattet und garantiert, daß der jeweilige Pfründnachfolger des Gebers die vom letztern auf das geschenkte Grundstück gelegte Jahrzeitrente zu entrichten habe. Es kommt indes auch vor, daß ein Haus schlechthin dem gemeinen Tische der Domherren gegen Übernahme bestimmter Jahrzeitrenten geschenkt wird. Der Schenkgeber unterstellt in diesem Falle, daß das Kapitel nach seinem Tode das ihm zugefallene Haus gegen Entrichtung der stipulierten Seelgerätrente als Zinslehen an einen Geistlichen oder Laien austun werde. Im ersten Falle[1] erfährt der geistliche Grundbesitz sehr früh dingliche Belastungen, in der Hauptsache die einzige Art derselben, die wir durch alle Jahrhunderte auf ihm ruhend finden.

[1] Als Beispiele vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 51, 144, 246; die älteste einschlägige Urkunde Nr. 13 (von anno 1230) siehe im Text.

Als kurzes, deutliches Beispiel für die Stiftung eines Pfründhauses mit Verpflichtung des jeweiligen Nachfolgers zur Entrichtung von Jahrzeitrenten mag die folgende Urkunde Platz finden, in welcher das Domkapitel um 1230[1] die Ausstattung der Subkustodiepfründe am Münster mit einem Pfründhaus durch den Subkustos Otto besiegelt. Sie lautet:

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Quoniam, que in tempore aguntur, cum tempore labuntur, necesse est, ut per scripta, que nunc presentia sunt facta, ad futurorum posteritates transferantur. Noserint igitur universi tam presentes quam futuri, quod Otto sacerdos subcustos pro remedio anime sue et parentum suorum domum quondam iuxta cymiterium maioris ecclesie Constantiensis sitam, quam iure emptitio possederat, ad mensam fratrum Constantiensium ecclesie maioris et prebende sancti Kůnradi libere contradidit tali adiecta conditione, ut usque ad ipsius obitum dies anniversarius patris eiusdem, quondam Kůnradi eiusdem ecclesie editui, ab eiusdem fratribus celebretur, post obitum vero ipsius Ottonis ad ipsum anniversarii memoria transferatur. Quilibet quoque subcustos eiusdem domus possessor prefatis prebendis quinque solidos perpetue persolsat et singulis sacerdotibus in capellis sancti Johannis, sancti Mauritii et sancti Martini et in altaribus sancti Kůnradi, sancti Petri, sancti Stephani, sancti Laurentii et sancti Pauli unus denarius conferatur ab eodem. Ipse sero Otto eandem domum possideat ad tempus vite sue. Post terminum autem vite sue quilibet in subcustodia succedens eidem de manu decani et custodis ecclesie Constantiensis loco totius capituli suscipere debet eandem et sub prenominato servitio possidere. Ut autem predicta a nullo quoque futurorum ullatenus infringantur, presens pagina sigilli Constantiensis capituli est munimine consignata. Si quis igitur hec infringere presumpserit, indignationem omnipotentis dei in districti examinis iudicio se timeat incursurum.

Juristisch hält die Urkunde an den Grundlagen des kirchlichen Benefiziums fest. Jeder neue Subkustos hat das Pfründhaus aus den Händen des Dekans und des Kustos zu empfangen und als «Servitium» für das Lehen die Jahrzeitrente an den Tisch der Domherren und des St. Konradspfründners zu entrichten.[2] Rasch streifen sich aber die lehenrechtlichen Gesichtspunkte ab, was der Inhaber des Pfründhauses leistet, ist bald weiter nichts als eine Rente, auf seinem Pfründhaus liegt eine Reallast.

Im Gegensatz zu der eben angeführten Urkunde sei die pure Schenkung eines Hauses zu Jahrzeitzwecken mitgeteilt, in welcher der Domherr Burkhard von Kastel ein ihm aus Erbteilung zugefallenes Haus unter den Säulen (Kanzleistraße) dem gemeinen Tisch der Domherren schenkt und mit einer Reihe von Jahrzeitrenten belegt. Der Wortlaut der von Bischof Konrad von Tegerfeld am 28. Mai 1224[3] ausgestellten Urkunde ist der folgende:

In nomine sancte et individue trinitatis amen. C. Ego Conradus, dei gracia Constantiensis ecclesie episcopus, huius nominis secundus. Oportet, ut negocia, que longam deposcunt memoriam, ne oblivionis voragine possint absorberi, litterarum indiciis perpetuentur. Sciant igitur tam presentes quam posteri, qualiter confrater noster Burchardus de Castello, Constanciensis ecclesie maioris canonicus, domum quandam in foro in loco, qui dicitur sub statuis, sitam, que sibi in partem hereditatis contigit, ad communem mensam fratrum Constanciensium libero consensu, nullis contradicentibus et omni legitima solemnitate adhibita, ob remedium anime sue et parentum suorum publice contradidit. Ordinavit autem de eadem domo idem Burchardus, ut in anniversario fratris sui Conradi pincerne octo capellis ex antiquo fundatis singulis dentur tres denarii et edituus quatuor et nichil amplius in hoc annisersario de illa domo. In anniversario sororis sue dentur tantum quinque solidi fratribus et prebende sancti Conradi. In anniversario ipsius Burchardi et fratris sui Johannis similiter singulis

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 13. — [2] Ein anderes ebenso treffliches Beispiel enthält die Urkunde bei Beyerle, Urkk. Nr. 8. Aus späterer Zeit vgl. ebenda Nr. 244, 246, 289. Weitere Hinweise enthält das alte Jahrzeitbuch des Domes. Vgl. oben S. 11, N. 2. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 9.

prefatis capellis dentur tres denarii, edituis quatuor: quod residuum fuerit de annuo censu memorate domus, ad communes usus fratrum et prebende sancti Conradi in anniversario ipsius et fratris sui Johannis dividatur. Et hoc annuatim in perpetuum observetur. Ne autem hec donacio tam legitima celebrata imposterum maliciose possit immutari vel per tenebras oblivionis deleri, ipsam in scriptum redigi decernimus et sigillo nostro apposito auctorisavimus. Si quis autem hoc factum imposterum infringere attemptaverit vel ei ullomodo proterve contraire presumpserit, ab illa extrema et pessima in die districti examinis pertimescat audicione. Acta sunt hec in choro Constanciensi anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo vicesimo quarto, anno decemnovenalis cycli VIIII°, indictione duodecima, E littera annali, F littera dominicali, concurrente uno, epactis XXVIII°, quinto kalen. iunii, presidente sedi apostolice Honorio, huius nominis tercio, anno apostolatus eius octavo, imperante gloriosissimo Romanorum imperatore Friderico et rege Sicilie, anno regni eius duodecimo, imperii vero quarto, gubernantibus nobis Constanciensem cathedram anno electionis nostre decimo quinto, consecracionis vero decimoquarto. Testes qui presentes fuerant sunt hii: Wernherus decanus, Rûdegerus de Retirschoven, Ulricus prepositus de Episcopali cella, Hilteboldus, Hainricus Figulus, Ottino, Hainricus de Domo, Wernherus de Velpach, Constancienses canonici, et Waltherus prebendarius sancti Conradi et alii plures clerici. Laici vero qui aderant sunt hii: Johannes pincerna, Marquardus scultetus civitatis, Lutfridus et Lûtfridus filius suus, Ulricus de Sancto Gallo et plures alii, quos nominatim exprimere longum est.

Es scheint nach dem Inhalt dieser Urkunde, daß der Domherr Burkhard von Kastel schon bei seinen Lebzeiten das Haus nicht selbst bewohnt, sondern als Zinslehen ausgetan hatte. Dann berührt sich dieser Fall mit den späteren Urkunden, in denen vorhandener oder eben erworbener Rentbesitz zur Dotierung von Jahrzeiten Verwendung findet.

Den bisher betrachteten Anniversarien geistlicher Herren folgten dinglich radizierte Jahrzeitrenten von Bürgern. Das in der Mitte des 13. Jahrhunderts angelegte Jahrzeitbuch des Münsters kennt bereits über vierzig solcher Laienrenten.[1] Wie früher bemerkt, gehen indes seine Einträge ins 12. Jahrhundert zurück. Zweifellos würde uns auch das Jahrzeitbuch des Stifts St. Stephan, dessen Kirche die bürgerliche Marktkirche war, eine Anzahl von weiteren Jahrzeitrenten aus Laienkreisen enthüllen, wenn die Gunst des Schicksals uns dasselbe erhalten hätte. So hören wir nur in der Papstbulle Hadrians IV. von 1159[2] für St. Stephan in Konstanz von «alia predia, que in civitate Constantiensi habetis, unde vobis census persolvi debent», ohne daß dabei gesagt wäre, ob es sich um altes Stiftsland handelt, das als Zinslehen ausgetan wäre, oder um Jahrzeitstiftungen der Bürger. Beim Fehlen der ursprünglichen Titel sind wir auch nicht in der Lage, den anfänglichen Rechtscharakter der mancherlei Zinsen und Lehen des Stifts St. Stephan festzustellen, denen wir in den erhaltenen Urkunden seit dem 13. Jahrhundert begegnen.[3] Daß es aber üblich war, bei Jahrzeitstiftungen auch der Kirche St. Stephan zu gedenken, beweist die älteste erhaltene Jahrzeitstiftung aus Bürgerkreisen, niedergelegt in einer Bischofsurkunde von 1176[4], in welcher der Stammherr der Konstanzer Münzmeisterfamilie zum Burgthor zwei Häuser mit Jahrzeitrenten zugunsten des Domkapitels und der Kanoniker von St. Stephan belastet. Die Urkunde gibt uns die älteste Rechtsform bürgerlicher Jahrzeitstiftungen an und beweist, daß die Zuwendung freien Markteigens an die Kirchen noch als etwas Neues und Ungewohntes empfunden wurde. Denn was anders sollen die Worte der Bischofsurkunde bedeuten, die besagen, der Stifter habe die beiden Häuser «concessione Constanciensium», d. h. mit

[1] Vgl. oben S. 11, N. 2. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 3. — [3] Vgl. Beyerle, Urkk. im Register S. 485 unter St. Stephan, Güter. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 4.

ausdrücklicher Genehmigung der Bürgerschaft zu Jahrzeitzwecken belastet?[1] Worin bestand aber das Stiftungsgeschäft? Deutlich in der Schenkung zweier Häuser, deren Inhaber den in Wein zu entrichtenden Jahrzeitzins zu leisten hatten. Der Fall liegt bereits so, wie er noch später öfters begegnet[2], daß der Stifter nicht etwa das von ihm selbst bewohnte Haus mit einer Jahrzeitrente belastete, sondern ererbte oder gekaufte Liegenschaften, welche an dritte Personen zur Zinsleihe ausgetan waren, zur Dotierung der Jahrzeitstiftung verwandte. So will die folgende Stelle der interessanten Urkunde von 1176 verstanden werden:

> Preterea idem Ǒlricus domum Gotefridi in inferiori parte urbis sitam ad usum fratrum concessione Constanciensium tributariam tradidit, hac tributi ratione, quod quicumque domum eandem possideret singulis annis in festo beate Marie Magdalene canonicis Constantiensibus duas urnas de vino meliori usque ad obitum ipsius Olrici vel uxoris sue omni remota ambiguitate ministraret. Post obitum vero alterius eorum, quicumque ipsorum premoreretur, in die obitus sui idem tributum persolveret. Minoris autem lege tributi unius videlicet urne domum in vico Amulunges sitam canonicis sancti Stephani ad eundem temporis terminum donavit. Constituit etiam, quod si possessores dictarum domorum tributa iuxta suam constitutionem persolvere quoquomodo recusarent, ipsi canonici domos ipsas usui suo manciparent.

Die belasteten Häuser sollen «domus tributarie» werden und bei Nichtleistung des Jahrzinses den beschenkten Kirchen heimfallen. Die Rechtsinhalte einer freien Erbleihe und einer Seelgerätstiftung erscheinen in demselben Sinne kombiniert, wie wir das vorhin bei der Stiftung des Domherrn Burkhard von Kastel beobachtet haben und noch in andern Fällen beobachten werden. So enthält die Urkunde gleichzeitig den ältesten überlieferten Fall einer bürgerlichen Seelgerätstiftung und stellt uns einen der reichsten Bürger von Konstanz vor, der neben ausgedehnten Besitzungen im Thurgau[3] und neben einem offenbar großen, von ihm selbst bewohnten Hause in Konstanz weitere Liegenschaften daselbst sein eigen nennt, die er zur Zinsleihe ausgegeben hatte. Dann kann aber die notwendige Zustimmung der Konstanzer Bürger zur Seelgerätstiftung von 1176 nur auf den Übergang des Eigentums dieser letztern Liegenschaften in geistliche Hand bezogen werden. Die bedachten Kirchen erlangten durch dieselbe zwei Grundstücke in der straffen leiherechtlichen Abhängigkeit, welche bei Zinssäumnis rasch zum Einzug der Leiherechte, später Zinsfälli genannt, führte.

Indes tritt alsbald eine zweite Rechtsform für bürgerliche Seelgerätstiftungen auf. Gerade unter den ältesten Urkunden des Domkapitels, die über Geldrenten des Domstifts handeln, zeigt die Mehrzahl die unverkennbare Tendenz, die Rentbestellung durch eine weitgehende Erleichterung der Belastungsbedingungen zu fördern. Schon am Beginn des 13. Jahrhunderts ist uns für diese schlichten Renten der Domkirche der technische Ausdruck Zinseigen (allodium censuale)[4] überliefert, der bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts seine stehende Bedeutung beibehält, wenn auch gewisse Schwankungen in der Terminologie vorkommen. Er ist vom Standpunkt des Rentverpflichteten gedacht und besagt, der Betreffende sei trotz der ihm auferlegten Rente so gut wie Eigentümer. Da sich aber der Eigentümer damals vor einem bloßen Beliehenen vor allem durch die freie Verfügungsmacht über sein Grundstück auszeichnete, sehen wir in allen Fällen von Zinseigen die volle Freiheit der Ver-

[1] Vgl. Gothein a. a. O., 165 zu N. 1. — [2] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 96, 111. — [3] Vgl. den übrigen Text der Urkunde: Beyerle, Urkk. Nr. 4. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 11 vom Jahre 1227.

äußerung und der Verpfändung von vornherein zugestanden. Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man in dieser neuen Rechtsform des Zinseigens den Ausgleich erblickt, den das kirchliche Interesse, der fromme Sinn der Geber und der alte Satz des Marktrechts, daß Marktland als freies Eigen besessen werden sollte, untereinander gefunden haben. Dabei ist sofort zu beachten, daß die Rechtsform des Zinseigens nicht nur bei Seelgerätstiftungen verwendet wurde, sondern auch als eine möglichst freie Leiheform bei Hingabe kirchlichen Grundbesitzes gegen Zins frühzeitig vorkam. Während sich in den später zu betrachtenden Fällen wirklicher Erbleihe das Verkaufsrecht erst allmählich durchsetzte, war es bei den zinseigenen Gütern von vornherein gewährleistet. Es bewirkte, daß diese Belastungsfälle die Fesseln und Formen der Zinsleihe, wenn sie dieselben überhaupt je besaßen, möglichst rasch und vollkommen abstreiften und eigentlich schon in sehr früher Zeit den Charakter reiner Reallasten annahmen. Denn Reallast und Leihe zweien sich an der Eigentumsfrage, das Eigentum wurde aber beim Zinseigen dem Zinsverpflichteten zugeschrieben. Von Stufen eines allmählichen Aufstiegs von der Leihe zur Reallast kann daher hier nicht die Rede sein. Allerdings sind die Dinge einigermaßen im Fluß, eine scharfe theoretische Scheidung fehlte, weil keine Theorie sich mit diesen Rechtsverhältnissen beschäftigte. So finden wir Fälle, in denen die Ausdrücke Zinseigen und Zinslehen als Synonyma gebraucht[1] oder inhaltlich klare Zinseigenfälle als Zinslehen bezeichnet werden[2], auch wechseln im einzelnen die Bedingungen, unter denen das Domkapitel das Zinseigengut vergibt. Für den Veräußerungsfall wird gelegentlich der Leihezwang des Kapitels[3], gelegentlich Genehmigung und Ehrschatz[4] bedungen, vereinzelt finden sich Säumnisgedinge[5], ein einziges Mal, außer in der erwähnten Urkunde von 1176, der Heimfall als Säumnisfolge[6]; in den früheren Fällen wird wohl auch der Verkauf oder die Verpfändung des Zinseigengutes auf den Fall der Notlage des Inhabers beschränkt[7], was später wegfällt. Vereinzelt tritt ein Vorkaufsrecht des Verleihers mit Preisermäßigung auf.[8] So sind in Wahrheit alle Spielarten vom freiesten Zinseigen bis hinüber zur gebundenen Erbleihe vertreten. Volle Verfügungsmacht des Inhabers, Ausschluß jeder Erhöhung des Zinses, überwiegender Wegfall der leiherechtlichen Grundsätze bei Handänderung (kein Ehrschatz, kein Auftrag an den Leiheherrn mit der Bitte um Beleihung an den Käufer) und tunlichster Ausschluß des Heimfalls wegen Zinssäumnis: das sind aber die hervorstechenden Eigentümlichkeiten des Zinseigens der Konstanzer Domkirche.

Soll aus der Reihe der in Betracht kommenden Urkunden eine herausgehoben werden, welche durch ihre Bestimmungen die Mitte hält zwischen strenger Erbleihe und dem oben charakterisierten Zinseigengute, so sei die Urkunde des Domkapitels vom 27. Juli 1253[9] gewählt. Sie lautet:

Omnibus Christi fidelibus presens scriptum intuentibus P. prepositus, D. decanus totumque capitulum Constantiense subscriptorum noticiam cum salute. Quoniam pro diverso temporis et hominum statu memorie virtus oblivionis scrupulo denigratur, necessarium est, rerum gestarum veritatem in posterum litterali testimonio confirmare. Notum sit igitur tam presentibus quam futuris, quod vacante nobis area intra muros civitatis Constantiensis sita iuxta portam vici, quo itur ad pontem maiorem, nostre communioni ad obsequium prebendale quondam ab Ůlrico dicto Werfelår cive Constantiensi

[1] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 40, 195. — [2] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 78. — [3] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 5. — [4] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 52. — [5] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr 64. — [6] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 5. — [7] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 11, 12. — [8] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 28, 104. — [9] Beyerle, Urkk. Nr. 31.

in anime sue remedium legata: nos eandem aream, ut in ea domus cum cellario lapideo construeretur, magistro Hainrico cementario et suis heredibus ab ipso per nativitatis ordinem descendentibus concessimus iure censuali perpetuo possidendam, scilicet ut prefatus magister Hainricus seu heredes sui vel et quicumque, ad quos iamdicta area fuerit devoluta, communioni nostre aut successorum nostrorum singulis annis in purificacione beate virginis quindecim solidos monete Constantiensis sine difficultate qualibet solvere non omittant, vel si ea die neglexerint solvere aut noluerint, quod statim crastino ad penam trium solidorum ex debito teneantur. Si autem post edificationem domus in area pretaxata ipsum domum vetustate vel excidio qualicunque in tantum contigerit depravari, quod sepedictus magister H. sive sui heredes vel et quicunque, ad quorum possessionem cedet area sive domus prenominata, censum premissum solvere non curaverint, tunc domus eadem sive curtis ad nostras vel nostrorum successorum manus non obstante condicione premissa libere devolvatur. Preterea sepenominato magistro H. suisque heredibus ab ipso, sicut predictum est, per nativitatis ordinem descendentibus pretaxatam aream sive domum vendicione, obligacione seu quocumque legacionis modo in aliam transferendi personam, condicionibus premissis ratis habitis et habendis, liberam concessimus facultatem, ad hoc ipsum nostros successores nichilominus obligando. Ut autem premissa nullius obviacionis contradicio valeat obfuscare, nos prelibato magistro Hainrico et suis heredibus ab ipso, sicut dictum est, procreatis presens instrumentum nostro sigillo tradimus communitum. Actum publice in choro Constantiensi anno domini M°CC°LIII°, VI° kalendas Augusti, indictione XI^a, presentibus reverendo in Christo: preposito[1] . . . Laugenowe, H. quondam ministro Constantiensi, H. dicto Bizenhovaer, Cůnrado fratre Ot[e]nonis militis, C. filio domine Adelhaidis et Ůlrico monetario, civibus Constantiensibus. In domino feliciter amen.

Hier wird vom Domkapitel eine Hofstätte, die ihm aus der Seelgerätstiftung des verstorbenen Bürgers Ulrich Werfeler zugefallen war, dem Maurer Heinrich und seinen Erben als frei veräußerliches Leihegut überlassen.

Weitaus die meisten Zinseigenfälle, die uns in den Urkunden überliefert sind, charakterisieren sich bei näherem Zusehen als Wachszinsgüter, d. h. der von dieser freiesten Form abgeleiteten Besitzes zu entrichtende Jahreszins bestand in der Hingabe eines bedungenen Quantums Wachs oder von Wachskerzen.[2] Mit diesem Wachszins verband sich in den Fällen, die sich auf Jahrzeitstiftungen zurückführen, eine Geldrente[3], oder es erhöhte sich der Zins, der zunächst in der Hand des ersten Inhabers ein Wachszins war, in der Hand späterer Besitzer zu einer Jahrzeitgeldrente.[4] Man gewinnt aber den Eindruck, daß dem Wachszins für das juristische Wesen der Sache eine besondere Bedeutung zukommen müsse. Ehe der Versuch gemacht werden soll, dieselbe aufzufinden, mag eine Wachszinsurkunde des Domkapitels vom 3. Oktober 1281[5] Platz finden, welche die vorhin ermittelten Eigentümlichkeiten des domstiftischen Zinseigens am klarsten erkennen läßt:

In nomine domini amen. Prepositus Růdolffus, decanus totumque capitulum ecclesie Constanciensis omnibus presencium inspectoribus noticiam subscriptorum cum salute. Ad tollendam in posterum calumpniandi materiam necessitas exegit, gesta modernorum scripturarum seria perhennari. Noverint igitur tam posteri quam presentes, quod cum discretus vir Conradus aurifaber dictus Huser civis Constanc., cupiens saluti anime sue providere, nobis proprietatem domus sue lapidee, quam inhabitat, usque ad lares inclusive fixas ante hostium dicte domus ad communes prebendas tradidisset, nos attendentes, quia in officiis caritatis illis tenemur obnoxii, a quibus beneficium noscimur

---

[1] Die Zeugenreihe der nur in Abschrift erhaltenen Urkunde hat hier eine Lücke.

[2] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 5, 11, 12, 17, 19, 39, 40; vgl. namentlich den interessanten späten Fall von 1350 oben im Text S. 56.

[3] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 39. — [4] So schon in dem alten Fall von 1176, Beyerle, Urkk. Nr. 5. — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 78.

recepisse, predictam domum ad ordinacionem et peticionem prefati Conradi sibi et Iudenthe uxori sue, Johanni et Margarete pueris suis iam extantibus atque futuris, necnon puerorum eorundem heredibus inposterum nascituris in feodum concessimus, quod wlgariter dicitur zinslehen, et concedimus per presentes per manus domini decani supradicti pro annuo censu videlicet uno fertone cere in purificacione beate Marie virginis ad maius altare, cum predictus Conradus vel heredes eiusdem requisiti fuerint, singulis annis persolvendo. Condictum est eciam inter nos et unanimi consensu nostri capituli expressum est, quod si pueros supradicti Conradi sine heredibus decedere contigerit, quod predicta domus ad Gûtam filiam suam vel heredes eiusdem libere eodem iure, quo et ipse Conradus eam possidet, libere devolvatur. Adiectum est eciam et per nos concessum, quod liberum sit prefato Conrado et Iudenthe uxori sue necnon heredibus eorundem quibuscunque, ad quos dicta domus iure predicto devolvetur, ipsam domum vendere, locare, permutare seu quocunque alienacionis titulo transferre in quascunque personas ecclesiasticas vel seculares et ad religiosas domos sive collegia, salvo nobis dumtaxat annuo censu supradicto. Volentes eciam, quod si dictus census non fuerit singulis annis persolutus, quod propter hoc possessores eiusdem domus non cadant a iure suo, sed liceat eis supplere censum neglectum. Quandocunque etiam neglectus fuerit vel persolutus dictus census, standum esse volumus verbo et fidei possessoris domus memorate. Renunciantes omni iuri et iuris auxilio, omnibus litteris impetratis vel impetrandis a sede apostolica vel aliunde, omnibus privilegiis, omni consuetudini generali et speciali necnon omnibus excepcionibus et defensionibus, per que ea, que predicta sunt, possent aliquo modo irritari vel quovis ingenio impediri vel revocari. Et in evidenciam omnium premissorum presens instrumentum tam pro nobis quam pro nostris in evum successoribus sepedictis Conrado et Iudenthe uxori sue necnon pueris suis ac omnibus heredibus eorundem tradidimus sigilli capituli nostri robore communitum. Datum et actum Constancie in sacretario ecclesie nostre, proxima feria sexta post festum beati Michaelis, anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo primo, indicione decima, presentibus Rûdolffo decano predicto, Rûperto preposito sancti Stephani Constanc., Hainrico cellerario, Conrado de Vilingen: canonicis ecclesie nostre; Hainrico dicto Zwicke subcustode, Conrado dicto Curiali prebendario sancte Margarete, Ulrico dicto Medico, prebendario sancti Michaelis; Walthero Iobelario, Simone dicto Smerli, Hainrico dicto Stril, Burckhardo dicto Underschophe, Hainrico Underschophe, Hugone dicto Underschophe, Conrado dicto filio C. Wizlan: civibus Constanc.; magistro Hainrico de Sol et Ul. filio dicti Werden de Uberlingen.

Hier haben wir es trotz der zufälligen Bezeichnung als Zinslehen mit einem Zinseigenfalle reinster Ausprägung zu tun. Was andere Urkuuden vielfach nur erschließen lassen, ist darin mit dürren Worten gesagt: Weder Säumnisgeding noch Heimfall finden statt; aufgelaufene Jahresrenten sollen nur den jeweiligen Inhaber des Grundstücks belasten, das wachszinsberechtigte Domstift begibt sich jeder Zugriffsmöglichkeit auf das belastete Grundstück.

Freies Markteigen in Konstanz zu besitzen, war nach einem der ältesten Sätze des keimenden Stadtrechts nur den Bürgern gestattet.[1] Nichtbürger hatten sich beim Erwerb von Eigen eines Bürgers als Salmanns zu bedienen, welcher der Bürgergemeinde gegenüber der juristische Eigentümer war und seine «Sal», d. h. seine Repräsentationsrechte, auf seine Erben vererbte. Auf Zinseigengüter bezogen sich die Vorschriften des Salmannenrechts nicht. Wo daher stadtrechtliche Hinderungsgründe für den Erwerb einer Liegenschaft vorlagen, konnten sie dadurch beseitigt werden, daß man das Grundstück in die mildeste Form dinglicher Abhängigkeit von einer der alten Konstanzer Kirchen, vom Münster oder von St. Stephan, brachte: durch Auftragung an dieselben mit dem Geding wachszinsbelasteter Rückverleihung. Die relativ große Zahl überlieferter Wachszinsbestellungen, für die keinerlei Motiv angegeben wird[2], müssen auf diese Weise erklärt werden. Es bestand die Absicht, sie an einen Nichtbürger zu ver-

[1] Vgl. für das Folgende Beyerle, Salmannenrecht.
[2] Vgl. z. B. Beyerle, Urkk. Nr. 40, 185, 195.

äußern, was durch die Wachszinsbestellung erleichtert wurde. Solcher Gestalt ist die folgende Urkunde des Domkapitels vom 22. September 1260[1], die auch als weiteres Beispiel eines für die Zinseigengüter typischen Inhalts herausgehoben zu werden verdient:

Omnibus Christi fidelibus presens scriptum inspecturis Cůnradus prepositus, Ber. decanus totumque capitulum ecclesie Constantiensis salutem cum notitia subscriptorum. Cum rerum gestarum veritati debilitatis humane novercetur oblivio, necessarium est, ipsi, ut apud posterorum invalescat notitiam, scripture sive testium adminiculum suffragari. Ad universorum itaque tam futurorum quam presentium cognitionem per istarum seriem cupimus devenire, quod Hainricus de Banchelshoven curtim sive domum sitam in loco fori, quod vulgariter Mergstat dicitur, apud domum Tuggwassin, ab Ůlrico dicto Burgar de Sancto Gallo, qui eam proprietatis possedit titulo, pro XVII $^1/_2$ marcis puri et legalis argenti comparatam, ab eodem resignari et donari libere sine cuiusvis fraudis ingenio ecclesie Constantiensi maiori sub infrascriptis conditionibus procuravit, videlicet, quod ipse predictus Hainricus, Mähthilt uxor sua et Johannes filius eius necnon ipsorum heredes secundum genealogie successionem domum eandem nomine allodii seu feodi censualis scilicet pro dimidia libra cere singulis annis in nativitate domini persolvenda, ut ex ea candela in eadem festivitate supra maius altare beate virginis preparetur, ab ecclesia Constantiensi prefata de cetero pacifice possideant et quiete. Adiuncto pariter, quod idem Hainricus, Mächthilt uxor eius et Johannes filius suus et eorum heredes iuxta sue posteritatis processum, vel etiam quicumque, ad quem vel ad quos domus sive curtis prescripta ab eisdem devoluta fuerit, locandi, permutandi, obligandi, vendendi aut transferendi eandem secundum quemcumque modum alienationis in personam aliam vel alias utriusque sexus cuiuslibet conditionis sive etiam, quicquid sibi de ipsa expedire viderint, faciendi, nullius super hiis requirendo consensu aut licentia, plenam et liberam habeant potestatem. Ita tamen, quod ipsa ecclesia censu suo predicto in nominato termino singulis annis persolvendo quocumque casu contingente nullatenus defraudetur. Ut autem hec in evum robur firmitatis participent inconvulsum, duo super his paria litterarum, quorum unum in sacrario sepedicte ecclesie Constantiensis maioris, reliquum vero apud sepius recitatum Hainricum est depositum, sunt conscripta necnon sigilli capituli Constantiensis munimine roborata. Acta sunt hec in sacrario sepefate ecclesie Constantiensis maioris anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo, decimo kal. Octobris, indictione tertia, presentibus hijs: Egelolfo de Valkenstein, Rŭperto de Tannenvelse et magistro Walkone, canonicis Constantiensibus; Ůlrico de Arena, Hainrico deme Vrien dicto dem Stazenår, Walthero de Hoven et Hainrico pistore de Bůchorn ac aliis quam pluribus. In domino feliciter. Amen.

Heinrich von Bankelshofen, offenbar ein Nichtbürger, hatte demnach ein freieigenes Hausgrundstück für 17 $^1/_2$ Mark Silber gekauft, dem Verkäufer den Kaufpreis bar entrichtet, aber die Auflassung nicht an einen Salmann bewirken lassen. Vielmehr tradiert der Verkäufer schenkweise das Haus der Domkirche unter der Bedingung, daß dieselbe es dem genannten Käufer als Zinseigengut verleihe. Die schuldrechtlichen Beziehungen — Kauf beziehungsweise Schenkung — gehen völlig vom dinglichen Schicksal des Objekts getrennte Wege, um sich in dem gewollten Schlußeffekt harmonisch zu treffen.

Indes auch der umgekehrte Fall ist in einer Reihe von Urkunden überliefert, daß nämlich ein Grundstück der über dasselbe bestellten Salmannschaft dadurch geledigt wurde, daß der Salmann auf Bitte seines Hintermannes, des faktischen Eigentümers, sein salmännisches Eigentum der Domkirche oder einem Altare derselben schenkte unter der Bedingung, daß es sein Auftraggeber als Wachszinseigen zurückerhalte.[2] Hierfür sei als typisches Beispiel in seiner Einfachheit und Unzweideutigkeit die Urkunde des Domkapitels vom 14. März 1347[3] mitgeteilt:

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 40. — [2] Vgl. die Fälle bei Beyerle, Salmannenrecht, 167 f.

[3] Beyerle, Urkk. Nr. 227.

Wir Diethelme von Stainegg tůmprobst und daz capitel gemainlich ze dem thůme ze Costentz kündin und vergehin offenlich an disem brief, daz der erber man Friderich von Sulgen, des hoves insigeler ze Costentz, für üns kam und offenot und sprach also, er hetti koft von Johansen und Ůlrichen von Lônberg gebrůder und von ir baider elichen frowen das hus und die hofstat, dú ze Costentz under den sûlin zwischen Hůgen des Havans des statammans und Hainrichs des Betmingers húsern gelegen sint, umb vierzik und hundert pfunt phenninge Constentzer müns; und hettin och dú selben hus und hofstat im und Cůnrat dem Ruhen sinem salman mit gelerten worten, als hie ze Costentz gewonlich und reht ist, gefertigot und ufgeben für reht aigen. Und offenot ŏch, das er dieselben aigenschaft mit desselben sins salmans willen und gunst und mit siner hant zainem rehten zinsaigen gemachet hetti, darumb das er und alle sin erben und nachkomen nu hinnanhin sallútan über werden, und sunderlich mit den rehten, das er und alle sin erben und nachkomen, wer die sint, in der hant und gewalt dú vorgenanten hus und hofstat danne stant und komen sint, hinnanhin ällú iar ie an ünser frowen tag ze der Liechtmisse geben und rihten sont . . dem, wer der ist, der danne sôlich zins an des capittels stat enphahet und nimet, ainen halben vierdung wahs, das man den uf fronalter in ünser frowen êre und der ze lob brinnen sol. Und umb die gůtat, so er üns damit getan hat, so haben wír im gelobt und bindent üns und alle ünser nachkomen darzů willeclich und eweclich an disem brief, das wír noch nieman von ünsern wegen an den vorgenanten Friderich den insigeler noch an kainen sinen erben und nachkomen, wer das hus und die hofstat nů ald hernach danne inne hat, iemer kainen zins ald kain ander reht vorderen ald innemen sôlend fürbas, danne as vorgeschriben stât, wan der ansprach und der reht lässen und sagen wír in und sin erben und nachkomen ledig und fry mit disem brief für uns und alle ünser nachkomen. Der selbe Friderich der insigeler und alle sin erben und nachkomen hant ŏch das reht und den gewalt, daz sú die vorgenanten hus und hofstat wol ân ünser urlob und âne ünser hant verkôfen und versetzen sont und mugent ald suss ainig werden, wenne und wie und gen wem si went, und sôlin wír inen das nit sperren noch dawider sin mit kainem fürzug noch mit kainen dingen, wan ŏch er die vorgenanten aigenschaft in ünser frowen ere zainem rehten zinsaigen mit sins salmans hant gemachet hat, als vor ist beschaiden. Und hat ŏch derselb Cůnrat der Ruhe sinen sal frilich ufgeben und in ünser hant enzigen also, daz er zů derselben aigenschaft kain reht me hat noch haben sol. Und ze warem und offenne urkünde und staeter und ewiger sicherhait aller dirre vorgeschriben dinge geben wir dem selben Friderichen dem insigeler und allen sinen erben und nâchkomen darüber disen brief mit ünsers cappitels zem tůme ze Costentz insigel besigelt. Dis beschach und ist dirre brief ze Costentz geben, do man von Cristes gebürt zalt drúzehenhundert jar, darnach in dem sûben und viertzgosten jar, an der nachsten mitwochen nach sant Gregorien tag.

Grund zu dieser Abschüttelung des Salmanns wie zu jenen vorhin betrachteten Fällen der Wachszinsbestellung gab nicht sowohl der Wunsch, sich einer bei Verfügungen über das Grundstück lästigen Formalität zu entkleiden, als vielmehr das Streben nach Erlangung der Bürgereigenschaft. Denn nach der ältesten Gestalt des Konstanzer Bürgerrechts konnte offenbar nur Bürger werden, wer in der Stadt eine Liegenschaft im Werte von mindestens 10 Pfund zu eigen oder als ein in dieser Hinsicht gleichgewertetes Zinseigen besaß.[1] In den zuletzt betrachteten Fällen gab die Wachszinsbestellung einem Nichtbürger, der bisher mit Salmannhülfe in Konstanz begütert war, die Möglichkeit, Bürgerrecht zu erlangen. In der früheren Gruppe diente die Wachszinsbestellung dazu, einem Nichtbürger unter Umgehung des Salmanns sofort bei seinem Zuzug in Konstanz das Bürgerrecht zu verschaffen. Daß dies alles gerade auf dem Wege der Wachszinsbestellung zu erreichen war, hat aber offenbar einen tieferen ständegeschichtlichen Grund. Der Wachszins ist hier nichts anderes als eine dinglich gewordene Hörigkeitsabgabe. Wachszinsige (cerocen-

[1] Vgl. die jüngeren Bürgerrechtssatzungen von 1378 und 1379, die bereits stark demokratischen Charakter haben, bei Ruppert, Chroniken, 408 f. Die älteren Sätze fehlen.

suales) hießen die in dem mildesten Grade kirchlicher Hörigkeit Befindlichen. Wenn uns die nach dem Konstanzer Vorbild orientierte Radolfzeller Marktrechtsurkunde von 1100 klar besagt, daß auch die Hörigen des Abtes von Reichenau als des Marktherrn von Radolfzell des Besitzes von Marktland fähig sein sollten, so verstehen wir rasch, wie der Eintritt in die Ceroceusualität der Konstanzer Domkirche oder des Stifts St. Stephan die Möglichkeit des Erwerbes von Konstanzer Marktland gab und wie ihr dinglich gewordener Niederschlag, das Wachszinsgut, als dingliche Voraussetzung des alten Konstanzer Bürgerrechts genügte. Dann ist aber auch klar, weshalb diese Wachszinsgüter, die eine leichte persönliche Hörigkeit zum Ursprung haben, ohne die Rechtsformen der ihnen fremden, dinglichen Zinsleihe auskamen. So dürfte diese verfassungsgeschichtlich hochinteressante Gattung alter Konstanzer Grundstücksbelastungen ihre Erklärung gefunden haben. Mit dem zweiten Zunftaufstand (1370/1371), der mit dem Sieg der demokratischen Zünfte über die Geschlechter endigte, trat eine Erleichterung des Konstanzer Bürgerrechtserwerbs ein, welcher die bisherigen dinglichen Grundlagen desselben verließ und damit sowohl dem Salmanneurecht wie auch den erörterten Wachszinsbestellungen ein Ende bereitete.[1]

So traten uns als früheste Grundstücksbelastungen im Gebiet der ältesten Stadtteile und des Marktes neben völlig vereinzelten, strengeren Leihen nur Fälle von Zinseigen entgegen, deren Inhalt bald auf Geldzins bald auf Wachszins gerichtet ist, deren juristischer Ursprung bald in Jahrzeitstiftungen bald in den eigenartigen Rechtssätzen des Konstanzer Bürgerrechts begründet liegt. Wo uns dagegen im Konstanzer Marktgebiete strengere Zinsleiheverhältnisse begegnen, ohne daß wir über ihre Errichtung Kunde hätten[2], da spricht die Vermutung dafür, daß sie nicht vor dem 13. Jahrhundert entstanden sein können. Denn seit dem 13. Jahrhundert gerät der alte Satz vom freien Markteigen ins Wanken, es kommen strengere Erbleihen auch im Stadtgebiet auf, sie entspringen teils dem Bedürfnis, der sich rasch mehrenden Bevölkerung Wohnstätten auf fremdem Boden zu verschaffen, teils bilden sie die älteste Rechtsform des Realkreditgeschäfts.

Ehe jedoch auf diese weitere Entwicklung einzutreten ist, bedarf noch eine Sondergruppe abgeleiteter Rechte am Konstanzer Boden kurzer Erwähnung. Wir hören nämlich von einer bescheidenen Zahl echter Lehen des Bistums, d. h. von zinslosen Bodenverleihungen, wie sie als Ritterlehen grundsätzlich nur gegen rittermäßige Lehendienste vergeben wurden. Die Einzelfälle gehen in frühe Zeit zurück. Nur von einem einzigen ist uns die Begründungstatsache überliefert. Die Urkunde von 1176[3], die uns schon oben durch ihre Jahrzeitstiftungen beschäftigt hat, enthält nämlich den einzigen Fall, von dem wir ausdrückliche Kunde haben, daß ein begüterter Konstanzer Bürger in die Ministerialität der Konstanzer Kirche eintritt. Ulrich, genannt König, schenkte zu dem Zwecke seine Landbesitzungen im Thurgau, seinen Konstanzer Wohnsitz beim Burgthor und sein übriges Vermögen der Domkirche und empfing sie als Dienstlehen aus der Hand des Bischofs zurück. Freilich läßt die Urkunde den Charakter als Dienstlehen nicht ausdrücklich erkennen, aber der Gegensatz von Dienstlehen und freien Ritterlehen war damals in Süddeutschland schon in raschem Schwinden

[1] Vgl. Beyerle, Salmannenrecht, 167. — [2] In Frage kommen nur die schon oben berührten strengen Zeit- und Erbleihen des Stifts St. Stephan. Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 45, 47, 53—55, 75 (erster Fall eines Rutscherzinses). — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 4.

begriffen. Wir wissen, daß die Familie zum Burgthor, deren Ahnherr in der Urkunde beliehen wird, der Konstanzer Ministerialität angehörte. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß schon im Jahre 1176 die Aussicht auf die Erlangung des nur Ministerialen zugänglichen Münzeramtes, in dessen Besitz die Familie nachmals sich befindet[1], die Ursache der Lehensauftragung war. Die entscheidende Stelle in der Urkunde des Bischofs Berthold lautet:

Notum sit igitur omnibus tum futuris quam presentibus bone voluntatis hominibus, qualiter Olricus Rex, civis Constantiensis, predia quedam in pago Turgô scilicet in villa Botenchoven, Illinchusen, Willare, Sprutenhoven, Toleneich et curiam suam in porta et alia, que in sua proprietaria possessione habuerat, et mancipia ecclesie Constantiensi ad honorem sancte genitricis dei Marie contradidit. Hec autem traditio hac conditione, hoc pacto facta est, quod ipse cum filio suo Pilgerino dicta predia in beneficium a manu nostra reciperent. Hoc etiam in pacto constituit, quod quicumque predia illa in beneficio possideret et in alteram quamcumque personam per depactionem transferri postularet, episcopus Constantiensis sine omni contradictione et exactionis violentia concederet. Sin autem aliquod eorundem prediorum ad aliquod claustrorum Constantiensi ecclesie pertinentium transferre pro salute anime sue desideraret, episcopus ad id assensum omni remota occasione adhiberet. Hec omnia ab ipso Olrico disposita iuxta suam liberam et voluntariam donationem in domino concessimus. Et ne aliquis suam super his ordinationem et nostram iustam concessionem diabolico instinctu infringere vel aliquo pravo ingenio vel in parte vel in toto transmutare presumeret, dicta predia Olrico et filio suo iuxta predictam ordinationem in presentia multorum concessimus et paginam presentem conscribi et nostro sigillo signari fecimus.

Der Beliehene und sein Sohn Pilgerim erhalten die Güter als veräußerliche Lehen zurückverliehen.

Einen zweiten Fall echten bischöflichen Lehens stellt die Gegend der heutigen Tirolergasse dar, als deren älteste Bezeichnung eine Salemer Urkunde[2] uns den Namen Unterschopf überliefert hat. So hieß aber gleichfalls eines der angesehensten Ministerialengeschlechter des Bistums. Wir dürfen daher das hier befindliche bischöfliche Lehen in seinen Ursprüngen auf diese Dienstmannenfamilie zurückführen. Im 14. Jahrhundert und seitdem befand sich das Lehen in bürgerlichen Händen. Als es die Brüder Rudolf, Bilgri und Erhart Stokker im Jahre 1364 für 600 Pfund Heller an das Zunftmitglied Dentz Cristan verkauften, erhielt es der letztere von Bischof Heinrich unter Umwandlung desselben in ein Kunkellehen verliehen. Die Lehenurkunde, die uns den Typus dieser eigenartigen wie Fremdkörper in die Stadt eingesprengten Rechtsverhältnisse repräsentieren soll, lautet[3]:

Wir Hainrich, von gottes gnaden byschof zu Costentz, tůnt kunt und vergehin offenlich mit disem gegenwürtigen brief allen, die in ansehent oder hôrent lesen, das für üns kament an disem hüttigen tag, als dirr brief geben ist, ünser lieben getrüwen Růdolf, Bilgri und Erhart die Stokkar gebrůder, Růdolfs säligen des Stokkars sün, burger ze Costentz, und veriahent da offenlich vor üns, das si dem beschaiden manne Dentzen Cristan, burger ze Costentz, hettin ze köffent geben dú hus und hofstat und hofraiti, dú ze Costantz an Witengassen an dem convent der Samnung des gotzhus in Witengassen hofraiti und garten gelegen sint und hindenan stossent an den Wůstgraben gen der Nusplingerinen hus, und die zwai hüser, dú ennenthalb in dem gässlin, das man nemmet Stokkergässli, gelegen sint und hindenan stossent an die Katzen, und och alle die zins, die ab den hüsern und hofstetten gant, dia in demselben Stokkargässlin gelegen sint, si stossint hindenan an die Katzen oder an Eglis des wirtes hus und ällú dú reht, dú si an den zinsen und gelt, hüsern, hofstetten und hofraitinen hetten, und baten üns, dúselben hüser und hofstet und hofraitinen, zins und gelt mit

[1] Vgl. Beyerle, Ratslisten, S. 244. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 33 v. J. 1254.
[3] Beyerle, Urkk. Nr. 314a.

allen rehten und zûgehörden von inen uffnemen an ùnser hant, won sù och allù von ùns und von ùnserm gotzhus ze Costentz lehen sint, und baten ùns, si demselben Dentzen Cristan lihen ze rehten lehen. Der bett haben wir si willeklich gewert und habin dieselben hus und hofstat und hofraitinen, zins und gelt von inen uffgenomen an ùnser hant und habin si demselben Dentzen Cristan gelihen und lihin si och von siner bett wegen fro Adelhaiten, siner elichen wirtinne, und Dentzen Cristan, sinem sun, mit im mit allen rehten und zûgehörden ze ainem rehten lehen mit disem brief. Und habin och sunderlich angesehen die getruwen danknâmen dienst, so ùns und demselben ùnserm gotzhus derselb Dentz Cristan dicker willeklich und nutzlich getan hat, und habin im och ùnser sunder gnâd und fruntschaft getân und erzaigt und habin der obgenanten fro Adelhaiten, siner elichen wirtinne, und allen den kinden, dù iemerme von inen koment und geboren werdent, zû den obgenanten hùsern, hofstetten und hofraitinen, zinsen und gelt manreht geben und verlihen, und geben und lihin inen manreht mit disem brief, also das si frowen und tohtran als wol haben und enpfahen mugent und als gût reht darzû hant, als ob si sùn und knaben wârint. Und habin dieselben lehenschaft gen inen getân und volleffûrt mit allen den worten, werken und getâten und mit aller kraft, so darzû hort und notturftig was nach gewonhait und nach reht. Und ze warem und offem urkùnd und stâter sicherhait aller dirr vorgeschriben ding habin wir vorbenempter byschof Hainrich von Costentz ùnser insigel gehenkt an disen brief. Der ist ze Costentz geben, do man von Cristes gehùrt zalt drùzehenhundert jar, darnach in dem vierundsehtzigosten jar, an des hailgen Crùces abent in dem Maygen, als es funden wart.

Bischöfliche Lehen waren auch die Metzigbänke der sogenannten kleinen Metzig, die sich längs der Südseite der Hofhalde und bis zur Ecke der Hohenhausgasse hinzogen, woselbst sich eine Fleischbank nach Art einer Meßbude bis heute erhalten hat[1] und, nicht mehr benutzt, mit ihren geschlossenen Läden dem Vorübereilenden als zweckloser Schopf erscheint. Aus den übrigen Metzigbänken sind im Laufe der Jahrhunderte Häuser geworden. Die charakteristischsten dieser kleinen Metzighäuser, bis zuletzt ihrer Bestimmung treu, gaben der Hofhalde ein oft betrachtetes und gezeichnetes altertümliches Aussehen, bis sie in unseren Tagen dem verständnislosen Umbau des Leiterkomplexes zum Opfer fielen, der eine der intimsten Ecken, die vom alten Konstanz auf die Gegenwart gekommen waren, vernichtet hat.[2] Die bischöfliche Lehenherrlichkeit über diese Metzigbänke ging auf die marktherrliche Gewerbepolizei des Mittelalters zurück, die sich besonders über Wirte, Metzger und Bäcker erstreckte. Infolge des Selbständigkeitskampfes der Bürgerschaft mit dem bischöflichen Stadtherrn entstand dann im 13. Jahrhundert auf der oberen Hälfte der Marktstätte die dem Rathe unterstehende «Grose Metzig». Gleichwohl hielten sich daneben die bischöflichen Fleischbänke der «Kleinen Metzig» bis ins 19. Jahrhundert und blieben durch alle Jahrhunderte im Lehensverband zum Bischofe. Sie stellen durch die Zinsfreiheit, mit der sie wie echte Lehen verliehen wurden, während doch von Rittern oder Ministerialen als Beliehenen nie die Rede sein konnte, einen eigenartigen Typus dinglicher Abhängigkeit dar, der uralte Verhältnisse, da Benefizien auch ohne Zins nicht nur gegen Ritterdienste verliehen wurden, in starrer Zähigkeit festhielt. Dessen zum Beweis sei eine neuzeitliche Belehnungsurkunde des Fürstbischofs Johann VII. über eine dieser Metzigbänke mitgeteilt. Sie ist vom 9. März 1638[3] datiert und hat folgenden Wortlaut:

Von Gottes gnaden wir Johann, bischove zu Costanz, herr der Reichenaw undt Öhningen etc., bekhennen mit disem brieff, daz auf heût dato vor unnß erschinen ist unnßer getrewer Jakob Neber burger zue Costannz unnderthenig bittende, ihme den mezgibankh unndt mezgistatt mit aller zuegehördt in der klainen mezgi, stosst einerseits an das hauß genant zur Krotten, annderseits an Georg Wakhers

[1] Vgl. die Abbildung in Bd. I, S. 174. — [2] Vgl. die Abbildung in Bd. I, S. 92.

[3] Or. Stadtarch. Konstanz, Nr. 335.

mezgibankh, so von unnß unnd unnßerer hohen stifft Costannz zue lehen herrüert, unndt er dene auf unnser gnedige bewilligung von Caspar Oderlin unnd Zacharias Diepolden allß vögte weillundt Kaspar Roschachs sel. kinder khäufflichen an sich gebracht, deßwegen sich dann widerumb zu empfangen gebürte, zue lehen zu verleihen gnediglich zue geruehen. Allso nach zeitlicher vorbetrachtung unnd rath unnßerer lieben gethrewen haben wir sein bitth ausser sonndern gnaden erhört unnd ihme demnach solchen mezgibankh mit seiner zuegehördt zue lehen gnediglich gelihen, leihen ihme dene wissendtlich in crafft diß brieffs, waß wir ihme von recht oder gewonheit daran zu verleihen haben, leihen sollen, khönden oder mögen, dene hinfüro in lehensweiß und nach lehensrecht innzuehaben, zu nutzen, zue nüessen, zue besitzen unndt zu entsetzen, doch unß, unnsern nachkommen unndt der stifft Costannz an unnßern rechten der lehenschafften unschädlich. Zu urkhundt mit unnßerm anhangenden secret insigel besigelt unndt geben zue Costannz auf unnßerer bischofll. Pfalz den neündten martii nach Christi unnßers lieben herrn unnd seeligmachers geburt gezehlt sechzehenhundert dreyßig unnd acht jahr.

Als echtes Lehen des Bistums tritt uns endlich in einer Urkunde von 1328[1] ein Komplex aufgefüllter Ufergrundstücke unmittelbar vor den Mauern der Stadt entgegen. Er war damals einem Juden zu treuer Hand zweier Lehensträger verliehen und wurde in der genannten Urkunde an das Augustinerkloster zuhanden von bestellten Lehensträgern veräußert. Das dem zuletzt genannten Grundstück benachbarte Bodenareal am Grieß, von dem sich ebenfalls eine Konstanzer Dienstmannenfamilie nannte, dürfte gleichfalls vonhause Dienstlehen gewesen sein, wenn auch darüber Urkunden fehlen.

Seitdem es der Konstanzer Bürgerschaft gelungen war, von jedem einreitenden neuen Bischof eine Verschreibung ihrer Rechte zu erlangen, mußte sich der alte Stadtherr dazu verstehen, bezüglich der an Konstanzer Bürger gegebenen bischöflichen Lehen allgemeine Zusicherungen zu geben, die deren freie Vererbung und Veräußerlichkeit garantierten. Der erste derartige Revers, den Bischof Nikolaus III. am 14. Juni 1384 der Stadt ausstellte[2], enthält den von den Reversen der späteren Bischöfe wörtlich übernommenen Satz:

Und was och dehain burger ze Costentz von einem bischoff ze Costentz zu lehen hått, gen den sollen wir fry, gutmûtig und willig sin, dieselben lehen ze lihende inen und iren kindern, tochtran und knaben, und inen och damit gestatten verkoufens, fûgens und gemåchts ungevarlich doch gen weltlichen personen; und ob ain man abgieng, der lehen hatte von ainem bischof ze Costentz, die in der statt und alten graben ze Costentz gelegen wåren, und nit kind noch lyberben hinder im liese, so sôlien wir doch dieselben lehen niemand anders lihen, wan dem und denen, von der wegen sich der rat ze Costentz erkennet, das er der nehste und rechte erbe ein sôlle.

Wir sehen, bezüglich aller an Konstanzer Bürger verliehenen bischöflichen Lehen, mochten sie in Konstanz oder auswärts liegen, sagte der Bischof freie Vererblichkeit in der Descendenz und Veräußerlichkeit in weiten Grenzen zu. Bei den innerhalb des alten Gerichtsbannes der Stadt Konstanz gelegenen Lehen unterwarf sich der Bischof überdies beim Fehlen von Descendenz des letzten Lehensinhabers der Entscheidung des Rates darüber, wer das Lehen erben sollte.

Noch nach Jahrhunderten, in dem zwischen Stadt und Bischof im Jahre 1576 zur Beseitigung zahlreicher Streitpunkte geschlossenen Vertrage, verpflichtete sich der Bischof in ähnlicher Weise, alle bischöflichen Lehen im Besitz von Konstanzer Bürgern an deren männliche oder weibliche Erben zu verleihen. Ausgenommen wurden jetzt nur die mit den vier Hofämtern des Bistums verbundenen Lehen, die Frauen unzu-

[1] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 190. — [2] Vgl. den Druck bei Ruppert, Chroniken, 325 ff.

gänglich waren. Auch diese Sätze galten für inner- und außerstädtische Lehen des Bistums.

Doch nun zurück zu den Erbleihen des 13. Jahrhunderts!

Ein Ausleihen städtischen Bodens durch dessen bürgerliche Eigentümer ist uns vereinzelt schon seit dem 12. Jahrhundert begegnet.[1] Im Jahre 1252 parzellierte der Konstanzer Bürger Heinrich aus der Bünde seinen großen Obstgarten zwischen der Altstadt Konstanz und der Fronhofgemeinde Stadelhofen im Einverständnis mit Amman, Rat und Gemeinde zu Bauplätzen und verlich dieselben zu inhaltlich gleichlautenden Bedingungen als veräußerliches Erblehen gegen Geldzins, wobei der für den Fall der Handänderung bedungene Ehrschatz den Charakter des abgeleiteten Rechts als Erblehen deutlich zum Ausdruck brachte.[2] Seitdem kam es auch in Konstanz, gleich wie wir das von anderen Städten wissen, nicht selten vor, daß ein mit entsprechendem freiem Eigen ausgestatteter Bürger den Boden, den er selbst erübrigen konnte, durch Errichtung von Erbleiheverhältnissen nutzbar machte. Diese freien Erbleihen als Folge vorgenommener Grundstücksparzellierungen vertraten im 13. Jahrhundert und bis ins 14. Jahrhundert hinein die Stelle wirtschaftlich, weil dinglich sicher gestellter Mietverträge, während daneben vorhandene Mieten niederer Art, von denen weiter noch zu handeln sein wird, den Charakter einer widerruflichen persönlichen Wohnungsbefugnis in fremdem Hause hatten. Wer eine Hofstätte zu Erbleihe erhielt, der baute auf eigene Kosten ein Haus auf dieselbe. Dieses Erbleihehaus, Überbesserung genannt, war zunächst als bescheidenes Riegelhaus Fahrnis. Einen Keller hatte es ganz regelmäßig nicht, da der Erbzinsmann nicht das Recht besaß, die ihm zur Erbleihe überlassene Hofstätte durch Anlage eines Kellers zu beschädigen. Das Gegenteil bedurfte ausdrücklicher Genehmigung des Leiheherrn. Als Fahrnis gehörte das Häuschen dem Beliehenen. Er konnte es verkaufen, was ihm dadurch erleichtert wurde, daß der Leiheherr dem Beliehenen von Anfang an zu gestatten pflegte, sein Erblehenrecht auf Benutzung der Hofstätte mit zu veräußern. Lediglich das übliche Vorkaufsrecht mit bescheidenem Preisnachlaß, das sich in den Erbleihebriefen findet, gab dem Grundeigentümer die Möglichkeit, im Verkaufsfalle die inzwischen gestiegene Konjunktur der Grundpreise durch Ausübung seines Vorkaufsrechts und Neuverleihung an einen Dritten zu entsprechend höheren Bedingungen auszuüben. Als ein nach allen Richtungen typischer Normalfall derartiger von Bürgern ausgehenden in erheblicher Zahl[3] überlieferter Erbleihen sei die Urkunde vom Mai 1282[4] herausgehoben, in welcher der Bürger Konrad Wizlan mit Zustimmung seiner Frau und Söhne sechs Hofstätten auf den Platten (Wessenbergstraße) zur Erbleihe austut. Sie lautet:

> Allen den, die disen gegenwrten brief sehent und hörint lesen, kündet der vogit, der amman und der råt von Kostenze, daz herre Cûnrat Wizlan, ain burger von Kostinze und vro Mehthilt sin hûsvrôwe und Hainrich, Cûnrat, Johannes und Nicolaus, iro sune, die hofstette uf den Blatton, die hern Cûnratis aigen sint, hin hant gelihen in dem rehte, alse hie nach gescriben ist: Hainriche dem zimberman, und siner wirtin und sinen kinden die hofstat umbe vier schillinge und ain phunt kostinzer phenninge; Cûnrate dem Erbin und siner wirtin und sinen kinden die hofstat umbe zwai phunt kostinzer phenninge, da hörit Kûnen des malers hofstat zû; Ûlrich dem Erbin und siner wirtin

[1] Vgl. namentlich oben S. 80. — [2] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 26. — [3] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 26, 80, 92, 99, 131, 152, 153, 157, 189, 226.

[4] Beyerle, Urkk. Nr. 80. Die Urkunde über die Anlage der Neugasse eignet sich nicht so sehr, als Typus verwendet zu werden, da ihr lateinischer Text die deutsche Terminologie verwischt. Das ließ auch Gothein, a. a. O., 161 f. nicht zu klarem Verständnis ihres Inhalts kommen. Derselbe kann nur als freie Zinsleihe gefaßt werden.

und sinen kinden die hofstat umbe drizie schillinge kostinzer phenninge; dien brůdirn dan smiden Wernhere und Jacohe und ir wirtinan und iro kinden die hofstat umbe drizie schillinge kostinzer phenninge; hern Hugen in der Bünde und siner wirtin und sinen kinden die hofstat an sinem huse umbe zwen schillinge und ain phunt kostinzer phenninge; Růdegere dem Biminzelter und siner wirten und sinen kinden die hofstat hinder dem zimberman umbe aht schillinge phenninge. Disen zins sol man allin iár gebin halbin ze sant Johannes tult ze sünwenden und halben ze sant Johannes tult ze wihenaht, und swer des zinses niht engit nach sante Johannes tult an dem ahtoten tage, der sol in dar nach gebin mit drin schillingen phenninge. Und versizzet er daz ahir aht tage, so sol er abir dri schillinge phenninge gebin. Und versizzit er ahir aht tage daz, so sol er abir dri schillinge phenninge gebin. Ist, daz er der niun schillinge und des zinses niut dar nach inrunt aht tagen git, so sol dem lehenherren diu hofstat und daz hûs, daz dar uffe stât, ledic sin, noch ensol iener, der den zins versessen hât, niemir enhain ansprache noch klage an gaistlichem gerihte noch an weltlichem darnach habin. So git Hainrich der zimberman ain hůn, der Erbon ietwedir zwai hůnre, die brůdir zwai hůnre und der Biminzelter zwai hůnre. Und son diu hůnre gen von den hofstetten allin iår ze der Vaschnaht oder da vor sibin naehte, oder der lehenherre sol darumbe phendin ana zorn und ane klage. Siu hant ŏch daz reht, dia die hofstette hant, daz sin herre Cůnrat Wizlan noch enhain sin nachkome sol beswaeren an dem zinse noch hohir triben, und also hat inen herre Cůnrat und sin wirtin und siniu kint fur sich und fur alle ir nachkomen die hofstette gelihen ze ainem rehtin erbezinslehen, alse hie vor geschriben ist. Ist ŏch, daz herre Cůnrat Wizlan oder swer die hofstette lihet, sin wil verkŏfin, so soll er niut wan den zins verkŏfin, daz sin ieman furbaz muge beswaeren an dem zinse, wan als siu iezunt stant. Er sol sin aber inen, die die hofstette hant, ze dem ersten bietin, und wil er siu kŏfin, dem sol er siu viunf schillinge naher gebin, danne man im anderswa drumbe wolte gebin. Daz selbe sont ŏch siu tůn gegen den lehenherren. Und wil er danne des huses niut kŏfin, so mag ers gen, swem er wil, âne Juden und âne bôse liute; dem sol ez der lehenherre lihen in allem dem rehte, als siu ŏch iezunt stant. Und swer daz hûs kŏfit, der sol dem lehenherren ain viertail lantwines gebin ze erschazze des besten, so man vaile vindet. Disiu sazzunge und disiu lehenschaft beschach ze Kostinze vor dem râte, der do waz. Daz waz herre Albrecht von Kastiln der vogit, herre Cůnrat hern Azzin der amman, herre Cůnrat ze Burgetor der munzer, maister Ulrich Underschophe, herre Hainrich der Vrie, herre Burcart von Hove, herre Ůlrich der Harzer, herre Hainrich von Tettinchoven, herre Johannes An dem Grieze, herre Cůnrat Ramunch, herre Ůlrich Hindir sant Johanne und herre Cůnrat der Swarze und maister Hainrich Celi der statschriber. Unde daz diz stâte belibe, als an disem brieve geschriben ist, noch nieman dawider muge getůn noch ensiul, daz in an dem zinse noch an dem lehen ze schadin muge komen, darumbe so henchit der vergenande rât von Kostinze durh ir aller bet der gemaine der stat ze Kostinze insigel ze ainem staetin urkúnde an disen gegenwrtigen brief. Ich Cůnrat Wizlan, alse hie vor an dierre hantveste geschriben ist, dez vergihe ich mit disem brieve, daz ez wâr ist, und ze ainer vestenunge der warhait, so henche ich ŏch min selbez insigel an disen gegenwrten brief. Dierre brief wart geben ze Kostinze, do von gottis geburte hin waren zwelfhundert und ahzic jâre und in dem andirn jâre darnach, in dem maien, indictione decima.

Der Inhalt der Urkunde ergibt eine freie Zinsleihe strengster Form. Wird der Zins nicht zum festgesetzten Ziel entrichtet, so treten zunächst als Säumnisbuße dreimalige Rutscherzinse in Zeiträumen von je acht Tagen ein, alsdann, mithin schon nach dreiwöchentlicher Säumnis, fällt die Hofstätte dem Leiheherrn heim. Zum Geldzins hinzutretende Hühnerzinse nähern das Rechtsverhältnis den freien, ländlichen Erbleihen noch mehr an. Trotz der Bezeichnung als «erbezinslehen» unterliegt das Recht der Beliehenen der Veräußerlichkeit, wie daraus hervorgeht, daß für beide Teile, den Leiheherrn und den Zinsmann, ein gegenseitiges Vorkaufsrecht mit Preisnachlaß bedungen wird. Dabei ist jede Erhöhung der festgesetzten Zinse ausgeschlossen. Für den Fall der Handänderung wird die Entrichtung eines Ehrschatzes festgesetzt. Ein Vergleich mit dem früher[1] mitgeteilten Beispiel eines Zinslehens an domstiftischem Gartenland

[1] Vgl. oben S. 75 f.

vor der Stadt ergibt keinen nennenswerten Unterschied. Aber auch eine Gegenüberstellung mit der Begründungsurkunde der Neugasse zeigt deutlich, daß es sich dort nur um einen lateinischen Erbleihebrief handelt. Die Hauptmerkmale dieser Erbleihen gegenüber dem älteren Zinseigen wie gegenüber dem jüngeren Rentkauf sind in der Festhaltung der Lehenserneuerung durch Statuierung des Ehrschatzes und in dem kurzfristigen Heimfall bei Zinssäumnis zu erblicken. Der letztere fehlt fast nie[1], wenn auch die Zeit, in der Zinsfälligkeit eintritt, Abweichungen zeigt. Es finden sich mehrfach ein Jahr[2], aber auch drei Jahre.[3] Gleichwohl ist der Ansatz für die Umwandlung des juristischen Kerns dieser Verhältnisse aus wahren Erblehen zu reinen Reallasten schon in der mitgeteilten Urkunde zu erkennen, wo es vom Leiheherrn bei Stipulierung des Ausschlusses der Zinserhöhung heißt, er solle nichts als den Zins (nint wan den zins) zu verkaufen haben.

Außer diesen auf Bürgereigen begründeten Erbleihen finden sich nun im 13. Jahrhundert auch solche, die sich von einem geistlichen Leiheherrn herschreiben. Dahin gehören vor allem die Zinsleihen des Chorstifts St. Stephan, auf die wiederholt hingewiesen wurde. Neben den Zinseigenfällen desselben Stifts[4] fallen diese Zinsleihen von St. Stephan durch ihre straffen Bedingungen auf. Sie durchbrechen aber, sofern sie ins 12. Jahrhundert zurückreichen sollten, die oben über die dingliche Freiheit des Marktlandes entwickelten Sätze nicht. Ein Erbleihehaus des Stifts befand sich unmittelbar neben dem Kirchhof von St. Stephan[5], wo sich die strengere Leiheform auf altes Eigen des Stifts gründen konnte, ein zweiter Komplex strenger Leiheverhältnisse des Stifts St. Stephan war in der Brodlaube[6], zwischen der heutigen Münzgasse und Marktstätte. Hier scheint eine alte Schenkung bischöflicher Verkaufsstände an das vom Bistum ausgestattete Stift vorzuliegen, die sich zudem außerhalb der ursprünglichen Ausdehnung des Marktes befanden. Ähnlich liegt der Fall bei den im Laufe der Zeit in den Mauerring einbezogenen Erbleihen des Abtes von Petershausen beim Klösterchen St. Peter an der Fahr[7] sowie mit den Erbleihehäusern des Klosters Kreuzlingen südlich der St. Paulskirche in der alten Stadelhofergasse (heute Husenstraße) und in Stadelhofen. Insgesamt läßt sich sagen, daß der Kern des bürgerlichen Marktes und der Markterweiterung der Stauferzeit[8] von Erbleihen fast völlig frei geblieben ist. Die davon berührten Gebiete: äußere Husenstraße, Neugasse, Bodanstraße, Stadelhofen, Grieß (Sigismundgasse), Brodlaube, Nordwestecke der Niederburg liegen außerhalb derselben. Einzig das Erbleihegebiet der heutigen Tirolergasse fällt als geschlossener Komplex von Leiheverhältnissen innerhalb des alten Marktareals. Diese Erscheinung beruht aber auf der Parzellierung jenes größeren, echten Lehens des Bischofs, von dem schon oben die Rede war[9], es liegen daher ebenfalls besondere Erklärungstatsachen vor. Um noch aus der Gruppe der geistlichen Erbleihen einen typischen Fall herauszuheben, sei die Urkunde des Stifts St. Stephan vom 11. April 1269[10], einer von drei am gleichen Tag über nebeneinanderliegende Hofstätten des Stifts in der Brodlaube ausgestellten Leihebriefen, gewählt:

---

[1] Die Neugassenurkunde hat Rutscherzinse ohne Begrenzung der Fälle. — [2] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 131, 153. — [3] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 152. — [4] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 17, 118. — [5] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 45 betr. Haus zum Ritter, Stephansplatz Nr. 47. — [6] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 53—55. — [7] Vgl. oben S. 75. — [8] Vgl. Abschnitt III der Einleitung. — [9] Vgl. oben S. 87. — [10] Beyerle, Urkk. Nr. 53.

In nomine domini amen. Ut futuris periculis et dispendiis parcium caveatur, que geruntur, scriptuarum solent serie annotari. Presentes igitur noverint et futuri, quod Hainricus pistor, dictus de Gêbolshusen aream suam in der Brotlôbun a capitulo ecclesie sancti Stephani in Constantia pro se suisque heredibus pro annno censu videlicet una libra denariorum et tribus denariis recepit tali scilicet conditione, quod illo censu in quatuor partes diviso in jeiunio quatuor temporum singulas quatuor partes ecclesie sancti Stephani conferat et persolvat. Et si in aliquo jeiunio quatuor temporum idem census solutus non fuerit, statim dominica sequente capitulum supradictum de domo in ipsa area constructa ipso iure extunc vacante ordinandi et faciendi, quod voluerit, sine contradictione qualibet liberam habeat facultatem. Hoc adiecto, quod domum in eadem area constructam possit vendere cuilibet et in conditione et statu simili, a quo idem capitulum predictum censum sibi repntaverit et recognoverit esse salvum iuxta conditiones superius nominatas. Imponentes nichilominus, ut quicumque eandem domum comparaverit, per manum . . cellerarii sancti Stephani, qui pro tempore fuerit, infeodetur et eidem . . cellerario unum quartale vini huius terre de meliori ab eodem emptore ministretur.

In cuius rei testimonium presens instrumentum super hoc est conceptum et sigillo capituli supradicti robore communitum. Testes sunt hii: Manegoldus plebanus, magister Albertus da Phine Ûl. Tuggewas, Rûd. Jôbelarius, Cûnradus cellerarius dictus Under Scophe, Walterus de Scafusa, Ûl. dictus Spûl et Walterus de Miulhain: canonici ecclesie supradicte. Datum et actum Constantie anno domini M°CC°LXIX°, III idus Aprilis, indictione XIIa.

Schon nach achttägiger Zinssäumnis tritt der Heimfall der Hofstätte ein.[1] Doch ist schon die Veräußerung der Leiherechte nebst Überhesserung gegen Ehrschatzpflicht zugesagt. Überhaupt hat sich in den Konstanzer Urkunden kaum ein Fall reinster Erbleihe ohne die Veräußerungsklausel erhalten.[2]

Das 13. Jahrhundert ist recht eigentlich das Zeitalter der Erbleihen in dem hieher betrachteten Sinn gewesen. Sie waren vordem dem privilegierten Boden des Konstanzer Merktes fremd und sie verlieren sich im 14. Jahrhundert alsbald. Ihre Voraussetzung, daß ein Bürger oder eine Kirche verfügbaren Boden zur Abgabe an Erbzinsleute besaß, war mit der rasch zunehmenden Bebauung und Bevölkerung immer mehr geschwunden. Die Hofstätten und Häuser der belebtesten Verkehrsstraßen waren längst in festen Händen, nur draußen in Stadelhofen scheinen im 14. Jahrhundert noch neue Erbleihen begründet worden zu sein. Die Entwicklung des Verkehrs schlug andere Bahnen ein, die auf den Rentkauf des spätern Mittelalters zusteuerten. Sie wird uns alsbald beschäftigen. Zuvor sei aber noch dem spätern Schicksal der bis zum 14. Jahrhundert begründeten Zinseigen- und Erbleiheverhältnisse das Augenmerk zugewandt. Ihr Schicksal war ein sehr verschiedenes, von allerhand Zufälligkeiten bedingtes. Vorläufig ist nur zu sagen, daß bei einem nicht unbeträchtlichen Teil derselben der strenge Erbleihecharakter sich bis in die Neuzeit erhalten hat, ja daß man im 17. und 18. Jahrhundert offensichtlich auf die genaue juristische Charakterisierung der einzelnen Lasten mehr Gewicht legte als in den Jahrhunderten zuvor, wo sie in Gefahr schwebten, zu schlichten Reallasten sich zu verflüchtigen. Andern Fällen abgeleiteten Grundbesitzes ist diese letztere Entwicklung zum Vorteil des Besitzers, zum Nachteil des Leiheherrn zuteil geworden. Im einzelnen zeigt sich, daß die zusammenhängenden Erblehenkomplexe der Neugasse und Tirolergasse den Lehnsnexus länger zu bewahren vermochten als einzelne versprengte

[1] Ebenso in den weiteren Leihebriefen des Stifts St. Stephan bei Beyerle, Urkk. Ur. 47, 54, 55. Einmal findet sich die Frist von 3 Monaten. Ebenda. Nr. 45.

[2] Die auf Erweiterung des Areals des Salmansweiler Hofes (Absteigquartier des Klosters Salem in Konstanz) abzielende Leiheurkunde von 1253 (Beyerle, Urkk. Nr. 30) nimmt hierin eine Sonderstellung ein.

Erblehen. Als Residuum des alten Obereigentums blieb in der Hand des Eigentümers nur der Zins zurück, das Eigentum war auf den Zinsmann übergegangen. Dieser zahlte nicht mehr für die Benutzung einer fremden Hofstätte einen Zins, sondern er entrichtete von seinem Boden eine Rente, die in den neueren Jahrhunderten Bodenzins genannt wurde. Die vorhandenen Zinseigengüter und Erblehen wurden zu gutem Teil durch die Entwicklung, die das Realkreditgeschäft des spätern Mittelalters, der Rentkauf, nahm, mit fortgerissen. Denn auch dieses fängt als Erbleihe an fremdem Boden an und hört als Reallast vom eigenen Grundstück auf. Vollständig parallel mit der Entwicklung des Rentgeschäfts laufen jedenfalls die Jahrzeitrenten, die als einzige der bisher besprochenen Grundstücksbelastungen bis ins 16. Jahrhundert hinein fort und fort neubegründet wurden zu einer Zeit, da die Hingabe verfügbaren Bodens zur Leihe und die Begründung von Zinseigenverhältnissen längst nicht mehr praktisch waren. Im Gegensatz zu den freien Bedingungen des Zinseigens nahmen seit dem 13. Jahrhundert auch die Bestellungen von Jahrzeitrenten die strengere Gestalt der Lehensauftragung und Wiederverleihung des Grundstücks gegen Zins unter Anerkennung von Ehrschatz und Zinsfälligkeit an und machten seit Mitte des 14. Jahrhunderts die Umwandlung zu freier Rentbestellung durch, die uns bei Erörterung der Realkreditgeschäfte bald im einzelnen entgegentreten wird.[1] Wo die Seelgerätrente nicht ein dem Stifter selbst gehöriges Haus belasten sollte, findet ihre Zuwendung regelmäßig in der Weise statt, daß der Vergebende zunächst durch Rentgeschäft (Kapitalhingabe gegen Rentbegründung) eine Rentberechtigung an fremdem Grundstück erwirbt oder als größerer Kapitalist eine zu seinem Kapitalvermögen bereits gehörende, vormals durch Rentgeschäft erworbene Rente zur Stiftung seines Seelgerätes verwendet.

Als Symptome der auf Verflüchtigung der älteren Leihen und Zinseigenverhältnisse zu Reallasten hinführenden Entwicklung seien die folgenden Erscheinungen herausgehoben.

Bei den Zinseigengütern und den ihnen entsprechenden Jahrzeitrenten war, wie wir sahen, die Stellung des Hausinhabers der eines vollfreien Eigentümers von vornherein so sehr angeglichen, daß sie im Grunde genommen bereits als Reallasten ins Leben traten, den Befreiungsprozeß der Erbleihen daher gar nicht durchzumachen hatten.

Zweitens griff in bisher wenig beachteter Weise die Frage nach Entrichtung der Bürgersteuer hier fördernd ein. Möglich, daß schon die oben[2] erörterte Zustimmung der Bürgerschaft zu den Jahrzeitstiftungen des Ulrich König von 1176 in Steuerfragen ihren Grund hatte, wir hätten dann in jener Urkunde ein für lange Zeit vereinzeltes Aufleuchten des steuerpolitischen Gesichtspunktes zu erblicken. Wie die Bestimmungen des Sühnebriefs zwischen Bischof und Bürgerschaft vom Jahre 1255 ergeben, trat die letztere schon damals mit Energie der weiteren Ausdehnung des geistlichen Grundbesitzes und dem bei der Steuerfreiheit des Klerus dadurch drohenden Verlust steuerpflichtiger Grundstücke entgegen. Zwar wurde in dem Schiedsspruch von 1255 nochmals anerkannt, daß fromme Liegenschaftszuwendungen an das Domstift und an das Chorstift St. Stephan steuerfrei sein sollten, sofern die betreffenden Häuser von

[1] Die Entwickelung des Seelgerätgeschäfts für die Zeit bis 1371 ergeben die Urkunden bei Beyerle, a. a. O. Nr. 4—6, 9, 11—13, 41, 100, 140, 184, 308—310.

[2] Vgl. oben S. 79/80.

den Klerikern selbst bewohnt wurden.[1] Im übrigen beweisen die Urkunden, daß der Ausgleich zwischen dem Steueranspruch der Stadt und dem Steuerprivileg des Klerus in sehr vielen Fällen darin gefunden wurde, daß der mit geistlichem Grundbesitz beliehene Zinsmann gemäß den Leihebedingungen die Bezahlung aller öffentlichen Lasten übernahm. Es liegen hier sehr frühe Fälle von Steuerüberwälzung vor, die zunächst finanzgeschichtlich von hohem Interesse sind. Sie zeigen aber ebenso, daß die wirtschaftliche Situation dieser Leiheverhältnisse ihrer Rechtsform vorauseilte. Nur weil er sich wirtschaftlich schon als Eigentümer betrachten konnte, wird sich der Inhaber des Leihegutes zur Tragung der Steuern herbeigelassen haben. Übrigens deutet die Fassung gerade der älteren hierhergehörenden Urkundenstellen an, daß sich die geistlichen Grundeigentümer auch gegen den umgekehrten Versuch der Beliehenen, die von ihnen erhobene Steuer am Jahreszinse in Abzug zu bringen, wehren mußten.[2] Nach der entgegengesetzten Richtung ist eine Urkunde von 1266[3] von besonderem Interesse. In ihr verpflichtet sich das Stift St. Stephan dazu, etwaige Pfänder, welche die Stadtbehörde mit Rücksicht auf die Steuer bei den Zinsleuten an sich genommen habe, für die letzteren aus der städtischen Pfandhaft auszulösen. Schon oben wurde dargelegt, daß die Abwälzung der Steuerlast auf den Beliehenen noch in den Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts deutlich hervortritt.[4]

Ein drittes untrügliches Merkmal für das Abflauen alter Leiheverhältnisse zu reinen Reallasten zeigt die Entwicklung des Auflassungswesens. Solange man an dem juristischen Aufbau der Leihe festhielt, das Eigentum mithin dem Leiheherrn zusprach, konnte, wenn der Beliehene seine Bodennutzungsrechte samt Überbesserung veräußerte, von Auflassung nicht die Rede sein. Vielmehr konnte sich nur die obligatorische Seite des Geschäfts zwischen Veräußerer und Erwerber allein abspielen, zur Erlangung der dinglichen Berechtigung war dagegen Auftragung des Gutes an den Leiheherrn und Neuverleihung durch diesen an den Erwerber nötig. Später begnügte man sich wohl mit urkundlicher Zustimmung des Leiheherrn zu der Verfügung. Solche Willebriefe des alten Bodeneigentümers, die auch zu Verpfändungen eingeholt wurden, haben sich vereinzelt bis gegen Ende des Mittelalters im Konstanzer Urkundenmaterial erhalten.[5] All das vermochte aber nicht zu hindern, daß seit dem 14. Jahrhundert unter dem Vortritt der Zinseigengüter eine Bewegung einsetzte, die rasch dazu führte, die Veräußerung jener abgeleiteten Rechte als Veräußerung eines selbständigen liegenden Gutes gelten zu lassen und demgemäß der obligatorischen gerichtlichen Auflassung zu unterwerfen. Die Tendenz der in solchen Fällen ausgestellten Urkunden ist die, das Geschäft möglichst als über freies Eigen geschlossen hinzustellen. So, wenn zur Begründung einer Rente im Jahre 1337 «die aigenschaft» eines Hauses aufgelassen wird, das schon längst Gegenstand der Belastung mit Wachszins und Seelgerätrenten war.[6] Oder wenn in einer Urkunde vom Jahre 1355[7] der Veräußerer eine Hofstätte «für ain rehtes aigen» verkauft und dabei bemerkt, daß «nút ab derselben hofstat ze zins gat won jarliches drye mut nusse Constentzer messes».

[1] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 36a Ziffer 9. — [2] Vgl. die zahlreichen, im Jahre 1264 einsetzenden Belege bei Beyerle, Urkk im Reg. unter stúre (S. 534). — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 47.

[4] Vergl. oben S. 21 n. 1. — [5] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 96, 193, 318. Willebriefe zu Verpfändungen vom Jahre 1418 (Stadtarch. Konstanz Nr. 1366), 1423 (Spitalarch. Konstanz II Dh Nr. 1086a), 1464 (Stadtarch. Konstanz Nr. 2282). — [6] Beyerle, Urkk. Nr. 207. Auf das interessante Stück wird alsbald im Text nochmals zurückzukommen sein. — [7] Beyerle, Urkk. Nr. 258.

Der Ausdruck, daß kein Zins von einer Hofstätte gehe außer usw., wird noch im 14. Jahrhundert zur stehenden Wendung in den Urkunden.[1] Damit war aber auch grundsätzlich die Veräußerung aller mit Leihzinsen belasteten Grundstücke seitens des Inhabers der gerichtlichen Fertigung unterworfen und der Veräußerung wirklichen freien Eigens gleichgestellt. Freilich erfolgte auch die Veräußerung des auf einem Hause ruhenden Zinses seitens des Bezugsberechtigten noch auf lange hinaus in Gestalt der Auflassung des Zinses und des Eigentums am Boden[2], so daß in Wahrheit seit dem 14. Jahrhundert die bekannte Erscheinung des zerteilten Eigentums auch in unserm Untersuchungsfeld ihren Einzug hält, nicht als ein in Gesetz oder Theorie irgendwie scharf umrissenes Rechtsinstitut, sondern als Kompromiß, den das praktische Rechtsleben zwischen den aus einer ältern Rechtsstufe überkommenen juristischen Geschäftsformen und den wirtschaftlichen Tatsachen der Gegenwart gezogen hat. Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts verflüchtigt sich das Interesse, Zinseigen und Zinsleihe scharf auseinanderzuhalten. Urkunden von 1318 und 1331 gebrauchen die Ausdrücke bereits synonym.[3] Die Praxis des Ammangerichts während des 15. Jahrhunderts, die uns in dem früher besprochenen Ammangerichtsbuch von 1423—1434[4] entgegentritt, zeigt ebenfalls eine starke Unsicherheit in der juristischen Charakterisierung der Rechtslage des Hausbesitzers. Häufig findet sich hier in den Einträgen, die nach unsern früheren Darlegungen als Urkundenkonzepte zu gelten haben, das Wort Lehen durchgestrichen und Zinseigen oder gar «ledig Eigen» an seine Stelle gesetzt. Die Tendenz des Veräußerers, sein Haus tunlichst als lediges Eigen charakterisiert zu wissen, ist offensichtlich. Die Ausdrücke Lehen (bezw. Erblehen, Zinslehen), Zinseigen und lediges Eigen bedeuteten dem ausgehenden Mittelalter eine aufsteigende Leiter in der dinglichen Qualität des Grundbesitzes, aber die Übertragungsform war für alle drei ein und dieselbe geworden.

Als viertes Moment zur Erkenntnis der gewandelten Rechtsanschauungen sei die Häufung der Lasten von demselben Grundstück hervorgehoben. Solange für die Zinsbestellung von einem Grundstücke nur die eine Rechtsform der Grundstücksübereignung gegen zinsbelastete Rückverleihung zur Verfügung stand und ernstlich gehandhabt wurde, fehlte für mehrere Belastungen der Rechtsboden. Der frühere Eigentümer hatte ja schon beim ersten Male sein Grundstück rechtsförmlich veräußert. Aber auch in diesem Punkte ging das Rechtsleben über die konstruktiven Bedenken zur Tagesordnung über und bediente sich frischweg wiederholter Verwendung der Übereignungsform zur Erreichung des gewollten wirtschaftlichen Erfolges mehrfacher Belastung. Statt vieler mag hier die Heraushebung eines charakteristischen Beispiels genügen. Das Haus zum Roten Turm auf den Platten, einst sicher freies Eigen, war schon im 13. Jahrhundert ein Wachszinseigen des Domkapitels. Im Jahre 1293 verkaufen seine Inhaber von demselben eine größere Geldrente zu Jahrzeitzwecken.[5] Dabei wird auf die ausdrückliche Genehmigung des Domkapitels zu dieser zweiten Belastung Bezug genommen. Einige Jahrzehnte später[6] erfolgt zu Zwecken der Rentbestellung eine neuerliche Auflassung der «aigenschaft» des Hauses nebst Hofstätte, von einer Zustimmung der bisherigen Zinsberechtigten ist dagegen nicht mehr die Rede.

[1] Vgl. oben S. 61. — [2] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 257 und unten im Texte die Ausführungen über Realkreditgeschäfte. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 165, 195. — [4] Vgl. oben S. 42 f.

[5] Beyerle, Urkk. Nr. 96. — [6] Urk. von 1337 bei Beyerle, Urkk. Nr. 207.

Nur ein gemeinsames Moment brachten alle bisher betrachteten Belastungen an die Schwelle der Neuzeit mit: die Ewigkeit der Gefälle. Der Verpflichtete hatte keine Möglichkeit, den auf seinem Boden ruhenden Zins, das Äquivalent alten Eigentums des Zinsberechtigten, durch Hingabe einer Ablösungssumme zu tilgen. Noch viel weniger natürlich besaß der Zinsberechtigte ein Kündigungsrecht, denn er hatte ja seinerzeit den Boden unter dem feierlichen Versprechen hingegeben, nichts als den bedungenen Zins in stets gleichbleibender Höhe einzufordern. Und davon, daß das im 13. und 14. Jahrhundert noch streng gemeinte Heimfallsgeding bei Zinssäumnis in späteren Jahrhunderten noch praktisch geltend gemacht worden wäre, ist nirgends die Rede. Allerdings setzt auch in Konstanz im 15. Jahrhundert sehr lebhaft im Interesse der Verhütung von Bodenüberschuldung die Tendenz ein, nur noch ablösbare Belastungen zuzulassen. Sie traf aber zunächst nur neubegründete Verhältnisse, hatte dagegen auf die Belastungen der früheren Jahrhunderte keine Rückwirkung. Erst in der Reformationszeit erlangte die Amortisationsbewegung eine solche Kraft und Ausdehnung, daß der Rat zahlreiche von ihm sequestrierte und durch die Oberkirchenpflege verwaltete Ewigrenten der Kirchen und Pfründen der Ablösung zugänglich machte und mit den eingehenden Ablösungssummen seine Finanznot erleichterte. Trotzdem mit der Rekatholisierung der Stadt auch die Restitution dieser kassierten Bodenbelastungen wieder bewerkstelligt werden mußte, war doch die Kontinuität mit den spätmittelalterlichen Verhältnissen durch das Zwischenregiment des Rates unterbrochen und über Inhalt und Rechtsnatur sehr vieler dieser alten Lasten eine große Unsicherheit des Rechtszustandes eingerissen, die durch die neuzeitlichen Jahrhunderte hindurch anhielt und in den Urkunden ihren deutlichen Niederschlag gefunden hat.[1] Immerhin führte die Kompetenzabgrenzung zwischen Stadtgericht und Amman nach einer oben[2] wiedergegebenen Bestimmung des Vertrages zwischen Stadt und Bischof vom Jahre 1576 zu der privatrechtlich wertvollen Scheidung, wonach ablösliche Renten als Fahrnisse, Ewigrenten als unbewegliche Sachen behandelt wurden.

Der Erbleihe, welche im 13. und 14. Jahrhundert auch in Konstanz in nicht unerheblichem Umfange die Rechtsform zur Befriedigung des Ansiedelungsbedürfnisses gewesen war, erstand seitdem in der Wohnungs- und Hausmiete eine scharfe Konkurrenz. Dieselbe war schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts so stark, daß die Neubegründung von Erbleihen kaum mehr vorkam. Die Rechtsgeschichte ist seit langem gewohnt, die Miete zu den mit dem römischen Recht am Beginn der Neuzeit rezipierten Arten der obligatorischen Verträge zu rechnen. Daß sie in den Jahrhunderten des ausgehenden Mittelalters Vorstufen hatte, die im allgemeinen vom Fremdrechte unbeeinflußt waren, daß sich Zwischenglieder zwischen der älteren deutschen Erb- und Zeitleihe mit ihrem dinglichen Nutzungsrechte des Zinsmannes und zwischen der rein persönlichen Miete des römischen Rechts finden, ist zwar nicht unbekannt. Aber von Aufarbeitung dieses spätmittelalterlichen Materials zur Geschichte der Miete sind wir noch

---

[1] In Kaufbriefen der neueren Jahrhunderte findet sich die Klausel, durch welche der Käufer die Übernahme etwa später hervortretender, zur Zeit aber unbekannter alter Lasten dem Verkäufer gegenüber, oder umgekehrt, zusagt. Vgl. Fertigungsprotokolle 1567 f. 87, 1582 f. 94½, 1588 [Kop. Buch I] f. 54, 1671 f. 65, 1689 f. 477, 1698 f. 691.

[2] Vgl. oben S. 39.

so weit entfernt, daß jeder neue Beitrag nach dieser Richtung auf lebhaftes Interesse rechnen darf.[1]

Verschiedene Ursachen haben neben der dinglichen Erbleihe die Miete als selbständiges Rechtsinstitut zur Entfaltung gebracht. Dazu hätte es auch kommen müssen, wenn Deutschland von der Rezeption des römischen Rechts gänzlich verschont geblieben wäre. Genannt seien namentlich zwei Momente. Die Erbleihe war in den Städten nach dem Vorbild ländlicher Grundherrschaften eingeführt worden und blieb dauernd, auch nach der Anerkennung der Veräußerlichkeit der Leiherechte, in gewissem Umfang ein starres Rechtsverhältnis. Es nahm dem Bodeneigentümer in der Hauptsache die Möglichkeit, die in der Blütezeit unserer mittelalterlichen Städte ständig steigende wirtschaftliche Konjunktur durch Erhöhung der Leibezinse für sich auszunutzen. Gegenüber der bald zur Regel gewordenen Veräußerlichkeit der Leiherechte des Zinsmannes bildete das dem Bodeneigentümer zuerkannte Vorkaufsrecht zwar einen gewissen Ausgleich, dessen Verwirklichung indes vom Geldvorrat des Vorkaufsberechtigten abhing. Den Beliehenen nötigte die Erbleihe gleichfalls, ein langdauerndes Rechtsverhältnis einzugehen, denn er konnte ja nicht wissen, ob es ihm in jedem Falle und jederzeit gelingen würde, seine Erbleiherechte am fremden Boden ohne Schaden zu veräußern. So war unter Umständen beiden Teilen besser mit einem Mietvertrage gedient. Zum zweiten war die Erbleibe grundsätzlich Hofstättenleihe. Die rasche Bevölkerungszunahme in den Städten seit dem 13. Jahrhundert griff aber, in der Flächenausdehnung durch den Mauergürtel der Städte gehindert, zum Bau mehr- und vielstöckiger Häuser, um den Zuziehenden Unterkunft zu gewähren. Das geschah in Gestalt der Stockwerks- und Zimmermiete. Schon früher wurde fein beobachtet[2], daß häufig der Grundeigentümer an seiner Hofstätte eine Erbleibe bestellte und daß dann der Erbleiheberechtigte in dem von ihm erbauten oder ihm mitverliehenen Hause Stockwerke und Einzelräume an andere abvermietete. Zu diesem Vorgang soll uns unten das Konstanzer Material ein treffliches Beispiel liefern.

Der Versuch, im einzelnen die Entwicklung der Miete gegenüber der älteren Leihe festzustellen, hat mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Über jene wurden regelmäßig keine Urkunden ausgestellt, während die Erbleibe ebenso regelmäßig verbrieft wurde. Daher hat die Miete im vorhandenen Urkundenmaterial sehr viel weniger Spuren hinterlassen als die Leihe. Sie teilt in diesem Punkte das Schicksal des freien Eigens, das sich in den Familien durch Geschlechter ohne Brief vererbte. Wir müssen die quantitative Bedeutung der Miete gegenüber dem Wohnen zu Eigen und zu Erbleihe mehr ahnen, als daß wir sie statistisch erfassen könnten. Nur über besonders wertvolle Mietobjekte wurden Urkunden ausgestellt. Die große Masse der mittleren und kleinen Mietverträge hat damals so wenig wie heute einen urkundlichen Niederschlag gefunden.

In Konstanz begegnen wir Mietverhältnissen seit dem 13. Jahrhundert. Dabei scheinen namentlich die Inhaber der Domherrenhöfe und geistlichen Pfründhäuser das Vermieten von Wohn- und Schlafstellen in erheblichem Umfange betrieben zu haben. Da sich unter der Konstanzer Geistlichkeit seit dem 12. Jahrhundert stets in Bologna

[1] Einen ernsthaften Versuch, die Anfänge der Miete aus den wirtschaftlichen Verhältnissen heraus zu erklären, hat, soviel ich sehe, nur Arnold, Zur Gesch. d. Eigentums in den deutschen Städten (1861), 192 ff. unternommen. — [2] Von Arnold a. a. O.

juristisch geschulte Männer befanden, ist der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß in dieser Einbürgerung der Miete unter Mitwirkung oder Vortritt des Klerus ein Körnchen vorauseilender Rezeptionswirkung enthalten ist.

Bei größeren Objekten bildete die entgeltliche Vitalleihe oder ein ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichstehendes Rechtsverhältnis den Übergang zur Miete. So schenkte im Jahre 1261 der Konstanzer Arzt Mag. Ulrich von Überlingen sein Haus dem Kloster Salem und mietete es sofort wieder auf Lebenszeit gegen einen jährlichen Mietzins von 30 Schillingen.[1] Wo eine frühere Urkunde von Leibzucht und Leihe geredet hätte, heißt es hier:

Quam domum . . . sibi pro annuo censu XXX^ta solidorum usualis monete titulo lacacionis contulimus.

Im Jahre 1278 wurde vom Kloster Salem ein zweites Haus in ähnlicher Weise nutzbar gemacht. Die darüber vorhandene Urkunde[2] redet zwar nicht von Miete, sondern von Verkauf des Hauses auf Lebenszeit des Käufers, in der Sache läuft das aber auf dasselbe hinaus:

Domum nostram lapideam . . . nobis . . . libere vacantem . . . Bertholdo de Scafusa dicto Roder . . . pro summa triginta quinque marcarum argenti . . . pro tempore vite sue vendentes . . . dedimus cum omni libertate possidendam.

Eine deutsche Urkunde des bischöflichen Offiziales von 1300[3] redet gleichfalls von Verkauf eines Hauses auf Lebenszeit, bedingt aber außerdem dem Verkäufer zur Rekognition seines Anfallrechtes den üblichen Minimalzins von 2 jährlichen Pfennigen aus. Wir sehen, verschiedenartige Elemente wirken hier zusammen, um das neue Rechtsgebilde zu tragen. Besonderes Interesse erwecken die beiden zuletzt genannten Fälle außerdem durch ihren aleatorischen Charakter: Gegen einmalige Hingabe einer größeren Summe wird ein lebenslängliches Wohnungsrecht erworben. Das entspricht völlig der Vorliebe des deutschen Rechts für Verträge, die eine solche Glückschance einschließen. In der Urkunde von 1300 tritt uns überdies erstmals ein Laie als Vermieter entgegen. Noch aus dem Jahre 1478 ist ein Fall von Hauskauf zu Leibgedingsrecht überliefert[4] und beweist, daß diese Rechtsform lange Zeit hindurch die Stelle eines lebenslänglichen Mietvertrags versah. Der unten im Text zum Abdruck gelangende lebenslängliche Mietvertrag von 1472 führt zum gleichen Ergebnisse.

Ein gelegentlicher Hinweis auf Mietverhältnisse liegt in folgendem vor. Im Jahre 1307[5] erfüllt der Konstanzer Reichsvogt Albrecht von Klingenberg, Bischof Heinrichs II. Bruder, ein in Jahresraten von 7 Mark zu erfüllendes Schenkungsversprechen über 70 Mark zugunsten des Klosters Kreuzlingen für die ersten beiden Raten durch Anweisung des Klosters auf eine größere Anzahl von «pensiones et census», die ihm von Häusern und Schlafstellen (de domibus et cubilibus) in Konstanz einkamen. Da die Häuser im Eigentum des Reichsvogts standen[6], bezeichnet die Wendung «pensiones et census», die an anderer Stelle der Urkunde durch die Worte «pensio seu census» ersetzt ist, ausschließlich Mietzinse. Wir sehen daher den ersten Beamten der Reichsstadt Konstanz schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts in der Rolle des Vermieters.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 42. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 72. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 115.
[4] Stadtarchiv Konstanz Nr. 2446. — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 129. — [6] Vgl. besonders zu Beyerle, Urkk. Nr. 129 die Urkunde ebenda Nr. 120.

Eine Urkunde des Stifts St. Stephan von 1315[1] beleuchtet den Übergang von der Leihe zur Miete. In derselben verlieh das Stift eine Hofstätte in der Brotlaube, die es noch im Jahre 1269[2] zur Erbleihe (auf zwei Leiber) ausgetan hatte, an die Tochter der früheren Inhaber (eines Ehepaares) auf Lebenszeit gegen Zins, trotzdem es die Hofstätte Dritten für einen viel höheren Mietzins hätte vermieten können (licet . . . aliis personis pro longe maiori pensione potuissemus locavisse). Das Stift konzediert noch einmal Vitalleihe, wie es den Bestimmungen der früheren Urkunde von 1269 entsprach, strebt aber danach, so rasch wie möglich die Hofstätte nebst daraufstehendem Haus durch Miete zu verwerten.

Im Jahre 1359[3] sah sich dasselbe Stift St. Stephan genötigt, mit Bezug auf zwei Pfründhäuser seiner Chorherren den Satz zum Statut zu erheben, daß dieselben nur dem persönlichen Gebrauch der Kanoniker dienen und nur an solche von den jeweiligen Inhabern letztwillig vermacht werden sollten, dagegen weder an andere Leute vermietet (locari), noch anderen Chorherren gegen Geld oder andere zeitliche Vorteile abgegeben werden dürften. Ähnlich stellte im Jahre 1363[4] der Chorherr Stephan Lind seinem Stift St. Stephan einen Revers aus, daß er das ihm überlassene Kanonikathaus nicht an Laien vermieten, insbesondere nicht zu einer öffentlichen Wirtschaft verwenden dürfe, dagegen war ihm das Vermieten an Kleriker freigegeben:

> Dictam curiam . . . nulli layco seu persone seculari committere seu locare possum nec debeo, sed solum persone vel personis clericali seu clericalibus et que ipsa non pro publica taberna nec pro publico hospitum receptaculo utantur, si volo, committere possum et locare valeo.

Als der Priester Konrad Senge im Jahre 1361[5] der von ihm bekleideten St. Katharinenkaplanei am Dome ein Pfründhaus schenkte, bestimmte er für den Fall, daß die Pfründe einem Kleriker ohne Priesterweihe verliehen würde, alsdann sollte die Bruderschaft der Domkapläne das Pfründhaus so lange für sich durch Vermieten nutzen (domum locare possint et debeant), bis der Pfründinhaber Priester geworden sein würde.

Die letztgenannten Belege, die das Vermieten geistlicher Häuser teils verbieten, teils gestatten, beweisen jedenfalls, daß in Zeiten großen Wohnungsmangels die kirchlichen Gebäude, zahlreich und zum Teil sehr geräumig, wie sie waren, in erheblichem Umfange vermietet wurden. Sie verleihen aber auch der Schilderung, die der Konstanzer Rat gegenüber der bei früherer Gelegenheit erwähnten Klage des Bischofs Heinrichs III. beim päpstlichen Gerichte im Jahre 1368[6] über das Vermieten solcher Häuser entwirft, hohe Wahrscheinlichkeit. Der Bischof hatte sich beklagt, daß die Kleriker unter Verletzung ihres Immunitätsprivilegs vom Rate besteuert würden. Dagegen machte der Rat in seiner Klagbeantwortung geltend, die Besteuerung sei nur wegen der vom Klerus unkanonischer Weise betriebenen Handelsgeschäfte erfolgt und ebenso auf den Gewinn gelegt, den die Geistlichen durch Vermieten ihrer Pfründhäuser zögen.

> Est sciendum, quod olim domini canonici ecclesie Constantiensis ac alii clerici Constantienses domos suas et curias canonicales interdum honestos sacerdotes, inder[dum] etiam personas alias laicales inhabitare libera mente sine aliqua pensione sinebant . . . Nunc vero domini canonici ecclesie

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 150. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 53.
[3] Beyerle, Urkk. Nr. 275. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 307. — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 289.
[6] Ruppert, Konstanzer gesch. Beitr. I, 138 ff., bes. S. 140 f.

cathedralis et alii canonici et clerici civitatis Constantiensis cubilia seu cameras in domibus eorum pro annua pensione locant personis etiam secularibus et vilibus.

Aus derselben Zeit liegen zwei, weltliche Häuser betreffende Urkunden vor, welche den Fall beleuchten, wonach erst der kraft Erbleihe Beliehene als Vermieter auftritt. Sie sind zugleich ein trefflicher Beleg für die Rechtsform, in der sich die Bauspekulation im 14. Jahrhundert betätigte. Eberhard von Kreuzlingen, auf den das Neugasseareal der Familie In der Bünd durch Erbgang gekommen war, stellte im Jahre 1377 einen Rodel über alle seine Erblehenrechte in der Neugasse auf[1] und gab im Jahre 1382 eine Hofstätte dieser Gasse zur Erbleihe an den Zimmermann Heinrich Arnolt. Beidemal schließen sich die Leihebedingungen noch an die ursprünglichen, bei der Erstverleihung im Jahre 1252[2] stipulierten, an, zeigen aber doch bemerkenswerte Erweiterungen derselben. Dies gilt besonders nach zwei Richtungen. Für den Fall eines Brandes hat sich der Beliehene nach der Urkunde von 1382[3] in drei Tagen zu entscheiden, ob er seine Lehenrechte aufgeben und Hofstätte samt Brandtrümmern zurücklassen will. Für den als selbstverständlich gedachten Fall der Vermietung der Erbleihehäuser durch die Beliehenen und sonstiger Aufnahme dritter Personen in die Häuser behält sich der Grundeigentümer in beiden Urkunden ein weitgehendes Selbsthülferecht gegen unpassende Mieter vor, das er durch Aushängen der Haustüre und durch Niederreißen des (Koch-)Ofens geltend macht. Die auf dieses Selbsthülferecht bezügliche Stelle der Urkunde lautet in dem Zinsrodel von 1377 wie folgt:

Wär och, daz kainer sölich lüt in sein hus zû im satzti oder es ieman verlih, die nit erbers wandels wärint und der den nachgeburen nit füglich wär, kunt mir daz ze klag, so mag ich die hustür ablupfen und für die tür legen an die strass und mag den ofen in dem hus niderslahen, er entane sich danne derselben lüt.

In der Urkunde von 1382, die mit Rücksicht auf ein erst zu erbauendes Haus abgefaßt ist, hat die Stelle den etwas veränderten Wortlaut:

Wär och, ob si in dem hus, so uff der hofstatt gebuwen wirt, ieman behieltin ald das hus mit ieman besatztint, die den nachgeburen widerzême wärint, danne mit erberen lüten, wenn uns das clegt und fürgebracht wurd und kuntlich wurd, so hettint wir vollen gewalt, die hustür ab ze hebend und den ofen nider ze schlahent, und soltent damit gen nieman gefrävelt han.

Ein besonders interessanter Mietrevers ist aus dem Jahre 1472 überliefert.[4] Damals verkauften die Eheleute Schlosser Hans Wurm und Frau Adelhait ihr Haus an die Schusterzunft, mieteten es aber sofort wieder auf Lebenszeit ab gegen einen Hauszins, dessen Höhe von einer von beiden Teilen hälftig bestellten vierköpfigen Schiedsmannschaft bestimmt wurde. Als Typus eines lebenslänglichen Mietvertrags mag die Urkunde hier Platz finden.

Ich Hanns Wurm der schlosser, burger zû Costentz, und ich Adelhait sin eliche husfrow tund kund mengklichem mit disem brieff, als wir den ersamen wysen dem zunfftmaister und gemainer zunfft der schuomacher ze Costentz unser hus hoffstatt mit aller zugehörd ouch den garten darhinder, alles by und an ainander an der genanten schûmacher drinkstuben an Nüwengassen gelegen, zu kouffend geben hand nach lut des kouff briefs und in dem kouff bedingt und beredt ward also, das ich genanter Hanns Wurm und ich genante Adelhaid sin husfrow in dem huse laussen sölten alle die wile und wir baide leben oder nu ains in leben wäre und füglich ist, doch järlichs umb ainen ge-

[1] Neues Spitalarchiv Konstanz, Nr. 307. — [2] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 26. — [3] Neues Spitalarchiv Konstanz, Nr. 91. — [4] Stadtarchiv Konstanz, Nr. 670.

nanten zinß, und [sol] jetwedertail zwen erber man hierzůnemen, und was die sprechen, was wir inen järlichs zu hußzinß davon geben söllen, dahy sol es beliben und beston und witer nit ersůcht noch höher gestaigt werden, wir söllen ouch nit minder geben. Also hand wir baide obgenant hierzu geschriben und gepetten die ersamen Bartholome Dannegk und Jacoben Nüwiler und hand gemain zunfft hierzu geschriben die ersamen wysen Hannsen Labhart zunfftmaister und Jacoben Schallenburg und hand die vier also gesprochen, das ich Hanns Wurm und Adelhait min elich hußfrow in dem huß beliben sond alle die wil wir leben und davon järlichs uff sannt Johans tag dez Töiffers geben sond zway pfund funffzehen schilling pfennig und zů halbem jar allweg halben zinß geben söllen, und söllen uns drü pfund haller abziehen an der schuld, so gemain zunfft uns schuldig worden uff sant Johanns tag des Töffers nächst kunfftig nach datum dis brieffs, und söllen wir noch geben ain pfund fünff schilling pfennig uff sant Johanns tag des Töffers über ain jaur nächst künfftig. Ouch söllen wir dz huß in eren halten und besetzen mit erbern luten, die gemainer zunfft füglich syen. Und dirr sach und artikel zu warem offem urkund han ich Hanns Wurm und Adelhait ain elich hußfrow mit ernst erpetten den ersamen Gebharten Zirrgendorff, burger zu Costentz, das er sin aigen insigel für uns und unser erben, doch sin und sinen erben allweg on schaden, offenlich gehenckt an disen brieff, der geben ist uff sant Vits und Modestus tag nach Cristi gepurt vierzehenhundert und im zway und sybentzigosten jarn.

Beachtenswert erscheint in diesem Falle, daß hier der Vermieter dem Mieter die Pflicht auferlegt, das Haus nur mit ehrbaren Leuten zu besetzen. Das läuft auf Zulässigkeit der Aftermiete hinaus, die gerade hier sich aus den Umständen — Verkauf eines Hauses und Rückmiete — nahelegt. Übrigens handelt es sich auch in diesem Falle um ein Erblehenhaus der Neugasse, so daß wir schon Erbleihe, Miete und Aftermiete sich auftürmen sehen. Die Urkunde enthält weiter den ersten bis jetzt nachweisbaren Beleg für das Wert Hauszins als der durch alle neueren Jahrhunderte in Konstanz herrschenden Bezeichnung für das vom Mieter gezahlte Entgelt. Das Wert Mieter und Miete kommt in der Bedeutung unseres heutigen Mietvertrags überhaupt nicht vor. Der Vermieter hieß Hausherr, die Mieter Hausleute. Für letztere Bezeichnung bietet einer der früher abgedruckten Fertigungsbriefe einen Beleg aus dem Jahre 1521.[1]

Gilt es, die Konstanzer Mietverträge des ausgehenden Mittelalters juristisch zu bewerten, so zerfallen sie nach dem Ausgeführten offenbar in zwei Gruppen. Die eine Gruppe umfaßt die zahlreichen, kleinen Mietverhältnisse des täglichen Lebens, die dem Mieter nur ein höchst prekäres persönliches Gebrauchsrecht gewährten, das vom Vermieter beliebig und jederzeit gelöst werden konnte, da ausdrücklich vereinbarte, durch Treugelübde zu erhärtende Kündigungsfristen wohl sehr selten vorgekommen sein dürften. Die zweite Gruppe begreift die Mietverträge über größere Objekte. Sie wurden regelmäßig auf Lebenszeit abgeschlossen, waren also entgeltliche Leibgedingsverträge oder verstärkten sich geradezu zu resolutiv bedingten Grundstückskäufen. In beiden Fällen unterliegt die weitgehendste dingliche Qualität des Mietergebrauchsrechts keinem Zweifel.

Die neueren Jahrhunderte nennen in Konstanz die Miete Beständ und reden von «Verleihen in Bestands Weise». Während stets über kleinere Objekte offenbar nur mündliche Mietverträge geschlossen wurden, haben sich über bedeutendere Gebrauchsüberlassungen schriftliche Abreden erhalten, die in der Ratskanzlei gefertigt und in das Unterpfandsbuch der Stadt eingetragen wurden. Aus denselben geht hervor, daß auch in Konstanz diejenigen Rechtssätze in der Neuzeit Geltung hatten, die man

[1] Vgl. oben S. 64.

als deutschrechtliche Abwandlungen des römischen Mietrechts zu betrachten gewohnt ist. Kauf bricht nicht Miete, so hieß es auch im Konstanzer Stadtrecht. Als Nachwirkung der Leihe wird man es aber auch betrachten dürfen, wenn die Erhaltungsaufwendungen den Mieter treffen, wobei ihm freilich häufig eine Anrechnnngsbefugnis am Mietzins gestattet wird. Als Beleg sei nachfolgend eine Ladenmiete (Apotheke) aus dem Jahre 1606 herausgehoben.

Zne wüssen und kundt sey menigclichem hiemit, daß der edel vest Junker Hans Georg Leiner, burger zue Costantz, dem ernhafften Jacob Ungmuet appoteckern und auch burgern zue Costantz den laden in seiner behausung zur Laitteren, alhie vor S. Steffan gelegen, auf 8 jar lang, von negstkünftig Bartholomei diss lauffenden 1606[ten] jars an zue rechnen, dergestalt bestandtswies verliehen, daß er ine in solcher zeit seiner notturft und gelegenhaith nach nutzen, gebrauchen und ohne jemands eintrag rüewiglich inhaben und besitzen möchte, daneben aber in gehüerenden ehren erhalten, alzeit mit stellung der mörsell nnd anderm sich dermasen verhalten, daß dem haus kain nachtaill daruss zuegefüegt werde, sich darinnen auch der fönerwercht allerdings enthalten. Für soliche verlichnung hat gedachter J. Uugmuet ime Junker Leiner die bestimhten 8 jar lang auf Bartholomei järlich 20 fl. ladentzins darus ze richten versprochen, doch mit dem bedinglichem vorbehalt, daß er Junker Leiner innerhalb besagter zeit, obernandt sein hauss zur Laiteren genandt werde dann verkaufft, ime Uugmuet in kainen weg zue vertriben macht haben, hingegen besagter Ungmueth disen laden die berüerten 8 jar völlig zue besitzen oder abzuetretten nach sinem willen [befugt sein solt]. Vorbehalten, da ime ain andere gelegenhaith, mit deren er sein nutz besser zue schaffen verhofte, zuestünde, und im fahl er abziehen wolte oder wurde, ime Junker Leiner solches ain halb jar zuvor verkünden, alsdann nebent den schuldigen und alberaith verfallnen zinsen noch ain halbjahr nach seinem abtzug, gleich als wan er den laden besesse, daraus ze richten verbunden, von der übrigen zeit aber, so an den 8 jaren noch nit verflossen, vil besagter Junker Leiner darmit allerdings zufriden und abgericht sein [solle]. Es ist auch hiebei lauter abgeredt, wenn er Ungmueth in solchem laden was zue bawen bedacht, daß solchs in sinem aignen costen, doch alzeit mit sein Junker Leiners vorwüssen und dem haus ohne nachtail, wol beschechen möge, und was [von] seinen au dissen laden gewendten gebüwen zue seinem abtzug er nit mit sich zue nemen bedacht, solte ime järlich an dem ladentzins abgezogen [werden]. Diser getroffnen überkomnuz sein zwei gleichlautende brief in der statt Costantz cantzley verfertigt nud jeder thail ainem zuegestelt. So actum Bartholomei A° 1606.

So reizvoll es an sich scheinen mochte, die Steuerbücher für die Feststellung des Verhältnisses von Eigentümern und Mietern seit 1420 zu verwerten, so schwierig gestaltete sich ein Versuch der Ausführung. Die Gruppe der Steuerpflichtigen, die kein liegendes Gut versteuern, umfaßt außer den in keiner Weise gekennzeichneten Mietern das Dienstpersonal, gewerbliche Hülfskräfte, steuerpflichtige Verwandte der Hauseigentümer. Auch in dieser Frage hot daher erst das Volkszählungsregister von 1774 eine sichere Grundlage. Es bezeichnet von den 816 Häusern der Stadt 135 als «gemietet».

Die beschränkte Zahl der Lehen und Leiherechte, die sich über die Schwelle des 19. Jahrhunderts zu retten vermochten, wichen alsbald der Durchführung der badischen Ablösungsgesetzgebung. Sie waren schon lange vorher, wie wir gesehen haben, aus bestbegründetem Eigentnm des Leiheherrn zu nnbequemen Lasten und Verkehrsbeschränkungen eines neuen Eigentümers herabgesunken, des späten Enkels jenes Erstbeliehenen.

5. Realkreditgeschäfte.

(Renten. Pfandrecht.)

Die Anfänge der Kapitalbildung und des Kreditverkehrs verlieren sich, wie überall, so auch in Konstanz im Dunkel der Frühzeit. Das urkundenarme zwölfte Jahrhundert birgt sie in seinem Schoße. Im dreizehnten lichten sich die Nebel. Der noch dürftige Urkundenvorrat gestattet die Erkenntnis, daß die ursprüngliche Rechtsform für Kapitalanlage und Kreditgewährung auch im mittelalterlichen Konstanz nicht etwa das moderne Darlehen mit Sicherstellung durch Hypothek oder Bürgen, sondern der dem Rechtsleben der Gegenwart fast völlig entschwundene Erwerb einer dauernden Grundstücksrente durch völlige Hingabe eines Kapitalbetrages gewesen ist. Die freie Erbleihe als rein dingliches Privatrechtsgeschäft diente nicht nur dem Grundeigentümer zur Nutzbarmachung überschüssigen Bodens durch Parzellierung und Verleihung gegen Zins. Wir lernten in ihr schon im vorigen Abschnitte auch das Mittel zur Schaffung immerwährender Seelgerätrenten kennen. Derselbe Rechtsgedanke der Oblatio feudi, der diese Jahrzeitstiftungen des 12./13. Jahrhunderts mit den aus der Karolingerzeit so zahlreich überlieferten frommen Landschenkungen gegen zinsbelastete Rückverleihung unter einen Gesichtspunkt stellt, enthält auch die Wurzel des deutschen Realkreditverkehrs. Niemand kennt den feinen juristischen Kopf, der zuerst darauf verfiel, das Geldbedürfnis eines Grundeigentümers und das Streben nach Vermögensanlage seitens des Kapitalkräftigen in der Zinsleihe sich begegnen zu lassen. Um mir die Mittel zum Hausbau zu beschaffen, verkaufe und übereigne ich mein Grundstück einem andern, der mir den Kaufpreis bar bezahlt und mir außerdem sofort das Grundstück gegen einen bestimmten Jahreszins für immer zur Erbleihe wiederum verleiht. Ich hatte zwar bei diesem Vorgang das juristische Eigentum meines Grundstücks aufgegeben, tatsächlich und wirtschaftlich war ich aber, insbesondere seit unbedingter Anerkennung der Vererblichkeit und Veräußerlichkeit meiner durch die Rückverleihung begründeten weitgehenden Nutzungsrechte am fremden Boden, so gut wie Eigentümer geblieben. Im 13. Jahrhundert ist diese Verwendung der Zinsleihe als Urform für die Hereinziehung der Liegenschaften in den Geld- und Kreditverkehr bereits überall verbreitet. Nichts hindert, die ältere Zinsleihe zu Seelgerätzwecken als ihren Schrittmacher aufzufassen. Sie teilt dann in ihrer weiteren Entwicklung den von uns für die übrigen Arten der Erbleihe bereits geschilderten Emanzipationskampf des Beliehenen vom Grundeigentümer. Die Bestellung einer Rente erscheint bald nicht mehr als Veräußerung des Eigentums gegen Zinsleihe, sondern der im Vollbesitze seines Bodens verbleibende Eigentümer belastet lediglich sein Eigentum mit einer, späterhin auch mit mehreren Renten: er verkauft von seinem Grundstück eine Rente. Der Kapitalist erwirbt nicht mehr Eigentum an der belasteten Hofstätte, sondern nur ein dingliches Rentenbezugsrecht durch Hingabe des vereinbarten Kaufpreises: er kauft nurmehr eine Rente. Von dieser zweiten Stufe des Realkreditgeschäfts, das nun auf Jahrhunderte den städtischen Liegenschaftsverkehr beherrschte, hat es in der Wissenschaft den Namen Rentkauf erhalten. Vonhause aus war jede Rente das Korrelat einer Erbleihe, darum ewig, eine immerwährende Bodenbelastung. Erst seit dem 15. Jahrhundert tritt der Gedanke der Wiederherstellung des vor dem Rentkauf vorhandenen Zustandes durch Ablösung der Rente seitens des Verpflichteten schärfer

hervor, er führt im Zusammenhang mit dem sich entwickelnden Geschäftsverkehr über Rententitel zur Mobilisierung des Realkredits und räumt dem Kapital neben der Rente eine selbständige Bedeutung ein. So nur konnte die auf anderm Rechtsboden entwickelte Liegenschaftsverpfändung mit dem Rentkauf in enge Beziehung treten. Das 15. Jahrhundert faßte bereits die dingliche Haftung des Grundstücks für die jährlichen Rentenbeträge als Pfandsatzung auf. Fast unmerklich hatte sich auf diese Weise das reindeutsche einheitliche Realkreditgeschäft der juristischen Trennung von Geldgeschäft und Sicherheitsbestellung angenähert und in seiner Entwicklung den Zustand der römisch-rechtlichen Hypothek erreicht. Daher fand gerade auf diesem Gebiete die Rezeption des römischen Privatrechts keine Hindernisse oder ließen sich, vielleicht besser gesagt, die vorhandenen Realkreditverhältnisse mühelos unter römische Kategorien subsumieren. Denn wir werden sehen, daß auch, soweit unser Beobachtungsfeld reicht, im Pfandverkehr der Neuzeit deutsches Rechtsgut in erheblichem Umfange erhalten geblieben ist. Den vollen Übergang zum modernen Hypothekenrecht bedeuten für Konstanz erst die josephinischen Reformen und die Aufnahme der französischen Hypotheken in ihrer Ausprägung durch das badische Landrecht.

Im einzelnen werden wir gewahr, daß in dem vorhandenen Konstanzer Urkundenbestand die Belege für die Zinsleihe zu Zwecken entgeltlicher Rentbestellung unverhältnismäßig spät einsetzen. Das erste Stück datiert von 1293.[1] Über Hausschenkungen gegen zinsbelastete Rückverleihung als Seelgerätstiftungen reichen die Urkunden um ein ganzes Jahrhundert weiter zurück.[2] Zweifellos ist das Bedürfnis der Laienwelt, durch dauernde Rentauflagen immerwährende Jahrzeitstiftungen zu fundieren, wie schon angedeutet, früher zutage getreten und hat sich nach dem Vorgange der geistlichen Pfründhäuser rascher durchgesetzt als die Verwendung der freien Erbleihe für entgeltliche Kapitalgeschäfte. Denn die Lehnsauftragung zu frommen Zwecken fand in alter Überlieferung der Kirchen einen festen Anknüpfungspunkt und setzte vor allem, da sie schenkweise erfolgte, keine Kapitalleistung voraus. Gleichwohl ist es natürlich, daß auch in Konstanz schon vor 1293 echte entgeltliche Rentgeschäfte vorgekommen sein werden. Wenn wir freilich hörten, daß schon zur Belastung des Bodens mit einer bescheidenen Jahrzeitrente, soweit wenigstens das Gebiet des Konstanzer Marktes in Betracht kam, anfänglich wegen des damit verbundenen Eigentumsüberganges die Zustimmung der Bürgerschaft nötig war[3], so gibt das einen sicheren Anhalt dafür, die Anfänge des entgeltlichen Rentgeschäfts nicht allzuhoch hinaufzurücken. Die Bürgereigenschaft beruhte auf dem Besitz freien Marktlandes und mußte daher durch ein mit Übereignung verbundenes Rentgeschäft, solange dasselbe noch nicht bloße Rechtsform für einen wirtschaftlich fortgeschritteneren Vorgang war, verloren gehen. Es ist daher doch wohl kein Zufall, daß die Häuser der angesehenen Bürger, vor allem der alten Geschlechter, in den überlieferten Renturkunden gar keine Rolle spielen. Offenbar legte man in diesen Kreisen dauernd auf unbelastetes vollfreies Eigentum großen Wert. Die Passivbeteiligten der Konstanzer Rentbestellungen sind meist kleinere Leute, die belasteten Liegenschaften liegen überwiegend in den Hintergassen und in der aus dem bischöflichen Fronhof herausgewachsenen Vorstadt Stadelhofen, die Hauptstraßen des bürgerlichen Marktgebietes sind dagegen

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 96. — [2] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 4, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 41 (1176—1261). — [3] Vgl. oben S. 79 f.

rentenfrei geblieben. Man wird sagen dürfen, daß vor der Mitte des 13. Jahrhunderts die entgeltliche Rentbestellung in Konstanz nicht häufig vorgekommen ist.

Als aber die Rentgeschäfte gegen Ende des 13. Jahrhunderts zahlreicher wurden, da war die Bedeutung der in der Lehnsauftragung liegenden Übereignung bereits im Abflauen begriffen, war der Übergang von der Zinsleihe zur Reallast durch das Schicksal der älteren im vorigen Abschnitte besprochenen Leiheformen weitgehend vorbereitet. Zunächst und bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein tritt uns in den Konstanzer Rentbriefen eine Mannigfaltigkeit des Rechtszustandes entgegen. Das gilt sowohl bezüglich der beurkundenden Behörden wie bezüglich des materiellen Inhalts der Urkunden. Während wir oben für das Auflassungswesen, von Liegenschaften der Geistlichkeit abgesehen, das stadtherrliche Marktgericht des Ammans als die zunächst ausschließlich zuständige Behörde ermittelt haben[1], deren Kompetenz nur im 14. Jahrhundert vorübergehend in Frage gestellt war, macht in der Verbriefung von Rentgeschäften die Praxis des bischöflichen Offizials dem weltlichen Gericht bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts erfolgreich Konkurrenz. Alle die Rechtsakte, die sich auf Seelgerätstiftungen bezogen, hatte das kanonische Recht dem geistlichen Richter zu unterstellen gewußt. Aber auch die Geldgeschäfte der Geistlichkeit, gerichtet auf Rentenerwerb an Konstanzer Liegenschaften, wurden ohne Widerspruch von weltlicher Seite durch den Offizial beurkundet. Wo es sich dagegen um bürgerliche Parteien handelt, da fand überwiegend die Verlautbarung der Rentgeschäfte vor Amman und Rat bezw. vor Bürgermeister, Amman und Rat statt. Im allgemeinen bilden die rein weltlichen Rentbriefe der Jahre 1293—1360 ein getreues Abbild des schwankenden Rechtszustandes, den wir im Auflassungswesen für denselben Zeitraum ermittelt haben. Als Regel darf festgestellt werden, daß die Rentgeschäfte weltlicher Parteien um ihres anfänglichen Auflassungscharakters willen denselben Zuständigkeitsnormen wie wirkliche Eigentumsübergänge unterworfen waren. In der Folgezeit galt dasselbe. Seit ungefähr 1369 setzt eine lange Periode ein, in der die Rentgeschäfte fast ausschließlich vor dem Gericht des Ammans geschlossen wurden. Die konkurrierende Tätigkeit des Offizials schrumpft in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein und versiegt im 15. Jahrhundert völlig.[2] Dagegen setzte nun auch im Rentgeschäft mit der Mitte des 15. Jahrhunderts die beurkundende Tätigkeit der Ratskanzlei ein, zu Beginn des 16. Jahrhunderts halten sich die Rentbriefe des Ammangerichts und diejenigen des Rats an Zahl ungefähr die Wage, seitdem überwiegen die letzteren, mit dem Tode des Ammans Hans von Croaria (1541) geht die Beurkundung der Rentgeschäfte ausschließlich auf die Ratskanzlei über. Wie jedoch aus den alsbald zu besprechenden städtischen Registern hervorgeht, unterschied sich Auflassung und Rentbestellung dauernd dadurch, daß erstere vom gehegten Ding des Ammangerichts vor den sitzenden Rat verpflanzt wurde, während letztere als reine Reallastbestellung, was sie inzwischen geworden war, auf der Ratskanzlei durch den Passivbeteiligten ausgewirkt und die darüber ausgefertigte Urkunde lediglich mit dem Siegel eines Ratsherrn bestätigt wurde. Wir werden sehen, daß auch schon die Praxis des Ammangerichts gegen Ende des Mittelalters anders als bei Auflassungen im Rentenwesen die Parteierklärungen vor gehegtem Gericht mit folgendem Urteil zugunsten eines formloseren, lediglich beurkundenden Verfahrens in der Gerichtsschreiberei fallen ließ. Hierin zeigt sich eine Entfernung des

[1] Vgl. oben S. 24 f. — [2] Die letzte auf Renten bezügliche Urkunde des Offizials ist bis jetzt für 1406 (Spitalarch. Konstanz I E. v. Nr. 1206) ermittelt worden.

Rentgeschäfts von den strengeren Grundsätzen der Auflassung. Dabei ist es bis zum Absterben des Rentkaufs in Konstanz geblieben, welches im 17. Jahrhundert erfolgte.

Entwicklung und Bedeutung der Buchführung für die Rentgeschäfte entsprechen im allgemeinen den für das Auflassungwesen gewonnenen Ergebnissen.[1] Ein strenges Grundbuchprinzip bestand nicht. Die Einträge, die uns zuerst in den Ammangerichtsbüchern von 1423—1434 bezw. 1519—1521 überliefert sind, sind gekürzte Urkundenkonzepte nach Art der Notariatsimbreviaturen und haben lediglich durch Angabe des oder der Siegel der Urkunden unterstützenden Beweiswert. Nur eine Zeitlang machte während des 15. Jahrhunderts das Ammangericht einen energischen Anlauf, bei Rent- und Unterpfandsbestellungen dem Eintrag in das «Gerichtspfandbuch» eine qualifizierte Bedeutung beizulegen. In die Urkunden wurde ein eigener auf diese Eintragung Bezug nehmender Satz aufgenommen. Auch der oben angeführte, auf Anlegung eines städtischen Pfandbuchs abzielende Ratsbeschluß von 1420 beweist, trotzdem er unausgeführt blieb, daß man damals im Realkreditverkehr auf den Eintrag in ein öffentliches Buch Wert legte.[2] Indes flaute schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts diese Bewegung wieder ab. Vielmehr ruhte der Schwerpunkt des Geschäfts, seitdem die Parteierklärungen vor gehegtem Ammangericht in Wegfall gekommen waren, durchaus in der über das Geschäft ausgestellten Urkunde, mochten sie nun wie die Rentbriefe des Ammans mit einem Gerichtssiegel, oder wie die Rentbriefe der Ratskanzlei mit dem Siegel irgendeines Ratsherrn besiegelt sein. Dabei blieb es bis ins 17. Jahrhundert hinein d. h. bis zum Ende des Rentgeschäfts. Da indes die von der Ratskanzlei über Rentbestellungen und Unterpfandsverschreibungen seit 1540 geführten Register bald überwiegend und seit ungefähr 1650 ausschließlich nur noch reine Pfandbestellungen enthalten, mag die Übersicht über diese Klasse von Rechtshandschriften des Konstanzer Stadtarchivs bis zur Erörterung der Unterpfandsbestellung zurückgelegt werden. Über den Charakter der beiden Ammangerichtsbücher des 15./16. Jahrhunderts wurde schon früher das nötige gesagt.[3]

Durch zwei Jahrhunderte kleidete sich, von einer alsbald zu betrachtenden Sondergruppe abgesehen, das Rentgeschäft in Konstanz in das Gewand der aufgetragenen Zinsleihe. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts fand der wirtschaftlich gewandelte Kern des Vorgangs — Rentverkauf vom eigenen Boden — auch im Rechtsinhalt der Urkunden seinen Ausdruck: aus Grundstücksübereignung gegen Rückverleihung wird die Bestellung einer Reallast ohne Eigentumswechsel. Bis dahin war die Belastung eines Grundstücks mit einer Rente ein zusammengesetzter Rechtsakt, als dessen Teile sich der obligatorische Verkauf des Grundstücks, die dingliche Auflassung des Bodens an den Kapitalisten und die dingliche Rückverleihung an den bisherigen Eigentümer darstellen. Was daher früher zur Charakterisierung der Auflassungsurkunden bemerkt wurde[4], das muß auch mehr oder weniger für die Rentbriefe der ältesten Stufe zutreffen. Für die Einzelbetrachtung wird die Unterscheidung von Renturkunden der bischöflichen Offizialskanzlei und von solchen weltlicher Herkunft bedeutungsvoll. Die letzteren scheiden sich wieder in zwei Gruppen, die sich zeitlich ablösen. Seit 1369 setzt auch im Rentenwesen die ausschließliche Praxis des Ammangerichts ein, während vorher die Urkunden den Rentverpflichteten selbst zum Aussteller haben. Genau, wie wir das im Auflassungswesen der ersten Hälfte des

[1] Vgl. oben S. 41 ff. — [2] Vgl. oben S. 35. — [3] Vgl. oben S. 42—44. — [4] Vgl. oben S. 51 ff.

14. Jahrhunderts feststellen konnten, wurden diese früheren Urkunden entweder von Amman und Rat bezw. Bürgermeister, Amman und Rat besiegelt und bilden weitere Belege für die früher festgestellte Verschmelzung von Rat und Ammangerichtsbank im gedachten Zeitraum, oder aber sie lassen — so namentlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts — eine behördliche Mitwirkung äußerlich gar nicht erkennen, werden aber zweifellos dennoch, wie bereits bemerkt, in der Ratskanzlei gefertigt. Die Schrift des Stadtschreibers Johann Richental verrät dies auch hier.

Die Renturkunden des Konstanzer Offizials weisen ein doppeltes Formular auf. Überwiegend zeigen sie ein fortschrittliches Gepräge, lassen viel früher als die weltlichen Rentbriefe den umständlicheren Weg der Anflassung und Rückübertragung fallen und befreien so den Rentverkehr vom Gewand der Zinsleihe. Wieder einmal erweist sich die Tätigkeit des geistlichen Gerichts als Pionier der Rechtsentwicklung, indem sie der fortschreitenden Mobilisierung des Realkredits in der Form des Rechtsgeschäfts Rechnung trägt. Offenbar hat diese Praxis des Offizials auch die weitere Entwicklung der weltlichen Rentbriefe beeinflußt. Es scheint, als ob man in kirchlichen Kreisen schon um deswillen den Übergang von der Zinsleihe zur Reallast begünstigt habe, weil die Rentbestellung vom eigenen Boden für die mehrfache Belastung desselben Grundstücks eine viel bequemere Rechtsform darbot als die ältere Zinsleihe, die im Falle der wiederholten Rentbestellung entweder Afterleiheverhältnisse aufeinandertürmen oder zur Fiktion des Eigentums trotz früherer Lehnsauftragung ihre Zuflucht nehmen mußte.

Gleich die erste erhaltene Renturkunde, welche vom Offizial gefertigt ist, zeigt uns die freie Form des entwickelten Rentkaufs ohne eine Spur von Eigentumswechsel am belasteten Grundstück. Der Konstanzer Kleriker Magister Ebernand stiftete im Jahre 1293[1] für sich in allen Konstanzer Kirchen eine Jahrzeitfeier mit einer Jahresrente von 32 Schillingen, die er vom Hause des Burkhard vom Hof für 24 Pfund erwarb. Das Haus war schon vorher Wachszinsgut des Domkapitels, mit dessen Genehmigung Burkhard vom Hof nebst Frau und Kindern die neue Rente verkauften. Die letzteren brauchten Geld, sie setzten daher eine Rente zum Verkaufe aus — so lautet der fortgeschrittene Ausdruck der Urkunde —, empfangen von Magister Ebernand die Summe von 24 Pfund, geloben den Vertretern der von Magister Ebernand bedachten Kirchen die Bezahlung der Rente von 32 Schilling in der durch den Stifter beurkundeten Weise und geben den formelhaften, in den Offizialurkunden üblichen Verzicht auf alle Einwendungen gegen die bestellte Ewigrente ab. So besagen die hier interessierenden Kernsätze der ausführlichen Urkunde:

> Noverint itaque universi tam posteri quam presentes, quod cum Burchardus de Curia, filius quondam Cůnradi de Curia, Juza uxor sua legittima, Johannes filius eiusdem Juze et Cecilia filia predicti Burchardi exposuissent vendicioni redditus triginta duorum solidorum usualis monete denariorum Constantiensium magistro Ebernando clerico Constantiensi, sic tandem idem magister Ebernandus cum ipsis convenit et contractum empcionis iniit in hunc modum, quod cum tenerent et possiderent domum lapideam cum area domus, sitam ex opposito cimiterii ecclesie santi Stephani predicte, contiguam ab uno latere domui Burchardi dicti Hůser, ab alio latere domui dicti Lederhoser, feodalem a capitulo ecclesie Constantiensis sub annuo censu unius fertonis cere, cum expresso consensu eiusdem capituli redditus XXX duorum sol. denariorum predictorum vendiderunt dicto magistro Eber. de domo predicta et area domus pro viginti quatuor libris denariorum predictorum pure et simpliciter sine omni condicione vel pacto in subscriptis terminis in posterum personis subscriptis et locis annis singulis

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 96.

exsolvendos per ipsos vel per quascunque personas, ad quos iure successionis, empcionis vel alio titulo dicta domus et area devolventur. . . .

Insuper prescripti Burchardus, Juza, Johannes et Cecilia recongnoverunt ipsis fore satisfactum de prescriptis viginti quatuor lib. et eos in suos usus convertisse et ex collacione libera magistri Eber. sepedicti ius percipiendi in perpetuum prescriptos triginta duos sol. proporcionaliter in eos, quibus contulit et quibus ordinavit, ut est prescriptum, pure et simpliciter esse translatum. Et ad iussum ipsius magistri Eber. dicti venditores nobis R. decano ecclesie Constantiensis nomine ecclesie Constantiensis, altarium capellarum et ecclesiarum predictarum nomine; Walt. preposito ecclesie sancti Johannis nomine ecclesie sancti Johannis; S. plebano sancti Stephani, procuratori superiori hospitalis pauperum nomine ecclesie sancti Stephani et hospitalis et priori monasterii de Cruzelino nomine ipsius monasterii stipulacione sollenpni se astrinxerunt ad dandum predictos triginta duos sol. in terminis supradictis; quod si non fecerint, contra ipsos est tamquam super notoriis censibus procedendum. . . .

Et ut ea, que premissa sunt, omnia et singula firma remaneant et inconcussa, sepedicti Burchardus, Juza, Johannes et Cecilia circa singula premissorum renunciaverunt sponte ad manus nostras defensioni non adhibite sollempnitatis, excepcioni non numerate pecunie, non tradite non solute, excepcioni doli mali, auxilio decepcionis ultra dimidium iusti precii, beneficio restitucionis in integrum, litteris a sede apostolica vel aliunde inpetratis vel etiam inpetrandis, omnibus constitucionibus et statutis tam editis quam edendis et generaliter omni auxilio tam in genere quam in specie, quo mediante ea, que premissa sunt, vel ipsorum quodcunque possent per eos inpugnari aliqualiter vel violari.

Als Beispiel eines kurzen Rentbriefformulars des Offizials, das mehrfach Verwendung fand, sei eine Urkunde von 1299[1] wiedergegeben, in welcher der Konstanzer Bürger Heinrich Schilter für empfangene Baugelder eine Rente bestellt, die der Rentkäufer, der reiche Konstanzer Geschlechtersohn Propst Konrad Pfefferhart von St. Johann, zur Seelgerätstiftung für den verstorbenen Domherrn Heinrich von Villingen bestimmt:

R. decanus ecclesie Constanc. necnon . . officialis Constant. curie omnibus presentes litteras inspecturis subscriptorum noticiam cum salute. Constitutus in nostra presencia Hainricus dictus Schilter civis Constanc. vendidit rite et legitime redditus perpetuos quinque solidorum den. Constanc. monete honorabili viro Cůnredo preposito ecclesie sancti Johannis Constanc. ementi eosdem redditus pro remedio anime quondam magistri Hainrici de Vilingen canonici Constanc., dandos in perpetuum annis singulis in festo purificacionis beate virginis de domo et area estuarii antiqui siti in civitate Constanc. in fine vici, qui Amelungsgasse vulgariter appellatur, . . procuratori seu dispensatori camere capituli Constanc. in die anniversarii ipsius quondam magistri H. sub hac forma, ut cum eisdem quinque solidis denar. panes emantur et distribuantur tam scolaribus pauperibus chorum Constanc. frequentantibus quam aliis pro remedio anime sue in perpetuum die predicto, pro quibus redditibus idem C. prepositus dicto Hainrico dedit et tradidit quatuor libras denar. Constanc. conversas in structuram estuarii predicti, prout idem Hainricus in nostra presencia recognovit. Transtulit eciam ipse Hainricus redditus prefatos in nos R. decanum et C. prepositum antedictos nomine et vice ecclesie Constanc. convertendos perpetuo in usus prefatos, adhibitis in premissis verborum ac gestuum sollempnitatibus debitis et consuetis.

Et in evidenciam premissorum presentibus ad peticionem Hainrici dicti Schilter memorati appendimus sigilla nostra. Datum et actum in sacristia ecclesie Constanc. anno domini M°cc°xc°ix°, in die beatorum Symonis et Jude apostolorum, indiccione tercia decima.

Die Urkunde verdient, gleich der vorigen, auch als typisches Beispiel für die Verbindung entgeltlichen Rentgeschäfts mit einer Seelgerätstiftung[2] Beachtung. Ausführlicher ist das nachfolgende Stück. Durch Aufnahme eines Säumnisgedings, einer Bestimmung über Steuertragung durch den Rentschuldner und durch die Bedingung der Ausstellung eines neuen Rentreverses für den Fall der Veräußerung des Grundstücks zeigt es mit den Zinsleihebriefen verwandte Züge, von Eigentumsübergang auf den Rent-

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 112. — [2] Vgl. oben S. 79.

käufer ist aber keine Rede. Die Mitwirkung des Salmanns stellt den dinglichen Charakter dieses dem Jahre 1321[1] angehörenden Rentkaufs außer Frage. Die Urkunde lautet:

Officialis curie Constantiensis omnibus presentium inspectoribus subscriptorum notitiam cum salute. Noverint universi et singuli tam posteri quam presentes, quos nosse fuerit oportnnum, quod constitnti coram nobis iudicii in figura sub anno domini millesimo ccc° vicesimo primo, feria quarta post festum beati Galli confessoris proxima, Adelhaidis relicta quondam . . dicti Gräntzschelm paniflcis, Martinus sacerdos et Jacobus ac Margareta liberi eiusdem Adelhaidis publice confessi sunt, se per manus discreti viri Cůnradi dicti in der Byunde senioris, civis in Constantia, sui salmanni, unanimi de consensu, deliberatione prehabita diligenti, de domo sua et area sita in Constantia in medio domorum videlicet Jacobi dicti de Rogwile et Lütfridi dicti Geboltzhuser, civium in Constantia, redditus unius libre denariorum Constantiensium dilectis in Christo . . sacerdotibus antique confraternitatis in ecclesia Constantiensi rite et legitime vendidisse et tradidisse ac iusto vendicionis titulo transtulisse in eosdem pro decem et octo libris et decem solidis den. monete Constantiensis, quam pecuniam ab eisdem recepisse integraliter et in suos usus fore conversam sunt professi. Qui quidem redditus unius libre prenotata per prefatos venditores et eorum heredes ipsis sacerdotibus et eorundem successoribus universis de dicta domo et area perpetuo solvi debebunt modo subnotato, videlicet quolibet festo quatnor temporum quinque solidi denariorum predictorum, eandem solutionem incipiendo dumtaxat in festo quatuor temporum proxime venturo post diem cinerum immediate nunc instantem, et non ante. Hac pena adiecta, quam ipsi venditores pro se et suis heredibus sponte subintrarunt, videlicet, quandocunqua ipsi vel eorum heredes in solutione dictorum quinque solidorum singulis festis quatuor temporum per eos facienda ed spacium quatnordecim dierum post festnm huiusmodi immediata sequencinm negligentes extiterint et inventi, quod extnnc ad solntionem dimidii quartalis vini terre communis mensure Constantiensis dictis sacerdotibus et eorum successoribus faciandam legitima teneantur. Promiserunt etiam dicti venditores pro se et suis heredibus nniversis bona fide coram nobis, quod ipsi prefatas domnm et aream non vendere nec alienare aut in aliquas personas transferre debent, nisi ille persone dictis sacerdotibus antique confraternitatis premisse litteras tradant et assignent, per quas ad solutionem dictorum redditnum eis faciendam sint astricti et ligati sub forma, modo et pena prenotatis. Est eciam inter ipsos venditores et emptores condictum ita et conventum, quod ipsis sacerdotibus prenotati redditus sine omni dampno et periculo ipsorum essignari debent et quod occasione hniusmodi redditunm ipsis, ut dicitur, debitorum de domo et area prenotatis exaccio, stipendia, stüre, vigilie seu alia iura quecumque iuxta consuetudinem civitatis Constantiensis debita occasione talium vendicionum ab eisdem exigi, recipi et postulari non debebunt ullomodo. Renunciaverunt quoqua venditores prenotati pro se et heredibus suis exceptioni doli mali et in factum, deceptionis ultra dimidiam iusti precii, non numerate, non soluta, non tradite pecunie ac omni iuris ecclesiastici et secnlaris auxilio et aliis viis et modis quibuscunque, quibus mediantibus ea, que premissa sunt, vel aliquod ax eis ullo umquam tempore aliqualiter possent infringi vel eciam violari. Adhibitis in omnibue premissis verborum et gestuum sollempnitatibus debitis et consuetis.

In horum itaque omnium et singulorum premissorum testimonium sigillum curie Constantiensis una cum appensione sigilli Cůnradi in der Byunde salmanni prefati, qui vendicioni premisse consensum suum adhibuisse libere confitebatur, ad eiusdem salmanni ac venditorum et emptorum prescriptorum petitionem et instanciam appendi fecimus huic scripto. Datum et actum Constantie, anno domini et die prenotatis, indictione quinta.

In den spätern Urkunden des Offizials zeigt das Diktat bereits schwülstigere Formen. In ihnen verkauft der Grundeigentümer die Rente, quittiert über den Kaufpreis, unterwirft sich für den Fall der Nichtleistung der Rente dem Säumnisgeding der kirchlichen Exkommunikation, gelobt eidlich die Zahlung der Rente, verpfändet zur Sicherheit des Berechtigten sein ganzes Vermögen, verspricht dem Rentberechtigten Währschaft und gibt endlich den üblichen Generalverzicht auf alle Einwände gegen das geschlossene Geschäft ab. Wenn wir sehen werden, daß die weltlichen Rentbriefe im 15. Jahrhundert mit einer Pfand-

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 169.

rechtseinräumung sich verknüpfen, so geht auch in diesem Punkte die kirchliche Urkunde um ein halbes Jahrhundert vorauf. Wir schließen diese letzte Phase der Rentbriefe des Offizials mit einer in Zürich ausgestellten Urkunde von 1366[1]; in Zürich hielt sich damals der Konstanzer Offizial infolge des öfters berührten langwierigen Hoheitsstreits zwischen Bischof Heinrich III. und der Stadt Konstanz auf. Auch in ihr begegnen sich Kreditbedürfnis des Kleinbürgers und Kapitalanlage zu Seelgerätzwecken:

Officialis curie Const. omnibus presentium inspectoribus noticiam subscriptorum cum salute. Noverint presentium inspectores universi et singuli, quos nosse fuerit oportunum, quod constitutus coram nobis anno domini millesimo ccco lxmo sexto, feria quarta post festum beati Nicomedis mart. proxima, iudicii in figura Ůlricus dictus Snider de Nüwile, submittens se in hac parte ex certa scientia et causa nostre iurisdictioni, non vi nec metu coactus, nec dolo aliquo, ut asseruit, circumventus, sed sponte et libere, bona et matura deliberatione et tractatu sollempni prehabitis, fatebatur in iure coram nobis et publice confessus fuit et est pro se et heredibus suis universis, se iusta et recta vendicione et iusto venditionis titulo vendidisse et vendendo tradidisse et presentibus etiam coram nobis vendidit et vendendo traditit vener. in Christo abbati et conventui monasterii in Crützlingen ordinis canonicorum regularium, Const. dyocesis, redditus seu census annuos videlicet quinque solidorum den. Const. de una domo et area ac orto sitis in Stadelhofen, cui ab una parte domus et area Johannis dicti Brisis sutoris et ab alia parte domus et area dicti Busant confinantur et coadiacent, pro decem libris den. Hallensium, quos et quas idem Ůlricus vendens fatebatur, se ab eisdem abbate et conventu monasterii predicti ex certa scientia habuisse et numeratos recepisse et in numerata peccunia habere et in usus suos utiles et necessarios ac evidentes convertisse et conversos fore, quas etiam decem libras den. Hallens. Elizabetha dicta Risin de Tüwingen eisdem abbati et conventui monasterii predicti in remedium anime sue donavit et tradidit, prout ipsi abbas et conventus asseruerunt; et ad solutionem ac dationem dicti census videlicet quinque solidorum dictorum den. eisdem abbati et conventui monasterii predicti et eorum successoribus, qui pro tempore fuerint, de domo et area ac orto prescriptis singulis annis in festo nativitatis beati Johannis Baptiste in remedium et medelam dicte Elizabethe absque omni diminutione faciendam idem Ůlricus Snider se et heredes ac suos in dictis domo, area et orto successores universos astrinxit et astrictos esse voluit et astringit presentium per tenorem. Submisit quoque idem Ůlricus Snider se et heredes ac suos in domo, area et orto prescriptis successores universos tali pene, quod si ipsi uno vel altero annorum in solutione dicti census videlicet quinque solidorum termino in predicto negligentes inventi fuerint et remissi, quod a nobis ex tunc tamquam pro re in iure coram nobis confessata monitione octo dierum premissa debeant et valeant excommunicari et aggravari usque ad plenam dicti census solutionem. Promisit insuper dictus Ůlricus vendens, fide ab ipso coram nobis corporaliter prestita nomine sacramenti, solempni interposita stipulatione, predictas venditionem et traditionem inviolabiliter ratas et gratas habere et tenere perpetuo atque firmas sub ypotheca et obligatione omnium rerum suarum pro se et heredibus ac successoribus suis universis, et contra ipsam venditionem, ut premittitur, rite et legittime factam nunquam facere vel venire per se, alium vel alios seu interpositas personas, neque contravenire volenti aliqualiter consentire in iudicio vel extra iudicium, in posterum vel ad presens, de facto vel de iure, quovis quesito ingenio vel colore, directe vel indirecte. Cavit etiam dictus vendens de evictione reddituum venditorum et promisit predictis emptoribus, si occasione redditunm seu censuum venditorum quovismodo a quocunque seu a quibuscumque turbarentur seu inquietarentur, fideliter et efficaciter assistere sub propriis suis dampnis, periculis, sumptibus et expensis et prestare de ipsis redditibus seu censibus quinque solidorum dictis emptoribus et eorum successoribus debitam et legitimam warandiam secundum consuetudinem civitatis Constantiensis et terre communem et generalem de immunitate et perseverantia atque firmitate emptionis et venditionis predictorum. Renunciavit quoque prefatus Ůlricus et presentibus renuntiat in et super premissis pro se et heredibus suis ac in dictis domo, area et orto successoribus universis exceptioni doli mali, in factum actioni debite sollempnitatis non adhibite, deceptionis et exceptionis cuiuslibet, peccunie non numerate, non tradite, non solute, litteris, gratiis habitis seu obtentis vel in posterum obtinendis pro se vel alios a sede apostolica vel aliunde necnon iuribus, consuetudinibus et constitutionibus civitatum, oppidorum.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 321.

villarum et locorum quorumcunque, editis et edendis omnique iuris auxilio canonum atque legum, quibus mediantibus iuvari, facere vel venire possent contra ea, que in presentibus litteris continentur in toto vel in aliqua sui parte. Adhibitis in premissis verborum et gestuum sollempnitatibus et renuntiationibus debitis et consuetis.

Et in premissorum omnium et singulorum testimonium et roboris firmitatem sigillum curie Const. ad instantes dicti Ůlrici vendentis preces duximus presentibus appendendum. Datum Thuregi, anno et die quibus supra, indictione quarta.

Gegenüber den bisher betrachteten Rentbriefen des Offizials steht eine kleine Gruppe von Fällen, in denen auch der geistliche Richter die Rentbestellung in die strengere Form der aufgetragenen Zinsleihe kleidet. Überliefert sind allerdings nur drei derartige Stücke.[1] Wir greifen für die Erörterung das erste und das dritte heraus.

Am 23. Februar 1298 erwarb das Chorstift St. Stephan von den Brüdern Konrad und Bruno von Rente für fünf Pfund Pfennig eine Ewigrente von sieben Schillingen. Es handelt sich um geistliche Kapitalanlage bei zwei kleinen Leuten der Fronhofvorstadt Stadelhofen. Der Erwerb geschah durch Auflassung und Rückverleihung folgenden Wortlauts:

Albertus prepositus totumque capitulum ecclesie sancti Stephani Constantiensis omnibus presentium inspectoribus subscriptorum noticiam ac orationes in domino sempiternas.

Noverint universi, quos nosse fuerit oportunum, quod cum Cůnradus et Bruno fratres, filii quondam Ůlrici dicti de Rüti, domum suam cum edificiis et area et omnibus pertinenciis eiusdem, sitam in contrata, que vulgaliter Stadelhovergasse dicitur, inter domum dicti Hünolt et Cůnradi dicti Gunzharthusen, nobis seu nostre ecclesie iusto empcionis seu vendicionis titulo vendidissent pro quinque libris denariorum monete Constantiensis, dictamque domum et aream cum omnibus suis pertinenciis nobis seu nostre ecclesie tradidissent ac pro se et omnibus suis heredibus unacum Cůnrado dicto Joheler cive Constantiensi, qui ipsorum salman fuerat secundum consuetudinem civitatis Constantiensis, in manibus cellerarii ecclesie nostre recipientis, nomine nostro seu nostre ecclesie renonciassent omni iuri, quod eis vel eorum heredibus in dicta domo, area seu pertinenciis universis competiit vel competere potuit, servata forma debita et consueta, dictamque domum cum omnibus suis pertinenciis possederimus nomine nostre ecclesie competenti tempore pacifice [!] et quiete: nos de communi consensu, tractatu debito procedente, prefatam domum et aream cum omnibus suis pertinenciis prefato Brunoni in feodum concessimus censuale, ita videlicet, quod nobis seu nostre ecclesie idem Bruno predictus eiusque successor seu successores quicumque, quos dictam domum vel aream tenere vel possidere contigerit, in futurum septem solidos den. monete Constantiensis, tres videlicet solidos et sex den. in festo beati Thome apostoli, tres vero [solidos] et sex denarios in festo beati Johannis Baptiste annis singulis sine diminicione [!] persolvere teneatur in tantum, ut nullus casus utpote dicte domus devastacio in toto vel in parte, seu stürarum imposicio seu alterius exaccionis cuiuslibet vel alius casus quicunque expressus vel non expressus solucionem dicti census diminuere debeat, sed omne periculum refectionis in toto vel in parte, stürarum imposicio seu alterius exaccionis cuiuslibet, sive ipsi domui vel censui imposite fuerint, et quodlibet aliud periculum expressum vel non ad dictum Brunonem vel eius successores quoscumque debeat pertinere. Potest etiam idem Bruno memoratam domum cum suis pertinenciis transferre quolibet titulo in quamlibet privatam personam, ita tamen, quod persona, in quam translata fuerit, de dicta domo per manum nostri cellerarii debeat investiri, soluto eidem uno quartali vini terre nomine erarii, quod ertschaz [!] vulgaliter nominatur, salva nobis solucione dicti census annis singulis facienda nobis seu nostre ecclesie sine diminicione qualibet, ut premissum est, terminis prenotatis.

Et in evidenciam premissorum presens instrumentum dicto Brunoni fieri fecimus sigillo nostri capituli communitum. Acta sunt hec Constantie presentibus Walthero scolastico ecclesie Constantiensis, Hermanno et Walthero fratribus eius et aliis quam pluribus fidedignis, anno domini M°.CC°. nonagesimo octavo, septimo kalendas Marcii, indictione X°. Nos . . officialis curie Constantiensis ad petitionem instantem predictorum fratrum tenorem prescripti instrumenti registari fecimus de verbo ad verbum, ut premissum est, et tradidimus memoratis . . preposito et capitulo, in evidenciam omnium premissorum sigillo Constantiensis curie communitum. Datum et actum ut supra, die prenotata.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 111, 225, 233.

Mit Salmannhülfe vollziehen die Rentverkäufer Tradition und Resignation des Auflassungsaktes. In den straffen Formen der freien ländlichen Leihe, ganz im Gegensatz zu den früher betrachteten Zinseigenfällen, erfolgt die Rückverleihung. Von Entrichtung des Zinses wird der Belastete auch bei Brand des Hauses nicht befreit, bei Veräußerung hat der Erwerber Ehrschatz zu entrichten, die Zinsfälligkeit ist zwar nicht ausdrücklich in der Urkunde genannt, trat aber sicher bei Nichtleistung des Zinses ein. Die Steuerpflicht ist auf den Belasteten überwälzt. Wertvoll ist aber besonders die Stelle, die darauf hindeutet, daß auch bei Rentbestellungen durch Lehnsauftragung ursprünglich zunächst der Rentkäufer die rechte Gewere am Grundstück durch eigenen Besitz während gesetzlich feststehender Zeit — in Konstanz während 6 Wochen und 3 Tagen[1] — erworben haben mußte, ehe die Rückverleihung an den Rentverkäufer erfolgen konnte. Denn so wollen die Worte verstanden werden, welche besagen, daß zwischen Auflassung und Rückverleihung das Stift das betreffende Haus mit Zubehör die erforderliche Zeit hindurch ruhig und unangefochten besessen habe.

Fünfzig Jahre später, 1349, begegnet eine deutsche Urkunde des Offizials, die noch ebenso streng Auflassung und Rückverleihung trennt. Unter den Bedingungen der letzteren finden wir hier Säumnispfennige, gegenseitiges Vorkaufsrecht der beiden Teile für den Veräußerungsfall mit Preisnachlaß, Ehrschatz, Heimfall der Liegenschaft an den Rentberechtigten, wenn der Belastete im Brandfalle die Weiterzahlung des Zinses weigert. Der Text dieser Urkunde mag uns zu den weltlichen Rentkaufbriefen hinüberleiten:

Allen, die disen gegenwürtigen brief ansehent alder hôrent lesen, künde ich fro Margrete von Wile, . , Johans swester von Wile, ains burgers ze Costenz, und vergihe des offenlich an disem brief, das ich mit gûtem willen, unbetwungenlich und mit gûter vorbetrahtunge in koffes wise enpfangen habe von dem beschaiden manne Johannes von Ravenspurg, dem hofschriber ze Costentz, zehen pfunt gûter Costentzer pfenninge, der ich von im gar gewert bin und in minen redelichen nutz komen und bekert sint, und das ich im und sinen erben mit des egenanten Johans mins brûders und mins vogtes und mit hern Willehalmes von Hof mins salmans willen und gunst und mit ir baider hant umb dieselben pfenninge hab ze koffent geben reht und redelich die aigenschaft des huses und der hofstat, dú ze Costentz an Webergassen zwischen des Bodemers und Johansen Durwaldes húsern gelegen sint, und des garten dahinder und swas darzû hôrt. Und hab im och die vorgenanten aigenschaft mit derselben mins vogtes und mins salmans willen und gunst und mit ir baider hand gefertigot und uffgeben in des beschaiden mannes hant hern Gôtfrid Götzelins, ains burgers ze Costentz, den er darüber zainem rehten salman genommen hat, als gewohnlich und reht ist. Und hab das gen im getan und vollefûrt mit allen den worten, werken und getâten, so darzû hôrt ald gehôren mohte nach reht und nach gewonhait der stat ze Costentz. Und nach demselben fertigen und uffgen hat er mir dúselben hus und hofstat wider gelihen und hab sú och wider von im empfangen umb ainen rehten zins zainem rehten stâten zinslehen, umb ain pfunt pfenninge Costentzer múns, di ich und min erben, ob ich enwere, und nachkomen und der, wer der ist, in des hant und gewalt dúselben hus und hofstat danne stant und komen sint, demselben Johans von Ravenspurg und sinen erben, ob er enwere und sinen nachkomen davon hinannhin âllú jar ze rehtem zins geben und rihten sont, ié das halbtail ze sant Johans tag des Thoffers und ié das ander halbtail ze Wihennehten. Und wâr, das ich ald kain min erbe und nachkomen im ald kainem sinem erben und nachkomen den vorgenanten zins dekainest ze dewederem zil versâssin vierzehen tag nach dem zil, so sôlin wir inan gebunden sin ze gebende ze besserunge zwen schillinge pfenninge. Und sont dieselben pfenninge reht vorderunge sin als der zins und sont sie och gût reht darzû han ze klagent als zû dem zins an allen gerihten. Im und sinen erben und nachkomen sol och das behalten sin, wenne

[1] Vgl. Beyerle, Salmannenrecht, 142 f.

ich ald min erben und nachkomen ünser lehenschaft und ünser reht, das wir haben an dem vorgenanten hus und der hofstat, wellen verkoffen, das sölin wir inen vor anbieten und fünf schilling Costentzer pfenninge naher gen, danne man uns anderswa âne geverde darumb geben wolte. Went sie danne mit koffent also darzû komen und darumb gen als vil als ander lüte âne geverde, so sont si hillich darzû komen und also dabi beliben. Went si des nit tûn, so sölin wir anderswa, wa wir mugent, unsern nütz und ünsern fromen damit schaffen gen erberen lüten, da er sins zins gewisse sie âne geverde, und die es och von im und sinen erben und nachkomen enpfahen. Und wer es empfahet, der sol im und dem, wer danne lehenherren ist, ain viertal lantwins ald ain schilling pfenning âne geverde ze erschatz gen und sont si es dem lihen in allem dem zins und dem reht, als vorgeschriben stat. Mir und minen erben und nachkomen ist och mit rehtem gedinge behalten gen im und sinen erben und nachkomen, ob si ir aigenschaft an dem vorgenanten hus und hofstat verkoffen went, das sont si gen üns tûn, ob wir mit koffen darzû komen went und och fünf schilling naher geben danne andern lüten ane geverde. Wär och, daz das hus abbrunne, wenne sich danne der nehste zins erloffet, ist, das ich danne oder min erben denselben zins versitzent und in nit rihtent oder nit rihten went, so sol im und sinen erben und nachkomen düselb hofstat und swas darzû hôrt mit allem reht ledig sin umb ainen iegelichen zins, den wir von der hofstat versitzent.

Und ze warem und offem ürkund und stäter sicherhait aller dirre vorgeschriben dinge gib ich dû vorgenant fro Margrete von Wile für mich und min erben und nachkomen dem egenanten Johannes von Ravenspurg und sinen erben und nachkomen darüber disen brief mit des erwirdigen herren des officials, des rihters des hoves ze Costentz, mit mins vogtes und mit mins salmans insigeln besigelten. Des vergehin wir der official, der rihter des hofes ze Costentz, das disü vergiht und disü huntnüst vor üns beschehen und vollefûrt ist, und des zainer warhait haben wir des hoves insigel ze Costenz durh bette derselben fro Margreten von Wile gehenkt an diesen brief, daran och wir die vorgenanten Johane von Wile und Willehelme von Hof ünserü aigenü insigel gehenkt haben zainer warhait aller dirre vorgeschriben dinge. Der brief ist ze Costentz geben, do man von Cristes gebürte zalte drüzehenhundert jar, darnach in dem nünundvierzigosten jar.

Vor dem alten Marktgericht des Ammans müssen die ersten weltlichen Rentgeschäfte geschlossen worden sein, da sie die Auflassung freien Eigens in sich bergen. In welch untrennbare Verbindung Ammangericht und Rat im 13. Jahrhundert zueinander getreten sind, haben wir früher gesehen.[1] So erklärt sich denn sofort, daß der erste Rentbrief unter Laien von Amman und Rat besiegelt ist. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß auch die Parteierklärungen vor sitzendem Rate erfolgt waren. Die vom 5. Januar 1297 datierte Urkunde[2] stellt den Typus der ältesten Konstanzer Rentgeschäfte mit Auflassung und Zinsleihe dar. Sie lautet:

Allen den, die disen gegenwurtigen brief ansehent oder hôrint lesen, künde ich vro Adelhait din Baderin, das hernach geschriben stât. Ich tûn mängelichem kunt, das ich min hus und die hofstat, da es uf gebuwen ist, das da lit bi der altun batstuben in Amlunges gassun, das aigenlichen min was, das ich und miniu kint hus und hofstat ufgâben mit hern Cûnrat dem Münzer und mit hern Johans von Hove, die ünser salman wâren darüber nah gewonhait der stat ze Kostenze, den pflegern des hailigen gaistes spitale ze Kostenze und ir sallûtin, hern Cûnrat dem Slehtin Jôbelâre und hern Johanse Swârtlin, und den pflegern der armer lûtin bi Kostenze an dem velde und ir sallûtin, hern Ûlrich von Hove und Johansen dem Linden. Und verzebe ich mich daran und minin kint ünser aigenschaft des selben huses und der hofstat in der vorgenanter sallûte hant.

Und do wir das vollefûrten nah gewonhait der stat ze Kostenze, do luhen üns die selben sallute und die pfleger des vorgenanten spitales und der armen luton pfleger an dem velde bi Kostenze an des spitales stat und an der armer lûton stat das selbe hus und die hofstat ze behalten und ze besetzen mit aller gewer umb ainen gnanden zins trizich schillinge gnâmer pfenninge Kostenzer munze. Und son wir viunfzehen schillinge gen ze sancte Johans tult des tôfers und die andern viunfzehen schillinge an dem hailigen abende ze Wihenâhtin âlliu jâre. Und ist, das wir versitzen den zins oder swer das hus und die hofstat het ze aintwederm zile oder ze baiden vierzehen tage, das

[1] Vgl. oben S. 27 f. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 105.

son wir bessern mil drin schillingin derselben pfenninge. Ist ŏch, das wir oder swer das hus und die hofstat het, den cins oder ein taile des cinses versitzet trî jâre, so sol hus und hofstat ledich sin dem vorgesprochen spitale und den vorgenantin armen lûtin. Ez ist ŏch gedinget, das man die vorgenantin trizich schillinge geben sol ane allen schaden. Und wirt von wahte, von stûre oder von dehainen anderen dingin intzet gelait uf die selben trizech schillinge, das son die gen, die das hus und die hofstat haint in ir gewalte. Tůnt sie des niht, so sont si liden darumb die bůze, diu uf den zins gesetzet ist, alse davor geschriben stât. So ist ŏch gedinget, das nieman von den vorgenanter armer luten wegen des vorgenantin spitales und der armer armer lûte wegen en dem velde bi Kostenze mich noch nieman, der das hus und die hofstat het, sol beswâren mil meren cinse eld mit dehainen anderen dienstin. Und sol ich nnd min erben vrigen gewalt han ze verchŏfen, versetzen ûnser reht, das wir haben an dem huse und an der hofstal ane alle mânliches vrage. Und swem wir es verchŏfen oder versetzen, dem son es die pfleger des spitales und ŏch der vorgenanter armer lûton lihen ane alle widerrede. Und tůnt si des niut, das sol niht schaden den, die es chŏfent oder verpfendent, won si sont es han in dem rehte, alse wir es hetton. Ich vergihe och, das ich enpfangen han von den pflegern des vorgesprochen spitales und ŏch der armer lûton an dem velde und von hern Cůnrat Appen vierî und zwainzich pfunde pfenninge Kostenzer münze in kŏfes wise umb denselben cins.

Das dis wâre si und stâte belibe, so an diesem brief geschrieben stâl, davon so batte ich den amman nnd den râl von Kostenze, das si dur mine bette der stat insigel ze Kostenze gaben an disen brief ze ainem warem urkunde. Ich Bartholome ze Bürgetor der amman von Kostenze und der rât von derselbun stat kunden an disem brieve, das wir ûnser stat insigel geben an diesen gegenwurtige brief ze ainem wâren und ze ainem stâtin urkúnde, so hie vor geschriben stât. Dis geschach, do man zalte von gottes geburte tusenth zwaihundert jâre und in dem sibenden und nünzigostun jâre, an dem zwelftun abende, vor dem vorgenanten huse, da zegegen wârent her Bartholome der amman von Kostenze, her Cůnrat der munser, her Johans der Jŏbelâre, Bertolt Schallenberch, Ůlrich der Hârdeler, der Widemer von Wigoltingin, maister des vorgenanten spitales.

In der Urknnde kauft das reiche Heiliggeistspital zu Konstanz für 24 Pfund eine Ewigrente von 30 Schillingen, erhält von der Rentverkäuferin und ihren Sallenten die Eigenschaft des belasteten Grundstücks aufgelassen und verleiht dasselbe an die Rentverkäuferin gegen bestimmten Jahreszins zurück. Es folgen Säumnisgeding und vereinbarte Zinsfälligkeit, Steuerabwälzung mit neuerlichem Säumnisgeding, Ausschluß der Zinserhöhung, endlich Einräumung der Veräußerungsbefugnis an die Rentschuldnerin mit Festsetzung des Leihezwangs des rentberechtigten Spitals an jeden Erwerber des Grundstücks.

In den folgenden Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts erweitert sich die Siegelungsklausel wie in den Auflassungsurkunden dahin, daß die Rentbriefe von Bürgermeister, Amman und Rat besiegelt werden, der materielle Urkundeninhalt bleibt derselbe, wie ein Blick auf die oben abgedruckte Urkunde vom 25. Februar 1337[1] lehrt. Urkunden von 1314 und 1330[2] nennen die Rechtsposition des Rentschuldners ausdrücklich Lehenschaft.[3]

Nur vereinzelt finden sich im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts weltliche Urkunden, die inhaltlich bereits die Entwicklung von der Zinsleihe zur reinen Reallast zum Ausdruck bringen. So spricht ein vorhin erwähnter Rentbrief des Konstanzer Sondersiechenhauses von 1330[4], der eine Beziehung zum Rate nicht erkennen läßt, bereits von Verkauf der Rente «ab dem huse und der hofstat», nennt aber doch das Recht des Belasteten bloß Lehenschaft, trotzdem von Auflassung des Eigentums und Rückverleihung in der Urkunde nicht mehr die Rede ist.

Der erste Rentbrief des zur Sonderexistenz gegenüber dem Rat wiedererstandenen

[1] Vgl. oben S. 54 f. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 149, 194.

[3] Weitere Fälle vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 178, 229. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 194.

Ammangerichts, ausgestellt im Jahre 1349[1] von den «dreizehn Richtern der Stadt Konstanz» hat uns schon in der Erörterung der Behördenorganisation beschäftigt.[2] Er führt in die Rentbriefe die Form der Gerichtsurkunde mit Parteibegehren, Urteilsfrage und Urteil ein, spricht gleich der vorhin erwähnten Urkunde von Rentverkauf «ab dem huse und der hofstat», verlangt aber dennoch Auflassung von Haus und Hofstätte an den Renterwerber.

Bis 1362 gehen noch vereinzelte Rentbestellungen vor dem inzwischen vom Ammangericht losgelösten Rate nebenher, die auch jetzt noch, gleich den früheren vom Rat besiegelten Urkunden, den Rentverkäufer als Aussteller nennen und das ältere Formular — Auflassung des Grundstücks und zinsbelastete Rückverleihung — beibehalten.[3]

Im siebten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts tritt in der Beurkundung der Rentgeschäfte in Konstanz derselbe Wandel ein, den wir früher für die Auflassung konstatieren konnten: Das aufs neue gefestigte Ammangericht fertigt von da ab als ausschließliche weltliche Behörde die Rentbriefe aus, deren materieller Inhalt nunmehr gleichfalls ein viel stabilerer wird als in der bisher betrachteten Periode. In erhöhtem Maße stellen uns jetzt auch die Rentbriefe des Konstanzer Ammans vor rein deutsches Recht, in ihrer protokollarischen Abfassung spiegeln sie den Rechtsakt der Rentbestellung getreulich wieder. Geraume Zeit hindurch bleiben auch sie noch auf der älteren Stufe der Rentgeschäfte durch Auflassung und sich anschließende Zinsleihe stehen.

Allerdings wird der Übergang zur Reallast dadurch vorbereitet, daß der bisher schon mehrfach begegnete Text, der von Rentverkauf «ab dem huse und der hofstatt» spricht, nun zur Regel wird. Der geldsuchende Eigentümer verkauft in diesen Urkunden nicht mehr, wie früher, für das hingegebene Kapital in erster Linie das Eigentum, wogegen die Festsetzung der Rente Bestandteil des zweiten Aktes, der Zinsleihe, war. Vielmehr leiten sie nach kurzem Empfangsbekenntnis des Rentbestellers über den Preis der Rente mit dem Bericht ein, daß der Kreditsuchende dem Kapitalisten für die hingegebene Summe zu kaufen gegeben habe so und soviel Ewiggeld «ab sinem hus und hofstat» und die «aigenschaft» des Grundstücks dazu. Der erstere bittet Urteil, wie er «aigenschaft» und Rente dem Rentkäufer zu fertigen habe, worauf Urteil ergeht, welches strikte Beobachtung der Auflassungssätze erfordert, wie wir sie für dieselbe Zeit oben dargelegt haben.[4] Insbesondere fehlt auch hier nicht die Spaltung der Auflassung in je einen Akt vor Gericht und an Ort und Stelle der zu übereignenden Liegenschaft. Aus der nun reicher fließenden Zahl von Belegen sei die folgende Urkunde vom 1. Juli 1377[5] herausgegriffen, die in ihrer einfachen Gestalt durchaus als Typus der Zeit gelten kann.

Ich Johans der Lind stettamman ze Costentz künd und vergich des offenlich mit disem brief allen, die in ansehent oder hôrent lesen, das ich an des riches offenn strass offenlich ze gericht sass in der stat ze Costentz, als dirre brief geben ist. Do kam für mich Gûtman der Jude, sesshaft ze Lindôw, und offnot mit sinem fürsprechen und sprach, das er von Cûnraten Schatz dem schûchmacher, burger ze Costentz, und von fro Elisabethen, siner elichen wirtinnen, enpfangen hab sehtzig pfunt gûter und genâmer pfenning Costentzer münss und das er im umb dieselben pfenning hab ze kôffent geben reht und redlich aines bestâten ewigen kôffes vier pfunt gûter und genâmer pfenning Costentzer münss rehtes zins und ewiges geltes ab sinem hus und hofstat und ab dem garten dahinder und ab allem dem, so darzû gehôrt mit aller zûgehôrde, und dû aigenschaft desselben hus und der hofstat,

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 235. — [2] Vgl. oben S. 30. — [3] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 272, 297. — [4] Vgl. oben S. 59. — [5] Ungedruckt Or. Stadtarchiv Konstanz Nr. 2366.

so er ietzent in kurtzer frist umb Hainrichen den Hartzer und umb fro Margarethen, des elichen wirtinne, geköfft hab, die ze Costentz an Mordergassen zwüschent derselben Cůnratz des Schatzes und siner wirtinnen und Burkartz Kodis húsern und hofstetten gelegen sint und die hinnan stossent an die gassen und an die badstuben. Und bat im ervaren an ainer urtail, wie er die aigenschafft desselben huses und der hofstat und des garten und dú vier pfunt ewiges geltes ze desselben Cůnratzes Schatzes und zů fro Elisabethen, siner elichen wirtine, und ze iren erben handen bringen und vertigen solt, als reht wår und das es kraft hett. Do ward ertailt mit rehter gesamnoter urteil, das derselb Gůtman der Jud dar stůnd und da offenlich vor geriht für sich und sin erben dú aigenschaft und ällú sin reht des vorgenanten huses, hofstat und gartan mit allem reht und mit aller zůgehörde dem vorgenanten Cůnraten Schatz und fro Elisabethen und allen iren erben an iro hant uffgäbe und sich damit für sich und sin erben gen inen und gen iren erben entzige an demselben hus, hofstat und garten und was darzů gehört aller aigenschaft, aller lehenschaft, aller vorderung, aller ansprach und alles rehtes gaistlichs und weltlichs gerihtes, damit derselb Gůtman der Jude ald sin erben dasselb hus, hofstat und garten und was darzů gehört nú ald hernach kündint ald möhtint angesprechen in dekain wise, und darnach fürbas mit im [l. inen] gan solt ze demselben hus, hofstat und garten und im da die aigenschaft uffgeben und vertigen solt mit gelerten worten nach der statt ze Costentz gewonhait und reht, und wenn das alles vollefürt wurde, das ers danne demselben Juden wider lihen solt umb die obgenanten vier pfunt geltes, wenne das alles beschåh und vollefürt wurde, das es danne umb die sach wol durch reht kraft und maht hett nú und hernach. Das entziben, die vertgung und das uffgeben vollefürt de der obgenant Gůtman Jud offenlich vor geriht und och ze dem hus, als im mit fråg und mit rehter urtail ertailt ward. Und ze warem und offem urkúnd aller dirre ding gib ich der vorgenant amman min insigel an disen brief, under dasselb insigel ich der vorgenant Gůtman Jud, won ich aigens insigel nit enhab, mich binde aller dirre ding mit disem brief. Der ist ze Costentz geben, do man von Christes gebúrt zalt drúzehenhundert jar, darnach in dem sibenundsibentzigosten jar, an der nåhsten mitchen vor sant Ůlrichstag.

Dieses Formular und damit die ältere Natur des Rentgeschäfts halten sich bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Da tritt zunächst als Übergansstadium eine Rechtsform auf, welche die Auflassung des Eigentums der zu belastenden Liegenschaft und die Rückverleihung an den Rentschuldner gänzlich fallen läßt, und an ihre Stelle die «Fertigung» der Rente allein setzt. Die juristische Entwicklung des Rentgeschäfts war damit an der Bestellung der reinen Reallast angelangt, deren dinglicher Charakter durch die Herübernahme der technisch dinglichen Fertigung von der Auflassung auf die neue Rechtsform der Rentbestellung außer Frage gestellt ist. Vom Standpunkt des heutigen Rechts aus gesehen, umschloß die «Fertigung» der Rente die zur Begründung einer Reallast erforderlichen Elemente. Dabei hätte es eigentlich bleiben können. Der längst innerlich unwahre Eigentumsübergang auf den Renterwerber war ausgemerzt, gefertigt wurde ihm die Rente von fremdem Boden, d. h. ein eigenartiges dingliches Recht am fremden Grundstücke, das eben jetzt gewohnheitsrechtlich zur juristischen Sonderexistenz durchgedrungen war. Der in jeder Rechtsentwicklung wirksame Differenzierungsprozeß hatte dieses Resultat erreicht. Merkwürdig genug hielt sich aber diese reinste Form des Rentkaufs nur ein paar Jahrzehnte, von 1390 bis gegen 1420. Als Beispiel dieses zweiten Typus der Rentbriefe des Konstanzer Stadtammans diene die folgende Urkunde vom 8. Februar 1416[1]:

Ich Hainrich Ehinger stattaman zu Costentz bekenn und tůn kund allermenglich, das ich uff diesen hútigen tag, als diser brief geben ist, zů Costenz an miner rechten gedingstatt offenlich zů gericht sass und kam daselbs für mich und offenn gericht der erber beschaiden Cůnrat Ekart der cromer, burger zů Costentz, und offnot mit sinem fürsprechen und spröch, wie das er von dem erbern Hansen Aigner, maister des hailigen geistes spital am Merkstatt, an desselben spitals statt also bar

[1] Ungedrucktes Perg. Or. Neues Spitalarchiv Konstanz Nr. 150.

ingenomen und enpfangen hette vierzig pfund gůter und gåber pfening Costentzer werung und wår och dero gentzlich von im gewert und bezalt und hette sy in sinen gůten nutz und fromen geben und bekert, und das er demselben Hansen Aigner maister des obgenanten spitals an desselben spitals statt umb die obgenanten sum geltz hab zů koffent geben recht und redelich und ains beståten, vesten iemerwerenden, ewigen koffes und gåb im zů koffent mit disem brief für sich und all sin erben und nåchkomen zwai pfund gůter und gåber pfening Costentzer werung, rechtz zinß und jårliches geltes, die er, sin erben und nåchkomen dem obgenanten spital nu hinnanhin alle jar, jårlich und jedes jårs insunder uff sant Martins tag zů rechtem zinß tugentlich richten und geben süllen an allen fürzug und widerred, ån all nunrung und abgång und gåntzlich åne iren schaden, und sond nu zů sant Martins tag nåchstkünftig nach geben diss briefs das erst zil und den ersten zinß anvahen ze richten und ze geben und denn dannenhin alle jår iårlich und jedes jar insunder und och ewenclich uff das selbe zil, als vor beschaiden ist, von usser und ab sinem hus, hoff und hofstatt mit aller zůgehörd, gelegen under den Süln zwüschent der Kürtziuen und Hansen Schmids husern, und das recht aigen wår, und süllen dahains zils noch jars hiewider nichtz sprechen, fürziehen noch zu wort haben, weder brunst, wůstung noch ander sachen in dehain wiß. Wår aber, das der obgenant Cůnrat Ekart, sin erben oder nåchkomen, dehains jårs oder zils daran sümig wåren und dem obgenanten spitalmaister oder pflegern an desselben spitals statt den obgenanten zinß dehains jårs nit richtint, wertint und bezaltint uff das zil und in der wiß, als vor beschaiden ist, als dik und wie manig acht tag sich danns nåch dem zil ungewert verloffent und inkoment, als dik sollen der obgenant Cůnrat Ekart, sin erben, dem obgenanten spitalmaister oder pflegern an des vorgenanten spitals statt von jedem pfund pfening insunder zů jeder wochen sechs pfening mer zů rechter pen und buß vervallen und gebunden sin zů gebent, und sond och danne dieselben pen und bůspfening als gůt redelich vordrung haißen und sin als der zinß, der sich denn ungewert erloffen hat. Sy sond och als gůt recht darzů haben, die pen ze nemen, zů vordren und inzůgewinnen, als zů dem zinß, des zil sich denn ungewert erloffen hat, und sol man inen och darumb vor großem oder clainem raut oder vor dem amman zů Costentz richten, wenn und wie dik sy das begerent und můtent an als verziehen und widersprechen ungevårlich. Wår aber, das sy dem obgenanten spital den gevallen und ungewerten zinß dehainost ze lang verziehen wöltan, so mügen der obgenant spitalmaister oder die pfleger desselben spitals oder ir nåchkomen an des obgenanten spitals statt den obgenanten Cůnraten Ekart, sin erben und nåchkomen, darumb mit dem rechten bekümberen und umbtriben iemer als lang, untz das in je der gevallen zinß, penen und schaden so sich denn erloffen hand, gar und gentzlich bezalt und usgericht werdent ane iren schaden, und sol sy davor nichtz friden noch schiermen, dehainer hand sach in kain weg. Und nach der offnung do hatt im der obgenant Cůnrat Ekart sinen fürsprechen, an ainer urtal zu ervarent, wie er nu den vorgeschribnen zinß die zwai pfund pfening geltz mit den gedingen und rechten, als vor beschaiden ist, dem obgenanten spitalmaister an desselben spitals statt zu handen bringen, vertigen und uffgeben sölt und möcht, als recht wår, also das derselb spitalmaister und pfleger an des obgenanten spitals statt daran habent wåren jetz und hienåch. Darumb fragt ich obgenanter amman urtal umb was recht wår. Do ward nach miner frag mit gesamnoter urtal ertailt, wo denn der obgenant Cůnrat Ekart mit dem obgenanten spitalmaister dar giengi an des riches offenn straß und des gerichtes bott mit inen und im da die obgenanten zwai pfund pfening geltz mit den gedingen und rechten, als vor beschaiden ist, ab und von dem obgenanten hus, hof und hoffstatt mit aller zůgehörd mit ainer hand demselben Hansen Aigner, maistar des obgenanten spitals, an desselben spitals statt an sin hand vertigoti und ufgåb und och dahy derselb Cůnrat Ekart mit siner gůten trüw für sich und sin erben vor gericht löpte, dem obgenanten spitalmaister oder pflegern an des obgenanten spitals statt den vorgeschriben zinß die zwai pfund pfening geltz nu hinnanhin jårlichs zů richten und ze geben uff das zil und in der wis, als vor beschaiden ist, und och dis koffes ir recht wer und tröster ze sind also, wår ob in an dem obgenanten hus ichtz abgieng, wie sich das gefůgte, das er in das alweg ervoll und usrichte von anderm sinem gůt, so er hat, ligendem oder varendem nach gewonhait und recht der statt zu Costentz ungevarlich: wenn das also beschåch und vollefürt wurd, das es dann umb die sach wol kraft und macht hett und haben sölt jetz und hienåch. Diß alles, als vorbeschaiden ist, tett und vollefürt der obgenant Cunrat Ekart gegen dem obgenanten Hansen Aigner, maister des obgenanten spitals an desselben spitals statt mit allen den wortten und werken, so darzů gehorten und notdurftig waren von gewonhait und von recht und als im offenlich vor gericht ertailt wård. Und des zů warem

offem urkünd, so haben wir obgenanten Hainrich Ehinger stattamman und Cûnrat Ekart ünsrü insigel nach urtal offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist des järs, do man zalt nach der gepurt Cristi vierzehenhundert jar, darnach in dem sechzehenden jär, an dem nächsten samstag nach unßer lieben Frôwen tag zû der Liechtmess.

Man fertigte also jetzt die Rente selbst. Das war das Ergebnis einer von den Fortschritten des Wirtschaftslebens getragenen gewohnheitsrechtlichen Bildung. Wie man früher nur das Eigentum an dem zu belastenden Grundstück, sodann Rente und Eigentum aufließ, so jetzt nur mehr die Rente allein. Die Auflassungsform blieb das konstante Element[1], die dingliche Qualität des Auflassungsobjektes änderte sich.

Indes kündigen sich in der mitgeteilten Urkunde eine Reihe von weiteren Neuerungen im Rentverkehre an, die ihn vom alten Rechtsboden immer weiter entfernen. Gegenüber dem schlichten Formular des vorher wiedergegebenen Rentbriefs von 1377 fällt sofort die Erweiterung des Urkundentextes auf, die in der Aufnahme obligatorischer Elemente besteht. Die Ammanurkunde vollzieht damit den durch die italienischen Vorbilder angebahnten Übergang zu einem formelreichen Diktat, wie es bisher nur bei den Urkunden des Offizials im Gebrauche war. Der Rentverkäufer verspricht jetzt durch Treugelübde, nicht nur die Rente und die etwa verfallenden Säumnisbußen zu entrichten, sondern auch im Falle die dingliche Haftung des belasteten Hauses zur Deckung der Rentberechtigten nicht ausreichen sollte, mit seinem übrigen Vermögen dem letztern zu haften. Schon beginnt aber auch der Schwerpunkt des Rentgeschäfts von den dinglichen Parteihandlungen vor Gericht und an Ort und Stelle abzurücken: auf Brief und Siegel. «Mit diesem Brief» wird die Rente verkauft. Bald sollte die Renturkunde die alleinige Förmlichkeit der Rentbestellung werden.

Es scheint nun aber, daß sich der Verkehr beim Fehlen gesetzlicher Regelung und theoretischer Durchbildung des im Wandel begriffenen Realkreditgeschäfts mit der gewonnenen Rechtsform reiner Reallastbestellung durch Fertigung der Rente auf die Dauer nicht begnügte, daß durch dieselbe die Rechtsposition des Renterwerbers nicht hinreichend gesichert schien. Fertigung der Rente war zwar eine Rechtsform, welche, richtig verstanden, die rentbelastete Liegenschaft für die Rentbeträge an sich schon dinglich haftbar machte. Gleichwohl schien es den Zeitgenossen, daß die Rechtslage des Rentberechtigten einer weiteren dinglichen Sicherheit bedürfe. Man hat zu erwägen, daß das beginnende 15. Jahrhundert an scharf sich abhebenden dinglichen Rechten nur Eigentum, Leibzucht, Lehen und Leihe, sowie Satzung (Pfandrecht) kannte. Daß die Reallast als das Residuum von Leiheverhältnissen eine rechtliche Individualität sei, war noch nicht klar ins Bewußtsein getreten. Dazu kam ein zweites. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts stieg in Konstanz die jüngere Satzung als Verpfändungsform hoch. Sie beließ das verhaftete Objekt im Besitze des Pfandschuldners, entsprechend der modernen Hypothek, bot daher eine bequeme Art von Sicherheitsbestellung dar. Wie nun ein Grundstück für eine beliebige Schuld, die an sich zu demselben außer jeder Beziehung stehen mochte, als

[1] Bemerkt sei, daß die Teilung des Fertigungsaktes in Verzicht vor Gericht und Rentfertigung an Ort und Stelle des zu belastenden Grundstücks, die in der hier mitgeteilten Urkunde wie in der vorhergehenden von 1377 vorkommt, in der Zwischenzeit zeitweilig unterblieben zu sein scheint. Urkunden von 1394 und 1405 begnügen sich mit einheitlicher Rentfertigung vor Gericht (vgl. Spitalarchiv Konstanz II Ch. Nr. 468a und b). Dagegen findet sich der Text der Urkunde von 1416 schon 1413 (Neues Spitalarchiv Konstanz Nr. 147).



Unterpfand dienen konnte, so erst recht für eine auf dem Grundstück selbst lastende Ewigrente. So kam es, daß der Rentkauf bald nach 1400 eine enge Verbindung mit der jüngeren Satzung einging, die wissenschaftlich mehrfach beobachtet, in ihrem Verhältnis zu reinen Satzungsfällen aber, wie mir scheint, nirgends völlig klargestellt ist. Die der gewohnheitsrechtlichen Führung überlassene Rechtsentwicklung liebt es, die Position des wirtschaftlich Stärkeren zu begünstigen. Er griff nach einer gesteigerten Sicherheit mit beiden Händen, um die Frage, ob dieselbe rechtlich notwendig war, kümmerte er sich wenig. Wenn es nun aber üblich geworden war, für geringere Geld- oder Warenschulden Liegenschaften als Unterpfand einzusetzen, um wieviel mehr mußte dem Verkehr eine Pfandbestellung da angebracht erscheinen, wo es sich um dauernde Kapitalbeleihung eines Grundstücks gegen Jahresrenten handelte. Ein dritter Umstand mußte diese Entwicklung sehr begünstigen.

Solange die Begründung einer Rente mit einem ernsthaften Eigentumsübergang verknüpft war, lag die Sicherheit des Rentgläubigers in dem auf die Nichtleistung des Zinses und der außerdem vereinbarten Verzugsbußen angedrohten Heimfall des gegen Zins verliehenen Grundstücks, in den Urkunden «zinsvelli» genannt. Diese rein dingliche Sicherheit gründete sich auf das im Rentgeschäft übergegangene Eigentum und bot dem Gläubiger allen wünschenswerten Schutz. Seitdem man aber mit der Rentauflage auf ein Grundstück nicht mehr die Vorstellung eines Eigentumswechsels verband, fiel auch die Stipulierung des Heimfalls für den Fall der Zinssäumnis weg. Es mochte daher auch aus diesem Grunde die Entwicklung auf eine Pfandbestellung am belasteten Grundstück hindrängen. Endlich ein viertes Moment. Auf der älteren Stufe des Rentgeschäfts war der vom Kapitalisten geleistete Geldbetrag juristischer Kaufpreis für das Grundstück, mithin notwendig eine endgültige Hingabe ohne jede Aussicht auf jemaligen Wiederempfang und ohne unmittelbaren juristischen Zusammenhang mit der Zinszahlung des mit der veräußerten Liegenschaft Wiederbeliehenen. Beim eigentlichen Rentkauf jüngerer Gestalt erschien dagegen rechtlich die Kapitalsumme als Kaufpreis für die Rente, als nutzbringende Geldanlage durch Beleihung fremden Bodens gegen Ewigrente. Mußte schon diese Rechtsstufe Kapital und Rente in ein engeres Verhältnis bringen, als es früher der Fall war, so stieg die selbständige Bedeutung des Kapitals neben der Rente noch mehr mit dem Aufkommen ablösbarer Renten. Die Ersetzung der Ewigrente durch solche Rentgeschäfte, die dem Schuldner gegen Rückzahlung des einstigen Rentkaufpreises an den Rentberechtigten die Beseitigung der vorgenommenen Bodenbelastung ermöglichte, bedeutete einen Riesenfortschritt in der Mobilisierung des Geschäftsverkehrs an Immobilien. Das starre Eis der Ewigrente wurde durch die Ablösungsgedinge gebrochen. Der geldbedürftige Grundeigentümer war seitdem nicht mehr genötigt, für ewige Zeiten seine Scholle mit wiederkehrenden Jahresleistungen zu belasten, er konnte getrost im Vertrauen auf seiner Arbeit Lohn hoffen, das Betriebskapital, das er sich heute gegen Rentversprechen beschaffte, mit den Überschüssen seines Einkommens in naher oder fernerer Zukunft wiederum zurückzuzahlen: er verkaufte die Rente auf Wiederkauf. Aber auch für den Kapitalisten wuchs mit der Anerkennung der Ablösbarkeit der Renten der selbständige Wert des hingegebenen Kapitals. War dasselbe bisher definitiv veräußert und dafür eine Ewigrente erworben, mithin im Grunde ein Bargeschäft vorgenommen worden, so konnte jetzt auch auf Seite des Rentkäufers

ernstlich mit der Wiedererlangung des Kapitals gerechnet werden. Die Rente wurde nicht mehr für sich allein betrachtet, sondern galt als Jahresnutzen des hingegebenen Geldes. So bereitete sich juristisch die Auffassung vor, die in dem Rentkauf mehr und mehr eine Rechtsform für dinglich sichergestellte Kapitalanlage erblickte. **Die dingliche Haftung des Grundstücks wurde nicht mehr als etwas dem Rentgeschäft Immenentes, sondern als Zubehörrecht desselben aufgefaßt.** Jetzt erst lief strenggenommen der genze Vorgeng auf wirkliche Kreditgewährung gegen Realsicherheit hinaus, jetzt erst kann in voller Wahrheit von einem deutschrechtlichen Realkreditgeschäft gesprochen werden. Zwar blieb die Verbindung zwischen Rentkauf und Pfandhaftung des rentbelasteten Grundstücks dauernd eine engere, als zwischen einem römischrechtlichen Darlehen und der dafür bestellten Hypothek. Das erste Glied des deutschen Realkreditgeschäfts hieß noch auf lange Zeit hinaus Verkauf einer Rente «ab einem Hanse mit Hofstätte». Es hatte dauernd dinglichen, nicht obligatorischen Charakter. Die Einbürgerung des verzinslichen Darlehens hätte sich auch im 15. Jahrhundert noch immer am kenonischen Zinsverbote gestoßen. Mit der Einfügung des Pfandrechtgedankens in das Rentgeschäft war aber, und das gilt es hier vor allem festzuhalten, das Realkreditgeschäft einem Dualismus von Rechtsvorstellungen in ähnlicher Weise unterworfen worden, wie wir ihn beim hypothekarischen Darlehen verwirklicht sehen. Hier das Kapitalgeschäft des Rentkaufs mit hinzutretender Pfandsicherheit, dort das Kapitalgeschäft des Darlehens mit Hypothekbestellung. Mit einem Zwillingspaar von Rechtsakten — Liegenschaftsverkauf und Zinsleihe — hatte sich die Einbeziehung der Grundstücke in den Geldverkehr Bahn gebrochen. Ihm war die einheitliche «Fertigung» einer Ewigrente als dinglicher Rechtsakt, gerichtet auf Begründung einer Reallast, gefolgt. Die Verbindung des Rentkaufs mit der jüngeren Satzung schaffte aber alsbald aufs neue ein Doppelgebilde des Immobiliarsachenrechts, indem sie dem Rentberechtigten außer der Rente als einer dinglich begründeten Reallast ein Pfandrecht an der rentbelasteten Liegenschaft einräumte, ihm also offenbar zwei dingliche Rechte gab. Als dann die Zeit dazu reif wer, konnte unter der Einwirkung gemeinrechtlicher Vorstellungen fast unmerklich das verzinsliche Darlehen den Rentkauf völlig verdrängen: die dingliche Pfandsicherheit blieb bestehen, lediglich die Auffassung des Kapitalgeschäfts als Kauf einer Rente, d. h. als entgeltlicher Erwerb einer dinglichen Reallast, machte dem verzinslichen Darlehen, d. h. der obligatorischen Rechtsform der Kapitalleistung gegen Zins, Platz. Noch viel früher wäre dieses Resultat erreicht worden, wenn nicht das beim Rentkauf fehlende Kündigungsrecht des Gläubigers der deutschen Rechtsform des Realkreditgeschäfts in den Augen der Kreditsuchenden gegenüber dem unterpfändlich gesicherten Darlehen einen schätzbaren Vorzug verliehen hätte. Denn der Rentkauf kennt seiner ganzen Rechtsnatur nach nur ein Rentablösungsrecht des Schuldners, dagegen kein Kündigungsrecht des Rentberechtigten.

Diese Ausführungen waren nötig, um zum Verständnis der bedeutsamen inneren Wandlungen des Rentgeschäfts seit Beginn des 15. Jahrhunderts hinzuführen. Der Vergleich einer Renturkunde des ausgehenden 14. Jahrhunderts mit einer solchen aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts ist frappant. Er spiegelt die fortgeschrittene Mobilisierung des Realkredits lebhaft wieder. Der Erörterung sei der folgende Rentbrief des Stadtammans Heinrich Ehinger vom 14. April 1421[1] vorangestellt:

[1] Perg. Or. Stadtarchiv Konstanz Nr. 2377. Siegel vorhanden. Ungedruckt.

Ich Hainrich Ehinger, stattamman zů Costentz, bekenn und tůn kunt allermenglich mit disem brief, das der erber Stoffel Brymelwer, burger zů Costentz, für mich kam und veriach uffenlich vor mir in gerichtz wiß, wie das er von dem beschaiden Ůlrichen Schůchtzer, burger zů Costentz, also bar ingenommen und enpfangen hett zehen pfunt gůter und gåber pfenning Costentzer werung und wår och dero gentzlich von im gewert und bezalt und hette sy in sinen gůten nutz und frommen geben und bekert, und das er demselben Ůlrichen Schůchtzer, sinen erben und nachkomen umb die vorgenant sum geltz hab ze köffent geben recht und redlich und ains beståten vesten kouffes und gåb im zů koffen mit disem brief für sich und all sin erben und nachkomen zehen schilling gůter und gåber pfenning der ubgenanten wėrung rechtz zins und jårlichen geltes, alle jår jårlichs und iedes jårs insunder uff sant Georyen tag zů richten und zů geben zů iren handen und gewalt zů Costentz in der statt ån all fürtzug und widerred und gåntzlich und gar ån allen iren schaden, und sond nů zů sant Georyen tag nåchstkünfftig uber ein gantz jar darnach uff sant Georyen tag das erst zil und den ersten zins anvahen zů richten und zů geben und denn dannenhin alle jår jårlichs und iedes jårs insunder uff dasselb zil, als vor beschaiden ist, von, usser und ab sinem hus und hoffstatt mit aller zůgehörd, gelegen unnan an Roßgassen zwischent des Stainers und Åberli Heffners husern, und das recht ledig aigen wår und giengi nieman nüt darab, dasselbe hus mit sinr zůgehörd des ietzgenanten Ůlrich Schůchtzers, siner erben und nachkomen, umb den vorgenanten zins in pfands wiß vor menglichem ain hafft vervangen gůt haissen und sin sol. Sy sond öch enkains zils noch jårs hiewider nicht sprechen, usziehen noch zů wort haben enkainer hand fund, fürtzug noch sach in kainen weg. Sy sond och dasselb hus nů hinnenhin in guten eren und unzergånglichen halten und haben, sunder das füro dehainswegs mer verkümberen weder mit versetzen noch mit verkoffen noch mit dehainer ander åndrung, das demselben Ůlrichen Schůchtzern, sinen erben und nachkumen, an irem zins und rechten schaden bringen mug in kainen weg. Wår aber, das derselb Stoffel Brymelwer, sin erben oder nachkommen dehains zils oder jårs dåran sumig wåren und demselben Ůlrichen Schůchtzern, sinen erben oder nåchkommen, den obgenanten zins die zehen schilling pfenning geltz jårlichs nit richtint und bezaltint uff das zil und in der wiß und måß als vor ståt, so håt derselb Ůlrich Schůchtzer, sin erben und nåchkommen, nach iedem erloffenn ungewerten zil fryes urloh, vollen gewalt und gůt recht, den obgenanten Stoffeln Brymelweren, sin erben oder nåchkommen, zů bekümberen und umb zů tribent mit gericht, gaistlichem oder weltlichem, oder, ob sy wend, das obgenant hus und hoffstatt mit sinr zůgehörd darumb anzůgriffent mit versetzen oder mit verkouffen nach der statt recht ungevårlich jemer als lang und als vil und gnůg, üntz das sy iedes gevallen ungewerten zinses und och alles schadens, ob sy das also von gericht, von fürgebieten, von briefen oder andern sachen wegen zů dehainem schaden kommen, gantzlich und gar betzalt und usgericht werden ån allen iren schaden. Gieng in aber ichtz daran ab, wie sich das gefůgte, das sol in der obgenant Stoffel Brymelwer, sin erben und nåchkommen, allweg ervollen und usrichten von allem anderm irm ligenden und varenden gůt, so sy heben, ungevårlich. Und also håt derselb Stoffel Brymelwer mit sinr gůten triw für sich und sin erben verhaissen und gelopt, all obgeschriben sachen wår und ståt zů halten und zu haben, demselben Ůlrichen Schůchtzer, sinen erben und nachkomen, den ubgenanten zins jårlichs zů richten und zů geben uff das zil und in der wiß, als vor ståt, und öch dis köffs ir recht wėrn und tröster zů sind gegen menglichem nåch gewönhait und recht der statt zů Costentz ungevårlich. Der vorgenant Stuffel Brymelwer, sin erben und nåchkommen, mugen öch den obgenanten zins, die zehen schilling pfenning geltz, samenthafft mit dem obgenanten gůt, den zehen pfunt gůter und gåber pfenning Costentzer wėrung wol widerköffen und ablösen umb den ubgenanten Ůlrichen Schůchtzer und umb all sin erben und nachkommen nů hinnenhin, wenn und welhes jåres uder zů welher zit im jår sy wellen, über kurtz oder lang zit, vor dem obgenanten zil åne den zins und darnåch nit denn mit dem gevallen zins und öch mit andern zinsen und schaden, ob in das dennocht icht ungewert usstůnd åne gevård. Und des alles zů wårem urkünd hån ich ubgenanter amman min insigel offenlich gehenkt an disen brief, darunder ich derselb Stoffel Brymelwer mich willenclich bind und vergich ainer gantzen wårhait aller ding von mir geschriben an disem brief, der geben ist des jårs, du man zalt nåch Crists gepurt viertzehenhundert und im ainundzwaintzigosten jår, an dem nåchsten måntag nåch dem suntag, als man in der hailigen kirchen singet Jubilate.

In der äußern Gestalt der Urkunde fällt sofort das Verlassen des seither üblichen Formulars auf. Ein Protokoll über eine Gerichtsverhandlung mit Urteilsbitte,

Urteilsfrage und Urteil liegt nicht mehr vor, wir haben es nur noch mit gerichtlicher Beurkundung des Rentgeschäfts zu tun. Vor dem Amman «in gerichtz wiß» d. h. offenbar in der Gerichtsstube des Ammangerichts erklärt der Rentverkäufer als Passivbeteiligter den Rentkauf, von Anwesenheit des Gläubigers oder gar von Zeugen ist nicht die Rede. Der Stadtamman entfaltet statt der richterlichen nur eine beurkundende Tätigkeit. Diesem vereinfachten Verfahren entsprechen auch die Einträge des Ammangerichtsbuches aus derselben Zeit. Während Auflassungen von Grundstücken andauernd «in der gedingstatt», d. h. vor sitzendem Gericht gefertigt werden[1], fehlt im Eintrag über Rentkäufe jede Beziehung zum Gericht. Als Beispiel sei folgender Vermerk vom Jahre 1423 mitgeteilt:

> Item Hans Glaser der krâmer und Gret sin wip band zû koffen geben Jo. Stoffacher III. lb. d. geltz ab irem hus und hofstatt mit aller zûgehôrd, gelegen under den Sülen zwüschent Cûnr. Grünenbergs and Hagelis dez kramers hüsern. Ist zinsaigen, gat darab III. lb. hl. geltz den Barfüssen ewigs. Man sol den zinß geben uff beid Johannis und Johannis ewangelista anvahen. Ob man den zins nit gâb, ân schaden nemen, sy bek. Und dz hus angriffen etc. Der kauff ist beschehen um LX. lb. hl. Die mugen lôsen vor jerl. zil an zinß etc. Sig. amann und Glaser.

Der Eintrag ist offensichtlich nur gekürztes Urkundenkonzept. Die unvollständigen Sätze «Oh man den zins nit gâh, ân schaden nemen, sy bek. [sc. bekomen]» und «Und dz hus angriffen etc.» weisen auf das allgemeine Schadensgeding und die Verpfändung des Grundstücks hin, wie sie uns bei Erörterung der Urkunde von 1421 nun sofort begegnen werden.

Der materielle Inhalt des abgedruckten Rentbriefs weist gegenüber den Urkunden des 14. Jahrhunderts durchgreifende Wandlungen und Erweiterungen auf, von denen nur ein Teil auf Rechnung der schon früher konstatierten[2] üppigeren Urkundensprache des 15. Jahrhunderts zu setzen ist. Es heben sich deutlich acht Bestandteile ab: 1) die Quittung des Grundstückeigentümers über den empfangenen Kaufpreis der Rente; 2) der Verkauf der Rente in dinglicher Form «von, ab und usser dem huse und hofstatt», jedoch ohne daß noch von Fertigung und Verzicht, wie früher, entsprechend der Anflassung, die Rede wäre; 3) die formlose Einsetzung des rentbelasteten Gutes zum Pfande als «ain hafft verfangen gût» für die Erfüllung der Rentenzahlung; 4) die Verpflichtung des Rentschuldners zur baulichen Instandhaltung des Haftobjekts und zur Unterlassung einer dem Rechte des Rentgläubigers nachteiligen Veräußerung oder Weiterverpfändung; 5) für den Fall der Zinssäumnis das an Stelle der früheren individuell bestimmten Verzugsbußen (Rutscherzinse) getretene allgemeine Schadengeding mit Begründung der gesamten Vermögenshaftung des Rentverpflichteten; 6) Treugelübde und Währschaftsübernahme hinsichtlich gewissenhafter Erfüllung der Zinspflicht durch den Rentschuldner, seine Erben und Nachkommen; 7) das Ablösungsgeding zugunsten des Rentschuldners; 8) Siegelungsklausel und Datum.

Zu den Punkten 3, 5 und 7 seien einige Bemerkungen gestattet.

Die Einsetzung des rentbelasteten Grundstücks als Pfand für den Rentberechtigten, welche die dingliche Basis des ganzen Rechtsgeschäfts ausweitet, indem sie zur begründeten Reallast einen Fall jüngerer Satzung hinzufügt, begegnet in den

[1] Vgl. den Auflassungseintrag vom 20. Februar 1423 oben S. 62.
[2] Vgl. oben S. 61.

Konstanzer Urkunden erstmals im Jahre 1410[1] und bleibt seitdem selbstverständliche Begleiterscheinung jedes Rentkaufs.

Der Übergang der Rentkaufsbedingungen von konkreten Säumnisgedingen zu einer allgemeinen Schadensklausel, der sich in Konstanz im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts vollzieht[2], bedeutet materiell das Verlassen einer ausschließlichen Sachhaftung zugunsten einer neben der Pfandhaftung herlaufenden allgemeinen Vermögenshaftung des Schuldners, wie sie von den Urkunden des Offizials schon früher in der Form der generellen Verpfändung des ganzen Vermögens erreicht worden war.[3] Das allgemeine Zugriffsrecht des Gläubigers durchbrach die Schranken des älteren deutschen Privatrechts. Anstelle genau im einzelnen angelobter Säumnispfennige, die den Charakter der Konventionalstrafe tragen, trat die generelle Verzugshaftung, die zwar in einer allgemeinen Urkundenklausel jedesmal ausdrücklich übernommen wurde, sich aber bald durch ihre formelhafte Regelmäßigkeit rechtssatzmäßig festlegte. Als Haftobjekt stand dem Rentgläubiger nicht mehr bloß das rentbelastete Grundstück gegenüber wie im 13./14. Jahrhundert, da dasselbe ihm als dem Leiheherrn bei Säumnis des Schuldners heimfiel.[4] Er hatte jetzt vielmehr ein Wahlrecht, ob er bei Nichtleistung seitens des Rentschuldners in erster Linie auf das ihm zum Pfand eingesetzte Grundstück oder ob er auf das sonstige Vermögen des Verpflichteten greifen wollte, das ihm nunmehr, übrigens auch bei Pfandverschlechterung und für den Ausfall bei der Pfandvollstreckung, haftete. Daher rechtfertigt sich die besondere Aufnahme eines persönlichen Treugelübdes neben der Verpfändung des rentbelasteten Grundstücks in unserer Urkunde: es bildet die juristische Unterlage jener Universalhaftung neben und zur Ergänzung der sachenrechtlichen individuellen Pfandhaftung.

Die Ablösbarkeit der Rente wird grundsätzlich, da dem Gläubiger keine Kündigung zur Ablösung zusteht, als eine Vergünstigung aufgefaßt, die der Rentberechtigte dem Rentschuldner gewährt. Aus der früheren Zeit liegen nur vereinzelte Fälle ablösbarer Renten vor. So heißt es schon in einer Urkunde von 1261[5], in der eine Liegenschaft zur Vorbereitung und Sicherstellung einer zu begründenden Rente vorläufig nur mit dem üblichen Mindestzins von 2 Pfennigen in Gestalt von Verkauf und Zinsleihe belastet wird:

> Verum si idem Heinricus domum suam et ius proprietatis forsan rehabere seu resumere voluerit, tenetur . . . conferre IV sol. den. monete usualis occasione prioris census.

Der Domherr Albrecht von Kastel, welcher im Jahre 1302[6] seinen Klaustralhof zugunsten der Bruderschaft der Domkapläne mit einer Rente belastet hat, behielt sich folgendes vor:

> Ceterum si ego vel mei successores triginta septem libras et dimidiam denariorum Constanciensium in parata peccunia dederimus et presentaverimus sacerdotibus prefatis vel ipsorum successoribus quibuscumque, ex tunc redditus predictarum duarum librarum et decem solidorum denariorum Constanciensum penitus evanescent et curia mea claustralis predicta ab earundem solucione et onere totaliter eximetur.

Besonders deutlich tritt das Motiv der Rentablösung, dem Eigentümer die Beseitigung einer lästigen Verpflichtung zu ermöglichen, in einer Urkunde von 1311[7] her-

[1] Vgl. die Urkk. v. 21. Mai 1410, Generallandesarchiv Karlsruhe Anniversar 139.

[2] Eine Urkunde von 1417 (Neues Spitalarchiv Konstanz Nr. 151) enthält noch die Stipulierung von konkreten Säumnisbußen, die unten im Text wiedergegebene Unterpfandsverschreibung vom 5. Februar 1418 kennt bereits das allgemeine Schadengeding. — [3] Vgl. oben S. 110. — [4] Vgl. oben S. 120. — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 41. — [6] Beyerle, Urkk. Nr. 122. — [7] Beyerle, Urkk. Nr. 140.

vor. Sie enthält eine Jahrzeitstiftung in Gestalt einer Rentbestellung, erklärt jedoch die Rente ganz und in Teilbeträgen für ablösbar mit den Worten:

Sane quia fortassis in posterum is, ad quem dicte domus et aree dominium seu possessio deveniret, ex solutione dictorum redditunm aliqualiter turbaretur, volo, statuo et ordino, ut idem, qui pro tempore fuerit, si sibi placuerit, dictos redditus possit absolvere a dictis sacerdotibus seu cappellanis dando eisdem pro singulis solidis unam libram den. dicte monete et hec faciendi semel et una vice in toto vel divisim seu particulariter, prout sibi placuerit et expedierit, liberam habeat facultatem.

Eine ablösbare Rente wird ferner in einer Urkunde von 1339[1] erwähnt. Dann hören wir erst wieder zum Jahre 1363[2] von einer ablösbaren Jahrzeitrente, bei der jedoch das Ablösungskapital einen Aufschlag von fünf Schillingen gegenüber dem Rentkaufpreis zeigt. Der Wortlaut nähert sich bereits demjenigen unserer Urkunde von 1421. Er lautet:

Doch hant ich, min erben und all ünser nahkomen an dem vorbeschaiden huse und ouch hofstat vollen und gantzen gewalt, daz wir hinnenhin, wenne wir wellin, die vorbeschaiden zehen schilling ewiges und verrichtes geltes mit acht pfunden phenningen güther und gäber Chostentzer müns lösen sont unde mugent âne alle widerrede, doch mit dem gedinge und mit sölicher beschaidenhait, das wir inen mit der lösung fünf schilling pfenning der obgenanten müns än alles verziehen und âne alle widerrede geben und richten sont. Und wäri das dhain zinse versessen wäri, den sont wir ouch mit der lösung rihten.

Die zahlreichen Rentbriefe, die für die Jahre 1370—1410 vorliegen, betreffen ausnahmslos Ewigrenten. Die Ablösbarkeit muß daher in dieser Zeit jedenfalls noch recht selten bedungen worden sein. Daß der Rentberechtigte freiwillig eine Ablösung bewilligte, mag gewiß vorgekommen sein. Bei Bestellung der Rente taucht dagegen die Ablösungsklausel erst seit 1420 auf, greift dann rasch um sich, seit 1440 werden nur noch ablösbare Renten begründet. Wie überall, gehörte damals auch in Konstanz die Ersetzung der Ewigrenten durch ablösbare Renten zum rechtspolitischen Programm des Rates. Freilich gelangt nicht die in unserer Urkunde von 1421 enthaltene Ablösungsklausel zu dauernder Geltung. Vielmehr herrscht im 15. und 16. Jahrhundert eine Urkundenform, die im Eingang des Textes unentwegt die Rente als Ewigrente bezeichnet und gegen Schluß der Urkunde die Ablösbarkeit mit den Worten einleitet:

Doch so hat im [sc. dem Rentschuldner] der N. N. [sc. der Rentberechtigte] die tugend und früntschaft hierinne getan, also das er, sin erben und nachkomen, den egenanten zins samenthaft mit . . . . lb. den. wol widerkoffen mögen.

In andern Fällen wird dieser Gegensatz innerhalb derselben Urkunde ausdrücklich dadurch hervorgehoben, daß die Ablösungsklausel mit den Worten beginnt:

Und wiewol nu dieser brieff ain ewigen kouff wist und sait, noch dann hand im die vorgenannten [sc. die Rentkäufer] die tugent und früntschafft hierinne getan usw.

Während, von Einzelfällen abgesehen, anfänglich nur die Ablösung der ganzen Rente durch Entrichtung der vollen Ablösungssumme angängig schien, findet sich bei größeren Kapitalien allmählich die Gestattung der Ratenablösung, die einen weiteren Schritt in der Mobilisierung des Realkredits bedeutet.

Wie die Rente sich langsam einem wirklichen Kapitalzins nähert, das zeigt am besten die Behandlung der letzten Jahresrente im Ablösungsfalle. Die Berechnung ist zunächst roh und summarisch. Erfolgte die Ablösung vor dem Rentzahlungstermin des

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 210. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 309.

laufenden Kalenderjahres, so brauchte die Rente dieses Jahres nicht mehr, auch nicht verhältnismäßig, entrichtet zu werden; erfolgte sie an oder nach jenem Termin, so waren Ablösungskapital und letzte Jahresrente zu zahlen. Bruchteile der Jahresrente blieben mithin im ersten Falle außer Ansatz. Es ist klar, solange das Geschäft nur Rentkauf war, mußte der Rentberechtigte die Gefahr des Verlustes einer Rentquote bei Ablösung vor dem Jahresziel tragen. Erst im 16. Jahrhundert war die innere Wandlung der Rente in einen Kapitalzins soweit fortgeschritten, daß bei Ablösung auch die Bruchteile der Jahresrente, berechnet bis zum Ablösungstage, in Rechnung gestellt wurden.[1] Noch eine weitere Modalität der Ablösung, vorherige, meist halbjährliche Kündigung, bürgert sich erst im 16. Jahrhundert ein.[2]

Mit diesen Bemerkungen sind wir der Entwicklung des Rentwesens vorausgeeilt. Es gilt zunächst, seine weiteren Schicksale während des 15. Jahrhunderts zu skizzieren.

Da fällt vor allem in die Augen, daß sich im Rentgeschäft keine solch konstante Praxis des Ammans zu behaupten vermochte, wie wir das für die Auflassung konstatieren konnten.[3] Vielmehr erfährt auf diesem Gebiete der Amman seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in steigendem Maße Konkurrenz durch die Beurkundungstätigkeit der Ratskanzlei. Halten sich zunächst die Rentbriefe des Ammans und der Ratskanzlei die Wage, so überwiegen die letzeren seit 1510, und seit 1534 versiegen die Rentbriefe des Ammans völlig, ohne jemals wieder einzusetzen.[4] Bei dieser Sachlage erscheint es angezeigt, zunächst die Rentbriefe des Ammans bis zu Ende zu verfolgen und erst dann der entsprechenden Tätigkeit der Ratskanzlei das Augenmerk zuzuwenden.

Die Rentbriefe des Ammans weisen während des 15. Jahrhunderts mancherlei Schwankungen auf. Zwar steht der Hauptinhalt des mit Pfandsatzung verbundenen Rentgeschäfts dauernd in der Weise fest, die sich uns bei Erläuterung der Urkunde von 1421 ergeben hat. Dagegen sind mehrere formelle Veränderungen bemerkenswert. Vorübergehend wurde die Rentbestellung wieder vor das gehegte Ding des Ammangerichts zurückverpflanzt und die begleitende Pfandsetzung nochmals als dinglicher Formalakt vor Gericht und an Ort und Stelle der zu belastenden Liegenschaft vorgenommen. Wahrscheinlich hatten die Parteien die Wahl zwischen dieser feierlicheren Form der Rentbestellung vor gehegtem Ding und der schlichten Beurkundung durch den Amman. Wo die erstere gewählt wurde, nahm die Renturkunde dementsprechend nochmals die ältere, im Auflassungswesen erhalten gebliebene Form des Gerichtsprotokolls an. So scheint es namentlich während der Amtszeit des Stadtammans Brun von Tettikofen (1439—1454) gehandhabt worden zu sein. Gleichzeitig als ein Beleg für die später zu erörternde Gestaltung der jüngeren Satzung mag daher die folgende Urkunde vom 27. Juli 1444[5] hier Platz finden:

Ich Brun von Tettikoven stattaman zů Costentz von gewalts wegen des hochwirdigen fürsten und herren hern Hainrichs bischoff zů Costentz und verweser des gestiffts zů Chur mins gnädigen herren bekenn offenlich und tůn kunt aller menglich mit dissem brieff, das ich uff disen hutigen tag,

---

[1] Man nannte das Ablösen «nach marchzal» oder «nach marckzal». Vgl. unten im Text den Eintrag eines Rentgeschäfts im Gerichtsbuch des Ammans, datiert vom 1. Februar 1519; ferner die im Text folgenden Urkunden vom 18. Mai 1534 und 1. Dezember 1546.

[2] Vgl. im Text die Urkk. vom 18. Mai 1534. — [3] Vgl. oben S. 34.

[4] Vgl. hierher das oben S. 37f. für die Auflassung Festgestellte.

[5] Perg. Or. Spitalarchiv Konstanz II. A. h. Nr. 165. Ungedruckt.

als dis brieffs datum wiset, daselb zů Costentz an siner rechten gedingstatt offenlich zů gericht gesessen bin und da selbs für mich und offen gericht komen sind der erber Ůlrich Núwiler, burger zů Costentz, ains tails und die ersamen Anthony Gaißberg, der zyt pfleger und Ůlrich Riebenßwiler, maister des hailigen gaistes spittal am Märckstatt zů Costentz, des anderu tails und offnot der jetzgenant Ůlrich Núwiler durch sinen fürsprechen, als er denn von den selben pflegern und maister des spittals hus und hofstatt zů Costentz an sant Paulus gassen gelegen, das ainhalb stosset an desselben Ůlrich Núwilers und anderthalb an Ůlrich Diethelms húser, das aigen wår und darab niemant nút gieng, erkoufft und das im vor mir und offen gericht zů handen bracht und geverttigott hetten, by dem selben hus und hofstatt er inen aber noch schuldig wår und redlich gelten sölte hundert gůter und genåmer rinischer guldin, die er in aber jetz komenlich also bar nit bezalen möchte, darumb mit wolbedachtem synne und můt hett er inen und iren nachkomen um dieselben summ guldin zu koffen geben recht und redlich und ains vesten ewigen koffs für sich und all sin erben fúnff guldin rinischer gůter und genåmes rechts zins und jårlichs gelts nu hinnanhin alle jar jårlichs und yedes jar besunder, halb, das ist dritthalb gůt rinisch guldin, uff unser lieben frowen tag der Liechtmeß und den andern halb tail, das ist och dritthalb gůt rinisch guldin, uff santt Jacobs tag des hailigen apostels zů richten und zů geben und nåchst zů unser lieben frowen tag der Liechtmeß nach datum dis briefs komende anzůvahen und denn dannanhin jårlichs uff dieselben zway zil als davor stand, und solte och die bezalung zů jedem zil beschåchen zů iren handen und gewalt zů Costentz in der statt für menglichs hefften und verbieten ane mindrung und abgång und gentzlich ane allen iren schaden ab und von dem obgenanten hus und hofstatt mit aller zůgehörd und darzu ab und von sinem hus und hofstatt och an sant Paulus gassen zů nåchst an dem obgenanten hus gelegen, genant zů der Gayß, stosset an des Winfelders hus, und darab inen vor och jårlichs gieng ain pfundt und ain schilling pfening bodenzins. Die selben húser und hofstett och vormals nit mer in hafft noch versetzt weren, und sind ouch also in des obgenanten mins gnådigen herren von Costentz gerichts pfandtbůch aygenlich verschriben, und sölten och nu hinfür mit aller zůgehörd inen und iren nachkomen behaffine verfangne gůt vor menglichem haissen und sin also, das er noch sin erben die füro kains wegs mer verkúmbern nach verånndern sölten, das in hieran schaden bringen möchte in kain weg, sunder sölten sy die in gůten eren und unzergånglich halten und darinn niemer nichts fúrziechen nach zů worte haben enkainer hand sache in kain weg. Wår ouch, das derselb Ůlrich Núwiler, sin erben oder nachkomen, in der hand und gewalt die obgenanten húser jemer komend, dhains zils oder jars jemer daran súmig wurden und den selben pflegern oder iren nachkomen den obgenanten zins die fúnff guldin gelts jårlichs nit richtind und gåbind uff die zil und in maß als vorstand, so hetten sie gewalt, den selben Ůlrichen Núwiler, sin erben und nachkomen darumb zů bekúmbern und umb zů triben mit gaistlichem oder weltlichem gericht ald ane gericht, das sy davor nicht überall schirmen sol. Ald ob sy wölten, möchten sy die obgenanten gůt mit aller zůgehörde darumb insunders angriffen, versetzen oder verkoffen nach der statt Costentz gewonhait und recht ungevarlich, so lang biß das sy allweg irs gevallen zins und schadens ußgericht und bezalt werden gantz und gar. Und ob inen daran ichts abgieng, wavon das kåm, das söllen sy in all weg ervollen und ußrichten von allem andern irem gůt, ligendem und varendem, so sy haben oder füro gewunnen nút ußgenomen. Fürbasser offnot och der egenant Ulrich Núwiler durch sinen fürsprechen, wie das im die pfleger des obgenanten spittals die tugent und frúntschafft hier inne getan hetten, also das er, sin erben und nachkomen den obgenanten zins samenthafft mit hundert guldin rinischer gůter und genåmer zů Costentz am wechßel oder aber je ainen guldin gelts insunders mit zwaintzig gůter rinischer guldin wol widerkoffen und ablösen möchten umb sy und umb all iro nachkomen ander pfleger un hinnanhin, wenn und welchs jars und zů welcher zyt im jar sy wölten, allweg vor jedem obgenanten zil ane den zins, so vil und sy des denne ablösend, und darnach nit denn mit dem gevallen zins und ouch mit andern zinsen und schaden, ob inen dhainer unvergolten ußstůnde. Und nach der offnung batt im der selb Ůlrich Núwiler sinen fürsprechen an ainer urtail zů ervaren, wie er nu den obgeschriben zins ab und von den obgenanten gůtern denselben pflegern zů handen bringen, verttigen und in ouch dieselben gůt mit aller zůgehörde darumb in pfands wise insetzen und versetzen sölte und möchte, als recht wåre, also das sy und iro nachkomen daran hebend wåren jetzo und hernach. Da ward nach miner frag ertailt, wan die selben gůt aygen wåren, wa denn derselb Ůlrich Núwiler mit den egenanten Anthony Gaißberg und Ůlrich Riebenßwiler dar giengen an des richs offen straß und des gerichts bott mit in und in da denselben zins ab und von den obgenanten gůten mit siner hande an iro hande verttigotte und

inen nuch die selben gût mit aller zûgehörde darumb in pfands wise insatzte und versatzte mit den gedingen und rechten, als vor stand, und ouch daby mit siner trúw lopty, dis alles, so vor stat, war und stât zû halten, sunder dis kouffs ir recht weren zû sinde nach der statt Costentz gewonhait und recht ungevarlich, wenn dis alles also beschâch und vollefûrt wurde, das es denn umb dis sache wol crafft und macht hette, haben sölte und möchte jetzo und hernach. Dis alles in der wise und maß, als vor stat, tett und vollefûrt derselb Ûlrich Nüwiler gegen den obgenanten pflegern mit allen den worten und wercken, so darzû gehorten und notturfftig waren von gewonhait und von recht und als im offenlich vor gericht ertailt ward. Und des alles zû warem offem urkünd und vester sicherhait hab ich obgenanter stattaman des gerichts insigel nach urtail offenlich tûn hencken an disen brieff, darunder ich obgenanter Ûlrich Nüwiler mich willenclich bind und vergich ainer gantzer warhait aller obgenanten ding vor mir geschriben an disem brieff, der geben ist am nächsten mentag nach sant Jacobs tag des hailigen apostels des jars, als man zalt nach der gepurt Cristy unsers lieben herren viertzehenhundert und daruach in dem vier und viertzigosten jare.

Die Urkunde ist der älteste Beleg für die juristische Behandlung des **Kreditkaufs von Liegenschaften im 15. Jahrhundert.** Bis in dieses Jahrhundert hinein waren alle Liegenschaftskäufe, soweit sich ersehen läßt, Zug um Zug erfüllte Bargeschäfte. Erst jetzt ergriff der Kreditverkehr auch sie. Und zwar wurde der unbezahlte Kaufschillingsrest nicht als ein seitens des Gläubigers kündbares Kapital gegen Verpfändung der verkauften Liegenschaft auf dieselbe gelegt, sondern für den zu bezahlenden Kaufschillingsrest verkaufte der Erwerber des Hauses dem Veräußerer eine nur seinerseits ablösbare Rente, womit ein den Rentengütern der Gegenwart durchaus gleichstehender wirtschaftlicher Effekt erreicht wurde. Es kombinierten sich also Hausverkauf und Rentgeschäft in der Weise, daß Kaufpreisrest und Rentkaufsumme, die ziffermäßig sich die Wage hielten, durch Aufrechnung getilgt wurden. Bis tief ins 16. Jahrhundert hinein blieb diese Behandlung der Kaufschillingsreste in Übung.[1]

Weiter zeigt die Urkunde, daß es dem Ammaugericht gelungen ist, zeitweilig ein wirkliches **Pfandbuch** von materiellrechtlicher Bedeutung einzuführen. Die Verpfändungsklausel sagt in Erweiterung des früheren Textes über die belasteten Güter aus, daß sie «in des obgenanten mins gnädigen herren von Costentz gerichtspfandtbûch aygenlich verschriben» seien und daher gegenüber jedermann als «behaffte verfangne gût» gelten sollten. Wir hörten schon früher von einem erfolglosen Versuch des Rates, ein eigenes Pfandbuch einzurichten. Das war im Jahre 1420.[2] Vielleicht waren um die Mitte des 15. Jahrhunderts ähnliche Bestrebungen auf seiten des Rates vorhanden, denen der Stadtamman mit der Einführung eines besonderen Gerichtspfandbuches des bischöflichen Stadtgerichts erfolgreich begegnete. Bedauerlicherweise ist dieses Pfandbuch nicht überliefert. Wir müssen jedenfalls annehmen, daß der Amman mit seiner Einführung das von uns früher erörterte einheitliche Register[3] durch mehrere nach sachlichen Gesichtspunkten getrennte Register ersetzt hat, von denen eines das hier interessierende Pfandbuch war. Die Bezugnahme auf den Eintrag in dasselbe begegnet in den Rentbriefen erstmals im Jahre 1444[4], sie hält sich bis 1482.[5] Gleichwohl wurden auch noch später die vor dem Amman gefertigten Rentgeschäfte in dessen Register eingetragen, wie der für die Jahre 1519—1521 geführte, einzig erhaltene Band[6] beweist.

[1] Vereinzelt kam es auch vor, daß der Kaufpreis in kurzfristigen Raten abbezahlt werden mußte. Alsdann diente das veräußerte Grundstück als Pfand. Vgl. die unten im Text abgedruckte relativ frühe Urkunde vom 5. Februar 1418. — [2] Vgl. oben S. 35. — [3] Vgl. oben S. 42f. — [4] Generallandesarchiv Copb. 512, f. 28. — [5] Urk. vom 8. März 1482 Stadtarchiv, Konstanz Nr. 2452. Einem Rentbrief des Ammans von 1485 (Neues Spitalarchiv Konstanz Nr. 270) fehlt bereits die Bezugnahme auf den Bucheintrag. — [6] Vgl. oben S. 43.

Soll die auf den Pfandbucheintrag bezugnehmende Urkundenstelle materiellrechtlich bewertet werden, so wird man darin einen Ansatz zu einem Grundbuchprinzip, mehr nicht, erblicken dürfen. Die Hervorhebung des Eintrags in das bischöfliche Gerichtspfandbuch gab der Beurkundungstätigkeit des Ammans gegenüber dem Wettbewerb des Rates ein gewisses Relief, beim völligen Fehlen einer Theorie hat daher der Bucheintrag lediglich die Bedeutung eines Bekräftigungsmittels des dinglichen Rechtserwerbs ohne scharfe juristische Durchbildung.

Endlich enthält die mitgeteilte Urkunde von 1444 einen relativ frühen Beleg für die Bestellung eines sogenannten Zusatzes. So nannte man in Konstanz die Verpfändung eines zweiten bezw. weiterer Grundstücke zur Verstärkung der dinglichen Sicherheit des Gläubigers.[1] Diese Häufung von Pfandobjekten kommt seit der Mitte des 15. Jahrhunderts häufiger vor; sie hat ihr Vorbild in An- und Mitgültschaft des persönlichen Schuldrechts.

Es scheint, daß die hochkommende Konkurrenz der Ratskanzlei den Amman schon nach wenigen Jahren veranlaßte, die umständlichere Rentbewilligung vor gehegtem Ding mit nachfolgendem Pfandversatz an Ort und Stelle wieder zugunsten der schlichten Beurkundung fallen zu lassen. Spätestens seit 1456[2] tritt das oben besprochene Formular der Urkunde von 1421 neuerdings in Geltung, lediglich um den Bucheintragungsvermerk erweitert, bis auch dieser, wie eben bemerkt, nach 1482 wieder verschwindet. Alsdann herrscht bis zum Schluß der Rentpraxis[3] des Ammans in der Reformation der Rentbrief in der Gestalt der Urkunde von 1421 ausschließlich. Es bleibt lediglich übrig, noch einen Bucheintrag aus dem Ammangerichtsbuch der Jahre 1519—1521 wiederzugeben, der sich, gleich dem oben mitgeteilten Bucheintrag von 1423[4], als gekürztes Urkundenkonzept darstellt. Ein solcher vom 1. Februar 1519 datierter Eintrag lautet:

> Hanns Widmer schriber, burger ze Costentz, bekennt empfangen haben von Jörig Humel, ouch burger ze Costentz, 37 lb. 10 β. d. Costentzer werung; zinst 37 β. 6 d. uff sant Jörigen tag, von jez uber ain jar anfachen, usser sinem hus und hofstatt sampt dem gärtli darhinder, alhie in der statt Costentz an Augustinergassen zwüschen dem gässlin und wylend Ulrichen Bidermans seligen verlassen wittwen hus gelegen, und stiesse das gärtli hinden an Jacoben Zellers des salzmaisters hus, wäre ganz fry ledig unverkümbert aigen; lösen samenthafft nach marchzal; datum uff zinstag nach dem hailigen Paulus tag anno etc. XVIIII.

Wir wenden uns den Rentbriefen der Ratskanzlei zu. Von seiten des Rats wurde, wie schon bemerkt, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Beurkundungstätigkeit des Ammans ernsthafte Konkurrenz bereitet. Man anerkannte nicht mehr in der Verlautbarung des Rentgeschäfts vor dem an Stelle des gehegten Ammangerichts getretenen Amman die allein gültige Form für die Bestellung von Renten. Der Nachdruck war eben schon in der Ammanpraxis auf Brief und Siegel gerückt, der von der Auflassung herkommende Fertigungsakt nach kurzem Wiederaufleben völlig fallen gelassen. Brief und Siegel konnten aber ebensogut in der Ratskanzlei zustande kommen, der daraus eine gute Einnahmequelle erwuchs. Vor unsern Augen vollzieht sich hier eine Verflachung der älteren deutschen Rechtsformen, an deren Erhaltung der in Konstanz regierende Rat der Reichsstadt kein Interesse hatte. Wir sehen zunächst,

[1] Vgl. die technische Verwendung von «Zusatz» in der Urkunde vom 26. Februar 1468. Neues Spitalarchiv Konstanz Nr. 221. — [2] Spitalarchiv Konstanz I. F. b. Nr. 993. — [3] Letzte Rentkaufurkunde des Ammans vom 25. Februar 1531, Stadtarchiv Konstanz Nr. 2358. — [4] Vgl. oben S. 123.

wie das reichbegüterte, mit eigner Kanzlei ausgestattete Heiliggeistspital seine Rentbriefe selbst fertigt. Nur in einem Falle von 1444[1] werden die verhafteten Liegenschaften «in mins gnâdigen herrn von Costentz gerichts pfandtbuch aygenlich verschriben»; man hat daher damals seitens der Spitalverwaltung dem Eintrag in das Gerichtspfandbuch maßgebende Bedeutung beigemessen, die Urkunde selbst ist gleichwohl nicht vom Amman ausgestellt. Seit 1452 tauchen Rentbriefe privater Einzelpersonen auf, denen jede Beziehnng zum Amman abgeht.[2] Sie nennen als Aussteller den Rentverkäufer, sind daher als Charta des Verpflichteten gefaßt und entweder von diesem selbst oder auf seine Siegelungsbitte hin von einem angesehenen Bürger besiegelt. Sie sind ausnahmslos in der Ratskanzlei gefertigt nnd bilden die Vorläufer der ausschließlichen Beurkundung aller Realkreditgeschäfte durch dieselbe, die seit 1534 auf Jahrhunderte hinaus stattfand. Wie jene späteren Urkunden nicht unter Ratssiegel ergingen und die zugrundeliegenden Geschäfte nicht vor dem sitzenden Rate getätigt wurden[3], so auch diese anscheinend völlig privaten Rentbriefe seit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Freilich schließt sich das Diktat dieser Renturkunden inhaltlich eng an das Formular des Ammans, wie es oben[4] in Erläuterung der Urkunde von 1421 den Gegenstand der Untersuchung bildete, an. Man gewinnt jedoch den Eindruck, daß der ganze Rechtsakt sich in Brief und Siegel konzentrierte und daß die einzelnen, unverändert wiederkehrenden Urkundenbestandteile zu einer formelhaften Wiedergabe feststehender Rechtssätze des Immobiliarsachenrechts herabsanken.

Als ein Beispiel der in der Ratskanzlei geschriebenen Rentbriefe, das zugleich die Nachprüfung dieser Bemerkungen gestatten soll, sei zunächst die folgende Urkunde vom 18. Mai 1534[5] mitgeteilt, die das schon seit Mitte des 15. Jahrhunderts bei dieser Urkundengattung im Gebrauch befindliche Formular wiedergibt. Sie lautet:

Ich Joachim Kember, diser zeyt wonhafft zu Uberlingen, bekenn offenlich an disem brieff, als ich nachgemelt huß mit seiner gerechtigkait von den vesten, ersamen und weysen pfleger und mayster des spittals zu Costanntz am Margckstat in namen desselben spittals lut empfangens kouffbrieff erkoufft und bey demselbigenn kouff über die beschwerden, so uff dem huß standint, ouch die zalungen, so ich also bar erstattet hab, noch fünfftzehen pfund pfening in müntz Costentzer werung schuldig hin und aber dismals meins vermegens nit, die bar zu bezallen, so hab ich von bessers meins nutzes wegen umb und für sollich fünfftzehen pfund pfening gemelter werung den obgemelten pfleger, maister und irn nachkomen in namen gerürts spittals für mich und mein erben ains stätten fryen ewigen kouffs zu kouffen gegeben und gib in der bestendigisten form und gestalt das nach wisung der rechten beschehen kan und mag ze kouffen fünfftzehen schilling pfening obgemelter Costentzer werung rechts, stäts, järlichs zins, die ich all mein erben und nachkomen gerüerten pfleger und maister und irn nachkomen nun hinfüro järlichs uf unsers lieben herren uffarttag und uf nechst uffart anfachende güttlich ußrichten, antwurtten und bezallen sollen und wellen hie zu Costentz zu iren sichern handen und gewalt für allermengcklichs verhefften, verhietten und entweren und gentzlich one widerred, münderung und abgang, sonder on allen iren costen und schaden, von, usser und ab meinem huß, hof und hofstat zu Stadelhofen am Graben vorm brunnen, zwischen ainem andern

---

[1] Spitalarchiv Konstanz II A. h. Nr. 165. — [2] An Zahl sind allerdings zwischen 1452 und 1500 nur elf nicht vor dem Amman gefertigte Rentbriefe erhalten, seit 1500 häufen sie sich rasch. — [3] Vereinzelte Rentbestellungen vor Bürgermeister und Rat enthalten die Urkunden vom 3. April 1490 (Spitalarchiv Konstanz I. F. v. Nr. 506), 1. Dezember 1546 (ebenda II. A. v. Nr. 918), Februar 1574 (Stadtarchiv Konstanz Nr. 2612). Die Verlegung des Rentgeschäfts vor den Rat hat in besonderen Verhältnissen der Parteien (Oberkirchenpflege, Spitalverwaltung) seinen Grund, materiell enthält der Urkundentext nichts, was von dem hier zu Besprechenden abweicht. — [4] Vgl. oben S. 122ff. — [5] Perg. Or., Spitalarchiv Konstanz I. E. v. Nr. 1320 Siegel erhalten. Ungedruckt.

meinem und Hansen zum Hofe büßer gelegen, darab vormals dem closter zu Creutzlingen sechs schilling pfening järlichs öwigs und unablösigs zins gat und gan soll, sonst ledig und aigen. Welchs yetzermelt underpfand ich und mein erben in gutten buwen haben, vor abgang bewaren und gar kain enderung weder mit versetzen noch verkouffen damit thun, daruß pfleger, maister und ir nachkomen und spittal hieran schaden entsten mög. Wo aber wir hieran sömig, so mögend alßdann pfleger und maister und ir nachkomen und wer das von inen befelch hat, mich und mein erben darumb an unsern personen oder an obbestimpten underpfand und, wo inen abgieng, alle andere unsere gütter, ligend und varrende, gegenwürttige und künfftige, anlangen, achten, banen, verhefften, vergantten, verkouffen und an sich ziehen mit der stat Costentz oder andern hohen und nidern gerichten, wo sy wöllen, so lang und vil, bis yedes mals der spittal ußgericht worden ist on allen costen und schaden. Und vor dem allem soll mich und mein erben noch das benant underpfand und andere unsere guetter gemainlich oder sonderlich nichtzit friden, freyen noch schirmen, dann ich mich aller behelff, so hiewider sein könden oder mochten, gentzlich verzigen und begeben, dar zu alles und yedes war und stät zu halten, ouch dis kouffs umb das underpfand recht wer und tröster ze sind für allen abgang, irrung und intrag mengcklichs mit guten trüwen an aidsstatt gelopt und versprochen hab. Doch so mögen ich und mein erben und nachkomen obgemelten järlichen zins, die fünfftzehen schilling samenthafft mit fünftzehen pfund pfening vorbestimpter müntz und werung houptgutz, wann und zu welcher zeyt im jar wir wellen, wol widerkouffen und ablösen, doch mit ergangnen zinsen, nach marchzal der zeyt ufferloffen, ouch mit allen andern usstendigen zinsen, costen und schadenn, und wenn wir sollich losung thun, sollen und wollen wir den obgemelten pflegern und maistern und irn nachkomen sollichs ain monat davor zu verkünden und anzuzaigen schuldig sein und alßdann die losung obgeluttermaßen thun zu Costantz in der stat zu iren sichern handen und gewalt, wie oben von dem zins geschriben stat, alles ungevarlich. Und des zu warem urkündh hab ich mit vleyß und ernst erpetten den ersamen und weysen Ulrichen von Wengen, burger und des rautz ze Costantz, das er sain aigenn innsigel für mich, doch im unnd sein erben on schaden, zu gezeugcknus offennlich an disen brieff gehengckt hat, der geben ist uff mentag nach unsers lieben herren uffarttag, von seiner gepurt gezelt fünfftzehenhundert und im vierunddreyssigisten jare.

Wo der Rentverkäufer nicht selbst siegelt, ergeht seine Siegelbitte an einen Ratsherrn, der wohl aus Gefälligkeit ohne Siegeltaxe sein Siegel dazu hergibt, so daß an die Ratskanzlei nur die Schreibgebühr zu entrichten war. Daß aber die Urkunden ausnahmslos in der Ratskanzlei entstanden sind, das beweist der seit Mitte des 16. Jahrhunderts bei Rentbriefen und den nun rasch zur Alleinherrschaft gelangenden, formell ebenso behandelten Unterpfandsverschreibungen aufgekommene Brauch, wonach der Stadtschreiber unter der Plica der Pergamenturkunde seine Unterschrift beifügte.[1]

Während des 15. und der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts läßt sich das Verhältnis der Rentkäufe und der reinen Pfandverschreibungen um Schuld schon jetzt dahin begrenzen, daß der Rentkauf die Rechtsform für dauernde Kapitalanlage, die Pfandsetzung die Rechtsform für kurzfristige Schulden mit dinglicher Sicherstellung war. Seit ungefähr 1540 wird aber die verzinsliche Unterpfandsverschreibung zum fast ausschließlichen Realkreditgeschäft. Es müssen besondere Gründe vorliegen, wenn sich seitdem der Gläubiger herbeiläßt, den seinerseits unkündbaren Rentkauf zu wählen. Gewiß liegt dem Wandel auch eine äußerlich nicht hervortretende Wirkung der Beseitigung des kanonischen Zinsverbotes und der Rezeption des römischen Rechts vor. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gehörte das Rentkaufgeschäft bereits zu den Seltenheiten des Verkehrs.[2] An seine Stelle war die

[1] Vgl. die Urk. vom 11. November 1505, Stadtarchiv Konstanz Nr. 2616.

[2] Es ließen sich an Originalen nur ermitteln die das bisherige Formular weiterführenden Stücke vom 29. Juni 1555 (Spitalarchiv Konstanz II. D. h. Nr. 154), 11. November 1585 (Stadtarchiv Konstanz Nr. 2616), 7. September 1595 (ebenda Nr. 2624). Dazu kommt der S. 130 Nr. 3 erwähnte, vom Bürgermeister und Rat besiegelte Rentbrief vom Februar 1574.

langfristige oder überhaupt unbefristete Unterpfandsverschreibung getreten. Das beweisen vor allem die von der Ratskanzlei geführten Registerbände dieser Zeit, das sind bis 1570 die früher erörterten[1] «Verzaichenbücher» vermischten Inhalts, seit 1571 die besondere, nach ihrem Hauptinhalt als Unterpfandsbücher anzusprechende Serie, deren Beschreibung unten folgen wird. Diese Handschriften enthalten für die Zeit vor 1602 kaum einen Fall von Rentkauf. Erst seitdem erlebt der Rentkauf in Konstanz nochmals eine schwache Nachblüte. Es finden sich nämlich zwischen 1602 und 1644 ungefähr vierzig Fälle von Realkreditgeschäften, deren Buchvermerke die Überschrift «Zinsverschreibung» tragen, die in Wahrheit echte Rentgeschäfte sind, wie der Ausschluß des Kündigungsrechts des Gläubigers beweist. Es wird darin auch geradezu gesagt, der Schuldner solle das Kapital «ewig verzinsen». Auch sprechen sie von Ablösung des Kapitals. Die Bezeichnung Zinsverschreibung im Gegensatz zu «Schuldbrief» oder «Unterpfandsverschreibung» betont gleichfalls, daß nur ein Zins, eine Rente Hauptgegenstand der eingegangenen Verpflichtung sein soll. Zu einem dieser Fälle ist außerdem durch einen glücklichen Zufall das ausgefertigte Original der Urkunde auf uns gekommen, das wortwörtlich sich des überkommenen Rentbriefformulars bedient.[2]

Es verlohnt, diesen Registereinträgen kurze Aufmerksamkeit zuzuwenden. Schon bei den sich als dauernde Kapitalanlage charakterisierenden fristlosen Unterpfandsverschreibungen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begegnen als Nachläufer des Rentkaufs Fälle, die auf Beschränkung des Kündigungsrechts des Gläubigers hinzielen. Da heißt es wohl, der Schuldner solle «wider seine gelegenheit zur losung nit genöthigt werden», er solle «innerhalb fünf jahren zur losung nit genöthigt werden», er solle «die 400 fl. hinfüro verzinsen bis zur ablosung mit abkündung $^1/_2$ jares», anderseits der Gläubiger solle, «wo er der hauptsumme bedürftig, zwei monat zuvor abkünden».[3] Daß eine gewisse Unsicherheit in der rechtlichen Qualifizierung dieser späten, dem Rentkauf verwandten oder sich mit ihm deckenden Geschäfte den Schreibern eignet, zeigt sofort der erste ausdrücklich als «Zinsverschreibung» bezeichnete Eintrag vom 25. Juli 1602. Er lautet:

Zinßverschreibung

Felix Schreiber der vischer, burger zue Costanz, will sich verschreiben gegen herrn Hans Jacob Blarern von Wartensee, thumherr zue Costanz und probst zue Bischoffzell, und Johann Friderichen von Neuchingen thumherr, baiden als oberpfleger der presenz im münster, umb 200 fl. gelihen gelt, die soll er verzinsen, aber mag nit genöt werden, und so er oder seine erben die hauptsumma zu erlegen bedacht sein werden, soll er den herren der presenz drei monat zuvor verkünden. Underpfand: haus und hofstatt zur Grünen Linden ... [Anstößerbeschrieb], mer 3 vierling reben ... [Anstößerbeschrieb]. Actum Jacobi 1602.

Vor dem Worte verzinsen ist von gleicher Hand und gleichzeitig am Rande das Wort «ewig» beigefügt, wodurch der Rentkaufcharakter des Geschäfts erst ins Licht trat. Deutlicher ist folgender Eintrag vom 1. September 1624:

Zinsverschreibung

Heinrich Schildknecht, des grossen raths, verschreibt sich gegen der edeln und tugendreichen junkfrauen Margaretha Thänneglin um 400 fl. hauptguts, ewigs zins, und soll allainig die losung mit 4 monat dem debitori frey stehen. Unterpfandt sein haus und hofstatt alhie uff der Blatten zum Esel genannt. Actum 1. Sept. 1624.

[1] Vgl. oben S. 45f. — [2] Es ist das die Urkunde vom 25. Dezember 1638 (Stadtarchiv Konstanz Nr. 2689). — [3] Die Beispiele liegen zwischen 1599 und 1602.

In diesen Zinsverschreibungen klingt die Geschichte des Rentkaufs nach Konstanzer Stadtrecht um die Mitte des 17. Jahrhunderts aus. Während die darüber ausgefertigten Urkunden noch im alten Schema des Rentkaufbriefs früherer Zeiten laufen, zeigen die gekürzten Urkundenkonzepte der Bucheinträge lediglich eine durch Beschränkung oder Ausschließung des gläubigerischen Kündigungsrechts modifizierte verzinsliche Kapitalleihe.

Seitdem herrscht die Unterpfandsverschreibung unbeschränkt.

Die Betrachtung einiger Sondergruppen von Urkunden diene zur Bestätigung der für die Geschichte des Konstanzer Rentgeschäfts gewonnenen Ergebnisse.

Die fortschreitende Mobilisierung des Realkredits zeigt sich deutlich in der Entwicklung eines über den Kreis der bei Begründung einer Rente Beteiligten und ihrer Erben hinaustretenden Rentenverkehrs. Wie die Errichtung einer Rente die Rechtsform für dauernde Kapitalanlage geworden war, so mußte die Übertragung der Rentrechte zur wichtigsten Rechtsform für Vermögensschiebungen aller Art werden. Man übertrug Rentenrechte, um eine Tochter auszustatten, um sich Barmittel zu verschaffen, um eine Schenkung zu machen, um eine Jahrzeitstiftung damit zu dotieren. Fälle der letztgenannten Art sind uns schon wiederholt begegnet.[1] Wie der Schwerpunkt bei der Rentbegründung mehr und mehr in die Ausstellung des Rentbriefs rückte, so machte auch das Rentübertragungsgeschäft eine damit parallele Entwicklung durch. Da die Konstanzer Rentbriefe, nach Wertpapiergrundsätzen gewertet, Namenpapiere waren, konnte die Rente nicht einfach durch Begebung der ursprünglichen Renturkunde übertragen werden. Vielmehr war dazu eine eigene, zweite Urkunde nötig, für welche die Rechtssprache den Ausdruck «Übergabsbrief» oder schlechthin «Übergabe» in Aufnahme brachte. Entsprechend der Entwicklung des Rentgeschäfts geben diese Rentübertragungsurkunden zunächst den streng sachenrechtlichen Charakter der Rentveräußerung wieder, bis sie sich schließlich zu schlichten und farblosen Zessionen dinglich sichergestellter Rentforderungen verflüchtigten.

Solange die Begründung einer Rente sich aus dem Doppelakt des Grundstücksverkaufs und der zinsbelasteten Rückverleihung zusammensetzte, mußte auch die Übertragung einer Rente Übereignung des Grundstücks und der damit in subjektiv dinglicher Weise verknüpften Rentenrechte umfassen. Freilich tritt dies gerade in den ältesten darüber ausgestellten Urkunden nicht deutlich hervor, weil dieselben ausnahmslos aus geistlicher Kanzlei stammen und sich der geistliche Urkundenschreiber auch hier auf den wirtschaftlichen Kernpunkt des Rechtsgeschäfts beschränkte. So, wenn das Domkapitel im Jahre 1310[2] zur Erleichterung seiner Schuldenlast eine ihm bisher zufallende Erblehenrente von 7 Schillingen für 3 Pfund an einen geldkräftigen Konstanzer Bürger veräußert und in der Urkunde nur von Verkauf der Rente (redditus . . . publice vendidimus et tradidimus) die Rede ist. Deutlicher klingt schon eine Urkunde von 1326[3], in welcher das Kloster Kreuzlingen für 50 Pfund Pfennig dem Konstanzer Bürger Kourad Ströli Eigenschaft und Rente von 11 Häusern und Hofstätten der s. Paulsgasse verkauft. Es handelt sich hier wie in dem vorigen Fall allerdings um Überbleibsel alter Bodenleihen, die aber schon völlig Reallastcharakter angenommen hatten und daher dem Rentgeschäft angeglichen waren. In der Urkunde von 1326 kehrt typisch die Wen-

[1] Vgl. oben S. 80. Beyerle, Urkk. Nr. 4, 9, 96. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 139.
[3] Beyerle, Urkk. Nr. 187.

dung wieder, das Kloster habe verkauft «die aigenschaft des huses und der hofstat . . ., die jârlichen giltet . . .». Wie man sieht, erscheint die Rente noch durchaus als Ausfluß des veräußerten Eigentums. Nach strengen Auflassungsgrundsätzen verkauft im Jahre 1346[1] der Bürger Johann Schwarz dem Heiliggeistspital für 22 Pfund das Eigentum eines Hauses und davon 4 Pfund Zins nebst einem Fastnachthuhn. Es heißt in der Urkunde wie in den gleichzeitigen Auflassungsfällen:

> Und hab och denselben pflegern und maister an des spitales stat die vorgenanten aigenschaft desselben huses und der hofstat und dasselb gelte gefertigot und uffgeben mit allen den worten, werken und getâten, so darzû hort ald gehôren mohl nach reht und nach gewonhait der stat ze Costenz, und habe mich darüber verzigen und verzihe mich willechch mit disem brief für mich und für alle min erben und nachkomen gen denselben pflegern und maister und gen dem spitale und gen allen desselben spitales erben und nachkomen aller vorderung, aller ansprach und alles rehtes, so wir an demselben hus und hofstat, an dem vorgenanten gelte und an der aigenschaft hatten ald von dekainem dinge iemer gehaben ald gewinnen möhtin von dekainer slaht geriht ald reht gaischelichs ald weltlichs. Ich sol och derselben aigenschaft und des geltes ir rehl wern sin nach reht âne geverde.

Eigentum und Rente bilden demnach die juristisch auf gleiche Stufe gestellten Auflassungsgegenstände. Die Urkunde gehört der früher erörterten[2] gemeinsamen Praxis des Stadtschreibers Johann Richental für Rat und Ammangericht an. Trotzdem das Diktat von Auflassung vor dem letztern nicht spricht, ist doch die erfolgte gerichtliche Übereignung zu unterstellen. In ganz ähnlichen Ausdrücken bewegen sich in der Ratskanzlei gefertigte Veräußerungen von Renten aus den Jahren 1355[3] und 1356[4]. Der Rentveräußerer verzichtet in der Auflassungsformel auf «alle aigenschaft, alle lehenschaft, alle vorderung» usw., woraus sich terminologisch die Verwendung des Rechtsausdrucks «lehenschaft», die uns früher als Bezeichnung des Rechts des Beliehenen begegnete, auch für die Rechtsstellung des Rentberechtigten ergibt.

Seit ungefähr 1360 treten gleich Auflassung und Rentbegründung auch die Fälle von Rentübertragung unter die ausschließliche Zuständigkeit des Ammangerichts. Das Diktat der darüber ausgestellten Urkunden nimmt die wiederholt erörterte Gestalt des Gerichtsprotokolls an. In seinem materiellen Inhalt schwankt es zunächst. Die folgende kurz gefaßte Urkunde von 1366[5] begnügt sich mit Auflassung der Rente vor Gericht und an Ort und Stelle des belasteten Hauses, dagegen ist von Übereignung nicht die Rede:

> Ich Ûlrich von Roggwille, stattamman ze Costentz, tûn kunt allen, di disen brief ansehent oder hôrent lesen, das ich offenlich ze gerihte sass an disem hüttigen tag, als dirre brief geben ist, in der statt ze Costentz. Do kament für mich die beschaiden man Johans und Jacob die Verren gebrûder und offnotent da mit fürsprechen, das si hettint ain pfunt pfenning Costentzer münsse jârgeliches geltes ab dem hus und der hofstat Hainriches des Schmides in Nidreuburg, die gelegen sint zwischent Johansen Tâtzians des suters und Bentzen sâlgen Gûtelmans des schmides husern. Dasselbe jârlich gelt wâr si anerstorben von Ûlrichen dem Verren iro vatter sâlgen; und sprachent och, si hettint dasselb pfunt pfennig jârliches geltes ze kôffent geben reht und redelich iro swôsterman Mârken Rûfen dem gewantschnider burger ze Costentz und sinen erben umb viertzig pfunt gûter Haller, der si gar und gântzelich von ihm gewert wârint. Und batent inen ervaren an ainer urtail, wie si sich des vorgenanten jârlichen geltes entzihen soltint, als reht wâi. Do ward umbgefraget und ertailt mit reht gesamnoter urtail, das sich die vorgenanten Johans und Jacob die Verren da offenlich vor geriht

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 226. — [2] Vgl. oben S. 29 und N. 1 ebenda. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 257. — [4] A. a. O. Nr. 262. — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 322.

entzigint des vorgenanten pfundes pfenuig järlichen geltz in des ubgenanten Märken Rûfen hant, und das si deune gieugint ze dem hus und da dasselb järlich gelt demselben Märken Rûfen und sinen erben ufgâbint mit gelerten worten nach der stat ze Costentz gewonhait und reht, und das es danne wol dur reht kraft het. Das entzihen und uffgeben vollefûrtent och da dia vorgenanten Johans und Jacob die Verren gebrûder mit allen den worteu und werken, so darzu hort und nuturftig was nach gewonhait und reht, als inen vur geriht ertailt ward. Und ze urkúnde der warhait aller diser dinge gebeu wir die vorgenanten Ûlrich vun Roggwille der stattamman, Johans und Jacob die Verren burger ze Costentz únsrú insigel an disen brief. Der ist ze Costentz geben, do man von Cristes gebúrte zalt drúzehenhundert jar, darnach in dem sehs und sehtzigosten jar, an sant Lienhartz tag.

Die Urkunde stellt indes nur einen vorübergehend gebrauchten Text dar. Alsbald kehrt die Ammanpraxis zur Rentübertragung in Form der Eigentumsauflassung zurück. Die Übertragungsurkunde teilt nun auf längere Zeit die Schicksale des Rentbriefs und der Kaufurkunde. Sicher seit 1372[1] werden wieder Rente und Eigentum gefertigt. Als Typus für diese Zeit mag die folgende Urkunde vom 15. Januar 1382[2] Platz finden. Rente und Eigentum (aygenschaft) werden darin verkauft und in dem Doppelakt vor Gericht und an Ort und Stelle dem Erwerber der Rente gefertigt. Als vereinzelte Zutat tritt die urteilsmäßige Aufforderung des Rentveräußerers hinzu, mit dem Käufer zu den Rentschuldnern sich zu begeben und diesen anzukündigen, daß sie in Zukunft die Rente an den neuen Rentberechtigten zahlen sollen, eine bald als überflüssig beiseite gelassene Weitläufigkeit. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Ich Ûlrich Habk stattamman ze Costentz kúnd und vergich des uffenlich mit disem brief allen, dia in ansehent oder hôrent lesen, das Herman Iberger, burger ze Costentz, für mich kam für gericht und offnot mit sinem fürsprechen und sprach, das er von Ûlrichen Grûnenberg, sinem sweher, burger ze Costentz, empfangen hab fünfftzig pfunt und vier pfunt gûter und gâber häller und wär öch der gar und gäntzlichen vun im gewert, das er im und sinen erben für sich und sin erben umb dieselben haller hab ze koffent geben aines redlichen ewigen koffes zway pfunt pfenning und ain schilling pfenning Costentzer múns ewiges geltes, so im järglichs gienge und gän solt ab den húsern und hoffstetten, als hienach benempt sint, und öch die aygenschaft derselben húser und hofstett mit allem reht und mit aller zûgehôrde, als es au in kumen und bräht wär; dieselben húser und hoffstett an dem Ziegelgraben gelegen wärint und die unnan stossent an Hainrichs im Turn hus und hofraiti und obnan an herr Johansen Humbrechtz, capplân únser frôwen altär ze sant Steffans kilchen ze Costenz und desselbeu altärs hus uud hofraiti, und hinnan stossent ällú an Johansen des Swertfürbels garten; des vorbenempten ewigen geltes git Johans Vispach von sinem hus nnd hofstatt zehen schilling pfenning, Ûlrich Gul git von sinem hus und hofstatt drizehen schilling pfenning, Katherin Dekkerin git von ir hoffstatt sehs schilling pfeuning, Ûlrich Torggelman git von siner hufstatt aht schilling pfenuing und Berthold Kächelli git von siner hofstatt sehs schilling pfenning, alles gûter nnd genämer Costentzer múns; und batt im ervaren an ainer urtail, wie er dieselben aygenschaft derselben húser und hofsteit und öch das ewig gelt demselben Ûlrichen Grúnenberg, sinem sweher, und sinen erben uffgeben und vertigen solt, als reht wäre und das es kraft hett. Do ward ertailt mit rechter urtail, das derselb Herman Iberger mit im gieug an des riches sträss und im da die aygenschaft derselbeu húser und hofstett und die zwai pfunt und ain schilling pfenning geltes, so darab gänd, mit allem reht und mit aller zûgehörd demselben Ûlrichen Grúnenberger an sin hant im und sinen erben uffgäbe und sich für sich und sin erben alles sines rehtes daran verzig, und darnach mit im gieng ze den vurgenanten beuempten personen und im die zinse nu hinnenhin hiessi richten, wenne er das tät und vullefûrt wurde, das es danne umb die sach wol durch reht kraft und maht hett nu und hernäch. Das entzihen und uffgeben vollefûrt da der obgenant Herman Iberger an des riches offenn strässe, als im ertailt ward. Und ze wärem und offenn urkúnd aller dirre dinge geben wir die ub-

[1] Vgl. Neues Spitalarchiv Konstanz Nr. 72. — [2] Ungedrucktes Perg. Or., Spitalarchiv Konstanz II. D. h. Nr. 69.

genanten Ůlrich Habk stattamman und Herman Iberger ünsrü insigel an disen brief. Der ist ze Costentz geben, do man von Cristes gebürt zalt druzehenhundert jár, darnach in dem zwaiundahtzigosten jar, an der nächsten mitchen nách sant Agnesen tag der hailigen magte und märtrerinen.

Schon am 17. Februar 1386 wurden dieselben Renten weiterveräußert und aufgelassen. Die neuerliche Urkunde[1] weicht von vorstehendem Diktat darin ab, daß sie die Leibebedingungen der Rentschuldner, wie häufig geschah, zur Information des Renterwerbers und zur nähern Fixierung der Währschaftspflicht des Veräußerers mitaufnimmt und ausdrücklich den Gerichtsboten zur Auflassung an Ort und Stelle den Parteien mit auf den Weg gibt. Bis in das vierte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts[2] bleibt nun die Rechtsform der Rentübertragung durch Auflassung von Eigenschaft und Rente in Geltung. Seit ungefähr 1410[3] fügt der Text zu den Verpflichtungen des Veräußerers Ableistung des Währschaftsgelübdes und vereinzelt die Verpflichtung zur Herausgabe früherer Urkunden hinzu, Klauseln, die offensichtlich der Fertigungsurkunde entnommen sind.

Indes bahnt sich inzwischen bereits dieselbe Neuerung an, der wir am Beginn des 15. Jahrhunderts auch beim Rentbriefe begegnet sind. Die umständliche Übertragung der Rente vor gehegtem Dinge des Ammangerichts und die daran sich schließende Auflassung an Ort und Stelle des belasteten Grundstücks wich der vereinfachten Rentübertragung durch Brief und Siegel. Der wirtschaftlich unwahr gewordene Eigentumsübergang konnte sich auch hier nicht mehr länger halten. Es galt, eine Rechtsform abzustreifen, über welche das Leben hinausgeschritten war. So sehen wir denn die Fälle sich mehren und bald die Oberhand gewinnen, in denen der Veräußerer der Rente vor den Amman «in gerichts wise» hintritt und sich in dessen Kanzlei den Übergabsbrief anfertigen läßt, der nun lediglich den Verkauf der Rente inkraft der Übergabsurkunde, Quittung über den Kaufpreis, die Übertragung etwaiger Begleitrechte gegen den Rentverpflichteten, endlich allgemeine Verzicht- und Währschaftsklauseln enthält, mithin den dinglichen Rechtsboden der bisher erörterten Rentübertragungen zugunsten eines mobilisierten Rentverkehrs fast völlig fallen läßt. So in der folgenden Urkunde von 1419[4]:

Ich Hainrich Ehinger stattamman zů Costentz bekenn und tůn kunt allermenglich mit disem brief, das der beschaiden Henni Brennisen der metzger, burger zů Costentz für mich kam und bekant und veriach offenlich vor mir in gerichtz wiß, wie daz er von dem erbern Clawsen Stumpen, burger zů Costentz, also bar ingenommen und empfangen hette funffzehen pfund gůter und gáber pfening Costentzer werung und wár och dero gentzlich von im bezalt und hette sy in sinen gůten nutz geben, und daz er demselben Clawsen Stumpen darumb recht und redelich und ains státen vesten koffes zů koffent geben hett und gáb im und sinen erben zů koffent mit disem brief für sich und all sin erben ain pfund gůter und gáber pfening Costentzer werung rechtz zinß und járliches geltes, so im Ůli Weber sálig der metzger und Margreth sin elichi wirtinn járlichs uff sant Martins tag ab und von irem hus und hoffstatt mit aller zůgehörd, gelegen an Roßgassen zwüschent des Wakers und des Keners hüßern, pflichtig und gebunden wáren ze gebent, als daz der brief, den er darumb inngehebt und den er demselben Clawsen Stumpen mit allen sinen rechten zů sinen handen ingeben und geantwurt hat, alles aigenlicher innhaltet, wist und sait, also und mit dem geding, daz derselb Claws

[1] Spitalarchiv Konstanz II. D. h. Nr. 71. — [2] Jedenfalls noch in der unten im Text wiedergegebenen Ablösungsurkunde von 1433 (Stadtarchiv Konstanz Nr. 2403). — [3] Vgl. Spitalarchiv Konstanz I. D. h. Nr. 11. — [4] Ungedruckt Perg. Or., Stadtarchiv Konstanz Nr. 2374. Der singuläre Fall eines Reverses des Rentschuldners gegenüber dem neuen Rentberechtigten hat sich aus dem Jahre 1422 (Stadtarchiv Konstanz Nr. 2391) erhalten.

Stamp und sin erben das obgenant pfund pfening geltz nu hinnanhin alle jar järlich und jedes jars besunder zů dem vorgenanten zil süllen und mügen innemmen, nutzen und nießen, besetzen und entsetzen, versetzen oder verkoffen, sunder damit gevaren, laßen und tůn als mit irem aigenlichen gůt, von im und menglichem von eint wegen ungesumpt und ungeiert, ungevarlich. Darzů sollen och im und sinen erben umb dasselb pfund pfening geltz alle die bedingt artikel, stuk und rechten gegen dez obgenanten Ůlis Webers säligen elicher wirtinn und ir baider erben behalten sin und bedingt, als im das selber verschriben ist und begriffen nâch innhalt des hoptbriefs an gevârd. Und uff das so hat sich derselb Hans Brennisen für sich und sin erben gegen demselben Clawsen Stumpen und gegen sinen erben entzigen und verzigen aller rechten vordrung und ansprâch, so er zů dem obgenanten pfund pfening geltz gehabt hat oder füro gehaben möcht nach innhalt dez hopthriefs mit gericht gaistlichem oder weltlichem oder an gericht noch sust mit dehainen andern sachen in kain weg. Darzů hat er och gelopt für sich und sin erben diss koffes dez egenanten Clawsen Stumpen und siner erben recht wer zů sint nach der statt recht ungevarlich. Und daz zů warem offem urkúnd, so haben wir obgenanten Hainrich Ehinger stattamman und Hans Brennisen ünsri insigel offenlich gehenkt an disen brief, der geben ist dez jars, do man zalt nach der gepurt Cristi vierzehenhundert jar, darnach in dem nunzehenden jâr, an dem nächsten mântag vor sant Lawrentzen tag.

Das Diktat dieser Urkunde erleidet nun keine wesentlichen Änderungen mehr bis zum Ende der Beurkundungstätigkeit des Stadtammans im Jahre 1541. Lediglich des Vergleichs wegen mag zur Bestätigung dieses Satzes eine Rentübergabe vor dem letzten Amman Hans von Croaria aus dem Jahre 1517[1] der vorigen Urkunde gegenübergestellt werden[1]:

Ich Hanns von Croaria stattamman zů Costentz von gewaltz wegen des hochwürdigen fürsten und herrn hern Hugen bischoffen zů Costentz, mins gnedigen herrn, thůn kund und vergich offenlich mit dem brief, das uff hütt sin datum in des gerichtz hus für mich komen sind die erbern Hanns Rockenbach weber und Ursula Berin sin eliche husfrow, burgere zů Costenntz, offnetten und bekanten vor mir in gerichtz wys von der zechen schilling pfening Costenntzer müntz und werung järlichs zins wegen, darumb sich zů zyten Stoffel Brymelwer, burger zů Costenntz, ab ettlichen sinen güttern gegen Ůlrichen Schůchtzer, burger zů Costenntz, järlichs uff sant Georientag zů richten und zů geben verschriben hab, die koufft und widerköffig syen mit zechen pfund pfening, alles lut des hoptbriefs hierüber begriffen, des datum wyst: «der geben ist des jars, do man zalt nach Crists gepurt viertzechenhundert und im ainundzwaintzigisten jar an dem nechsten möntag nach dem sonntag, als man in der hailigen kirchen singet Jubilate», so von ir der frowen herraichen syen, die wöllen si nu baide frys willens mit zytlicher vorbetrachtung durch irs bessern nutz und frommen willen für sich und all ir erben der erbern Anna Kayserin, wyland Ůlrichen Kaysers seligen verlassen elichen wittwen, burgerin zů Costenntz uf- und übergeben und gaben ir die ouch jetzo vor mir wissentlich in krafft ditz briefs recht und redlich uf und über, also das sölh zechen schilling pfening järlichs zins sampt dem hoptgůt und aller gerechtigkait lut des hoptbriefs und och der hoptbrief mit siner innhaltung nun hinfüro der genannten Anna Kayserin und allen irn erben zůgehörn, die järlichs inziechen, innemen, innhaben, nutzen, niessen, versetzen, verkouffen und gantz damit als anderm irem aigen gůt handeln, thůn, schaffen und lassen söllen und mögen, von inen, irn erben ouch menigclichs von irrtwegen gantz ungesumpt und ungeirrt, dann sy inen darumb und für in ainem uffrechten redlichen kouff zechen pfund pfening Costentzer müntz und werung geben und si dero gentzlich also bar ußgericht und bezalt hab. Verzichen sich ouch daruff für sich und ir erben gegen der vorgenanten Anna Kayserin und irn erben des obgeschribnen järlichen zins, des hoptgůtz und ouch des hoptbriefs mit siner innhaltung, und darzu aller gerechtigkait, vordrung und ansprach, so si bisher darzů und daran gehept hetten und si oder ir erben nu hinfüro in künfftig zyt gewinnen, haben oder überkommen möchten, und lopten och daby mit irn guten trüwen für sich und ir erben, die hinfüro nit mer zů ervordern noch anzůsprechen in dehain wys. Und des alles zu vestem urkund so hab ich obgenanter

[1] Ungedruckt, Perg. Or., Stadtarchiv Konstanz Nr. 2377. Der Text stimmt in allen typischen Bestandteilen überein mit Urkunden von 1471 (Stadtarchiv Konstanz Nr. 2434), von 1487 (Stadtarchiv Konstanz Nr. 119) und wieder von 1527 (Stadtarchiv Konstanz Nr. 2462).

stattamman des gerichtz insigel offenlich lassen hencken an disen brief, der geben ist uff mitwoch nach sant Sebastians tag des hailigen martirers, nach Crists gepurt gezalt fünffzechenhundert und im sibentzechenden jar.

Immerhin kann es trotz dieser konstanten Praxis nach Wahl der Beteiligten hin und wieder noch vorgekommen sein, daß die Rentübergabe statt in der Gerichtschreiberei vor dem sitzenden Ammangericht vollzogen wurde. Für diesen Fall behielt das Geschäft einen strengeren sachenrechtlichen Charakter. Die Urkunde wurde dann immer noch als Protokoll mit Urteilsbitte und Urteil abgefaßt, mochte auch längst der Schwerpunkt in die Übergabsurkunde gerückt sein. Aus dem Jahre 1497[1] ist eine derartige Rentübergabe vor gehegtem Ammangericht überliefert. Für unsern Zweck genügt es, aus derselben das Urteil über die Vornahme der Rentfertigung herauszuheben. Es lautet:

Uff das . . . nach miner frag zů recht erkennt ward, ws die gerůrt junckfrow Anneli Montpratin offenlich in des gerichts ring und an des gerichts stab fur si und ir erben mit ir und irs vogts handen die obgeschribnen järlich ewig zins mitsampt dem hoptgůt, den sechtzig guldin, darumb si kofft sind, und aller gerechtigkait, lut des hoptbrieffs, und och den hoptbrieff den vermelten frow Agten ir schwöster und Hanns Conraten irm son zů derselben ir schwöster handen und Hanns Conrats und siner erben handen vergette und übergäb und sich des alles für si und ir erben gegen den erstgenanten frow Agten ir schwöster und Hanns Conraten irm son und desselben Hanns Conrats erben entzich, darzů aller kuntschafft, gewer, vordrung und ansprach, so si bishar darzů und daran gehept hett oder füro ald ir erben gewinnen möchten, darzů für si und ir erben lopte, die hinfür nit mer zů ervordern noch anzůsprechen in dhain wis on all gevärd, wenn dis alles also beschächen, das es dann nach dem rechten vollfůrt wär.

Wir sehen, von Auflassung des Eigentums zum Zwecke der Rentübergabe, die hier unter Verwandten bei Gelegenheit einer Erbteilung erfolgte, ist nicht mehr die Rede. Sowenig, wie die Erstbestellung einer Rente damals noch mit einem Eigentumsübergang auf den Rentkäufer verknüpft war. Folgerichtig vollzieht sich die Fertigung der Rente ausschließlich vor Gericht, die Parteien werden nicht mehr angewiesen, mit dem Gerichtsboten an dem belasteten Grundstück eine Realinvestitur vorzunehmen.

Wie die Geschichte des Konstanzer Rentbriefs entsprechend gelehrt hat, machte die Ratskanzlei auch in der Ausfertigung von Rentübergabsbriefen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts dem Amman steigende Konkurrenz und fertigte von 1540 ab überhaupt ausschließlich diese Urkunden. Äußerlich wird freilich auch hier die Tätigkeit des Stadtschreibers nicht erkennbar, da die Urkunden alle den Veräußerer der Rente als Aussteller bezeichnen. Mehr noch, als dies bei den Urkunden des Ammans der Fall ist, rückt in den Rentübergaben der Ratskanzlei der Schwerpunkt in den Übergabsbrief, dessen Diktat sich in knapper Fassung auf Kauf, Quittung, Übergabe und Verzichtklausel beschränkt. Zum Beweis diene die Einsicht des folgenden Übergabsbriefes von 1458[2]:

Ich Jacob Mangolt von Costentz tun kunt mengclich mit disem brieve, das ich bedachteclich durch mins bessern nutz und fromen willen recht und redlich verkoufft und dem wolbeschaiden Conrat Mangolt minem brůder ains bestetten vesten ewigen konfs fur mich und min erben ze kouffen geben hab minen tail, das ist namlich der halbtail der vier pfund pfening järlichs ewigs geltz, so uns järlichs gond ab dem obern kornhus, zu Costentz an sant Pauls gassen gelegen, daz vor ziten Bartholme des Anhusers seligen geweßen ist, nach des besigelten hobtbriefs sag darüber geben. Und ist der konff umb dieselben min zway pfund pfening ewigs geltz beschechen umb fünfftzig pfund

[1] Spitalarchiv Konstanz II. B. v. Nr. 1586 b.

[2] Ungedruckt. Perg. Or., Stadtarchiv Konstanz Nr. 2420.

pfening Costantzer müntz und wêrung, der ich och aller gantz und gar von im gewêrt und bezalt bin, also das derselb zins gantz dem jetzgenanten Conrat Mangolt minem lieben brůder und sinen erben nu hinfür zůgehőrn, den järlichs innemen, nutzen, niessen, versetzen, verkouffen, sunder damit tůn und lassen sond und mögen als mit anderem irem gůt, von mir und minem erben gentzlich ungehindert. Und verzih mich ouch daruf für mich und min erben gegen im und sinen erben desselben järlichen zins, ouch des hobtbriefs darüber gehőrig und darzu mit namen aller der rechten, vordrung, und ansprâch, so ich bisher darzů und daran gehept hab oder künftectich haben oder gewinnen kőnden oder möchten in allweg. Und des zu urkund hab ich min insigel für mich und min erben offenlich gehenckt an disen brief, der geben ist an mentag nach sant Hilarien tag nach Cristi geburt viertzechenhundert und im achtundfünftzigisten jaren.

Ein etwas ausführlicheres Diktat dieser sich als private Zessionsurkunden gebenden Übergabsbriefe nimmt seit Beginn des 16. Jahrhunderts die Währschaftsklausel mit auf. Dabei ist es geblieben, bis der Verkehr mit Renten im 17. Jahrhundert völlig einschlief.[1] Immer aber war die Übergabe einer Rente im Kern die Veräußerung eines dinglichen Rechts, einer Reallast.

In der Registerserie der von der Ratskanzlei gefertigten Urkunden finden sich gekürzte Konzepte der Übergabsbriefe in beträchtlicher Zahl eingetragen. Als Beispiel mag der folgende Buchvermerk vom Jahre 1604 diese Ausführungen beschließen:

Übergab.

Hans Jacob Butzlin einwoner übergiebt der Raithe alhie seinen aignen schuldthrieff, welcher gleichwol 1800 fl. lautet, davon aber 1500 fl. abgelöst worden, dass er nit mehr dann 300 fl. weiset, dessen anfang also lautend: Ich Bernhart Dell Pont einwohner zue Costanz bekenn etc., und am dato: der geben ist auff den 23. tag monats Februarii nach Christi unsers hailands geburt gezalt t5 hundert neunzig und 8 jahr.

Die Entwicklung der nun noch zu besprechenden Rentablösungsurkunden verläuft völlig analog der eben erörterten Urkundenart. Wir sahen, wie sich die Ablösbarkeit der Renten in steigendem Maße seit dem 13. Jahrhundert durchsetzte und im 15. Jahrhundert zur Regel wurde.[2] Machte der Rentschuldner von der ihm eingeräumten Ablösungsbefugnis Gebrauch, so mußte sich der Rechtsakt der Rententilgung anders gestalten, solange mit der Rentbegründung ein Eigentumswechsel verbunden war, als in der späteren Zeit mit ihrem mobilisierteren Rentenverkehre. Im ersteren Falle war zur Beseitigung der Rente eine Rückauflassung des belasteten Grundstücks an den ablösenden Rentschuldner nötig. Als dann im 15. Jahrhundert die Rentbestellung als reine Reallastbegründung ohne Eigentumsänderung vor sich ging, war nur mehr die abgelöste Rente, in der Wirkung auf eine moderne Eigentümerrentenschuld hinlaufend, vom bisherigen Berechtigten auf den Ablösenden zurückzuübertragen. Seitdem aber mit dem allmählichen Hervortreten des Kapitals neben der Rente die letztere sich einem dinglich sichergestellten Jahreszins annäherte, erfolgte auch die Ablösung der Rente in Gestalt einer kurzen Quittung, die infolge der Verbindung von Rente und Pfandsatzung den Charakter einer Löschungsurkunde annahm. Die Entwicklung zielt also auch hier dahin, die Ablösungsurkunden ihres sachenrechtlichen Charakters mehr und mehr zu entkleiden. Dessen zum Beweise mögen einige Stücke hier Platz finden.

---

[1] Vgl. als Beispiele für die spätere Zeit die Urkunden von 1515 (Spitalarchiv Konstanz I. D. h. Nr. 745), 1520 (Spitalarchiv I. D. v. Nr. 1120), 1558 (ebenda Nr. 1546), 1596 (ebenda Nr. 1334).

[2] Vgl. oben S. 124 ff.

In der folgenden Urkunde von 1371[1] löst die Raitepflege die zu Renten verflüchtigten alten Leiherechte der Familie von Kreuzlingen von einer offenbar in die Hand der genannten Verwaltung gelangten Hofstätte in der Neugasse ab. Das erfolgt in den gewöhnlichen Formen der Grundstücksauflassung nachstehendermaßen:

Ich Ůlrich von Roggwille stettamman ze Costenz tůn kunt allen, die disen brief ansehent oder hörent lesen, das Eberhart von Crützlingen der junger für mich kam für geriht an des riches offenn strasse, da ich ze gerihte sass, und offnot da mit sinem fursprechen und sprach, das er die aigenschaft und ällu sinú reht, so er hett ze dem hus und der hofstatt, die an Nuwengassen zwschent der armen brůder und maister Peters gloggengiesser husern und hofraitinen gelegen wärint, und och ainen schilling pfenning Costentzer muns, so im järlichs gieng ab demselben hus und der hofstatt, den raitinern und dem almůsen gemainlich der statt ze Costentz hett ze köffent geben reht und redelich aines bestäten ewigen köffes umb ain pfunt und ahtenthalben schilling pfenning und wär öch der gar und gentzlichen von inen gewert. Und batt im ervaren an ainer urtail, wie er sich der aigenschaft und siner rehten und och des schilling geltes gen den raitinern ze Costentz entzihen solt, als reht wär und das es kraft hett.

Do ward ertailt mit reht gesamnoter urtail, das der vorgenant Eberhart von Crützlingen dar gienge und sich da offenlichen vor geriht der aigenschaft des egenanten huses und des ain schilling geltes und och aller siner rehten, so er daran hett, Hugen Tuggwasen und Jacoben dem Hůber an iro hende an der raitiner statt gemainlich verzihe und uffgäbi, also das derselbe Eberhart noch dehaine sin erben noch nieman andre von ir wegen dehaine ansprach furbasser darzů haben noch gewinnen soltint in dehaine wis, und öch des köffes also iro reht wer sin solt nach reht âne alle geverde: wenn er das tät, das es danne umb die sache wol durch reht kraft und maht nu und hernach. Die vertgung und das uffgen vollefůrt och da der vorgenant Eberhart von Crützlingen offenlichen vor geriht, als im mit frag und mit gesamnoter urtail ertailt ward.

Und ze warem urkünde aller dirre dinge gib ich der vorgenant amman min insigel an disen brief. Darnach vergich ich der vorgenant Eberhart von Crützlingen, das ich die köffe und dirre vertgung der egenanten raitiner und alle ir nachkomen für mich und Cůnraten minen brůder und für alle ünser erben reht wer sin sol nach reht der stat ze Costentz und an allen den stetten, da es inen notürftig wirt âne geverde. Und des ze urkunde so hab ich min insigel zů desselben ammans insigel offenlich gehenkt an disen brief. Der ist ze Costentz geben, do man von Cristes gebürt zalt drüzehenhundert jar, darnach in dem ainundsibentzigosten jar, an dem nähsten samstag vor sant Marien Magdalenen tag.

Die Mittelstufe, auf welcher noch in strengen Auflassungsformen wenigstens die Rente zurückübertragen wird, ist durch die folgende Ammangerichtsurkunde von 1433[2] vertreten. In ihr löst die Schuhmacherzunft von ihrem Zunfthaus in der Neugasse die zur Reallast gewordenen alten Erblehenrechte der Familie von Kreuzlingen wie folgt ab:

Ich Conrat in der Bünd genant Rüll der elter, stattamman zu Costentz in namen des hochwirdigen fürsten und herren hern Otten bischoff zu Costentz mins genedigen herren, bekenn offenlich und tun kunt allermenglich mit disem brieff, das ich uff hüt den tag, als diß brieffs datum wiset, zu Costentz an siner rechten gedingstatt offenlich zu gericht sass und kamen daselbs für mich und offen gericht der from Burckhart von Crützlingen burger zu Costentz ains tails und die ersamen Hainrich Vorstar und Hug Kuchlin in namen und anstatt gemainer zunfft der schuchmacher zu Costentz des andern tails. Der yetzgenant Burchhart von Crützlingen offnot durch sinen fürsprechen und sprach, wie das er mit gutter vorbetrachtung und durch sins bessern nutz und fromen willen recht und redlich verkofft und der egenanten zunfft gemainlich ains bestetten vesten ewigen koffs zu kouffen geben hab die sechs schilling und vier pfening, so im denn järlichs ab derselben gemainen zunfft hus, zu Costentz an Nüengassen gelegen, gangen sygen, das selb hus ouch von im recht lehen und ertschetzig [!] gewesen sige. Und wär der kouff beschehen um siben pfund und zwölff schilling pfening güter Costentzer werung, dero er ouch aller gantz und gar von derselben zunfft gewerd und

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 329. — [2] Ungedruckt. Perg. Or., Stadtarchiv Konstanz Nr. 2403.

bezalt wår, als er vor mir und offem gericht bekannt. Und also wolte er nu den obgenanten zins die sechs schilling und vier pfening in der wise und mass, als die an in kumen und pracht warend und er die selber untzher uff den tag datum diss brieffs herpracht, inogehept, genutzet und genossen hett, für sich und all sin erben der obgenanten zunfft zu handen bringen, vertigen und uffgeben. Und nach der offnung bett im der obgenant Burckhard von Crützlingen sinen fürsprechen, an ainer urtail zu ervaren, wie er nu diss vertigen und uffgaben, als obstatt, tun und vollefören und sich och der lechenschafft und des ertschatz entzeihen und verzeihen sölt und möcht, als recht wår, also das sy und all ir nachkomen der obgenanten zunfft daran habent wårent yetz und hernach. Darumb fragt ich obgenanter amman urtail umb was recht wår. Do ward nach miner frag mit rechter gesamnotter urtail ertailt, wa denn der obgenant Burckhard von Crutzlingen mit den egenanten Hainrich Vorstar und Hugen Küchlin dar gienge an des richs offen strass und des gerichts bott mit inen und in da den obgenanten zins die sechs schilling und vier pfening mit siner hannd an ir hannd in namen und anstatt gemainer zunfft vertigoti und uffgåb und sich daran derselb Burckhard von Crützlingen für sich und all sin erben gegen den obgenanten Hainrichen Vorstar und Hugen Küchlin innamen gemainer zunfft zu urtatt und och gar und gentzlich entzig und verzig aller lehenschaft, aller aigenschaft, ertschatz [!], aller recht, vordrung und ansprach, so er untz her darzu und daran gehabt hett oder er ald sin erben ald yemant anders von sinen wegen darzu und daran debaina wegs iemer mer haben oder gewinnen künden oder möchten mit gericht gaistlichem oder weltlichem ald än gericht noch sust mit dehainen andern sachen in kain weg, und auch daby derselb Burckhart von Crützlingen mit siner guten trüwe für sich und sin erben vor gericht lobte diß koffs der obgenanten zunfft und ir nachkomen recht wern ze sind nach der statt Costentz recht ungevarlichen, und hett er dehain alt brieff, die zu dem obgenanten zins oder daröber gehordent, das er in die onch zu iren hannden heruss anttwurtte und gåb, ob ir aber dehainer verhalten wurd, die sond och all mit geding vernicht, krefftlos, tod, ab haissen und sin und füro dahain krafft haben in dehain wise: wenn diss alles also beschåh und vollefürt wurde, das es dann umb diss sach wol krafft und macht hett, haben sölt und möcht jetz und hernoch. Diss uffgeben und vertigen in der mass, als obstatt, tett und vollefürtt der obgenant Burckhard von Crützlingen gegen den vorgenanten Hainrich Vorstar und Hugen Küchlin innamen und anstatt gemainer zunfft der schuchmacher zu Costentz mit allen den wortten und wercken, so darzu gehörten und notdurfftig warend von gewonhait und von recht und als im offenlich vor gericht ertailt ward. Und ze warem urkund hab ich obgenanter amman des gerichts insigl offenlich laussen hencken an disen brieff, der geben ist an dem nåhsten montag nach dem suntag, als man in der hayligen kirchen singet Reminiscere inn der Vasten, nach Cristi gepurt vierzehenhundert jar und darnoch inn dem drei und drissigosten jare.

Dagegen trägt nachstehende Rentablösung des Ammans vom 23. Dezember 1468[1] schon den Charakter einer Quittung zu Löschungszwecken. Ihr Inhalt konzentriert sich in nachstehender Weise auf Quittung über die erhaltene Ablösungssumme, Verzichtklausel und Treugelübde zur Bekräftigung des Verzichts:

Ich Hanns Ruch stattaman zů Costentz, von gewalts wegen des hochwirdigen fürsten und herren hern Hermans, byschoffe zů Costentz, mins gnådigen herren, tůn kunt und vergich offenlich mit disem brieff, das der erber Hans Hiltemberg der schlosser, burger zů Costentz, für mich kamm, offnot und bekannt vor mir in gerichts wiß, als sich dann zů zitt Peter Schilling der schmid gegen Hannßen Vorstar sålgen verschriben hett und schuldig wêr drü pfund und fünffzehen schilling pfening jårlich zins uff zway zil im jar, namlich yettwêderß sant Johanns tag halbs, usser und ab ainem huß an Wytengassen, domåls zwüschend Diepolds Zwivels und Gabriels Juden hüßer gelegen, die kouff und widerköffige sind mit sibentzig und fünff pfund pfening alder insonders yeklichs pfund allain mit zwaintzig pfund pfening, alles nach lut des hoptbrieff, der zins und hoptgůt nu an inn komen sig, das im da die frommen ersamen pfleger und maister des hailgen gaists spital aymm Merckstatt von wegen Peters Schillings ain pfund pfening mit zwaintzig pfund pfening des gemelten zins wider abkoufft und imm die also bar nach sinem nutz und willen ußgericht und bezalt habent, darumb so sayte und ließ er für sich, all sin erben und nachkomen den gemelten spital, sin pfleger

[1] Ungedruckt. Perg. Or., Spitalarchiv Konstanz II. D. h. Nr. 1046.

und maister, och Petern Schilling all ir nachkomen und erben und och das gerürt huß und hoffstatt umb zwaintzig pfund pfening hoptgûts und ains pfund pfening järlichs zins des obgemelten zins und hoptgûts quitt, ledig und loß, und lobt daby mit siner trüw für sich und sin erben, das fünfür nitt mer zû ervordren, sondern er sich des also luter entzech und verzech, doch im, sinen erben und nachkomen an dem übrigen hoptgût und zins gentz unvergriffen und unschädlich. Des alles zû warem offem urkünd hab ich obgenanter stattamman des gerichts insigel tûn hencken an dißen brieff, darunter ich Hans Hiltemberg mich verbind. Geben uff fritag nach sant Thomas tag apostoli, do man zalt von der pürt Cristi vierzehenhundert sechßig und acht jar.

In privaten Ablösungsurkunden findet sich ein diesem schlichten Löschungstext verwandtes Formular schon beträchtlich früher, was beweist, daß auch in diesem Punkt das Ammangericht der Hüter überkommener Rechtsformen war. So lautet eine Ablösungsurkunde von 1411 (Stadtarchiv Konstanz Nr. 471) wie folgt:

Ich Hainrich von Roggwile ritter bekenn und tûn kunt aller menglich mit disem brief, das ich von dem fromen beschaiden Wernher Ehinger, burger zû Costentz, also bar enpfangen hab vierzehen schilling gûber und gûter pfennning Costentzer werung, und bin och dero gentzlich von im bezalt, und das ich dem selben Wernher Ehinger und sinen erben umb die selben sum geltz hab zû koffent geben ains ewigen koffes für mich und all min erben die acht pfenning geltz, so mir ab des selben Wernher Ehingers hus, gelegen an sant Pauls gassen einhalb an Balthassers Ängelis hus, järlichs zû rechtem zins gangen sind, und also so lauß und sagen ich denselben Wernher Ehingern und all sin erben der obgenanten acht pfenning geltz gar und gentzlich quitt ledig und loß für mich und min erben, also das sy üns die nu hinnanhin nit mer hafft noch gebunden sin sullen zû gebent in dehain wiß, und entzih und verzih mich ouch derselben acht pfenning järlichs geltz und aller der recht, so ich darzû hab oder fürbasser gewinnen möcht in kain weg, an gevärd. Und des zû urkünd so hab ich min aigen insigel offenlich gehenkt an disen brief, der geben ward des järs, do man zalt nach der gepurt Cristi vierzehenhundert jär, darnach in dem ainlifften järe, an sant Georyen äbend.

In der von dem bisherigen Rentberechtigten ausgestellten Urkunde verkauft dieser hier die Rente an den Verpflichteten, woran sich lediglich eine Quittungs- und Verzichtklausel anschließt.

Auch die Rentablösungsurkunden, die seit Mitte des 15. Jahrhunderts in steigender Zahl, seit 1540 ausschließlich von der Ratskanzlei ausgefertigt wurden, bedienen sich eines kurzen, mit der oben wiedergegebenen Quittung des Ammans mehr oder weniger wörtlich, jedenfalls inhaltlich übereinstimmenden Diktates.

Während das Ammangerichtsbuch von 1423—1434 keine einzige Imbreviatur über eine Rentablösung enthält — selbst bei Unterstellung gelegentlicher briefloser Renttilgung ein Beweis für die Seltenheit vollzogener Ablösung im angegebenen Zeitraum —, sich auch im Ammanprotokoll von 1519—1521 nichts derartiges findet, begegnet im Verzaichenbuch des Rates von 1540[1] als einziger Fall der folgende Eintrag aus dem Jahre 1540:

Othmar Hux quittiert B. Plarer umb 1 mutt kernen zins, der ab sinem hus an Rossgassen zwischen Hansen Widenkellers und Cünli Fygen hüser gelegen, die er im hat abgelöst. Sigelt selbs.

Häufigere Quittungen über Pfand-, seltenere über Rentschulden weisen erst die städtischen Pfandbücher seit 1570 auf.

Wir verlassen damit die Geschichte des Rentgeschäfts nach Konstanzer Stadtrecht und wenden uns dem Liegenschaftspfandrechte zu.

Schon von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab überwiegen die Fälle von Pfandsatzung um Schuld die Rentkäufe. Bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts zurück halten

[1] Vgl. oben S. 44.

sich beide die Wage. Vor dem Jahre 1400 liegen in Konstanz erst die Anfänge der Liegenschaftsverpfändung. Zu ihnen müsseu wir unsere Blicke znrücklenken.

Das ältere deutsche Liegenschaftspfandrecht hat zwei Grundformen für die Einsetzung eines Grundstücks als Sicherstellung einer Forderung entwickelt. Die sogenannte ältere Satzung einerseits, welche das Pfandobjekt in Besitz und Nutznng des Pfandgläubigers übergehen ließ und dem Pfandbesteller lediglich ein Lösungsrecht vorbehielt; die sogenanute jüngere oder stadtrechtliche Satzung anderseits, welche das Pfandstück, für den Pfandzweck zugunsten des Gläubigers gebunden, in den Händen des Schuldners, entsprechend der Hypothek des römischen und des modernen Rechts, ließ. Man ist längst darüber einig, daß jene ältere Satzungsform nur von begüterten Schuldnern angewandt werden konnte, die sich durch die Hingabe der Pfandobjekte und ihrer Nutzung an den Gläubiger nicht ihrer wirtschaftlichen Existenzbedingungen völlig beranbten. Daher sehen wir überall Grundherren weltlichen und geistlichen Standes Kredit gegen derartigen Pfandversatz von Einzelgütern aus ihren Herrschaften suchen und finden. Für bürgerliche Kreise dagegen, die von Anbeginn nur ein Haus mit Hofstätte besaßen, war die ältere Satzung als kreditrechtliches Institut ebenso ungeeignet wie für den Kleinbaner. Ein nennenswerter Pfandverkehr konnte sich hier erst mit Ansbildung der jüngeren Satzung entwickeln. In weiten Gebieten des deutschen Rechts beruhte dieselbe auf einem Richterbefehle, der entsprechend den an der Gerichtsstelle abgegebenen Parteierklärungen das verpfändete Grundstück zugunsten des Gläubigers mit vorläufigem Beschlag belegte, seinen Gebranch und seine Nutzung aber dem Schuldner ungeschmälert beließ.

Ein eigenartiges Bild tut sich auf, wenn man, von diesen allgemeinen Aufstellungen der deutschen Privatrechtsgeschichte herkommend, das Konstanzer Urkundenmaterial für die Geschichte des Pfandrechts durchmustert.

Kein einziger Fall älterer Satzung, durch welche ein Konstanzer Bürger seine Hofstätte in Pfandversatz weggegeben hätte, ist überliefert. Nur zweimal findet sie sich als Verpfändungsform von Gütern des Bischofs, was nach den vorangestellten Bemerkungen nichts Auffallendes hat.[1] Die jüngere Satzung setzt zunächst seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts in Urkunden des bischöflichen Offizials ein. Und zwar, allein oder in Verbindung mit Individualverpfändung, als Generalhypothek an Liegenschaften und Fahrnissen, welche die Urkundenpraxis des geistlichen Gerichts den römischitalienischen Vorbildern entnahm. So, wenn im Jahre 1301[2] ein Priester, der als Kaufpreis eines geistlichen Hauses eine Rente zu bestellen hat, bis dahin das Haus mit Hofstätte und sein ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zum Pfande setzt:

> Et pro dictorum redditnum provisione idem Ulricus in dicta domo, area seu fundo dicte domus ac in omnibus aliis rebus suis mobilibus et immobilibus habitis et habendis dicte capelle in figura iudicii coram hon. officiali curie Constantiensis expressam constituit ypothecam.

Ferner, wenn im Jahre 1307[3] der Vogt Albrecht von Klingenberg dem Kloster Kreuzlingen eine Schenkung von Renten und Mietzinsen macht «sub rerum mearum omnium ypothegga». Wie sich bereits seit Mitte des 14. Jahrhunderts in den Urkunden des Offizials Rentkaufgeschäfte mit Generalhypotheken verbinden, wurde früher hervor-

---

[1] Es sind die Urkk. Nr. 115a, 286 aus den Jahren 1300 bezw. 1360 bei Beyerle a. a. O.
[2] Beyerle, Urkk. Nr. 117. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 129.

gehoben.[1] Dergestalt gibt der Rentschuldner im Jahre 1365[2] sein Renterfüllungsgelübde «sub ypotheca et obligatione omnium rerum suarum» ab. Ein gleichlautender Fall stammt aus dem folgenden Jahre.[3] Auch beim Verkauf eines Grundstücks, sofern derselbe aus besonderen Gründen vor dem Offizial beurkundet wird, flicht sich in dieser Zeit unter die vom Verkäufer versprochenen Klauseln die Generalhypothek ein.[4]

Dagegen steht am Anfange weltlicher Verpfändungsfälle die jüngere Satzung an einzelnen Liegenschaften. Die Widerlegung, d. h. die Verpfändung chemännlicher Güter zugunsten der Frau, eröffnet den Plan. Sie erfolgt vor dem Ammangericht, dessen Zuständigkeit für Pfandsetzung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts dieselben Schwankungen durchgemacht haben muß, die uns aus der Geschichte der Auflassung und der Rentgeschäfte bekannt sind. Sie dient der Sicherstellung der Frau hinsichtlich ihrer Heimsteuer. Auch Morgengabe wird vereinzelt in Form einer Pfandsatzung bestellt. Es scheint kaum zweifelhaft, daß diese familienrechtlichen Fälle der Verwendung der Satzung zur Sicherheit für Schulden des Geschäftsverkehrs in Konstanz zeitlich vorangingen. Sie führen uns auch sofort in die Rechtsform der jüngeren Satzung nach Konstanzer Stadtrecht ein. Von richterlichem Beschlagnahmebefehl ist da im 14. Jahrhundert schon so wenig mehr die Rede wie von Friedebann bei der Auflassung. Zwar wird der Rechtsakt noch in dinglichen Formen vor dem Ammangericht vorgenommen, das Schwergewicht neigt sich aber bereits in die darüber ganz regelmäßig ausgestellten Brief und Siegel. Das Diktat der Ammanurkunde ist auch hier Protokoll über Parteibegehren, Urteilsfrage, Urteil und dessen Vollziehung. Verhältnismäßig farblos sieht der dingliche Akt aus. Das Urteil begnügt sich mit Verpfändung vor Gericht, als einziges Symbol wird auch hier der Handschlag hinzugetreten sein. Lebhafter gestaltete sich das Verfahren nur, solange das im 8. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts sich verlierende Salmannenrecht in Geltung war. Wie wir aus einer Urkunde von 1374[5] hören, daß die Ehefrau im Falle einer Leibgedingsbestellung die resolutiv bedingte Auflassung durch einen Salmann entgegennahm, so bedurfte sie auch in Widerlegungsfällen seiner Unterstützung. Die privatrechtliche Interessenkollision zwischen dem verfügenden Ehemann und seiner Stellung als Ehevogt seiner Frau war dabei in erster Linie wirksam. Später genügte ein für den Einzelfall vor Gericht bestellter Vogt der Ehefrau, der lediglich ihre mangelnde Gerichtsfähigkeit ersetzte, aber keine sachenrechtliche Position mehr erwarb, wie dies beim Salmann der Fall war. Wo der Ehemann, welcher seiner Frau die Widerlegung zuwandte, bereits einen Salmann besaß, nahm man keinen Anstoß daran, der Treupflicht des Salmanns nun auch die Widerlegung aufzubinden. Er fungierte dann gewissermaßen wie ein öffentlicher Garant der eheweiblichen Sicherstellung, denn sowohl das Eigentum des Ehemanns wie auch das Pfandrecht der Ehefrau waren in seine treue Hand gelegt. Als treffliches Beispiel dieser Widerlegungsbestellung vor dem Ammangericht mag die folgende Urkunde von 1362[6] hier Platz finden:

Ich Rûdolf von Roggwille, stattaman ze Costenz, tûn kunt allen, die disen brief ansehent oder hôrent lesen, . . . das Cûnrat Kôchly der scherer für mich kam für geriht mit fro Mähthilten siner elicher wirtinne, und offnot da derselb Cûnrat Kôchly mit fürsprechen, daz er het ain hus und ain hofstat ze Costentz, wärint gelegen an Webergassen zwschent ber Johansen Volggers hof und ber Ûlrichs des

[1] Vgl. oben S. 110. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 317. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 321. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 320. — [5] Beyarle, Urk. Nr. 335. Vgl. dazu Beyerle, Salmannenrecht 81 f.

[6] Beyarle, Urkk. Nr. 303.

Sparsers hofstat, wâr ain aigen und wâr Rûdolf der Ruhe, Cûnratz sâlgen des Ruhen sun, sin salman darzû. Dazselb hus und hofstat wôlt er mit aller zûgehôrde versetzen der obgenanten siner elichin wirtennen umb hundert pfunt und zwainzig pfunt phenning alles gûter und genâmer Costentzer münss mit dem geding: wâr, daz si in überlebeti, so sôlt die losung sinen erben behalten sin. Wâr aber daz die nit lôsen woltint ald môhtint, so solt si gewalt haben, daz vorgenant hus und hofstat ze versetzend ald ze verkoffent, wenn si wolt, ân geverde. Und bat im derselb Cûnrat Kôchli ervaren an ainer urtail, wie er den satz vollefûren sôlt, als reht wâr und das es kraft het.

Do ward ertailt mit gesamnoter urtail, das der obgenant Cûnrat Kôchli dar gienge und de offenlichen vor geriht fro Mâhthilten siner elicher wirtennen das vorgenant hus und die hofstat mit aller zugehôrd versassti ze ainem rehten gewerten pfant mit des vorgenonten sins salmens willen umb hundert pfunt und zwainzig pfunt phenning gûter und genâmer Costentzer münsse und das es danne wol kraft het. Den satz vollefûrt och der obgenant Cûnrat Kôchli da offenlichen vor geriht, als im ertailt wart.

Und ze urkünd der wahrhait aller diser dinge gebent wir die vorgenanten Rûdolf von Roggwille der stattamman und Cûnrat Kôchli, burger ze Costentz, ünsrü insigel an disen brief. Darnach vergihe ich der vorgenant Rûdolf der Ruhe, burger ze Costentz, daz diese satz mit minem gûten willen und gunst beschehen ist, als vor ist beschaiden, und das ich och der vorgenanten fro Mâhthilten getrüwer trager sin sol ze dem vorgenanten pfant, und des ze urkünd hab ich och min insigel gehenket en disen brief. Der ist zu Costentz geben, do man zalt von Cristes gebürt druizehenhundert jer, darnach in dem zwal und sehtzigosten jar, an sant Lucas abent des ewangelisten.

Wurde ein dergestalt der Ehefrau verpfändetes Haus später von den Eheleuten verkauft, was nicht selten vorkam, so floß die Anflassung des Eigentums und der Verzicht der Ehefrau auf ihr Widerlegungsrecht in einen einheitlichen Akt zusammen[1]; anders freilich, wenn nur das Eigentum auf den Erwerber übergehen, das Pfandrecht unerachtet der Veräußerung aber der Ehefrau verbleiben sollte, ein begreiflich seltener Fall.[2]

Einen vorübergehenden Einbruch in die vordem ausschließliche Satzungsfertigung vor dem Amman bedeutete die Führung eines Stadtbuches für familien- und erbrechtliche Geschäfte durch den Stadtschreiber, das für das letzte Drittel des 14. Jahrhunderts überliefert ist. Es enthält vereinzelte Satzungsbestellungen, deren dinglicher Schwerpunkt auf dem Stadtbucheintrag gelegen zu haben scheint. So besagt ein Eintrag vom 16. Januar 1375 in einem Falle von Trennung der Ehegatten, der Vater der Ehefrau solle deren Vermögen von 90 lb. «under sinen handen haben und het er si och der gewist uff sin hus zu dem Rûden in Wittengassen und uff sinen garten ze den Schotten, das sol alles ir redlich pfant sin». Zum Jahre 1387[3] taucht im eigentlichen Ratsbuche die Bestellung eines Kautionspfandes für Erfüllung eines Werkvertrags (Kirchenbau), bei dem der Unternehmer Vorleistung empfangen hatte, auf in Gestalt eines vor zwei Ratsherren und dem Stadtschreiber bestellten Generalpfandes. Es ist das älteste erhaltene Beispiel einer Pfandsatzung zur Sicherstellung einer obligatorischen Schuld und lautet:

Maister Johann von Ah, der murer, Angnes sin wirtin, die hant verjehen, daz si C. pfunt und XX pfunt heller empfangen heben von graf Albrechten von dem Hailigenberg und sont darumb ze Bottenbrunne buwen ein kor und ain sacristy in aller der maß und wise, als die brief wisent, die sy gen ainander hant. Und wâr daz si abgingent, ald welen weg das werk nit von in vollefürt wurd, des sol sich graf Albrecht und sin erben halten uff all das gut, so dieselben meister Johann und sin wirtinne hant, daz ir pfant darumb sol sin. Presentes Johann Zorn und der Veser.

---

[1] Vgl. einen derartigen Fall in der Urk. v. 23. Juni 1365, Beyerle, Nr. 318.

[2] Vgl. als Beispiel Beyerle, Urk. Nr. 332 v. J. 1372.

[3] Ältestes Ratsbuch, S. 151.

Man gewinnt auch hier den Eindruck einer durchaus form- und farblosen Pfandbestellung. Dagegen behielt die Praxis des Ammans dauernd ein gewisses Maß von Form bei. Die aus ihr fließenden Satzungsbriefe überwiegen an Zahl während des ganzen 15. Jahrhunderts jene in der Ratskanzlei gefertigten. Bei ihrer Verfolgung im einzelnen wiederholen sich die Beobachtungen, zu denen die Erörterung der Rentkaufurkunden Anlaß bot.[1] Schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde die Begründung der Satzung vor gehegtem Gericht des Ammans zugunsten bloßer Beurkundung durch den Amman «in gerichts wise» fallen gelassen. Das Diktat der Urkunde enthält dementsprechend nur die Verpflichtungserklärungen des Pfandschuldners in einem Formular, welches durch die Gestattung außergerichtlicher Befriedigung des Gläubigers eine enge Verwandtschaft mit der guarentigierten Urkunde des italienischen Rechts aufweist. Als einer der frühesten Fälle dieser veränderten Fassung der Ammanurkunde sei das folgende Stück vom 29. Juni 1399 mitgeteilt[2]:

Ich Gebhart Ehinger stattamman ze Costentz kund und vergich dez offenlich an disem brief, das Hans Rûff der holtzman, burger ze Costentz, fur mich kam dez tagez, als diser brief geben ist, und veriach da offenlichen in gerichtiz wise, das er Oschwald Widmer und Hansen Båldin di zimberlût, och burger ze Costentz, gen dem beschaiden Petern Landrichter von Bregentz, umb ains und zwaintzig phund Costentzer phenning zû rechten angülten mit im versetzet hab, und darumb daz sy derselben versatzung und von dez geltez wegen dester minder in kumber und schaden komen und gevallen mugind und ir erben, ob sy nit wårind, so wolty er inen für sich und alle sin erben darumb zû ainem rechten redelichen phand versetzen und satzte inen och also vor mir dem obgenanten amman in gerichtis wise allú sinú rechten des huses, der hofstatt und hoffraytig, die ze Costentz an der Hindren Wise zwüschend Hånny Dietrichs und Cûnrat Erharten husern und hoffraytinan gelegen wårind, besunder waz er überigez daran håt, als daz Cûnrat Geboltzhuser vorhin stat und umb viertzehen phund Costentzer phening versetzet ist; item sinen garten und aker, gelegen by dem Test in Hantelon garten, ainhalb an der von Castel garten, besunder och sinú rechten, als derselbe gart Båstian Züricher stat noch drú phund haller; item und darzû allez sin ligend und varend gût, das er håt oder gewinnet, was das ist ald wie das allez gehaissen oder genant ist, es sigind bett, beltgewåt, hafen, kantan, kessy oder ander husgeschierre und husgeråyt, es sigy holtz ald ander gût, nút ussgenomen. Und håt och dis versatzung getan mit sölichem gedinge, das die vorgenanten Oschwald Widmer und Hans Båldy das recht und vollen gewalt haben sond, wenne sy wend, das vorbenempt iro phand an ze griffend und ir erben, ob sy nit wårind, ze versetzend ald ze verkoffend ån alle clag, ån allú gericht und och åne allez ander erloben, und sich selber damit von der obgenanten versatzung und von allem schaden, den sy davon enphahend, gantzlichen zu lösend, so ferre und das gelangen mag. Und was inen daran abgåt, das sol der vorgenant Hans Rûff und sin erben den egenanten Oschwald Widmer und Hansen Båldin und iren erben och ervollen und sy gantzlich von der obgenanten versatzung und von des gûtiz wegen lösen und ledig machan, als er das mit siner gûten truw für sich und sin erben gelopt und verhaissen håt. Wurd inen och an den vorgedachten phanden út über, das sond sy Hansen in der Bünd dez ersten und darnach maister Hansen Arnolt an ir geltschult, die inen Hans Rûff schuldig ist, so verre und das gelangen mag, geben ån gevårde. Und daz allez zû ainer urkúnde der warhait so habind wir die obgenanten Gebhard Ehinger stattamman und Hans Rûff der holtzman burger ze Costentz únsrú insigel offenlich gehenket an disen brief, der ze Costentz geben ist, da man von Cristus gebúrt zalt drúzehenhundert jår, darnach in dem nún und núntzigosten jar, an sant Peters und sant Pauls tag der zwelffbotten.

Die Urkunde erweckt aus mehreren Gründen unser Interesse. Sie enthält bereits die Bestandteile der Unterpfandsverschreibung, die nun im wesentlichen auf Jahrhunderte beibehalten werden. Sie überliefert den frühesten Fall kombinierter jüngerer Satzung an Grundstücken und Fahrnissen aus der Praxis des Konstanzer Ammans.

[1] Vgl. oben S. 122 f. — [2] Ungedrucktes Perg. Or., Spitalarchiv Konstanz II. C. v. Nr. 624. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 303.

Sie führt uns ein typisches Beispiel reinen Kautionspfandes für künftige Schulden vor Augen, das sich später auch äußerlich als Schadloshaltung (Tröstung, Schadlosbrief) von der echten Unterpfandsverschreibung um vorhandene Schuld abzweigt.[1] Sie gewährt endlich in das Wirtschaftsleben ihrer Zeit einen trefflichen Einblick. Für die Schuld eines Holzhändlers aus Holzkauf verbürgen sich zwei Konstanzer Zimmerleute, mit denen der erstere offenbar in Geschäftsverkehr steht. Zur Sicherheit bestellt der Holzhändler seinen Bürgen für den Fall, daß sie aus der Bürgschaft in Anspruch genommen würden, ein Pfandrecht an zwei speziell benannten Grundstücken und an allen seinen Fahrnissen und zukünftigen Erwerbungen. Die beiden Spezialpfänder sind schon anderweit verpfändet. Trefflich zeigt sich dabei, daß der Gedanke der haftenden Vermögenspost innerhalb des Grundstückswertes bereits Wurzel gefaßt hat. Der Holzhändler verpfändet nämlich «besunder waz er überigez daran håt». Unter den Fahrnissen werden die Holzvorräte hervorgehoben. Auf einen etwaigen Übererlös aus den Pfandobjekten harren bereits andere Gläubiger. Als einzelne Bestandteile der Pfandverschreibung heben sich ab: 1) die Angabe der Schuld; 2) die Verpfändung der Pfandobjekte vor dem Amman «in gerichts wise»; 3) die Einräumung außergerichtlicher Befriedigung an den Gläubiger (Exekutionsklausel); 4) die durch Treugelübde erfolgende Begründung der allgemeinen Vermögenshaftung für den Fall, daß der Pfandzugriff nicht zur vollen Befriedigung des Gläubigers führen sollte (bei allgemeiner Vermögensverpfändung überflüssiger Pleonasmus); 5) Anweisung des Pfandschuldners an die Gläubiger, einen etwaigen Übererlös der Pfänder andern benannten Gläubigern des Pfandschuldners herauszuzahlen; 6) Siegelungsklausel und Datum. Materiellrechtlich lag der Schwerpunkt des ganzen Verpfändungsaktes offenbar in Brief und Siegel, die Erklärung des Verpfändungswillens vor dem Amman sank zu einer Vorbereitungshandlung herab.

Dabei ist es in der Hauptsache bis zum Ende der Ammanpraxis in Pfandsachen geblieben. Wir werden nur sehen, daß, wie dies auch die Geschichte des Rentkaufs ergab[2], in der Mitte des 15. Jahrhunderts vorübergehend nochmals die ältere Form der Satzungsbestellung vor gehegtem Ding aufgenommen wurde. Da sich seit ungefähr 1410 jeder Rentkauf mit einer Pfandsatzung kombinierte[3], liegt seitdem ein viel reicheres Material zur Geschichte der jüngeren Satzung vor. Einen besonders guten Einblick gewährt das oftherangezogene Ammangerichtsbuch von 1423—1434. Sein Besitz allein gibt uns die Belege dafür, daß spätestens in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in erheblicherem Umfange Liegenschaften auch für Schulden des täglichen Verkehrs zum Pfande gesetzt wurden. Gewiß mag das auch schon früher vorgekommen sein. Zweifellos stand aber bei den Kreditgeschäften der Juden und Lombarden[4] das Fahrnisfaustpfand als Gläubigersicherheit weitaus im Vordergrund. Große Geldaufnahmen, wie sie in der Hauptsache zu Bauzwecken erfolgten, kleideten sich aber, wie sich uns sattsam ergeben hat, in das Gewand des Rentgeschäfts. Daher dürfte sich der oben ausgesprochene Satz bewahrheiten, daß die familienrechtlichen Widerlegungsfälle die Vorläufer der Liegenschaftsverpfändung für schlichte Geld- und Warenschulden gewesen seien. In diesem Punkte scheint der Mobilisierungsprozeß des Realkredits in den blühenden Städten der

[1] Die Ausführung dieses Gegensatzes muß späterer Untersuchung vorbehalten bleiben.

[2] Vgl. oben S. 129. — [3] Vgl. oben S. 123 f.

[4] Über die Stellung der letzteren in Konstanz vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterl. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien (1900), Bd. I, 289 ff.

Hanse und am Rhein Oberdeutschland um ein Jahrhundert vorausgeeilt zu sein. Soviel steht aber fest, daß während des ganzen 15. und bis tief ins 16. Jahrhundert hinein die jüngere Satzung die Pfandform für kurzfristige Schulden, der Rentkauf dagegen die Rechtsgestalt für dauernde Kapitalanlage gewesen ist. Erst mit dem allmählichen Verschwinden des letzteren seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hört diese bedeutsame rechtliche und wirtschaftliche Verschiedenheit auf: Bei der Satzung kurze Zahlungsfristen, jedenfalls aber Kündigungsrecht des Gläubigers, beim Rentkauf Unkündbarkeit der Schuld seitens des Gläubigers, ein fast völlig unvermittelter, aber vom Verkehr zäh festgehaltener Gegensatz.

Werfen wir einen Blick in das Ammangerichtsbuch, so finden wir unter andern folgende Fälle von Liegenschaftsverpfändung:

1423, Okt. 17.: Hanman Klufenmacher und Ehefrau versetzen Hans Grenman, C. Blarers Knecht, um 10 lb. hl. Darlehen ihr Haus.

1423, Nov. 3.: Heinrich Gürtler und Ehefrau versetzen Johann Gloren um 9 lb. hl. und Jos. Widenkeller um 11 lb. hl., zahlbar in 3 Monaten, ihr Haus und Hofstätte.

1424, Juli 29.: Ulrich Ackerer der Krämer schuldet Polay im Stainhus 9 fl. rh. aus Lederkauf, fällig an Weihnachten 1424, und versetzt ihm dafür sein Haus und Hofstätte.

1424, Okt. 6.: Hanman Klufenmacher nebst Frau und Tochter schulden H. Wechsler 15 fl., zahlbar auf kommende Fastnacht, und versetzen ihm ihr Haus mit Hofstätte und ihren Hausrat.

1424, Okt. 19.: Ännli von Eßlingen schuldet Meister Hans Remistorff 12 lb. d. aus Kauf von Ingwer, fällig zu Weihnachten gl. Js., und versetzt ihr Haus und Hofstätte.'

1425, Juni 16.: Heinrich Züricher der Hafner und Johannes Kempf versetzen Meister Johann Remistorff um 18 lb. d. aus Pfefferkauf ihr Haus und Hofstätte.

1427, Mai 27.: Joh. Ackerman versetzt Caspar von Lopheim für 16 lb. d. aus Gewandkauf sein Haus und Hofstätte.

1428, Juli: Joh. Ackerman und Frau versetzen dem Juden Seligman um 34 fl. ihr Haus und Hofstätte.

1429, Mai 11.: Claus Schrädi schuldet dem Juden Salman 12 fl. rh. und versetzt ihm sein Haus und Hofstätte.

1430: Rudi Maiger versetzt Hans Lind wegen 20 lb. d., zahlbar nächste Fastnacht, einen Rebgarten sowie sein Haus mit Hofstätte.

Gilt es, den Wortlaut eines derartigen Eintrags kennen zu lernen, so sei der folgende Vermerk vom 29. Juli 1423 mitgeteilt, aus dem ohne weiteres ersichtlich ist, daß wir es auch hier mit einem gekürzten Urkundenkonzept, einer Imbreviatur, zu tun haben:

Item Jo. Müris burger tenetur Salman juden III lb. den. un hinnenhin II den. uff 1 lb. den. Ingesetzt sin hus und hoffstatt, gelegen zem Paradis am wasser, stost ainhalb an Ulin Schilling und anderenthalb an Ůlr. Huchen. Ist zinsaigen, gat darab 11 sol. den. Mauzen Roggwil etc. Sig. Aman. Act. quinta post Jacobi.

Verfolgen wir die Satzungsurkunden des Konstanzer Ammans tiefer ins 15. Jahrhundert hinein, so fällt zunächst die nochmalige kurze Rückkehr zur Pfandbestellung vor gehegtem Gericht und die Betonung des Eintrags in das Gerichtspfandbuch des bischöflichen Ammangerichts auf. Beide Erscheinungen treffen in die Mitte des 15. Jahrhunderts.[1] Wir geben zunächst eine Satzungsurkunde vom 14. März 1464[2] wieder:

Ich Hanns Boltzhuser stattaman zů Costentz, von gewalts wegen des hochwirdigen fürsten und herren hern Burckhards bischove zů Costentz mins gnädigen herren, tůn kunt mengclich mit

[1] Vgl. oben S. 126ff., besonders die abgedruckte Urkunde vom 27. Juli 1444.

[2] Ungedrucktes Perg. Or., Spitalarchiv Konstanz 1. E. b. Nr. 1245.

diesem brieff, das ich uff den tag, als diser brieff geben ist, daselbs zû Costentz an siner rechten gedingstatt offenlich zû gericht gesessen bin und für mich und offen gericht komen sind der erber Hanns Koffer der schûchmacher, burger zû Costentz, an ainem und der erber Ritterhanns, der zit spitalmaister des hailigen gaistes Spital am Mârstad zû Costentz, anstatt und innamen der pfleger desselben Spitals, an dem andern tail. Und offnot derselb Hanns Koffer durch sinen fürsprechen, als er sich dann mitsamht siner elichen frowen in denselben Spital verpfrûndt hett, daby er aber nu denselben pflegern schuldig wâr und redlich gelten sôlt hundert und zwaintzig pfund pfennig alles gûter und genemer Costentzer müntz und werung mit der beschaidenhait, das er und sin erben inen und iren nachkomen dieselben hundert und zwaintzig pfund pfennig gûtlich weren und bezalen sôlten, zû iren handen und gewalt zû Costentz in der statt inwendig jars frist dem nächsten nach datum dis briefs on all intrag und gentzlich ane iren schaden. Und darumb zû gûter sicherhait, so wôlt er inen und iren nachkomen zû rechtem pfand und och in pfands wis für sich und sin erben insetzen und versetzen sin hus und hofstatt mit aller zûgehôrd, zû Costentz in der statt an Agenstiner gassen gelegen, stost an des Brunners und an Conrat Maigers hûser, darab jârlichs gieng zway pfund pfennig ewigs geltz und sust och ain pfund pfennig geltz, also: wâr, oh er oder sin erben dieselben pfleger oder ir nachkomen also nit bezaltind als vor stât, so hetten sy gewalt, sy darumb zû bekümbern und umbtzetriben mit gaistlichem oder weltlichem gericht, das sy davor dehain freyhait, burgrecht noch sach schirmen sôlten. Ald ob sy wôlten, môchten sy das obgenant hus und hofstatt mit aller zûgehôrd darumb insunder angriffen und verkoffen nach der statt Costentz gewonhait und recht ungevarlich, so lang bis das sy der vorgenanten sum geltz und alles schaden usgericht und bezalt werdent. Und ob inen an demselben gût ichtz abgienge, das sôlten dann er und sin erben inen ervollen und usrichten von allem anderm irem gût, ligendem und varendem, so sy hetten oder füro gewunnen ana gevârd. Und nach diser offnung batt im der vorgenant Hanns Koffer sinen fürsprechen an ainer urtail ze ervaren, wie er nu dis sach und verschribung für sich und sin erben gegen dem vorgenanten Ritterhannsen spitalmaister [und den vorgenanten pflegern] tûn und vollefûren und in och das vorgenant hus und hofstatt darumb in pfands wis insetzen und versetzen sôlt und môcht, als recht wâre, also das sy und ir nachkomen daran habend wâren jetz und hernach. Also fragt ich obgenannter stattamman zû Costentz der urtail und ward noch miner frag mit gemainer urtail, als recht ist, ertailt: wan dasselb hus und hofstatt aigen wâre, wa er dann mit demselben spitalmaister dargienge an des richs offen strâs und des gerichts bott mit inen und in da dasselb hus und hofstatt mit siner hand demselben spitalmaister an sin hand anstatt und in namen der pfleger also in pfands wis insatzte und versatzte mit den gedingen und rechten, als vor stand ungevarlich, wenne dis alles also beschâch und vollefûrt wurd, das es dann umb dis sach wol crafft und macht hett, haben sôlt und môcht jetz und hernach. Dis alles, so vor stât, tett und vollefûrt der obgenant Hans Koffer gegen dem egenanten spitalmaister anstatt und innamen der pfleger mit allen worten und wercken, so dartzû gehortend und notdurftig warend von gewonhait und von recht und als im offenlich vor gericht ertailt ward. Und das alles zû warem offem urkûnd han ich obgenanter stattamman zû Costentz des gerichts insigel nach urtail offenlich tûn hencken an disen brieff, der geben ist am mitwoch nach dem sonntag Letare, nach Crists geburt viertzechenhundert und darnach im vierundsechstzigisten jare.

Der Schuhmacher Hans Koffer und seine Ehefrau haben sich im Heiliggeistspital Konstanz verpfründet und schulden an der Einkaufsumme aus diesem Verpfründungsvertrage noch 120 Pfund Pfennige, zahlbar binnen Jahresfrist. Als Sicherheit werden Haus und Hofstätte des Pfründners zum Pfande gesetzt. Genau wie bei den Auflassungsurkunden dieser Zeit[1] ergeht Urteil des Ammangerichts, daß die Parteien mit dem Gerichtsboten an des Reiches offene Straße, d. h. zu dem zu verpfändenden Grundstücke hingehen und dort mittels Handschlag in Anwesenheit des Gerichtsboten den Pfandversatz vollziehen sollten. Es geschah demnach in solchen Fällen die jüngere Satzung mit dem ganzen Aufwand dinglicher Rechtshandlungen der Parteien, den das 15. Jahrhundert in Konstanz überhaupt noch kannte. Man gewinnt jedoch auch hier

[1] Vgl. oben S. 60ff.

den Eindruck, daß diese feierliche Verpfändungsform damals nicht in jedem Falle eingehalten wurde, sondern daß die Parteien die Wahl hatten zwischen schlichter Ausstellung des Pfandbriefes vor dem Amman «in gerichts wise» und zwischen dieser umständlicheren Verpfändung vor gehegtem Dinge und an Ort und Stelle des Pfandobjekts. Im übrigen nimmt auch die als Gerichtsprotokoll gefaßte Pfandsatzung den erweiterten Inhalt der schlichten Pfandurkunde als Parteierklärung des Verpfänders in sich auf. Gegenüber den bereits bei Erörterung des Pfandbriefs von 1399 festgestellten Bestandteilen dieser letztern fällt nur die Einschränkung der Exaktionsklausel auf, welche außergerichtlichen Pfandbegriff mit Rücksicht auf das inzwischen zur Ausbildung gelangte stadtrechtliche Gantverfahren nicht mehr zuläßt.

Als letzte Satzungsurkunde des Konstanzer Ammans mag der Schadlosbrief Platz finden, durch welchen sich der Konstanzer Rat, welcher mutmaßliche Erben in den Nachlaß einwies, gegen etwaige Erbansprüche Unbekannter eine Sicherheit bestellen ließ. Er zeigt im Vergleich mit der oben abgedruckten Ammanurkunde von 1399, abgesehen von der Betonung der Pfandvollstreckung im Gantwege, keine nennenswerte Abweichung. Die vom 4. Oktober 1491[1] datierte Urkunde lautet:

> Ich Conratt Flär stattamman zû Costentz von gewaltz wegen der erwirdigen herren thûmtechens und cappitels[2] zû Costentz miner gnädigen herren tûn kund und vergich offenlich mit disem brieff, das der beschaiden Gerwig Ströli, burger zû Costentz, fur mich kam, offnot und bekannt vor mir in gerichtz wiß, alsdann Ludwigen und Hanßen sinen elichen brûdern und im von ir vatter sälg sechzechen pfund pfening Costentzer müntz und werung, ain pantzer, ain kragen, ain yseubût, ain brustblech, ain bettle und zwo kanten zû erb gefallen, das da ain burgermaister und raut zû Costentz im die zû sinen handen gestattnett zû nemen und gelaußen hab: dagegen er sich für sich und all sin erben begeben und verbunden, begab und verband sich och vor mir also: Bescheche, das hinfür über kurtz oder lang zitt yemer die genanten burgermaister und rätt oder ire burger alder yemant anderer von irt wegen darumb angelangt wurden, das dann er oder sine erben sy darumb vertretten, verston und entheben söllen an allen iren kosten und schaden. Des zû sicherhait satzt er vor mir für mich und sin erben inen zû rechtem pfand und in pfandswiß in sin huß und hoffstatt mit aller zûgehörd, an Roßgassen zwüschend Andres Renners hüßer gelegen, darab järlichs giengen sechs schilling pfening gen Crützlingen bodenzins, item ain mutt kern herr Anthonin Gaißberg ritter und nit mer. Und zû noch merer sicherhait hett er inen zû rechtem mittgülten und hafften geben Conratten Håspile, och burger zû Costentz, der des, wie harnach volgt, vor mir bekannt sich begëben haben, und begab sich och also vor mir für sich und sin erben mitt rechtem geding, wa si sümig wurden und die enthebung und entledigung, ob es zû schuld käme, nitt wie vorstantt tätten, so möchten die gemelten burgermaister und raut oder ir burger ald anderr, so dann hierumb anlangt wêren, sy baid hoptschuldner und mithafften und schuldner gemainlich oder sonderlich oder ir erben darumb anlangen mit gericht gaistlichem oder weltlichem, oder das obgeschriben pfand mit aller zûgehörd darumb angriffen mit verkoffen und verganten und der statt und gantt zû Costentz gewonhait und recht, das sy darvor allem dhain gnad, gesatzt, freyhait noch sach schirmen sölt, dann sy sich des alles hierinn entzichen so lang, biß sy gantz der sach halb wie obstautt enthept, entrichten, geledigott und gelöst syend on all iren kosten und schaden. Und ob inen an dem pfand abgieng, das sy nitt also gantz darvon enthept und gelöst werden möchten, das sölten sy und ire erben inen zû ervollen und ußzûrichten schuldig sin von allem anderm irm gûtt, als dann die genanten Gerwig Ströli und Conratt Håspile diß alles für sy und ir erben mit iren gûtten trüwen gelopt und verhaißen habent on all geverd. Des alles zû warem offem urkund hab ich obgenanter stattamman des gerichtz insigel ton drucken uff dißen brieffe, darunder wir vorgenanten Gerwig Ströli und Conratt Håspile üns vestenklich verbinden und vergichent ain gantz warhait aller vorgeschribner ding von unß an disem brieff, der geben ist uff sant Franciscustag des järs, do man zalt von der purt Cristi ünsers herren tusent vierhundert nüntzig und ain järe.

[1] Ungedrucktes Pap. Or., Stadtarchiv Konstanz Nr. 1014. — [2] Sede vacante!

Es bleibt uns nur übrig, einen Blick in das zweite der erhaltenen Ammangerichtsprotokolle zu werfen. Auch hier zeigt sich gegenüber dem vorhin mitgeteilten Eintrag von 1423 keine Änderung in Inhalt und Charakter des Buchvermerks. Gewählt sei zum Vergleiche der folgende Eintrag vom 15. Februar 1519:

Item Hans Oschwald schlosser, burger ze Costentz, bekennt schuldig sin Conraten Guldinast, ouch burger ze Costentz, 10 fl., so er im zu siner anligenden notdurfft also bar gelihen und fürgesetzt hab. Zalen von jetz sant Mathys tag apostoli nechstkompt über ein jar uff sant Mathys tag. Setzt in sin hus und hofstatt alhie zu Costentz [folgen Lagebeschrieb und Lasten]. Datum uff mittwoch nach Vallentini anno XVIIII[a].

Wir verlassen damit die Beurkundungstätigkeit des Ammans und wenden uns den Unterpfandsverschreibungen der Ratskanzlei zu. Sie setzten relativ früh, schon seit 1418 ein. Allerdings ist von dem im Jahre 1420 beschlossenen besonderen Pfandbuch des Rates keine Spur überliefert, so daß billig gezweifelt werden kann, ob der Beschluß überhaupt ausgeführt wurde.[1] Die Pfandbriefe nennen jedenfalls niemals den Rat als Aussteller und sind auch nicht von ihm besiegelt. Vielmehr gehen sie vom Verpfänder aus und erhalten entweder sein Siegel oder werden, einem vom 15. bis ins 18. Jahrhundert zu verfolgenden Brauche treu, von einem Ratsmitgliede[2] besiegelt. Daß aber alle diese Unterpfandsverschreibungen auf der Ratskanzlei angefertigt wurden, die hieraus ansehnliche Schreibtaxen bezog, das beweisen für die Zeit seit 1540 die Führung städtischer Registerbände; für die davor liegende Zeit ergibt es sich aus der Erwägung, daß ein Notariat fehlte und aus der Tatsache, daß das Formular der jüngeren, sicher in der Ratskanzlei konzipierten Pfandbriefe mit den älteren, sich vom Verpfänder herschreibenden Stücken wörtlich übereinstimmt. Der Text dieser in der Ratskanzlei gefertigten Unterpfandsverschreibungen hält sich in den uns von den Ammannurkunden her bekannten Bahnen. Der Schwerpunkt des Rechtsgeschäfts ist völlig in Brief und Siegel gerückt, der Brief enthält die verpflichtende Parteierklärung, ohne durch einen Bucheintrag unterstützt zu werden. Es wird dabei selbst zweifelhaft, ob das in den Urkunden noch durch Jahrhunderte hindurch festgehaltene Treugelübde des Pfandschuldners wirklich ausgesprochen oder ob es nicht zum formelhaften Bestandteil des Pfandbriefs verflüchtigt wurde. Zur Ermöglichung eigenen Eindrucks wird nur hier die Wiedergabe einiger typischen Fälle nötig sein.

In der folgenden Urkunde vom 5. Februar 1418[3] verpfänden Eberhart von Schorendorff und Ehefrau für mehrere binnen Jahresfrist abzutragende Raten eines Liegenschaftskaufpreises das gekaufte Grundstück unter Siegel des Weberzunftmeisters:

Ich Eberhart von Schorendorff und frow Barbara sin frow tůnd kund und vergehent des offenlich mit disem brieff, das wir baide gemainlich und unverschaidenlich schuldig sigent und gelten sollent und unser erben der erbaren frowen Elisabethen Simelbekinen, sesshaft zu Costentz, und ir erben achtzig guldin gůter und gäber Rinscher guldin, gůt an gold und vollswär an gewicht ze Costentz an dem wechsell, die wir ir schuldig worden sigent bi dem hus, hoffraiti und gartten mit aller zugehörd, gelegen ze Stadelhoffen an der Wis, stost vornan an dz gasslin, hindenan an der weber hus und gartten und des Flaren hus, dz si uns ze koffennt geben hett. Derselben guldin sollent wir baide und unser erben ir und iren erben, ob sie enwär, zechen Rinsch guldin hinnan zů dem hailgentag ze Pfingsten dem nächsten, der nun kuntt, zwaintzig guldin ze unser frowentag ze herbst dem nächsten, der nun kunt, zechen guldin uff sant Martins tag dem nächsten, zechen guldin uff den

[1] Vgl. oben S. 35, 107. — [2] Im Rate saßen auch die Zunftmeister, die häufig siegeln.
[3] Ungedrucktes Perg. Or., Stadtarchiv Konstanz Nr. 1366.

hailgen tag ze Winåchten dem nåchsten, der nun kunt, und die übrigen drissig guldin uff die mannenvasnacht der nåchsten, die nun kunt, das wirt von jetz der mann vasnacht über ein gantz jar dz nåchst, also dz si desselben gůtz der achtzig guldin Rinscher uff dieselben zil bezalt sol werden ane alle widerredd und och zů iren handen für all krieg, fur acht, für bånne und fur manklichs vertretten und beffen. Tåten wir das nit, wie si dann oder ir erben jo des gůtz, des zil sich dann ie ergatt, darnach ze schaden koment, si nement es an schaden, an Judan, an Cristan, an wechsell, an kôffen oder an anderm schaden, oder kåment sie sin ze daheimem schaden von zerung, von clag, von bottenlon, von brieffen oder von gerichtes wegen, davon sollent wir baide und unser erben dieselben frow Elsen Simelbekinen und der erben und ir botten umb dzselb ir hoptgůt, des zil sich ergangen hett, und schaden ane allen iren schaden losen und och ledig machen gar und gäntzlich. Und habent och ir darumb ze rechtem pfand ingeben und versetzt das obgenant hus und hoffraiti mit aller zůgehôrd und darzů alles dz, so wir in demselben hus haben, es sie barschafft, clainot, gewand, bett, bettstatt und allen husrat, nút ussgelassen, also dz si und ir erben dz alles gar sament und mit ainander oder an ainem tail wol angriffen mugent nach jeglichem zil, dz unvergolten uss stat. Und was daran abgåt, dz sollent wir inen ervollen und ussrichten. Wurd ut übrigs, dz sol uns heruss werden. Und sol uns davon nútes schirmen kainer schlacht hand sach, als wir diss alles gelopt haben mit unser trúw an ains aidess statt wår und ståt ze haben für uns und unser erben, und dawider nit ze tůnd. Und des alles ze warem und offem urkund dirr ding, won wir baide nit insigell haben, so habent wir gebetten und uns gebunden under des erbern Hainrichs Brunwartz, der weber ze Costentz zunfftmaister, insigell, dz er für uns gehenkt hett an disen brieff, im und sinen erben ane schaden. Der ist geben an sant Agten tag, nach Cristi gebúrt viertzechenhundert und im achtzechenden jar.

Die Urkunde enthält: Angabe der Schuld, allgemeine Schadensklausel für den Fall der Nichtleistung zu den festbestimmten Zahlungszielern, Pfandsatzung an Haus und Hofraite sowie an den in dem Haus befindlichen Fahrnissen, Haftungsübernahme der Schuldner mit ihrem übrigen Vermögen bei Insuffizienz der Pfänder, Anspruch der Pfandschuldner auf einen etwaigen Übererlös derselben, Treugelübde, Siegelung und Datum.

Seit Mitte des 15. Jahrhunderts bedient sich die Ratskanzlei eines erweiterten Formulars, das offenbar von italienischen Vorbildern noch stärker beeinflußt ist. Wir stoßen da wieder auf die Exekutionsklausel der guarentigierten Urkunde, welche gerichtliche und außergerichtliche private Pfändung dem Gläubiger zur Wahl stellt. Fast scheint da eine volltönende Urkundenformel gedankenlos übernommen zu sein, denn es ist unmöglich anzunehmen, daß angesichts des in voller Ordnung befindlichen Gantverfahrens noch eigenmächtige Liegenschaftspfändung im 16. Jahrhundert gestattet gewesen wäre. Auch die von den Italienern übernommene Häufung synonymer Rechtsausdrücke macht das Diktat dieser Urkunden immer abgeschmackter. Gleichwohl hält es sich in dieser Breite jahrhundertelang. Als Beispiel sei folgende Urkunde vom 4. Februar 1521[1] mitgeteilt:

Ich Jacob Widerfranck byerbruwer, burger ze Costentz, bekenn offentlich an disem brieff, das ich ainer uffrechten redlichen schuldt schuldig bin und gelten sol by hernach geschribem unnderpfand dem erbern Hannsen Fôlckin, och burger ze Costentz, sechtzig gulden, ye fünff zehen schilling Costentzer pfening für ain gulden gerechnet, die sol und wil ich und (ob ich nit were) myne erben gedachtem Hansen Fôlckin und sinen erben gutlichen ußrichtan und bezalen zu Costentz zu irn sichern handen uff hernach bestimpte zil, nemlich uff sant Jergen des hailigen ritters tag nechst kompt zwaintzig gulden und darnach von ytz gemeltem sannt Jergen tag uber ain jar aber zwayntzig gulden, deßglichen zehen gulden uff sannt Jergen tag im dryundzwaintzigisten jar und die letzsten zehen gulden ouch uff sannt Jergentag im vyerundzwaintzigsten jar, alle ytzgemalte zil nechst nach einander nach dato dis brieffs volgennd für mengklichs befften, verbietten und entweren aller und yeder gaist-

[1] Ungedrucktes Pap. Or., Stadtarchiv Konstanz Nr. 1890. Schon ganz ähnlich die Urk. v. 7. Aug. 1462, Stadtarchiv Konstanz Nr. 1369.

licher und weltlicher lüt richter und gerichten, darzu fürbrunst, türung, landspresten, krieg, aucht, bann und gentzlich on allen irn costen und schaden. Uud das zu gutter sicherhait, so hab ich im zu rechtem underpfannd yngesetzt myn huß und hoffstat mit sampt aller gerechtikait und zugehörd, zu Costentz an sant Pauls gassen zwischen Jacob Ludwigen dem schumacher und Bastian Geldrich dem bader im Bomgarten zu ainer, Aegtlin Kettennackerin und Joß Pettern zur andern siten gelegen, stost hinden uff der stat ringkmur und vornen uff die straß oder almendgaß, zinßt vormals syben schilling pfening gen sant Steffan, item vyer schilling sechs pfening und ain halb pfund wachs Unnser Lieben Frowen in dae Münster, sind bodenzins, item zehen schilling gen sant Pauls, me vier gulden Hannsen Felckin obgemelt, ist alles ablößig, und ist sonst nicht mer, besonder on das myn fry ledig und aigen. Harumb oh ich oder min erbenn an sölchem sumig wurden und die bezalung der schuld uff zill und tag in maßen wie obstat nit richtend, so mag obgedachter Hanns Felckin und sine erben mich und myne erben darumb fürnemen, hefften, anlangen, manen, ächten, bannen, mit oder on gericht gaistlichem oder weltlichem, wo und wie inen geliebt, oder sy mögent ohbestimptes underpfand mit aller nutzung yn- und zugehord, und oh inen daran abgieng, all und yede andere unsere güter ligende und varende, wo sy die ergriffent, als ir rechte ußerklagte underpfand angriffen, verganten, verkouffen, an sich zichen mit obgesagten gerichten, und dz alles so lang, bis dz sy umb ir verfalne schuldt sampt allem costen uud schaden von brieffen, zerung, clag, bottenlon, gerichtscosten oder in ander zimlich weg uffgeloffen, ußgericht nud bezalt sind. Vor welchem mich und mine erben und unser gütere nichts frideu, fryen noch schirmen sol, kain fryhait, burgrecht, statt- noch landsrecht, ouch weder gaistlich noch geschriben recht, dan ich mich der aller, och alles schirms, fryhait und beheiffs, so hiewider gebrucht, erdacht, erlangt oder gegeben werden möcht, besonder des rechten, gemeiner verzihung onfurgeloffne sunderung widersprechende, gentzlich verzigen und begeben, och all und yede maynungen dits brieffs war, vest und stat zu halten und zu volfüren by mynen guten trüwen yn ayde wie gelobt und verhaissen hab, alles ungevarlich. Und des alles zu warem urkhundt hab ich ohgenanter Jacob Widerfrannck mit vlyß und ernst gebetten und erhetten den vesten, wysen, Hainrichen von Ulm, des rats zu Costentz, min günstigen junkher, das er sin aigen ynsigel, doch im und sin erben in alweg onschedlich, zu end diser schrifft dis brieffs getruckt hat, uff montag nach Unser Frowen tag Liechtmestag, als man von der gepurt Cristi unsers lieben hern zalt tusent fünffhundert zwayntzig und ayn jare.

Die Urkunde enthält eine Unterpfandsverschreibung wegen einer hinnen dreier Jahre an bestimmten Zielern fälligen Kaufpreisrestschuld aus Kauf der verpfändeten Liegenschaft. Mit derselben sind wir echon in das 16. Jahrhundert eingetreten, das uns auch für die Praxis der Ratskanzlei in Unterpfandssachen mit den seit 1540 überlieferten Registerbänden lückenloses Material eröffnet. Zuvor sei aber auf einen dem Ende des 15. Jahrhunderts angehörenden interessanten Eintrag in einer Statutenhandschrift des Stadtarchivs Konstanz[1] hingewiesen, der uns einen Einblick gewährt in die Mangelhaftigkeit des Konstanzer Pfandwesens, die sich durch das Fehlen öffentlicher Pfandbücher und durch die konkurrierende Beurkundungstätigkeit von Amman und Stadtschreiber allmählich herausgebildet hatte. Die Zahl der möglichen Verpfändungen einer Liegenschaft war nicht beschränkt. Allerdings bemaß sich im Vollstreckungsfalle die Rangfrage nach der Entstehungszeit der einzelnen Verpfändungen. Aber kein Pfandgläubiger konnte sich mit Sicherheit daranf verlassen, daß in seiner Pfandurkunde die vorgehenden Grundlasten und Pfandsatzungen erschöpfend aufgezählt wurden. Die betrügliche Verheimlichung früherer Verpfändungsfälle fand kein Hindernis. So sah sich denn der Konstanzer Rat genötigt, einen dem römischen Stellionat entsprechenden eigenen strafrechtlichen Tatbestand des Pfandbetrugs unter seine Kapitalverbrechen wie folgt aufzunehmen:

Von der versatzung wegen.

Nachdem und dann merklich clagt ist, das die lüt ainandern, es sy umb schuld oder zins, güt underpfand insetzent, die dann vormals andern lüten ouch verschriben und versetzt sind, oder

[1] Sogenanntes Rotes Buch f. 23 $^{1}/_{2}$.

die sust nit enhaben und solichs in der versatzung verschwigen, damit from lüt umb das ir bißher merklich betrogen syen, solichs zu verkomen und die lüt darumb zu straffen, hat ain rat gesetzt:
Welher ainem ain gůt umb ain schuld oder ain zins zů underpfand insetzt, das vormals ouch versetzt ist oder sust darab zins gond, und er das in der versatzung verschwiget, nit offnot und sait, oder sölich gut sust nit enhaut und sölichs aim raut clagt oder er das sust innen wirdet, den wil ain rat darumb an sinem lib straffen. Darnach wiß sich menklich zů halten.

Seit 1540 ermöglichen die Registerbände der Ratskanzlei eine fast lückenlose Einsichtnahme in den Pfandverkehr der Bürgerschaft. Wir finden die entsprechenden Einträge von 1540—1571 in den sogenannten Verzaichenbüchern, die unterschiedslos die Konzepte von Kaufbriefen, Unterpfandsverschreibungen und anderen Rechtsakten enthalten.[1] Seit 1571 bilden sie dagegen den Hauptinhalt einer eigenen Bücherserie, die wir daher als **Pfandbücher** ansprechen dürfen, obwohl nicht die dingliche Qualität der Geschäfte, sondern die Form der Beurkundung das für die Ratskanzlei maßgebende Einteilungsprinzip war. Die Bücher nennen sich selbst von 1571—1669 «Verzaichnungbuch allerlay brieven ausserhalb raths ausgangen» oder ähnlich, im 18. Jahrhundert tragen sie die Aufschrift «Schuldbrieff» oder «Schuldprotokoll». Bis zum Jahre 1810 sind 22 Bände dieser Serie erhalten, zwei Lücken erstrecken sich über die Jahre 1614 bis 1619 und wieder 1670—1724. Die ersten 16, bis 1669 herunterreichenden Bände enthalten, wie angedeutet, überwiegend Unterpfandsverschreibungen; Darlehen, Liegenschaftskauf und Warenkauf bilden die drei wichtigsten Schuldgründe. Daneben finden sich in jenen älteren Bänden Schuldverschreibungen ohne Unterpfand, Verkäufe von Renten, Abtretung von Unterpfandsforderungen, Löschungen, Vollmachten zum Einzug von Unterpfandsforderungen, Lehrbriefe; nur die ersten drei Bände enthalten auch einige Heiratsabreden. Die Bände des 18. Jahrhunderts dienen dagegen nur zur Aufnahme von Pfandeinträgen. Weitere Orientierung mag der folgenden Übersicht der Handschriften entnommen werden:

1. 1571—1577. Papierhandschrift, ungefähr 300 Blätter, Pergamentrücken; gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichenbuch allerlay brieven ausserhalb raths ausgangen anno 1571—1577.» Schrift im allgemeinen flüchtig, aber sauber, mehrere Hände.

2. 1578—1580. Papierhandschrift von ungefähr 300 Blättern in Pergamentumschlag; oben zeigen die Blätter durch das ganze Buch Spuren von Nässe. Sonst gut erhalten. Außentitel: «Verzaichenbuch allerlay brieffen so nit vor rat oder gricht ausgangen anno 1578—1580.» Schrift meist flüchtig, doch sauber; mehrere Schreiber.

3. 1581—1583. Papierhandschrift in Schweinslederumschlag, ungefähr 200 Blätter, gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichenbůch allerlay brieffen außgangen anno . . .» Schrift und Schreiber wie in 2.

4. 1584—1587. Papierhandschrift in Schweinslederumschlag, ungefähr 350 Blätter, gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichenbuoch allerlay brieffen, so nit under ains raths, sonder der ratsherren sigel und sonsten ausgangen, anno . . .» Schrift etc. wie in 2.

5. 1588—1592. Papierhandschrift in Pergamentumschlag, ungefähr 270 Blätter; Umschlag beschädigt, sonst gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichenbuch allerlay brieffen anno . . .» Schrift etc. wie in 2.

6. 1593—1596. Papierhandschrift in Schweinslederumschlag, ungefähr 200 Blätter, gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichenbůch allerlay brieffen angefangen anno . . .» Schrift etc. wie in 2.

7. 1596—1598. Papierband mit Pappdeckel und Lederrücken, 128 beschriebene Blätter; gut erhalten. Von der ursprünglichen Aufschrift noch sichtbar: «Verzaichenbuch allerlay brieffen . . . . . . ausgangen.» Schrift durchweg ziemlich sorgfältig, mehrere Hände.

[1] Vgl. darüber und für das folgende oben S. 44 ff.

8. 1599—1603. Papierband von ungefähr 380 Blätter; Rücken und Schlußdeckel fehlen, die letzten 38 Blätter stark wasserfleckig, doch ohne Beeinträchtigung der Schrift. Außentitel: «Verzaichnüsen allerlay brieffen in der statt außgangen.» Schrift meist sorgfältig; mehrere Schreiber.

9. 1604—1606. Papierhandschrift in Pergamentumschlag, ungefähr 200 Blätter; gut erhalten. Außen- und Innentitel: «Verzaichnüß allerlay brieffen in der statt ausgangen anno . . . .» Schrift sauber und gut; eine Hand.

10. 1607—1610. Papierhandschrift in Pergamentumschlag, ungefähr 400 Blätter; gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaiehnus allerlay brieffen in der statt außgangen anno . . .» Schrift gut, zwei Schreiber.

11. 1610—1613. Papierhandschrift in Pergamentumschlag, ungefähr 280 Blätter; gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichnüs allerlay brieffen in der statt außgangen anno . . .» Schrift zum Teil flüchtig, mehrere Hände.

12. 1620—1623. Papierhandschrift in Pergamentumschlag, ungefähr 450 Blätter. Gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichnuß allerlay brieffen in der statt ußgangen, de annis . . .» Schrift meist sauber, eine Hand.

13. 1624—1629. Papierhandschrift in defektem Pergamentumschlag, sonst ziemlich gut erhalten; gegen 700 Blätter. Außenaufschrift: «Verzeichnußbuech allerlay brieffen in der statt anno . . .» Schrift etwas flüchtig, meist dieselbe Hand.

14. 1629—1632. Papierhandschrift in Pergamentumschlag, ungefähr 150 Blätter; gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichnus der brieffen in der statt anno . . .» Schrift flüchtig, viele Korrekturen; meist dieselbe Hand.

15. 1632—1643. Papierhandschrift mit Pappdeckel in Pergamentüberzug, Verschlußriemen, ungefähr 500 Blätter, gut erhalten. Außenaufschrift: «Verzaichnus allerlay brieffen in der statt außgangen anno . . .» Schrift ziemlich flüchtig, mehrere Hände.

16. 1643—1669. Papierband in Schweinsleder mit Verschlußriemen, ungefähr 540 Blätter, gut erhalten. Keine Aufschrift. Schrift im allgemeinen ziemlich gut, mehrere Schreiber.

17. 1725—1741. Papierband, 571 Seiten, Namenregister. Gut erhalten. Originalaufschrift verklebt. Schrift gut, eine Hand. Jeder Eintrag mit Überschrift: «Schuldbrieff». Moderne Signatur: Konstanz, Pfandbuch, Theil 1, 1725—1741.

18. 1742—1764. Papierband von 604 Seiten nebst Namenregister, Rücken defekt, sonst gut erhalten. Originalaufschrift: «Schuld-Protokoll de anno . . .», weiteres verklebt. Bis Seite 449 dieselbe Hand wie in 17, bis Schluß eine andere. Inhalt: «Schuldbrieffe». Moderne Signatur: Konstanz, Pfandbuch, Theil 2, 1742—1764.

19. 1764—1785. Papierband, 539 Seiten und Namenregister. Gut erhalten. Originalaufschrift: «Hypotheken Buch anno 1764—1785.» Von Seite 105 ab keine Überschrift (Schuldbrieff) mehr über jedem Eintrag, dagegen Hervorhebung des Wortes «Unterpfand» dadurch, daß es jeweils allein auf einer Zeile steht. Schrift ordentlich, mehrere Hände. Moderne Signatur: Konstanz, Pfandbuch, Theil 3, 1764—1785.

20. 1786—1793. Papierband, 355 Seiten und Namenregister. Gut erhalten. Originalaufschrift «Schuld Protocoll für das Jahr 1786 . . .» Schrift im allgemeinen gut, mehrere Schreiber. Die Einträge jetzt auf einer Längshälfte der Blätter, die andere Hälfte frei für Bemerkungen. Moderne Signatur: Konstanz, Pfandbuch, Theil 4, 1786—1793.

21. 1794—1804. Papierband, 503 Seiten, Namenregister. Gut erhalten. Originalaufschrift verklebt. Schrift meist gut, mehrere Schreiber. Anlage wie in 20. Moderne Signatur: Konstanz, Pfandbuch, Theil 5, Januar 1794—29. Dez. 1804.

22. 1805—1810. Papierband, 636 Seiten und Namenregister. Gut erhalten. Schrift gut, eine Hand. Moderne Signatur: Konstanz, Pfandbuch, Theil 6, vom 18. Januar 1805—20. Febr. 1810.

Bis 1900 Fortsetzung der Reihe, Band 23—69.

Den Charakter der Unterpfandseinträge teilen die Register der Ratskanzlei mit den früher erörterten Gerichtsbüchern des Ammans.[1] Es liegen bis in die josephinische Zeit gekürzte Urkundenkonzepte vor. Zum Beweise mögen zwei Einträge Platz finden, welche Anfang und Ende dieser Beurkundungsform bezeugen:

1.

Jakob Lerman von der guhlin hub und sin husfrow Eva Täschlerin verschribent sich gegen C. Zwicken um 33 fl. 3 ß. d. die sollend sy zalen, namlich sol es hinent zwen jaren bezalt sin mit gepurendem zins, doch mag er hiezwuschent wann er will 4 fl. doch nit minder geben, das soll inen dann am zins abgond. Unterpfand ir hus und hofstatt zur guldin hûb stosst ainthalb zu zwayen sythen an die landstraß und anderthalb an siner mûter güter, darab gar nichtz get, item und ir frucht die ine uff sinem thail des lehenhofs wachst. Sigelt Michel Hötli, actum 7. mai anno 1540.

2.

Schuldbrieff

Herr Hans Jacob Schnell notarius publicus und auf der geistlichen canzley pro tem[pore] substitutus iuratus und frau Maria Barbara Englerin seine eheliche hausfraw wollen sich verschreiben gegen herren Georg Fideli Kalten notario collaterali bey gedachter gaistlichen canzley per 60 fl. Costanzer wehrung jährlich auf den 7. Decembris zu verzinsen und a° 1699 anfahen, auch bis zue der widerlosung continuiren; aber wenn die losung nicht beschieht, so solle diser brieff nichts destoweniger in seinen crefften bestehen und verbleiben.

Underpfandt

sein und seiner ehefrawen aigne zinsverschreibung 500 fl. ausweisendt auf Meinradt Aylinger rechter haubtschuldtner und Joß Weltin als mitgölt baide burgere in der Reichenau und an dem dato geben auf creûzerhöhung im 1608 jahr, item sein behausung in der Schreibergassen gelegen, stosst ainerseits an den Rothen Gatter, anderseits an Marx Samerberger vornen auf die gasse und hinden an das feurgässle, gebet darab jährlich 10 ß d bodenzins dem gotshaus spital, sonsten für ledig und aigen, actum 7. dezembris 1669.

Daß auch der Text der ausgefertigten Unterpfandsverschreibungen, abgesehen von einigen sprachlichen Änderungen, dauernd im wesentlichen derselbe geblieben ist, den die Praxis der Ratskanzlei von der des Ammans übernahm, wurde schon hervorgehoben. Doch mag es nützlich erscheinen, zur Gewinnung eines abschließenden Bildes der oben mitgeteilten Unterpfandsverschreibung der Ratskanzlei von 1521 eine solche vom Jahre 1722[2] im folgenden gegenüberzustellen. Die einzige nennenswerte Abweichung liegt im Ausschluß außergerichtlicher Befriedigung des Gläubigers durch die Worte der Exekutionsklausel, der Gläubiger habe seine Befriedigung «mit gebiehrendten gerichten und rechten» zu suchen. Ein Vergleich mit anderen Stücken hat ergeben, daß diese Wendung seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts in den Urkunden vorkommt. Die Unterpfandsverschreibung von 1722 lautet:

Ich Ulrich Hogg, Beysäss zu Costentz, bekhenne offentlich für mich, meine Erben und Nachkhommen, daß ich bey Erkhauffung des Hauses dem Martin Belzenhoffer, Burger und Heuweger daselbst ahn dem Khauffschilling schuldig wordten bin und gelten solle benantlichen einhundert Gulden gueter genamber der statt Costentz gangbarer Reichsmüntz und Wehrung.

Welche einhundert Gulden sollen und wollen ich, meine Erben und Nachkhommen gedachtem Martin Belzenhoffer, desselben Erben und Nachkhommen nach und nach mit fünff, zehen oder mehrern gulden sambt allwegen davon verfallenem züns zue bezahlen und er Martin Belzenhofer, desselben Erben und Nachkhommen solhe anzuenehmen schuldig sein sollen undt mit erster Zünsrichtung auf St. Jacobi Apostoli Tag des sibenzehenhundert dreyundtzwaintzigisten Jahrs den Anfang machen. Es solle aber diser Brieff bis zue Abzahlung derselben zue verzünsen, in seinen würkhlichen Kräfften bestehen und verbleiben.

[1] Vgl. oben S. 147, 151. — [2] Ungedrucktes Pap. Or., Spitalarchiv Konstanz I. E. h. Nr. 1454.

Wür sollen und wollen auch Hauptgueth und Zöns, alß ietz vermelt, andtworthen zu ihren sicheren Handten und Gewaltsambe für mäniglichs Verhefften, Verbietten, Niderlegen und Entwehren, und daß gäntzlich ohne allen ihren Costen und Schaden.

Dessen zue gueter Versicherung hab ich öffters ersagtem Martin Belzenhoffer hiemit zu einem rehten, wahren Für- und Underpfandt eingesezt, verpfändt und verschriben mein von ihme Belzenhoffer erkhaufftes Haus, ahn der Creuzlinger Gassen gelegen, stost einseits ahn Herren Andreas Steigentäsch, des grossen Raths und Spitahlseckhelmaister, anderseits ahn Mathüs Ockhlins seel. Erben, hindten ahn den Kellhof und vornen auff die Gass, darab gehet jährlich dem gemeinen Nutzen allhier ein Schilling 6 ₰ Bodenzins, dannenhero solhe Behausung hiervon Lehen und allwegen mit einem Viertel Landtwein zu empfangen ehrschätzig ist, sonsten frey ledig und recht aigen.

Hierumben ob ich, meine Erben und Nachkhommen mit Erleg- und Bezahlung obbestimbter Summa Gelts, auch Richtung des darvon jährlich gefallenden Zünses alles auff Zeit, Zihl und Tag, alß ob stehet, saumig sein wurdten, so mögen alßdann ermelter Martin Belzenhoffer, desselben Erben und Nachkhommen, mich oder meine Erben ahn unseren Personen, oder so ihnen baas geliebte, vorbeschriben Underpfandt, und so darvon etwas abgienge, alle und jede andere meine und meiner Erben Hab und Güetter sambt und sonders darumben fürnehmmen, anlangen, umbtreiben, höfften und pfändten, nöthen, verganthen, versetzen, verkhauffen und ahn sich ziehen, alles mit gebiehrendten Gerichten und Rechten, daß treiben immer so lang und vihl, bis sie umb all ihren Anstandt, Haubtgueth und Zöns sambt allen deswegen aufferloffenen Cösten und Schaden gar und gänzlich ausgericht und bezalt wordten seindt.

Vor welchem allem und jedem mich, meine Erben und Nachkhommen, darzue obverschribenes Underpfandt, auch alle andere Haab und Güetter nichtzit überall befriden, freyen, schützen, schirmen soll noch mag, dan ich mich für mich, meine Erben und Nachkhommen hierinnen aller und jeder Einreden, Aufzüg und Behelffen, so hierwider zu Schirm erdacht, erlangt und sonsten fürgewendt werdten möchten, sambt den Rehten gemeiner Verzeihung ohne vorgehende Sönderung widersprächende gänzlichen verzügen und begeben, darzue auch alle und jede Mainungen dißes Brieffs wahr, vest und steth zue halten bey meinen gueten Trewen ahn Aydtstatt zuegesagt, gelobt und versprochen, alles gethrewlich und ohne Gefährdte.

Dessen zue wahrem Urkhundt hat auff mein und meines hierzu requirirten Gezeugen Frantz Moritz Wehen, Burgers und Gerichtschreibers gebiehrendes Ersuchen der wohledle gestrenge und hochgelehrte Herr Johann Chrysostomus Rolle J. U. Lic., des innern Raths allhier, sein aigen Insigel (jedoch ihme Herren, dem Gezeugen und deroselben beederseits Erben ohne Schaden) offentlich hiernnder getruckht auff disen Brieff, so geben den dritten Monathstag Julii des sibenzehenhundertzweyundzwaintzigisten Jahrs.

Jo. Caspar Spengler,
J. U. Ctus., Canzleyverwalter manu propria.

Erst die josephinischen Reformen, denen wir wiederholt begegnet sind, haben auch die Konstanzer Pfandurkunde ihrer formelhaften Bestandteile, die längst den Inhalt gleichlautender Rechtssätze des Schuld- und Pfandrechts reproduzierten, entkleidet, sie auf das wesentliche beschränkt und dem Eintrag in das «Schuldprotokoll» die essentielle Bedeutung beigelegt, die er vordem nicht hatte. Erstmals im Jahre 1783 taucht in Konstanzer Pfandverschreibungen der Ausdruck Hypothek auf. Nüchtern und schlicht, wie die Zeit war, lautete nun der Eintrag einer unterpfändlichen Schuld wie folgt:

Franz Schilling Burger und Schustermeister dahier verschreibt sich gegen Johann Ulrich Diethelm von Utwyl theils wegen empfangenem Leder theils wegen angeliehener Baarschaft ein zu 4 % und zwar auf zukünft. 25. Juli 1788 verzinsliches Capital 200 fl.

Underpfand

sein in der Rheingasse gelegenes Haus sub Nr. 83 rechts an Joseph Weltin sel. Wittib, links an den Posthalter Marzial Böttle, hinten an den Consistorialadvocat Herr Duelli und vor an die gasse stossend. Hierab gehet hocher Domprobstey jährl. 48 kr. Grundzins. Womit sich der Creditor begnüget.

Ex. Cons. Magist. der k. k. V. Öst. Stadt Constanz am 26. Juli 1787.

III. Die räumliche Entwicklung der Stadt Konstanz.



on den Römertagen bis zur Gegenwart sind fast zweitausend Jahre über den Konstanzer Boden dahingegangen. Durch die Weihe solchen Alters geadelt, bildet die Frage nach der allmählichen Entwicklung der Stadt und die Aufdeckung der dabei wirksamen Triebkräfte eine der vornehmsten Aufgaben der Stadtgeschichte. Vorarbeiten zur historischen Topographie der Stadt Konstanz fehlen nicht völlig. Schon Josua Eiselein[1] hat sich, angeregt durch die Chroniken des ausgehenden Mittelalters, für die mittelalterlichen Stadterweiterungen interessiert. Dagegen stand Marmor unserer Frage völlig unkritisch und fast interesselos gegenüber. In seiner geschichtlichen Topographie der Stadt Konstanz läßt er eine Darstellung der Gesamtentwicklung der Stadt überhaupt vermissen. Einen ernstlichen Versuch, die Stadtteile historisch aufzubauen, unternahm erst Ludwig Leiner[2] in einem durch eine Karte erläuterten Aufsatze vom Jahre 1882. Leider gebrach es auch seiner Darstellung noch völlig an dem durch die Kenntnis der Entwicklung verwandter Städtebildungen geschärften Blick für die zu stellenden Grundfragen. So war es ihm versagt, die eigenartige Sonderstellung der bischöflichen Fronhofgemeinde Stadelhofen zu erkennen. Aber auch seine Aufstellungen für die römische Zeit und das frühere Mittelalter sind trotz ihrer apodiktischen Fassung meist unhaltbar. Das letztere hat F. X. Kraus[3] teilweise erkannt, im übrigen übernahm er jedoch ohne Nachprüfung die Aufstellungen Leiners.

Die Fortschritte der allgemeinen stadtgeschichtlichen Forschung hat zuerst Gothein für unser Konstanz nutzbar gemacht.[4] Mit klarem Blick hat er auch die

[1] Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz (1851), S. 4 ff.

[2] Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft XI (1882), S. 73—92. Dazu die Äußerung von S. Rietschel, Burggrafenamt und hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten, S. 65, N. 3.

[3] Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden, Bd. I (1887), S. 85 ff.

[4] Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, Bd. I (1892), S. 70 ff.

große Bedeutung der Urkunde von 1255, in welcher die Anlage der Neugasse überliefert wird, erkannt und sie aus den Urkundenschätzen des germanischen Nationalmuseums in Nürnberg, wohin sie der Zufall verschlagen, veröffentlicht und erläutert.[1] Beim Studium des tatsächlichen Befundes diente ihm Philipp Ruppert als bereiter und kundiger Führer. Die wichtigste Förderung allgemeiner Art erfuhr jedoch die ortsgeschichtliche Forschung der alten Römerstädte Deutschlands durch die Arbeiten von v. Below und Rietschel. Insbesondere der letztere hat zunächst in seinem Buche über die Civitas auf deutschem Boden[2] die frühmittelalterlichen Nachrichten für alle rheinischen Bischofsstädte gesammelt und in vergleichender Betrachtung für ihre orts- und verfassungsgeschichtliche Entwicklung verwertet. Alsdann unternahm er es, die Bedeutung der Marktgründung für die Entwicklung der deutschen Stadt im Mittelalter zusammenfassend darzulegen.[3] In seinem neuesten, anderen Problemen zugewandten Werke[4] nahm er Veranlassung, den Ausdrücken Urbs und Civitas für die Zeit der bischöflichen Stadtherrschaft einen gegenüber der bisherigen Annahme enger begrenzten Vorstellungsinhalt zuzuweisen.[5] Unsere[6] Aufgabe ist es, den räumlichen Werdegang der Stadt Konstanz in seinen Entwicklungsperioden zu erfassen und darzustellen. Trotzdem nicht so viele gesicherten historischen Tatsachen zu Gebote stehen, daß sie ausreichen, um in allen Fällen eine zweifelsfreie Entscheidung zu treffen, wird es doch gelingen, in vielen Punkten über die genannten Vorarbeiten hinauszukommen. Der Mangel an Urkunden für die Zeit vor dem dreizehnten Jahrhundert macht sich freilich sehr bemerkbar. So müssen die Ergebnisse aus verschiedenartigen Erkenntnisquellen geschöpft werden. Neben das Urkundenmaterial, das uns immerhin in seinen Örtlichkeitsbeschrieben manchen Hinweis auf alte Stadtmauerzüge überliefert hat und dadurch Rückschlüsse in die frühere Zeit ermöglicht, treten vor allem die Chroniken des ausgehenden Mittelalters. Sie entstanden in einer Zeit, da die Frage der bürgerlichen Stadtbefestigung eine Hauptaufgabe der öffentlichen Bautätigkeit und der städtischen Finanzverwaltung ausmachte. Daher haben ihre Verfasser ein lebhaftes Interesse für die Ausdehnung des städtischen Mauergürtels. Ihre Angaben erscheinen für ihre eigene Zeit und die nächstzurückliegenden Jahrhunderte durchaus glaubwürdig und selbst in ihre sagenhaften Berichte über das römische und frühmittelalterliche Konstanz sind topographische Angaben eingestreut, die als Niederschläge volksmäßiger Überlieferung einen wahren Kern enthalten, hinsichtlich dessen sich nur die zeitliche Festsetzung um Jahrhunderte verirrt hat. Zwei Punkte der chronikalischen Überlieferung seien schon jetzt hervorgehoben: die übereinstimmenden Angaben über die Niederburg als den Ort der ältesten

---

[1] E. Gothein, Eine Stadterweiterung von Konstanz, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Bd. V (1890), S. 127 ff. — [2] Erschienen 1894.

[3] S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897.

[4] S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, 1905, besonders S. 63 ff.

[5] Auch die allgemeineren Untersuchungen zur älteren deutschen Stadtverfassung trugen sehr viel zu richtigerer Fragestellung in topographischen Dingen bei. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung sei ein Hinweis auf die einschlägigen Arbeiten von Schroeder, Sohm, v. Below, Keutgen, Schulte gestattet. — [6] Vgl. bisherige Äußerungen Beyerles zur geschichtlichen Entwicklung von Konstanz: Salmannenrecht (1900), S. 5 ff.; Geschichte des Chorstifts St. Johann im Freiburger Diözesanarchiv, Neue Folge, Bd. IV (1903), S. 5 ff.; Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon (1904), S. 50.; «Zum Gymnasiumsneubau», Konstanzer Zeitung Nr. 96 vom 6. April 1905.

Ansiedelung einerseits[1] und die Nachrichten über die Stadtmauerlinie, die nördlich der Kanzleistraße nnd Marktstätte durchzog, anderseits.[2] Dagegen fällt es auf, wie rasch dem Gedächtnis der Zeit die Erinnerung an ganz bedeutsame Stadterweiterungen entschwunden ist. So weiß keine Chronik etwas von der Stadtmauer zn berichten, die noch im dreizehnten Jahrhundert in der Richtung der heutigen Hieronymusgasse das Areal der damals erst in Anbau genommenen Neugasse von der Innenstadt abtrennte.

Neben Urkunden und Chroniken bietet der objektive Befund, wie er sich bis zur Gegenwart erhalten hat, wertvolle Aufschlüsse. Von fast allen Manerringen der Vergangenheit sind kleine oder größere Bruchstücke erhalten geblieben. Mit dem, was das neunzehnte Jahrhundert durch Abbruch gesündigt hat, verbindet nns noch die lebendige Erinnerung unserer älteren Mitbürger und treffliche Bilder eines Nikolaue Hng und anderer Künstler. Vieles freilich muß uns der Konstanzer Boden selbst sagen. Die nenerwachte lebhafte Bautätigkeit hat bei zahlreichen Erdarbeiten neben Einzelfunden alte Manerzüge nnd Ähnliches enthüllt, wobei nur zn bedauern ist, daß nicht in jedem Falle der Stift des Geometers diese Linien des alten Konstanz sofort für die geschichtliche Forschung festgehalten hat. Noch manche Aufschlüsse dürften uns vorbehalten sein, wenn der historische Sinn der Mitbürger durch alsbaldige Mitteilung die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung in der Ausbeutung solcher Zufallsfunde unterstützt. Anch systematische Grabungen, die an freien Stellen der engüberbanten Altstadt unternommen wurden, haben erfreuliche Ergebnisse gezeitigt und solche für zukünftige Arbeiten verheißen.

Die sichere Richtschnur allerdings, die uns gestattet, in die sehr spärlichen Anhalte, die uns für die Zeit vor dem 13. Jahrhundert vorliegen, Licht und Ordnnng zn bringen, muß an den Ergebnissen der vergleichenden Stadtforschung genommen werden. Konstanz ist gleich anderen Städten am Rheine ein zum mittelalterlichen Bischofssitz aufgestiegener Kastellort. Um nur eine Parallele herauszugreifen, sei die berühmte Wormser Urkunde von 979[3] genannt, in welcher Otto II. der Wormser Bischofskirche die öffentlichen Gefälle in der Stadt Worms zuwendet. Dieses Königsdiplom kennt bereits zwei von Manergürteln umzogene Hanptteile der Stadt (dnctue nove et antique urbis) und fügt außerdem eine vor diesen liegende Dorfansiedlung (euburbium sive confinium ville adiacentis) bei. Wie sich alsbald zeigen wird, gibt uns diese Beschreibung beim fast völligen Fehlen gleichzeitiger Konstanzer Nachrichten einen willkommenen Anhalt dafür, wie weit wir uns die Entwicklung unserer Stadt im 10. Jahrhundert fortgeschritten zu denken haben.

Von der Gegenwart bis znrück zum Anfang des 13. Jahrhnnderts läßt sich die topographische Entwicklung von Konstanz in allen wesentlichen Zügen sicher feststellen. Für die frühere Zeit ermöglichen es die angedeuteten Anhaltspunkte, nnter Führung der vergleichenden stadtgeschichtlichen Forschung, gleichfalls, die dürftigen lokalen Nachrichten zu einem Gesamtbilde zu fügen. Es gilt die folgenden Grundbestandteile des ältesten Konstanz örtlich zu bestimmen und zu umgrenzen:

1. Das römieche Konstanz, d. h. das Gebiet des Römerkastells mit der ihm vorgelagerten Niederlassung von Kaufleuten, Handwerkern und Fischern. Das ummauerte Römorkastell ist die frühmittelalterliche Civitas Constantia, von der uns der anonyme

[1] Vgl. Ruppert, Chroniken, 7 f. — [2] A. a. O., 10, 34. — [3] Vgl. den Text bei Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte Nr. 2.

Geograph von Ravenna erste Kunde gibt. Da er die Aufzählung der rheinischen Civitates einer verlorenen Schrift des Ostgoten Anarid entnommen hat, ist durch seine Aufzeichnung Vorhandensein und Benennnng der Civitas Constantia für den Beginn des 6. Jahrhunderts beglaubigte Tatsache.[1]

2. Die Bischofsburg, d. h. der Teil des alten Konstanz, welcher in der Zeit der Aufrichtung der bischöflichen Stadtherrschaft mit Mauern nnd Türmen bewehrt wurde. Der geringe Umfang der Kastellummanerung, sofern dieselbe überhaupt noch in verteidigungsfähigem Zustande war, genügte der seit den Tagen Karls des Großen an Bevölkerung nnd Bedeutung sich hebenden Bischofsstadt nicht mehr. Ein weiteres Gebiet wurde jetzt mit einem starken Mauerring umzogen. Er barg nnd schützte die Domkirche, die Wohnungen des Bischofs und der Domkleriker, aber auch Häuser von Laien in nntergeordneter Zahl. Die Befestigung erfolgte ausschließlich durch den Bischof als Inhaber einer bischöflichen Reichskirche; eine zusammengeschlossene Bürgerschaft, die etwas dabei zu sagen gehabt hätte, fehlte noch völlig. Die vergleichende Städteforschung lehrt, daß in dieser Bischofsburg des ausgehenden ersten Jahrtausends das Gebiet des Römerkastells mit höchster Wahrscheinlichkeit aufgegangen ist.[2] Diese Bischofsburg ist stets gemeint, wenn in den Zeiten vor der bürgerlichen Stadtbefestigung von Civitas oder Urbs Constantia die Rede ist.

3. Der Fronhof des Bischofs mit der ihn umgebenden dorfmäßigen Ansiedlung. Wie alle Bischofskirchen, besaß auch die Marienkirche zu Konstanz ausgedehnten Grundbesitz, der bis über die Schwelle des zweiten Jahrtausends herab von grundherrlichen Herrenhöfen aus bewirtschaftet wurde. Zwei Stunden im Umkreis der Stadt Konstanz dehnte sich seit der Merovingerzeit bischöfliches Land, das schon in den St. Galler Urkunden des 9. Jahrhunderts als Bischofshöri (biskoffeshori) begegnet. Den Mittelpunkt dieser Grundherrschaft bildete der Fronhof des Bischofs mit den ihn umgebenden Häuschen bischöflicher Grundholden. Er lag unbewehrt in einiger Entfernung von der ummauerten Bischofsburg an dem alten römischen Verbindungswege des Kastells mit der längs der Thurgauhöhen hinziehenden Heerstraße (sog. Hochstraße) und bildete mit seinen hörigen Hintersassen eine eigene grundherrliche Gemeinde unter einem Villicus als richterlichem Beamten und unter einem Cellerarius als Gutsverwalter. Wie in Straßbnrg so führte auch in Konstanz dieses grundherrliche Dorf die Bezeichnnng Stadelhofen. Sie gehört offenbar dem frühen Mittelalter an.

4. Die Marktansiedlung oder das Forum der Mercatores. So hieß der aus dem grundherrlichen Gebiet des Stadtherrn ausgeschiedene Bezirk, auf dem sich die durch den Bischof kraft königlichen Marktprivilegs vollzogene Gründung eines neuen, in Gericht und Verwaltung selbständigen Sitzes für Handel und Handwerk verwirklichte. Nicht bloß ein Marktplatz, sondern ein Areal, ausreichend genug, nm auch die Wohnhäuser der angesiedelten Kaufleute und Handwerker zu fassen, wurde dieses Forum zum Ausgangspunkt nnd Kern der bürgerlichen Stadt. In einer sich überall wiederholenden Regelmäßigkeit suchten geistliche und weltliche Grundherren seit den Tagen der spätern Karolinger ihre Burgen und Pfalzen durch solche Marktgründungen wirtschaftlich in Flor zu bringen. Zu freiem Kolonistenrecht sollten sich Handeltreibende, die bisher den Ort nur an den frühzeitig sich an Kirchenfeste anschließenden Jahrmärkten

[1] Vgl. Beyerle (sen.) in Schober, Das alte Konstanz, II (1882), 26 f.; Kraus, Kunstdenkmäler I, 83. — [2] Rietschel, Civitas, 82 ff., 67; ders., Markt und Stadt, 34 f.; ders., Burggrafenamt etc., 65 f., besonders S. 65 N. 3.

besucht hatten, dauernd in dem ihnen überlassenen Marktgebiet niederlassen, auf daß eine immerwährende, tägliche Kauf- und Verkaufsgelegenheit entstehe. Die rechtliche Sonderstellung der auf dem Forum Angesiedelten bereitete ihre bürgerliche und politische Selbständigkeit vor. Doch war das Marktgebiet zunächst lange Zeit ohne Tore und Mauern, ein offener unbewehrter Markt, wenn er auch den erhöhten Schutz des Königsfriedens genoß.

Die schwierigste Frage in der topographischen Entwicklung des mittelalterlichen Konstanz, die gleichzeitig das höchste verfassungsgeschichtliche Interesse beanspruchen kann, ist die nach der zeitlichen Festlegung der Ummauerung des bürgerlichen Marktes und nach ihrem Verhältnis zur Ummauerung des uralten Stadtteils nördlich der Bischofsburg, der sogenannten Niederburg. Sie läuft, genauer besehen, darauf hinaus: Gehört die Ummauerung der Niederburg noch in die Zeit der bischöflichen Befestigungen oder ist sie bereits ein Teil des bürgerlichen Mauerbaus? Wir hoffen, trotz der äußersten Dürftigkeit des Materials, eine befriedigende Antwort vorschlagen zu können. Die spätere Entwicklung der Stadtbefestigung liegt dagegen im vollen Lichte der geschichtlichen Erkenntnis. Seit die aufstrebende Bürgerschaft sich unter günstigen wirtschaftlichen Bedingungen auch genossenschaftlich zu einer Gemeinde zusammenschließt, bilden Mauerbau und Torbewachung eine ihrer wichtigsten Verwaltungsaufgaben. Je mehr die Bürgerschaft erstarkt und je mehr ihre Zahl zunimmt, um so energischer wird der Mauerbau betrieben, werden neue Stadtteile in rascher Folge in den Mauergürtel einbezogen. Zu einem Hauptziel in dem überall ausbrechenden Unabhängigkeitskampf mit dem bischöflichen Stadtherrn wird es, die ganze Stadtbefestigung in die Hände der Bürgerschaft zu bringen und damit die alte Bischofsburg und deren Bewachung durch die Dienstmannen des Bischofs zu beseitigen. Aber auch vor grundherrlichen Hofgemeinden macht die bürgerliche Stadterweiterung keinen Halt, der Eingemeindungsgedanke bricht bereits im Mittelalter sieghaft durch. Wir sehen ihn in Konstanz sowohl in der Einbeziehung des bischöflichen Fronhofbezirks Stadelhofen wie in derjenigen der Hörigengemeinde des Klosters Petershausen in Stadtbefestigung und Stadtgemeinde verwirklicht.

Aus diesen Vorbemerkungen ergibt sich, daß für die Abgrenzung der historischen Stadtteile von Konstanz die Ermittlung der alten Mauerzüge von besonderer Bedeutung sein muß.

Von den Mauern des Konstanzer Römerkastells steht über der Erde kein Stein mehr. Gleichwohl kann bestimmt angenommen werden, daß sich dasselbe da befand, wo sich die spätere Bischofskirche erhob. Das lehrt die Parallele zahlreicher anderer in die Römerzeit zurückgehender Bischofstädte[1]; das ergibt die natürliche Beschaffenheit des Münsterhügels, der sich dem scharfblickenden Auge des Römers sofort als günstiger Befestigungspunkt darbieten mußte; das legt die 1872 bei Ausführung städtischer Wasserleitungsarbeiten erfolgte Aufdeckung umfangreicher römischer Mauerreste in der Umgebung des Münsters nahe, die schon Ludwig Leiner als Bestandteile des Römerkastells erkannte[2] und die Kraus zuerst instand setzten, die alte, seit den Tagen von Mangold und Schulthaiß immer festgehaltene Sage von einer Römerburg auf der heutigen Rheininsel in Zweifel zu ziehen[3], eine Meinung, die seit Gothein[4] als verlassen

[1] Vgl. Rietschel, Civitas S. 67. — [2] Vgl. den Bericht Leiners bei Beyerle (sen.), Über den römischen Ursprung und die erste Anlage der Stadt Konstanz (Schober, Das alte Konstanz, Bd. I 1881), S. 23 ff. — [3] Vgl. Kunstdenkmäler des Gr. Baden I, 83, 244. Unter den neueren trägt Marmor, Topographie, S. 28 f., die alte Tradition am ausführlichsten vor. — [4] Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I, 72.

gelten kann; das beweist die im Jahre 1897/98 erfolgte Auffindnng einer Ecke des Spitzgrabens, welcher das älteste Römerkastell umzog, beim Abstieg vom Münsterhof zur Hofhalde.[1] Auch der römische Denkstein in der Mauritiuskirche beim Münster, der uns vom Wiederaufbau des Murus Vitudurensis Kunde gibt und der sich seit unvordenklicher Zeit[2] an seiner heutigen Stelle befindet, wird mit guten Gründen auf das hier befindliche Römerkastell bezogen werden müssen. Der gründlichste Kenner der älteren deutschen Stadtgeschichte, Rietschel, hat denn auch nicht gezögert, den Satz auszusprechen: «In Konstanz fällt das alte Römerkastell mit der Domimmunität zusammen.»[3] Domimmunität ist aber das unter kirchlichem Sonderfrieden stehende Gebiet des Domes mit den ihn umgebenden Wohnbauten des Bischofs und des Domkapitels.

So dehnte sich das Kastell mit größter Wahrscheinlichkeit in Gestalt eines unregelmäßigen Vierecks, dessen Längsachse kaum mehr als hundert Meter betragen haben konnte, auf dem Münsterhügel aus. Von seinen vier Toren muß eines beim Aufstieg von der Hofhalde zur Pfalz, ein zweites in der Nähe des Münsterhauptportals, das dritte unweit des heutigen Münsterpfarrhofs, und das gegen den See gewandte Osttor hinter dem Münster, wo der Molassefels am steilsten abfällt, gestanden haben. Wer sich ein lebendiges Bild vom römischen Konstanz machen will, der besuche Burg bei Stein a. Rh., wo sich die Mauern des Kastells von Tascetium mehrere Meter über der Erde erhalten und erst neuerdings eine gründliche Untersuchung erfahren haben.

Während das Gebiet südlich des Römerkastells, auf dem nachmals die bürgerliche Stadt Konstanz sich entfaltete, in römischer Zeit nur von der mit Gräbern besäumten Heerstraße durchzogen wurde[4], dehnte sich nördlich des Römerkastells in der Römerzeit die bürgerliche Niederlassung bescheidener Art bis zum Vorflutgebiet des Rheines aus. Kleine Händler, Handwerker, Töpfer, Fischer und Schiffleute werden wir in ihr suchen. In und bei der ehemaligen Kirche Sankt Johann (jetzt kathol. Vereinshaus) wurden in den Jahren 1889—1894 ergiebige römische Funde gemacht, welche in frühe Zeit der römischen Herrschaft zurückweisen.[5] Dabei konnten die Trümmer eines römischen Hauses mit Keller und das hartgemauerte Tuffsteinpflaster eines römischen Straßenzuges in beträchtlicher Tiefe festgestellt werden. Diese Straße zog nur wenige Meter hinter den westlichen Häusern der Brückengasse durch und deutete mithin auf eine Verbindung zwischen dem nördlichen Kastelltor und der uralten Rheinfähre (zwischen Rheintorturm und Pulverturm) hin. Wichtiger allerdings als dieser Römerweg wurde für die topographische Gesamtentwicklung der späteren Stadt Konstanz

[1] Es sei gestattet, den Bericht der Konstanzer Nachrichten vom 14. April 1898 (Nr. 85) hier im Auszuge wiederzugeben: Mit Hülfe städtischer Mittel wurde in den letzten Tagen anläßlich der Verbreiterung des Zuganges zum Münster von der Hofhalde eus eine römische Ausgrabung veranstaltet. Nachdem bereits bei dem Gürtler Wirthschen Nenbau die Ecke eines römischen Kastellgrabens (sog. Spitzgrabens) im Vorjahre festgestellt werden konnte, wurde hier dieser äußere Umfassungsgraben des Kastells in später unberührtem Erdreich geschnitten. Es konnte ein Profil in einer Breite von 5, in einer Tiefe von 2—2½ Meter festgestellt werden. Dadurch, daß noch an einer dritten Stelle wenigstens die Spitze des Grabens aufgefunden wurde, ist die Richtnng desselben nunmehr völlig gesichert. Er verläuft etwa 10 Meter innerhalb der jetzigen Hofhalde, von der Mauerkente, die den Nordabschluß der Hofhalde bildet, gegen das Münster hin gerechnet.

[2] Beglaubigte Nachrichten reichen bis in die Zeit des Konzils zurück. Vgl. Beyerle (sen.), a. a. O., 26. — [3] Rietschel, Burggrafenamt etc., S. 65 f. — [4] Vgl. Beyerle (sen.) in Schober, Das alte Konstanz, I (1881), 38 ff. Seither sind 1904 weitere römische Gräber an der Südostecke des Stephansplatzes aufgedeckt worden. — [5] Vgl. F. Fabricius, Die Besitznahme Badens durch die Römer (Neujahrsblätter der bad. hist. Kommission 1905), 28.

die erwähnte Hauptverbindungslinie, welche, von der römischen, am schweizerischen Hügelrande hinziehenden Heerstraße im Thurgau, der heutigen Hochstraße, herkommend sich in der Richtung der Husen- und Wessenbergstraße nach dem Kastell erstreckte, an diesem westlich vorbeizog und ungefähr durch die heutige Konradigasse ebenfalls die Rheinfähre erreichte. Es ist nicht unmöglich, daß der alte Name der Wessenbergstraße, «auf den Platten» (uff den blatten), mit einer römischen Pflasterung in Verbindung steht.

Fast völlig im Dunkeln sind wir darüber, welche baulichen Schicksale Konstanz in der Zeit vom Untergang der Römerherrschaft bis gegen Ende des ersten Jahrtausends durchgemacht hat. Die um die Mitte des 6. Jahrhunderts erfolgte Verlegung des Bistums von Windisch nach Konstanz[1] beweist zunächst, daß unsere Stadt in jener Frühzeit nicht bedeutungslos war, sie zwingt ferner zur Annahme allmählicher Errichtung der mit jedem Bischofssitze verbundenen kirchlichen Bauten. Dagegen müssen noch lange Zeit die römischen Kastellmauern die einzige Wehr des Platzes gebildet haben.[2] Die kirchlichen Feste setzten einen langsam ansteigenden periodischen Marktverkehr in Lauf, die grundherrliche Gutswirtschaft des Bischofs nahm damals ihren Anfang, vereinzelte Privathäuser schlichtester Art dürften längs der alten Römerstraße entstanden sein. Sicher ist, daß an der Stelle der heutigen St. Stephanskirche ein uraltes Kirchlein gleichen Namens stand. Die Verehrung des christlichen Erzmärtyrers war in der Merowingerzeit eine sehr lebhafte, wie uns seine Titelkirchen in anderen Römerstädten, wie Metz und Straßburg beweisen, die gleichfalls ins frühe Mittelalter zurückreichen. Der Biograph des hl. Gallus weiß zu berichten, der unter Mitwirkung des Heiligen gewählte Bischof Johannes habe sich der ihm zugedachten Würde entziehen wollen, indem er sich hinter dem Altar der St. Stephanskirche verbarg. Dabei wird die Kirche des hl. Stephanus ausdrücklich als außerhalb der Stadt Konstanz gelegen bezeichnet.[3] Das wäre

[1] Vgl. Rietschel, Civitas, 52 f.; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I, 304.

[2] Vgl. darüber Rietschel, Civitas, 63 f.

[3] Die Stelle lautet in der älteren Vita s. Galli: Dum haec et alia multa pro electione eius (sc. Johannis) cum viro Dei (sc. s. Gallo) loquerentur, humiliter se retraxit atque extra civitatem in ecclesiam s. Stephani fugit. Quem sacerdotum et plebis turba prosequebatur, invitusque et lugens reducebatur. Der Abfassung der Vita, die von Krusch (Mon. Germ. SS. Rer. Merov., IV, 233) mit zwingenden Gründen in die Jahre 816—824 verwiesen und dem St. Galler Mönche Wettin zugeschrieben wird, ging noch eine etwas ältere Rezension voraus, die jedoch heute bis auf Bruchstücke verloren ist. Die einige Jahrzehnte jüngere Überarbeitung des Heiligenlebens durch Walafrid gibt die Stelle wenig verändert wie folgt wieder: Et dum haec mutuo sermonum commercio pertractarent, subtraxit se diaconus et fugiens latibulum quaesivit in ecclesia s. Stephani martyris, quae est extra oppidum. Secuti sunt autem sacerdotes cum plebe et apprehensum lacrimis perfusum felicibus, licet renitentem, in praesentiam pontificum pertraxerunt et ducis et levaverunt, omnes pariter vocem dicentes: «Johannem elegit sibi dominus pontificem hodie». (Mon. Germ., a. a. O., 303). Für unsere Aufgabe fast wertlos, mag hier die weitere Nachricht der s. Gallusvita von einer feindlichen Verheerung des Thurgaus, bei der Konstanz ein Raub der Flammen geworden sei, nur erwähnt werden. Kap. 35 der älteren Vita (Mon. Germ., a. a. O., 276) erzählt, wie 40 Jahre nach dem Tode des hl. Gallus ein Graf Otwin das Land verheert habe und beim Aufsuchen von Kostbarkeiten, die von Fliehenden am Grab des hl. Gallus versteckt worden seien, wunderbarerweise mit seinen Spießgesellen ums Leben gekommen sei. Der Bericht leitet mit den Worten ein: Postquam vero XL annos fuit sepultus, veniens Otwinus praeses cum exercitu magno, crudelitate succensus, devastavit aliquam partem pagi Durgaugensis, Constantiam et Arbonam succendit igne. Das Ereignis, dem ein geschichtlicher Kern wohl zugrunde liegt, läßt sich aus andern Quellen nicht belegen. Meyer von Knonau deutet es auf eine lokale Fehde in den anarchischen Zeiten der spätern Merowinger (St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Heft 12 [N. F. 2], 1870, S. 51, N. 166).

ums Jahr 640 gewesen. Aber freilich gestattet die Nachricht keinen sicheren Schluß auf die Richtigkeit jener örtlichen Angaben für eine so frühe Zeit, da die Lebensbeschreibung in der überlieferten Fassung erst dem neunten Jahrhundert angehört und ihre Verfasser möglicherweise bei Ausschmückung der Legende den Ortsbefund der eigenen Zeit unterlegten.[1] Wer mag entscheiden, ob die Mauern, welche die Kirche St. Stephan von der Stadt Konstanz trennten, noch die erhalten gebliebenen Mauern des Römerkastells oder diejenigen einer inzwischen entstandenen Bischofsburg sind? Wahrscheinlicher dürfte für diese Zeit noch immer das erstere sein, da kaum anzunehmen ist, daß vor der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts die Bischöfe über Mittel und Arbeitskräfte verfügten, um umfangreiche Mauern und Türme aufführen zu lassen. Mit guten Gründen dürfen wir dagegen den tatkräftigen Bischöfen Salomo II. und Salomo III. (875—919) die Anlage des ersten mittelalterlichen Mauerrings zuschreiben. Die Mauer ihrer Bischofsburg war es, an der sich der Überfall der ungarischen Horden im Jahre 926[2] gebrochen hat; nur die außerhalb dieser Mauern gelegenen Teile der Stadt, also wohl vor allem der bischöfliche Stadelhof, die Gegend um St. Stephan und vielleicht die Niederburg wurden damals ein Raub der Flammen.

«Tertius a priscis et eodem nomine dictus
quos sibi pontifices legit Constantia dives»

konnte Salomo III. im Einleitungsgedicht zu seinem berühmten, heute in Bamberg aufbewahrten Psalterium von sich singen lassen.[3] Die bewehrte Bischofsburg seiner Tage schützte Dom, Bischofspfalz, Kapitelwohnung, aber auch Laienhäuser in der Nähe des Münsters und in der Umgebung der bald nachher erbauten Pfarrkirche St. Johann.

Ein glücklicher Zufall hat — das kann mit größter Wahrscheinlichkeit behauptet werden — eine Ecke dieser bischöflichen Urbs Constantia bis heute erhalten: den südwestlichen Eckturm vor der St. Stephanskirche (Stephansplatz Nr. 41) und ein Stück der sich von hier aus nördlich nach der Katzgasse hinziehenden Mauer. Sie zeigen kräftige Mauerung, die an der Außenseite aus kleinen zurechtgehauenen Bruchsteinen, im übrigen aus Feldsteinen, hergestellt ist. Dieser tatsächliche Anhaltspunkt bietet eine sichere Handhabe, die Ausdehnung der mittelalterlichen Bischofsburg mit annähernder Sicherheit zu bestimmen. Sie muß gleich dem Römerkastell ein unregelmäßiges Viereck gebildet haben. Ihre Mauerzüge entfernten sich östlich (nach dem See) und südlich (nach der Hofhalde) nur unbedeutend von den römischen, griffen dagegen nach Westen und Norden erheblich darüber hinaus. Zweifelhaft erscheint einen Augenblick, ob die bischöfliche Ummauerung die Niederburg in ihrer damaligen, gegenüber heute von der Rheinuferlinie beträchtlich zurücktretenden Ausdehnung einbezog oder nicht. Triftige Gründe, die alsbald darzulegen sein werden, sprechen dagegen. Allerdings hält es schwer, mit Sicherheit die Linie festzulegen, wo der bischöfliche Mauergürtel beide trennte, aber e i n e gerade Linie, die einzige nördlich des Münster-

[1] Bei der auf einem Ulmer Hoftag König Ludwigs des Deutschen im Jahre 854 vereinbarten Lostrennung des Klosters St. Gallen von der Eigenkirchenherrlichkeit der Konstanzer Bischöfe, übernahm das Kloster St. Gallen unter anderem die Verpflichtung, das Dach der St. Stephanskirche instand zu halten (decreverunt, ut . . ecclesiam s. Stephani extra muros civitatis constructam, quando necessitas fieret, proprio sumptu cooperirent). Wartmann, Urkunden-Buch der Abtei St. Gallen II, 50 f., Nr. 433.

[2] Vgl. Regg. Ep. Const. I, Nr. 345; die bekannte Stelle aus Ekkehard lautet: Constantia foris cremata, intus armis defensa. — [3] Vgl. Regg. Ep. Const. Nr. 263.

gebietes, ist da, welche für einen alten Mauerzug in Anspruch genommen werden kann. Es ist die südliche Häuserfront der heutigen Inselgasse, die von der Brauerei Buck (Johanngasse 7) bis zur Insel geradlinig verläuft. Ist dem so, so führte die Ummauerung der Bischofsburg Konstanz vom Eckturm bei St. Stephan nördlich zur Sackgasse, schnitt diese ungefähr am Ende ihres ersten Drittels — vom Münster her gerechnet — führte weiter in heute nicht mehr genau zu bestimmende Lage zur zweiten Ecke der Brauerei Buck. Sie bog hier östlich ab und reichte bis zum Areal des St. Konradihauses in der Inselgasse. In zweiter Einbiegung gelangte sie einwärts der Gebiete des St. Konradihauses, Theaters und der Gymnasiumsgebäude hinter Domschule, Münster und Bischofspfalz zu einer südöstlichen Ecke beim Käfisbad, um von hier unter Einschluß der Hofhalde zu dem Häuserblocke vor St. Stephan und längs deren Vorderfront zum Eckturm, von dem wir ausgingen, zurückzukehren.

Diese Bischofsburg des beginnenden 10. Jahrunderts bildet Ausgang und Kern der mittelalterlichen Stadtbefestigung. Nach Norden hat sich ihr die Niederburg, nach Süden der bürgerliche Markt vorgelagert. Für beide fehlen genaue Nachrichten, wann ihre Ummauerung erfolgte. Nur bezüglich des Marktgebietes ist uns ein indirekter Beleg erhalten. Zwei Fragen werfen sich auf. Die nach der zeitlichen Priorität der Ummauerung jener beiden Stadtteile und die nach ihrem Urheber. Es wäre denkbar, daß die Bürgerschaft, von Anfang im vollen Einverständnis mit dem bischöflichen Stadtherrn, heide Gebiete befestigt hätte und daß diese Befestigung einer einheitlichen Befestigungsperiode zuzuweisen wäre. Gewichtige Gründe nötigen indes zu der Annahme, der Ummauerung der Niederburg zeitlich den Vorrang zu geben und sie als eine von Bischofs wegen ausgeführte Erweiterung der Bischofsburg aufzufassen.

Zunächst ergeben die römischen Funde, von denen oben die Rede war, daß das außerhalb des Kastells gelegene bürgerliche Konstanz der Römerzeit sich nördlich des Kastells bis an den Rhein ausdehnte, mithin teils in den beschriebenen Rahmen der Bischofsburg, teils in das als Niederburg überlieferte Stadtgebiet zu liegen kam. Die größte Wahrscheinlichkeit ist nun, daß sich auch im frühen Mittelalter eine bürgerliche Siedelung an derselben Stelle erhielt, daß mithin die Niederburg früher mit Häusern bedeckt war als das Marktgebiet, zu einer Zeit, da das letztere als ein zu eigenem Rechte der Kaufleute ausgeschiedener Bezirk überhaupt noch nicht bestand. Daß sich der Markt nicht an die Niederburg anschließen konnte, sondern jenseits, d. h. südlich der Bischofsburg errichtet werden mußte, war durch die völlig eingeschlossene Lage der Niederburg bedingt, die nach Osten und Norden vom Rheine, nach Westen von Sumpfniederung begrenzt war und nach Süden unmittelbar an die Bischofsburg anstieß. Erst kostspielige Auffüllungen der späteren Jahrhunderte haben an ihrer Peripherie dem Vorflutgebiet und Sumpfland brauchbaren Boden abgerungen. Da nun der Konstanzer Markt, wie sich bald zeigen wird, bereits dem 10. Jahrhundert angehört, muß die älteste mittelalterliche Bebauung der Niederburg damals bereits abgeschlossen gewesen sein.

Sprachliche Gründe nötigen aber auch dazu, die Ummauerung der Niederburg zeitlich der Ummauerung des Marktes vorangehen zu lassen. Als Burg, d. h. als befestigter Stadtteil, taucht sie in den Quellen von Anfang auf. Allerdings in den Urkunden verhältnismäßig spät.[1] Das liegt in der Dürftigkeit des älteren Konstanzer

[1] Inferior pars urbis (1176 Beyerle, Urkk. Nr. 4), Niderburc (1295, a. a. O., Nr. 100), seitdem häufig, vgl. die Nachweise bei Beyerle, Urkk. S. 463.

Urkundenbestandes begründet. Wertvoll ist es demgegenüber, daß die Überlieferung der Konstanzer Chroniken, die in diesem Punkte volle Glaubwürdigkeit verdient, die Ummauerung der Niederburg zeitlich derjenigen des Marktgebietes vorangehen läßt.[1] Sprachlich ist der Ausdruck Niederburg zu einer Zeit entstanden, da sich neben einer älteren höher gelegenen Burg eine zweite tiefer befindliche Befestigung erhob. Das hat schon Kraus richtig erkannt.[2] Auch für unbedeutende Niveauunterschiede, wie sie in Konstanz vorliegen, hatte der mittelalterliche Mensch ein starkes Empfinden, dem er in der Wortgebung Ausdruck verlieh. So beweist uns der Name Niederburg zweierlei. Einmal, daß das so benannte Gebiet außerhalb einer ummauerten (oberen) Burg lag. Zweitens, daß es selbst eine Burg war. Die früher vorgenommene Begrenzung der Bischofsburg gewinnt daher hieraus eine neue Stütze. Anderseits kann der Schluß jetzt kaum mehr als zu gewagt gelten, wenn wir die älteste Befestigung der Niederburg über diejenige des Marktgebietes zeitlich beträchtlich hinaufrücken und sie für ein Werk der stadtherrlichen Befestigungstätigkeit des Bischofs erklären. Sie kann nach allem sehr wohl dem 10. Jahrhundert noch angehören.[3] [4] Sehen wir zu, was sich über ihre Mauerzüge feststellen läßt.

An der Stelle, wo die heutige Inselgasse nach der Gerichtsgasse abfällt, schloß bis ins achtzehnte Jahrhundert ein Torturm die innere Stadt ab. Er trug die Bezeichnung «Bischofstor»[5], was nur bedeuten kann, daß dem Bischofe an ihm in alter Zeit im Gegensatz zu bürgerlichen Toren gewisse Rechte zustanden. Zu denken ist namentlich an die nächtliche Schließung und Bewachung. Die Achse des Tores liegt von Ost nach West, es muß daher zur Ummauerung der Niederburg gehört haben. Freilich ist auch, wenn man, wie oben geschehen, die Bischofsburg an der Südseite der Inselgasse aufhören läßt, fast an der gleichen Stelle ein von Süd nach Nord gerichtetes Tor zu vermuten, das den Zugang zur Rheinfähre bildete. Die heutige Konradigasse, die noch im dreizehnten Jahrhundert «an der Fahr» (in pontomio)[6] hieß, muß auf dieses Tor eingemündet haben. Aber die umfangreichen Bauten des hier befindlichen Domherrenhofes (heutige Brauerei Buck) haben mit allen früheren Anlagen offenbar so gründlich aufgeräumt, daß die Verhältnisse dieses Bischofstores nicht mehr genügend aufgeklärt werden können. Vom Bischofstor zog die Mauer längs der

[1] Ruppert, Chroniken, S. 7 f. vgl. mit S. 9 f. — [2] Kunstdenkmäler, I, 84 unten.

[3] Ein sprachlicher Zusammenhang zwischen Niederburg und dem römisch-mittelalterlichen Wort Suburbium ist unmöglich, wie hier gegenüber früheren Äußerungen (vgl. Beyerle, Salmannenrecht, 5) gesagt sein soll. Suburbium ist die offene Umgebung einer ummauerten Stadt oder Burg, Niederburg dagegen begrifflich selbst Burg. Althochdeutsche Glossen geben Suburbium mit vuriburgi wieder (Steinmeyer-Sievers, Ahd. Glossen III, 124, 10 ff.). Auch unterpurigi kommt vor (Ahd. Glossen I, 463, 620). Vgl. hierzu Rietschel, Civitas, 61 f., 96. Gewiß war das seit den Römertagen bewohnte Gebiet der Niederburg das Suburbium des Römerkastells, nach seiner Aufnahme in den mittelalterlichen Mauergürtel entstand dagegen die Bezeichnung Niederburg als sprachliche Neubildung. Dagegen hieß die auch fernerhin vor der Stadt gelegene offene Dorfsiedelung von Stadelhofen mit Recht noch lange Zeit Suburbium, wie uns die Dotationsurkunde des Klosters Kreuzlingen von 1125 (Thurgauisches Urkundenbuch II, 43 ff., Nr. 19) lehrt. Hier erscheint der Besitz des genannten Klosters in Stadelhofen als mansus in suburbio. Die Verwendung von suburbium stimmt hier technisch genau überein mit der früher herangezogenen Wormser Urkunde von 979.

[4] Über frühmittelalterliche Erweiterungen des Mauergürtels in andern Städten vgl. außer der genannten Wormser Urkunde (oben S. 160) Rietschel, Civitas, 62 ff.

[5] Vgl. Marmor, Topographie, 104, der die Bezeichnung allerdings auf das später zu erörternde sogenannte äußere Schottentor (beim Landgericht) bezieht. — [6] Vgl. unten im Text.

Konradigasse nördlich, deren westliche Häuser ausnahmslos auf dieselbe gebaut sind. Eine zweite scharfe Ecke machte der Mauerring am Nordende der Konradigasse. Das Vorflutgebiet des Rheins, aus dem die tiefer gelegenen Areale der unteren Klostergasse, des ehemaligen Klosters St. Peter an der Fahr (sogen. Seizsches Anwesen) und des Regierungsgebäudes gewonnen worden, ließ sie außerhalb links liegen, gelangte vielmehr von der Ecke bei der Konradigasse östlich hinter den Häusern der Niederburggasse zur Rheinschmiede und Rheinstraße. Ob hier von Anfang ein Tor lag, muß fraglich bleiben. Bevor hier die Rheinbrücke einmündete, war für ein solches kein Bedürfnis vorhanden. Wir können uns vorstellen, welche Verkehrsumwälzung die in den Anfang des 13. Jahrhunderts zu setzende Anlage der Rheinbrücke in der Niederburg hervorgerufen haben muß. Die alte Fährgasse (Konradigasse) wurde eine stille Hintergasse, aller Verkehr drängte sich nun auf die Rheinstraße, die sofort den Namen Bruggasse erhielt. Jetzt dürfte auch am südlichen Brückenkopf, dicht bei der Rheinschmiede, das erste Rheintor errichtet worden sein, das uns im 13. Jahrhundert urkundlich[1] begegnet. Von seiner Stelle führte die Mauer im Bogen durch das Areal des Klosters Zoffingen, das teils innerhalb, teils außerhalb der Mauer lag[2], durchschnitt den Häuserblock zwischen Brückengasse und Inselgasse und stieß hier mit der Mauer der alten Bischofsburg zusammen, deren Verlauf oben skizziert wurde.

Dieser älteste, für das 10. Jahrhundert anzunehmende bischöfliche Mauergürtel mit seiner eben erörterten Erweiterung bestand lange, bevor eine aufstrebende Bürgerschaft ihr Marktgebiet aus eigener Kraft befestigte, und diese Befestigung fortan unter Gutheißung des Königs als Reichskriegsdienst unterhielt und erweiterte. Wir müssen annehmen, daß das Marktgebiet von Konstanz zunächst ohne Mauern war.[3] Seine Aussteckung fällt zwar gleichfalls noch ins 10. Jahrhundert.[4] Im Jahre 999 nimmt die Villinger Marktgründungsurkunde[5] erstmals auf die Verhältnisse des Konstanzer Marktes bezug, setzt daher bereits ein voll entwickeltes Mercatum Constantiense voraus. Der räumliche Umfang dieses Kernes der bürgerlichen Stadt liegt bereits im vollen Licht der geschichtlichen Erkenntnis. Er war ebenfalls ein unregelmäßiges Geviert, dessen südlicher Abschluß in der Ehgrabenlinie zwischen Münzgasse und Kanzleistraße bezw. Marktstätte sowohl durch die Chronisten des Mittelalters uns überliefert[6] als auch

[1] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 36a v. J. 1255. — [2] Der nähere Nachweis hierfür sowie für den Mauerzug hinter der Konradi- und Niederburggasse ist dem speziellen Teile vorzubehalten.

[3] Vgl. Rietschel, Burggrafenamt etc., S. 66.

[4] Wir möchten die Errichtung des Konstanzer Marktes in die Tage Bischof Salomos III. (890 bis 919) verlegen und mit der Erhebung der St. Stephanskirche zu einem Chorstift in Verbindung bringen. Merkwürdig ist jedenfalls, daß die deutschen Chroniken des spätern Mittelalters die Besiedelung des Marktgebietes mit einem Bischof Salomo in Verbindung bringen. Vgl. Ruppert, Chroniken, 9 f. Gemeint kann nur Salomo III. sein, von dessen kraftvollem Regiment sich eine dunkle Kunde durch die Jahrhunderte erhielt.

[5] Vgl. Keutgen, Urkk. zur städtischen Verfassungsgeschichte Nr. 51.

[6] Die Chronik von G. Dacher (Ruppert, Chroniken, S. 10) berichtet unter völlig sagenhafter Zurückdatierung in die Römerzeit von einer Erweiterung der Stadt, die sich vom Obern Hof (Pfalzgarten) bis zum Salmansweilerhof «und do by der Judengasse (Münzgasse) uff und do hinter der samnung (alte Stromeyersche Fabrik) uffhin und daby obnan umbhin biß zu Ringporttor und undnan (d. h. westlich) umbhin an die alt statt» erstreckt habe. Darin liegt die Erinnerung an den Umfang des ursprünglichen Konstanzer Marktes. Als Bischof Heinrich von Klingenburg (1293—1306) die Kapelle St. Lorenz außerhalb der Stadtmauer an der Ecke von Obermarkt und Kanzleistraße erbauen wollte, da bat ihn nach der Chronik der Rat, die Kirche innerhalb des hier durchziehenden Mauergürtels anzulegen. Vgl. Ruppert, Chroniken, S. 34.

heute noch tatsächlich zu erkennen ist. Unsicherer bleiben die Endlinien nach Osten und Westen, während die Nordlinie durch die Bischofsburg gegeben war. Wenn wir uns über dieses älteste Konstanzer Marktareal eine klare Vorstellung machen wollen, so müssen wir uns eine der vielen, aus dem Mittelalter erhaltenen Kleinstädte, die sämtlich aus Marktgründungen ähnlicher Art hervorgegangen sind, ansehen. Aus der Nähe seien Radolfzell, Überlingen, Waldshut genannt. Wir finden da in mäßiger Länge eine durch zwei Tore abgeschlossene Hauptstraße, die sich gegebenenfalls zu einem Marktplatze verbreitert; rechts und links derselben stehen die besseren Häuser des Ortes, hinter ihren Hofstätten ziehen zwei zurückliegende Gassen parallel der Hauptstraße durch; an diesen Hintergassen wohnt das ärmere Volk, in kurzer Entfernung von der äußeren Häuserreihe derselben zieht die Stadtmauer durch, das kleine Marktgebiet hat hier sein Ende.

So bestand auch das alte Konstanzer Forum aus der seit der Römerzeit festliegenden Hauptstraße «auf den Platten», der heutigen Wessenbergstraße, die sich vor St. Stephan zum Marktplatze erweiterte[1], und zwei Hintergassen. Westlich der Wessenbergstraße wurde allerdings Ende des 13. Jahrhunderts das älteste Stadtbild durch die Anlage des Franziskanerklosters zerstört. Mehrere Urkunden berichten uns, daß zur Gewinnung eines ausreichenden Klostergartens durch die Pfleger des Konvents die Häuschen der hier liegenden Mauriziergasse aufgekauft und niedergelegt wurden.[2] Offenbar stellt der östliche Abschluß des heutigen Stephansplatzes die innere Seite jener alten Hintergasse dar. Daß ihr nach außen die Stadtmauer in kurzer Entfernung folgte, wird sich bald zeigen. Östlich der Wessenbergstraße als der alten Hauptstraße dehnt sich heute das Stadtgebiet in beträchtlicher Breite bis zum Seeufer aus. Über die Hälfte dieser Breite ist aber erst in historisch verfolgbarer Zeit durch fortschreitende Auffüllung der Wasserfläche abgerungen worden. In einer Urkunde vom Jahre 1217[3] bestätigte Bischof Konrad dem Kloster Salem das ihm schon von seinen Vorfahren verliehene Recht, an der Seeseite längs der Häuser der Stadt das Ufer auffüllen zu lassen und darauf Bauten zu errichten. Da es sich hier nur um das Areal des späteren Salmansweilerhofes zwischen Münzgasse und Salmansweilergasse handeln kann, ist klarer Beweis erbracht, daß vordem das Konstanzer Marktgebiet westlich jenes Areals bereits sein Ende erreichte. Erdarbeiten, welche im Jahre 1894 bei Gelegenheit der Erbauung des Hauses Münzgasse Nr. 2 vorgenommen wurden, ergaben allerhand zerbrochene Gefäßfunde aus frühgotischer Zeit, in Schlamm- und Abfuhrmaterial eingebettet, und bestätigten mithin, daß hier ein in nicht allzuhohe Zeit hinaufreichendes Auffüllgebiet vorliegt. Dann zeigen aber die heutige Hohenhaus- und Tirolergasse die Richtung der östlichen Hintergasse des alten Forums an.

Wann die Konstanzer Bürger ihr Marktgebiet erstmals durch eine Mauer befestigt haben, läßt sich nicht genau sagen.[4] Indes liefert trotz ihres Charakters als Fälschung eine Kreuzlinger Urkunde von 1154[5] einen wertvollen Anhaltspunkt nach dieser Richtung. Zwischen dem im Jahre 1125 gegründeten Augustinerchorherrenstift

[1] Die älteste St. Stephanskirche öffnete sich mit dem Hauptportal nach Osten gegen diesen Markt, war also nicht orientiert wie der heute vorhandene spätgotische Bau. Vgl. Ruppert, Chroniken, 9.

[2] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 46, 91, 102, 103, 126. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 7.

[4] Rietschel, Burggrafenamt etc. 66, glaubt mit Recht nicht an eine Ummauerung des Konstanzer Marktes vor dem Ende des 11. Jahrhunderts. — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 2.

Kreuzlingen und den Konstanzer Bürgern war ein lebhafter Streit ausgebrochen. Es ist der erste Fall, der uns von dem Vorhandensein einer geschlossen handelnden Bürgergemeinde Kenntnis gibt. Das unweit des Fronhofs Stadelhofen von Bischof Ulrich I. im Jahre 1125 mit Zustimmung Kaiser Heinrichs V. errichtete Stift war von diesem mit einem Gutshofe in Stadelhofen[1] und Wiesgelände zwischen Kloster und See ausgestattet worden. Die Konstanzer beanspruchten einen Durchgang durch jenen Gutshof, den sie als «publica strata sui fori» bezeichneten. Gemeint kann hier nur ein Zugangsweg zum Forum sein. Bischof Hermann von Arbon entschied im Jahre 1152 den Streit[2] zugunsten des Klosters. Gleichwohl haben sich die Konstanzer nicht alsbald beruhigt, da man es in Kreuzlingen für nötig fand, sich für die Rechte des Klosters in Gestalt der uns hier interessierenden Urkunde, einer auf den Namen Friedrich Barbarossas ausgefertigten Fälschung, ein verstärktes Beweismittel zu verschaffen. In derselben[3] weiß der Urkundenschreiber zu berichten, das Kloster Kreuzlingen habe die Konstanzer dadurch zum Nachgeben bestimmt, daß es ihnen mit großen Kosten den Kalk geliefert habe, den man in Konstanz zum Wiederaufbau einsturzdrohender Stadtmauern benötigt habe.[4] Nach der ganzen Sachlage kann es sich nur um bürgerliche Mauern handeln und können als solche einzig die Mauern des Forum in Betracht kommen. Zu einem Zweifel an der sachlichen Richtigkeit jener Angabe liegt kein Grund vor. Dann wissen wir aber, daß die älteste bürgerliche Ummauerung des Marktgebietes geraume Zeit vor die Mitte des 12. Jahrhunderts hinauf zu verlegen ist, sowie, daß in den fünfziger Jahren des Jahrhunderts städtische Mauerbauten stattfanden.

Noch ist die Richtung dieser ältesten städtischen Ummauerung näher zu bestimmen. An zwei Stellen ist ihr Lauf mit Sicherheit zu ermitteln: östlich von der alten Kirche St. Lorenz (Wessenbergstraße 2) und westlich der Bischofsburg im Garten des sogen. Lanzenhofes (Torgasse 8). Insbesondere an letzterer Stelle findet sich als östliche Abschlußmauer des Grundstücks eine verhältnismäßige niedere Zinnenmauer, die nur eine Stadtmauer gewesen sein kann und die, wenn man ihre Linie weiter südlich durchführt, mit der uns urkundlich überlieferten[5] alten Stadtmauer hinter der St. Stephanskirche zusammentreffen muß. Auch die östliche Mauerflucht läßt sich nach dem Dargelegten mit ziemlicher Genauigkeit bestimmen. Fraglich bleibt nur, wo der Mauerring der Bürgerschaft sich an denjenigen der Bischofsburg anschloß.

Vor der ehemaligen Kirche St. Lorenz stand unweit dem Ende der heutigen Wessenbergstraße das Haupttor des Konstanzer Marktes. Seine überragende Bedeutung kommt schon darin zum Ausdruck, daß es schlechthin «Burgtor» genannt wurde. Ja, es ist nicht unmöglich, daß es überhaupt das einzige bürgerliche Tor war. Vom Burgtor zog die Mauer westlich in der Richtung des heutigen Feuergäßchens zwischen Stephansplatz und Obermarkt. Sie bog alsbald rechtwinklig nach Norden ab. Das Rittergeschlecht «im Turn» (de Turri, in Turri), das gegenüber der Franziskanerkirche (heute Gewerbe- und Handelsschule) seinen Sitz hatte[6], hat sich wahrscheinlich von dem da

[1] Vgl. den Text der schon oben erwähnten Urkunde Heinrich V. vom 7. Januar 1125 im Thurgauischen Urkundenbuch II, 43 ff., Nr. 19: Mansus in suburbio et ager unus Hurlin (Hörnle am Schweizer Ufer zwischen Konstanz und Bottighofen). — [2] Beyerle, Urkk. Nr. I. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 2.

[4] Die Stelle heißt in der Urkunde: Cum minarentur ruinam menia civitatis, predictum collegium cretam gravi labore conquisitam subministrabat in munitionem urbis hac scilicet ratione, ut de cetero in quieta maneret possessione. — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 106 vom 8. März 1297. — [6] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 62, 66, 67.

befindlichen südwestlichen Eckturm hergeschrieben. Die Mauer durchquerte von hier das Areal des heutigen Stadthauses und der Volksschule, Baulichkeiten des ehemaligen Franziskanerklosters, bei dessen Anlage sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts niedergelegt worden sein muß. Hinter der St. Stephanskirche[1] ist die Mauer uns schon vorhin als noch im Jahre 1297 stehend begegnet; die nördlich davon gelegenen Grundstücke des Lanzenhofs und Domänenamts scheidet sie bis heute sichtbar. Dagegen ist es nicht mehr möglich, die Linie genau zu verfolgen, in der sie von hier bis zum Bischofstor an der Konradigasse verlief. Die teilweise erst dem 15. Jahrhundert angehörende Anlage der Domherrenhöfe in der Gerichtsgasse hat hier das ursprüngliche Bild verwischt. Möglicherweise könnte die äußere Gartenmauer der Brauerei Buck angesichts der starken Niveaudifferenz zwischen Innen- und Außenseite der alte Ansatz der Stadtmauer vom Bischofstor zur Katzgasse gewesen sein.

Um die bischöfliche Ummauerung der Niederburg legte die älteste bürgerliche Befestigung ebensowenig einen zweiten Mauergürtel wie vor die östliche Abschlußmauer der Bischofsburg gegen das Seegestade. Vielmehr verließ die Marktummauerung die Bischofsburg erst wieder an der Hofhalde beim Käfisbad und gelangte von hier in der Verlängerung ihrer südlichen Richtung zur abgerundeten Ecke, die noch heute zwischen Münzgasse und Marktstätte zu erkennen ist. Die östliche Hälfte der Zollernstraße, die urkundlich erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts als Fischmarkt oder Neuer Fischmarkt auftritt, sowie der umfängliche Komplex des Salmansweiler Hofes lagen außerhalb derselben. Von der genannten Ecke südlich der unteren Münzgasse bis zum Burgtor beim Obermarkt, unserem Ausgangspunkte, ist die Mauerlinie als Ehgraben bis heute erhalten.

Seit den Tagen Friedrich Barbarossas nahmen die deutschen Städte an Ausdehnung, Bevölkerungszahl und Wohlstand einen erneuten raschen Aufschwung und begannen selbst im Reiche sich politische Geltung zu verschaffen. Konstanz, dessen Bürgergemeinde uns erstmals im Jahre 1152 begegnet ist, tritt bereits 1192 vor Kaiser Heinrich VI. und erreicht dort Befreiung von jeder bischöflichen Besteuerung. Die Zeugenreihen des seit der Mitte des 12. Jahrhunderts spärlich einsetzenden Urkundenschatzes enthüllen uns die Namen der ältesten Konstanzer Bürger in steigendem Maße, zunächst nur die Rufnamen, seit dem 13. Jahrhundert auch die inzwischen entstandenen Familiennamen. Unter den frühesten Geschlechtsnamen befinden sich solche, die von der Lage des Hauses ihrer Träger hergenommen sind. Sie kommen uns für diese ortsgeschichtliche Untersuchung trefflich zu statten. Für Jahrzehnte, aus denen uns kaum eine einzige Grundeigentumsurkunde überliefert ist, geben sie Fingerzeige, wo wir die Sitze jener alten Familien zu suchen haben.

Nach ihrem neben dem Burgtore beim Obermarkt gelegenen Hofe nannte sich die einflußreiche Familie Zum Burgtor. Sie läßt sich bis 1176 zurückverfolgen, in welchem Jahre ihr Stammvater Ulrich genannt König (Rex), ein im Thurgau begüterter Freier, unter Auftragung dieser Güter sowie seines Hofes beim Burgtor in Konstanz in die Ministerialität des Konstanzer Bischofs eintrat.[2] Seine Nachkommen bekleideten beinahe das ganze 13. Jahrhundert hindurch das einträgliche Münzmeisteramt.

[1] Zum Verständnis dieses Mauerzuges ist zu beachten, daß die ursprüngliche St. Stephanskirche nach der Westhälfte viel kürzer als die heute stehende war. Vgl. Ruppert, Chroniken, 9.

[2] Beyerle, Urkk. Nr. 4. Vgl. auch ebenda S. 526 und Ratslisten S. 40; Ruppert, Chroniken S. 27; Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 185 f.; Buck, Richental S. 46.

Konrad vom Markte (de Foro) heißt ein Domherr, der seit 1176 begegnet.[1] Im Jahre 1211 taucht dann nochmals unter den Bürgern ein Hiltibold vom Markte auf[2], seitdem verschwindet diese Geschlechtsbezeichnung. Der Vorname Hiltibold deutet auf verwandtschaftlichen Zusammenhang mit der alten Ammanfamilie der Hafener hin.[3] Wo aber ist ihr Stammsitz zu suchen? Doch wohl nur im Gebiete der neuen Marktanlagen, die sich vom Obermarkt bis zur Marktstätte erstreckten. Das Gebiet der Kanzleistraße heißt schon in einer Urkunde von 1224 ausdrücklich Forum.[4]

In der Nähe der vom heiligen Konrad im 10. Jahrhundert am Wege von Konstanz nach Stadelhofen erbauten St. Paulskirche (heute Hieronymusgasse Nr. 1, 3) muß das Stammhaus der Familie von St. Paul (de Sancto Paulo) gelegen haben, die zwischen 1193 und 1227[5] in zwei Gliedern gleichen Namens, einem Chorherrn von St. Stephan und einem Bürger Hugo von St. Paul, kurz aufleuchtet.

Am Neumarkt (in Novo Foro) oder vom Marktstad (de Litore Fori) nennt sich eine Ritter- und Bürgerfamilie in den Urkunden seit 1204, der Name dürfte aber geraume Zeit älter sein, da sein frühester Träger, Leutfried der Ältere[6], bereits 1204 einen Sohn Heinrich hatte, der Domherr war.[7] Die Bezeichnungen Am Neumarkt und vom Marktstad laufen mehrere Jahre durcheinander, was auf die Neuheit dieser Straßenbezeichnung im Sinne eines noch nicht festgewurzelten Sprachgebrauchs schließen läßt.

Von Witengassen (de Lata Platea), d. i. von der breitesten Straße des ältesten Marktgebietes (heute Münzgasse), nennt sich während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Konstanzer Familie[8], deren erster Vertreter Heinrich seit 1204 begegnet.[9]

Im Gegensatz zu den letztgenannten Namen, die sich nur kurze Zeit hielten, blühte unter der Bezeichnung In der Bünd jahrhundertelang ein Patriziergeschlecht, das sich von dem Kreuzfahrer Ritter Hugo von Bünde, einem Dienstmann des Grafen Diethelm von Toggenberg, herschrieb, der nach glücklicher Rückkehr in die schwäbische Heimat im Jahre 1210 der Johanniterkommende zu Tobel im Thurgau eine vor seinem Auszuge gemachte Stiftung bestätigte.[10] Den Wohnsitz dieser Familie haben wir außerhalb der ältesten Konstanzer Mauern zu suchen, da Peunt oder Bünde die weitverbreitete mittelalterliche Bezeichnung für Gartenland ist, wie es sich in der Umgebung von Städten, vor den Mauern, aber geschützt durch Zaun oder Graben, allenthalben befand.[11] Die Bünde von Konstanz, von der sich das Geschlecht schrieb, lag zwischen dem Marktgebiet und dem grundherrlichen Dorfe Stadelhofen. Der

[1] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 4 und 5. — [2] Regg. Ep. Const. Nr. 1245. — [3] Vgl. Beyerle, Ratslisten S. 244. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 9. — [5] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 6 und 11. — [6] Vgl. Beyerle Ratslisten S. 38. — [7] Regg. Ep. Const. Nr. 1287. — [8] Vgl. Beyerle, Urkk. S. 525. — [9] Regg. Ep. Const. Nr. 1187. — [10] Vgl. Regg. Ep. Const. Nr. 1239; siehe den Druck im Thurgauischen Urkunden-Buch II, Nr. 90; vgl. weiter über die Familie Beyerle, Urkk. S. 500, Ratslisten S. 38 ff. Das Wappen der In der Bünde erweist das Geschlecht als Zweiglinie der Toggenburgischen Ministerialen von Zezikoven, vgl. Kindler von Knobloch, a. a. O., I., 178 f. — [11] Vgl. die Nachweisungen bei Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 290. Daß die Familie den Namen In der Bünd aus ihrer Dienstmannenzeit bei den Grafen von Toggenburg herübergebracht hätten, scheint sehr unwahrscheinlich. Bis jetzt ist kein ritterlicher Stammsitz dieses Namens für sie erwiesen. Vgl. Joh. Meyer im Thurgauischen Urkunden-Buch II, 309 Note. Anderseits spricht viel dafür, daß der Ritter Hugo bei seinem Übertritt in die Konstanzer Bürgerschaft sich nicht in dem engen Marktareal, sondern, wie im Text hervorgehoben, vor den Mauern in den Obstgärten angebaut habe.

Chronist des 15. Jahrhunderts weiß zu berichten, daß das Kirchlein St. Paul «vor der baind über» erbaut worden sei.[1] Aber schon im Jahre 1252 legte der Bürger Heinrich «Aus der Bünde», worauf noch zurückzukommen sein wird, die heutige Neugasse durch Parzellierung seines an dieser Stelle vor den Stadtmauern gelegenen Obstgartens an.

Seit 1210[2] begegnen in den Urkunden die Herren vom Hof (de Curia, supra Curia), Ministerialen des Bischofs, eines der am längsten blühenden Konstanzer Patriziergeschlechter. Ihr Stammsitz befand sich in nächster Nähe der Bischofspfalz, entweder auf dem Obern Hofe selbst oder an der heutigen Hofhalde. Die Urkunden des späteren Mittelalters erweisen den Liegenschaftskomplex des Silbernen Mondes als im Besitz der Familie befindlich; es ist aber leicht möglich, daß den Rittern vom Hof ursprünglich die Bewachung der Bischofspfalz oblag und daß das in seinem Kellergeschoß noch erhaltene umfangreiche Gebäude am Südrand des Oberen Hofes selbst, links des heutigen Abstiegs zur Hofhalde, ihre alte Heimat war.[3]

Zu gleicher Zeit taucht das Geschlecht Unterschopf (de Schophe, sub Scopa) in den Urkunden auf.[4] Auch die Unterschopf sind Ministerialen des Bistums, wie daraus hervorgeht, daß Ulrich Unterschopf 1254—1259 Vogt von Konstanz war und daß sie noch im 14. Jahrhundert zeitweilig das Schenkenamt bekleideten. Ihr Wohnsitz läßt sich genau nachweisen. Eine Salemer Urkunde von 1254[5] überliefert, daß das obere Ende der Amelungsgasse (heute Münzgasse von der Tirolergasse seewärts) unter dem Schopfe (under Shophen) geheißen habe. Seitdem die Häuserurkunden einsetzen, ist das Gebiet der hier durchziehenden Tirolergasse echtes bischöfliches Lehen, so daß es kaum zweifelhaft sein kann, daß das gegen Ende des 14. Jahrhunderts ausgestorbene Geschlecht von hier seinen Namen führte.

Am Grieß (in Harena, in Arena) hieß während des Mittelalters und bis in die Neuzeit das sandige Ufergelände hinter der Marktstätte und Rosgartenstraße, welches heute von der Sigismundgasse durchquert wird. Hier saß seit 1225[6] nachweisbar ein Dienstmannengeschlecht des Bistums, dem angesehene Bürger und der 1252—1260 amtierende Schultheiß Ulrich am Grieß angehörten.

Die Südseite der Hofhalde bezw. ihre Verlängerung in die Hohenhausgasse hat uns bis heute einen Rest der alten bischöflichen Metzigbänke als Erinnerung an die Zeit erhalten, da auch die bürgerlichen Hauptgewerbe der Aufsicht des bischöflichen Marktrichters und Ammans unterstanden. Hinter diesen Bänken befanden sich an der heutigen Zollernstraße bürgerliche Häuser, nach deren einem sich die Familie Hinter der Metzig (retro Macellum) nannte, die seit 1250[7] auf wenige Jahrzehnte in den Urkunden begegnet.

Verhältnismäßig spät treten als Konstanzer Ministerialen und Bürger die Ritter Im Turn (an deme Turne, in Turri, de Turri) auf, in denen wir einen zu der Dienstmannschaft der Konstanzer Kirche übergetretenen Zweig der alten thurgauischen Freiherrenfamilie von Güttingen vor uns haben. Der erste Re-

[1] Vgl. Ruppert, Chroniken, 10.

[2] Regg. Ep. Const. Nr. 1239; vgl. weiter Beyerle, Urkk. S. 497 ff.

[3] Bis zum Jahre 1276 gehörte der vom Bischof lehenrührige Ritterhof bei der Pfalz den Rittern von Kemnat. Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 70. Da diese allgäuische Familie aber erst unter Bischof Eberhard II. (1248—1274) zu Konstanz in Beziehungen trat, könnten die Ritter vom Hof ihre Vorgänger in diesem Besitze gewesen sein. — [4] 1210 erste Erwähnung des Ulrich Unterschopf, Regg. Ep. Const. Nr. 1239; vgl. weiter Beyerle, Urkk. S. 522 ff. — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 39. — [6] Vgl. Beyerle, Urkk. S. 454.

[7] Vgl. Beyerle. Urkk. S. 497 auch Regg. Ep. Const. Nr. 1996.

präsentant ist Ritter Heinrich, in den Urkunden seit 1254[1] erwähnt, er bekleidete das Küchenmeisteramt beim Bischof. Der Name Im Turn stammt offenbar von ihrem Konstanzer Sitze; dieser war gegenüber der Franziskanerkirche (Stadthaus), was schon oben die Vermutung nahe legte, daß die hier zu suchende Ecke der Marktummauerung mit dem Namen Im Turn in Verbindung zu bringen sei.[2]

Eine ähnliche Ortsbezeichnung wie die des Geschlechtes Hinter der Metzig ist diejenige, welche sich eine jüngere Zweigfamilie der Herren vom Hof, die seit 1282[3] nachweisbar ist, beilegte. Sie nannten sich nach ihrem Patrizierhause in der Niederburg (heute Wirtschaft zum Steinbock) Hinter St. Johann.

Auch der umgekehrte Fall findet sich, daß nämlich eine Gasse nach einem darin wohnenden angesehenen Geschlechte genannt wurde. In der Bezeichnung Azzogasse (vicus Azzonis) ist uns der älteste Name der heutigen Rheinstraße überliefert. Die Azzo waren ein uraltes Bürger- und Ministerialengeschlecht, das in den Urkunden von 1175 bis 1313 begegnet und um die Wende des 12. Jahrhunderts, da Glieder desselben das Ammanamt und das Münzmeisteramt bekleideten, seine Blüte erreichte.

Zwei Tatsachen folgen aus den Ortsbezeichnungen in diesen Geschlechternamen. Die Familien gehören fast ausschließlich der Ministerialität der Konstanzer Kirche an. Ihre Wohnsitze liegen zum guten Teil in der oben ermittelten Linie der ältesten Marktummauerung bezw. auf der Bischofspfalz selbst. Ein Fingerzeig dafür, daß die Ortsbezeichnungen vielleicht mit der Burghut zusammenhängen, die alsdann der bischöfliche Stadtherr auch über die Tore der Marktbefestigung besaß. Die Unterschopf, zum Burgtor und im Turn schließen den ermittelten Mauerring längs seiner Südseite ab. Eine zweite Gruppe von Namen beweist, daß die Stadterweiterung frühzeitig den Mauerring des ursprünglichen Forums überschritten haben muß. Die Bezeichnung der Familie vom Neumarkt oder Am Marktstad ist das älteste Zeugnis für die Entstehung der heutigen Hauptstraße der Stadt. Der Chronist berichtet, daß von St. Lorenz bis an den See, also in der Richtung der heutigen Kanzleistraße und Marktstätte, die Krämer ihre bald zu Wohnhäuser gewordenen Verkaufsbuden aufgeschlagen hätten.[4] Dieser Zustand muß danach schon am Anfang des 13. Jahrhunderts erreicht gewesen sein. Die Erbauung des Heiliggeistspitals am unteren Ende der Marktstätte, die im Jahre 1225 erfolgte, bedeutet bereits den vorläufigen Abschluß der Neuanlagen. Der von dem Spitalgrundstück an die bischöfliche St. Peterskapelle auf der Pfalz zu leistende Wachszins[5] weist auf altes Auffülland hin, da der Bischof als Stadtherr nur gegen Zinspflicht der errungenen Auffüllgrundstücke die Erlaubnis zur Auffüllung gab. Sehr früh muß ein Teil der heutigen Kanzleistraße mit Gewerbelauben, d. h. mit auf Säulen in die Straßen vorgebauten Häusern versehen gewesen sein. Denn die Bezeichnung

[1] Regg. Ep. Const. Nr. 1875 und S. 359 im Register; vgl. weiter Beyerle, Urkk. S. 500, und Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I, 487.

[2] Ein Zusammenhang der Konstanzer Familie In Turn, die in Konstanz am Ende des 14. Jahrhunderts abgeht, mit der weitverzweigten Schaffhauser Familie gleichen Namens ist bis jetzt nicht nachgewiesen und nach dem im Text ausgeführten auch nicht vorhanden. Vgl. J. J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen (her. v. hist. antiq. Ver. des Kt. Schaffhausen 1892) II, 1014 N. 4. Daher fallen die lokalen Schaffhauser Nachweisungen über die Namensherkunft der Schaffhauser Im Turn gegenüber unserm Text nicht ins Gewicht. Vgl. Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I, 264 f.

[3] Vgl. Beyerle, Urkk. S. 497. — [4] Vgl. Ruppert, Chroniken S. 34.

[5] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 10.

«Unter den Säulen» (sub Statuis), welche die Kanzleistraße jahrhundertelang führte, begegnet bereits im Jahre 1224.[1] Die Urkunde dieses Jahres spricht von einem «Orte auf dem Markte, genannt unter den Säulen». Der Obermarkt (contrata quae dicitur an dem Oberenmarchte) taucht allerdings in den Urkunden erst seit 1285 auf. Das kann aber nicht weiter auffallen, da über die hier ausschließlich stehenden Bürgerhäuser alte Urkunden völlig fehlen. Insgesamt nötigen diese Tatsachen zu dem Schlusse, daß am Beginne des 13. Jahrhunderts die Verdrängung des Handelsverkehres vom ältesten Markte vor St. Stephan, abgesehen vom Wochenmarkte, der sich hier bis ins 19. Jahrhundert herein hielt, bereits vollzogene Tatsache war. So sehr, daß keine einzige schriftliche Nachricht jenes Gebiet bei St. Stephan als ältesten Markt überliefert. Daß die heutige Kanzleistraße im Jahre 1224 Forum d. i. Markt heißt, wozu die bis 1176 oben zurückverfolgbare Geschlechterbezeichnung «vom Markte» zu stellen ist, während für die Marktstätte zunächst mehrere Jahrzehnte die Namen Neumarkt und Marktstad wechseln, beweist den natürlichen Entwicklungsgang dieses tadtteiles, der sich zunächst auf dem trockenen Lande südwärts dehnte und erst dann zur Bebauung eines durch Auffüllung gewonnenen Marktufers — denn das bedeutet Marktstad — überging. So muß diese für ihre Zeit groß zu nennende Neuanlage, die der ganzen späteren Stadt die Richtung gab, bereits in den Tagen Friedrichs I. begonnen und in rascher Entwicklung durchgeführt worden sein.

Langsamer dagegen scheint die Bebauung der alten Verbindungsstraße nach Stadelhofen (Husenstraße) und der ihr parallel ziehenden Mordergasse (Rosgartenstraße) vorgeschritten zu sein. Die erstere, die in der uns hier beschäftigenden Zeit bis zur Abzweigung der Hieronymusgasse nach dem dort stehenden Kirchlein St. Paulsgasse, von da ab bis zum Schnetztor und darüber hinaus Stadelhofergasse genannt wurde, begegnet allerdings in den Urkunden nicht vor 1316. Indes führte uns der bis 1193 zurückreichende Name der Familie «von St. Paul» bis in die Stauferzeit zurück. Ausweislich eines Eintrags im Jahrzeitbuch des Domkapitels bestellte der in einer Urkunde von 1227[2] genannte Hugo von St. Paul von seinem hier gelegenen Hause (de domo sita in platea s. Pauli) eine Jahrzeitrente. Die Mordergasse ist urkundlich ebenfalls erst seit 1252 belegbar. Das Gebiet östlich derselben bis zum Seeufer führt vermittels des Familiennamens am Grieß in den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück.

Wo aber erreichte die erste bürgerliche Stadterweiterung ihr Ende und seit wann wurde sie in den Mauergürtel eingeschlossen? In diese Fragen hat die Urkunde vom Jahre 1252 Licht gebracht. In derselben parzelliert der Konstanzer Bürger Heinrich aus der Bünde seinen außerhalb der Mauern zwischen Stadelhofer- und Mordergasse gelegenen Obstgarten als Neugasse zu Baustellen. Das gibt für die Begrenzung der ersten Markterweiterung den festen Halt. Dazu gesellt sich die Nachricht einer Urkunde des Augustinerklosters von 1281[3], welche das Gelände desselben als unmittelbar außerhalb der Stadtmauer gelegen bezeichnet. Es muß damals eine Mauer die inzwischen entstandenen Stadtteile umschlossen haben und das Areal dieser Stadtteile muß für den Zuzug neuer Elemente bereits knapp geworden sein. Jeder Versuch aber, diese Stadtmauer näher zu datieren, scheitert am Mangel aller Nachrichten; schon den Chronisten des ausgehenden Mittelalters fehlt die Erinnerung an diesen

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 9. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 11. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 79.

Mauerzug. Man wird annehmen dürfen, daß die neuen Marktteile in der Zeit eines mächtig aufstrebenden Bürgertums nicht allzulang ohne Ummauerung geblieben sein werden. Dann ist aber die erste Hälfte des 13. Jahrhundert als annähernder Zeitraum dieser ersten bürgerlichen Mauererweiterung gegeben. Sicher ist dagegen die Richtung dieser neuen Mauer und die Lage der durch sie bedingten Tore. Am älteren Mauerring suchte sie nirgends Anschluß. Vielmehr umgab sie unter völliger Beiseiteschiebung der bischöflichen Ummauerung die ganze Stadt Konstanz und bildete so den ersten geschlossenen Mauergürtel der Bürgergemeinde. Dies war das Ergebnis einer bewunderungswürdigen, planvollen und offenbar jahrzehntelangen Arbeit der Vorfahren. Allerdings fällt die genaue Festlegung desselben für die Nord- und Ostseite der Stadt nicht so leicht, wie für den Süden und Westen. Indes kann nicht zweifelhaft sein, daß die Mauer hier die Richtung der später sogenannten Inneren Mauer einhielt und wohl auf weite Strecken mit derselben identisch war. Eigentliche Mauererweiterungen fanden seitdem nur noch nach Süden statt, während sich die große letzte Stadtummauerung des 15. Jahrhunderts an der West-, Nord- und Ostseite der Stadt damit begnügte, durch Vorlagerung einer nur um wenige Meter von dieser Inneren Mauer entfernten sogenannten äußeren Mauer einen zwingerartigen Wehrgang zu schaffen.

An der Rhein- und Seeseite dürfte der neue Mauergürtel später durchgeführt worden sein als nach Süden und Westen. Denn hier bedeutete er die Vernichtung der alten Befestigungshoheit des bischöflichen Stadtherrn. Verschiedene Momente dienen als Fingerzeig. In die Tage König Philipps von Schwaben oder kurz davor muß die Errichtung der großen Rheinbrücke, welche die Niederburg mit Petershausen verband, verlegt werden. Das beweist die Königsurkunde Philipps, in der eine Abmachung des Bischofs Diethelm von Konstanz mit dem Grafen Mangold von Rordorf (zwischen 1198 und 1205) über die freie Benutzung der Rheinfähre (pontominm) und der neuerrichteten Rheinbrücke bestätigt wird.[1] Der Bischof verzichtet darin auf den alten Fährzoll seiner Kirche. Von einer Mitwirkung der Bürger ist bei diesem Vertrage keine Rede. Die Rechte der Rordorfer an der neuen Brücke müssen Reichslehen gewesen sein. Die ganze Anlage fällt daher mit Sicherheit vor die bürgerliche Ummauerung der Niederburg. Ein gewaltiges Bauwerk erstand in dieser großen Rheinbrücke, das die Entwicklung jenes Stadtteils tiefgreifend beeinflußte. In starken Steinmauerungen durchschnitt dieselbe von der Stadtseite und von Petershausen her das Vorflutgebiet des Rheins, nur über den Tiefgang des Stromes führten hölzerne Brückenjoche. Der Straßenkörper der heutigen Rheinstraße ist von der Rheinschmiede ab auf den Mauerkern der alten Rheinbrücke aufgesetzt. Die Vollendung der Rheinbrücke bewirkte alsbald einen Namenswechsel der heutigen Rheingasse, die noch im Jahre 1220 Azzogasse (vicus Azzonis)[2] heißt, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts dagegen Bruggasse[3] genannt wird.

Zur Zeit der Gründung des Predigerklosters, d. i. im Jahre 1236[4], scheint ferner am Ufer zwischen Insel und Stadt noch keine Mauer hindurchgegangen zu sein. Der Komplex des Konradihauses war damals noch offenes Gartenland; den Predigern

---

[1] Vgl. Regg. Ep. Const. Nr. 1212 (Böhmer-Ficker 128); Druck in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. 27, 29. Die höchst interessante Urkunde ist von der Konstanzer Geschichtschreibung bis jetzt völlig unbeachtet gelassen. Auch die Chroniken wissen nichts von den bedeutsamen Vorgängen.

[2] Beyerle, Urkk. Nr. 8. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 31. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 14.

erteilte Bischof Heinrich die Erlaubnis, die Insel mit dem Festland durch eine Brücke zu verbinden, ohne daß von einer Stadtmauer die Rede ist.

Sicher dagegen ist, daß im Jahre 1255 die bürgerliche Mauer Bischofsburg und Niederburg bereits umschloß. Unter den Streitpunkten zwischen Bischof und Stadt, mit denen sich der Sühnebrief des Abtes Berthold von St. Gallen befaßt, spielen Torhut und Stadtmauer eine große Rolle.[1] Zwar ist der Streitgegenstand nicht genau zu erkennen. Aber soviel ist klar, daß der Bischof einen Unterschied macht zwischen den übrigen Toren, deren Bewachung er den Bürgern einräumt, und dem Tor auf der Brücke nebst der «Mauer in dem See», an denen er besondere Rechte zu haben glaubt, für deren Feststellung in der Urkunde von 1255 weiteres Urteil vorbehalten wird. Diese Sonderstellung des Brückentors kann doch wohl nur so erklärt werden, daß man es auf bischöflicher Seite als etwas Unerhörtes empfand, die alten Burg- und Burghutrechte des Bischofs durch einen bürgerlichen Mauergürtel illusorisch gemacht zu sehen. Wenn man bedenkt, daß der Streit zwischen der Stadt und Bischof Eberhard II. bereits seit 1248 gedauert hatte, so kann füglich angenommen werden, daß die städtische Ummauerung auf und an der Rheinbrücke spätestens in der Mitte des 13. Jahrhunderts vollendet war. Jedenfalls bildete diese bürgerliche Mauer noch lange einen Dorn im Auge des Bischofs. Im Jahre 1278[2] erneuert Bischof Rudolf II. dem Kloster Marchthal die Schenkung eines Areals am Kopf der Konstanzer Rheinbrücke und eines Auffüllrechts in einer Breite von dreißig Schuh, die jenem Kloster bereits Bischof Heinrich I. (1233—1248) gemacht hatte. Er fügt bei, daß das Kloster sein Auffüllrecht ohne Rücksichtnahme auf hier befindliche Baulichkeiten Dritter ausüben dürfe. In der versteckten Andeutung (non obstantibus edificiis ibidem a quoquam constructis) kann nur ein Hinweis auf die hier befindliche neue Stadtmauer erblickt werden. Es läßt sich leicht denken, daß jenes Auffüllrecht des Klosters Marchthal dem Wehrgang der Stadt hinderlich war.

Die Urkunde von 1255 gibt auch einen Anhaltspunkt für die zeitliche Festlegung der Mauererweiterung nach Osten. Hier hatte offenbar seit dem 12. Jahrhundert die stärkste Anffüllungstätigkeit eingesetzt. Wir sehen das an der Verlängerung der Zollernstraße, welche bis ins 14. Jahrhundert hinein in ihrem unteren Teile Neuer Fischmarkt heißt und am Beginn desselben mit dem Bau des alten städtischen Rathauses an der Fischbrücke ihr Ende erreichte.[3] Ferner an der Anlage des Salmansweilerhofes und der südlich desselben gelegenen Uferstraßen. Sowohl die alte Amelungsgasse (Münzgasse östlich der Tirolergasse) lief in einen Uferweg aus, der, allerdings verhältnismäßig spät, im Jahre 1303[4] als Uferweg (vicus litoris), kurz nachher[5] als Bleichergasse oder Bleicherstad begegnet, wie auch die Verlängerung des zunächst auf Obermarkt und Kanzleistraße konzentrierten Marktes in ihrem Namen Marktstad den Charakter als Uferstraße zur Schau trägt. Diese Tatsachen zwingen, wie schon oben angedeutet, zur Annahme, daß hier zunächst in der verlängerten Richtung der Amelungsgasse und des Marktes unter den Säulen (Kanzleistraße) ein breites Auffüllungsrechteck in den See vorgeschoben wurde, das schon 1225[6] im Baukomplex des Heiliggeistspitals (Marktstätte 4) seinen vorläufigen Abschluß fand und schließlich 160 Jahre später

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 36a, Ziff. 17 und 18. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 73.
[3] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 123 vom Jahre 1303. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 123.
[5] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 198 vom Jahre 1333. — [6] Beyerle, Urkk. Nr. 10.

in dem gewaltigen Bau des Kaufhauses sein Ende erreichte, während rechts und links davon sich noch wasserbespülte Uferlinien befunden haben müssen. Auf der Fischmarktseite hat sich dieser Charakter lange erhalten. Noch im Jahre 1362[1] zieht hier unterhalb des Spitalkomplexes eine «neue Brücke» vorbei; hier befand sich bis in die Neuzeit die Pferdeschwemme und die in den See hineinragende Fischbrücke, der allgemeine, an der Stelle des heutigen Gondelhafens gelegene Schiffslandeplatz. Dagegen streifte die südliche Uferstraße ihren seitlichen Ufercharakter rasch ab. Zwischen Mordergasse (Rosgartenstraße), Am Grieß (Sigismundgasse) und Marktstad erreichte die Bebauung offenbar schon im 13. Jahrhundert ihren Abschluß, da die sprachliche Verwechslung von Stad und Stätte, welche aus dem Marktstad unsere Marktstätte gemacht hat, bereits damals einsetzt. Sie hat darin ihren Grund, daß die Örtlichkeit von einer Uferanlage zu einem breiten, beiderseits bebauten Marktplatze geworden war.

Soviel ist gewiß, daß die Stadtmauer der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wenn sie die dem See abgerungene Stadterweiterung in einer einigermaßen geraden Linie umziehen wollte, namentlich zwischen Kaufhaus und Insel auf beträchtliche Strecken in das seichte Uferland des Sees zu stehen kam, mithin in Wahrheit, wie uns die Urkunde von 1255 ausdrücklich berichtet, eine «mure in dem sê» war.

Nunmehr sind wir in der Lage, mit Sicherheit den Mauerring zu begrenzen, den wir in den Zeiten Friedrichs II. als vollendet ansehen dürfen. Schließen wir uns dem bei Beschreibung der ältesten Marktummauerung eingehaltenen Wege an, so finden wir statt des Burgtores vor dem Obermarkt ein abgegangenes Tor bei der Hieronymusgasse als gegebenen Ausgangspunkt. Sein Name ist uns nicht überliefert. Daß es aber hier stand, das beweisen die früher erwähnte Urkunde über die Anlage der Neugasse von 1252 sowie der Sprachgebrauch der Urkunden des 13. Jahrhunderts, der den einwärts der St. Paulskirche gelegenen Teil der Husenstraße St. Paulsgasse nennt, dagegen das Stück von der Hieronymusgasse zum Schnetztor als Stadelhofergasse bezeichnet, mithin bereits zur Vorstadt rechnet. Auch eine marktrechtliche Bestimmung, die sich in dem ältesten Ratsbuch fürs 14. Jahrhundert aufgezeichnet findet und die jeden Handel in der Vorstadt und bis zum Ziehbrunnen bei St. Paul verbot, beweist, daß die eigentliche Markterweiterung einwärts der Neugasse und bei St. Paul endete. Vom abgegangenen Tor bei St. Paul zog die Mauer westlich, um alsbald an der Ecke der heutigen Hieronymusgasse und Oberen Laube nördliche Richtung einzuschlagen. Sie schloß hier die tiefgehenden Grundstücke der Husenstraße (Westseite) ein und erreichte westlich des Obermarktes am Ausgang der Paradiesstraße das zweite der neuen Stadttore. Der Urkundenmangel hat es verschuldet, daß das hier gelegene Stadttor erst im Jahre 1310[2] als «Rintburgtor» auftritt. Darin dürfte bereits eine falsche Volksetymologie enthalten sein. Das Tor öffnete sich nach einer offenbar älteren Stadtgrabenbrücke, die auf die Viehweide im Tägermoos führte und daher «rintbrugge» hieß.[3] Das Tor hieß daher wohl Rintbruggtor, wandelte seinen Namen aber alsbald in Rintburgtor, weil durch dasselbe die Tiere ausgetrieben wurden. Von hier führte die Mauer hinter dem Komplexe des Franziskanerklosters vorbei. Die Mönche selbst übernahmen noch im Jahre 1306[4] die Verpflichtung, auf einen hier gelegenen Stadtmauerturm zwei Stockwerke zu setzen und ihren zwischen der alten und der neuen Stadtmauer gelegenen Kloster-

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 298. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 139.
[3] Mon. Germ. Necrol. I, 285 n. 16. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 126.

garten, den sie 1297[1] vom Stift St. Stephan gekauft hatten, mit Umfassungsmauern zu versehen. Aus einer Urkunde von 1282[2] ist weiter zu entnehmen, daß die alte innere Marktummauerung hinter St. Stephan bereits damals als Befestigungslinie wertlos geworden war; sonst hätte der Rat nicht seinen hier befindlichen Wehrgang zu einem Garten verkauft.

In ihrer Verlängerung erreichte die Mauer des 13. Jahrhunderts, indem sie ohne Tordurchlaß hinter Torgasse, Lanzenhof und Katzgasse, welch letztere wegen ihres Charakters als geschlossene Gasse in neueren Jahrhunderten Sackgasse genannt wurde, sowie hinter den geistlichen Arealen an der Westseite der Gerichtsgasse (besonders Landgericht) durchlief, am westlichen Ende der heutigen Inselgasse das Schottentor, welches den Verkehr mit dem hier außerhalb der Mauern gelegenen alten Schottenkloster ermöglichte. Auf der Rückseite der wichtigen Urkunde von 1301[3], die einen Liegenschaftsstreit zwischen dem genannten Kloster und der Stadt entscheidet, steht zum erstenmal von gleichzeitiger Hand der Name «Porta exterior Scotorum» geschrieben.[4] Für das Tor beim Eingang der Konradigasse, das uns früher als Bischofstor begegnet ist, bürgert sich seitdem, da es viel kleiner war als das äußere Schottentor, die Bezeichnung Niederes Schottentor ein. So tritt es uns in den Chroniken des späteren Mittelalters entgegen.[5] Zweifelhaft ist die Linie, die die Stadtmauer zwischen dem äußern Schottentor und dem Tor auf der Rheinbrücke einhielt. Das Frauenkloster St. Peter an der Fahr (Rheinstraße 19, Klostergasse 4) lag jedenfalls innerhalb des Mauerrings. Auch stieß man bei den Fundamentarbeiten des Neubaus Rheinstraße Nr. 21 im Jahre 1900 auf die deutlichen Fundamente des hier westwärts von den Grundmauern des ersten bürgerlichen Rheintores auf der Brücke[6] abzweigenden Mauerzuges. Es erscheint aber als zweifelhaft, ob die älteste bürgerliche Mauer schon die scharfe rechtwinklige Ecke beim spätern Pulverturm beschrieb. Wahrscheinlich lag die Häuserreihe des Ziegelgrabens (heute Untere Laube) und das östlich sich anschließende Land, der sogenannte Gänsbühel, außerhalb derselben. Denn eine Urkunde von 1307[7], welche ein am Ziegelgraben stehendes Haus als «außerhalb der Mauern der Stadt» gelegen bezeichnet, spricht dagegen. Daher ist wahrscheinlich, daß die Stadtmauer zwischen Rheintor und äußerem Schottentor im Bogen verlief.

Vom Tor auf der Rheinbrücke, dessen Fundamente uns, wie angedeutet, im Straßenkörper der Rheinstraße erhalten geblieben sind, wandte sich die Mauer im Bogen nach Süden. Sie umzog hier das Areal jenes Hauses des Klosters Marchthal, an dessen Stelle Bischof Heinrich von Klingenberg ein Spital (sogenanntes Kleinspitäle) stiftete, bis im 17. Jahrhundert hier die noch stehende stattliche Residenz des Dompropstes (Regierungsgebäude) erstand. Sie umfaßte weiter den Komplex des Klosters Zoffingen, dessen Bewohnerinnen im 13. Jahrhundert längere Zeit die Frauen «an der mure»

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 106. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 83. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 119.

[4] Die aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammende Chronik von Stetter erwähnt dieses Schottentor bereits zum Jahre 1267. Vgl. Ruppert, Chroniken, S. 27.

[5] Vgl. Ruppert, Chroniken, S. 8, 15 Anm. Die letztere Stelle nennt die beiden Schottentore «das nider tor» und «das usser tor». In neueren Jahrhunderten hieß das alte Bischofstor auch inneres Schottentor oder nach seinem Bewohner Stadtbotentürmle. Marmor, Topographie, 351.

[6] Das Tor stand auf dem linksrheinischen Steinmassiv der Rheinbrücke und war also in Wahrheit ein «Tor auf der Brücke», wie der Sühnebrief von 1255 sagt. — [7] Beyerle, Urkk. Nr. 131.

genannt wurden[1], und die außerhalb der ältesten Niederburg gelegenen Teile der Brückengasse, der Inselgasse und Theatergasse. Das Innere der beiden Tore, welche sich beim Übergang vom Predigerkloster zur Inselgasse befanden, schloß die letztere ab. Von hier zog die Mauer, gegen den See ausladend, nach ihrem vorgeschobensten Punkte an der Marktstätte. Wie hier die Situation vor Erbauung des Kaufhauses abschloß, läßt sich nicht mehr sagen. Ebenso ist die genaue Richtung der weiteren Verbindungsstrecke hinter der Südfront der Marktstätte hindurch bis zur Rosgartenstraße im einzelnen nicht mehr anzugeben. Die alte Mordergasse (Rosgartenstraße) selbst war gegen das Gebiet des nachmaligen Augustinerklosters durch ein Tor abgetrennt, das jedoch gleich demjenigen bei St. Paul, von dem wir ausgingen, infolge der alsbald hier eingetretenen nächsten Stadterweiterung frühzeitig verschwunden sein muß. Zwischen Rosgartenstraße und Husenstraße ist schon von Ruppert in der Linie des Feuergäßchens, das zwischen Haus Nr. 22 und Haus Nr. 24 der Rosgartenstraße abzweigt, die alte Stadtgrenze erkannt worden.

Wie früher bemerkt, haben sich die nächsten Erweiterungen der nach Nord und Ost vom Wasser umgebenen Stadt südlich dem eben besprochenen Mauerring vorgelagert. Mit Zunahme der Bevölkerungszahl war es das gegebene Ziel der Stadtentwicklung, die ursprünglich ländlichen Gebiete von Stadelhofen und das zwischen der Stadt und Stadelhofen gelegene Gartenland der Altstadt anzugliedern. Der Prozeß setzte im 13. Jahrhundert alsbald ein. Wir sehen, wie die bischöfliche Fronhofgemeinde Stadelhofen zerfällt und in der einheitlichen Bürgergemeinde aufgeht. Der bischöfliche Villicus von Stadelhofen, der dem uns in einer Urkunde von 1204 ans Licht tretenden Hörigengericht vorsaß, verschwindet im 13. Jahrhundert. Zuerst geriet die Stadt bei diesem Aufsaugungsprozeß in den erwähnten, über ein Jahrhundert sich hinziehenden Streit mit dem Kloster Kreuzlingen, welchem Bischof Ulrich bei der Gründung im Jahre 1125 eine Hufe im Stadelhofer Gebiet geschenkt hatte. Der Sühnebrief des Abtes Berthold von St. Gallen beweist aber, daß die Bürgerschaft in Steuerfragen auch vor den Häusern der bischöflichen Fronhofleute nicht mehr Halt machte und sich selbst tätliche Eingriffe in das Bischofsland erlaubte. Seitdem sinken die Rechte des Bischofs in Stadelhofen rasch auf privatrechtliche Lehensbefugnisse herab, von denen sich Reste bis in die Neuzeit erhielten, während die politische und gemeindliche Verschmelzung zwischen Konstanz und Stadelhofen keinem Hindernis mehr begegnete. Das häufigere Auftreten von Grundeigentumsurkunden über diese Gebiete und die Nachrichten über die Ausdehnung der Stadtbefestigung bieten auch hier die festen Anhaltspunkte für diese letzten räumlichen Entwicklungsperioden der Altstadt Konstanz.

Die Parzellierung der Neugasse, eines vormaligen Obstgartens Heinrichs aus der Bünde, ist uns bereits begegnet. Sie erfolgte im Jahre 1252 in feierlicher Form unter der Autorität von Amman, Rat und Gemeinde.[2] Sie wurde aber auch zur Veranlassung einer kleinen Stadterweiterung, die noch im 13. Jahrhundert das Gebiet der Neugasse und des östlich derselben im Jahre 1268 gegründeten Augustinerklosters in die Befestigung einbezog. Die Mauerlinie hat sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Sie führte von der Ecke der alten Stadtmauer bei der Hieronymusgasse in der Richtung der Oberen Laube bis zum Schnetztor und lief von hier hinter den Häusern der

[1] Vgl. Beyerle, Urkk. S. 487. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 26.

Neugasse durch. Ungefähr in der Mitte der heutigen Bruderturmgasse stand der nach einem kleinen Religiosenhause benannte Bruderturm. Am Ausgang der Rosgartenstraße zum Bodansplatz öffnete sich das anfänglich sogenannte Mordertor, welches später nach dem benachbarten Augustinerkloster Augustinertor und in neueren Jahrhunderten nach dem außerhalb anstoßenden städtischen Schlachthause auch Schlachttor hieß. Von hier erreichte die Mauer unmittelbar hinter dem Augustinerkloster bei der Rauenegg das hier viel weiter als heute landeinwärts reichende Seeufer und traf in der Gegend des sogenannten Grießtürmchens mit der älteren Mauerlinie des 13. Jahrhunderts zusammen.

Für die zeitliche Festlegung dieses Mauerzuges, die Eiselein in die Jahre 1286 bis 1324 verwiesen hatte, ergeben sich folgende Anhaltspunkte. Von vornherein ist anzunehmen, daß die Behauung der Neugasse fortgeschritten sein mußte, ehe das Bedürfnis nach einer Ummauerung eintrat. Das zwingt dazu, jene Mauerbauten nicht allzu nahe an das Jahr 1252 heranzurücken. In der Urkunde von 1259[1] sprach Bischof Eberhard II. zur Beendigung des mehrfach erwähnten hundertjährigen Streites zwischen der Stadt und dem Kloster Kreuzlingen unter anderm die Morderwiese der Bürgerschaft zu. Dabei kann die Ortsangabe, daß diese Wiese (heute Bodansplatz) an die Stadtmauer anstoße, noch nicht auf die hier besprochene neue, sondern muß auf die nicht weit zurücktretende ältere Mauerlinie bezogen werden. Wenige Jahre später erstand dann auf einem Teil dieses Wiesgeländes 1268 das Augustinerkloster. Unterhalb von Kirche und Kloster befand sich damals wertloses Sumpfland, das dem Bürger Arnold Schneewiß gehörte. Die Urkunde von 1281[2], die uns diese Tatsache berichtet, enthält nun bereits die ausdrückliche Angabe, daß sich diese Sumpfwiese zwischen der alten und neuen Stadtmauer befinde und sich bis zu einem «Nängerstürli» genannten Tore am See erstrecke. Damit steht fest, daß die ganze Stadterweiterung bis zur Schnetztorlinie spätestens 1281 vollendet war, trotzdem für ihre drei Tore ältere Nachrichten fast gänzlich fehlen; nur das Mordertor wird 1311[3], die davorliegende Brücke über den Graben als Augustinerbrugg 1369[4] erwähnt. Ist so diese Mauerlinie für das letzte Drittel des 13. Jahrhunderts erwiesen, so soll damit doch keineswegs behauptet werden, daß die Tore und Mauern, die hier bis ins 19. Jahrhundert gestanden haben und zum Teil noch stehen, die ursprünglichen gewesen seien. Auch hier legte das 15. Jahrhundert einen stärkeren äußeren Mauerring um den inneren. Aber auch das heute noch stehende Schnetztor dürfte kaum der ursprüngliche Bau sein. In seiner Bautechnik verrät es mit dem Kaufhausbau durch die Anbringung der früheren Zeiten fremden Löcher in den Hausteinen, an welchen diese emporgezogen wurden, soviel Verwandtschaft, daß die Nachricht der Chronik[5] glaubhaft erscheint, welche mit dem Kaufhausbau Mauerbauten vom Schnetztor zum See zeitlich in Verbindung bringt. Daher dürfte das Schnetztor, trotzdem es in der Flucht der älteren Mauerlinie steht, in seiner überlieferten Gestalt erst dem Ende des 14. Jahrhunderts angehören.[6]

Inzwischen hatte die Befestigung von Stadelhofen, welches durch einen breiten Graben (an der Stelle der nördlichen Häuserflucht der Bodanstraße) vom Neugaßviertel getrennt war, bereits eingesetzt. Allerdings zunächst nur in Gestalt von Wall und Graben, unterbrochen durch zwei Tordurchlässe. Diese ältesten Stadelhofer Tore waren das Münzistor am Ende der Wiese (Wiesenstraße), welche den Zugang nach dem Kloster

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 38. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 79. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 141. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 324. — [5] Ruppert, Chroniken, S. 110. — [6] A. A. Kraus, Kunstdenkmäler I, 88.

Kreuzlingen vermittelte und dessen erste Erwähnung ins Jahr 1355[1] fällt; der zweite Tordurchlaß öffnete sich nach Emmishofen. Das hier unmittelbar an der heutigen Landesgrenze stehende Emmishofertor ist den Chroniken seit 1379[2] bekannt. Dagegen gehört das Kreuzlingertor, durch welches nachmals der Hauptverkehr zog, erst dem 15. Jahrhundert an und steht mit der letzten großen Stadtummauerung in Zusammenhang.

Für die Etappen dieser letzten und größten öffentlichen Bautätigkeit des ausgehenden Mittelalters, welche die monumentalsten Denkmäler des reichsstädtischen Bürgertums hervorgebracht hat, liegen im städtischen Baubuch und in den Chroniken genaue Angaben vor. Gleich zu Beginn des Jahrhunderts setzt die neue Ummauerung mit der Durchführung der äußeren Stadtmauer vom Rheine bis in die Nähe des Emmishofertores, zum sogenannten St. Lienhardstor (heutiger Werkhof), ein. Sie bot die Veranlassung zu einem Neubau anstelle des alten Rintburgtores (sogenanntes Paradiesertor) beim Ende der Paradiesstraße gegen die evangelische Kirche. Hier erstand um das Jahr 1408[3] das mächtigste aller Konstanzer Stadttore. Ferner zum Bau des später sogenannten Barfüßerturmes bei der Franziskanerkirche[4], des Bündrichstores als Tordurchlaß bei der Torgasse sowie eines Neubaus des äußeren Schottentors, eines zwischen diesem und dem Pulverturm gelegenen kleinen Turmes (sogenannter Brochenturm) und des Pulverturmes selbst. Über den Bau des heute noch stehenden Rheintores fehlen Nachrichten. Er ist als der dritte Torbau an bezw. auf der Rheinbrücke gleichwohl ebenfalls dem beginnenden 15. Jahrhundert zuzuweisen[5], da das Konstanzer Wappen an seiner Außenseite das Kreuz noch vertikal durchführt und den der Stadt im Jahre 1417 verliehenen roten Querbalken nicht kennt. Die Bauten zogen sich jahrzehntelang hin. So wurde am Schottentore noch im Jahre 1440[6], am Bollwerk des Paradiesertores noch 1471[7] gebaut. Die äußere Linie der unteren Mauer vom Rheintorturm bis zum Kaufhaus fällt ebenfalls in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, die vorgelagerte Pallisadenreihe von der Rauenegg längs des Sees und Rheines bis zum Pulverturm wurde in den Jahren 1445 bis 1449[8] eingerammt, das äußere Türmchen bei der Predigerinsel im Jahre 1450[9] vollendet. Zu derselben Zeit, nämlich zwischen 1448 und 1450[10], wurde auch Petershausen mit Wall und Graben umgeben. Die Vorstadt Stadelhofen erhielt während der Konzilsjahre eine erste und, wie das Baubuch sagt, schlechte Ummauerung.[11] Der definitive Mauergürtel wurde hier erst seit der Mitte der dreißiger Jahre angelegt; 1439[12] und in den folgenden Jahren wurde die Ummauerung, die schon vorher auf der Westseite der Stadt bis zum Emmishofertor vollendet worden war, von diesem ostwärts weitergeführt. Damals entstanden die beiden, zwischen Emmishofer- und Kreuzlingertor gelegenen Türme. Der Bau des Kreuzlingertores selbst fällt in die Jahre 1452 bis 1455[13], über die Schließung des Mauerrings durch die Erbauung der Strecke vom Kreuzlingertor zur Rauenegg und den Bau der hier gelegenen Türme fehlen nähere Nachrichten. Zweifellos stammen sie alle aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

---

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 257. — [2] Ruppert, Chroniken, S. 90. — [3] Vgl. Kraus, a. a. O., 91. — [4] Kraus, a. a. O., 91. — [5] Die bisherige, namentlich durch Marmor begründete Datierung desselben in den Anfang des 13. Jahrhunderts, ist gänzlich unhaltbar. — [6] Ruppert, Chroniken, S. 209. — [7] Marmor, Topographie, S. 93 nach Baubuch. — [8] Marmor, Topographie, S. 38 nach Baubuch. — [9] Ruppert, Chroniken, S. 282 f. — [10] Ruppert, Chroniken, a. a. O. — [11] Marmor, Topographie, S. 75 nach Baubuch. [12] Marmor, Topographie, S. 71 nach Baubuch. — [13] Ruppert, Chroniken, S. 232.

Es ist eine gewaltige Bautätigkeit, die sich in diesen Daten enthüllt und uns von der politischen und wirtschaftlichen Machtstellung der Stadt beredte Kunde gibt. Sie beschließt gleichzeitig die letzte Entwicklungsperiode der seitdem bis ins 19. Jahrhundert dem Stillstand und Rückgang verfallenden Stadt.

Der Zweck dieser topographischen Gesamtübersicht ist damit erreicht. Die Darstellung wendet sich der Sondergeschichte der Konstanzer Straßen und Häuser zu.

Das Wenige, was über die Entwicklung der ohne nähere Verbindung mit der Altstadt entstandenen Gebiete von Petershausen und Paradies zu sagen ist, mag der speziellen Erörterung dieser Vorstadtbildungen vorbehalten bleiben.

Dagegen scheint es angemessen, den Rauminhalt und die Häuserzahl der ermittelten entwicklungsgeschichtlichen Teile der Altstadt als Schluß dieses Abschnittes hier beizufügen. Wir gewinnen auf diese Weise eine Rekapitulation des Vorgetragenen in statistischen Werten, die uns Menschen des 20. Jahrhunderts die Kleinheit des frühmittelalterlichen Konstanz deutlich vor Augen stellt. Für die Berechnung der Häuserzahl wurden nur die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, d. h. vor dem Einsetzen der neuzeitlichen Bauperiode bebauten Grundstücke berücksichtigt.

a) Das Römerkastell in seiner mutmaßlichen Ausdehnung wird begrenzt durch die Nordseite der Hofhalde, durch den Museumsgarten, das Kapitelhaus des Münsters, die Nordseite des Münsterplatzes und die Westseite desselben bezw. der Wessenbergstraße bis wieder zur Hofhalde. Es bedeckt danach einen Flächenraum von 2 ha.

b) Die Bischofsburg des 10. Jahrhunderts wird begrenzt durch die Linien: vom Eckturm bei St. Stephan nördlich längs der Katze, quer über Katzkasse und die Areale westlich der Gerichtsgasse hindurch bis zur Brauerei Buck; von hier östlich längs der Inselgasse bis zum Konradihaus, letzteres außen lassend; beim Konradihaus südwärts innerhalb Konradihaus, Stadttheater, Jesuitenkirche und Gymnasium hinter der Bischofspfalz vorbei zur Hofhalde und von hier westlich unter Einbeziehung der südlichen Häuserreihe der Hofhalde zum Eckturm bei St. Stephan zurück. Sie bedeckt einen Flächenraum (inklusive a) von 4 ha mit 64 Häusern.

c) Die Niederburg in ihrer ursprünglichen Ausdehnung wird begrenzt durch den Nordrand der Bischofsburg und durch eine Linie, die von der Ostecke der letzteren in der Inselgasse im Bogen zur Brückengasse und Rheinstraße führt, das Areal des Klosters Zoffingen größtenteils, dasjenige des Regierungsgebäudes ganz außerhalb läßt, weiter hinter Rheinschmiede und den Nordhäusern der Niederburggasse westlich durchzieht, am untern Ende der Konradigasse ihre Nordwestecke findet, und längs der Westseite der Konradigasse beim innern Schottentor den Anschluß an die Bischofsburg erreicht. Sie bedeckt einen Flächenraum von 2 ha mit 96 Häusern.

d) Der älteste Markt, dessen rechteckiges Gebiet sich der Bischofsburg südlich vorlagert, wird begrenzt: nach Westen durch eine vom Eckturm der Bischofsburg bei St. Stephan südlich durch das Areal der heutigen Stephanskirche und des Stephansplatzes bis zum Feuergäßchen hinter dem Gasthof Barbarossa hinziehende Linie; nach Süden durch dieses Feuergäßchen und den Ehgraben zwischen Münzgasse und Kanzleistraße bezw. Marktstätte; nach Osten durch eine innerhalb des Salmansweilerhofs und des untern Teiles der Zollernstraße durchziehende Linie, die auf die Ostkante der Bischofsburg einmündete. Er bedeckt einen Flächenraum von 3,3 ha mit 120 Häusern.

e) Die großen Markterweiterungen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts sind bedingt durch umfassende Auffüllungen und die Anlage eines bürgerlichen Mauergürtels auch um Bischofsburg und Niederburg. Begrenzt werden sie: nach Osten durch die Häuser am Grieß, die Bauten des Heiliggeistspitals und die Mauer im See; nach Norden durch die nun in den Mauergürtel einbezogenen Auffüllgebiete des Klosters Zoffingen, des Regierungsgebäudes und des ehemaligen Klosters St. Peter an der Fahr; nach Westen durch eine von St. Peter an der Fahr bis zum äußeren Schottentor nicht näher zu bestimmende Linie, vom Schottentor ab durch die gerade Mauerlinie bis zur Hieronymusgasse; nach Süden durch eine einwärts der Hieronymusgasse und Neugasse verlaufende Linie bis wieder zurück zum Grieß. Sie bedecken einen Flächenraum von (nach Abzug von b—d) 18,5 ha mit 206 Häusern.

f) Das Neugasseviertel, d. h. die Stadterweiterung der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, welche die Neugasse, Bruderturmgasse und den südlichen Teil der Husenstraße (von Hieronymusgasse bis Schnetztor) in die Ummauerung einbezieht und durch die noch verfolgbare Stadtmauer östlich und westlich des Schnetztores begrenzt wird, bedeckt einen Flächenraum von 3,6 ha mit 94 Häusern.

g) Die Vorstadt Stadelhofen in ihrer ganzen durch die große Ummauerung des 15. Jahrhunderts begrenzten Ausdehnung, füllt einen Flächenraum von 12 ha mit 130 Häusern.

Erstes Buch

Bischofsburg und Niederburg.

Pfalzgarten.



o lautet heute amtlich der Obere Münsterhof oder Obere Hof (curia superior) der alten Zeit, einst auch «Anf dem Hofe» schlechthin[1] genannt. Grüne Anlagen, in deren Mitte sich malerisch die Mariensäule erhebt, bilden hier den stimmungsvollen Vordergrund der Südseite des Domes. Wir befinden uns auf dem Gipfel des Münsterhügels, auf dem an geschichtlichen Ereignissen reichen Vorhofe der alten Bischofspfalz. Die gesamte Anlage der Münsterumgebung wird in den einleitenden Bemerkungen über den Münsterplatz gewürdigt werden. Der uns hier beschäftigende südliche Teil wurde, was Ausdehnung nnd Gebäulichkeiten angeht, von Anfang an durch die Pfalz des Bischofs bestimmend beeinflußt. Sie erforderte den erheblichen freien Platz als Vorraum, der ursprünglich ganz unbebant war, im Mittelalter die Dombauhütte trug[2] und erst im Jahre 1685 durch Bischof Johann von Praßberg[3] den Schmuck der erwähnten Mariensäule erhielt. Die Bischofspfalz gab dem Oberen Hofe den rechtsgeschichtlichen Charakter eines Versammlungsortes in Not und Frieden, für öffentliche Akte und Gottesdienste und einer Freistatt mit

---

[1] Die Sühne zwischen Bischof und Stadt von 1255 (Beyerle, Urkk. Nr. 45) kam zustande «uff dem hove ze Kostinze». Vgl. ferner die Urkunde von 1285 (Beyerle, Urkk. Nr. 104). Der Ausdruck «Oberer Hof» ist seit dem 14. Jahrhundert eingebürgert. Vgl. Urkunde von 1337 (Beyerle, Urkk. Nr. 267), er hält sich bis ins 19. Jahrhundert, begreift allerdings, nachweisbar seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts, den freien Platz der Hofhalde außerhalb der Ummauerung der Domimmunität mit ein. Vgl. vorläufig Beyerle, Urkk. Nr. 127, 206. Für die Ersetzung des historischen Namens durch das Wort Pfalzgarten war im Jahre 1876 außer dem in der neuen Bezeichnung deutlicheren Hinweis auf die Stätte der Bischofspfalz das Bestreben maßgebend, «mit diesem Namen den Nachkommen die Verschönerungspflicht des im 19. Jahrhundert mit Anlagen belebten Platzes anzuempfehlen». Konstanzer Zeitung vom 22. November 1876.

[2] 1450 «do ward die stainhütte gmacht uff dem Obern hof» (zugleich «die alt steinhütt abgebrochen». Ruppert, Chroniken, 232). Nach dem Vertrage zwischen Bischof Hugo und der Stadt (1511) gestattet der Rat, daß die Bauhütte nach Bedürfnis in der Richtung nach dem Münster vergrößert werde. Vgl. Häuserbuch I, 74. — [3] Vgl. Kraus, Kunstdenkmäler I, 221.

Asylrecht, wohin sich der Arm des weltlichen Gerichts nicht zu erstrecken hatte.[1] Sie bedingte den Charakter der angrenzenden Gebäude, die alle dem Bischof und seinen Amtleuten gewidmet waren. Das ganze Areal, ziemlich genau ein durch die Längsachse des Münsters gefordertes Quadrat, war nach der Stadt zu durch Mauern abgeschlossen. Zwei Tore, von denen sich das eine nach der Hofhalde, wo jetzt das Rokoko-Standbild der hl. Familie sich erhebt[2], das andere zwischen dem südlichen Teile des Münsterturmes und dem benachbarten Hause der Wessenbergstraße (Nr. 32) nach dem Unteren Hofe öffnete[3], stellten die Verbindung her.

An den Oberen Hof grenzte kein einziges Bürgerhaus, wir würden vielmehr alle hier befindlichen Gebäude als öffentliche bezeichnen. Nach Norden bildete und bildet seiner ganzen Länge nach das Münster den Abschluß. Nach Osten stieß die Bischofspfalz rechtwinklig an das Münster an. Auf den Grundmauern des Hauptgebäudes erhebt sich heute das Museum (vgl. S. 189), während die alten Verbindungsbauten mit dem Münster selbst verschwunden sind. Da, wo heute der Wirtschaftsgarten der Museumswirtschaft sich erstreckt, folgte die in hohes Alter zurückreichende, dem hl. Petrus geweihte Pfalzkapelle. Nach Süden bildete den Abschluß das Amtsgebäude der sogenannten Pfalzvogtei, eine Untervogtei, die mit der Befriedigung der Wirtschaftsbedürfnisse des bischöflichen Tisches und mit der Hausverwaltung der bischöflichen Pfalz betraut war. Von diesem Hause sind nur noch längs der Hofhalde die Grundmauern und ein Keller erhalten. Die Westseite des Oberen Hofes endlich wurde durch zwei Gebäude begrenzt, einen nördlich gelegenen Domherrenhof, heute Wessenbergstraße Nr. 32, und das südlich davon bis zum Abschluß des Münsterhofes bei der Hofhalde reichende Areal des bischöflichen Ammangerichtshauses; und zwar stieß der Domherrenhof sowohl an den Münsterhof als auch an die Wessenbergstraße, während letzteres beim Gerichtshause nicht zutraf, da ihm nach der Wessenbergstraße hin das städtische Blydhaus, spätere Zeughaus vorgelagert war. Im September 1431 löste Bischof Otto III. das seit langem verpfändet gewesene Ammanamt an das Hochstift zurück, worauf, wie die Bistumschronik des Christoph Schulthaiß berichtet, auf dem Oberen Hofe ein Gerichtshaus errichtet wurde, in welchem der Amman um St. Niko-

[1] In den Zunftkriegen besetzten die Geschlechter den Oberen Hof (Ruppert, Chroniken, 138 f.). Eine große Rolle spielte der Platz vor der Bischofspfalz in den Tagen des Konzils (Marmor, Topographie, 294 f.). In der stadtherrlichen Zeit der Konstanzer Verfassung nahm hier der neueinreitende Bischof die Huldigung der Bürgerschaft entgegen. Das Asylrecht des Oberen Hofes, das sich übrigens auf den Unteren Hof (Münsterplatz) ebenfalls erstreckte, erfuhr im Vertrage von 1511 genauere Regelung, die bereits dasselbe zugunsten des Rates zurückdrängte. Marmor, Topographie, 294, weiß zu berichten, daß das Asyl auf dem Oberen Hofe ein häßlicher, verwahrloster Schopf gewesen sei, der noch zu Ende des 18. Jahrhunderts bestanden habe. An den Markttagen hätten darin die Krämer unentgeltlich feilhalten dürfen. Vgl. noch Marmor, Topographie, 300. Vorläufig unaufgeklärt muß die Nachricht der Chronik zum Jahre 1450 bleiben, wonach damals «das vorzaichen uf dem obern hof gemalet» wurde (Ruppert, Chroniken, 232). Die anderweit nicht belegte Stelle kann auf eine religiöse Darstellung (vorzeichen — vorbild, vgl. Lexer, Mhd. Wörterbuch III, 486) oder wahrscheinlicher auf ein Rechtssymbol (Wahrzeichen, Lexer, a. a. O., 699 f.), bezogen werden.

[2] Dieses Tor wird schon bei Richental, Konzilschronik (ed. Buck), S. 29, erwähnt und als «die große tür» bezeichnet. Mit dem nach Marmor, Topographie, 293, im Jahre 1451 erbauten Tore kann nur eine Erneuerung gemeint sein.

[3] Auf dieses Tor bezieht sich offenbar die Stelle der Chronik z. J. 1450 (Ruppert, Chroniken, 232): «die stub uff der mur ward abgebrochen und ward die mur gezinnet und die tur enmitten darin gesetzt und die alten türen vermueret und die steg gemacht und die gättrin». Das Tor öffnete sich, wie hier ausdrücklich gesagt ist, nach der heutigen Wessenbergstraße durch eine vorgelagerte Steintreppe.

lans 1431 zum ersten Male zu Gericht saß. Dieses Gerichtshaus erfuhr 1491 eine bauliche Erneuerung oder Umgestaltung, weshalb das Domkapitel mit Beschluß vom 15. April dieses Jahres bewilligte, daß der Amman sein Gericht «in dem nüben sal in der pfallentz, bis das gerichthus gemachet wird oder der Stöff gerumpt wird», abhalten dürfe. Gelegentlich des Umbaues des städtischen Blydhauses und Einrichtung desselben zu einem Zeughause kam es im Jahre 1522 zwischen Bischof Hugo und dem Rate der Stadt zu einer Vereinbarung. Der Bischof verpflichtete sich, «die stege und den fürschopf» des Gerichtshauses von der tieferliegenden Seite des Hauses an der Wessenbergstraße hinweg und hinter das Haus zu verlegen, «gemeinem nutz zu gut und zu gezierd des platz», und erhielt dafür vom Rate das Zugeständnis, das Gerichtshaus von seiner nördlichen Mauer an um neun Schuh gegen den Domherrenhof hin erweitern zu dürfen ohne Rücksicht darauf, daß dadurch ein Fenster des Zeughauses verbaut wurde. Wie bisher, so blieb auch in den folgenden Jahrhunderten hier der Sitz des Ammangerichts, das allerdings nicht nur während der Reformationszeit, sondern auch in der österreichischen Periode der Stadt zu keiner nennenswerten Tätigkeit mehr gelangte, schließlich einschlief und durch landesfürstlichen Erlaß von 1750 auch formell abgetan wurde. Der Amman behielt gleichwohl bis zur Einverleibung von Konstanz in das Großherzogtum Baden u. a. die althergebrachte Befugnis der nassen Facht, woher dann das frühere Gerichtshaus zum Eichhaus geworden ist. Das Feuerversicherungsbuch von 1808 bezeichnet dasselbe unter Nr. 860 noch mit den Worten «bischöfliches Gebäude, das Eichthauß»; der Anschlag betrug 150 fl. Von der Domänenverwaltung wurde es im Jahre 1821 zusammen mit dem schon genannten Domherrenhof an den Professor Nenning verkauft, welcher es beseitigte und das gewonnene Areal als Garten benutzte. Auf dem südlichen Teil desselben entstand dann 1897 der Gürtler Wirthsche Neubau; Hofhalde Nr. 12.

Nr. 2 und 4, ehemals Bischöfliche Pfalz, St. Peterskapelle und Pfalzvogtei; jetzt Gesellschaftshaus der Museumsgesellschaft und Gärten.

Grundstück von 3532 m², bebaut mit zweistöckigem Museumsgebäude, mit Verandenanbau, einstöckigem Schopf, zwei einstöckigen Gartenhäusern und Kegelbahn. Alte Nr. 861 und 862, Lgb. Nr. 203.

Das für die allgemeine und lokale Geschichte des Mittelalters bedeutsamste Konstanzer Haus war die Pfalz des Bischofs. Ihre erste urkundliche Erwähnung fällt ungewöhnlich spät, ins Jahr 1220.[1] Seitdem hat sie stets ihren das Stadtbild beherrschenden Platz am Ostrande des Münsterhügels eingenommen und blieb in bischöflichem Besitze bis zur Säkularisation, auch nachdem die Fürstbischöfe infolge der Reformation ihre Residenz in Meersburg aufgeschlagen hatten. Trotz des Fehlens genauerer

[1] Regg. ep. Const. Nr. 1220.

Nachrichten ist als sicher anzunehmen, daß an dieser durch die ganze Münsteranlage dazu bestimmten Stelle schon Jahrhunderte lang von ihrer ersten Erwähnung die bischöfliche Behausung gestanden hat. Daher verdient die Nachricht der Konstanzer Chroniken[1], daß der tatkräftige Bischof Salomo III. am Ende des 9. Jahrhunderts die Pfalz beim Münster erbaut hat, Glauben und Beachtung. Seiner Regierungszeit wiesen wir ja auch die für die ganze Konstanzer Zukunft zielgebende Marktgründung zu. Dagegen ist die in den Chroniken hartnäckig wiederkehrende Nachricht[2], wonach die älteste Bischofspfalz durch Bischof Theobald schon im 7. Jahrhundert an der Stelle des heutigen Landgerichts (Gerichtsgasse 15) erbaut worden sein soll, ins Reich der Fabel zu verweisen. Jener Platz war in der Merovinger Zeit vom alten Zentralpunkt des römischen Konstanz, dem Kastell, viel zu abgelegen, als daß man hier die älteste Pfalz suchen dürfte.

Der Eigentümer der Bischofspfalz auf dem Oberen Hofe blieb bis ins 19. Jahrhundert derselbe, von Belastungen ist nicht die Rede. So fällt das Hauptinteresse hier der Baugeschichte und den mit der Konstanzer Bischofspfalz verknüpften geschichtlichen Ereignissen zu. Dem glücklichen Zufall, daß der leitende Architekt, Joh. Nep. Wehrle, im Jahre 1830 bei Gelegenheit ihres Abbruches eine genauere Zeichnung mit Baubeschreibung aufnahm, ist es im Verein mit älteren Stadtansichten von der Seeseite zu verdanken, daß sich heute noch ein leidliches Bild von der alten Residenz der Konstanzer Bischöfe machen läßt.[3] Danach war die Konstanzer Bischofspfalz äußerlich ein schlichtes rechteckiges Gebäude mit einem nördlichen Seitenflügel, das Bauteile aus romanischer und spätgotischer Zeit in sich vereinigte. Der hübsche Treppenturm nach dem Oberen Hofe, von dessen geräumigem Erker aus der Papst während des Konzils dem Volk den Segen spendete[4], dürfte wohl schon bei den umfangreichen Neubauten, die der prachtliebende Bischof Otto IV. (1411—1433) an der Pfalz vornehmen ließ[5], verschwunden sein. Dem letztgenannten Bischof ist die Anlage des mit Schnitzwerk reich geschmückten, großen, einsäuligen Saales im Südflügel zuzuschreiben, einem herrlichen Raume von 41 × 33 bad. Fuß im Geviert, mit dem im Jahre 1830 einer der künstlerisch wertvollsten Konstanzer Innenräume dem Unverstand der Zeit zum Opfer gefallen ist. Dagegen hatten sich romanische Bauteile in der Nordhälfte des Baues und, so scheint es nach alten Gesamtansichten der Stadt, an der Seeseite erhalten. Der nördliche Teil war mit der oberen Margaretenkapelle und durch diese mit dem Münster unmittelbar verbunden.

Seit dem Wegzug der Bischöfe nach Meersburg (1527) diente ihnen die Pfalz, die im Jahre 1507 während des Reichstags Maximilian I. und weitere zwei Jahre seiner Gemahlin Bianca Sforza Aufnahme gewährt hatte, nur noch als Herberge, in der letzten Zeit des Bistums stiegen sie überhaupt nicht mehr in der Pfalz, sondern in einem Domherrenhof nördlich des Münsters (altes Amthaus, Münsterplatz Nr. 11) ab, der daher den Namen Bischofshof annahm.[6] Die Bischofspfalz selbst geriet immer mehr in Ver-

[1] Vgl. Ruppert, Chroniken, S. 17.

[2] Vgl. Ruppert, Chroniken, S. 15 Anm.

[3] Vgl. über die Baugeschichte der Bischofspfalz Marmor, Topographie, S. 295 ff.; Schober in «Das alte Konstanz», Bd. 2 (1882), S 48 ff.; Kraus, Kunstdenkmäler 1, 258.

[4] Vgl. die eingehende Beschreibung bei Richental (ed. Buck), S. 58 f.

[5] Vgl. Ruppert, Chroniken, S. 126 und Kraus, a. a. O.

[6] Marmor, Topographie, S. 322.

fall, der noch bewohnbare nördliche Teil bei der Margaretenkapelle diente in neueren Jahrhunderten als bischöfliche Kanzlei.

Als halbe Ruine ging die Konstanzer Bischofspfalz durch die Säkularisation im Jahre 1803 an die badische Domäne über, ein Trümmerstück vergangener Herrlichkeit. Am 3. Januar 1830 verkaufte die Domänenverwaltung das ganze Anwesen an die neugegründete Museumsgesellschaft, die hier ein ihren geselligen Zwecken dienendes Gebäude errichten wollte, für 750 fl. bei einem Feuersozietätsanschlag von 1000 fl. Es berührt seltsam, unter den damaligen Vertretern der Museumsgesellschaft, welche die tausendjährige Bischofspfalz zu Grabe trugen, neben dem badischen Oberamtmann Geheimrat von Chrismar einen der letzten Domherren, die den Untergang des Bistums Konstanz als Staatspensionäre überlebten, den Grafen von Thurn, wiederzufinden. Auf die unmittelbar angrenzende Kultstätte des Münsters wurde bei dem Verkauf dadurch Rücksicht genommen, daß der Abbruch der alten Verbindungsteile zwischen Pfalz und Margaretenkapelle mit dem längs des Münsterpfarrgartens verlaufenden nördlichen Seitenflügel (sogenannte bischöfliche Kanzlei) und für den Fall der Weiterveräußerung ein Veräußerungsverbot an den Inhaber von «der nahen Kirche zum Nachteile gereichenden lärmenden Gewerben» wie Bierbrauereien in die Verkaufsbedingungen aufgenommen wurde. Die Museumsgesellschaft hatte es nun in der Hand, den Hauptkomplex der Pfalz umzubauen oder durch einen Neubau zu ersetzen. Moderne lichte Räume im Geschmack der Biedermeierzeit waren gewünscht. So empfahl der leitende Architekt den völligen Abbruch auf Sockelhöhe und die Museumsgesellschaft trat seinem Gutachten bei. Im Ballsaal des neuen Gebäudes tummelte sich alsbald unter der Jeunesse dorée unseres lieben Konstanz, eine denkwürdige Erinnerung der alten Konstanzer, der junge Napoléon III., damals noch depossedierter Prinz.

Nach Osten grenzte die Bischofspfalz ans Ufer des Sees. Nachdem der römische und frühmittelalterliche Mauergürtel mit der Errichtung der bürgerlichen «Mauer in dem See» seit dem 13. Jahrhundert hier seine Bedeutung verloren hatte, wurde dem seichten Ufer Gartenland durch Auffüllung abgewonnen. Der angrenzende kleine, östlich des Münsters befindliche Friedhof (heute Münsterpfarrgarten), der allerdings eine noch viel höhere Anschüttung erfuhr, hieß im Mittelalter «die Fülli» (Auffüllung).[1] Erst durch die Anlage des Jesuitenkollegs einerseits, durch die Errichtung des städtischen Bauhauses (sogenannter Husarenstall, Eisenbahnstraße 5) anderseits schoben sich seit dem 16. Jahrhundert neue Grundstücke zwischen Bischofspfalz und Wasserlinie ein.

Mit der Bischofspfalz hatte die Museumsgesellschaft den östlich davon um mehrere Meter tiefer gelegenen «Hof- und Pfalzgarten» erworben, offenbar aber auch den kleineren, höher gelegenen Gartenteil in südlicher Verlängerung des Hauptgebäudes (heute Gartenwirtschaft). An dieser letzteren Stelle stand die uralte, dem hl. Petrus geweihte P f a l z k a p e l l e, deren Altarpriester seit 1225 erwähnt ist[2] und zu den frühest belegten Domkaplänen gehört. Die Kapelle muß aber noch beträchtlich älter gewesen sein, leider fehlen frühere Nachrichten, und der Abbruch des kleinen Heiligtums am Anfang des 19. Jahrhunderts beraubt uns auch der Möglichkeit, bauliche Anhaltspunkte für seine Entstehungszeit zu gewinnen.[3] Noch im 17. Jahrhundert, als der Bischof

[1] Vgl. Beyerle, Urkk. 323. — [2] Vgl. Beyerle, Urkk. im Reg., S. 481.

[3] Das bekannte Stadtbild bei Speth zeigt die Kapelle als geräumigen Bau mit Ostchor und Dachreiter an. Sichtbar ist sie auch auf dem diesem Bande vorgehefteten Stadtbild des 16. Jahrhunderts.

längst in Meersburg residierte, erteilte er den jungen Klerikern die Weihen in dieser Pfalzkapelle, was offenbar altem Brauche entsprach. Zwei wertvolle Altargemälde wanderten bei der Zerstörung der St. Peterskapelle im Jahre 1817 in die Karlsruher Sammlung.[1] Das Rundpanorama, das Nikolaus Hug vom Konstanzer Münsterturm im Jahre 1819 gezeichnet hat, zeigt den Platz, auf dem die Kapelle gestanden, bereits als einen mit jungen Bäumchen bestandenen Garten.

Offenbar gleichzeitig mit der St. Peterskapelle fiel auch das Pfalzvogteigebäude, welches den Oberen Hof nach Süden begrenzte, in seinen die Erde überragenden Bauteilen dem Abbruch anheim, während sein Keller und die Unterbauten nach der tiefer gelegenen Hofhalde noch erhalten sind. Das Gebäude, das auf alten Stadtbildern deutlich sichtbar ist, trug die Hausnummer 861, an seiner Stelle wurde ebenfalls ein Garten angelegt, der uns auf dem Hugschen Panorama erstmals begegnet und der von dem Glaser Friedrich Scherer auf dem durch die Domäne veräußerten Grundstück angelegt worden war. Am 29. September 1841 kaufte die Museumsgesellschaft von Glaser Scherer auch dieses Gartengelände (72 Ruten) zur Arrondierung ihres Besitztums um den beträchtlichen Preis von 2400 fl. bei einem Feuersozietätsanschlag von nur 150 fl. hinzu, es bildet seitdem einen Teil des Museumsareals und dient als Gemüsegarten.

Da während des 19. Jahrhunderts weiterhin kein Eigentumswechsel stattfand, ist die zum Jahre 1863 notierte Feuerversicherungssumme von 35 800 fl. der einzige Anhalt für die Bemessung der inzwischen eingetretenen Werterhöhung.

[1] Marmor, Topographie, S. 289.



Münsterplatz.



ie Kathedralkirche des Bistums Konstanz, «Unser Lieben Frauen Münster», bildete nicht nur Spitze und Mittelpunkt der großen alamannischen Diözese. Von ihr ging auch der geistliche Grundbesitz im topographischen Werdegang der Stadt Konstanz aus. Auf dem Boden des alten Römerkastells errichtet[1], seit dem Jahre 780 urkundlich belegt[2], in seiner der Gegenwart überlieferten Grundform dem 11. Jahrhundert angehörend, ist das Münster das bau- und kunstgeschichtlich hervorragendste Denkmal der Stadt und das Wahrzeichen ihres Stadtbildes.

Der dreischiffigen romanischen Säulenbasilika gliederten sich in früher Zeit umfängliche Nebenbauten an, welche der Münsterumgebung bis heute das örtliche Gepräge gaben. Der mächtig ansteigende Ostgiebel, der uns mit seinen altertümlichen Medaillons und seinen weitausladenden Widderköpfen den Außenanblick des romanischen Baues am reinsten erhalten hat, war dicht an dem Rande des hier mehrere Meter zum See steil abfallenden Münsterhügels aufgeführt und von monumentalen Bauten flankiert worden. Nach Süden schloß sich dem Dome die bischöfliche Pfalz an. Nach Norden dehnte sich im Geviert der Kreuzgang des Münsters, durch Bauten überhöht, die allerdings verhältnismäßig spät ins Licht der Geschichte treten. Hier, an der Nordseite des Münsters, befand sich die älteste Bildungsstätte von Konstanz, die Domschule; hier lag der sogenannte Stauf, das Gebäude, in welchem das Domkapitel seine Geschäfte besorgte und seinen Wein ausschenkte. So stieß der Kreuzgang nach Süden ans Münster, nach Osten an die Domschule, nach Westen an den Stauf, während sich über dem nördlichen Flügel des Kreuzgangs Baulichkeiten erhoben, die einem Domherrenhof angehörten.

Während der Wirtshausname Stauf (mhd. stouf = Becher ohne Fuß) für die Schankstätte des geistlichen Weines auf kein allzuhohes Alter wird zurückblicken können, dient doch die Tatsache, daß sich hier bis in die Neuzeit der Ort gemeinsamer

[1] Vgl. oben S. 162 f. — [2] Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I, Nr. 92.

Erholung für den Domklerus und seine Gäste befand, der schon von Kraus[1] und andern ausgesprochenen Ansicht zur wertvollen Stütze, wonach sich hier bei Kreuzgang und Domschule die ursprüngliche Wohnstätte der Kanoniker des Domes befand, ehe dieselben die Communis Vita der alten kirchlichen Vorschriften mit den Sonderwohnungen vertauschten, die uns in den Domherrenhöfen alsbald entgegentreten werden.

Freilich sind gerade hier nähere topographische Feststellungen fast unmöglich wegen des völligen Fehlens urkundlicher Angaben für die älteren Jahrhunderte und wegen der starken Veränderungen, welche die bauliche Situation im Laufe der Zeit durchmachte. An Stelle des ursprünglichen romanischen Kreuzgangs traten im Gefolge der in der Frühgotik einsetzenden Münsterumbauten gotische Wandelgänge. Von diesen in den Beginn des 14. Jahrhunderts zu verlegenden Bauten hat sich nur der ans Münster angebaute Südflügel erhalten.[2] Der Stauf und mit ihm der West- und Nordflügel des Kreuzgangs brannten 1824 nieder; aus den Ruinen, die längere Zeit hindurch unberührt standen, erwarb der damalige Prinz, spätere Kaiser Napoleon III., die Maßwerke und ließ sie in seinem Schlosse Gottlieben unweit Konstanz einmauern, wo sie noch heute zu sehen sind. Durch die völlige Entfernung der Trümmer wurde der freie Platz gewonnen, der sich von der Stelle des alten Stauf bis zur Gymnasiumskirche (Jesuitenkirche) hinzieht und heute teils mit grünen Anlagen bestanden ist, teils den breiten Zugang zu Gymnasium und Stadttheater bildet, wo früher nur eine schmale Gasse zwischen den verschwundenen Bauwerken und den noch heute stehenden Häusern des nördlichen Münsterplatzes (Münsterplatz 11, 11a, 13) hindurchzog. Der östliche Flügel des alten Domkreuzgangs mit der Domschule wurde dagegen im 15. Jahrhundert durch das große spätgotische Bauwerk ersetzt, das im untern Teile noch heute als Kreuzgangflügel den malerischen Abschluß des Münsterplatzes bildet, während sich darüber der prächtige Kapitelsaal auf fünf Säulenpaaren wölbt.[3]

Östlich stieß an den Kreuzgangkomplex ein alter Domherrenhof an, der uns noch begegnen wird. Er ging im Jahre 1604 in dem damals erbauten Jesuitenkollegium auf. Überhaupt erfuhr der mittelalterliche Ostabschluß des Münsters und seiner Anbauten durch die in die Jahre 1604—1610 fallende Errichtung der drei Jesuitenbauten (Kollegium, Kirche und Gymnasium, letzteres heute Stadttheater) tiefgreifende Änderungen.

Münster, Bischofspfalz, Domkreuzgang, Domschule und Stauf sind die Bauten, von denen die Anlage des Münsterplatzes in urkundlich verfolgbarer Zeit bedingt war. Jeder Versuch, hier in die örtliche Situation vor dem Bau der romanischen Basilika Licht bringen zu wollen, scheitert bis heute am Mangel aller sicheren Anhaltspunkte, wenn auch sorgfältig durchzuführende Grabungen für Mittelalter und römische Zeit in Zukunft manchen Aufschluß bringen könnten. An verheißungsvollen Funden, wie sie

[1] Kunstdenkmäler I, 259.

[2] Über demselben erhebt sich die sogenannte Obere Sakristei und die St.-Nikolaus-Kapelle, erstere war lange Zeit Kapitelsraum, letztere erhielt durch spätere Umbauten die als Münsterschatzkammer auf die Gegenwart überlieferte Gestalt. Die St.-Nikolaus-Kapelle wird 1288 als «prope ambitum ecclesiae Constantiensis», 1313 als «super ambitu ecclesiae» gelegen bezeichnet. Vgl. Gramm, Spätmittelalterliche Wandgemälde im Konstanzer Münster (Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 59), Straßburg 1905, S. 129 f. Man möchte aus dem Wechsel der örtlichen Bezeichnung darauf schließen, daß zwischen 1288 und 1313 bauliche Veränderungen am Münsterkreuzgang vorgenommen wurden.

[3] 1480 wurde das Strahlengewölbe des Kapitelsaales vollendet. Kraus, Kunstdenkmäler I, 138.

namentlich im Jahre 1872 bei Anlegung der Wasserleitung durch Ludwig Leiner gemacht und aufgezeichnet wurden, fehlt es nicht.

Seit dem Bau des romanischen Münsters zerfiel jedenfalls das umliegende Terrain in den höher gelegenen südlichen Teil vor der Bischofspfalz und in den gegenüber gelegenen tieferen Teil zwischen Münster und den nördlichen Häusern des Münsterplatzes. Jener, der Gipfel des Münsterhügels, begegnete uns bereits als «Oberer Hof» (curia superior), dieser hieß «Unterer Hof» (curia inferior).[1] Während der vor der Wohnung des Bischofs gelegene Obere Hof stets größtenteils ein freier Platz geblieben ist, wurde der Untere Hof jahrhundertelang als Münsterfriedhof benutzt[2] und mit einer Mauer umzogen, die nur einen Fahrweg dem gemeinen Verkehr offen ließ.[3] Sie wurde erst im Jahre 1820[4] nach der Säkularisation abgetragen und dadurch auch hier wiederum der noch heute vorhandene ansehnlich breite Münsterplatz nördlich des Domes gewonnen.

Ehe noch die reicher einsetzenden Quellen uns gestatten, die Geschichte der einzelnen, in der Umgebung des Domes befindlichen Liegenschaften zu verfolgen, hatte das gemeinsame Leben der Domkanoniker bereits getrennter Haushaltung in den Domherrenhöfen Platz gemacht. Neben das von Hause eine klosterähnliche Gemeinschaft bildende Domkapitel waren einzelne Domherrenstellen als Sonderpfründen getreten und in steigender Zahl mit Pfründhäusern ausgestattet worden. In Erinnerung an die alte gemeinsame Wohnstätte der Kanoniker nannte man sie Klaustralhöfe (curiae claustrales). Wohl vernehmen wir, daß noch im 14. Jahrhundert an solchen Klaustralhöfen für das allmählich auf zwanzig Domherrenstellen angestiegene Kapitel Mangel war und mehrere entsprechende Neuwidmungen vorgenommen wurden. Indes treten schon sofort mit dem Einsetzen der Urkunden ungefähr zwölf Klosterhöfe auf, für die uns kein Erwerbstitel überliefert ist, die wir daher als altüberkommenen Besitzstand des Domkapitels ansprechen dürfen.

Die größere Gruppe dieser Domkurien legte sich im Gürtel um den Münsterplatz herum. Die Häuser der Nordseite des Platzes sind fast ausnahmslos solche. Aber auch die Häusergruppe um das heutige Wessenberghaus besteht aus Domherrenhöfen, nur scheint bezüglich ihrer zweifelhaft, ob sie der ältesten Periode der Kurienbildung angehören. Dagegen gehört dieser der alte Domherrenhof östlich der Domschule, an der Stelle des heutigen Gymnasiums, ebenso bestimmt an, wie der Hof bei den Staffeln, die vom Oberen nach dem Unteren Domhofe führten (Wessenbergstraße Nr. 32). Es ist begreiflich, daß die Kanoniker zunächst ihre Höfe in unmittelbarer Nähe des Domes und jedenfalls innerhalb der alten Ummauerung der Bischofsburg werden erbaut haben. Wann dies der Fall war, läßt sich beim Stand unserer Quellen nicht genau angeben. Im 13. Jahrhundert sind diese Höfe alle schon vorhanden, das um die Mitte des Jahr-

[1] Siehe die Belege bei Beyerle, Urkk., im Register S. 467. Die Beibehaltung des alten Namens schien 1876, nachdem die Umfassungsmauern längst beseitigt waren, nicht mehr angebracht. Er wurde daher, nachdem sich zeitweilig die Bezeichnung Münsterstraße eingebürgert hatte, durch das sachlich gegebene Wort Münsterplatz ersetzt. Konstanzer Zeitung vom 22. November 1876.

[2] Als «cymiterium maioris ecclesie Constantiensis» taucht der Platz erstmals auf in der Urkunde von um 1230 (Beyerle, Urkk. Nr. 13).

[3] Durch einen Vertrag zwischen Stadt und Domstift wurde 1614 im Interesse der Straßenverbreiterung die Zurückverlegung dieser Umfassungsmauer um 1 Werkschuh vereinbart. Ein früherer Vertrag von 1556 wurde dabei aufgehoben. Stadtarchiv Konstanz, Nr. 2260. — [4] Marmor, Topographie, 305.

hunderts angelegte älteste Jahrzeitbuch des Domkapitels enthält sofort eine große Reihe von Einträgen, in denen nach bereits ausgebildetem Rechtsbrauch ältere Domherren ihre Kurien jüngeren Gliedern des Kapitels vermachten.[1] Ist auch die rechtliche Gestaltung dieser Sonderrechte der einzelnen Kapitelsgenossen noch in der Entwicklung begriffen und erlangt sie im Grunde erst in Kapitelsstatuten des 14. Jahrhunderts ihren Abschluß[2], so zwingt der Stand der Überlieferung doch zur Annahme, daß spätestens im 12. Jahrhundert die Erwerbung eigener Häuser durch die Domherren einsetzte und daß wir gerade in den Domherrenhöfen am Münsterplatz die ersten greifbaren Ergebnisse dieser Entwicklung vor uns haben. Die Urkunde Bischof Diethelms vom Jahre 1192[3], laut welcher der Konstanzer Ministeriale Hugo von Grünenberg als Gegenleistung für umfangreiche Vergabungen am Untersee (in der sogenannten Höri) in die Gemeinschaft des Domkapitels aufgenommen wurde und aus der Hand des Dompropstes Ulrich einen Klaustralhof (curia canonicalis) empfing, beweist jedenfalls, daß damals das Institut der Klaustralhöfe in Konstanz vollkommen eingebürgert war, wie auch, daß der Rechtssatz Geltung hatte, wonach die Zuteilung derselben dem Dompropste als dem Haupte des Kapitels zustand.[4]

Wir müssen uns die Sache so denken. Zuerst erwarben die vermöglicheren unter den Kanonikern aus privaten Mitteln solche Häuser oder erstellten sie auf Banplätzen, die ihnen von altem Bistumsland überwiesen wurden oder die sie gekauft hatten. Sie verfügten sodann letztwillig oder schon unter Lebenden über dieselben zugunsten jüngerer Mitglieder des Domstifts, je nachdem es ihnen Freundschaft oder verwandtschaftliche Rücksicht eingab. Die Nachfolger in den Kurien verfügten ihrerseits wieder in ähnlicher Weise und so konnte unmerklich die Vorstellung aufkommen, daß die betreffenden Liegenschaften nicht mehr privates Eigentum der Inhaber, sondern zu eigenen Pfründvermögen gewordene Zubehörstücke des Domkapitelsgutes seien. Mit den sogenannten Klosterlehen ging es ebenso.[5] Man verstand darunter Renten und Gefälle, die einzelne Domherren von städtischen und ländlichen Liegenschaften zunächst für sich erwarben und dann ihrer Domherrenpfründe, d. h. ihrem jeweiligen Nachfolger zu dauerndem Genusse widmeten. Vielleicht trug auch die Rücksicht auf die bürgerliche Besteuerung, die schon im 13. Jahrhundert nur der Domkirche gehörige,

---

[1] Der Zusammenhalt der urkundlichen Nachrichten nötigt dazu, dem Worte «legare» im alten Domanniversar die weitere Bedeutung von übergeben beizumessen. In mehreren Fällen ist ersichtlich, daß es sich nicht um Verfügungen auf den Todesfall, sondern um sofort realisierte Übertragungen der Kurien handelt. Vgl. z. B. unten Münsterplatz Nr. 7 mit Münsterplatz Nr. 6.

[2] Vgl. die Kapitelsstatuten von 1337, 1343, 1370 in den Regesten der Bischöfe von Konstanz, Nr. 4526, 4663, 6118.

[3] Regg. ep. Const. Nr. 1127; Druck bei Dümgé, Regesta Badensia, S. 151.

[4] Wie früh das Verlassen der Communis vita einsetzte, ergibt ein Hinweis auf Speier, wo die Klaustralhöfe der Kanoniker schon im Jahre 1101 als vollausgebildete Einrichtung erscheinen (vgl. Keutgen, Urkk. zur städt. Verfassungsgeschichte, Nr. 11). Heinrich Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stutz, Kirchenrl. Abhandlungen, Heft 3), S. 170 f., hat anderseits nachgewiesen, daß trotz des Besitzes eigener Häuser sich das gemeinsame Leben des Domklerus in Speise- und Schlafraum noch längere Zeit, so z. B. im benachbarten Chur noch bis ins 13. Jahrhundert erhielt.

[5] Vgl. z. B. das Regest vom 10. Okt. 1334 in Regg. ep. Const. Nr. 4461. Einblick in den Bestand der Klaustrallehengüter gewährt das Anniversarienbuch des Münsters (Mon. Germ. Necrol. I, ed. Baumann, 282 ff.) und das noch ungedruckte älteste Urbar des Domkapitels aus dem 14. Jahrhundert (im G.-L.-A. Karlsruhe).

bewohnte Pfründhäuser von Besteuerung freiließ[1], zur Beschleunigung der Entwicklung bei. Daß aber überhaupt eine solche stattgefunden hat, wird durch die Tatsache bewiesen, daß Häuser, die schon seit dem beginnenden 13. Jahrhundert ausschließlich in Händen von Domkanonikern waren, nachdem sie verschiedentlich ihren geistlichen Besitzer gewechselt hatten, erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts in aller Form Rechtens für ewige Zeit als Klaustralhöfe durch den Bischof erklärt wurden.

Für die Geschichte des Münsterplatzes entspringt aus diesen Feststellungen die Frage, ob die hier innerhalb der Bischofsburg gelegenen Liegenschaften von Anfang an in geistlichen Händen waren oder nicht. Daß sich in den älteren Jahrhunderten des Mittelalters vor der Gründung des Konstanzer Marktes der vorhandene bürgerliche Häuserbesitz teilweise, soweit er nicht in die Niederburg fiel, im engen Raume der Bischofsburg mit den geistlichen Liegenschaften zusammendrängte, muß als sicher angenommen werden. So mag, wie wir in urkundlich verfolgbarer Zeit den geistlichen Grundbesitz sich im Bereiche der alten Niederburg ausbreiten sehen, die Anlage der in die Frühzeit fallenden Domherrenhöfe in der Münsterumgebung mit einer Verdrängung des Laienelements Hand in Hand gegangen sein, für welches ohnedies das Marktareal in steigendem Maße die größere Anziehungskraft erlangt haben wird.

Die zweite Gruppe alter Domherrenhöfe, auf die hier nur vorläufig hingewiesen werden soll, lag außerhalb der ältesten Ummauerung der Urbs Constantia. Wie teils die urkundliche Überlieferung, teils der topographische Befund ergeben, handelt es sich um alte Gartenländereien, die wohl von Anfang an dem Bischof oder dem Domkapitel gehört haben mögen und in welche nun mehrere Kurien hineingebaut wurden. Derart ist die Entstehung der Rineggschen Kurie (St. Konradihaus, Theatergasse 4), sowie diejenige des in der Gerichtsgasse beim Schottentor (heute Landgericht, [Gerichtsgasse 15]) gelegenen Domherrenhofes zu erklären.

Dagegen geht der erst seit dem 13. Jahrhundert erfolgten Errichtung einzelner Domherrenhöfe ein besonderer typischer Charakter ab. Man suchte sie möglichst nahe dem Münster zu erbauen, aber Titel und nähere Umstände ihres Erwerbes bestimmten sich nach dem Einzelfalle. Als jüngere Erwerbungen charakterisieren sich diese Höfe vor allem dadurch, daß es hinsichtlich ihrer gegenüber der politisch erstarkten Stadt nicht mehr möglich war, das Steuerprivileg gegenüber der Stadtsteuer durchzusetzen. In diese Gruppe fallen namentlich mehrere Domkurien in der Gerichts- und Katzgasse.

Wie schon in der Einleitung hervorgehoben wurde[2], läßt sich eine einigermaßen lückenlose Geschichte der einzelnen Domherrenhöfe nicht geben. Dem rechtsgeschichtlichen Interesse entschwinden diese Liegenschaften im allgemeinen allerdings mit dem Momente, da ihre dauernde Widmung als Klaustralhof feststand: auf Jahrhunderte hinaus, ja bei den meisten bis zur Säkularisation, wechselten sie ihren Eigentümer, das Domstift, nicht mehr[3] und auch von Belastungen ist kaum die Rede, wenn wir von den Jahrzeitrenten absehen, welche in den früheren Jahrhunderten bautätige Domherren, die als Stifter oder Erneuerer der Kurie galten, ihren Pfründnachfolgern auferlegten. Aber die jeweiligen Insassen dieser Domhöfe gehören zu den geschichtlich bedeut-

[1] Vgl. den Schiedsspruch des Abtes Berthold von Falkenstein im Streite zwischen Bischof Eberhard II. und der Konstanzer Bürgerschaft, d. d. 29. Nov. 1255, § 9, Beyerle, Urkk. Nr. 36 a.

[2] Vgl. oben S. 8 f., 15.

[3] Vgl. oben S. 9.

samsten Persönlichkeiten des alten Konstanz. Ein Glück, daß wir wenigstens für einige Namen besten Klanges die Wohnstätte anzugeben vermögen. Im übrigen hören wir wohl häufig von den Domherrenhöfen bestimmter einzelner Kanoniker, ihre örtliche Nachweisung innerhalb der Gesamtzahl der Kurien begegnet jedoch unüberwindlichen Schwierigkeiten.

Die früheste Erwähnung einer Curia canonicalis gehört dem Jahre 1192 an. Sie begegnete uns schon vorhin und ist in der Urkunde enthalten, die uns von der Übertragung einer Dompfründe mit Kurie an den bischöflichen Ministerialen Hugo von Grünenberg Kunde gibt.

Am 18. Oktober 1262[1] stellte im Domherrenhof des Eberhard von Winterstetten, eines Sprosses der Hohenstaufischen Schenkenfamilie von Schmalegg, kein geringerer als Konradin von Schwaben eine Urkunde aus. Aber jede Hoffnung, dieses Konstanzer Haus zu bezeichnen, in dem der unglückliche Königssohn sich aufhielt, muß aufgegeben werden.

Und nun zu den einzelnen Häusern des Münsterplatzes. Die linke Seite mit ungerader Numerierung der Häuser führt von der Katzgasse bis zum Theater und umfaßt nur sieben Gebäude. Die rechte Seite mit gerader Numerierung zählt Münster und Kapitelsaal als Nr. 2 und Nr. 4, während die zwei weiteren Nummern 6 und 8 dem Gymnasium und der Gymnasiumskirche zufallen. Die beiden nach 1824 abgebrochenen Gebäude (Stauf und Domherrenhof am Stauf) sind für die Häusergeschichte hier hinzuzurechnen. Der Münsterplatz umfaßt daher nur dreizehn, unter Weglassung der Kirchen gar nur zehn Liegenschaften.

Nr. 1 und 3; Nr. 3: zum Lämmlein.

Nr. 1: Grundstück von 97 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 5,79 m. Tiefe 20 m. Alte Nr. 129, Lgb. Nr. 122. Nr. 3: Heute Wirtschaft zum Münsterhof. Grundstück von 266 m² mit dreistöckigem Wohnhaus und einstöckigem Schopf. Front 12,51 m. Tiefe 20 m. Alte Nr. 128, Lgb. Nr. 123.

Die beiden Grundstücke gehörten seit Mitte des 13. Jahrhunderts unter wechselnden Schicksalen zur Subkustodie-Pfründe des Münsters und gehen erst im 19. Jahrhundert endgültig getrennte Wege. Daher sind zunächst die älteren Nachrichten im Zusammenhang zu besprechen.

a) Nr. 1 und Nr. 3 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Ums Jahr 1230 schenkte der Priester Otto, Subkustos am Dome, sein eigenes Haus beim Münsterfriedhof dem Domkapitel und der St. Konradspfründe mit der Bestimmung, daß es nach seinem Tode durch Domdekan und Domkustos dem jeweiligen Subkustos, der davon einen jährlichen Zins von 5 β. d. entrichten sollte, übertragen werde.[2] Im Jahre 1248 schenkte G-[uta], die Schwester des verstorbenen Dommeßners Ulrich, ihr Haus mit Hofstätte, beim Hause des Büller [Bullarius] gelegen, an die Subkustodie unter Vorbehalt von Leibzuchtrechten für ihre Neffen, die Kleriker Conrad und Ulrich.[3] Ein drittes Haus kam 1302 dazu. In diesem Jahre stiftete der Subkustos Heinrich Zwick im Münster einen Altar zu Ehren des hl. Jodokus und bewidmete denselben mit dem Hause, zwischen den Häusern eines verstorbenen Heinrich

[1] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 2068. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 13. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 24.

Büselingen und einer verstorbenen Adelheid Swarberin.[1] Das Gelände gehörte offenbar zu dem Grundstück, welches der Subkustos Otto um 1230 der Subkustodie geschenkt hatte. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß der Kaplan der neuerrichteten Jodokuspfründe von seinem Hause an die Subkustodie jährlich 3 ß. d. auf Martini entrichten sollte. Kurz vor 1334 erbaute Subkustos Johann Zwick das [eine] Haus seiner Pfründe mit Aufwand von 80 lb. d. aus eigenen Mitteln prächtig [sumptuoso opere] aus Stein und Holz neu auf. Zwick hatte damals von dem Priester Johann Wienglin ein Haus mit Hofstätte gekauft, das anstieß an die Kurie des Chorherrn von St. Johann Heinrich Nagler [= Nr. 3, Gerichtsgasse], ebenso von dem vorhin schon genannten Heinrich Büselinger eine Hofstätte, angrenzend an das Haus der Subkustodie und an jenes der Ortolf [dictorum Ortolf] nahe der Mesnergasse. Auf der letzteren Hofstätte war Johann Zwick eben im Begriffe ein Haus zu bauen. Laut Urkunde von 1334[2] gestatteten ihm Domthesaurar und Domkapitel, für dieses im Bau befindliche und jenes von Johann Wienglin gekaufte Haus die Abortgrube der Subkustodie zu benützen. Aus den näheren Angaben ergibt sich, daß hier zuvor ein Brand stattgefunden hatte, dem jedenfalls das Haus des Heinrich von Büselingen zum Opfer gefallen war. Der 1339 verstorbene Subkustos Johann Zwick belastete das von ihm erbaute steinerne Haus seiner Pfründe (domus lapidea subcustodis) mit seiner Jahrzeitrente, desgleichen ruhte auf ihm eine Abgabe von zwei Wachskerzen zur Jahrzeitfeier des ältern der beiden Domherren Albrecht von Kastel († 1324).[3]

Der Subkustos Priester Konrad Mühting von Sulgen besaß 1346[4] als Eigentum der Subkustodie und des St. Jodokusaltars das Haus mit dahinter gelegenem Hof nebst Stalle und Kloake, welches ehedem die edle Frau von Eschenbach neu gebaut und lebzeitlich bewohnt hatte. Das Ganze stieß vorn an die Straße [Münsterplatz], einerseits an das der Subkustodie gleichfalls gehörige Haus des verstorbenen Subkustoden Johann Zwick, andrerseits an die Hofstätte, die vormals ein Büller und jetzt die Münsterfabrik besaß, hinten an die Häuser und Hofstätten des Johannes Volgger, Chorherrn von St. Johann [Gerichtsgasse Nr. 3] sowie des Spiser [Katzgasse 6]. Während über den Bau der Frau von Eschenbach sonst nichts bekannt ist, begegnete das Haus des Büller schon oben zum Jahre 1248 als an das damals der Pfründe geschenkte Haus anstoßend. Für bauliche Aufwendungen an seinem Pfründbesitz im Betrag von 30 lb. d. erhielt Mühting vom Domthesaurar als Kollator der Subkustodie und der St. Jodokuspfründe das Recht zugestanden, das Haus mit Zugehör auch für den Fall seines Abgehens von der Jodokuspfründe zeitlebens unentgeltlich zu besitzen oder zu vermieten. Es war also offenbar inzwischen eine Vereinigung der St. Jodokuspfründe und der Subkustodie vorgenommen worden.

Es läßt sich nicht feststellen, ob die bisherigen Objekte sich decken bloß mit Nr. 1 und 3 des Münsterplatzes oder mit diesen beiden und Nr. 1 der Gerichtsgasse; letzteres entrichtete im 16. Jahrhundert an die Subkustodie einen «ewigen bodenzins» von 1/2 Vierling Wachs und an die Dombruderschaft 5 ß. d. jährlich, auch trägt in einem Domkustodieurbar des 16. Jahrhunderts die Abschrift einer Kaufurkunde dieses

[1] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 11, S. 215 f. Eine Adelhaid Swarberin war nach Angabe des ältesten Münsteranniversars zur Leistung eines Zinses von 1/2 Vierling Wachs von ihrem Hause an die Domkirche verpflichtet. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 201. — [3] Mon. Germ. Necrol. I, 296 N. 5 und 293 N. 12. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 224.

Hauses vom Jahre 1477 den Titel «kauffbrieff umb das haus der custorey der hochen stifft Costanz».[1]

Im Jahre 1364[2] wurde vor dem Offizial ein Vergleich abgeschlossen, welcher die Scheidemauer zwischen dem Eckhaus Katzgasse und Münsterplatz [Katzgasse 2, zur Armbrust] und dem kleineren Hause des Subkustos als beiden gemeinsam zugehörig erklärte. Mit den Erben des Subkustos Heinrich Costenzer von Wil traf 1394 der Pfründnachfolger Heinrich von Frauenfeld unter Zustimmung des Domkustos ein Übereinkommen. Heinrich Costenzer hatte an dem Haus, das «zu der under custry gehört . . . zwischen dem hus zum Armbrust und dem gässlin, das gat in her Niclausen Huters hof [Gerichtsgasse 3]» 40 fl. verbaut und darüber hinaus noch weitere 60 fl. an das Objekt aufzuwenden sich verpflichtet, war aber dem nicht nachgekommen. Seine Erben übernahmen nun dafür die Zahlung von 30 lb. h. an die Subkustodie. Hier handelt es sich klar um die beiden Häuser Nr. 1 und 3, die aber als eines behandelt werden, weil sie eben nur einen Eigentümer hatten. Zu Ende des 15. Jahrhunderts erscheinen Nr. 1 als Haus des Kaplans der alten St. Peterskapelle bei der Bischofspfalz (S. 191), an die es inzwischen, unbekannt wann, von seiten der Subkustodie veräußert wurde[3], Nr. 3 als Pfründhaus des Subkustos.

In der Reformationszeit verkaufte die städtische Kirchenpflege beide an bürgerliche Laien.

Unter dem Namen zum Weißen Lamm ging Nr. 3 im Jahre 1541 von den Kindern des verstorbenen Bürgers Jos Wezel durch Kauf über an Balthasar Koch, B. v. K. Belastung: 2½ lb. d. Zins [von Kaufschillingsrest] an die Kirchenpflege; Preis n. 150 fl. Von Koch erwarb 1546 der Tischmacher Hans Arnolt das Objekt; Preis n. 113 fl., Belastung außer den genannten 2½ lb. noch 2½ fl. Zins [von Kaufschillingsrest] an die Kinder Jos Wezels.

Die Nummer 1, die 1546 und 1551 zum Besen genannt wird, war 1533 von den Kirchenpflegern an Heinrich Stürmlin verkauft worden.

Kurz nach 1548 erfolgte die Rückerstattung der beiden Objekte an ihre Pfründen. Für Nr. 1 bezahlte 1551 die ehemalige Kirchenpflege dem Ledergerber Bartholomäus Moresin «an statt und als anerb H. Stürmlins sel.» 90 fl. Kaufschilling zurück. Das Steuerbuch des Jahres 1578 nennt erstmals unter genauem Beschrieb die Nr. 3 «pfrundhaus zum Lemlin . . . . der under custorei zuegehörig», die Nr. 1 als Anstößer von Nr. 3 «pfrundhaus so der caplanei under der pfalz zuegehörig». Anstößerangaben des Hauses Gerichtsgasse Nr. 1 aus der Mitte des 16. Jahrhunderts bezeichnen beide als «der undercustorei hüser». Das Lämmlein figuriert von da an regelmäßig in den Steuerbüchern und jeweils mit dem Steuerbetrag von 8 ß. d., so noch 1799. Von Inhabern sind bekannt Ludwig Köll «undercustor» 1480, Adam Kolp 1644, Hans Kaspar Neuweyler 1655, Wilhelm Roth 1698, Walther 1721, Lutz 1739—1753, vor ihm Dr. Scherer, dann Knoblauch 1754—1758, Roschach 1759 und noch 1768. Dagegen führt in einem Verzeichnis der steuerbaren geistlichen Häuser von 1566 das Pfründhaus S. Petri et Pauli sub palatio, also Nr. 1, den Namen zum Lämmlein, ebenso zwischen 1616 und 1700 das hier an die Armbrust anstoßende Haus, welches wiederum nur Nr. 1 sein konnte, und schließlich fällt auch nach dem Zählungsregister von 1774 der genannte

[1] Vgl. unten Gerichtsgasse Nr. 1. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 312.

[3] Das Haus entrichtete jetzt an die Münsterfabrik 11 ß d. Ewiggeld.



Kaplan Roschach auf Nr. 1. Man muß daher annehmen, daß beide Häuser, wie früher schon, unter dem einen Namen zusammengefaßt wurden. Das Lämmlein war nachweislich noch 1644 und wahrscheinlich bis 1764 Subkustodie [«untercustorei»]. In letzterem Jahre taucht in den Steuerbüchern eine Subkustorei außer dem Haus zum Lämmlein auf, um regelmäßig wiederzukehren. Es muß also damals eine Veränderung eingetreten sein, über die nichts Näheres bekannt ist. Im 19. Jahrhundert schlugen die beiden Grundstücke getrennte Wege ein.

b) Nr. 1.

Das Haus war nach 1808 von Kanzleiverwalter Premauer bewohnt. Durch die Säkularisation an die badische Domäne gefallen, wurde es im Jahre 1828 von Großherzog Ludwig zur Benützung als Schulhaus der evangelischen Gemeinde Konstanz geschenkt. FV. [1808 und noch 1832] 500 fl.

1864 Registraturgehilfe Konrad Kretzdorn kauft von der evang. Pfarrgemeinde. FV. [1863] 2150 fl., Kaufpreis . . . . 3500 fl.
1894 Liegenschaftsagent Berthold Bloch kauft für . . . . 13750 M.
1894 Schuhmachermeister Joseph Wittmer kauft für . . . . 17000 M.

c) Nr. 3, zum Lämmlein.

Im Jahre 1774 war Inhaber des Hauses der Domkaplan Hildebrand. Nach Marmor wohnte 1808 darin der Kaplan Wilibald Kayser aus Oberndorf, Inhaber der Pfründen S. Jodok sowie S. Lucia und Ottilia. Als folgende Bewohnerin wird vor 1825 bezeichnet eine Freifrau von Hornstein. Im genannten Jahre selbst diente es bereits als Pfarrhaus der evangelischen Gemeinde, an die es schenkweise von der Domänenverwaltung übergegangen war. FV. [1808] 1000 fl., wurde 1824 auf 2000 fl. erhöht.

1864 Kaufmann Louis Koch kauft von der evangelischen Gemeinde. FV. [1863] 12200 fl. Kaufpreis . . . . 8500 fl.
1872 Amalie Blattmann geb. Bauer, Oberamtmannswitwe kauft für . . . . 11000 fl.
1883 Erbfolge an Emilie Blattmann, verehlicht mit Joseph Fritsch, Landgerichtsrat.
1888 Tapezier Georg Büchele kauft für . . . . 22000 M.
1895 Erbfolge an Karl Büchele Witwe Balbina geb. Bohnenstengel, Mutter des Georg Büchele. Anschlag . . . . 23000 M.

Nr. 5.

Grundstück von 448 m² mit dreistöckigem Wohnhaus nebst zwei Flügelbauten, dreistöckigem Flügelanbau, Holzschopf und Waschküche. Front 18,09 m. Alte Tiefe 10,50, neue Tiefe 21,50 m. Alte Nr. 127, Lgb. Nr. 142.

Hofstätte und Haus gehören zu den ältesten Domkurien, über deren ursprünglichen Erwerb und deren Schicksale im Mittelalter alle Nachrichten fehlen. Es gelingt auch nicht, aus den Vermächtnissen über Domherrenhöfe Auskunft über die denselben bewohnenden Domkanoniker zu erlangen. Nur zweimal wird sie in Anstößerbeschrieben erwähnt: 1269 als Klaustralhof des Domherrn Berthold von Bußnang[1] (1252—1278), der

[1] Kt. Thurgau; Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 188.

1266 Domkustos, 1276—1278 Propst von St. Stephan war, sowie im Jahre 1316, wo sie von dem Domherrn Ulrich von Ramswag, einem thurgauischen Rittersohn, bewohnt wurde.[1] Die Reformationsakten ergeben den Domherrn Peter von Hertenstein, Sproß eines alten Luzerner Geschlechts, als Besitzer des Hofes für die Zeit von 1505 bis zur Sequestration der geistlichen Güter durch den Rat, 1527. Derselbe bekleidete gleichzeitig auch Domherrenstellen in Sitten und in Basel.[2] 1527—1550 war die gemeine Kirchenpflege des Rates Eigentümerin. Aus einer Kirchenpflegrechnung des Jahres 1534 ergibt sich, daß der Hof damals für 6 fl. jährlich an den Konstanzer Bürger, Meister Jerg Wider, vermietet war. In den neueren Jahrhunderten hieß das Anwesen «der kleine Domherrenhof» wegen seines geringen Areales. Die Volkszählung von 1774 nennt als Inhaber Dompropst Max Christoph von Rodt zu Bußmannshausen[3], Domherr seit 1744, im Jahre 1775 zum Bischof gewählt, gestorben 1800. Sein Hausstand enthielt nach Ausweis jener Volkszählung 1 Hofkaplan, 3 Bediente, 1 Jäger, 1 Beschließerin, 2 Mägde. Im Jahre 1782 und bis 1791 treffen wir darin den Domherrn und Domkustos Johann Konrad Freiherrn von Ramschwag. Er starb am 3. August 1794. Alsdann bezog der Domherr Franz Joseph Freiherr von Ulm den Hof und bewohnte ihn bis zu seinem Tode im Jahre 1805. Seither war das durch die Säkularisation an die badische Domäne gefallene Haus nicht mehr von einem Domherrn bewohnt. Im Jahre 1808 hatte der bischöfliche Fiskal Reininger vorübergehend das Haus inne. Der Wert der Kurie wurde 1782 auf 1500 fl., 1795 auf 2000 fl. geschätzt. Sie war 1808 noch Eigentum der badischen Domäne, gelangte aber bald darauf, nach Marmor schon 1809, in den Besitz des Handelsmanns Anton Vanotti, der 1815 auch das anstoßende, an der St. Johanngasse gelegene ehemalige Messnerhaus von St. Johann [Nr. 107] erwarb. Beide Objekte blieben fortab jeweils in einer Hand und wurden zu einem Grundstück verbunden, wie der obenstehende Bestandsbeschrieb ergibt. In der Feuerversicherung waren sie folgendermaßen angeschlagen: 1808 Nr. 127: 1000 fl., Nr. 107: 300 fl.; 1825 und 1835 Nr. 127: 4000 fl., Nr. 107: 600 fl.; 1840 Nr. 127: 10050 fl., Nr. 107: 750 fl. Durch Erbschaft gingen sie 1841 über an den Hofgerichtsadvokaten Ignaz Vanotti.

1850 Anton Schroff, Teilhaber des Handelshauses Macaire & Co., kauft auf Gant des Vanotti; FV. wie 1840, Kaufpreis . . . . 7000 fl.
1872 Erbfolge an Luise geb. Rummel, Witwe des Schroff. Anschlag . . . 17500 fl.
1875 Weinhändler Adolf Guhl kauft für . . . . 34300 M.
1876 Erbfolge an Fridoline geb. Kromer, Witwe des Guhl. Anschlag . . 44600 M.
1885 Erbfolge an Adolfine geb. Guhl, Ehefrau des Kaufmanns Julius Hohorst in Allmendshofen. FV. 45000 M.
1889 Weinhändler Joseph Monti kauft für . . . . 50000 M.

Das erst im 19. Jahrhundert mit dem Hauptgebäude verbundene Meßnerhaus von St. Johann, durch den in ihm befindlichen Freskenzyklus aus dem 14. Jahrhundert von besonderem Interesse, wird unten in der Johanngasse, seiner Geschichte entsprechend, behandelt werden.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 51, 158.
[2] Vgl. Kindler v. Knobloch, a. a. O., II, 45.
[3] Vgl. Rheingasse Nr. 20 zu 1774.

Nr. 7.

Grundstück von 534 m² bebaut mit zwei Gebänden: a) Münsterplatz 7: mit dreistöckigem Wohnhaus, einstöckigem Altananbau, zweistöckigem Holzbehälter und dreistöckigem Wohnungsanbau; b) Johanngasse 2: mit zweistöckigem Wohnhaus. Front 25,16 m. Tiefe 21 m. Alte Nr. 126½, Lgb. Nr. 161.

Über die Zeit bis 1819 siehe Münsterplatz Nr. 9. Anläßlich der geplanten, aber nicht vollzogenen Durchführung der Rheingasse in gerader Richtung durch das Haus Inselgasse Nr. 11 und die Kirche St. Johann, damals Bierbrauerei, nach dem Münsterplatz, wurde im Jahre 1819 von der Domänenverwaltung dem Besitzer der genannten Liegenschaften, Bierbrauer Nikolaus Barxel, als Ersatz für den voraussichtlichen Verlust seines Wohnhauses an der Inselgasse dieses «Nebenhaus» des ehemaligen Domherrenhofes, der gewesenen Domdekanei, zum Preise von 3000 fl. überlassen. Man nannte es damals den vordern Dekaneihof. Der Feuerversicherungsanschlag betrug 1000 fl. und wurde 1826 «wegen verbesserung» auf 2000 fl. erhöht. Die Liegenschaft ging 1838 durch Erbschaft an Barxels Tochter Barbara, Ehefrau des Handelsmanns Karl Delisle, über. Letzterer hatte schon in den vorhergehenden Jahren von dem Hofe des Münsterpfarrhauses einen Platz von 70 Quadratschuh hinzuerworben, an dem Hause laut Feuerversicherungsregister eine «Hauptreparation» vorgenommen und ein neues «Flügelgebäude» erstellt; dadurch stieg 1838 der Feuerversicherungsanschlag auf 15000 fl. Durch diese Bautätigkeit ging jede Spur von dem früheren Aussehen dieses Teiles des ehemaligen Domherrenhofes verloren. Aus Erbteilung erwarb 1858 Kaufmann August Delisle die auf 20000 fl. geschätzte Liegenschaft, ebenso 1900 die Witwe August Delisle geb. Henriette Vögelin. Anschlag von Münsterplatz 7: 57000 M., von Johanngasse 2: 13000 M.

Nr. 9.

Grundstück von 459 m² mit dreistöckigem Wohnhaus und dreistöckigem Wohnungsanbau. Front 21,30 m. Tiefe 15 m. Alte Nr. 126, Lgb. Nr. 162.

Das Gebäude, an dem neuerdings romanische Bauteile nachgewiesen wurden[1], bildete zusammen mit dem angrenzenden Hause, Münsterplatz Nr. 7, bis zum Jahre 1813 einen einheitlichen Domherrenhof, der spätestens seit dem 17. Jahrhundert ständiger Sitz der Domdekane war. Über dessen Ursprung fehlt jede Nachricht. Ohne Zweifel war er schon sehr früh steuerfreies domstiftisches Eigentum. Seine Lage, unmittelbar bei der Kirche St. Johann, berechtigt dazu, die folgenden urkundlichen Nachrichten auf ihn zu beziehen:

Um 1275: Domherr Konrad von Blumenberg [1274—1292 nachgewiesen], einem der angesehensten Geschlechter der Baar entsprungen[2], vermacht sein Haus bei der Kirche St. Johann, bewohnt von einem Magister Ebernandus[3], dem Domdekan Burkhard

[1] Häuserbuch I, 164. — [2] Vgl. Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 106 ff.

[3] «Domum sitam apud s. Johannem, quam inhabitat mag. Ebernandus.» Domanniversar. Mag. Ebernandus ist wohl derselbe, dessen umfangreiche Jahrzeitstiftung a. d. J. 1293 (Beyerle, Urkk. 110 ff.) überliefert ist. Aus den Beziehungen, die in derselben zwischen ihm und dem Kloster Kreuzlingen zutage treten, möchte ich ihn der Familie von Kreuzlingen, in der der Vorname Eberhard heimisch ist, zuweisen. Vgl. Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II, 376; Beyerle, Urkk., im Register S. 489.

von Höwen [1253—1279 belegt]. Er selbst bezog den Hof hinter dem Münster. Vgl. Münsterplatz 6.

1324, Oktober. Nikolaus von Frauenfeld, Domherr v. K. und Pfarrektor zu Kenzingen im Breisgau, auch Pfarrektor in Windisch und in Pfin, Propst von Embrach, der nachmalige Bischof von Konstanz [1334—1344], vermacht seine Kurie bei der Kirche St. Johann dem Dompropste Diethelm von Steinegg.[1]

1325, Juni. Schon ein Jahr darauf vermachte Dompropst Diethelm von Steinegg die von ihm bewohnte Klaustralkurie dem Domherrn Heinrich von Homburg, einem Sproß des bekannten hegauischen Ritter- und Ministerialengeschlechts, der als Domherr bis 1371 belegt ist und wohl lebtäglich den Hof besaß.[2] Diethelm von Steinegg dagegen bezog damals den Klaustralhof östlich des Münsters, vgl. Münsterplatz Nr. 6.

Die Konzilschronik Richentals berichtet, daß «in dem hof, als man gat über den undern hoff gen dem Stouff über zu der linggen siten» der Kardinal von Ostia, Präsident des Konzils, bis zu dessen Schluß im Mai 1418 Absteigquartier genommen habe.[3] Inhaber des Hofes war damals der erblindete Domdekan Albrecht von Büttelsbach[4], der als Domherr und Pfarrektor zu Rottweil schon zum Jahre 1386 erwähnt wird. Er muß während des Konzils gestorben sein, da die Liste des Domkapitels am Schlusse der Richentalschen Chronik bereits mag. Johann Schürpfer als Domdekan nennt[5], den wir wohl auch in diesen «Dekaneihof» versetzen dürfen. Für das übrige 15. und das ganze 16. Jahrhundert versiegen die Nachrichten völlig. Über Gewährung eines Anschlusses an die städtische Brunnenleitung für ihre Kurie stellten die Domdekane Dr. theol. Dietrich von Landsee[6] im Jahre 1629, Dr. theol. Abraham Werner 1635 und Johann Jakob von Praßberg[7] 1636 dem Magistrat Reverse aus. Weitere Auskunft gibt erst wieder das Zählungsregister von 1774, welches als Inhaber den Domdekan Freiherrn Franz Xaver Joseph von Roll zu Bernau, Domherr seit 1752, nennt. Sein Hofhalt umfaßte ein Fräulein von Ebing als Kammerjungfer, zwei Bediente, einen Gärtner, eine Köchin und eine Magd. Laut Feuerversicherungsregister von 1808, das als Baubestand des Anwesens «ein Haus mit Nebenbaus unter einem Dach», angeschlagen zu 2000 fl., notiert, war es damals bewohnt von Domdekan und Weihbischof Ernst Maria Graf von Bissingen.[8] Vor 1813 der freien Verfügung der badischen Domäne heimgefallen, wurde von ihr die Zerlegung des Objekts in zwei Liegenschaften vorgenommen. Bei der Errichtung der Münsterpfarrei im Jahre 1813 wurde der zurückstehende Bau, die heutige Nr. 9, von der Domäne zum Pfarrhause bestimmt und dient noch gegenwärtig diesem Zwecke [Eigentümer: Münsterpfarrfond], während das Übrige 1819 durch Kauf in den Besitz des Bierbrauers Barxel gelangte. In der zweiten, auch die geistlichen Häuser einbeziehenden Numerierung hatte das Gesamtanwesen die Nummer 126 erhalten; seit der Teilung führte der Pfarrhof die Stammnummer 126,

---

[1] Reg. ep. Const. Nr. 4389 nach Domanniversar. Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 4373 ff., bes. Nr. 4425.

[2] Domanniversar. — [3] Buck, Richental, 24.

[4] Beutelsbach, württ. OA. Schorndorf; vgl. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 180. — [5] Buck, Richental, 149.

[6] Vgl. über ihn die Stammtafel der Dietrich von Landsee bei Kindler von Knobloch I, 228. Er starb 1634. — [7] Vgl. über die Praßberg: Kindler von Knobloch I, 367, 369.

[8] Nach Eiselein, Geschichte der Stadt Konstanz, 248, wurde er 1813 Großpropst zu Waizen in Ungarn und starb 1816.

das Barxelsche Haus die Nummer 126½. Nach Marmor wurde um 1813 die mit Toreinlaß versehene Mauer, welche von der Ecke des Pfarrhofs an der Brückengasse zur Ecke der heutigen Nr. 7 am Münsterplatz führte und den jetzt offenstehenden Vorplatz abschloß, entfernt.

Nr. 11 und 11a.

Grundstück an der nördlichen Seite des Münsterplatzes und an der südlichen Seite der Theatergasse, 992 m², bebaut mit dreiflügligem Gebäude, westlichem Haupthau, nördlichem Verbindungsflügel und östlichem dreistöckigem Wohnhause. Front 35,58 m. Tiefe 30,48 m. Alte Nr. 870, Lgh. Nr. 163. Der Hof öffnet sich nach Süden, dem Münster gegenüber. Der Gebäudekomplex trägt die Nrr. 11 und 11a des Münsterplatzes und die Nrr. 1 und 3 der Theatergasse. Zum Ganzen gehört der an der Nordseite der Theatergasse bis 1890 durch eine überdeckte Brücke zugängliche ummauerte Garten zwischen Theatergasse und Inselgasse, er trägt die Bezeichnung Theatergasse Nr. 6, Lgh. Nr. 170.

Nur spärliche Nachrichten liegen über die Geschichte dieses Domherrenhofes vor, der schon durch seine dem Münster unmittelbar benachbarte Lage ein hohes Alter als Klaustralhof für sich in Anspruch nehmen kann. Sein Areal erfuhr am Beginn des 17. Jahrhunderts eine Verringerung dadurch, daß seine Ökonomiegebäude (Fruchtschütte) laut Rezeß des Domkapitels von 1603 den Jesuiten zum Bau ihres Gymnasiums (heute Stadttheater) überlassen wurde.[1] Da auch das östlich davon am Wasser gelegene Dienstgebäude der Oberpflege des Domkapitels samt Garten dem Gymnasiumsbau weichen mußte, hernach aber das an unsern Domherrenhof angrenzende Haus Münsterplatz Nr. 13 als Domstiftsoberpflege erscheint, ist offenbar das letztere Gebäude auf der Stelle der alten Fruchtschütte des Klaustralhofes um das Jahr 1610 neu erbaut worden. Aber auch unter den drei Flügeln des auf unsere Tage gekommenen Gebäudes ist keiner, der ins Mittelalter zurückginge. Der Hauptbau, gegenüber dem Münsterpfarrhof, ist mit seinen lichten hohen Räumen dem 17. oder beginnenden 18. Jahrhundert zugewiesen.[2] Seiten- und Ostflügel entbehren jedes ausgeprägten Architekturcharakters, abgesehen von einigen schlichten Bogenstellungen im Seitenbau, die denjenigen im Gymnasiumshof völlig gleichen und daher dem 17. Jahrhundert angehören dürften. Eine ganz andere Situation ergibt das diesem Bande vorgeheftete Stadtbild des 16. Jahrhunderts, das auch an dieser Stelle offenbar zuverlässig ist. Danach stand an der Ecke des Münsterplatzes, wo heute das Hauptgebäude sich befindet, ein massiver rechteckiger Bau mit hohem, nach den Ecken abgeschrägtem Dach, das nach Osten einen Aufzug hatte. An der Stelle des heutigen Hintergebäudes war eine Kapelle, die ziemlich geräumig gewesen sein muß, da sie auf dem Stadtbild ein über kleinen Seitenschiffen erhöhtes Mittelschiff, wenn auch von kleinen Raumverhältnissen, zeigt. Den Abschluß bildeten nach Osten die erwähnten Ökonomiegebäude, die an den alten Durchgangsweg zwischen Münster und Predigerkloster grenzten.

Aus dem 13. Jahrhundert fehlt für diesen Klaustralhof jede Nachricht. Im 14. Jahrhundert ist er zunächst im Besitz des ältern Domherrn Albrecht von Kastel, der von 1297 bis 1324 in den Urkunden begegnet und mit der Domherrenwürde die des Propstes

[1] Vgl. das Nähere unter Münsterplatz Nr. 6 und 8.

[2] Vgl. Häuserbuch I, 230.

von St. Stephan verband. Im Jahre 1302 erwarb er zur Vergrößerung seines Klaustralhofes ein anstoßendes Haus der Bruderschaft der Domkapläne, welches weiland Rupert von Tannenfels, Propst von St. Stephan und Domherr, von dem Priester Wernher von Retershofen gekauft und der Bruderschaft zum Gebrauch der von ihm gestifteten Kaplanei Omnium Sanctorum et St. Georgii geschenkt hatte. Als Entgelt belastete er mit Zustimmung von Propst, Dekan und Domkapitel seine Kurie mit einer jährlichen Rente von 2 lh. 10 ß d. an die Bruderschaft unter Vorbehalt der Ablösung mit 37½ lb. d. Es liegt hier ohne Zweifel eine Rentauflage für Kaufschilling vor. Noch im Jahre 1782 wird im Bauvisitationsprotokoll dieses Domherrenhofes eine von demselben an «die Confraternität» zu leistende Rente von 3 fl. 20 kr. [= 2 lh. 10 ß. d.] vermerkt. Ein nachträglicher Zusatz erklärt dann, daß die Rente auf dem Kleinen Hof, d. i. Münsterplatz Nr. 5, laste; wann die Übertragung erfolgte, ist nicht bekannt. Jedenfalls beweist die Nachricht von 1302, daß auch das Areal dieses Domherrenhofes durch Hinzuerwerb benachbarten Bodens erweitert wurde. Mit größter Wahrscheinlichkeit ging die Kurie beim Tode Albrechts von Kastel 1324 auf dessen gleichnamigen Bruder oder Neffen über. Gemäß einem Eintrag im Domanniversar vermachte dieser jüngere Albrecht von Kastel um 1337 seine «nahe dem Kreuzgang» gelegene Kurie dem Domherrn Grafen Kraft von Toggenburg[1], der den Hof Wessenbergstraße Nr. 32 besaß und an Albrecht von Kastel vermachte. Offenbar hatten beide Verfügungen korrespektiven Charakter und schließen sich zu einem Erbvertrage zusammen. Das Vermächtnis des hier in Frage stehenden Hofes kam aber nicht zur Ausführung, da Albrecht von Kastel am 20. Juli 1344 nochmals in die Lage kam, ihn an den Domdekan Ulrich Pfefferhart, den späteren Bischof, weiter zu vergaben.[2] Ulrich Pfefferhart, der Sohn des reichen Konstanzer Kaufmanns Johann Pfefferhart, hatte 1314 zu Bologna studiert, war nach seiner Rückkehr in die deutsche Heimat zunächst seit 1315 Chorherr, seit 1321 auch Kantor des jungen Chorstifts St. Johann. Im Jahre 1332 trat er ins Domkapitel über, erlangte um dieselbe Zeit das Rektorat der alten reichenauischen Pfarrkirche Ermatingen, wurde 1337 Domdekan und 1345 zum Bischof gewählt. Gestorben ist er, dem die Chronik schlichtes und sparsames Wesen nachrühmt, im Jahre 1351. Von ihm hören wir die bemerkenswerte Tatsache, daß er nach seiner Bischofswahl den von ihm als Domdekan bewohnten Klaustralhof nicht mit der Pfalz vertauschte, sondern auch fernerhin darin wohnen blieb. Kurz vor seinem Tode, am 20. September 1351, verzichtete er in seiner vormals Albrecht von Kastel gehörenden Wohnung (in curia habitationis Ulrici episcopi olim pertinente Alberto de Castello canonico Constantiensi) auf gewisse Forderungen, die er gegen das Domkapitel hatte.[3]

Während des Konzils beherbergte der Hof die gelehrten Theologen der französischen Nation[4], nach Richental im ganzen zweiundzwanzig «schulpfaffen» und außerdem französische Bischöfe. Die älteren Handschriften der Konzilschronik nennen die Kurie Lastis Hof «vor dem Stouff», die jüngern «Rasters hof».[5] Danach waren Inhaber des Hofes der Domherr Eberhard Last, Sproß einer angesehenen Tübinger Familie, als Kanoniker

[1] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 4523; vgl. hierzu Theatergasse Nr. 4.
[2] Regg. ep. Const. Nr. 4678. — [3] Regg. ep. Const. Nr. 5039.
[4] Siehe das Verzeichnis bei Buck, Richental, 185, cap. 409. — [5] Buck, Richental, 34.

von 1384—1414, als Kantor 1408 nachweisbar[1], und der seit 1408 als Domherr zu belegende Johann von Rast bei Meßkirch.[2]

Wann nach der Reformation die geräumige Kurie für die Zwecke des Bischofs reserviert wurde und so den Namen Bischofshof erhielt, läßt sich nicht bestimmt angeben. Es dürfte das wohl mit dem ungefähr in die Wende des 17. Jahrhunderts fallenden Neubau, von dem oben die Rede war, zusammenhängen. Im Jahre 1607 war jedenfalls noch Inhaber des Hofs entweder der Domherr Karl Fugger oder der Domherr Dr. Andreas Wendelstain[3]; 1774 wohnte im Seitenflügel der Stadtkanzlist Konrad Hainzel, und von 1792 bis 1794 beherbergte die Kurie den letzten Bischof von Basel, Joseph von Roggenbach.

Der 1803 an die badische Domäne gefallene Baukomplex diente während des 19. Jahrhunderts als staatliches Amthaus, seit 1863 Bezirksamt genannt (FV. 1863: 38438 fl.). Für die grundbuchfremde Liegenschaft wurde seitens der Domäne erst 1889 ein Ausschlußurteil zur Unterlage eines Bucheintrags erwirkt, als in demselben Jahre 1889 die Domäne das ganze Anwesen an die Stadt Konstanz gegen einige, für den Bau des damals neu aufgeführten Bezirksamtsgebäudes bei der evangelischen Kirche benötigte städtische Grundstücksparzellen und ein Aufgeld von 15000 Mark austauschte. Von der Stadt ging das Areal mit Gebäuden 1893 an Architekt Franz Haible über; Kaufpreis 72600 Mark.

Nr. 13.

Grundstück von 216 m², bebaut mit dreistöckigem Wohnhaus und dreistöckigem Wohnungsanbau nebst zweistöckiger Remise. Front 10,41 m. Tiefe 21 m. Alte Nr. 869, Lgb. Nr. 164.

Das Haus stammt aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Bis zum Bau des Jesuitengymnasiums (heute Stadttheater), in den Jahren 1608 und 1609, befand sich das Amthaus des Domstiftsoberpflegers, über dessen Ursprung und Erbauungszeit Angaben fehlen[4], an der Stelle des Gymnasiums, ist hier auf den Stadtbildern des 16. Jahrhunderts zu erkennen und wurde im Jahre 1603 vom Domkapitel den Jesuiten auf Abbruch zur Gewinnung eines Bauplatzes überlassen.[5] Während der Reformation hatte der Rat nach Ausweis der Oberkirchenpflegrechnungen von 1535 «der thomherren pfleghuss» an Paul Schriber um 4 fl. jährlichen Zinses verliehen. Die Terrainschenkung an die Jesuiten beraubte die Domstiftspflege ihres Gartens, das Gebäude wurde niedergerissen und an anderer Stelle, westlich des hier durchziehenden alten Verbindungsweges vom Münster zum Predigerkloster, wieder aufgebaut. Das Areal für den Neubau

[1] Vgl. die Bistumschronik v. Schulthaiß, Freib. Diöz.-Arch. VIII (1874), 48, anderseits Buck, Richental, 179 und Regg. ep. Const. Nr. 5280. Die Tübinger Familie der Last hatte schon in mag. Theoderich Last von 1359 bis 1382 und vorübergehend mit einem Gliede Konrad Last 1370 (vgl. Regg. ep. Const. II) im Konstanzer Domkapitel Fuß gefaßt. Vgl. noch v. Alberti, Württ. Adels- und Wappenbuch I, 439.

[2] Buck, Richental, 179; Regg. ep. Const. II, Nr. 5280. — [3] Vgl. unten S. 210.

[4] Das Amt des Domkapitelpflegers begegnet seit 1293 (Beyerle, Urkk. Nr. 96): der Priester Konrad Erbe, der von 1320—1341 als «procurator capituli generalis» erscheint, wohnte noch nicht im eigenen Dienstgebäude, sondern im Pfründhaus der St. Margarethenkaplanei. Vgl. Theatergasse Nr. 8.

[5] Vgl. das Nähere unten Eisenbahnstraße Nr. 9.

gab der Domherreuhof zwischen Theatergasse und Münsterplatz (Münsterplatz 11) ab, der im Jahre 1603 seine Fruchtschütte zugunsten des Jesuitenbaus aufgeben mußte, die ganz oder zum Teil in dem hier zu besprechenden Gebäude aufging. 1774 bewohnte das Haus Domfabrikpfleger Sebastian Kolb.

Mit der Säkularisation fiel das Gebäude im Jahre 1803 an die badische Domäne. Am 15. Januar 1814 wurde die Domfabrikfondsverwaltung aus ihrem früheren Dienstgebäude, dem sogenannten Käfisbad an der Hofhalde (Hofhalde Nr. 1), hierher verlegt und verblieb in dem Gebäude mehrere Jahrzehnte. Seit dem Jahre 1862 liegen folgende Eigentumsveränderungen vor:

1862 Die Domfabrikfondsverwaltung verkauft an Sigmund Bihler, Gutsbesitzer im Hansergarten, für . . . . 5000 fl.
1863 Witwe Luise Maier geb. von Mayenfisch kauft; FV. [1863] 7550 fl., Kaufpreis 6400 fl.
1877 Kleidermacher Albert Konradi kauft für . . . . 15000 Mk.
1878 Erbfolge an Katharina geb. Neuweiler, Witwe des Konradi, Anschlag 16000 Mk.

Nr. 2 und 4. Münster und Kapitelsaal.

Eigentümer ist seit Aufhebung des Bistums Konstanz (1821) der Domfabrikfond. Über die Baugeschichte vergl. Kraus, Kunstdenkmäler des Großh. Baden I, 103—221. FV. 1863: 250,300 fl. Alte Nr. 863.

Stauf: Fruchtschütte, Weinschenke und Versammlungsort des Domkapitels.

Alte Nr. 864. Abgebrannt am 11. November 1824.

Die durch die Konstanzer Geschichtschreiber Gregor Mangolt und Bucelin festgehaltene Überlieferung, daß in den Baulichkeiten, die das Geviert des Münsterkreuzgangs umsäumten, und als deren bedeutendster Teil der westliche Bau, der sogenannte Stauf, erscheint, die Reste eines merovingischen Benediktinerklosters erhalten geblieben seien, ist bereits auf ihren historischen Kern zurückgeführt worden. Wir lernten in der Stelle, an der wir in spätern Jahrhunderten Fruchtschütte, Weinschank und Kapitelsort des Domkapitels finden, den Ort kennen, an dem sich vor der Bildung getrennter Domherrenhöfe das gemeinsame Leben des nach Klosterart vereinten Münsterklerus abspielte. Allerdings fehlen darüber alle Nachrichten, die Möglichkeit baugeschichtlicher Aufschlüsse ist durch den Brand von 1824 und die später erfolgte völlige Abtragung des massigen Gebäudes benommen. Marmor hat die Notiz auf uns gebracht, man habe nach dem Brande des Stauf an den Mauern desselben zugemauerte Fenster altertümlicher Bauart gefunden.[1] Anschaulich schildert er auch die innere Raumverteilung.[2] Zu ebener Erde war das Gastzimmer für die sogenannten gemeinen Leute, im zweiten Stocke dasjenige für die Geistlichen, welche sonst kein anderes städtisches Wirtshaus besuchen durften oder sollten, und für ihre auswärtigen und einheimischen Verwandten, besonders für den Land- und Stadtadel. Im dritten Stock befand sich ein schöner Saal, der in neueren Jahrhunderten zur Abhaltung von Kapitelsversammlungen, selbst von Bischofswahlen diente. An der Außenseite war das Wappen des Domkapitels groß angemalt.

[1] Marmor, Topographie, 323. — [2] A. a. O., 326 f.

Da Rechtsgeschäfte über das seit ältester Zeit dem Domkapitel gehörige Gebäude nicht vorkamen, kann es nicht wundernehmen, daß das Objekt sehr spät in den Urkunden auftritt. Erst im Jahre 1374 hören wir, daß das Domstift für 60 Pfund Heller dem Dommesner Gerung Hummel eine Jahresgült von 4 Mutt Kernen von seinem «granarium» genannt zum Stauf verkaufte.[1] In ähnlicher Weise löste das Domkapitel im Jahre 1415 von Schultheiß Götz zu Schaffhausen das Vogtrecht über den Kellhof zu Ober- und Nieder-Neunforn an sich durch Bestellung einer Jahresreute von 20 lb. hl. vom Staufe.

Der Name Stauf bezeichnet, wie früher bemerkt, den irdenen Weinbecher, wie er im Mittelalter in Größe einer halben Maß beim Trunke gebräuchlich war, ist also Wirtshausname. Der Weinausschank des Domkapitels auf dem Stauf führte zu Streitpunkten mit der Bürgerschaft und wurde in dem mehrfach genannten Vertrag von 1511 näher geregelt.[2] Nach der Restitution des Domkapitels im Verfolge der Gegenreformation gab das Domkapitel auf dem Staufe am 6. September 1551 dem Stadthauptmann und dem Rate und allen Gliedern der Geschlechterzunft ein kostbares Mahl.

Seit alter Zeit hatte das Domkapitel den Weinausschank im Kauf einem von ihm angestellten Wirt übergeben. So berichten die Chroniken[3] anläßlich der Meldung von der Rückkehr der durch den Zunftaufstand von 1342 vertriebenen alten Geschlechter: «das beschach mit hilf ettlicher, namlich aines hieß Ulrich zum Stoff und was winschenk uf der stuben . . .» Im Jahre 1733 erhielt er als Teil seines Dienstgehaltes die Nutznießung von Stallung und Schopf der schon damals nicht mehr von Domherren bewohnten Kurie in der Predigergasse, heute Inselgasse Nr. 2, zugewiesen. Als Wirt neunt das Zählungsregister von 1774 den Rindermetzger Martial Böttlin, der mit Frau, Tochter, zwei Postknechten, Franz und Gabriel Strobel, und 8 Pferden im Stauf selbst wohnte. Der im Feuerversicherungsregister von 1808 erwähnte Bewohner Lorenz Ramsperger war ohne Zweifel auch Wirt. Erst im Jahre 1816, als die Verwaltung der badischen Domäne in den Stauf verlegt wurde, hörte der Wirtschaftsbetrieb auf. Seit 1808 und bis zu seinem Untergang durch den schon erwähnten Brand in der Nacht des 11. November 1824 war der Stauf in der Feuerversicherung zu 1500 fl. angeschlagen.

Domherrenhof am Stauf.

Alte Nr. 865. Abgebrannt am 11. November 1824.

An den Stauf stieß nördlich und östlich ein Domherrenhof an, der mit Nebenbauten, Hof und Gärtchen den freien Platz vor der Gymnasiumskirche größtenteils ausfüllte. Das Hugsche Münsterpanorama von 1819 läßt wenigstens die Lage der Dächer erkennen. Auf dem an der Spitze dieses Bandes wiedergegebenen Stadtbild vom Ende des 16. Jahrhunderts und in dem Spenglerschen Glasgemälde zeigt der Bau einen Staffelgiebel, während er zuletzt — so bei Hug — von einem schmucklosen Türmchen überhöht war.

Alte Nachrichten fehlen leider auch hier. Es ließe sich daran denken, daß dieser unmittelbar an Stauf und Münsterkreuzgang anstoßende Domherrenhof aus einem

[1] Regg. ep. Const. II, Nr. 6270. — [2] Marmor, Topographie, 326.
[3] Ruppert, Chroniken, 51.

Teile bezw. an Stelle des alten Domklosters sich gebildet hat. Erst Richentals Konzilschronik lüftet das Dunkel. Sie berichtet[1], daß der Erzbischof von Salsbury, der dann auf dem Konzile starb und im Chore des Münsters beigesetzt wurde, mit 64 Pferden und Leuten 1415 eingezogen sei «in den hoff hinder dem Stoff, der da ain túr in dem crútzgang hantt». Damit kann nur unsere Kurie gemeint sein. Im Jahre 1607 ließ der Rat auf städtische Kosten den Jesuiten in ihr neuerbautes Kolleg eine Wasserleitung legen. Diese führte, wie das Brunnenbuch berichtet, «von der brunnenstuben bey dem Blauwen Strall [Ecke Gerichtsgasse und Münsterplatz] bey dem Münster dye gassen hin uff und zwyschen herr Fuckhers und herr Wendelstains hoff darnyder . . .». Die beiden genannten Domherrenhöfe sind der hier in Rede stehende und der nördlich gegenüber gelegene, heute Münsterplatz Nr. 11 und 11a. Wie die zwei Namen — der genannte Fugger war jedenfalls der damalige Domherr Karl, nicht der Bischof Jakob Fugger — darauf zu verteilen sind, dazu fehlt es an einem Anhaltspunkte.

Bewohnt wurde die Kurie im Jahre 1774, nach Angaben des Zählungsregisters dieses Jahres, von dem achtundfünfzigjährigen Freiherrn Franz Joseph Dominikus von Deuring, Domherr, Propst von St. Johann und Generalvikar. Sein Hausstand umfaßte seine Schwester als «Kammerjungfrau», eine Jungfer Hauserin, zwei Bediente, einen Gärtner und zwei Mägde. Er starb im Jahre 1777. Sein Nachfolger war bis über das Jahr 1795 hinaus der Domkapitular Konrad Freiherr von Beroldingen, genannt der jüngere im Gegensatz zu dem ältern Domkapitular Freiherr Joseph Maria Gabriel von Beroldingen, während 1808 und bis zum Brande von 1824 der Domkapitular Nikolaus Karl Freiherr von Enzberg als Inhaber feststeht. In der Feuerversicherung war der Hof 1808 zu 1400 fl. angeschlagen.

Nr. 6 und Nr. 8.

Gymnasium und Gymnasiumskirche.

Grundstück von 3323 m², bebaut mit der Gymnasiumskirche, dreistöckigem Gymnasium und einstöckiger Turnhalle. Alte Nr. 866, Lgb. Nr. 198.

Die Feststellung der Grundstücke östlich des Münsterkomplexes begegnet für die älteren Jahrhunderte erheblichen Schwierigkeiten. Durch die umfänglichen Bauten, welche hier die am Anfang des 17. Jahrhunderts erfolgte Gründung eines Jesuitenkollegs im Gefolge hatte, ist der frühere Zustand der Örtlichkeit, abgesehen von einigen Mauerresten am Bibliotheksflügel des Gymnasiums, völlig verwischt worden. So gilt es, aus spärlichen Urkundennachrichten und den aus dem 16. Jahrhundert erhaltenen Stadtansichten das alte Bild zu rekonstruieren. Nach vier Seiten liegt in sicheren, dem Mittelalter angehörenden Daten der Rahmen festgelegt. Stößt doch der Jesuitenkomplex nach Osten an die im Seeufer errichtete Stadtmauer, nach Süden an die Bischofspfalz, nach Westen an das Münster und die Kreuzgangbauten, nach Norden an alte Domherrenhöfe.

Der Bau des Jesuitengymnasiums (heutiges Stadttheater) soll gesonderter Erörterung vorbehalten werden.[2] An der Stelle des Jesuitenkollegs (heutiges Gymnasium)

[1] Buck, Richental, 46.

[2] Siehe unten Eisenbahnstraße Nr. 9.

standen spätestens seit dem 13. Jahrhundert drei Bauten: ein Domherrenhof, die Lateinschule und die abgesondert stehende Kapelle der hl. Katharina.

Der Domherrenhof, der den größten Platz beanspruchte und zu den ältesten Konstanzer Klaustralhöfen zählt, taucht im Anniversarienbuch des Münsters am Ende des 13. Jahrhunderts auf, da ihn (curiam prope scolas) sein damaliger Inhaber, der Domherr Konrad von Blumenberg, der Sproß einer der angesehensten Ritterfamilien in der Baar, urkundlich zwischen 1274 und 1292 belegt, an den Domherrn und Königlichen Protonotar Mag. Heinrich von Klingenberg vermachte. Wir gelangen aber durch dieselbe Notiz noch um eine Generation weiter zurück, da in ihr als früherer Besitzer der Kurie der Domherr Graf Friedrich von Montfort angegeben wird. Er ist in Konstanzer Urkunden nur einmal, zum Jahre 1278, genannt. Mit ihm ist ein Glied des hochangesehenen vorarlbergischen Grafengeschlechts als erster nachweisbarer Inhaber unseres Domherrenhofes erwiesen. Der in unmittelbarer Nähe des Münsters und der Bischofspfalz gelegene Hof war danach mit seiner herrlichen Aussicht auf See und Berge gewiß von Anfang eine der beliebtesten Domkurien.

Heinrich von Klingenberg hat den Domherrenhof bewohnt, bis er den Bischofsstuhl des hl. Konrad bestieg. Im Jahre 1292 an die Spitze der Diözese Konstanz berufen, vergabte Heinrich von Klingenberg, damals auch Propst des karolingischen Stiftes Aachen, seinen Klaustralhof (curiam claustralem sitam prope scolas) nach Ausweis des Domanniversars weiter an seinen jüngeren Bruder Konrad von Klingenberg, der von 1294 bis 1322 in den Konstanzer Urkunden als Domherr begegnet. Von ihm ging er, unbekannt wann, auf den Domherrn Heinrich von Steinegg über. In ihm, den die Urkunden für die Jahre 1308 bis 1343 als Domherrn ausweisen, haben wir den ersten der beiden Kanoniker vor uns, die einem thurgauischen Rittergeschlecht entsprossen, ihr Lebtag mehr Ritter als Kleriker waren. Von Heinrich von Steinegg wissen wir, daß er die Priesterweihe nicht besaß, trotzdem aber in unkanonischer Weise sich die Rektorate der Pfarreien Pfin und Rickenbach im Thurgau zu verschaffen wußte.[1] Viel schlimmere Dinge berichtet die Geschichte über seinen Neffen, den Domherrn und späteren Dompropst Diethelm von Steinegg, welchem der Oheim bereits am 30. Dezember 1325 seinen Domherrenhof hinter dem Münster vermachte, ein Vermächtnis, das nach dem Tode Heinrichs von Steinegg zwischen 1342 und 1344 verwirklicht wurde. Diethelm von Steinegg, der seit 1317 als Domherr auftritt, erlangte schon im Jahre 1323 durch päpstliche Provision die höchste Würde des Domkapitels, die des Dompropstes. Er bekleidete dieselbe bis an seinen Tod im Jahre 1358.[2] Für Bischof und Domkapitel scheint diese Provision sehr unbequem gekommen zu sein. Denn schon gleich im Jahre 1323 drohte Bischof Rudolf III. dem jungen Dompropste wegen säumiger Verwaltung seiner Pfründe den Kirchenbann an.[3] Die Jahrzehnte des Interdikts, die nun folgten, förderten den weltlichen Sinn der Konstanzer Domherren noch mehr. Dem Reformbischof Johann Windlak trat Dithelm von Steinegg feindlich gegenüber, er war weder an der Ermordung dieses Bischofs im Jahre 1356[4] noch an derjenigen des Propstes Felix Stucki von St. Johann im Jahre 1355 unbeteiligt.[5]

---

[1] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 5399. — [2] Mon. Germ. Necrol. 1, 285.
[3] Regg. ep. Const. Nr. 3962. — [4] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 6047.
[5] Vgl. Beyerle, Gesch. des Chorstifts St. Johann. Freib. Diöz.-Archiv N. F., Bd. 5 (1904), S. 16 f.

Aus den Jahren, da Diethelm von Steinegg unseren Domherrenhof bewohnte, sind zwei für die topographische Situation wertvolle Nachrichten auf uns gekommen. Die eine davon ist ein Eintrag im Anniversarienbuch des Domkapitels.[1] Danach verfügte das Kapitel am 1. September 1344, daß der Ort der bisherigen Schule neben dem Kreuzgang des Domes zum Klaustralhof des Dompropstes Diethelm geschlagen werden sollte, da dieser im Garten seines Domherrenhofes neben seinem Backhaus ein Haus für die geziemende Unterbringung der Scholaren der Stadt Konstanz und die gewohnte Abhaltung der Schule daselbst hatte erbauen lassen. Aus dieser Nachricht muß geschlossen werden, einmal, daß Diethelm von Steinegg an seinem Klaustralhof wesentliche bauliche Umgestaltungen vornehmen ließ, und zweitens, daß er zu deren Ermöglichung die im Wege stehende ursprüngliche Schule beim Kreuzgang des Münsters entfernte, nachdem er in seinem Gartengelände ein neues Schulgebäude in der Nähe seines nach alter Bauvorschrift frei stehenden Backhauses errichtet hatte. Durch diese Umbauten wurde daher die Schule, die vordem nördlich des Domherrenhofes, in der durch diesen und den östlichen Kreuzgangflügel des Münsters gebildeten Ecke stand, jenseits des Domherrenhofs auf dessen Südseite beim Garten der Bischofspfalz verlegt. Die erheblichen Neubauten des Propstes und die Lage seiner Kurie werden durch eine Urkunde vom Jahre 1352[2] bestätigt und näher erläutert, in welcher das Domkapitel seinem Propste mit Rücksicht auf dessen große Bauaufwendungen (multas et graves expensas circa structuras curie sue claustralis) gestattete, seinen Domherrenhof mit einer jährlichen Rente von 2 Pfund Pfennigen zu belasten, die sein jeweiliger Pfründnachfolger dem Domkapitel zur Begehung der Jahrzeitfeier des Stifters auszurichten hatte.[3] Nach dieser Urkunde stieß der Domherrenhof westlich an die «Fülli»[4], den durch Auffüllung gewonnenen kleineren Friedhof des Münsters (heute Gemüsegarten der Münsterpfarrei zwischen dem Ostgiebel des Münsters und dem Gymnasium); östlich grenzte er an die «Schulerstad» genannte Straße, welche längs des innerhalb der Stadtmauer befindlichen Wasserlaufes, des späteren Jesuitengrabens (Renus inter murum Constantiensem decurrens), hinzog; nördlich stieß die Kurie an die Kapelle der hl. Katharina, die seit 1269[5] als ein durch eigenen Priester versehenes kleines Heiligtum in der Umgebung des Münsters aufgeführt wird und auf dem Stadtplan des 16. Jahrhunderts an dieser Stelle als geräumige Kapelle mit gotischem Chorabschluß und Dachreiter sichthar ist; südlich war dem Domherrenhof, wie vorhin erörtert, durch Diethelm von Steinegg selbst das Schulhaus angebaut worden (scola Constantiensis ecclesie est annexa). Was für die Katharinenkapelle soeben bemerkt wurde, gilt nun aber von der ganzen Situation: die Stadtbilder des 16. Jahrhunderts lassen südlich der genannten Kapelle den Domherrenhof als umfangreiches Gebäude mit einem in der Verlängerung der Münsterachse von West nach Ost verlaufenden Hauptteil und einem längs des Jesuitengrabens (heute Eisenbahnstraße) rechtwinklig nach Süden abzweigenden Seitenflügel, der Schule, erkennen.

Leider lassen uns auch bezüglich dieses Domherrenhofes die Quellen seit der

[1] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 4702. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 246.

[3] Vgl. hierher auch Mon. Germ. Necrol. I, 285.

[4] «cimiterium ecclesie Const. dictum an der Fülli» Vgl. S. 191.

[5] Vgl. Beyerle, Urkk., im Register S. 481. Sie wird in den Urkunden bezeichnet als gelegen: vicina eccl. Const. oder iuxta eccl. Const., aber auch annexa cymiterio ecclesie Const. (1361). Weiteres vgl. bei Erörterung ihres Pfründhauses in der Inselgasse, unten im Text.

Mitte des 14. Jahrhunderts im Stich. Aus Richental[1] erfahren wir, daß Herzog Ludwig von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein und des Reiches Kurfürst, der nach seinem am 27. Dezember 1414 erfolgten Einzug zunächst in einem Patrizierhaus am Fischmarkt abgestiegen war, alsbald «in den thumbhof des von Fridingen hinder dem Münster» gezogen und daselbst während des ganzen Konzils verblieben sei. Gemeint ist der Domherr Georg von Friedingen, der Sproß eines alten Hegauer Geschlechts.[2] Für das Ende des 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts ist der Domherr und Kantor Johann Konrad von Bodman (1485 bis 1501)[3] als Besitzer der Domkurie nachzuweisen. Der Konstanzer Rat überließ nach dem Abzug des Domkapitels im Jahre 1527 ausweislich der Rechnungen der Oberkirchenpfleger «des von Bodmans hoff» für jährlich 2 fl. an Henseli Zipp. Durch die Restitutionsverhandlungen gelangte der Domherrenhof 1550 wieder an das Domkapitel zurück. Der damalige Dompropst, der den Hof bewohnte, begehrte zunächst von der Stadt Ersatz für in der Zwischenzeit eingetretene Beschädigungen des Hofes, ließ sich aber dann im Jahre 1561 mit Rücksicht darauf, daß die Stadt «an disen hof viel verbauen», herbei, seine Forderung «fallen und schwinden zu lassen».[4] Zum letzten Mal begegnet der Domherrenhof in einem Urteilsbrief des städtischen Siebnergerichts für Bausachen vom 29. April 1585. Danach war die Grenze zwischen dem innerhalb der Oberen Mauer[5] hinziehenden Stadtgrund und dem östlich des Domherrenhofs gelegenen, zu demselben gehörenden Garten streitig geworden und wurde vom Baugericht durch fünf Grenzsteine ausgemarkt. Inhaber der Kurie war damals der Domherr Dr. Bartholomäus Mezler.

Die Lateinschule[6], die als letzter Rest der mit dem Aufkommen der Universitäten verödenden alten Domschule in dem von Diethelm von Steinegg bei seinem Domherrenhof erbauten, 1452 erweiterten[7] Schulgebäude bis in die Reformationszeit ihr Dasein gefristet hatte und der männlichen Jugend das Latein lehrte, ging als kirchliche Anstalt des Domkapitels ebenfalls mit der Reformation ein. Der letzte Domschulmeister war daran Meister Jörg, der noch als alter Mann 1538 am Leben war. Aus der alten Domschule hinterm Münster ließ der Rat schon im Jahre 1528 die «langen Stühle» entfernen, der erste vom Rate bestellte lateinische Schulmeister Ludwig Hafa, im Amte seit 1525, scheint den lateinischen Unterricht im Barfüßerkloster (heute Stadthaus) erteilt zu haben, wo nach der Kirchenpflegrechnung von 1547 auch sein Nachfolger Matthäus Schenk wohnte. Nach dem Anfall an Österreich wurde die städtische Latein-

---

[1] Ed. Buck, S. 37.

[2] Vgl. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 394 f. Die Angaben bei Richental widersprechen sich, insofern als an anderer Stelle (ed. Buck, S. 44) ein anderer Hof als Kurie des Georg von Friedingen und Absteigquartier des Herzogs von Bayern bezeichnet wird. Vgl. unten im Text Untere Laube Nr. 16, 18, 20. — [3] Vgl. Kindler v. Knobloch, a. a. O. I, 121.

[4] Der Hof wird hier als «hof und pfisterei am Schulerstad» bezeichnet. — [5] Gemeint ist die Stadtmauer.

[6] Eine alle Quellen erschöpfende Konstanzer Schulgeschichte fehlt noch. Die letzten zusammenfassenden Darstellungen sind von Marmor, Das Schulwesen in Konstanz vom 15. Jahrhundert bis in die neueste Zeit (1872) und von Ruppert, Die erste städtische Volksschule in Konstanz, in seinen Konstanzer geschichtlichen Beiträgen, Heft 4, S. 23 ff. (1895).

[7] Aus Schulthaiß' Kollektanen teilt Marmor a. a. O. S. 9 mit, daß im Jahre 1452 die Schule und die Liberey ob der Schule (Bibliothek) zu machen begonnen worden sei. Es kann sich nach dem im Text Aufgeführten nur um einen Erweiterungsbau handeln.

schule kurze Zeit im Zunfthaus der aufgehobenen Rebleutezunft in der Husenstraße, sodann in der Merzlerzunft zur Salzscheibe, an der Stelle des heutigen Rathauses, abgehalten. Mit der Einrichtung des Jesuitengymnasiums ging der gelehrte Unterricht auf dieses über.

Die Festschrift, die Dr. Konrad Gröber vor einigen Jahren ans Anlaß des vierhundertjährigen Jubiläums des Konstanzer Gymnasiums auf Grund eines reichen gedruckten und mehr noch ungedruckten Materials verfaßt hat[1], brachte auch für die baulichen Veränderungen, die am Beginn des 17. Jahrhunderts östlich des Münsters vor sich gingen, erschöpfende Auskunft. Die Gründung eines Jesuitenkollegs in Konstanz begegnete zunächst Schwierigkeiten, unter denen nicht die letzte die geeignete Platzwahl war. Indes kam zwischen den Vertretern des Bischofs und Domkapitels am 22. Oktober 1603 ein Vertrag zustande[2], wonach den Jesuiten, die in der Bischofspfalz einstweilige Aufnahme gefunden hatten, als Bauplatz für ihr Kolleg (Wohnung der Patres) und für die Kirche der Domherrenhof des kurz zuvor verstorbenen Domherrn Dr. Bartholomäus Mezler mit der anstoßenden Kapelle der hl. Katharina und einem Teil des bischöflichen Gartens übergeben werden sollten. Als Bauplatz für das Gymnasium (heute Stadttheater) wurde das nördlich davon gelegene Gelände bestimmt, das zum Teil zu dem Domherrenhof beim Stauf (Münsterplatz Nr. 11) gehörte, zum Teil mit der Dienstwohnung des Oberpflegers des Domkapitels überbaut war. Außerdem gewährte das Domkapitel den Jesuiten die Benutzung des unter dem Ostflügel des Kreuzgangs (Kapitelssaal, Münsterplatz 4) befindlichen Weinkellers. Als im Frühjahr 1604 mit dem Bau des Kollegienhauses begonnen wurde, zeigte auch der Stadtrat im Gegensatz zu seinem anfänglichen Verhalten Entgegenkommen und überließ den Jesuiten ein großes Stück sumpfiges Gelände zwischen jenen vom Domkapitel überlassenen Arealen und dem dicht an der Stadtmauer hinfließenden, von da ab sogenannten Jesuitengraben.[3] Der Jesuit, der diese Landschenkung buchte, schildert den Platz als «quackender Frösche Quartier, aus dem böse Düfte aufstiegen». Für die Tatsache, daß sich die Jesuitenbauten in altem Seeboden erhoben, spricht die weitere Nachricht, daß die Fundamentierung des Kollegs und der Kirche in dem morastigen Sumpfgelände großen Schwierigkeiten begegnet sei.

Die Jahre 1604—1609 waren Baujahre. Am 28. August 1604, als der Bau des Kollegs schon rüstig vorangeschritten war, wurde der Grundstein für die Kirche gelegt, die man dem hl. Konrad weihte, weil nach einer alten Überlieferung der hl. Stadtpatron an der Stelle des Jesuitenkollegs, das wäre in dem uns bekannten alten Domherrenhof, gewohnt haben sollte. Die Tradition wird sich wohl aus der Ursache heraus gebildet haben, weil in jenem Domherrenhofe öfters Dompröpste wohnten und St. Konrad vor seiner Bischofswahl Propst des Konstanzer Domkapitels war. Im Frühjahr 1607 waren Kolleg und Kirche[4] vollendet, und schon vier Tage später, am 25. März 1607, wurde der Grundstein zu dem mit besonderer Unterstützung des Hegauer Adels erbauten Gymnasium gelegt, das im Jahre 1609 fertiggestellt war. Seine über den Schulzimmern gelegene Aula bildet, nach mannigfachen baulichen Umänderungen, das heutige Stadttheater.

[1] K. Gröber, Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz. Konstanz 1904, Verlag von A. Streicher. — [2] Vgl. Gröber, a. a. O., S. 49 f. — [3] Vgl. auch Marmor, Topographie, S. 342.

[4] Vgl. über dieselbe jetzt am ausführlichsten Gröber, a. a. O., S. 66 ff.

Die Bankosten des Kollegs, der Kirche und des Gymnasiums beliefen sich auf 30233 fl., die durch milde Beisteuern aufgebracht worden waren. Außer Ansatz ist hierbei die unentgeltliche Lieferung der benötigten Dachziegel und andern Baumaterials seitens der Stadt Konstanz gelassen.

Im Jahre 1608[1] erbanten die Jesuiten abseits vom Kollegiengebäude an der Südostecke ihres Areales und offenbar auf dem ihnen abgetretenen Teil des bischöflichen Pfalzgartens ein Krankenhaus für 5700 fl., das im Jahre 1682 nochmals erweitert wurde und das als Dienstgebäude der katholischen Stiftungsverwaltung (Eisenbahnstraße 7) bis heute erhalten ist. Dieses Gebäude stieß an städtisches Gelände, wie wir der Tatsache entnehmen, daß der Stadthauptmann hinsichtlich desselben im Jahre 1611 die Anbringung einiger Fenster mit Ausblick nach dem alten Rathaus (Fischmarkt 2) gestattete. 1614 erhielten die Jesuiten noch einen kleinen städtischen Geländestreifen geschenkt, auf dem sie das Kollegiengebäude etwas gegen Süden verlängern konnten.

Die Neubauten der Jesuiten hatten mit den älteren Bauwerken östlich des Münsters, von denen wir oben hörten, aufgeräumt. Nur ein durch mittelalterliche Bossenquader kenntlicher Rest des Domherrenhofs hat sich im Unterbau des Bibliothekflügels, der sich vom Haupttrakt des Kollegs rechtwinklig gegen das Münster hinzieht, erhalten und ist vom alten Münsterfriedhof (heute Münsterpfarrgarten) aus sichtbar. Auf diesen alten Unterbauten wurde im Jahre 1682 die Bibliothek aufgeführt und mit einer getürmten Überdachung versehen. Der damals geschaffene, noch erhaltene Bibliotheksaal gehört zu den wenigen Barockräumen, die das alte Konstanz der Gegenwart hinterlassen hat. Wir hören dann noch von einer Pfisterei (Bäckerei) im Garten des Kollegs bei der Kirche, erbaut im Jahre 1689, und von der Anlage einer Holzscheune und Fruchtschütte in unmittelbarer Nähe von Stadtmauer und Jesuitengraben, wodurch es den Jesuiten möglich wurde, die Fruchtgefälle ihrer Besitzung Linz bei Pfullendorf unter Umgehung des städtischen Hafenplatzes kurzerhand durch einen Aufzug vom Schiff in die eigene Fruchtschütte auszuladen. Seit diesen letzten, in die Jahre 1698 und 1699 fallenden Bauten bis zur Aufhebung des Jesuitenkollegs in den Jahren 1673 und 1674 fanden keine weiteren Bauveränderungen statt.

Als Papst Clemens XIV. am 21. Juli 1773 auf das Drängen der bourbonischen Höfe hin den Jesuitenorden aufhob, hatte auch für das Konstanzer Jesuitenkolleg die letzte Stunde geschlagen. Anf seinen Nachlaß, darunter die Gebäude, die uns hier beschäftigen, wurden von den verschiedensten Seiten Ansprüche erhoben.[2] Es ist interessant, zu sehen, wie sich hier in einem Stück Konstanzer Liegenschaftsgeschichte die politischen Ereignisse der Zeit wiederspiegeln. Nach dem päpstlichen Breve, dessen Ausführung der Luzerner Nuntius am 8. September 1773 dem Fürstbischof Kardinal Rott von Konstanz übertrug, sollten die Güter der aufzuhebenden Jesuitenkollegien im Namen des Papstes in Besitz genommen werden. Im Gegensatz dazu wollte der Fürstbischof das Vermögen der Jesuiten für den bischöflichen Stuhl vindizieren. Aber auch andere schwäbische Prälaten, die einstens die Konstanzer Jesuitenbauten und die Dotation des Kollegs mit reichen Geldmitteln gefördert hatten, ließen Rückfallsansprüche hören. Dem allem machten die vorderösterreichischen Kommissäre ein Ende, welche am 27. November 1773 in Konstanz eintrafen nnd nach längeren Verhandlungen am 9. De-

[1] Vgl. zum folgenden Gröber, a. a. O., S. 72 f.

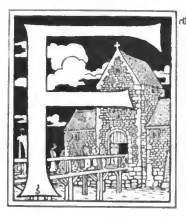
[2] Vgl. zum folgenden Gröber, a. a. O., S. 144 ff.

zember in Anwesenheit bischöflicher Kommissäre, welche die päpstliche Bulle zu publizieren hatten, vom Konstanzer Jesuitenkolleg namens der Landesherrschaft Österreich Besitz ergriffen. Tags darauf ließ der Kardinal Fürstbischof, von den Regierungskommissären ungehindert, durch seine Delegierten die St. Konradskirche (Jesuitenkirche) provisorisch in Besitz nehmen. Im Januar 1774, nachdem die österreichische Kommission die Vermögensaufnahme im einzelnen beendet hatte, machte der Fürstbischof nochmals erneute vergebliche Anstrengungen, die Rückgabe des Kollegs an das Bistum auf Grund der Fundationsurkunde zu erlangen, da es auf bischöflichem Grund und Boden stehe und zum Teil mit bischöflichem Gelde erbaut sei; mindestens müßte aber dem Bistum der Teil des Jesuitengartens, der früher zur bischöflichen Pfalz gehört habe, zurückerstattet werden. Österreich richtete vielmehr für die Verwaltung des Jesuitenvermögens eine sogenannte Jesuitenadministration ein, verlegte schon 1774 den Lyzealunterricht vom alten Jesuitengymnasium in das Jesuitenkolleg, das «Collegium Josefinum» genannt und 1784 zum staatlichen Gymnasium, demnächst Lyzeum gemacht wurde. Wir hören noch, daß im Jahre 1785 das freistehende Gebäude am Südostende des Areals (Krankenhaus der Jesuiten) mit dem ganzen Gartenareal bis zur Jesuitenkirche an den Genfer Kolonisten Johann Jakob L'Hoste verkauft wurde. Das alte Gymnasium (Stadttheater) wurde 1787 an das Domkapitel veräußert, der Rest des umfangreichen Baukomplexes, nämlich das Kolleggebäude, die St. Konradskirche und dazu gehöriges Hof- und Gartenareal, bildeten seitdem Eigentum des selbständigen Gymnasiumsfonds, der lediglich im Jahre 1806 die übergeordnete Staatsgewalt zugunsten Badens wechselte.

Im Jahre 1846 trat nochmals auf kurze Zeit eine Vereinigung des ursprünglichen Areals, vom alten Gymnasium (Stadttheater) abgesehen, ein, indem der Lyzeumsfonds das 1785 abgetrennte Haus an der Eisenbahnstraße (Nr. 7) und die Gärten am Jesuitengraben für 10500 fl. käuflich erwarb, jedoch mit Ausnahme des Gartenstücks längs des Gymnasiums, das später zum Teil mit einer Turnhalle überbaut wurde, schon im folgenden Jahre wiederum an die Domfabrik Konstanz veräußerte.

Da ein Grundbucheintrag über die Jesuiten- und bezw. Gymnasiumsliegenschaften nie erwirkt worden war, erlangte der Gymnasiumsfonds Konstanz erst am 3. August 1899 auf Grund eines Aufgebotsverfahrens den Eintrag als Eigentümer.

Theatergasse.



Früher unbenannt, erhielt der kleine Verbindungsweg, der zwischen den Arealen alter Domherrenhöfe von der Brückengasse zur Eisenbahnstraße (Schillerstraße) durchzieht, bei der Neuregelung der Straßenbezeichnungen im Jahre 1876 den Namen Theatergasse nach dem daran liegenden Stadttheater (altes Jesuitengymnasium, vergl. Eisenbahnstraße Nr. 9). Bis dahin wurden seine Nr. 1 und 3 zum Münsterplatz, Nr. 2 und 4 zum Jesuitengraben (Eisenbahnstraße), Nr. 8 zur Münsterstraße (Brückengasse) gezählt.

Nr. 1 und 3.

Rück- und Seitenflügel des Hauses Münsterplatz Nr. 11, eines früheren Domherrenhofs. Vgl. S. 205.

Nr. 2 und Nr. 4, heute St. Konradihaus.

Grundstück von 1565 m², 1900 im Umbau, vor 1898 bebaut mit dreistöckigem Hauptgebäude (nördlich), dreistöckigem Seitenbau (westlich), einem teils drei-, teils zweistöckigem Seitenbau mit Flügelbau (östlich), zweistöckigem Wohnungsanbau und einstöckigem Haus (alte Stallung, letztere beide südlich). Front 56 m, Tiefe 30 m. Alte Nr. 868. Lgb. Nr. 169.

Der Domherrenhof, in welchem sich heute das erzbischöfliche Gymnasialkonvikt befindet und der seit dessen Einrichtung im Jahre 1866 den Namen St. Konradihaus führt, zählt zu den bedeutsamsten Bauten des alten Konstanz. In seiner mittelalterlichen, dem 14. Jahrhundert angehörenden Eigenart hat er sich bis in die neuesten Jahre erhalten. Vor dem im Jahre 1898 aufgeführten Neubau des Konvikts mußten allerdings die östlichen und südlichen Teile weichen, dagegen ist das alte Hauptgebäude mit der malerischen Front nach der Inselgasse pietätvoll erhalten worden.

Für keinen der Konstanzer Domherrenhöfe liegt die Entwicklung so klar wie für diesen. In der Gründungsurkunde des Predigerklosters auf der Insel vom Jahre 1236[1] gestattete Bischof Heinrich von Tanne den Predigermönchen, ihre Insel durch eine

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 14.

Brücke mit der Straße zu verbinden, welche an den Garten des Domkustos Mag. Heinrich von Tetingen und den des Stadtammaus anstößt. Gemeint kann mit ersterem nur das Areal des St. Konradihauses sein, während der Garten des Ammaus an der Stelle des heutigen Stadttheaters gesucht werden muß. Denn in derselben Urkunde bestimmt bereits Bischof Heinrich, daß die Gläubigen, welche das Predigerkloster besuchen wollen, freien Zugang durch diese beiden Gärten haben sollten. Dieser Durchgang, der vom Münster nach der Inselgasse führte, ist in seiner Richtung und Ausmündung durch einen Denkstein bis in die Gegenwart überliefert worden.

Die Urkunde von 1236 beweist, daß damals der Domherrenhof noch nicht stand, sondern daß sich an seiner Stelle, wie bei früherer Gelegenheit festgestellt wurde[1], östlich des ältesten Stadtmauerringes zwischen Mauer und See Gärten befanden, von denen der eine, der hier interessiert, bereits dem Domkapitel gehörte. Freilich entstand bald nach dem Jahre 1236 in derselben Weise, wie wir dies für mehrere andere Domkurien annehmen müssen, auf domstiftischem Gartenland ein Domherrenhof. Allerdings scheint zunächst nicht ein Domherr selbst, sondern ein anderer angesehener Konstanzer Kleriker, Mag. Heinrich von Denkingen, Notar der Bischöfe Eberhard II. und Rudolf II., Chorherr von St. Stephan und einer der ersten Kanoniker des eben gegründeten Chorstifts St. Johann, eine in den Urkunden vielgenannte Persönlichkeit, hier in dem alten Domstiftsgarten ein Wohnhaus besessen zu haben. Ein Verzeichnis der dem Domkapitel zinsbaren Konstanzer Häuser, das uns im ältesten Anniversarienbuch des Domkapitels überliefert ist, nennt eine Rente von jährlich 10 Pfund Pfennig, die auf dem Hause weiland des Herrn von Denkingen, das jetzt dem Grafen Albrecht von Hohenberg gehöre, ruhten. Wir werden alsbald den letzteren als Besitzer unserer Kurie antreffen. Von Mag. Heinrich von Denkingen, der zwischen 1251 und 1290 urkundlich begegnet, ging das Haus, so scheint es, unmittelbar in den Besitz des Domherrn Grafen Konrad von Fürstenberg über. Der letztere, der von 1282—1293 als Konstanzer Domkanoniker auftritt und seitdem bis zu seinem um 1320 erfolgten Tode Pfarrektor zu Villingen war[2], vermachte bei seinem Weggang von Konstanz, ungefähr im Jahre 1294 seine Kurie in Gegenwart des Bischofs Heinrich von Klingenberg an den Domherrn und Propst von St. Stephan Albrecht von Kastel den ältern. Die Stelle im alten Domanniversar bezeichnet den Hof als «Curia, per quam itur ad fratres predicatorum», d. h. als Hof, durch welchen man zu den Predigern geht, sie kann daher nur auf das St. Konradihaus bezogen werden. Ob der schon oben[3] begegnete Albrecht von Kastel die Domkurie beim Predigerkloster angetreten hat, ist nicht wahrscheinlich. Sie ging vielmehr offenbar von Graf Konrad von Fürstenberg auf seinen jüngeren Bruder, den Domherrn Gebhard von Fürstenberg (1321—1337), gleichfalls Pfarrektor zu Villingen und in andern Pfarreien seines Hauses, über.[4] Graf Gebhard vermachte[5] sodann die Kurie seinem hochadeligen Standesgenossen und Großneffen, dem Domherrn Graf Albrecht von Hohenberg (1317—1347), dem gelehrten Kanonisten, weltgewandten Diplomaten und Geschichtsschreiber, der dreimal für den Bischofstuhl des hl. Konrad ausersehen, als Anhänger Ludwigs des Baiern die päpstliche Bestätigung nicht erlangen konnte, schließlich aber sich auf die päpstliche Seite schlug und nacheinander die Bis-

[1] Vgl. oben S. 166, 197. — [2] Vgl. Kindler von Knobloch I, 403.
[3] Vgl. S. 199, 205, 206. — [4] Vgl. Kindler von Knobloch a. a. O.
[5] Beyerle, Urkk. Nr. 207a.

tümer Würzburg und Freising erhielt.[1] Er legierte zwar schon im Jahre 1337 wieder seinen Konstanzer Domherrenhof diesseits der Predigerbrücke (inter pontem Predicatorum) dem Domherrn Albrecht Schenk von Beienburg (1315—1341).[2] Da der letztere aber noch im Jahre 1340 im Besitze der anstoßenden Kurie (Inselgasse Nr. 5) war und für dieses Jahr Albrecht von Hohenberg noch als Besitzer unseres Domherrenhofs bezeugt ist[3], so darf bestimmt angenommen werden, daß der bald verstorbene Beienburger ihn nicht antrat, daß er vielmehr bis zum Wegzug des im Jahre 1347 zum Bischof von Würzburg erhobenen Hohenbergers in des letztern Besitz verblieb.

Ihm folgte mit größter Wahrscheinlichkeit unmittelbar Mag. Otto von Rinegg, Domherr 1343—1365, im Besitze der Kurie nach. Otto von Rinegg zählt zu den rührigsten Kanonikern seiner Zeit. Schon unter dem unglücklichen Bischof Johann Windlock, dessen Generalvikar er war, hatte er die Zügel der Diözesanregierung in der Hand, die ihm nach des genannten Bischofs Ermordung im Jahre 1356 der Nachfolger auf dem Konstanzer Stuhle, Heinrich III. von Brandis, bis zu seinem Tode beließ. Mag. Otto von Rinegg entstammte einer Ministerialenfamilie, die sich vom heutigen Städtchen Rheineck oberhalb Rorschach herschrieb und die St. Gallische und Konstanzer Dienstlehen besaß.[4] Daher erklärt es sich auch, daß das im Kanton St. Gallen gelegene Zisterzienserinnenkloster Magdenau in seinem Aniversarienbuch Otto von Rinegg als seinen besonderen Wohltäter rühmt. Zu Bologna hatte er sich den Magistergrad erworben. Nachdem er ein Kanonikat am Konstanzer Münster erlangt hatte, zeichnete er sich bald durch Geschäftsgewandtheit und ein offenbares Organisationstalent aus. Drei der wertvollsten Handschriften haben ihn zum Urheber. Er verzeichnete noch im Jahre 1343 die alte Konstanzer Dombibliothek[5] und ließ den Domschatz inventarisieren.[6] In den Jahren 1345 und 1346 legte er sodann das inhaltsreichste Kopialbuch des Domstifts an, einen prächtig geschriebenen Papierfolioband, eines der wichtigsten Stücke des Konstanzer Domarchivs.[7] Alle drei Verzeichnisse haben uns bis auf die Gegenwart wertvolle Kunde von Dingen gebracht, über die wir ohne seine Tätigkeit keinerlei Nachricht besäßen. So begreifen wir, daß Otto von Rinegg, der seit 1346 auch Propst des Chorstifts Zurzach war, sich rasch die Kenntnisse aneignete, die ihn befähigten, die rechte Hand zweier Bischöfe zu werden.

Otto von Rinegg war es auch, der den Domherrenhof bei der Dominikanerinsel neu auferbaute und ihm die Gestalt gab, die er im wesentlichen bis in die allerjüngsten Jahre behielt. Wir wissen das urkundlich und aus Denksteinen, in denen der geistliche Bauherr die Erinnerung an sein Tun für die Nachwelt festhielt. An vier Ecken des umfänglichen Baus ließ er Wappensteine anbringen, von denen drei die Umschrift tragen: Otto de Rinegg, fundator huius curie, d. h. Stifter dieses Domherrenhofs. Er hatte ihn in schlechtem baulichen Zustande angetreten, stellte ihn vollständig wieder her (curiam . . . in edificiis senio totaliter disrutam reedificavit sumptibus et expensis suis) und erlangte nach Vollendung des Neubaus von Bischof Heinrich III. und dem

[1] Vgl. über ihn Schulte in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. N. F. 1 (1886), 46 ff.; Regg. ep. Const. Nr. 4358 ff. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 207a. — [3] Regg. ep. Const. Nr. 4611.

[4] Vgl. Beyerle in den Schriften des Ver. f. Gesch. d. Bodensees, Heft 32, S. 64.

[5] Abgedruckt im Serapeum 1840, 49—58.

[6] Abgedruckt bei Kraus, Kunstdenkmäler des Gr. Baden 1, 211 ff.

[7] Vgl. Inventare des Gr. Generallandesarchivs 1, 128.

Domkapitel am 19. März 1358 in feierlicher Urkunde die dauernde Inkorporation des Klaustralhofs in die von ihm bekleidete Priesterpfründe.[1] Indem er die Frucht seiner Mühen nur einem im Besitz der Priesterweihe befindlichen Domherrn zuteil werden lassen wollte, zeigt sich Otto von Rinegg gleich seinem Bischof Johann Windlock als einer der wenigen reformfreundlichen Männer, die in der Mitte des 14. Jahrhunderts das ganz verweltlichte Domkapitel auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen sich bemühten.

Dem Neubau Ottos von Rinegg werden wir nicht nur die erwähnten Wappensteine, sondern auch jene in Konstanz einzigartigen Inschriften zuweisen dürfen, die von den dinglichen Rechtsverhältnissen des Hofes Kunde geben und offenbar einen geschulten Juristen, wie es unser Generalvikar war, zum Urheber haben. Das alte Wegrecht nach dem Predigerkloster wird an der Außenseite des Hauptgebäudes nach der Inselgasse über dem Türdurchlaß durch den Stein verewigt:

Der gang durch disen hof
ist den predigern im Rin
des tages durch gottes und
unser frowen willen herlobet,
das man dester bas
zu ierem closter mug gon.

Das heißt, der Durchgang durch diesen Domherrenhof ist den Predigermönchen im Rhein tagsüber um Gottes und Unser Lieben Frauen willen erlaubt, auf daß man um so besser zu ihrem Kloster gehen könne. Ähnliche Steine scheinen sich an der Umfassungsmauer des Hofes nach der Theatergasse und an der inneren [Hof-]Seite des Hauses befunden zu haben. An beiden Orten konnte man noch im 19. Jahrhundert verwitterte Steinplatten sehen.

Eine weitere Inschrift an der westlichen Abschlußmauer des Domherrenhofes, welche diesen von dem Garten des Hauses Münsterplatz Nr. 11 (altes Amthaus) trennt, berichtet:

Dise mur hört ganz zu
disem garten und hove
gen dem Rine, und was
enhalb darin gebuwen ist,
das ist von gnaden und
nit von rechten.

Otto von Rinegg hatte danach auch die Umfassungsmauern der Kurie erbaut und in der Inschrift festgehalten, daß dieselben an der Seite, wo sie an ein Nachbargrundstück grenzten, nicht als gemeinschaftliche Scheidemauer in Zuknnft angesprochen werden sollten. Was sich inzwischen an Bauwerk auf dem westlichen Nachbargrundstück in die Mauer eingelassen befand, das beruhte auf widerruflicher Vergünstigung (das ist von gnaden), nicht auf Einräumung einer Dienstbarkeit.

Der Bau Ottos von Rinegg war eine umfangreiche rechteckige Anlage. Vom Hauptgebäude an der Inselgasse zog sich ein Flügel zur nordöstlichen Ecke bei der

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 268.

Inselbrücke — in ihm wurden 1898 Wandgemälde, nämlich symbolische Monatsbilder und vor allem die gut erhaltene, ins Rosgartenmuseum verbrachte Szene der Erstürmung einer Minneburg entdeckt — und von hier kreuzgangartig längs des Stadtgrabens zu der Kapelle an der Südostecke des Areals. Die letztere war in ihren Grundformen bis zum Neubau von 1898 zu erkennen und enthielt ebenfalls Fresken. Über dem frühgotischen Türsturz, der seit dem Abbruch dieser Teile an der alten Außenmauer nach der Inselgasse eingemauert ist, stand das flotte Wappen des Stifters mit dem Fuchs als Helmzier und der Inschrift: † Rinegg Q. Can. Const., die als «† Rinegg quondam canonicus Constantiensis» († Rinegg weiland Domherr von Konstanz) zu lesen ist, mithin nach seinem Tode angebracht wurde. Vermutlich war auch schon die Stallung, die sich bis in die neueste Zeit an der südlichen Abschlußmauer gegenüber dem Theater befand, in der Anlage Ottos von Rinegg begründet.

Gegen sein Lebensende erbat sich Otto von Rinegg von Bischof Heinrich und dem Domkapitel die Erlaubnis, daß ungeachtet der Inkorporation vom Jahre 1358 neben dem Pfründnachfolger sein Neffe Ulrich von Wildberg in der Kurie lebtäglich Wohnung nehmen dürfe. Die darüber ergangene Urkunde von 1361[1] begründet die Gewährung der Bitte mit dem Hinweis darauf, daß Otto von Rinegg zur Wiederherstellung des gänzlich baufälligen Hofes bisher schon fünfhundert Pfund — eine für das 14. Jahrhundert sehr große Summe — verwendet habe.

Seit dem Tode des Stifters fließen die Nachrichten über die Inhaber des Domherrenhofes viel spärlicher. In den Konzilsjahren besaß Heinrich von Randegg, Domherr und bald Dompropst von Konstanz, den Rineggischen Klaustralhof.[2] Für die Mitte des 15. Jahrhunderts ist durch einen prächtigen Wappen- und Inschriftstein an der Außenseite des Hauptgebäudes der Domherr und Domkantor Friedrich Soler von Richtenberg als Inhaber dargetan. Die Inschrift lautet:

Friedrich Soler von Richtenberg
ain widerbringer und nüwerer
dises hofes, der ewiklich siner
tumbherren pfrund geben und
geaignet ist.

Wir müssen danach annehmen, daß unter diesem Domherrn neuerliche bauliche Herstellungen vorgenommen wurden.[3] Friedrich Soler von Richtenberg starb im Jahre 1460 und liegt im Thomaschor des Münsters begraben. Am Fuße der Darstellung des Todes Marias befindet sich sein Grabstein, über dem schönen Wimperg, der die Gruppe überhöht, sein Wappen. Er war danach auch der Stifter dieses bildhauerischen Schmuckes des Münsters.

Ein domstiftisches Kopialbuch des 15. Jahrhunderts gibt dem Domherrenhof bei der Predigerbrücke die Bezeichnung «Hof in der Ketten», ein Name, der später nicht wieder begegnet. Er kann nur daher genommen sein, daß eine der städtischen Ketten, mit denen der Rat zur Verhinderung von Aufläufen die Straßenenden sperrte, sich an demselben befunden hat.[4]

---

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 290. — [2] GLA. Beraine Nr. 4670. — [3] Das bestätigt auch eine Dorsualnotiz auf der Urkunde von 1358 (vgl. Beyerle, Urkk. S. 352), wo die curia des Otto von Rinegg bezeichnet wird als transformata per Fridericum Soler de Richtenberg. — [4] Vgl. Marmor, Topographie, S. 361.

In der Reformationszeit hatte ein Domherr namens Meßlang die Kurie inne, bis sie durch den Rat beschlagnahmt und der Verwaltung durch die Oberkirchenpflege überwiesen wurde. Über das fernere Schicksal des Hofes und die Restitution des Domkapitels verlautet zunächst nichts.

Erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts taucht derselbe wiederum als Wohnung des trefflichen Weihbischofs und Domherrn Joh. Jacob Mirgel auf.[1] Ein kleiner Renaissanceerker an der Ostseite, der jetzt dem Neubau des erzbischöflichen Konvikts weichen mußte, trug sein Wappen, seinen Namen und die Jahrzahl 1609. Dem Domkapitel gehörte Mirgel 1597—1629 an. Für die folgende Zeit bis zum letzten Viertel des 18. Jahrhunderts fehlt es wiederum an Nachrichten. Das Volks- und Häuserzählungsregister von 1774 kann hier mit Sicherheit nicht benützt werden, weil die von ihm eingehaltene Reihenfolge der Häuser in dieser Gegend nicht zweifelsfrei zu erkennen ist. Wahrscheinlich dürfte der daselbst als im Alter von 49 Jahren stehend aufgeführte «Graff von Zollern des hochen Dombstiffts Capitular» damals Inhaber der Kurie gewesen sein. Im Jahre 1782 und noch 1808 treffen wir als solchen den Domkapitular Freiherrn Karl Joseph von Rottberg. Er starb 1823 und hatte wohl bis zu diesem Zeitpunkt die Kurie besessen; 1825 erscheint als Eigentümer das «großherzogliche Aerarium», das Objekt wurde damals vorübergehend als Bezirksamt verwendet. Nach zehn Jahren verkaufte die Domänenverwaltung dasselbe an den Werkmeister Alois Gagg für 4000 fl. Der Feuerversicherungsanschlag betrug bis 1832 jeweils 1500 fl., 1835 dann 2000 fl. Die Witwe Gaggs, Anna geb. Leyherr, erbte es 1854 zum Anschlag von 18500 fl. und veräußerte es 1865 an die Erzpriester Kohlersche Stiftung für 24000 fl., FV. [1863] 19850 fl. Das Anwesen wurde alsbald unter dem Namen St. Konradihaus als erzbischöfliches Knabenkonvikt eingerichtet und blieb es bis heute.

Nr. 6. Garten, zu Münsterplatz Nr. 11 gehörig.

Vgl. S. 205.

Nr. 8.

Grundstück von 146 m², bebaut mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 19,29 m, Tiefe 7,23 m. Alte Nr. 871. Lgb. Nr. 171.

Im 13. Jahrhundert setzt am Konstanzer Münster die Stiftung von Meßkaplaneien ein. Neben das Kapitel der Domherren trat eine Bruderschaft der Domkapläne, die ebenfalls genossenschaftlich organisiert war und zu erheblichem Vermögen gelangte. Hier stehen wir dem Pfründhaus einer der ältesten dieser Domkaplaneien gegenüber.

Als Margaretenkapelle taucht im 13. Jahrhundert der Raum auf, der südlich an den Ostchor des Münsters in der Ecke zwischen Chor und Querschiff, zugleich zwischen Münster und Bischofspfalz, sich befindet. Er entspricht in seinem Grundplan der gegenüberliegenden Sakristei, bildet mit dieser die Verlängerung der Seitenschiffe des Münsters jenseits des Querschiffs. Chorhaupt, Sakristei und Margaretenkapelle schließen geradlinig das Münster nach Osten ab. So gehört der Raum der Margareten-

[1] Vgl. über ihn nähere Würdigungen bei K. Holl, Fürstbischof Jakob Fugger von Konstanz, S. 189 ff., und bei K. Gröber, Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz (1904), S. 83 f.

kapelle dem romanischen Bau des 11. Jahrhunderts an. Er wurde im 15. Jahrhundert unter Bischof Otto III. von Hachberg, der auch in der Kapelle sein Grab fand, überwölbt.[1]

Ob in dem als Margaretenkapelle überlieferten Raum von Anfang an ein Altar mit Meßpriester sich befand, muß bezweifelt werden. Eine Urkunde aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts[2], enthaltend eine Jahrzeitstiftung des Subkustos Otto am Dome, zählt die Altarbenefizien ihrer Zeit auf, kennt aber noch keinen Priester der St. Margaretenkapelle. So mag dieselbe ursprünglich wie heute wieder als Aufbewahrungsraum für Kirchengeräte Verwendung gefunden haben. Dagegen erscheint im Jahre 1240 zum ersten Male die «Capella s. Margarete»[3] und wird seitdem wiederholt als Ausstellungsort kirchlicher Urkunden genannt. 1269 tritt sodann auch der Priester der Kapelle als Mitglied der damals acht Priester umfassenden Bruderschaft der Domkapläne auf.[4] Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts dürfen wir daher beim Fehlen der Gründungsurkunde der Kaplanei annehmen, daß dieselbe vorhanden war und ein Pfründhaus besaß.

Dieses Pfründhaus befand sich stets an gleicher Stelle. Schon aus Anstößerbeschrieben des 14. Jahrhunderts[5] ergibt sich, daß es in bescheidener Ausdehnung mit kleinem Gärtchen die Südwestecke des aus zwei Domherrenhöfen und einem Garten gebildeten Rechtecks zwischen Brückengasse, Inselgasse, Eisenbahnstraße und Theatergasse bildete. Vermutlich haben wir als Titel die Überlassung einer kleinen Parzelle domstiftischen Bodens anzunehmen. Das Haus blieb bis zur Säkularisation im Besitz der Pfründe.

Über Bewohner und Schicksale des Hauses ist einiges überliefert. Als erster benannter Kaplan begegnet zwischen 1273 und 1281 der Priester Konrad Höfling (dictus Curialis).[6] Zu Anfang des 14. Jahrhunderts entfaltete der Priester Johannes Erbe eine eifrige Tätigkeit für die Margaretenpfründe. Er ließ die Kapelle im Münster mit Bildern ausmalen, welche das Martyrium der hl. Margareta darstellten.[7] Auf den Altar der Kapelle stiftete er einen kostbaren Speisekelch aus Silber und Glas. Man möchte geneigt sein, seiner Fürsorge auch die trefflich erhaltene Malerei an der Außenwand des Ostchores über der Margaretenkapelle zuzuschreiben, wo wir im Rundbogenfries die Medaillons von Heiligen abwechselnd mit Stifterbildern und dem Porträt eines Maurers[8] finden. Zeitlich gehören sie hierher. Johann Erbe machte ferner für den Bau seines Pfründhauses erhebliche Aufwendungen. Nach beiden Richtungen hatte er sich der finanziellen Unterstützung seines Bruders, des Domkapiteloberpflegers Konrad Erbe, Priesters des St. Petersaltars im Münster, zu erfreuen. In einer Urkunde von 1320[9] berichtet der Domdekan als Kollator der St. Margaretenkaplanei, daß er in Ansehung der Beiträge des Konrad Erbe zu den 50 Pfund überschreitenden Baukosten für das Pfründhaus mit Zustimmung der Kapitelsvikare des vakanten Bistums genehmigt habe, daß der St. Margaretenkaplan Johannes Erbe seinem Bruder Konrad Erbe den Nießbrauch am genannten Pfründhaus einräumte. Der Margaretenkaplan Johannes Erbe wohnte seitdem bei seinem Bruder gegen jährlich 1 Viertel Wachs auf Mariä Lichtmeß zur Miete. Wir werden in den beiden geistlichen Brüdern Söhne jenes Konstanzer

[1] Vgl. Ruppert, Chroniken, S. 126. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 13. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 16. [4] Beyerle, Urkk. Nr. 51. — [5] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 4611. Die Anstößernotiz in Mon. Germ. Necrol. I 291, N. 19 dürfte sogar ins 13. Jahrhundert zurückreichen. — [6] Vgl. Beyerle, Urkk. Reg. S. 480. [7] Regg. ep. Const. Nr. 3861 und 3862, Urkk. vom 3. Januar 1321. — [8] Es schmückt den Rücken dieses Werkes. — [9] Beyerle, Urkk. Nr. 167a.

Einwohners Konrad Erbe erblicken dürfen, der schon 1282 eine Hofstätte auf den Platten (Wessenbergstraße) als Erblehen besaß.[1] Da neben Konrad Erbe dem älteren der erste Konstanzer Maler, genannt Kun, von dem wir Kunde haben, wohnte, so könnten vielleicht Beziehungen des Elternhauses diesen Meister Kun als Maler der Margaretenkapelle nahelegen.

Der Kaplan Johannes Erbe begegnet nach 1321 nicht mehr, dagegen ist sein Bruder noch im Jahre 1341 im Leibzuchtbesitz des Pfründhauses.[2] Seitdem begegnen als Margaretenkapläne Ulrich Keller im Jahre 1359[3], zwei Jahre später Konrad Seng[4], und schon 1363 Johann von Kaltenstein als neuer Pfründinhaber. Der letztgenannte machte für das Haus, das durch einen Brand geschädigt worden war, neuerliche Bauaufwendungen und erlangte dafür vom Domdekan als Pfründkollator unter Genehmigung von Bischof und Kapitel die Vergünstigung, lebtäglich, d. h. auch für den Fall, daß er die Pfründe aufgeben würde, in dem Hause zu wohnen und zur Feier seiner Jahrzeit seine Pfründnachfolger mit einer vom Haus zahlbaren Rente von 6 Schilling Pfennig, zahlbar an die Domkapläne der alten Dombruderschaft, zu belasten.[5]

Das während der Reformation vom Rat beschlagnahmte Pfründhaus wurde 1536 durch die Oberkirchenpflege an den Konstanzer Bürger Augustin Hailmann für 100 fl. verkauft, mußte aber 1549 wieder der Pfründe zurückgegeben werden und war dann zunächst im Besitz des Kaplans Achacius Bock. Die Volkszählung von 1774 traf darin den Kaplan Bernhard, der noch 1808 hier wohnte und dem noch laut Angabe des Feuerversicherungsbuches ein Kaplan Hespele folgte.

1818 Die Domänenverwaltung verkauft an den Uhrgehäusemacher Johann Nepomuk Heinel und dessen Ehefrau; FV. [1808 und 1832] 1200 fl., Kaufpreis . . 1024 fl.
1866 Maria geb. Heinel, Ehefrau des Polizeiaktuars Maximilian Stocker kauft das halbe Haus; FV. [1863] 4300 fl., Kaufpreis 1200 fl.; das Ganze also . . . . . 2400 fl.
1876 Chirurg Mathias Rehm kauft für . . . . 9500 fl.
1897 Erbfolge an Johanna geb. Amann, Witwe des Mathias Rehm; Anschlag 18000 Mk.

---

[1] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 80. — [2] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 4611. — [3] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 5457. — [4] Vgl. ib. Nr. 5681. — [5] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 306.

Brückengasse.



ls Brückengasse faßt die Straßenbenennung von 1876 zwei Straßenteile zusammen, die vordem nie einheitlich bezeichnet worden waren. Bruggasse hieß seit der Errichtung der großen Rheinbrücke am Beginn des 13. Jahrhunderts die heutige Rheingasse. Durch den Rheinbrückenbrand im Jahre 1856 und die folgende Verlegung der Brücke weiter östlich an die heutige Stelle wurde der Straßenzug vom Münster zur Eisenbahnstraße die nächste Verbindung der Innenstadt mit der Brücke und rechtfertigte daher seine heutige Benennung als Brückengasse.

Bis zum Jahre 1876 war die untere Hälfte von Inselgasse bis Eisenbahnstraße nur eine unbedeutende Nebengasse, von Hause eine Sackgasse. Sie lief in eine sumpfige Ufereinbuchtung, einen Tümpfel aus, und hieß daher seit dem 13. Jahrhundert «im Tümpfel» oder «Tümpfelgasse». Wie früher darzulegen war, lag der größte Teil des anliegenden Areales außerhalb der ältesten Ummauerung der Niederburg, die hier einen kleinen Tordurchlaß hatte.[1] Das Domanniversar kennt eine Rente, die das Domkapitel seit Beginn des 13. Jahrhunderts «de quadam domo sita in dem Tumphel iuxta portam» bezog.[2] Durch die im Seeufer errichtete bürgerliche Mauer des 13. Jahrhunderts wurde dieses Tor überflüssig und wohl bald entfernt, da es in jüngerer Zeit nicht mehr begegnet. Soweit das Flachufergebiet nicht im Komplex des seit Mitte des 13. Jahrhunderts angelegten Frauenklosters Zofingen aufging, erhoben sich um den Tümpfel wohl ein halbes Dutzend kleine Häuschen und Hütten. Er wird als Wäsche- und Badeplatz gedient haben. Als einzig sichere Angabe tritt im 15. Jahrhundert das Tümpfelbad hervor, welches 1459 und noch 1490 im Besitze einer Familie Hütli war. Im Jahre 1550 existierte es nicht mehr. Sein Grund und Boden wurde von der Stadt als Gläubigerin von darauf lastenden Zinsen eingezogen. Im Jahre 1615 kaufte das Domkapitel von der Stadt und dem Großspital «hofraite und garten, darauf etwan das bad zum Tümpfel gestanden bei Zoffingen, oben an Felix Karrers haus, unden an das wasser oder statt-

[1] Vgl. oben S. 168. — [2] Mon. Germ. Necrol. I, 286.

graben, nebent sich an die gassen und an den ehgraben». Der Kaufpreis betrug netto 400 fl. Das Areal war mit 26 β. ₰ jährlichen Zinses zugunsten einer Münsterkaplanei belastet. Nach den Anstößerangaben reichte das Bad von der heutigen Brückengasse bis unmittelbar hinter das Haus Nr. 2 der Inselgasse, einen Domherrenhof, zu dessen Vergrößerung das Domkapitel das Areal erwarb. Alte Stadtbilder lassen die offene Ausmündung der Gasse in das Wasser erkennen. Das Wustgrabenbuch zählt in dem Dreieck zwischen Brückengasse, Inselgasse und Eisenbahnstraße 1487 und 1520 noch fünfundzwanzig, 1590 nur mehr achtzehn Häuser, ein deutlicher Beleg für starke bauliche Veränderungen und Zusammenlegungen innerhalb hundert Jahren. All dies erklärt den dürftigen Nachrichtenstand der Baulichkeiten unterhalb Brückengasse Nr. 14, welcher eine zusammenhängende Liegenschaftsgeschichte nur bis 1774 zurück gestattet. Für den höher gelegenen Teil der Tümpfelgasse liegt ausgiebigeres Material von sicherer Datierbarkeit vor. Seit dem 18. Jahrhundert bürgerte sich die bis 1876 festgehaltene Bezeichnung Zoffingergasse nach dem anliegenden Frauenkloster dieses Namens ein.

Als nicht unterzubringende Nachrichten aus alter Zeit sind nur die folgenden zwei hier anzumerken: 1245. Bischof Heinrich I. verleiht ein Haus am Tümpfel, welches der verstorbene H[einrich] von Tetingen nebst Ehefrau besessen hatte, an Ulrich Lösen sowie dessen Frau und Sohn Lütfried als Wachszinseigen gegen jährlich 1½ Pfund Wachs.[1] Ferner notiert das Verzeichnis der dem Hochaltar im Münster wachszinspflichtigen Häuser im schon genannten Domanniversar ein Haus des Ritters Otto an der Tümpfelgasse, welches jährlich eine Wachskerze zu liefern hatte. Der an den Bischof zu entrichtende Wachszins weist auf Auffüllungsterrain hin und könnte sich daher vielleicht auf das Gebiet des vorhin begegneten Tümpfelbades beziehen.

Der höher gelegene Teil der Brückengasse von ihrer Kreuzung mit der Inselgasse bis zum Münsterplatz galt zu allen Zeiten als Verlängerung des letzteren ohne besondere Straßenbenennung, vielleicht ein weiteres Anzeichen dafür, daß sich die Bischofsburg soweit erstreckte. Erst seit dem 18. Jahrhundert wurde dieser Straßenarm in die Bezeichnung Münsterstraße einbezogen.[2] Fast nur von Domherrenhöfen und dem Kirchhof der alten Pfarrkirche St. Johann umsäumt, gehörte er mit Ausnahme einiger kleinen bürgerlichen Häuser zum Kern des geistlichen Grundbesitzes in der Altstadt.

Nr. 2.

Grundstück von 380 m² mit zweistöckigem Wohnhaus nebst Anbauten. Front 13 m, Tiefe 23,91 m. Alte Nr. 872, Lgb. Nr. 172ª.

Die Liegenschaft bildete zusammen mit Inselgasse Nr. 5 in früherer Zeit einen Domherrenhof, der als Ganzes bis 1883 erhalten blieb. Im genannten Jahre erfolgte die Teilung in zwei Grundstücke, Brückengasse Nr. 2 und Inselgasse Nr. 5. Ersteres behielt die Eigentümerin, Elisabetha geb. Denzler, Ehefrau des Kaufmanns Alfred Luschka, für sich; 1898 ging es durch Kauf für 30000 Mark an Kaufmann Ernst Luschka über. Über die Zeit vor 1883 siehe unten Inselgasse Nr. 5.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 19. — [2] Die Häuser Nr. 9 und 11 der Brückengasse zählten vor 1876 zur Rheinstraße.

Nr. 4.

Grundstück von 116 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 12 m, Tiefe 11 m. Alte Nr. 883, Lgb. Nr. 182.

An Stelle des heutigen Baues standen früher und noch 1805 zwei kleine Häuser, welche von der im Jahre 1786 durchgeführten ersten Numerierung her die Nummern 90 und 91 trugen. Ersteres hieß zum Schwarzen Pfaffen, das andere zum Goldenen Schild. Beide gehörten damals dem Metzgermeister Joseph Mohr. Die zweite Numerierung, welche 1808 bereits vorlag und bis 1876 in Kraft blieb, hatte für sie nur noch die eine Nummer 883. Seitdem bilden sie eine einheitliche Liegenschaft mit gleichem rechtlichen Schicksal. Diese Entstehungsgeschichte des Grundstücks nötigt, zunächst seine früher selbständigen Bestandteile getrennt zu behandeln.

a) Alte Nr. 91, zum Goldenen Schild.

So genannt seit 1390.

(Eckhaus der Brücken- und Inselgasse.)

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1347 war das Haus, welches damals «ze dem Blumen» hieß, zugleich mit dem nebenanliegenden, 1379 zum Goldnen Helm, seit dem 15. Jahrhundert zum Schwarzen Pfaffen genannten, im Besitze Konrads des Schmieds und seiner Ehefrau Anna. Sie hatten beide Objekte zu Lehen von den Kindern des verstorbenen Berchtold Schalapri und zahlten davon einen jährlichen Zins von 21 ß. ₰ sowie ein Viertel «gemains» Landweines oder 1 ß. ₰ Erschatz.[1] Diesen Zins mit der Eigenschaft der zwei Häuser vermachte Frau Katharina von Altorf im Jahre 1349 dem Groß-Spital mit der Auflage, daß eine jährliche Rente von 5 ß. ₰ an die Feldsiechen abgegeben werde.[2] Zur Vereinfachung des Geschäfts traf das Spital, welches außerdem eine Reihe von Geld- und Naturalrenten von verschiedenen Objekten stiftungsgemäß an die Feldsiechen zu leisten hatte, mit diesen im Jahre 1379 ein Abkommen, wonach es jährlich eine Pauschalsumme von 4 lb. 10 ß. ₰ bezahlte. Hierin waren auch die genannten 5 ß. ₰ einbegriffen.[3] Das Spital verlieh 1390 «den Blumen», jetzt Goldner Schild genannt, welchem von den 21 ß. ₰ als Zinsleistung 12 ß. ₰ zugeteilt wurden, während dem andern Hause 9 ß. ₰ zufielen, an den Inhaber des letztern, den Bürger Johannes von Löwenstein mit Ehefrau als Erbzinslehen.[4] Dabei erscheint dieses Haus überdies noch belastet mit 1 ß. ₰ Bodenzins (offenbar Jahrzeitrente) an den St. Konradsaltar unter den Chorschranken des Münsters, d. h. an den Münsterpfarrer. An Hand der Spitalrechnungen lassen sich aus dem 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts als Inhaber des Erblehens feststellen Bernhart Fischbacher vor und bis 1477, Goldschmied Hermann Brack 1488—1493, Schneider Claus Öß 1494—1503, Jörg Felman 1504—1507, Claus Lüsing 1508—1515.

1519 Procurator Michel Schlaich verkauft seine Erblehenrechte an den Schneider Dietrich Wege, B. v. K., für . . . . n. bar 55 fl.

1549 Valentin Wegi, B. v. K., Sohn des Dietrich, verkauft an seinen Schwager, den Seifensieder Peter Schürer, seine «gerechtigkeit» an dem Hause für . . . n. bar 50 fl.

1565 Peter Schürer verkauft an Laux Chun für . . . . n. 215 fl.

---

[1] Stadtarchiv Konstanz, Spitalurbar. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 236.

[3] Spitalarchiv Konstanz, I, C. h. Nr. 1217. — [4] Spitalurbar.

1575 Die Wittwe des Michel Finker verkauft an Hans Yselin genannt Marpach. Kaufpreis . . . . n. 220 fl.
1598 Stoffel Taffinger, schon 1588 Inhaber, verkauft an den bischöflichen Proknrator Gabriel Körber für . . . . n. 530 fl.
1610 ist G. Körber noch Besitzer, 1645 und 1663 der Bürger Jos Hämerlin.
1677 Elisabeth Ohserin, Witwe des Hämerlin, verkauft an den Bratesmezger Philipp Konrad Roth für . . . . hr. 650 fl.
1695 Mezger Joseph Burckhart, B. v. K., kauft von Roth für . . . . . hr. 700 fl.
1723 Johannes Hotz «des großen rats» verkauft an den Bürger nnd Bratesmezger Mathis Burckhert das Haus samt Fässern im Keller für . . . . br. 600 fl.
1765 ist Eigentümer der Mezger Johann Georg Vogel, 1774 der Bratesmezger Johann Baptist Erne, B. v. K.
1794 J. B. Erne und Frau verkaufen an ihren Vetter den Bürger und Mezgermeister Joseph Mohr dieses Haus, das Haus Brückengasse Nr. 10 und eine Metzigbank in der großen Mezge «wegen seiner treulich geleisteten Dienste und der Verwandtschaft» für nur 1000 fl.; FV. [von Nr. 91] 600 fl.

Belastungen. Für die Zeit vor 1519 siehe Eigentumsverhältnisse.

1519 1. dem Groß-Spital, Bodenzins 12 β. ₰; 2. dem Leutpriester im Münster, Bodenzins 1 β. ₰; 3. dem Michel Schlaich, abl. Zins 5 fl.; 4. der Mainowin, abl. Zins $2^1/_2$ fl.; 5. dem Dr. Anthoni Flar, abl. Zins 1 lb. 5 β. ₰; 6. dem Konrad Wanner abl. Zins 1 lb. h.
1549 Ziff. 1, [2], 3 jetzt dem Burkart Schlaich genannt Schwarz.
1554 Ziff. 1, [2], 3 jetzt den Erben des Schwarz; neu 7. den ersteheliehen Kindern Schürers von Madlena Wegin, Sicherung von mütterlichem Erbe und 20 fl. Morgengabe 100 fl.; Zusatzpfand ein zweites Haus.
1565 Ziff. 1, [2]; ferner, vielleicht mit 3 identisch, 8. dem Josua Buchman zu Bischofszell, abl. Zins 5 fl.
1575 Ziff. 1, 2, 8.
1588 Ziff. 1, 2; ferner, vielleicht mit 8 identisch, 9. den Erben Jakob Brendlins, Schuld 100 fl.; neu 10. drei Brüdern Gickh [?] in Ulm nnd Augsbnrg, Schuld 206 fl.
1598 Ziff. 1, 2; ferner, vielleicht mit 9 identisch, 11. dem Groß-Spital, Schuld 100 fl.
1610 Ziff. 1, 2; ferner nen 12. dem Georg Württ Schadloshaltung für geleistete Bürgschaft von 800 fl. zu Gunsten des Sohnes des G. Körber, his derselhe auf eine Pfründe investiert werde.
1645 Ziff. 1, 2; ferner neu 13. der Domhruderschaft, Darlehen 100 fl.
1663 Ziff. 1, [2], 13; ferner neu 14. dem Kleinspital wegen der Mesnerpfründe, Schuld 70 fl.
1677 Ziff. 1, 2, 13.
1695 Ziff. 1, 2, 13; ferner 15. dem Hans Ludwig Böttle 240 fl.; 16. dem Franz Maurer 100 fl.; 17. dem Groß-Spital, Kapital und Zinsen 128 fl.
1723 Ziff. 1, 2, 13, von 15 noch 100 fl., von 17 noch 50 fl.; ferner 18. der hl. Kreuzpfründe Bernrain 110 fl.
1794 keine Lasten vermerkt.
1802 wird das Haus nebst einer Metzigbank als Unterpfand vorgemerkt für eine Schuldsumme Mohrs von 1000 fl. an Bierhrauer J. G. Baur nnd als sonst un-

verpfändet bezeichnet. Die zwei Bodenzinse, Ziff. 1 und 2, werden noch 1821 entrichtet, und zwar Ziff. 2 nunmehr an die Domänenverwaltung. Auf Ziff. 1 bezieht sich folgender grundbuchamtlicher Eintrag: «Laut von der Spitalverwaltung dahier unterm 10. April 1835 anher gegebenen Schreibens ist ohige Realität [Nr. 883] nur ein Einschreiblehen dahin und bedarf bei Veräußerung oder Verpfändung desselben keines lehenherrlichen Consenses».

b) Alte Nr. 90, zum Schwarzen Pfaffen.

So benannt seit dem 15. Jahrhundert.

Eigentumsverhältnisse. Für das 14. Jahrhundert siehe Haus zum Goldenen Schild (a).

Das Haus blieb Lehen des Groß-Spitals und leistete noch 1803 die 9 ß. ₰ Bodenzins dorthin. Aus den Spitalrechnungsbüchern ergibt sich als Inhaber von 1469, wo diese Bücher einsetzen, bis 1478 Michel der Schulmeister, vor welchem der Zins von Friedrich Vogt und noch früher von Fridpolt entrichtet worden sei. Mit und seit 1479 erscheint das Haus als Pfründhaus im Besitz der Dompfründe S. Mariae ad dominicum sepulchrum, d. h. des Marienaltars beim heiligen Grabe in der Mauriciuskirche. Ausgestattet wurde dieser Altar im Jahre 1317 von Konrad von Klingenberg, Patron und Rektor der Kirche in Rümlang.[1] Welches Haus die Pfründe oder ob sie vor 1479 ein solches überhaupt hatte, bleibt dahingestellt. Von Kaplänen derselben sind bekannt 1343 Nikolaus genannt Windelock, 1350 Gernold, 1353 Konrad Senge, 1381 Heinrich von Enslingen. Als Inhaber des Hauses und der Pfründe nennen die erwähnten Rechnungsbücher folgende Kleriker: Erhart Kesel 1479—1480, Heinrich Graner 1491—1497, Martin Schüller 1498—1507, Ludwig Köl 1508—1525, Jakob Groß 1526 bis 1536. Im letzten Jahre übernahm die städtische Kirchenpflege das Haus. Nach 1548 wurde es der Pfründe restituiert. Vor 1602 wohnte darin der Kaplan Hans Geißenhoffer, 1602 Kaplan Michel Buchmayer, 1619 Kaplan Martin Koch. Seit 1620 war es bis Ende des Jahrhunderts ununterbrochen im Besitz der jeweiligen Pfarrer zu St. Paul. Pfarrer Thoma Müller verkaufte 1693 sein «häuslin» zwischen dem Goldnen Schild und dem Schwarzen Pfaffen für 100 fl. an Vicenz Hämerlin, welcher dasselbe einen Monat später, 1694, an den «bratesmezger» Philipp Konrad Roth zum selben Preise weitergab, während Müllers Nachfolger, der Pfarrer Joseph Socher, 1698 die «behausung» zum Schwarzen Pfaffen an den Einsäßen Hans Ehrenguet für n. 33 fl. verkaufte. Die 9 ß. ₰ Bodenzins an das Groß-Spital werden in beiden Fällen aufgeführt. Man muß hieraus schließen, daß selbst dieses kleine Haus zweiteilig war und hier für kurze Zeit zwei Besitzer aufwies, wenn nicht, was vorkommt, das Fertigungsprotokoll ungenau ist. Das Objekt begegnet 1739 wieder als ein Haus im Eigentum der Franziska Röschin, von der es kaufweise 1743 für 110 fl. an ihren Stiefbruder Johannes Tschani, Einsäß, überging; 1774 gehörte es dem mit einer Maria Ursula Tschani verehlichten Beisäßen Joseph Einhard und wurde 1788 von diesem, der inzwischen das Bürgerrecht erworben hatte, für 460 fl. an den Wagner Michael Arnegger, B. v. K., veräußert. Einen anderen Besitzer, den Mueßer [= Habermushändler] Jakob Dietenberger, nennt das Steuerbuch von 1790. Von den Erben Dietenbergers kaufte es im Jahre 1803 der Metzgermeister Joseph Mohr für 403 fl., FV. 300 fl.

[1] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 3750.

Belastungen.

1. Seit 1390: 9 ß. ₰ an das Groß-Spital; 2. 1619 und bis um 1800 jeweils 5 ß. ₰ «auf das Steuerhaus», die seit 1750 als Bodenzins bezeichnet werden; 3. 1805 Verpfändung für 125 fl. Schuld an den Chirurgen Ferdinand Distel.

c) Eigentumsverhältnisse seit Vereinigung beider Häuschen.

Die Liegenschaft, seit 1805 im Besitz des Metzgers Joseph Mohr, kam 1813 auf dem Erbwege in den Besitz seiner Witwe, später verehlichten Nesensohn.
1821 Mezger Beptist Mohr kauft auf Gant der Nesensohn das Haus nebst einer Metzigbank in der großen «Metzge» FV. [des Hauses] 1000 fl. Kaufpreis 2710 fl.
1851 Johanna Josepha Mohr verehlichte Keller kauft Erdgeschoß und ersten Stock des Hauses samt halbem Keller für . . . . 800 fl.
1854 Die Witwe des Baptist Mohr, geb. Siebenrock, erbt den zweiten und dritten Stock und kauft dazu von Johanna Mohr das übrige Haus für . . . . . 800 fl.
1862 erbt Schuhmacher Michael Mohr das Haus; FV. [1863] 4050 fl., Anschlag 2250 fl.
1880 Die Ehefrau des Schuhhändlers Johann Michael Mohr, geb. Hauß, kauft auf Gant, Kaufpreis . . . . 11500 M.
1885 Wilhelmine geb. Miez, Ehefrau des Privaten Julius Günthert, kauft auf Gant, Kaufpreis . . . . 12000 M.

Nr. 6, zum Sonnenaufgang.

So benannt 1790.
Grundstück von 53 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 5,85 m, Tiefe 11 m.
Alte Nr. 884, Lgb. Nr. 183.

Eigentumsverhältnisse. Der Scherer Stäheli besaß 1424 und noch 1442 das Haus, welches damals und schon 1349 zum «Raif» genannt wurde. Ein Urbar der Münsterkaplanei SS. Bartholomäus und Erhard berichtet, daß der Kaplan derselben, Hans Lidringer, 1466 dieses Haus kaufte und seiner Pfründe schenkte, wogegen jeder Inhaber derselben für ihn wöchentlich eine Messe zu lesen hatte. Von solchen sind bekannt Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts Kaplan Konrad Mäßlin, nach ihm Damianus Reiß und um 1600 Johannes Keckh. Die Stadt forderte von dem Hause, welches mit 6 ß. ₰ steuerbar war, im Jahre 1578 für die Zeit seit 1548 einen Betrag von 9 lb. ₰ Steuerrückstände. Gegen 1606 bezog die Pfründe das damalige Haus der St. Blasiuskaplanei, Konradigasse Nr. 16, und verkaufte das bisherige Pfründhaus an einen Laien, vermutlich den Vater der beiden Brüder Jakob und Konrad Burckhart, welche es 1612 zu gleichen Teilen besaßen. Nachdem Jakob seine Hälfte an Konrad abgegeben, veräußerte letzterer das ganze Haus im September 1612 an Martin Haim für n. 279 fl. Der Käufer war noch 1630 Inhaber, seine Erben noch 1663; von der Katharina Haimin fiel es 1674 als Verpfründungsentgelt («pfruendschilling») dem Groß-Spital zu und ging von diesem durch Kauf für netto bar 200 fl. über an Elisabetha Opserin, Witwe des Jos Hemerle und Inhaberin des anstoßenden Hauses zum Goldnen Schild. Der Witwe des Friedrich Spiegler gehörte es 1695 sowie 1723 einem Johann Georg Scheuch. Wahrscheinlich schon 1739, sicher seit 1774, hatte die Familie Contamina, welche seit ungefähr 1730 die nebenanliegende, nach 1671 aus einem vormaligen Pfründhause der

Münsterkaplanei «Verklärung Christi» entstandene Scheune [heute Nr. 8] besaßen, auch dieses Haus inne. Haus nebst Scheune erwarb 1796 der Schuhmachermeister Joseph Bantle, der mit einer Maria Ursula Contamina verehlicht war. Beide Objekte erhielten 1786 zusammen die Nummer 92, dann nach 1806 die Nr. 884. Erst 1832, wo sie wieder an verschiedene Besitzer kamen, wurde die Scheune mit Nr. 884¹/₂ belegt.
1803 Bantle verkaufte an den Bierbrauer Georg Baur. FV. 600 fl., Kaufpreis 1155 fl. Von Baur erbte der Bierbrauer Nikolaus Barxel bie beiden Stücke und verkaufte sie 1819 an den Metzger Valentin Wieland für . . . . 900 fl.
1832 Witwe Franziska Wieland, jetzt verehlichte Martin, verkauft das Haus an den Schuhmacher Balthasar Rauber. FV. 600 fl., Preis . . . . 900 fl.
1848 Franziska Zimmermann, Nichte der Ehefrau Raubers und Frau des Metzgermeisters Nepomuk Renner erbt das Haus.
1851 Schreiner Johann Zunftmeister kauft für . . . . 750 fl.
1866 Taglöhner Xaver Miez kauft. FV. [1863] 2050 fl., Preis . . . . . . 1700 fl.
1881 Gondelvermieter Xaver Miez übernimmt aus Erbteilung zum Anschlag von 5500 M., ebenso 1894 der Schiffbauer Alfred Miez zu Anschlag von . . . . 7000 M.

Belastungen.

1426 Neu 1. den zwei Kindern der Frau des Stäheli aus ihrer ersten Ehe mit Johann Kettenacker 40 lb. ₰ väterlichen Erbes bezw. 2 lb. ₰ jährlichen Zins. Sonst «ledig aigen».
1466 2. dem Predigerkloster abl. Rente 1 lb. ₰.
1612 3. der Bruderschaft im Münster, abl. Zins 26 ß. ₰; 4. dem Jakob Burkhart, Kaufpreisrest 100 fl.; 5. den Kindern Jakob Spenglers, abl. Zins 2 fl.
1618 Der Kaplan der Bartholomäus-Pfründe Johannes Keck wollte, da das Pfründhaus wieder in Laienhand gekommen, die im Kaufbrief des Jahres 1466 vermerkte Ziff. 2 ablösen. Das Predigerkloster war dagegen der Meinung, das müsse früher schon geschehen sein, da es die Rente in seinen Büchern nicht mehr finden konnte. Gleichwohl, zur Verhütung von «allerlay mißverstand», bezahlte Keck 20 lb. ₰ zu Ablösung oder event. als Schenkung an das Kloster.
1630 Ziff. 3; ferner neu 6. dem bischöflichen Fiskalamt, Dienstkaution Haims als Pedell des Generalvikars, 300 fl.
1674, 1779, 1790, 1796 je Ziff. 3.
1803 Verpfändung an Joseph Ludwig, B. v. K., für 350 fl.; ferner an Johann Baptist Holzer, Bedienten bei Freiherr von Roll, für 110 fl. und an Bierbrauer Johann Georg Baur für 250 fl.
Die Rente 3 wurde 1819 abgelöst.

Nr. 8, zum Schwert oder Berschwert.[1]

Name belegt seit 1423.

Grundstück von 78 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 7,20 m, Tiefe 14 m. Alte Nr. 884¹/₂, Lgb. Nr. 184.

Eigentumsverhältnisse. Bentz Ackerman, B. v. K., und Ehefrau, welche als Besitzer seit 1423 feststehen, verkauften im Jahre 1425 ihr zinseignes Haus zum Schwert an Frick Sproll für 80 lb. ₰.

[1] Berschwert = Fechtschwert, Schirmschwert. Lexer, Mhd. Wörterbuch I, Sp. 197.

1440 Domherr Diethelm Blarer verkauft an Frau Anna Kromerin und ihre Tochter Margareta von Var, beide von Stein und wohnhaft zu Konstanz, sein «recht zinsaigen» Haus. Die Kaufurkunde nennt den Preis nicht.

Durch Jahrzeitstiftung der Frau Anna von Var kam im Jahre 1463 das Haus, auf dem schon vorher 10 Schilling Jahrzeitrente und 5 Schilling an den Bau der Kirche St. Johann sowie 2 d. an den St. Thomasaltar im Münster lasteten, mit Leibzuchtvorbehalt für die Stifterin in den Besitz des Stifts St. Johann, welches dasselbe wegen der entgegenstehenden Bestimmungen des Stadtrechts jedoch nicht behalten durfte, sondern binnen Jahresfrist wieder veräußern mußte. Die Steuerbücher führen hier nach wie vor «die von Var», zuletzt 1468, eine Ann von Var auf; 1469 trat Ulrich Pfister an deren Stelle. Also erfolgte 1468 nach dem Tode der Anna von Var der Anfall an das Stift St. Johann.

1490 Der Bürger Ulrich Pfister genannt Pfleger verkauft das Haus an den Domherrn Georg Winterstetter für 96 fl. Von 1491 bis 1493 erscheint es in den Steuerbüchern als «Winterstetters hus» ohne Angabe eines Steuerbetrags; gelöst war die Steuerfrage seit 1494, indem von da ab von dem Hause jährlich 9 ß. ₰ an die Stadtkasse entrichtet wurden.

1497 stiftete Domherr Winterstetter die Altarpfründe «Christi Verklärung» (Transfigurationis Christi) im Münster und übertrug ihr das Haus als Pfründhaus. Es erhielt die Benennung «zum Paternoster», welche 1588 erstmals belegt ist. Von Inhabern war nur der Kaplan Felix Riem zum Jahre 1622 festzustellen.

Mit dem Jahre 1671 verschwindet dieses Pfründhaus aus den Steuerbüchern, und 1695 stand nachweislich an seiner Stelle eine Scheune. Vermutlich trat diese Umwandlung kurz nach 1671 ein und war Baufälligkeit Grund derselben und der Aufgabe seitens der Pfründe. Seit 1695 und bis 1832 blieb die Scheune stets im Besitz der Inhaber des anstoßenden Hauses Nr. 6. Vgl. S. 231. Die Witwe Franziska Martin verkaufte sie 1839 an den Metzger Ignaz Denzler. FV. 800 fl., Kaufpreis . . . 890 fl.
1858 Maria Anna geb. Eberle, Witwe des Denzler, erbt zum Anschlag von . 900 fl.
1880 Erbübergang an die Ehefrau des Kaufmanns Alfred Luschka, geb. Denzler. FV. [1863] 2050 fl., jetzt . . . . 3700 M.
1891 Maurermeister Johann Maier kauft von Luschka und verkauft an Kaufmann Lukas Birkenberger, der dann an Stelle der Scheune das heutige Wohnhaus erbaute, für . . . . 4250 M.

Belastungen.

1422 1. der Buchsemerin, [Ewig-]Rente 1 lb. ₰; neu 2. dem Juden Gottlieb, Schuld 8 lb. ₰.
1424 Ziff. 1; ferner neu 3. dem Juden Samuel von Lindau, Schuld 24 lb. ₰.
1425 Ziff. 1, jetzt dem C. Fundel, Ewigrente; ferner 4. dem St. Thomasaltar im Münster, Rente 2 ₰ (Jahrzeitrente).
1440 Ziff. 1 und 4.
1463 5. dem Stift St. Johann 10 ß. ₰ Jahrzeitrente und 5 ß. an die Kirchenfabrik.
1490 Ziff. 4; ferner, vielleicht mit 1 identisch, 6. der Bruderschaft im Münster, abl. Rente 1 lb. ₰; ferner 7. dem Stift St. Johann, abl. Rente 5 lb. h.

Für die Zeit seit 1774 vgl. Haus Nr. 6, oben S. 231.

Nr. 10.

Grundstück von 61 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 4,02 m, Tiefe 17 m. Alte Nr. 885, Lgb. Nr. 185.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1352 wird als ehemaliger Inhaber des Hauses genannt der Priester Johannes Wiengii; drei Jahre später treffen wir hier eine Hofstätte im Besitz einer Sumbringerin und seit 1360 des Klosters Feldbach, welches dann dieselbe mit einem Hause überbaute[1]. Erstmals belegt ist letzteres für das Jahr 1424.

1557 Frau Afra, Äbtissin des Klosters Feldbach [2], verkauft an Dorothea Schmidin, Witwe des Batt Bruggner, das Haus für . . . . 60 fl.
1573 Die Kinder des verstorbenen Bruggner verkaufen an Jerg Maler für 122½ fl.
1589 Hans Jakob Maler, Bürger und Priester am Münster [Inhaber schon 1588], und die [übrigen] Kinder Jerg Malers verkaufen an Martin Andelfinger für . . . n. 50 fl.
1616 Sophia Engelherin, Witwe Andelfingers, verkauft an Martin Kalt für . 365 fl.
1618 Elisabeth Gümline, Witwe des Kalt, verkauft an Michael Rietmüller für 310 fl.
1628 Die auswärtigen Erben Rietmüllers verkaufen an ihren Schwager und Vetter Jakob Schellhaß, Pedell, verehlicht mit Agatha Rietmüller, für . . . . 350 fl.
1632 Johannes Schreiber kauft von Schellhaß für n. 49 fl. . . . . br. 390 fl.
1638 ist Eigentümer ein Sebastian Bosch, vgl. unter Belastungen.
1695 Schuhmacher Hans Georg Bosch verkauft an Maria Barbara Maß, B. v. K. und Witwe des Mathäus Rettich, das von seiner Mutter ererbte Haus für . . . . . [br.] 170 fl.
1705 Johann Georg Rettig, Kaplan bei St. Johann, verkauft an die Wittwe des gewesenen Bürgers und Stadtboten Jakob Artzet, welche noch 1739 Besitzerin war, für 150 fl.
1766 Monika Rubeckhin verkauft mit Vorbehalt unentgeltlichen Wohnungsrechts im Hause für Lebzeit an Johann Baptist Erne für . . . . 88 fl.
1805 Rebmann Bartholomäus Branner, Beisäß, kauft von Erne; FV. [seit 1792] 250 fl, Kaufpreis . . . . 340 fl.
1811 Beisäß Michael Seitz kauft; FV. 200 fl., Kaufpreis . . . . 400 fl.
1814 Therese Kramer kauft; FV. [noch 1832] 200 fl., Kaufpreis . . . . 459 fl.
1835 Erbübergang an Kreszenz Kramer, später verehlichte Engelbert Messmer von Almansdorf.
1845 Brüder Anton und Joseph Beil kaufen auf Gant für . . . . . . 680 fl.
1869 erbt die Witwe des Joseph Beil geb. Hauß das halbe Haus; FV. [1863] 1300 fl., Anschlag . . . . 450 fl.
1871 Anton Beil, Zimmermann, erbt den Anteil der genannten Witwe, Anschlag 650 fl.
1874 Schneidermeister Quirin Sauter kauft das ganze Haus für 2825 fl. und wird nach Ableben seiner Frau alleiniger Eigentümer, Anschlag . . . . 5600 M.

Belastungen. In den Jahren 1557 und 1573 war das Haus gänzlich lastenfrei. Lasten aus früherer Zeit sind nicht überliefert.

1588 1. dem Gemeinen Nutzen, Bodenzins 6 kr.; neu 2. dem Schneider Mang Gagg, Darlehen 100 fl.
1589 Ziff. 2; 1616, 1618, 1628 keine Lasten.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 248, 258. — [2] Zisterzienser Frauenkloster bei Steckborn, Kanton Thurgau.

1630 3. den Rietmüllerschen Erben, Schuld 100 fl.; 4. dem Pfalzvogt Albrecht Hipschenberger, Schuld 61 fl.; neu 5. dem Bürgermeister Ehrhard Ruesch, Darlehen 100 fl.

1632 Ziff. 4, 5; ferner 6. der Elisabeth Baderin, Schuld 100 fl.; 7. dem Kaspar Schreiber, Schuld 30 fl.; 8. dem Thoma Hopt, Schuld 50 fl.

1634 Ziff. 4, 5 jetzt den Erben Rueschs, 6; ferner neu 9. der Witwe des Thoma Hopt, Schuld 55 fl.

1638 Ziff. 4 jetzt nebst 12 fl. Zins der Schwester Dr. Leonh. Hammerers; 10. den Kuenischen Erben, Schuld 100 fl.; neu 11. der Anna Knenin und dem Georg Greysing, Schuld aus Kauf des Hauses, 80 fl.

1695 12. dem Kaplan J. G. Rettich, Schuld 72 fl.

1705, 1766 «frei ledig eigen».

1805 verpfändete Branner das sonst unbelastete Haus für 200 fl. an die Nikolaistiftung.

Nr. 12, zur Inful.

(Neuzeitliche Bezeichnung.)

Grundstück von 259 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 12,63 m, Tiefe 22 m. Alte Nr. 886, Lgb. Nr. 186.

Eigentumsverhältnisse. Sehr früh, schon im Jahre 1227[1] hören wir von einem Steinhaus (domus lapidea) im Tümpfel, welches der Pleban Berthold von Umminchon von dem verstorbenen Heinrich Breisacher (Brisechare) für 15 Mark Silber gekauft und der Domkirche zu Jahrzeitzwecken aufgetragen hatte. Es sollte zunächst als Wachszinseigen, belastet mit der Abgabe einer Wachskerze von einem Viertel an den Hochaltar des Domes, vom Schenker und seinen Eltern Heinrich und Hadewig besessen werden. Der Mutter sollte allerdings nur ein Wohnungsnießbrauch daran zustehen. Für den Fall kinderlosen Versterbens der Eltern des Plebans sollten zwei Vaterbrüder desselben, Ritter Konrad und Hartlieb, das Haus als Wachszinsgut besitzen und es bei eigener Kinderlosigkeit an den Domkustos Ulrich von Tegerfeld gelangen lassen, nach dessen Tode es dem Domkapitel heimfallen sollte. Ausweislich des Domanniversars trat dieser Heimfall noch im 13. Jahrhundert ein. Für diesen Fall hatte der Stifter angeordnet, daß das Haus verkauft und aus dem Erlös seine Jahrzeit mit je 3 Pfennigen Präsenzgeld an jeden Domherrn und an die beiden Mesner bestritten werden sollte.

Da im Domanniversar das Haus als neben dem Tore der Tümpfelgasse gelegen bezeichnet wird, der älteste Mauerzug der Niederburg aber bei dem hier zu erörternden Grundstück hindurchgegangen sein muß[2], werden diese Nachrichten am besten hierher verlegt. Dazu stimmt, daß das darauf stehende Haus das massivste Bauwerk der unteren Brückengasse ist und, wenn auch wahrscheinlich erst im 14. Jahrhundert durch das Kloster Salem errichtet[3], sehr wohl ein älteres «Steinhaus» verdrängt haben kann. Da ferner angenommen werden muß, daß das Haus vom Domkapitel alsbald nach dem Anfall weiter veräußert wurde, hat es nichts Auffallendes, daß der im Jahre 1227 stipu-

---

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 11. — [2] Vgl. oben S. 168. — [3] Vgl. Häuserbuch I, 100, 101.

lierte Wachszins später nicht mehr vorkommt, während die gleich begegnende Zinspflicht gegenüber dem Dommesneramt auf jene Präsenzleistungen zurückweist, an denen die Münstermesner Anteil haben sollten.

Ein Rechtsstreit vor dem Offizial im Jahre 1352 gibt die erste sichere Kunde von diesem Hause. Die Dommesner Johann Klnftinger und Johann von Sünchingen als Vertreter des Dommesneramts beanspruchten von demselben, das genannt wurde «Johans säligen des alten goltsmids hus», einen jährlichen Zins von drei Scheffeln Nüsse zum Ewiglicht in der St. Margaretenkapelle. Dem Inhaber Hug Ströli, B. v. K. wurde die geforderte Zinspflicht auferlegt. Ströli verkaufte 1355 die mit dem genannten Zins belastete Hofstätte als «rehtes aigen» [Zinseigen] für 8 fl. an den Kleriker Magister Oswald Öte. Das Haus war wahrscheinlich so baufällig geworden, daß es keinen Wert mehr besaß, aus welchem Grunde Hug Ströli wohl auch der Zinspflicht sich zu entziehen gesucht hatte. Fünf Jahre später, 1360, schenkte Oswald Öte die Hofstätte dem Kloster Salem, wobei sie als vom Dommesneramt lehenrührig bezeichnet wird. Rechte an der Hofstätte scheint auch das Predigerkloster besessen und nachgewiesen zu haben; denn das Kloster Salem kaufte ihm dieselben 1361 für 13 lb. ₰ ab.[1]

In Salemer Besitz blieb die Hofstätte bezw. das Haus zugleich mit Nr. 14 bis zum Jahre 1582, wo im Steuerbuch vermerkt wird «Salmenschweyler häuser im Tümpfel seind zu Spitals handen gekomen». Das Spital veräußerte dieses Haus bald wieder; bereits 1588 treffen wir als Inhaber einen Hans Ludwig Hazenberg.

1616 Peter Hazenberg der jüngere, wohnhaft zu Emmishofen, verkauft an seine Mutter Anna Guldinästin, Witwe des Hans Ludwig Hazenberg, für . . . . . n. 1000 fl.

1618 Anna Guldinästin verkauft an Michael Fels für . . . . [br.] 1100 fl.

Michael Fels war noch 1632 Besitzer, seine Erben 1634 und 1638, während im Jahre 1695 das Haus als «Raiteamts behausung», mithin als städtisches Gebäude erscheint. Vermietet war es 1774 und wurde dann im Jahre 1788 vom Raiteamt an den Bierbrauer Georg Baur verkauft für . . . . 700 fl.

1808 gehörte das Haus der Witwe des Georg Baur, 1825 und noch 1832 dem Niklas Barxel, einem Verwandten Baurs. FV. 1792 und 1796 700 fl., 1825 800 fl., 1826 «wegen verbesserung» auf 1500 fl. erhöht. Von Barxel ging es nach 1832 erbweise an seinen Schwiegersohn, den Handelsmann August Sulzberger, über und wurde 1839 endlich von der Spitalstiftung Konstanz zum Preise von 3500 fl. käuflich erworben. In ihrem Eigentum ist das Grundstück seither geblieben.

Die einzige Belastung des Hauses war und blieb die erwähnte Naturalrente an das Dommesneramt, welche außer dem Jahre 1352 urkundlich nachweislich ist für 1355, 1360, 1616, 1618. Nicht mehr vorhanden für dieses Objekt war sie bei Verkauf von 1788, erscheint dafür 1782 auf dem nebenanliegenden Hause Nr. 14, welches, wie schon gesagt, 1582 auch in städtischen Besitz gelangt war. Sie muß also vor 1782 auf Nr. 14 übertragen worden sein, und zwar in der Zeit, als das Raiteamt Besitzer war, d. h. nach 1638.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 248, 258, 281, 288.

Nr. 14, Rheinmühlehaus.

Grundstück von 387 m² mit vierstöckigem Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude und zweistöckigem Hinterhaus. Front 16,53 m, Tiefe 27 m. Alte Nr. 887, Lgb. Nr 187.

Eigentumsverhältnisse. Konrad, Sohn des Symon, Pfründner des St. Nikolausaltars in der Kirche zu Pfullendorf, vergabte 1311 an die alte Bruderschaft der Domkapläne zu Konstanz zwecks Jahrzeitstiftung eine ablösige jährliche Rente von 10 Schilling Pfennige ab diesem seinem Hause, das er von Heinrich von Denkingen gekauft hatte. Im Besitz des Burkart Öte treffen wir es im Jahre 1352, welcher 1356, nachdem er inzwischen «pfaff» geworden, zusammen mit seinem Sohne, dem Kleriker Magister Oswalt Öte, dasselbe als Zinseigen dem Kloster Salem schenkte. Er bewohnte es noch im Jahre 1360 und 1364 verzichtete sein Neffe, der Bürger Burkart Öte der alte, auf seine Erbansprüche zugunsten des Klosters gegen eine Abfindungssumme von 19 lb. bl.[1] Seitdem gehörte das Haus ununterbrochen diesem Kloster, bis es 1582 oder kurz zuvor zugleich mit Nr. 12 Eigentum des Konstanzer Spitals wurde. Für die Folgezeit bis 1774 fehlen nähere Nachrichten. Wo es als anstoßend erwähnt wird, heißt es zunächst «gewesen Salmenschweyler hus», dann seit 1611 «der statt behausung» und erstmals 1664 «Rheinmühlehaus». Die Zählung von 1774 sagt «das gemietete Haus gehört dem gemeinen Wesen» und nennt als Bewohner eine Frau Maria Josepha Kesslerin mit drei Kindern. Im Jahre 1782 verkaufte die Stadt, d. h. das Rheinmühleamt, das Haus an den Küfermeister Konrad Bernhardt, B. v. K., für 162[2] fl. [!], während K. Bernhardt 1795 seinem Schwager Hauptmann von Schaffhausen das halbe Haus abtrat; Preis 800 fl.[3] Die Steuerbücher jener Zeit nennen als Eigentümer gleichwohl bloß Bernhardt, an dessen Stelle mit 1798 seine Witwe, geb. Oberlin, trat. Sie verehlichte sich später mit Ludwig Lamas, wober dieser 1808 neben ihr als Miteigentümer erscheint. FV. 1792 und 1796 150 fl. [!], 1808 und noch 1832 400 fl.

1821 Anna Maria Bernhardt, spätere Ehefrau des Graveurs Heinrich Mößner, kauft das Haus für . . . . 800 fl.
1863 Joseph Betthäuser, Landwirt im Rheingarten, kauft; FV. 6250 fl., Preis 5000 fl.
1865 Übergabe an Schlossermeister Ferdinand Betthäuser [Sohn], Anschlag . 8000 fl.
1872 Mechaniker Johann Bornhauser kauft für . . . . 12500 fl.
1876 Restaurateur Philipp Schütz kauft für 15000 fl. oder . . . . . . 25714 M.
1878 Rhein. Hypothekenbank erwirbt auf Gant für . . . . 26410 M.
1880 Bierbrauer Eduard Ehren kauft für . . . . 21000 M.
1896 Übergang aus Erbteilung an Witwe Ehren, Anschlag . . . . . . 38000 M.
1898 Kaufmann Heinrich Rolle kauft für . . . . 58000 M.

Belastungen.

1311 1. der Dombruderschaft abl. Rente von 10 β. ₰; sie blieb bis ins 19. Jahrhundert auf dem Hause.

18. Jahrh. 2. Von Haus Nr. 12 [siehe dort] wurde hierher ein Nüssezins an die Dommesnerpfründe St. Anna übertragen, welcher nachweislich seit 1782 mit Geld im Betrag von 4 fl. jährlich zu entrichten war. Beide Lasten, zusammen 4 fl. 40 kr., wurden 1826 gegenüber der Domänenverwaltung als Rechtsnachfolgerin der früheren Gläubiger abgelöst.

---

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 140, 248, 260, Spitalarchiv Konstanz II. C., v. Nr. 763. — [2] Vermutlich Schreib- oder Lesefehler statt 762. — [3] Die Summe ist jedenfalls als Preis des ganzen Hauses zu verstehen.

Nr. 16, zum Eichhorn (belegt seit d. 18. Jahrh.).

Grundstück von 66 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 5,82 m, Tiefe 10,70 m. Alte Nr. 888, Lgb. Nr. 189.

Über die Zeit vor 1775 läßt sich Bestimmtes nicht ermitteln. Die Ehefrau des Johann Brielmann verkaufte 1775 das Haus für 250 fl. an Johann Ozinger; 1786 und bis 1794 gehörte es dem Pfarrer Marquard Keller von Königseggwald (OA. Saulgau) und wurde bewohnt von dem Beisäßen Johann Braunbart; seit 1795 dem Kornhändler Benedikt Leyherr.

1804 Beisäß Mathias Hager kauft von Leyherr; FV. 1792 300 fl., 1808 und noch 1832 250 fl.; Kaufpreis . . . . 500 fl.
1855 Spitalmeister Joseph Baumann verkauft an Maria und Anna Stauß für 750 fl.
1866 Maria Stauß erbt den Halbteil des Hauses von Anna Stauß; FV. [1863] 1600 fl., Anschlag des Halbteils 600 fl., des Ganzen . . . . 1200 fl.
1874 Näherin Anna Maria Stauß erbt das Ganze; Anschlag . . . . . . 3000 fl.

Bei Kauf von 1775 war das Haus unbelastet. Leyherr verpfändete es 1803 nebst 5 Vierling Reben gegenüber dem Amtssekretär Bonifaz Perlix auf der Reichenau für Schuld von 1000 fl.; im Juli 1804 wurde die Last auf das nebenanliegende Haus Nr. 18 übertragen.

Nr. 18.

Grundstück von 71 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 5,34 m, Tiefe 11,50 m. Alte Nr. 889, Lgb. Nr. 190.

Über die Zeit vor 1774 ist Bestimmtes nicht zu ermitteln. Das Haus gehörte in diesem Jahre und bis 1786 der Witwe des Johannes Bommer, geb. Frey, 1786 dem Beisäß Bernhard Freyheit, ihrem Schwiegersohn. Dessen Witwe Anna geb. Bommer übergab es 1800 nebst ihrem ganzen sonstigen Besitz an den Kornhändler Benedikt Leyherr zwecks Verpfründung und mit der Bedingung, daß Leyherr nach ihrem Tode ihren vier Kindern zu Almansdorf und zwei Frauen in Hinterhausen je 10 fl. ausbezahlen solle.

1807 Beisäß Joseph Mayer kauft von Leyherr für . . . . 600 fl.
1814 Witwe Anna Maria Mayer geb. Sennhauser kauft; FV. [seit 1792] 200 fl., Kaufpreis [wahrscheinlich ohne ihren Anteil] . . . . 436 fl.
1842 Schenkung an Anna Maria Sennhauser, spätere Ehefrau des Sebastian Reiser.
1861 Übergabe an Anna geb. Reiser, Ehefrau des Rentamtsbuchhalters Cornel Baumann; Anschlag . . . . 600 fl.
1874 Modistin Pauline Hehl kauft; FV. [1863] 1622 fl., Kaufpreis . . . 3000 fl.
1881 Die Witwe des Schlossers Joseph Grathwohl kauft auf Gant für . . 6000 fl.
1887 Lina, Gustav, Marie und Selma Brendlin kaufen für . . . . . . 7500 M.

Nr. 20.

Grundstück von 76 m² mit zweistöckigem Wohn- und Ökonomiegebäude. Front 12,21 m, Tiefe 6 m. Alte Nr. 889½, Lgb. Nr. 193.

Der jetzige Bau wurde erst nach 1866, in welchem Jahre hier eine Scheune stand, errichtet. Das Adreßbuch von 1862 kennt noch keine Nummer 889½, während sie

1865 da ist. Im 18. Jahrhundert stand auf dem Platze ein Waschhäuschen, das 1779 von der Stadt für 30 fl. an den Küfermeister Konrad Bernhard, den Inhaber von Haus Nr. 14, verkauft wurde. Die Witwe Maria Mössner geb. Bernhard kaufte 1851 von der Stadtgemeinde hier einen Platz für 30 fl. Sie benützte ihn vermutlich als Garten, da Johann Baptist Manner 1855 von ihr 329 Quadratfuß Gartenareal für 54 fl. erwarb; 1857 wurde die erwähnte Scheune gebaut. Die Liegenschaft ging dann 1860 erbweise über an Manners Witwe Maria geb. Eisele; FV. [1863] 1000 fl.; Anschlag . . 800 fl.
1878 Metzgermeiter Sebastian Feiner kauft für . . . . 2200 M.
1887 Katharina geb. Feiner, Ehefrau des Wirts Konrad Riegger, erbt zum Anschlag von . . . . 6000 M.
1891 Liegenschaftsagent Berthold Bloch kauft für . . . . 5000 M.
1894 Tauschübergang an Abraham Wolf Rothschild; Anschlag . . . . . 10000 M.
1894 Droschkenhalter Ignaz Neusch kauft für . . . . 10600 M.

Nr. 22, Bahnwartshaus.

Grundstück von 74 m² mit zweistöckigem Wohn- und 1½ stöckigem Stallgebäude. Front 12,99 m, Tiefe 5,50 m. Alte Nr. 890, Lgb. Nr. 194.

Auf dieses Grundstück dürfte sich die Nachricht beziehen, daß Gerlach Kücking, B. v. K., im Jahre 1500 dem Stift St. Johann für 18 lb. d. von seinem Hause mit Hofstätte am Tümpfel zwischen der Badstube und Guta Werderin 18 β. d. abl. Rente verkaufte. Auf diesem und dem benachbarten Hause des Gerlach Kücking «unter der Badstuben aneinander», vordem Enndlin Bräckin gehörig, lasteten schon vorher je 2 β. d. Bodenzins an das Stift St. Johann. Diese drei Lasten löste der Rath ab, als er 1523 beide Grundstücke erwarb.

Eigentümer des Hauses war im Jahre 1774 der Beisäß Joseph Kling, Söldner in kaiserlichen Militärdiensten, 1786 seine Ehefrau Maria Anna. Letztere übergab es 1790 als Abzahlung eines erhaltenen Darlehens von 60 fl. an den Weinzieher Jakob Schrotan, B. v. K., unter Vorbehalt lebenslänglichen Wohnungsrechts und der Verpflichtung Schrotans, «einige Gulden» Schulden derselben zu bezahlen. Kreszenz Betsch erbte 1827 die Liegenschaft und hinterließ sie 1850 der Lisette Betsch, welche dieselbe 1860 für 1000 fl. an die Eisenbahnverwaltung verkaufte. Es erfolgte dann Abbruch des Hauses und vor 1865 der jetzige Neubau.

Nr. 1, ehemals Pfarr- und Stiftskirche, jetzt katholisches Vereinshaus St. Johann.

Grundstück von 2152 m² mit teilweise erhaltener, 1889—1890 in umfassender Weise als Vereinshaus umgebauter Kirche. Alte Nr. 108, Lgb. Nr. 150ᵇ.

Über Kirche und Chorstift St. Johann vgl. Beyerle, Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz, Freiburger Diözesan-Archiv. Neue Folge IV (1903), Seite 1—140, V (1904), S. 1—139. (Erscheint 1908 separat.)

An der Stelle, wo einer Tradition des Mittelalters zufolge das älteste christliche Kirchlein der Stadt gestanden haben soll, errichtete St. Konrad um die Mitte des 10. Jahrhunderts die Taufkirche St. Johann als Pfarrkirche für die Laien in Bischofsburg und Niederburg. Rings um dieselbe dehnte sich ein Friedhof, eine der ältesten Begräbnis-

stätten. Von 1266—1276 wurde die Pfarrkirche St. Johann zu einem Chorstift erhoben, an Stelle des Kirchleins des 10. Jahrhunderts entstand ein völliger Neubau, am 21. Mai 1268 wurde das Fundament des Chors gelegt. Nach der Seite der St. Johanngasse war mit der Vergrößerung der Kirche auch eine solche des Kirchplatzes verbunden. Sie geschah durch Ankauf mehrerer bürgerlicher Grundstücksparzellen. Siehe unten Johanngasse.

Nördlich der Kirche St. Johann, zwischen dieser und den Häusern zur Glocke und zum Blaufuß (Inselgasse 13, 15) gelegen und an den Friedhof angrenzend, befand sich seit dem 13. Jahrhundert ein aus Hausteinen erbautes Haus (domus lapidea), das um die Mitte des Jahrhunderts einem Herrn von Falkenstein, wohl dem Domherrn Eglolf aus diesem st. gallischen Geschlechte (1252—1260), gehörte, aber schon seit 1269 dem Stift St. Johann als Kanonikatkurie (Pfründhaus) durch seinen damaligen Inhaber, Walter von Laubegg, Mitgründer und zweiten Propst von St. Johann († 1297), gewidmet wurde. Als Haus des Stifts St. Johann «neben dem Friedhof» wird es in den folgenden Jahrhunderten mehrfach erwähnt, so in Siebenerbriefen von 1472 und 1572. Was mit dem Hause während der Reformation geschah, ist unbekannt. Es wurde jedenfalls dem Stift 1550 restituiert. Zwei Jahre danach verkaufte Propst Renner und das Kapitel von St. Johann das Haus für 200 fl. an Johann Will, B. v. K. Die beiden damaligen Chorherren des Stifts weigerten sich aber nachträglich, den Kaufbrief fertigen zu lassen. Ein darüber beim Offizial anhängig gemachter Rechtsstreit entschied die Sache 1554 dahin, daß der Verkauf des Hauses als über Kirchengut unkanonisch erfolgt für nichtig zu erklären sei. Ende des 16. Jahrhunderts waren Keller und Stallung des Hauses an Albrecht Hagenloch, B. v. K., sodann an Michael Guldinast, Eigentümer des benachbarten Hauses zum Wendelstein (Inselgasse Nr. 11, siehe unten), vermietet. Wahrscheinlich 1612 wurde das alte Pfründhaus des Stifts bis auf den Erdboden abgebrochen und stand 1613 nicht mehr. Der mit Trümmern zugeschüttete Keller des sehr fest gemauerten Hauses kam 1894 bei Gelegenheit einer römischen Ausgrabung zum Vorschein.

Das Stift St. Johann verfiel 1803 als Zubehör des Domstifts der Säkularisation. Die Pfarrei St. Johann wurde 1813 aufgehoben, das Münster als Pfarrkirche der Altstadt eingerichtet, das Inventar von St. Johann teils dahin übertragen, teils veräußert. Die ihrer Zierden sowie ihrer Weihe entkleidete Kirche St. Johann wurde 1818 samt Vorhof und Gartenplatz durch die Domänenverwaltung für Rechnung des Münsterpfarrfonds um 696 fl. an die Bierbrauer Nikolaus Barxel Eheleute verkauft. Der Preis wurde so niedrig bemessen, weil damals die Fortführung der Rheingasse in gerader Linie nach dem Münsterplatz durch Haus Nr. 11 der Inselgasse, Eigentum Barxels, und über dieses Grundstück geplant war, die vormalige Kirche daher abgebrochen werden sollte. Indes wurde davon Abstand genommen. Barxel richtete in der ehemaligen Kirche eine Brauerei ein. Nur der Kirchturm wurde 1830 abgetragen; 1822 kaufte Barxel von der Domänenverwaltung noch den Garten hinter der Kirche für 100 fl. Bis zum Jahre 1889, wo das Anwesen von der Aktiengesellschaft St. Johann zur Einrichtung eines katholischen Vereinshauses für 59000 M. erworben wurde, war es mit der Wirtschaft zum Steinbock, Inselgasse Nr. 11, verbunden und in der Numerierung der Johanngasse zugeteilt. Vgl. daher über die weiteren Eigentumsverhältnisse im 19. Jahrhundert Inselgasse Nr. 11.

Nr. 3.

Grundstück von 91 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 5,85, Tiefe 16 m. Alte Nr. 125, Lgb. Nr. 157.

Völlig sichere Nachrichten über dieses «orthus» oder «hus zu s. Johann» aus früher Zeit fehlen. Jedoch scheint es mit großer Wahrscheinlichkeit zu dem Häuserkomplex gehört zu haben, den die Gründer des Chorstifts St. Johann schon um 1267 von einem Laien namens Konrad Auer erworben haben. Sie veräußerten davon zwar alsbald wieder einige Parzellen (vgl. Brückengasse Nr. 5), behielten aber einen Teil, nämlich mindestens ein Haus zurück, das nach einem Pfründenbeschrieb von 1276 als Bestandteil des gemeinen Kapitelsgutes denjenigen Chorherren von St. Johann als Wohnung dienen sollte, deren Pfründe noch mit keinem eigenen Hause ausgestattet war. Dann werden aber die Gründer des jungen Stifts offenbar Eigentümer der ihrer Kirche am nächsten gelegene Parzelle geblieben sein. Das ist aber das hier in Frage stehende Grundstück. Die folgenden Nachrichten und seine Steuerfreiheit beweisen, daß es stets in Beziehung zum Stift St. Johann gestanden hat. Im Jahre 1453 wurde es vorübergehend vom Mesner der Kirche St. Johann, 1458 vom Priester Burkart Tannegger bewohnt. Im Jahre 1488 erwarb der Chorherr von St. Johann, Heinrich Vischer von Vellanden (Kt. Zürich) das Häuschen «beim Kirchhof von St. Johann» als Pfründhaus für die von ihm gestiftete Marienkaplanei bei St. Johann. Indes sahen sich Stifts- und Fabrikpfleger von St. Johann als Kollatoren dieser Kaplanei schon 1526 genötigt, dasselbe zur Aufbesserung der dürftig dotierten Pfründe für 40 ℔ ₰ wiederum an das Stift St. Johann zu verkaufen. Während der Reformation verkaufte die Kirchenpflege das Grundstück 1539 für 95 fl. an Schlosser Hans Brun, B. v. K. Es wurde jedoch 1550 dem Chorstift vom Rate restituiert und blieb seitdem im Besitz von St. Johann. Erst als für die im Jahre 1665 in der Kirche St. Johann gegründete Fünfwundenbruderschaft ein eigener Kaplan angestellt wurde, hören wir, daß das Haus um das Jahr 1710 aus den verhältnismäßig reichen Mitteln dieser Bruderschaft als Pfründhaus erworben und nach endgültiger Errichtung der Kaplanei im Jahre 1723 durch einen Neubau ersetzt wurde, wie aus dem mit den Wundmalen Christi und der Jahrzahl 1724 geschmückten Türbogen des Hauses hervorgeht. Es diente fortan von 1724 bis in die 70er Jahre des 18. Jahrhunderts dem Kaplan Johann Georg Schreiber als Pfründhaus. Nach dessen Tod wurde die Pfründe längere Zeit nicht wieder besetzt, vielmehr wurde die Bruderschaft im Jahre 1787 dem in dürftigen Verhältnissen befindlichen Kapitelsgut von St. Johann vorbehaltlich der Kongrua des Kaplans inkorporiert. Das Vermögen der Bruderschaft in Höhe von 28000 fl. wurde auch fernerhin getrennt verwaltet und bei der Errichtung der Münsterpfarrei im Jahre 1813 als Hauptstock derselben zugeteilt. Nach der Volkszählung von 1774 wohnten damals drei Gymnasialprofessoren, Exjesuiten, in dem Hause zur Miete. 1808 wohnte darin der Kaplan Ganter von St. Johann, der seit 1801 als letzter die Fünfwundenkaplanei bekleidete. Nach Schließung der Kirche St. Johann wurde er Organist im Münster und lebte noch in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Offenbar bewohnte er lebtäglich das Haus. Alsdann wurde es von der badischen Domäne seinem heutigen Zweck, als Mesnerhaus der Münsterpfarrei zu dienen, gewidmet. Dem Grundbuch des 19. Jahrhunderts blieb das Objekt fremd, erst 1899 wurde der Münsterkirchenfond als Eigentümer eingetragen.

Nr. 5 zur Rebe (So benannt 1551.)

Grundstück von 237 m² mit vierstöckigem Wohnhaus, zweistöckigem Hinterhaus und einstöckigem Waschhaus. Front 7,59 m, Tiefe 28 m. Alte Nr. 124 und 123, Lgb. Nr. 155.

Das Haus umfaßt die früheren Nummern 124 und 123, welche seit 1835 jeweils in einer Hand blieben. Bei Einführung der heutigen Numerierung im Jahre 1876 erhielten sie die Einheitsnummer 5.

Ohne die Situation im einzelnen festlegen zu können, treffen wir um das Jahr 1267 als erste Erwerbung der Gründer-Chorherren des Stifts St. Johann mehrere Häuser, die vormals einem Laien namens Auer (domus Owarii) gehörten. Sie werden als vor dem Steinhaus der Kirche St. Johann gelegen bezeichnet. Da letzteres mit dem abgebrochenen Bau nördlich der Kirche St. Johann identifiziert wurde (vgl. Brückengasse Nr. 1, S. 239), können die Objekte nur an der hier in Betracht kommenden Stelle gesucht werden. Das Münstermesnerhaus dürfte, wie vorbin bemerkt, dazu gehört haben (vgl. S. 240). Begreiflicherweise suchten die Gründer des Chorstifts St. Johann, die ihrer Kirche am nächsten gelegenen Grundstücke in erster Linie für Kanonikatkurien zu erwerben. Indes verkaufte das junge Stift schon vor 1269 wieder zwei dieser Häuser und verwandte den Erlös zum Bau des neuen Kirchenchors. Im Jahre 1269 verlieh der Domherr Ruprecht von Tannenfels zwei ihm als Klaustrallehen zustehende, vormals Konrad Auer gehörige Häuser und Hofstätten vor dem Steinhaus der Kirche St. Johann als Zinseigengüter an Pilgrim Schönenstand und mag. Konrad, genannt Amtmann (minister) des Domherrn Burkhard von Zofingen.[1] In diesen zwei Klaustrallehengütern sind die beiden Parzellen der heutigen Brückengasse Nr. 5 zu erblicken. An Wahrscheinlichkeit gewinnt die Ansetzung dieser Nachrichten durch die bis ins 19. Jahrhundert nachzuweisende Zinspflicht beider Objekte gegenüber dem Domkapitel. Sie erklärt auch am einfachsten, daß dieselben später als Pfründhäuser für Domkaplaneien Verwendung finden konnten. Freilich versagen die Nachrichten zunächst völlig.

a) Alte Nr. 124, zur Rebe.

Nur vereinzelt stoßen wir in früherer Zeit auf Nachrichten, welche sich auf dieses Haus beziehen. Soweit sie zurückreichen, war es immer Pfründhaus einer nicht näher bezeichneten Münsterkaplanei. In den Steuerbüchern von 1430—1438 figuriert es als «her Johann Boschen hus», 1511 als «her Simon Zieglers pfrundhus». Es scheint demnach, wenigstens in früher Zeit, steuerbar gewesen zu sein. 1536 wurde das Haus von der Kirchenpflege für 100 fl. an Kürsner Konrad Mayer verkauft und 1551 der Pfründe restituiert. Im Jahre 1665 wurde dieses und das Nachbarhaus (b) von den Domkaplänen Heinrich Haager und Hans Jakob Rußer bewohnt. Der Seelenbeschrieb von 1774 weist hier folgenden Eintrag auf: «ein beneficiathaus in das domhcapitel gehörig; modo vacat»; 1808 gehörte es noch dem säkularisierten Domstift und wurde bewohnt von Joseph Weihlin, FV. 400 fl. Dagegen steht seit 1824 der Schüttknecht Johann Lorenz als Eigentümer fest. Von diesem kaufte es im Jahre 1835 der Schneidermeister Johann Nepomuk Rauber. FV. 500 fl. [noch 1832 bloß 400 fl.], Kaufpreis . . . . 600 fl.

b) Alte Nr. 123.

Seit 1418, wo wir in dem Priester Hans Miger erstmals einen Inhaber des Hauses kennen lernen, bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts war es immer von Geist-

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 52.

lichen bewohnt. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird es mehrfach als Pfründhaus S. Crucis et Pelagii im Münster bezeichnet. Es darf wohl angenommen werden, daß es von jeher dieser Kaplanei gehörte.[1] Hans Miger hatte es im Besitz bis 1441; «her Conrat Meßlins hus» heißt es 1511 und Pfründhaus des Hans Zündeli im Jahre 1650. Der Domkaplan Ulrich Roschach war 1774 und noch 1788 Inhaber, während 1808 als Bewohner des domstiftischen Hauses der Dekan Elbe von Ramsen genannt wird. Von der Domäne erwarb es die Witwe Josepha Cros geb. Roth, welche schon 1825 Besitzerin war, von dieser kaufte es 1829 Michael Scherer und vom letztern 1830 der Schneider Johann Nepomuk Rauber. FV. [seit 1808] 400 fl., Kaufpreis jeweils 952 fl. Bei Kauf von 1829 und 1830 vermerkt das Grundbuch einen Grundzins von 1 fl. 48½ kr. in zwei Posten von 1 fl. 5 kr. und 43½ kr., die dieses Haus damals an die Domänenverwaltung, früher an das Domstift, zu entrichten hatte.

c) Eigentumsverhältnisse von a) und b) seit 1835.

1861 Firma Macaire & Co. kauft auf Gant für . . . . 4001 fl.
1863 Viktualienhändler Joseph Thoma kauft; FV. 5600 fl., Kaufpreis . . . 6000 fl.
1874 Witwe Anna Maria Thoma geb. Daum kauft für . . . . 7360 fl.
und übergibt 1886 dem Kolporteur August Hermann Thoma, ihrem Sohn, zum Anschlag von . . . . 10000 M.

Nr. 7, zum Schwarzen Bock (Name belegt seit 1423).

Grundstück von 88 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 5,79 m, Tiefe 15 m. Alte Nr. 122, Lgb. Nr. 154.

Eigentumsverhältnisse. Johann Nägeli und Ehefrau Anna verkauften 1423 das Haus an Anne Tischmacherin und ihre damaligen und künftigen Kinder von Meister Johann Pollin. Einen Kaufpreis gibt das Ammanngerichtsprotokoll nicht an. Die Käuferin ist jedenfalls identisch mit der von den Steuerbüchern bis 1432 hier angeführten Anna von Arbon nebst Kindern. Auf sie folgten 1434—1436 Niclaus Tekker, 1438—1456 ein Tätzian, 1457—1478 Heinrich Büscher, 1479 und noch 1512 Wilhelm Büscher. Unmittelbarer Nachfolger des letztern war Jerg [Moz], Tischmacher, der 1548 noch als Inhaber genannt wird.

1549 Margreth Mözin sowie Marina Mözin mit Ehemann Zacharias Schreñ verkaufen an Walpurga und Anna Mözin ihre «gerechtigkeit» an dem Haus für . . n. 110 fl.
1567 Die Kinder des Z. Schröñ und andere als Erben der Katharina Mözin verkaufen an den Schuhmacher Hans Schmid, der 1577 noch Besitzer war, für . . n. 189 fl.
1586 erscheint Albrecht Thanner als Eigentümer.
1587 Abraham Bögli und Ehefrau Agatha Etterin verkaufen an den Schneider Hilarius Frey für . . . . n. 90 fl.
1616 H. Frey verkauft an seinen Tochtermann Mathias Thäschler, B. v. K., der noch 1629 als Inhaber vorkommt, für . . . . n. 100 fl.
1650 und noch 1662 gehört das Haus dem Hafner Johannes Vogler, B. v. K., der in erster Ehe mit Katharina Thäschlerin verehlicht war.

[1] Wann sie gegründet wurde, ist noch unbekannt. Ein hl. Kreuzaltar im Münster und dessen Priester wird 1269 erstmals erwähnt; er stand in einer der acht Kapellen, die 1224 als «ex antiquo» bestehend bezeichnet werden. Beyerle, Urkk. Nr. 51, 9; vgl. Regg. ep. Const. Nr. 3279.

1683 Der Hafner Hans Konrad Vogler, Sohn des Johannes Vogler, verkauft an den Schuhmacher Hans Georg Bosch sein ererbtes Haus für . . . . . . [br.] 400 fl.
1699 Der Schuhmacher Antoni Schäffer, B. v. K., erwirbt auf Gant des «entwichenen» H. G. Bosch für . . . . 550 fl.
1709 Der Bürger Peter Bader verkauft an den Gärtner Joseph Weltin, B. v. K., dessen Witwe im Jahre 1737 als Inhaberin genannt wird, für. . . . . 500 fl.
1788 Witwe Franziska Weltin geb. Faber [jedenfalls identisch mit der vom Seelenbeschrieb des Jahres 1774 genannten Maria Antonia Weltin geb. Faber] verkauft an ihren Tochtermann Nikolaus Rösch, Bürger und Handelsmann, das Haus nebst Mobiliar. Verkäuferin behält lebtäglich Wohnung im Hause. Käufer übernimmt die «gesamte handlung der Verkäuferin für 900 fl.». Kaufpreis des Hauses . . . . 800 fl.
1826 Katharina geb. Weltin, Witwe des Nikolaus Rösch [seit 1792] verkauft an den Steinhauermeister Xaver Hummel. FV. 1792 und 1796 800 fl., 1808 300 fl. [!]; 1825 700 fl., 1827 wegen «verbesserung» auf 900 fl. erhöht. Kaufpreis . . . . 901 fl.
1847 Schuhmacher Kaspar Buchmüller kauft. FV. 2900 fl. Kaufpreis . . . 3850 fl.
1864 Landwirt Michael Wicker übernimmt aus Vergleich mit Buchmüller.
1869 Schreiner Konrad Kohler kauft für . . . . 2200 fl.
1870 Uhrmacher Anton Staiger kauft für . . . . 3200 fl.

Belastungen. Bei Kauf von 1423 war das Haus unbelastet und «recht eigen».

1549 1. der Madlena Werlin, abl. Zins 2 fl.; 2. dem Joachim von Ulm, abl. Zins 5 fl.
1567 Ziff. 1 jetzt dem Jakob Schryber, 2 seit 1550 dem Stift St. Stephan [St. Andreasaltar].
1577 Ziff. 1 jetzt der Sammlung, 2; ferner neu 3. Sixt Staigers sel. Kindern, Darlehen 70 fl.
1586 Ziff. 1 jetzt der Hofstatt zu Armenleuten, 2, 3; ferner neu 4. den Kindern A. Thanners, Sicherung von mütterlichem Gut, 250 fl.
1587 Ziff. 1, 2, 3; ferner vielleicht mit 4 zusammenhängend, 5. den Kindern der Frau Böglis aus Ehe mit Hans Schmid sel. 200 fl.
1589 Ziff. 1, 2, 3, von 5 noch 150 fl.
1602 Ziff. 2; ferner neu 6. der Tochter des H. Frey aus Ehe mit Ursula Mayer, Sicherung von 300 fl.
1616 Ziff. 2, 6 Gläubigerin jetzt Ehefrau des Frey.
1627 Ziff. 2; ferner neu 7. der Rosgartenzunft, Darlehen 100 fl.
1650 Ziff. 2, 7; ferner neu 8. der Frau Kath. Schmidin, Darlehen 100 fl.
1662 Ziff. 2, 7, 8 jetzt dem H. Ludwig Kolp, des Rats; ferner neu 9. den ersteheliehen Kindern Voglers von Kath. Täschler, Sicherung 353 fl.
1683 Ziff. 2; ferner [vielleicht mit 7 oder 8 identisch] 10. dem Hans Jak. Kempter, Seiler, Schuld 100 fl.
1699 «verschiedene capitalien, welche käufer nach inhalt der prioritet-urthel zu bezahlen übernomben».
1709, 1788 unbelastet.
1804 neu 11. den Kindern der Witwe des N. Rösch von dem Genannten, Sicherung 858 fl., Zusatzpfand ein zweites Haus.

Nr. 9, zum Roten Stern (Name belegt seit ungefähr 1550).
Grundstück von 80 m² mit dreistöckigem Wohnhaus und Holzschopf. Front 6,45 m, Tiefe 14 m. Alte Nr. 121, Lgb. Nr. 153.

Eigentumsverhältnisse. Als Zinseigen mit Zinspflicht von 12 ß. ₰ an die Dompropstei erscheint das Haus im Jahre 1427. Sein Besitzer Uli Pfenner, schon 1418 und bis 1438 belegt, verkaufte damals im Verein mit seinem Bruder und dem Jo[hann] von Negersegg alias Stichdenwirt als Bürgen [«mitgülten»] für bar 100 lb. h. an Burkhart Fry eine Rente von 5½ lb. h. ab dem Hause. Fernere Inhaber waren Ulrich Tendler, der Besitzer des anstoßenden Hauses zum Gelben Schaf (Inselgasse Nr. 7), von 1439—1442; ein Schmeltz 1443—1452, Meister Hans Murer der Maler 1453—1458, der Scherer Clas Münch 1459 bis 1499 und seine Erben bis 1500; der Barbier Ulrich Kündigman seit 1501.
1541 Die Kinder des verstorbenen Bürgers Gebhard Schellhas verkaufen an den Bürger Bastian Widenman für . . . . [n.] 36 fl.
1556 Widenman verkauft an den Kürsner Hans Jerger für . . . . . . n. 233 fl.
1579 Die Witwe Jergers verkauft an ihren Sohn Bernhard Jerger, B. v. K. und Kürsner. Sie behält lebtäglich Wohnung im Hause; will sie nicht mehr darin bleiben, so muß Käufer ihr für anderweitige Wohnung den Mietzins bezahlen. Kaufpreis . n. 68 fl.
1594 Bernhard Jerger verkauft an den Barbierer Hans von Bingen, der noch 1619 Inhaber des Hauses ist, für . . . . n. 203 fl.
1625 und noch 1629 gehört das Haus dem Barbierer Barthlome von Bingen.
1659 Hans Lenhart Contamina verkauft an seinen Vetter Anthoni Contamina, Kaufpreis . . . . br. 525 fl.
1699 und ff. ist Eigentümer ein Johannes Gsell.
1729 Witwe Anna Maria Gsellin geb. Wagnerin verkauft an den Gärtner Joseph Brunner, B. v. K. Verkäuferin wohnt frei im Hause von Januar bis Ostern; hernach hat der Käufer ihr jährlich einen Dukaten zu geben. Kaufpreis . . . . 450 fl.
1737 J. Brunner verkauft an den Schneidermeister Balthas Fehn jun., B. v. K.; Kaufpreis . . . . 620 fl.
1739 Baltas Föhn verkauft an den Schuhmacher Adam Sax, B. v. K., für . 600 fl.

Seit 1774 treffen wir das Haus im Besitz des Schustermeisters Franz Schilling, B. v. K., auf dessen Gant der Bürger und Handelsmann Niklas Rösch es 1790 zum Preis von 690 fl. erwarb. Von der Witwe des Rösch, welche seit 1795 das Haus versteuerte, ging es über an die Kinder Rösch; 1825 und noch 1832 war Eigentümer ein Karl Rösch, während es erbweise 1840 der ledigen Johanna Rösch zufiel.
1841 Schiffskapitän Fidel Bruder kauft von Johanna Rösch. FV. 1792, 1796 700 fl., seit 1808 400 fl.; Kaufpreis . . . . 1400 fl.
1842 Schustermeister Karl Sigg kauft; FV. 1050 fl., Kaufpreis . . . . . 1950 fl.
1873 Übergang an die Ehefrau des Schreiners Julius Joseph Butscher, geb. Sigg; FV. [1863] 2750, Anschlag . . . . 3000 fl.
1882 Zimmermann Kaspar Kempf kauft für . . . . 11100 M.

Belastungen.
1427 1. der Dompropstei, Bodenzins 12 ß. ₰; neu 2. dem Burkart Frey, abl. Rente 5½ lb. h.
1541 Ziff. 1; ferner 3. dem Ludi Riethamer, abl. Zins 1 lb. ₰; 4. den Erben der Verena Böckin, Schuld 27 fl.
1556 Ziff. 1, 3 jetzt der Raite bezw. den Feldsiechen.

1579 Ziff. 1, 3; ferner 5. dem Gebhart Stacher, Schuld 65 fl.; 6. dem Jerg Rißer, abl. Zins 5 fl.
1581 Ziff. 1, 3, 6; ferner neu 7. den Kindern C. Schuolers, Darlehen 100 fl., Bürge: Michael Keller mit seinem Haus.
1587 Ziff. 1, 3, 6, von 7 noch 60 fl.
1594 Ziff. 1, 3; ferner 8. dem Hans Schwankh jun., Schuld 100 fl.
1625 Ziff. 1; ferner neu 9. dem Stift St. Johann, Schuld 120 fl., davon 60 fl. «bey dem kilchbruch» für die verstorbenen Eltern des Hausinhabers, 60 fl. zu einem Jahrtag mit drei Messen; neu 10. dem Niclas Brüchli, Darlehen 110 fl.
1628 Ziff. 1, 9, 10; ferner 11. dem Aichmüller, Schuld 100 fl.; neu 12. dem Niclas Brüchlin, Darlehen 100 fl.
1629 Ziff. 1, 9, 10, 12; ferner neu 13. dem Jakob Contamina, Darlehen 500 fl.
1659 Ziff. 1, 9; ferner 14. dem H. C. Wehe, Schuld 125 fl., dazu Zinsrückstände von 9 und 14, zusammen 30 fl.
1729 Ziff. 1, 9, 14 jetzt den Haintzlerischen Erben.
1734 Ziff. 1, 9, 14; ferner neu 15. dem Chorherrn von St. Johann Dom. Gasser, [Darlehen] 130 fl.
1737 Ziff. 1, 9, 14; ferner: der Dukaten [= 4 fl. 10 kr.] jährlich an die Anna Maria Gsellin, die nun in das Leprosorium aufgenommen worden, ist vom Käufer, herabgesetzt auf 3 fl., weiter zu entrichten; vgl. Eigentumsverhältnisse zum Jahr 1729. Die von Ziff. 15 noch restierenden 92 fl. übernimmt Käufer ebenfalls. Beide Posten sollen auf ein anderes Haus, das Käufer erwerben will, gelegt werden.
1739 Ziff. 1, 9, 14; ferner 16. dem Domfabrikamt, [Darlehen] 200 fl.; 17. dem Friedr. Jos. Duri [Darlehen] 100 fl.
1877 Ziff. 1; ferner neu 18. dem Joh. Ulr. Diethelm von Utwil, für Leder sowie Darlehen 200 fl.
1790 Ziff. 1.
1841 Ziff. 1, an die Domänenverwaltung.

Nr. 11, zum Riesen (Name belegt seit 1371).

Grundstück von 164 m² mit dreistöckigem Wohnhaus und dreistöckigem Nebenhaus. Front 19 m, Tiefe [= Front an der Inselgasse] 7,26 m. Alte Nr. 893, Lgb. Nr. 10.

Im Jahre 1252[1] übertrug das Domkapitel dem Bürger Ulrich Kesswiler das hölzerne Haus mit der Hofstätte in der Tümpfelgasse «an dem orte», welches «quasi consumpta foret nimia vetustate», als Erblehen gegen einen jährlichen Zins von 1 lb. 5 ß ₰. Jedenfalls wurde dann im Laufe der nächsten Jahre hier ein Neubau errichtet. Denselben verkaufte Ulrich Kesswiler, Pfarrer in Leustetten, wahrscheinlich Sohn und Erbe des Erwerbers von 1252, im Jahre 1296[2] für 45 lb. ₰ an den Bürger Burkhard Altnauer; das Domkapitel nahm das in der Tümpfelgasse gegenüber dem Hause des Magisters Ulrich von Denkingen (vgl. Inselgasse Nr. 5) und neben jenem des Konrad Amann gelegene Objekt von dem Verkäufer auf und verlieh es dem Käufer gegen den schon genannten jährlichen Zins. Als Eigentum des Stifts Bischofzell erscheint das Haus, welches sich damals in seinem Umfange mit der heutigen Liegenschaft Brückengasse Nr. 11 deckte, im Jahre 1323[3], und zwar wurde es von dem Stift für 34 lb. ₰ an Johann von Walde

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 28. — [2] A. a. O. Nr. 104. — [3] A. a. O. Nr. 175.

verkauft. Der Kaufpreis war in Gestalt einer Ewigrente von 2 lb. 10 ß. ₰ zu entrichten, unter Beginn der Zahlungspflicht nach dem Tode des derzeitigen Leibzuchtberechtigten Heinrich von Iberg. Der Käufer verzichtete auf das Eigentum zugunsten der Verkäufer und empfing das Haus von diesen als «Erbzinslehen» gegen jährlich 1/2 Viertel Wachs und Ehrschatz von ein Viertel Landwein.

Es wird noch 1718 als Lehen vom Stift Bischofszell bezeichnet. An seiner Stelle standen 1371 und bis Ende des 16. Jahrhunderts zwei Häuser, das eine zum Riesen, das andere im 16. Jahrhundert zum Dreifuß genannt; der Ewigzins an das Stift Bischofszell verteilte sich so, daß auf dem Riesen 1 1/2, auf dem Dreifuß 1 lb. ₰ lasteten. Beide kamen 1519 in eine Hand und blieben es fortab bis heute, wurden aber noch bis 1580 als zwei gesonderte Grundstücke auseinandergehalten. Als eines erscheinen sie wieder seit 1600 unter dem Namen zum Riesen; es war bis zu dem Neubau im Jahre 1886 mit einem Riesen in ritterlicher Rüstung bemalt. Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse sind demnach die beiden Objekte von 1371 bis 1519, hinsichtlich der Belastungen von 1371 bis 1580 getrennt zu behandeln.

a) Haus zum Riesen (Eckhaus).

Eigentumsverhältnisse. Um das Haus «ze dem Risen» stritten sich 1371 die Akkerin von Petershausen, welche es als ihr Erbgut beanspruchte, und die Müllerin, welche behauptete «es wär ir verlihen mit ir würt sel. dem murer und och nach sinem tode». Der Rat entschied zugunsten der Müllerin.[1] Zu Anfang 1415 zog nach Richentals Konzilschronik in Konstanz ein und in das Haus zum Riesen «ain ertzbischof von Ungern Andreas Colocensis mit 18 pferden».[2] Aus dem 15. Jahrhundert sind folgende Besitzer zu nennen: Ulrich Dum oder Thum 1426—1435, Haintz Riethamer 1436—1446, die Riethaimerin 1447—1448, Lienhart Specker 1449—1499. Es folgten dann 1500 die Speckerin und 1501 der minderjährige Burkart Specker, der das Haus noch 1512 verstenerte.

1519 Klara Speckerin, Witwe des Goldschmieds Hans Erlach, und die minderjährigen Kinder des Prokurators Friedrich Schwegler, Friedrich und Ursula, verkaufen an den Bäcker Wernhart Kromer, B. v. K., für . . . . n. 280 fl.

Die ferneren Besitzer im 16. Jahrhundert siehe unter c).

Belastungen. Da die beiden Teilhäuser, obwohl seit 1519 in einer Hand, nebeneinander sowohl gesonderte als auch gemeinschaftliche Belastung aufweisen, so müssen die Lasten hier auseinandergehalten werden. Es folgen demnach für die Zeit von 1371 bis ausschließlich 1580 die den Riesen als Teilhaus, sowie die ihn gemeinschaftlich mit dem Dreifuß betreffenden Lasten.

1371 1. dem Stift Bischofszell Ewigzins 1 1/2 lb. ₰.

1426 Ziff. 1; ferner neu 2. dem B. Vogt, Schuld 9 lb. 5 1/2 ß. ₰.

1519 Ziff. 1; ferner 3. «ins Münster bodenzins» 5 ß. 8 ₰ und 1/2 Vierling Wachs; 4. dem Hans Egkman, abl. Rente 2 fl.

1538 Ziff. 1, von 3 hier nur 5 ß. ₰ dem Domkapitel. Gemeinschaftlich [?]: 5. nach Hasenwiler an eine Pfründe, abl. Zins 2 fl.; ferner 6. der Kirchenpflege 5 fl. und 7. den Verkäufern 10 fl.

1564 Ziff. 1, 3 dem Domstift, Bodenzins 5 ß. ₰; ferner 8. dem Stift St. Stephan, Bodenzins 8 ₰. Gemeinschaftlich außer Ziff. 5 folgende Posten: 9. dem Predigerkloster, abl.

[1] Stadtarchiv Konstanz, Gemächtbuch 1368—1441, Nr. 41. — [2] Buck, Richental, 46.

Zins 5 fl.; 10. den Erben Barth. Hennis, abl. Zins 5 fl.; 11. dem Inner-Thannen-Amt, abl. Zins 3 fl.; 12. dem Philipp Memberger sen., abl. Zins 3 fl.

b) Haus zum Dreifuß.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1372 wird das Haus als oben an Nr. 11a anstoßend unter der Bezeichnung «des abts hus von Petershusen» erwähnt. Da das Kloster Petershausen im selben Jahre das Haus zum Hirschhorn (Johanngasse Nr. 1) erwarb [1], so ist anzunehmen, daß es dieses Objekt bald nach dem genannten Zeitpunkt veräußerte. Es erscheint 1426 im Besitz des Ulrich Gutjar, der es mit einer Rente von 10 ß. ₰ belastete. Der Anteil des Dreifuß von 1 lb. ₰ an dem Lehenzins von $2^1/_2$ lb. ₰ an das Stift Bischofszell wird in dem Rentbrief angemerkt, dabei das Haus als [Zins-]Eigen bezeichnet. Die 1 lb. ₰ Rente wurde versteuert. Die Gutjar behielten das Haus bis 1456, und zwar erscheint 1429 die Gutjarin, wahrscheinlich Witwe des Ulrich, und seit 1435 wieder ein Ulrich Gutjar, offenbar Sohn der vorgenannten. Es folgten als Inhaber Hans Katz von 1457 und noch 1479, dann bis 1490 Konrad Katz, 1491—1493 Jakob Katz, 1494—1499 Ulrich Grüning und endlich 1500 der Bäcker Wernher Kromer, welcher 1519 den damaligen Riesen hinzuerwarb. Seitdem blieben beide Häuser in einer Hand.

Belastungen. 1371 1. dem Stift Bischofszell, Ewigzins 1 lb. ₰.

1426 Ziff. 1; ferner 2. dem N. Bruner, abl. Rente 1 lb. ₰; sowie neu 3. dem Johann Kümerlin, Rentauflage von abl. 10 ß. ₰. Ziff. 2 und 3 sind zu Beginn des 16. Jahrhunderts bereits verschwunden.

1519 Ziff. 1. Die seit 1519 mit dem Riesen gemeinschaftlichen Lasten siehe unter a).

c) Haus zum Riesen (Vereinigung von a und b).

Eigentumsverhältnisse. 1538 Die Kinder der verstorbenen Bürgerin Margreth Wannerin, gewesene Ehefrau des Hans Haid [?], welche das Haus nebst einem Weingarten «uff der gant umb usstendig zins, die sie von ihrem großvater Konrad Wanner geerbt mit recht gezogen», verkaufen beide Objekte an den Bäcker Jakob Gasser, B. v. K., für . . . . [n.] har 20 fl.

1564 Dorothea Hüetline, Jakob Gassers Witwe, verkauft an ihren Sohn, den Bäcker Jakob Gasser, vorbehaltlich eines «zugrechts» der Brüder des Käufers bei Wiederverkauf, für . . . . n. 215 fl.

1600 Die Kinder des verstorbenen Jakob Gasser verkaufen an den Bäcker Sebastian Hüetlin für . . . . n. 312 fl.

1645 ist Inhaber als unmittelbarer Nachfolger Hüetlins der Weißbäcker Michael Mayer, B. v. K.

1675 Michael Mayer verkauft an Weißbäcker Hans Georg Preg, B. v. K., für br. 875 fl.

1700 Die Kinder des verstorbenen Johannes Spengler verkaufen an den Bürger Joseph Antoni Trueffer für . . . . 800 fl.

1703 Trueffer verkauft an Jungfrau Katharina Rueffiu für . . . . br. 800 fl.

1718 Maria Veronika Beutterin, Witwe des J. A. Trueffer, Bürgers und Consistorialprocurators, verkauft an Jungfrau Anna Maria Stehelin für . . . . . . 680 fl.

Im Jahre 1774 wird als Besitzer vermerkt der Weißbäcker Andreas Schaller. Die Steuerbücher verzeichnen als solche 1786 und 1787 nebeneinander Melchior Sautter

[1] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF. 13, S. 695.

«Stadt-Senior» und Andreas Schaller, seit 1788 den Bäcker Franz Joseph Sautter. In der FV. war das Haus 1792 und noch 1832 angeschlagen zu 600 fl., dessen «Bäckergerechtigkeit» zu 150 fl.

1844 Bäcker Anton Seyfried, Schwiegersohn des Sautter, erbt das Haus; ebenso der Handlungskommis Anton Seyfried im Jahre 1849.

1855 Bäcker Mathäus Steinhauser kauft für . . . . 2400 fl.

1866 erbt M. Steinhausers Witwe Therese geb. Joos das Haus. FV. [1863] 4650 fl., Anschlag . . . . 4500 fl.

1886 Kaufmann Lukas Birkenberger kauft für . . . . 15400 M.

Belastungen. Hinsichtlich der Lasten wurden seit 1580 die beiden Häuser als Einheit behandelt. Die Ziff. 1 derselben erscheint zusammengefaßt zu $2^1/_2$ lb. ₰, wieder wie 1323; die übrigen Ziffern bis ausschließlich Ziff. 13, die im folgenden aufgeführt werden, sind die unter a) notierten.

1580 Ziff. 1, 3 fortab 5 β ₰, 5, [8], 9; ferner neu 13. dem Stoffel Taffinger, Darlehen 100 fl.

1588 Ziff. 1, 3, 5 «dem Wilhelm Gremlich zu Hasenwyler», 8, 9; ferner 14. den Erben Sebastian Villingers, Schuld aus Weinkauf 70 fl.; ferner neu 15. dem Martin Heiß, Darlehen 200 fl.

1600 Ziff. 1, 3, 5, 8, 9; ferner 16. dem Hans Gumpost, abl. Zins $15^1/_2$ fl.

1665 Ziff. 1, 3, 8; ferner 17. dem H. J. Welz des Gr. Rats 100 fl.; 18. der Maria Haim, Witwe des M. Bosch, 150 fl.; 19. dem Groß-Spital 125 fl.

1675 Ziff. 1, 3, 8, 17, 18, 19; ferner 20. dem Greg. Scherp zu Überlingen 39 fl.; 21. dem Hans Fr. Mayer 50 fl.; 22. dem Steueramt an Steuern 40 fl.; dazu Zinsrückstände 66 fl. von 1, 20 fl. von 17, 15 fl. von 18, 40 fl. von 19, 2 fl. von 20, $2^1/_2$ fl. von 21, sowie 93 fl. «currentschulden».

1700, 1703, 1718, je Ziff. 1, 3, 8.

1815 Ziff. 1; Gläubiger von 3 und 8 jetzt die Domänenverwaltung. Letztere zwei Lasten wurden 1822 mit 4 fl. $2^1/_2$ kr. abgelöst.

Nr. 11a, zum Rosteisen (Name belegt seit dem 14. Jahrhundert).

Grundstück von 94 m² mit dreistöckigem Wohnhaus und zweistöckigem Stallgebäude. Front 6,30 m, Tiefe 16 m. Alte Nr. 892, Lgb. Nr. 9.

Im Jahre 1323 gehörte das Haus einer «dicta de Schnezenbusen». Sein «reht aigen» Haus und Hofstätte zum Rostisen, «die ze Costentz an dem Tümpfel gelegen sint und oben stossent an mins herren hus von Petershusen und nnnen an der frowen hofstatt von Zofingen», an welchen er seiner Frau Adelheid in Höhe von 50 lb. ₰ ein Pfand bestellt hatte, schenkte 1372 der Schuhmacher Ulrich Guther [Gutjahr], B. v. K., dem Fischer Konrad Schindellin und dem Schuhmacher Claus Höwer «von der trüwe und früntschaft wegen, so er zů inen hett». Ein halbes Jahr später verkauften die Beschenkten und die Witwe Guthers ihre Rechte an dem Hause für 84 lb. ₰ an den erstehelichen Sohn der Witwe, den Fischer Ulrich Hopperzin, B. v. K.[1] Der Domherr

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 332, 334.

und Offizial des Hofes Johann Molhard stiftete 1380 im Münster einen Altar zu Ehren der hl. Jungfrau Maria, des Erzengels Michael und der hl. Arbogast und Barbara. Er stattete ihn neben andern Gütern auch aus mit dem Haus zum Rostisen im Tümpfel, welches er wahrscheinlich kurz zuvor zu diesem Zwecke käuflich erworben hatte.[1] Es blieb von da ab geistliches, nicht steuerbares Eigentum. Vermutlich erster Kaplan der genannten Pfründe war Konrad Hayginger, der 1382 belegt ist. Der Altar selbst heißt in diesem Jahre St. Michaels-Altar, dagegen wurde er um 1500 und noch 1808 nach der hl. Barbara benannt. Vermietet war das Haus 1774 an eine Jungfrau Halderin, während 1808 der Kaplan Streitel darin wohnte. Die Domänenverwaltung verkaufte es im Jahre 1817 an den Professor Friedrich Lauber; FV. 400 fl., Kaufpreis . . . . 706 fl.
1835 Josua Kunz, Modellstecher von Triboltingen, kauft; FV. 800 fl., Kaufpreis 950 fl.
1839 Landwirt Johann Baptist Manner kauft; FV. 800 fl., Kaufpreis . . . 1500 fl.
1860 Die Witwe Manners, eine geb. Eisele, erbt das Haus; Auschlag . . . 1600 fl.
1879 Landwirt Rudolf Manner kauft; FV. [1863] 3000 fl., Kaufpreis . . . 4260 M.
1880 Kasernenwärter Xaver Günther kauft auf Gant für . . . . 5670 M.
1885 Metzgermeister Joseph Felder kauft für . . . . 8100 M.

Nr. 13 und 15, Kloster Zoffingen.

Grundstück von 2943 m² einschl. Rheingasse Nr. 18. Dreistöckiger Hauptbau mit Seitenbauten, dreistöckigem Schulgebäude, Zellengebäude, Turnhalle etc., Kirche mit Seitenturm, endlich dreistöckiges sogenanntes Gasthaus [Nr. 13]. Front 71 m, durchschnittliche Tiefe 41 m. Alte Nr. 891, Lgb. Nr. 8.

Literatur: Marmor, Topographie 355; Th. Martin, Das Kloster Zofingen 1883; Kraus, Kunstdenkmäler I, 222 f.; Eiselein, Archivalien des Lehrinstituts Zofingen, in den Mitteilungen der badischen historischen Kommission Nr. 10 (1889) 80—96; Baur, Die Ausbreitung der Bettelorden in der Diözese Konstanz, Freib. Diöz.-Arch. (Neue Folge), Bd. 2 (1901), 50.

Unter den klösterlichen Niederlassungen frommer Frauen, die der auch in Konstanz mächtig sich durchsetzenden Ordensbewegung des 13. Jahrhunderts ihre Entstehung verdanken, taucht ein kleiner Frauenkonvent auf, der zuerst «die Frauen an der Mure» (priorissa et conventus sororum, que dicuntur in muro civitatis) genannt wurde. Mit Recht erblickt die Geschichtschreibung in ihm seit langer Zeit den Ursprung des späteren Klosters Zoffingen. Den ersteren Namen trugen die Klosterfrauen von der Lage ihres Klösterchens, das sich an die älteste Stadtmauer der Niederburg anschloß, den letzteren von dem Domscholaster Mag. Burkhard von Zofingen, Archidiakon des Archidiakonats Burgund, einem offenbar gelehrten, einflußreichen und begüterten Domherrn, welcher in feierlicher Urkunde vom 31. Juli 1266 «dem Konvent der Frauen an der Mauer» das ihm gehörige Haus im Tümpfel mit Baugrund, Hofraum und Gartenländereien (domum suam . . . in loco qui dicitur Tumphel sitam cum . . . curte, curia et hortis) als unveräußerliches Klostergebäude zum Geschenke machte. Die Widmung wurde in der Weise vollzogen, daß Burkhard von Zofingen das Grund-

[1] Regg. ep. Const. Nr. 6574.

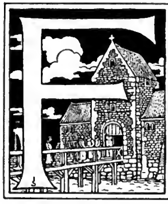
stück dem Domkapitel auftrug und es als Wachszinseigen von der Domkirche gegen jährlich 1 ℔ Wachs zunächst selbst zurückempfing und sodann auf die Nonnen übertrug. Nicht völlig aufklären läßt sich das Verhältnis des geschenkten zu dem vorher von ihnen bewohnten Hause. Es wird sich doch wohl so verhalten haben, daß die Frauen auf dem verhältnismäßig sehr großen Areal des heutigen Besitzes zunächst ein bescheidenes Haus besaßen, daß ihnen aber erst die hinzutretende Schenkung des Zofingers Raum für eine eigentliche Klosteranlage mit Kirche schuf. Das geschenkte Gelände muß außerhalb der alten Mauerlinie, welche durch die bürgerliche Ummauerung des 13. Jahrhunderts überflüssig geworden war, gelegen haben. Denn Gärten hatten innerhalb des engen Mauergürtels der alten Niederburg keinen Platz. So gehörte das Areal Magister Burkbards sicher in den Kranz der vor die bischöfliche Ummauerung gelagerten sumpfigen Vorflutgebiete, die durch Anschüttung zu brauchbarerem Bau- und Gartenland gemacht wurden. Zumal wir wissen, daß das anschließende Gelände des späteren Kleinspitäles (Rheinstraße 20) gleichfalls durch Auffüllung gewonnen wurde und daß das ganze Gebiet auf der andern (östlichen) Seite an die sumpfige Ufereinbuchtung grenzte, welche der Gasse den Namen am Tümpfel gegeben hat. Auch die fehlende Angabe eines Erwerbstitels durch Burkhard von Zofingen sowie der an die Domkirche bestellte Wachszins machen es wahrscheinlich, daß wir es mit einer Neuanlage des 13. Jahrhunderts zu tun haben. Denn eine Reihe von Auffüllgrundstücken begegnen als Wachszinsgüter.

Durch die Schenkung des Domscholasters blühte das der hl. Katharina geweihte Klösterchen rasch auf. Schon im folgenden Jahre 1267 nahm Bischof Eberhard II. die junge Gründung in seinen Schutz und unterstellte sie der Ordensregel der Augustiner-Eremiten. Einige Jahrzehnte später gab Bischof Gerhard das Kloster unter die Leitung des Dominikanerordens. Als Dominikanerinnenkonvent hat es sich über die Reformationszeit hinweg und bis auf die Gegenwart erhalten.

Die vorhandenen umfangreichen Klosterbauten gehören überwiegend den neueren Jahrhunderten an. Sie haben früher nicht einen so großen Teil des Areals überdeckt wie heute. Zwischen dem Kloster und den südlich anstoßenden Häusern der Brückengasse und Rheinstraße war ursprünglich ein freier Hofraum und ein Durchgangsweg, der in der verlängerten Richtung der Niederburggasse nach der Brückengasse führte. Zwei nachbarrechtliche Urkunden von 1277 und 1326[1] bestätigen dies und bewiesen zudem, daß der Zugang an der Rheingasse zuerst verbaut wurde. Über die Benutzungsrechte an der das Kloster Zoffingen vom Kleinspitäle (Rheinstraße 20) trennenden Zwischenmauer, die bis an das Ufer des inneren Rheinarmes reichte, wurde im Jahre 1360 ein Schiedsspruch gefällt[2], der auf Vergrößerung der Klosterbauten in jener Zeit schließen läßt. An der Brückengasse war der Hofraum zwischen dem Kloster und den höher gelegenen Bürgerhäusern noch im Jahre 1372 nicht überbaut, hieß vielmehr «der frowen von Zovingen hofstat». Erst später erstellte hier das Kloster sein Gasthaus. 1786 erhielt es die Nummer 100, das Kloster selbst die Nr. 99. Die zweite Numerierung faßte beide unter Nr. 891 zusammen, während die dritte und heute geltende sie wieder trennt, das alte Gasthaus des Klosters als Nr. 13, das Kloster als Nr. 15 bezeichnet.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 70a und 188a. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 283a.

Inselgasse.



ür die heute als Inselgasse zusammengefaßte Verbindungslinie von der Rheininsel nach der Untern Laube fehlt es an einer einheitlichen Bezeichnung aus alter Zeit. Vielmehr setzt sich dieselbe aus drei deutlich geschiedenen Bestandteilen mit eigenen Namen zusammen.

Den historischen Kern bildet die Strecke von der Brückengasse bis zur Konradigasse. Sie ist nach Westen bis in die Neuzeit durch das innere Schottentor, nach Osten durch die Gabelung in Münsterstraße, Predigergasse und Tümpfel begrenzt. Stellt auch die östliche Teilstrecke der heutigen Inselgasse, die alte Predigergasse, eine ziemlich geradlinige Verlängerung des Mittelstückes dar, so hatte sie doch in ältester Zeit nur die Bedeutung einer Seitengasse, während jenes sich schon durch seine Breite und die Größe der daraustehenden Häuser als wichtigsten Teil nicht nur des Straßenzuges selbst, sondern der ganzen Niederburg erweist. So kann es nicht wundernehmen, daß diese Strecke der heutigen Inselgasse bis ins 19. Jahrhundert herein einen eigenen Namen überhaupt nicht führte, sondern schlechthin als Niederburg bezeichnet wurde.[1] Erst die zweite Häuserzählung von 1806 behandelte dieselbe als Fortsetzung der heutigen Gerichtsgasse, welche sie bei der Brauerei Buck (Johanngasse Nr. 7) im Bogen herumführte, und nannte den so gewonnenen langen Straßenzug von der Nordwestecke des Münsterplatzes bis zur Einmündung der Rheingasse mit Recht die «Langgasse». Die Häuser zwischen Rheingasse und Brückengasse rechnete sie dagegen zu beiden Seiten (Inselgasse Nr. 18, 7, 9, 11), inkonsequent sogar die Nordseite der Inselgasse zwischen Rheingasse und Tulengasse (Nr. 20, 22, 24), zur Rheinstraße.

Die östliche Teilstrecke der Inselgasse, von der Kreuzung der Brückengasse bis hinunter an den Bahnübergang, die Stelle der alten Predigerbrücke, lag nur zu geringem Teil innerhalb der Ummauerung der ältesten Niederburg.[2] Wo sie in stärkerer Neigung gegen den Wasserspiegel abfällt, durchschnitt sie vor der Gründung des Predigerklosters (1236) Gartenländereien[3], mag sie auch schon damals auf eine Brücke ausgemündet

[1] So nachweisbar seit 1353. Beyerle, Urkk. Nr. 250. Offenbar ist der Sprachgebrauch viel älter.
[2] Vgl. oben S. 168. — [3] Vgl. Theatergasse Nr. 4, oben S. 218.

haben, die nach der frühzeitig in Anbau genommenen Rheininsel führte. Alsbald nach der Errichtung des herrlichen Dominikanerklosters, das sofort durch den weithalligen Kirchenbau, durch seine einzigartige Lage und durch das Predigtwort seiner Mönche zu einem Anziehungspunkt für Fern und Nah wurde, nahm der dahinführende Weg den Namen Predigergasse an.[1] Der Mangel an älteren Nachrichten trägt die Schuld, daß es nicht möglich ist, eine etwaige ältere Bezeichnung nachzuweisen. Predigergasse hieß der Weg bis zum Jahre 1876.

Der westlichen Teilstrecke der Inselgasse, zwischen dem innern und äußern Schottentor der alten Zeit, hatte die Numerierung von 1876 nur ein einziges Anwesen, das alte Garnisonslazarett (Inselgasse Nr. 30), zuzuweisen. Das große Areal dieses Grundstücks umschließt eine Reihe vormals selbständiger Hausgrundstücke zwischen der innern Stadtmauer und dem Ziegelgraben (Untere Laube), die früher ausnahmslos zum letztern gerechnet wurden, wohin sie auch der topographischen Entwicklung gemäß gehören. Vgl. unten Untere Laube.

Die einheitliche Bezeichnung Inselgasse sollte nach den Motiven der Neubenennung von 1876 dem Zwecke dienen, für Einheimische und Fremde ein wünschenswertes Orientierungsmoment im Straßengewirr der ältesten Stadtteile zu schaffen.

Während die ehemalige Predigergasse, soweit sie nicht schon von Anbeginn an kirchliche Grundstücke grenzte, seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr den Charakter einer von Domherrenhöfen und Kaplaneipfründhäusern ausgefüllten Domäne des geistlichen Grundbesitzes annahm, befanden sich zu beiden Seiten des mittleren Teilstücks zwischen Brückengasse und Konradigasse überwiegend bürgerliche Häuser, darunter die Stammsitze einiger der ältesten Geschlechterfamilien der Stadt, die einzigen, welche die Niederburg davon aufzuweisen hatte.

Fast das ganze Nachrichtenmaterial konnte auf bestimmte Objekte verteilt werden. Als nicht Unterzubringendes sind hier folgende Nachrichten anzumerken:

1250/1260. Ritter Berthold von Andwil stiftet eine Jahrzeit beim Domkapitel und belastet sein Haus in der Predigergasse mit jährlich 7 Schillingen.[2]

1322. Das Domkapitel beurkundet, daß Ulrich Walch von Arbon seine zwei ihm zu freiem Eigen gehörigen Häuser in der Predigergasse, zwischen dem Haus der Guta von Menlishoven und jenem der Mechthild und Ita von Kempten, dem Domkapitel geschenkt habe unter der Bedingung, daß dieses mit den geschenkten Häusern als Zinseigen, jedes mit einem jährlichen Zins von $^1/_2$ Viertel Wachs an den Hochaltar des Münsters belastet, den Predigermönch Ulrich von Arbon, einen Sohn des Schenkers, sowie das Konstanzer Predigerkloster oder wem immer der genannte Mönch dieselben zuwenden wolle, beleihe.[3]

---

[1] Seit 1269 belegt (Beyerle, Urkk. Nr. 56). Ein Eintrag des Domanniversars über die Jahrzeit des kurz nach 1250 verstorbenen Ministerialen Berthold von Andwil hat uns als Vorstufe des Namens Predigergasse die Bezeichnung aufbewahrt: vicus ubi itur ad pontem Predicatorum. Vgl. Mon. Germ. Necrol. I., 285, N. 14.

[2] Vgl. Note 1 und unten im Text Inselgasse Nr. 6. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 171.

Haus Nr. 2.

Grundstück von 567 m², Ecke Inselgasse und Eisenbahnstraße, mit dreistöckigem Wohnhaus, einem zweistöckigen und einem dreistöckigen Seitenbau nebst Waschküche. Front 20,25 m, mittlere Tiefe 25 m. Alte Nr. 874, Lgb. Nr. 174.

Eine Urkunde des Konstanzer Bischofs Heinrich von Tanne (1233—1248) vom Jahre 1242 nennt als Ort ihrer Ausstellung das bei der Predigerbrücke gelegene Haus des Abts und Konvents des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen («in domo abbatis et conventus de Schaufhusa apud pontem Predicatorum»).[1] Wenn dieses Haus auf die heutige Nr. 2 zu verlegen ist, wozu der Lagebeschrieb allen Anlaß gibt, so stand es damals noch außerhalb der Stadtmauer. Ein Jahrhundert später begegnet dann wieder das Haus «an Predigergassen ze niderost an der brugge gelegen». Ulrich Schreiber, der Sohn des gleichnamigen Bürgers und Goldschmieds, nebst seinem minderjährigen Bruder verkaufte dasselbe im Jahre 1350 für 160 lh. ₰, an Bischof Ulrich III., der es dann seinem Weihbischof Johann von Kastoria gegen einmalige Erlegung von 200 fl. lebtäglich als Wohnung überließ mit der weitern Bestimmung, daß die Nachfolger des Weihbischofs das Haus aus der Hand des jeweiligen Bischofs erhalten sollten. Auf Bitte des Johann von Kastoria machte 1359 Bischof Heinrich III. die Liegenschaft zu einem Klaustralhof, übertrug das Eigentum daran dem Domkapitel und bewilligte dem damaligen und den künftigen Inhabern das Recht, dieselbe, wie es bei den Klaustralhöfen üblich, einem Mitdomherrn zu vermachen.[2]

Für die nächsten hundert Jahre fehlt es an Nachrichten. Die Steuerbücher geben keine Auskünfte, weil das Objekt nicht steuerbar war. Erst 1457 erfahren wir aus einem Spitalurbar, daß damals der Weihbischof, dann 1462 und 1470 aus dem Wustgrabenbuch, daß der Dompropst hier wohnte. Als solcher ist 1460 und bis 1473, seinem Todesjahre, nachgewiesen Konrad von Rechberg von Hohenrechberg. Seit 1485 hatten die Dompröpste auf ein Jahrhundert lang stets den gleichen Sitz, den Sackhof (Katzgasse). Einen Grund der Verlegung von hier nach dort dürfte wohl die Baufälligkeit des Hofes bei der Predigerbrücke, wie sie an Hand der folgenden Nachricht von 1512 auch für jenen früheren Zeitpunkt angenommen werden muß, geboten haben. Laut Kapitelsprotokoll bewilligte das Domkapitel im Jahre 1512 dem Domherrn Dr. Johann Botzheim[3] (1512—1535), den Hof zwischen der Predigerbrücke und dem Münsterlinger Haus (Inselgasse 4) zu bewohnen und auf eigene Kosten «zierlich und wie sich einen thumherren hoff gehört ze buwen»; dazu solle ihm die Fabrik einen von seinen Nachfolgern abzubezahlenden Beitrag von 60 fl. vorstrecken, ferner wurde ihm gestattet «gestain von den [1511] verbrunnen türnen [des Münsters] uff dem münsterhof liegend» gegen Bezahlung an die Fabrik zum Bau zu verwenden und endlich 200 fl. auf den Hof aufzunehmen, wovon er aber selbst noch 50 fl. abzutragen habe. Im März 1513 verkaufte Botzheim denn auch zwecks «bau und vernüwung» seines Hofes von demselben für 100 fl. bar eine jährliche Rente von 5 fl. an den bischöflichen Advokaten Dr. Heinrich Sattler. Der Rentbrief trägt den Rückvermerk von Sattlers Hand «diser brief gehört hinfüro miner lieben husfrowen Dorothea Sättelinen, dan sy mir den abkaufft hat und mit irem

[1] Regg. ep. Const. Nr. 1556. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 243 und 276.

[3] Botzheim bei Schlettstadt im Elsaß; vgl. Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I, 145, 148.

zugefallen gelt bezalt anno 1516». Die 5 fl. waren noch am Ende des 16. Jahrhunderts nicht abgelöst. Außerdem war der Hof 1513 schon belastet mit jährlich 5 fl. an das Kleinspital, die wahrscheinlich erst kurz zuvor auch zu Gewinnung von Baugeldern aufgelegt worden waren. Über Verlauf und Abschluß der Bauperiode ist sonst nichts bekannt. Jedenfalls erfuhr der Hof eine gründliche Erneuerung. Botzheim, der gelehrte und kunstliebende Freund des Erasmus von Rotterdam und des Zasius, machte aus ihm, was die innere Ausstattung betrifft, ein Juwel unter den Konstanzer Domherrenhöfen. Man höre, was Erasmus, der 1522 drei Wochen zu Besuch bei Botzheim weilte, davon schreibt: «Sein Haus ist die Wohnstätte der Musen; wohin man blickt, sieht man Eleganz und Zierde; nichts ist hier stumm, alles spricht und auf allen Seiten wird dein Auge von ausdrucksvollen Gemälden angezogen. In der Sommerwohnung, die mein Wirt für mich hatte zurichten lassen, war zunächst dem Tische ein Gemälde von Paulus, wie er das Volk lehrt; von der andern Seite sah man Christus auf dem Berge, wie er seine Jünger unterrichtet; an einem andern Orte waren die Apostel gemalt, wie sie über die Gebirge ziehen, um das Evangelium zu predigen. Unterhalb des Ofens sah man die Pharisäer, Schriftgelehrten und Ältesten, wie sie gegen das Evangelium ratschlagen, um dessen Ausbreitung zu hindern. Dort sangen die neun Schwestern Apollos ihr Lied, hier standen die nackten Charitinnen, das Symbol reinen Wohlwollens und unverstellter Freundschaft. Doch ich breche ab, denn man hätte zehn Tage zu tun, um alles Vorzügliche, Sehenswerte dieses Hauses gehörig zu besichtigen . . .».[1] Vom Rat der Stadt erhielt Botzheim im April 1526 auf Widerruf und gegen entsprechenden Revers die Bewilligung, in die Nordmauer seines Hauses eine Tür nach der städtischen Hofstätte «am wasser under dem Tümpfel ze brechen und daselbst harus seinen wandel zu haben, dessglich auf dieselbe hofstatt und grund buw und mist zu legen, darzu vor vermeltem [Domherren-]hof am wasser uff dem erschütten rain felben und ander böm ze pflanzen». Dafür hatte er an die Stadt jährlich zu bezahlen «1 β. ₰ von der thür, 9 ₰ von der mistlegi, 3 ₰ von den bömen uff der schütty.» Das Jahr darauf verließ das Domkapitel und mit ihm auch Botzheim infolge der Reformationswirren die Stadt und zog nach Überlingen. Seine Kurie wurde, wie alle geistlichen Häuser, von der Stadt in Beschlag genommen. Sie wurde zwar nicht verkauft, aber vermietet; so 1532, wo die Kirchenpflegrechnung sagt: «. . . . . haben wir doctor Botzheims hoff verlihen herr Pelay von Alterswil», und 1534: «doctor Botzhaims hoff ist verlihen herr Allexio Bertschi umb 5 fl. uff Wiennacht». Nach der Restitution des Domkapitels im Jahre 1550 bezog Gottfried Christoph Graf zu Zimmern, Domherr von Straßburg und Konstanz, die Botzheimsche Kurie. Er erneuerte 1554 den von Botzheim 1526 ausgestellten Revers gegenüber der Stadt. Für 1570 und bis um 1620 steht als Inhaber fest Ulrich Freiherr zu Königseck und Aulendorf, Herr der Grafschaft Rothenfels und der Herrschaft Stanfen, Domherr von Salzburg, Konstanz und Augsburg, Propst zu Wiesensteig (OA. Geislingen); 1607 mietete er von seinem Nachbar Hans Herrenberg, dem Inhaber des damals «Münsterlinger Herberg» genannten anstoßenden Hauses (Inselgasse 4), dessen unter diesem Hause gelegenen Keller auf sechs Jahre gegen jährlichen Zins von 10 fl. und kaufte 1615 vom Heiliggeistspital eine nördlich hinter seinem Anwesen gelegene Hofstätte des ehemaligen Tümpfelbades, um darauf eine

[1] K. Walchner, Johann von Botzheim, Domherr zu Konstanz und seine Freunde. Schaffhausen 1836, S. 30.

Stallung zu bauen. Sein nächster Nachfolger war Domherr Christoph Bernhard Thumb von Neuenburg, der hier seit 1624 nachweislich ist und 1626 starb. Auf ihn folgte im selben Jahre noch Domherr Johann Jakob von Praßberg, 1636 Domdekan[1], der in einer Dorsualnotiz des Botzheimischen Reverses von 1526 als «der jung herr von Praßberg» bezeichnet wird. Das Praßbergische Wappen an dem Renaissanceerker mit der Jahreszahl 1626 ist also ihm und nicht einem der beiden von Kraus[2] dafür in Anspruch genommenen Bischöfe dieses Geschlechts zuzuschreiben. Anstößerangaben der schon genannten «Münsterlinger Herberg» nennen 1641 und 1642 als Inhaber den Domherrn Sixt Werner Brimsi. Ein Protokoll von 1664 berichtet, daß das Domkapitel schlüssig wurde, eine Wohnung in dem Hofe einem Herrn Asper, der bereits darin wohnte und 8 fl. Zins «von einer stuben, camer, küchen und keller fürohin zu geben» sich bereit erklärte, zu vermieten. Das Haus war ohne Zweifel wieder sehr baufällig und deshalb nicht von einem Domherrn besetzt. Später übernahm es der Domherr Franz Roman von Sirgenstein, der es 1680 und noch 1713 besaß. Er starb 1717 im Alter von 66 Jahren. Im Jahre 1680 ersuchte er das Domkapitel um einen Beitrag von 100 fl. zur Instandsetzung seiner Kurie, die er ganz «ruinos» angetreten und an die er schon an 80 fl. aufgewendet habe, ohne gründlich zu bessern, dazu sei sie schon mit gegen 12 fl. belastet. Die 100 fl. wurden ihm als unverzinsliches Darlehen bewilligt. Die Bautätigkeit Sirgensteins konnte dem gänzlichen Verfall der Kurie nicht vorbeugen. Durch Beschluß des Domkapitels von 1750 und 1756 wurde bestimmt, daß die Domherrenhöfe jährlich auf ihren baulichen Zustand untersucht, und daß die Ergebnisse protokolliert werden sollten. Ein solches «Visitations- und Schatzungsprotokoll» aus dem Jahre 1782 berichtet über unser Objekt: «Diser Hoff ist schon vor vilen Jahren in den Zerfall gekommen und von keinem gnädigen Herrn mehr bewohnet worden»; er sei 1733 zum Teil, da wo nun der Schopf stehe, niedergerissen, zum Teil repariert worden. In den noch vorhandenen Wohnräumen ließen sich Mieter nieder, Schopf und Garten bekam «in partem salarii» der Staufwirt zur Nutzung. «Der ganze Plaz, auch das noch stehende Gebäudewesen» hatte nach Schätzung der Visitatoren von 1782 einen Wert von 500 fl. Im Jahre 1808 war die Liegenschaft von einem Johann Lorenz bewohnt, während bereits 1818 die Domänenverwaltung das säkularisierte Objekt an den Sattlermeister Dominik Enz verkaufte; FV. 1808 und noch 1832, Kaufpreis . . . . . 400 fl.
1844 Gemeinderat Jakob Wißmann kauft; FV. 1850 fl., Preis einschließlich desjenigen für zwei mitgekaufte Juchart Ackerfeld . . . . 2850 fl.
1857 Fabrikant Johann Georg Hausamann kauft; FV. 1950 fl., Kaufpreis. 1105 fl.

Nach Marmor erhielt Hausamann 1859 «von der Eisenbahnbauverwaltung für mehrere durch den Eisenbahnbau notwendig werdenden Veränderungen an seinem Hause 400 fl. Entschädigung».

1881 wird Kaufmann Robert Hausamann aus Erbteilung Eigentümer; Anschlag 28000 M.

[1] Als solcher aber nicht mehr in dieser Kurie wohnend.

[2] Kunstdenkmäler I, 260; darnach ist auch die diesbezügliche Stelle in Häuserbuch I, 198 richtig zu stellen.

Nr. 4, zur [Münsterlinger-]Herberge.

Grundstück von 297 m² mit zweistöckigem Wohnhaus, zweistöckigem Seitenanbau, zweistöckiger Scheune und Stallung. Front 17 m, Tiefe 19 m. Alte Nr. 875, Lgh. Nr. 175.

Eigentumsverhältnisse. Das Haus muß wohl schon sehr früh in den Besitz des Frauenklosters Münsterlingen gelangt sein. Es wird als Eigentum desselben erstmals im Jahre 1357 erwähnt[1] und blieb in dessen Hend bis 1570. Der städtischen Grundsteuer war es in diesem Zeitraum nicht unterworfen, dagegen im ersteren Jahre belastet mit einem Zins von 6 ß. ₰ an das Domkapitel.[2]

1570 Das Kloster Münsterlingen verkauft an das Siechenhaus Inner-Thannen für 300 fl.

1605 Das genannte Siechenhaus verkauft an den Schreiner Hans Herenberg, B. v. K., für . . . . 500 fl.

1641 Maria, die Tochter des Hans Herenberg und ihre Brüder Hans Ulrich und Konrad verkaufen unter Vorbehalt eines Wohnungsrechts im Hause für die nächsten Jahre an Johannes Herenberg, Bürger und Paradieser, für . . . . hr. 635 fl.

1706 Die Erben des verstorbenen Johannes Herenberg verkaufen an den Bürger und Konsistorialprokurator Joseph Anthoni Trueffer für . . . . 270 fl.

1713 war Trueffer selbst noch Eigentümer, 1734 sind es seine Tochter Maria Barbara Trueffer und deren Ehemann, Glasmaler Joseph Anton Spengler.

1782 Das Groß-Spital, dem das Haus zugefallen, verkauft es zusammen mit dem Haus zur Goldnen Taube (Inselgasse Nr. 6) an die Bürger Baptist Erne, Bratesmezger, und Philipp Sulger, Fischermeister, für . . . . 650 fl.

1782 Erne und Sulger verkaufen an den Beisäßen Thomas Frey bestimmte Räume im ersten und zweiten Stock des Hauses und obere Teile nebst einem Hofanteil unter Vorbehalt von Ein- und Ausfahrtsrecht für . . . . 233 fl.

Von da ab kommt Sulger als Miteigentümer nicht mehr vor. Mit 1786 tauchen hier zwei Nummern auf, Nr. 85 und 86. Laut Steuerbuch gehörte davon Nr. 85 dem Thomas Frey, Nr. 86 dem Baptist Erne, welcher 1798 den Keller unter 85 nebst Inventar, angeschlagen zu 1600 fl., an den Metzger Joseph Mohr veräußerte und 1801 zwecks Verpfründung die Nr. 86 ebenfalls an denselben abtrat. Die Feuerversicherung von 1792 und 1796 taxierte Nr. 85 auf 150 fl., Nr. 86 auf 250 fl. Etwas Licht gibt der Eintrag im Feuerversicherungsregister von 1808: «Nr. 875 (85/86) Thomas Frey ein Häusel 200 fl. Joseph Mohr eine Scheuer und Stall hintenan 400 fl.». Demnach wäre Nr. 85 das an der Gasse stehende Haus und Nr. 86 die Scheune dahinter gewesen, während die zweite Numerierung beide Objekte, obwohl in verschiedenem Besitz, zuerst unter der einen Nr. 875 zusammenfaßte, um dann bald der Scheune doch wieder mit 875½ eine eigene Ziffer zu geben, die aber 1842 bereits wieder verschwunden war. Von Thomas Frey und wann und wie er ausschied, war nichts zu erfahren. Haus, Keller und Scheune gingen noch längere Zeit verschiedene Wege, bis sie in der Hand des Dammkarrers Joseph Hafen zusammentrafen, der 1844 zuerst die Scheune auf Gant des Metzgers Sebastian Feiner für 302 fl. [FV. 400 fl.] und 1858 Haus nebst Keller von Schuhmacher Ignaz Weber für 700 fl. [FV. 1350 fl.] kaufte und das Ganze im Jahre 1872 dem Fuhrmann Joseph Hafen als Erbschaft zum Anschlag von 4000 fl. hinterließ.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 266. — [2] Ältestes Münsteranniversar.

Belastungen. Völlig lastenfrei war das Anwesen 1570 und 1605, während 1641 300 fl. Kaufpreishypothek von 1605 her darauf standen, sowie rückständige Zinsen davon im Betrag von 135 fl. Johannes Herenberg verpfändete das sonst unbelastete Haus 1655 dem Albrecht Herterich von Hilzingen, Hausknecht im Weißen Krenz, für ein Darlehen von 76 fl. und 1657 dem Bürgermeister Johann Konrad Guldinast für 50 fl. Darlehen. In der Folgezeit bis Ende des 18. Jahrhunderts erscheint das Anwesen immer als frei ledig eigen, mit Ausnahme zweier Mitverpfändungen mit Nr. 6 in den Jahren 1734 nnd 1735 (vgl. Haus Nr. 6).

Nr. 6, zur Goldnen Taube,

Name belegt seit 1424.

Grundstück von 94 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 7,26 m, Tiefe 15 m. Alte Nr. 876, Lgb. Nr. 176a.

Auf der Stelle der heutigen Nr. 6 nnd 6a standen 1269, 1357 und 1361 ebenfalls zwei gesonderte Häuser. In einer Hand nnd als ein Hans unter dem Namen «zur Guldin Tuben» erscheinen sie seit 1424. Gleichwohl sind sie baulich nie zn einem Stück verschmolzen worden, denn sie erhielten 1786 und 1807, trotz des einen Eigentümers, den sie hatten nnd jeweils behielten, zwei Nummern, nämlich 87 nnd 88 bezw. 876 nnd 877. Erst 1877 wurden sie als Einheit behandelt und mit Nr. 6 versehen, die dann 1895, wo der Private Abraham Wolf Rothschild sie gesondert an zwei Käufer veräußerte, den zwei heutigen Nummern Platz machte. Bauliche Veränderungen ans der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben das frühere Bild völlig verwischt.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1269 genehmigte das Domkapitel, daß der Zins von 14 β. ₰, welchen es von einer durch den Ritter Berthold von Andwil dem Kapitel vormals geschenkten und von diesem an Heinrich von Frauenfeld als Zinseigen verliehenen Hofstätte in der Predigergasse bisher bezog, nach Erbaunng zweier Häuser auf dieser Hofstätte durch die Berechtigten, auf die beiden Häuser derart verteilt werde, daß das größere jährlich 8 β. ₰, das kleinere 6 β. ₰ künftig zu entrichten habe.[1] Nach allen Umständen kann dieser Akt sich nur auf die hentigen Nr. 6 und 6a beziehen. Mit Zustimmung ihres Bruders verkaufte 1357 Guta von Rintal ihr örtlich auf Nr. 6 fallendes Haus, ein mit jährlich 8 β. ₰ an das Domkapitel belastetes Zinseigen, für 8 lb. ₰ an den Priester Konrad Senge, Kaplan der seit 1269 belegten Katharinenkapelle beim Münster, welcher es 1361 dieser Kaplanei als Pfründhaus schenkte.[2] Darin saß 1362 der Magister Conrad von Tengen, Anwalt des Konstanzer Hofes, der in Urkunden von 1337—1361 begegnet. Inhaberin des obern, etwa der hentigen Nr. 6a entsprechenden Hauses war damals Mechthild, die Witwe des Konrad Rosenfeld, und 1362 Rudolf Brüngger von Winterthur, Notar der Konstanzer Kurie von 1356—1381.
1424 ist Zinseigen-Besitzer von Haus und Hofstätte zur Goldnen Taube Hans Lantz mit Ehefrau, der 1433 wegen Differenzen mit dem Rat in der Angelegenheit des Verkaufs dieses Hauses sein Burgrecht anfsagte.[3] Ihm folgten als Inhaber Jörig Bader 1433—35, Friedrich Haydenhaimer 1436—1470, die Haidenhaimerin 1471—1479, während

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 56. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 266, 289. — [3] Vgl. Torgasse Nr. 8.

bis 1487 das Haus im Steuerbuch als Haidenhaimers Haus aufgeführt wird und 1519 im Besitz des Münsterkaplans Konrad Mäßli erscheint.
1557 Jakob Hütli verkauft das seinen ersteheliehen Kindern von Anna Cuntzin gehörige Haus an Hans Hübler, Kaplan im Münster und Chorherr zu St. Johann, für n. 270 fl.
1560 Hübler verkauft an den Notar Dr. Johann Leonhard Götz für . . . n. 310 fl.
1602 und noch 1604 ist Inhaberin Helene Mayerin, die Witwe des Götz.
1616 Gabriel Blnamenegger «gravisch Lichtenstainischer obervogt» verkauft an den bischöflichen Hofadvokaten Licentiat Chrisostomus Dornsperger für n. 500 fl., br. 1200 fl. Dieser war noch 1633 Inhaber, seine Erben 1641.

Der nächste Besitzer war ein Dr. Brock, dessen Erben das Haus bereits 1655 zugehörte.
1703 Die zu Feldkirch wohnenden Erben des verstorbenen Dr. Johann Dominik Brock von Weißenberg verkaufen an den Bürger Joseph Anthoni Trueffer von Voldernsperg, «jur. utr. examinatus», für . . . . 640 fl.
1734 Glasmaler Joseph Anton Spengler und Ehefrau Maria Barbara geb. Trueffar sind Eigentümer geworden aus Erbtailung.
1782 Das Groß-Spital verkauft das Truefferache Haus sowie das Haus zur [Münsterlinger-]Herberge (Inselgasse Nr. 4) an die Bürger Baptist Erne, Bratesmazger, und Philipp Sulger alt, Fischermeister, für zusammen . . . . 650 fl.

Die Steuerbücher von 1786—1789 nennen als Besitzer des Hauses Philipp Sulger, Obmann. Nach dessen Tode im Jahre 1790 fiel Nr. 88 an seine Witwe und Nr. 87 an seine vier Kinder. Von dreien derselben erwarb Felix Sulger 1792 ihre Anteile für 225 fl. und besaß seit 1796 auch das Teilhaus der Witwe, die Nr. 88. Er war noch 1832 Eigentümer des Gesamtanwesens. In der Feuerversicherung 1792 und 1796 war Nr. 87 [= 876] zu 400 fl., Nr. 88 [= 877] zu 200 fl., 1808 und noch 1832 Nr. 876 zu 150 fl., Nr. 877 zu 300 fl. angeschlagen. Nr. 876 war sehr baufällig und stürzte um die zwanziger Jahre teilweise ein, worauf nach Marmor Neubau erfolgte.
1840 Mathias Sulger, Fürstenbergischer Hof- und Kabinettsrat, übernimmt aus Erbteilung. Anschlag . . . . 1400 fl.
1840 Lithograph Joseph Schadler kauft für . . . . 2300 fl.
1850 Badische allgemeine Versorgungsanstalt zu Karlsruhe kauft auf Gant des Schedler; FV. 7900 fl., Kaufpreis . . . . 2500 fl.
1871 Katharina geb. Forschner, Witwe des Benedikt Neidhart, kauft; FV. 1863 15357 fl. Kaufpreis . . . . 7050 fl.
1876 Rechtskandidat Karl Schwörer erbt das Anwesen und verkauft es an den Schweinehändler Joseph Schroff für . . . . 17400 M.
1894 Private Abraham Wolf Rothschild kauft für 29050 M. und verkauft 1895 Teil Nr. 6 an den Privaten Kaspar Weber für . . . . 12500 M.
1899 Eheleute Julius Veit, Dienstmann, kaufen Nr. 6 für . . . . 9500 M.

Belastungen. Zu 1269 und 1357 siehe das oben Gesagte.
1424 1. Der Münsterfabrik, Bodenzins 1 Vierling Wachs; neu 2. dem Christian Strub, für 50 lb. ₰ bar Rentauflage von abl. $2^1/_2$ lb. ₰.; neu 3. der Anna Tischmacherin und Kindern, abl. Rente von $1^1/_2$ lb. ₰.
1519 Ziff. 1; ferner neu 4. der Bruderschaft im Münster, Darlehen 75 lb. ₰.
1557 Ziff. 1; ferner 5. dem Andreas Stimer, abl. Zins 10 fl.

1560 Ziff. 1, 5.
1602 [Ziff. 1]; ferner 6. dem Kloster St. Peter, Schuld 200 fl.; neu 7. dem Jakob Rubi, Ammann zu Ermatingen, Sicherung für geleistete Bürgschaft, 110 fl.
1604 [Ziff. 1] 6; ferner neu 8. dem H. Jak. Kürsner, Schuld aus Weinkauf, 500 fl. Zwei Zusatzpfänder.
1616 Ziff. 1, 6; 8 jetzt dem Alexius Wähe.
1633 Ziff. 1, 6; ferner neu 9. dem Lienbart Mautz jun., Darlehen 400 fl. Zusatzpfand ein Wertbrief von 400 fl.
1703 Ziff. 1.
1734 neu 10. dem Ratsherrn Müller, Darlehen 200 fl.; weiteres Pfand Haus Inselgasse Nr. 4 der Schuldner.
1735 Ziff. 1; ferner 11. dem Karl Xaver Trueffer, Schwager und Bruder der Inhaber, verschiedene Erbteile, 448 fl.; neu 12. der hl. Kreuzpfründe Bernrain, Schuld 100 fl. Zweites Pfand wie 1734.
1782 Ziff. 1 jetzt in Geld, d. i. 15 Kreuzer.
1792 betrifft Nr. 87, Anteil an Ziff. 1 mit $3^3/_4$ kr.

Nr. 6a, [zur Goldnen Taube].

Grundstück von 135 m² mit fünfstöckigem Wohnhaus. Front 11,61 m, Tiefe 12 m. Alte Nr. 877, Lgb. Nr. 176.

Über die Zeit bis 1895 vgl. Inselgasse Nr. 6. In diesem Jahre verkaufte Abraham Wolf Rothschild von dem bisherigen Gesamtanwesen das Haus Nr. 6a an den Briefträger Franz Stemmer zum Preise von 22000 M.

Nr. 8.

Grundstück von 46 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 45 m, Tiefe 11 m. Alte Nr. 878, Lgb. Nr. 177.

Das Haus gehörte im Jahre 1322 zur Hälfte dem Priester Heinrich von Bohlingen, Kaplan des Allerheiligen-Altars im Münster, zur Hälfte dem Weber Heinrich Sygoltzhuser. Die vom Domherrn und Propst von St. Stephan Ruprecht von Tannenfels (1252—1285) gestiftete Allerheiligenpfründe scheint demnach damals kein eigenes Pfründhaus besessen zu haben. Das ihr von dem Stifter ursprünglich gewidmete Haus war 1302 zum Klaustralhof des Domherrn Albrecht von Kastel geschlagen worden. Kaplan Heinrich schenkte seinen Teil, von welchem das Kloster Salem bisher einen jährlichen Zins von $^1/_2$ Viertel Wachs bezog, diesem Kloster unter Leibzuchtvorbehalt. Als Anstößer des Hauses werden genannt das Haus des Priesters Heinrich, genannt Geltkäse, und das Haus der Guta von Biberach. Die Klara Sygoltzhuserin, welche zusammen mit ihrer Schwester Margarethe im Jahre 1362 Eigentümerin des Hauses war, bestellte ihrem Neffen, dem Predigermönch Konrad Sigertzhuser bezw. nach dessen Tode dem Predigerkloster eine Ewigrente von 1 lb. ₰ jährlich auf Martini von ihrer Hälfte des Hauses.[1]

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 122, 173, 299.

Dem Prokurator Goldar nebst Ehefrau gehörte das Haus 1423 und wurde von ihm gegen Barsumme von 18 lb. ₰ mit einer ablös. Rente von 1 lb. ₰ an Stoffel Zipp belastet; daneben hatte es damals außer dem Pfund Pfennige an die Prediger noch ein Pfund Pfeffer oder 5 β. ₰ jährlich an den St. Petersaltar im Münster zu entrichten.

Als ihr zinseigenes Haus verkaufen die Prokuratoren Lienhart Burg und Peter Wellenberg im Jahre 1440 dasselbe an Frau Margreth Bruggerin für 55 lb. ₰. Es ist hier belastet mit der genannten Rente an die Prediger sowie mit einem Pfund Pfeffer und 1/2 Vierling Wachs an den St. Petersaltar im Münster. Von den minderjährigen zwei Kindern der Frau Bruggerin ging es 1447 durch Kauf und zum Preise von 60 lb. ₰ über an Frau Margarethe Roßlouffin von Tettelbach, «jetz wonhaft ze Costenz . . ., des bruders Wilhelm Roßlouffs vicary prediger ordens swester».

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts war es im Besitz des Domstifts und zwar als Pfründhaus der im 15. Jahrhundert errichteten Altarpfründe der hll. Laurentius, Vitus und Agnes; 1519 wird es genannt Wilhelm Engelbrechts, um 1550 Erasmi Tilmans Pfründhaus und des weitern einfach Pfründhaus. Zeitweilig scheint es an Laien vermietet worden zu sein.

Die Domänenverwaltung verkaufte das Haus 1827 an Joseph Conradi, Portier bei Macaire & Cie., für 400 fl., FV. [seit 1808] 250 fl.; 1855 wurde der Schneidermeister Albert Conradi aus Gemeinschaftsteilung Eigentümer, Anschlag 900 fl. Von ihm übernahm es 1878 als Erbschaft seine Witwe, geb. Neuweiler, FV. [1863] 1650 fl., Anschlag 3000 M., und verkaufte es 1879 für 6000 M. an die Ehefrau des Privaten Alois Harrer. Die Käuferin hinterließ es 1887 ihrem Ehemanne, welcher es seinerseits im Jahre 1888 an den Fabrikant Theodor Harrer vererbte; Anschlag jeweils 6000 M.

Nr. 10.

Grundstück von 41 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 3,57 m, Tiefe 11,50 m. Alte Nr. 879, Lgh. Nr. 178.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1317 stiftete der Dompropst Konrad von Klingenberg eine Altarpfründe zu Ehren der hl. Maria.[1] Der von demselben ausgestattete Altar befand sich beim hl. Grab in der Mauritiuskirche am Münster (Kraus, Kunstdenkmäler I, 156 f.), wovon die Kaplanei zum Unterschied von einer Marienaltarpfründe im Münster selbst den Namen «Marienpfründe beim hl. Grab» (altare b. Marie v. apud dominicum sepulchrum) führte. Vermutlich erwarb der Stifter selbst noch dieses Haus für die Pfründe, in deren Besitz es seitdem erscheint, ohne daß über den Erwerbstitel Nachrichten vorlägen.

Als Bewohner des Hauses kommen in Betracht: 1322 der Kaplan Heinrich Geltkäse, der 1319 auch als Kirchherr in Güttingen erscheint, 1350 Kaplan Gernold; fernere Inhaber der Pfründe sind die Priester Johann Egli 1362 und Johann Winter 1423. Als Haus, «das an U. L. Frauen altar gehört», wird das Objekt 1440 und 1454 bezeichnet und war 1454 im Besitz des Kaplans Hans Grewer. Im Laufe des 16. Jahrhunderts ging es in Laienbesitz über. Ein Konrad Viol, der es wahrscheinlich vom Heiliggeistspital gekauft hatte, war 1599 Eigentümer, ein Meister Johann Viol 1633,

[1] Regg. ep. Const. Nr. 3750.

ein Lux Caduß 1641. Dem Stift St. Stephan muß es dann an Hand einer Pfandschuld von 150 fl. zugefallen sein; mit Konsens des Kapitels verkaufte der Kaplan der Johann-Baptist- und Maria-Magdalena-Pfründe zu St. Stephan im Jahre 1663 das Haus an den Bürger uud Schneidermeister Jakob Scheuch für 120 fl. Ein Melchior Sauter veräußerte es 1776 für 150 fl. an Andreas Schaller, die Witwe Schaller 1792 an den Offizialkanzleiregistrator Konrad Hierber für 450 fl.

1809 erbte die Witwe des Hierber und spätere Ehefrau des Steinhauermeisters Xaver Hummel das Haus und verkaufte es 1829 an den Modellstecher Johann Lang für 475 fl.; FV. [seit 1792] . . . . 300 fl.

1860 Der Weber Christian Bernet kauft von Lang; FV. [1863] 1350 fl. Kaufpreis 905 fl.

1878 geht das Haus über auf die Witwe des Bernet und von dieser 1885 an den Sohn Eduard Bernet, Kanzleigehilfen.

1891 Milchhändler Rudolf Hyrenbach kauft von Bernet für 5000 M. und verkauft an den Schiffskapitän Friedrich Hausen für . . . . 5500 M.

Belastungen. Vor 1599 ist nichts überliefert.

1599 1. Dem Siechenhaus zu Allensbach, abl. Rente 1/2 fl.; 2. dem Spital, abl. Rente 15 β. ₰; 3. dem Spital, Kaufschillingsrest 10 fl.

1633 4. dem Lorenz Rusch, Darlehen 100 fl.

1641 5. dem Stift St. Stephan, Schuld 150 fl.

1663, 1796 und 1782 unbelastet.

Nr. 12, zum Spießeisen,

so benannt 1462.

Grundstück von 50 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 4,86 m, Tiefe 11,70 m. Alte Nr. 880, Lgb. Nr. 179.

Über dieses Haus liegen aus früherer Zeit nur wenig Nachrichten vor. Im Jahre 1423 verkaufte Johann Brunner dasselbe als Zinseigen an Märk Muntigel und Ehefrau zum Preise von 30 lb. ₰. Es war belastet mit 6 β. ₰ Ewigrente an das Domstift. Im Besitze des Priesters Heinrich Amlung, Kaplan des St. Lorenzaltars im Münster, stand es 1454. Der Genannte verkaufte in diesem Jahre eine Ewigrente von 5 β. ₰ an die Barfüßer gegen bar 7 lb. ₰, welche Summe ihm, offenbar als Seelgerät, aus dem Nachlaß der verstorbenen Elsbeth Burg, gewesenen Witwe des Notars Wigand Greiner, ausbezahlt worden war. Acht Jahre später veräußerte der Münsterkaplan Johann Surbebel das Haus für n. 90 fl. an die Engla Tettikoferin. An Lasten werden hierbei vermerkt außer den zwei schon erwähnten noch eine dritte, eine Fünfschillingrente, welche das Augustinerkloster bezog.

Nachweislich seit 1599, wahrscheinlich aber schon seit Anfang des 16. Jahrhunderts, blieb das Haus ununterbrochen in geistlichem Besitz. Als Pfründhaus der Kaplanei St. Georg und Benedikt im Münster mit dem Inhaber «herr Scharpf» erscheint es 1728. Ein der Urkunde von 1454 beiliegender Zettel aus dem 18. Jahrhundert sagt: «. . . es sollen for disem die [Dom]capellmeister das haus gehabt haben; zinset nach disem die fabricpfleg in der Schreibergassen und gibt die letzten zins for 1704—1705 10 bazen; dises haus ist 1704 dem herr caplon Ignaz Bannwardt im Münster

geben worden, . . . anno 1742 ist zinser her Philipp Conrad Scharpff chorvicarius summi templi . . ». Welche von den beiden Fünfschillingrenten hier gemeint ist, läßt sich nicht bestimmen.

Nach Marmor zahlte das Haus 1813 an den Franziskanerfond zwei Grundzinse mit 40 kr. und an den Augustinerfond 20 kr. Der letztere wurde noch 1833 entrichtet.

Im Jahre 1774 war Inhaber der Domkaplan und Domkapellmeister Mandele. Die Domänenverwaltung verkaufte das Haus 1813 an den Canonicus Bonifaz Ruef für 474 fl.; FV. 300 fl., «wegen verbesserung» 1831 auf 600 fl. erhöht. Die Erbin des Ruef, dessen Haushälterin Elisabeth Müller, spätere Ehefrau des Privaten Johann Schneider, welche das Haus 1833 übernahm, vererbte es 1867 an Professor Paul Müller; FV. [1863] 3000 fl., Anschlag 2000 fl. Von letzterm erwarb es 1868 der Steuermann Lorenz Jakob für 1750 fl. und hinterließ es seiner Witwe im Jahre 1890, Anschlag 8000 M.

Nr. 14.

Grundstück von 50 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 4,68 m, Tiefe 12 m.
Alte Nr. 881, Lgb. Nr. 180.

Das Haus war, soweit Nachrichten darüber vorhanden sind, stets Pfründhaus einer Münsterkaplanei und steuerfreies geistliches Gut; 1454 wird es genannt «herr Hermann Vogts hus, das an St. Katherinen pfrund gehört». Danach zu schließen, gehörte es zu der seit 1269 belegten St. Katharinenkapelle, östlich des Münsters. Als früheres Pfründhaus dieser Kapelle war uns oben Inselgasse Nr. 6 begegnet. Da jenes schon 1424 wieder in Laienhänden sich befand, ist anzunehmen, daß es verkauft und das hier in Frage stehende Objekt als Ersatz für die Pfründe erworben worden ist. Das Steuerbuch von 1578 erwähnt es unter der Bezeichnung «St. Catharina pfrundhäusle». Am Anfang des 17. Jahrhunderts wurde die St. Katharinenkapelle bei Gelegenheit der Jesuitenbauten abgebrochen (vgl. Münsterplatz 6), das Pfründhaus einer andern Domkaplanei überwiesen. So treffen wir es im Jahre 1710 als Benefiziathaus der Pfründe des hl. Mauritius und seiner Genossen (St. Mauritii et sociorum), bei der es bis ins 19. Jahrhundert geblieben zu sein scheint. Es wurde damals von Grund aus renoviert. Die zu diesem Zwecke bei der Domfabrik entlehnten 100 fl. mußten die jeweiligen Inhaber mit 2 fl. jährlich verzinsen. Unbewohnt war es 1774. Die Domänenverwaltung verkaufte das Haus 1820 an den Schuhmacher Ignaz Bantle für 320 fl.; FV. 1808 300 fl., 1825 700 fl. Von diesem erwarb es 1845 für 1000 fl. [FV. 1900 fl.] der Amtsdiener Jakob Ammann und verkaufte es dann 1860 an Dampfschiffahrtsdiener Johann Scherrer Eheleute zum Preis von 1400 fl., FV. [1863] 3050 fl. Als Erbschaft zum Anschlag von 8000 M. ging es schließlich im Jahre 1892 über an die Witwe Scherrer geb. Kurz.

Nr. 16, zur Armbrust.

Name belegt seit dem 16. Jahrhundert.

Grundstück von 53 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 4,80 m, Tiefe 12 m.
Alte Nr. 882, Lgb. Nr. 181.

Als Haus der Pfründe des Vierzehnnothelferaltars im Münster erscheint die Armbrust zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Viel älteren Datums ist diese Pfründe selbst allen

Anzeichen nach nicht. Das Haus war steuerbar und zahlte jährlich 7 Schilling Pfennige. Inhaber desselben war in jener Zeit und bis zur Einführung der Reformation in Konstanz der Kaplan Nikolaus Kalt. Die städtische Kirchenpflege verkaufte es 1538 an die Bürgerin Walburga Wygant, Witwe des Ulrich Wygant, als frei ledig Eigen für 50 fl.; diese im Jahre 1540 an den Bürger Hans Vogler für 33 fl. über 30 fl., vermutlich Restkaufschilling, hinaus, die auf dem Hause lasteten. Nach Restitution des Hauses an die Pfründe erfolgte 1554 von seiten der Stadt die Rückzahlung von 50 fl. Kaufpreis an die letzte Erwerberin, die Walburga Schnetzerin genannt Völckin. Durch Tausch gelangte es 1586 an die St. Nikolauspfründe im Münster, welche es nachweislich noch 1728 und wahrscheinlich bis zur Säkularisation besaß. Bei dem Tausch wurden die 7 ß. ₰ Steuer des früheren Hauses der seit 1288 belegten Nikolauspfründe[1] an der Salmannsweilergasse hierher übertragen, so daß es seither jährlich 14 ß. ₰ steuerte. Im Jahre 1622 begegnet uns darin der Kaplan Ferdinand Eckert, 1728 Kaplan Tschon und 1774 Kaplan Lutz. Die Domänenverwaltung verkaufte das Haus 1814 an den Rebmann Michael Berner für 333 fl., welcher es einige Wochen darauf zum selben Preis an den Bäcker Joseph Knittel veräußerte. Die Ehefrau Knittels, eine geb. Schneider, kaufte 1816 ebenfalls für 330 fl. und vererbte es 1833 an ihren Bruder Johannes Schneider. FV. seit 1808 300 fl.

1837 Blasius Waizenegger von Stetten, Diener des Oberst von Enzberg, kauft für 800 fl. [FV. 700 fl.] und vererbt 1847 an seine Witwe geb. Fischbach, später Ehefrau des Xaver Restle.

1862 Schreinermeister Philipp Jakob Steinhauser kauft für . . . . 1600 fl.

1863 Zimmermeister Martin Brecht kauft; FV. 1950 fl., Kaufpreis . . . . 1800 fl.

1893 wird Eigentümer der minderjährige Stephan Brecht und 1897 die Witwe des Martin Brecht aus Erbteilung. Anschlag jeweils . . . . 11000 M.

Nr. 18, zum Regenbogen,

so benannt seit 1386.

Grundstück von 307 m², Ecke Rhein- und Inselgasse, mit dreistöckigem Wohnhaus, dreistöckigem Seitenanbau und zweistöckiger Waschküche mit Holzschopf. Front 13,74 m, Tiefe 21 m. Alte Nr. 894, Lgb. Nr. 11a.

Das Haus zum Regenbogen bestand in frühester Zeit und bis kurz vor 1855 aus den heutigen Liegenschaften Inselgasse Nr. 18 und Rheingasse Nr. 2 und führte seit 1807 die Nr. 894. Im Jahre 1855 erscheint es geteilt in Nummer 894 und 894½, bezw. die genannten heutigen Nummern. Die beiden Teilhäuser blieben in einer Hand bis 1888, wo sie an verschiedene Besitzer kamen.

Eigentumsverhältnisse. Ein Anstößerbeschrieb von 1296[2] kennt als zweites Haus, von der Ecke der Tümpfelgasse gerechnet, ein Haus Konrads genannt Amman (domus Conradi dicti ministri), welches mit größter Wahrscheinlichkeit hier gesucht werden muß. Der als Amman bezeichnete Konrad kann aber nur der Stadtammann Konrad Azzo sein, der im Jahre 1282 vorübergehend stadtherrlicher Richter in Konstanz war und daher, wie schon damals üblich, auch nach Niederlegung des Amtes den Titel weiterführte.

[1] Die Nikolauskapelle dient heute, ihres gottesdienstlichen Charakters entkleidet, als Münsterschatzkammer. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 104.

Durch diese Deutung wird uns die Möglichkeit geboten, den ältesten Namen der heutigen Rheingasse, Azzogasse (vicus Azzonis), zu begründen. Das hier zu besprechende Haus steht am Eingang zur Rheingasse und konnte daher namengebend wirken. Dann hätten wir auf diesem Wege den Stammsitz eines des ältesten Bürger- und Ministerialengeschlechter ermittelt. Sein frühester Repräsentant ist Markward, bischöflicher Ministeriale und Konstanzer Bürger, der Bruder des Abtes Heinrich von Kreuzlingen, der im Jahre 1159 im zweiten Kreuzzug das Kreuz nahm und ins heilige Land auszog, von wo er wohl nicht zurückgekehrt ist. Schon dessen Sohn Azzo bekleidete von 1192—1200 das Ammannamt. Um 1204—1230 folgte in Markwart ein zweiter Ammann aus demselben Hause, wohl der Sohn des vorigen. Auch das einträgliche Münzmeisteramt hatte von 1222—1225 ein Azzo inne. Unser Konrad Azzo, der Ammann von 1282, ist der letzte Angehörige der Familie in amtlicher Stellung, im 14. Jahrhundert verschwindet sie rasch und scheint ausgestorben zu sein.[1] Damit stimmt überein, daß wir das Haus zum Regenbogen seitdem in anderen Händen finden.

Im Jahre 1323 war Eigentümer des Hauses ein Konrad Studer, 1386 ein Glatz. Unter den Schöffen des Ammanngerichts begegnet 1368, unter den Ratsherren 1376—1391 ein Glatz, auch sind sonst mehrere Träger dieses Namens aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts belegt, darunter Hans Glatz, Hauptmann der Konstanzer vor Mägdeberg 1378; Johannes Glatz, B. v. K., der mit Elsbeth der Witwe des Groß-Kaufmanns Hans Schwarz verehlicht war; ferner sein Sohn Johans Swertfürbel genannt Glatz, Ehemann der Anna Lindin.[2] Einer der Genannten muß wohl identisch sein mit dem Besitzer des Regenbogens.

Richental berichtet, daß am 6. Januar 1417 der Herzog Ludwig von Teck, Patriarch von Aquileja und Friaul, zum Konzil in Konstanz eingezogen und im Regenbogen abgestiegen sei. Aus den Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts lassen sich als Besitzer feststellen von 1420—1461 Ulrich Zipp, sowie 1489 und noch 1506 der bischöfliche Notar Ulrich Alber. Der Bürger Jerg Wider verkaufte 1544 das Haus an den Bürger Gebhart Jerg für [u.] 115 fl., des letzteren Witwe für n. 306 fl. an das Kloster Petershausen im Jahre 1553. Seitdem blieb es Eigentum dieses Klosters bis zur Säkularisation.

Vermietet wurde es 1710 an den domkapitelschen Fabrikpfleger Franz Friedrich gegen einen Jahreszins von 25 fl.; der Mieter mußte vertraglich sofort 50 fl. auf Reparaturen am Hause verwenden und zahlte dafür die ersten fünf Jahre nur je 15 fl. Zins. Als Mieter treffen wir 1774 den Registrator Amann, 1786—1789 einen N. Dépery, 1798 und 1801 einen Vogt Illert.

Laut Feuersozietätsbuch von 1808 gehörte das Haus dem «Schloß Petershausen», d. h. es war durch Säkularisation Domänengut geworden. Als Eigentümer erscheint 1825 Nikolaus Barxel; FV. 600 fl., welcher Anschlag 1826 «wegen verbesserung» des Hauses auf 1000 fl. erhöht wurde.

1838 Das Spital Konstanz kauft von Barxel und verkauft 1839 an Karl Grimm von Wolfegg; FV. 2000 fl., Kaufpreis . . . . 7200 fl.
1846 Cafetier Theodor Schmidt kauft. FV. 13000 fl., Kaufpreis . . . . 15500 fl.
1862 Emilia geb. Schmid, Ehefrau des Privaten Karl Keller, kauft für . . 15000 fl.

[1] Vgl. über die Azzo Kindler von Knobloch I, 23.
[2] Vgl. Kindler von Knobloch I, 447.

1867 Die Witwe des Keller, später Ehefrau des Majors Heinrich Buchenthaler, wird Eigentümerin aus Gemeinschaftsteilung; FV. 1863 17350 fl., Anschlag . . 15000 fl.
1888 Private Thomas Braun kauft Teilhaus Nr. 894 (Inselgasse Nr. 18) für 32000 M., worin 1831 M. für Fahrnisse inbegriffen sind.
1889 Buchbinder August Meyer übernimmt das Objekt durch Tausch von Braun. Anschlag einschließlich 2100 M. für Fahrnisse . . . . 35000 M.
1891 Die Witwe des Aug. Mayer wird Eigentümerin aus Erbteilung; Anschlag 50000 M.
1896 Obige übergibt an Sohn Ferdinand Mayer, Buchbinder. Schätzung . 70000 M.

Belastungen.

1386 1. Der Margarethe, Ehefrau des Peter Rikkenbach, Rente 2 lb. ₰.
1506 2. dem Jakob Labhart, abl. Rente 5 fl.; neu 3. der Barbara Vinckin, Witwe des Prokurators Koschmann, für 100 fl. Kapital, abl. Rente 5 fl. rh. Der Rentbrief hat folgende Dorsualnotiz: «dise 100 goldgulden hab ich abgelöst gegen Dr. Hans Kalten der zeit advokaten zu Speyer . . . a°. 1595. Andres, Abbt [sc. von Petershausen]».
1544 und 1553 Ziff. 2, 3; ferner 4. dem Siechenhaus Inner-Thannen, abl. Rente 2 lb. ₰.

Nr. 20, zur Gaiß, zum Roten Stern.

Grundstück von 137 m² mit vierstöckigem Doppelwohnhaus. Front 9 m, Tiefe 15 m. Alte Nr. 88 und 89, Lgb. Nr. 21.

Die Nr. 20 der Inselgasse vereinigt in ihrer im Bogen verlaufenden Front zwei Häuser, die bis 1838 völlig getrennt geblieben waren, seitdem aber einem Eigentümer gehörten. Das nach der Inselgasse gelegene Haus (alte Nr. 89) hieß zur Gaiß, das der Rheingasse zugewandte (alte Nr. 88) zum Roten Stern. Die frühere Häuserzählung wies beide Objekte der Rheinstraße zu, erst 1876 wurden sie zur Inselgasse geschlagen.

a) Haus zur Gaiß. (Alte Nr. 89, Name seit Beginn des 16. Jahrhunderts nachweislich.)

Eigentumsverhältnisse. Wernher Hunt von St. Gallen schenkte im Jahre 1316[1] zu seinem Seelenheil das zu diesem Zwecke gekaufte Haus den Armen am Felde und dem Heiliggeistspital, d. h. offenbar, er erwarb von dem in Händen Dritter befindlichen Grundstücke dessen Eigentum und eine Rente von 6 lb. ₰. Rückvermerke der betreffenden Urkunde erweisen als damalige Besitzerin eine Frau von Hintschingen (Hünschingen), für das 15. Jahrhundert Hermann Dekker. Der letztere und seine Familie besaßen das Haus bis 1463. Es folgten der Scherer Ulrich Stächelin von 1464—1498, dessen Tochter Änndli Stächelin bis 1529, ihre Erben bis 1532, der Messerschmied Christa Huldin bis 1543.
1545 Marte Erlach und seine Frau Marina Stächelin verkaufen das Haus an Michel Morigkover für . . . . n. 38 fl.
1548 Bastian Widenkeller kauft von Morigkover für . . . . n. 63 fl.
1569 Laurenz Ruesch kauft von Widenkeller für . . . . n. 213 fl.

1580 und noch 1599 erscheint als Besitzerin Elsbetha Fridline, die Witwe des L. Ruesch, 1605 und noch gegen 1640 Lorenz Ruesch, ohne Zweifel Sohn und Erbe

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 159.

der Witwe Ruesch. Im Jahre 1666 ist auf dem Haus die Witwe des Hans Löhrer, der 1654 und später auch das nebenanliegende Haus zum Roten Stern (b) besaß.

1674 Der Bildhauer Johannes Löhrer, vermutlich Sohn und Erbe des vorgenannten, verkauft an den Steuerdiener Bernhard Mauchlin für . . . . 460 fl.

1694 Anna Maria Mauchlin, wohnhaft zu Rorschach, verkauft an die Frau Anna Maria Truefferin und Geschwister für . . . . 550 fl.

1703 Die Vögte der Anna Maria Truefferin und ihrer drei Geschwister verkaufen an den Bürger und Schneider Ulrich Köberle für . . . . 510 fl.

1757 Der Schneider Johann Baptist Köberle verkauft an seine Schwester Margaretha Köberle und an [ihren Ehemann] Antoni Peter, Bürger und Schneider, für 550 fl. Antoni Peter hat das Haus noch 1788.

1789 Besitzer ist der Schneidermeister Zeno Jäckle, der das Haus vermutlich von der Witwe des A. Peter gekauft hat. FV. 1792, 1808, 1825, 1832 je 400 fl.

1816 Der Habermusser Nikolaus Scherer kauft von Jäckle. Grundbuchamtlicher Eintrag: «Zu diesem Hause gehören [laut Kaufakt] vom Hause Nr. 88 von ebener Erde an drei übereinander befindliche Kammern». FV. 400 fl. Kaufpreis . . . . 1000 fl.

1838 Übergang an Josepha, Tochter des Nik. Scherer. Anschlag zusammen mit Haus zum Roten Stern, Nr. 88, und einer Haberdörre . . . . 2900 fl.

Belastungen.

1316 Laut Schenkungsurkunde warf das Haus 6 Pfund jährliche Zinsen ab, welche den Feldsiechen und dem Heiliggeistspital je zur Hälfte zufallen sollten: Ziff. 1 den Feldsiechen, [Ewig-]Rente von 3 lb. ₰; 2. dem Groß-Spital, [Ewig] Rente von 3 lb. ₰. Beide Lasten minderten sich im Laufe der Zeit. Das Haus muß an Ertragsfähigkeit infolge baulicher Wertabnahme verloren haben. Nachweislich zahlte bereits Ulrich Stächelin (1464—1498) an das Groß-Spital nur noch 2 lb. 3 ß. 9 ₰.

1545 Ziff. 1 den Feldsiechen 2 lb. 4 ß. ₰; 2. dem Groß-Spital 2 lb. 3 ß. 9 ₰; 3. dem Stift St. Johann bezw. der Kirchenpflege, abl. Rente 1 fl.

1548, 1569 wie 1545.

1580 Ziff. 1, 2, 3; ferner 4. dem Bastian Widenkeller, Kaufpreisrest 150 fl.; neu 5. dem Hans Ruosch, Schwager der Schuldnerin, Darlehen 35 fl.

Mit und seit dem Jahre 1674 wird das Haus stets als unbelastet vorgeführt.

b) Haus zum Roten Stern. (Alte Nr. 88, Name nachweisbar seit Beginn des 16. Jahrhunderts.)

Eigentumsverhältnisse. Als Eigentümer lassen sich nachweisen:

1429 Das Heiliggeist-Spital, 1431—1441 Jerg Vilinger, 1441—1443 dessen Witwe, 1444 bis 1470 der Mertzler Haus Bischof, 1473—1477 der Schneider Heinrich von Tettnang, 1478—1483 Nesa Rossknechtin, 1483—1491 der Schneider Hans Hofman, 1492—1503 Peter Höscheler bezw. dessen Erben, 1504—1507 der Schuhmacher Thoma Wiltpurger, 1507—1520 Vit Holzhay.

1520 Die Erben des Vit Holzhay verkaufen das Haus an den Torwart Heinrich Egkman für . . . . [n.] bar 30 fl.

1545 erscheint als Inhaber Jerg Hobenstryt, 1550 Konrad Griesinger.

1569 Joachim Hüetle verkauft an Peter Schürer für . . . . n. 126 fl.

1574 Der Bäcker Hans Wacker kauft von Peter Schenrer für . . . . . n. 191 fl.
1594 Anna Berin, die Witwe des H. Wacker, verkauft an Mathys Waeker für n. 180 fl.
1599 Gürtler Hans Rüesch kauft von M. Wacker für . . . . n. 98 fl.
1612 Jan. Die Kinder des verstorbenen Bürgers Konrad Hareißen verkaufen an Fabian Räß für . . . . 325 fl.
1612 Nov. Fabian Reß verkauft an Lorenz Ruesch für . . . . 320 fl.
1615 Konrad Ziggeler kauft von L. Ruesch für . . . . 260 fl.
1620 Konrad Ziggeler verkauft wieder an Lorenz Ruesch für . . . . . 300 fl.

Lorenz Rnesch war bis gegen 1640 Besitzer des Hauses, 1641 seine Erben. In den Jahren 1654, 1674 und bis um 1690 gehörte es einem Johannes Löhrer, dann 1710 einer Jungfrau Maria Elisabetha Rueffin, gegen welche wegen zu weit vorgebauten nenen Daches eine Beschwerde von seiten der Bewohner des Hanses zum Regenbogen (Inselgasse Nr. 18) über Lichtbeeinträchtigung erhoben wurde.

1722 Der Bürger und Küfer Hans Jörg Herz verkauft an den Bürger nnd Schneidermeister Hans Ulrich Köberlin für . . . . 400 fl.
Das Haus war noch 1733 in der Hand des Köberlin, gehörte 1757 bis 1773 der Magdalena Köberlin, war 1774—1791 Eigentnm des Anton Peter und 1792—1835 des Schneiders Zeno Jäckle. FV. 1792, 1796, 1808, 1825 jeweils 450 fl.
1835 Notburga Jäckle, Schwester des Zeno Jäckle, erbt von diesem das Haus.
1836 Habermusser Michael Schludi kauft von Notburga Jäckle; FV. 450 fl., Preis 420 fl.
1838 geht das Haus über an Josepha Scherer, Stieftochter des Schludi, zusammen mit einer Haberdörre und dem Haus zur Gaiß angeschlagen zu . . . . . . 2900 fl.

Belastungen.

1520 1. Dem Groß-Spital, Rente 2 fl.; 2. den Feldsiechen, Rente 2 fl.; 3. dem Johannes Brief, abl. Rente 10 ß. ₰; 4. der Mainowin, abl. Rente 1 fl.
1569 5. dem Groß-Spital, abl. Rente 1½ fl.
1574 Ziff. 5; ferner 6. den Kindern P. Scheurers, Sicherungshypothek 127 fl.
1594 Ziff. 5.
1598 Ziff. 5; ferner neu 7. den ersteheliehen Kindern M. Wackers, Sicherung von mütterlichem Erbe, 170 fl.
1599 Ziff. 5, davon rückständig 19½ ß., nnd 7.
1611 und seither unbelastet.

c) Eigentumsverhältnisse der vereinigten Grundstücke.

1838 Josepha Scherer, die Tochter des Nikolaus Scherer, die schon vorher das Haus zur Gaiß (Nr. 89) durch Erbgang von ihrem Vater erworben hatte, erbt das Haus zum Roten Stern (Nr. 88) von ihrem Stiefvater Habermuser Michael Schludi.
1848 ist Eigentümerin noch die Josepha Scherer, jetzt Witwe des Sebastian Schütterle, Anschlag [ohne Haberdörre] . . . . 2600 fl.
1864 wird Eigentümerin durch Schenkung die Josepha geb. Schütterle, Ehefrau des Wilhelm Stork.
1872 Der Kaufmann Max Bachstein kauft für . . . . 11000 fl.

Nr. 22, zur Togge[1],

so benannt im 18. Jahrhundert.

Grundstück von 152 m² mit dreistöckigem Wohnhaus und ebensolchem Wohnungsanbau. Front 8,94 m, Tiefe 17 m. Alte Nr. 90, Lgb. Nr. 22.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1427 hatte Haintz Fucker der «brotbeck» mit Ehefrau das Haus, «das recht lehen ist vom thum» d. h. vom Domkapitel, käuflich «vom Ryschen» erworben. Im 16. Jahrhundert wird diese Lehenbarkeit nicht mehr erwähnt. Der Käufer blieb Inhaber bis 1473. Ihm folgte Hans Fucker, sein Sohn, auch Bäcker, bis 1495, dann des letzteren Witwe und Kinder bis 1499. Als nächster Besitzer tritt der Bäcker Barthlome Hübeler, der vermutlich in das Geschäft eingeheiratet hatte, von 1500 bis gegen 1545 auf; seine Witwe wird 1545 und 1548 als Inhaberin genannt.

1556 Die Erben des Marte Jos verkaufen an den Bäcker Jakob Haupt für . n. 130 fl.
1567 Barbara Dietzlin, die Witwe des Jakob Hopt, verkauft an Hans Wacker; Kaufpreis . . . . n. 150 fl.
1594 Anna Berin, die Witwe Hans Wackers, verkauft an Melchior Hoffamman; Kaufpreis . . . . n. 166 fl.
1605 erscheint als Inhaber Urban Ranckh.
1612 Die minderjährigen Kinder des U. Ranckh verkaufen an Jakob Vogt, auch Vögtlin genannt, für . . . . br. 475 fl.
1666 Die Kinder des verstorbenen Hans Jakob Dölle verkaufen an Hans Rueff, Bürger und Sanerbeck, für . . . . br. 656 fl.

Für die Jahre 1725 bis 1767 wird jeweils ein Johannes Rueff, Bürger und Bäcker, als Besitzer des Hauses erwähnt. Vermutlich folgten sich drei Personen dieses Namens, Großvater, Vater und Sohn, alle Bäcker, im Besitze des Hauses innert der hundert Jahre seit 1666; 1768—1771 erscheint die Witwe des Johannes Rueff, 1772—1777 Johann Adam Rueff, bezw. dessen Witwe und 1778 der Bäcker Xaver Heckler.

1831 Der Bäcker Johann Baptist Langenstein kauft von Xaver Heckler; FV. 700 fl., Kaufpreis . . . . 700 fl.
1847 bei Tod der Ehefrau des Langenstein, Josepha geb. Lang, wird das Haus angeschlagen zu 2000 fl.; FV. im Jahre 1863 3350 fl.
1876 Josepha geb. Keller, zweite Frau des Langenstein, ererbt nach dessen Tode das Haus, Anschlag . . . . 5560 fl.
1881 Kaufmann Wilhelm Sterk kauft für . . . . 6781 M.
1883 Maria Barbara Geiger geb. Schlitzweg erwirbt das Haus durch Tausch, Anschlag beträgt . . . . 14000 M.
1885 Der Maschinist Franz Läufle kauft von M. B. Geiger für . . . . . 12900 M.
1892 Anna geb. Schädler, Witwe des F. Läufle, erbt das Haus; Anschlag 13000 M.

Belastungen.

1427 1. Dem Domstift Erblehenzins 1 lb. ₰; neu 2. dem «Ryschen» Rentauflage für Kaufschillingsrest 1 lb. ₰.
1556, 1567 Ziff. 1; ferner 3. dem Thomas Blarer, abl. Rente 10 fl.

[1] Togge, Tocke = hölzerne Puppenfigur. Marmor, dessen Aufzeichnung im Jahre 1866 geschah, bemerkt ohne nähere Angabe, daß «am Haus eine weibliche und bemalte steinerne Halbfigur eingemauert» war.

1594 [Ziff. 1]; ferner 4. dem Kloster St. Peter, abl. Kapital 200 fl., wovon Rente 10 fl., wahrscheinlich mit Last 3 identisch; 5. dem Michael Vogler, abl. Kapital 50 fl.
1605 Ziff. 1, 4; ferner neu 6. den erstehelichen Kindern U. Rancks, Sicherung von Muttergut 280 fl.
1612 Ziff. 1, 4; ferner neu 7. den Verkäufern des Hauses, Kaufpreishypothek 150 fl.; 8. dem verschollenen Bruder des Inhabers Hans Vögtlin, Sicherung des ihm zukommenden Vermögens 230 fl.
1666 Ziff. 1, 4.
1725 Ziff. 1; ferner 9. dem Domkaplan Joseph Brandler, Darlehen 61 fl.
1727 Ziff. 1; ferner 10. dem Johann Jakob Mayer, des Großen Rats, 100 fl.
1728 Ziff. 1, 10; ferner 11. der Frau Maria Katharina Ursula Küenin, Witwe des Stadtvogts Ignaz Küeni, Pfandschuld 700 fl.; Zusatzpfand: 1 Juchart Reben.
1815 Ziff. 1: Grundzins 1 fl. 20 kr.; jetzt an die Domänenverwaltung.

Nr. 24, Tettikoferhof,

so genannt bis 1560; später, je nach dem Besitzer, Prechterhof und Storerischer Hof.

Grundstück von 522 m², Ecke Insel- und Tulengasse; dreistöckiges Wohnhaus mit Erker, einstöckiger Holzschopf, Stall und Waschküche, einstöckige Holzremise, zweistöckige Waschküche, Pferdestallremise mit Wohnung. Front 23,76 m, alte Tiefe 44,60 m, jetzige 22,60 m [vgl. Rheingasse Nr. 9]. Alte Nr. 91, Lgb. Nr. 27.

Eigentumsverhältnisse. Das umfangreiche Anwesen taucht zuerst in dem Anstößerbeschrieb einer Urkunde von 1351[1] als das Haus auf, welches weiland Berthold Schallenberg gehörte, jetzt aber von Heinrich Schanfigg bewohnt sei. Wir können daher in dem Objekt einen Sitz der auch in Petershausen begüterten Ritter- und Geschlechterfamilie von Schellenberg erblicken, die, aus dem heutigen Fürstentum Lichtenstein stammend, seit Mitte des 13. Jahrhunderts durch einen Zweig in Konstanz vertreten war. Der genannte Berthold von Schellenberg wird der jüngere Träger dieses Namens gewesen sein, der in Urkunden seit 1320 auftritt, während der ältere Berthold 1297—1334 belegt ist.[2] Der weiter auftretende Heinrich Schanfigg ist bis jetzt nur zwischen 1350 und 1360 belegt; wir dürfen annehmen, daß der Hof bis zum Ende des 14. Jahrhunderts im Besitze dieser jüngeren Geschlechterfamilie verblieb, die vielleicht heimatliche Bande mit den Schallenberg verknüpfte. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts treffen wir dann die Familie von Tettikofen auf dem alten Geschlechtersitz, dem sie ihren Namen aufprägte. Von Dorf und Burg Dettighofen (BA. Waldshut) nannte sich eine uralte Ministerialenfamilie der Abtei Reichenau, die im 13. Jahrhundert auch Dienstleben und Marschallamt des Bistums Konstanz besaß und seit 1259 mit dem Brüderpaar Konrad und Rudolf von Tettikofen, wovon Konrad bischöflicher Marschall war, in Konstanz Bürgerrecht besaß. Mit großer Wahrscheinlichkeit dürfen wir daher Glieder dieser Familie spätestens seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in dem Hause suchen, dem sie den Namen gab. Vgl. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I, 213; Beyerle, Urkk. Seite 520. Gleichwohl sind als Inhaber des Hauses mit Sicherheit erst die folgenden Namen zu nennen.

[1] GLA. Berain Nr. 4650, S. 21 f. — [2] Beyerle, Urkk. S. 514; vgl. Beyerle, Ratslisten S. 76.

1418 und bis 1426 Haus von Tettikofen, der 1416—1425 im Rate saß und 1424 Baumeister der Geschlechterzunft zur Katze beim Bau ihres Zunfthauses in der Katzgasse war.

1427—1482 Jakob von Tettikofen, genannt Zapf. Das Steuerbuch von 1427 führt bei ihm noch auf «siu stieffmuter, sine geswistergit»; er war demnach offenbar Sohn des Hans von Tettikofen aus erster Ehe. Von 1441—1482 gehörte er abwechselnd dem kleinen und dem großen Rate an.

1483—1486 Hans von Tettikofen, wahrscheinlich Sohn des Zapf; vorübergehend, 1474 und 1475, wird er in den Steuerbüchern mit eigenem Vermögen neben dem letzteren aufgeführt. Es ist offenbar derselbe, der 1466 als Offizier in den Sold seiner Vaterstadt getreten war.

1487 Die Witwe des Hans, dann seit 1488 seine Erben, als welche im Besitze des Hauses seine Söhne Heinrich und Hans von einem Siebnergerichtsprotokoll des Jahres 1501 festgestellt werden.

1506 Hans von Tettikofen verkauft den halben Teil des Hauses an seinen Bruder Heinrich von Tettikofen, der dasselbe schon seit 1504 allein inne hatte, für 300 fl. Preis des ganzen Hauses 600 fl. Heinrich starb 1514, seine Witwe, eine geb. Elsbeth Ellendin[1], besaß dasselbe noch bis zu ihrem Tode im Jahre 1524.

1527 Jacob von Tettikofen, Sohn des Heinrich und der Elsbeth, verkauft das Haus an seinen Vetter Kaspar von Ulm, des Rats zu Konstanz, für . . . . . . 650 fl.

1533 Kaspar von Ulm zu Radolfzell verkauft an Jörg Göldli (Göldlin), B. v. K.; Kaufpreis . . . . n. 400 fl.

Jörg Göldlin entstammte einem weitverbreiteten Züricher Patriziergeschlecht. Seine Mutter war eine Barbara von Peyern aus Konstanz. Er war päpstlicher Hauptmann, schloß sich aber der Reformation an, wie sich daraus ergibt, daß er 1523 Katharina Truchseß von Waldburg, die gewesene Äbtissin von Königsfelden, heiratete. In Konstanz starb er 1536.

1538 Die sieben Kinder des verstorbenen Jörg Göldli verkaufen an den Hauptmann Ädimund Precht «hindersäss», allgemein genannt Hauptmann Mundi, für . 615 fl.

Der Tettikoferhof kam damit in den Besitz einer im 16. Jahrhundert rasch hochgekommenen schwäbischen Familie, deren Glieder bei Ferdinand I. in Gunst und Dienst standen, auch von ihm zu Reichsfreiherren erhoben wurden. Nach Konstanz gelangte die Familie durch ihre Beziehungen zu Österreich, dessen Hauptmann Edmund Precht war. Im Jahre 1540 war das Haus laut Steuerbuch auf 815 fl. geschätzt und entrichtete 1 lb. 13 ß. 10 ₰ Steuer.

1561 Hans Jerg, Sohn des Ädimund Precht, kauft von Jörg Felix Grebel, dem Sohn des verstorbenen Heinrich Grebel, dessen vermutlich ererbten vierten Teil des Hauses für 250 fl.

1634 Stadtammann Hans Konrad Precht, Sohn des Hans Jerg, verkauft an das Kloster Kreuzlingen für 2700 fl. Eine Dorsualnotiz der Kaufurkunde von 1538 von Kreuzlinger Hand bemerkt: «Creuzlingen hat wegen verbräntem Ackerthor und verwehrung, wieder dahin zu bauen, disen hoff pro 2700 fl. kaufen müessen».

1715 Das Kloster Kreuzlingen verkauft an die drei Söhne Franz Joseph Anton, Johann Karl Simon und Johann Georg Christoph des verstorbenen Joseph Ignaz Storer; Kaufpreis . . . . 800 fl.

[1] Vgl. Kindler v. Knobloch I, 292.

1737 ist Eigentümer Franz Joseph Anton von Storer, Pfarrer zu Cappel.
1754 Derselbe Franz Joseph von Storer, jetzt Propst zu Bettenbrunn (bei Heiligenberg), verkauft an Johann Peter Blasius Harder, Dompropstei-Rath und Oberamtman für 1600 fl.
1791 Die Erben des Oberamtmann Harder verkaufen an Dr. Joseph Weltin, äbtl. Petershausischen Arzt, für . . . . bar 2026 fl.
1800 ist noch Besitzer Dr. Weltin, 1808 dessen Witwe; FV. 1792, 1796 1100 fl. 1808 1000 fl.
1832 Nepomuk Veit, Bäckermeister, kauft von Witwe Weltin; FV. 1000 fl., Kaufpreis . . . . 2710 fl.
1862 August Veit, Bäckermeister und Gemeinderat, ererbt das Haus. Anschlag 4500 fl.
1896 Albert Veit, Hofbäcker, erbt von August Veit. Anschlag . . . . 30000 M.

Belastungen.

1506, 1527 unbelastet.
1533 1. dem Jakob Keller, B. v. K., abl. Zins 10 fl.; ferner 2. den Kindern des verstorbenen Wolf Schuler, abl. Zins 5 fl.
1538 Ziff. 1 jetzt der Witwe Jakob Kellers.
Bei allen folgenden Eigentumsübergängen erscheint das Anwesen unbelastet.

Nr. 30 [einschließlich Untere Laube Nr. 26 und 36], altes Militärlazarett.

Grundstück von 4973 m². Bestand: a) Inselgasse. Dreistöckiges Wohnhaus mit Flügelbauten und Holzschopfanhang. b) Untere Laube: Pflegeanstalt [Nr. 26], Baracken sowie zweistöckiges Wohnhaus [Nr. 36]. Alte Nr. 55, 56, 57. Lgb. Nr. 92.

Eigentumsverhältnisse. Den Kern dieser sehr großen Liegenschaft bildete in früher Zeit ein Anwesen, welches schon im 15. Jahrhundert das bedeutendste am Ziegelgraben war, dem es historisch zuzurechnen ist, und dessen Inhaber nach Angabe der Steuerbücher jener Zeit unter den dortigen Anwohnern auch meist das größte Stenerkapital aufwiesen. Ein dazu gehöriger großer Garten zog sich damals hinter wenigstens fünf Häusern der heutigen Untern Laube und entlang dem Feuergäßchen, welchem die heutige Schreibergasse entspricht, hin. Wie aus diesen Angaben und aus der örtlichen Lage sich ohne weiteres ergibt, fällt das ganze Areal außerhalb der Niederburg in ihrem ältesten Umfang und dürfte kaum vor dem 13. Jahrhundert mit Wohnhäusern besiedelt gewesen sein. Nur die Zuweisung desselben zur Inselgasse rechtfertigt daher seine Einreihung an dieser Stelle. Aus Wiesen und Obstgärten, die sich westlich der alten Niederburgmauer, zwischen dieser und dem Ziegelgraben, dehnten, ist hier im späteren Mittelalter vielleicht aus einem Sommerhaus der kleine Herrensitz entstanden, dessen Schicksalen es nunmehr nachzugehen gilt.

Als erste Besitzer treten von 1418—1436 Heinrich Vogt, bis 1445 seine Witwe auf. Wir werden in Heinrich Vogt ein Glied des im 15. Jahrhundert teilweise nach Konstanz übergesiedelten wohlhabenden Radolfzeller Geschlechts der Dietrich, die sich nach dem von ihnen zeitweilig bekleideten Vogtamte zu Radolfzell schlechthin Vogt nannten, erblicken dürfen. Vielleicht war er der Vater des reichen Berchtold Vogt, der als

Wechselherr in Konstanz eine angesehene Rolle spielte und 1453 in die Geschlechterzunft zur Katze aufgenommen wurde.[1] Von 1446—1466 war Eigentümer Claus Vogt, der Sohn des Heinrich Vogt; 1467—1477 Konrad Ehinger, der Schwiegersohn des Claus Vogt. Es folgte 1478 Nikolaus Vögeli, dann seine Witwe Margarethe, welche sich 1491 wieder verehlichte mit Dr. Hans Stainer. Sie überlebte auch diesen und besaß nach seinem Tode das Anwesen noch bis zu Anfang der 1540er Jahre, wo sie es ihrem Sohne aus der Ehe mit Nikolaus Vögeli vererbte. Dieser Sohn war Jörg Vögeli, der bekannte Konstanzer Stadtschreiber. Von ihm ging es auf seinen Sohn Ernst über, der es 1563 an den Stadtvogt Marx Blarer für 750 fl. verkaufte. Blarers Witwe, Sophie geb. von Watt, damals zu Ravensburg ansässig, veräußerte es 1581 an die Einwohnerin Witwe Beatrix Peutinger, geb. Blarer von Wartensee, für 1325 fl.

Nun begann das Wachstum des ursprünglichen Areals. Durch Kauf zum Preis von n. 200 fl. kam 1587 ein links, d. h. an der Inselgasse, anstoßendes Haus mit vorgelagertem Gärtchen hinzu. Beide Objekte wurden 1602 von der Beatrix Peutinger an ihren Schwiegersohn Christoph von Schwarzach, letzteres für 200 fl., ersteres für 1325 fl., verkauft und waren noch 1621 in dessen Besitz; das hinzuerworbene Stück wurde vorübergehend wieder abgetrennt und kam in die Hand des Junkers Johann Georg Schulthaiß, Oberbaumeister, der dazu 1636 noch das nächst anstoßende, von der Raite kurz zuvor auf Gant für 744 fl. erstandene Haus von dieser eintauschte.

Inzwischen war 1623 das Hauptobjekt auf die Witwe des Christoph von Schwartzach gekommen, die darin im Jahre 1627 verstarb.

1627—1642 war Junker Johann Friedrich von Schwartzach Eigentümer. Er erwarb im Jahre 1637 das nach 1621 abgetrennte Stück einschließlich seiner 1636 gemachten Erweiterung zurück. Indes bewohnte die Familie von 1628—1642 das Anwesen nicht oder benutzte es wohl nur als Sommersitz.

1643—1664 gehörte es der Witwe des Johann Friedrich von Schwartzach und den Kindern der beiden und wurde auch von ihnen bewohnt.

Eine nochmalige Vergrößerung erfuhr das Anwesen 1668, wo Junker Christoph Wilhelm von Schwarzach, der inzwischen durch Erbgang Eigentümer geworden, das an der heutigen Untern Laube nächst angrenzende Haus für 164 fl. zuerwarb. Dieses sowie die zwei an der Inselgasse befindlichen Häuser sind ohne Zweifel bald niedergelegt worden. Das Gesamtanwesen blieb im Besitz der Familie von Schwarzach bis 1732, in welchem Jahre die Generalin Baronesse de Geminiani, Tochter des gewesenen Bürgermeisters Johann Franz von Schwarzach, wohnhaft zu «Mallin in Niderland» (=Mecheln in Belgien), dasselbe an Prosper Anton von Streng, Mitglied des Rats zu Konstanz, für netto 1600 fl. verkaufte. Der Garten erstreckte sich jetzt laut Beschrieb von der Inselgasse an, zwischen dem Bräuhaus und Garten des Wilhelm Contamina an der Untern Laube [ungefähr der heutigen Nr. 26 entsprechend] und der heutigen Schreibergasse, bis einschließlich der Liegenschaft Untere Laube Nr. 36, welche damals als Rehmannshaus, später als Gartenhaus bezeichnet wurde.

Von 1760—1770 war Eigentümer der Benefiziat von Streng in Orsingen, 1771—1798 der General Graf Wolfegg, von dem das genannte, 1808 mit Nr. 57 be-

[1] Vgl. über das Geschlecht Kindlar v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 371—374; über Kindler hinaus führen die Nachweisungen von Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell (1896), 592 f. Die Vornamen Heinrich und Nikolaus sind in der Familie heimisch.

zeichnete Gartenhaus im Jahre 1795 an Jungfrau Raimunda Deitelmoser überging. Nach Angabe der Steuerbücher folgte 1799 und noch 1801 ein Graf von Zeil, während 1808 das Anwesen, das damals die Nr. 55 erhielt, wieder im Besitze eines Baron von Streng erscheint; 1811 kaufte Freiherr Johann Baptist von Streng dem Pfarrer zu Engen, Dominik von Streng, dessen Anteil für 1500 fl. ab — FV. des Ganzen 2200 fl. — und verkaufte 1834 das Ganze, d. h. Wohnhaus, Scheune und Stallung nebst Gartenareal, an Johannes Vögeli von Zürich, der darin eine Seidenweberei einrichtete, für 7500 fl. FV. Haus 4000 fl., Scheune und Stallung 600 fl.

Die oben zum Jahre 1732 genannte Liegenschaft des Wilhelm Contamina, die Nr. 56 der seit 1808 bis 1877 geltenden Numerierung, die ebenfalls mehrere früheren Hofstätten umfaßte und sich von der Untern Laube aus in das von Strengsche Areal hineinschob, hatte indessen den Besitzer mehrmals gewechselt. Das Bräuhaus war bald nach 1808 abgebrochen worden und hatte einer Scheune Platz gemacht, während 1802 der damalige Besitzer Nikolaus Barxel seine Liegenschaft durch Ankauf der Nr. 36 zum Preise von 1200 fl. erweitert hatte. Johannes Vögeli erwarb 1835 von Blasius Waizenegger aus Stetten, dem dritten Besitznachfolger Barxels, für 1668 fl. auch diese zwei Stücke; so daß nunmehr der gesamte Grund und Boden zwischen Schreibergasse und Unterer Laube von der Inselgasse an bis zum Anwesen Nr. 40 Untere Laube in einer Hand vereinigt war.

So blieb es auch fortab. Seinen Besitz trat Vögeli 1844 für 14 000 fl. an den Junker Ferdinand von Schwerzenbach ab, welcher ihn 1854 um 15 500 fl. an das badische Kriegsministerium wieder veräußerte. Der Militärverwaltung diente das Anwesen als Garnisonslazarett. Durch die badische Militärkonvention vom 25. Nov. 1870 erlangte mit dem Übergang der Militärhoheit an Preußen dieses zunächst den Nießbrauch, durch Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 das Eigentum an dem vormals badischen Militärgebäude. Nach der Errichtung eines neuen Garnisonslazarettes im Stadtteil Petershausen blieb das Anwesen noch einige Jahre Eigentum des Reichsmilitärfiskus und wurde zu Dienstwohnungen verwendet. Im Jahre 1901 wurde die Stadtgemeinde Konstanz Eigentümerin, Kaufpreis 107 333 M.

Belastungen. Von der Stammliegenschaft bezog im 15. Jahrhundert ein unbekannter Gläubiger eine jährliche Rente von 2 lb. ₰, die seit 1479 nicht mehr zu verfolgen ist. Als völlig lastenfrei erscheint sie bei den Verkäufen von 1563, 1581 und 1602. Beim Verkauf im Jahre 1732 dagegen war das erweiterte Anwesen mit folgenden jährlichen Abgaben belegt: 1. dem Stift St. Stephan 7 ß. ₰; 2. der Pfründe der St. Margaretenkapelle zu St. Paul 1 fl. 13 ß. ₰; 3. der Muntpratpfründe zu St. Paul 12 ß. ₰; 4. der Münsterfabrik $3\frac{1}{2}$ ß. ₰; 5. dem städtischen Steueramt $4\frac{1}{2}$ ß. ₰. Diese Lasten rühren von den hinzuerworbenen Liegenschaften her, und zwar 1 und 2 von der im Jahre 1668 gekauften, 3 und 4, wahrscheinlich auch 5 von dem Haus, welches J. G. Schulthaiß 1636 eingetauscht und dann an den Junker von Schwarzach abgetreten hatte. Sie waren mit Ausnahme von 4 noch 1834 vorhanden. Außerdem verpfändete Prosper Anton von Streng das Anwesen im Jahre 1752 den Kindern des Heinrich Eberlin für eine Schuld von 1000 fl.

Laut grundbuchamtlicher Aufzeichnung von ungefähr 1825 lasteten auf der alten Nr. 55, dem Stammanwesen, folgende Abgaben: a) der Kirchenfabrik St. Stephan, Grundzins 28 kr. = Ziff. 1; b) dem Beneficium St. Fidis et Erasmi zu St. Paul Grundzins 1 fl.

52 kr. = Ziff. 2; c) dem Beneficium St. Crucis zu St. Paul, Grundzins 48 kr. = Ziff. 3; d) dem Stadtsäckelamt, Grundzins vom Garten 12 kr. Die Lasten a, b, c wurden bald nach dem genannten Jahre abgelöst. Die alte Nr. 57 [heute Nr. 36] entrichtete damals 1 fl. «zum von Prechtischen Kuchelleben».[1] Im Jahre 1854 zahlte v. Schwerzenbach das ihm «von dem Lehensherren Ernst von Precht aufgekündete Erbkuchelleheusbetreffnis ab, 1 fl. . . . nach § 7 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 im vierzehnfachen Betrage mit 14 fl. . . .», worauf Strich der Last im Grundbuch erfolgte.

Haus Nr. 5.

Grundstück Ecke Insel- und Brückengasse 300 m² mit dreistöckigem Wohnhaus, einstöckiger Bäckerei und Schopf. Front [an der Brückengasse] 13,17 m, Tiefe 23,91 m. Alte Nr. 872, Lgb. Nr. 172b.

Der Gebäudekomplex von der Ecke der Brücken- und Inselgasse bis zum Pfründhaus der St. Margaretenkaplanei (heute Inselgasse Nr. 5 und Brückengasse Nr. 2) stellt mit den dazugehörigen Hofstätten einen alten Domherrenhof dar, der in seiner ursprünglichen Anlage noch zu erkennen ist. Das höhere Eckhaus war das Wohngebäude, während die niederen Gebäude an der Brückengasse als Stallung, Scheuer und Gesindewohnung dienten. Erst im Jahre 1883 wurde das Areal in zwei Grundstücke zerteilt, deren eines der Inselgasse, das andere der Brückengasse zufiel. Vgl. oben S. 226.

Eigentumsverhältnisse. Der im Jahre 1305 oder kurz zuvor verstorbene Besitzer des Hauses, der Arzt Magister Ulrich von Denkingen, hatte dasselbe testamentarisch dem Konstanzer Domkapitel vermacht.[2] Sein Bruder Heinrich von Denkingen erhob dagegen Einspruch, der Rechtsstreit wurde aber von Bischof Heinrich II. im Dezember 1305 zugunsten des Domkapitels entschieden.[3] Seitdem diente das Anwesen als Domherrenhof. Der erste bekannte Inhaber war der Domherr Magister Hermann von Stockach, der seit 1324 öfters genannt und 1341 als verstorben erwähnt wird.

Da jedoch gleich die erste Urkunde, die von ihm handelt[4], zu berichten weiß, daß er der Nachfolger des Domherrn Ulrich von Richental war, dürfen wir diese Nachricht auch auf die Domkurie beziehen. So wird es möglich, eine Konstanzer Wohnstätte dieses ersten Trägers jenes durch die Konzilschronik so berühmt gewordenen Namens der Konstanzer Geschichte nachzuweisen. Ulrich von Richental, der Oheim des tüchtigen Konstanzer Stadtschreibers Johann von Richental und Großoheim des Konzilschronisten, begegnet in den Urkunden als Domherr zwischen den Jahren 1289 und 1314. Sein Pfründnachfolger, Magister Hermann von Stockach, besaß die Priesterweihe. Dem für die geordnete Durchführung der Gottesdienste bereits fühlbar werdenden Mangel an ordinierten Priestern innerhalb des Domkapitels suchte dieser durch ein Statut von 1324 zu begegnen, wonach die Inhaber der Pfründe des Magisters Hermann von Stockach, nebst einer zweiten Kanonikatspfründe nur an ordinierte Priester, selbst mit Umgehung vorhandener Pfründanwärter, verliehen werden sollte. In den Zeiten des Interdikts, welches der Kampf zwischen Kaiser und Papst auf viele Jahre hin über die

[1] Johann Konrad Precht erlangte gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Erbküchenmeisteramt des Hochstifts Konstanz. Vgl. Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterb. I, 150 f.

[2] Baumann, Necrologia Germaniae I, 291, Note 19. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 125.

[4] Regg. ep. Const. Nr. 4000.

kaiserlich gesinnte Stadt Konstanz brachte, hatte Magister Hermann von Stockach im Auftrage von Bischof, Domkapitel und Bürgerschaft im Jahre 1332 eine Reise nach Avignon unternommen, um die Aufhebung der drückenden Kirchenstrafe zu erwirken. Als frommen Priester erweist ihn sein Vermächtnis an das Domkapitel unter der Auflage, dem kanonischen Abendgebet (Komplet) ein Salve Regina zu Ehren Mariens anzufügen.

Nach dem Tode des Magisters Hermann von Stockach gelangte seine Kurie in den Besitz des Domherrn Albrecht von Beienburg (1316—1341), der auch in der Geschichte des St. Konradihauses (Theatergasse Nr. 4) begegnete.[1] Er kann indes nur kurze Zeit den Hof besessen haben. Denn einmal vermachte er denselben schon am 10. März 1341 an den Domherrn und österreichischen Protonotar Magister Johann Windlock, den nachmaligen Bischof.[2] Zum zweiten hören wir aber schon 1344 wiederum, daß damals und vorher schon der Hof überhaupt nicht von einem Domherrn bewohnt, sondern an die einem schwäbischen Adelsgeschlecht entsprossene Münsterlinger Konventualin Klara von Baldegg verliehen war.[3] So wird wohl auch Johann Windlock nie sich in demselben aufgehalten haben. Wir erfahren überhaupt in der für die Geschichte der allmählichen Konsolidierung der Klaustralhöfe beachtenswerten Urkunde vom 15. November 1344, daß eigentlich jetzt erst das Domkapitel den in seinem freien Eigentum stehenden und doch schon seit Jahrzehnten von Domherren bewohnten Hof zu einem Klaustralhof bestimmt habe, um der vorhandenen Wohnungsnot der residierenden Domherren zu steuern. Die Verleihung der Kurie sollte nach dieser Urkunde in Zukunft entweder durch das Kapitel selbst oder auf Grund eines zugunsten residierender Domherren zulässigen Legates des letzten Inhabers erfolgen, wobei jedoch jeder Besitzer dem Domkapitel vierteljährlich auf die Quatembertage 1 Pfund Pfennig Bodenrente zu entrichten hätte. Dermalen verlieh das Kapitel den Hof an den Domherrn Grafen Mangold von Nellenburg, der ihn nach dem Tod der Klosterfrau Klara von Baldegg antreten sollte. Graf Mangold von Nellenburg, einer der letzten Angehörigen der alten Hegaugrafen, war von 1344 bis 1366 Konstanzer Domherr. Nach der Ermordung des Bischofs Johann Windlock bekleidete er im Jahre 1356 die Stellung eines Kapitelsvikars, auf den folgenden Bischof, Heinrich III. von Brandis, dessen Oheim er war, übte er maßgebenden Einfluß aus und trat namentlich in den heftigen Streitigkeiten zwischen dem Dompropst Felix Stucki und seinem Kapitel als Schiedsrichter hervor.

Leider brechen auch für diesen Domherrenhof damit die Nachrichten fast völlig ab. Da er der Stadt gegenüber nicht steuerpflichtig war, ergeben die mit 1418 einsetzenden städtischen Steuerbücher für seine Geschichte keine Anhaltspunkte. Im Jahre 1500 saß darin der Domherr Magister Jörg Winterstetter, welchen Namen auch eine Dorsualnotiz der Urkunde von 1344 überliefert. Aus einem Protokoll des Domkapitels vom 21. August 1500 ist zu entnehmen, daß zur baulichen Herstellung des Winterstetterschen Hofes 350 fl., welche die Münsterfabrik vorgestreckt hatte, aufgewendet worden waren, und daß das Domkapitel beschloß, zur Deckung dieser Summe habe nach Abgang Winterstetters jeder Domherr, der den Hof «annemen» wolle, innerhalb acht Tagen nach Antritt 50 fl. und dann alle zehn Jahre wiederum soviel an die Fabrik zu entrichten, bis die 350 fl. abbezahlt seien. Nach 1516 und wahrscheinlich bis zum Abzug des Domkapitels aus Konstanz war er im Besitz des Domherrn Wolfgang Freiherr von Höwen, nach welchem er noch 1549 benannt wurde, und scheint in

[1] Vgl. oben S. 219. — [2] Regg. ep. Const. Nr. 4611. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 221.

der Reformationszeit von der städtischen Kirchenpflege an den Bürger Aherli Habisreutiner verkauft worden zu sein. In der Gegenreformation wurde das Anwesen dem Domstift restituiert und war 1567 sowie noch 1581 im Besitz des Domherrn Wolfgang von Hausen, eines Sohnes des Bohlinger Obervogts Veit von Hausen und der Brigitta Humpiß, der auch Propst von Ellwangen war und 1613 als Bischof von Regensburg starb.[1] Im Jahre 1782 und noch 1795 wohnte hier der Domkapitular Freiherr Gabriel Maria von Beroldingen [der ältere], wahrscheinlich der letzte geistliche Inhaber. Laut Feuerversicherungsregister war es 1808 nicht mehr von einem Domherrn, sondern von einer Fräulein Xaveria von Hornstein bewohnt. Letztere erwarb dann kaufsweise das säkularisierte Objekt von der badischen Domänenverwaltung und vererbte es an ihre Schwester Genofeva von Hornstein-Binningen, Ehefrau des kgl. bayr. Kämmerers Freiherrn Johann Nepomuk von Innsland.
1816 Rheinschmied Theopont Wiggenhauser kauft für . . . . 3000 fl.
1819 Blasius Baltischweiler, Mechaniker von Laufenburg, kauft für . . . 3450 fl.
1832 war das Haus noch im Besitz des Baltischweiler und erscheint 1834 in jenem der Witwe Agatha Veit geb. Scherer. FV. 1808—1832 1200 fl., 1834 2400 fl.
1839 Metzger Ignaz Denzler kauft; FV. [1840] 9700 fl., Kaufpreis einschließlich zweier auf 200 fl. gewerteten Lagerfässer . . . . 8000 fl.
1858 Erbgang an Maria Anna, Witwe des Denzler; FV. [1863] 22100 fl., Anschlag . . . . 10000 fl.
1880 Erbgang an Elisabeth Denzler, Ehefrau des Kaufmanns Alfred Luschka.
1883 Teilung des Anwesens in zwei Liegenschaften und Verkauf von Inselgasse Nr. 5 an den Bäckermeister und Handelsmann Mathias Riedle für . . . . 29000 M.
1899 Bäckermeister Karl Bosch kauft Nr. 5 für . . . . 60000 M.

Belastungen. Außer dem zu den Jahren 1344 und 1500 Gesagten ist aus älterer Zeit nichts bekannt. Laut Bauvisitationsprotokoll von 1782 waren von dem Domherrenhof an das domkapitelsche Oberpflegamt jährlich 4 fl. 26 kr. 4 h. Grundzins zu entrichten. Diese Abgabe, die vermutlich mit der oben erwähnten, im Jahre 1344 statuierten Bodenrente zugunsten des Domkapitels identisch ist, wurde 1839 bei der Domänenverwaltung abgelöst.

Nr. 7, zum Gelben Schaf, zum Eichhörnle.

Grundstück von 92 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 12 m, Tiefe 8 m. Alte Nr. 120, 119, Lgb. Nr. 152.

Das Haus existiert in seiner heutigen Ausdehnung erst seit 1832, wo es neu erbaut wurde auf einem Teil des Bodens, den bis dorthin die beiden Häuser zum Gelben Schaf und zum Eichhörnle gemeinsam eingenommen hatten. Das Gelbe Schaf war das größere Haus. Es bildete die Ecke von Inselgasse Südseite und Brückengasse Westseite (Nr. 120) und ragte weit in das heutige Straßenareal hinein. Im März 1832 beschloß der Gemeinderat nach Bericht der Stadträte Delisle und Weltin die Erweiterung der Gasse. Die beiden Häuser wurden angekauft und auf Abbruch an den Werkmeister Aloys Gagg für 100 fl. verkauft, wobei man den Bauplatz durch Abschneidung der Ecke zugunsten der Straße bedeutend verminderte. Es gilt daher auch in diesem Falle, zunächst die früher selbständigen Teilgrundstücke zu verfolgen.

[1] Kindler v. Knobloch I, 557.

a) Haus zum Gelben Schaf (Alte Nr. 120).

Eigentumsverhältnisse. Als Eigentümer erscheint 1418 und bis 1436 ein Meister Märk Tendler. Es folgten 1437—1442 sein Sohn Ulrich Tendler, 1443—1471 Johannes Maier, 1473—1490 Güntzinger, dann bis 1498 eine Güntzingerin, 1501 Jos Graff, 1502—1510 Hans Hasenfuß, 1511 die Hasenfüßin.

1519 Sebastian Rümeli, B. v. K., verkauft an den Bürger Hans Mayer, genannt Hans am Hard, für . . . . n. bar 105 fl.

1520 Die Erben des verstorbenen Mayer verkaufen an Johannes Dietz, B. v. K., für . . . . n. 62 fl. [!]

1541 Anna Lengerin, Ehefrau des Jakob Füger, verkauft an den Kürschner Konrad Mayer für . . . . 200 fl.

1559 Mayer übergibt tauschweise an Stoffel Metzler gegen dessen Haus zum Schmalen Steg (Klostergasse Nr. 3) und erhält 300 fl. Aufgeld.

1567 Augustin Haga verkauft an Hans Yselin genannt Marbacher für . . n. 170 fl.

1575 Anthoni Oleon kauft von Yselin für . . . . n. 635 fl.

1582 Leonhart Oleon erwirbt auf Gant seines Bruders Anthoni Oleon für . . 713 fl.

1582 L. Oleon verkauft an den bischöfl. Prokurator Rudolf Württenberger zu Konstanz für . . . . n. 703 fl.

1605 R. Württenberger, «diser zeit fürstl. Fuldischer hoff- u. canzley procurator», verkauft an Adam Fonz für . . . . n. 980 fl.

1608 Das Haus ist wieder an Württenberger zurückgegangen und von dem Bildhauer Hans Bock, B. v. K., gekauft worden für . . . . 951 fl.

1612 Witwe und Kinder des Hans Bock verkaufen an den Bürger Hans von Bingen für . . . . 880 fl.

1620 gehörte das Haus der Witwe des H. v. Bingen, sodann dem Johann Gugelman, 1646 dem Adam Wundt (auch Wunn), Müller zu Allenspach.

1664 Herr Joachim Krumm und Kaspar Boch von Mühlhausen verkaufen an Frau Ursula Dietrichin, die erste Frau des Adam Wundt, ihren ererbten Halbteil des Hauses für . . . . br. 275 fl.

1669 ist Ursula Dietrich, die Besitzerin des ganzen Hauses, wieder verheiratet mit Hans Kaspar Stehele, B. v. K.

1678 Die Kinder der verstorbenen Ursula Dietrichin aus deren beiden Ehen mit Wundt und Stehele verkaufen an Meister Hans Kaspar Dobler für . . . . 850 fl.

1729 Treffen wir das Haus im Besitz des Lizentiaten Franz Anton Dietrich, bischöfl. Prokurator, 1754 in der Hand der Witwe desselben. Der Seelenbeschrieb von 1774 nennt als Eigentümerin eine Fräulein Dietrich und als Mieter des Hauses den Dr. med. Braunegger «Stattphysicus secundarius». Im Jahre 1786 und bis 1797 gehörte es dem Staufwirt Martial Böttle, seit 1799 dem Aloys Rosenlächer, Waagmeister. Von dem letztern kaufte es 1832 die Stadtgemeinde; FV. 1000 fl., Kaufpreis . . . 1000 fl.

Belastungen.

1519 Ziff. 1, dem Domstift Bodenzins 1 lb. 5 β. ₰. Diese Rente wird in den Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts als Steuerobjekt aufgeführt und stammt ohne Zweifel aus sehr früher Zeit. 2. Der Fischerzunft, abl. Rente von 12 fl., Zusatzpfand: ein Juchart Reben.

1520 und 1541 je Ziff. 1 und 2.

1562 Ziff. 1; ferner 3. dem Konrad Mayer, von Haustausch 1559 herrührend. 300 fl.; neu 4. den ersteheIichen Kindern Mezlers, Sicherung von mütterl. Erbe 325 fl. Zusatz: eine Wiese vor Aichhorn.

1567 Ziff. 1, 3; 1575 Ziff. 1; von 3 noch 100 fl.

1579 Ziff. 1; ferner neu 5. den Brüdern A. Oleons, Schuld 450 fl.

1582 Ziff. 1.

1605 Ziff. 1; ferner neu 6. dem Georg Remboldt, bischöfl. Mundkoch, Schuld 320 fl.

1607 Ziff. 1; ferner 7. dem R. Württenberger, Kaufpreishypothek 930 fl.; neu 8. dem Junker Azenholz zu Newenhorn, Darlehen 154 fl. Bei 7 und 8 Zusatz: ein Haus an der St. Paulsgasse.

1608 Ziff. 1; ferner neu 9. dem R. Württeuberger, Restkaufschilling 750 fl. Bürge: die Mutter des Hans Bock.

Außer einer Sicherung von elterlichem Erbe im Betrage von 679 fl. gegenüber den Kindern des Adam Wunn im Jahre 1669 sind bis zum Jahre 1835 keine weitern Lasten bekannt als der alte Bodenzins an das Domkapitel 1 fl. 40 kr., welcher im letztern Jahre von A. Gagg mit Barzahlung von 25 fl. an die Domänenverwaltung abgelöst wurde.

b) Haus zum Eichhörnle (Alte Nr. 119).

Eigentumsverhältnisse. Erster nachweislicher Inhaber ist Peter Keller von Ilnhart 1432 und bis 1437. Es folgten 1438—1442 Kuder genannt Huskeller, 1444 bis 1449 Ulrich Brunner, dann dessen Erben. Das Haus wurde in den Steuerregistern noch bis 1474 als des «Brunners hus» bezeichnet, seit 1475 als «Rigels hus». Der Münsterkaplan Konrad Büscher erscheint 1497 als Besitzer; er hatte das Haus in diesem Jahre für 40 fl. rh. gekauft, wahrscheinlich von Anna Rigelin (der Tochter Rigels). An seine Stelle trat 1501 und bis 1509 ein Michel Aichorn, 1510—1512 ein Michel Bopperer, vermutlich identisch mit dem erstern; im Jahre 1519 gehörte das Haus dem Schneider Hans Schließ, 1541 dem Michel Suter und wird im Steuerbuch von 1551 als «barfüsserklosters hüsli» registriert. Ihre «gerechtigkeit» an dem Hause verkauften 1557 der «leßmaister» und die Pfleger des Barfüßerklosters für 120 fl. an den Kürschner Hans Bilgeri, B. v. K. Mit diesem Kloster ist wohl die Rente von 5 ß. ₰ ab dem Hause, welche vielfach in den Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts als Steuerobjekt vermerkt wird, in Verbindung zu bringen.

1559 Hans Bilgeri verkauft dem Gorgius Heggelbach seine «gerechtigkeit» an dem Hause für . . . . n. 60 fl.

1567 Bastion Wydenman erwirbt auf Gant des verstorbenen Heckelbach für 101 fl. und Kosten.

1568 Hans Stropel genannt Stengele kauft von B. Wydenman für . . . . . n. 20 fl.

1604 Magdalena Stropline, Ehefrau des Schneiders Heinrich Knat, verkauft an Barbara Oberholzerin, Witwe Jakob Teschlers, für . . . . n. 178 fl.

1605 Schuhmacher Georg Kalt kauft von B. Oberholzer für n. 250 fl. Kalt ist noch 1627 Inhaber; 1654 seine Erben.

1671 Meister Hans Martin Banwardt übergibt das Haus an Zahlungsstatt neben 450 fl. bar und $4^1/_2$ Fuder Wein dem Johann Kolp, Bürger und Schuster, für das von diesem gekaufte Haus zur Blume vor St. Stephan (Zollernstraße Nr. 33).

1691, Januar 8. Das Groß-Spital, dem das Haus von Kolp zugefallen, verkauft an den Bürger Kaspar Dohler für 280 fl., dieser eine Woche später und ohne den Keller an die Jgfr. Maria Ursula Binderin, B. v. K., für . . . . 180 fl.
1721 Der Schuhmacher Joseph Kolb, B. v. K., kauft das «häuslein» von M. U. Binderin für . . . . 280 fl.
1729 Maria Helena, Witwe des Kolb, verkauft an den Schuster Johann Adam Sax, B. v. K., für . . . . 300 fl.
1739 Sax verkauft an Maria Barbara Riedtmayeren geb. Waldvöglin für . . 234 fl.
1752 Der Schreiner Hans Jerg Körn, B. v. K., und Ehefrau Barbara Waldvöglin verkaufen an Rosa geb. Pfisterin, Witwe des gewesenen Bürgers und Zieglers Wißman, auch Wißmayer, für . . . . 250 fl.
1754 Die Pfisterin fertigt tauschweise dem Münstermeßmer Johannes Reich, B. v. K., gegen dessen Haus zum Glas in der Sackgasse (alte Nr. 145)[1] und bezahlt Aufgeld 200 fl.
1774 gehört das Haus der Anna Maria Reichin.
1784 Schuhmacher Franz Reich, B. v. K., verkauft an den Bürger und Schneidermeister Ignaz Fischer für . . . . 300 fl.
1802 Schuhmacher Balthasar Rauher kauft auf Gant der Witwe des Ignaz Fischer; FV. 300 fl., Kaufpreis . . . . 374 fl.
1832 Die Stadtgemeinde Konstanz kauft von Rauher; FV. 500 fl., Kaufpreis 500 fl.

Belastungen.

1497 neu 1. der Anna Rigelin, Kaufpreishypothek 40 fl. bezw. Rente von 2 fl.
1557 neu 2. dem Barfüßerkloster für 60 fl. Rentauflage von 3 fl. Wurde 1691 mit 50 fl. Reichswährung abgelöst.
1559 Ziff. 2.
1567, 1568 je Ziff. 2; ferner 3. dem Schmalzamt, «lauffender schuld» 40 fl.
1604, 1605 je Ziff. 2.
1671 Ziff. 2; ferner 4. dem Inhaber des Gelben Schaf(a), Bodenzins 5 β. ₰; 5. den Erben des verst. Bürgermeisters Guldinast, Schuld 30 fl.
1691, Jan. 8. Ziff. 2, 4; 5 jetzt den Dominikanern.
1691, Jan. 15. Ziff. 2, 5.
1721 6. dem Marx Fux, Schuld 50 fl.; 7. der Jgfr. M. M. Harderin, Schuld 50 fl.
1726 neu 8. der Maria Stollin, Darlehen 100 fl.
1728 Ziff. 8; ferner neu 9. dem Rothgerber Philipp Loth, Schuld 18 fl.
1729 Ziff. 8, 9; ferner 10. dem J. J. Leiner d. Rats, Schuld 80 fl.
1739, 1752, 1754 «frei ledig eigen».
1754 neu 11. der Laienmesnerpfründe St. Anna beim Domstift, Darlehen 150 fl. Wurde vom Haus zum Glas hierher übertragen.
1776 neu 12. dem Martial Böttle, Schuld 100 fl.
1784 von Ziff. 12 noch 89 fl.
1795 neu 13. dem Spital (Armenkinderstiftung), Darlehen 150 fl.

In den Jahren 1801 und 1802 finden sich nacheinander im Pfandbuch folgende «Vormerkungen» auf das Haus: der Schneidermeisterin Anna Maria Jäglin 50 fl. seit

[1] Vgl. Wessenbergstraße Nr. 43.

1798, dem Dominikanerkonvent 22 fl. seit 1798, dem J. B. Fischer, Schneidergeselle von Engen, vermutlich Schwager der Hausinhaberin, 30 fl.; dem Bäckermeister X. Heckler 100 fl.

c) Eigentumsverhältnisse des 1833 auf einem Teil von a) und b) neuerbauten Hauses.

1835 verkauft Werkmeister Aloys Gagg den Neubau an Fidel Bruder für 3000 fl.; FV. 2000 fl.
1877 Kaufmann Heinrich Bruder erbt das Haus zum Anschlag von 13 050 M.; FV. [1863] 4750 fl.
1880 Agent Silvester Friedrich kauft für . . . . 12 000 M.
1886 wird Eigentümerin die Witwe des Friedrich. Anschlag . . . . 12 000 M.

Nr. 9, zum Leopard.

Grundstück von 160 m² mit vierstöckigem Wohnhaus und vierstöckigem Wohnhausanbau. Front 9,51 m, Tiefe 16 m. Alte Nr. 118, Lgb. Nr. 151.

Eigentumsverhältnisse. In seiner sagenhaften Konstanzer Entwicklungsgeschichte weiß der Chronist Gebhard Dacher, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts seine Chronik niederschrieb, von vier Kaufhäusern der Stadt zu berichten, die sich zeitlich gefolgt wären. Das älteste verlegt er in die Niederburg auf das hier zu besprechende Grundstück. «Do was das erst koffhus dozumal, das da yetzt haisst zum Leebart in Niederburg, das an dem Gelben Schauf und yetzt Rudolf Magen ist.»[1] Sowenig bei der Dürftigkeit des ältern Urkundenmaterials erwiesen werden kann, daß diese von der Phantasie des Chronikschreibers ins frühe Mittelalter verlegte Nachricht für eine viel spätere Zeit der Wahrheit entspricht, ebensowenig kann ihr jede Bedeutung abgesprochen werden. Es läßt sich denken, daß dem imposanten Kaufhausbau am Seegestade im 12.—14. Jahrhundert Vorläufer bescheidenerer Art vorangegangen sein dürften. Mindestens war die Lage des späteren Hauses zum Leoparden dadurch nicht ungeeignet für einen Warenstapel, daß es sich dicht bei der Einmündung der von der Rheinbrücke herkommenden Bruckgasse befand. Indes ist über Vermutungen nicht hinauszugelangen. Sichern Boden betreten wir erst am Ende des 14. Jahrhunderts.

Im Jahre 1399 und bis 1431 gehörte es dem Notar Lienhard Schöubentz, alias Burg von Lindau (vgl. über diesen Rheingasse Nr. 1), 1432—1460 seinem Sohne gleichen Namens, 1461—1474 dem Rudolf Mag, 1475—1487 der Magin, 1500 und noch 1512 dem Johannes Bock; als Inhaber erscheint 1549 und noch 1577 der Scherer Hans Feyffer, B. v. K., 1580 der Bürger Veit Schneider, der das Haus vom Groß-Spital gekauft hatte.

1589 Veit Schneider fertigt tauschweise dem Buchdrucker Niclaus Kalt gen. Stöckle, B. v. K., gegen dessen Haus zum Jäger, Rheingasse Nr. 5, für . . . . br. 780 fl.
1613 Die Vögte und Kuratoren des N. Kalt und dessen Ehefrau Margaretha Straubin verkaufen an Jakob Tosch, B. v. K., für . . . . n. 1000 fl.
1638 Der Schreiner Felix Storer, B. v. K., hat das Haus von Sebastian Spengler gekauft; er war noch 1663 Besitzer.

[1] Ruppert, Chroniken 11.

1685 Die Erben F. Storers verkaufen an den Domfabrik-Pfleger Wilhelm Depsel für . . . . bar 600 fl.
1721 ist Inhaberin die Witwe Depsels, 1740 der Kleinuhrenmacher Joseph Beutelrock, B. v. K., mit Ehefrau geb. Contamina, 1751 die letztere als Witwe.
1763 Anna Maria Beutelrockin geb. Contamina verkauft an den bischöfl. Advokaten und Prokurator Lizentiat Duelli für . . . . 1000 fl.
1806 Duelli verkauft an den Rheinmüller Johann Georg Marmor; seit 1792 FV. 900 fl., Kaufpreis . . . . 2850 fl.
1856 erbt der prakt. Arzt Johann Marmor das Haus; FV. [1863] 7438 fl.
1881 Metzgermeister Wendelin Karrer kauft für . . . . 13215 M.
1890 erbt die Witwe des Karrer, Ludwina geb. Maier; Anschlag . . . 36000 M.
1890 kauft Metzgermeister Friedrich Fink für . . . . 40000 M.
1898 Metzgermeister Gottfried Stocker kauft für . . . . 54000 M.

Belastungen. Vor 1588 liegen keine Nachrichten vor.

1588 1. Dem Domstift, Bodenzins 24 β. ₰.; 2. dem Münsterpfarrer (St. Konradspfründe am Dom), Bodenzins 2 β. ₰.; 3. der Stadt, abl. Zins 7 fl. 5 β. ₰.; 4. den Erben des Kürsners K. Mayer, abl. Zins 2½ fl.; 5. der Stieftochter des V. Schneider, Sicherung von Erbe 63 fl.; neu 6. dem Stoffel Graff, Darlehen 50 fl.

1589 Ziffer 1, 2, 3, 5.

1596 Ziff. 1, 2, 3; ferner 7. den Kindern Veit Schneiders, letzte Kaufpreisrate 50 fl.; neu 8. der Frau Anna Blarer, geb. von Schwarzach zu Emmishofen, Schuld aus Kauf von Büchern 350 fl.

1601 Ziff. 1, 2, 3, 7; ferner neu 9. dem H. K. Schmid, des Gr. Rats, und Isak Fels, Darlehen 200 fl.

1610 Ziff. 1, 2, 3; ferner neu 10. dem Aug. Schmutz sen., Darlehen 250 fl.

1613 Ziff. 1, 2, 3.

1627 Ziff. 1, 2, 3; ferner 11. den erstehelichen Kindern J. Doschs, Sicherung von Erbteil 1402 fl., Zusatz: 2 Juchart Reben; neu 12. dem Mathis Dosch, Darlehen 250 fl.

1638 Ziff. 1, 2, von 3 noch 5 fl. Zins bezw. 100 fl. Kapital; neu 13. dem Sebast. Spengler, Kaufschillingshypothek 100 fl.

1654 Ziff. 1, 2, 3; ferner neu 14. der Elisab. Storer, Schuld 100 fl.

1665 Ziff. 1, 2; ferner neu 15. dem Junker N. Tritt, Amtsbürgermeister, Schuld 100 fl.

1685 und 1765 je Ziff. 1 und 2.

1815 Ziff. 1 = 1 fl. 36 kr. jetzt an die «Dompropsteiische Oberpfleg»; 2 = 8 kr. an die Dompfarrpfründe.

Nr. 11, zum Wendelstein.

Name belegt seit 1353, heute Wirtschaft zum **Steinbock**.

Grundstück von 353 m² mit vierstöckigem Wohnhaus und zweistöckigem Hinterhaus. Front 12,88 m, Tiefe 27 m. Alte Nr. 117. Lgb. Nr. 150a.

Eigentumsverhältnisse. Die Möglichkeit muß offen gehalten werden, daß in diesem oder dem folgenden Hause der namengebende Stammsitz der Familie Hinter St. Johann, die sich seit Mitte des 13. Jahrhunderts von der Ministerialen- und Ge-

schlechterfamilie von Hof abzweigte, enthalten ist. Da jedoch sichere jüngere Nachrichten das unweit gelegene Haus Rheingasse Nr. 5 im Besitz dieses Geschlechts erweisen, ohne daß der Erwerbstitel überliefert wäre, werden die über die Familie zu gebenden Nachweisungeu des Zusammenhangs wegen dort untergebracht.[1] Sichere Daten über das vorliegende Grundstück setzen erst im 14. Jahrhundert ein. Im Jahre 1353 wird das Haus erwähnt als «Diebaldes des kellers hus zum Wendelstein»; 1436—1472 gehörte es dem Ulrich Thum und figuriert von 1473—1479 in den Steuerbüchern als Michel Tägels, von 1480—1495 als Michel Schrihers Haus. Es folgten 1496 ein Spinnelwager, vielleicht Schwiegersohn M. Schribers; 1497—1501 die Spinnelwagerin, dann deren Kinder his 1503. Seit 1504 war Besitzer ein Johannes Will, wahrschoinlich Schwiegersohn der Spinnelwagerin.

1539 Die Brüder Hans und Hieronymus Will verkaufeu an den Ratsherrn Moriz Töucher für . . . . 400 fl.

1549 und noch 1569 ist das Haus wieder im Besitz eines Hans Will.

1572 Julius Ror von Eßlingen, jetzt wohnhaft zu Pfin, und Ehefrau Margarethe Will verkaufen an Albrecht Hagenloch für . . . . n. 950 fl.

1613 ist Inhaber Michael Guldiuast, Schwiegersohn des Hagenloch.

1615 Guldinast nebst Ehefrau verkaufen an Frau Katharina von Hornstein geb. von Hallwil für . . . . 2360 fl.

1620 gehört das Haus dem Junker Balthasar von Hornstein sen., Sohn der Frau K. von Hornstein.

1648 Joachim und David Zolligkofer von St. Gallen verkaufen an Andreas Schallandt, des Gr. Rats uud Stadtgerichts, das auf Gant erworbeno Haus für . . . . 950 fl.

1652 Die Erben Schallandts verkaufen an den Bürger Leonhard Contamina das Haus nebst zwei mit 950 fl. belasteten Juchart Reben für zusammen . . . . hr. 2450 fl.

1706 gehört das Haus dem Pelagi Contamina, 1772 dem Bierbrauer Anton Contamina, 1786 dem Bierbrauer Johann Georg Baur, B. v. K. Es erscheint bereits 1762 als «Bierhaus».

1808 wird Eigentümerin durch Erbgang die Witwe des J. G. Baur. FV. seit 1792 1200 fl.

1825 ist Besitzer der Bierbrauer Karl Barxel, der das Haus schon vor 1819 geerbt hatte. FV. 1400 fl.; wird 1826 «wegen verbesserung» auf 3000 fl. erhöht. Er hatte dazu 1818 die alte Kirche St. Johann zur Errichtung einer Brauerei erworben. Vgl. Brückengasse Nr. 1 oben S. 239.

1843 Braumeister Georg Sterk kauft Haus [und ehemalige Kirche] für 20 000 fl.

1861 Bernhard Schroff von Donnersberg kauft Haus [und ehemalige Kirche] für 22 500 fl.

1863 Bierbrauer Alois Stoll und Landwirt Jakob Zimmermann kaufen [beide Objekte] nebst Felsenkeller bei Staad für . . . . 46 600 fl.

1873 werden Eigentümer Alois Stoll, Steinbockwirt, und Ehefrau geb. Klauser.

Belastungen. Soweit Nachrichten vorliegen, erscheint das Haus, mit Ausnahme folgender Jahre, unbelastet.

1572 1. Dem Dr. H. A. von Croaria, ahl. Zins 10 fl.

1620 neu 2. dem H. J. Osenroth, Darlehen 1000 fl.

1652 3. dem Junker Joach. Zolligkofer zu St. Gallen, Kapital 656 fl.

[1] Vgl. unten S. 317.

1654 von Ziff. 3 noch 250 fl.; ferner neu 4. dem Schneider Balthasar Hüeplin, Schuld aus Gesellschaftsteilnng 400 fl.

1772 neu 5. der Frau Theresia Amännin, Schuld 3000 fl., Zusatzpfand: 2 Juchart Reben.

1787 6. nach Salenstein Grundzins [!] 6 fl.; neu 7. den zwei ersteehelichen Töchtern Baurs 4045 fl., Zusatzpfand: 2 Juchart Reben und anderes.

Nr. 13, zur Glocke.

Name belegt seit 1353.

Grundstück von 314 m² mit vierstöckigem Wohnhaus und zweistöckigem Hinterhaus. Front 13,26 m, Tiefe 23 m. Alte Nr. 116. Lgb. Nr. 149.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1353 kaufte Friedrich von Sulgen, Insiegler des bischöflichen Hofes, von Heinrich von Wolrow (Wollerau, Kt. Schwyz) genannt Junckerli, das Haus zur Glocke in der Niederburg. Um es des Salmanns zu entledigen, ließ er es seitens des Verkäufers und dessen Salmanns der Domkirche als Zinseigen auftragen und erhielt es sofort vom Domkapitel, mit einem jährlichen Zins von ½ Pfund Wachs belastet, zurückverliehen.[1] Aus den 1418 einsetzenden Steuerbüchern lassen sich vor 1466 die Inhaber dieses Hauses mit Sicherheit nicht feststellen; wahrscheinlich waren es Hans am Bühel 1418—1450, Konrad am Bühel, Bruder des vorigen, 1451—1453; Hans am Bühel, Sohn Konrads, 1454—1462; seine Witwe 1463. Zum Jahre 1466 bemerkt das Steuerbuch «hus zur Gloggen git 13 β. 6 ₰, git der Sporer», während 1467 Georg von Schwarzach als Besitzer erscheint. Rund zweihundert Jahre blieb das Haus nun Eigentum der Konstanzer Geschlechterfamilie von Schwarzach. Georg von Schwarzach besaß es bis 1476, seine Witwe von 1477—1497, ihr Sohn Georg von Schwarzach 1498 und noch 1522, Michel von Schwarzach der alte 1539 und bis 1590, Michel von Schwarzach der junge 1591—1607, die mit Jos Muntprat von Spiegelberg verehlichte Schwester des letztern, Margaretha 1608 und noch 1620[2], ihre Erben 1648 und 1654, endlich Christoph von Schwarzach nachweislich seit 1665.

1679 Junker Christoph von Schwarzach, Mitglied des Kleinen Rats und Raitepfleger, verkauft an den Schuhmachermeister Hans Georg Bosch und dieser an den Schlossermeister Vicenz Hämerlin; Kaufpreis jeweils . . . . 900 fl.

1729 Johann Michael Hämmerlin, Kaplan zu Bankholzen, und seine Schwester Franziska verkaufen an den Schlossermeister Johannes Böttle, B. v. K., für . . . [u.] 780 fl.

1760 gehört das Haus den Eheleuten Großofenmacher Franz Joseph Arzt, B. v. K., und Maria Anna geb. Gäßlerin.

1762 Eheleute J. Arzt verkaufen an den Metzger Josef Miller, B. v. K., für [n.] 1000 fl.

1797 sind Eigentümer Metzgermeister Joseph Miller (Müller) Eheleute. FV. [1796] 1000 fl., Wertanschlag des Hauses . . . . 1500 fl.

1800 gehört das halbe Haus dem Metzgermeister Ignaz Müller, B. v. K., nebst Ehefrau Maria Elisabetha geb. Weltin.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 250.

[2] 1611 schenkten Jos. Muntprat und Margaretha von Schwarzach dem Stift St. Johann einen Rentbrief über 500 fl. Kapital bezw. 20 fl. Rente, wogegen ihnen das Stift auf Lebenszeit seinen zwischen der Kirche St. Johann und dem Hause Nr. 13 gelegenen Garten zur Benutzung überließ.

1806 Metzger Valentin Wieland kauft. FV. [1808—1832] 800 fl., Kaufpreis 3400 fl.
1843 Bräumeister Joh. Bapt. Buck kauft. FV. 4800 fl., Kaufpreis . . . . 3510 fl.
1870 Rosa geh. Buck, Witwe des Architekten Friedrich Schwab erbt das Haus. FV. [1863] 12 300 fl., Anschlag . . . . 40 000 M.

Belastungen. 1353 dem Domkapitel ½ Pfund Wachszins. Als unbelastet und frei ledig Eigen wird das Haus 1679 verkauft. Beim Kauf von 1729 standen darauf zugunsten der Witwe des Nikolaus Beutter sen. 350 fl., beim Kauf von 1762 zugunsten des Lizentiaten Duelli 500 fl. Im Jahre 1800 verpfändete Ignaz Müller seinem Vater Joseph Müller für dessen Guthaben von 600 fl. das halbe Haus sowie seine Metzigbank, das Haus allein im November 1805 dem Valentin Wieland für 136 fl. und im Dezember dem Josef Veit für 273 fl.

Nr. 15, zum Blaufuß.

Name belegt seit 1351.

Grundstück von 300 m² mit vierstöckigem Wohnhaus, dreistöckigem Hinterbau und Waschküche. Front 12,36 m. Tiefe 25 m. Alte Nr. 115, Lgh. Nr. 148.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1351 fiel das Haus wohl aus Seelgeräte der St. Katharinenpfründe bei St. Johann heim, welche es durch den Pfründkollator Propst Felix Stucki und den Kaplan Felix Graf als Zinseigen gegen jährlich 2 lb. ₰ schon im August 1351 an den Binder Johann von Bonndorf und seine Erben verlieh, offenbar um den Amortisationsbestimmungen des Stadtrechts zu genügen.[1] Dem Weinschenken Hans Günther gehörte es 1373 und noch 1387 und führte im letztern Jahre bereits den Namen Blattfuß, verballhornt aus Blaufuß.[2] Inhaber waren ferner ein Rüttling 1418 und 1420, eine Rüttlingin 1422—1427, Michel Haß 1428—1445, Bäckermeister Heinrich Vokker (auch Fucker), B. v. K., gleichzeitig Besitzer (und Bewohner) des gegenüberliegenden Hauses zur Togge, Inselgasse Nr. 22, seit 1446. Heinrich Vokker Sohn verkaufte das Haus 1472 an den bischöflichen Prokurator Johann Zimerman genannt Truckenbrot für 125 fl. rh. Letzterer kaufte dazu im Jahre 1483 das nebenan zwischen dem Blaufuß und dem Pfarrhof von St. Johann, Nr. 17, gelegene Haus von Kaspar Anshelm, Leutpriester zu St. Johann, für bare 120 fl. Damals standen also auf dem Platz der heutigen Nr. 15 zwei Häuser, welche 1522 von Andreas Truckenbrot an den Prokurator Bartholomäus Bock für n. 96 fl. veräußert wurden. Sie blieben seither in einer Hand.

1554 Die Einwohnerin Christina Kettenacker, Witwe des Barth. Bock, verkauft an ihren Tochtermann Gangwolff Örthlin, bischöfl. Prokurator, für . . . . n. 36 fl.
1555 Örthlin verkauft an den Bürger Hans Jerg Keller für . . . . . . n. 286 fl.
1557 Advokat Dr. jur. Maximilian Scharrer, Einwohner, kauft von Keller für n. 317 fl.
1567 Scharrer verkauft an das Domkapitel für n. 846 fl. In dem Hause, das vermutlich jetzt aus den zwei bisherigen zusammengebaut wurde, fanden der Schulmeister des Domkapitels und die geistliche Lateinschule ihre Unterkunft. Der damalige Schulmeister

[1] Beyerle, Geschichte des Chorstifts St. Johann, Freiburger Diöz.-Archiv N. F., V., 83.

[2] Stadtarchiv Konstanz, Gemächtbuch 1368—1441, Nr. 271. Der Name erscheint als Glattfuß, Blattfuß, Dattfuß, Blaufuß. Letztere Variante ist die häufigste, sie gibt allein die ursprüngliche Bezeichnung wieder. Blaufuß hieß im Mittelhochdeutschen eine zur Jagd verwandte Falkenart.

hieß Bartholomäus Keckeisen. Laut Revers des Domstifts gegenüber dem Rate vom 18. Aug. 1567 versprach das Kapitel, für den Fall der Verlegung der Schule das Haus binnen Jahresfrist an einen Bürger zu veräußern, wogegen der Rat dem Domstift das Recht einräumte, zwecks etwaiger Verlegung der Schule ein anderes bürgerliches Haus in Größe des alten geistlichen Schulhauses in der Schreibergasse (Konradigasse Nr. 7, bis 1567 im Gebrauch) zu erwerben. Mit Einrichtung des Jesuitengymnasiums (1610) ging die Lateinschule des Domstifts, der letzte Rest der vielhundertjährigen Domschule, ein. Gleichwohl wurde das Haus nicht sofort, wie es dem Revers von 1567 entsprochen hätte, in Bürgerhände veräußert, sondern 1619 als Domherrenhof eingerichtet und seine bisherige städtische Grundsteuer von 1 lb. auf das vom Domkapitel damals für das Klein-Spitäle gekaufte Anwesen (Katzgasse Nr. 15 und Torgasse Nr. 6) übertragen. Schon 1622 war es indes dennoch in Laienbesitz des Einsäßen Hans Georg Lottstetter übergegangen; 1665 gehörte es dessen lediger Tochter Maria Jacobe Lottstetterin.

1723 Dr. theol. Konrad von Bingen, Chorherr von St. Johann, verkaufte an Johann Melchior Hammer, B. v. K., und Pfleger des genannten Stifts für 775 fl., davon bar 400 fl. und an die Frau des Anwalts des Verkäufers 5 fl. «discretion».

1769 Die Witwe Melchior Hammers, Kassiers, verkauft an den Maler Konrad Wenger für . . . . 1100 fl.

1783 Konrad Wenger, Bürger und Kunstmaler, verkauft an Freifräulein Anna von Rüpplin von Käfikon für . . . . 1150 fl.

1798 Domkapitular Franz Joseph Freiherr von Ulm, der 1786 schon Inhaber war, verkauft an den Bürger und Maurermeister Wilhelm Gagg für 3500 fl. und 500 fl. «Schlüsselgeld» bar.

1815 Altstadtrat Joseph Barxel kauft auf Gant des Gagg. FV. 1500 fl., Kaufpreis . . . . 2004 fl.

1827 Großh. Bad. Hauptmann Philipp von Lamerz kauft von dem Hofgerichtsadvokaten Lukas Merk, Schwiegersohn Barxels. FV. 1500 fl., Kaufpreis . . . . . . 2500 fl.

1832 Großh. Bad. Amtmann Georg Riggler kauft für . . . . 2500 fl.

1878 werden Eigentümer durch Schenkung der Rechtsanwalt Albert Riggler, Anna Förster geb. Riggler und Sophi Reutti geb. Riggler.

Belastungen.

1351 1. Der St. Katharinenpfründe von St. Johann, Bodenzins 2 lb. Vor 1373 2. dem Stift St. Johann 6 ß. Ewigrente. Wurde 1373 mit 12 lb. h. abgelöst.

1387 Ziff. 1; ferner neu 3. der Frau des Günther, Widerlegung für Mitgift und Morgengabe, 110 lb. h.

1472 Ziff. 1; ferner 4. dem Jakob Gretz, abl. Rente 5 fl.

1522 Ziff. 1; ferner 5. dem Michel Schlaich, abl. Rente 10 fl.

1554 Ziff. 1, von 5 noch 8 fl. Rente, und zwar an die Witwe des B. Schwarz; ferner 6. dem Meister Bernhard Riger «laufende schuld» 200 fl.

1555, 1557 je Ziff. 1 und 4.

1567, 1723 je Ziff. 1.

1726 Ziff. 1; ferner neu 7. dem Stift St. Johann, Kautionshypothek 600 fl.

1764 [Ziff. 1]; ferner neu 8. der Elisabeth Saxin, Schuld 200 fl.

1769, 1783, 1798 je Ziff. 1.

1803 [Ziff. 1]; ferner neu 9. dem Georg Bechtner, Negoziant in Frankfurt a. M., 2652 fl., Zusatzpfand 9 Vierling Reben.

1815 Ziff. 1 «zum Beneficium St. Catharinae 2 fl. 40 kr. Grundzins».

Nr. 17.

Grundstück von 476 m² mit dreistöckigem Wohnhaus, zweistöckigem Werkstattgebäude, Waschküche nnd Schopfbauten. Front 22,23 m, mittlere Tiefe 20 m. Alte Nr. 114. Lgb. Nr. 146.

Eigentumsverhältnisse. Die Seelsorge der vom hl. Konrad (934—975) errichteten Tauf- und Pfarrkirche St. Johann oblag bis zur Gründung des Chorstifts St. Johann einem Domkanoniker, den der Dompropst zu ernennen hatte und der an der Kirche St. Johann nicht persönlich residierte. Erst bei Gelegenheit der Erweiterung der alten Pfarrkirche zu einem Chorstift wurde zwischen den Gründern des letztern und dem Dompropste am 1. Oktober 1267 vereinbart, daß in Zukunft der Dompropst die Pfarrpfründe von St. Johann nur noch einem an der Kirche St. Johann residierenden Priester verleihen sollte, wogegen das Domkapitel anderweitig entschädigt wurde. Damit erst war die Notwendigkeit eines eigenen Pfründhauses für den Pfarrer von St. Johann geschaffen. Als solches erscheint durch alle Jahrhunderte, von der Aufhebung der Pfarrei St. Johann zurück bis ins beginnende 14. Jh., das hier zu erörternde Grundstück. Mag. Konrad Pfefferhart, Domherr und Propst von St. Johann (1294—1317, vorher seit 1276 Chorherr von St. Johann), erwarb dasselbe von dem im Jahre 1299 verstorbenen Domherrn Mag. Heinrich von Villingen (1278—1299), dessen Jahrzeit er auch, vielleicht aus Auflage des ihm vermachten Hauses, durch Renterwerb begründete.[1] Konrad Pfefferhart war der reichste Domherr seiner Zeit. Er bewohnte gleichwohl, wie es scheint, seitdem lediglich diese schlichte Kurie in der Inselgasse. Zugunsten des Stifts St. Johann belastete er sie nach Ausweis des alten Stiftsurbars mit 3 β. ₰ zur Heiligenfeier der Oktav von St. Johann d. T. Ferner legte er schon 1285, als er noch Chorherr von St. Johann war, 5 β. ₰ Jahrzeitrente darauf, damit das Domkapitel daraus sowie aus anderen Zuwendungen Pfefferharts dessen Jahrzeit begehen sollte. Letztwillig scheint er sodann, ohne daß darüber eine Urkunde erhalten wäre, sein Wohnhaus dem Stift St. Johann als Pfarrhaus vermacht zu haben. Als solches erscheint es jedenfalls alsbald nach seinem Tode.[2]

Wie dem auch sei, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts erscheint der Dompropst als Kollator der Pfarrpfründe und als «Lehenherr» des Pfarrhofs von St. Johann, der zu allen baulichen Veränderungen und Kreditbelastungen seine Genehmigung zu erteilen hatte.

Die ersten bekannten Inhaber des Hauses sind die folgenden Plebane von St. Johann:

---

[1] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 112. Das alte Urbar des Stifts St. Johann (1301—1306) nennt das Haus: Domus domini C. prepositi, que fuit quondam Mag. H. de Vilingen sita ex opposito curie quondam Ber. de Wildenvels. Die hier zuletzt genannte Kurie ist das Haus zu Tulle (Konradigasse Nr. 2).

[2] Während im Domanniversar an einer Stelle der Stifter noch in erster Person spricht (curia mea, sita ex opposito curie hon. viri B. decani eccl. Const. [= Johanngasse Nr. 7], quam inhabito), bezeichnet ein anderer Eintrag (Mon. Germ. Necrol. I, 291 Nr. 1) bereits die curia plebanatus s. Johannis als belastet.

1276 Erlewin. 1300—1302 Hartmann.
1345 Heinrich.
1361—1362 Ulrich Kupferschmied von Überlingen.
1370 Johann Wagner. 1373 Johann Ainevelder.
Johann Ainefelder schloß im Jahre 1373 mit dem Eigentümer des Nachbargrundstücks (Inselgasse Nr. 15) einen Vertrag, in welchem er sich gegen Empfang von 12 lb. hl. zur Entfernung eines Holzhauses im «gemureten hof, der an das leutpriesteramt hört» verpflichtete, damit der Nachbar Aussichtsfenster («gesicht») gegen den Pfarrhof machen konnte.[1]

Die folgenden Pfarrer waren:
1414—1418 Ulrich Keller genannt Lupf, Baccalaureus von Heidelberg.
1439 Johann Surhebel. 1483—1494 Kaspar Anshelm.
Kaspar Anshelm verkaufte 1483 mit Zustimmung des Dompropstes das östliche Nebenhaus des Pfarrhofs zwischen diesem und dem Blaufuß (Nr. 15) an den Eigentümer des letztern für bar . . . . 120 fl.
1495—1502 Heinrich Hößlin. 1512—1519 Bernhard Groß.
Im Jahre 1512 fanden erhebliche Umbauten statt, wofür 75 fl. Baugelder aufgenommen wurden.
1519—1536 Jakob Windner von Reutlingen. Dieser zur Lehre Luthers übergetretene Pfarrer behauptete sich mit Hilfe des Rates auch nach dem Abzug des Kapitels von St. Johann aus Konstanz im Besitz der Pfründe und des Pfarrhofs bis an sein Ende. 1536 verkaufte die Oberkirchenpflege des Rates das Haus an Jakob Hubendobler, B. v. K. 1550 erfolgte die Restitution an die Pfarrei St. Johann und 1551 die Abrechnung der Kirchenpflege mit Jakob Hubendobler, dem 80 fl. Netto-Kaufpreis zurückzugewähren waren. Seit 1550 liegt die Reihe der Pfarrer und Inhaber des Hauses lückenlos vor.
1552—1555 Georg Torwander, Mag. art.
1555—1575 Mathias Pantaleon Sintz, Mag. art.
1575—1593 Johannes Beschler, Mag. art.
1593—1611 Dr. theol. Valentin Byrbaumer aus Bregenz, Rat des Kardinals Andreas von Österreich.
Valentin Byrbaumer ist der Wiederhersteller des in Verfall geratenen Pfarrhofs. Aus Anlaß des in die Jahre 1609—1611 fallenden Neubaus ließ er die noch heute am Haus befindliche in Stein gehauene Inschrift mit seinem Wappen anbringen. Ein auf die gleiche Tatsache bezügliches, aus dem Pfarrhause stammendes Glasgemälde befindet sich heute im Besitze des Herrn Stadtrats Michael Federspiel in Konstanz.
1612—1644 Nikolaus Ruepp. 1644—1646 Jakob Schueler.
1646—1652 Martin Vogler, Dr. theol., Generalvikar und geistlicher Rat.
1652—1658 Joseph von Aach aus Überlingen, Dr. jur.
1658—1687 Johann Kaspar Schmid, Dr. theol., geistlicher Rat.
1687—1688 Ignatius Türk, Dr. theol.
1688—1716 Franz Karl Storer, Dr. theol., der Sohn des bekannten Konstanzer Malers. Er verwandte 400 fl. auf den Bau des Pfarrhofs.
1716—1725 Heinrich Michael Scherer aus Hausen a. d. Aach, Dr. theol.

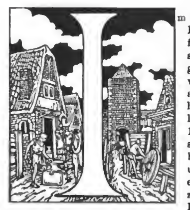
[1] Gen.-Landes-Archiv, Copialbuch 520, Fol. 103.

1725—1759 Franz Ignatius Inselin aus Konstanz, Lic. theol.
1759—1798 Eusebius Konstantin Maria Harder aus Bachhaupt, Lic. theol.
1798—1813 Anton von Vicari aus Freiburg, Lic. theol., der Oheim des späteren Erzbischofs von Freiburg, Hermanns v. Vicari.
Nach der Aufhebung der Pfarrei St. Johann verkaufte die badische Domänenverwaltung 1817 das Haus für 1090 fl. an die ehemaligen Klosterfrauen von St. Katharina im Westerwald (Gem. Almansdorf), nämlich Maria Deodata Bader, Expriorin, Maria Josepha Stark, Maria Theresia Frey, Maria Agnes Breg, Maria Monika Huber, Maria Archangela Hauser. Von der letztgenannten erbte es 1841 die Josepha Bosch, Ehefrau des Schreiners Georg Förderer; FV. 1808 und noch 1835 600 fl., 1840 6100 fl. 1863 kaufte der Glasermeister Friedrich Fidel Stadelhofer das Haus für 8500 fl. und hinterließ es 1900 seiner Witwe Sabine geb. Manz; Anschlag . . . . 40000 M.

Belastungen.

1285 1. Dem Domkapitel 5 ß. ₰ Jahrzeitrente aus Stiftung des Domherrn und Propstes von St. Johann, Mag. Konrad Pfefferhart; ferner wohl aus derselben Zeit und vom gleichen Stifter, 2. dem Stift St. Johann 3 ß. ₰ zur Feier der Oktav von St. Johann d. T.
1512 3. dem Kapitel von St. Johann 4 ß. ₰ Ewigrente (viell. identisch mit 2); neu 4. dem Domkapitelschreiber Johann Wille 3 lb. 5 ß. ₰ Rente aus 75 fl. Baudarlehen.
1532 5. dem Konrad Zwick 5 fl. Kapitalzins aus gewährten 100 fl. Baugelder.
1597 6. 150 fl. Baugelder, aufgenommen durch Pfarrer Byrbaumer.
1612 Die Rente Ziff. 5 (5 fl.), die seit langer Zeit an das Franziskanerkloster, das in Besitz von Hauptbrief und Forderung gelangt war, entrichtet wurde, wird zu je 1/3 (= 33 fl. 5 Bazen) abgelöst vom Kapitel St. Johann, den Erben des verstorbenen Pfarrers Byrbaumer und dem jetzigen Pfarrer Ruepp.

Rheingasse.



Im Straßennetz der alten Niederburg ging mit der Errichtung der Rheinbrücke an Stelle der Rheinfähre ein bedeutsamer Wandel vor sich, auf den schon im allgemeinen Teil dieses Werkes[1] hingewiesen wurde. Sie leitete den Hauptverkehr von der Fährgasse (heute Konradigasse) ab und auf den Straßenzug über, der heute Rheingasse heißt. Freilich nicht in dem Sinne, als ob der letztere erst seit dem im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts erfolgten Brückenbau mit Häusern besetzt worden wäre. Vielmehr geben die beiden wichtigsten Niederburgwege, Konradigasse und Rheingasse, in graue Vorzeit zurück. Die erstere war die Verlängerung des Hauptstraßenzuges der Stadt, der auf Römerpfaden von der Hochstraße her durch Husen- und Wessenbergstraße nach der Rheinfähre sich erstreckte.[2] Die letztere darf in Verbindung mit dem oberen Teile der Brückengasse als ein römischer Uferweg in Anspruch genommen werden, der vom Nordtor des Kastells, angelehnt an die natürliche Bodengestaltung, gleichfalls im Bogen auf den aus erratischen Blöcken hergestellten Damm der Fähre einmündete.[3] Mehr und mehr wurde dann im frühen Mittelalter durch Auffüllung des seichten Vorflutgebietes dem Wasser neuer Baugrund abgerungen, nahm die Besiedelung der Niederburg zu, bis ihre erste Ummauerung[4] der weiteren Ausdehnung vorläufigen Halt gebot. Die heutige Rheingasse war in dieser Zeit eine Sackgasse, da sie noch nicht mit einem Tore nach dem Rheine zu sich öffnete. Sie hatte bei der sogenannten Rheinschmiede (Niederburggasse 2) ein Ende, von da mußte der Wanderer durch Niederburg- und Klostergasse seine Schritte zur Fähre lenken.

Das wurde mit dem Bau der Rheinbrücke auf einmal anders. In fester Steinmauerung führte sie von beiden Ufern bis zum Tiefgang des Rheines, der Straßenkörper der Rheingasse ist von der Rheinschmiede an auf den Mauerkern der alten Brücke aufgesetzt.[5] Der gesteigerte Verkehr hob die Bedeutung der Rheingasse mächtig.

[1] Vgl. oben S. 168, 176. — [2] Vgl. oben S. 163 f. — [3] Vgl. oben S. 163.
[4] Vgl. oben S. 166 f. — [5] Vgl. oben S. 176.

Als Azzogasse (vicus Azzonis) tritt sie in die Geschichte ein. Sie war vielleicht die einzige Konstanzer Straße, die schon im Mittelalter nach einer einzelnen Person genannt wurde. Diese war der Stadtammann Azzo, der in Urkunden von 1192—1200 begegnet.[1] Ein glücklicher Zufall hat uns das Stirnhaus beim Eingang in die Rheingasse (zum Regenbogen, Inselgasse Nr. 18[2]) als Sitz des Geschlechts der Azzo erkennen lassen, was allein schon die Benennung zu erklären vermöchte. Möglich aber auch, daß jener stadtherrliche Marktrichter sich um den Bau der Rheinbrücke verdient gemacht hat.

Indes, wie dem auch sei, der Name Azzogasse konnte sich nicht lange halten. Die hervorragende Stellung, die ihr als Zuleitung zur Brücke geworden war, mußte im Sprachgebrauch wie von selbst den Namen einer Brückenstraße auslösen. Allerdings schwanken die Bezeichnungen zunächst. «Vicus quo itur ad pontem», «Vicus quo itur ad pontem maiorem», «Vicus versus pontem Reni», «Vicus quo itur ad Petridomum» sind die lateinischen Benennungen, wie sie seit Mitte des 13. Jahrhunderts in buntem Wechsel auftreten[3]; «Bruggegasse» und bald «Bruggasse» tauchen seit 1277 auf, eine deutsche Urkunde von 1297 spricht noch einmal breiter von der «gasse, da man gat an die brugge zu Petirshusen», seitdem herrscht auf Jahrhunderte hinaus der Name Bruggasse oder Bruckgasse.[4] Erst seit ungefähr 1570 begegnet die jüngere Bezeichnung «Rheingasse», zunächst mit der überkommenen Benennung um die Herrschaft ringend, bis sich seit 1600 die auch durch die Straßenbenennung von 1876 nicht geänderte «Rheingasse» das Feld behauptete. Lediglich von 1806—1876 war Rheinstraße in offiziellem Gebrauche.

Für die Häuser der Rheingasse liegen reiche und frühe Nachrichten vor. Sie hat danach insgesamt durchaus bürgerlichen Charakter. Angesehene Geschlechterfamilien, die Azzo, Augsburger, zum Burgthor, hinter Sankt Johann, von Sulgen, von Überlingen haben teil an ihrem Areal. Erst durch Seelgerätstiftungen, über deren früheste Fälle eine Urkunde von 1176 und das Domanniversar Auskunft geben, ist das Eigentum einzelner Grundstücke in geistliche Hände gelangt; es äußerte sich wesentlich in Lehenherrlichkeit und Rentenbezügen. Nur ein Pfründhaus, das der ersten St. Konradspfründe am Dom, wurde im Jahre 1220 im Gebiet der Rheingasse aus Laienhand erworben. Eine Sonderstellung nimmt die auf Auffülland außerhalb des ältesten Mauergürtels errichtete Spitalgründung Bischof Heinrichs II. von Klingenberg[5] ein.

Nicht alle überlieferten Tatsachen ließen sich auf bestimmte Grundstücke festlegen. So enthält schon das Domanniversar[6] mehrere hierher gehörige Angaben über Seelgerätrenten, deren Titel ins 12. Jahrhundert zurückreichen dürften, da die Stifter nach alter Art nur mit dem Vornamen aufgeführt sind. Nach deren Todestag angereiht, finden wir: Jan. 15 Uolricus laicus, presentia[7] de domo, quam dedit fratribus Benedicta; Jan. 12 Cunradus obiit, presentia de domo sita in vico, ubi itur ad pontem; Feb. 9 Maehthildis laica obiit, presentia de domo in vico, nbi itur ad pontem; Febr. 20 Burchardus laicus obiit, presentia de domo sita in vico, ubi itur ad pontem; Aug. 9

[1] Die wichtige Urkunde von 1220 (Beyerle Nr. 8) nennt die Gasse vicus quondam Azzonis, der entsprechende Eintrag im Domanniversar fügt ausdrücklich bei: platea quondam Azzonis causidici (Mon. Germ. Necrol. I, 295 N. 10). — [2] Vgl. oben S. 263 f. — [3] Vgl. hierher und für das Folgende die Belege bei Beyerle, Urkk. im Register S. 467. — [4] Bis zur Rheingasse Nr. 11 herauf wurden die Häuser als «bei der Brücke» gelegen bezeichnet. Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 57. — [5] Vgl. unten Rheingasse Nr. 20. — [6] Mon. Germ. Necrol. I, 282 ff. — [7] Über Präsenzgelder im allgemeinen vgl. oben S. 77.

Benedicta obiit, presentia de domo, ubi itur ad pontem. Unter der Gesamtrubrik der Wachszinse des Münsterhochaltares (census cere, qui spectat ad aram maiorem s. Mariae ecclesie Const.) verzeichnet dieselbe Handschrift von dem Hause des «Magister dictus Scriptor in vico, ubi itur ad pontem» als jährlichen Zins eine Wachskerze, die der Kämmerer des Domkapitels aus dem vom genannten Hause bezogenen Zins zu beschaffen hatte.

An Urkunden waren die folgenden nicht unterzubringen:

1270[1] Ihr Haus in der Bruggasse (quo itur ad magnum pontem Reni) übereigneten Hermann Kugnlli, Koch des Bischofs Eberhard II., und sein Bruder Walther schenkweise dem von Eberhard II. gestifteten St. Johannesaltar im Münster, worauf Heinrich, der damalige Kaplan dieses Altars, mit Zustimmung des Bischofs das Haus den Schenkern, ihren Ehefrauen und Kindern als Zinseigen gegen jährlichen Zins von 1 ß. ₰ und ebensoviel Ehrschatz an den jeweiligen Priester des Johannesaltars wieder verlieh.

1300[2] Bischof Heinrich II. verleiht mit Einwilligung von Dompropst und Domkapitel an Konrad Pfefferhart, Domherrn und Propst von St. Johann, mehrere von ihm bisher als Lehen besessene bischöfliche Güter, darunter ein Haus bei der Rheinbrücke (iuxta pontem Reni), gelegen neben dem Hause des Arztes Mag. Konrad von Überlingen, als frei veräußerliches Zinseigen. Von allen Gütern zusammen ist jährlich auf Martini ein Pfund Wachs zu entrichten.

Bald darnach[3] veräußerte der hier als Anstößer genannte Arzt Mag. Konrad, zugleich Chorherr von Bischofszell, sein Haus in der Bruggasse (in vico, quo itur ad pontem Reni) sowie seine Bibliothek an die Konstanzer Bürger Johann Augsburger und des letztern gleichnamigen Sohn unter Nießbrauchsvorbehalt gegen eine jährliche Leibrente von 12 Pfund Pfennig.

Mehrere Nachrichten liegen über ein Haus vor, das im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts ein Verwandter des Domherrn Bertbold von Litzelstetten mit Namen Konrad Vazmann innehatte. Das Grundstück war Klaustrallehen[4] einer Domherrenpfründe. Einträge des Domanniversars ergeben, daß schon im Jahre 1273 der Domherr Mag. Heinrich von Zurzach (belegt 1272—1278) das von Vazmann bewohnte Haus (domus, quam inhabitat dictus Vazmann) dem Domherrn Konrad von Blumenberg vermacht hatte, während der letztere vor 1292 mit dem Domherrn Mag. Berthold von Litzelstetten über das gleiche Objekt einen wechselseitigen Erbvertrag einging. Wenige Jahre danach brannte das Haus nieder. Wie eine erhaltene Urkunde von 1307 erweist[5], verlieh das Domkapitel damals das zur Klaustralpfründe des Domherrn Berthold von Litzelstetten gehörige Haus gegenüber jenem des Hugo von Sulgen[6] in der Rheingasse [«quo itur ad Petridomum»], zu dessen Wiederaufbau außer dem genannten Domherrn dessen Verwandte, die Brüder Konrad und Heinrich, Söhne des Konrad Vatzmann, mit ihrer Mutter Adelheid beigetragen hatten, diesen Verwandten auf Lebenszeit gegen jährlichen Zins von 20 ß. ₰.

1358[7] Der Metzger Konrad mit der Merhenn[8] und Frau geben die Rechte, die sie an dem ihnen bisher vom Heiliggeistspital als Erblehen verliehenen Hause «an Bruggassen, zwischent her Adams såligen und Rûdis von Riett húsern» hatten, dem Spital auf.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 59. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 115a. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 114.
[4] Vgl. über Klosterleben im allgemeinen oben S. 196. — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 130. — [6] Über die Geschlechterfamilie von Sulgen vgl. Beyerle, Urkk. im Reg. S. 519. — [7] Beyerle, Urkk. Nr. 271. — [8] Stute, Mähre.

Nr. 2 [zum Regenbogen].

Grundstück von 81 m² mit dreistöckigem Wohnhaus, mit einem gewölbten und einem Balkenkeller. Front 8,27 m, Tiefe 10 m. Alte Nr. 894½, Lgb. Nr. 11 b.

Über die Zeit bis 1888 siehe Haus zum Regenbogen, Inselgasse Nr. 18, oben S. 263.

1888 Zimmermann Konstantin Vogt kauft von Witwe Emilie Keller geb. Schmid und später verehelichte Frau Major Buchenthaler das Teilhaus Rheingasse Nr. 2 für 14 000 M.
1889 Eheleute Thomas Braun, Private, kaufen für . . . . 14 000 M.
1889 Schneider Karl Brutschin kauft für . . . . 15 500 M.

Nr. 4, zur Sichel.

Name belegt seit dem 17. Jahrhundert.

Grundstück von 73 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 8,52 m, Tiefe 10 m. Alte Nr. 895. Lgb. Nr. 19.

Die Häuser Nr. 4 und Nr. 6 existieren als gesonderte Liegenschaften erst seit 1594, wo sie aus Teilung des einen Hauses entstanden, welches 1389 und noch 1465 die Bezeichnung zum Rebmesser führte und seit Beginn des 16. Jahrhunderts zum Roten Schlüssel genannt wurde. Nach erfolgter Teilung bekam die Nr. 6 den hergebrachten Namen zum Roten Schlüssel, während die Nr. 4 zuerst unbenannt blieb und später zur Sichel hieß. Daher sind hier zunächst die älteren, für Nr. 4 und 6 gemeinsamen Nachrichten vorangestellt.

a) Zum Rebmesser (Nr. 4 und 6, Name belegt seit 1389).

Eigentumsverhältnisse. Als Eigentümer lassen sich nachweisen 1389 und noch 1405 Johann Wyß, 1480—1489 Kaspar Aichorn, 1490—1493 Erne, dann Klaus Mangolt, 1495—1499 Konrad Büchelman, 1500 und noch 1512 Klaus Sprul.
1549 Hans Grüzer verkauft das Haus an Adam Töber für . . . . n. 177 fl.
1558 Lorenz Holl kauft von A. Töber für . . . . n. 196 fl.
1559 Der Seifensieder Peter Scheurer kauft von Holl für . . . . n. 196 fl.
1569 Jacob Albrich, Schaffner von St. Peter, verkauft an den Stadtkarrer Jerg Koch das Haus, welches dem verstorbenen Balthasar Schönman gehört hat, für . . n. 6 fl. [!]
1569 Der Schneider Jerg Widenman kauft von Jerg Koch für . . . . br. 350 fl.
1579 Stoffel Scherer und Hans Kürsner erwerben auf Gant von Wideman.
1579 Der Schreiner Peter Stör erwirbt von Scherer und Kürsner und verkauft 1594/1595 das Haus in zwei Teilen.

Belastungen.

1465 1. Ursula im Stainhus, Witwe des Bürgers Netzstaler, verkauft eine Ewigrente von 2 lb. ₰, die sie von dem Hause bezieht, an die Raitepflege.
1549 Ziff. 1; ferner neu 2. dem Hans Grützer, Kaufpreishypothek 177 fl.
1558 Ziff. 1; ferner 3. dem Stift St. Stephan, abl. Rente 10 fl.; neu 4. dem Adam Töber, Kaufpreishypothek 96 fl.
1559 Ziff. 1, 3; ferner neu 5. dem Lorenz Holl, Kaufpreishypothek 196 fl.
1569 Ziff. 1, 3.

1569 Der Fertigungseintrag vermerkt keine Lasten. Sicher aber Ziff. 1, 3.
1579 Forderungen der Gantgläubiger: 7 lb. ₰ Zinsrückstand von Ziff. 1; dem Kloster St. Peter 33 lb. ₰; Stoffel Scherer und Hans Kürsner zusammen 163 fl.
1579 Ziff. 1, 3; Gläubiger von 3 jetzt Kloster St. Peter; neu 6. dem Stoffel Scherer und Hans Kürsner, Kaufpreishypothek 140 fl.
1584 Ziff. 1, 3; ferner 7. der Anna Schneider, Darlehen 40 fl.
1585 Ziff. 1, 3, 7; ferner 8. dem Stift St. Stephan [St. Michaelspfründe], Rentauflage 1½ fl.
1586 Ziff. 1, 3, 7, 8; ferner 9. der Witwe des Stoffel Castel, aus Kauf von Schreinerwerkzeug 29 fl.
1594 Ziff. 1, 3, 8.

b) Zur Sichel (Nr. 4).

Eigentumsverhältnisse. 1595 Peter Stör verkauft das Haus an den Schlosser Jakob Löw, B. v. K., für . . . . n. 168 fl.
1624 sind Eigentümer zwei minderjährige Kinder des verstorbenen Jakob Löw.
1637 ist das Haus im Besitz des Schlossers Melchior Kugler.
1662 Das Raiteamt erwirbt auf Gant des Kugler für . . . . 80 fl.
1663 Der Bürger und Krämer Hans Keller kauft von der Raite für . . . . 140 fl.
1708 Anna Maria Binderin, Witwe des Hans Keller, verkauft an den Bürger und Strumpfstricker Franz Joseph Kratzdorn für . . . . br. 400 fl.
1719 Franziska geb. Haselbergin, Frau des Bürgers und Glasers Anton Koch, verkauft an den Bürger und Schneider Joseph Halder für . . . . br. 380 fl.
1745 Johann Lorenz Stahel, Investiturschreiber, kauft von Halder für . . br. 480 fl.
1766 Lorenz Stahel verkauft an Frau Anna Maria Siberin für . . . . br. 480 fl.
1788 Maria Helena Schmidin schenkt das Haus unter gewissen Bedingungen dem bischöflichen Prokurator Franz Duelli.
1793 Lic. jur. Anton Duelli, bischöflicher Prokurator und Advokat, verkauft an den Bürger und Handelsmann Joseph Greising; FV. 400 fl., Kaufpreis . . . . 800 fl.
1799 Goldarbeiter Joseph Kastell kauft auf Gant des Greising für . . . . 1620 fl.
1805 Der Zirkelschmied Johann Georg Strasser, B. v. K., kauft von Kastell; FV. 400 fl., Kaufpreis . . . . 1650 fl.
1813 Ignaz Thumb kauft von J. G. Strasser; FV. 400 fl., Kaufpreis . . . 1000 fl.
1828 Johann Nep. Veit verkauft an Joseph Knäble, Kornmeister, für . . . 900 fl.
1839 Johann Nep. Knäble, Schlosser, erbt von Jos. Knäble.
1840 Konrad Knäble, Feilenhauer, kauft; FV. 800 fl., Kaufpreis . . . . . 1750 fl.
1871 Die Witwe des Konrad Knäble erbt das Haus zum Anschlag von . . 2500 fl.
1875 Feilenhauer Karl Knäble erwirbt von Witwe Knäble durch Leibgedingsvertrag.

Belastungen. Bei Teilung des Gesamthauses 1594 wurden die Lasten derart auf die zwei Häuser verteilt, daß auf das Haus zur Sichel fielen:
1595 1. der Raite «Bodenzins» 1 lb. ₰; 2. dem Kloster St. Peter, Kapital 100 fl. oder Zins 5 fl.; 3. dem Stift St. Stephan, Kapital 30 fl. oder Zins 1½ fl.
1624 Ziff. 1, 2, 3; ferner neu 4. der Anna Löw, Schwester des verstorbenen Jakob Löw, Erbforderung 255 fl.
1637 Ziff. 1, 2, 3; ferner neu 5. dem Jakob Löw junior, mütterliches Erbteil 185 fl. Schuldner Melchior Kugler.

1662 Forderungen der Gantgläubiger in Summa 80 fl.
1663 Frei ledig Eigen bei Kauf durch Hans Keller.
1663 6. dem Raiteamt, Kaufpreishypothek 140 fl.
1708 Ziff. 6 und davon rückständige Zinsen 87 fl. = 227 fl.
1719 Ziff. 6 jetzt 200 fl.; ebenso 1745; 1766 frei ledig Eigen.
1793 7. dem Anton Duelli Kaufpreishypothek 400 fl.
1799 sind keine Lasten vermerkt.
1805 neu 8. dem Joseph Kastell, Kaufpreishypothek 825 fl.

Nr. 6, zum Roten Schlüssel.

Name belegt seit 1500.

Grundstück von 83 m², worauf dreistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller. Front 7,35 m, Tiefe 11,30 m. Alte Nr. 896. Lgb. Nr. 18.

Eigentumsverhältnisse. Über die Zeit vor 1594 vgl. S. 291 f., Nr. 4 unter lit. a).
1594 Peter Stör, der Schreiner, verkauft an den Kürsner Bernhard Jerger für n. 130 fl.
Das Haus geht, unbestimmt wann, an die Störschen Erben zurück, welche es im Jahre 1610 an Lenhart Herber verkaufen für . . . . hr. 490 fl.
Das Haus bleibt seitdem im Besitz der Familie Herber.
1763 Christian Herbers Witwe verkauft an Johann Brielmann für . . . . 300 fl.
Das Haus, das 1786 im Besitze der Witwe Joh. Brielmanns erscheint, kommt dann von dieser durch Verpfründung an das Groß-Spital.
1798 Das Spital verkauft an Joseph Romer; FV. 600 fl., Kaufpreis . . bar 1270 fl.
1798 Joseph Romer verkauft «das gewölbe oder den kleinen keller» unter dem Haus an den Handelsmann Joseph Greising für bar 50 fl.
1816 geht das Haus durch Erbgang über an Johanna Romer.
1836 Witwe Susanna Jäger verkauft an den Seiler Heinrich Hehl; FV. 550 fl., Kaufpreis . . . . 900 fl.
1845 Witwe Maria Bertle kauft auf Gant des Hehl für . . . . 1490 fl.
1857 Maria Marmor, Tochter der Witwe Bertle, verkauft an den Landwirt und Obsthändler Anton Renner für . . . . 1100 fl.
1868 wird Eigentümer die Spitalstiftung durch Verpfründung (des Renner); Anschlag beträgt . . . . 1600 fl.
1886 Der Schuhmacher Karl Kopp kauft vom Spital für . . . . 5610 M.

Belastungen. Bei Verteilung der Lasten auf die zwei Teilhäuser im Jahre 1594 wurden diesem Haus zugewiesen:
1594 1. der Raite, Bodenzins 1 lb. ₰; 2. dem Kloster St. Peter, abl. Kapital 100 fl. bezw. jährlicher Zins 5 fl.
1610 Ziff. 1, 2.
1612 Ziff. 1, 2; 3. den Störschen Erben, Kaufpreishypothek 300 fl.; 4. der Ursula Keller, Dienstmagd, Darlehen 60 fl.
1763, 1798 frei ledig Eigen.
1803 5. dem Bäcker Joseph Veit, Schuld 230 fl. verzinslich zu 5 %. Schuldner Joseph Romer und Frau.
1805 Ziff. 5; ferner 6. dem Johannes Speth, Bruder der Frau J. Romers, Erbteil 170 fl.

Nr. 8.

Grundstück von 136 m² mit vierstöckigem Wohnhaus mit gewölbtem Keller, Ladeneinbau und Dacheinbau. Front 10,59 m, Tiefe 13 m. Alte Nr. 897, 898, Lgb. Nr. 17.

Als Einheit besteht diese Liegenschaft erst seit 1861, wo die Nummern 897 und 898, zum Roßeisen und zum Pantertier genannt, in eine Hand kamen und vereinigt wurden. Bis 1876 führte es die Doppelnummer 897/898, um dann die heutige Nr. 8 zu erhalten.

a) Zum Roßeisen (Name belegt seit 1405).

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1405 war das Haus «zem Roßisen» Eigentum der ehemaligen Magd (famula) des Notars Konrad Härmli, Margaretha von Willisau, und ihres sowie des genannten Härmlis Sohnes Konrad. Die beiden legten vor dem Offizial zugunsten des Stifts St. Johann eine Ewigrente von 5 β. ₰ auf das Haus zur Jahrzeit für den verstorbenen Härmli. Die Margaretha Waiblin, welche 1398 als Inhaberin des Hauses erwähnt wird, ist jedenfalls identisch mit der Margaretha von Willisau. Es folgten 1418—1436 der Bürger Vest, 1437—1478 Hans Brunner, 1491—1502 nacheinander Ulrich Pfister, Bartenschlag, Peter Rorer, 1503 und noch 1512 Jeronimus Müller.

1539 Maria, die Tochter des verstorbenen Lienhard Riethamer, verkauft an Thoman Schwizer für . . . . . n. 20 fl.

1550 Bastian Widenkeller und Ehefrau verkaufen an den Küfer Jakob Eggli für n. 153 fl.

1567 Die Erben Egglis verkaufen an Bastian Widenman für . . . . . n. 105 fl.

1577 Jerg Löw kauft von B. Widenman für . . . . . n. 253 fl.

1578 Schneider Augustin Widenman erwirbt auf Gant (des Löw) für . . . 335 fl.

1581 Schuhmacher Hans Langenberger kauft von Widenman für . . . . br. 300 fl.

1584 sind Eigentümer die Witwe Langenbergers und ihr jetziger Ehemann Schuhmacher Hans Hags.

1617 Jakob Weltinger kauft von den Erben Hagas unter Barzahlung von 230 fl. für br. . . . . . 330 fl.

1620 Hans Kaspar Hux kauft von Weltinger für br. 390 fl., ... n. 350 fl.

1666 Magister Johann Erhard Scherrer, Pfarrer zu Hemmenhofen, verkauft an Michael Schmutz, Bürger daselbst, für . . . . . br. 390 fl.

1762 Das Spitalamt verkauft für sich und für die Schmutzschen Kinder an den Bäcker Johann Ruef, B. v. K., für . . . . . bar 150 fl.

1769 (Johann) Kaspar Ruef verkauft an den Mühlemeister Gebhard Raitebuch für 312 fl.

1787 ist Eigentümerin die frühere Witwe des Raitebuch geb. Gemeinerin, nunmehrige Ehefrau des Mühlemeisters Gebhard Halder.

1809 Benedikt Leyherr, Kornmeister, kauft von den Eheleuten Halder; FV. [seit 1792] 400 fl., Kaufpreis . . . . . 1000 fl.

1816 Verwaltungsdiener Friedrich Rimmele kauft; FV. 1827 «wegen Verbesserung» auf 800 fl. erhöht, Kaufpreis . . . . . 750 fl.

1857 Witwe M. B. Rimmele, Vikar Anton Rimmele und Kaufmann J. G. Rimmele erben dieses und das anstoßende Haus zum Pantertier. Gesamtanschlag . . . . 4000 fl.

Belastungen.

1398 1. der Bruderschaft zu St. Paul, Ewigrente 1 lb. ₰.

1405 Ziff. 1; neu 2. dem Stift St. Johann, Jahrzeitrente 5 β. ₰.

1539 Ziff. 1, 2 jetzt der städtischen Kirchenpflege; ferner 3. dem Groß-Spital, [abl.] Rente 10 ß. ₰; 4. dem Menlishofer zu Überlingen, abl. Rente 3 fl.; 5. dem Henslin von Menlishofen, abl. Rente 2 fl.
1550 Ziff. 1, 2 jetzt [wieder] dem Stift St. Johann gehöriger «Bodenzins», 3.
1567 Ziff. 1, 2, 3; ferner neu 6. den Erben Egglis, Kaufpreishypothek 100 fl.
1577 Ziff. 1, 2, 3; ferner neu 7. dem J. Löw, Kaufpreishypothek 193 fl.
1578 Außer Ziff. 1, 2, 3: Summe der Forderungen der Gantgläubiger 335 fl.
1579 Ziff. 1, 2, 3; ferner neu 8. dem H. L. Geßwin, Darlehen 60 fl.
1580 Ziff. 1, 2, 3, 8; ferner neu 9. dem H. L. Geßwin, Darlehen 40 fl.
1581 Ziff. 1, 2, 3, 8, 9.
1584 Ziff. 1, [2], 3, 9; ferner neu 10. den ersteheliehen Kindern der Inhaberin, Sicherung von väterlichem Erbe 300 fl.
1603 Ziff. 1, 2, 3; ferner neu 11. der Raite, Darlehen «aus den sontäglichen almosen» 60 fl.
1617 Ziff. 1, 2, 3; von 11 noch 20 fl.; ferner 12. dem Siechenhaus Inner-Thannen, Schuld 30 fl.; 13. dem Max Schmid, Schuld 50 fl.
1620 Ziff. 1 jetzt dem Klein-Spital, 2, 3.
1630 Ziff. 1, 2, 3; ferner 14. dem Jakob Weltinger (Kaufpreishypothek) 150 fl.
1635 Ziff. 1, 2, 3, 14 jetzt Weltingers Erben 240 fl.; neu 15. dem Stiefvater des Hux, Hans Mayer, Darlehen 200 fl.
1666 Ziff. 1, 2, 3.
1762 Ziff. 1, 2.
1766, 1769 je Ziff. 1 und 2.
1787 Ziff. 1, 2; ferner neu 16. der Tochter erster Ehe der Besitzerin, Sicherung von väterlichem Erbe 275 fl.
1803 Ziff. 1 (auch noch 1816), 2, 16; ferner neu 17. dem B. Leyherr, Kornhändler, Schuld 700 fl.
1823 Ablösung von Ziff. 2 gegenüber der Domäuenverwaltung.

b) Zur Geige, zum Pantertier.

Das Haus hieß am Ende des Mittelalters zur Geige, im 18. Jahrhundert zum Pantertier.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1425 gehörte das Haus als Zinseigen dem Schuhmacher Henni Werli, 1453—1459 der Anna Huserin, dann bis 1487 ihren Kindern oder Erben, 1488 und noch 1512 der Anna Kempterin, 1539 dem Hans Rümelin.
1579 Der Schneider Hilarius Frey kauft von Hans Rümelin für . . . . br. 152 fl.
1596 Hans Rem, B. v. K., kauft von Frey für . . . . br. 195 fl.
1606 Witwe und Kinder Rems verkaufen an Gorius Lang für . . . . br. 263 fl.
1614 Der minderjährige Sohn des verstorb. Lang verkauft an Anna Spengler für n. 277 fl.
1627 und noch 1633 versteuert Meister Joseph Sartorius, kaiserlicher Notar und Ehemann der Anna Spengler, das Haus.
1636 ist Eigentümer der Schuhmacher Bernhard Jerger; 1647 und 1650 Jergers Erben, 1692 die Erben des Jakob Thoma.
1714 Das Groß-Spital verkauft das ihm von Katharina Thomin zugefallene Haus an Franz Allgi, B. v. K. und Zimmermeister, für . . . . 350 fl.
1716 Der Schneider Hans Michael Schayr, B. v. K., kauft von Allgi für . . 350 fl.

1752 ist Inhaberin die Witwe des Leander Trauninger. Das Haus bleibt im Besitz der Trauningerschen Familie bis 1817. FV. (1792, 1808) . . . . 300 fl.
1817 Anna Maria Trauninger übergibt das Haus zwecks Verpfründung an den Verwaltungsdiener Friedrich Rimmele. Anschlag 800 fl. FV. (1825) 300 fl., dazu «das feuerwerk» 150 fl., 1827 «wegen Verbesserung» auf 750 fl. erhöht.
1857 Witwe Maria Barbara Rimmele geb. Trauninger, Vikar Anton Rimmele und Kaufmann Johann Georg Rimmele erben das Haus und das Hans zum Roßeisen; Gesamtanschlag . . . . 4000 fl.

Belastungen.

1425 1. dem Hans am Bühl, abl. Rente 1 lb. ₰; 2. Jenklin dem Juden, Darlehen 83 lb. ₰.
1428 Ziff. 2, jetzt dem Juden Seligman und Ehefrau Jenklinen.
1539 3. dem Stift St. Stephan, Bodenzins 1 lb. ₰; dieser Zins stammt wahrscheinlich aus früherer Zeit und wurde 1425 und 1428 übersehen.
1561 Ziff. 3.
1569 Ziff. 3; ferner 4. der erstehelichen Tochter des Verkäufers, Sicherungshypothek 125 fl.
1606 Ziff. 3 und von 4 noch 100 fl.
1614 Ziff. 3 und 6.
1627 Ziff. 3; ferner neu 5. der Witwe des Seb. Rank, Bürgschaft 100 fl.
1633 Ziff. 3; ferner 6. dem Weber Hans Öttlin, Schuld 150 fl.; neu 7. dem Phil. Jak. Haug zu Wil, Schwager des Sartorins, Erbforderung aus Nachlaß der Anna Spengler 160 fl.
1636 Ziff. 3; ferner neu 8. dem Hans Hillbrand zu Immenstaad, Darlehen 200 fl.
1714, 1716 «frei ledig eigen».

c) Vereinigung von a) und b).

1861 Kaufmann Johann Georg Rimmele übernimmt die beiden Häuser aus der Erbmasse des Verwaltungsdieners Friedrich Rimmele; Anschlag . . . . 4000 fl.
1862 Witwe Barbara Rimmele und Vikar Anton Rimmele erben von ihrem Bruder J. G. Rimmele; Anschlag . . . . 4000 fl.
1869 Kaufmann Leopold Brunner kauft für . . . . 4800 fl.
1885 Kaufmann Franz König kauft auf Gant des Brunner für . . . . . 9060 M.
1887 Dr. med. Hermann König in Neuyork kauft von Franz König für 10000 M. und schenkt es seiner Mutter Josepha König geb. Jauch.

Nr. 10, zum Krebs (so benannt im 14. Jahrhundert).

Grundstück von 62 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 4,05 m, Tiefe 14,60 m. Alte Nr. 899, Lgb. Nr. 16.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1359 war Eigentümerin der Hofstätte die Grete genannt Hoptucherin. Vordem wurde die Hofstätte genannt «dez Galles hofstat zum kreps», d. h. zum Krebs. Der Platz erscheint 1396 mit einem Hause überbaut, dessen Besitzer Ulrich Illenkuser gen. Speckli hieß. Es folgten als Inhaber eine Familie Strub von ungefähr 1425—1456, der Schneider Hans Mangolt 1457—1463, der Scherer Clas Frieß, auch Clas Empfinger genannt, 1464—1469, Stephan [der] Schnider 1470—1478, Burkart Specker 1479—1500, Jos Rigler 1501 und noch 1512, Wolff Fünffer 1539.

1594 Die Witwe nebst verheirateten und unverheirateten Kindern des Wolfgang Fünffer verkaufen das Haus an den Bürger Martin Kalt für . . . . n. 17 fl.
1612 Kalt verkauft an den Maurer Jakob Burckhardt für . . . . br. 300 fl.
1614 Die Stadt kauft von Burckhardt für br. 300 fl. Das Haus gelangte dann wieder an die Erben des Burckhardt, welche noch 1636 als Inhaber vorkommen.
1647 Paulus Khüeningers Sohn verkauft an Joseph Hol für . . . . . . n. 240 fl.
1650 Hans Gaispurger für sich und für Wolff Jakob Khueninger verkauft an Johannes Hiltensperger für . . . . 130 fl.
1692 Hans Kaspar Schultheiß, Handelsmann von Zürich, verkauft das ihm vom Konstanzer Stadtgericht zuerkannte Haus an den Handelsmann Franz Heinrich, B. v. K., für . . . . 270 fl.
1708 Philipp Rott (Roth), Bürger und Bratesmetzger, kauft von Heinrich. Der Kaufschilling ist samt Zins innerhalb dreier Jahre zu bezahlen; bis dort soll das Haus «dem Verkäufer dienen». Preis . . . . 300 fl.
1720 Der Krämer Jakob Heinrich, B. v. K., und die übrigen Erben des Franz Heinrich, an welche das Haus zurückgefallen ist, verkaufen an den Bürger Hans Jörg Holdenriedt, Zolleinnehmer auf der Rheinbrücke, dessen Frau Miterbin war, für . . 275 fl.
1752 Schuhmacher Meinrad Kempter, B. v. K., kauft von Holdenriedt für . . 300 fl.
1753 Schuhmacher Ferdinand Millegger, B. v. K., kauft von Kempter für . . 300 fl.
1800 ist das Haus noch im Besitz von Ferdinand Müllegger, von dem es vor dem Jahre 1805 erbweise an seine Tochter Maria Anna, verehelicht mit Theobald Nunn, überging. FV. 1792 und 1796 300 fl., 1808 400 fl.
1815 Schuhmacher Konrad Bäurle kauft; FV. 400 fl., Kaufpreis . . . . . 500 fl.
1826 Schuhmacher Konrad Rogg kauft; FV. 400 fl., Kaufpreis . . . . . 500 fl.
1842 Erbübergang des Hauses an Witwe und Kinder des Rogg, Anschlag . . 905 fl.
1861 Creszentia Rogg, Ehefrau des Schneiders Konrad Dreher, übernimmt das Haus aus Erbteilung. FV. (1863) . . . . 1700 fl.
1883 Schneidermeister Johann Dreher wird Eigentümer als Erbe seiner Frau; Anschlag . . . . 6000 M.
1891 Schreinermeister Ferdinand Geigges kauft für . . . . 8050 M.
1893 Franz Xaver Stierle kauft für . . . . 17000 M.
1894 geht das Haus zum selben Preis zurück an F. Geigges.
1894 Privatin Luise geb. Reischacher, Witwe des Joseph Amann, kauft für 16500 M.
1898 Martin Held kauft für . . . . 17600 M.

Belastungen.

1472 1. Der Bruderschaft im Münster, Ewigrente 1 lb. ₰. In den Steuerbüchern wird diese Rente von Anfang [1418] an als Steuerobjekt aufgeführt. Sie geht ohne Zweifel weiter zurück; neu 2. dem Konrad Zehender von Meßkirch, Kaplan zu St. Stephan, abl. Rente von 1 fl. rh.
1480 verkaufte Zehender die Rente Ziff. 2 an Margreth Häsin von Hermatshusen, von welcher sie vor 1500 in den Besitz der Münsterfabrik gelangte.
1594 Ziff. 1 (jetzt noch 18 β. ₰ betragend), 2; ferner 3. dem Johann Schmid von Hag, abl. Rente $1^1/_2$ fl.; 4. den Erben W. Fünffers, Schuld 100 fl.; 5. dem Stoffel Scherer, Schuld 13 fl.

1605 Ziff. 1, 2; ferner neu 6. dem Raiteschreiber E. Ruesch, Darlehen 100 fl.
1611 Ziff. 1, 2, 6; ferner neu 7. dem Mathias Sintz, Pfarrer zu Immenstaad, Darlehen 50 fl.
1612 Ziff. 1, 2, 6; ferner neu 8. dem M. Kalt, Kaufpreishypothek 150 fl.
1614 Ziff. 1, 2; ferner 9. dem Ulrich Hofman, abl. Rente 2½ fl.
1647, 1650, 1692 je Ziff. 1 und 2.
1708 «frei ledig recht eigen».
1720 10. den Verkäufern, Kaufpreishypothek 125 fl.
1752 unbelastet.
1753 Käufer erwarb das Haus unbelastet und verpfändete es sofort seinem Schwager Friedrich Joseph Duri, Primissarius (Frühmeßkaplan) zu Bodman, für 260 fl. Darlehen.

Nr. 12 zum Rebstock und Nr. 14 zur Reuschen.

Auf dem Platz, den die zwei Häuser Nr. 12 und Nr. 14 einnehmen, standen bis 1614 fünf Häuser. Das erste, von Süden nach Norden gezählt, scheint keinen Namen gehabt zu haben, nur einmal, im Jahre 1579, wird es als Haus zum St. Christoph bezeichnet. Die beiden folgenden hießen seit den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts zum Roten Rößli; sie waren um jene Zeit und bis 1586 in einer Hand und galten somit als ein Haus. Das vierte nannte sich, nachweislich seit Beginn des 16. Jahrhunderts, zum Igel. Das fünfte wieder ist unbenannt. Im Jahre 1614 fielen diese fünf Häuser einer Feuersbrunst zum Opfer. Die Stadt kaufte die Hofstätten zusammen, löste die auf den Häusern bezw. den Hofstätten haftenden Lasten ab und erbaute auf dem Gesamtplatze zwei Wohnhäuser, welche sie dann an Private verkaufte. Das eine, die heutige Nummer 12, erhielt den Namen zum Rebstock, das andere, die Nummer 14, zur Reuschen. Zur Sicherung dieser Neubauten bei etwaiger Feuersgefahr vom südlich anstoßenden Gebäudekomplex her wurde eine starke Mauer zwischen dem Rebstock und dem südlich angrenzenden Haus Nr. 10 errichtet. Diese Mauer blieb im Besitz der Stadt unter dem sich bis gegen Mitte des 18. Jahrhunderts haltenden Namen «der statt Costanz feurmantel», bildete aber offenbar zugleich die Seitenwand des Rebstock.

Daher sind zunächst die Schicksale der älteren fünf Grundstücke vor 1614 zu verfolgen:

I. Zeit vor 1614.

a) Vorbemerkungen.

Zu den drei ersten der oben genannten fünf Häuser liegen folgende frühen Nachrichten vor.[1]

Der St. Konradspfründner am Dome, Magister Walther, kaufte vor 1209 von einem Eigenmann der Dompropstei Namens Ulrich eine Hofstätte an der Azzogasse, wozu der Dompropst seine Genehmigung zu erteilen hatte, baute darauf ein Haus und schenkte dasselbe, mit bestimmter jährlicher Abgabe zur Feier seiner Jahrzeit im Dome, in St. Stephan und bei den Schottenmönchen belastet, im Jahre 1220 seiner Pfründe. Daß diese Hofstätte mit ihrem Hause hierherverlegt werden muß, dazu veranlassen die 4 ₰ an die Dompropstei, welche laut späteren Nachweisen von den drei Häusern

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 8, 39, 70a, 128, 188a.

entrichtet wurden; ferner der Schiedspruch von Dompropst und Domdekan aus dem Jahre 1277 bezüglich eines aus dem Kloster Zoffingen nach der Rheingasse führenden Weges, da dieser Weg, der nachweislich über Grund und Boden des Hauses zum Igel (siehe unten c) ging, darin als an das Haus des St. Konradspfründners stoßend bezeichnet wird.

Hierher ist ferner zu stellen das Haus in der Brugggasse («in vico quo itur ad magnum pontem Reni»), welches um 1260 der Magister Heinrich von Sol und seine Gattin Gertrud der Domkirche schenkweise übereigneten und von Propst, Dekan und Kapitel als Zinseigen, belastet mit jährlich einem Viertel Wachs und 24 Schillingen an den Subthesaurar des Domes für die Unterhaltung von zwei Öllampen, zurückverliehen erhielten. Dompropst Konrad verlieh dann 1306 das Haus des verstorbenen Magisters Heinrich von Sol in der Rheingasse, zwischen dem Haus des Schmieds Ulrich von Petershausen und der Hofstätte des St. Michaelsaltars im Dome, an seinen Diener Egli als Zinseigen gegen einen jährlichen Wachszins von einem Pfund vorbehaltlich des bereits auf dem Hause lastenden Zinses von 2 lb. 4 ß. ₰ an den Subthesaurar des Domes für die Unterhaltung der genannten Öllampen. Dieses Haus erscheint in einer Urkunde von 1326 ebenfalls als an den berührten Weg des Klosters Zoffingen nach der Rheingasse angrenzend. Aus ihr ist zu entnehmen, daß Egli inzwischen die anstoßende Hofstätte des St. Michaelsaltars, auf welcher der Weg lag, mit einem Hause, dem spätern Hause zum Igel, bebaut und dasselbe an den genannten Altar verkauft hatte, wobei den Klosterfrauen ihr Wegrecht vorbehalten blieb. Der Name des Mag. Heinrich von Sol, der Lagebeschrieb und die Höhe des Zinses von 2 lb. 4 ß. ₰[1] beweisen, daß es sich in beiden Urkunden um dasselbe Grundstück handelt. Dafür spricht auch der Eintrag eines Pfründurbars, wonach der in der Urkunde von 1306 auftretende Zins von 2 lb. 4 ß. ₰ zu Anfang des 16. Jahrhunderts von der mit der Subkustodie zusammenhängenden Laienmesnerpfründe im Dom [«St. Annae editui laici»] bezogen wurde; die drei Häuser zum St. Christoph, Rößli I und Rößli II, erscheinen in der Folgezeit als Lehen der Dommesnerei. Wie dies gekommen, ergibt das folgende.

Über den ganzen Komplex der spätern drei Häuser St. Christoph, Rößli I und Rößli II besagt eine Urkunde vom Jahre 1359[2]: Die Eigenschaft desselben war inzwischen an die Dommesnerei übergegangen. Die Dommesner, jeweils ein Priester und ein Laie, hatten ihn in drei Teile zerlegt und jeden Teil gegen 12 ß. ₰ jährlichen Zins, der nachweislich bis zum Brande von 1614 auf den drei Häusern lastete, zu Erblehen ausgetan. In dem genannten Jahre 1359 selbst beliehen sie den Zimmermann Heinrich von Nüwile mit demjenigen Drittel, welches dem Haus zum St. Christoph entspricht. Bezüglich der Belastung dieser drei Lehen sei hier weiter zum voraus bemerkt, daß im 16. Jahrhundert jedes derselben mit 4 ₰ Bodenzins an die Dompropstei, offenbar zur Rekognition der alten Rechte der Propstei, behaftet war.

b) Haus zum St. Christoph.

Eigentumsverhältnisse. 1359 Die Dommesner Johann Kluftinger, Priester, und Johannes von Sünchingen verleihen die Hofstätte (des Hauses zum Christoph) als Erblehen an den Zimmermann Heinrich von Nüwile.

[1] Die Urkunde von 1260 ist nur in unvollständiger Abschrift, jene von 1306 im Original erhalten. Der Zinsbetrag mit 24 Schilling in ersterer ist ohne Zweifel ein Schreibfehler statt 2 lb. 4 ß., wie das Original von 1306 richtig angibt. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 274.

1396 Der Schuhmacher Johannes Stürmli und Frau haben von Johann Marner, Kaplan des St. Annaaltars im Münster, und von Heinrich von Uttwile genannt Rümelin, beide Mesner am Dom, Haus und Hofraite als Erbzinslehen empfangen.[1]
Fernere Inhaber waren: 1446—1470 Heinrich Keller, 1471 Conrad Rebhun, 1472—1500 Ulrich Schwaber, 1501—1507 Hans Durchdenbosch, 1508 und noch 1512 Hans von Tettigkofen, vor 1548 und bis 1551 Jerg Bientzman, dann bis 1565 dessen Witwe.
1572 Wolfgang Hechenfeld genannt Möst, Bürger zu Hall im Inntal, und seine Frau, eine Bientzman, verkaufen an den Kürsner Walter Zündelin für . . . . n. 85 fl.
1584 Peter Hel, der Wasserbrenner, kauft von W. Zündeli für . . . . . br. 231 fl.
1598 Johann Taiglin, Organist am Münster, kauft von P. Hel für . . . br. 300 fl.
1609 Paul Werfriz, Einsäß und «spiesmacher» kauft von Taiglin für . . n. 480 fl.

Belastungen.

1359, 1396, Ziff. 1 der Dommesnerei, Bodenzins 12 ß. ₰. Erschatz 1 ß. ₰.
1474 Ziff. 1; ferner neu 2. der Anna von Tettigkofen, Ehefrau des Jörg von Schwarzach, abl. Rente 2 fl.; diese Rente war 1572 im Besitz der Erben des Felix von Schwarzach und 1609 der Frau Anna Blarer, geb. von Schwarzach, zu Emmishofen.
1572 Ziff. 1, 2; ferner 3. der Dompropstei, Bodenzins 4 ₰.
1579 Ziff. 1, 2, 3; ferner neu 4. dem Paul Hagenbach zu Schaffhausen für gekaufte Ware 130 fl.
1584 Ziff. 1, 2, 3; ferner neu 5. dem Walter Zündeli, Kaufpreishypothek 80 fl.
1598 und 1609 Ziff. 1, 2, 3.

c) Haus zum Roten Rößli I.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1359 und noch 1396 war Inhaber Johann Tekker, 1428 Peter Gruntman nebst Ehefrau Ursula, 1457—1460 Hans Gärwer, 1461 bis 1469 Else von Keßwilen, 1470—1482 Hans Volz, 1483—1486 der Scherer Hans Kaufman, 1490 und noch 1512 der Scherer Ruprecht Florin, seit 1535 Jerg Haberstock. Letzterer vereinigte um das Jahr 1540 beide Häuser zum Rößli in seiner Hand.
1559 Der Schneider Bastian Widenman kauft beide Häuser von J. Haberstock für n. 200 fl.
1565 Jerg Widenman Sohn kauft von seinem Vater beide Häuser für . . n. 300 fl.
1578 ist Besitzer beider Objekte der Schneider Augustin Widenman.
1584 Michel Gasser kauft von A. Widenman nebst Frau und Kindern beide Häuser für . . . . 350 fl.
Mit 1586 sind die zwei Häuser wieder getrennt und gehen besondere Wege.
1586 Michel Gasser verkauft Rößli I an den Schneider Martin Nüwbrandt für n. 60 fl.
1590 Schneider Georg Ziggeier kauft von Nüwbrandt für . . . . 215 fl.
1613 Die Kinder Ziggelers verkaufen an Martin Ziggeler für . . . . . . br. 200 fl.

Belastungen.

1359, 1396 Ziff. 1 an das Dommesneramt, Bodenzins 12 ß. ₰.
1428 Ziff. 1; ferner 2. der St. Pantaleonspfründe im Dom 4 ₰ Ewigrente.
1559 Ziff. 1; 2 Gläubiger jetzt die Dompropstei. Von beiden Häusern gemeinschaftlich:

[1] G.-Landes-Archiv, Cop.-Buch 491, Fol. 217.

3. dem Kloster Zofingen, Rente von 10 β. ₰; 4. der Raite, abl. Rente von 1 lb. ₰; 5. dem Predigerkloster, abl. Rente von ½ fl.

1565 wie 1559.

1578 Ziff. 1, 2; von beiden Häusern 3, 4, 5; ferner neu 6. dem Hans Kürsner, Darleben 120 fl.

1580 Ziff. 1, 2; von beiden Häusern 3, 4, 5, 6.

1583 Ziff. 1, 2; von beiden Häusern 3, 4, 5, 6; ferner neu 7. dem H. L. Geßwin, Darleben 22 fl.

1584 Ziff. 1, 2; von beiden Häusern 3, 4, 5, 6, 7 nebst 25 fl. Zinsrückständen von 6 und 7.

1586 Bei Verkauf von Rößli I wurden die Lasten dermaßen verteilt, daß auf I die bisherigen Ziff. 2, 5 und 6 fielen.

1590 Ziff. 2.

1600 Ziff. 2; ferner neu 8. dem Jerg Settelin für Waren 17 fl.

1608 Ziff. 2, 8; ferner neu 9. dem Krämer Jakob Kalt 100 fl.; neu 10. dem Johann Leiner für Waren 10 fl.

1609 Ziff. 2, 9; ferner neu 11. der Ursula Manzenhoverin, Darlehen 100 fl.

1613 Ziff. 2, 9.

d) Haus zum Roten Rößli II.

Eigentumsverhältnisse. Das Haus war 1359 im Besitz des Jodok Rosenfeld, 1425 des Bürgers Johann Töber. Im Jahre 1433 verkaufte Frau Älli Töberin dasselbe für 28 lb. ₰ an die Frau Elsi Brunin; Pfaff Heinrich Pfluger als Inhaber der Mesnerpfründe St. Anna im Dom, von der das Haus Zinsleben ist, nimmt es auf und verleibt es der Käuferin. Fernere Inhaber: Hans Baldinger 1454—1460, Elsy Filingerin 1461 bis 1463, Andreas Gloggsperger 1464—1471, dessen Witwe bis 1475, Paule vom Bach 1477, Griß junior 1478—1483, Marx Schindler 1484—1511, Kaspar Schrayfogel 1512 und noch 1520. Die städtische Kirchenpflege, welche das Haus auf Gant erworben hatte, verkaufte es 1535 an Barbara Lysing für 70 fl. Von den Erben dieser Käuferin ging es um 1540 durch Kauf an Jerg Haberstock über, der nun beide Häuser zum Rößli besaß. Die folgenden vier Übergänge betreffen immer beide Objekte. Vgl. oben lit. c).

1559 Schneider Bastian Widenman kauft von Haberstock für . . . . . n. 200 fl.

1565 Jerg Widenman Sohn kauft von seinem Vater für . . . . n. 300 fl.

1578 ist Eigentümer der Schneider Augustin Widenman.

1584 Augustin Widenman nebst Frau und Kindern verkauft an Michel Gasser für br. 350 fl.

1598 Das Kind erster und die zwei Kinder zweiter Ehe des verstorbenen Michel Gasser verkaufen Rößli II an den Trompeter Michael Erb, Einsäßen, für . . . . 231 fl.

Belastungen.

1359 1. dem Dommesneramt, Bodenzins 12 β. ₰.

1425 Ziff. 1 nebst 1 Viertel Landwein Ehrschatz; ferner neu 2. der Priorin Ursula Steinsträßin und dem Konvent des Klosters Zoffingen, Ewigrente 1 lb. ₰.

1433 Ziff. 1, 2; ferner 3. der St. Pantaleonspfründe im Münster 4 ₰ Ewigrente.

1535 Ziff. 1, 2, 3.

1559 Ziff. 1; 3 jetzt der Dompropstei. Die in den Jahren 1559, 1565, 1578, 1580, 1583, 1584 überdies von beiden Häusern gemeinschaftlich getragenen Lasten

siehe bei Rößli I. Unter diesen beträgt Ziff. 2 jetzt nur noch 10 β. ♃, da vermutlich in der Reformationszeit die Hälfte abgelöst worden war.

1586 Bei Verkauf von Rößli I wurden dem Haus II zugeteilt Ziff. 1 der beiden Häuser zusammen, also 24 β. ♃; ferner die bisherigen 2 und 3, sowie die bisher gemeinsamen Ziff. 4, 7; ferner 8. dem Stift St. Johann, abl. Rente von 1 fl.

1587 Ziff. 1, 2, 3, 4, 7, 8; ferner neu 9. dem Christoph Müller, Darlehen 40 fl.

1589 Ziff. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9; ferner neu 10. dem ersteheliehen Sohn M. Gassers, Sicherung von mütterlichem Erbe 404 fl. Zusatzpfand: alle Fahrhabe des Schuldners.

1592 Ziff. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10; ferner neu 11. den zwei Kindern M. Gassers aus zweiter Ehe, Sicherung von mütterlichem Erbe 40 fl.

1598 Ziff. 1, 2, 3, 4, 7, 8; zu 10 und 11: der Kaufpreis, 231 fl., geht an die Kinder erster und zweiter Ehe des M. Gasser.

1600 Ziff. 1, 2, 3, 4, 7, 8.

e) Haus zum Igel.

Eigentumsverhältnisse. Über die Hofstätte, welche 1306 als Eigentum des St. Michaelsaltars im Münster erscheint, hatte das Kloster Zoffingen ein Wegrecht nach der Rheingasse, welches ihm ohne Zweifel zugleich mit dem Hause des Domscholasters Burkhard von Zofingen 1266 zugefallen war. Dieser Durchgang war 1277 Gegenstand eines Rechtsstreites zwischen dem Kloster und dem mit seinem Pfründhause an den strittigen Weg anstoßenden St. Konradspfründner Heinrich am Dome. Im Jahre 1326 bestätigte der Johanniterbruder Egli zu Rheinfelden, welcher auf der Hofstätte ein Haus erbaut und an den St. Michaelsaltar bei der Rheinbrücke verkauft hatte, dem Kloster das freie Durchgangsrecht. Fernere Inhaber des Hauses waren 1349 bis 1366 Benz Gutelman der Schmied, 1380 eine Margaretha Huserin, um 1425 und bis 1434 Hug Küchli, 1439—1446 Smaltz, 1447—1491 der Schuhmacher Hans Griß, 1492—1496 Peter Rorer, 1500 und noch 1512 der Schuhmacher Jerg Bögger.

1520 Die Kinder des verstorbenen Jerg Bögger verkaufen an den Schuhmacher Heinrich Beringer für . . . . n. 38 fl.

Heinrich Beringer trifft 1528 mit dem Kloster Zoffingen ein Übereinkommen, wonach das letztere die auf den Durchgang durch den Igel gerichtete Tür in seiner Mauer und den Weg durch den Igel nur im Brandfalle und ausnahmsweise gebrauchen darf. Laut Rückaufschrift auf dem Original dieses Vertrags wurde nach dem Brande von 1614 das Recht des Klosters kassiert.

1535 und noch 1542 ist Eigentümer Sixt Zill, 1559 und noch 1564 Caspar Gräter bezw. dessen Witwe.

1569 Die Kinder des verstorbenen Jakob Surman verkaufen an Jakob Bucher für n. 107 fl.

1571 Rudolf Custer zu Winterthur erwirbt auf Gant des Bucher.

1579 Die Stadt Konstanz hat auf Gant des David Burcher erworben und verkauft an den Schuhmacher Bernhard Pforzhaimer für . . . . n. 124 fl.

1580 Der Sattler Hans Ritter kauft von Pforzhaimer für . . . . . . n. 63 fl.

1594 Matheus Müller kauft von Ritter für . . . . n. 290 fl.

1603 erscheint Wolfgang Vogler als Eigentümer.

1606 Barthlome Mertsch zu Ulm, Schwiegersohn des Martin Küchlin, der das Haus auf Gant des Vogler erworben, verkauft an den Prokurator Georg Hüeplin und dessen Frau Margaretha Löffler, die noch 1611 Eigentümer sind, für . . . . br. 455 fl.

Belastungen.

1520 1. der St. Michaelsaltarpfründe im Münster, Bodenzins 11 ß. ₰; dieser Zins stammt aus der Zeit zwischen 1326 und 1349; 2. dem Kloster Zoffingen, abl. Rente 1 lb. ₰; 3. dem Peter Attenhofer, Propst zu Zurzach, abl. Rente 2 lb. 10 ß. ₰; 4. dem Zwick, abl. Rente 10 ß. ₰.

1569 Ziff. 1, 2.

1571 Ziff. 1, 2; das Haus wurde von Jakob Bruggner wegen Guthabens von 35 fl. auf die Gant gebracht; dazu tritt die Forderung des Erwerbers R. Custer mit 55 fl.

1579 Ziff. 1, 2.

1580 Ziff. 1, 2; 5. der Stadt Konstanz, Schuld 53 fl.; ferner neu 6. dem Gerber Heinrich Strall, Darlehen 40 fl. Schuldner B. Pforzhaimer.

1580 Ziff. 1, 2, 6; ferner 7. dem Nicolaus Bäßli im Elsaß, Schwager des Pforzhaimer, «laufende Schuld» 20 fl.; mit dieser Belastung wird das Haus von Hans Ritter übernommen.

1594 Ziff. 1, 2.

1603 Ziff. 1, 2; ferner neu 8. dem Kaplan am Münster Michael Buechmayer, Darlehen 50 fl.

1606 Ziff. 1, 2, 8; ferner 9. dem Jakob Schulthaiß, Küfermeister im Spital, Schuld 50 fl.; 10. dem Ulrich Schmid, Schuld 160 fl.

f) Haus nördlich neben Igel.

Eigentumsverhältnisse. 1349 Heinrich der Schmied, Sohn des verstorbenen Eberhard des Schmieds, hat an Ulrich Ver eine Rente von 1 lb. ₰ von seinem Hause verkauft; er war noch 1366 Inhaber.[1]

1380 Das Haus ist, jedenfalls mit der genannten Rente, an die Feldsiechen gelangt und wird jetzt von den Pflegern der Feldsiechen an den Bürger Ulrich Zutz als Erbzinslehen gegen 1 lb. ₰ jährlich verliehen.[2]

Weitere Inhaber: 1432—1440 Albrecht Kettenacker, 1441—1452 ein Schmied Vorstar, 1453—1491 Hiltenberg, 1492 und noch 1511 Hiltenbergin.

1512 gehörte das Haus dem Schlosser Konrad Hofman genannt Wegili, der es von Leggas Bischof, B. v. K., für 30 lb. ₰ gekauft hatte. Es wird jetzt als Zinslehen des Frühmeßkaplans im Münster mit 1 ß. ₰ Bodenzins und 1 ß. ₰ Ehrschatz bezeichnet.

1520 Die Kinder des verstorbenen Schlossers K. Hofman verkaufen an den Schlosser Hans Hemmerlin, B. v. K., für . . . . n. und bar 34 lb. ₰.

1542 Die Kinder des verstorbenen Marx Blarer verkaufen an den Schlosser und Uhrmacher Wendel Schleb, B. v. K., für . . . . 17 fl.

1564 Der Schlosser Joachim Hinderegger kauft von Schleb für . . . . n. 232 fl.

1595 Drei Kinder des verstorbenen Joachim Hinderegger verkaufen an ihren Bruder Nikolaus für . . . . n. 371 fl.

Belastungen.

1349 1. dem Ulrich Ver, Rente 1 lb. ₰; das Haus war vorher belastet mit 20 lb. ₰ Widerlegung der Frau des Besitzers. Bei dieser Rentauflage verzichtet die Frau auf ihr Pfandrecht.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 235, 322. — [2] Stadtarchiv Konstanz, Urk. Nr. 2357.



1366 Ziff. 1 wird von den Brüdern Johann und Jakob Ver, Söhnen des Ulrich Ver, für 20 lb. ₰ an ihren Schwager den Gewandschneider Märk Ruf, verkauft.
1380 Ziff. 1, Gläubiger jetzt die Feldsiechen.
1512 Ziff. 1; ferner 2. den Erben des Grünenberg, abl. Rente 1 lb. ₰; 3. dem Frühmeßkaplan im Münster, Bodenzins 1 β. ₰ und Ehrschatz 1 β. ₰; neu 4. dem Leggas Bischof für 30 lb. Kaufschilling Rentauflage von 30 β. ₰.
1520 Ziff. 1, 2, 3; ferner 5. dem Kunz Kalt, abl. Rente von 2 fl.
1542 Ziff. 1, 3.
1564 Ziff. 1, 3; 6. dem Peter Kentzer, abl. Rente 1/2 fl.; 7. dem Friedrich Zwingenstain «laufende schuld» 30 fl.
1587 Ziff. 1, 3; ferner 8. dem Galle Kuzle, Uhrenmacher, 30 fl.; neu 9. der Dompropstei Darlehen 100 fl.
1588 Ziff. 1, 3, 8, 9; ferner nen 10. der Justina Mayerin, Ehefran des Stoffel Widenman, für gekauftes Eisen 150 fl.
1595 Ziff. 1, 3; ferner 11. der Justina Mayerin, Schuld 211 fl. und 12. dem Galle Kuzlin «laufende schuld» 17 fl.
1596 Ziff. 1, 3, 12; ferner neu 13. dem Klein-Spital, Darlehen 200 fl.

II. Zeit seit 1614.

a) Nr. 12, znm Rebstock.

Grundstück von 104 m², vierstöckiges Wohnhaus mit Balkenkeller, Laden und einstöckiger Holzremise. Front 7,56 m, Tiefe 15 m. Alte Nr. 900, Lgb. Nr. 15.

Eigentumsverhältnisse. 1616 Die Stadt Konstanz verkauft das Haus an die Witwe Ursula Schreiber und zwei Kinder des verstorbenen Stoffel Diepolt für 715 fl. Von den Käufern ging es über an Albrecht Habisreutinger; 1647 und 1650 werden die Erben des Habisreutinger als Inhaber genannt.

1717 Hans Kaspar Morosin, Bürger nnd «mneßer» (d. h. Habermushändler), Eigentümer seit ungefähr 1690, verkauft an Anna Maria Rennerin, Witwe des Dietrich Stehelin, für [n.] 650 fl.
1718 Fran A. M. Rennerin übergibt das Haus tauschweise an den Bürger und Weißbäcker Ignaz Preg gegen dessen Haus zum Strauß (Rheingasse Nr. 13), wobei sie 440 fl. Aufgeld bezahlt.
1728 Das Groß-Spital, an welches das Haus von Ignaz Preg und Frau gekommen, verkanft an den bischöfl. Pfalzvogt Joseph Anton Lenthin für . . . . . bar 670 fl.
1752 wird die Witwe des Leuthin als Inhaberin erwähnt; 1774 gehörte das Haus dem Georg Thoma und war vermietet an den Fürstenbergischen Kontrolleur Holl.
1777 Die Erben des verstorbenen Registrator Hierber verkaufen an Sebastian Speth für . . . . 700 fl.
1777 Johannes Erne, Bürger und Metzgermeister, verkauft an den Bürger und Wagnermeister Johann Arnegger, der 1800 noch auf dem Hause war, für . . . . 700 fl.
1801 Peter Arnegger, Wagner, erbt von Johann Arnegger.
1813 Bäckermeister Joseph Veit erwirbt auf Gant des Arnegger; FV. 400 fl., Preis 557 fl. Er ließ das Haus neu herstellen.
1821 Bäckermeister Joh. Nepomuk Veit erwirbt aus Erbteilnng.
1841 Anton Staiger, Uhrenmacher, kanft für . . . . 3000 fl.
1854 Die Witwe des A. Staiger geb. Schindler erbt das Haus.

1872 Schuhmacher Leonhard Müller kauft für . . . . 6250 fl.
1879 Handelsmann Lazarus Frank kauft auf Gant des Müller für . . . 10 100 M.
1884 Milchhändler Rudolf Hyrenbach kauft für . . . . 11 000 M.
1884 Schneidermeister Franz Dicorcia kauft für . . . . 15 200 M.
1889 Private Joh. Nepomuk Anslinger und Frau kaufen für . . . . . 20 000 M.
1897 Anslinger verkauft an Kaufmann Ferdinand Bethäuser für . . . . 17 000 M.
1897 Obsthändlerinnen Walburga und Albertina Schädler kaufen für . . 21 500 M.
1897 Stephan Müllhaupt, Postschaffner, kauft für . . . . 22 037 M.

Belastungen. Von den abgebrannten Häusern hatten drei je 4 ₰ Bodenzins an die Dompropstei bezahlt. Diese Rente wurde auf die Neubauten übertragen, und zwar in der Weise, daß das Haus zum Rebstock 4 ₰ jährlich zu entrichten hatte.
1616 1. der Dompropstei, Bodenzins 4 ₰.
1717 Ziff. 1, jetzt 1 Kreuzer; 2. dem Raiteamt, abl. Kapital 100 fl.; 3. dem Johannes Harder, Bäcker, abl. Kapital 300 fl.
1718, 1728 Ziff. 1; sonst frei ledig Eigen.
1777 Ziff. 1, jetzt 6 ₰ oder ein Besen.
1800 Ziff. 1; neu 2. dem Niklaus Arnegger, Müllerknecht, Schuld 240 fl.
1815 Ziff. 1, jetzt an die Domänenverwaltung («Grundzins 1½ kr.»).

b) Nr. 14, zur Reusche.

Grundstück von 134 m², worauf vierstöckiges Wohnhaus mit Balkenkeller, Gang- und Treppenhausanbau und einstöckiger Holzschopf. Front 9,51 m, Tiefe 14,70 m. Alte Nr. 901, Lgb. Nr. 14.

Eigentumsverhältnisse. 1615 Die Stadt Konstanz verkauft das Haus an den Weißbäcker Jakob Ruopp für 1000 fl. Käufer blieb Eigentümer bis in die dreißiger Jahre; ihm folgte Mathis Pfister, bei dem und dessen Familie das Haus bis 1713 verblieb.
1713 Der minderjährige Franz Xaver Pfister verkauft an den Bürger und Zimmermeister Franz Algi, der noch 1717 Inhaber war, für . . . . 615 fl.
1726 sind Eigentümer Johannes Greiner, Bürger und Zimmermeister, und seine Ehefrau Anna Maria geb. Weber.
1774 gehört das Haus den (Schwestern) Maria Franziska und Maria Elisabeth Greiner.
1777 Johann Ignaz Allgöw verkauft an den Maler Benedikt Günthart für 615 fl. Verkäufer hat ewiges Vorkaufsrecht [«zugrecht»], wenn bei Weiterverkauf der Käufer weder Bürger noch Einsäß ist.
1784 erscheint das Haus wieder im Besitz von Joh. Ignaz Allgäu und der Maria Elisabeth Allgäuin.
1787 Elisabeth Allgäuin, B. v. K., verkauft an den Bäckermeister Franz Joseph Veit, B. v. K., für . . . . 700 fl.
1792 Veit verkauft an die Kolonisten Alexander Vogel, Samuel Vogel und Peter Hirn unter Vorbehalt mehrjähriger Nutzung des Kellers für . . . . . . bar 3000 fl.
1800 Alexander Vogel und Peter Hirn, Fabrikanten, verkaufen wieder an Franz Joseph Veit, Bäckermeister, für . . . . bar 3000 fl.
1821 Agatha geb. Scherer, Witwe Veits, ererbt das Haus.
1841 Bäckermeister Johann Nep. Veit kauft; FV. 1800 fl., Preis . . . . . 4605 fl.
1862 werden durch Erbteilung Eigentümer Anna Erhard, Architekt Carl Erhard und Poly-

techniker Paul Erhard, alle drei Enkel der Ehefrau des Joh. Nep. Veit; Anschlag 5500 fl.
1869 Milchhändler Rudolf Hyrenbach und Ehefrau kaufen für . . . . . 6200 fl.
1897 wird Rudolf Hyrenbach aus Gemeinschafts- und Erbteilung alleiniger Eigentümer, Anschlag . . . . 20 000 M.

Belastungen. Von den abgebrannten Häusern hatten drei je 4 ₰ Bodenzins an die Dompropstei bezahlt. Diese Rente wurde in der Weise auf die Neubauten übertragen, daß das Haus zur Reuschen 8 ₰ jährlich zu entrichten hatte.

1615 1. der Dompropstei, Bodenzins 8 ₰.
1623 Ziff. 1; ferner 2. der Stadt Konstanz, (Kaufpreishypothek) 300 fl.; neu 3. den 6 ersteheliehen Kindern Ruoppa, Sicherung von mütterlichem Erbe 300 fl.
1713 Ziff. 1.
1726 Ziff. 1; ferner 4. dem G. Christoph Mohr, Dompropstei-Oberamtmann, 50 fl.; neu 5. demselben, Darlehen 100 fl.
1777 Ziff. 1.
1784 Ziff. 1, jetzt 2½ Kreuzer; ferner 6. dem Bäcker Franz Joseph Veit bis zum Tod des Schuldners unkündbare Schuld, 200 fl.
1787, 1792, 1800 je Ziff. 1.
1825 An die Domänenverwaltung 2½ kr. Grundzins = Ziff. 1.

Nr. 16, zum Mathäus am Zollbank,

so benannt im 18. Jahrhundert, im 16. Jahrhundert vereinzelt zur Sonne.

Grundstück von 188 m², worauf vierstöckiges Wohnhaus mit Balkenkeller und dreistöckiger Wohnungsanbau mit Balkenkeller. Front 14,28 m, Tiefe 14,40 m. Alte Nr. 902, Lgb. Nr. 13.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1349 gehörte das Haus Conrad dem Schmied, genannt Saiger; 1361 schenkte es Frau Ursula, Witwe Bertholds des Schmieds, dem Heiliggeistspital und den Feldsiechen[1]; 1366 und noch 1380 war Inhaber Johann Tätzian «der suter», an den es offenbar vom Spital verliehen worden war; 1423 und 1427 wird es als des Spitals Haus bezeichnet. Es folgten als Inhaber 1428—1470 der Binder Ulrich Wachter; 1471—1486 dessen Sohn Claus Wachter, ebenfalls Binder; 1487—1489 eine Wachterin; 1490—1494 der Schuhmacher Hans Kappeler, Ehemann der Agnes Wachter, 1495—1497 die Witwe des Kappeler, 1498 und noch 1512 Jerg Egli, zweiter Ehemann der Agnes Wachter. Als Eigentümer erscheint dann 1520 der Binder Hans Wachter, nach diesem und vor 1542 Kaspar Schraifogel.

1548 Das Kloster Zoffingen verkauft an den Färber Barthlome Küechlin für 156 fl.
1582 Der Schwarzfärber Martin Küchlin erwirbt von seinem Bruder und seiner Schwester deren Anteile an dem gemeinsam ererbten väterlichen Hause für . . . . n. 93 fl.
1600 Martin Küchlin verkauft an seinen Sohn Wolff Küchlin, zugleich mit dem Haus Konradigasse Nr. 24, zusammen für . . . . n. 660 fl.
Wolf Küchlin blieb Besitzer bis 1632, wo das Haus an seine Witwe überging.
1639 war Eigentümer Konrad Blarer, Metzger, als Ehemann der Magdalena Küchlin.
1650 Der Schwarzfärber Peter Honeckh, auch Honig, kauft von Konrad Blarer bezw. dessen Frau und bleibt Besitzer bis gegen 1670. Preis . . . . br. 800 fl.

---

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 292.

1705 Witwe und Kinder des Hans Michael Stadelhofer verkaufen an die Stadt Konstanz für . . . . 630 fl.
1767 Das städtische Mühlenamt verkauft an den Schmied Mathäus Eggert für 600 fl.
1773 Johann Georg Schädler kauft von Eggert für . . . . 625 fl.
1805 Joseph Schädler, Straßenwart, kauft von seinem Bruder Johann Georg Schädler. Handelsmann, das halbe Haus für 500 fl.; die andere Hälfte fiel ihm dann vermutlich als Erbschaft zu. FV. 1792 und 1796 800 fl.; 1808 600 fl.
1831 Der Rheinschmied Theopont Wiggenhauser kauft von Schädler das ganze Haus; FV. 600 fl., Kaufpreis . . . . 850 fl.
1831 Der Wagner Joseph Katzenmayer kauft für . . . . 850 fl.
1886 geht das Haus an die Erben des Katzenmayer über, Anschlag . . . 12000 M.
1894 wird aus Erbteilung der Wagner Wilhelm Katzenmayer Eigentümer, der Anschlag beträgt . . . . 12000 M.

Belastungen.

1495 1. Agnes Wachterin verkauft für 30 lb. ₰ Schuld an Kaspar Kutt eine Rente von 1 lb. 10 ß. ₰. Diese Rente kam 1528 in den Besitz des Groß-Spitals.
1548 Ziff. 1; 2. einem nicht genannten Gläubiger, Bodenzins 5 ß. ₰; neu 3. dem Kloster Zoffingen, Kaufpreishypothek 106 fl.
1582 Ziff. 1, 3.
1596 Ziff. 3 noch 60 fl.; ferner neu 4. den vier ersttehelichen Kindern des M. Küchlin, Sicherungshypothek 200 fl. Erstes Unterpfand war dabei Küchlins Haus, Konradigasse Nr. 24.
1600 Ziff. 3; ferner 5. der Bruderschaft im Münster, Pfandschuld 90 fl.; 6. dem Groß-Spital, Pfandschuld 48 fl., Unterpfand: beide Häuser des Küchlin in allen drei Fällen.
1639 7. dem Kloster Zoffingen, Bodenzins 1 ß. ₰; neu 8. dem Augustinerkloster, Darlehen 150 fl., Zusatzpfand: eine Metzigbank.
1641 Ziff. 7 (Gläubiger jetzt und von jetzt an die Frühmeßpfründe im Münster, von der das Haus «lehig und erschätzig»), 8; ferner neu 9. dem Nikolaus Beutter, Darlehen 200 fl.
1642 Ziff. 7, 9; ferner neu 10. dem Johann Leiner, Darlehen 150 fl.
1650 Ziff. 7, 9, 10; ferner 11. dem Groß-Spital 20 fl.
1705 Ziff. 7; ferner 12. dem Groß-Spital 70 fl.; 13. in das Hohe Haus, d. i. der Bruderschaft im Münster, 200 fl.; 14. dem Johann Beutter, des Rats, 70 fl. (vielleicht Rest von Ziff. 9); 15. der Frau Witwe Frener 100 fl.; 16. dem Steueramt 53 fl.; 17. dem Steueramt «ab dem einschlag», später «vom Hof», Bodenzins 1 fl.
1767 und 1773, Ziff. 7, 17. Beide Zinse wurden noch 1831 von dem Hause entrichtet, und zwar 7 damals an die Domänenverwaltung.

Haus zur Eule.

1423 frühester Beleg dieser Benennung; 1604 zum Sparhafen.

Das Haus steht seit ungefähr 1630 nicht mehr. Es lag nördlich der heutigen Nummer 16.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1357 gehörte das Haus Hans dem Wagner. Es stieß nördlich an «des spitals an der rinbruggen maure». Hans hatte

diese anstoßende Mauer als Balkenlager benützt, was ihm von den Spitalpflegern nachträglich bewilligt wurde.[1] Als Zinseigen bezeichnet, war es 1423 im Besitz der Gret Eßlingerin sowie ihres Tochtermanns, des Scherers Heinrich Graland und dessen Ehefrau Els, dann der zwei letztgenannten von 1425 bis 1430. Es folgten bis 1449 Konrad Schatz, der seit 1448 mehrfach Bürgermeister und Reichsvogt war und der das Haus vermietete, Jakob Ruff 1450—1469, Lienhard Stüdlin 1469—1478, Hans Durchdenbosch 1483—1485, der Steinmetz Martin Kuter 1486—1504, dessen Witwe Else Kellerin 1505—1520.
1520 Die Erben der Else Keller verkaufen an Hans Müller von Salenstein.
1548 heißt es «fraw von Salenstains hus».
1556 Dorothea Schutzingerin, Frau des Gebhart Thoman, verkauft an Andreas Beißger für . . . . n. 46 fl.
1567 Walter von Halwil zu Salenstein verkauft an den Fischer Konrad Mayer für n. 20 fl.
1573 Der Färber Martin Küechlin verkauft an die Verena Kellerin, Adam Jergs Ehefrau, für . . . . n. 69 fl.
1577 Der Färber Michael Melbert verkauft an Barbla Oberholzerin, Jakob Teschlers Ehefrau, für . . . . n. 29 fl.
1577 Konrad Burckhart genannt Amman kauft für . . . . n. 58 fl.
1579 Der Steinmetz Heinrich Scheffler kauft von Burckhart für . . . . . . n. 144 fl.
1604 Das Haus ist wieder an die Burckhart zurückgefallen. Drei Kinder des verstorbenen Konrad Burckart verkaufen ihren Anteil daran für n. 69 fl. an ihre Brüder Jakob und Konrad Burckart, so daß nunmehr die letztern das Haus, jeder zur Hälfte, besitzen. Für die eine Hälfte ist Konrad Burckart noch 1610 belegt.

Belastungen.

1423 1. den Feldsiechen, Bodenzins 16 β. ₰; neu 2. der Engla Gräsin von Ütznang, abl. Rente 1 lb. 3 β. ₰.
1425 Ziff. 1, 2; ferner neu 3. dem Juden Abraham, (Darlehen) 13 lb. ₰.
1520 wird keine Belastung vermerkt.
1556 Ziff. 1 und 4 der «frawen zu Salenstain», abl. Rente $2^1/_2$ fl.
1567 Ziff. 1; 4. Gläubiger der Verkäufer Walter v. Halwil zu Salenstein.
1573, 1577 Ziff. 1, 4.
1577 Ziff. 1, 4; ferner neu 5. der Barbara Oberholzerin, Kaufpreishypothek 58 fl.
1579, 1604, Ziff. 1, 4.
1610 Ziff. 1, 4, beide hälftig; ferner neu 6. den ersteheliche Kindern des Konrad Burkart, Sicherungshypothek 175 fl., Unterpfand: das halbe Haus.

Nr. 18.

Inbegriffen im Areal des Klosters Zoffingen. Front 11,43 m, Tiefe 13,6 m. Alte Nr. 903a, Lgb. Nr. 8.

Südlich vom Kleinspitalgebäude an der Rheingasse (Nr. 20) standen bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts zwei kleine Häuser, welche dem Kleinspital gehörten. Das südlichere derselben war 1357 «der von Baldingen lipgeding». In den Steuerbüchern werden sie oft als des Kleinspitals Pfründhäuschen bezeichnet und leisteten

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 266a.

zusammen mit dem Pfründhaus des St. Marthaaltars der Kapelle an der Rheinbrücke (Niederburggasse Nr. 9) jährlich 15 β. ₰ Grundsteuer. Als im Jahre 1609 das Kleinspitalanwesen durch Tausch in den Besitz der Dompropstei kam, um Residenz der Pröpste zu werden, behielt das Spital, d. h. das Domkapitel, das «neben herussen an der Rheingassen stehendo häuslein», wogegen der «keller darunder .... sambt dem andern teil daran, so sich auch in dises heuslein hinein erstrecket und ein lauben ist» ebenfalls an die Dompropstei überging.[1] Bis 1615 verzeichnen hier die Steuerbücher noch die zwei Häuschen des Spitals, während seit 1616 und bis gegen 1720 nur noch eines erscheint; dagegen blieb der Steuerbetrag der gleiche wie früher. Es wurde somit jedenfalls vor 1616 das beim Tausch von 1609 dem Spital vorbehaltene Objekt von der Dompropstei erworben und durch den ersten Inhaber der neuen Residenz, den Dompropst und Erzbischof von Salzburg Markus Sittich von Hohenems, zu einer sogenannten Kornschütte umgebaut, welche notwendig geworden war, nachdem man die alte Kornschütte der Dompropstei den Jesuiten zum Bau ihres Gymnasiums, des heutigen Theaters, überlassen hatte. Das groß ausgeführte Wappen des genannten Dompropstes an dem aus der Kornschütte entstandenen Haus Nr. 18 weist mit Bestimmtheit auf eine Bautätigkeit desselben an diesem Objekte hin, wie er ja auch die Dompropstei in jener Zeit baulich ausgestaltete. Die Kornschütte stand als Nebengebäude mit der Dompropstei in Verbindung; ein zugemauertes Tor im Hofe der letztern, in dessen Bogen der Hohenemser Steinbock eingehauen ist, bildet heute den untern Teil der nördlichen Seitenwand des Hauses Nr. 18. Das seit 1616 übrig gebliebene zweite Häuschen des Spitals muß sich südlich angeschlossen haben und verschwand im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts.

Die Kornschütte, noch 1832 so bezeichnet, blieb als Nebengebäude ein Bestandteil der Dompropstei bezw. des spätern Regierungsgebäudes bis zum Jahre 1865 und war in der FV. 1808 und 1832 zu 300 fl. angeschlagen. Zwecks Erweiterung der Rheingasse erfuhr sie 1854 einen teilweisen Abbruch und wurde endlich 1865 von der Domänenverwaltung für 3500 fl. an das Kloster Zoffingen verkauft, welches das Haus zu Schulräumen seines Lehrinstituts verwandte.

Nr. 20, Regierungsgebäude.

Grundstück von 2960 m²: a) dreistöckiger Mittelbau mit Vorhalle, ehemaliger Kapelle, Treppenhaus und gewölbtem Keller, b) dreistöckiger Seitenbau, c) zwei zweistöckige Seitenbauten, alle drei mit gewölbtem Keller, d) dreistöckiger Verbindungsgang, e) dreistöckiger Seitenbau, f) zweistöckige Waschküche. Alte Nr. 903, Lgb. Nr. 7.

Bald nachdem im Anfang des 13. Jahrhunderts die große Konstanzer Rheinbrücke erbaut worden war, entstand auf dem linksrheinischen Kopf derselben eine Kapelle, die der hl. Maria Magdalena geweiht war. Sie dürfte auf Bischof Heinrich I. von Tanne (1233—1248) zurückzuführen sein, welcher sie dem von ihm zum größten Teil erbauten und 1239 geweihten[2] Kloster Marchthal (württ. OA. Ehingen) schenkte. Offenbar um nach damaliger Sitte der auswärtigen Klöster eine eigene Herberge am Bischofssitze zu schaffen, baute das Kloster stadteinwärts an dieselbe ein Haus an. Es erwirkte noch von Bischof Heinrich I. die Vergünstigung, zum Schutze der Kapelle und des Hauses gegen Beschädigung durch die öfters andringenden Wellen des Rheines, das Ufer in

[1] G.-Landes-Archiv, Beraine 4705, f. 286. — [2] Regg. ep. Const. Nr. 1508.

einer Breite von dreißig Schuh mit Erde und Steinwerk auffüllen und das dadurch gewonnene Land nach Belieben verwenden zu dürfen; von Bischof Rudolf II. wurde es 1278 in seinen Rechten bestätigt.[1]

Mit der Absicht, in Konstanz neben dem bürgerlichen Spital am Marktstad ein zweites Spital zu gründen, trug sich Bischof Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306); er vergabte zu diesem Zwecke in seinem 1299 gefertigten Testamente 80 Mark Silber zum Bau und 200 Mark Silber zu Einkünften des Spitals sowie 70 Mark Silber zur Bewidmung des Altars in der Kapelle[2], lebte indes noch lange genug, um seinen Plan selbst auszuführen. Als geeigneter Platz für die Neugründung wurden das Haus und die Kapelle an der Rheinbrücke ausersehen. Auf Betreiben des Bischofs verzichtete das Kloster Marchthal durch Urkunde vom Jahre 1300 auf die beiden Objekte zugunsten des Spitals, wogegen es von der ferneren Leistung der bisher dem Priester der Kapelle jährlich ausgesetzten 6 lb. h. entbunden wurde[3]; 1306 war das Haus jedenfalls schon entsprechend erweitert und das Spital, in welchem laut Stiftungsbrief wenigstens vierzehn Arme Aufnahme finden sollten, bereits ausgestattet und in Tätigkeit.[4] Seine Leitung wurde dem Domkapitel übertragen. Über die Auswahl der Aufzunehmenden lagen ursprünglich keine Bestimmungen vor, während 1374 das Domkapitel festsetzte: «wenn . . . ain pfründ ledig wird, so soll sy ain pfleger unseren dienern ald unseren fründen, die des notdurftig sigent, und niemand anders lihen», womit das Spital in erster Linie für das Personal des Domkapitels gewidmet wurde.[5] Dieses Statut blieb fortan in Geltung. Im Gegensatz zu dem schon 1225 begründeten Heiliggeistspital am Marktstad hieß die Neugründung das neue Spital, dann auch das Spital an der Rheinbrücke oder das Maria-Magdalena-Spital, seit dem 15. Jahrhundert das kleine Spital («klein spitäle» oder «spitäle»). In der Kapelle stiftete 1342 der Priester Heinrich von Lütkilch zum «vordern» Altar, welcher der hl. Martha und andern Heiligen geweiht war, eine Pfründe[6], welche der Kaplan Heinrich Hasenleger 1391 mit einem Hause in der Niederburggasse (Nr. 9) ausstattete.[7] Als Kaplan am St. Maria-Magdalena-Altar im Spital an der Brücke erscheint 1359 ein Jakob von Irrendorf.

Die Wirren der Reformation in Konstanz brachten es mit sich, daß Bischof Hugo das Kleinspital 1536 nach Meersburg verlegte, wo es bis Mitte der fünfziger Jahre verblieb, um dann wieder an seinen alten Platz bei der Konstanzer Rheinbrücke zurückzukehren. Ein Vertrag zwischen der Stadt Konstanz und dem Domkapitel vom 10. Februar 1556 spricht davon, daß das Domkapitel sein «spittal zu Costanz an der reinbrugkh gelegen widerumb auferbawen und vornen an der maur gegen der [Rhein-] gassen zway strebegkh auffüeren» wollte. Tatsächlich begann der Bau Mitte Juni und dauerte bis Mitte November 1556. Nach dem vom Domherrn und Domkustos Johann Melchior von Bubenhoven «alls buwherr des klainen spitals» geführten, bisher unbeachtet gebliebenen Kostenverzeichnis wurde die bedeutende Summe von 2821 fl. verbaut. Unzweifelhaft ist der Kern des heutigen Baubestands auf diese Zeit zurückzuführen, wie ja auch die erwähnten, genau in dem von der Stadt bewilligten Maße vorgreifenden

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 73. — [2] Regg. ep. Const. Nr. 3118. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 116a.

[4] Die Angabe in Häuserbuch I, 203, das Spital sei nach 1313 erbaut worden, beruht auf der falschen Datierung der Marchthaler Urkunde von 1300 durch Marmor und Ruppert. Vgl. Beyerle, Urkk. S. 145, Note. — [5] Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins I, 142 ff. — [6] Regg. ep. Const. Nr. 4638. — [7] G.-Landes-Archiv, Beraine 4659, f. 178. —

Strebepfeiler noch heute zu sehen sind.[1] Als seit 1591 die Frage der Gründung eines Diözesanseminars in Fluß kam, wurde verschiedentlich die Verwendung des Kleinspitalgebäudes in Betracht gezogen. In Wirklichkeit beschränkte man sich aber darauf, dasselbe notbehelfsweise zur Unterbringung von Alumnen, deren im Jahre 1604 zwanzig bis dreißig darin wohnten, heranzuziehen.[2]

Schon fünfzig Jahre nach der Erneuerung von 1556 erscheint das Kleinspital wieder in schlechtem baulichem Zustand. Mit Rücksicht darauf und da es nur mit großen Kosten seinem Zwecke fernerhin dienstbar zu machen sei, erfolgte 1609 ein Tausch, indem das Spital das bischöfliche Insieglerhaus (Katzgasse Nr. 9) erhielt und seine bisherige Stätte zur Residenz der Dompröpste bestimmt und eingerichtet wurde. Der erste Inhaber war Markus Sittich von Hohenems, Neffe des früheren gleichnamigen Konstanzer Bischofs, seit 1604 Dompropst von Konstanz und überdies seit 1612 Erzbischof von Salzburg, gestorben 1619. Das Bestreben, der nunmehrigen Dompropstei auch ein der Würde ihrer Inhaber entsprechendes Ansehen zu geben, führte zu einer Bautätigkeit des Markus Sittich, von welcher sein mehrerorts am Gebände angebrachtes Wappen, und zwar z. T. das Hohenemser mit dem Steinbock allein, z. T. dieses in Verbindung mit dem Salzburger, Zeugnis ablegt, und der äußerlich besonders die Giebel zuzuschreiben sein dürften. Die noch erhaltene, gegenwärtig als Zeichnungsraum der Bezirksbauinspektion dienende Hauskapelle trägt auf ihrer südlichen Seitenwand zwei aufgemalte Wappen nebst einem Monogramm, wovon das erste das kombinierte Hohenemser und Salzburger unseres Dompropsts und Erzbischofs von Salzburg ist und die Umschrift «aedificavit» zeigt. Dieses aedificavit sowie das «restauravit» am zweiten Wappen des infulierten Dompropsts Johann Ferdinand Truchsess von Waldburg, Grafen zu Wolfegg (Propst 1750—1773), und das «decoravit» am Monogramm des Dompropsts Maximilian Christoph August Maria Freiherrn von Rodt (1773—1775), des nachmaligen Bischofs (1775—1800), aus dessen Zeit die Anbringung der Wappen und des Monogramms stammt, beziehen sich übrigens auf die Kapelle, nicht auf das ganze Gebände. Erstere war demnach von Markus Sittich angelegt worden, wie auch das reichgeschmückte mit seinem Hohenemser Wappen versehene Portal im Erdgeschoß zu dem Gang, von dem aus man in die Kapelle tritt, von ihm herrührt. Seine Bautätigkeit fällt nach den angegebenen Daten in die Zeit zwischen 1609 und 1619.[3]

Die ferneren Dompröpste und somit Besitzer dieser Kurie waren folgende[4]: Leopold Erzherzog von Oesterreich, Bischof von Straßburg und von Passau, seit 1619 und bis 1625, wo er im Interesse des erzherzoglichen Hauses in den weltlichen Stand zurücktrat; Maximilian Heinrich, Herzog beider Bayern, 1625—1653; Albert Sigis-

[1] Erwähnenswert zur Beleuchtung der örtlichen Lage ist folgender Passus des genannten Vertrags: «Doch so und wann in erbawung derselben strebegken der brugg daselbst was schaden oder nachthail zugefügt wurde, soll ain erwürdig thumbcapitel schuldig sein, dasselb widerumb aufzufüllen . . .».

[2] Gröber, Geschichte des Jesuitenkollegs und -Gymnasiums in Konstanz, 8, 42, 60.

[3] Nach dem Bisherigen sind die Aufstellungen bei Kraus, Kunstdenkmäler I, 260 und Häuserbuch I, 157, 203 richtigzustellen, speziell die falsche Interpretation der beiden Wappen und des Monogramms in der Kapelle. Das Schlußsteinwappen im Garten ist ebenfalls das kombinierte des Propsts und Erzbischofs Markus Sittich. Sein Hohenemser Wappen kehrt noch an zwei Stellen wieder, in der nördlichen Wand des Lichthofs und im Hofe über einem südlichen, jetzt zugemauerten Tor.

[4] Nach einem Verzeichnis der Dompröpste seit 1128 in Kopialbuch Nr. 508 des G.-Landes-Archivs in Karlsruhe.

mund, Herzog beider Bayern und Bischof von Freising, der Bruder des vorigen, 1653 bis 1680; Alexander Sigismund Pfalzgraf bei Rhein, seit 1677 Koadjutor des vorhergehenden in der Propstei und durch dessen Resignation 1680 Propst bis 1692; Christoph Otto Graf von Schallenberg, nach Resignation des Vorgängers Propst 1692 und bis zu seinem Tode im Jahre 1733; Kasimir Anton Baron von Sickingen-Hohenburg 1733 bis 1743, wo er zum Bischof erwählt wurde; Franz Konrad Kasimir Ignatius Freiherr von Rodt, seit 1739 Propst-Koadjutor, Propst seit 1743 bis 1750, dem Jahre seiner Erhebung zum Bischof; Johann Ferdinand Truchseß von Waldburg, Graf zu Wolfegg, infulierter Propst 1750 bis zu seinem Tode im Jahre 1773; Maximilian Christoph Augustin Maria Freiherr von Rodt, war Propst von April 1773 bis Dezember 1775, wo er den Bischofsstuhl bestieg; endlich August Johannes Nepomuk Fidel Anton Maria Freiherr von Hornstein zu Hohenstoffeln und Weiterdingen, 1775 bis zu seinem Tode im Jahre 1805. Inwieweit die Genannten die Dompropstei auch selbst bewohnten, läßt sich nicht bestimmt feststellen, man darf es aber wenigstens von allen denen annehmen, die nicht zugleich Bischöfe auswärtiger Diözesen waren. Das Zählungsregister aus dem Jahre 1774 bemerkt zum Dompropsteigebäude «vacat modo» und verzeichnet den damaligen Propst Maximilian Christoph von Rodt als Inhaber des sogen. kleinen Hofes (Münsterplatz Nr. 5).[1] Das erklärt sich am besten dadurch, wenn man Bauarbeiten an der Propstei auf diesen Zeitpunkt verlegt, womit zugleich auch verständlich wird, warum damals der Dompropst im bescheidensten Hofe residierte. Die noch erhaltenen Rokokoteile des Gebäudes (Portal mit darübergelagertem Balkon, durch zwei Stockwerke durchgeführter Saal mit Stukkaturen und Gemälden) sind schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden.[2]

Im Feuerversicherungsregister von 1808 erscheint die Nummer 903 noch als Eigentum des säkularisierten Domstifts, bestehend aus der «Dompropstei», einer Stallung und einem «Nebengebäude oder Schütte» und angeschlagen zu 4500 bezw. 200 und 300 fl., während 1816 die Freiherren Heinrich und August von Fingerlin als Erbschaft von ihrem Vater Kaspar Daniel von Fingerlin dieselbe für 20000 fl. an das großh. badische Staatsärar verkauften. Wann[3] der ältere Fingerlin das Eigentum von der badischen Domäne erworben hatte, läßt sich aus dem Grundbuch nicht ermitteln. Bis 1832 war in dem von Baden wiedererworbenen Gebäude der Sitz der «Staatsdomänenadministration», dann bis 1863 der Kreisregierung und seit 1863 des Landeskommissariats, sowie bald auch der Bezirksbauinspektion. Im Jahre 1865 wurde das zum Jahre 1808 genannte Nebengebäude, die Kornschütte (heute Rheingasse Nr. 18), vom Gesamtanwesen abgetrennt und für 3500 fl. an das Kloster Zoffingen verkauft.

Nr. 1, zur Mohrin.

Grundstück von 158 m² mit vierstöckigem Wohnhaus und Bäckerei, sowie Schopf und Schweinestall. Front 6,42 m, Tiefe 18,8 m. Alte Nr. 87, Lgb. Nr. 23.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1425 treffen wir das Haus im Besitz des Notars Lienhart Schönbentz alias Burg, welcher 1428 im Appenzellerkrieg von Bischof und Domkapitel als Vertreter zu dem päpstlicherseits als Richter gegen die Appenzeller bestellten Bischof Petrus von Augsburg abgeordnet wurde.[4] Er besaß auch das Haus

[1] Vgl. oben S. 202. — [2] Vgl. Häuserbuch I, 203. — [3] Nach Ruppert, Beiträge III, 95 im Jahre 1811. — [4] Urkundenbuch der Abtei St. Gallen V, Nr. 3429, 3430.

zum Leopard (Inselgasse Nr. 9); 1429 haben Johann Gottschalck und seine Ehefrau Nes das Haus für 90 lb. ₰ von Burg gekauft und behielten es bis 1454. Von 1472 bis 1498 gehörte es einem Klebsattel, 1499 und noch 1512 Vit (dem Scherer) von Eberstein, 1519 und 1520 dem Scherer Jos von Hafeneberstein, B. v. K.

1520 Peter Viol, B. v. K., kauft von Elsbeth von Hafeneberstein, Witwe des Johannes Kettenacker, für . . . . . n. 66 fl.
1550 Hans Will verkauft an den Küfer Zacharias Schröffi für . . . . . 150 fl.
1585 Der Küfermeister Zacharias Limbekh kauft für . . . . . n. 290 fl.
1594 Limbekh verkauft an Martin Rümel, Bürger und Küfer, für . . . n. 350 fl.
1617 geht das Haus von Martin Rümel über an seinen Sohn Jakob Rümel, B. v. K.
1621 Katharina Eglöffin, Ehefrau des Jakob Rümel, verkauft an Michael Stütz, Bürger und Goldschmied, für br. 916 fl., ... n. 438 fl.
Stütz bleibt auf dem Hause bis zu seinem Tode 1633. Seit 1636 gehörte es dem Johannes Rem, Bürger und Küfer.
1651 war Anna Bentelin, die Witwe des J. Rem, Inhaberin des Hauses.
1654 Die Kinder J. Rems verkaufen an den Küfer Philipp Lauterer für . . 400 fl.
1691 Das Groß-Spital, an welches das Haus von Lauterer gekommen war, verkauft an Johann Adam Eüb, Küfermeister im Spital, für . . . . . 400 fl.
1729 J. A. Eüb verkauft an seinen Schwiegersohn, den Bürger und Küfer Johann Michel Werdich, für . . . . . 500 fl.
1733 Antoni Fuchsloch, B. v. K., kauft von Werdich für . . . . . 550 fl.
Fuchsloch behält das Haus bis 1763, wo es an Thaddäus Fueterer übergeht.
1781 Der Bürger und Schreinermeister Karl Staiger kauft auf Gant des Fueterer für 650 fl.
1815 Schreinermeister Johann Baptist Staiger kauft; FV. seit 1792 400 fl., Kaufpreis . . . . . 583 fl.
1839 Schreinermeister Xaver Müller kauft; FV. 400 fl., Kaufpreis . . . . 2500 fl.
1863 Schlossermeister Joseph Neuninger von Villingen kauft für . . . . . 5700 fl.
1874 Seilermeister Karl Halbherr kauft für . . . . . 7800 fl.
1875 Wilhelm Schuchter, Privattaglöhner, kauft für . . . . . 9300 M.
1881 Die Witwe des Karl Halbherr kauft auf Gant des Schuchter für . . . 6000 M.
1884 Bäckermeister Anton Harrer kauft für . . . . . 11800 M.
1886 Joseph und Theodor Langenbacher, Bäcker, und Marie Langenbacher kaufen für . . . . . 16000 M.
1891 werden durch Erbgang Eigentümer Theodor und Marie Langenbacher. Anschlag . . . . . 18500 M.
1894 geht das Haus an Theodor Langenbacher allein über durch Teilungsvertrag. Anschlag . . . . . 18500 M.
1896 Bäckermeister David Schrott kauft von Th. Langenbacher für . . 27000 M.

Belastungen.

1425 1. Der Margreth, Kind des verstorbenen H. Stainer, Rentauflage von 2 lb. 2 ß. ₰.
1429 2. der Cäcilia Schönbentz, zedierte Kaufpreisforderung 90 lb. ₰ bezw. abl. Rente von $4^1/_2$ lb. ₰.
1519 3. dem Kloster Zoffingen, abl. Rente 3 fl. 10 ß. ₰; neu 4. dem Barthol. von Hafeneberstein, Bruder des Hausinhabers, mütterliches Erbteil 50 fl.

1520 Ziff. 3; ferner 5. dem Wernhart Cramer, brotbeck, 60 fl.
1520 Ziff. 3, 5; ferner neu 6. der Anna Kellerin, Ehefrau des Apothekers Melchior Hopt, Schuld 60 fl., vielleicht identisch mit 5.
1550 unbelastet.
1585 7. nach Ravensburg in ein Frauenkloster, abl. Rente 5 fl.; 8. dem Dompropst Mathäus Humpiß v. Waltrams, Darlehen 100 fl.; 9. dem Zacharias Schröffi, Pfandschuld 190 fl.
1594 Ziff. 7.
1621 10. den vier Geschwistern Jacob Rumels 328 fl.; 11. der Raite 100 fl.; 12. der Dorothea Bürin von Sipplingen, Darlehen 50 fl.
1629 13. dem Gemeinen Nutzen 100 fl., vielleicht identisch mit 11; neu 14. den Kindern erster Ehe des M. Stütz, abl. Kapital 450 fl.; 15. dem H. J. Herman, Kaplan bei St. Stephan, Schwager des Stütz, 200 fl.
1641 Ziff. 15 noch 100 fl.; 16. den Feldsiechen 100 fl.; 17. der Raite von 200 fl. ausstehende Zinsen 30 fl.; neu 18. dem Hans Krauß, Kaplau bei St. Johann, Schuld aus Kauf eines Hauses 200 fl.
1651 Ziff. 17; ferner 19. dem Inner-Tannenamt 100 fl.; 20. dem Peter Wülle 100 fl.; 21. dem Hans Kraus 200 fl.
1654 Ziff. 17, 19, 20, bei allen dreien Zinsrückstände; ferner 22. den Franziskanern 67 fl.
1691 23. dem Samlungsamt, Kapital und Zinsen 253 fl.
1729 und 1733 24. dem Samlungsamt 100 fl.; 25. dem Kaplan Langenfeld bei St. Johann 100 fl.; 26. dem Hippolyt Leiner 100 fl.; 27. dem Groß-Spital 41 fl.
1781 werden keine Lasten vermerkt.

Nr. 3.

Grundstück von 51 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 4,56 m, Tiefe 19,30 m.
Alte Nr. 86, Lgb. Nr. 24.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1418 und bis 1432 begegnet als Eigentümer der Meister Oswald Löscher, Maler. Ihm folgte ein Kraydorff oder Krayendorff bis 1452, dann der Schuhmacher Hans Mosse oder Mossi bis 1472, von 1474 bis 1502 Konrad Starck und bis 1510 seine Kinder. Von 1512 — 1520 gehörte das Haus der Witwe Anna Merstetterin, 1520 dem Schuhmacher Lienhard Schad, 1543 einem Thomau Benteli, 1550 und noch 1568 einer Apollonia Benteli, 1581 dem Scherer Hans Wagenbüchel, B. v. K., 1589 dessen Witwe und 1594 dem Christoph Scherer.
1597 Christoph Scherer mit Frau, Schulmeister zu Bischofszell, verkauft das Haus an Veit Schneider, B. v. K., für . . . . n. 60 fl.
1601 Veit Schneider verkauft an den Bürger Mathys Vogler, der 1629 noch Besitzer war, für . . . . 360 fl.
In den dreißiger Jahren gelangte es an den Hafner Kaspar Vögtle und von diesem durch Kauf im Jahre 1645 an den Bürger Martin Schweizer, dem es noch 1654 gehörte.
1666 Katharina Röschin, Frau des Christoph Ott, verkauft an Ignaz Kalt für br. 315 fl.
1690 Das Kloster Kreuzlingen, welches das Haus geerbt hatte, verkauft es an Hans Michael Keller, Bürger und Krämer, für . . . . 250 fl.
1728 war H. M. Keller noch Eigentümer.

1741 Der Buchbinder Johann Kaspar Werdich, B. v. K., verkauft an Peter Joseph Sieber, Bürger und Barbierer, für . . . . 230 fl.
1764 war die Frau Anna Maria Siberin Eigentümerin.
1771 Gerichtschreiber Brüechle verkauft an Franz Joseph Greising, Bürger und Handelsmann, für . . . . 1000 fl.
1799 Glasermeister Fidel Sparg, B. v. K., kauft auf Gant des verstorbenen Greising; FV. 600 fl., Kaufpreis . . . . bar 1622 fl.
1813 Handelsmann Ignaz Rösch kauft; FV. 600 fl., Kaufpreis . . . . . 852 fl.
1850 geht das Haus durch Erbschaft an Amalia Rösch über.
1875 Kaufmann Otto Bruder kauft für . . . . 5000 M.
1880 Filiale der Rhein. Kreditbank in Konstanz kauft für . . . . 5000 M.
1883 Christine geb. Wölfle, Ehefrau des Teppichwebers Johann Ringsinger, und ihre erstehelichen Kinder Auguste und Jakob Friedrich Ulmann kaufen für . . . . 5250 M.
1886 Anna Brunner, Privatin, kauft auf freiwilliger Versteigerung für . . . 6350 M.
1888 Eheleute Friedrich Müller, Flaschnermeister, kaufen für . . . . . . 8530 M.

Belastungen.

1582 1. Den Kindern des verstorbenen Bläsi Bischof aus Kauf von «scheerzügs» 34 fl.
1597 2. dem Spital zu Wyl, abl. Zins 10 ß. ₰; 3. dem Kloster Petershausen, abl. Zins 1 lb. ₰; 4. dem Stift St. Johann, abl. Zins 1 lb. 5 ß. ₰; 5. der Kommende Mainau, abl. Zins 1 lb. ₰.
1600 Ziff. 2, 3, 4, 5; ferner neu 6. dem Konrad Kraußbarth, Darlehen 50 fl.
1601 Ziff. 2, 3, 4, 5; ferner 7. dem Augustinerkloster, abl. Zins $1^{1}/_{2}$ fl.
1645 Ziff. 2, 3, 4; ferner neu 8. dem Kaspar Vögtle, Kaufpreishypothek 200 fl.
1666 Ziff. 3, 4. Beide werden von hier ab als Bodenzinse bezeichnet.
1690 wie 1666.
1726 Ziff. 3, 4; ferner 9. der Schützengesellschaft, abl. Kapital 100 fl.; neu 10. dem Küfer Johannes Werdich, Schuld 150 fl.
1728 Ziff. 3, 4, 9, 10; ferner neu 11. der Ursula Fridrichin von Altenbeuren, Schuld 100 fl.
1741, 1771 Ziff. 3, 4.
1798 Ziff. 3, 4; ferner neu 12. dem Stadtammann F. Ignaz Hütlin, Schuld 3400 fl., Zusatzpfand: Haus Rheingasse Nr. 4.
1799 läßt Oberamtmann Lauber noch vor der Gant eine Forderung von 300 fl. auf die beiden Unterpfänder von Ziff. 12 vormerken.
1799 Juli. Ziff. 3, 4.
1800 [Ziff. 3, 4]; ferner 13. Gläubiger unbenannt, Kaufpreisrest 456 fl.; neu 14. dem Handelsmann Nik. Fenker von Mengen 600 fl.
1803 Ziff. 3, 4, 14; ferner neu 15. Gläubiger: «Indiennefabrikant Paris», 800 fl.
1813 Ziff. 3, 4, letztere als Grundzins bezeichnet, an die Domänenverwaltung

Nr. 5, zum Jäger.

Name belegt seit 1464.

Grundstück von 93 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 4,95 m, Tiefe 19,20 m. Alte Nr. 85, Lgb. Nr. 25.

Eigentumsverhältnisse. «Hinter Sankt Johann» nannte sich seit ungefähr 1282 eine Zweiglinie der alten Ministerialen- und Geschlechterfamilie von Hof (de Curia).[1] Nach kurzer Blüte verschwindet der Name schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wieder. Ihr hinter der Kirche St. Johann, vom Mittelpunkt der Stadt aus gemeint, zu suchender Stammsitz dürfte in einem der größeren Grundstücke an der Südseite der Inselgasse zwischen Brückengasse und St. Johanngasse gesucht werden.[2] Indes rechtfertigt die gesicherte Nachricht, daß im Jahre 1350 Konrad Hinter Sankt Johann Inhaber des hier zu erörternden Grundstücks war, die Unterbringung der älteren Nachrichten über das Geschlecht der Hinter Sankt Johann an dieser Stelle.[3]

1282—1329 Ulrich von Hof, genannt Hinter Saukt Johann, ein im Dienste der Stadt als Ratsherr, Spitalpfleger, auch Pfleger des Sondersiechenhauses bei Kreuzlingen vielseitig tätiger und vermöglicher Mann.

1325 wird dessen Bruder Heinrich Hinter Sankt Johann zugleich mit ihm Bürge für Bischof Rudolf von Montfort.

1324—1356 tritt in Urkunden häufig der als Eigentümer dieses Grundstücks belegte Konrad Hinter Sankt Johann, B. v. K., auf; auch er war Pfleger der Feldsiechen.

1368—1389 saß im Rate Ripo oder Ripprecht Hinter Sankt Johann, mit dem der Name Hinter Sankt Johann erlischt. Er starb 1389.

Im Jahre 1432 war Inhaber des Hauses der Bürger Konrad Stechellin, der das von Brun Bündrich lehenbare Haus in diesem Jahre von Konrad Bock, B. v. K., gekauft hatte; 1451—1477 besaß es der Schuhmacher Hans Brätigow, B. v. K. Die Lehensherrlichkeit des Brun Bündrich dürfte auf Erbgang nach dem Aussterben der Hinter Sankt Johann zurückzuführen sein. Als Zinslehen von den Erben Brun Bündrichs wird es noch 1464 bezeichnet. Seit 1497 und noch 1512 gehörte es dem Vinzenz Gamper, 1515 dessen Witwe.

1543 Der Scherer Christoffel Biderb verkauft an Jerg Jungenman für . . n. 24 fl.
1550 Jungenman verkauft an seinen Schwager Philipp Tutschemutsch für n. 28 fl.
1552 Der Schuhmacher Vyth Bürlin kauft von Tutschemutsch das als baufällig bezeichnete Haus für . . . . n. 78 fl.
1568 Die Erben der Witwe des Bürlin verkaufen an Christa Röser für . . n. 131 fl.
1585 Niklaus Kalt gen. Stöckli, B. v. K., kauft von Röser und dessen Frau für n. 217 fl.
1589 Veit Schneider erwirbt tauschweise von Kalt gegen dessen Haus zum Leopard (Inselgasse Nr. 9); Preis . . . . hr. 300 fl.
1591 Der Kürschner Sigmund Vischer kauft von Schneider für . . . . br. 297 fl.
1594 Barbara, Sigmund Vischers Frau, verkauft an den bischöflichen Prokurator Jakob Reyser für . . . . hr. 310 fl.
1595 Katharina Reckhin, Ehefrau Jak. Reysers, verkauft an Anna Mökin, Witwe des Christoph Müller, für . . . . hr. 310 fl.

[1] Vgl. oben S. 174. — [2] Vgl. oben Inselgasse Nr. 11, S. 281 f. — [3] Vgl. zum folgenden: Kindler v. Knobloch II, 74 f.; Beyerle, Urkk. S. 497; Regg. ep. Const. II, S. 541.

1600 Michel Erb der «trumeter» und seine Frau Anna Mökin verkaufen an Galle Strang jun. für . . . . n. 238 fl.
1602 Der Schreiner Georg Seidenpeutel kauft von Witwe und Kindern des Strang für . . . . n. 204 fl.
1605 Der Kürschner Jakob Tosch kauft für . . . . bar n. 225 fl.
1615 Niklas Kalt kauft von Tosch für . . . . n. 503 fl.
1617 Die Erben des N. Kalt verkaufen an Christoph Ott für br. 480 fl., n. 423 fl.
1628 Die 5 Kinder erster Ehe des Chr. Ott verkaufen an Christoph Kalt für br. 625 fl., n. 318 fl.
1675 Meister Hans Martin Bannwarth und Frau, die schon 1666 Inhaber des Hauses waren, verkaufen an Philipp Hepp für . . . . 460 fl.
1691 Die Erben des Ph. Hepp verkaufen an den Kandidaten der Rechte Mathias Hörber für . . . . 375 fl.
1735 Frau Witwe Maria Ursula Schmidin geb. Waiblin, die schon 1726 das Haus besaß, verkauft es an den Antoni Biderman, Bürger und Rindermetzger, für . . . 500 fl.
1757 Der Spitalmeister Joseph Biderman verkauft an Philipp Jakob Leiner für 580 fl.
1760 erwirbt Peter Bolinger das Haus.
1764 Der Chirurg Ferdinand Spelz, B. v. K., kauft für . . . . 555 fl.
1809 Erbübergang an den Chirurg Joseph Frank, vermutlich Schwiegersohn des Spelz. FV. 1792 und 1806 je 200 fl., wird 1825 um 400 fl. erhöht, im Ganzen also 600 fl.
1849 Alois Frank erhält das Haus von seinen Eltern geschenkt. 1863 FV. 2950 fl.
1879 Joseph Wilhelm Frank, Friseur, übernimmt das Haus von seinen Eltern. FV. 6642 M.

Belastungen.

1432 1. Dem Brun Bündrich, Bodenzins 10 ß. ₰; 2. dem Muntprat (abl. Rente) 1 lb. ₰; außerdem belastete Stechelin das Haus mit 20 lb. ₰ (Kaufschilling) bezw. einer abl. Rente von 1 lb. ₰ gegenüber Konrad Bock, welche bald getilgt wurde.
1464 Ziff. 1 jetzt den Erben Bündrichs, 2 jetzt dem Konrad Attenhofer; ferner neu 3. der Anna Payer, Tochter des verstorbenen Gerbers Heinrich Payer, Rentauflage 10 ß. ₰. Ziff. 3 kam zwischen 1543 und 1550 in den Besitz des Klein-Spitals.
1543 Ziff. 2, 3; ferner 4. dem Groß-Spital, abl. Rente 10 ß. ₰; 5. den Kindern Hans Gutrechts, abl. Rente 10 ß. ₰, vielleicht identisch mit Ziff. 1; endlich 6. Jakob Kupferschmids Erben, abl. Rente 13 ß. ₰.
1550 Ziff. 2, 3, 4, 5; ferner 7. dem Joachim von Ulm, abl. Zins 12 ß. 6 ₰.
1552 Ziff. 2 jetzt dem Wirt Attenhofer zu Baden i. A., 3, 4, 5, 7 jetzt den Erben des Joachim von Ulm.
1568 Ziff. 2, 3, 4 und 7 jetzt dem Hans Spiser.
1585 Ziff. 2 jetzt dem Hans Attenhofer, Chorherrn zu Zurzach, 3, 4, 7; ferner 8. der Anna Roggwylerin, abl. Zins 10 ß. ₰.
1587 Ziff. 2, 3, 4, 7; ferner 9. der Magdalena Alenstainin von Güttingen, z. Z. bei Frau Anna Mäßlin im Dienst, 100 fl.; neu 10. dem Konrad Haller von Zürich, «buchfürer», Schuld aus Kauf von Büchern 100 fl.
1589 Ziff. 2, 3, 4, 7, 8, 9.
1591 Ziff. 2, 3, 4, 7, 8, 9.
1594 Ziff. 2, 3, 4, 7, 8, 9 Schuldsumme jetzt 120 fl.
1595 Ziff. 2, 3, 4, 7, 8, 9; ferner 11. der Witwe Sigmund Vischers 40 fl.

1600 Ziff. 3, 4, 7 jetzt der Witwe Ursula Speiserin von Ulm, 8 jetzt «gen Weil (Wyl) im Thurgöw», 9 jetzt noch 53 fl.
1602 Ziff. 3, 4, 7, 8; ferner 12. dem Michel Erb, dem «trumeter», abl. Zins 6 fl. 14 ß. ₰.
1605 Ziff. 3, 4, 7, 8; ferner 13. den Erben des Galle Strang jun. 242 fl.
1615 Ziff. 3, 4, 7, 8. Ebenso 1617.
1623 Ziff. 3, 4, 7 jetzt dem Johannes Speiser, 8 jetzt «dem Spital zu Weil»; ferner neu 14. dem Lorenz Ruesch, Darlehen 100 fl.; 15. dem Philipp Hainzel, des Gr. Rats, Darlehen 50 fl.
1625 Ziff. 3, 4, 7, 8, 14, 15; ferner neu 16. der Katharina Eglöffin, Ehefrau Jakob Böglins, Darlehen 100 fl.
1628 Ziff. 3, 4, 7, 8, 14, 15, 16.
1675 unbelastet.
1691 17. dem H. M. Banwarth, vermutlich Kaufpreisrest 160 fl. Seither erscheint das Haus unbelastet.

Nr. 7, zum Blauen Schild.

Name erstmals belegt 1587.

Grundstück von 66 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 3,75 m, Tiefe 19 m.
Alte Nr. 84, Lgb. Nr. 26.

Eigentumsverhältnisse. Mechthild Kamerer von Tägerweilen schenkte das Haus im Jahre 1350 der neuen Bruderschaft der Domkapläne mit dem Geding, daß die Bruderschaft ihre Jahrzeit und die des verstorbenen Kaplans Johann Vögelin vom St. Andreasaltar im Münster in gewohnter Weise mit Präsenzgeldreichnissen aus den Einkünften des Hauses begehe. Sie erhielt das Haus als Leibgeding zurückverliehen gegen jährliche Entrichtung eines Huhnes und der Präsenzgelder für die Jahrzeit des genannten Kaplans.[1] Als «reht aigen» treffen wir das Haus 1384 im Besitz der Brüder Hans nnd Peter Schanfigg, welche es an den Schnhmacher Heinrich Tekker und dessen Ehefrau zum Preise von 18 lb. ₰ bar nebst einer von seiten des Käufers mit 15 lb. ₰ ablösigen Rente von 1 lb. ₰ von dem Hause verkauften.[2]
1423 und bis 1434 war Besitzer der Kaplan des St. Michaelsaltars zn St. Stephan, Johann Tekker, vermntlich Sohn der Ehelente Tekker; 1435—1440 ein Zimerman bezw. dessen Witwe oder Tochter, 1441 ein Berthold Ortolff. Seit 1442 gehörte es der Clar Blnmin. Sie verehlichte sich 1446 mit dem damaligen Einsäßen und spätern Bürger Bentz Lägenler und brachte dadurch das Haus in dessen Hand. Lägenler besaß es bis 1470. Mit 1504 und his 1573 erscheint als Eigentümer Laurenz Röser bezw. nach seinem Tode seine Nachkommen.
1573 Der Schuhmacher Christa Röser verkauft an Bernhart Völekin für . n. 63 fl.
1575 Benedikt Helfenberger und Fran verkaufen an Jerg Töber für . . . n. 66 fl.
1577 Hans Feiffer alt erwirbt durch Tausch gegen seinen Weingarten von 1 Jnchart, der belastet ist mit 90 fl. und einem Naturalzins, uud erhält dazu von Töher noch 60 fl. Aufgeld.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 241. — [2] Stadtarchiv Konstanz, Gemächtbuch 1368—1441, Nr. 228.

1583 Die Erben des Feiffer verkaufen an Niclaus Kalt genannt Stöckli für n. 113 fl.
1583 Michel Ro(g)genmoser kauft von Stöckli für . . . . n. 145 fl.
1587 Die Erben der verstorbenen Eheleute Ro(g)genmoser verkaufen an Michael Vogler für . . . . n. 89 fl.
1591 M. Vogler verkauft an Kilian Frey für . . . . br. 170 fl.
1593 Michel Mautz kauft von K. Frey für . . . . n. 104 fl.
1594 Der Torhüter unter dem Rheintor, Ulrich Syber, kauft von Mautz für n. 112 fl.
1595 Katharina Sperin, Witwe des Syber, verkauft an Kilian Frey . . . n. 16 fl.
1604 Der Kürschner Jakob Roggenbach kauft von Frey für . . . . . n. 203 fl.
1611 Die Gantgläubiger des Roggenbach verkaufen an Magdalena Buechmayerin, Witwe des Hans Ulrich Hüetlin, welche das Haus noch 1632 innehat, für . . . hr. 330 fl.
1637 war das Haus im Besitz der Barbara Hütlin, Witwe des Ernst Schreiber, 1641 und 1647 eines Ernst Schreiber, 1652 und noch 1675 einer Jungfrau Magdalena Guldinästin, 1691 der Erben des Prokurators Michel Heischbach.
1693 Die Witwe des M. Heischbach geb. Widerkehrin verkauft an den Schuhmacher Leopold Eigner für . . . . 300 fl.
1735 Die Witwe Eigners verkauft an den Schuhmacher Franz Joseph Herrman, B. v. K., für . . . . 340 fl.
1768 Das Kloster St. Peter, welches dem Herrman 300 fl. Kaufschilling vorgestreckt hatte und offenbar an Hand dieser Forderung 1763 in den Besitz des Hauses gekommen ist, verkauft es an die Bürgerin Magdalena Neerin für . . . . . 220 fl.
1776 Joseph Straßer, der das Haus 1770 von Karl Staiger eingetauscht hat (siehe Konradigasse Nr. 13), verkauft es an den Georg Straßer, Augsburger Boten, für . 420 fl.
1784 ist Georg Straßer noch Eigentümer, 1785—1797 Georg Trautwein, ebenfalls Augsburger Bote und Schwiegersohn des G. Straßer; er hatte das Haus an Joseph Schappeler vermietet; seit 1798 ist M. Reindel Eigentümer.
1807 Uhrenmacher Franz Xaver Staiger kauft von Reindel; FV. hier und noch 1832 200 fl., Kaufpreis . . . . 666 fl.
1840 geht das Haus durch Erbfolge an Eduard Staiger, Handlungsbeflissenen, über; FV. 700 fl., Anschlag . . . . 800 fl.
1863 FV. 2550 fl.
1890 Katharina Johanna geb. Staiger, verwitwete Wiellin, erbt das Haus. Anschlag 5000 M.
1891 Friseur Joseph Wilhelm Frank kauft für . . . . 5000 M.

Belastungen. Die alsbald weggefallenen Lasten zum Jahre 1350 siehe unter Eigentumsverhältnisse.

1384 1. Dem Kloster Petershausen, Rente 6 ß. ₰; 2. nach St. Paul, Rente 8 ₰; ferner neu 3. den Brüdern Schanfigg, abl. Rente (für Kaufpreisrest) 1 lb. ₰.
1423 Ziff. 1 und 2, jetzt beide «gen Petershusen» (diese Rente erscheint in den Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts als Steuerobjekt); neu 4. ungenanntem Gläubiger für 8 lb. ₰ bar Rentauflage von ablös. 10 ß. ₰.
1573 5. den Feldsiechen, abl. Rente 2½ lb. ₰.
1575, 1577, 1583, 1587, 1588, 1591, 1593, 1594, 1604 jeweils Ziff. 5.
1595 Ziff. 5; ferner 6. dem Michel Manz, Pfandschuld 82 fl.
1608 Ziff. 5; ferner 7. dem K. Frey, Kaufpreisrest 110 fl.; neu 8. dem Metzger Jakob Wißler, Schuld aus Kauf von Schaffellen, 42 fl.

1611 Ziff. 5, 7, 8; ferner 9. dem Gregor Lang, Pfandschuld 24 fl.
1632 neu 10. dem Lorenz Ruesch, Darlehen 50 fl. Sonst unbelastet.
1637 Ziff. 10; ferner neu 11. dem Michel Guldinast, des Großen Rats, Darlehen 70 fl.
1693, 1735 unbelastet.
1736 12. dem Kloster Petershausen, Pfandschuld 150 fl.; 13. dem Philipp Schreiber, Pfandschuld 50 fl.; ferner neu 14. dem Kloster St. Peter, Darlehen 300 fl.
1768, 1776 unbelastet.

Nr. 9, zum Narren.

So genannt seit 1350, seit ungefähr 1825 zur Rose.

Grundstück von 678 m² (vor 1897 beträchtlich kleiner) mit vierstöckigem Wohnhaus, Abortanbau, Schopf, Pferdestall, Waschküche, Remise und Magazin. Alte und jetzige Front 5,85 m, alte Tiefe 44 m. Alte Nr. 83, Lgb. Nr. 27a.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1326 anerkannte der damalige Eigentümer Eberhart der Schmied, daß die Mauerwand zwischen diesem und dem nördlich anstoßenden, dem Stift Bischofszell gehörigen Hause (Nr. 11) eigentümlicher Bestandteil des letztern sei.[1] Im Besitz eines Veser erscheint es 1350 und wurde 1423 von Merk Muntigel nebst Ehefrau Nes, die 1418 schon Inhaber waren, zum Preis von 226 lb. ₰ an Ulrich Künlin verkauft. Bis 1437 versteuerte Künlin allein das Haus, während seit 1438 und bis 1441 die Steuerbücher seine Schwester als Eigentümerin des halben Hauses nennen. Ebendort heißt es von 1452—1461 jeweils «Hans im Narren». Das war wohl der Bürger Hans Erne, welchem nebst seiner Ehefrau Anna Re(i)noldtin das Haus 1470 nnd bis 1489 gehörte. Es folgten Johann Goschman seit 1490—1504, dann seine Witwe, die sich 1510 vermutlich wieder verehelichte mit dem Zunftmeister Hans Lenz. Sie besaß das Haus wahrscheinlich bis 1523. In diesem Jahre kaufte der Prokurator Konrad Bösch dasselbe.

1548 Elsbeth Pflugerin, Witwe Hans Hitenams, verkauft an Elbe (Albin) Dienstman für 191 fl., dieser im Jahre 1551 an den Bäcker Jakob Blum für . . . . . n. 205 fl.
1565 Barbel Langin, Witwe des Blum, verkauft an den Schuhmacher Hans Schmid für . . . . n. 104 fl.
1567 Jerg Zündeli kauft von Schmid für . . . . n. 298 fl.
1595 Melchior Zündeli, «Bogner», verkauft als Anwalt seines Vaters Jerg Zündeli an den Küfer Sebastian Krencklin und dessen Braut Margarethe Göldin für . . n. 174 fl.
1600 Margreth Göldin, Seb. Krenckels Frau, verkauft an den Schreiner Hans Ölps für 520 fl.
Nach Tod des Hans Ölps 1611 verehlichte sich seine Witwe Verena Rankin 1612 mit dem Küfer Jerg Wetzel, der noch 1633 Inhaber des Hauses war. Im Jahre 1641 erscheint es im Besitz des Bascha Lenz, der es von Hans Rauch gekauft hatte. Auf dem Gantwege gelangte es 1647 wieder an Hans Rauch um die Summe der Lasten, 780 fl.
1652 Hans Rauch und Frau verkaufen an den Bäcker Hans Georg Stehelin für br. 550 fl.
Bei diesem Kauf wurde folgendes vereinbart: Die Verkäufer haben «den vordern schilt von oben bis nndenan zu renovieren und anstatt des narren ain schwarz schäfflein daran malen zu lassen . . . es soll aber der beck ainist wie anderst narrenbeck heissen, sein und genandt werden». Das Haus behielt gleichwohl den Namen zum Narren und

[1] G.-Landes-Archiv, Mainau 40.

zeigte auch nach Marmor noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts einen aufgemalten Harlekin. Hans Georg Stehelin war bis um 1690 Inhaber des Hauses; ihm folgte Dietrich Stehele, jedenfalls sein Sohn, während 1735 die Witwe des letztern Besitzerin war. Durch seine vor 1742 erfolgte Verehlichung mit Maria Katharina, der Tochter der Dietrich Stehele Eheleute, gelangte der Bürger und Weißbäcker Andreas Kuntz in den Besitz des Hauses. 1762 Maria Franziska Kerkher erwirbt auf Gant des Kuntz und verkauft an Joseph Beer, «Spiegelbeck» (d. h. Bäcker im Haus zum Spiegel, Wessenbergstraße Nr. 33), für br. 1266 fl. 1781 Franz Joseph Veith, Bürger und Bäckermeister, kauft auf Gant des Beer für 600 fl. Er erhielt 1783 von der Deutschordenskommende Mainau als Inhaberin des anstoßenden Hauses zur Krone, zu dem die Scheidemauer gehört, die Erlaubnis, aus dem Mauerkern 1 Schuh tief, 5 Schuh lang und 6 Schuh hoch zur Erweiterung seiner Backstube auszubrechen. FV. 1792 und 1796, das Haus 450 fl., die Bäckergerechtigkeit 150 fl.; 1806 und noch 1832 das Haus 600 fl., das übrige wie vorher.

1817 Übergabe des Hauses an Bäcker Johann Nepomuk Veit; Anschlag 2000 fl.
1862 Übergabe an August Veit, Bäcker. FV. 7800 fl., Anschlag . . . . 4500 fl.
1875 Übergabe an Albert Veit, Bäcker, zum Preis von . . . . 11000 fl.
1897 Emil Stroppel, Bäcker, kauft von Veit das Haus sowie einen Teil des bisher zu Inselgasse Nr. 24 gehörigen Bodens für . . . . 45500 M.

Belastungen. Im Jahre 1423 war das Haus «ledig eigen».

1470 Neu 1. der Raite für 100 fl. 5 fl. abl. Rentauflage. Wurde Ende des 15. Jahrhunderts abgelöst.

1519. 2. der Jungfrau Margarethe Zwickin, Rente 4 fl.; 3. der Ursula Schwarzin, Rente 2 fl.; neu 4. der Präsenz zu Oberndorf, herrührend von W. Goschman, Pfarrer daselbst und Sohn der Besitzerin des Hauses, 60 fl. bezw. jährl. Zins 3 fl.

1548 Ziff. 2, Gläubiger jetzt Konrad Zwick; ferner 5. den Erben des N. Beer, Rente 2 lb. ₰.

1551 Ziff. 2, Gläubiger jetzt Hans Scherer, 3.

1565 Ziff. 2, Gläubiger jetzt Hans von Bingen; 5. Gläubiger jetzt Martin Simler; 6. den Kindern des Hans Nabholz gen. Gutschaff, «laufende schuld» 30 fl.; 7. dem Jakob Gasser, Fuhrmann, «laufende schuld» 150 fl.; 8. dem Heinrich Sutter «laufende schuld» 12 fl.

1567 Ziff. 2, 5, 6, 7 noch 139 fl.

1582 Ziff. 5, Gläubiger jetzt die Raite; ferner 9. dem Kloster St. Peter, abl. Rente 3 fl.; 10. dem Jakob Diethelm Leiner, Oberhausherr, abl. Rente 1 fl.

1590 Ziff. 5, 9, 10; ferner 11. dem Georg Sätelin, Schuld 70 fl.; 12. dem Ulrich Schreiber, Schuld 60 fl.; neu 13. dem Salzamt, Darlehen 60 fl.

1595 Ziff. 5, 9, 10 jetzt Leiners Erben; 11 noch 57 fl., 12, 13; ferner 14. dem Heinrich von Ulm, «laufende schuld» 40 fl.

1600 Ziff. 5, 9, 10 jetzt dem Johannes Leiner; ferner 15. dem G. Zündeli, Oberhausherr (Salzamt), Schuld 100 fl.; neu 16. der Frau des S. Krenckel, Kaufpreishypothek 186 fl.

1607 Ziff. 5, 9, 10 und von 16 noch 86 fl.; ferner neu 17. dem Joh. Taiglin, Organist am Münster, Darlehen 100 fl.

1612 Ziff. 5, 9, 10; ferner neu 18. den Kindern des Hans Ölps von Verena Rankin, Sicherung von väterl. Erbe 180 fl.

1641 Ziff. 5, 9, 10; ferner neu 19. dem Hans Rauch, Kaufpreishypothek 516 fl.
1644 Ziff. 5, 9, 10, 19; ferner neu 20. dem Hans Kraus, Kaplan zu St. Johann, Darlehen 150 fl.
1647 Ziff. 5, davon rückständig 30 fl.; 9, davon rückständig 13 fl.; 10, davon rückständig 4 fl.; 19 noch 496 fl., rückständige Zinsen 99 fl. und Gantkosten 5 fl.
1652 Ziff. 5, 9, 10 jetzt der Witwe des J. Leiner.
1742 neu 21. dem Balthasar Ferner, Schuld 100 fl.; 22. der Maria Marg. Stehelin (Erbforderung) 540 fl. Seit Mitte der fünfziger Jahre legte Kunz immer neue Lasten auf das Haus, während die alten blieben, so daß sich 1760 folgender Stand ergab:
1760 Ziff. 21; ferner 23. dem Oberhausherr Leiner 300 fl.; 24. dem Jakob Eisenegger 100 fl.; 25. den Gerstnerischen Erben 200 fl.; 26. der Frau Maria Anna Leiner 80 fl.; 27. der Katharina Frölichin, Schwester des Kunz, 250 fl.
1762 Summe der Lasten «laut stadtgerichtl. designation» 1166 fl.
1781 «frei ledig eigen».

Nr. 11, Mainauer Haus zur Krone,

so benannt seit 1346.

Grundstück von 782 m² mit dreistöckigem Wohnhaus an der Rheingasse; ferner an der Tulengasse zweistöckige Scheuer (Tulengasse Nr. 2) und zweistöckiges Wohnhaus nebst Waschhaus (Tulengasse Nr. 4).[1] Front 11,73 m, Tiefe 46 m. Alte Nr. 82, Lgb. Nr. 28.

Im Jahre 1253 verlieh das Domkapitel die ihm von Ulrich genannt Werfilâr, B. v. K., zu Selgeräte geschenkte Hofstätte als Erblehen an den Maurermeister Heinrich, damit dieser darauf ein Haus mit steinernem Keller erbaue. Der Beliehene hatte einen Jahreszins von 15 β. ₰ auf Lichtmeß zu entrichten. Der Platz wurde denn auch bald mit einem Haus bebaut, das 1270 noch im Besitz des Meister Heinrich und mit einer Rente von 5 β. ₰ belastet erscheint, welche Meister Wernher, der Apotheker, besaß und im genannten Jahre dem Heiliggeistspital für die Armen vermachte. Im Laufe der nächsten siebzig Jahre gelangte das Haus in den Besitz des Stifts Bischofszell und wurde 1346 von diesem als freies Eigen an die Deutschordenskommende Mainau zum Preise von 115 lb. ₰ verkauft.[2]

Von da an blieb es bis in das 19. Jahrhundert in der Hand der Mainauer Ordensritter. An Nachrichten aus diesem Zeitraum von nahezu fünfhundert Jahren liegt nicht viel vor. Der Komtur Wolfgang von Klingenberg kaufte 1510 von dem Bürger Jos Grauff dessen hinten an die Krone anstoßendes und im 15. Jahrhundert «des Gigers hädlin» genanntes Haus im damaligen Gigergäßli (heute Tulengasse) für 26 rheinische Gulden. Dasselbe war belastet mit 8 β. ₰ Bodenzins gegenüber einem nicht genannten Gläubiger sowie mit zwei Mutt Kernen, ablösig mit 30 fl., an den Junker Peter Attenhofer. Der fragliche Gläubiger war ohne Zweifel das Stift St. Johann, welches laut Kirchenpflegrechnung von 1535 eine Rente von 8 β. ₰ ab dem Mainauerhaus bezog. Dem gekauften Haus entspricht der Platz der heutigen Nr. 2 an der Tulengasse. Deren Eingangspforte, welche auch als Zugang zu Haus Nr. 4 dient, zeigt oben in Stein gehauen die Jahrzahl 1594 nebst den Wappen der Kommende Mainau und

[1] Vgl. unten S. 362. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 31, 57, 223.

des Komturs Georg von Gemmingen. Die Krone zahlte, nachweislich seit 1418, jährlich 20 β. ₰ Grundsteuer und dazu seit 1510 vom Hinterhaus noch 4 β. 6 ₰.

Die Herren der Mainau hatten einen Hausmeister in ihrem Absteigquartier zu dessen Instandhaltung. Der Komtur Sebastian von Stetten verpflichtete sich 1526 auf Ersuchen von Bürgermeister und Rat der Stadt, wenn diese es im Interesse der letztern verlangen würden, das Haus «mit dhainem andern huswirt dann ainem ir geswornen burger» zu besetzen. Aus dem Jahre 1559 erfahren wir noch, wie von seiten der Mainauer vor dem Siebnergericht Beschwerde erhoben wurde gegen einen benachbarten Hausinhaber der Niederburggasse, weil er «gesichter» in seinem Hause ausgebrochen, die auf ihren Garten mündeten, ebenso gegen den Besitzer des Hauses zum Strauß, der auf der Grenze der beiden Liegenschaften eine Abfuhrleitung hergestellt und dadurch dem «haus Maynow nit wenig bodens entzogen» hatte. Die Volkszählung von 1774 meldet, daß in der Krone die drei Söhne des mainauischen Rentmeisters nebst einem Instruktor eigene Haushaltung führten. Von 1794 bis 1797 wohnte darin der Orgelmacher Melchior Reindel. In den folgenden Jahren figuriert es in den Steuerbüchern einfach als Mainauerhof und ist für Steuerberechnung dort angeschlagen zu 700 fl. Die Feuerversicherungsbücher von 1792 und 1796 führen es wohl an, aber ohne Schätzung, erst jenes von 1808 taxiert das Haus zu 400 fl. und eine Scheuer «hintenan» zu 100 fl. In diesem Jahre wird es noch als Eigentum des Rentamts Mainau bezeichnet. Durch die Säkularisation der Kommende Mainau gemäß dem Preßburger Frieden 1805 an Baden gefallen, wurde das Objekt bald von der Domäne an den Juwelier Christoph Schleinkofer veräußert. Dieser verkaufte es 1817 weiter an den Forstmeister August Luschka zum Preise von 5000 fl. bei einem FV.-Anschlag von 4000 fl.; 1860 ging es durch Erbfolge über an den Fabrikanten Alfred Luschka; FV. 1863 4950 fl.

Nr. 13, zum Strauß.[1]

Frühester Nachweis des Namens 1428.

Grundstück 325 m² mit vierstöckigem Wohnhaus, zweistöckigem Hinterhaus, Waschküche und Bretterschopf. Front 6,24 m, Tiefe 46 m. Alte Nr. 81, Lgb. Nr. 29.

Eigentumsverhältnisse. Als «Gözzis»-Haus taucht in den Urkunden des Stifts St. Johann am Ende des 13. Jahrhunderts ein Grundstück der Bruggasse auf. Vor alter Zeit aber schon hatte der Bürger und Ministeriale Ulrich genannt König, der Ahnherr der Familie zum Burgthor, ein Gottfrieds-Haus (domum Gotefridi) in der Niederburg dem Domkapitel als Seelgeräte geschenkt. Der damit vom Domkapitel Beliehene hatte jährlich zwei Eimer Weines am Todestage des Stifters zu entrichten. Das geschah in der rechtsgeschichtlich so interessanten Urkunde von 1176.[2] Da nichts hindert, dieses Gottfrieds-Haus mit dem Gözzis-Haus des 13. Jahrhunderts zu identifizieren, haben wir darin die früheste genaue zeitliche Nachricht über ein Konstanzer Haus vor uns. Das Fehlen der Weingült an das Domkapitel in den jüngern Nachrichten über das «Gözzis»-Haus fällt nicht auf, da dieselbe auch schon im Domanniversar des 13. Jahrhunderts nicht mehr verzeichnet ist, also offenbar frühzeitig in Wegfall kam.

[1] Gemeint ist Blumenstrauß. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 4. Vgl. oben S. 79 f.

Auf dem Wege einer nicht näher nachweisbaren Schenkung gelangte das «Gözzis»-Haus vor dem 1. März 1276 in den Besitz des neugegründeten Chorstifts St. Johann. Wohl schon im Verfolge stadtrechtlicher Amortisationsbestimmungen verkauft das junge Stift St. Johann das Haus am genannten Tage für 14 lb. ₰ an den Bäcker Vrichinger (Frikkinger) als Zinseigen, indem es sich eine Rente von 3 ß. ₰ als Präsenzgeld für das St. Quirinusfest vorbehielt. Vrichinger war noch 1306 Besitzer. Die nächsten Inhaber, Heinrich Harder mit Frau Mechthild und Sohn Ulrich verkauften es 1310 an den Kleriker Ulrich Murer sowie an Anna von Hof und ihre Söhne Hug und Johann für 50 lb. ₰; das Stift St. Johann nahm es auf und verlieh es gegen die 3 ß. ₰ Ewigzins an die Käufer.[1]

Die Urkunde über den Verkauf von 1310 trägt den Rückvermerk aus dem 15. Jahrhundert «domus que nunc vocatur ze dem Struß». So heißt aber nachweisbar seit dem 15. Jahrhundert das hier zu erörternde Grundstück. Daher ist die Festlegung der bisherigen Nachrichten auf dasselbe möglich und geboten.

Als Zinseigen des Ulrich Starchenberg nebst Frau und Sohn erscheint das Haus im Jahre 1414 und bis 1430, von 1431—1455 als «eigen» des Cristan Strub mit Ehefrau. Es folgten 1458—1460 Konrad Buchelman, von 1461 bis um 1493 Hans Baldinger, in den letzten Jahren eine Baldingerin, 1495—1499 Heinrich Bösch, 1500 und noch 1512 Hans Pfluger. Seit 1530 gehörte es dem Hauptmann Hans Egglin.

1558 Frau Anna Egglin und Sohn Hans verkaufen an Michel Zwißler für n. 220 fl.

1570 M. Zwißlers Witwe Barbara verkauft, unter Vorbehalt bestimmter Räumlichkeiten des Hauses für Lebzeit, an Konrad Schueler zum Preis von . . . . . . n. 430 fl.

1572 Agatha Miltoblerin, K. Schuelers Ehefrau, verkauft an Heinrich Weltz für n. 530 fl.

1587 und noch 1604 war Jakob Weltz, des Rats, Inhaber, welcher eine Badstube in seinem Höflein einrichten wollte, wogegen der Hauptmann Nikolaus von Sane beim Siebnergericht Beschwerde erhob über Feuergefährlichkeit, «weil er negst dabey ein höw-hus hab».

1623 erscheint Dr. Gebhard Weltz im Besitz des Hauses.

1624 Maria Guldenast, Witwe des Dr. G. Welz mit ihren Kindern, verkauft an den Bäcker Georg Preg für n. 1230 fl., ... br. 1580 fl.

Das Haus blieb nun gegen hundert Jahre im Besitze der Preg, vermutlich Vater Georg, Sohn Michel und Enkel Ignaz Preg.

1718 Ignaz Preg, Bürger und Weißbäcker, übergibt tauschweise an Anna Maria Rennerin, Witwe des Dietrich Stehelin, gegen deren Haus zum Rebstock und erhält 440 fl. [!] Aufgeld.

1735 Die Rennerin verkauft an ihren Tochtermann, den Investiturschreiber Johann Georg Scheuch, B. v. K., für . . . . 750 fl.

1743 Margaretha, Witwe des G. Scheuch, verkauft an den Schiffmacher Franz Brunn oder Braun, B. v. K., für . . . . 750 fl.

Im Fertigungsprotokoll steht unter diesem Preis die Zahl 830 fl.; welche Summe gelten soll, ist nicht zu entscheiden.

1774 gehörte das Haus der Jungfrau Theresia Braun, Beschließerin zu Petershausen, vermutlich Tochter des Franz Braun, und wurde von Fidelis Kalt, «chirurgus und bruggeldt-beständer», d. h. Pächter des Rheinbrückenzolls, bewohnt. Theresia Braun war noch 1801 Eigentümerin. Bis 1817 folgten ihre Erben, auch mit Namen Brunn oder

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 69, 134.

Braun. In der FV. war es 1792, 1796 und 1808 zu 500 fl. angeschlagen, sein sonstiger Wert wurde 1806 auf 650 fl., 1814 auf 700 fl. geschätzt.

1817 Witwe Bäuerle kauft von Franz Brunn.
1831 Der Schneider Johann Baptist Böhler kauft; FV. 1000 fl., Kaufpreis . . 900 fl.
1866 Johann Baptist Dummel, Private, kauft; FV. 4950 fl., Kaufpreis . . . 4600 fl.
1869 Schreiner Julian Geigges kauft für . . . . 4300 fl.
1881 Übergang an die Witwe des Julian Geigges. Anschlag . . . . . . 13000 M.
1885 Schreiner Ferdinand Geigges kauft das Haus. FV. 30000 M., Preis 13500 M.

Marmor berichtet zu diesem Hause, daß vor 1815 und wahrscheinlich 1812 dessen ganze Fassade von Maler Xaver Hermann bemalt worden sei. In vier großen Feldern seien die Arbeiten der vier Jahreszeiten «in launiger Weise hübsch dargestellt» gewesen, weshalb das Haus den Namen Narrenschäpfle erhalten habe, da in ihm eine Gastwirtschaft betrieben wurde. In den dreißiger Jahren habe man dann diese Malereien «einfältigerweise» übertüncht.

Belastungen. 1276, 1310 je Ziff. 1, dem Stift St. Johann, Lehenzins 3 ß. ₰. Bis 1430 erscheint diese Rente in den Steuerbüchern als Steuerobjekt und verschwindet von da an für immer. Bei Auflage von Ziff. 4 im Jahre 1428 wurde sie im Lastenverzeichnis nicht vermerkt.

1428 2. der Frau von Hornstain, Leibding 1 lb. ₰; 3. «Ursulen und Barbaren den Swärzinen ze Münsterlingen», Leibding 2 lb. ₰; neu 4. «der B. Muntpratin ze Münsterlingen», für 20 lb. ₰ Rentauflage von 2 lb. ₰. Zusatzpfand: ein nicht bezeichnetes Haus in der Predigergasse.
1428 Ziff. 2, 3, 4 zusammengefaßt: «lipding gen Münsterlingen» 5 lb. ₰; neu 5. dem Nicolas «wegbesetzer», Pfandschuld 20 fl.
1432 6. dem Stift St. Johann, Ewiggeld 1 lb. ₰; 7. der Raite, ablösige Rente von $1^1/_2$ lb. ₰; neu 8. dem Hans am Bühel mit Frau, Rentauflage von 5 lb. ₰.
1558 Ziff. 9, der Ehefrau Jerg Haberstocks, abl. Zins 10 fl.
1562 Ziff. 9; neu 10. Konrad Schulers Kindern, Bürgschaft für den Bruder Zwißlers 88 fl.
1570 Ziff. 9, jetzt der Margaretha Pflüegerin (10).
1572 Ziff. 9, jetzt der Elsbeth Pflnegerin, von 10 noch 70 fl; ferner 11. der Barbla Zwißlerin, Pfandschuld 200 fl.; 12. der Barbla Zwißlerin «laufende schuld» 30 fl. 13. ausstehende Zinsen 30 fl.
1623 14. den Humpissischen Erben, abl. Hauptgut 200 fl.; 15. den vier Kindern des Dr. G. Weltz, abl. Hauptgut 300 fl.; 16. der Mutter des Dr. G. Weltz, Barbara Zündlin, abl. Hauptgut ungefähr 200 fl.; neu 17. dem gemeinen Nutzen, Darlehen 150 fl.
1624 Ziff. 17; ferner 18. der Bruderschaft im Münster 200 fl.
1718, 1735 unbelastet.
1739 neu 19. dem Domherrn Dr. F. A. Rettich 300 fl.
1743 «darab geht nichts und sollen all vorhanden sowohl verbrieffl als ohnverbrieffte passiva hiervon (sc. vom Kaufpreis) bezahlt werden».

Nr. 15, zum Goldnen Schaf.

Name aufgekommen um 1401, vorher zum Goldnen Kreuz.

Grundstück von 577 m² mit dreistöckigem Wohnhaus, vierstöckigem Wohnhaus nud dreistöckigem Hinterhaus. Front 19,53 m, Tiefe 27 m. Alte Nr. 80, Lgb. Nr. 36.

Aus zwei Urkunden von 1354 und 1383 erhellt, daß damals auf dem Eckplatze Rhein- und Niederburggasse, den heute die Nr. 15 einnimmt, vier Häuser standen, die sich nordwärts an Rheingasse Nr. 13 (zum Strauß) anschlossen. Es werden nämlich genannt:

1. 1354 ein Objekt zwischen Strauß und einem Haus des Heiliggeistspitals.

2. Ein Haus des Heiliggeistspitals.

3. 1383 das Haus zum Goldnen Kreuz zwischen dem Objekt des Spitals und dem Haus zur Reusche.

4. Das Haus zur Reusche.

Im Jahre 1401 wird weiter erwähnt das Vorder- und Hinterhaus zum Goldnen Kreuz, «so jetz zum guldin schaff haißt», das am Strauß liegt, und 1414 dasselbe als zwischen dem Hause Ulrich Starchenbergs, des Inhabers des Strauß, und dem Haus zur Reusche befindlich. Es waren somit sicher 1401 die unmittelbar auf den Strauß folgenden zwei Objekte zusammengefallen, während 1422 alle drei Stücke bis zur Reusche in einer Hand waren und unter dem Namen Goldnes Schaf als ein Haus galten. In Erinnerung an den früheren Bestand sprechen die Steuerbücher um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch von den «dry hüser ze dem guldin crütz oder ze dem guldin schaf» des Ulrich Dennler. Die Reusche fiel 1614 einem Brande zum Opfer. Ihre Hofstätte wurde vom Besitzer des Goldnen Schaf käuflich erworben mit seinem Anwesen vereint und neu bebaut. Damals übertrug sich der Name zur Reusche von hier auf das von der Stadt neu erstellte Haus Rheingasse 14.[1] Seit 1480 nachweislich war das Goldne Schaf eine «gastherberge», sowie von 1665 bis gegen 1734 mit einer Färberei verbunden.[2]

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1297 verliehen Propst Walther und das Kapitel des Chorstifts St. Johann das dem Stift heimgefallene Haus an der Rheingasse, «das Cunratis des Stieres und Adelhait der Stierinun was . . . . entswischen maister Hainriches huse von Sole und Cunratis des langen webers hus» an Eberhard Kugelin und an Konrad den Huter von Ravensburg gegen eine einmalige Kaufsumme von 11½ lb. ₰ und einen jährlichen Zins von 6 β. ₰, welcher noch 1827 vom Goldnen Schaf an das Stift entrichtet wurde. Dorsualnotizen der beiden diesen Akt überliefernden Urkunden bezeichnen die letztern bestimmt als auf das genannte Haus bezüglich. Die Schenkung eines Hauses in der Nähe der Rheinbrücke durch Konrad Stier an das Stift wird im Jahre 1268 als bereits erfolgt gemeldet. Offenbar handelt es sich in beiden Fällen um das gleiche Objekt und war dasselbe 1297 durch Tod der Schenker heimgefallen. Noch weiter zurück! Das Domkapitel genehmigte 1245, daß der Domherr Rudolf von Hasenweiler eine Hofstätte bei der Brücke, Klaustralbesitz seiner Pfründe, gegen einen jährlichen, dem genannten Domherrn oder dessen Nachfolger zu entrichtenden Zins von 5 β. ₰ als Klaustrallehen an Konrad Wirfiler verlieh. Die Urkunde trägt den Rückvermerk aus dem 13. Jahrhundert: «instrumentum super domibus dicti Stier»; mithin fällt die Nachricht hierher, wie denn auch die Fünfschillingrente an das Domkapitel sich durch alle Jahrhunderte erhielt.

[1] Vgl. oben S. 299. — [2] Vgl. unten Niederburggasse Nr. 1, S. 346.

Weitere Nachrichten liegen aus dem 14. Jahrhundert vor.

Die neue Bruderschaft der Domkapläne verkaufte 1354 ein ihr angefallenes Haus an der Rheingasse zwischen Strauß und Haus des Spitals am Merkstad für 15 lb. ₰ an den Schneider Konrad Rosenfeld, B. v. K., und übereignete dasselbe an Ulrich Hagenau, Leutpriester von St. Johann, namens des der Leutpriestereipfründe zu gehörigen St. Nikolausaltares in der Kirche St. Johann. Konrad Rosenfeld hatte dem letztern das gekaufte Haus zugewandt und empfing es nun von Ulrich Hagenau als Zinseigen gegen einen jährlichen Zins von einem Viertel Wachs.

Das Haus zum Goldnen Kreuz «zwüschet des spitals hus an dem Merkstad und dem hus ze der Rüseben» erscheint 1383 als «recht zinsaigen» im Besitz des Bürgers Heinrich Tannegger mit Ehefrau, die es gegen eine von dem Bürger Ulrich von Rikkenbach erhaltene Barsumme von 32 lb. ₰ mit einer Rente von 2 lb. ₰ belasteten.[1] Von dem Hause gingen außerdem 5 ß. ₰ an das Domkapitel (wie noch 1827), ferner je 5 ß. ₰ an das Groß-Spital und an die Feldsiechen. Die 2 lb. ₰ Rente wechselte ihren Besitzer öfters; 1414 verkauften Margarethe die Liepherzin und Peter Rikenbach, ihr Bruder, sie zum Preise von 75 lb. h. an den Färber Frick Locher, B. v. K.; 1464 kaufte sie der Kaplan im Münster Ulrich Pistoris von dem Bürger Werlin Eleud, dessen Vater sie von Locher erworben hatte, für 40 lb. ₰; von Pistoris wurde sie 1481 zu Jahrzeitzwecken der Münsterfabrik vermacht und verschwindet zwischen 1727 und 1734 aus den Lasten des Goldnen Schaf.

Ein Urbar des Groß-Spitals aus dem 16. Jahrhundert hat zum Jahre 1401 folgenden Eintrag: Ulrich Märgk, B. v. K., hat sich verschrieben gegenüber dem Spital um $3^1/_2$ lb. ₰ Erbzins von den «zwey heüser . . genant zum guldin creutz, so yetz zum guldin schaff haißt, das hinder und das vorder, am struß gelegen», die er vom Spital zu Erblehen empfangen habe. Die Fertigungsprotokolle bis Ende des 16. Jahrhunderts bezeichnen das Haus ausdrücklich als Lehen vom Groß-Spital.

Als fernere Inhaber des nunmehr alle drei Grundstücke umfassenden Objekts ergeben sich aus den Steuerbüchern und den Spital-Zinsbüchern: seit 1418—1430 Erhart Märk (Sohn des Ulrich), dann einige Jahre dessen Kinder; ein Winmann nebst Ehefrau 1438—1441, Ulrich Dendlar oder Dennler 1442—1458, die Tennlerin 1459 bis 1464, Heinrich Aichhorn 1465—1479; von 1480—1495 jeweils einige Jahre Andreas Burg, Pangratz «würt im schaf», Hans Volz, Ulrich Güntzinger, Hans Ärnis Erben. Kaspar Ärnli, 1496—1532, verpachtete das Haus an Jakob Laytzer, seit 1520 an dessen Witwe. Seit 1533 gehörte es dem Hauptmann Hans Egglin, der 1548 die Übergabe der Stadt Konstanz an Österreich vermittelte.

1558 Frau Anna Egglinin, Witwe des Hans Egglin, mit Sohn Hans, verkaufen das Haus an den Bäcker Jakob Gasser für . . . . n. 760 fl.
1587 Gastwirt Konrad Gasser kauft von den übrigen Erben des Jakob Gasser deren drei Anteile zu seinem vierten, den einzelnen Teil zu 227 fl. Gesamtpreis [n.] 908 fl.
1621 Hans Konrad Gasser verkauft an seinen Schwager Mathis Schmutz, B. v. K., für . . . . n. 2785 fl., hr. 4800 fl.
1646 Georg Joachim Zolligkofer von Ötlishausen erwirbt auf Gant des verstorbenen Schmutz für die Summe der Pfandlasten, nämlich . . . . 4344 fl.

[1] Die erwähnten Urkunden siehe bei Beyerle, Urkk. Nr. 20, 49, 107, 254; jene von 1383 G.-Landes-Archiv, Konstanz-Reichenau 138.



1661 Hans Adam Weißhanbt von Mindelheim kauft für . . . . . . br. 1600 fl.
1665 G. J. Zolligkofer, an den das Haus wegen Zahlungsunfähigkeit des Weißhaubt zurückgefallen sein muß, verkauft an den Färbermeister Peter Honegg, B. v. K., für . . . . br. 900 fl.
1687 Hans Georg Honeg, Bürger und Färber, verkauft an den Färber Hans Jakob Schmid, B. v. K., samt zugehöriger Färberei und Färberei-Inventar, für n. [?] 1800 fl.
1727 ist Eigentümerin die Fran Helena Schmidin geb. Rackhin.
1734 Sigmund Schmid, Sohn des Jakob und der Helena, kauft auf Gant seiner verstorbenen Mutter das Haus sowie einen Scheuneplatz auf dem Gänsbühl für 738 fl. Schmid blieb bis 1763 Besitzer, seine Witwe bis 1774. Von 1776 an verzeichuen die Steuerbücher hier einen «Herrn» Jakob Schmidt, Lammwirt, während der Seelenbeschrieb von 1774 als Besitzer einen Herrn Jakob Schmidt, absolutus theologiae, nennt. Die beiden sind identisch. Der Absolvent der Theologie gab also die Wissenschaft zugunsten der Gastwirtschaft anf und betrieb die letztere bis 1791, seinem Todesjahr. Seine Witwe Anna Maria geb. Kern folgte ihm im Besitz des Hauses und verkaufte es 1794 nebst Mobiliar im Wert von 550 fl. und einem Haus mit Schenne und Garten am Ziegelgraben (Untere Laube Nr. 40) für 6600 fl. und 6 Louisdor Schlüsselgeld für die Verkäuferin an die Witwe Maria Barbara Barxel. Noch im selben Jahre gehörteu beide Stücke dem Sohne der letztern, dem Bierbrauer Nikolaus Barxel. FV. [1796] 3000 fl., für Untere Laube Nr. 40 400 fl.
1815 Der Bürger Auton Gießler kauft von Barxel beide Objekte. FV. 4000 fl., Kaufpreis . . . . 3600 fl.
1821 Johann Schindler, Färbermeister, später Rheinbrückenzoller, kauft beide Objekte von Jakob Gießler; FV. 4000 fl., für Untere Laube Nr. 40 jetzt 1100 fl.; Kaufpreis 3600 fl.
1827 Pelagius Bantle alt, Hechtwirt, kauft beide Stücke auf Gant des Schindler. FV. 6500 fl.; Kanfpreis . . . . 3380 fl.
1843 Erbübergang an Witwe Theresia Bantle; Anschlag: 9500 fl. für das Hauptobjekt, 1550 fl. für Untere Lanbe Nr. 40.
1861 Erbübergang beider Objekte an die ledige Margarethe Bantle; Auschlag 5500 fl. bezw. 1500 fl.
1864 Johaun Georg Gruber, Benefiziat am Münster, Peter Zureich, Pfarrverweser in Konstanz, und Thomas Geiselhart, Priester in Sigmaringen, kanfen Rheingasse Nr. 15 für 9000 fl. und schenken es an die Erzpriester-Kohlersche-Stiftung in Freiburg zur Einrichtung als katholisches Vereiushaus.
1890 Bauunternehmer Mathias Schreiber kauft für . . . . 30100 M.
1899 Mattes und Müller, Brauereibesitzer zur Hölle in Radolfzell, kaufeu dasselbe. FV. 55300 M., Kanfpreis . . . . 80000 M.

Belastungen.

1245 1. dem Domkapitel 5 ß. ₰ Ewigrente.
1297 Ziff. [1]; ferner 2. dem Stift St. Johann 6 ß. ₰ Ewigrente.
1354 Ziff. [1, 2]; ferner 3. der Leutpriesterpfründe zu St. Johann jährlich ein Viertel Wachs.
1383 Ziff. 1, [2, 3]; ferner 4. dem Groß-Spital 5 ß. ₰ Rente; 5. den Feldsiechen 5 ß. ₰ Rente; neu 6. dem Ulrich von Rikenbach für bar 32 lb. ₰ Rentauflage von 2 lb. ₰ (gelangte 1481 an die Münsterfabrik).

1401 Ziff. [1, 2, 3, 6]; ferner 7. dem Groß-Spital Erblehenzins $3^1/_2$ lb. ₰.
1558 Ziff. 1, 2, 6, 7; ferner 8. der Stadt Konstanz, abl. Zins 4 fl.; 9. dem Predigerkloster, abl. Zins 2 fl.
1587 Ziff. 1, 2, 6, 7, 8, 9; ferner 10. den Erben des Heinrich Welz, abl. Zins 10 fl.
1588 Ziff. 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, die hier alle als ablösige Zinsen bezeichnet werden; ferner 11. den Miterben des Konrad Gasser, Kaufpreishypothek $613^1/_2$ fl.; neu 12. dem Stoffel Graf, Schuld aus Weinkauf 200 fl.
1592 Ziff. 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10; ferner neu 13. dem Barthlome Höptlin, Schwager des Schuldners, Darlehen 750 fl.
1602 Ziff. 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10 (jetzt dem Hans Welz); ferner 14. der Raite, abl. Zins 5 fl.; 15. den Schwägerinnen des Schuldners, Anna und Barbara Höptlin, abl. Zins 15 fl.
1605 Ziff. 1, 2, 6, 7, 8, 9, alle als Ewigrenten bezeichnet; ferner 10, 13.
1609 Ziff. 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, alle als ablösige Zinsen bezeichnet; ferner neu 16. den ersteehelichen Kindern K. Gassers, Sicherung von mütterlichem Erbgut, 783 fl. Zusatzpfand: ein Zinsbrief von 800 fl.
1621 Seit diesem Jahre und bis 1727 erscheinen alle noch vorhandenen Renten und Zinsen in Kapitalwerte umgerechnet, und zwar Ziff. 1 zu 6 fl. 40 kr., Ziff. 2 zu 8 fl., Ziff. 6 zu 53 fl. 20 kr., Ziff. 9 zu 40 fl. 40 kr., Ziff. 10 zu 200 fl. (jetzt den Jesuiten), Ziff. 14 zu 100 fl.; ferner 17. dem Groß-Spital 46 fl. 40 kr.; 18. dem Michel Bader 50 fl.; 19. dem Gemeinen Nutzen 545 fl.; 20. dem Bauamt unverzinslich 336 fl.; 21. dem Jakob Ruep 180 fl.; 22. dem Käufer M. Schmutz selbst 400 fl.; 23. dem Samlungsamt 46 fl. 10 kr. (Ziff. 23 wurde mit der von Gasser im Jahre 1614 gekauften Hofstätte der abgebrannten Reusche übernommen). In solchem Maße verschuldet, gelangte das Anwesen an Mathis Schmutz, der den Verpflichtungen nicht genügen konnte und das Haus noch weiter belastete. So kam es 1646, wo die Schulden in 12 Posten insgesamt 4344 fl. betrugen, zur Gant.
1661 Ziff. 1, 2, 6, 9, 23; ferner 24. der Helena Hütlin 200 fl.; 25. dem Groß-Spital 150 fl., dazu von jeder Ziffer rückständige Zinsen, so von Ziff. 25 vierzehn Jahreszinse mit 105 fl. Der Käufer Weißhaubt, der etwa 150 fl. anzahlte, übernahm ferner eine Kaufpreishypothek von 800 fl., welcher er mit zwei Eimer Märzenbier jährlich verzinste. Er konnte sich ebenfalls nicht halten, und das Anwesen muß zwischen 1661 und 1665 an Zolligkofer zurückgefallen sein.
1665 Ziff. 1, 2, 6, 9, 23, 24, 25 jetzt 250 fl., dazu verfallene Zinsen, welche im Bruttokaufpreis nicht inbegriffen sind.
1687 Ziff. 1, 2, 6, 9, 23, 25, dazu ungefähr 170 fl. verfallene Zinsen; ferner 26. dem Bruder des Honegg 465 fl.; 27. dem Käufer Honegg selbst 300 fl.; 28. den Jesuiten 150 fl.
1727 erscheinen außer 440 fl. Pfandlasten in vier Posten die alten Ziff. 1, 2, 6 als «Grund- und Bodenzinse».
1734 Ziff. 1, 2; ferner 29. dem Steueramt jährlicher Zins 40 kr. Das Fertigungsprotokoll vermerkt keine weiteren Lasten, dagegen wird beim Kaufpreis beigefügt, «woraus die privilegierten creditores . . . . zu bezahlen seynd».
1794 Ziff. 1, 2, 29; ebenso noch 1827, wo zu 1 und zu 2, die als Grundzins bezeichnet sind, die Domänenverwaltung als Gläubiger eingetreten ist.

Nr. 17, zum Weinstock.

So benannt im Jahre 1576.

Vierstöckiges Wohnhaus mit Balkenkeller und Abortanbau. Grundstück von, zusammen mit Niederburggasse Nr. 2, 480 m². Alte Front 6,21 m [jetzt 14,41 m], alte Tiefe 14 m. Alte Nr. 18, Lgb. Nr. 39.

Eigentumsverhältnisse. Um 1423 gehörte das Haus einem Konrad Birchmayer, von 1446—1477 dem Konrad Schindler, 1485—1487 dem Claus Metzger, 1488—1510 dem Steffan (Wagenman), Tischmacher; 1512 und noch 1544 dem Tischmacher Jakob Frick. 1554 Margreth, Witwe des Jakob Frick, verkauft an Moriz Egenstorff für n. 60 fl. Schon im nächsten Jahre scheint Egenstorff gestorben zu sein. Seine Witwe behielt das Haus bis 1569, wo sie sich vermutlich wieder verehlichte mit Christa Schmelzer. 1576 Christa Schmelzer und Frau verkaufen an den Schneider Hans Vogler für n. 23 fl. Hans Vogler war noch 1599 Eigentümer, 1607 und bis 1618 seine Witwe, seit 1619 und bis ungefähr 1635 der Sohn der beiden, Torwart Jakob Vogler.
1660 Hans Vetters Witwe Christina Bächlin verkauft an Jakob Rümelin, B. v. K., für . . . . br. 300 fl.
1687 J. Rümelin verkauft an seinen Sohn Jakob. Kaufpreis für Haus «nebst 6 fuder, 22 eimer 85er und 86er weine, das fuder à 30 fl., und 8 fässer zu 60 fl. gerechnet» [n.] 462 fl.
1695 und noch 1733 ist ein Hans Jakob Rimoli als Eigentümer belegt; es folgten dann die Rimelischen Erben, die 1739 und noch 1742 Inhaber waren; 1758 gehörte das Haus dem Lorenz Braun.
1769 Die Braunschen Erben verkaufen an Sebastian Restle für . . . . . 232 fl.
1774 Die Erben des S. Restle verkaufen an Geschwister Fer für . . . . . 218 fl.
Im selben Jahre noch wird der Spielmann und Kräglemacher Konrad Bäurle im Seelenbeschrieb der Stadt als Eigentümer genannt, ebenso im Feuerversicherungsregister von 1808, wo das Haus, wie 1792 und 1796, zu 200 fl. angeschlagen war.
1817 Katharina, Witwe des Konrad Bäurle, verkauft an den Rheinschmied Theopont Wiggenhauser; FV. jetzt und noch 1832 200 fl., Kaufpreis . . . . 800 fl.
1849 Barbara geb. Dippel, Witwe des Theopont Wiggenhauser, übergibt das Haus ihrem Sohn, dem Schmied Joseph Wiggenhauser.
1856 wird Eigentümerin die Witwe Susanna geb. Buck, welcher es von ihrem Ehemann Joseph Wiggenhauser durch Ehevertrag vermacht wurde, und vererbt es dann 1872 an (ihren Sohn) den Schmied Karl Wiggenhauser. Es teilte seitdem die rechtlichen Schicksale des Nebenhauses (Rheinschmiede, siehe Niederburggasse Nr. 2).[1]

Belastungen. Das Haus erscheint 1554 folgendermaßen belastet: 1. dem Kloster Petershausen, Bodenzins 18 ₰; 2. dem Gemeinen Nutzen, abl. Zins 5 fl.
1576 Ziff. 1; 2, wovon 37½ fl. Zinsrückstände.
1623 Ziff. 1, 2 jetzt wieder wie 1554; 3. der Katharina Hörberin, abl. Kapital 50 fl.; neu 4. der Witwe Kaspar Gösers, Darlehen 50 fl.
1660 und 1687 Ziff. 1, 2.
1769, 1774 Ziff. 1, welche hier offenbar irrtümlich nur 12 ₰ beträgt; denn 1817 bezahlte das Haus immer noch 6 Kreuzer = 18 ₰, und zwar jetzt an die Markgräflich-Badische Verwaltung Petershausen.

[1] Unten S. 337 f.

Nr. 19.

Das Grundstück umfaßt, zusammen mit Klostergasse Nr. 4, 5463 m² und bildet Lgb. Nr. 40. Front an der Rheingasse 14,46 m, Tiefe 34 m. Alte Nr. 17.

In den Platz dieses Hauses teilten sich in früheren Zeiten drei Häuser, die, von der Rheingasse aus gesehen, hintereinander standen. Erstens das Haus zum Hirschen mit Front nach der Rheingasse, zweitens das ehemals sogenannte «Stainhus» und drittens ein früher dem Kloster St. Peter zugehörig gewesenes Haus, Nr. 21 der ersten Numerierung, mit Front an der Klostergasse. Der Oberamtmann der Dompropstei Simbert Lauber erwarb 1778 durch Kauf den Hirschen und den Platz, worauf das Stainhaus gestanden, sowie 1788 noch das dritte Haus. Alle drei Liegenschaften wurden von ihm vereinigt, und es entstand daraus durch Neubau das heutige stattliche Gebäude.

a) Haus zum Hirschen.

1778 zum Liegenden Hirschen genannt.

Eigentumsverhältnisse. Als Eigentümer lassen sich nachweisen: 1429 eine Burgmaierin, 1430—1459 ein Altnower, 1460—1464 dessen Witwe und von 1465—1477 Hans Haffner. Dem Stachius Schmid gehörte das Haus 1554, seiner Witwe 1576; ferner im Jahre 1586 dem Weißbäcker Konrad Weltinger, der in erster Ehe die genannte Witwe geheiratet hatte.

1592 Dezember. K. Weltinger verkauft an Maria, Tochter des Samuel Götz, für 360 fl.
1595 reversiert Samuel Götz, Kaplan im Münster, daß ihm von Bürgermeister und Rat der Stadt bewilligt worden, einen Platz nördlich vor dem Hause «zue einem krutgarten zu erschütten», wofür er einen jährlichen Zins von 1 lb. ₰ zu entrichten habe.
1629 Maria Götzin, Witwe des Hans Ludwig Muntprat, verkauft an ihren Tochtermann Hans Jakob Weingärter, B. v. K. und Goldarbeiter, für n. 940 fl., br. 1200 fl. Der Käufer besaß das Haus noch 1650, während 1660 und bis 1687 ein Jakob Weingärter Eigentümer war. Im Besitz einer Jungfrau Magdalena Schwingbammerin, die es von ihrem Vater ererbt hatte, treffen wir es 1758.
1778 Peter Bollinger, Bürger und Kanzlist, schon 1769 Inhaber, verkauft an den Schmälzler Johann Martial Schneider, B. v. K., für . . . . 900 fl.
1778 Simbert Lauber, Dompropsteioberamtmann, kauft von Schneider für . . 900 fl.

Belastungen.

1586 1. Dem Kloster St. Peter, Bodenzins vom «höfli» 2 ß. ₰; 2. einem unbenannten Gläubiger, abl. Zins 5 fl.; neu 3. dem Thomas Hubendobler, aus Erbteilung 33 fl.
1587 Ziff. 1; ferner neu 4. dem Balthasar Weltinger, erstehelichem Sohn des Konrad W. von der verstorbenen Dorothea Schmidin, Sicherung von mütterlichem Erbe, 200 fl.
1590 Ziff. 1, 4; 5. dem Jerg Essich von Gewyhler 100 fl.; neu 6. dem Mühleamt, Darlehen 60 fl.
1592 Ziff. 1, 4, 5, 6; ferner neu 7. dem Junker Hans Joachim Betz, Darlehen 100 fl., im «herbst 1592 one zins mit wein oder gelt zu erlegen», wie Betz es will.
1592 Dezember. Ziff. 1, 6; ferner 8. dem Samuel Götz 100 fl.
1626 Ziff. 1, 6; ferner 9. dem Gemeinen Nutzen, Bodenzins vom Garten 1 lb. ₰; neu 10. dem Albrecht Hipschenberg, Oberhausherr, Schuld 200 fl.
1629 Ziff. 1, 6, 9, 10.

1758 Ziff. 1, 9; ferner neu 11. dem Kloster Petershausen, Schuld 150 fl.
1778 jeweils Ziff. 1 und 9.

b) Haus genannt Steinhans.

Eigentumsverhältnisse. Als Eigentümer waren aus den Steuerbüchern zu ermitteln: Ulrich Urnow 1477, Jos Kollund von 1480—1500, die Kollundin 1501 und noch 1509, Hans Pfluger 1520. Zwei Schwestern Elsbeth und Anna Pflugerin sind 1554 Eigentümerinnen des Hauses «sampt ainer lad», die sie von ihren Eltern ererbt haben. In diesem Jahre trafen sie ein Übereinkommen, wonach «solches hus und lad» der Elsbeth allein lebtäglich dienen, nach deren Tod aber der Anna und ihrem Ehemann Ludi Götz oder deren Erben eigentümlich zufallen sollten.
1590 Samuel Götz, Sohn und Erbe der genannten Eheleute, Kaplan im Münster, und der Vogt seiner Tochter Maria Götzin verkaufen an Sabina Baderin, B. v. K., Ehefrau des bischöflichen Prokurators Sebastian Wintergerst, für . . . . 199 fl.
1597 Sabina Baderin, jetzt Ehefrau des Hieronymus Kern zu Überlingen, und ihre zwei Kinder von dem verstorbenen S. Wintergerst verkaufen an Maria Götzin, nunmehr Witwe des Hans Ludwig Muntprat, für . . . . n. 280 fl.
1618 Barbara Straubin, B. v. K., Witwe des Kaspar Haffner, kauft von Maria Götzin für . . . . 400 fl.
1622 Thoma Hopt nebst Ehefrau Elisabeth Hüppelerin, beide B. v. K., kaufen von Barbara Straub für . . . . n. 500 fl., hr. 600 fl.
1650 gehörte das Haus dem Dominikanerkloster, welches dasselbe an den Schmied Jakob Schelling, Inhaber der Rheinschmiede, verkauft für . . . . . . hr. 290 fl.
1664 Die Kinder Schellings verkaufen an den Schmied Johannes Uhlman für 360 fl. Das Haus bezw. die Hofstätte blieb über hundert Jahre im Besitze der Familie Uhlmann, bis Peter Uhlmann im Jahre 1778 «Platz und Hofstätte», worauf das «Stainhus» gestanden, an Simbert Lauber, Oberamtmann der Dompropstei, für 36 fl. verkaufte. Ein Haus war schon 1758 nicht mehr da. Wann es niedergelegt wurde, läßt sich nicht nachweisen. Das alte «Steinhaus», etwa an Stelle des heutigen Mittelbaues von Nr. 19 zu denken, hatte von keiner der drei Gassen, Rhein-, Niederburg-, Klostergasse, direkten Zugang, dafür aber ein Durchgangsrecht durch die Liegenschaft der Rheinschmiede.

Belastungen. Das Haus war wahrscheinlich von jeher Lehen des Klosters Petershausen mit Zins und Ehrschatz, wenn dies auch 1554 und 1590 nicht gesagt wird, während sämtliche Geschäfte von 1597 bis 1664 es ausdrücklich hervorheben.
1597, 1618 je 1. dem Kloster Petershausen, Bodenzins 3 ß. ₰, Ehrschatz 2 ß. ₰.
1622 Ziff. 1; ferner 2. der Maria Götzin, Schuld 100 fl.
1650, 1664 je Ziff. 1.
1778 3. dem Domkapitel «Grundzins» 3 fl. 4 kr.

c) Haus des Klosters St. Peter.

Im Jahre 1418 treffen wir das Haus im Besitze des Klosters St. Peter, dem es vermutlich ursprünglich als Wohnung für den Klostergeistlichen (vgl. Konradigasse Nr. 7) und später zu andern Zwecken, wohl auch zur Beherbergung seiner Gäste diente. Es blieb Eigentum des Klosters bis zum Jahre 1778, wo es an einen Joseph Brugger überging, und gelangte 1788 gleichfalls in die Hand des Oberamtmanns Lauber. In der

ersten Numerierung von 1786 erhielt es die Nr. 21 und ging erst bei Einführung der zweiten Numerierung im Jahre 1807 in Rheinstraße Nr. 17 auf.

d) Vereinigung von a), b) und c).

Das Gartenareal nördlich vor dem Hause wurde zum Teil von Lauber selbst, zum Teil von seinem Besitznachfolger Ludwig Herosé durch stückweisen Erwerb bis zum Jesuitengraben vergrößert. Lauber muß sich in seinen Geschäften stark übernommen haben. Im Jahre 1804 gehörten ihm außer diesem noch vier Häuser, ferner die Schneckenburg und andere Liegenschaften, darunter das «Komödienhaus», das heutige Theater. Von Mitte September bis Ende Oktober dieses Jahres verpfändete er in sechzehn Terminen seinen sämtlichen Grundbesitz für zusammen 45 000 fl. an eine Reihe von Gläubigern. Es kam denn auch 1812 der Zusammenbruch, wobei der Fabrikant Ludwig Herosé das Haus zum Preise von 5515 fl. auf der Gant erwarb, bei einem FV.-Anschlag von 3000 fl. Dieser Anschlag wurde 1830 um 1500 fl. und 1831 «wegen Verbesserung» um weitere 3500 fl. erhöht.

1830 kauft Marzell von Hofmann aus Rorschach das Anwesen zusammen mit dem ehemaligen Kloster St. Peter, dessen Gebäulichkeiten und Areal 1815 von Herosé für 2200 fl. erworben worden waren, zum Preise von 10 140 fl. Die beiden Liegenschaften sind bis heute jeweils in einer Hand geblieben.

1839 Übergang an die Erbin Josepha von Hofmann.

1851 Erbgang an Johanna von Bayer, Ehefrau des Professors Karl Seiz und Nichte der verstorbenen Josepha von Hofmann zu Leuchtenberg. FV. [1863] 30 650 fl.

1872 Erbgang an Karl Seiz, Kreisschulrat. Anschlag . . . . 25 000 fl.

1899 Die Erben des Hofrats Karl Seiz werden Eigentümer.

An Lasten ruhten 1812 und noch 1830 auf dem Hause jährlich 3 fl. 4 kr. an das Oberpflegamt bezw. die Domänenverwaltung; «Einschreiblehenzins» von 6½ kr. und Ehrschatz von 8 kr. nach Petershausen; ferner auf den einzelnen Teilen des Gartens 1 fl. 30 kr., 1 fl. 20 kr. und noch einmal 1 fl. 30 kr. an das Säckelamt für Benutzung alten Stadtgrundes, sowie 20 kr. an das Spitalamt. Man vergleiche die Belastung des Hauses zum Hirschen und zum Steinhaus, oben lit. a und b.

Niederburggasse.



Innenansichten wie diejenige des Hofes der Rheinschmiede[1] gehören zu den malerischsten Bildern, die uns das alte Konstanz hinterlassen hat. Die Rheinschmiede, in der wohl seit dem Bau der Rheinbrücke im beginnenden 13. Jahrhundert die Esse sprühte und der Hammer erklang, bildet das Stirnhaus einer Hintergasse, welche die Rheingasse mit der Konradigasse verbindet. Da die Grundstücke ihrer Nordseite, wie gleich zu berichten ist, rheinwärts noch im Jahre 1363 an die Stadtmauer grenzten, in welcher oben die älteste Ummauerung der Niederburg erkannt wurde[2], stellt die Gasse den äußersten Straßenzug dieses Stadtteiles dar und dürfte, wie früher bemerkt, vor dem Durchbruch der Rheinbrücke den Verbindungsweg der alten Azzogasse zur Rheinfähre gebildet haben.[3] Rechtsverhältnisse, die noch vor die Befestigung der Niederburg zurückreichen, enthüllen sich uns aber, wenn wir hören, daß alle Grundstücke der nördlichen Seite der Niederburggasse sowie die zurückliegenden Grundstücke der Klostergasse, ferner Nr. 22, 24 der Konradigasse, der ehemalige Gänsbühl und die Häuser am Ziegelgraben beim Pulverturm in ältester Zeit dem Kloster Petershausen Erbleihezinse entrichteten. Das waren offenbar alte Uferländereien, die dem benachbarten Kloster vom Bischofe kraft seines Auffüllrechts vielleicht schon im 10. oder 11. Jahrhundert geschenkt wurden.[4] Die Hofstätten der Niederburggasse scheinen ursprünglich den einheitlichen Leihezins von 2 ß. ₰ entrichtet zu haben.[5] Während aber der Leihezins der Rheinschmiede sowie von Klostergasse Nr. 1 und 3 festliegt und hinsichtlich Nr. 4 durch Zufall keine Nachricht über die Zinsbarkeit gegenüber Petershausen erhalten ist, verteilen sich die folgenden sechs Urkundenregesten der Jahre 1339—1363 auf die Nr. 6, 8 und wahrscheinlich 10 der Niederburggasse und die anschließende Nr. 22 der

[1] Vgl. Häuserbuch I, 130. — [2] Vgl. oben S. 168. — [3] Vgl. oben S. 289. — [4] Vgl. auch Rheingasse Nr. 19 unter b (S. 333). — [5] Auch Nr. 1 der Klostergasse (siehe unten S. 355) ist hierher zu rechnen; daß der Petershauser Zins dort nur 14 ₰ beträgt, erklärt sich daraus, daß der nördlich zurückliegende Teil der Liegenschaft (heute Klostergasse Nr. 3) davon in alter Zeit abgetrennt und mit einer selbständigen Last von 14 ₰ an das Kloster Petershausen belegt wurde. Siehe Klostergasse Nr. 1, 3 und 5, unten S. 355 ff.

Konradigasse, ohne daß die genaue Festlegung im einzelnen möglich ist.[1] Es fanden offenbar Verschiebungen der ursprünglichen Grundstücksgrenzen statt. Die sechs Urkunden besagen das Folgende:

1) 1339 Der Abt von Petershausen nimmt von Katharina Bömmeller das vom Kloster P. lehenrührige und mit 2 β. ₰ zinsbare Haus an der Ringmauer hinter dem Frauenkloster St. Peter[2], das einerseits an Herrn Nikolaus Malistorffs, anderseits an der Metzinen von Münsterlingen Haus stößt, nachdem die Genannte es an Johann Wenk zu Konstanz und Bruder Ulrich von Lutereren veräußert hat, auf und verleiht es den Erwerbern zu den bisherigen Bedingungen.

2) 1353 Bartholomäus zum Burgtor der jüngere hat sein Haus hinter dem Frauenkloster St. Peter zwischen den Häusern der Schwester Mätzinen der Schererin und der Liebinen von Zürich für 4 lb. ₰ an Mätzinen von Münsterlingen und ihre Tochter verkauft. Abt Johann von Petershausen, von dem es mit jährlich 2 β. ₰ lehenrührig ist, nimmt es auf und verleiht es den Käuferinnen.

3) 1355 Abt Heinrich von Petershausen nimmt von Burkart von Wahlwies dessen vom Kloster Petershausen mit jährlich 2 β. ₰ lehenrühriges Haus mit Hofstätte an der Ringmauer, zwischen «her Niclaus Malistorfs hus und der Mätzinen von Münsterlingen hus» auf und verleiht es an Ulrich Bolshuser von Rickenbach als Erblehen, an welchen der Erstgenannte das Haus um 12 lb. ₰ verkauft hatte.

4) 1358 Der Abt von Petershausen verleiht dem Heiliggeistspital drei Hofstätten, Erblehen des Klosters mit je 2 β. ₰ jährlichen Zinses. Die eine stößt an das Haus der Mechthild von Münsterlingen, die zweite einerseits an erstgenannte, andrerseits an die Ringmauer, die dritte liegt zwischen den Häusern der Schererinen und der Liebinen von Zürich.

5) 1360 Adelhaid Hertzogin von Augsburg bekennt vor dem Offizial, daß sie die zwei Hofstätten zwischen dem Hause des Heinrich Engwiler und der Straße, die ehemals der Trachterin gehörten und auf deren einer ein Haus erbaut worden, vom Heiliggeistspital als Erblehen gegen jährlichen Zins von 10 β. ₰ empfangen habe. Von diesem Zins, für den beide Objekte insgesamt haften, ist je ein Drittel an das Spital, das Predigerkloster und die Feldsiechen zu entrichten.

6) 1363 Der Abt von Petershausen übergibt dem Heiliggeistspital tauschweise zu rechtem Eigen seine drei Hofstätten «an Webergassen an des Schenken gässlin hinder des Sigers[husers] hus[3] zwischent des Engwilers hus und der statt ringmur» und verzichtet ausdrücklich auf den seitens des Klosters von den Objekten bisher bezogenen Zins von 6 β. ₰ und den Ehrschatz.

Dorsualnotizen von Regest 5 weisen die darin genannten zwei Hofstätten auf Nr. 6 und 8 der Niederburggasse. Die beiden Grundstücke erscheinen in der Folgezeit mit Renten belastet, welche den in Regest 5 genannten Berechtigten zufallen und ungefähr zwei Drittel des Betrages von 10 β. ₰ ausmachen. Das letzte Drittel dürfte Nr. 10 der Niederburggasse belastet haben. Die zwei Hofstätten in Regest 5 stimmen mit zwei

---

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 211, 249, 256, 270, 283, 305. Die Erhaltung dieser Urkundengruppe wird dem Umstand verdankt, daß das Spital hier alte Erbleiherechte vom Kloster Petershausen und den Beliehenen erwarb und dabei die Urkunden als alte Hausbriefe in das Spitalarchiv übergingen. Siehe Ziffer 6.

[2] Die Richtung «hinter dem Frauenkloster St. Peter» ist hier und in den folgenden Stücken nicht von der Stadtseite, sondern von der rechten Rheinseite, d. h. von Kloster Petershausen aus gesehen zu verstehen, dessen Abt die Urkunden ausstellt. — [3] Vgl. Klostergasse Nr. 1.

von den drei Grundstücken in Regest 6 überein, während die dritte, in 6 genannte Hofstätte auf Konradigasse Nr. 22 trifft, woher das Spital nach den Spitalzinsbüchern jährlich 2 lb. ₰ bezog. Vermutlich hat hier das Spital auf einer der drei Hofstätten einen Neubau errichtet und ihn gegen die letztgenannte Summe ausgetan. Eine weitere Aufklärung der in den 6 Regesten genannten Rechtsbeziehungen erwies sich trotz des wiederholten Vorkommens derselben Namen als unmöglich. Wir müssen uns mit der Gewißheit begnügen, daß sie der Nordseite der Niederburggasse und bezw. Ostflucht der Konradigasse, jedenfalls aber dem Häuserblock zwischen Konradigasse, Niederburggasse und Klostergasse angehören.

Wirtschaftlich trug die Niederburggasse stets überwiegend bürgerlichen Charakter, nur die Nrr. 3 und 7 waren zeitweilig in geistlichen Händen.

Die einheitliche Bezeichnung Niederburggasse wurde erst im Jahre 1876 geprägt, aus dem zu begrüßenden Motiv, um den Namen «des ältesten Teiles von Konstanz», wie er bis dahin nur im Volksmund fortlebte, durch eine Straßenbenennung zu offizieller Bedeutung zu erheben. Bis dahin bezeichnete man den Teil der Niederburggasse von der Rheingasse bis zur Kreuzung mit der Tulen- und Klostergasse in neueren Jahrhunderten als «Rheinschmiedgässele», während er in früherer Zeit ohne eigene Benennung war, die hier gelegenen Häuser vielmehr lediglich als «in der Niederburg» oder hinter den Stirnhäusern der Rheingasse (Rheinschmiede, Goldenes Schaf) befindlich bezeichnet wurden. Vom kleineren Teil der Gasse zwischen Tulengasse und Konradigasse zählten in der Numerierung von 1806 die Häuser der Nordseite zu der nach dem zurückliegenden Frauenklösterchen benannten St. Petersgasse, während die südlichen, an das Botengässele (heute Tulengasse) angrenzenden Objekte dieser zugerechnet wurden. Die oben mitgeteilten Urkunden des 14. Jahrhunderts zeigen, daß damals ein bestimmter Straßenname noch nicht eingebürgert war. Sie nennen die Häuser der Nordseite als an der Ringmauer hinter St. Peter oder schlechthin an der Ringmauer gelegen, die Urkunde von 1363 spricht von Hofstätten «an Webergassen an des Schenken gäßlin», was sowohl als Häuser der Webergasse beim Schenkengäßlein wie auch umgekehrt verstanden werden kann. Noch 1471 findet sich für eines der hier befindlichen Häuser (Nr. 6) die farblose Wendung «in der Niderburg gegen Schenkengäßlin dahindan gen s. Peter».

Nr. 2, Rheinschmiede.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts genannt zum Vogel Strauß.

Nördliche Ecke der Rhein- und Niederburggasse. Grundstück mit dreistöckigem Wohnhaus, zweistöckigem Nebenhaus, zweistöckiger Scheuer (seit 1876 = Klostergasse Nr. 2), Stallung und Waschküche. Seit 1879 mit Rheingasse Nr. 17 vereinigt (vgl. oben S. 331); zusammen 480 m². Front 11,70 m, Tiefe 16 m. Alte Nr. 18/19, Lgb. Nr. 39.

Eigentumsverhältnisse. In diesem Hause wurde höchstwahrscheinlich seit den ältesten Zeiten und nachweislich von 1423 bis heute das Schmiedehandwerk betrieben. Zunftmeister Ulrich Murer, der Schmied, nebst Ehefrau Adelheid, die 1418 schon Inhaber waren, verkauften 1423 eine abl. Rente von 5 lb. h. ab ihren «hüser und hofstetten, die vordern, mittlern und hintern», wobei das Vorderhaus mit je 2 ß. ₰

an das Kloster Petershausen und an das Stift St. Stephan belastet erscheint. Daraus ergibt sich, daß das Anwesen damals schon vermutlich mehrere früheren Liegenschaften umfaßte, wie denn auch 1489 und 1498 von «drei Häusern aneinander» die Rede ist. Bei einer zweiten Verpfändung im nämlichen Jahre 1423 wird es als Zinseigen bezeichnet. Auf Meister Ulrich folgte 1428 und bis 1440 ein Helfysen. Von 1441—1489 ergeben die Steuerbücher als Inhaber jeweils Hans Hübscher, Hufschmied, vielleicht Vater und Sohn dieses Namens. Die Hübscherin, welche 1490—1493 Besitzerin war, dürfte die Erbtochter des Hans Hübscher, oder bei Annahme von Vater und Sohn, die Witwe oder auch Tochter des Sohnes Hübscher gewesen sein. Vermutlich durch Verehlichung mit ihr gelangte der Schmied Peter Berckman, B. v. K., der daher den Zunamen Hübscher erhielt, in den Besitz des Anwesens. Er versteuerte dasselbe noch 1512, während es 1520 «wil. Peter Hübschers schmitte» hieß.

1520 Hans Pfluger, Brotbeck, verkauft an Hufschmied Hans Blatz, B. v. K., für n. 116 fl.

1544 Thoma, Sohn des Hans Blatz, verkauft an den Schmied Steffa Loch für n. 131 fl.

1581 Jakob Bruckner mit Ehefrau Anna Löcbin und der minderjährige Bascha Häffelin verkaufen an den Hufschmied Hans Mercklin, B. v. K., für . . . . . hr. 480 fl.

1599 Die Kinder des verstorbenen Mercklin verkaufen an ihren Stiefvater Hans Schaidtbach, B. v. K., für . . . . br. 800 fl.

1632 Hans Schaidtbach verkauft an Ferdinand Finckh für n. 766 fl., hr. 1600 fl.

1654 Die zwei Kinder des verstorbenen Jakob Schelling verkaufen an den Hufschmied Johannes Ullman, zweiten Ehemann ihrer Mutter, für . . . . hr. 750 fl.

1695 Friedrich Uhlman Sohn kauft von seinen Eltern. Vom Kaufpreis gehen ab 200 fl. versprochnes Heiratsgut und 14 fl. «discretion» der Braut des Käufers. Rest 525 fl., mit je 100 fl. «zu gelegner zeit abzulösen». Gesamtpreis . . . . 800 fl.

1739 und noch 1747 erscheint der Bürger und Hufschmied Johann Michel Uhlman als Inhaber, 1756 Rheinschmied Mathias Egger im Namen seiner Kinder erster Ehe, endlich 1763 und noch 1803 Peter Uhlman, B. v. K. und Rheinschmied, verehlicht mit Maria Magdalena Straßer; FV. 1792 und noch 1832 Haus 800 fl., Scheuer 200 fl., Essegerechtigkeit 150 fl.

1805 gehörte das Anwesen der Barbara geb. Dippel, Witwe des Peter Uhlmann, die sich vor 1808 mit dem Schmied Theopont Wiggenhauser verehlichte, auch diesen überlebte und 1840 die Schmiede, angeschlagen zu 2000 fl., und die Scheune, angeschlagen zu 400 fl., ihrem Sohne Joseph Wiggenhauser übergab. Das Anwesen blieb nunmehr bis Ende des 19. Jahrhunderts im Besitz der Familie Wiggenhauser, welche seit 1817 auch das anstoßende Haus Nr. 17 der Rheingasse innehatte. Die Übergänge vor 1879 lassen sich nicht sicher feststellen; 1855 erscheint als Erbe ein minderjähriger Joseph Wiggenhauser, der 1856 starb, seit 1856 Karl Wiggenhauser. Der FV.-Anschlag von 1863 betrug 6450 fl.

1879 kauft Amalie geb. Fischer, Ehefrau des Karl Wiggenhauser, das Anwesen und Haus Rheingasse Nr. 17 auf der Gant für . . . . 21 210 M.

1882 Erbgang an Geschwister Maria und Karl Wiggenhauser. Anschlag beider Häuser zusammen . . . . 34000 M.

1897 Karl Wiggenhauser wird Inhaber durch Teilung. Anschlag beider Häuser zusammen . . . . 30000 M.

Zu den Eigentumsübergängen ist zu bemerken, daß Schmiede und Schmiede-

inventar stets inbegriffen waren. Die Scheune, an deren Stelle seit 1905 das Haus Klostergasse Nr. 2 steht, gehörte seit 1803 den Inhabern der Schmiede. Es scheint dies auch in früheren Zeiten, wenn auch nicht immer, der Fall gewesen zu sein. Bei allen Übergängen und Verpfändungen von 1581—1733 wird eine zugehörige Scheuer ausdrücklich genannt; 1792 war sie nicht mit der Schmiede verbunden, sondern im Besitz eines Johann Georg Trautwein. Das Anwesen hatte auch, laut Fertigung von 1581, «von alter her» die Verpflichtung, den Inhabern des «Stainhus», eines Hauses, das ehemals ungefähr die Stelle, wo jetzt der Mittelbau des Hauses Rheingasse Nr. 9 steht, einnahm, freien Durchgang durch seinen Hof zu gestatten. Aus diesem Grunde wurde das «Stainhus» 1650 vom Inhaber der Schmiede gekauft und blieb bei dieser bis zu seinem Ende; vgl. Rheingasse Nr. 19 b.[1]

Belastungen.

1423 1. Dem Kloster Petershausen (Bodenzins) 2 ß. ₰; 2. dem Stift St. Stephan (Bodenzins?) 2 ß. ₰; neu 3. dem Konrad Birchmayer für bar 50 lb. ₰ Rentauflage von $2^1/_2$ lb. ₰; neu 4. dem Stoffel Zipp für bar 50 lb. ₰ Rentauflage von $2^1/_2$ lb. ₰. Last 1 und 2, zusammen 4 ß. ₰, wurden versteuert mit 6 ₰; seit 1444, von wo ab sie zusammen 6 ß. ₰ betragen, steuern sie 9 ₰. Ziffer 1 verschwindet zwischen 1498 und 1520, um später im Jahre 1783 noch einmal aufzutauchen.

1489 Ziff. 1 und 2, jetzt (so seit 1444) je 3 ß. ₰; ferner 5. den Predigern, Rente von 1 lb. ₰; 6. dem Stadtammann Flar, Rente von $1^1/_2$ fl. i. g.; 7. dem Hiltenberg, Rente von 1 lb. ₰; 8. dem Hans Schwaininger, Altbürgermeister, Rente von 1 lb. ₰; neu 9. dem Hans Schwaininger, Altbürgermeister von Konstanz, 16 ß. ₰ abl. Rente.

1498 Ziff. 1 und 2 wie 1489, 5, 6, 7, 8, 9; ferner neu 10. dem Domkapitel, 2 lb. 6 ₰ abl. Rente.

1520 Ziff. 2, 5, 6 (jetzt dem Dr. Anton Flar), 9 (jetzt dem Gemeinen Nutzen), 10; ferner 11. den Feldsiechen, abl. Rente von 1 lb. ₰, vermutlich identisch mit Ziff. 8; 12. dem Fridli Wißler, Schlosser, abl. Rente von 1 lb. ₰, vielleicht identisch mit 7.

1544 Ziff. 2, 5, 6 jetzt dem Dr. Matheus Flar, 9, 10, 11, 12; ferner 13. den Erben der Mainowerin 1 lb. ₰, abl. Rente, vielleicht identisch mit Ziff. 12.

1581 Ziff. 2, 5, 6 jetzt dem Gemeinen Nutzen, 9, 10, 11.

1585 Ziff. 2, 5, 6, 9, 10, 11; ferner 14. den Erben Jakob Bruggners, Schuld 155 fl.; 15. dem Sohn Bascha des Hans Heffelin, Schuld 50 fl.; neu 16. dem Martin Schmidt zu Memmingen, Schuld aus Kauf von Stahl und Eisen 130 fl.

1597 Ziff. 2, 5, 6, 9, 10, 11; ferner 17. dem Hans Georg Schaland, Schuld 100 fl.; neu 18. Hans Romingers Witwe für ein gekauftes Pferd 47 fl.

1599 Ziff. 2, 5, 6, 9, 10, 11, 17 jetzt 140 fl.; ferner 19. dem Dr. Johann Pistorius, Schuld 40 fl.

1601 Ziff. 2, 5, 6, 9, 10, 11, 17; ferner neu 20. dem Nicolaus von Sane, für gekaufte Harnische 100 fl.

1604 Ziff. 2, 5, 6, 9, 10, 11, 17, 20; ferner neu 21. dem Georg Neuweiler, Darlehen 50 fl. Bis zum Jahre 1629 verpfändete Hans Schaidthach das Anwesen noch mindestens

[1] Vgl. oben S. 333.

zehnmal für Summen von 20 bis zu 200 fl., wobei die Lasten 2, 5, 6, 9, 10, 11 unberührt stehenblieben.

1629 Ziff. 2, 5, 6, 9, 10, 11; ferner 22. dem Gemeinen Nutzen abl. Kapital 120 fl.; 23. dem Schuhmacher C. Burkhart, abl. Kapital 50 fl.; neu 24. dem Niklaus Beutter für gekauftes Eisen 280 fl.

1632 Von hier ab erscheinen, mit Ausnahme von Ziff. 2, sämtliche Lasten in Gestalt von Kapitalsummen, d. i. Ziff. 2 Bodenzins 3 β. ₰; 5 jetzt 20 lb. ₰; 6, 9 und 22 zusammen 270 fl.; 10 jetzt 61 fl. 3 ₰; 11 jetzt 22 fl.; 23 noch 235 fl.; 24; ferner 25. der Maria Scheuttererin 170 fl. Zu diesen bei Verkauf des Anwesens vorhandenen Lasten kommt sofort von seiten des Erwerbers F. Finckh neu 26. der Witwe H. Schaidtbachs, Kaufpreishypothek 596 fl.

1654 Ziff. 2, 5, von 6, 9 und 22 zusammen noch 140 fl., 10, 11, 23 jetzt der Witwe N. Beutters.

1695 wie 1654; dazu neu 27. den Kindern der Frau J. Uhlmans von ihrem ersten Ehemanne J. Schelling, Sicherung von väterlichem und mütterlichem Erbe 200 fl.

1695 Ziff. 2, 10.

1733 Ziff. 2, 10; neu 28. dem Spitalseckelmeister J. B. Schmidt 200 fl.; Zusatzpfand: 1 Juch. Reben.

1739 Ziff. 2, 10; ferner 29. der Nicolaibruderschaft 250 fl.; ferner neu 30. dem Kloster Petershausen 200 fl.

1742 Ziff. 2, 10, 29, 30; ferner neu 31. dem Groß-Spital 400 fl.

1763 Ziff. 2; ferner neu 32. dem Domdekan Freiherrn von Roll zu Bernau 1300 fl.

1783 Ziff. 1, 2; ferner neu 33. den Erben des Georg Straßer 1000 fl.

1784 Ziff. 33; ferner neu 34. der Stadt für Schwager des Hausinhabers «wegen der feilträgerei» 150 fl. (Kaution).

1815 ff. Laut grundbuchamtlicher Aufzeichnung entrichtete die damalige Nr. 19 an das «Schloß Petershausen» 6 kr. Grundzins, 12 kr. Einschreiblehenzins mit 8 kr. Ehrschatz.

Nr. 4.

Grundstück von 75 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 9,21 m, Tiefe 7 m.
Alte Nr. 20, Lgb. Nr. 38.

Eigentumsverhältnisse. Ziff. 1 der Belastungen weist darauf hin, daß das Haus oder die Hofstätte einstmals zur Rheinschmiede gehörte. «Pfaff Johanns Gon, jetz Succentor im Münster, und Anna Pfifferin von Ysne, jetz zu Costentz» verkauften 1457 an Lorenz Hensel, B. v. K., für bar 50 fl. eine ablösige Rente von $2^1/_2$ fl. von 1 lb. ₰ Ewigrente und von diesem Haus, welches damals und bis 1459 der Pfifferin gehörte. Im Steuerbuch des Jahres 1476 heißt es «her Hans Gon hus». Von 1497 bis 1506 gehörte es dem Bartblome Moresin, seit 1507 dessen Witwe Ursula.

1520 kauft der bischöfliche Prokurator Konrad Bösch von Ursula Moresin.

1550 kauft Balthasar Bleicher von Kaspar von Ulm zu Wangen für . . . . 90 fl.

1554 Junker Christoph Murer, Vogt zu Klingnau, verkauft an Salome Lengerin, Witwe des Claus Töber, für . . . . 105 fl.

1580 Georg Töber verkauft an Jakob Schlaych für . . . . br. 160 fl.

1614 Jakob Schlaych übergibt das Haus durch Verpfründungsvertrag an seine beiden Schwiegersöhne Ulrich Tanner und Samuel Baßler.
1625 Samuel Baßler verkauft an Kaspar Eberlin für n. 305 fl., ... br. 405 fl.
1637 sind Eigentümer Anna Maria und Georg Eberlin, vermutlich Kinder und Erben des Kaspar Eberlin.
1685 Jakob Rimele alt verkauft an den Einwohner Hans Martin Klingenberger für 180 fl.
1717 Zoffia Huohenestlerin, Witwe des H. M. Klingenberger, und Kinder verkaufen an den Rheinschmied Fridrich Uhlman für . . . . 200 fl.
Auf Grund seines Guthabens von 100 fl., für welche ihm das Haus seit 1625 verpfändet erscheint, ist das Siechenhaus Inner-Tannen in den Besitz des Grundstücks gelangt und verkaufte es 1782 an den Beisässen Johann Seyfried, Rebmann, für 150 fl. Dieser und seine Witwe behielten es bis 1793; seit 1794 und bis um 1832 nennen die Steuerregister als Eigentümer den Beisässen Rudolf Kiefer, Zimmermann; bald darauf gehörte es einem Johann Scherer in Pfohren, dem Erben des Kiefer, der es im Januar 1833 an den Zimmermann Niklaus Kromer zum Preise von 255 fl. verkaufte. In der FV. war es erstmals zu 200 fl. taxiert. 1826 wurden 200 fl. zugeschlagen und 1831 noch einmal 100 fl., zusammen also jetzt 500 fl.
1844 Landwirt Joseph Renner kauft für . . . . 1450 fl.
1864 Andreas Wagner, Fabrikarbeiter, und Sophie Wagner, Weißnäherin, kaufen; FV. [1863] 1650 fl., Kaufpreis . . . . 3000 fl.
1871 Übergang an die Erben Andreas und Auguste Wagner. Anschlag . . 3200 fl.
1878 Taglöhner Nikolaus Freyheit kauft für . . . . 5400 M.

Belastungen.

1457 1. Dem Hans Hüpscher (Inhaber der Rheinschmiede), Bodenzins 16 ₰; 2. dem Hug Küchlin, Rente 1 lb. ₰; neu 3. dem Lorenz Hensel, B. v. K., Rentauflage $2^{1}/_{2}$ fl.
1550, 1554 unbelastet.
1580 4. den Erben des Kaspar von Ulm, abl. Zins 5 fl.
1625 5. dem Siechenhaus Inner-Tannen «ewigs hoptgut» 100 fl.
1637 Ziff. 5; ferner neu 6. dem Adam Katz, Schuld 33 fl.; 7. dem Schreiner Andreas Keller, Darlehen 100 fl.
1685, 1717 je Ziff. 5, jetzt als ablösig bezeichnet.
1782 «frei ledig Eigen».

Nr. 6.

Grundstück von 68 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 4,38 m, Tiefe 14 m.
Alte Nr. 32, Lgb. Nr. 51.

Eigentumsverhältnisse. (Vgl. die Vorbemerkungen zur Niederburggasse, oben S. 334 f.) Im Jahre 1424 verkaufte Anna Tischmacherin (von Arbon) mit ihren Kindern dieses ihr zinseigenes Haus an den Kürsner Ulrich Busant für 27 lb. ₰. Den Käufer löste 1437 im Besitz die Busantin, seine Witwe, ab; 1438—1448 folgte ein Köchlin, 1449 die Köchlinin, welche sich bald wieder mit dem (Holzschuhmacher) Konrad Holzhay verehlichte. Als Inhaber wird dieser in den Steuerbüchern bis 1457 aufgeführt;

die Holtzhaygin bis 1464 und eine Holzschuhmacherin bis 1468. Letztere beiden und die Köchlinin sind jedenfalls identisch. Im Besitz des Bürgers und Holzschuhmachers Ulrich Büeheli treffen wir das Grundstück im Jahre 1471 und bis 1489; im ersteren Jahre erscheint es als unüberbaute Hofstätte. Die Witwe Büehelis, Adelheid geb. Voglerin von Zürich, hatte es von 1490—1493 und die Ursula von Husen, eueb «Stucbenwürkerin» (= Stauchenwirkerin) genannt, von da bis 1513. Für 1539 steht fest ein Jerg Müller, 1549 und noch 1560 ein Claus Huchter (von Feldkirch).

1567 Bastian Hener, Schuhmacher von Mülhausen, und Ehefrau verkaufen an den Münstermeßner Hans Enzenberg für . . . . n. 42 fl.

1570 Enzenberg verkauft an Andreas Besger oder Beißger für . . . . . . 40 fl.

1575 Hans Töucher kauft von Besger für . . . . n. 35 fl.

1579 Hans Roggenbach kauft von H. Töucher für . . . . n. 60 fl.

1580 hat Hans Kouff oder Koff das Haus erworben und verkeuft es an Claus Mauder für . . . . n. 77 fl.

1585 Meuder verkauft en den Rebmann Ulrich Dünner für . . . . n. 26 fl.

Nachdem 1608 Ulrich Dünner noch Eigentümer war, erscheint 1609 als Besitzer des neuerbauten Heuses der Einwohner Jakob Staigmayer, welcher es für 120 fl. Restschuld für Zimmerarbeit an den Zimmermann Jakob Sigrist verpfändete, währeud laut Fertigungsprotokoll vom Jehre 1612 Lorenz Dünner es dem Staigmayer für br. 250 fl. verkaufte. Nähere Aufklärung der hier ineinandergreifenden Rechtsverhältnisse ist nicht möglich.

1628 gehörte das Heus noch dem Staigmayer, 1654 und 1664 dessen Schwiegersohn dem Paredieser Jakob Ainbart.

1679 Das Kloster St. Peter verkauft an den Einwohner Gabriel Mayer, dessen Erben 1727 ale Besitzer vorkommen, für . . . . 200 fl.

1781 Maria Elisabetha Brunin geb. Schönenberger (schou 1774 Inhaberin) verkauft an den Beisässen Baptist Siegel, Rebmenn, für . . . . 300 fl.

Als Eigentümer wurde Siegel 1799 von dem Beisässen Stephan Kopp abgelöst, der das Haus aber nicht selbst bewohnte; FV. 1792 und 1796 300 fl.

1801 Nikolaus Kopp kauft von Stephan Kopp; FV. [1808] 200 fl.

1833 Erbübergang an den Rebmann Georg Kopp.

1836 Küfer Johann Sulger von Almansdorf kauft; FV. 200 fl., Kaufpreis . . 480 fl.

1846 Michael Honold von Mühlingen kauft auf Gant des Sulger; FV. 1200 fl., Keufpreis . . . . 800 fl.

1852 Taglöhner Kaspar Bleicher kauft; FV. 1200 fl., Kaufpreis . . . . . 780 fl.

1872 K. Bleichers Witwe, Veronika geb. Gagg, übernimmt aus Erbteilung; Anschlag 1400 fl.

Belastungen. (Vgl. die Vorbemerkungen zur Niederburggesse, oben S. 334 f.) Die Steuerbücher notieren zu diesem Hause bis 1478 eine Rente von 3 β. ₰. Es ist dies jedenfells die abgerundete Summe der Ziff. 1 und 2; solche Zusammenfassungen und Abrundungen kommen öfters vor.

1424 1. Dem Predigerkloster, Rente von 20 ₰; 2. den Feldsiechen, Rente von 20 ₰.

1471 Ziff. 1, 2; ferner neu 3. der St. Katharinenpfründe bei St. Johann, für bar 20 fl. rh. Rentauflage von 1 fl. Wurde noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entrichtet.

1567, 1570, 1575, 1579, 1580, 1581, je Ziff. 2.

1581 Bei Kauf vom Jahre 1579 blieb der Kaufpreis von 60 fl. als Hypothek mit Frist von 10 Jahren auf dem Hause stehen; es verpflichten sich jetzt Kouff und Roggenbach gegenüber dem Töucher für die Summe zu haften, falls das Haus vor erfolgter Bezahlung abbrenne oder «sonst in abgang komme».

1585 Ziff. 2; ferner 4. dem Hans Töucher, Kaufpreishypothek 60 fl.

1586 Ziff. 2; von 4 noch 40 fl.; ferner neu 5. dem Kleinspital, Schuld 50 fl.

1609 Ziff. 2, 5; ferner neu 6. dem Zimmermann Jakob Sigrist, Restschuld aus Zimmerarbeit 120 fl.

1612 Ziff. 2, 5; ferner 7. dem Bauamt, Schuld 30 fl.; 8. dem Jakob Schlatter, Schuld 60 fl.

1620 Ziff. 2, 5; ferner neu 9. dem Philipp Haintzel, Darlehen 100 fl.

1654 Ziff. 2, 5; ferner neu 10. dem Johann Staigmaier, Schuld aus Testament des Jakob Staigmayer 50 fl.

1679, 1781, je Ziff. 2, die 1815 noch mit 6 kr. an die «vereinigten Stiftungen» entrichtet wurde.

Nr. 8.

Grundstück von 94 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 11,43 m, Tiefe 7,50 m. Alte Nr. 33, Lgb. Nr. 50.

Eigentumsverhältnisse. (Vgl. die Vorbemerkungen zur Niederburggasse, oben S. 334 f.) Das Haus gehörte 1425—1438 der Witzin, 1439—1440 dem Spital, dem es von der Witzin zugefallen war, 1442 dem «Herr Jakob von Alenspach», 1443—1446 dem Hofschreiber Dietrich, 1447—1451 der Dietrichin, seit 1452 der Anna Steinmetzin, welche es 1465 zu Seelgerät dem Groß-Spital vermachte, 1466—1477 der Elsi Insiglerin, 1478 bis 1493 der Elsi Kempfin, 1494—1496 dem Herr Martin Widenkeller und dessen Erben bis 1513. In diesem Jahre verkaufte Margreth Widenkellerin das Haus an Johannes Dietz, der es bis 1537 besaß. Vom Groß-Spital wurde es 1539 an die Bürgerin Engla Schnellin, Witwe des Michel Spät, veräußert.

1560 Engla Schnellin verkauft an ihre Tochter Barbara Spätin; «es solte aber die tochter sy ir lebenlang im hus haben und kalt und warm geben». Kaufpreis n. 20 fl. 1567 und noch 1583 ist ein Jakob Bur Inhaber, 1585 Lux Habisreutinger mit Ehefrau Barbara Voglerin, welcher das Haus vom Spital gekauft hat; 1607 Barbara Reichartin, Laux Habisreutingers Witwe.

1608 Michael Keller, B. v. K., verkauft an den Bürger Samuel Baßler für br. [!] 245 fl.
1621 S. Basler verkauft an den Einwohner Daniel Wielant, der noch 1626 und dessen Witwe 1628 Inhaber war, für n. 245 fl., ... br. 315 fl.
1664 Hans Mühe, B. v. K., Besitzer schon 1654, verkauft an den Einsässen Hans Bauman für . . . . br. 180 fl.
Das Haus blieb fortab Eigentum der Familie Baumann; 1727 ist belegt Johannes Bauman, Beisäß und Rebmann, 1786 nennt das Steuerbuch Johannes Baumann, Maurer, und Magdalena Baumann, seit 1789 den erstgenannten und den Beisäß Isak Schlatterer als gemeinsame Besitzer; FV. 1792 und 1796 200 fl., 1808 300 fl.
1803 Johann Baumann kauft von dem minderjährigen Aloys Schlatterer, dessen Halbteil für 130 fl., also Wert des Ganzen . . . . 260 fl.

1820 Zimmermann Joseph Rolle kauft das Haus für . . . . 375 fl.
1835 Landwirt Sebastian Thüringer kauft; FV. 300 fl., Kaufpreis . . . . . 600 fl.
1866 Adelheid Thüringer, Ehefrau des Landwirts Jakob Linderer, kauft; FV. [1863] 1150 fl., Kaufpreis . . . . 722 fl.
1880 Viehhändler Rupert Gnädinger kauft für . . . . 3500 M.

Belastungen. (Vgl. die Vorbemerkungen zur Niederburggasse, oben S. 334 f.) 1. In den Steuerbüchern erscheint das Haus 1425—1437 mit einer Rente von 2 lb. ₰ an das Heiliggeistspital belastet; 1437 wird bemerkt «Witzin, vom hus 2 lb. ₰, ist des spitals und sy maynt, daz sy hinnanhin nit me denn 10 ß. ₰ darab gen soll». Tatsächlich betrug die Rente 1438 nur noch 10 ß. ₰. 2. Von 1442 ab dem Predigerkloster $2^{1}/_{2}$ ß. ₰ Rente, seit 1454 3 ß. ₰.

1465 2; 3. dem Heiliggeistspital, Rente von 1 lb. ₰, welche in den Steuerbüchern seit 1454 notiert wird und ohne Zweifel von der Anna Steinmetzin aufgelegt wurde.
1478 laut Steuerbuch Ziff. 2 und 3.
1539 neu 4. dem Groß-Spital für 20 fl. Kaufpreishypothek, 1 fl. Zins.
1560 Ziff. 4.
1585 Ziff. 4; ferner neu 5. dem Spital, Kaufpreishypothek 40 fl.
1607 Ziff. 4; ferner neu 6. den Erben des verstorbenen Habisreutinger, Sicherung des von demselben seiner Witwe bestimmten Leibgedings von 400 fl. Zusatz: ein Wertbrief der Witwe über 200 fl.
1608 Ziff. 4; von 6. hier nur noch ein Teil der Erben erwähnt mit Guthaben von 100 fl.
1612 Ziff. 4.
1615 [Ziff. 4]; ferner neu 7. der Stadt Konstanz, Sicherung von Erbanteil des verschollenen Bruders des Baßler («Tröstung») 46 fl.
1621 Ziff. 4; ferner 8. den Kindern H. Scheibsrads sel., Schuld 50 fl.
1626 Ziff. 4; ferner neu 9. dem Thoma Weltz, Darlehen 150 fl.
1628 Ziff. 4; ferner neu 10. dem Thoma Weltz, Darlehen 50 fl.
1664 Von den 200 fl. der Ziff. 9 und 10 jetzt dem Jakob Welz, des Rats, noch 40 fl.; ferner 11. der Tochter des Hans Mühe, Schuld 50 fl.
1727 Ziff. 11, jetzt dem Tannenamt; ferner 12. dem Joh. Jakob Leiner, des Rats, Schuld 44 fl.; neu 13. der Tochter des verstorbenen Ratsherrn Joh. Konr. Leiner, Schuld 250 fl. Zusatz: Reben und Wiesen.

Nr. 10

(Ecke Niederburg- und Konradigasse).

Grundstück von 50 m² mit zweistöckigem Wohnhaus. Front 6,78 m, Tiefe 7,50 m. Alte Nr. 34, Lgb. Nr. 49.

Eigentumsverhältnisse. (Vgl. die Vorbemerkungen zur Niederburggasse, oben S. 334 f.) Im Jahre 1399 treffen wir das Haus im Besitze des Hans Stubenvoll. Es stand damals, wie noch heute, gegenüber dem anstoßenden Haus Konradigasse Nr. 22 etwas zurück, wodurch es vor sich an dieser Gasse einen Hof hatte. Ein Rechtsstreit wegen des letztern wurde 1399 vom Siebnergericht dahin entschieden, daß der Hof vier Schuh breit ein offener Hof sein solle, daß keine Mistgrube oder Ähnliches darin sein, und

daß das Kellerfenster des genannten, damals dem Heiliggeistspital gehörigen und von dem Binder Hans von Kasteln bewohnten Hauses der Konradigasse nicht verbaut werden dürfe. Fernere Inhaber waren die alte Mayerin 1425—1433, Berthold Volmar 1434—1436, Heintzler 1437—1438, Heinrich Mesner 1441—1453, «die von Wildenvels» 1455—1457, Walburg Brennysin 1457—1482, Nikolaus Knapp 1484—1488, der Buchdrucker Heinrich Jann von 1489 und noch 1512; von der «buchtruckerin» erwarb Dr. Moser das Haus und besaß es noch 1535.

1551 Ulpianus Moser verkauft an Jerg Pur für . . . . n. 34 fl.
1562 Die Kinder des verstorbenen Jerg Pur verkaufen an Konrad Alberberger, dessen Witwe noch 1571 auf dem Hause war, für . . . . n. 125 fl.
1583 erscheint Jos Dünner nebst Ehefrau als Besitzer und wird als solcher noch im Jahre 1600 genannt, 1607 und noch 1628 Michel Hailg, 1664—1687 Max Rapoldt, 1688—1690 dessen Erben, 1691—1693 Einsäß Johannes Laudenberger, seit 1694 dessen Erben.
1706 Klara Landenbergerin verkauft an Martin Thuri, B. v. K. und Kornführer, für n. 150 fl.
1715 Thuri verkauft an den Einsäßen Ulrich Bruedermann für . . . . . 150 fl.
1738 Baltas Föhn jun., Bürger und Schneidermeister, nebst Ehefrau verkaufen an den Beisässen Sebastian Bannwarth für . . . . 155 fl.
1754 Die Erben der Witwe des Bannwarth verkaufen an die Witwe des Ignaz Baumann, die Inhaberin des nebenanliegenden Hauses Konradigasse Nr. 22, für . . . 165 fl.
1784 Die Witwe des Ignaz Baumann verkauft an den Bürger und Küfermeister Konrad Bernhard für . . . . 165 fl.
1786 ist Besitzer der Maurer Joseph Kifferlin, seit 1793 seine Witwe Anna Maria, Beisässin. FV. 1792 und 1796 100 fl., 1808 150 fl.
1818 Simon Walterspiegel von Lippertsrenthe, Taglöhner, kauft für . . . . 280 fl.
1822 Rebmann Jakob Gottlieb kauft auf Gant; FV. 150 fl., Kaufpreis . . . 180 fl.
1859 Landwirt Xaver Gottlieb übernimmt aus Erbteilung; Anschlag . . . . 400 fl.
1868 Hafnermeister Konrad Andree kauft; FV. [1863] 1200 fl., Kaufpreis . . 910 fl.
1881 Dienstmann Michael Sauter kauft für . . . . 3100 M.

Belastungen. 1. Im 15. Jahrhundert verzeichnen die Steuerbücher einen von diesem Hause zu leistenden seit 1425 sicher verfolgbaren Rentbetrag, der bis 1458 sich auf 7 β. ₰ und seit 1459 auf 6 β. 4 ₰ belief. Vermutlich sind darin zwei der folgenden Renten (Ziff. 2 und 4) enthalten.

1551 2. dem Stift St. Johann «Ewigzins» 2 β. ₰; 3. dem Stift St. Johann «Zins» 1 fl.; 4. dem Kleinspital «Bodenzins» 4 β. ₰.
1562 Ziff. 2, 3, 4.
1583 Ziff. 2, 3, 4; ferner neu 5. dem Keller zu Feldbach, Darlehen 50 fl.
1706 Ziff. 2, 3, zusammengefaßt von hier ab = 1 fl. 2 β. ₰; ferner 6. dem Steueramt vom Gärtchen 6 kr.; 7. dem Steueramt von der «thunglege» 4 kr.
1715 Ziff. 2, 3, 6 [7].
1738, 1754, 1784, je Ziff. 2, 3; 1818 Ziff. 2, 3; 1822 Ziff. 2, 3 und 7 = 8 kr.
1836 Jakob Gottlieb löst bei der Domänenverwaltung 1 fl. 8 kr. [= Ziff. 2 + 3] Grundzins ab.

Nr. 1, zur Hintern Reusche.

Name belegt seit 1383.

Grundstück von 156 m² mit dreistöckigem Wohnhaus, Schopf und Scheune. Front 7,02 m, Tiefe 22 m. Alte Nr. 79, Lgb. Nr. 34.

Eigentumsverhältnisse. Die Liegenschaft begegnet erstmals 1383 und bis zum großen Brande in der Rheingasse im Jahre 1614, welcher auch dieses Anwesen zum Teil einäscherte, unter dem Namen zur Reusche. Ein Teil der Hofstätte wurde noch im selben Jahre 1614 an den Inhaber der angrenzenden Liegenschaft zum Goldnen Schaf (Rheingasse Nr. 15, oben S. 327 f.) verkauft und ging in derselben auf. Der damalige Besitzer der Reusche, Jakob Ruopp, erwarb dann 1615 eines der zwei von der Stadt auf der Brandstätte in der Rheingasse neu erbauten Häuser (Nr. 14) und übertrug den Namen zur Reusche dorthin, während der Rest der alten Liegenschaft in der Niederburggasse, welchem die heutige Nr. 1 dieser Gasse entspricht, die Bezeichnung zur Hintern Reusche erhielt.

Inhaber des Hauses zur Reusche waren 1424 Cristan Strub, der kurz nach 1429 auch in den Besitz des Hauses zum Strauß (Rheingasse Nr. 13) gelangte und letztres wie auch wahrscheinlich die Reusche bis 1455 besaß; 1471—1487 Melchior Thum; 1488 und noch 1512 Ulrich Thum, wahrscheinlich Sohn und Erbe des Melchior; 1535 dessen Erben.

1564 Jakob Brugger verkauft an den gewesenen Spitalmeister Jakob Mayer für 160 fl.
1565 Jakob Mayer verkauft an (den Bäcker) Heinrich Welz für . . . . . 171 fl.
1574 Heinrich Welz verkauft an Michael Velß für . . . . 186 fl.
1575 Michael Velß verkauft an den Bäcker Michael Gasser für . . . . . 250 fl.
1578 Michel Gasser verkauft an (den Bäcker) Hans Töcher, der noch 1585 Inhaber war, für . . . . n. 140 fl.
1612 Die drei Töchter des verstorbenen Hans Töcher verkaufen das Haus «sambt dem becken werckzeug darinnen» an Jakob Ruopp für . . . . 646 fl.
1614 Jakob Ruopp verkauft einen Teil der Liegenschaft, eine Hofstätte, an Hans Konrad Gasser im Goldnen Schaf für . . . . br. 94 fl.
1621 und noch 1661 erscheint als Besitzerin eine Katharina Töcherin, 1665 ihre Erben und 1687 die Erben des Dr. G. Welz.
1697 Die Erben des verstorbenen Hans Welz verkaufen an Joseph Mogg für 240 fl.
1723 Die Erben des gewesenen «Seelvaters» Joseph Mogg überlassen das Haus dem Johann Michael Müller, des Großen Rats, für sein darauf stehendes Guthaben im Betrag von . . . . 240 fl.
1726 Johann Michael Müller, des Großen Rats und Stadtgerichts, verkauft an den Einsässen Rebmann Franz Gugger für . . . . 260 fl.
1774 gehörte das Haus dem Kragenmacher Kaspar Beyrle; ihm folgte seine Witwe Barbara 1787 und bis 1794, dann wieder ein Kaspar Bäurle 1795—1797, endlich seit 1798 Xaver Bäurle. Das Feuerversicherungsregister 1808—1825 verzeichnet als Besitzer «Konrad und Anna Maria Bäurle, dann die Witwen des Sigmund und Xaver Bäurle».
1837 Erbübergang an Katharina Bäurle, verwitwete Hirber. FV. (seit 1792) 200 fl.
1843 Schenkung an Schneider Ignaz Hirher (Sohn der Katharina).
1847 Zimmermeister Gebhard Rhomberg kauft auf Gant für . . . . . . 1075 fl.

1861 Übergang an Witwe Rhomberg. Anschlag . . . . 1000 fl.
1862 Georg Lindeggers Witwe, Agnes geb. Mörle, kauft; FV. 1350 fl., Kaufpreis 1000 fl.
1863 Handelsmann Karl Göppert kauft für . . . . 1630 fl.
1875 Zimmermann Gottfried Vogt kauft für . . . . . . 6000 fl. = 10285 M.
1876 Witwe Julie Steinmehl geb. Hisler kauft für . . . . 6200 fl. = 10628 M.
1878 Chirurg Gustav Joos kauft für . . . . 10100 M.
1883 Erbübergang an Witwe Joos nebst Kindern; Anschlag . . . . . 10000 M.
1890 Übergang an Elisabeth Jeos, verehlicht mit Schneider Heinrich Schlauch; Anschlag . . . . 10000 M.
1897 Briefträger Anton Kohler kauft für . . . . 11500 M.

Belastungen.

1424 Neu 1. den Schwestern Grete und Nes Vyol, Klosterfrauen zu St. Peter, für 20 lb. ₰. Auflage von 1 lb. ₰ abl. Rente.

1535 2. laut Kirchenpflegrechnung dem Stift St. Johann 8 ß. ₰ Rente.

1578 3. dem Michel Velß, abl. Zins (von Kaufpreishypothek) $5^1/_2$ fl.

1612 4. dem Samlungsamt, abl. Zins 4 fl. 10 ß. ₰.

1614 Ziff. 4 geht im Kapitalwert von 93 fl. 5 ß. ₰, wovon die Hälfte mit 46 fl. 20 kr. «zuo ainer brandsteur» durch den Rat nachgelassen worden, als Last mit dem verkauften Grundstücksteil auf den Käufer über.

1697, 1723, 1726 unbelastet.

Nr. 3, zur Stegen.

Nur vereinzelt 1581—1608 so benannt.

Grundstück von 50 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 3,09 m, Tiefe 15 m.
Alte Nr. 78, Lgb. Nr. 33.

Eigentumsverhältnisse. Sigmund Frank, Kaplan der St. Moritzpfründe des Münsters, verkaufte mit Zustimmung des Kollators der Pfründe, des Dompropsts Mathäus Humpiß von Waltrams, vor 1570 das dieser zugehörige Haus an Margaretha Bruggerin, Witwe des Mathias Brüchli, und ihren Sohn Jakob Brugger, B. v. K., für 80 fl. rh.
1570 Jakob Brugger verkauft an Dorothea Hüetline, Witwe des Jakeb Gasser, für 105 fl.
1577 Michel und Jakob Gasser, Söhne der Obigen, verkaufen an den Einsässen Adam Thürr eder Dürr für . . . . 100 fl.
1580 Katharina Bruggnerin, Witwe des Dürr, verkauft an Jakob Mauder für 60 fl.
1580 Jakob Mauder zu Petershausen verkauft an Jerg Töber daselbst für . . 80 fl.
1585 Jerg Töber mit Vögten und dessen Frau Agnes Sterizin verkaufen an Theyas Arnoldt für . . . . 135 fl.
1599 Barbara Wagnerin, Witwe des Arnoldt, die «auf die hofstatt (d. h. in das Siechenhaus) komen», verkauft durch den Hofstattschreiber an Hans Ulrich Löw für n. 60 fl.
1630 Hans Waltramb kauft von den Kindern des verstorbenen H. U. Löw für . . . . n. 90 fl., br. 150 fl.
1637 war Hans Waltramb noch Besitzer, 1672 Michel Waldramb, 1697 und noch 1726 das Groß-Spital.
1735 Jungfrau Anna Maria Schnellin verkauft an Johannes Ainhardt, Meisterknecht in der Rheinmühle, der 1763 noch Inhaber war, für . . . . 100 fl.

1774 war Eigentümer der Beisäß Mathias Moser, Straßburger Bote, mit Ehefrau Magdalena geb. Einhardt; 1799 folgte seine Tochter Barbara, von welcher das Haus zwischen 1825 und 1830 an den Maurer Meinrad Seitz, vielleicht Ehemann derselben, überging. FV. 1792 und 1796 80 fl., 1808 100 fl., «wegen verbesserung» 1831 auf 300 fl. erhöht.
1836 erbt Witwe Anna Segin geb. Allweyler das Haus.
1845 Waisenrichter Joseph Länder übernimmt an Zahlungs Statt.
1847 Maurermeister Gottlieb Hempel kauft; FV. 450 fl., Kaufpreis . . . . 400 fl.
1849 Taglöhner Georg Sulger von Allmansdorf kauft; FV. 450 fl., Kaufpreis . 700 fl.
1858 Vinzenz Sulger Sohn erbt; Anschlag . . . . 750 fl.
1859 Fabrikarbeiter Nemesius Riedo kauft; FV. [1863] 850 fl., Kaufpreis . . 500 fl.
1882 Übergang an das Spital durch Verpfründung.
1883 Eheleute Joseph Kaiser, Heizer, kaufen für . . . . 2000 M.
1893 Briefträger Anton Kohler kauft für . . . . 5500 M.

Belastungen. Das Haus erscheint nur in den folgenden Jahren belastet, sonst immer als frei ledig Eigen.
1573 Neu 1. dem Gemeinen Nutzen, Schuld 100 fl.
1599 2. dem Hans Konrad Brecht, abl. Zins 4 fl.
1630 3. dem Gemeinen Nutzen, Schuld 60 fl.; neu 4. den Verkäufern, Kaufpreishypothek 70 fl.
1637 Ziff. 3, 4.

Nr. 5.

Grundstück von 77 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 3,45 m, Tiefe 20,70 m. Alte Nr. 77, Lgb. Nr. 32.

Eigentumsverhältnisse. Die städtische Kirchenpflege verkaufte 1539 das demnach vorher geistliche Haus an den Bürger Benedikt Helffenberg, der 1573 noch Inhaber war, für . . . . 43 fl.
1577 Bernhard Locher verkauft an Joachim Hinderegger für . . . . . . n. 45 fl.
1581 Der Wasserbrenner Peter Helle kauft von Hinderegger für . . . . . n. 66 fl.
1584 Walther Zündelin kauft von Helle für . . . . n. 100 fl.
1608 Die Brüder Wolfgang und Hans Zündeli, B. v. K., verkaufen an ihre Schwester, die Bürgerin Anna Zündelin, für . . . . br. 150 fl.
1672 Das Groß-Spital, dem das Haus nach 1637 und vor 1645 von Anna Zündelin zugefallen, verkauft an Jakob Reiser für . . . . 180 fl.
1693 werden als Besitzer genannt Jakob Reisers, gewesenen Hofmeisters, Erben, 1717 und 1722 der Maurer Jakob Wolff, 1735 Elisabeth Wölffin.
1746 Die mit einem französischen Deserteur verehlichte und in der Schweiz sich aufhaltende Elisabeth Wölffin verkauft durch Anwalt an den Weinzieher und Beisässen Johannes Bommer für . . . . 75 fl.
1751 Bommer verkaufte an den Beisässen Antoni Rauber. Das Haus wurde aber von Jakob Sonnenberger als Bürger von Konstanz «gezogen», d. h. kraft bürgerlichen Vorkaufsrechts bei Veräußerung an einen Nichtbürger erworben. Kaufpreis . . 75 fl.
1763 Johann Ainhart verkauft an Michel Spongler, B. v. K., für . . . . . 165 fl.
1774 war Michael Spengler, damals Torwart, noch Besitzer, hatte es aber an den Maurergesellen Konrad Pertsch vermietet, 1786—1800 Elisabeth Spenglerin, von der es 1801, vielleicht infolge Verehlichung, an Ignaz Wittelspach gelangte.

1808 Johann Baptist Fischer kauft von Wittelspach; FV. (1792 und noch 1832) 100 fl.; Kaufpreis . . . . 150 fl.
1843 Erbübergang an Witwe Anna Fischer geb. Ruf.
1853 Übergang durch Verpfründungsvertrag an die Ehefrau des Zimmermanns Blasius Dreher und Tochter der Witwe A. Fischer; Anschlag . . . . 550 fl.
1870 Erbübergang an Blasius Dreher; Anschlag . . . . 1500 fl.
1878 Erbübergang an die minderjährige Amalie Marie Dreher; Anschlag . . 4000 M.
1892 Dienstmann Sebastian Sauter kauft für . . . . 4000 M.
1895 Private Abraham Wolf Rothschild kauft für . . . . 5000 M.
1895 Eheleute Ignaz Schröck, Taglöhner, kaufen für . . . . 6500 M.

Belastungen. Nach Kauf von 1539 verkaufte Helffenberg zu Deckung von 30 fl. Kaufpreisrest an die Kirchenpflege, deren Stelle als Gläubiger seit 1577 die Raite einnimmt, eine ablösliche jährliche Rente von $1\frac{1}{2}$ fl. von dem Hause. Diese Rente, die einzige vorkommende Last, war 1608 noch nicht, dagegen im Jahre 1672, getilgt.

Nr. 7, zur Mucke.

Name belegt seit dem 15. Jahrhundert.
Grundstück von 92 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 5,40 m, Tiefe 20 m.
Alte Nr. 76, Lgb. Nr. 31.

Eigentumsverhältnisse. Der Bürger Erhart Merk nebst Ehefrau, der Inhaber des Goldnen Schaf (Rheingasse Nr. 15), besaß 1422 auch dieses Haus. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde es von dem Stiftspfleger von St. Johann bewohnt. Eine Rente von 5 fl., welche der Chorherr Heinrich Vischer von St. Johann von dem Grundstück bezog, verwandte er 1488 nebst andern Vermögensstücken zur Ausstattung der von ihm gestifteten Marienkaplanei in St. Johann.[1] Wegen Zinssäumnis fiel das ganze Grundstück im Jahre 1502 dieser Pfründe im Gantwege zu. In der Reformationszeit wurde es von der Kirchenpflege, wahrscheinlich an Hans Bischof genannt Leggas, veräußert. Dessen Witwe, in zweiter Ehe mit dem Bürger Jakob Berli verheiratet, übergab es 1542 mit anderen Vermögensstücken ihren Kindern erster Ehe zu Sicherung von 200 fl. väterlichen Erbteils derselben. Angeschlagen wurde es hier zu 70 fl. Nach 1548 dem Stift St. Johann restituiert, wurde es nicht mehr als Pfründhaus bewohnt, sondern vermietet. Als das Domkapitel 1602 vom Stift St. Johann zwei Häuser für Domkaplaneien kaufen wollte, nannte das Stift als verkäuflich das damals ruinöse Haus zur Mucke. Das Domkapitel schloß indes den Kauf nicht ab. Vielmehr veräußerte das Stift St. Johann um diese Zeit das Grundstück an seinen Pfarrer und Chorherrn Dr. Valentin Byrbaumer, vorbehaltlich bischöflicher Bestätigung und eines Vorkaufsrechts des Stifts für künftige Verkaufsfälle, zum Preise von . . . . 250 fl.
1607 Dr. theol. Valentin Birbomer, Pfarrer zu St. Johann, verkauft an Johann Taiglin, Organist im Münster, unter Vorbehalt des «zugrechts» für das Stift zum selben Preise, für . . . . 258 fl.
1645 hat Einsäß Gregor Sontag, der noch 1660 Inhaber war, das Haus von Anna Maria Taiglin gekauft für . . . . 259 fl.

[1] Vgl. hierher und für das Folgende Beyerle im Freib. Diözesan-Archiv, N. F. V (1904), 91 f.

1671 Barbara Schiltknechtin verkauft an den Einsässen Michel Vizenz für . 150 fl.
1693 Der Bürger Franz Syboldt kauft auf Gant der Witwe des Vizenz für . . 200 fl.
1717 Ulrich Veßler und Ehefrau, beide B. v. K., verkaufen an den Einsässen Joseph Widmer für . . . . [br.] 225 fl.
1722 Ulrich Hog, Beisäß, verkauft an seinen Stiefbruder Joseph Widmer, Beisäß, seine Hälfte des Hauses für 75 fl., Wert des Ganzen also . . . . 150 fl.
1746 war Joseph Widmers Witwe Besitzerin des Hauses; kurz darauf folgte Lorenz Rundel bis 1788, der im Seelenbeschrieb von 1774 als Beisäß und «Lohrstampfer» bezeichnet wird.
Nach dem Tode des Rundel teilten sich in das Haus sein Sohn Lorenz und seine zwei Töchter, von denen Anna Maria mit dem Beisässen Ferdinand Alexius Jäger verehlicht war. Lorenz verkaufte 1792 sein Drittel an Theresia für . . . . 50 fl.
Die zwei Drittel der Theresia gelangten 1830 an ihren Sohn, den Modellstecher Joseph Harnest, während Ursula Jäger von ihrem Vater das letzte Drittel erbte. FV. 1792, 1796 500 fl., 1808 und 1835 250 fl.
1835 Ursula Jäger kauft die zwei Drittel des Harnest für 200 fl.; Anschlag des Ganzen . . . . 300 fl.
1849 Das Spital kauft das ganze Haus auf Gant der Ursula Jäger; FV. 600 fl., Kaufpreis 400 fl.
1862 Aschensammler Heinrich Boumeli kauft; FV. [1863] 1300 fl., Kaufpreis 1115 fl.
1870 Maurer Mathias Karrer kauft für . . . . 2000 fl.
1879 Übergang an Witwe Anna Maria Karrer geb. Gerig; Anschlag . . . 3000 M.
1888 Fabrikant Emanuel Rothschild und Kaufmann Karl Schwarz kaufen für 6000 M.
1889 Schwarz kauft den Anteil (1/2) Rothschilds für 3800 M., Anschlag des Ganzen 7600 M.

Belastungen.

1422 1. An den St. Morizaltar im Münster, Bodenzins 2 ß. ₰; 2. dem Stift St. Johann 6 ß. ₰ Ewigrente.
1607 Ziff. 1; ferner neu 3. der Magdalena Birbomin, Schwester des Verkäufers, von diesem überwiesene Kaufpreishypothek 200 fl.
1628 Ziff. 1; ferner neu 4. dem Steuereinnehmer, Darlehen 50 fl.
1645 Ziff. 1; ferner neu 5. der Anna Maria Taiglin, Kaufpreishypothek 259 fl.
1660 Ziff. 1, 5, wovon 50 fl. wegen Ursula Taiglin dem Kloster St. Clara zu Villingen überwiesen waren.
1671 Ziff. 1.
1693 Ziff. 1; ferner, neben 57 fl. diverser Schulden, 6. dem Franz Syboldt, Schuld 143 fl.
1717 Ziff. 1; ferner 7. dem Schneider Baptist Müller, Schuld 112 fl.
1722, 1760 Ziff. 1.
1828 Ziff. 1, «zum Beneficium S. Mauritii Grundzins 8 kr.».

Nr. 9.

Grundstück von 328 m² mit zweistöckigem Wohnhaus. Front 14,01 m, Tiefe 22 m. Alte Nr. 75, Lgb. Nr. 30.

Das älteste Urbar des Stifts St. Johann aus dem beginnenden 14. Jahrhundert meldet, daß Margaretha Wäscherin von ihrem Hause in der Webergasse auf Lebenszeit

3 β. ₰ auf Johannestag gelobt und dabei bestimmt habe, daß das Haus nach ihrem Tode mit fernern 4 β. ₰ und ½ Pfund Wachs zu ihrer Jahrzeitfeier belastet sein sollte. Nach dem Tode dieser Frau übertrugen Propst und Kapitel von St. Johann 1312 die Hofstätte, genannt «der Wöscherinen hofstatt», zwischen der Hofstätte des Wisbopt und dem Hause Walthers, des Tochtermanns Scherneggers, als Erblehen gegen 7 β. ₰ jährlich und Ehrschatz an den Priester Heinrich von Schaffhausen und seine zwei Schwestern Lugart und Margarethe.[1] Eine Dorsualnotiz dieser Urkunde aus dem 14. Jahrhundert sagt: «E. von Wil hat dasselb hus». Im Jahre 1391 schenkte Heinrich Hasenleger das Haus der Pfründe St. Marthae in hospitali, d. h. dem St. Marthaaltar in der Kapelle des Kleinspitals an der Rheinbrücke.[2] Wo es als Anstößer des Hauses zur Mucke Erwähnung findet, wird es im 16. und 17. Jahrhundert immer St. Martha-, später Domstiftspfründhaus genannt. Es unterlag der städtischen Grundsteuer. Der Seelenbeschrieb von 1774 hat den hierherbezüglichen Eintrag: «herr Schneid curiae episcopalis advocatus, das vermietete Haus gehört dem Domkaplan Anderweter»; 1808 bewohnte Domkaplan Klingler das Haus.

1816 Die Domänenverwaltung verkauft an Notburga Harder geb. Lender, Frau des Stiftspflegers von St. Johann, für . . . . 708 fl.
1828 Josepha Manz geb. Lender, Kreisrevisorin, kauft; FV. seit 1808 500 fl., wurde 1831 «wegen Verbesserung» auf 1000 fl. erhöht; Kaufpreis . . . . 650 fl.
1850 Färbermeister Jakob Lanz von Kurzriekenbach kauft; FV. 2900 fl., Kaufpreis 1450 fl.
1856 Handlungshaus Macaire & Co. kauft auf Gant für . . . . 1200 fl.
1860 Schreiner Heinrich Brandt kauft; FV. [1863] 3550 fl., Kaufpreis . . . 1250 fl.
1887 Erbübergang an die Witwe und Kinder des Brandt; Anschlag . . . 14000 M.

Belastungen. Die Rente von 7 β. ₰ an das Stift St. Johann erhielt sich bis 1816, wo die Domänenverwaltung darauf Verzicht leistete.

Nr. 11.

Grundstück von 172 m² mit dreistöckigem Wohnhaus und einstöckiger Werkstätte. Front (einschließl. ehem. Gärtchen) 19,26 m, Tiefe 9 m. Alte Nr. 71, Lgb. Nr. 52.

Eigentumsverhältnisse. Johann Bodemer von Konstanz verkaufte 1349[3] das Haus an «Webergassen und an Schenkengassen an dem ort gelegen» für 12 lb. ₰ an den bischöflichen Hofschreiber Johann von Ravensburg; 1406 gehörte es dem Wollweber Johann Fryge und dessen Ehefrau Lucia.

1554 Margreth Gumpostin verkauft an den Einwohner Cristan Friburger für 93 fl.
1612 Die Erben Friburgers verkaufen an die Bürgerin Magdalena Kernin, Blasi Füegers Witwe, für . . . . 235 fl.
1621 Magd. Kernin verkauft an Anna Stauderin, Ehefrau des Hans Hefeli, für 210 fl.
1635 war eine Katharina Heffeli Besitzerin.
1646 Das Groß-Spital verkauft an Jerg Schellhas für . . . . 280 fl.
1668 Magdalena Lochenmayerin, Witwe des Schellhas, kauft von dessen Kindern (deren zwei Anteile) für . . . . 180 fl.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 142. — [2] G.-Landes-Archiv, Beraine 4659 f. 178.
[3] Beyerle, Urkk. Nr. 238.

1715 Rechtskandidat Franz Johann Ignati Mayer verkauft an den Einsässen Hans Jerg Bruederman für . . . . 270 fl.
1730 Bruederman kauft hinzu den bisher zu Konradigasse Nr. 40 (siehe dort) gehörig gewesenen Garten mit Hofstattrecht für . . . . 50 fl.
1740 Kunigunde Bruedermänin verkauft an die Kinder des Joseph Oxenreither für 350 fl.
1774 war Eigentümerin die ledige Anna Maria Oxenreither.
1785 Witwe Anna Maria Kalt geb. Oxenreither verkauft an Witwe Veronika Deitelmoser geb. Schallerin für . . . . 400 fl.
1789 Die Schallerischen Kinder verkaufen an den Bürger Joseph Großmann für 530 fl.
1791 Schneidermeister Zeno Jäckle kauft von Großmann für . . . . . . 520 fl.
1795 Witwe Magdalena Schapeler geb. Moresin, B. v. K., kauft von Jäckle für 500 fl.
1798 erwarb Aloys Rauber die Liegenschaft.
1833 Färbermeister Joseph Eigenmann von Homburg kauft von Rauber; FV. seit 1792 300 fl., Kaufpreis . . . . 500 fl.
1861 Übergang an die Witwe des Eigenmann; FV. [1863] 1250 fl., Anschlag samt Mobiliar . . . . 1359 fl.
Das Objekt kam dann vor 1872 an den Zimmermann Alois Natter.
1880 Werkmeister Wilhelm Dreher und Baumeister Sebastian Goor kaufen auf Gant des Natter für . . . . 8000 M.
1887 Bäcker Karl Möhrle und Landwirt Johann Möhrle kaufen für . . . 11400 M.
1887 Joseph Huber, Bürgermeister von Allensbach, kauft für . . . . . 10000 M.
1888 Eheleute Xaver Müller, Küfer, kaufen für . . . . 12400 M.

Belastungen. Bei Kauf von 1349 fehlen Angaben; vermutlich lastenfrei.

1406 Neu 1. dem Stift St. Johann, gemäß Vermächtnis der Lucia Bletzerin, Schwiegermutter des Johann Fryge, Rentauflage von 5 ß. ₰.
1621 Ziff. 1; ferner neu 2. der Magdalena Kernin, Kaufpreishypothek 110 fl.
1795 Ziff. 1; ferner neu 3. Zeno Jöckle 300 fl. Kaufpreishypothek.
1822 wurden die 5 ß. ₰ der Ziff. 1 bei der Domänenverwaltung abgelöst.

Klostergasse.



[E]he die bürgerliche Stadtbefestigung des 13. Jahrhunderts an die Stelle der bischöflichen Ummauerung der Niederburg ihren in das Vorflutgebiet des Rheines vorgeschobenen Mauerzug setzte[1], fiel das Gelände der im Knie verlaufenden kleinen Hintergasse zwischen Niederburggasse und Konradigasse teils innerhalb, teils außerhalb jener älteren Wehrlinie. Die Gasse selbst bestand noch nicht, da die letztere in geschlossenem Mauerzug hinter der Nordseite der Niederburggasse hindurchzog und an der offenen Stelle der heutigen Klostergasse gewiß keinen Tordurchlaß hatte. In Ergänzung des zur Niederburggasse Gesagten[2] ist zu bemerken, daß auch die Hofstätten der späteren Klostergasse, sowohl innerhalb wie außerhalb der alten Niederburgmauer, vor alter Zeit Boden des Benediktinerklosters Petershausen waren und von diesem in Einzelgrundstücken zur Erbleihe ausgetan wurden. Gewiß war auch der Teil der Klostergasse selbst, der innerhalb der Mauer lag, anfänglich solch eine Petershausensche Hofstätte. Als dann diese innere Mauer durch die Hinausschiebung des Mauergürtels ihre Bedeutung verlor, mochte wohl vor allem die Richtung der Tulengasse dazu drängen, einigermaßen in ihrer Verlängerung einen Mauerdurchbruch vorzunehmen, durch den für den heutigen Straßenzug Raum geschaffen wurde. Auch die Anlage des Klösterchens St. Peter an der Fahr wird seit Mitte des 13. Jahrhunderts diese Entwickelung beschleunigt haben. Die Grundstücke der Gasse liegen jedenfalls spätestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts in ihrer heutigen Gestalt fest und befanden sich, vom genannten Kloster abgesehen, mit Petershauser Erblehenrenten belastet, dauernd in bürgerlichem Besitze.

Ein alter Name ist für die kleine Gasse nicht überliefert, er war auch offenbar nicht vorhanden. Die anliegenden Häuser werden, wie in den Urkunden des 14., so noch am Ende des 18. Jahrhunderts, unter Nennung der Anstößer als «in Niederburg», «in Niederburg bi s. Peter», «in Niederburg ohnweit s. Peter», vereinzelt auch «in Nieder-

[1] Vgl. oben S. 179. — [2] Vgl. oben S. 335 f.

burg bi der Schellen» gelegen bezeichnet. Daneben scheint sich im Volke allmählich der Ausdruck «St. Petersgäßle» oder «St. Petersgasse» eingebürgert zu haben, nach dem in der Gasse befindlichen Kloster. Ein Beschrieb der Pfarreigrenzen von 1580/90 spricht von den Häusern «bey s. Petter, die man im Thümpfel nennt». Der Name Tümpfel war demnach in jener Zeit zweimal in der Niederburg vertreten. Die offizielle badische Zuteilung des 19. Jahrhunderts rechnete die östlich und nördlich anstoßenden Häuser bis zum Waschhaus auf dem Gänsbühl[1] zum Rheinschmiedgässele, bezeichnete dagegen den Häuserblock zwischen Klostergasse, Konradigasse und Niederburggasse als St. Petersgasse. Der stadträtliche Bericht über die Staßenbenennung von 1876 führt aus: «Klostergasse kann das Petersgässele heißen. Der Name Sanct Peter's kommt im Petershauser Gewanne mehrfach in Anwendung. Dieses Gäßchen führt am ehemaligen Frauenkloster Sanct Petri vorbei nach dem Zofinger Frauenkloster Sancta Katharina».

Nr. 2.

Mit Klostergasse Nr. 2 wurde 1876 die rückliegende zweistöckige Scheuer der Rheinmühle bezeichnet. Siehe Niederburggasse Nr. 2, oben S. 337 f.

Nr. 4, ehemals Klosterkirche St. Peter.

Grundstück zusammen mit Nr. 19 der Rheingasse 5463 m². Alte Nr. 21, Lgb. Nr. 40.

Über Ursprung und Entwickelung des kleinen Frauenkonventes, der nach seinem Sitze an der alten Rheinfähre St. Peter an der Fahr genannt wurde und der im Namen Klostergasse bis heute fortlebt, ist Folgendes bekannt.[2] Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts entstand an der Stelle des späteren Klosters in der Rheinuferniederung neben dem steinernen Brückeubau der Rheinbrücke als freie Vereinigung frommer Frauen ein kleiner Beghinenkonvent, der sich Schwestern an der Brücke (sorores apud pontem) nannte. Der Grund und Boden wird ihnen vom Bischof als Auffülland geschenkt worden sein. Ohne daß nähere Gründe ersichtlich wären, verlegten diese Schwestern ihren Konvent im Jahre 1253 in die alte Thalburg des Ritters Kuno von Feldbach bei Steckborn (Kt. Thurgau), die sie ein Jahr vorher von dem letzteren für 100 Mark Silber erworben hatten. Daraus erwuchs das Zisterzienserinnenkloster Feldbach, das bis 1848 blühte.[3] In das verlassene Klösterchen an der Brücke zogen nach alter Überlieferung fromme Frauen, die sich bis dahin in einem Hause beim Tulenbrunnen[4] aufgehalten hatten. Dieser zweite Konvent kam im Jahrhundert der hl. Franziskus und Dominikus rasch in Flor. Er erscheint noch in einer Urkunde von 1283[5] der Regel der Augustinereremiten unterworfen, 1285 tritt aber bereits der Konstanzer Predigerprior als sein Siegler auf.[6] So sind die Nonnen offenbar bald der

[1] Vgl. unten Schreibergasse.

[2] Vgl. Bucelinus, Constantia Rhenana, 269; Mone, Quellensammlung IV, 41; Marmor, Topographie, 553; Kraus, Kunstdenkmäler I, 228; L. Baur im Freiburger Diözesan-Archiv N. F. I. (1901), 49 f.; ein Rest des Klosterarchivs von St. Peter rettete sich ins Archiv des benachbarten Frauenklosters Zoffingen, vgl. Eiselein in Mitteilungen der bad. hist. Kommission Nr. 10 (1889), m 92; Krieger, Topographisches Wörterbuch I², Sp. 1245.

[3] Vgl. Rahn, Architektur- und Kunstdenkmäler des Kt. Thurgau (1899), 117. — [4] Vgl. Tulengasse, unten S. 361 f. — [5] v. Weech, Cod. dipl. Salemitanus II, 257. — [6] v. Weech, a. a. O. II, 311.

Dominikanerregel unterstellt worden, für das Jahr 1311 steht dies urkundlich fest.[1] Gegenüber der vom Kloster selbst lange festgehaltenen Bezeichnung «an der Brücke»[2], die schon im 14. Jahrhundert der schlichten Benennung «frowenkloster von s. Peter»[3] wich, scheint der Name «S. Peter an der Fahr» eine volkstümliche Bildung zu sein. Tatsächlich lagen Kirche und Kloster am Kopfende der Fahr, denn so hieß die zur alten Rheinfähre führende Konradigasse.

Über die auf dem ausgedehnten Areal entstandenen Baulichkeiten fehlen nähere zeitliche Angaben. Sie bestanden jedenfalls seit dem 13. Jahrhundert aus Kirche[4] und Kloster, wozu im 16. Jahrhundert als freistehende Nebengebäude Waschhaus und Backhaus traten.

In der Reformation trat der Konvent zur neuen Lehre über. Er wurde in der Gegenreformation durch katholische Nonnen ersetzt. Als Dominikanerinnenkloster bestand St. Peter weiter bis 1785, wo es von Joseph II. den auf den Aussterbeetat gesetzten Predigern überlassen wurde, die ihr Kloster auf der Insel der Genfer Indienne-Kolonie hatten abtreten müssen. Nachdem auch die letzten Mönche des hl. Dominikus im Jahre 1810 gestorben waren, wurde das Besitztum von der badischen Domäne an August Freiherrn von Fingerlin verkauft. Das Feuerversicherungsregister von 1808 spricht von dem Dominikanerklosterhaus, das zu 1000 fl., sowie von der Klosterkirche, die zu 400 fl., und von einem Nebengebäude, «ehedem ein Waschhaus», das zu 150 fl. angeschlagen war. Jenes von 1825—1832 weist folgenden Eintrag auf: «Ehemalige Frauenklosterkirche 400 fl., 1830 800 fl.; Nebengebäude 150 fl.; 1831 wegen Verbesserung 400 fl.; 1832 Wasch-, Bad- und Hühnerhaus neu gebaut 200 fl., im Ganzen 1400 fl.». Demnach ist das eigentliche Klostergebäude vor 1825 abgebrochen worden. Die heutige Nr. 4 der Klostergasse ist die zum Wohnhaus umgebaute Klosterkirche. Den Bestand, wie er 1815 vorlag, kaufte in diesem Jahre der Rheinschmied Theopont Wiggenhauser von v. Fingerlin und verkaufte ihn an Ludwig Hérosé aus Aarau für 2200 fl. 1830 Marzell von Hofmann aus Rorschach kauft das Anwesen zusammen mit Rheingasse Nr. 19 von Hérosé; FV. der beiden Objekte zusammen 3000 fl., Kaufpreis 10140 fl. Die Eigentumsverhältnisse seit 1830 siehe bei Haus Rheingasse Nr. 19, oben S. 334.

Nr. 1, zur Schelle.

Name nachweislich seit 1500.

Grundstück von 115 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 8,70 m, Tiefe 12 m. Alte Nr. 31, Lgb. Nr. 42.

Eigentumsverhältnisse. Das Haus war Lehen vom Kloster Petershausen mit 14 ₰ Zins und einem Viertel Landwein Ehrschatz.[5] Es gehörte 1363[6] und noch 1394 dem Götz Sigershuser, 1418 und bis 1432 der Anna (Tischmacherin) von Arbon.

[1] Mone, a. a. O. IV, 42.

[2] 1265: iusta magnum pontem Reni; 1279: sorores de ponte; 1281: priorissa et conventus s. Petri prope pontem Reni; 1283: sorores s. Petri apud pontem; 1310: conventus dominarum s. Petri iuxta pontem Reni. Vgl. Krieger, a. a. O. — [3] Urkk. von 1339 Beyerle, Urkk. Nr. 211. — [4] Marmor, Topographie, 354.

[5] Vgl. die Vorbemerkungen zur Niederburggasse, oben S. 335 f.

[6] Beyerle, Urkk. Nr. 305. Der Abschreiber der nicht im Original erhaltenen Urkunde hat statt «Sigershusers hus» «Sigers hus» gelesen, ein bekannter Flüchtigkeitsfehler.

Für die folgende Zeit fallen aus den Steuerbüchern folgende Namen hierher: 1433—1435 Dietrichin von Lindau, 1438—1443 Konrad Sattler bezw. Sattlerin, 1444—1450 Haintz Tüfel, 1451—1452 Kücking, 1453—1455 Schrekkin, 1456—1457 Hans Brüderli, 1458—1465 Efrid Setzing, 1466—1469 der alte Jopp. Außerdem steht in den Steuerbüchern seit 1433 ein gewisser Bollin nebst Erben in Beziehung zu dem Hause, der offenbar Eigentümer war und das Haus an die genannten Personen vermietet hatte. Ein Anstößer beschrieb von 1471 nennt gleichfalls «Bollins Erben» als Eigentümer. Dieser Bollin dürfte der bei Haus Nr. 7 der Brückengasse (oben S. 242) in Verbindung mit Anna von Arbon erwähnte Chorherr sein. In das Eigentum des Rudolf Fedemlin ging es im Jahre 1488 über; derselbe hinterließ es 1503 seiner Witwe nebst Kindern.

1513 Hans Fedemli zu Mersburg und seine Schwester verkaufen das Haus an Dr. jur. Sebastian Biderb, Advokat am bischöflichen Hofe, der es bis 1526 behielt. Das Steuerbuch von 1527 sagt «Biderbs hus ist ains burgers». Dieser Bürger war vermutlich der später als Besitzer verzeichnete Claus Berger.

1560 Die Kinder Claus Bergers verkaufen an (ihren Bruder) Kaspar Berger für n. 80 fl.

1567 Die Kinder des verstorbenen Kaspar Berger verkaufen an Hans Ziegler genannt Tuttlinger, dessen Witwe noch 1582 das Haus besaß, für . . . . n. 105 fl.

1601 Maria Zieglerin, Ehefrau des Hans Huech, verkauft an Martin Hering für br. 300 fl.

1602 Martin Hering bestimmte testamentarisch, daß nach seinem Tode seine Frau, Agathe Meßnerin, für Lebzeit im Hause «herberg und wonung» haben solle; stirbt sie oder heiratet sie wieder, so fällt dasselbe als Eigentum den zwei Kindern seiner Tochter von ihrem verstorbenen Ehemanne Daniel Labhart zu.

1618 Die vier Kinder Peter Hazenbergs verkaufen das ihnen zugehörige halbe Haus an Spitalmeister Heinrich Schiltknecht, der die andere Hälfte schon besaß, für n. 175 fl. Gesamtwert also . . . . n. 350 fl.

1618 Der Färber Thoma Helfenschweiler kauft das ganze Haus von Schildknecht. Kaufpreis . . . . n. 350 fl.

1648 Maria Müchin veräußert das Haus durch Leibgedingsvertrag dem Raiteamt. Sie behält lebtäglich Wohnung, bezieht wöchentlich vom Raiteamt «Muß (= Hafermus), Brot, Schmalz und 10 ß. ₰». Bei ihrem Tode fällt das Haus der Raite an, wofür das Raiteamt in den Nachlaß der Müchin entrichten soll . . . . 300 fl.

1662 Das Raiteamt verkauft an Mathys Weltz für . . . . 200 fl.

1678 Christina Hilbrändtin, Witwe des M. Weltz, verkauft an den Einsässen Johann Wolffgang, der 1689 noch hier nachweislich ist, für . . . . 215 fl.

1774 Das Zählungsregister hat zu diesem Haus folgenden Eintrag: «Xaverius Baumgärtner Schneidermeister, treibet die Profession ein wenig, das Haus ist eigen». Seine Ehefrau war eine Anna Maria geb. Keßlerin.

1794 Xaver Baumgärtner verkauft das Haus unter Vorbehalt unentgeltlichen Wohnungsrechts darin für Lebzeit an seine Base Walburga Keßler, B. v. K., für die Summe der Lasten, d. i. für 167 fl. Noch im selben Jahre erwarb dann der Dompropstei-Oberamtmann Simbert Lauber das Eigentum am Hause. Xaver Baumgärtner, seit 1794 als Hochwächter bezeichnet, wohnte noch 1801 darin; FV. 1792 und 1796 150 fl., 1808 700 fl., vermutlich wegen baulicher Besserung erhöht.

1812 Hofrätin von Ackermann zu Marchthal kauft auf Gant des Lauber für 810 fl.

1815 Johanna Bruder kauft für . . . . 805 fl.

1824 Joh. Baptist Eberle, Scribent von Meersburg, kauft; FV. [noch 1832] 700 fl., Kaufpreis . . . . 700 fl.
1860 Erbübergang an Privatin Johanna Milz; FV. [1863] 2650 fl., Anschlag . 800 fl.
1875 Lazarus und Emanuel Frank kaufen für 4000 fl. . . . . = 6857 M.
1876 Joh. B. Vogt und Maria Spiri kaufen für 5975 fl. . . . . = 10242 M.
1879 Witwe Helena Spiri geb. Stöckle kauft für . . . . 6000 M.
1884 Güterbegleiter Blasius Schneble kauft für . . . . 6400 M.
1897 Private Karl Möhrle kauft für . . . . 13300 M.

Belastungen. Seit frühester Zeit: 1. dem Kloster Petershausen, Lehenzins 14 ₰. Wird zeitweilig in den Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts notiert.

1567 Ziff. 1; ferner 2. dem Mathis Lanz, abl. Zins 2 fl.; 3. dem Schneider Jerg Widenman, abl. Zins 2 fl.
1601 Ziff. 1, 2 jetzt dem Groß-Spital.
1662, 1678 jeweils Ziff. 1.
1794 [Ziff. 1]; ferner «für Ferdinand Keßler, Bruder der Walburga, gemachte Schulden»: 4. dem Thannenamt 100 fl.; 5. dem Pfarrer Pauli von Güttingen 50 fl.; 6. dem Handelsmann Barxel 17 fl.
1812 Ziff. 1, jetzt 4½ Kreuzer, an das Schloß Petershausen.
1815 An das Schloß Petershausen 4½ kr. «Einschreiblehenzins» sowie ein Viertel Landwein oder 1 fl. 4 kr. Ehrschatz.

Nr. 3, zum Schmalen Steg.

Name belegt seit 1550.

Grundstück von 70 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 5,70 m, Tiefe 12 m.
Alte Nr. 30, Lgh. Nr. 43.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1341 begegnet eine Pfefferhartin als Inhaberin der Liegenschaft. Burkart Aynwiler und seine Ehefrau Margarethe vermachten 1394[1] zu ihrem Seelenheile dem Kloster Kreuzlingen eine jährliche Rente von 2 lb. h. [= 1 lb. ₰] ab diesem ihrem Hause «in der Niederburg, ainhalb an Götzen Sigershusers hus, anderhalb an des Raygen des wullwebers hus, hindenan an des spitals hofstatt», welches Lehen vom Kloster Petershausen war mit jährlich (2 β. 4 h. =) 14 ₰ und ausdrücklich noch 1443 als solches bezeichnet wird. Inhaber waren Rudi Mayer 1418 und bis 1435, ein Staiger 1436—1439, Jos Minner, B. v. K., 1440—1442.

1443 Der Bürger Heinrich Rüttling hat das Haus von Jos Minner erworben und verkauft ihm für 45 lb. ₰ (Rest-)Kaufschilling eine jährliche Rente von 2 lb. 5 β. ₰ von dem Hause.[2]

1445 Jos Minner zieht das Haus auf dem Gantwege um 4½ lb. ₰ verfallene Rentschuld wieder an sich. Gleichwohl erscheint Hans Rüttling in den Steuerbüchern der folgenden Jahre als Inhaber und verschrieb sich 1455, da «das haus nun zu seinen handen stüende», gegenüber Minner für 30 β. ₰ ablösige Rente von dem Hause, welche der

[1] Stadtarchiv Konstanz, Verträge vor dem Rat 1381—1456, Nr. 66a.
[2] Gen.-Landes-Archiv, Copialbuch 497. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 213.

frühere Besitzer Rudi Mayer an den Hans Scheffler verkauft hatte und welche dann in den Besitz Minners gelangt war.
Auf Rütling folgte 1455—1480 Johann Vögeli, diesem 1481 der Binder Ulrich Giger.
1520 Binder Hans Giger, Sohn des Ulrich und 1519 schon Inhaber des Hauses, verkauft an den Bürger Ludwig Fridpolt sein «eigen» Haus für . . . . . . n. 36 fl.
1551 Melchior Sailer, seit 1549 als Besitzer nachweislich, verkauft an Wolff Ott für n. 70 fl.
1559 Stoffel Metzler übergibt tauschweise dem Kürsner Konrad Mayer gegen dessen Haus zum Gelben Schaf, Inselgasse Nr. 7 (oben S. 276), und bezahlt 300 fl. Aufgeld.
1582 gehörte das Haus der Witwe des Konrad Mayer.
1592 Die Kinder des verstorbenen Raiteschreibers Jerg Guttman verkaufen an den Einsässen und Wettekarrer Hans Strigel für . . . . n. 123 fl.
1612 Die Kinder des verstorbenen Strigel verkaufen an Jerg Baßler für br. 200 fl.
1621 Samuel Baßler kauft auf Gant des Jerg Baßler für . . . . 400 fl.
1664 Der Wagner Kaspar Scharpff, B. v. K., schon 1659 Inhaber, verkauft an Hans Jerg Ehrhart, Schaffner bei St. Johann, für . . . . br. 337 fl.
1666 Ehrhart fertigt tauschweise dem Groß-Spital und dem Raiteamt und erhält außer dem dafür eingetauschten Haus «40 stumpen mittelmäßig holz im Daißendorffer tobel gelegen und nächsten herbst 20 aymer annemblichen wein neben einer dugaten».
1684 Das Raiteamt verkauft an den Einsässen Barthle Ruckle für . . . br. 200 fl.
1690 Barbara Kellerin, Einwohnerin und Witwe des Ruckle, verkauft an den domkapitelischen Pedell Hans Georg Frey, Einsäß; Verkäuferin behält Wohnung im Hause und ist vom Käufer mit Holz zu versehen. Kaufpreis . . . . 200 fl.
1718 Die Erben des H. G. Frey verkaufen an den Einsäßen Hans Jerg Schönenberger für . . . . 240 fl.
1774 war Besitzerin die Katharina Schönenberger, von welcher Antoni Werdieh, Thorsteher und Schütteknecht, mit Frau das Haus in Miete hatte.
1781 Jungfrau Anna Maria Schönenberger verkauft an den Schütteknecht Erasmus Wieland für . . . . 320 fl.
1808 war Wieland noch Inhaber, 1825 dessen Tochter Genoveva Wieland, verehlicht mit dem Kreisdirektorialdiurnisten Fridolin Thoma.
1830 Mühlenmacher Kuno Ackermann von Pfohren kauft für . . . . . . 310 fl.
1837 Landwirt Fidel Ganter kauft; FV. (seit 1792) 250 fl., Kaufpreis . . . 500 fl.
1862 Wattenmacher Johann Keller kauft; FV. [1863] 1400 fl., Kaufpreis . . 1000 fl.
1863 Erbübergang an Witwe Josepha Keller geb. Brunner; Anschlag . . . 2500 fl.
1876 Katharina Keller, Ehefrau des Güterpackers Justus Keck, kauft für . . 6855 M.
1896 Kaufmann Karl Rosenthal kauft für . . . . 8500 M.
1896 Eheleute Mathias Stecher kaufen für . . . . 10500 M.

Belastungen.

1394 1. Dem Kloster Petershausen «Bodenzins» 14 ₰; ferner neu 2. dem Kloster Kreuzlingen, Rente 1 lb. ₰. Beide Renten wurden versteuert.
1418 Ziff. 1, 2; ferner 3. dem Stift St. Johann Bodenzins vom Hausgärtchen 2 ß. ₰; zwischen 1418 und 1435 neu 4. dem Hans Scheffler, abl. Rente 30 ß. ₰.
1443 Ziff. 1, [2, 3, 4]; ferner neu 5. dem Jos Minner 2 lb. 5 ß. ₰, abl. Rente für 45 lb. Kaufschilling, vgl. Eigentumsverhältnisse.

1455 Ziff. 1, [2. 3], 4 jetzt dem Jos Minner.

1478 Die Ziff. 1, 2, 3 erscheinen in den Steuerbüchern bis 1462 zusammengefaßt mit 1 lb. 3 ß. 2 ₰, seit 1463 bis 1478 auf 1 lb. 3 ß. ₰ abgerundet.

1519, 1520, 1551, 1559, 1592 je Ziff. 2 und 3; ferner 6. der Münsterfabrik, abl. Zins 2 fl. Zu 2 wird 1592 bemerkt, das Kloster Kreuzlingen habe den Zins lange Zeit her nicht eingefordert.

1612 Ziff. 2, 3, 6; ferner, vom Käufer neu aufgelegt, 7. den Verkäufern (Kaufpreishypothek) 158 fl. Zusatzpfand: 1½ Vierling Reben.

1620 Ziff. 1, 2, 3, 6; ferner (vermutlich Teil von 7): 8. der Witwe des Hans Fix, Schuld 100 fl.; neu 9. dem Simon Bißwurmb von Dietenhaimb, Darlehen 36 fl.

1621 Ziff. 2, 3, 6.

1659 Ziff. 2, 3, 6; ferner neu 10. der Stadt Konstanz, Kautionshypothek bei Übernahme einer Erbschaft wegen etwaiger Ansprüche anderer Erben 100 fl.

1663 Ziff. 2, 3, 6; ferner neu 11. dem Georg Ehrhardt, Schuld aus Kauf eines Rebgartens 224 fl.

1664 Ziff. 2, 3, 6, 11, sowie Rückstände davon im Betrag von 44 fl.

1666, 1684 je Ziff. 2.

1690 Ziff. 2; ferner 12. dem Raiteamt, Kaufpreishypothek von 1684 her 100 fl.; 13. dem Kind der Barbara Kellerin, Schuld 100 fl.

1718, 1781 je Ziff. 2.

1823 und 1824 Ablösung von Ziff. 2 [= 1 fl. 20 kr.], als Grundzins bezeichnet, durch F. Thoma gegenüber der Großh. Domänenverwaltung.

Nr. 5.

Grundstück von 105 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 8,70 m, Tiefe 12,40 m. Alte Nr. 29, Lgb. Nr. 44.

Eigentumsverhältnisse. Katharina Mesenerin verkaufte im Jahre 1341 an das Stift St. Johann für 37 ß. ₰ eine Rente von 2 ß. ₰ von ihrem Hause in der Niederburg, das zwischen den Häusern des Priesters Ulrich von Stein und der Pfefferhartin und in der Nähe des Hauses des Ruh lag und dessen Eigentum sie schon vorher an die Raitepflege veräußert hatte.[1] Zwei Dorsnalnotizen des Rentbriefs sowie andere Momente zwingen zur Verlegung dieser Nachricht auf Klostergasse Nr. 5. Das Haus war Lehen vom Kloster Petersbausen mit jährlich 20 ₰ nebst einem Pfund Pfeffer.

Als Besitz des «Raygen des wullwebers» erscheint es im Jahre 1394. Fernere Inhaber waren Henni (der) Blidenmeister 1418 und bis 1432, Konrad Blidenmeister 1433 bis 1458, Bintzman 1459—1469, Gebhard Lenger 1470—1487, Dr. Moser 1488—1502.

Zwischen 1503 und 1506 kaufte das Kloster St. Peter dasselbe von «der Moserin» und behielt es in seinem Besitz bis 1788. Während der Reformation kam es vorübergehend in andere Hände; so wird es 1535 als Haus der Frau Peter Riedlis bezeichnet.

Es fand bald als «pfrundhus», bald als «schaffnerhus», bald als «ambthus» des Klosters St. Peter Verwendung; 1774 und 1786 war es vermietet und wurde 1788 vom

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 213.

Dompropstei-Oberamtmann Simbert Lauber durch Kauf erworben. FV. 1792 und 1812 400 fl.

1812 Heinrich Lauber, Amtmann des Freiherrn von Stotzingen, kauft auf Gant des Simbert Lauber für . . . . 362 fl.

August Friedrich Lauber erbte das Anwesen vor 1825, seine Kinder August und Friedrich vor 1843. FV. 1825 und 1832 800 fl.

1886 Fabrikant Ferdinand Betthäuser kauft für . . . . 5510 M.

1886 Modellstecher Josua Brunner kauft für . . . . 6510 M.

1887 Zimmermeister Joseph Friedrich Beil kauft für . . . . 7000 M.

Belastungen. Seit ältester Zeit Ziff. 1: Die Steuerbücher des 15. Jahrhunderts notieren zu diesem Hause eine steuerbare Rente von 20 ₰. Das ist ohne Zweifel der genannte Lehenzins an das Kloster Petershausen, der noch 1812 und 1835 mit $6^1/_2$ Kreuzer = 20 ₰ nebst einem Pfund Pfeffer au «das Schloß Petershausen» zu leisten war.

1341 [1]; ferner neu 2. dem Stift St. Johann, Ewigrente 2 ß. ₰. Diese Rente erhielt sich bis in das 18. Jahrhundert. Nachweislich wurde sie entrichtet von Dr. Moser, 1535 von Peter Riedlis Frau, 1574, 1689 und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts vom Kloster St. Peter.

Tulengasse.



Die heutige Tulengasse ist als parallellaufende Hintergasse der beiden Hauptstraßenzüge der Niederburg, Rheingasse und Konradigasse, entstanden. Wo die westlichen Grundstücke der ersteren mit den östlichen der letzteren zusammenstießen, bildete sich ein Ehgraben, der sich zu einer Zufahrt zu den Gärten und Scheunen jener Objekte ausweitete, durch die noch bis 1548 das Wasser des Tulenbrunnens seinen offenen Ablauf nahm.[1] Auf beiden Seiten der Tulengasse war nur je ein Grundstück in historischer Zeit überbaut, im übrigen hat erst die jüngste Banperiode des 19. Jahrhunderts einige Häuser aufgeführt.

Ihre Benennnng hat die Gasse häufig gewechselt. Zuerst tritt sie in Urkunden seit 1349[2] als «Schenkengäßlin» auf, doch wohl nach einer Wirtschaft genannt, aus der vielleicht das sogenannte Gigersbädli herausgewachsen ist. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts setzt die Bezeichnung «Gigersgäßli», später «Geigergäßli» ein. Sie kommt von der Liegenschaft Nr. 4, dem eben genannten kleinen Bade. Neben Gigersgäßli kommt der ältere Name Schenkengäßli noch bis 1584 allein, in der Verbindung «Schenken- oder Geigersgäßli» vereinzelt sogar noch bis 1754 vor. Gigersgäßli bleibt die herrschende Benennung bis ins 18. Jahrhundert; ihr gegenüber sind «Blesergäßli» 1726, «Blasergäßli» 1776, «Tulenbrunnengasse» 1786 und schlechthin «Feuergasse» 1766 nnr in Einzelfällen gebraucht. Wer der Musikant war, der zn dem Namen Blasergäßli Veranlassung bot, ist nicht ermittelt worden. Dagegen ist der am südlichen Eingang der Gasse befindliche, verhin schen genannte Tulenbrunnen[3], (Brunnen bei der Tulle, nach dem Hausnamen des anliegenden Grundstücks Konradigasse Nr. 2) auch im 19. Jahrhundert nochmals bei der Namengebung der Gasse zu Ehren gekommen. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts bürgerte sich allmählich «Betengäßli» ein, offenbar ebenfalls von Grundstück Nr. 4 herrührend, auf dem damals der Augsbnrger Bote Straßer nebst Nachkommen saß

[1] Häuserbuch I, 35. — [2] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 238, 325. — [3] Häuserbuch I, a. a. O.

und mit seinem Fuhrwerksverkehr der Gasse den Namen gab, der seit 1800, zunächst auch in der weiteren Fassung «Augsburgerbotengäßli», dann «Botengäßele» allgemein durchgedrungen ist und bis 1876 in der letztern Form in offiziellem Gebrauch war. Zum «Botengässele» zählten auch die an die Südseite der Niederburggasse angrenzenden, heute dieser zugeschriebenen Eckhäuser.[1] Die Benennung von 1876 schuf nach dem inzwischen infolge des Neuhaus Nr. 1 verschwundenen Tullenbrunnen die heutige Bezeichnung.[2] Beim Tullenbrunnen befand sich ein Waschhaus, das noch dem letzten Pfarrer von St. Johann, Anton von Vicari, im Jahre 1805 den Antrag auf Verlegung des gegenüberliegenden Pfarrhofs[3] an eine andere Stelle eingab, da «das beständige Lärmen am benachbarten Gemeindebrunnen und Waschhaus für einen Pfarrer ein wahres Hindernis ist, sich auf Religionsvorträge gehörig vorzubereiten».

Nr. 2.

Bezeichnung des an der Tulengasse gelegenen Ökonomiegebäudes von Rheingasse Nr. 11. Siehe oben S. 323f. Über die Geschichte vgl. Tulengasse Nr. 4.

Nr. 4, Gigersbädli.

Bestandteil der Liegenschaft Rheingasse Nr. 11, vgl. oben S. 323f. Alte Nr. 74.

Eigentumsverhältnisse. Die heute mit Tulengasse Nr. 2 und 4 bezeichneten Bestandteile der Liegenschaft Rheingasse Nr. 11 bildeten nachweislich seit 1426, höchst wahrscheinlich aber seit ältester Zeit zusammen ein Grundstück. Im Jahre 1428 war Besitzerin von «hus und hofstatt mit der badstuben», die hier als «aigen» erscheinen, eine Lutzy Gigerin (1426—1436). Jedenfalls von ihrem Namen erhielt das Anwesen seit ungefähr 1440 die Benennung Gigersbädli, die sich bis um 1500 erhielt, dagegen lassen sich fernere Besitzer vor 1510 nicht feststellen. Es muß wohl zu Anfang des 16. Jahrhunderts stark verfallen gewesen sein, was als Grund dafür angenommen werden dürfte, daß 1510 ein Teil der Liegenschaft von dem Bürger Jos Granff für 26 fl. rh. an das anstoßende Mainauer Haus (Rheingasse Nr. 11) verkauft wurde und in diesem aufging. Die Ewigrente von 16 ß. ₰ an das Stift St. Johann, die vom Ganzen bisher zu entrichten war, belastete nunmehr je hälftig die beiden Teilstücke. Vom andern Stück, der heutigen Nr. 4, erfahren wir erst seit 1549 wieder weitere Nachrichten.
1549 Jerg Lang, kaiserl. Büchsenmeister zu Zell, verkauft an Jakob Mayer für n. 147 fl.
1563 Jakob Mayer, Altspitalmeister, verkauft an Pfalzvogt Hans Egglin für n. 202 fl.
1573 Apotheker Hans Ackermann erwirbt auf Gant der verstorbenen Witwe Anna Egglin.
1587 Die Kinder des verstorbenen Johann Reichart und jene des verstorbenen Georg Wigel verkaufen an Michel von Schwarzach den jüngern für . . . . . . n. 265 fl.

---

[1] Vgl. oben S. 350 ff., Niederburggasse Nr. 9, 11.

[2] Der stadträtliche Bericht von 1876 bezog irrtümlich den Namen Botengässele auf das unweit befindliche neuere Schottentor, das nach seinen Bewohnern in neuerer Zeit Stadtboten-Türmlein hieß und 1812 abgebrochen wurde, und meinte bei dieser Voraussetzung mit Recht: «der Name Botengässele hat keinen Bezug mehr». Die im Text dargelegte noch zufälligere Entstehung des letzteren Namens konnte die Neubenennung noch besser rechtfertigen.

[3] Vgl. oben Inselgasse Nr. 17 (S. 286.)

1595 Michel von Schwarzach der ältere verkauft an seine Base Christine von Schwarzach für . . . . n. 300 fl.
1637 war Besitzer Michel Schuester, der von Wilhelm Christoph von Schwarzach gekauft hatte für . . . . 400 fl.
1685 Das Benediktinerkloster Amtenhausen verkauft an Johann Heinrich Briedler, Ammann zu Allenspach, für . . . . 240 fl.
1687 J. H. Briedler, Ammann zu Allenspach, «dermalen inwoner zu Costanz», verkauft an den Einwohner Orgelmacher Elias Köberle für . . . . 240 fl.
1713 Der Kornführer Martin Duri, B. v. K., kauft von Köberle für . . . . 400 fl.
1746 Küfer Johann Werdich, B. v. K., mit seinen Kindern erster Ehe verkauft das von deren Mutter herrührende Haus an den Einsäßen Chrisostomus Straßer für 400 fl.
1774 gehörte das Haus dem Bürger Georg Straßer, Augsburger Boten; 1786 und noch 1801 dem Bürger Johann Georg Trautwein, ebenfalls Augsburger Boten und wahrscheinlich Schwiegersohn des Straßer; 1808 wieder einem Georg (Philipp) Straßer.
1815 Witwe Theres Baumann kauft von Philipp Straßers Erben; FV. 1792 und 1796 600 fl., 1808 500 fl., Kaufpreis . . . . 777 fl.
1831 Xaver Baumann vertauscht an Peter Arnegger und dessen Schwager Joseph Röser gegen Haus Nr. 624 (Marktstätte Nr. 19); FV. 500 fl., Anschlag . . . . . 550 fl.
1856 Schreiner H. Brand erwirbt von Fest und verkauft 1860 an Fabrikant Alfred Luschka.

Belastungen.

1428 1. Dem Stift St. Johann, Ewigzins 16 ß. ₰; 2. der Gret Schererin, abl. Rente 1 lb. ₰; 3. der Els Schriberin im Kloster Zofingen, abl. Rente 11 ß. ₰; neu 4. dem Joh. Bumaister, Darlehen 8 fl.
1549 Ziff. 1 seit 1510 und fortab hälftig = 8 ß. ₰; 5. den Erben des Franz Thoman, abl. Rente 1 lb. ₰ (vielleicht identisch mit Ziff. 2); 6. des langen Menlishofens Erben zu Überlingen, abl. Rente 3 fl.
1563 Ziff. 1, 5 jetzt dem Vit Dorn, 6 jetzt der Frau Dorothea Escherin.
1572 Ziff. 1, 5, 6; ferner neu 7. dem Hans Ackerman Darlehen 100 fl., Schuldner: Anna Egglin, Witwe des Hauptmanns Hans Egglin, und Sohn Hans.
1575 Gant infolge rückständiger Zinsen von Ziff. 7 im Betrag von 15 fl.
1587, 1595 Ziff. 1; 5 jetzt der Witwe des Vit Dorn; 6 jetzt dem Gemeinen Nutzen.
1637 Ziff. 1; ferner neu 8. dem Wilhelm Christoph von Schwarzach, Kaufpreisrest 200 fl.
1685, 1687 Ziff. 1.
1713 Ziff. 1 von jetzt ab 7 ß. ₰; ferner 9. den Erben des Johannes Leiner, Pfandschuld 150 fl.
1746 Ziff. 1, 9; ferner 10. dem Oberamtmann Meßmer 100 fl.
1815, 1831, 1860 je Ziff. 1 an die Domänenverwaltung.

Nr. 1.

Grundstück von 238 m² mit dreistöckigem Wohnhaus, Waschküchenanbau und einstöckiger Schlosserwerkstätte. Front 12,31 m, Tiefe 19 m. Alte Nr. 73, Lgb. Nr. 62.

Die Liegenschaft ist ein Teil des früheren Gesamtareales zur Tulle (Konradigasse Nr. 2). Bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts war sie dessen Garten mit Gartenhaus und

teilte seine rechtlichen Schicksale. Vgl. unten S. 369 f. Im Jahre 1808 erscheint hier indes bereits im Feuerversicherungsregister unter Nr. 73 ein Haus, damals zu 100 fl., 1832 zu 250 fl. angeschlagen. Es gehörte 1808—1813 einer Veronika Bauer. Von 1813—1893 war das Grundstück nochmals mit Konradigasse Nr. 2 vereinigt. 1893 kaufte Schlossermeister Karl Hochsticher das Grundstück von Abraham Wolf Rothschild für 18000 M.

Nr. 3.

Grundstück von 117 m² mit zweistöckigem Wohnhaus. Front 3,90 m, Lgb. Nr. 60a.

Vor 1900 stand hier eine Scheuer. Das Grundstück Nr. 3 wurde im Jahre 1900 durch Abtrennung von Teilen der früher durchlaufenden Grundstücke Nr. 6 und 8 der Konradigasse gebildet. Vgl. oben S. 361. Konradigasse Nr. 6 gab 51 m², Konradigasse Nr. 8 gab 66 m² ab. Auf dem so gewonnenen Platz erstand 1900 das jetzige Haus und ging durch Schenkung der bisherigen Eigentümer von Konradigasse Nr. 6 und 8 über an deren Sohn Landwirt Joseph Butscher jun.

Nr. 5.

Grundstück von 176 m² mit zweistöckigem Wohnhaus. Front 12,90 m, Tiefe 13 m. Lgb. Nr. 59b.

Das Haus wurde im Jahre 1883 erbaut; vorher stand auf dem stets zu Konradigasse Nr. 10 gehörig gewesenen Grundstück eine Scheune. Es blieb noch im Besitz der jeweiligen Inhaber von Konradigasse Nr. 10 bis 1895, wo es gesondert für 15500 M. an den Bierführer Sebastian Sauter überging.

Nr. 7.

Rückliegendes Magazin von Konradigasse Nr. 12, Bestandteil des letztern Grundstücks. Vgl. unten S. 376 f.

Nr. 7a.

Rückliegende Werkstätte und Schopfanbau von Konradigasse Nr. 14, Bestandteil des letztern Grundstücks. Vgl. unten S. 378 f.

Nr. 9.

Zweistöckiges Hinterhaus von Konradigasse Nr. 16, Bestandteil des letztern Grundstücks. Vgl. unten S. 379 f.

Nr. 11.

Grundstück von 84 m^2 mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 7,56 m, Tiefe 11 m.
Alte Nr. 72, Lgb. Nr. 53.

Eigentumsverhältnisse. Als Besitzerin treffen wir 1519 die Bürgerin Magreth Linerin, ein Jahr darauf das Groß-Spital.

1520 Das Groß-Spital verkauft an Konrad Blarer, B. v. K., für . . . . 40 fl.
1549 gehörte das Haus dem Jerg Kalt, 1552 dessen Witwe, 1554 dem Hans Haffner, 1595 dem Bürger Friedrich Sauter, 1620 und 1623 dessen Witwe Juliana Müchin.
1635 Das Groß-Spital verkauft an den Bürger Otto Blaicher für . . . . br. 240 fl.
1662 Die Kinder des verstorbenen Otto Blaicher verkaufen an Jerg Bleicher für 209 fl.
1725 Das Kloster «St. Maria der Englen im Toggenburg» verkauft an den Beisäßen Franz Mastix jun., der 1750 noch Besitzer war, für . . . . 110 fl.
1774 und noch 1801 war Inhaber der Beisäß Joseph Moser, der seit 1794 als Brückenzoller erscheint, 1808 eine Regina Moser, dann noch vor 1812 Maria Anna Moser.
1812 Maria Anna Moser, verehlichte Springhart, verkauft an Joseph Moser für 450 fl.
1835 Renata Branner kauft; FV. [seit 1792] 200 fl., Kaufpreis . . . . . . 275 fl.
1858 Franziska Schwarz und Kreszentia Branner kaufen zu gleichen Teilen; FV. [1863] 1300 fl., Preis . . . . 1000 fl.
1873 und 1876 folgen Übergänge an die Erben der beiden Teilhaberinnen. Anschlag [1873] . . . . 1200 fl.
1884 Eheleute Mathäus Korhummel, Taglöhner, kaufen das Ganze für . . 4860 M.

Belastungen.

1519 1. Dem Stift St. Johann, Bodenzins 1/2 Vierling Wachs; 2. der Bruderschaft zu St. Stephan, abl. Zins 16 ß. ₰; neu 3. dem Konrad Blarer für bar 15 lb. ₰ Rentauflage von 15 ß. ₰.
1520 Ziff. 1, 2.
1595 4. dem Groß-Spital, abl. Zins 1 fl.
1620 Ziff. 4; ferner neu 5. dem Haus Peringer, Darlehen 50 fl.
1623 Ziff. 4, 5; ferner neu 6. dem Gemeinen Nutzen, Darlehen 50 fl.
1635 Ziff. 4.
1641 neu 7. dem Spital, Restkaufschilling 190 fl.
1662 Ziff. 7 jetzt dem Kloster Maria der Engel im Toggenburg.
1725 frei ledig Eigen.
1726 neu 8. dem Franz Anton Jäger, des kleinen Rats, Darlehen 100 fl.

Konradigasse.



Der Klostername «S. Peter an der Fahr» schließt die älteste deutsche Bezeichnung des Weges ein, der von der Bischofsburg herkommend in gerader nördlicher Richtung die Niederburg durchzog und in der Rheinniederung auf den Anlegeplatz der Fähre auslief. Die letztere vermittelte bis zur Erbauung der Rheinbrücke am Beginn des 13. Jahrhunderts den Hauptverkehr über den Strom. Was Wunder, daß sie für diese Hauptverbindungslinie seit alter Zeit namengebend wurde. Bis gegen die südliche Ausmündung des Straßenzuges hießen die Häuser «an der Fahr» gelegen, wie eine Urkunde von 1227[1] beweist. Freilich mußte die Bezeichnung Fährgasse mit dem Augenblick ihre Bedeutung verlieren, wo die Fähre selbst vor der Rheinbrücke zurücktrat. Wir verstehen daher, daß sie nur im Namen jenes Frauenklösterchens fortlebte, das unmittelbar an die alte Fähre anstieß. Für die heutige Konradigasse selbst kam dagegen bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts die Benennung «der weber gasse» oder kurz «webergasse» auf. Sie war zu einer Gewerbsgasse der Leineweber geworden, lange bevor sich diese zu einer anerkannten Zunft zusammenschließen konnten. Seit Ende des Jahrhunderts ist der Sprachgebrauch Webergasse (vicus textorum) völlig eingebürgert und hält sich bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts.[2] Da auch in andern Stadtteilen Weber wohnten[3], mußten die Häuser der alten Fährgasse in sehr erheblichem Umfange vom Klappern der Webstühle hallen, damit dieser Name entstehen konnte. Die Tatsache beweist aber auch das Zurücktreten der Fährgasse gegenüber der Bruckgasse (Rheingasse), die jetzt zur belebtesten Straße der Niederburg geworden war.[4] Denn die Weber waren zumeist zugewandertes Volk, das in der Stadt zu Geld kommen wollte und sich als Wohnsitze nicht teure Grundstücke an einer belebten Verkehrsstraße erstehen konnte.[5]

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 12: «duo . . . hovistette . . . in pontomio site». Vgl. unten Konradigasse Nr. 7. — [2] Vgl. die Belege bei Beyerle, Urkk., im Register S. 469. — [3] Vgl. die Belege bei Beyerle, Urkk. S. 472 unter textor und weber. — [4] Vgl. oben S. 168.

[5] A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels zwischen Westdeutschland und Italien I (1900), 114 f., 605 f., stellt die Entwicklung des Konstanzer Leinwandhandels dar. Der Handel lag zu gutem Teil in der Hand der Geschlechter, im 13. Jahrhundert wohl völlig. Die Weberei war Hausindustrie,

Der große Zunftaufstand der Jahre 1429 und 1430 endigte mit der Niederlage der Zünfte. Die Hauptschuldigen, Leineweber nnd Ledergerber, wurden durch das neue Verfassungsgesetz, das König Siegmund am 13. Dezember 1430 der Stadt gab, überhaupt nnterdrückt. Die Leinenweberei sank infolgedessen auch in Konstanz von ihrer früheren Bedeutung herab. Ravensburg und St. Gallen traten im Bodenseehandel das Erbe der ältern Schwesterstadt an.

Der Charakter der Webergasse veränderte sich im 15. Jahrhundert zusehends. Kleriker und Juristen zogen in dieselbe. Eine erhebliche Zahl ihrer Grundstücke wird zu Pfründhäusern für Kaplaneien des Domes und der Stiftskirche St. Johann erworben, nachdem das große Stirngrundstück an der Inselgasse, (Konradigasse Nr. 2) schon im 13. Jahrhundert sich in eine Kanonikatkurie des letztgenannten Stifts verwandelt hatte. Die ausgedehnte Praxis des «geistlichen Hofes», wie man das Gericht des bischöflichen Offizials im 14.—16. Jahrhundert nannte, erreichte im 15. Jahrhundert und bis zur Reformation ihren Höhepunkt. Sie führte in steigender Zahl rechtsgelehrte Männer, die auf italienischen nnd deutschen Universitäten gebildet waren, in die Bischofsstadt. Notare, Advokaten, Prokuratoren taten sich da auf. Auf den folgenden Blättern begegnen Namen von bekanntem Klang wie Zäsi (Zasius) oder Molitoris. Denn, wie es der Zufall und Geselligkeitstrieb eingeben mochte, drängte sich die ganze Schar dieser ersten akademischen Juristengeneration in Konstanz in der alten Webergasse zusammen. Ihr kommt für die Einführung der Kenntnisse des römischen und kanonischen Rechts am Bodensee eine hervorragende örtliche Bedeutung zu, wenn es auch im Augenblick noch nicht möglich ist, über Herkunft, Bildungsgang und Lebensschicksale all jener Männer Auskunft zu geben. Sie unterhielten selbst in ihrer Gasse eine Trinkstube mit eigenem Personal, schlossen sich also nicht ohne weiters der Geschlechterzunft zur Katze an, in der anderseits gar manche derselben seit dem 14. Jahrhundert Mitglieder und Stammhäupter angesehener Geschlechterfamilien geworden sind. So erklärt sich leicht, wie das Volk dem veränderten Wesen der alten Webergasse dadurch Ausdruck lieh, daß es sie mit dem deutschen Wort für die Notarii «Schribergasse», welche Bezeichnung 1439 einsetzt, nannte. Kommen in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts Weber- und Schreibergasse noch regellos nebeneinander vor, so wird der Name Schriber- oder Schreibergasse seit dem 16. Jahrhundert stehend und hält sich bis zur Straßenbezeichnung von 1876, während das leicht abfallende Nordende der Gasse und das an das Kloster St. Peter an der Fahr westlich angrenzende Gelände den Namen Gänsbühl erhielt.[1] Freilich brachte schon die Reformation mit dem Übergang weiter Gebiete der Diözese Konstanz zur neuen Lehre einen sehr starken Rückgang der Praxis des bischöflichen geistlichen Gerichts, dem eine Verminderung seines Personalbestandes entsprach. Schon im 17. Jahrhundert ist aus demselben das Laienelement fast völlig auf die Advokatur beschränkt, die Chorherren der Stiftskirchen St. Stephan und St. Johann besorgten seitdem die Geschäfte der bescheidenen geistlichen Notarstätigkeit im Nebenamte. So treffen wir denn in den letzten Jahrhunderten bis zur Säkularisation in der Schreibergasse fast

---

zunächst wesentlich auf dem Lande und den Frauen überlassen. Seit dem 13. Jahrhundert kommt die Weberei durch männliche Berufsweber auf. Schulte weist darauf hin, daß die nie sehr starke Leineweberzunft von Konstanz den Bedarf des Konstanzer Leinenhandels nicht allein zu decken vermochte.

[1] Vgl. unten Konradigasse Nr. 39 und den Text zu Schreibergasse.

nur mehr Kapläne und kleine Handwerker, in deren stilles Tun die Knabenstimmen der jetzt hier befindlichen städtischen Lateinschule zukunftsfroh hineinklangen.

Die Tatsache, daß sich die Pfründhäuser zweier dem hl. Konrad geweihten Dompfründen in der Schreibergasse befanden[1], deren eines noch heute ein guterhaltenes steinernes Brustbild des Heiligen aus spätgotischer Zeit ziert, hat die Stadtratskommission im Jahre 1876 bestimmt, den Namen des hl. Konrad, jener «kräftigen, unternehmenden Gestalt in der Konstanzer Geschichte in diesem alten Stadtteil der Nachwelt zu bewahren». «Das Handwerk des Schreibens, das in alter Zeit nur die ‚Schriber und Pfaffen' übten, kann jetzt jedermann». So wich die Bezeichnung Schreibergasse der heute geltenden. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde sie insofern nochmals wieder aufgefrischt, als die früher unbenannte, westlich der Konradigasse ihr parallell laufende Hintergasse den Namen Schreibergasse erhielt.

Aus dem Ganzen sei das verfassungsgeschichtlich wertvolle Ergebnis festgehalten, daß auch in der Konradigasse der geistliche Grundbesitz, wo er auftritt, einen sekundären Charakter trägt. Freier Liegenschaftsverkehr von Laien steht am Anfange der Entwicklung.

Von den hinter den Häusern der Westreihe (den ungeraden Nummern) gelegenen Gärtchen bezog die Stadt kleine Grundzinse. Dieser Grundstreifen zwischen Konradi- und Schreibergasse ist der aufgefüllte älteste Stadtgraben und war daher städtisches Eigentum. In den überlieferten Belastungsverzeichnissen der einzelnen Liegenschaften fehlt diese Abgabe meist, wurde aber nach Ausweis der seit 1426 und bis 1756 vorhandenen Einnehm- oder Zinsbüchern der Stadt immer erhoben. Vermerkt wird sie noch 1806 ff. bei den Nr. 11, 27, 33, bei den andern ist sie offenbar früher schon abgelöst worden.

Als nicht unterzubringende Nachrichten sind die folgenden zu vermerken:

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts bezog das Chorstift St. Johann zu Konstanz von den Häusern des Webers H. Ritter in der Webergasse jährlich 8 Schillinge, ferner von Haus und Garten einer Frau Bruggnerin in der Webergasse jährlich $^1/_2$ Pfund Wachs.[2]

1301 Dompropst Konrad verkauft ein der St. Jakobskapelle seines Klaustralhofes zugehöriges Haus in der Webergasse zwischen den Häusern der Frau von Ossingen (schweiz. Kant. Zürich) und des Heinrich Sulger, welches dem verstorbenen Zwierer gehört hatte, an den Priester Ulrich Ratgeb, Kaplan der St. Katharinenkapelle beim Münster. Der Käufer verpflichtet sich als Kaufpreis eine jährliche Rente von 1 Pfund Pfennige, zahlbar an den berechtigten Pfründinhaber der St. Jakobskapelle, von einer Liegenschaft zu erwerben und verpfändet für diese Schuld das verkaufte Haus.[3]

1319 Adelhaid Binningerin schenkt ihr Haus in der Webergasse zwischen den Häusern des Konrad Schenk, Pfarrers in Ondurren, und des Priesters Johann Straßer dem Domkapitel unter Leibzuchtvorbehalt und mit dem Geding, daß ihr Schwiegersohn mit Frau und Kindern dasselbe nach ihrem Tode als Wachszinseigen erhalten solle.[4] Diese Nachricht fällt auf Nr. 14 oder Nr. 18, da der als Anstößer genannte Johann Straßer als St. Blasiuskaplan im Münster (vgl. Konradigasse Nr. 16) belegt ist.

Bemerkt sei endlich, daß die Häuserzählung bis 1876 die Nr. 22 und 24 der Konradigasse dem Block der St. Petersgasse zurechnete.

[1] Nr. 5, 25. — [2] Freiburger Diözesan-Archiv N. F. IV, S. 85.
[3] Beyerle, Urkk. Nr. 117. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 167.

Nr. 2, zur Tule.[1]

Name belegt seit 1363.

Seit alter Zeit das größte Anwesen der Gasse, umfaßte dasselbe von jeher die Areale der heutigen Nr. 2 und 4 der Konradigasse sowie Nr. 1 der Tulengasse. Der letztere Teil war bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts Gartenland mit einem Gartenhaus. Kurz vor dem Jahre 1808 erstand darauf ein Wohnhaus, das jedoch nur bis 1813 als Haus Nr. 73 einem andern Eigentümer gehörte. Von 1813 bis 1893 war das ganze Areal nochmals als Haus Nr. 62 in einer Hand vereinigt, bis 1893 das Areal von Tulengasse Nr. 1 und dasjenige von Konradigasse Nr. 4 als selbständige Grundstücke abgetrennt wurden. Das Gesamtareal hatte 851 m² betragen, die Front (von Konradigasse aus gesehen) 33,76 m, die Tiefe 30 m.

Bestand von Konradigasse Nr. 2 allein: Grundstück von 442 m² mit zweistöckigem Wohnhaus nebst Anbauten. Alte Nr. 62, Lgb. Nr. 62a (früher 62).

Eigentumsverhältnisse. Die Vorgeschichte dieses großen Stirngrundstücks der alten Fährgasse liegt im Dunkeln. Eine Nachricht der Dacherschen Chronik, die sich jeder urkundlichen Kontrolle entzieht, will das erste Rathaus der Bürgerschaft hierher verlegen.[2] Das müßte, wenn eine gute Tradition zugrunde liegt, in der Zeit von 1220—1260 der Fall gewesen sein. Ob «die Schwestern beim Tulenbrunnen», welche nach 1253 das Kloster St. Peter an der Fahr bezogen, mit unserm Grundstück zusammenhängen, ist ebenfalls nicht zu erweisen. In den ersten sicheren Nachrichten tritt es uns vielmehr als Kanonikatkurie des 1266—1276 gegründeten Chorstifts St. Johann entgegen. Der Gründer-Chorherr Berthold von Wildenfels, Dienstmannensohn der Herren von Wildenstein im Donauthal, der das bedeutende, an Umfang einem Domherrenhofe nahekommende Areal, unbekannt von wem[3], erworben hatte, übertrug es vor dem Jahre 1274 der von ihm gestifteten Pfründe. Im Jahre 1276 schrieb Heinrich von Kappel in seiner «Distinctio prebendarum» des Stifts von St. Johann von dieser Pfründe: Habet magnam curiam et domum lapideam sitam iuxta portam Scotorum, d. h. sie besitzt den großen Hof und das Steinhaus beim (innern) Schottentor.[4] Also stand schon im 13. Jahrhundert ein größeres Steinhaus auf dem Areale. Der Pfründnachfolger des Berthold von Wildenfels, Chorherr Ulrich von Berg, besserte durch Bauaufwand das Kanonikathaus und erhielt dafür 1301[5] vom Stift die Vergünstigung, seiner Mutter und Schwester eine Leibzucht daran zu bestellen. Im Jahre 1363[6] und wohl schon früher war Inhaber des hier erstmals unter dem Namen zur Tule auftretenden Hauses Johann Volgger, als Chorherr des Stifts St. Johann belegt von 1346—1364. Zur Zeit des Konzils, Ende 1414, nahmen darin, wie Richental berichtet, der Erzbischof von Magdeburg und seine Suffragane von Merseburg, Brandenburg und Meißen mit 36 Pferden und Leuten Wohnung.[7]

Es blieb Kanonikatkurie von St. Johann bis zur Reformation. Nach seiner Rückkehr in die Stadt sah sich das Stift aus Dürftigkeit gezwungen, diesen Chorherrenhof im

[1] Tule, Dulle, heute Dohle, bekannte Rabenart (monedula).

[2] «So ist das erste rauthus gewesen zu der Tulen in Niderburg». Ruppert, Chroniken, 11.

[3] Als Fingerzeig für die Frage des Vorbesitzers könnte nur die Belastung des Grundstücks mit 3 β. zur Jahrzeit Rudolfs von Sumbri, wohl eines Angehörigen der gleichnamigen Geschlechterfamilie, dienen. Siehe im Text unter Belastungen. — [4] Beyerle, Freib. Diözesan-Archiv N. F. IV, 77.

[5] Beyerle, Urkk. Nr. 118a. — [6] Beyerle, Urkk. Nr. 311, vgl. auch Nr. 303.

[7] Buck, Richental, S. 45.

Jahre 1581 zu verkaufen. Immerhin behielt es sich das Rückkaufsrecht vor, aus dem dann im Laufe der Zeit, nachweislich seit 1647, ein bloßes Vorkaufsrecht wurde. Der Kaufakt ist nicht überliefert. Erwerber war der Bürger Hans Jakob Netzer. Dessen Witwe, eine geb. Anna Brandenburgerin, war 1631 und bis 1638 Besitzerin.

1638 kaufte die Stadt Konstanz von ihren und den übrigen Erben Netzers das Objekt und schenkte es dem Stadthauptmann Adam Heinrich Keller von Schleitheim[1], einem im dreißigjährigen Krieg zu Waffenruhm gelangten kaiserlichen Offizier, als Erkenntlichkeit für seine Verdienste um die Stadt Konstanz während der Belagerung durch die Schweden. Nur die jährliche Steuer von 3 lb. ₰ sollte er vom Hause entrichten.

1647 Stadthauptmann Keller veräußerte das Anwesen («vorder und hinder, new und alt haus und hofstatt sambt krautgärtlein darbey») an den Stadthauptmann Johann Gaudenz von Rost zu Kellburg, zusammen mit einem Garten vor dem Paradiesertor, für . . . . 3200 fl.

1648 kaufte dieselben Objekte der Junker Hans Jakob Azenholz von Neuenhorn, B. v. K., für . . . . 4000 fl.

Das Haus vermietete er 1655 dem Dr. Johann Würtlin, Geistlichem Rat und Chorherrn von St. Johann auf Lebzeit, wogegen der Mieter ihm die schon früher geliehenen 100 Dukaten unverzinslich als «ewiges Kapital» beließ.

1668 erscheint als Eigentümerin die Frau Anna Barbara Azenbölzin geb. von Reischach. Ihrem Tochtermann Johann Jakob Bechtlin, Domkapitel-Sekretär, verpfändete sie in diesem Jahre das Haus für 565 fl. Es ging später in dessen Besitz über.

1754 Joseph Antoni Harder, Hauptmann zu Lipperswoil, dessen Mutter das Grundstück zum Teil ererbt, zum Teil von den «Bechlischen coheredibus» gekauft hatte, verkauft an das Stift St. Johann für . . . . 1500 fl.

Der Magistrat weigerte sich länger als ein Jahr, dem Chorstift St. Johann den Kaufbrief zu fertigen, indem er sich auf österreichische Amortisationsedikte stützte, welche die Vergrößerung des Besitzes der toten Hand verböten. Das Chorstift führte bei der 1754 zufällig in Konstanz anwesenden österreichischen Hofkommission (Kais. Minister Freiherr von Sommerau) Beschwerde unter Berufung auf das seitens des Stifts im Jahre 1581 vorbehaltene Vorkaufsrecht, das auch bei den Besitzwechseln von 1638 und 1648 durch die Erwerber reversiert wurde, das Chorstift bezwecke daher nicht Neuerwerb, sondern lediglich Wiedererwerb alten Besitzes. Es drang durch, die Fertigung erfolgte am 2. Oktober 1754. Der Seelenbeschrieb von 1774 kennt das Haus zur Dullen als Kanonikathaus zu St. Johann, es war damals vermietet an eine Frau von Beßler, deren Sohn Baron von Beßler, den Exjesuiten Baron von Beck und zwei Dienstboten; 1808 hatte es der Chorherr Johann Chrysost von Reichle (1778—1811) inne. Haus mit Anbau waren 1808 in der Feuerversicherung zu 700 fl. angeschlagen.

1813 verkauft die Domänenverwaltung das ihr durch die Säkularisation angefallene Anwesen an den Obereinnehmer Heinzler; FV. 800 fl., wurde 1829 von 1200 fl. auf 2500 fl. erhöht; Kaufpreis . . . . 1550 fl.

1837 Eheleute Ludwig Christoph Heitz kaufen das Haus sowie Gartenhaus Nr. 73 (Tulengasse Nr. 1) und 36 Ruten Garten; FV. 2500 fl., von Nr. 73 250 fl., Kaufpreis 5020 fl.

1869 Die Witwe des Dr. Ludwig Debrunner geb. Heitz, übernimmt aus Erbmasse ihrer Eltern zum Anschlag von . . . . 9800 fl.

[1] Vgl. über ihn Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II, 260.

1893 Kaufmann Abraham Wolf Rothschild kauft für . . . . 50000 M.
Er teilt das Anwesen in drei Teile, Konradigasse Nr. 2, Nr. 4 und Tulengasse Nr. 1.
1893 Eheleute Thaddäus Haas, Gastwirt, kaufen Nr. 2 für . . . . 30000 M.
1896 Eheleute Lorenz Hauser, Schiffsheizer, kaufen Nr. 2 von Haas für . . 35300 M.
1900 wird Eigentümerin von Nr. 2 die Ehefrau des L. Hauser, Viktoria geb. Binder; Anschlag . . . . 60000 M.

Belastungen. Vor 1276 1. dem Stift St. Johann zur Jahrzeit Rudolfs von Sumbri (Sommeri, Kt. Thurgau) 3 β. ₰; 2. (seit 1274) dem Stift St. Johann zur Jahrzeit des Chorherrn Berthold von Wildenfels 4 β. ₰ und 1/2 Pfund Wachs.[1] 1. und 2. sind spätestens in der Reformation in Abgang gekommen.

1634 3. dem Kloster Kreuzlingen 200 fl.; 4. dem Stift St. Johann 300 fl.; 5. dem Esaias Molitor 150 fl.; 6. dem Mathis Öderlin, Tochtermann der Witwe Netzer, 721 fl. Darlehen.

1648 6. der Tochter des Öderlin noch Restbetrag von 182 fl.

1650—1668 Der Besitzer Azenholz verpfändet das Haus mehrfach. Die höchste Belastung weist das Jahr 1668 auf, und zwar 7. 200 fl. der Witwe des Johann Konrad Guldinast; 8. 200 fl. dem Hans Friedrich Mayer; 9. 200 fl. dem Jakob Strub; 10. 141 fl. dem Siechenhaus Lisenbühl in St. Gallen.

1668 11. dem Jakob Bechtlin 565 fl. Pfandschuld. Zusatzpfand für letztern Betrag war das Gut Wasserburg.

1754 Frei ledig Eigen.

Nr. 4.

Grundstück von 171 m² mit dreistöckigem Wohnhaus nebst Waschküche. Front 15,29 m, Tiefe 11,70 m, Lgb. Nr. 62a.

Das Haus steht erst seit 1895. Vorher war an dessen Stelle ein Schopf oder Anbau, der bis 1893 zum Haus zur Tule gehört hatte. Vgl. daher die Rechtsschicksale des Areals bis 1893 bei Konradigasse Nr. 2, oben Seite 369f. Von Kaufmann Abraham Wolf Rothschild kauften den Schopf oder Bauplatz im genannten Jahre gemeinschaftlich der Zimmermeister Hermann Brand und der Maurermeister Johann Maier für 6000 M. Sie erbauten hier das heutige Haus, welches 1895 fertig wurde. Brand erwarb 1897 von Maier dessen Halbteil für 7000 M. und verkaufte dann 1898 das Ganze an den Brauereibesitzer Hermann Scheltle für 38000 M.

Nr. 6, zum Besen.[2]

Name belegt seit 1369.

Grundstück von 104 m² mit vierstöckigem Wohnhaus und zweistöckiger Stallung. Front 5,85 m, (alte) Tiefe 31,50 m. Alte Nr. 63, Lgb. Nr. 61.

Im Jahre 1362 gehörte das zwischen «her Johansen Volggers hof und her Ulrich des Sparsers hofstat» gelegene Haus als freies Eigen dem Konrad Köchli, B. v. K., der es damals seiner Frau Mechthild für die Summe von 120 lb. ₰ verpfändete.[3] Nach

[1] Beyerle, Freiburger Diözesan-Archiv N. F. IV, 86.
[2] Nicht zum Kampf, wie Häuserbuch I, 279 nach Marmor angibt.
[3] Beyerle, Urkk. Nr. 303.

seinem Tode ging es an die Genannte über, von welcher es sich wieder an deren Bruder, den Knecht Konrad Tablatter, vererbte. Dieser verkaufte es 1369[1] an den Bürger Konrad Blärriet für 100 lb. ₰. Im Besitze der Frau Katharina von Egg, B. v. K., erscheint es 1388 und wird von ihr für 120 fl. bar veräußert an den Domherrn Niklaus Sättelі und an Heinrich von Kilchhofen, ersterm als Kollator, letzterm als Inhaber des St. Diepoltsaltars im Münster. Der genannte Domherr hatte die Pfründe des hl. Theobald und Alexius im Jahre 1383 gestiftet und dotiert.[2] Von diesem Zeitpunkt ab bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts blieb das Haus bei der Pfründe des genannten Altars, der 1420 und in der Folge St. Alexius- und Theobaldsaltar heißt, bezw. im Besitz des Domstifts. Als «Senger-haus» wird es 1587 und 1745 bezeichnet, im letztern Jahre mit dem Zusatz «jetzt pfrundhaus».[3] Über den Keller unter diesem Hause vgl. Konradigasse Nr. 8. Es unterlag der städtischen Steuer und zahlte jährlich 5 ß. ₰. Nach der Restitution im Verfolge der Ereignisse des Jahres 1548 erscheint es nicht mehr als steuerpflichtig. Während der Reformation war es von der Kirchenpflege verkauft worden; als Besitzer wird 1539 ein Ulrich Mayer erwähnt.

Von Inhabern sind bekannt Kaplan Lenhart von Freiburg 1420 und bis 1434, ein «her Ambrosi» 1450, Kaplan Johann Winterstetter 1464, Johann Murat 1484 und 1486, Wilhelm Reuter 1616, Domkaplan Miller 1774, Domkaplan Omle 1788.

1818 verkaufte die Domänenverwaltung das säkularisierte Haus an Witwe Scholastika Zimmermann geb. Freiheit für 325 fl. Dabei vermerkt das Grundbuch, daß der bisher an die Hohenhaus-Pflegschaft zu entrichtende Grundzins von jährlich $46^1/_2$ Kreuzer nun wegfalle.

1840 Gemüsegärtner Joseph Mader kauft; FV. 500 fl., Kaufpreis 1900 fl., 1863 FV. 2900 fl. 1894 Erbübergang an die Ehefrau des Landwirts Joseph Butscher alt, geb. Mader; Auschlag . . . . 9000 M.

Nr. 8, zum Distel.[4]

So benannt seit 1488.

Grundstück von 112 m² mit vierstöckigem, vor 1900 dreistöckigem Wohnhaus. Front 7,98 m, alte Tiefe 31,40 m (vgl. Tulengasse Nr. 3, oben S. 364). Alte Nr. 64, Lgb. Nr 64.

Die Grundstücke Nr. 8 und 10 der Konradigasse waren vor 1488 wiederholt zu einem einzigen zusammengefaßt. Erst seitdem gehen sie völlig getrennte Wege. Es ist daher die Zeit vor 1488 vorweg mit Bezug auf beide Objekte zu behandeln.

a) Nr. 8 und 10 bis zum Jahre 1488.

Durch Lagebeschriebe steht fest, daß sich im 14. Jahrhundert nördlich des Hauses zum Besen (Nr. 6) die Hofstätte des St. Fidesaltares im Münster und diejenige der St. Verenakaplanei in St. Johann folgten.

Die im 14. Jahrhundert gegründete St. Fidespfründe besaß indes das Areal der heutigen Nr. 8 nur kurz und scheint es zu einem Pfründhaus auf derselben überhaupt

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 325.

[2] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 6710, 6711.

[3] Die Bezeichnung «Sängerhaus» rührt offenbar daher, daß der Kaplan der Pfründe zu den Domgeistlichen zählte, welche den Chorgesang zu versehen hatten. Vgl. unten Katzgasse Nr. 6.

[4] Das Wort Distel (Pflanze) ist im Neuhochdeutschen nur weiblichen, im Mittelhochdeutschen und in Dialekten männlichen und weiblichen Geschlechts.

nicht gebracht zu haben. Schon 1361 überließ vielmehr der St. Fideskaplan Ulrich Pfefferhart mit Zustimmung seines Kollators, des Domdekans, die leere Hofstätte als Erblehen gegen jährlich 6 ß. ₰ an Konrad Köchli, den Eigentümer des Nachbarhauses zum Besen.[1] Die St. Fidespfründe erhielt dann 1371 vom Domherrn Eberhard Insiegler ein Haus in der Münstergasse (heute Katzgasse) letztwillig zugewandt[2] und übertrug vor 1407 ihre Hofstätte in der Webergasse ohne Zinsvorbehalt an die St. Verenakaplanei bei St. Johann, welcher die Nachbarliegenschaft bereits gehörte.

Der fromme Eifer des gelehrten Züricher Scholasters Mag. Berthold, eines der hervorragendsten Gründer-Chorherren von St. Johann, erschöpfte sich nicht darin, eine Kanonikatkurie des jungen Chorstifts zu dotieren; er gründete auch zu Ehren der Züricher Heiligen im Jahre 1290 die erste Kaplanei bei St. Johann, St. Verena geweiht.[3] Aller Wahrscheinlichkeit nach erstand noch unter ihm selbst, an Stelle der heutigen Konradigasse Nr. 10, das erste Pfründhaus, in welchem wir die St. Verenakapläne bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts zu suchen haben. Von ihnen ist allerdings nur Konrad von Rötenberg (1289—1294), ein Scholare des Stifters, dem Namen nach überliefert. Vor 1361 hatte die Pfründe das Grundstück Konradigasse Nr. 18 (vgl. unten S. 380) erworben und war der Kaplan dorthin übergesiedelt, wie daraus hervorgeht, daß die vorhin begegnete Urkunde von 1361[4] nur noch eine Hofstätte der hl. Verena ohne Haus an der Stelle der heutigen Nr. 10 kennt. Trotzdem behielt die Verenapfründe das Eigentum der Hofstätte bei, erwarb sogar dasjenige der anliegenden Hofstätte des St. Fidesaltars hinzu und verlieh beide im Jahre 1407 gegen den beträchtlichen Grundzins von 1 lb. ₰ an einen Bauspekulanten, den Zimmermann Hans Buman, B. v. K. Dieser Grundzins belastete Konradigasse Nr. 10 bis ins 19. Jahrhundert.

Hans Buman scheint auf dem verliehenen Lande ein größeres Gebäude errichtet zu haben. Denn um 1430 treffen wir auf dem Platze das Haus «zur Guldin Rosen», die damalige Trinkstube der Notare und Prokuratoren des Konstanzer geistlichen Gerichts, welche der Gasse im Namen Schreibergasse damals ihren Stempel aufdrückten. Der Name, der wohl in Erinnerung an die während des Konzil erfolgte Verleihung der Goldenen Rose durch den Papst an den König Siegmund aufgekommen sein mag, verlor sich indes rasch und war schon 1432 durch die Bezeichnung zum Fegfeuer ersetzt, die als spaßhafter Wirtshausname zu denken ist. Die Steuerbücher weisen als Bewohner des Hauses, offenbar Zunftwirte der Notare, die Namen Knuß für das Jahr 1432, Hermann Sulzberg und dessen Kinder von 1437—1450, im Jahre 1453 Rudolf Hnw auf.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts, sicher seit 1488, wurde der südliche Teil des Objekts, die heutige Nr. 8, von der offenbar recht geräumigen Notartrinkstube wiederum als eigenes Grundstück abgetrennt und erhielt den Namen zum Distel.

b) Nr. 8 seit 1488: Haus zum Distel.

Eigentumsverhältnisse. Inhaber des Distel waren von 1488—1524 Friedrich Swegler, von 1525—1527 Dr. Sattler.

1540 Dorothea, die Witwe des Dr. Sattler, verkauft an Bastian Hainli, B. v. K., für 100 fl.

1548 ist Bastian Hainli noch Eigentümer dieses Hauses und des Hauses zum Fegfeuer (Nr. 10).

---

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 293. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 330.

[3] Beyerle, Freib. Diözesan-Archiv N. F. IV, 67, V. 81. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 293.

1555 Thomas Blarer verkauft an Jakob Wißler für . . . . 180 fl.
1575 Die zwei Kinder des verstorbenen Wißler verkaufen an den Küfer Anthoni Herzog für . . . . n. 145 fl.
1588 Die vier Kinder des verstorbenen Herzog verkaufen an Ulrich Harder für n. 200 fl.
1616 und 1628 ist Inhaberin Barbara Klainerin, die Witwe des Ulrich Harder.
1639 gehört das Haus dem Küfer Mathis Rettich, B. v. K.
1716 Johann Georg Rettich, Kaplan von St. Johann, verkauft an den Schneider Ulrich Köberle, B. v. K., für . . . . 419 fl.
1737 Die Witwe Köberle verkauft an den Beisäßen Joseph Greißing, Zimmermann, für . . . . [n.] 350 fl.
1775 die Witwe des Greißing verkauft an Stadtvogt Schertlin nnd Ludwig Mandel, des Großen Rats, für . . . . 450 fl.
1776 Metzgermeister Ignaz Burkhardt, B. v. K., kauft von Mandel für . . . 400 fl.
1786 Jakob Schrottanu, Bürger und «Lehenrößler», kauft von Burkhardt für . 575 fl.
1788 Rebmann Jakob Tschani kauft auf Gant des Schrottann für bar . . . 432 fl.
Er verkauft sofort den untern Stock des Hauses für 216 fl. an den Rebmann Joseph Brugger, B. v. K.
1811 Wilhelm Walterspiel kauft den Anteil des Tschani für . . . . 308 fl.
1827 Beisäß Simon Steppacher kauft von J. Brugger dessen Anteil für . . . 225 fl.
1838 Walburga Walterspiel, Stieftochter des Steppacher, erhält als Ehesteuer des letztern Anteil zum Anschlag von 225 fl., während sie durch Erbgang auch Eigentümerin des Anteils des Wilhelm Walterspiel wurde und somit das ganze Haus besaß. FV. 1808 und 1830 je 300 fl.
1854 Zimmermann Fidel Baumeister kauft das ganze Haus; FV. 1200 fl., Kaufpreis 660 fl.
1877 werden durch Erbteilung auf Ableben der Mutter Eigentümer Adolf Baumeister, Eisenbahnassistent, und der minderjährige Joseph Baumeister. FV. [1863] 2300 fl. Anschlag . . . . 4000 M.
1881 Landwirt Joseph Butscher alt kauft für . . . . 3800 M.
1889 Sattler Theodor Auer kauft für . . . . 7000 M.
Von der Liegenschaft werden rückwärts nach der Tulengasse 66 m² abgetrennt und verbleiben im Besitz des Butscher. Vgl. Tulengasse Nr. 3, oben S. 364.

Nachweislich seit 1578, vermutlich aber schon früher, und bis 1745 gehörte zu diesem Hause der unter dem anstoßenden Haus zum Besen befindliche Keller.

Belastungen. Beim Kauf im Jahre 1540 erscheint das Haus uubelastet.

1575 1. Den Erben Thoma Blarers für 100 fl. Kaufpreisrest, abl. Rente von 5 fl.
1588 Ziff. 1 jetzt dem Hans Konrad Vogt.
1588 Dezember. Ziff. 1; ferner neu 2. dem Domdekan Philipp von Freyberg, Darlehen 115 fl.
1628 Ziff. 1, jetzt dem Michel Buochmayer; ferner neu 3. der Domfabrik-Oberpflege, Schuld 20 fl.
1639 Ziff. 1, jetzt dem Stefan Kalt; ferner neu 4. der Raite des Almosens, Schuld 100 fl.
1716 Frei ledig recht Eigen.
1737 5. dem Steueramt, Kapital 100 fl.
1740 Ziff. 5; ferner neu 6. der Maria Elisabeth Rainbüchlerin, Schuld 70 fl.
1745 Ziff. 5; ferner neu 7. der Jungfrau Elisabeth Bartin, Schuld 50 fl.



1769 neu 8. dem Stadtvogt Joseph von Schertle, Schuld 300 fl.
1775, 1776 unbelastet.
1786 nnd noch 1827 an das Steueramt 1 fl. Grundzins. Wurde bald nach letzterm Jahre abgelöst.
1787 und 1788 wurde das Haus außerdem an Metzgermeister Ignaz Burkhart für 216 fl. verpfändet, welche 1812 getilgt waren, ebenso für 200 fl. an Jungfrau Katharina Jorstin.

Nr. 10, zur Guldin Rose (1430), zum Fegfeuer (1432 bis Anfang des 17. Jahrhunderts), zum Roten Ring (seither).

Grundstück von 237 m² mit dreistöckigem Wohnhaus nebst Holzremise. Front 14,16 m, frühere Tiefe (mit Einschluß von Tulengasse Nr. 5, siehe oben S. 364) 30 m. Alte Nr. 65, Lgb. Nr. 59a, bis 1895 59.

Eigentumsverhältnisse. Über die Zeit vor 1488 vgl. die gemeinsamen Ausführungen zu Konradigasse Nr. 8 und 10 oben S. 372f. unter a. Danach taucht das Grundstück als Pfründobjekt der St. Verenakaplanei von St. Johann auf, war aber seit 1407 als Erbleihegut ausgetan und trug seit ungefähr 1430 die Trinkstube der Notare des Konstanzer Hofes (geistliches Gericht), zur Guldin Rosen, seit 1432 zum Fegfeuer genannt. Als Zunftknechte der Notare verzeichnen die Steuerbücher auf dem Hause 1492—98 Hans Schryer, 1499—1508 Oschwalt Rist, 1509 und noch 1512 Kaspar Münch. Der Auszug des Bischofs und des geistlichen Gerichts aus der Stadt nach Einführung der Reformation durch den Rat bedeutete für das Haus den Abschluß seiner bisherigen Verwendung als Zunftlokal; 1539 ist es im Besitze eines Bastian Tischmacher, welcher identisch ist mit Bastian Hainli, B. v. K., der bis 1548 als Inhaber des Fegfeuer feststeht. Die Fertigungsprotokolle bezeichnen das Haus stets als Leben vom St. Verenenaltar zu St. Johann mit einem Viertel Landwein Ehrschatz. Seit 1549 gehörte es dem Michel Echinger, welcher es 1558 an Frau Agnes Maisin verkaufte für . . . n. 148 fl.
1567 Die Erben der «frow Angnes von Moßhaim» verkaufen an Laux Habisreütiner für . . . . n. 173 fl.
1574 Der Einwohner und spätere Bürger Notar Johann Missenhart, kauft von Habisrütiner für . . . . n. 290 fl.
1600 ist Missenhart noch Besitzer.
1625 Die Erben der Elisabeth Atzweilerin, B. v. K., vermutlich Witwe des Missenhart, verkaufen an Johann Delphoß, Spitalmeister, für n. 1400 fl., ... br. 1500 fl.
1639 erscheint als Eigentümer Sigismund Friderich, Wirt zu Staad, der Vetter und Teilerbe des Delphoß.
1658 Sigismund Friderich verkauft an Meister Mathis Rettich für . . . . br. 650 fl.
1719 Johann Georg Rettig, Salmansweilischer Sekretär, B. v. K., verkauft an den Küfer Johann Georg Hertz, B. v. K., für . . . . br. 630 fl.
1766 Die Kinder des Hertz verkaufen an den Küfermeister Konrad Boos für 600 fl.
1769 und bis 1796 gehörte das Haus dem Küfermeister Joseph Keller, seit 1797 dem Küfermeister Joseph Baumgärtner.
1835 Küfermeister Joseph Baumgärtner, Sohn, erbt. FV. 1792 300 fl., 1808 und 1825 je 400 fl.

1863 Ölmüller Xaver Restle kauft; FV. 4950 fl., Kaufpreis . . . . . . 3000 fl.
1882 Prokurist Joseph Itta kauft für . . . . 6000 M.
1892 Schreiner Joseph Jauch Eheleute kaufen (nebst Tulengasse Nr. 5) für 30900 M.
1895 Handelsmann Sigmund Rothschild kauft (mit Tulengasse Nr. 5) für . 29300 M.
1896 Fabrikant Emanuel Rothschild kauft (ohne Tulengasse Nr. 5) für . . 17000 M.
1897 Eheleute Emil Bögle, Bootbauer, kaufen (ohne Tulengasse Nr. 5) für . 20900 M.

Belastungen.

1407 1. Der Verenakaplanei von St. Johann, Bodenzins 1 lb. ₰.
1542 Ziff. 1; ferner 2. dem Urban Engeli, abl. Zins 5 fl.
1558 Ziff. 1; 2 jetzt Burkart Leberers Kindern; ferner 3. der Elsbeth Humpissin aus laufender Schuld 50 fl.
1567 Ziff. 1; 2 jetzt dem Groß-Spital.
1574 Ziff. 1, 2; ferner 4. dem L. Oleon Zusatzpfand für Betrag von 50 fl.
1625 Ziff. 1; ferner neu 5. dem Stift St. Johann, Vermächtnis des Delphoß, 400 fl.
1643 Ziff. 1, 5; ferner neu 6. dem Christian Mauch, Darlehen 150 fl.
1644 Ziff. 1, 5, 6; ferner neu 7. dem Bäcker H. K. Pfister aus Abrechnung und Schuldbrief 254 fl.
1649 Ziff. 1, 5, 6; ferner 8. den Miterben des Delphoß, Rest der Erbschaftsabfindung 500 fl.
1658 Ziff. 1, 5, 6, von 8 noch 45 fl.
1719 Ziff. 1.
1726 Ziff. 1; ferner neu 9. der Fünfwundenbruderschaft zu St. Johann, Darlehen 50 fl.
1766 Ziff. 1, welche 1828 bei der Domänenverwaltung von Baumgärtner abgelöst wurde.

Nr. 12, zum Kampf.[1]

Name belegt seit 1407.

Grundstück von 278 m² mit drei- und vierstöckigem Wohnhaus, dreistöckigem Ganganbau sowie zweistöckigem Magazin, letzteres als Nr. 7 der Tulengasse bezeichnet. Front 8,94 m, Tiefe 28,50 m. Alte Nr. 66, Lgb. Nr. 58.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1383 war Inhaber ein Angehöriger der Geschlechterfamilie Schnewis; es folgen 1432 Kaspar Lingg, 1453—1491 Jerg Vaistli, seit 1492 Kaspar Netzer. Dessen Familie behielt das Haus rund hundert Jahre. Von ihr sind bekannt 1512 Johannes Netzer, 1535 Prokurator Hans Netzer, 1545 und 1548 eine Netzerin, 1558 und 1584 Maria Schreiberin, Ehefrau bezw. Witwe des Anthoni Netzer nebst zwei Söhnen und zwei Töchtern.
1598 verkaufte Anthoni Netzer, seit 1586 auf dem Hause, an seinen Bruder Hans Jakob Netzer das Haus für n. 150 fl. Der Kauf ging zurück auf Grund der Abmachung, daß, wenn Verkäufer innert zweier Jahre das Haus zu höherem Preise anbringen könne, ihm das gestattet sein solle. So gelangte es noch im selben Jahre an den Einwohner Wendel Falck zum Preise von . . . . n. 570 fl.

[1] Gemeint ist ein Zweikampf, wie er vormals als Gottesurteil vor Gericht, später nur noch von Fechtern gekämpft wurde, ein beliebter Gegenstand der Skulptur und Malerei in alter Zeit. Häuserbuch I, S. 279, legt, auf Marmor fußend, diesem Hause irrtümlich den Namen zur Distel bei.

1612 Die Kinder des verstorbenen Falck verkaufen an Hans Jakob Netzer für n. 900 fl.
1613 H. J. Netzer verkauft an Frau und Kinder des Dr. Christoph Rassler für n. 409 fl.
1624 Frau Salome Rassler, Witwe des Ulrich Eysen, verkauft an Dompropstei-Oberamtmann Niclas Pauer für . . . . 1090 fl.
1627 Niclaus Paur verkauft an Magdalena Zündelin für . . . . 1150 fl.

Letztere besaß das Haus noch 1658. Dem Prokurator Heschbach gehörte es 1670, seiner Witwe 1684, seinen Erhen 1719 nnd 1726, einer Frau Hespechin 1743.
1752 Der Erbpfleger der verstorbenen Frau Hespechin verkauft an Katharina Wagnerin, Ehefrau des Johannes Werdich, für . . . . 260 fl.
1758 Franz Neyer, B. v. K. und bischöflicher Kutscher, erwirbt durch Tausch von Johann Werdich und bezahlt Aufgeld har 170 fl.
1763 Kammerdiener Mathias Strauber, B. v. K., der 1779 noch Inhaber ist, kauft für 400 fl.
1786 und bis 1789 gehörte das Haus der Witwe des Karl Romer, seit 1790 der Witwe des Ignaz Burkhardt, welche 1799 als verehlichte Marignac erscheint.
1802 Ludwig Gaubert Marignac verkauft an Johann Georg Trautwein, Landkutscher; FV. 400 fl. Kaufpreis . . . . 1011 fl.
1817 Metzger Sebastian Feiner kauft; FV. 600 fl. Preis . . . . 1350 fl.
1836 Witwe Feiner übergibt an ihre Tochter Julie Feiner. FV 1200 fl.
1862 Schreiner Konrad Bräg kauft von den Kindern der Julie Feiner, verehlichten Wehrle; FV. 4250 fl. Kaufpreis . . . . 3015 fl.
1865 Die Witwe des Bräg übernimmt aus Teilung zum Anschlag von . . 3400 fl.
1869 Handelsmann Heinrich Haymann kauft für . . . . 4800 fl.
1890 Kaufmann Jakob Haymann erhält scheukweise von seinem Vater Heinrich Haymann; Anschlag . . . . 14000 M.

Belastungen. Das Haus erscheint 1558 folgendermaßen belastet: 1. dem Pantaleonsaltar im Münster, Bodenzins 10 ß. ₰; 2. dem Stift St. Johann, Bodenzins 4 ß. ₰; 3. dem Kloster Petershausen, abl. Zins 10 ß. ₰.
1584 Ziff. 1, 2, 3; ferner neu 4. der Frau Anna Schulthaißiu, Darlehen 300 fl.
1586 Ziff. 1, 2, 3; ferner 5. dem Hans Jakob Vogt, Darlehen 100 fl.
1596 Ziff. 1, 2, 3; ferner 6. dem Hans Jakob Netzer 100 fl.; 7. dem Mathias Pfister 200 fl.; neu 8. dem Hans Vogel zu Bregenz, Schuld aus Kauf von Stecken 161 fl.
1598 Ziff. 1, 2, 3, 6, 7, 8.
1598 Ziff. 1, 2, 3, 7.
1599 Ziff. 1, 2, 3, 7; ferner neu 9. dem Bürger Joh. Atzenholtz, für Wein 200 fl.
1612 Ziff. 1, 2, 3.
1613 Ziff. 1, 2, 3; ferner 10. den Erben des W. Falck Kaufpreisrest 500 fl.
1624, 1627 Ziff. 1, 2, 3.
1752 Ziff. 1, 2; ferner 11. der Frau Lucia Bochlerin, 132 fl.
1758, 1763 je Ziff. 1 und 2.
1804 Ziff. 1, 2; ferner neu 12. dem Repräsentant Georg Baur, 900 fl.
1815 und 1817 Ziff. 1 und 2, jetzt der Domänenverwaltung (Nr. 1 wohl durch Versehen der Domkaplanei St. Anna zugeschrieben).

Nr. 14, zum Sittich oder Psittich.[1]

Name belegt seit ungefähr 1500.

Grundstück von 203 m² mit dreistöckigem Wohn- und Hinterhaus, einstöckiger Werkstätte mit Schopfanbau, letztere an Tulengasse stoßend und mit Tulengasse Nr. 7a bezeichnet. Front 7,41 m, Tiefe 26,50 m. Alte Nr. 67, Lgb. Nr. 57.

Eigentumsverhältnisse. Für 1383 steht als Eigentümer fest «her Johans Strit, kylchherre ze Albeswile» (Albersweiler, OA. Biberach). Von 1440—1467 gehörte es dem Barthlome Günther, 1468—1480 dem bischöflichen Notar Johann Dietrich von Memmingen, 1483—1490 dem Dr. Martin Brenninger.

Von 1491 bis 1534 erscheint das Haus in den Steuerbüchern als «Dr. Wurms hus», während als Eigentümer 1521 urkundlich «Lic. jur. her Augustin Wurm (offenbar der genannte Dr. Wurm) advocat» und seine Geschwister auftreten.

1560 Die Kinder des verstorbenen Jakob Zwicker verkaufen an Auberli Habisrütiner, B. v. K., für . . . . n. 52 fl.

1573 Ulrich Güme und Ehefrau Ursula Wackerin erwerben durch Tausch gegen Konradigasse Nr. 39 und erhalten 16 fl. Aufgeld; 1574 verkaufen sie an Anthoni Netzer ihren «anstoß oder gehäus hinder sein Netzers und an ihrem haus gelegen» für 65 fl.

1586 und noch 1588 war Besitzer der Rebmann Jerg Töber, B. v. K., nebst Ehefrau Agnes Sterizin.

1591 Stift St. Stephan verkauft an Hans Jakob Netzer, B. v. K., für n. 71 fl., hr. 255 fl.

1602 Felix Stairer (auch Starer), Tischmacher, kauft von Netzer für . . . n. 323 fl.

1612 Die Kinder des verstorbenen Starer verkaufen an Martin Kalt für . hr. 505 fl.

1616 Martin Kalt verkauft an Andreas Keller für . . . . n. 350 fl.

1617 Keller verkauft an den Maler Johannes Asper[2], der noch 1625 Eigentümer ist, für n. 406 fl. . . . . hr. 740 fl.

1684 Das Groß-Spital verkauft an Georg Ehrhardt, B. v. K. und Pfleger von St. Johann, für . . . . 320 fl.

1743 gehört das als neu erbaut bezeichnete Haus dem Zimmermeister Anton Andreas, B. v. K., 1763 dessen Witwe.

1779 Georg Strasser, B. v. K., «ordinaire Augspurger bott», verkauft an Dompropst Freiherrn von Hornstein für . . . . 200 fl.

Das Haus wurde Pfründhaus der St. Laurentinskaplanei im Münster. Der Rat der Stadt verlieh ihm «alle immunitäten etc.», wie sie die andern geistlichen Häuser hatten, mit Ausnahme der Steuerfreiheit. Das Steuerbuch von 1779 vermerkt: «Rueff, kaplan ad s. Laurentium, wegen des Strasserischen haus 33 kr. 1 ₰». Im Jahre 1808 war der Domkaplan Kaiser Inhaber. FV. 400 fl.

1816 Die Domänenverwaltung verkauft das säkularisierte Objekt an Pater Ambros Fussenegger, bisher Beichtiger des Frauenklosters Grünenberg, für . . . . 770 fl.

1825 ist Eigentümerin die Elisabeth Lamb, Erbin des Fussenegger und später verehlichte J. B. Langenstein. Von ihr kaufte 1835 der Schreinermeister Konrad Bräg das Haus. FV. 400 fl. Kaufpreis . . . . 650 fl.

1865 Die Witwe des Bräg wird Eigentümerin aus Erbteilung; FV. 4450 fl., Anschlag 3600 fl.

[1] Sittich, Psittich (= psittacus), Papagei.

[2] Vgl. über ihn Ruppert, Konstanzer geschichtliche Beiträge 2 (1890), 22.

1878 Übergabe an Karolina und Anna Ida Bräg. Anschlag . . . . . . 8000 M.
1884 Schreinermeister Julius Butscher erwirbt durch Kauf für . . . . . 8510 M.

Belastungen. Johann Strit verpfändete 1383 das Haus vor dem Offizial und vor dem Rat seiner «kellerin» Adelheid für 40 lb. h., die er ihr schuldete.

1521 1. Dem Groß-Spital, Bodenzins 1 lb. ₰; 2. dem Konrad Holzhay, abl. Rente 5 fl.
1560 Ziff. 1; ferner 3. der Raite, abl. Zins 4 fl.
1573 Ziff. 1, 3.
1582 Ziff. 1, 3; ferner neu 4. dem Hans Schalandt, B. v. K., Darlehen 100 fl.
1588 Ziff. 1, 3; ferner neu 5. dem Hans Jakob Netzer, Darlehen 100 fl.; neu 6. der Bruderschaft zu St. Stephan, Darlehen 76 fl.
1591 Ziff. 1, 3, von 6 noch 25 fl.
1602 Ziff. 1, 3; ferner neu 7. dem Hans Jakob Netzer Kaufpreishypothek 210 fl.
1612 Ziff. 1, 3.
1616 Ziff. 1, 3; ferner 8. dem Stift St. Stephan 50 fl.; 9. Felix Starers Kindern, Kaufpreisrest, 235 fl.
1617 Ziff. 1, 3, 8, 9; ferner 10. Martin Kalts Witwe, Kaufpreisrest 50 fl.
1625 Ziff. 1, 3, 8, von 9 noch 154 fl.; ferner neu 11. dem Groß-Spital 100 fl.; neu 12. dem Ulrich Zwingenstein, Darlehen 150 fl.
1684 Ledig Eigen.
1743 13. dem Steueramt, Grundzins 1 fl., laut Ratsbeschluß mit 60 fl. ablösbar.
1779 Frei ledig Eigen.

Nr. 16.

Grundstück von 146 m² mit dreistöckigem Wohnhaus und zweistöckigem Hinterhaus, letzteres an Tulengasse stoßend und mit Nr. 9 bezeichnet. Front 5,82 m, Tiefe 25,30 m.
Alte Nr. 68, Lgb. Nr. 56.

Eigentumsverhältnisse. Die frühesten Nachrichten zeigen das Haus als Besitz der zu Beginn des 14. Jahrhunderts errichteten St. Blasiuskaplanei im Münster. Inhaber derselben war im Jahre 1319 Johann Straßer.[1] Der Kaplan Ulrich Langenheußer verkaufte 1472 in seinem und der Pfründe Namen «sein pfrundhäuslin» an den bischöflichen Notar Johann Dietrich von Memmingen für einen Ewigzins von 3 lb. ₰ auf Johannis, wobei bestimmt wurde, daß, wenn ein Kaplan der Pfründe eine eigene Residenz haben wolle, ihm das verkaufte Haus gegen den genannten Zins, der nicht gesteigert werden dürfe, gelichen werden müsse.

Als Haus des St. Blasiusaltars erscheint es wiederum 1521. Zur Reformationszeit wurde es von der städtischen Kirchenpflege 1536 an Jakob Zwicker verkauft. Es mußte nach 1548 wieder an die Pfründe restituiert werden; die Kinder Zwickers erhielten 1554 die von ihrem Vater geleistete Zahlung von 40 fl. zurück. Vor 1606 oder in diesem Jahre selbst wurde es als Pfründhaus an die Bartholomänskaplanei in Münster[2] überwiesen, bei welcher es fortab verblieb. Von Inhabern dieser Pfründe und des Hauses sind bekannt 1603 Hans Geißenhoffer, 1616 und 1620 Johann Keck, 1684 Kaplan Stahel; aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Domkaplan Nayher, 1774 Domkaplan Welschinger; 1808 war es bewohnt von Melle. Arnest; FV 200 fl.

[1] Regg. ep. Const. II, Nachträge Nr. 84.
[2] Diese Kaplanei bestand schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts. Vgl. Regg. ep. Conts. Nr. 5012.

1812 Die Domänenverwaltung verkauft an Jungfrau Franziska Frey für . . . 252 fl.
1814 Johannes Gieß von Dingelsdorf kauft für . . . . 390 fl.
1820 «Domänialscribent» Jakob Frey kauft von Witwe Gieß; FV. 200 fl., Kaufpreis 380 fl.
1830 Drei Schwestern Allenspacher kaufen von Frey; FV. 400 fl., Kaufpreis 350 fl.
1837 wird alleinige Besitzerin Kreszenz Allenspacher, Ehefrau des Kunstmalers Friedrich Thureau.
1851 Werkmeister Joh. Bapt. Fettig kauft; FV. 1250 fl., Kaufpreis . . . . . 1130 fl.
1891 Übergang an die Witwe des Fettig, Ottilia geb. Geißer. Auschlag . 12000 M.
1892 Karl Ruppaners Witwe kauft für . . . . 14000 M.
1896 Übergang an Firma Gebr. Ruppaner, Brauerei zur Sonne.

Belastungen. 1. 1535 und noch im 18. Jahrhundert dem Stift St. Johann 4 β. ₰ (im 18. Jahrhundert 28 Kr.).

2. Laut Pfründurbar aus dem 17. Jahrhundert zahlte das Haus an den Subkustos des Domes einen Grundzins von 24 Kreuzer, der noch 1820 in Geltung stand.

Nr. 18, zum Federwisch.

Name belegt seit 1432.

Grundstück von 233 m² mit zweistöckigem Wohnhaus und Holzremise. Front 12,03 m, Tiefe 23,50 m. Alte Nr. 69, Lgb. Nr. 55.

Eigentumsverhältnisse. Das Grundstück muß schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Besitz der St. Verenakaplanei bei St. Johann übergegangen sein, da an Stelle ihres ursprünglichen Pfründhauses schon im Jahre 1361 eine leere Hofstätte stand. Vgl. Konradigasse Nr. 8 und 10, oben S. 372 f. unter a. Die Pfründe hatte das Haus offenbar aus Laienhand erworben und zahlte davon bis zur Reformation jährlich 6 β. ₰ Stadtsteuer. Es blieb, mit Unterbrechung durch die Reformation, bis zur Aufhebung des Stifts St. Johann Pfründhaus der St. Verenakaplanei. Als Inhaber stehen folgende Kapläne fest: Johann Ritter 1363—1374, Peter von Arbon 1407, Hans Enslinger 1432—1455, Johann Augg 1472, Gregor Studler 1501, Felix Fabri gen. Schlyffer 1507—1530. Während der Reformation verkaufte die Kirchenpflege das Haus im Jahre 1536 an Thoma Giger für 65 fl., von dem es, ebenfalls kaufweise, an Hans Teschler überging. Die Restitution an die Pfründe erfolgte 1550. Als fernere Kapläne begegnen: Jerg Storitz 1552; Jerg Manntz, ein Sohn des Konstanzer Bürgers Ulrich Mantz, 1572 bis 1573; Gebhard Jörger 1606—1616; Jakob Zundel al. Zündeli 1620; Wilhelm Henrici 1663—1666; Johann Georg Rettich 1667—1716; Johann Joseph Bildstein, Konstanzer Bürgersohn, 1724—1741; Claudius Langenfeld von Bregenz 1742—1762, seit 1747 Vicarius chori bei St. Johann; Joseph Anton Stark aus Kißlegg 1762—1769; Franz Joseph Schicker aus Zug 1770—1775; Christoph Fidel Adam Anton Begehr 1775 bis 1804. Nachdem der letztere 1805 zum letzten Chorherrn von St. Johann aufrückte, wurde das Haus vermietet und mehrere Jahre von Rentmeister Vogel bewohnt.

1813 Die Domänenverwaltung verkauft das säkularisierte Grundstück an Lehrer Karl Hanna für . . . . 420 fl.
1816 Mai. Martin Eisenbach kauft für . . . . 450 fl.
1816 Juni. Professor Joseph Bär kauft für . . . . 550 fl.

1833 Kameralpraktikant Joseph Bär, Sohn des vorhergehenden, schenkt seiner Tante Franziska Jehle.
1836 Übergang an das Groß-Spital durch Verpfründung der letztern. FV. 500 fl.
1843 Hebamme Kreszenz Allenspacher, verehlichte Thureau, kauft; FV. 1650 fl., Kaufpreis . . . . 1130 fl.
1855 Amtsdiener Sebastian Trunzer kauft; FV. 1650 fl., Kaufpreis . . . . 1100 fl.
1879 Josephine geb. Trunzer, Ehefrau des Sattlers Leopold Schuler, erbt; FV. (1863) 2500 fl., Auschlag . . . . 4500 M.

Belastungen sind nicht überliefert.

Nr. 20, zum Frieden.

Name belegt seit 1627.

Grundstück von 270 m² mit dreistöckigem Wohnhaus, einstöckigem Materialschopf und dreistöckigem Anbau. Front 13,71 m, Tiefe 20,50 m. Alte Nr. 70, Lgb. Nr. 54.

Eigentumsverhältnisse. Ein vermöglicher, wahrscheinlich aus Überlingen gebürtiger Kleriker, der Kaplan Rudolf Lembli der St. Pantaleonspfründe im Münster[1], stiftete im Jahre 1434 am Kreuzaltar der Stiftskirche St. Johann eine hl. Kreuzkaplanei.[2] Er bewidmete sie unter anderm 1439 mit diesem Haus nebst Hofstätte in der Webergasse, die er zuvor zu dem Zwecke vom Domkaplan Tannecker und dessen Mutter, also offenbar aus bürgerlichem Besitze, für 145 lb. ₰. gekauft hatte. Der Stadt gegenüber blieb das Haus steuerpflichtig und zahlte bis 1748 jährlich 7 ß. ₰ Steuer. Die Inhaber der hl. Kreuzpfründe waren bis zur Reformation: Heinrich Struß von Wigoldingen (Kt. Thurgau) 1440—1452, im letztgenannten Jahre auch Verweser der Schottenabtei, lebte noch 1471 als Chorherr von St. Johann; Hans Struß, 1507—1515, wohl ein Neffe des vorigen; Heinrich Sturmli 1527 bis an seinen Tod im Jahre 1536, er war zur Reformation übergetreten und blieb in Konstanz zurück, nachdem die katholisch gebliebene Geistlichkeit die Stadt 1527 verlassen hatte. Nach Sturmlis Tod verkaufte die Kirchenpflege 1536 das Haus an Pollay Schly für 40 fl. Die Restitution an die Pfründe erfolgte erst 1562. Die Pfründe scheint dann längere Zeit unbesetzt gewesen zu sein. Der Kaplan Bernhardin de Vastis, der 1604 starb, dürfte nicht mehr darin gewohnt haben, wenigstens nennt das Steuerbuch von 1594 als Bewohner des Hauses Jerg Gebler, einen Laien, der sich bis 1619 darauf verfolgen läßt. Inzwischen wurde die hl. Kreuzkaplanei durch Fürstbischof Jakob Fugger im Jahre 1604 dem verarmten Chorstift St. Johann inkorporiert. Das Kapitel von St. Johann verwertete das Grundstück offenbar zunächst durch Vermieten an den genannten Jerg Gebler, verkaufte dann aber 1619 das Haus an seinen Propst, den Generalvikar Johann Hausmann, zu dessen freier Verfügung für 450 fl. und behielt sich nur das Vorkaufsrecht mit einem Preisnachlaß von 50 fl. vor. Propst Hausmann, der 1632 starb, vermachte das Grundstück nebst andren Vermögensbestandteilen der Universität Freiburg zur Dotierung mehrerer von ihm gestifteter Stipendien. Johann Goppolt hatte es damals, von 1632—1645, als Mieter inne. Die Universität Freiburg verkaufte das Haus im Jahre 1664 an Christian Schmucker, Stadtpfarrer und Dekan zu Ehingen a. D., der damals nach Konstanz überzusiedeln gedachte, wo er als Chorherr von St. Johann aufge-

[1] Vgl. über dieselbe Näheres unten bei Johanngasse Nr. 12.
[2] Vgl. hierher und für das Folgende Beyerle, Freib. Diözesan-Archiv, N. F. V., 88 ff.

nommen war, aber auf die Pfründe bei St. Johann 1665 resignierte. Er veräußerte daher das Grundstück im Jahre 1669 an den Domherrn Dr. theol. Johann Blau weiter. Blau seinerseits verkaufte es 1672 an den vormaligen Stiftspfleger von St. Johann, Nikolaus Fels, von dessen Erben das Chorstift St. Johann neuerdings das Objekt für 650 fl. auf Grund seines Vorkaufsrechts erwarb[1] und wenige Jahre später, 1677, zum Pfründhaus der damals von seinem Propste Leonhard Pappus von Trazberg bei St. Johann gestifteten Kaplaneipfründe zum selben Preise von 650 fl. überließ. Während des 18. Jahrhunderts bewohnten es die folgenden Inhaber dieser Pfründe: Christoph Bernhard Hager 1685—1694; Franz Dominikus Geßwein (auch Kößwein) 1694—1702; Leopold Finck 1702—1710; Johann Hundertpfund 1710—1763; Ulrich Simon von Mariazell im Allgäu 1743—1745; Johann Ulrich Seiz 1745—1748; Johann Ev. Joseph Holzer, geboren zu Lustenau, 1748—1767; Anton Willibald Rink, geboren zu Scheer, 1767—1774; Clemens Moriz, geboren zu Biberach, 1774—1787; Johann Ev. Leiner von Konstanz 1788—1789; Sebastian Rueschegg 1789—1793; Franz Sebastian Hafner, geboren zu Riedlingen 1793 bis 1794; Joseph Anton Koch, geboren zu Wolfegg, 1795. Das Haus der seitdem vakanten Pfründe war 1808 an Andreas Heinel, gräflich Wolfeggischen Musiker, vermietet. FV. 1808 400 fl.

1816 die Domänenverwaltung verkauft das säkularisierte Grundstück an den genannten Andreas Heinel für . . . . 455 fl.

1841 Erbgang an die Tochter des vorigen, Anna Maria Heinel.

1858 Erbgang an deren Brüder, die Uhrenmacher Joseph und Johann Nep. Heinel. Anschlag . . . . 750 fl.

1858 Joseph Heinel wird Alleineigentümer.

1859 Auf Gant des Joseph Heinel erwirbt Amtsregistrator Max Stocker für . 655 fl.

1862 Webermeister Martin Kenzler aus Freudenthal kauft für . . . . . . 1800 fl.

1863 Martin Kenzler, Sohn des vorigen, kauft; FV. 2150 fl., Kaufpreis . . . 1800 fl.

1871 Maurer Karl Brenkert Eheleute kaufen für . . . . 2600 fl.

1872 Karl Brenkert wird Alleineigentümer aus Erbteilung. Anschlag . . . 3000 fl.

1894 Private Kaspar Schwarz kauft von Brenkert für . . . . 1900 M.

Belastungen sind nicht überliefert.

Nr. 22.

Grundstück von 112 m² mit dreistöckigem Wohnhaus und zweistöckigem Ökonomiegebäude, Front 4,68 m, Tiefe 21 m. Alte Nr. 35, Lgb. Nr. 48.

Eigentumsverhältnisse. Als Eigentümer erscheint der Binder Hans von Casteln, meist einfach Castler genannt, 1399 und bis 1453.[2] Ihm folgten 1454—1477 der Binder Heinrich Warman, 1479—1488 Elsi Rosenstilin, 1497—1509 der Pedell des geistlichen Hofs Johannes Nägeli, der das Haus von Hans Hoffman, genannt Pfyffer, gekauft hatte, 1510—1519 dessen Witwe.

1520 verkauft Valentin Nägelin, vermutlich Sohn des Johannes, an die Bürgerin Ursula Kellerin geb. Morasin, die das Haus bis 1547 besaß, für . . . . . n. bar 61 fl.

1551 und bis 1554 ist Cuntz Lenger Inhaber, seit 1555 Jerg Huber.

[1] Die Fels'schen Erben hatten das Haus 1685 an den Domfabrik- und Präsenzpfleger Hans Wilhelm Depsel verkauft. — [2] Vgl. Niederburggasse Nr. 10, oben S. 344.

1571 Jerg Huber verkauft an den Messner Hans Enzenberg für . . . . n. 140 fl.
1585 sind Besitzer die Erben Hans (des) Messners.
1595 Severinus Müer verkauft an Maria Magdalena Schreiberin für . . . n. 127 fl.
1600 M. Schreiberin verkauft an den Schwarzfärber Konrad Scheibsrad für n. 206 fl.
1613 Friedrich Burkhart kauft von Scheibsrad für . . . . n. 176 fl.
1636 Junker Johann Georg Schulthaiß, Oberbaumeister, übergibt tauschweise an die Raite gegen ein Haus derselben am Ziegelgraben.
1721 Die Raite verkauft an den Hafner Joseph Vögtle, B. v. K., für . . . 200 fl.
1732 Der Rebmann Ignaz Baumau kauft von Vögtle für . . . . 200 fl.
1784 Ignaz Banmans Witwe verkauft an Beisäß und Rebmann Mathäus Obser für 300 fl.
1793 Der minderjährige Vinzenz Obser verkauft an den Beisäßen Baptist Siegel für 350 fl.
Seit 1799 gehört das Haus dem Beisäßen Stephan Kopp, Landwirt. FV. [1808] 150 fl.; dieser Anschlag wurde 1825 «dem Werth des Hauses angemessen» erhöht auf 400 fl.
1837 Landwirt Michel Auer kauft von Kopp; FV. 400 fl., Kaufpreis . . . 727 fl.
1873 Maria Auer, Witwe des Michel Auer, wird Eigentümerin aus Gemeinschaftsteilung; FV. [1863] 1200 fl., Anschlag . . . . 1820 fl.
1882 Private Johann Möbrle kauft für 4150 M. und verkauft an den Taglöhner Karl Kretz für . . . . 4000 M.
1893 Katharina geb. Gäng, Ehefrau des Maurermeisters Mathias Maier, kauft für 8600 M.
1895 wird Eigentümer Mathias Maier, aus Erbteilung, ebenso 1897 dessen Witwe Maria geb. Hauser; Anschlag jeweils . . . . 7500 M.
1899 Viehhändler Rupert Gnädinger kauft für . . . . 8000 M.

Belastungen.

1465 1. Dem Groß-Spital, abl. Rente 2 lb. ₰. Ersatz für die aus ältester Zeit stammende Erbleiherente von 2 ß. ₰ an das Kloster Petershausen. Vgl. oben S. 335 f. Bis ins 17. Jahrhundert die einzige Belastung, beseitigt zwischen 1636 und 1721, d. h. zwischen Ankauf des Hauses durch die Raite und Verkauf an Joseph Vögtle.

1721 2. dem Raiteamt Grundzins 20 Kr. Wurde noch 1837 an die Vereinigten Stiftungen bezahlt.

1732 2; ferner 3. dem Raiteamt Pfandschuld 100 fl.; 4. dem Kloster Petershausen Pfandschuld 100 fl.

1795 2; ferner, vielleicht aus 3 entstanden, dem Raiteamt Darlehenschuld 160 fl., die beide noch 1806 das Grundstück belasteten.

Nr. 24, zum Salmen.

Name belegt seit dem 15. Jahrhundert.
Grundstück von 250 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 15,24 m, Tiefe 14,40 m.
Alte Nr. 28, Lgb. Nr. 47.

Eigentumsverhältnisse. Das im Lagebeschrieb der Liegenschaft Klostergasse Nr. 5 vom Jahre 1341 erwähnte Haus des Geschlechters Ruh[1] ist mit Wahrscheinlichkeit hierher zu verlegen. Im Jahre 1418 und bis 1438 gehörte es einem Rentzlin. Es folgten dann in ununterbrochener Besitzerreihe Rudin Hugx, B. v. K., 1440—1473;

[1] Oben S. 359.

seine Witwe geb. Agnes Schedlerin 1474—1477; der eine Sohn der beiden, Hans Hugx, B. v. K., 1477 bis 1483; des letztern Schwester Nes Huxin 1484—1488; Claus Metzger 1489—1507; Konrad Plum oder Blum 1508—1528; dessen nicht benannte Tochter 1529—1543; seit 1544 die städtische Kirchenpflege, welche das Grundstück auf der Gant erworben hatte.

1553 Färber Barthlome Küchel kauft von den Kirchenpflegern bezw. von der Stadt für 160 fl.

1568 Elisabeth Spenglerin (Witwe des Küchel) verkenft an ihren Sohn Marte Küchel, Färber, für . . . . n. 450 fl.

1600 Martin Küchel, Schwarzfärber, verkauft an seinen Sohn Wolff Küchel (Färber) dieses Haus sowie Haus Rheingasse Nr. 16 für zusammen . . . . n. 660 fl.

1636 wird das Haus noch «ferbe» (= Färberei) genannt.

1664 Hans Georg Kleber, des Großen Rats, und seine Mutter Elisbeth Harderin, Witwe des Johann Kleber, verkaufen an Priorin und Konvent des Klosters St. Peter für . 450 fl. Von da an blieb das Haus bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Besitz des genannten Klosters und diente als Herberge für Gäste desselben. Das Steuerbuch des Jahres 1670 spricht von des Klosters neuerbautem Haus am Gansbühl «da zuvor die alt ferbe gestanden». Es wohnten darin 1768 und 1774 «herr» Ignatius Lang, 1786 Wilhelm Schelling, 1791—1795 Stadtsäckelmeister Vogel. Nach Angabe der Steuerbücher gehörte es 1796 und 1800 dem österreichischen Religionsfonds. Das Feuersozietätsbuch von 1808 bezeichnet das Haus als ehemaliges «gasthaus» und als Besitz des Dominikanerklosters, welches damals im ehemaligen Frauenkloster St. Peter (Klostergasse Nr. 4, oben S. 355) untergebracht war und sich auf dem Aussterbeetat befand. Die badische Domänenverwaltung veräußerte bald nachher das säkularisierte Objekt an Bierbrauer Nikolaus Barxel, dem es nachweislich von 1825—1837 gehörte. FV. 1825 300 fl., 1826 «wegen Verbesserung» erhöht auf 600 fl.

1837 Die Fabrikanten J. G. Brunner und Frei von Brunnadern kaufen von Barxel; FV. 700 fl., Kaufpreis . . . . 2200 fl.

1863 Zimmermann Johann Baumann kauft von obigen; FV. 5650 fl., Kaufpreis 2900 fl.

1875 Franziska geb. Drucker, Witwe des Baumann, erbt das Haus; von dieser geht es am selben Tage, zugleich mit Haus Konradigasse Nr. 39, durch Verpfründungsvertrag über an Frau Anna Haible geb. Glöckler und wird Ende desselben Jahres an Glaser Emil Messinger Eheleute verkauft für . . . . 18 000 M.

1880 Übergang an Emil Messingers Ehefrau Barbara geb. Heer, durch Vermögensabsonderung. Anschlag . . . . 17 000 M.

1900 Schenkung an Glasermeister Emil Messinger Sohn.

Belastungen.

1473 1. Rudin Hux hatte seiner Ehefrau eine Rente von 2 lb. 3 β. ₰ von dem Hause vermacht. Nach seinem Tode verpfründete sich die Witwe im Jahr 1477 bei ihrem Sohn Rudi Hux und dessen Frau und übertrug ihnen zu diesem Zwecke neben anderm auch diese Rente. Ein Jahr darauf wurde letztere von den Genannten an die Bruderschaft im Münster abgetreten. 2. Hans Hux schuldete seiner Schwester Agnes 7 lb. ₰ und bestellte ihr 1477 dafür eine Rente von 7 β. ₰ vom Hause. Diese Rente wurde 1528 von Marina Stachlini an das Groß-Spital übertragen.

Einen Überblick über die Gesamtbelastung des Hauses, welche z. T. vermutlich aus viel früherer Zeit stammt, erhalten wir erst durch das Kaufprotokoll von 1553.

1553 und 1568 Ziff. 1, 2; ferner 3. der Bruderschaft im Münster «bodenzins» 1 lb. 6 ß. ₰; 4. dem Kloster Petershausen, Rente von 1 ß. ₰[1]; 5. «in pfaff Hölderlis pfründ» Rente von 5 ß. ₰.

1571 Ziff. 1 und 3 jetzt zusammengefaßt, 2; ferner neu 6. dem Niclas Oberacker, Darlehen 60 fl.

1585 Ziff. 1, 2, 3, 6; ferner neu 7. dem Jerg Neuweiler, Einsässen, Darlehen 60 fl.

1596 Ziff. 1 und 3, zusammen zu 90 fl. Kapital umgerechnet; ferner 8. dem Groß-Spital, Kapital 48 fl.; neu 9. den ersteheliehen Kindern der Frau des Küchlin, Sicherung von 200 fl.

1600 Ziff. 1 und 3, 8; ferner 10. dem Kloster Zoffingen, Kapital 66 fl. Bei allen vier Lasten wird das Haus der Küchlin in der Rheingasse (Nr. 16, oben S. 307) als mitverpfändet angegeben.

1664 Ziff. 2, als Bodenzins bezeichnet.

1815 bezahlte das Haus an «das Schloß Petershausen» 1 Pfund Pfeffer und $6^1/_2$ kr. Grundzins, ohne daß derselbe aus den früheren Angaben über Belastungen in dieser Höhe ersichtlich wäre.

Alte Nr. 61, Niederes oder inneres Schottentor, Bischofstor,[2] seit dem 17. Jahrhundert Stadtbotentürmle genannt.

Abgebrochen 1812.

Von Kaufbriefen des ausgehenden 18. Jahrhunderts zur Langgasse (Gerichts- und zum Teil Inselgasse) gerechnet, von der badischen Zählung von 1806 dem Ziegelgraben zugezählt, mag das innere oder niedere Schottentor, das den heute freien Durchgang der Inselgasse zwischen dem Domherrenhof in der Johanngasse (Brauerei Buck) und dem Haus Konradigasse Nr. 1 abschloß, hier Platz finden. Wie sein schließlicher Name besagt, diente es, eines der ältesten Konstanzer Tore[3], von dem nicht einmal eine Abbildung überliefert ist, in den neueren Jahrhunderten mit seinem Obergeschoß als Dienstwohnung eines Stadtboten. 1562 und 1607 hatte es Ausbesserungen größeren Umfangs erfahren. Im Jahre 1782 veräußerte die Stadt das für die Befestigung längst wertlose Gebäude, um es nach einigen Jahrzehnten zum Abbruch wieder zu erwerben.

Eigentumsverhältnisse. 1782 Das Steueramt verkauft an Agathe Brudermann, B. v. K., für . . . . 122 fl.
1784 Von Agathe Brudermännin kauft Schuhmachermeister Franz Reich, B. v. K., für . . . . 123 fl. 32 Kr.

Belastungen. 1782 Frei ledig Eigen. 1786 Das schon seit 1786 verpfändete Objekt wird mit 15 fl. 45 Kr. Pfandschuld belastet, Gläubiger ist Rothgerber Christian Engelharth, B. v. K.

[1] Diese Petershauser Rente ist gewiß die älteste Last des Hauses und gehört in den Zusammenhang der Petershauser Erbleiherechte in dieser Gegend. Vgl. oben S. 174.

[2] Erscheint 1617 unter der Bezeichnung «des bischofs thörlin». St.-A. K., Urk. Nr. 1506.

[3] Oben S. 171, 179. Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 155: porta, qua itur ad monasterium Schotorum.

Nr. 1.

Grundstück von 200 m² mit dreistöckigem Wohnhaus nebst Waschhaus und Holzremise. Front 8,58 m, Tiefe 22 m. Alte Nr. 54, Lgb. Nr. 65.

Eigentumsverhältnisse. Domherr Ulrich von Ramschwag (1308—1316), welcher schon zu Lebzeiten Bischof Heinrichs von Klingenberg († 1306) im Münster einen Altar zu Ehren der hl. Drei Könige und des hl. Christophorus gestiftet und neben anderm mit der Hälfte seines Hauses beim Schottentor (media pars domus sitae iuxta portam, qua itur ad monasterium Schotorum) dotiert hatte, stiftete 1315 eine zweite Kaplanei zu diesem Altar und stellte ihr die andere Hälfte des Hauses zur Verfügung.[1] Inhaber der ersteren Pfründe war damals Berthold von Sumbri[2]; Inhaber der zweiten Pfründe sollte dem Stifterwillen gemäß der vor der Priesterweihe stehende Diakon Heinrich von Sulz werden. Wir hören weiter, daß im Jahre 1355 die beiden Priester und Kapläne Johann Tuggwas und Nikolaus Nagler über ihren Anteil am Haus und an der baulichen Fürsorge für dasselbe nähere Vereinbarungen getroffen haben.[3] Johann Tuggwas gehörte offenbar dem gleichnamigen Konstanzer Geschlechte an und ist als Kaplan der Dreikönigspfründe von 1350—1363 belegt. Im 15. Jahrhundert ging das Grundstück der Pfründe wieder verloren. In dem für 1460 überlieferten «herrn Berthold Scheffolt» werden wir noch einen Kaplan erblicken dürfen.

Seit 1484 gehörte es aber dem bischöflichen Prokurator Konrad Baldinger; 1486 hatte er das Haus abgebrochen, um einen Neubau dafür hinzustellen. Gegen die beabsichtigte Höhe desselben erhob der nächste Anstößer in der Konradigasse, Dr. Lienhart Hemmerli, vor dem Siebnergericht Einspruch, wurde aber abgewiesen. Das Haus blieb im Besitz des Baldinger bis 1507, wo es an Ludwig Fridpolt[4], ebenfalls einen Juristen des bischöflichen Gerichts, überging.

1515 Ludwig Fridpolt und Ehefrau Hiltgard Brendlerin verkaufen ihr «aigen» Haus an den Prokurator Johannes Brieff für n. 165 fl. . . . . hr. 325 fl.
1525 Johannes Brieff, Lizentiat der Rechte und Würzburgischer Kanzler, verkauft dem «füruemen» Joachim Maler, bischöflichem Sekretär, für . . . . n. bar 175 fl.
1560 Hans Jakob von Schwarzach, B. v. K., erwirbt das Haus auf der Gant des verstorbenen Dr. Michel Maler, vermutlich des Sohnes und Erben von Joachim Maler, für sein Gutbaben von . . . . 402 fl.
1573 Die drei Kinder des Hans Jakob v. Schwarzach verkaufen an Regula und Barbla, Töchter des verstorbenen Altbürgermeisters Felix von Schwarzach, für . . . 402 fl.
1579 Jungfrau Regula von Schwarzach verkauft an Sebastian Bönle, B. v. K., für 402 fl.
1584 Das Feldsiecbenhaus verkauft an Anna Geßwinin, Witwe des Anthoni Marin, für . . . . 508 fl.
1590 Hans Ernst Ferus und seine Ehefrau Maria Magdalena Marinin verkaufen an den Einwohner Bernhard Dellpont für . . . . n. 24 fl.
1597 Bernhard Dellpont verkauft an Dr. Johann Werner Weiga, B. v. K., für hr. 700 fl.
1597 Prokurator Esaias Molitor kauft von Weiga für . . . . n. 200 fl.
1644 gehört das Haus dem Dr. Joachim Molitor, vermutlich Sohn des Esaias, und wird mit Bewilligung des Domkapitels vertauscht mit dem Haus zur «Krotten», d. i. zur Schild-

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 155. — [2] Sommeri, Kt. Thurgau. — [3] Regg. ep. Const. Nr. 5199.
[4] Vgl. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 394.

kröte (Zollernstraße Nr. 16), welches bisher Pfründhaus einer damals von Steffan Thennacher besetzten Kaplanei war. Von da an verbleibt Molitors Haus dieser nicht näher bezeichneten Domkaplanei; für die 250—300 fl., um welche es «nach der werkmaister Schetzung» höherwertig war als das andere, hatte nach Bestimmung des Domkapitels der jeweilige Inhaber jährlich zwölf Messen nach Intention der Stifter zu lesen. Für das Jahr 1774 und noch 1786 wird der Domkaplan Rittemann, 1808 der Domkaplan Ernst als Inhaber genannt.

1827 Die Domänenverwaltung verkauft das säkularisierte Objekt an die Geschwister Josepha und Sophie Wenzler; FV. seit 1808 600 fl., Kaufpreis . . . . . . 535 fl.
1832 FV. wird wegen «zu niederer Taxation und Verbesserungen» um 200 fl. erhöht auf . . . . 800 fl.
1834 Erbgang an Sophie Wenzler allein.
1854 Erbgang an Elisabetha Kölbel, Anschlag . . . . 700 fl.
1859 Münstermeßner Johann Fesenmaier kauft; FV. 2350 fl., Kaufpreis . . . 2000 fl.
1869 Durch Erbteilung erwirbt die Witwe des Fesenmaier, Josepha geb. Restle; Anschlag . . . . 3000 fl.
1896 Die Witwe des Spitalverwalters Ignaz Gasser kauft für . . . . . . 17010 M.

Belastungen. Laut Spitalrechnung von 1489 zahlte Konrad Beldinger damals an das Groß-Spital von dem Haus zwei Renten, eine von 1 fl., die andere von 4 fl., wobei letztere als von weiland Martin Hagers Erben herrührend bezeichnet wird. Von der Präsenz des Domstifts empfing er 1491, offenbar zu Deckung der Baukosten, 160 rh. fl. und verkaufte ihr dafür eine ablösige Rente von 8 fl., welche 1524 noch auf dem Hause lastete, nachher aber nicht mehr vorkommt. Seit 1579 zahlten die Inhaber des Hauses jährlich 1 β. ₰ an die Stadt von dem Gärtchen hinter demselben, das städtischer Grund war. Im Jahre 1590 und noch 1597 hatten die Feldsiechen auf dem Hause ein Guthaben von 476 fl. Seither ist von Belastungen des Hauses nicht mehr die Rede.

Nr. 3, zur Bleyde.[1]

Name belegt seit 1372, letztmals 1627.

Grundstück von 325 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 14,70 m, Tiefe 21,50 m. Alte Nr. 53, Lgb. Nr. 66.

Eigentumsverhältnisse. Das Haus war in frühester Zeit und bis zum Jahre 1615 zinsloses Lehen der Bischöfe von Konstanz. Der Magister Johann von Feldkirch «vormals Insiegler des Konstanzer Hofs», schenkte es 1363 seinem natürlichen Sohn Johannes.[2] Dieser, «Johann Huser, genannt des alten Sieglers von Feldkirch Sohn», verkaufte es 1372 für 80 lb. ₰ an den Priester Heinrich genannt Costentzer und dessen Geschwister Johann, Mechthild und Anna, worauf die Generalvikare des Bischofs Heinrich III. von Brandis, nach Aufnahme des Hauses von dem Verkäufer, es an die

[1] Mhd. blide = Steinschleuder, Wurfmaschine als Belagerungswerkzeug. Beschriebe des südlichen Nachbarhauses Nr. 1 aus der Zeit von 1573—1597 nennen als nördlichen Anstößer das Hochreutingersche Haus zur Turteltaube, während gleichzeitig, 1580 und 1592, dieses Haus der Familie Hochreutinger als an die heutigen Nr. 1 und 5 anstoßend und mit dem Namen zur Bleyde bezeichnet wird. Eine Zweiteilung des Hauses Nr. 3, die hieraus geschlossen werden könnte, findet außer in diesem Umstand keine Stütze.

[2] Regg. ep. Const. Nr. 5791.

Käufer verliehen.[1] Von 1432—1444 war es in der Hand eines Johann Glaser; 1446 sagt das Steuerbuch «Johannes Glasars hus het min herr der vicary [Generalvikar des Bischofs] köft». Dieser unbenannte «vicary» blieb bis 1453 Eigentümer und verkaufte es im letztern Jahre an den bischöflichen Notar Heinrich Fridpolt.[2] Dem Heinrich Fridpolt gehörte es 1454—1474, der Fridpoltin von 1475—1479.

Nachdem ein Konrad Stehcli vorübergehend Inhaber gewesen, war solcher der bischöfliche Advokat Dr. Lienhart Hemmerli von 1480—1496. Der Notar «des geistlichen hofs» Niclas Bregel kaufte das Haus im Mai 1497 von den Kindern des Dr. Hemmerli und wurde von Bischof Hugo damit beliehen; seine Witwe erscheint 1512 und noch 1525 als Besitzerin; 1539 und 1542 Kaspar Zolligkofer, 1560 Frau Dorothea Zolligkoferin und 1573 Jakob Hochreutinger. Aus der Zeit bis 1615 liegen noch drei Lehensernenerungen vor, 1580 von seiten des Fürstbischofs Mark Sittich für Jakob Hochreutinger, dessen Mutter und Geschwister, alle als Erben des Jakob Hochreutinger alt; 1592 vonseiten des Fürstbischofs Andreas von Österreich für Dr. jur. utr. Dominik Hochrentinger, der das Haus von seiner Mutter Katharina Zollikoferin geerbt hatte; endlich 1603 vonseiten des Fürstbischofs Johann Georg von Hallwyl für denselben Dominik Hochreutinger. Mit Zustimmung des Domkapitels übertrug Fürstbischof Jakob Fugger im Jahre 1615 die Bleyde unter Aufgabe seiner Lehenherrlichkeit als freies Eigen gegen eine Entschädigung von 50 fl. bar an Margaretha geb. Hammerer, Witwe des Dominik Hochreutinger. Etwa einen Monat später verkaufte diese im Verein mit ihren Kindern das Haus an die Stadt Konstanz für n. 960 fl. Der Rat erwarb das Gebäude zur Unterbriugung der städtischen lateinischen Schule. 1617 finden wir die Schule bereits in dem Hause. Sie blieb bis 1782 darin[3]; als Bewohner werden genannt 1627 Hans Adam Fontz, «lateinischer Schuelmaister», und 1774 «herr Christianus Beer, von einer hochen landesfürstlichen Schuelen-Direction in Freyburg aufgestellter Herr Professor». 1782 verkaufte die Stadt das Haus an den Spitalamtspfleger Stephan Hüetli für 670 fl.

Die bedeutende Differenz zwischen diesem Preise und dem Preise von 1615 läßt darauf schließen, daß das Haus während dieser anderthalbhundert Jahre in schlechten baulichen Zustand geraten war.

1820 Stephan Hütlin verkauft an den Bierbrauer Nikolaus Barxel; FV. 1792, 1796 und 1808 1100 fl., Kaufpreis . . . . 900 fl.
1823 Simon Barxel kauft von Nikolaus Barxel für . . . . 900 fl.
1837 Maria Merk und Maria von Waibel kaufen für ihr Lehrinstitut; FV. 1200 fl., Kaufpreis . . . . 2000 fl.
1844 Maria Merk wird alleinige Eigentümerin durch Kauf des Anteils der Maria von Waibel; FV. des ganzen Hauses 4550 fl.; Kaufpreis der Hälfte 1556 fl., Wert des Ganzen also . . . . 3112 fl.
1894 Karoline geb. Merk, Witwe des Spitalverwalters Ignaz Gasser, erbt das Haus.

Belastungen.

1465 1. Der Münsterfabrik 5 fl. Rente auf Lichtmeß; 1510 abgelöst.
1615 2. dem Kloster Inzigkofen (bei Sigmaringen) 100 fl. «ewigs hauptguet».
1782 Ohne Lasten.

[1] Stadtarchiv Konstanz, Urkk. Nr. 238. — [2] Vgl. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 394. — [3] Vgl. hierher J. Marmor, Das Schulwesen in Konstanz, 1872.



Nr. 5, ehemaliges Münsterpfarrhaus.

Grundstück von 306 m^2 mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 12,33 m, Tiefe 21,50 m. Alte Nr. 52, Lgb. Nr. 67.

Eigentumsverhältnisse. Die auf den hl. Konrad zurückgehende Pfarrei von St. Johann umfaßte räumlich die Gebiete, welche in diesem Teile unseres Werkes als Bischofsburg und Niederburg behandelt sind. Der Seelsorge der Domgeistlichkeit unterstanden nur die sogenannten exempten Personen, die auch dem weltlichen Recht und Gericht gegenüber eine Sonderstellung einnahmen. Das waren, außer dem Bischof und Domkapitel selbst, deren Dienerschaft und Beamte, in ältester Zeit auch die Ministerialen des Bischofs. Eine gewisse Vermehrung erfuhr diese an Seelenzahl stets kleine Pfarrei seit dem 13. Jahrhundert durch die Entfaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit des bischöflichen Hofes mit seinen Notaren, Prokuratoren, Advokaten und Pedellen. Da die Zugehörigkeit zur Münsterpfarrei sich nicht nach einem räumlich umgrenzten Pfarrsprengel, sondern nach der persönlichen Stellung der Pfarrgenossen richtete, stellt sie den Typus der sogenannten Personalpfarrei dar, der in allen mittelalterlichen Bischofsstädten wiederkehrt.[1] Gleichwie die Plebanate der Kirchen St. Johann und St. Paul in Konstanz im Anfange durch Domkanoniker verwaltet wurden, müssen wir eben solches auch für die Münsterpfarrei selbst in ihrer ältesten Verfassung annehmen. Ebenso sicher ist aber, daß schon im 12. Jahrhundert für die Seelsorgeaufgaben des Domplebans ein besonderer, außerhalb des Domkapitels stehender Priester bestellt war, dessen Pfründe sich nach dem im Chor des Münsters befindlichen St. Konradsaltar benannte. Der «prebendarius s. Conradi» war der erste Domkaplan, dem schon in den Jahrzeitstiftungen der Bischöfe Gebhard III. von Zähringen († 1110) und Hermann von Arbon († 1165) Präsenzgelder zugewiesen werden[2] und der nun häufig in Urkunden als ein dem Domkapitel in gehobener Stellung beigeordneter Kleriker begegnet.[3] Zeitweilig erscheinen im 13. Jahrhundert sogar zwei Altäre und zwei Kapläne des hl. Konrad im Dome.[4] Möglich, daß sich dadurch die Tatsache erklärt, daß wir an zwei Stellen der Niederburg, bei Rheingasse Nr. 12, 14 (oben S. 299 f.) und Konradigasse Nr. 5 auf Häuser der St. Konradspfründe stoßen. Dabei ist offenbar das Objekt in der Rheingasse, über dessen Erwerb für die Pfründe die wichtige Urkunde von 1220[5] Kunde gibt, das ältere, überhaupt das erste Pfründhaus der St. Konradspfründe gewesen, in dem wir noch im Jahre 1277 den St. Konradspfründner Heinrich antreffen[6], das aber bald danach der Pfründe verloren gegangen sein muß. Es steht fest, daß seit spätestens 1310[7] der Pleban der Dompfarrei das hier vorliegende Grundstück besaß und bewohnte, so daß es schon 1363 als Haus des Münsterplebans, d. h. als Münsterpfarrhof bezeichnet wurde. Eine spätgotische Skulptur über der Haustüre zeigt das Bild des hl. Konrad. Als Domplebane treffen wir seit Beginn des 14. Jahrhunderts folgende Namen[8]: Ulrich von

[1] Vgl. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 3, 1903), S. 28 ff. — [2] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 663, 1001.

[3] Vgl. z. B. die Urkunde von um 1230 (Beyerle, Urkk. Nr. 13), wo zwar die bis dahin entstandenen Domkaplaneien aufgezählt werden, die Schenkung eines Hauses gleichwohl aber nur zugunsten des Domkapitels und der St. Konradspfründe erfolgte (ad mensam fratrum Constantiensum ecclesie maioris et prebende s. Kunradi). — [4] So schon in der Schenkungsurkunde Bischof Wernhers von Staufen von 1206 (Regg. ep. Const. Nr. 1216), aber auch noch 1296 (Beyerle, Urkk. Nr. 103) und 1370 (Regg. ep. Const. Nr. 6108). — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 8. — [6] Beyerle, Urkk. Nr. 70a. — [7] Beyerle, Urkk. Nr. 135.

[8] Vgl. Regg. ep. Const. Nrr. 3287, 3311, 3750, 5012, 5681, 6108.

Seitingen 1302—1303; Rudolf Jocheler, ein Konstanzer Geschlechtersohn, auch Kustos des Stifts Bischofszell (Thurgau) 1317; Peter 1350; Jakob Zäggi 1361; Ulrich Keller 1370; Mathäus Wiß 1455.

Während der Reformationszeit wurde das Haus durch die Kirchenpflege veräußert und wechselte dann rasch wiederholt den Besitzer. Niclaus Wimpffer kaufte es 1536 für 140 fl., wovon er 90 fl. anbezahlte. Seine Witwe mit seinem Sohne Jerg Wimpffer, beide seßhaft zu Stein a. Rh., verkauften es 1539 an die Marilla Kramin, Witwe des Bürgers Gebhart Bosch, für n. 90 fl. Ein Vierteljahr später ist es im Besitz des Bürgers Ortolff Rümelin jung mit Frau, welcher es an den Einwohner Stoffel Klegk, genannt Kollmayer, zum Preise von n. 106 fl. weiterverkaufte; von den Erben des Kollmayer ging es 1542 kaufweise für n. 80 fl. bar über an Hans Büsch, des Rats zu Konstanz. Bei allen diesen Käufen blieben jeweils 40 fl. Restkaufschilling von 1536 auf dem Hause stehen; daher sind die Kaufpreise von 1539 und 1542 als Nettopreise zu verstehen. Nachdem Konstanz 1548 an Österreich gekommen war, wurde die Restitution der geistlichen Güter durchgeführt. Hans Büsch bekam 1550 von der Stadt seine 80 fl. zurück, und das Haus trat seinen früheren Dienst als Münsterpfarrhof wieder an. So blieb es bis ins 19. Jahrhundert. Als Inhaber und Münsterpfarrer werden genannt 1617 Johann Müller genannt Vögelin, 1774 «herr Veeser des hochen Domh-Stifts-Pfarr» und 1808 Johann Baptist Ernst aus Überlingen, der kurz vor 1815 in dem Hause starb.

1815 Die Domänenverwaltung verkauft das säkularisierte Objekt an den Rheinmüller Joseph Bertle; FV. 700 fl., Kaufpreis . . . . 1185 fl.

1856 wird durch Erbgang Eigentümerin die Maria Marmor, Tochter der Maria geb. Bertle, verwitweten Marmor.

1861 Der Private Wilhelm Keppler kauft; FV. (1863) 12 800 fl., Kaufpreis . . 6602 fl.

1897 Emilie geb. Keppler, Ehefrau des Privaten Johann Züst, erbt zum Anschlag von . . . . 27 000 M.

Belastungen.

1536 1. der Kirchenpflege 40 fl. Restkaufschillung. Verschwindet mit der Restitution an die Münsterpfarrpfründe.

1815 erscheint 2. der Dombruderschaft 4 fl. $^1/_2$ kr. Grundzins; 3. dem Säckelamt 8 kr. (für Benützung städtischen Bodens hinter dem Hause). Ziffer 2 wird noch 1825 in Höhe von nur $56^1/_2$ kr. im Grundbuch aufgeführt und an die Domänenverwaltung entrichtet. Der relativ hohe Betrag von 4 fl. der als Grundzins bezeichneten Abgabe nötigt, sie als Rente aus Baugeldern aufzufassen, die die Münsterpfarrpfründe wohl erst nach 1550 bei der Dombruderschaft aufnahm.

Nr. 7.

Grundstück von 201 m² mit dreistöckigem Wohnhaus und, seit 1891, mit zweistöckigem Wohnungsanbau und Holzschopf. Front 7,83 m, Tiefe 21,80 m. Alte Nr. 51, Lgb. Nr. 68.

Eigentumsverhältnisse. Ulrich zum Burgtor verkaufte 1227[1] an das Kloster Kreuzlingen zwei Hofstätten in der Fährgasse (in pontomio) unter der Bedingung, daß auf die Bitte des Domherrn Heinrich Hafener die eine Hofstätte an dessen Scholaren

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 12.

Hugo und die andere an dessen Haushälterin Gertrud mit ihren Kindern als Zinseigen gegen jährlich ein Viertel Wachs vom Abte verliehen werden sollten. Höchstwahrscheinlich gehören beide Hofstätten hierher.[1] Der Domherr Berthold von Litzelstetten schenkte 1310[2] dem Dominikanerinnenkloster St. Peter an der Fahr als Pfründhaus für einen ständigen Klostergeistlichen sein steinernes Haus in der Webergasse, das oben an das Haus des St. Konradsaltars anstieß und Wachszinsgut des Klosters Kreuzlingen war. Im 15. Jahrhundert treffen wir das Haus noch bis 1465 im Besitz des Klosters St. Peter. Zwei geistliche Inhaber werden erwähnt, 1445 Hug Allhuser und 1460 ein Handloch von Mammern. Um 1466 ging es, jedenfalls durch Kauf, in den Besitz des bischöflichen Hofschreibers Albrecht Schwegler über, der bis 1492 darin saß. Das Kloster hatte wohl für seinen Geistlichen ein näher gelegenes Haus erworben. (Vgl. Rheingasse Nr. 19. Oben S. 333 f. unter c). Es folgte 1493—1497 eine Schweglerin, 1498—1515 Johannes Schwegler. Der bischöfliche Prokurator Johannes Stainler jung übernahm das Grundstück 1516 und verkaufte es 1540 von Radolfzell aus, wo sich damals wegen der Konstanzer Reformation das geistliche Gericht des Bischofs aufhielt, durch seinen Schwager, den Konstanzer Bürger Bastian Hainle, an Lorenz Strang, B. v. K., für [n.] bar 72 fl. 1550 Stoffel Ungemuth und Ehefrau Anna Strangin verkaufen an Balthasar Lenger das Haus nebst einer mit 100 fl. belasteten Juchart Reben für zusammen . . n. 400 fl. 1554 Balthasar Lenger vertauscht an das Domstift, wobei behördlich bedungen wird, daß das Haus «in der statt stür plyben soll», nachdem der Rat den Verkauf zunächst nicht hatte zulassen wollen. Bis 1569 wurde darin der «lateinische schulmaister im münster», d. h. die Domschule untergebracht; 1570 ging es über an Dr. jur. Niclas Hammer, hochstiftischen Sekretär, von diesem im Jahre 1576 durch Kauf an den bischöflichen Prokurator Johann Westermayer zum Preise von n. 300 fl., und von letzterem 1578 wieder durch Kauf für n. 335 fl. an die Mäßlin-Pfründe «zue St. Peter under der pfalz», d. h. an die Domkaplanei der Zehntausend Märtyrer. Die Witwe des Joachim Schultheiß, eine geborene Mäßlin stellte als Kollatorin der Pfründe dazu einen Revers aus, daß das Haus fortab immer Pfründhaus dieser Pfründe bleiben, aber auch die jährliche Steuer und «andere burgerliche beschwerden» leisten und tragen solle. Von Inhabern der Pfründe und des Hauses sind bekannt:

1584 Jakob Dietrich, 1598 und bis 1626 Hans Hely oder Hölli, von 1632—1660 Joseph Tressel (Dressel). Im Jahre 1808, wo das Haus in der FV. zu 400 fl. angeschlagen war, wohnte der bischöfliche Prokurator Sonntag darin.

1818 Die Domänenverwaltung verkauft an Ökonomierat Bannmüller von Egg für 558 fl.

1837 Paul Charbon, Gärtner, kauft von den Geschwistern Bannmüller; FV. 400 fl., Kaufpreis . . . . 1253 fl.

1838 Schlosser Anton Hogg kauft von Charbon für . . . . 1775 fl.

1875 Agathe geb. Mayer, Witwe des Hogg, übernimmt aus Erbteilung; FV. [1863] 3550 fl., Anschlag . . . . 5000 fl.

1884 Landwirt Joseph Butscher kauft zum Preise von . . . . 10000 M.

Belastungen.

1227. Neu 1. von 2 Hofstätten dem Kloster Kreuzlingen je 1 Viertel Wachszins.

1310 1. jetzt als 1 lb. Wachs bezeichnet.

[1] Vgl. allerdings auch unten Haus Nr. 11 der Konradigasse, auf dem bis zur Reformation gleichfalls 1/2 Viertel Wachs an Kl. Kreuzlingen lastete. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 135.

1516 ff. 1; ferner 2. der Domfabrik, abl. Rente $2^1/_2$ fl. Abgelöst vor 1540.
1540 1; ferner 3. dem Kloster St. Peter, abl. Zins $3^1/_2$ lb. ₰. (Vermutlich alter Kaufschillingsrest, vgl. Eigentumsverhältnisse 1465). 4. Der Pfründe des St. Johannesaltars im Münster, abl. Zins 1 lb. ₰.
1550, 1554 wie 1540, nur beträgt 1554 Ziff. 1 bloß $^1/_2$ Pfund Wachs.
1576 und 1578 5. der Domfabrik, abl. Zins 5 fl.

Nr. 9, zum Rechen (1439), zum Goldenen Eichbaum (seit 1730).

Grundstück von 197 m², bebaut mit dreistöckigem Wohnhaus, Schopf und Malerwerkstätte. Front 8,82 m, Tiefe 21,6 m. Alte Nr. 50, Lgb. Nr. 69.

Eigentumsverhältnisse. Als frühester Inhaber des Hauses wird 1310 genannt der Bürger und Weber Konrad Sumbringer[1]; 1425 und noch 1429 gehörte es einem Konrad Wiß, 1431 einem Kempf, 1432—1435 dem bischöflichen Notar Ulrich Mader; 1436—1438 saß (Peter) Kratzer darin; 1440 und 1441 folgte Heinrich am Hof, 1442—1487 Johann Sporer, 1488—1496 Dr. Hans Haß, 1497—1513 Johannes Fabri, 1514—1535 Lienhart Allweger: alles Juristen des geistlichen Hofes, denen die Gasse im 15. Jahrhundert ihren Namen Schreibergasse verdankte. Auf Antrag des Unterkirchenpflegers Barthlome Henni schenkten Bürgermeister und Rat im Jahre 1540 dem «vorsteer im wort gottes Barthlome Metzler (von St. Stephan) von der getrüwen und guten dienst wegen, die er uns und unser kirchen bis daher bewisen hat», das Haus als frei ledig Eigen. Der Rat scheint danach infolge des Abzugs des geistlichen Gerichts und seiner Beamten dieses Grundstück kurzerhand an sich gezogen zu haben, obwohl es kein geistliches Haus im engeren Sinne war. Als ein zweiter Erwerbstitel für die Stadt bliebe höchstens erbloses Versterben des Vorbesitzers zu erwägen. Der Maler Samuel Metzler, vermutlich Sohn des Bartholomäus Metzler, seit 1555 Besitzer, verkaufte es 1598 mit einer Reihe von Inventarstücken unter Vorbehalt bestimmter Räume als Wohnung für sich und seine Frau auf Lebzeit an seinen Vetter Mathäus Rüegger, B. v. K., für n. 580 fl. Dieser besaß das Haus noch 1617, während im Jahre 1619 Hans Ludwig Würt dasselbe an Hans Georg Gasser verkaufte zum Preise von . . . . [br.] 700 fl.
Aus dem 17. Jahrhundert fehlen nähere Nachrichten. Es gehörte 1624 noch dem Gasser, 1666—1679 dem Hans Georg Ehrhardt, Stiftspfleger zu St. Johann; von Daniel Jele gelangte es als Verpfründungsentgelt an das Groß-Spital.
1730 Das Groß-Spital verkauft an den Bürger und Bildhauer Joseph Willi für 325 fl.
1747 Das Groß-Spital und der Vogt der im Spital befindlichen Kinder des verstorbenen Willi verkaufen an Meister Bernhard Mundthaß, Bürger und Schneider, der noch 1757 das Haus besaß, für . . . . 330 fl.
1766 Das Groß-Spital verkauft das «den Müllerschen Kindern» gehörige Haus an Elisabetha Harderin und ihren Schwiegersohn Christian Beer, Bürger und Küster, für 375 fl.
1786 und bis 1790 ist Magister Nikolaus Beer Eigentümer; ihm folgte seit 1791 Lehrer Christian Beer, der das Haus aber nicht selbst bewohnte.
1806 Jakob Illert kauft von Christian Bärs Witwe für . . . . 312 fl.
1833 Die Wolfeggische Konvertitenstiftung kauft; FV. seit 1792 400 fl., Kaufpreis 314 fl.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 135.

1834 Witwe Franziska Feiner kauft für . . . . 306 fl.
1844 Das Spital Konstanz kauft auf Gant; FV. 1250 fl., Kaufpreis . . . . 465 fl.
1853 Zimmermann Lorenz Sättele kauft; Kaufpreis . . . . 600 fl.
1863 FV. . . . . 2150 fl.
1870 wird Eigentümerin die Witwe des L. Sättele, Sophia geb. Martin; Anschlag 4000 fl.
1889 Malermeister Johann Sättele kauft für . . . . 14000 M.

Belastungen. Seit 1425 führen die Steuerbücher des 15. Jahrhunderts eine steuerbare Rente von 1 lb. ₰ von diesem Hause auf, die identisch sein muß mit der folgenden Ziffer 1.

1509 1. Dem Predigerkloster, Bodenzins 1 lb. ₰; 2. der Bruderschaft in Münster, abl. Zins 1 lb. ₰; 3. dem Predigerkloster, abl. Zins 5 fl.; 4. der Stadt Konstanz, vom Garten 1 ß. ₰; 5. der Nothelferpfründe im Münster (abl. Zins) 2 fl.

1540 Frei ledig Eigen; 1598 Ziff. 1.

1600 Ziff. 1; ferner 6. dem Samuel Mezler Kaufpreishypothek 270 fl.; neu 7. der Barbara, Kind des Mathäus Rieger, Sicherung von mütterlichem Erbgut 800 fl.; zwei Zusätze.

1619, 1730 je Ziff. 1.

1743 Ziff. 1; ferner neu 8. dem Bratesmetzger F. J. Neßler, Schuld 50 fl.

1747 Ziff. 1.

1757 Ziff. 1; ferner neu 9. der Witwe des Schuhmachers Adam Sachs, Darlehen 600 fl.

1766 und noch 1833 Ziff. 1, im letztern Jahre an die Domänenverwaltung; ferner an das städtische Rentamt 8 kr. vom Garten. Die Witwe Feiner löste Ziff. 1 mit Zahlung des sechzehnfachen Zinsbetrages, d. i. mit 21 fl. 20 kr. an die Dominikanerfonds-Verwaltung im Jahre 1837 ab.

Nr. 11, zum Roten Gatter.[1]

Name belegt seit 1587.

Grundstück von 142 m²; vierstöckiges Wohnhaus nebst Holzschopf. Front 5,88 m, Tiefe 21,2 m. Alte Nr. 49, Lgb. Nr. 70.

Eigentumsverhältnisse. Das Haus, welches vor 1321 weiland Konrad Sumbringer gehört hatte[2] und 1445 als «recht aigen» bezeichnet wird, gehörte 1425—1432 einer Schoppin, 1433—1435 dem Ulrich Ehinger, 1436—1438 dem Heinrich Friedbolt, 1439—1451 dem bischöflichen Prokurator Peter Kratzer; 1452—1459 dem Erben des letztern, Nikolaus Kratzer, Kaplan des St. Pantaleonsaltars «under der erden» im Münster; 1460—1495 dem Konrad Haß, 1496—1501 dem Jakob Dietrich, 1502—1536 dem Gilg Essich bezw. dessen Witwe. Die seit 1436 genannten Besitzer waren wohl alle Juristen am bischöflichen Hofgericht.

1541 Jerg Schenk «armbroster», B. v. K., verkauft an den Bürger Philipp Tutschenmutsch genannt Hagk, Leistenmacher, der noch 1554 Inhaber des Hauses war, für [n.] 85 fl.
1560 Die Tochter Anna des Jerg Jungeman verkauft an Sebastian Wenger für n. 195 fl.
1582 Die Kinder des verstorbenen Wenger verkaufen an Michel Marbacher für n. 295 fl.
1588 Feilträgerin Helena Buchenbergin, Witwe des Martin Wirn, kauft von Marbacher für . . . . n. 360 fl.

[1] Gatter = Holzgitter, Zaun. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 168.

1589 Ulrich Schwaber, B. v. K., später Pfleger des Stifts St. Johann und Salzmeister, kauft von der Buchenbergin für . . . . n. 350 fl.
1614 Aus den Siebnergerichtsprotokollen dieses Jahres ergibt sich, daß Ulrich Schwaber damals mit einem Neubau des Hauses begonnen hatte.
1629 Die Gantgläubiger des Ulrich Schwaber verkaufen an Wenzeslaus Sonnenberg «fürstbischöflicher kuchenmeister» für . . . . [hr., ohne den Bodenzins] 1000 fl.
1666 Groß-Spital und Raiteamt vertauschen das ihnen gemeinsam zugehörige Haus an Hans Georg Ehrhardt, B. v. K. und Pfleger von St. Johann.
1676 Hans Georg Ehrhardt, B. v. K., Pfleger von St. Johann und Schaffner des Klosters Zoffingen, verkauft an den Salmansweiler Rat und Oberamtmann Jakob Muschgay für . . . . 575 fl.
1679 Muschgay, jetzt bischöflicher Rentmeister zu Mersburg, verkauft an den Weißbäcker Martin Ill, B. v. K., für . . . . 500 fl.
Das Haus blieb bis 1694 im Besitz des Martin Ill.
1735 kaufte Anna Christine, die Witwe des Konstanzer Stadtphysikus Johann Georg Freuer, das Haus und schenkte es dem Stift St. Johann als Pfründhaus einer der beiden von ihr und ihrem Sohne, dem Chorherrn Colnag Freuer von St. Johann im Jahre 1738 gestifteten Kaplaneibenefizien. 1747—1782 bewohnte es der erste Kaplan dieser Pfründe, Ignatius Wehrle aus Konstanz, ein Neffe der Stifterin. Ihm folgte von 1787—1803 Johann Andreas Mallenbrey aus Konstanz, gleichfalls ein Verwandter der Stifterin; endlich als letzter Kaplan der Pfründe 1805—1811 Franz Xaver Mangold aus Säckingen.
1816 Die Domänenverwaltung verkauft das säkularisierte Haus an den Modellstecher Joseph Kramer; FV. 1808 300 fl., Kaufpreis . . . . 505 fl.
1821 Der Schneider Balthasar Bäuerle erwirbt durch Tausch gegen Haus Nr. 27 der Konradigasse und Aufgeld von 120 fl.; FV. 300 fl., Anschlag . . . . 400 fl.
Nach 1828 wurde Eigentümerin die Witwe des Bäuerle, Anna geb. Vogt, später verehlichte Weick.
1837 Die ledige Veronika Geiger kauft; FV. 300 fl., Kaufpreis . . . . . 1000 fl.
1865 Gärtner Max Schwarz und Anna Bossart kaufen für . . . . 1200 fl.
1887 Taglöhner Johann Baur kauft für . . . . 9000 M.

Belastungen.

1445 1. Dem Predigerkloster, Bodenzins 1 lb. ₰, wird in den Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts seit 1425 aufgeführt; 2. dem Kloster Kreuzlingen, ¹/₈ Vierling Wachs; 3. dem Ulrich Ehinger, abl. Rente von 10 ß. ₰. Ziff. 3 gelangte im selben Jahre in den Besitz der Bruderschaft zu St. Paul.
1452 [Ziff. 1, 2, 3,]; ferner neu 4. der Bruderschaft im Münster, abl. Rente von 14 ß. ₰.
1541, 1560, 1582, 1588, 1589 je Ziffer 1 und 3.
1624 Ziff. 1, 3; ferner neu 5. dem Spitalschreiber Max Schwaber, Sohn des Schuldners, Schuld 200 fl., Zusatzpfand ein Haus am Ziegelgraben.
1629 Ziff. 1, 3; ferner 6. der Stadt Konstanz, Bodenzins 3 ß. ₰ vom Platz hinter dem Hause.
1666, 1676 je Ziff. 1 und 6.
1679 Ziff. 6; 1806 dem Stadtsäckelamt, Grundzins (vom Gärtchen hinter dem Haus) 28 kr.

Nr. 13.

Grundstück von 183 m²; vierstöckiges Wohnhaus, Wohnungsanbau, Schopf und Holzremise. Front 8,34 m, Tiefe 21 m. Alte Nr. 48, Lgb. Nr. 71.

Eigentumsverhältnisse. Johann Sumbringer, Sohn des Bürgers und Webers Konrad Sumbringer, mit seiner Frau Mya, Tochter des Goldschmieds Rudolf Nordewin, verkauften das vom Kloster Petershausen mit ½ Pfund Pfeffer auf St. Gregor lehenrührige Haus im Jahre 1321[1] an den Kleriker Konrad von Beggenhofen, sowie dessen Mutter und dessen Neffen Ulrich für 38 lb. ₰. Von 1425—1431 gehörte es einem Sultzberg bezw. dessen Witwe, 1432—1464 dem Johann Lingk von Grüningen, 1465—1480 einem Lochbüchler, 1481—1499 dem «meister» Konrad Höwenschilt, 1500—1524 dem bischöflichen Prokurator Michel Schleich, 1525—1538 dessen Witwe und seit 1539 dem Burkhart Schlaich alias Schwarz, wahrscheinlich Sohn der beiden vorgenannten.

1554 Madlena Böschin, Witwe des B. Schwarz, verkauft an Hieronymus Hübler für n. 230 fl.

1568 Die Kinder des Hübler verkaufen an den Einwohner Dr. Hans Langhans für n. 274 fl.

1604 Von Langhans geht das Haus, vermutlich durch Kauf, über an Johann Philipp Gabelius.

1613 Johann Philipp Gabelius, Fürstlich Kemptischer Rat und Kanzler, verkauft an Johann Hochensin, B. v. K., für . . . . n. 500 fl.

1622 Dr. jur. Othmar Waibel kauft von Hochensin für . . . . 980 fl.

1666 und noch 1684 ist Notar Hans Jakob Schnell Eigentümer. Als Schnellisches Haus und im Besitz der Schnellischen Erben erscheint es 1708 und bis 1753, in welchem Jahre die genannten Erben es an den Rheinmühlenmeister Lorenz Propst verkauften für . . . . n. 160 fl.

1768 Magdalena Raitebnecher verkauft an Joseph Straßer für . . . . . . 550 fl.

1771 Franz Karl Steiger, Schreinermeister, erwirbt durch Tausch gegen sein Haus Rheingasse Nr. 7 (oben S. 320) und zahlt 172 fl. Aufgeld.

1795 Franz Karl Staiger verkauft an seinen Sohn Johann Baptist für . . . 900 fl.

1834 Rebbauer Joseph Sulger kauft von J. B. Staiger; FV. 400 fl., Kaufpreis 700 fl.

1838 Schustermeister Karl Sigg kauft; FV. 800 fl., Kaufpreis . . . . . 1150 fl.

1860 Johann Fegers Ehefrau Karoline geb. Sigg erhält als Ehesteuer. Anschlag 1150 fl.

1869 Schmied Johann Deutschmann kauft für . . . . 3000 fl.

1871 Alois Widmer von Mosnang kauft für . . . . 3550 fl.

1873 Walburga geb. Wiggenhauser, Ehefrau des Schmieds Richard Gommeringer, kauft für . . . . 5600 fl.

1883 Schlossermeister Johann Baldomar Schulz kauft für . . . . 7600 M.

Belastungen. Von dem oben zum Jahre 1321 erwähnten Pfefferzins an das Kloster Petershausen wissen die späteren Nachrichten nichts mehr. Eine steuerbare Rente von 12 β. ₰ von diesem Hause wird seit 1425 in den Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts notiert. Vermutlich sind die Rechte des Klosters an das Groß-Spital übergegangen, welchem sicher seit Mitte des 15. Jahrhunderts ein Bodenzins von 12 β. ₰ von dem Hause entrichtet wurde.

1540 1. Dem Groß-Spital, Bodenzins 12 β. ₰.

1554 Ziff. 1; ferner 2. der Stadt Konstanz, Bodenzins vom Gärtchen hinter dem Haus 2 β. ₰.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 168.

1568, 1613, 1622 je Ziff. 1 und 2.
1669 Ziff. 1; ferner neu 3. dem Notar G. F. Kalt, Schuld 60 fl.
1753 4. dem Steueramt, Schuld 20 fl.
1768, 1771 unbelastet.
1795, neu 5. dem Vater und den Geschwistern des Käufers, Kaufpreishypothek 600 fl. Bis 1807 waren hiervon 400 fl. abbezahlt, während 200 fl., der Anteil des Xaver Staiger, im genannten Jahre an den Hofgerichtsadvokaten Merk abgetreten wurden.

Nr. 15, zum Lämmlein.

Name belegt seit 1390.

Grundstück von 116 m² mit vierstöckigem Wohnhaus und (seit 1893) zweistöckigem Wohnhaus bezw. Wirtschaftsanbau. Front 5,19 m, Tiefe 20,70 m. Alte Nr. 47, Lgb. Nr. 71.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1321 gehörte das Haus einer Frau Cörpelin[1], 1390 und 1398 dem Weinschenken Ruff (=Rudolf) Lämblin, B. v. K., und seiner Ehefrau. Daher offenbar der Hausname. Als fernere Inhaber nennen die Steuerbücher 1429 einen Iberger, 1432—1435 die Tanneggerin, 1436 «her» Berthold Tannegger, 1440 «her» Rudolf Zapf, 1442—1448 Friedrich Vogt, 1449—1460 «her Jacob, caplan im spital», 1461—1471 Hans Motz, 1472—1485 Konrad Ungmut, 1486—1508 Prokurator Augustin Tünger, 1509—1533 Notar Batt (=Beatus) Widmer, 1535—1543 Mathias Saxer, seit 1545 Burkhart Schlaich genannt Schwarz, höchst wahrscheinlich durchweg Juristen des geistlichen Gerichts.

1551 Burkhart Schwarz will das Haus dem Domherrn Melchior von Bubenhofen verkaufen. Der Rat läßt dies nicht zu, und so kauft Salome Bubenhofferin, Frau des Hieronymus Hübler, die noch um 1570 Besitzerin war, für . . . . n. 214 fl.
1580 Gallin Hübler von Engen verkauft an Unterbaumeister Kaspar Haffner für hr. 210 fl.
1610 Barbara Stranbin, Witwe des Kaspar Haffner, verkauft an Thomas Bromberger, B. v. K., für . . . . hr. 1000 fl.
1621 Katharina Baderin, Witwe des Hans Jakob von Bingen, kauft von Bromberger für . . . . n. 900 fl.
1669 erscheint ein Marx Samer als Inhaber.
1684 Franz Samer, B. v. K., verkauft an den Einwohner Oschwaldt Heller für 300 fl.
1708 Franz Anton Heller, Kanzleiverwalter zu Radolfzell, und seine zwei Schwestern verkaufen an den Schneider Balthasar Fehn, B. v. K., für . . . . 450 fl.
1741 ist Eigentümer der Schmied Balthas Fehn jung., B. v. K.; 1753 dessen Kinder, 1768 H. Farischon, 1786 Expeditor Farischon.
1794 Geschwister Farischon verkaufen an ihren Schwager, den Maler Xaver Herrmann, ihre drei Anteile für 450 fl. Das ganze Haus. . . . . 600 fl.
1837 Xaver Herrmann übergibt als Verpfründungsentgelt an Maria Hildebrand, Ehefrau des Modellstechers Joseph Waldraff; FV. 400 fl., Anschlag . . . . 600 fl.
1872 Fridolin Waldraff in Nordamerika wird Eigentümer aus Erbteilung; Anschlag 2000 fl.
1874 Handelsmann Peter Weiler kauft für . . . . 2610 fl.
1875 Restaurateur Robert Stadelhofer Eheleute von Wollmatingen kaufen für 9086 M.
1889 Restaurateur Robert Stadelhofer wird Eigentümer aus Erbteilung. Anschlag 12000 M.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 168.

Belastungen.

1390 1. Dem Kloster Petershausen, Bodenzins 3 ß. ₰; neu 2. den Erben des verstorbenen H. Liederlich für bar 21 lb. h. Ewigrente von 10 ß. ₰. Diese Rente wird sofort an das Groß Spital übergeben.

1551 Ziff. 1, 2; ferner 3. dem Stift St. Johann, abl. Zins 1 fl.

1580 Ziff. [1], 2, 3.

1588 Ziff. [1], 2, 3; ferner neu 4. dem Joh. Egk «lat. Schulmaister im münster», Darlehen 200 fl.

1608 Ziff. [1], 2, 3; ferner neu 5. dem Michel Buechmayer, Kaplan im Münster, Darlehen 200 fl. Zusatzpfand $1^1/_2$ Juchart Reben.

1610 Ziff. [1], 2, 3; ferner 6. der Stadt, vom Gärtchen hinter dem Haus, Bodenzins 1 ß. ₰.

1621 Ziff. 1, 2, 3, 6.

1684, 1708 je Ziff. 1 und 3.

1741 Ziff. 1, 3; ferner 7. den Labhartschen Erben, Schuld 200 fl.; neu 8. dem Joh. Friedr. Duri, Darlehen 30 fl.

1794, 1815 Ziff. 1 «zum Schloß Petershausen, Grundzins 12 kr.»; Ziff. 3 «zum Stift St. Johann nunmehr Domänenverwaltung 1 fl.».

Nr. 17.

Grundstück von 104 m²; vierstöckiges Wohnhaus, zweistöckiges Hintergebäude (seit 1900) mit Stallung. Front 4,95 m, Tiefe 20,40 m. Alte Nr. 46, Lgb. Nr. 73.

Eigentumsverhältnisse. Bischof Burkhard von Konstanz dotierte im Jahre 1398[1] die Domkaplanei-Pfründe des Altars der hll. Petrus, Paulus und Maria Magdalena im Chorgang des Münsters u. a. mit diesem Hause, das damals Katharina von Seefelden auf Lebzeit innehatte. Es blieb geistlicher Besitz bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Darin saßen 1435 und bis 1444 Kaplan Johann Wiß, 1446—1447 Meister Hans Rapp, 1448—1458 «herr Ulrich mins herrn tegans caplan», 1459—1468 Aberli Swegler, 1469 bis um 1485 «herr Ulrich Pfister, graf Hansen caplan», 1485 bis nach 1515 «herr» Burkhart Tettikover, 1520—1526 «herr» Marx Alber. Eine kurze Unterbrechung brachte die Reformationszeit, wo das Haus 1540 von der städtischen Kirchenpflege an Hans Müller, B. v. K., für 90 fl. verkauft wurde und von diesem dann an den Küfer Kaspar Graf, B. v. K., überging. Nach den Ereignissen des Jahres 1548 mußte es an die genannte Pfründe restituiert werden. Als Inhaber wird 1617 Gebhard Basler genannt. Zum Jahre 1638 berichtet das Domkapitelsprotokoll, daß das Haus, welches zur Bestallung des Münsterfabrikpflegers gehöre, mit Zustimmung des Kapitels dem Notar Dr. Riegger gegen Zins verliehen worden, da der jetzige Fabrikpfleger in seinem eigenen Pfründhause wohne. Daraus geht hervor, daß die Domkaplanei nach der Reformation, wo alle Konstanzer Kirchen infolge der starken Vermögensverluste eine Einschränkung ihres Personalbestandes eintreten lassen mußten, nicht mehr besetzt, sondern vom Domkapitel als Dienstwohnung des Domfabrikpflegers verwendet wurde. Als «fabricamthaus» erscheint es noch 1708, als Banhofferisches Benefiziathaus 1741. Der Seelenbeschrieb von 1774 nennt als Eigentümer das Domkapitel und als Inhaber den Registrator En-

[1] Gen.-Landes-Archiv Karlsruhe, Konstanz-Reichenau Spez. 163.

dres, einen verheirateten Laien; 1808 wurde es von einer Viktoria Wenzlerin bewohnt.
1821 Die Domänenverwaltung verkauft das säkularisierte Grundstück an die ledige Sophie Wenzler; FV. 400 fl., Kaufpreis . . . . 352 fl.
1828 Der Fabrikarbeiter (Indiennedrucker) Christoph Stehle kauft von Sophie Wenzler; FV. 400 fl., Kaufpreis . . . . 450 fl.
1855 Landwirt Adam Steble Sohn wird Eigentümer aus Erbteilung. Anschlag 855 fl.
1863 FV . . . . 1400 fl.
1871 Bertha Stehle, verehlicht mit Taglöhner Fabian Schmid, erwirbt durch Kauf; Kaufpreis . . . . 2418 fl.
1893 Einzige Eigentümerin ist wieder Bertha Stehle, jetzt Witwe des Genannten, aus Erbteilung. Anschlag . . . . 7000 M.

Belastungen des überwiegend in geistlichem Besitz befindlichen Hauses sind nicht überliefert.

Nr. 19.

Grundstück von 135 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 6,60 m, Tiefe 20,3 m.
Alte Nr. 45, Lgb. Nr. 74.

Eigentumsverhältnisse. Das Haus war im Jahre 1398, wo es erstmals als Anstößer von Nr. 17 erwähnt wird, Pfründhaus des nach 1383 gegründeten St. Erasmusaltars im Münster. Es bezahlte keine städtische Grundsteuer und dürfte schon lange vor dem genannten Zeitpunkt in geistlichen Händen gewesen sein. Inhaber waren vor 1445 Stoffel Gloggner, 1445—1448 Kaspar Netzer, 1449 bis um 1490 Hans Schwarz, alles Geistliche. Die folgenden waren offenbar Juristen am bischöflichen Gericht: 1495 Gilg (=Aegidius) Essich, 1500 Batt Widmer, 1501 und noch 1514 Dr. Rottenbach, 1515 «Böpli». Seit etwa 1520 saß hier wieder ein Geistlicher, Hans Rütlinger. Während der Reformation wurde das Haus von der städtischen Kirchenpflege 1536 an den Münzer Michel Ziegler verkauft. Die 60 fl., welche Ziegler als Kaufpreishypothek auf dem Hause stehen ließ, sind nicht als voller Kaufpreis zu betrachten. Im Besitz des Bürgers Hans Büsch jung treffen wir es im Jahre 1546. Nach 1548 mußte es an die Erasmuspfründe zurückgegeben werden. Nachweislich gehörte es dieser noch 1582, wahrscheinlich aber bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts; sicher war es bis dahin immer Eigentum des Domstifts. Von weiteren geistlichen Inhabern können namhaft gemacht werden: 1556 Hans Thennenberg, 1617 Balthasar Zündeli, 1774 Domkaplan Zuber, 1808 und bis 1835 Domkaplan Bayer. FV. 1808 und noch 1832 600 fl.
1835 Die Domänenverwaltung verkauft das säkularisierte Objekt an den Taglöhner Kaspar Wiehler aus Dingelsdorf; FV. 800 fl., Kaufpreis . . . . 813 fl.
1864 Kaspar Wichler Witwe übernimmt aus Erbteilung zum Anschlag von . 2200 fl.
1872 Erbübergang an Taglöhner Karl Meßmer Eheleute; FV. [1863] 2150 fl., Anschlag . . . . 2000 fl.

Belastungen dieses geistlichen Pfründhauses sind nicht überliefert.

Nr. 21, zum Fasan.

Name belegt seit 1432.

Grundstück von 158 m²; dreistöckiges Wohnhaus nebst Waschküche. Front 7,32 m, Tiefe 20,5 m. Alte Nr. 44, Lgb. Nr. 75.

Eigentumsverhältnisse. Auch dieses Haus beherbergte im 15. und 16. Jahrhundert Juristen des geistlichen Gerichts des Bischofs. Das Steuerbuch von 1432 notiert «herr Albrecht Urnow vom hus zem phasant git 10 ß. h.»; 1434 wohnte darin Barthle Günther. Fernere Besitzer waren: vor 1445 «herr Hans Zovinger», 1445 bis gegen 1480 «herr Konrad Attenhover», 1480 Attenhoverin, 1485—1497 Attenhover, 1498—1527 der bischöfliche Offizial Dr. Hans Friedinger.

1554 Madlena Gugelbergin, Witwe des Heinrich Herrlinberg, und ihre Kinder verkaufen das Haus nebst einem Garten dahinter am Ziegelgraben an Balthasar Schönman, späteren Pfleger des Klosters St. Peter, für zusammen . . . . n. 105 fl.

1572 war Schönman noch Besitzer, von ihm kam es offenbar an das Kloster St. Peter.

1574 Kloster St. Peter verkauft an Hans Jörg Engeli von Engelsee für . . n. 180 fl.

1582 Engeli und seine Kinder erster Ehe mit Elsbeth Mutschellerin verkaufen an den bischöflichen Prokurator Magister Johann Waibel für . . . . n. 250 fl.

Die Liegenschaft blieb nun über hundert Jahre im Besitz der Familie Waibel. Der Käufer selbst besaß sie noch im Jahre 1600, seine Witwe 1617.

1698 Dr. jur. Johann Jakob Waibel verkauft das Haus nebst dem früher genannten Garten an den bischöflichen Konsistorial-Prokurator Mathias Hierber, B. v. K., der bis 1730 Inhaber blieb, für zusammen . . . . br. 940 fl.

1763 Die Bitnerschen Erben verkaufen Haus und Garten an Jungfrau Anna Maria Käuflin für . . . . 850 fl.

1771 Dr. Benz verkauft Haus und Garten an Baptist Deitelmoser für . . . 1000 fl.

1774 ist Eigentümer Joseph Deitelmoser, Kammerdiener bei General von Wolfegg.

1797 Maria Raimunda Deitelmoser, Tochter des Joseph D., verkauft an den Bierbrauer Georg Nikolaus Barxel; FV. 1792—1825 600 fl., wegen «verbesserung» 1826 auf 1800 fl. erhöht; Kaufpreis . . . . 1650 fl.

1838 Maria Eva Schimpeler kauft von Nikolaus Barxel; FV. 2000 fl., Kaufpreis 3200 fl.

1843 Handelsmann Karl Delisle kauft auf Gant; FV. 2550 fl., Kaufpreis . 2700 fl.

1861 Thomas Fetzer, pensionierter Regimentsfourier, erwirbt von den Kindern des Delisle; FV. 3750 fl., Kaufpreis . . . . 2900 fl.

1876 Der Schreiner Otto Fetzer kauft für . . . . 13714 M.

1879 Private Johann Martin Möhrle kauft das Haus für . . . . 8600 M.

1887 Private Martin Schleich kauft für . . . . 10505 M.

1889 Handelsmann Ludwig Preiß kauft für . . . . 19000 M.

1896 Maria, Witwe des Ludwig Preiß, übernimmt das Haus aus Erbteilung zum Anschlag von . . . . 20000 M.

Belastungen.

1554 1. Dem Stift St. Stephan, Bodenzins 6 ₰; 2. der Stadt, vom Gärtchen hinterm Haus, Bodenzins 18 ₰; 3. dem Attenhofer gen Baden (i. Schweiz), abl. Zins 10 fl. Der mitverkaufte Garten am Ziegelgraben war belastet mit 12 ß. ₰ an das Stift

St. Stephan, 11 ß. ₰ an die Bruderschaft im Münster und 2 ß. ₰ an die Feldsiechen, bezog dagegen von zwei Häusern 3 ß. ₰ und 2 ß. ₰ Grundzins.

1574 und 1582 Ziff. 1, 2; 3 jetzt dem Hans Attenhofer, Chorherrn zu Zurzach; ferner forderte die Bruderschaft im Münster eine Rente von 2 ß. ₰, welche damals aber strittig war. In der Folge wird nichts mehr von ihr erwähnt.

1698 wird bezüglich der Lasten vermerkt: «Dato nichts bekannt, vom Käufer aber übernommen».

1763 und 1771 Ziff. 1, zusammen mit der Rente vom Garten an das Stift St. Stephan, 12 ß. 3 ₰; Ziff. 2; ferner 4. ins bischöfliche «kuchelamt» ab dem Gartenhäuschen 1 fl.

1797, 1. dem Stift St. Stephan, jetzt noch 25 kr.; 2. dem Säckelamt wegen des hintern Ausgangs 6 kr.

Nr. 23.

Grundstück von 187 m² mit dreistöckigem Wohnhaus, Waschküche und Holzremise. Front 8,43 m, Tiefe 20,70 m. Alte Nr. 43, Lgb. Nr. 76.

Eigentumsverhältnisse. Das Grundstück ist ein Absplitter des Nebenhauses Nr. 25. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts galten beide als einheitliches Pfründhaus zweier Domkaplaneien. Vgl. Nr. 25. Fest steht, daß der südliche Teil des ursprünglichen Objekts, welcher der heutigen Nr. 23 entspricht, wohl seit Beginn des 14. Jahrhunderts Pfründwohnung für den Kaplan des Münsteraltars der hl. Ottilia und Cäcilia war, welchen der Domherr Ulrich von Richental kurz vor 1300 gestiftet hatte. Den Umfang des Benutzungsrechts bestimmte ein Schiedsspruch des Domdekans von 1467. Kaplan der St. Ottilien- und Cäcilienpfründe war damals Hans Walther. Seit der Rückkehr der Domgeistlichkeit im Jahre 1549 wurden die Teile als selbständige Grundstücke aufgefaßt. Inhaber des hier zu besprechenden Pfründhauses waren 1617 Jakob Hespach, 1774 Domkaplan Garcher, 1808 der Bürger Joseph Allensbacher als Mieter.

1815 Die Domänenverwaltung verkauft das säkularisierte Objekt an Rehmann Johann Zimmermann; FV. (1808) 400 fl. Kaufpreis . . . . 367 fl.
1844 Übergabe an Schreiner Karl Zimmermann, Sohn des obigen, zum Anschlag von 850 fl.
1854 Erbübergang an dessen Witwe Anna geb. Rothweiler.
1863 FV. . . . . 1300 fl.
1887 Erbgang an Wilhelmina geb. Zimmermann, Ehefrau des Feilträgers Johann Schätzel.

Belastungen.

1571 1. Das Domkapitel löst den Zins von 4 ß. 6 ₰, welchen das Stift St. Johann vom Pfründhaus der Kantoreipfründe St. Ottilia und St. Cäcilia bezog, ab.

1815 2. der Dombruderschaft des Hohen Hauses 1 fl. 28 kr. Grundzins (wohl aus älterem Baudarlehen); ferner 3. beim Verkauf von 1815 verzichtet die Domäne auf einen Grundzins von 12 Kreuzern, über dessen Titel nichts überliefert ist.

Nr. 25, zum Appenzellerhof (belegt seit 1434), **zum St. Konradshof** (15. und 16. Jahrhundert).

Grundstück von 228 m² mit zwei- und dreistöckigem Wohnhaus sowie zweistöckigem Backhaus mit Wohnung. Front 10,62 m, Tiefe 21 m. Alte Nr. 42, Lgb. Nr. 77.

Eigentumsverhältnisse. Den Namen Appenzeller Hof trugen im 15. Jahrhundert die zwei Häuser, die der heutigen Nr. 23 und 25 entsprechen. Sie waren in geistlichem Besitze und dienten als Pfründwohnung der Domkapläne der Silvesterkapelle am Münsterkreuzgang und des Altars der hl. Ottilia und Cäcilia. Beide Pfründen entstammen dem Beginn des 14. Jahrhunderts[1], zweifellos war die Liegenschaft vorher in Laienhänden. Eine Zeugenangabe lüftet den Schleier. Im Jahre 1341 schenkte der Edelknecht Johann von Steinach und seine Frau Udalhild, aus der Zweiglinie der Dienstmannen von Arbon, dem Altar der Silvesterkapelle neben dem Domkreuzgang Besitz zwischen Romanshorn und Salmsach.[2] Den Schluß der offensichtlich aus Bekannten und Freunden der Stifter bestehenden kleinen Zeugenreihe bildet der Name «Petrus dictus Appaceller». In ihm werden wir den bürgerlichen Vorbesitzer des Pfründhauses der Silvesterkaplanei erblicken dürfen.

Nicht allzulang vor dem Jahre 1424 veräußerte die St. Silvesterpfründe ihren Anteil an dem Grundstück aus unbekannten Gründen für 44 lb. ₰ bezw. eine abl. Rente von 2 lb. ₰ an jene jüngere St. Konradskaplanei, die seit 1314 begegnet[3] und im Gegensatz zur gleichnamigen Münsterpfarrpfründe (vgl. Konradigasse Nr. 5, oben S. 389) nach dem Standort ihres Altars «Kaplanei des St. Konradsaltars unter dem Gewölbe der Domsakristei» (sub testudine sacristie) genannt wurde. In deren Besitz blieb dieser Teil des alten Appenzeller Hofes bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts, sie gab ihm die Bezeichnung «St. Konrads Pfründhaus» oder «St. Konrads Hof». Der Türsturz des Erdgeschosses trägt noch die Inschrift «1499 sancti Conradi domus», was auf einen Neubau im genannten Jahre hinweist. Als Inhaber der Pfründe werden genannt 1509 Konrad Zäsi, ein Verwandter des großen Konstanzer Juristen, 1611 der Priester F. Eckardt, 1617 der Priester Wolfgang Lutz.

Im Jahre 1765 oder kurz vorher verkaufte das Domstift das Grundstück an Christian Kifferlin, der dafür neun Jahre nacheinander jeweils 25 fl., zusammen 225 fl., bezahlen sollte. Es wird im Seelenbeschrieb von 1774 als domkapitelsches Haus angeführt, in welchem Kifferlins Witwe nebst anderen Personen wohnte. Demnach war in diesem Jahre der Kaufpreis noch nicht ganz erlegt. Als Besitzerin erscheint 1779 und bis 1790 eine Anastasia Schättin, Witwe des Martin Schätti; von 1791—1797 gehörte es dem Metzgermeister Mathias Honsell bezw. dessen Witwe, 1798 dem Gundram Gau. Von der Maria Barbara Gau geb. Contamina fiel es, vermutlich erbweise, dem Georg Nikolaus Barxel zu.

1805 Georg Nikolaus Barxel verkauft an Maria Barbara, Witwe des Konrad Benz; FV. 150 fl. Kaufpreis . . . . 550 fl.
1809 Joseph und Anna Maria Benz kaufen zum Preise von . . . . . . 350 fl.
1840 Johanna Weißhaar von Egg erwirbt durch Erbgang den oberen Stock und ver-

[1] Die Silvesterkapelle taucht 1331 auf (Regg. ep. Const. Nr. 4270), die Kapelle der hl. Ottilie und Cäcilia ist offenbar identisch mit der von dem Domherrn Ulrich von Richental im Jahre 1300 oder kurz zuvor dotierten Kaplanei der hl. Cäcilia. Vgl. Beyerle in der Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 14, S. 16

[2] Regg. ep. Const. Nr. 4635. — [3] Regg. ep. Const. Nr. 3672.

kauft ihn im selben Jahre an den Rebmann Joseph Dickreiter für 341 fl.; FV.-Anschlag des ganzen Hauses . . . . 900 fl.
Zwischen 1840 und 1844 stürzte das Haus ein und wurde im letzten Jahre an Kanzleirat Einhart für 155 fl. verkauft. Nachdem es als Ruine bezw. als Bauplatz noch dreimal 1844 für 250 fl., 1846 für 110 fl. und 1849 für 60 fl. den Besitzer gewechselt, wurde es endlich neu erbaut und 1863 an den Schreinermeister Johann Nepomuk Wehrle verkauft. FV. 1750 fl., Kaufpreis . . . . 1150 fl.
1896 Metzgermeister Robert Kuster kauft für 15500 M. und veräußerte es nach vier Monaten an Bäcker Karl Schuhmacher Eheleute für . . . . 19500 M.
Ein Umbau des Hauses wurde 1900 vorgenommen.

Belastungen. Laut Urbar der St. Silvesterpfründe aus der Mitte des 16. Jahrhunderts bezog diese vom St. Konradspfründhaus eine jährliche Rente von 2 lb. ₰, ablösbar mit 44 lb. ₰. Sie geht auf den Verkauf in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zurück (vgl. Eigentumsverhältnisse), erscheint aber in den letzten Jahrhunderten nicht mehr.

Nr. 27.

Grundstück von 98 m² mit dreistöckigem Wohn- und ebensolchem Hinterhaus. Front 3,90 m, Tiefe 21,40 m. Alte Nr. 41, Lgh. Nr. 78.

Eigentumsverhältnisse. Hans Stadelhofer und Ehefrau verkauften 1424 an ihren Schwager und Bruder Konrad Fünffer die Hälfte des Hauses, welches den beiden Parteien von Weltin Fünffer erbweise zugefallen war, für 25 lb. ₰. Es wird hier als «eigen» und in den Steuerbüchern des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts als «hüsli» bezeichnet. Auf Fünffer folgte 1437 als Besitzer der bischöfliche Notar Wigand Greiner, welcher auch das nebenanliegende Haus zum Mühlstein besaß. Im Jahre 1455 kaufte Johan Heßlewang von Balingen, wohnhaft zu Konstanz, von den Testamentsvollstreckern der verstorbenen Frau Elsbeth Burg, gewesenen Witwe Wigand Greiners, das Haus mit der Verbindlichkeit, von demselben eine Ewigrente von 6 ß. ₰ an die «Undersiechen im Spital» zu entrichten. Diese Rentauflage von 6 ß. ₰ ist als Deckung des Kaufpreises zu betrachten. Von 1471—1505 war es im Besitze eines Simon Nießer, auch Pürli genannt. Das Steuerbuch von 1512 sagt: «das hüslin an S. Conrats hus ist och Dr. Zäsis». Zäsi war Inhaber des St. Conradshofes, Konradigasse Nr. 25. (Vgl. oben S. 401.)
1520 Dr. jur. Johannes Zäsi verkauft an Margreth Schyblingerin, Ehefrau des Prokurators Friedrich Schwegler, für . . . . 160 fl.
1548 Meister Alexius Bertschi, der Vorkämpfer der Reformation auf der Kanzel von St. Paul in Konstanz, der das Grundstück wohl von der Kirchenpflege geschenkt erhalten hatte, verkauft an Hans Büsch, B. v. K., für . . . . n. bar 89 fl.
1554 Elsbeth Bienzin, Witwe des Heinrich Alberberger, und ihr Sohn, der Rebmann Hans Alberberger, der noch 1588 Eigentümer war, kaufen von Büsch für . n. 116 fl.
1609 Der Metzger Hans Mayr und seine Frau, Margarethe Alberbergin, verkaufen an Konrad Scheibsrad, B. v. K., für . . . . hr. 500 fl.
1616 Barbara Höptlin kauft von Konrad Scheibsrad für . . . . n. 442 fl.
1643 gehört das Haus dem Christoph Würdt mit Ehefrau Maria Eggmüllerin, den Erben der Barbara Höptlin, ihrer Base.

1650 und noch 1665 ist die Barbara Eggmüllerin Inhaberin des Hauses.
1685 Steinmetz Lorenz Eggmüller verkauft an den Tischmacher Konrad Hippenmayer, Einwohner, für . . . . 216 fl.
Hippenmayer war noch 1708 Besitzer, 1737 und noch 1774 der Pfarrer Konstantin Baro, der das Haus nicht selbst bewohnte, sondern vermietete.
1779 Bonifazius Jägg verkauft an den Rebmann Michel Berner, B. v. K., für 311 fl.
1782 Der Feilträger Franz Joseph Straßer, B. v. K., kauft von Jägg für [n.] 240 fl.
1783 Kräglemacher Kaspar Bäurle, B. v. K., kauft von Straßer für . . . . 300 fl.
1798 Witwe Barbara Bäurle verkauft an ihren Sohn Siegmund Bäurle für . 300 fl.
1805 ist die Witwe des Sigmund Bäurle Eigentümerin.
1817 Schneidermeister Balthaser Bäurle kauft das Haus für . . . . 400 fl.
1821 Modellstecher Joseph Kramer erwirbt durch Tausch gegen Konradigasse Nr. 13; FV. 300 fl., Anschlag . . . . 500 fl.
1828 Bierbrauer Fidel Kees kauft für . . . . 316 fl.
Das Haus bleibt im Besitz der Familie Kees bis zum Jahre 1888.
1888 Der Mechaniker Georg Wittmer kauft das Haus, das 1883 auf 3000 Mk. geschätzt war, von Valentin Kees für . . . . 5950 M.
1894 Private Mathias Schreiber kauft zugleich mit Haus Nr. 29 für zusammen 33 200 M.
1897 Gipser Franz Xaver Maier Eheleute kaufen für . . . . 14 800 M.

Belastungen.

1424 1. An ein Ewiglicht zum Dreikönigsaltar im Münster 12 ß. ₰ Rente; 2. dem Stift St. Johann, Ewigrente 6 ß. ₰; 3. der Dombruderschaft, (Ewig)-Rente 2 ß. ₰.
1429 Ziff. 2, 3; ferner neu 4. der Else Pfleglin für 28 lb. ₰. abl. Rente von 28 ß. ₰.
1455 Ziff. 2, 3; ferner neu 5. den «undersiechen im spital», Ewigrente 6 ß. ₰.
1520 Ziff. 3; 5 fortab dem Groß-Spital «bodenzins».
1548, 1554 je Ziff. 3 und 5.
1587 Ziff. 5; ferner neu 6. der Witwe Anna Schultheiß geb. Mäßlin, Darlehen 25 fl. Rückzahlung im Herbst des Jahres in Wein, oder übers Jahr in Geld.
1609 Ziff. 5.
1611 Ziff. 5; ferner neu 7. dem Pedell Mattheis Ott, Darlehen 100 fl.
1643 Ziff. 5, ferner neu 8. der Stadt Konstanz, Abzug aus Erbschaft der Barbara Höptline, 61 fl.
1685, 1711, 1716 je Ziff. 5.
1779 Ziff. 5; ferner 9. dem Steueramt, 4 kr. Grundzins vom Gärtchen hinter dem Haus.
1782 Ziff. 5, 9; ferner 10. dem J. Adam Noll von Bodman, Schuld 200 fl.
1783, 1798 je Ziff. 5 und 9.
1805 verpfändet die Witwe des Sigmund Bäurle ihren drei Kindern das Haus zur Sicherung von 307 fl väterlichen Erbes.
1815 «Zu den vereinigten Stiftungen, Grundzins 24 kr.» = Ziff. 5; ferner Ziff. 9.

Nr. 29, zum Mühlstein.

Name belegt seit 1429.

Grundstück von 231 m² mit dreistöckigem Wohnhaus und zweistöckiger Werkstätte. Front 7,09 m, Tiefe 21,5 m. Alte Nr. 40, Lgb. Nr. 79.

Eigentumsverhältnisse. Die heutigen Nr. 29 und 31 bildeten in früherer Zeit und bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Haus, das stets zum Mühlstein genannt wurde. Nachweislich seit 1808, wahrscheinlich aber seit 1788, ist es geteilt.

Seit 1424 und bis 1432 gehörte das Haus, das 1429 als Zinseigen bezeichnet wird, dem Claus Binder bezw. dessen Witwe und Kindern. Vermutlich durch Kauf ging es im Jahre 1433 an den bischöflichen Notar Wigand Greiner über und blieb in seinem und seiner Witwe Besitz bis 1454; 1460 erscheint hier ein Jakob Wigand, 1465—1479 der Prokurator Jakob Wagner genannt Gutenberg. Von 1480 bis ungefähr 1500 war Dr. Konrad Winterberg Eigentümer, 1492—1503 Pfarrer zu Ravensburg, der das Haus seit 1493 nicht mehr selbst bewohnte. Bis 1495 erscheint es in den Steuerbüchern als «vicaris hus». Als Eigentümer folgen von ungefähr 1500—1505 Dr. Heinrich Moser, der als Mieter schon seit 1495 im Hause gesessen war, 1506 und noch 1512 seine Witwe Barbara und von 1518 bis um 1560 Dr. Justinian Moser, dessen Erben 1564 als Besitzer genannt werden.

1574 Gorgius von Roggwyl, Schultheiß zu Mellingen, als Vogt der Jungfrauen Amalia von Roggwyl und Helene von Payer von Dießenhoven, sowie die Ehefrau des Costanz Keller, B. v. Schaffhausen, eine geb. Agnes von Roggwyl, verkaufen an den Einwohner Jerg Füßlin, von dessen verstorbener Ehefrau Elsbeth von Roggwyl, ihrer Base, sie das Objekt ererbt hatten, unter Abzug des Wertes eines lebtäglichen Wohnungsrechts des Füßlin zum Preise von . . . . 265 fl.

1584 Marx Fießle, Sohn des Jerg und österreichischer Zoller zu Binswangen, verkauft an die Ehefrau und Kinder des Michel Honburger «consistorii procurators oder schreibers zu Costanz, welche jetzo in das burgrecht khomen», für . . . . 500 fl.

Nach dem Tode des Honburger konnte die Witwe die Zahlungsbedingungen nicht einhalten und Fießle nahm das Haus zurück. Für die geleistete Anzahlung von 200 fl. sollte die erstere bei gegenseitiger halbjähriger Kündigung ohne Zins im Hause wohnen dürfen; will sie das nicht, so soll sie die 200 fl. ausbezahlt erhalten und ihr inzwischen das Haus für die genannte Summe als Unterpfand dienen.

1588 Max Fießle verkauft an Galle Schalkh, Dompropstei-Oberpfleger, für . . 495 fl.

1613 Galle Schalkh, Bürger zu Bregenz, verkauft an «herrn» Johann Reutlinger für . . . . 500 fl.

Das Haus blieb nunmehr fast hundert Jahre im Besitz der Familie Reutlinger, doch wohl einer Zweiglinie des bekannten Überlinger Patriziergeschlechts; 1626 war der Käufer selbst noch darin, 1668 wird Hans Jakob Reutlinger und 1685 dessen Witwe als Inhaber genannt.

1708 Die Erben der verstorbenen Jungfrau Maria Barbara Reithlingerin verkaufen an Johann Friedrich Wacher, «des adeligen stifts und gottshauses Waldt (Klosterwald oder verschrieben statt Waldkirch?) rath und hoffmaister», für . . . . . . 550 fl.

1730 sind Eigentümer Franz Anton Wacher, Salmansweilischer Registrator, und seine Geschwister.

Im Besitz des Wigand Greiner treffen wir 1439 auch ein diesem Hause gegenüberliegendes, den Häusern Niederburggasse Nr. 11 und Tulengasse Nr. 11 nach der Konradigasse zu vorgelagertes Häuschen. Vor 1574 war an seine Stelle ein Gärtchen getreten, welches «hofstattrecht» hatte.

Es ging bei sämtlichen Übergängen des Hauses mit über und wurde 1730 von Franz Anton Wacher nebst Geschwistern an Johann Georg Brudermann, den Inhaber von Niederburggasse Nr. 11, für 50 fl. verkauft.

1737 Das Thannenamt verkauft das Haus an die Einsässin Frau Frenerin für 360 fl. Die Käuferin war Anna Christine, die Witwe des Stadtphysikus Johann Georg Frener, welche im Jahre 1738, zusammen mit ihrem Sohne, dem Chorherrn Colnag Frener von St. Johann, zur Förderung der Kirchenmusik zwei Kaplaneien in der Kirche St. Johann stiftete, deren eine schon oben (Konradigasse Nr. 11, S. 394) begegnet ist, deren zweiter dieses Haus als Pfründhaus dienen sollte. Da diese zweite Pfründe erst nach dem Tod des Chorherrn Frener, der 1787 erfolgte, besetzt wurde, erscheint das Objekt in den Steuerbüchern bis dahin als Frenersches Pfründhaus oder als dem Kanonikus Frener gehörig, erst von 1787 ab als steuerpflichtiges Eigentum des Stifts St. Johann. Die Inhaber der zweiten Frenerschen Kaplanei waren: 1787—1788 der Benefiziat Kreul, ein sangeskundiger Schweizer; 1789—1813 Kaplan Joh. Ev. Leiner, geboren zu Konstanz 1748. Er wurde nach Schließung der Kirche St. Johann zum Chor- und Gottesdienst am Münster überwiesen und bewohnte das südliche Teilhaus (heute Nr. 29) bis zu seinem nach 1821 erfolgten Tode. FV. 1808 . . . . 400 fl.

1828 Die Domänenverwaltung verkauft an den Einsässen Johann Baptist Wittmer; FV. 400 fl., Kaufpreis . . . . 550 fl.

1855 wird Georg Wittmer Eigentümer aus Erbteilung auf Ableben der Mutter Josepha geb. Schlegel.

1782 Erbübergang an Georg Wittmer, Mechaniker. Anschlag . . . . . . 7010 fl.

1894 Private Mathias Schreiber kauft zusammen mit Konradigasse Nr. 27 für 33 200 M.

1894 Schreinermeister Johann Dreher Eheleute kaufen Nr. 29 für . . . . 24 000 M.

Belastungen.

1429 1. Der Raite 1 Mutt Kernen Ewiggeld; 2. dem Kind des verstorbenen Hans am Hof 1 lb. ₰ abl. Rente; ferner neu 3. dem Notar Wigand Greiner für 20 lb. ₰ eine abl. Rente von 1 lb. ₰, welche offenbar dann den Übergang des Hauses an den Genannten vermittelte. Außerdem bezahlte Greiner an die Stadt 2 ß. ₰ Zins von dem Platz hinter dem Hause, einem Teile des alten Stadtgrabens, worauf er einen Stall erbaut hatte und der ihm vom Rat auf Widerruf überlassen worden war.

1498 Das Stift St. Stephan stellt dem Dr. Konrad Winterberg, Pfarrer zu Ravensburg und Bruder des Konstanzer Bürgers Heinrich Winterberg, Quittung aus über Empfang von 1 lb. ₰ Ablösungsgeld für eine dem Stift bisher von dem Hause zugegangene Rente von 1 ß. ₰.

1588 löste Galle Schalkh mit Barzahlung von 20 Talern = 20 fl. 2 lb. ₰ an das Stift St. Johann eine Rente von 1 fl. von dem Hause und eine solche von 2 ß. ₰ von dem gegenübergelegenen Gärtchen ab. Die beiden Renten hatte Jakob Wagner genannt Gutenberg (1465—1479) als Jahrzeitstiftung aufgelegt. Überdies erlegte Schalkh noch 10 fl. rückständige Zinsen.

Seither erscheint das Haus stets unbelastet mit Ausnahme von 1613, wo es dem Junker Gerwig Finker für 200 fl. und den Erben des Heinrich Hagg für 250 fl. ablösbarer Kapitalschulden verschrieben war.

Bei Verkauf des Gärtchens im Jahre 1730 wurde den «herren Leinern» ein Arrest auf den Kaufschilling bewilligt.

Nr. 31, bis 1808 Bestandteil des Hauses Nr. 29 zum Mühlstein.

Grundstück von 104 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 6,33 m, Tiefe 21,20 m. Alte Nr. 39, Lgb. Nr. 80.

Eigentumsverhältnisse. Über die Zeit vor und bis 1808 siehe Haus Nr. 29, oben S. 404 f.; 1808 war das Haus des an Baden gefallenen Stifts St. Johann vermietet an den «Tagwerker» Michel Berner (auch Brenner). Er wird von den Steuerbüchern seit 1788, dem Zeitpunkt, wo die Teilung des Hauses zum Mühlstein wahrscheinlich eingetreten war, als Mieter aufgeführt. 1816 kaufte er das Grundstück von der säkularisierten Kirchenfabrik St. Johann für 439 fl. und veräußerte es 1828 an den Kornträger Georg Branner für 413 fl. Von 1808—1825 betrug der FV.-Anschlag 300 fl. und wurde 1826, «dem Werth des Hauses angemessen», auf 400 fl. erhöht. Von Branner ging es 1861 durch Kauf an Elisabetha Betsch, spätere Ehefrau des Fischers Johann Braunbart, über zum Preis von 820 fl. FV. 1863 1350 fl.

Nr. 33.

Grundstück von 171 m² mit teils drei- teils vierstöckigem Wohnhaus. Front 8,55 m, Tiefe 21 m. Alte Nr. 38, Lgb. Nr. 81.

Eigentumsverhältnisse. Von 1432—1445 war ein Buman Eigentümer; von ihm erwarb es im Jahre 1446 durch Kauf der Meister Ulrich Molitor, vermutlich Notar des geistlichen Gerichts, der bis 1456, sodann dessen Witwe bis 1460 Inhaber blieb. Es folgte 1461—1492 wieder ein Meister bezw. Dr. Ulrich Molitor, wohl Sohn des vorigen, und seit 1493 wieder eine «Molitorin». Gemeint kann damit nur sein der Notar des Generalvikariatsamtes des Bischofs Otto von Sonnenberg, Dr. Ulrich Molitoris, ein vielgenannter Jurist seiner Zeit, der Verfasser einer oft gedruckten Schrift über die Hexen.[1] Nachdem er seine Stelle am bischöflichen Hofe 1491 verloren hatte, zog er bald nachher, im Jahre 1495, von Konstanz ab und ließ sich als Prokurator am neuerrichteten Reichskammergericht nieder. Für 1507 ist als Besitzerin urkundlich nachgewiesen Ottilia Ryserin, Witwe des verstorbenen Dr. Ulrich Molitor, gewesenen «Prokurators des königl. Kammergerichts», nebst ihren fünf Kindern. Das Haus führte in den Steuerbüchern bis 1551 die Bezeichnung «Molitorin hus». Seit 1552 erscheint als mietweiser Inhaber der Hafengießer Othmar Kirchaim oder Kirchamer, der es 1564 von Jerg Gutman, als dem «amptman der nüwen gülten», eigentümlich erwarb für . . . . . . n. 45 fl.
1575 Bastian Kirchamer, Hafengießer, kauft von seinen Geschwistern deren zwei Erbanteile für . . . . n. 46 fl.

[1] Vgl. über ihn Ruppert, Konstanzer geschichtl. Beiträge IV (1895), 47 ff.

1601 Barbara, Tochter des Bastian Kirchamer und das Groß-Spital verkaufen an den Pedell Mathis Ott, B. v. K., für . . . . n. 200 fl.
1616 Stadtbote Martin Ott verkauft an Sigmund Vogler für . . . . 411 fl.
Fernere Besitzer waren 1626 und noch 1653 der Hafner Hans Kaspar Vögtlin, B. v. K., und Ehemann der Witwe des Sigmund Vogler; 1660 die Witwe Vögtlin; 1708 der Hafner Konrad Vögtlin, B. v. K., und 1728 Maria Barbara und Maria Magdalena, Töchter des letzteren, welche das Haus auf der Gant erstanden. Von ihnen gelangte es wahrscheinlich durch Verpfründung an das Groß-Spital und wurde von diesem 1766 an den Rehmann und Beisässen Konrad Benz verkauft für . . . . . . [n.] 150 fl.
1777 Die Kinder des Benz verkaufen an den «Kaufhaus-Trögel» und Beisässen Ferdinand Röder für . . . . [br.] 265 fl.
1808 gehörte das Haus der Bürgerin Franziska, Witwe des Ferdinand Röder. FV. 1792 100 fl., 1808 200 fl. Sie übergab es 1818 zwecks Verpfründung an den Zimmermann Joseph Hernest.
1830 Zimmermann Nepomuk Hernest erhält von seiner Mutter zwecks Verpfründung.
1854 Fabrikarbeiter Lorenz Stoffel von Radolfzell kauft auf Gant des Hernest für 751 fl.
1862 Landwirt Joseph Stoffel von Radolfzell kauft von Lorenz Stoffel. FV. 2250 fl., Kaufpreis . . . . 1000 fl.
1872 Joseph Kressibnch, Maurer von Emmishofen, kauft für . . . . . . 2450 fl.
1888 Seifensieder Konrad Rothweiler kauft für . . . . 12000 M.
1891 geht das Haus aus Erbteilung über an Christina geb. Tiborner, Witwe des Rothweiler. Anschlag . . . . 19000 M.

Belastungen.

1507 Neu 1. dem Augustinerkloster, abl. Rente 5 fl.
1564 Ziff. 1; ferner 2. der Münsterfabrik (14 Nothelfer-Pfründe), Bodenzins 12 ß. ₰.
1575, 1601, 1606 je Ziff. 1 und 2.
1606 [1, 2]; ferner neu 3. den ersteheIichen Kindern des Mathis Ott, Sicherung von mütterlichem Erbe 225 fl.
1616 Ziff. 1, 2; ferner 4. dem Groß-Spital, Schuld 100 fl.
1626 Ziff. 1, 2, 4; ferner neu 5. den Stiefkindern Kaspar Vögtlins, Sicherung von Vatergut 1052 fl. Zusatzpfand eine Juchart Reben.
1628 Ziff. 2, 4; ferner neu 6. dem Jakob Kolp, Schuld aus Kauf eines Gartens zu Petershausen 60 fl.
1728 Ziff. 2; ferner neu 7. der Nikolaibruderschaft zu Petershausen, Schuld 120 fl.
1766, 1777 je Ziff. 2 und 7.
1828 Dem Stadtsäckelamt Grundzins 4 Kr. vom Gärtchen hinter dem Haus; Ziff. 2 jetzt an die Domänenverwaltung (wurde 1831 abgelöst).

Nr. 35.

Grundstück von 68 m², mit zweistöckigem Wohnhaus und (seit 1900) Schopfanbau. Front 3,30 m, Tiefe 20 m. Alte Nr. 37, Lgb. Nr. 82.

Eigentumsverhältnisse. Das Häuschen gehörte bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts den jeweiligen Inhabern des anstoßenden Hauses zum Gänshühl.

Bei den Käufen von 1573, 1574 und 1575 war mit demselben verbunden und inbegriffen eine Kammer «neben der obern stuben und was darob ist» im letztern Hause. Dieser Besitzstand wird später nie mehr erwähnt nnd existierte wohl auch nicht mehr.
1573 Ulrich Güme und Ehefrau Ursula Wackcrin verkaufen an den Weber Jakob Zwicker ihr «klain hüsli» für . . . . n. 46 fl.
1574 Jakob Zwicker verkauft an Konrad Burckhart für . . . . n. 55 fl.
1575 Konrad Burckhart verkauft an Jakob Zwicker für . . . . n. 75 fl.
1577 Heinrich Töber kauft von Jakob Zwicker für . . . . n. 68 fl.
1585 Auberli Habisrütiner verkauft an Barbara, Tochter des verstorbenen Hans Oberholzer, für . . . . n. 70 fl.
1592 Barbara Oberholzerin verkauft an den Pedell Mathias Ott für . . . n. 85 fl.
1601 Samuel Baßler kauft von Ott für . . . . n. 120 fl.
1604 Barbara Zweyiu, Witwe des Stoffel Taffinger, kauft von Baßler für . n. 150 fl.
1604 Johann Hammerer, B. v. K., kauft von der genannten Witwe für . . n. 164 fl.
1612 Niclaus Hamerer, Stadtschreiber, verkauft an Jakob Vogler für . . . n. 230 fl.
1619 Jakob Vogler verkauft an Michel Unglerdt, Meister auf der Rheinmühle, für . . . . n. 250 fl.
1636 ist Inhaberin eine Margarethe Hepperlerin.
1653 Das Groß Spital verkauft an den Hafner Kaspar Vögtle für . . . . 210 fl.
1660 Barbara Öderlinin, Witwe des Vögtlin, verkauft an den Beisässen Andreas Belzenhofer für . . . . 200 fl.
1706 Das Raiteamt verkauft an den Beisässen Kaspar Bähr für . . . . 160 fl.
1740 und noch 1774 erscheint als Besitzer der Beisäß und Rebmann Sebastian Pfacht (auch Facht), seit 1786 die Näherin Ursula Pfacht, B. v. K.
1824 Jakob Fach in Staad erbt von Ursula Pfach. FV. 1792—1825 100 fl.
1826 Rebmann Stephan Braunbart kauft von Fach; FV. 200 fl., Kaufpreis . 230 fl.
1851 Sechs Geschwister Braunbart erben von Vater Stephan Braunbart; FV. [1863] 1000 fl., Anschlag . . . . 530 fl.
1867 Taglöhner Damian Schmutz kauft für . . . . 900 fl.
1869 Fuhrmann Johann Wagishauser kauft für . . . . 1175 fl.
1886 Maria geb. Wagishauser, Ehefrau des Gerichtsvollziehers Wilhelm Hörner, erhält aus Vermögensübergabe; Anschlag . . . . 3800 M.
1889 Handelsmann Eduard Sulger kauft für . . . . 4200 M.
1892 Metzgermeister Joseph Mohr kauft für. . . . . 5000 M.
1894 Privatin Karoline Restle kauft für . . . . 5600 M.

Belastungen. Von Ziff. 1 der Belastung des Hauses zum Gansbühl fiel 1573 auf dieses Häuschen zuerst 1 Gulden und seit 1585 $1^1/_2$ Gulden, welche als ablösbare Rente jeweils an die Inhaber des Hauses Nr. 33 zu entrichten waren. Dieser Zins wurde zwischen 1605 und 1612 abgelöst.

1612 war das Objekt unbelastet; noch im selben Jahre erscheint es den Feldsiechen für 50 fl. verpfändet und 1653 davon wieder gelöst.

1636 den Gläubigern nnd Bürgern Jakob Schwarz und Lienhard Hierber Hypothek von 100 fl. Dabei lasteten damals außer den 50 fl. an die Feldsiechen noch 20 fl. an Lorenz Ruesch auf dem Hause.

1653 und 1706 frei ledig Eigen.

1660 von Andreas Belzenhofer für den in Raten zu bezahlenden Kaufpreis von 200 fl. verpfändet.

1748 Unbelastet außer einer Verpfändung für 30 fl. Darlehen von der Domfabrik.

Nr. 37 existiert nicht.

Nr. 39, am Gänsbühl (Gänsbüchel).

Name belegt seit dem 16. Jahrhundert.

Grundstück von 114 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 15,54 m, Tiefe 18,4 m (Maße des ungeteilten Hauses). Alte Nr. 36, Lgb. Nr. 83a.

Eigentumsverhältnisse. Das alte Haus zum Gänsbüchel umfaßte die heutigen Nr. 39 der Konradi- und Nr. 40 der Schreibergasse, welche beiden 1890 aus Zweiteilung desselben entstanden. Die folgenden Nachrichten betreffen beide Liegenschaften zusammen. Bis zum Jahre 1573 gehörte hierzu auch das nebenanliegende Häuschen Konradigasse Nr. 35 und ist bei den Übergängen und Kaufpreisen inbegriffen.

Der Konstanzer Bürger Eberhard von Kreuzlingen schenkte im Jahre 1295 das Haus, welches «in Niderburc in Webergassen an dem ort gen dem Rin» lag, dem Heiliggeistspital, wogegen das letztere sich verpflichtete, zu einem Seelgeräte des Stifters und seiner Frau jährlich auf Gallustag sechs Mutt Baumnüsse zur Ölbereitung für ein Ewiglicht vor dem Frauenbild im Dominikanerinnenkloster Katharinenthal bei Dießenhofen zu liefern.[1] Die Liegenschaft hatte vorher dem Weber Marquard gehört und war offenbar von Eberhard von Kreuzlingen durch Kauf erworben worden. Die Steuerbücher nennen als Inhaber: 1442—1448 Dorothea Alterswilerin, 1449—1460 Wolgemutin, 1461—1468 Hans Lantz, 1469 «Hans Lantzen wib», 1470—1483 Konrad Ambroster, 1484—1504 Armbrusterin, 1505—1511 einen Nallinger; vor 1539 gehörte es dem Bürgermeister Wellenberg, seitdem dem Hans Müller, 1549 dem Hans Arnolt.

1555 Katharina Kolbin, Witwe des Arnolt, verkauft an Gehhart Töber für n. 260 fl.

1562 Hans Mutz erwirbt auf Gant des Töher das Haus nebst zwei andern Liegenschaften für . . . . 730 fl.

1568 Katharina Kolbin, Witwe des H. Arnolt, verkauft an Jakob Brüchli für n. 180 fl.

1573 Ulrich Güme und Ehefrau Ursula Wackerin übergeben tauschweise an Aberli Habisreutiner gegen dessen Haus zum Sittich (Konradigasse Nr. 14, oben S. 378) und erhalten 16 fl. Aufgeld.

Fernere Inhaber waren 1601 und 1621 Konrad Habisrentinger, 1632 dessen Witwe und Erben, 1653 Michel Mallebrey, 1660 dessen Erben, 1706 Stadtphysikus Dr. Johann Georg Frener.

1740 David Meyer, Bürger und Adlerwirt, verkauft an den Beisässen und Rebmann Mathias Mundhas für . . . . 325 fl.

Das Haus blieb bis 1818 im Besitz der Mundhas; belegt sind für 1779 Mathias Mundhas, jetzt Bürger; 1790 sein Sohn, der Bürger und Rebmann Baptist Mundhas. FV. 1792 und 1796 350 fl., 1808 300 fl.

1818 Kreisrath von Chrismar übernimmt an Zahlungsstatt von Baptist Mundhas.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 100.

1819 Zimmermeister Franz Joseph Rolle kauft von Chrismar; FV. 300 fl., Kaufpreis 150 fl.
1845 Zimmermeister Johann Baumann kauft das Haus nebst einem Stück Gartenland; FV. 2400 fl., Kaufpreis . . . . 2500 fl.
1875 Anna Klöckler, spätere Ehefrau des Architekten Franz Haible, erwirbt das Haus durch Verpfründungsvertrag. FV. 1863 . . . . 5450 fl.
1889 Holzhändler Joseph Amann kauft für . . . . 14 700 M.
1890 Schneidermeister Pius Kaltenbach kauft den Teil Konradigasse Nr. 39 für 14 500 M.

Belastungen.

1555 1. Dem Stift St. Johann, abl. Zins $3^{1}/_{2}$ fl.; 2. dem Kloster St. Peter, abl. Zins $2^{1}/_{2}$ fl.; 3. der Bruderschaft im Münster, Bodenzins 2 ß. ₰.

1568, 1573 je Ziff. 1, 2, 3.

1609 Ziff. 1, 2, 3; ferner neu 4. dem Othmar Vischer, Darlehen 200 fl.; Zusatzpfänder ein Garten und ein Torkel auf dem Gänsbühl.

1621 Ziff. 1, 2, 3, 4; ferner neu 5. der Witwe des Felix Hahn, Darlehen 100 fl. Zusatzpfänder wie 1609.

1632 Ziff. 1, 2, 3; ferner neu 6. dem Lorenz Ruosch, Darlehen 400 fl. Bei Ziff. 4, 5, 6 Zusatzpfänder wie 1609.

1740 Ziff. 3.

1790 Ziff. 3; ferner 7. dem Raiteamt, Darlehen 100 fl.

1801 [Ziff. 3]; ferner 8. unbenanntem Gläubiger 200 fl.; neu 9. dem Domkapitels-Syndikus von Chrismar 400 fl. Zusatzpfänder bei 8 und 9 ein halb Vierling Reben und $^{1}/_{4}$ Mannsmad Wiesland.

1815 Ziff. 3, «Grundzins 8 kr.», jetzt an die Domänenverwaltung. Wurde 1822 mit Zahlung von 1 fl. 20 kr. an die letztere durch Joseph Rolle abgelöst.

Schreibergasse.



u neuen Ehren kam die Erinnerung an die Notare des geistlichen Gerichts im Jahre 1890. Damals bot die Lostrennung eines zurückliegenden Teilgrundstückes von Konradigasse Nr. 39 Veranlassung, der kleinen Gasse, die sich parallel und zwischen der Konradigasse und der Untern Laube von der Inselgasse bis zur Klostergasse erstreckt und die bis dahin nicht von selbständigen Liegenschaften umsäumt war, einen Namen beizulegen. Man griff dabei lobenswerterweise auf die alte, durch die Straßenbenennung von 1876 unterdrückte Bezeichnung der benachbarten Konradigasse zurück, in der wir soeben die Wohnsitze zahlreicher Juristen aus dem Ende des Mittelalters festgestellt haben und die ihren Namen Schreibergasse bis in die Neuzeit bewahrt hatte. Freilich erhielt auf diese Weise die unbedeutende Hintergasse einen Namen, auf den sie historisch kein anderes Anrecht hat, als daß die hinter den Häusern gelegenen Gärtchen jener alten Juristen an sie stießen. Geschichtlich ist vielmehr die heutige Schreibergasse, wie sofort zu zeigen sein wird, ein aus dem alten Stadt-, später Wustgraben entstandenes Feuergäßchen, das an seinem Nordende, wo die Klostergasse längs des Areales des ehemaligen Frauenklosters St. Peter einmündet, in ein Garten- und Wiesengelände auslief. Gänsbühl hieß dasselbe seit alter Zeit. Das bedeutet einen kleinen Hügel oder Abhang, auf dem sich die Gänse der Altvordern tummelten und am Rheinufer dem Wasser nachgingen. Allerdings hat die badische Numerierung von 1806 und ihr folgend diejenige von 1876 das längs des Gänsbühls sich hinziehende kleine Endstück des Straßenzuges der Schreibergasse dem Rheinschmiedgäßle bezw. der Klostergasse zugerechnet. Da sich an ihm keine Häuser aus alter Zeit befinden, legt der räumliche Zusammenhang nahe, das Wenige, was über den Gänsbühl zu berichten ist, hier anzufügen.

Der Teil zwischen Inselgasse und Klostergasse war in früherer Zeit nur ein schmaler Pfad, der seit dem 17. Jahrhundert als «Feuergäßle hinder der Schreibergasse» bezeichnet wird. Seinen Anfang nahm es an der heutigen Inselgasse zwischen zwei Häusern, von denen das eine im Anwesen Inselgasse Nr. 30[1] aufgegangen ist, das andere hinter dem Haus Nr. 1 der Konradigasse stand und im 18. Jahrhundert verschwand.

[1] Vgl. oben S. 271 f.

Angrenzer waren im übrigen die Grundstücke des Ziegelgrabens und diejenigen der Westseite der Konradigasse mit ihren Hinterfronten. In dem Gäßchen lag der Wustgraben für die beiden genannten Häuserreihen; nach Siebnergerichtsurteil von 1561 sollte es acht Werkschuh breit, der Graben darin zwei Werkschuh breit und tief sein. Von den Anstößern wurde diese Vorschrift verschiedentlich mißachtet und das Gäßchen in seiner Breite beeinträchtigt, auch der Wustgraben vernachlässigt. Das führte dazu, daß es 1617 vonseiten der Behörde mit Marksteinen («lachen») abgegrenzt wurde. Das Wustgrabenbuch verzeichnet Räumungen des Grabens in den Jahren 1503, 1537, 1559, 1589 und 1603. Das Gäßchen endete beim nördlichen Abschluß der Konradigasse. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde es nach Westen hin etwas verbreitert. Einen historischen Namen hatte es nie.

Die Nachrichten über den Gänshühl sind sehr spärlich. Sie schließen sich dem oben für das anstoßende Haus zum Gänshühl (Konradigasse Nr. 39) Gesagten an.[1] Notizen in den städtischen Einnahmebüchern der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lassen erkennen, daß der östliche Teil einige Mistgruben trug, von denen an die Stadtkasse Zinsen entrichtet wurden. Das Kloster St. Peter entrichtete seit 1510 «von dem platz jenhalb des closters gegen der schribergassen, da vor mistgruben sind gein, 5 ß. ₰, damit man derselbigen orten kain mistgrub mer hab, so langs dem rat und inen gfalt»; andere Mistgruben in größerer Entfernung vom Kloster blieben weiter bestehen. Im Besitz der Stadt war nur der kleinere Teil des Grund und Bodens. Der größere erscheint seit Ende des 15. Jahrhunderts zu einem Anwesen zusammengefaßt, nachdem er bis 1430 wahrscheinlich, sicher wenigstens teilweise, zur Liegenschaft der Wollwebertrinkstube (vgl. Lörlibad, Untere Laube Nr. 42) gehört hatte.

Quer durch dieses Anwesen führte bis um 1500 in der Richtung gegen den Pulverturm ein öffentlicher Weg nordwärts zum Rhein, der die Fortsetzung der heutigen Schreibergasse war. Zur genannten Zeit wurde, wohl auf Betreiben des Inhabers, der Weg von der Mitte an den Westrand der Liegenschaft verlegt. Die Verbindung der heutigen Schreibergasse wurde mit dem neuen Wege durch den jetzt noch bestehenden, westwärts zum Lörlibad führenden kleinen Durchgangsweg hergestellt. Für die Befreiung von dem Wege hatte der Besitzer jährlich 3 ß. ₰ an die Stadtkasse zu bezahlen. Im Jahre 1618 stellte jedoch ein Siebenergerichtsurteil den alten Zustand, wie er vor 1500 war, wieder her, indem auf Verlangen der Steuerherren der Weg neuerdings mittendurchgeführt und der Besitzer von der genannten Zinsleistung enthunden wurde.

Im wesentlichen aus den Einnahmebüchern der Stadt und aus Anstößerangaben lassen sich folgende Inhaber des Grundstückes feststellen: 1488—1515 Ulrich Kettenacker, kaiserlicher Notar; 1520 Johann Kettenackers frow; 1525—1535 Ruprecht Truller, zweiter Mann der Witwe Kettenacker. 1535 erwarb die städtische Kirchenpflege das Gut auf der Gant Trullers und verkaufte es an den Bürger Jörg Göldlin. Es folgten dann 1540 und bis 1554 Bürgermeister Thomas Blarer; 1555—1566 Heinrich Weltz; 1567 und noch 1632 die Familie Hahisreutinger; 1653 Michel Mallebrey, 1660 dessen Erben, 1703 Johann Mallebreys Erben; 1711—1725 Adlerwirt Johannes Harder; 1737—1766 Adlerwirt David Mayer; 1773 Stephan Lang, 1794 dessen Erben.

Zugleich Besitzer des dabei gelegenen Hauses «zum Gansbüchel» (Konradigasse Nr. 39)[1] waren die Hahisreutinger, die Mallebrey und David Mayer.

[1] Vgl. oben S. 409.

Im Jahre 1488 bezog die Marienkeplanei bei St. Johann vom Hause des kaiserlichen Notars Ulrich Kettenacker auf dem Gänshühl nnd dem dabei gelegenen Rebgarten, genannt «der Rheingart» eine Rente im Betrag von 4½ fl. Sie lastete 1535 noch auf der Liegenschaft, wurde aber heim Verkauf an Göldlin von den Kirchenpflegern als nichtexistierend hehandelt; erst 1560 erfolgte die Restitution, indem der Rat die Rente gegenüber dem damaligen Inhaber der Marienkeplanei, Hans Beck aus Meersburg, mit 90 fl. ablöste, wobei das Anwesen folgendermaßen heschriehen wurde: «gut und wyß in der Niderburg am Genshühel by sant Peters closter gelegen, unden an den see, oben an das Lörlibad stoßende».

«Aherli» Habisreutinger hatte das Haus zum Ganshühl (Konradigasse Nr. 39) 1573 erworben. Er verpfändete 1609 das ganze Anwesen, Haus und Hofstätte «samt kraut- und baumgarten, auch torkel, alles in einem einfang in der Niderburg am Gansbühel gelegen, einerseits das Lörlibad, andererseits der stadtgraben (Jesuitengraben), hinten Hans Georg Missenhart (Untere Laube Nr. 48)». Nach diesem Pfandbriefe war der Garten auf dem Gansbühl mit 14 β. ₰ Bodenzins an das Kloster Petershausen belegt. Belege für diesen Grundzins finden sich noch 1621 und 1632. Sie alle bieten eine wertvolle Ergänzung zu den bei Erörterung der Niederburggasse gemachten Feststellungen[1], da sie beweisen, daß der ganze Ufersaum des Rheines zwischen Rheinbrücke nnd Ziegelgraben alter Boden des Klosters Petershausen war. Bei Verkauf des Hauses zum Gansbühl (1740) durch Devid Mayer an Mathias Mundhas behielt der erstere dieses Gartenlend für sich zurück.

Seitdem war das Gelände des Gänshühl wieder Gegenstand gesonderten Eigentums. Der 1609—1617 erwähnte Torkel begegnet später nicht mehr. Dagegen stand an der Ausmündung der Gasse zum Jesuitengraben seit 1806 ein städtisches «Waschhänsel», das um 1865 abgebrochen wurde, nachdem inzwischen die Auffüllung des Jesuitengrabens den biedern Waschfrauen an dieser Stelle das Handwerk erschwert hatte. Statt seiner erbauten die Zimmermann Ednard Kresse Eheleute, welche seit 1875 das ganze Areal zwischen der Ausmündung der Klostergesse und den Liegenschaften der Untern Laube Nr. 46, 46a, 48 besaßen, hier ein Wohnhaus, das die Nr. 22 jenes Waschhauses übernahm. Wie oben bemerkt, rechnete die Straßenbenennung von 1876 das Gessenstück am Gansbühl, die Verlängerung der Schreibergasse, zur Klostergasse. Schon die erste badische Zählung von 1806 hatte das städtische Waschhäusel als Rheinschmiedgäßle Nr. 22 bezeichnet. Dagegen zählte das elte Gänshühlgrundstück selbst seit 1876 nach seiner nördlichen Straßenflucht zum Rheinsteig und trägt dessen Nr. 9.

Nr. 40.

Grundstück von 207 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 18 m, Tiefe 11,50 m, Lgh. Nr. 83b.

Über die Zeit vor 1890 siehe Haus zum Ganshühel (Konradigasse Nr. 39)[2], mit dem es bis dort eine Einheit bildete. Von Holzhändler Joseph Amann erwarb diesen Teil im genannten Jahre die ledige Genoveva Keller zum Preise von 14 500 M. Es bildet bisher das einzige selbständige Grundstück der Schreibergasse.

[1] Vgl. oben S. 335 f. — [2] Vgl. oben S. 409.

Johanngasse.



ne die gute Erhaltung des Archives des vormaligen Chorstifts St. Johann wäre es nicht möglich, über den ursprünglichen Charakter der Johanngasse Bestimmtes auszusagen. Ihr südlicher Eingang vom Münsterplatz her grenzt an Areale alter Domherrenhöfe, den Abschluß der Gasse nach Norden bildet auf der einen (West-)Seite gleichfalls ein umfangreicher Domherrenhof (Nr. 71, Brauerei Buck), alle übrigen Grundstücke sind bis auf ein einziges zwischen 1268 und 1316 in das Eigentum des 1266 gegründeten Chorstifts St. Johann übergegangen und bildeten den Grundstock seiner Kanonikathäuser. Nur ein einziges bedeutenderes Objekt, das hochgerichtete Steinhaus der westlichen Seite (Nr. 1), war durch Jahrhunderte in bürgerlichem Besitz. Was aber für die allgemeinen Fragen bedeutsam ist, durch die Urkunden von St. Johann werden wir aufgeklärt, daß das gesamte Areal dieses Chorstifts aus Laienhänden erworben wurde. Wir sehen hier an einem im vollen Lichte der Geschichte stehenden Beispiele, wie selbst im Kern der bischöflichen Altstadt Konstanz der geistliche Grundbesitz durchaus nicht überall die Vermutung der Ursprünglichkeit für sich hat. Die sechs bis sieben Grundstücke an der nördlichen Seite wurden schon zwischen 1268 und 1273 durch die beiden Chorherren Heinrich von Kappel und Walther von Lauhegg für ihr Stift St. Johann erworben. Insbesondere müssen wir annehmen, daß die in der Schenkungsurkunde des letzteren von 1275[1] genannten sechs Hofstätten sich mit dem Areal von Haus Nr. 6 bis zur Ecke der Johann- und Inselgasse decken.[2] Außer einer Parzelle, welche danach Walther von Lauhegg unmittelbar von seinem genannten Mitgründer Heinrich von Kappel und dieser einige Jahre vorher aus Laienhand erworben hatte, hatten alle andern Laien zu unmittelbaren Vorbesitzern. Die Urkunde nennt sie: einen Torwart, Bertha von St. Gallen, eine Frau Fulin, Bertha von Schaffhausen und Tegenhart. An den fünf Grundstücken der westlichen Seite treffen wir Glieder der Familien von Denkingen, von Überlingen und wahrscheinlich auch Engelin als

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 65. — [2] Vgl. Brückengasse Nr. 1, oben S. 239.

Eigentümer der nachmals geistlichen Grundstücke. So wächst die Wahrscheinlichkeit sehr, daß auch der große Domherrenhof beim Innern Schottentor, der die Westseite abschließt (Nr. 7, Brauerei Buck), noch im 13. Jahrhundert erst aus bürgerlichen Händen erworben worden ist. Dann steht aber fest, daß die Johanngasse, der uralte Verbindungsweg vom Münster zur Fährgasse (heute Konradigasse)[1], in alter Zeit einen ebenso bürgerlichen Charakter wie jene trug.

Über die älteste Gassenbezeichnung sind wir nicht so gut unterrichtet. Möglich, daß ihre Eigenschaft, als Zugang zu dem ins 10. Jahrhundert zurückreichenden Kirchlein St. Johann zu dienen, früh eine dem spätern Namen verwandte Worthildung ausgelöst hat. Auffallend ist immerhin, daß die Urkunden des 13. Jahrhunderts der Gasse gar keinen Namen beilegen und nur vereinzelte Grundstücke derselben als bei der St. Johannkirche gelegen bezeichnen. So noch im Jahre 1372. Inzwischen setzte sich aber der Sprachgebrauch St. Johanngasse (St. Johansgasse) fest. Zwischen 1573 und 1645 findet sich damit abwechselnd der Name St. Johannsergasse, d. h. Gasse der St. Johannser (sc. Chorherren). Das 18. Jahrhundert schrieb auch wohl einfach Johanngasse oder St. Johanngäßle, das 19. bis 1876 St. Johanngasse, seitdem Johanngasse.[2]

Nr. 2.

Seitenflügel des Hauses Münsterplatz Nr. 7. Siehe oben S. 203.

Nr. 4.

Grundstück von 334 m², bebaut mit dreistöckigem Wohnhaus, einstöckiger Waschküche und Holzremise. Front 15,42 m, durchschnittliche Tiefe 21 m. Alte Nr. 109, Lgb. Nr. 160.

Eigentumsverhältnisse. Das Grundstück gehört zu den ersten Erwerbungen des Chorstifts St. Johann. Der tatkräftige Magister Heinrich von Kappel, ein im kanonischen Recht bestbewanderter Kleriker, bis zu seinem im Jahre 1276 erfolgten Tode die Seele und Triebfeder des Gründungswerkes[3], kaufte schon im Jahre 1268 von Frau Mechthild von Radrach, einer Angehörigen des gleichnamigen Linzgauer Rittergeschlechts, ein Haus westlich der Kirche St. Johann. Der Kauf geschah unter Umgehung der Salmannvorschriften, was von Bischof Eberhard II. ausdrücklich unter Beziehung auf die vom Salmannenrecht gleichfalls befreite Stellung des älteren Stifts St. Stephan bestätigt wurde.[4] Im Jahre 1273 erwarb Heinrich von Kappel von dem Konstanzer Bürger Heinrich Gliar für 21 Pfund Pf. eine angrenzende Hofstätte. Dieser Kauf wurde vom Offizial beurkundet. Aus dem Testament des Stifters vom 2. Februar 1276[5] erfahren wir jedoch, daß er das Grundstück nachträglich dennoch dem Salmannenrecht

[1] Vgl. oben S. 163 f. — [2] Der Bericht über die Straßenbenennung von 1876 führt aus: «Das Kirchlein St. Johann befand sich in diesem alten Stadtteil. . . Später bildete es sich zur großen Kirche empor . . . Wohl steigt jetzt Bierdampf aus ihren Hallen empor und statt Kirchengesängen trillern Bierknechte ihre lustigen Liedel. Was macht's? Das Sankt-Johannis-Gässele soll etwas kürzer gebaut seinen Namen behalten.»

[3] Vgl. Beyerle im Freib. Diöz.-Archiv, Neue Folge IV (1903), 19.

[4] Beyerle, Urkk. Nr. 49; vgl. dazu Beyerle, Salmannenrecht, 72 und Freib. Diözes.-Archiv a. a. O., 74 ff. — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 68.

nach folgender Richtung unterwarf. Er ließ es am 25. September 1273 durch den Salmann der inzwischen verstorbenen Verkäuferin, an deren Stelle ihre Kinder, der Kleriker Hartprecht und die Ehefrau Adelheid des Ulrich Dotnacher, getreten waren, auf die Kirche St. Johann übertragen. Er entrichtete damals als Kaufpreis nochmals 10 Pfund Pf., die wohl zur Auslösung des Objekts aus der bürgerlichen Steuerpflicht Verwendung fanden. Das genannte Testament widmet beide Erwerbungen[1], Haus und angrenzende Hofstätte, nach Art der Domherrenhöfe als immerwährende Pfründwohnung des jeweiligen Nachfolgers in die von Heinrich von Kappel dotierte, einem Priester zu übertragende Chorherrenpfründe und schenkt auch dahin näher bezeichnete Fahrnisse als eisernes Inventar.

So erschöpfend sich auf diese Weise der Erwerb des Grundstücks durch das Chorstift St. Johann klarstellen ließ, ebenso ungenügend sind wir für die Folgezeit unterrichtet. Es blieb dauernd Pfründhaus (Kanonikatkurie) eines Chorherrn von St. Johann. Am Beginn des 14. Jahrhunderts war es vom Chorherrn Heinrich von Beuren (Búrron) bewohnt. Im Jahre 1486 verwandte der Chorherr Heinrich Vischer von Vellanden 40 fl. zum Aufbau seines baufälligen Kanonikathauses «uff dem stock», das einst Heinrich von Kappel fundiert habe, wogegen ihm das Kapitel gestattete, seinen jeweiligen Pfründnachfolger mit der Bestreitung des Meßweins, des Öles, der Hostien und des Weihrauches für die Gottesdienste in St. Johann zu belasten. Trifft die Angabe bezüglich Heinrichs von Kappel zu, so ist die Nachricht hierher zu stellen. In der Reformation verkaufte die Kirchenpflege des Rates das Grundstück 1536 für 230 fl. an Hans Vogel, der Rat restituierte aber 1550 dem Käufer das Geld und dem Stift St. Johann das Grundstück. Als geistlicher Inhaber des Hauses läßt sich erst wieder im Volkszählungsregister von 1774 der Chorherr Dr. theol. Johann Simon Spengler (geboren 1734, Chorherr 1757—1793, seit 1786 auch Propst von St. Johann) nachweisen, ferner aus einem Feuerversicherungsregister der Chorherr Begehr nach 1808 und bis 1823, seinem Todesjahr.

1823 Die badische Domänenverwaltung verkauft das säkularisierte Objekt an Bierbrauer Georg Nikolaus Barxel für . . . . 910 fl.
1844 Steuerperäquator Karl Steiner erwirbt aus Zwangsversteigerung für . . 2620 fl.
1867 Anna Steiner geb. Wiggenhauser, Witwe des Vorigen, erht. FV. [1863] 8250 fl., Anschlag . . . . 8000 fl.
1872 Anton Ehren, Bäcker und Restaurateur, kauft für . . . . 7510 fl.
1878 Übergabe an die Tochter des letztern, Maria Ehren, verehelichte Frau Dr. Viehoff, Anschlag . . . . 30000 M.

Belastungen. Vor 1276. Heinrich von Kappel belastete das von ihm geschenkte Kanonikathaus mit 8 ß. ₰ und 1 lb. Wachs, davon 2 ß. und 1/2 lb. Wachs zur Feier des St. Martinsfestes, 2 Schilling zur Feier der Oktav von St. Martin, 4 ß. und 1/2 lb. Wachs zu seiner eigenen Jahrzeit. Für den Beginn des 14. Jahrhunderts stehen diese Renten laut Urbar des Stifts noch fest, jüngere Nachrichten fehlen.

[1] Mit Ausnahme einer kleinen, an Walther von Laubegg abgetretenen Parzelle. Vgl. unten Johanngasse Nr. 6 (S. 417), Beyerle, Urkk. Nr. 65.

Nr. 6.

Grundstück von 156 m², bebaut mit zweistöckigem Wohn- und Ökonomiegebäude. Front 18,36 m, durchschnittliche Tiefe 8,50 m. Alte Nr. 110, Lgh. Nr. 159.

Walther von Laubegg, Gründer-Chorherr und zweiter Propst von St. Johann, erwarb, wie schon in den allgemeinen Bemerkungen zur Johanngasse hervorgehoben wurde[1], in den Jahren 1268—1275 sechs Grundstücke an der Ostseite der Johanngasse, jedenfalls die ganze Front vom Kanonikathaus des Mag. Heinrich von Kappel (Johanngasse Nr. 4) bis zur Ecke der Inselgasse. Auf dem zurückliegenden Teil des Areals errichtete er dicht neben der Kirche St. Johann sein steinernes Pfründhaus, dem er eine der sechs Parzellen zuwies[2], die übrigen schenkte er in seinem Testament vom 2. Februar 1275[3] der Kirche St. Johann, teils zur Vergrößerung des Kirchplatzes, teils als Baugrund für noch zu dotierende Pfründen. Was daraus im einzelnen geworden ist, fällt für die ältere Zeit schwer zu sagen. Nachrichten aus neueren Jahrhunderten beweisen aber, daß das Eigentum des Chorstifts durch alle Jahrhunderte bei der Mehrzahl derselben gewahrt blieb. Das kleine, hier zu besprechende Objekt scheint seit alters mit einem untergeordneten Pfründhaus des Stifts, über das nichts Näheres bekannt ist, behaut gewesen zu sein. Wahrscheinlich steht es ganz oder zum Teil auf dem Grund und Boden, welchen Walther von Laubegg von Heinrich von Kappel, dem Stifter des anstoßenden Kanonikathauses (Nr. 4), erworben hatte.[4] Es war im Jahre 1774 an Joseph Mastix vermietet. Durch die Säkularisation ging es 1803 an die badische Domäne über und war 1808 von dem Bürger Fidel Betsch bewohnt.

1812 Fidel Sparg kauft von der Domänenverwaltung für . . . . 135 fl.
1813, März 10. Elisabeth Sparg, Ehefrau des Vorgenannten, erwirbt aus Zwangsversteigerung bei 200 fl. FV. für . . . . 265 fl.
1813, Juli 21. Martial Brugger kauft für . . . . 320 fl.
1841 Dessen Witwe Anna geb. Baumann erbt.
1863 Bernhard Brugger, Schuster, erbt. FV. . . . . 1500 fl.
1893 Dessen Witwe Karoline geb. Volz erbt. Anschlag . . . . 10000 M.
1895 Gastwirt Jakob Levi kauft für . . . . 9980 M.
1896 Maurermeister Bernhard Wiehler kauft für . . . . 11700 M.
1898 Bierbrauer Hermann Scheltle kauft für . . . . 13000 M.

Nr. 8.

Grundstück von 202 m², bebaut mit zweistöckigem Wohnhaus und Stallung, mit Remise im ersten Stock und einstöckigem Kellerhalsdach. Front 14,37 m, durchschnittliche Tiefe 13 m. Alte Nr. 111, Lgh. Nr. 158.

Auch dieses Objekt gehört zu dem Areal, welches der Gründer-Chorherr des Stifts St. Johann, Walther von Laubegg, zwischen 1268 und 1275 erwarb. Das Stift errichtete darauf, unbekannt wann, eine Fruchtschütte mit Weinkeller und Wohnung des Stiftspflegers.[5] Während der Reformation verkaufte die Kirchenpflege 1536 das Haus für

[1] Vgl. oben S. 414. — [2] Vgl. oben Brückengasse Nr. 1, S. 239.
[3] Beyerle, Urkk. Nr. 65. — [4] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 65.
[5] Es begegnet in Urkunden als domus cellerarii.

150 fl. an Barthol. Schuher und erstattete das Geld bei der Restitution der Stiftsherren von St. Johann 1550 an dessen Rechtsnachfolger Wendeliu Teschler. Es scheint indes seitdem nicht mehr als dauernde Wohnstätte des Stiftspflegers gedient zu haben. Schon vor dem Abzug der Stiftsgeistlichkeit im Jahre 1527 beherbergte es den Chorherrn Mag. Johann Isengrimm (1522—1554). Als im Jahre 1667 der Domherr und vormalige Chorherr von St. Johann Dr. Johann Konrad Erlenholz eine neue Chorherrenpfründe errichtete, trat das Stift St. Johann dieser Pfründe als Pfründhaus das «z. Zt. unausgebaute Haus zur Schütte» zum Ausbau ab, mit dem Vorbehalt eines Benutzungsrechts am Fruchtspeicher und unter der Auflage, daß der Pfründinhaber dem Stift jährlich 12 fl. für die Kellerbenutzung zahlen sollte. Da jedoch das Kapitel von St. Johann auch im 17. und 18. Jahrhundert nie mehr die ursprüngliche Zahl der mit Kanonikatkurien ausgestatteten Chorherrenstellen erreichte, scheint es zu dem beabsichtigten Ausbau nicht gekommen zu sein. Der Erleholz-Benefiziat bewohnte ein anderes Pfründhaus des Stifts und die Wohnräume der alten Schütte wurden durch Vermieten nutzbar gemacht. In den Jahren 1719—1725 war das «alte Pfleghaus» an den Chorherrn Georg Ignaz Köberlin von St. Johann vermietet, der es offenbar für Ökonomiezwecke benützte und daneben eine andere Kanonikatkurie als Pfründhaus besaß. Bei Gelegenheit der Volkszählung von 1774 treffen wir darin als Mieter den Stockhador [!] (= Stukkateur) Innocentius Beckh. Nach der Säkularisation des Stifts verkaufte die badische Domäne das Haus, das 1808 von Leopold Jost bewohnt war, schon 1811 an Witwe Maria Anna Joos für . . . . 289 fl.
1813 Witwe Anna Maria Ramsperger kauft für . . . . 300 fl.
1818 Anna Maria Germann und Theresia Pfeiffer kaufen; FV. 300 fl.; Kaufpreis 450 fl.
1819 Theresia Pfeiffer kauft die Hälfte der Germann für 225 fl., ganzer Wert 450 fl.
1845 Cleopha Pfeiffer erbt. Anschlag . . . . 800 fl.
1852 Landwirt Josef Betthäuser kauft; FV. 950 fl.; Kaufpreis . . . . 800 fl.
1862 Bierbrauer Heinrich Buck, Eigentümer von Johanngasse Nr. 7 (siehe dort), kauft; FV. [1863] 3150 fl.; Kaufpreis . . . . 2200 fl.

Seit 1862 ist das Haus stets als Bestandteil des gegenüberliegenden großen Grundstücks Johanngasse Nr. 7 behandelt worden. Daher vergleiche die weiteren Eigentumsübergänge unten S. 433.

Nr. 10, zum Weißen Kapaun.

So benannt seit 1550.

Grundstück von 127 m², behaut mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 9,45 m, durchschnittliche Tiefe 14 m. Alte Nr. 112, Lgh. Nr. 147.

Das Haus diente, soweit es sich zurückverfolgen läßt, als Pfründhaus der im Jahre 1336 durch den Chorherrn Ulrich von Emmingen gestifteten St. Katharinenkaplanei in der Kirche St. Johann.[1] Obwohl über den Erwerb nichts verlautet, darf doch mit Bestimmtheit angenommen werden, daß auch dieses Haus auf dem alten Stiftsland erstand, welches Walther von Laubegg für St. Johann erwarb.[2] So erklärt sich am besten das bei der sonst trefflichen Überlieferung des Archivs von St. Johann auf-

[1] Vgl. über dieselbe Beyerle im Freib. Diöz.-Arch. N. F. V, 223 ff.
[2] Vgl. oben S. 414, 417.

fallende Fehlen eines urkundlichen Titels. Da die St. Katharinenpfründe schon im Jahre 1351 das ihr anerfallene Haus zum Blaufuß in der Inselgasse wieder veräußerte[1], wird sie schon damals ihr Pfründhaus an der hier zu besprechenden Stelle gehabt haben. Während der Reformation hatte die städtische Oberkirchenpflege das Grundstück 1536 für 36 fl. an Jacob Teschler veräußert, es wurde aber seitens der Stadt im Jahre 1550 der Pfründe restituiert. Als Inhaber der Pfründe und des Hauses lassen sich die folgenden Namen nachweisen:

1336 Rudolf von Hondingen (Haindingen) bei Donaueschingen, Diakon und Scholare des Pfründstifters Ulrich von Emmingen; 1351 Felix Grave; 1363 Rudolf von Engen; 1430 Ulrich Habersetzer, Priester; 1439 Konrad Weber, Priester; 1490 Johann Buscher, Priester; 1496 Bernhard Mayer, gleichzeitig Leutpriester zu Sommeri (Thurgau); 1507 Peter Artenhoffer, Propst des Stifts Zurzach und Inhaber der St. Katharinenpfründe; 1520 Pelayg Alber, Domherr zu Chur und Inhaber der St. Katharinenpfründe; 1535 Georg Müller.

1540: Otto Truchseß von Waldburg, der nachmalige Bischof von Augsburg und Kardinal, besaß unter vielen Pfründen auch die St. Katharinenkaplanei von St. Johann.

1560—1563 Mag. Konrad Renner, Propst und Chorherr von St. Johann (1550 bis 1566), Inhaber der St. Katharinenpfründe, auf die er 1563 resigniert.

1563 wird Nikolaus Kircher von Munderkingen als Subdiakon in die St. Katharinenpfründe investiert.

1585 gibt Georg Scherer von Konstanz die von ihm besessene St. Katharinenpfründe auf. 1585—1589 Georg Distel von Sulzschneid (Bayern); 1601 Christoph Rüst; 1612 Johann Strauß; 1663—1665 Johann Büeler; 1665—1667 Johann Bürer, Organist bei St. Johann; 1685 resigniert Christoph Bernhard Hager auf die von ihm bis dahin besessene St. Katharinenpfründe; 1702—1745 Joseph Anton Amion aus Konstanz, geboren 1675.

1757—1760 Johann Thaddäus Fidel Reuttemann von Waldshut, geboren 1733, seit 1760—1801 Chorherr von St. Johann.

1763—1766 Johann Wunibald Walde; 1766—1772 Placidus Weinhart von Fischingen (Thurgau); 1772—1794 Anton Willibald Rink von Scheer; 1803—1804 Aloysius Klingler, seit 1804 Domkaplan.

1805—1813 Nikolaus Holzhey, pensionierter Benediktiner von Petershausen, wurde nach Aufhebung des Stifts und der Pfarrei St. Johann 1813 zum Münster überwiesen.

1815 Die badische Domänenverwaltung verkauft das ihr durch die Säkularisation zugefallene Grundstück an Dr. med. Joseph Nepomuk Bieler in Wien für 644 fl.
1847 Wunibald Ländle und Klosterfrau Maria Anna Bieler in Klosterwald erben.
1853 Maria Anna Bieler kauft die Hälfte des Ländle für 800 fl., ganzer Werth 1600 fl.
1858 Briefträger Kaspar Raithebuch erbt, Anschlag . . . . 1000 fl.
1862 Druckermeister Eduard Duelli kauft aus Zwangsversteigerung; FV. [1863] 3150 fl.; Kaufpreis . . . . 2200 fl.

[1] Vgl. oben S. 284.

Nr. 12.

Grundstück von 130 m², bebaut mit dreistöckigem Wohnhaus, Backofenanbau und Schopf. Front 18,84 m, durchschnittliche Tiefe 7 m. Alte Nr. 113. Lgb. Nr. 145.

Das jetzige Gebäude ist das Pfründhaus des von dem Pfarrer und Chorherrn von St. Johann, Dr. theol. Johann Kaspar Schmid (1658—1687) gestifteten Kanonikates bei St. Johann. Es erstand allerdings erst mehrere Jahrzehnte nach dem Tode des Stifters, zwischen 1740 und 1745; inzwischen hatte das Chorstift die Admassierung des Stiftungskapitals abgewartet. Das Areal war im 13. Jahrhundert noch unbebaut, wie ein Anstößerbeschrieb von 1296 ergibt, worin das Haus des Domherrn Konrad Pfefferhart (späterer Pfarrhof von St. Johann, Inselgasse Nr. 17) als dem Domherrenhof des Domdekans Burkhard von Hewen (Brauerei Buck, Johanngasse Nr. 7) unmittelbar gegenüberliegend bezeichnet wird.[1] Mit großer Wahrscheinlichkeit gehörte es zu den Hofstätten, welche Walther von Laubegg zwischen 1268 und 1275 aus Laienhand für das Stift St. Johann erwarb. Das Grundstück trug später zwei Häuser, deren eines — das südlich in der Gasse gelegene — als Pfründhaus des St. Pantaleonsaltars im Münster diente, während das andere, das Eckhaus in der Inselgasse, sich seit dem 16. Jahrhundert in bürgerlichen Händen befand. Der genannte Dr. J. K. Schmid erwarb noch selbst im Jahre 1668 das verfallene Haus der St. Pantaleonspfründe als Bauplatz für das neugestiftete Kanonikat bei St. Johann, 1725 kaufte der Stadtvogt von Konstanz, Ignatius Anton Khüne zu Neuhausen, als Patron der neuen Pfründe auch die Hofstätte des gleichfalls in Abgang gekommenen Eckhauses hinzu, worauf dann, wie eingangs bemerkt, zwischen 1740 und 1745 der Neubau des Kanonikathauses ausgeführt wurde. Die Türe an der Inselgasse trägt die Inschrift: «Canonia Shmidiana propria» und die Wappen der Verwandten des Stifters, der drei präsentationsberechtigten Familien des Stadtregistrators Johann Franz Schmid (eines Bruders des Stifters), des Bürgermeisters und Stadtphysikus Dr. Hans Georg Kühne und des Ferdinand Bayer von Rorschach (die letztern beide Schwäger des Stifters). Seit 1725 existiert daher nur ein Grundstück, die älteren Nachrichten sind getrennt zu behandeln.

a) Pfründhaus der St. Pantaleonskaplanei im Münster.

Im Jahre 1306 übertrug Bischof Heinrich II. von Klingenberg die Kollatur des offenbar damals gegründeten Altares der hl. Pantaleon, Andreas und Agatha, gelegen neben der zum Untern Hofe führenden Seitentüre des Münsters, dem Domherrn und Propst von St. Stephan, Albrecht von Kastel dem ältern.[2] Der letztere scheint demnach an der Stiftung der Pfründe Anteil zu haben. Der Altar wurde später kurz Pantaleonsaltar (im Volksmund Bantlion oder Bantlon) genannt und vor 1348 in die Krypta des Münsters verlegt.[3] Als Kapläne werden im 14. Jahrhundert Johannes (1350) und Nikolaus Hettlinger (1366) genannt.[4] Vermutlich besaßen diese schon das Pfründhaus in der St. Johanngasse, welches nach dem oben Bemerkten auf abgetretenem Stiftsland von St. Johann erbaut worden sein dürfte. Der Priester Rudolf Lemblin (= Lämmle), Kaplan der St. Pantaleonspfründe, stiftete im Jahre 1439 kurz vor seinem Tode die hl. Kreuzkaplanei bei St. Johann.[5] Trotz der kleinen Raumverhältnisse scheint das Pfründ-

[1] Domanniversar. — [2] Regg. ep. Const. Nr. 3409. — [3] Regg. ep. Const. Nr. 4879, vgl. auch 5012. — [4] Regg. ep. Const. Nr. 5012 u. 5965. — [5] Vgl. Beyerle im Freib. Diöz.-Arch. N. F. V (1904), 88.

haus aus zwei Bauteilen bestanden zu haben. Es war schon am Ende des 15. Jahrhunderts in schlechtem Zustande. 1498 nahm der Kaplan Martin Decker bei der Dombruderschaft 60 fl. rh. zum notdürftigen Bau der beiden Häuser seiner Pfründe «an St. Johannesgassen aneinandern gelegen» auf und belastete dafür sein Pfründhaus mit jährlich 3 fl. auf Lichtmeß. Nach der Reformation scheint die Kaplanei nicht mehr besetzt gewesen zu sein; ein Anstößerbeschrieb von 1555 legt dem Haus den Namen zur Jungfrau bei, wobei vielleicht eine Verwechslung mit dem südlich anstoßenden Pfründhaus der Katharinenkaplanei von St. Johann vorliegt; 1582 war es von dem Maler Silvester Knaus bewohnt und wohl auch fernerhin vom Domstift vermietet. Das offenbar sehr ruinöse Häuschen verkaufte das Domkapitel im Jahre 1668 für 85 fl. an den genannten Pfarrer von St. Johann, Dr. J. K. Schmid unter Vorbehalt des Rückkaufs gegen Erstattung etwaiger Meliorationskosten. Ein Siebnerbrief aus dem gleichen Jahre spricht ein zwischen Schmid und dem Eigentümer des Eckhauses (b) streitiges «häusle samht der wand» dem ersteren zu. Das baufällige Pfründhaus von St. Pantaleon verschwand bald danach, das Areal blieb längere Zeit als Bauplatz für das beabsichtigte Pfründhaus des Schmidschen Kanonikates bei St. Johann unbebaut. Im Jahre 1701 gestattete das Stift St. Johann dem Generalfeldzeugmeister Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf dem sogenannten Pantaleonsplatz auf Widerruf eine gemauerte Eisgrube anzulegen und verlieh 1703 die gleiche Vergünstigung dem Stadthauptmann Grafen «Lemorald» von Thurn und Taxis.

b) Haus zum St. Niklaus (so genannt 1601).

Die 3 ß. ₰. Bodenzins, welche das kleine Eckhaus der Johann- und Inselgasse nach jüngern Nachrichten dem Stift St. Johann entrichtete, lassen darauf schließen, daß es, wie oben bemerkt, wohl im 14. Jahrhundert, auf altem Stiftslande erbaut ist, welches zu Erbleihe ausgetan wurde.

Eigentumsverhältnisse. Als Eigentümer werden genannt: 1498 eine Frau Brunnerin, 1555 der «blaßer» (= Bläser) Mathäus Zauser; 1582 verkaufen es Witwe und vier Kinder des letzteren an die Schwestern Barbara und Helene Mezger für n. 82 fl. (davon 30 fl. bar). Barbara Mezgerin und ihr Mann, der Barbierer Rudolf Colmar, B. v. K., verkaufen 1601 ihren Anteil an dem Hause an Küfer Hans Gamel für n. 70 fl. (davon 35 fl. bar). 1612 verkaufen die Erben des Gamel, Hans Brunner und Hans Langenmoß von Rorschach, das [ganze?] Haus an Barbara Peterin für br. 80 fl. 1642 und noch 1668 ist Eigentümer Hans Jakob Bremi. Dieser und seine Schwester Katharina ließen es völlig in Unbau kommen, weshalb es die Stadt (der Gemeine Nutzen) im Jahre 1688 an sich zog und den beiden anderweit Wohnung anwies. Es wurde bald darauf abgebrochen, und das Grundstück stand jahrzehntelang leer. 1725 verkauft der Gemeine Nutzen die Hofstätte für n. 35 fl., wie oben bemerkt, an Stadtvogt Ignat. Anton Kühne. Dieser veräußerte sie im gleichen Jahre zum selben Preis als Vergrößerung des Bauplatzes für das zu erstellende Pfründhaus an das Stift St. Johann namens des Schmidschen Kanonikates.

Belastungen.

1555 1. Den erstehelichen Kindern des Mathäus Zauser, Sicherung des mütterlichen Erbteils samt Morgengabe, 67 fl.

1582 2. 3 ß. ₰. Bodenzins dem Stift St. Johann [offenbar alt]; 3. 10 ß. ₰. abl. Rente Unser Lieben Frauen Pfründe zu Meersburg.

1601 2, 3; neu 4. dem Barbierer Rudolf Colmar und Ebefrau Barbara Mezgerin, Kaufpreisrest-Unterpfand 35 fl.

1612 2, 3, 5. der Raite 20 fl. aus Darlehen.

1642 2, 3; neu 6. dem Andreas Schalland, Darlehensschuld 150 fl.

1725 2. dazu 9 fl. Zinsrückstände und außerdem an 40 fl. Boden- und Kapitalzinse. Außerdem fordert Stift St. Johann 10 fl. Kapital. Die Stadt, die 1688 das Grundstück einzog, anerkennt die letztern großen Beträge nicht und weist den Käufer an, sich wegen des Bodenzinses mit dem Stift St. Johann auseinanderzusetzen.

c) Schmidsches Kanonikathaus (a und b).

Das vor 1745 erbaute Kanonikathaus diente von 1745—1786 dem Inhaber der Schmidschen Pfründe, Dr. theol. Johann Georg Anton Maria von Bayer, geboren zu Rorschach 1715, seit 1777 auch Propst von St. Johann, als Wohnung und fiel mit der Säkularisation an die badische Domäne; 1808 wohnte darin ein Fräulein Harder.

1815 Die Domänenverwaltung verkauft an Fidel Kunz, ehemaligen Mesner von St. Johann, für . . . . 804 fl.

1830 Aus Erbschaft des Letztgenannten erben Benedikt, Anna und Rosa Kunz.

1838 Schneider Karl Sulger, Ehemann der Rosa Kunz, erbt ein Drittel, später die Hälfte, da Benedikt Kunz verschollen ist.

1841 Anna Kunz, ledig, kauft auf Zwangsversteigerung des Sulger dessen Hälfte für 500 fl. und ist nun Alleineigentümerin. FV. . . . . 2500 fl.

1844 Franz und Wilhelm Sulger erben von Anna Kunz. FV. . . . . . . 3050 fl.

1866 Restaurateur Karl Sulger Ebeleute kaufen bei FV. [1863] 4250 fl. [!] für 1800 fl.

1877 Restaurateur Karl Sulger erbt. Anschlag . . . . 14000 M.

1880 Bäckermeister Ludwig Wieland kauft für . . . . 11000 M.

Alte Nr. 107, zur Kunkel.

So benannt seit dem 14. Jahrhundert.

Ehemaliges Kanonikat- und Mesnerhaus des Stifts St. Johann.

Baubeschrieb siehe in Münsterplatz Nr. 5 (oben S. 201). Front 11 m, Tiefe ungefähr 14 m.
Alte Nr. 107.

Der einzigartige Zyklus frühgotischer Gemälde, welcher, soweit nachgewiesen, die Nordwand des kleinen, jetzt zu Münsterplatz Nr. 5 geschlagenen Hauses in den Innenräumen durch mehrere Stockwerke hindurch schmückt und schmückte, macht das von außen unscheinbare Gebäude zu einem weitbekannten Juwel profaner Wandmalerei des deutschen Mittelalters. So kommt es, daß dieses kunstgeschichtlich berühmte Haus des alten Konstanz seit der Entdeckung der Bilder in den 1860er Jahren eine eigene kleine Literatur hervorgerufen hat.[1] Die in den Gemälden behandelten Gegenstände sind Spinnerei und Weberei, dargestellt in den Beschäftigungen schmucker Frauengestalten, deren eine den Kopf dieses Kapitels schmückt. Ein zweiter Zyklus gibt das

[1] Vgl. Häuserbuch I, 221, Anm. 1.

den Schwankdichtern des 13. und 14. Jahrhunderts geläufige Thema des Betrugs der Männer durch Weiberlist, durch biblische und antike Szenen, sowie solche aus deutscher Heldensage wieder. Mußte schon der erstere Zyklus die Beziehung zu dem seit dem 13. Jahrhundert in Schwung gekommenen Leinwandhandel der Konstanzer nahelegen und so das Interesse für den Urheber steigern, so war dies nicht minder der Fall bezüglich des Malers, seitdem Lübcke auf die nahe Verwandtschaft der Bilder mit den Illustrationen der großen sogenannten Manesseschen Liederhandschrift hingewiesen und ihre Entstehung in den Anfang des 14. Jahrhunderts verlegt hat.

Nachdem über die Geschichte des Gebäudes bislang nur bekannt war, daß es als Dienstwohnung des Mesners von St. Johann gedient habe, gab eine Petershauser Urkunde von 1372 Veranlassung, die Geschlechterfamilie Unterschopf als vermutliche Urheber der Wandgemälde zu bezeichnen.[1] Eindringendere Durchforschung des Archivs des Chorstifts St. Johann führte indes zu andern Ergebnissen.[2] Sie konnten im folgenden wesentlich Bestätigung finden, ja es ist jetzt mit Sicherheit gelungen, die Eigentumsverhältnisse des Grundstücks während der für die Entstehung der Bilderserien kritischen Jahrzehnte zu ermitteln.

Nicht dem Willen eines Leinwandhändlers, sondern dem kunstliebenden Sinn eines Arztes und Klerikers verdankt Konstanz sein wichtigstes Denkmal zur mittelalterlichen Kulturgeschichte.

«Von Überlingen» nannte sich eine in Konstanz seit 1225[3] auftretende Familie, die von der nahen Stauferstadt eingewandert ist und rasch zu Ansehen und Wohlstand gelangte. Sie brachte eine Reihe Kleriker und Ärzte hervor, darunter den Plehan von St. Johann, Mag. Ulrich von Überlingen, der die Gründung des Chorstifts St. Johann um 1260 ins Werk setzte.[4]

Sowohl das bedeutend größere Nachbargrundstück (Johanngasse Nr. 1) wie das hier zu besprechende Haus mit den Leinwandfresken standen im 13. Jahrhundert im Besitz der Familie von Überlingen. Jenes ging schon im Jahre 1261 auf das Kloster Salem über, diente aber dem Veräußerer, Mag. Ulrich von Überlingen, noch als lebtägliche Wohnung. Dieses taucht im Domanniversar, belastet mit 5 ß. an das Domkapitel, als im Besitze des Mag. Konrad von Überlingen, des Arztes und Chorherrn von Bischofszell, befindlich auf.[5] Der offenbar begüterte Kleriker-Arzt[6] war am Ende des 13. Jahrhunderts Eigentümer der «Kunkel», auf ihn wird man in Hinkunft die Wandmalereien zurückführen müssen. Entsprechen sie doch insgesamt sehr wohl dem Ideenkreise eines Mannes, dessen Familie bürgerlicher Abkunft war, der aber selbst als Arzt und Kleriker das höhere Bildungsniveau erreichte, welches durch die Zyklen und ihre Verse gefordert wird. Freilich behielt er das Haus nicht bis an sein Ende. Unbekannt wann, hat er es an den Chorherrn von St. Johann und nachmaligen Advokaten am geistlichen Gericht, Mag. Heinrich Kero von Tübingen, verkauft. Die Gemächer mit ihren in frischen

[1] Beyerle in ZGO. NF. 13 (1898), 694 f. Vgl. dazu Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I (1900), 115.

[2] Beyerle in Freiburger Diözesan-Archiv, Neue Folge IV, (1903), 81.

[3] Vgl. Beyerle, Urkk. im Reg. S. 522. — [4] Vgl. Beyerle Freib. Diöz.-Arch. N. F. IV, 17.

[5] Item de domo prope curiam de Rameswag [= Münsterplatz 5], quam habet mag. C. de Episcopliscella, 5 ß. ₰. — [6] Er verkaufte ein zweites Haus mit Bibliothek in der Rheingasse gegen Leibzuchtvorbehalt an den Konstanzer Geschlechter Johann Augsburger und Sohn. Beyerle, Urkk. Nr. 114. Vgl. oben S. 291.

Farben prangenden Bildern umschlossen also nunmehr das Leben und Treiben eines graduierten Juristen.[1] Von ihm erst ging das Grundstück am 28. Juni 1316 in den Besitz des Chorstifts St. Johann über, gegen einen Kaufpreis von 20 Mark Silber in bar und gegen die Übernahme einer auf Lebenszeit dem Verkäufer zu entrichtenden Gült von 11 Mutt Weizen. Im Kaufbrief[2] wird das Haus als Lehen des Bischofs bezeichnet, das zu gesamter Hand bisher an Mag. Kero und dessen zwei Neffen verliehen war, da der Oheim dasselbe seinen Neffen bereits letztwillig zugewandt hatte. Mag. Kero und der im Nachbarhause wohnhafte Domherr Ulrich von Ramschwag als Lehensträger der beiden offenbar minderjährigen Neffen trugen das Lehen dem Generalvikar des Bischofs Gerhard auf, der es auf das Stift St. Johann weiterlieh.

Begreiflich erwarb das Chorstift ein Objekt vom Werte des eben gekauften nicht, um daraus von Anfang eine Pfründwohnung für seinen Laienmesner zu schaffen. Es sollte vielmehr als Kanonikathaus des Stifts dienen. So treffen wir darin alsbald den Chorherrn Heinrich Unterschopf, einen Sproß des bekannten Konstanzer Ministerialen- und Patriziergeschlechts. Er hatte in jungen Jahren 1319 in Bologna studiert und war dann, von 1331—1370 belegt, Chorherr bei St. Johann. Danach muß er ein sehr hohes Alter erreicht haben. Zum Jahre 1372 ist er in einem Kaufbrief des Nebenhauses[3] als verstorben bezeugt. Für die nächsten Jahrzehnte fehlen Nachrichten. Jedoch ergibt der Zusammenhalt der Nachrichten, daß das im Jahre 1316 als einheitliches Grundstück vom Stift St. Johann erworbene Grundstück spätestens seit Beginn des 15. Jahrhunderts eine zeitweilige Teilung erfuhr, indem ein offenbar kleinerer Teil, der an den benachbarten Domherrenhof (Münsterplatz Nr. 5) anstieß, als Diensthäuschen des Mesners von St. Johann verwendet wurde, während der nördliche Teil unter dem fortdauernden, doch wohl irgendwie mit den Gemälden in Zusammenhang stehenden Namen zur Kunkel noch lange Zeit Pfründhaus blieb, bis auch dieser Bauteil in der Neuzeit dem Mesnerhaus zugeschlagen wurde und so wieder, wie dereinst, ein einheitliches Gebäude vorhanden war.

Aus den Steuerbüchern läßt sich die Reihe der teils in dem südlichen Teilstück, teils im ganzen Hause wohnhaften Mesner an St. Johann von 1813 bis zurück zum Jahre 1443, wie folgt, nachweisen.

1447 Hans Mesner, Gret Nagerin seine Hausfrau.
1580—1588 Sebastian Beuler.
1594—1598 Bartholomäus Ackhermann.
1617—1624 Johann Georg Erb.
1626—1629 Johann Jakob Golgg, Mesner und Weber.
1651—1664 Melchior Wachter.
1665—1673 Joseph Wildmann, Mesner und Weber.
1674—1681 Felix Karg, Mesner und Schneider.
1682 Hans Jakob Schwager.
1683—1695 Johann Konrad Früh od. Frühe, Mesner und Schneider.
1696—1697 Johann Mösch, Mesner und Schneider.
1699—1743 Anton Schobinger, Mesner und Weber.
1744—1750 Johann Schobenegger al. Schöneberger.
1751—1756 Bernhard Mundhaas.
1757—1765 Friedrich Mieler.
1766—1784 Anton Schiebsrad.
1786—1813 Fidel Kunz.

[1] Mag. Kero von Tübingen begegnet von 1293 bis ungefähr 1312 als Chorherr von St. Johann, er ist (1293) der Stifter der Kustodiepfründe des jungen Stifts.

[2] Beyerle, Urkk. Nr. 158. — [3] Vgl. Johanngasse Nr. 1.

Das Pfründhaus zur Kunkel wurde vor 1428 von dem Chorherrn Johann Ritzi von St. Johann (nachgewiesen 1423—1428) bewohnt, der es jedoch entgegen übernommenen Verpflichtungen so sehr verwahrlosen ließ, daß der Offizial seinem Nachfolger Johann Keller einen Beschlagnahmebefehl über den Nachlaß des erstern erteilte. Die darüber ausgestellte Urkunde von 1428 nennt den Chorherrn Johann Keller als zeitigen Bewohner des Hauses zur Kunkel. Im Jahre 1509 übertrug das Stift die Kunkel als Schupflehen gegen einen Jahreszins von 5 lb. ₰. und einen sofort fälligen Ehrschatz von 24 fl. rh. seinem Chorherrn Ulrich Demuth. Während der Reformation veräußerte die Kirchenpflege des Rates im Jahre 1546 das Objekt an Andreß Sailer den «Marstaller» für 90 fl., wobei vermutlich das Mesnerhaus, das ja auch für den reformierten Gottesdienst benötigt wurde, nicht einbegriffen war. Jedenfalls wurden beide dem zurückkehrenden Kapitel von St. Johann 1550 restituiert. In Urkunden von 1592 und 1598 ist erstmals davon die Rede, daß das Pfründhaus zur Kunkel dem Mesner überlassen sei, als Pfründhaus wird es gleichwohl noch bis 1734 aufgeführt. Eine Dorsualnotiz der mehrfach erwähnten Urkunde von 1316 berichtet zum Jahre 1689, daß das Haus zur Kunkel «neben dem messer» von einem gewissen Sökler bewohnt war, also offenbar vom Stift vermietet wurde.

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wohnte darin zur Miete der bischöfliche Stadtammann Dr. Meßmer und seit 1788 seine Witwe. Gleichwohl erscheint in einem Anstößerbeschrieb des Nebenhauses (Nr. 1) von 1780 auch der Mesner Fidel Kunz von St. Johann als Inhaber, es dürfte daher nur Stockwerksmiete vorgelegen haben. Nach Aufhebung der Kirche St. Johann kaufte im Jahre 1815 Handelsmann Anton Vanotti das ganze Grundstück und verband es mit dem ihm bereits gehörenden Nachbaranwesen (Münsterplatz Nr. 5), dessen Bestandteil es seitdem geblieben ist.[1]

Nr. 1 und 1a, zum Schwarzen Hirschhorn.

Hieß 1372 zum Hirschhorn, seit 1577 zum Schwarzen Hirschhorn.
Grundstück von 250 m², behaut mit vierstöckigem Wohnhaus und dreistöckigem Nebenhaus. Letzteres wurde 1897 niedergerissen und durch einen Neubau ersetzt, der seitdem die selbständige Nr. 1a trägt. Ganze Front 27 m, durchschnittliche Tiefe 9 m. Alte Nr. 106, Lgh. Nr. 143.

Durch den Neubau (Nr. 1a) von 1897 ist die alte Situation erheblich verändert. Das an seiner Stelle bis 1897 stehende Gebäude war ein leichtgebautes Riegelhaus, nach dessen Niederlegung deutlich erkennbar war, daß es auf altem Hofgelände des Hauptgebäudes (Nr. 1) errichtet worden war. Ein offener Kellerhals mündete vom Hauptgebäude nach dieser Seite und alte Pflasterung trat zutage. Dagegen ist das noch stehende Hauptgebäude eines der massivsten und hochgerichtetsten Häuser des alten Konstanz, eines der bedeutendsten Objekte des ganzen Stadtteils, dem nur etwa das Haus zum Regenbogen (Inselgasse Nr. 18) zur Seite gestellt werden kann. Da es an der Außenseite seiner Scheidemauer zum südlichen Nachbarhause die berühmten Leinwandfresken aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts trägt, ist seine Entstehung mindestens ebensohoch hinaufzurücken und kann dann nur dem Kloster Salem zugeschrieben werden,

[1] Vgl. oben S. 202.

das uns sofort als Eigentümer in jener Zeit begegnen wird.[1] Von ihm ist bekannt, daß es überall gewaltige Steinbauten aufführte. Der Salmansweilerhof (Salmansweilergasse, Nr. 1) wird uns als weiterer Vertreter solcher Art begegnen.[2]

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1261[3] schenkte der Arzt Mag. Ulrich von Überlingen mit Salmannenhilfe sein Haus mit Hofstätte, gelegen bei der Kapelle St. Johann[4], dem Kloster Salem, mietete es indes sofort auf Lebenszeit gegen jährlich 30 Schilling dem Kloster wieder ab. Den Zins gelobte das Kloster zur Abhaltung der Jahrzeit einer nicht näher benannten Person zu entrichten; sobald das Haus durch Tod oder Verzicht des Schenkers auf sein Mietrecht der freien Verfügung des Klosters heimfällt, sollte dasselbe zur Erinnerung an den Stifter jährlich zur Fastenzeit an drei Wochentagen seinem ganzen Konvent insgesamt 12000 geräucherte Gangfische verabreichen. Die Höhe des Zinses und der übernommenen Auflage beweisen, daß es sich von vornherein um ein großes Objekt handelt.[5] Ein Anstößerbeschrieb ergibt noch für das Jahr 1316[6] das Kloster Salem als Eigentümer. Dem Priester Mag. Berthold von Schaffhausen, Chorherr von St. Johann 1297—1306, hatte das Kloster Salem daran ein lebtägliches Wohnungsrecht eingeräumt.[7] Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts ging es jedoch vorübergehend wieder in bürgerliche Hände über, ohne daß Näheres bekannt wäre. Wir hören erst zum Jahre 1372 neue Kunde. Damals verkauften Konrad Flötzer und Frau Agnes ihr Haus und Hofraite «ze dem Hirshorn bi St. Johanns kilchen» um 360 lb. bl. an Abt und Konvent des Klosters Petershausen.[8] Das Haus blieb seitdem auf lange hinaus das innerstädtische Absteigequartier des benachbarten Klosters. Als sich indes im Jahre 1553 den Petershauser Klosterherren im Regenbogen (Inselgasse Nr. 18) ein noch günstiger gelegenes Objekt bot, kauften sie jenes und gingen im Kaufbrief gegenüber der Stadt die Verpflichtung ein, nunmehr ihr Haus «zum schwartzen Hirßen» binnen drei Jahren an einen Konstanzer Bürger zu verkaufen. Es verstrichen noch einige Jahrzehnte, bis das Kloster sein Versprechen einlöste. Im Jahre 1573 bewohnte es die Witwe des Schreiners Konrad Bettenhauser, offenbar noch als Mieterin. Erst 1577 verkaufte Petershausen sein Haus «zum Schwarzen Hirßhorn» an Hans Konrad von Schwarzach, den Sohn des Bürgermeisters Felix von Schwarzach, damals jedoch nicht Bürger, für 500 fl. Der Käufer heißt nämlich Hans Konrad von Schwarzach «zum Schwaighof».

1601 Dr. Michael Hager, Syndikus des Domkapitels, kauft von Junker Hans Konrad von Schwarzach für . . . . n. 250 fl.

1636 Die Tochter von Dr. Hager, Magdalena, verehelichte Zigisserin, war durch Erbgang Eigentümerin geworden.

1650 Dr. med. Johann von Bingen kauft von der Vorgenannten für . . br. 850 fl., durch Barzahlung der auf dem Haus ruhenden Lasten zu tilgen.

Das Haus blieb nun über hundert Jahre im Eigentum dieser Familie, es ging nach dem

[1] Ein romanisches Fenster an dem Gebäude ist Häuserbuch I, 163 notiert.

[2] Vgl. Häuserbuch I, 107. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 42.

[4] «Juxta capellam s. Johannis.» Die größere Stiftskirche St. Johann wurde wenige Jahre später erbaut. — [5] Der Schenker, Arzt Mag. Ulrich von Überlingen, war sicher verwandt mit dem gleichnamigen Pleban von St. Johann, der um dieselbe Zeit die Gründung des Chorstifts St. Johann betrieb. Vgl. Freib. Diözes.-Arch. Neue Folge 4, 17. Der eben genannte Arzt Ulrich von Überlingen muß als Begründer dieser Geschlechterfamilie gelten. Vgl. Beyerle, Urkk. im Register unter Überlingen (S. 522) und Arzat (S. 455). — [6] Codex diplomat. Salemitanus III, Nr. 1094, S. 110. — [7] Beyerle, Urkk. Nr. 158. — [8] GLA. Petershausen, Conv. 64.

Tode des Arztes Dr. Johann von Bingen auf dessen gleichnamigen Sohn, den Chorherrn und Kustos des Stifts St. Johann (geboren um 1643, Chorherr von St. Johann 1667 bis 1725), nach dessen Tode im Jahre 1725 auf des letzteren drei Neffen Johann Baptist, Johann Georg Anton (Hofkaplan der Reichsäbtissin von Buchau a. F.) und Johann Michel Franz Xaver von Bingen zu ungeteilter Erbengemeinschaft über. 1734 wurde der Zuletztgenannte von seinen Brüdern abgefunden (vgl. Belastungen). Seit 1753 erscheint Johann Baptist von Bingen, Raiteschreiber und B. v. K., als Alleineigentümer. Er verkaufte das Haus im Jahre 1759 für 1161 fl. an das Stift St Johann und dieses im April 1786 für 1500 fl. an seinen Stiftspfleger Johann Michael Harder, welcher seit 1779 bis zur Säkularisation der Verwaltung des Stifts oblag.

1815 Johann Stetter erwirbt aus Zwangsvollstreckung gegen Thaddäus Judas Harder; FV. 1500 fl, Preis . . . . 1600 fl.
1837 Krescenz Höfle von Markdorf kauft (bei FV. 2000 fl.) für . . . . . 3000 fl.
1857 Handelsmann Emil Lutz in Burgdorf erwirbt aus Schenkung.
1863 Schreiner Alois Kemmler kauft; FV. 9500 fl.; Kaufpreis . . . . . 8500 fl.
1864 Kaufmann Emil Lutz in Burgdorf erwirbt aus Zwangsvollstreckung gegen Kemmler das Haus wieder für . . . . 8000 fl.
1869 Weinhändler Leopold Volderauer kauft für . . . . 5500 fl.
1893 Leopold Volderauer Witwe, Magdalena geb. Volz, erwirbt durch Erbgang; Anschlag . . . . 40000 M.
1897, Juli 14. Bankhaus A. Sulzberger kauft für . . . . 31500 M.
1897, Dez. 1. Steinmetzmeister Friedrich Badent kauft für . . . . . . 35000 M.
Er teilt sofort das Haus in Johanngasse 1 und 1a durch Errichtung des oben erwähnten Neubaus.

Belastungen. Das Haus war 1261 freies salmännisches Eigen.

1372 1. 6 ₰ an das Füllampt, das z. Zt. Stadtammann Ulrich von Roggwil inne hat.
1577 «ledig aigen».
1592 2. dem Hans Jörg Precht, minderjährig, aus Darlehen 105 fl. Ziel 4 Jahre.
1598 3. dem Wendel Falch, Pfandschuld 500 fl.; 4. der Magdalena Guldinästin, Konrad Guldinasts Witwe, Pfandschuld 256 fl., übernommen von Zacharias Schindelin genannt Schwitzer von Steckborn; neu 5. dem Melchior Schalckh, aus Darlehen 1000 fl. Ziel 2 Jahre.
1598 2.; jetzt dem Hans Conrad Precht, noch 100 fl.; 3; 6. neu dem Kloster Petershausen 2 kr. Bodenzins [identisch mit 1?].
1636 7. neu dem Meister Bernhard Mader 100 fl. Pfandschuld, Ziel 3 Jahre, sonst ledig Eigen.
1637 7; 8. neu dem Metzger Neyer, Vetter der Eigentümerin, Pfandschuld 100 fl., Ziel 3 Jahre.
1641 7, 8; 9. neu dem Jakob Widmer aus Darlehen 150 fl., Ziel 3 Jahre.
1645, März 20. 7, 8, 9; 10. neu dem Metzger Peter Neyer 156 fl. aus Fleischkauf und Abrechnung.
1645, März 29. 7, 8, 9, 10; 11. neu dem Georg Ammion aus Abrechnung 100 fl.
1645, Juli 25. 7, 8, 9, 10, 11; 12. neu dem Konrad Labbart aus Abrechnung 70 fl., Ziel 5 Jahre.
1650 7. jetzt dem Hans Jakob Kembter dem jungen; 8. und 10. jetzt dem Hans Georg

Ulmer, 9. jetzt dem Hans Jacob Wehr, Großrat; 11, 12; dazu aufgelaufene Zinsen 65 fl.

1724 13. neu der Fünfwundenbruderschaft bei St. Johann aus Darlehen 200 fl.

1730 13; 14. neu der Fünfwundenbrüderschaft bei St. Johann aus Darlehen 100 fl.

1731 13, 14; 15. neu demselben Gläubiger aus Darlehen weitere 100 fl.

1734 13—15, 16. neu der hl. Kreuzpfründe zu Bernrain, aus Darlehen 200 fl.

1735 16 (jetzt 300 fl.); 17. neu dem Rat Jäger, Pfandschuld 100 fl.

1736 16, 17; 18. neu dem Rat Jäger nochmals aus Darlehen 100 fl.

1738 16, 17, 18; 19. neu dem Rat Franz Anton Jäger Pfandschuld 180 fl.

1740 16. jetzt nur noch 200 fl.; 20. neu dem Stift St. Johann aus Darlehen 500 fl. (dienen zur Ablösung von 17, 18, 19).

1753 16. jetzt 250 fl., 20. jetzt 540 fl.; 21. neu der Jungfrau Anna Maria Bergerin Pfandschuld 193 fl.

1786 frei ledig Eigen. Trotzdem entrichtete das Haus noch 1837 20 kr. Grundzins an die Domänenverwaltung. Titel ist nicht ersichtlich.

Nr. 3, zum St. Christoffel.

Name belegt seit 1577.

Grundstück von 314 m², behaut mit zweistöckigem Wohnhaus, einstöckiger Küche und Holzremise. Front 11,37 m, durchschnittliche Tiefe 22 m. Alte Nr. 105, Lgh. Nr. 139.

Anstößerbeschriebe von 1290 und 1296[1] ergeben als damaligen Eigentümer den adeligen Kleriker Heinrich von Gundelfingen, Chorherrn von St. Johann (1290—1312). Er entstammt einem angesehenen württembergischen Adelsgeschlecht, studierte 1294 in Bologna und erlangte 1296 eine Domherrenpfründe in Straßburg, wo er seit 1304 auch als Archidiakon auftritt. Wir dürfen daher beim Fehlen näherer Nachrichten annehmen, daß dieser wohlhabende Kanoniker, der seine Vorliebe für die von schwäbischen Landsleuten ins Leben gerufene Gründung des Stifts St. Johann auch durch die Schenkung eines Hofes zu Bischofszell bekundete, das von ihm in Konstanz bewohnte Haus dem Stift hinterließ, in dessen Besitz es seitdem erscheint. Aus der Frühgeschichte der Nachbargrundstücke darf geschlossen werden, daß auch dieses Areal vordem sich in bürgerlichen Händen befand. Im Jahre 1372 wird es als Haus des Stifts St. Johann bezeichnet, «da die Volgerin iez mit wesend inne ist».[2] Das kann doch wohl nur Margaretha Volggerin, die Schwester des Chorherrn Johann Volgger von St. Johann (1346—1364) sein, der nach dem Tode ihres geistlichen Bruders vom Stift die Wohnung in dem Hause eingeräumt wurde. Der Chorherr Volgger selbst hatte die Kurie «zur Dulle» (Konradigasse Nr. 2) bei Lebzeiten inne.[3] Urkunden von 1577 nennen das hier zu besprechende Haus als an die Propstei des Stifts St. Johann gehörig. Da diese Bezeichnung sicherlich nicht erst nach der Reformation entstanden ist, weist sie ins 15. Jahrhundert zurück, wofür aber Nachrichten fehlen. Wir dürfen daher diejenigen unter den Pröpsten von St. Johann, die nicht zugleich Domherren waren und daher keinen Domherrenhof bewohnten, darin suchen, so z. B. Johann Hug (1482—1508), Dr. Kaspar Wirt (1527), Mag. Konrad Renner (1552—1554). Während der Reformation war das

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 93a, 101. — [2] GLA. Petershausen Conv. 64. — [3] Oben S. 369.

Haus 1535 von der Kirchenpflege für 160 fl. an Konrad Eglofs Frau von Tägerweilen, B. v. K., verkauft, im Jahre 1550 aber dem Stift St. Johann wieder restituiert worden. Ende des 16. Jahrhunderts war es vorübergehend an einen Domkaplan Thoma Kleiner überlassen, begegnet aber seit 1601 wieder als Pfründhaus von St. Johann. 1753 und wohl schon vorher sowie nachher bis an seinen Tod wohnte darin der Chorherr und Kustos Johann Konrad Joseph Leiner, geboren 1699, Chorherr von St. Johann 1725—1758. Ihm folgte im Besitz des Hauses sein Neffe Dr. theol. Franz Sebastian Eucharius Leiner, geboren 1728, Chorherr und Archivar des Stifts 1757—1789. Seit 1797 hatte es als einer der letzten Chorherren von St. Johann Hermann von Vicari, der spätere Erzbischof von Freiburg, inne, und zwar bis zu seiner im Jahre 1828 erfolgten Übersiedlung nach Freiburg. Marmor sah noch in einer Nische der Hausfront ein Gemälde des hl. Christophorus mit dem Jesuskinde als Wahrzeichen des Hauses.

1828 Die badische Domänenverwaltung, kraft Säkularisation Eigentümerin, verkauft an Ingenieur Ludwig; FV. 700 fl., Kaufpreis . . . . 1020 fl.
1832 Anton Hamburger, Bezirksamtmann a. D., kauft für . . . . 2500 fl.
1853 Amalie Hamburger erwirbt durch Übergabe. Anschlag . . . . 4100 fl.
1862 J. J. Partenheimer, pens. ev. Pfarrer, kauft. FV. [1863] 7750 fl., Kaufpreis 4500 fl.
1877 Emma und Alwina Partenheimer, Töchter des Vorgenannten, erben.
1893 Emma Partenheimer, Privatin, erbt den Anteil ihrer Schwester Alwina. Anschlag des Grundstücks . . . . 16000 M.

Nr. 5.

Grundstück von 145 m² bebaut mit drei- und zweistöckigem Wohnhaus, zweistöckigem Anbau und Magazin. Front 16 m, durchschnittliche Tiefe 12 m. Alte Nr. 104, Lgb. Nr. 138.

Eigentumsverhältnisse. Das Grundstück ist eines der von Mag. Heinrich von Wäggis, Chorherrn und erstem Kantor des Stifts St. Johann, diesem durch Testament von 1290[1] zugewandten Kanonikathäuser. Mag. Heinrich von Wäggis hatte es zusammen mit den zurückliegenden Hofstätten und Häusern der heutigen Gerichtsgasse (Nr. 8 und 10) von dem in diesem Straßenviertel[2] wohl durch Heirat begüterten Konrad von Denkingen käuflich erworben. Mya Engelin, die Frau des Konrad von Denkingen[3], gehörte einer angesehenen, seit Mitte des 13. Jahrhunderts in Konstanz und Überlingen angesessenen Geschlechterfamilie an. Die Denkingen waren eine zum Bürgertum übergetretene Ritterfamilie, die sich von dem Orte Denkingen bei Pfullendorf herschrieb.[4] Mehrere Glieder der Familie waren Chorherren von St. Johann.

Mag. Heinrich von Wäggis teilte den erworbenen Besitz und widmete das an der Johanngasse liegende Haus (area superior cum edificio versus portam domini decani Constantiensis[5] cum orto contiguo domui domini der Gundelvingen[6]) der von dem Gründer-Chorherrn Mag. Eberhard von Horh (1261—1274?), seinem unmittelbaren Vorgänger, gestifteten Chorherrnpfründe. Er hatte das Grundstück zur Umgehung des

[1] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 93a. — [2] Vergleiche auch Gerichtsgasse Nr. 9.
[3] Vgl. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterb. I, 302; Beyerle, Urkk. im Reg. S. 491.
[4] Vgl. Kindler von Knobloch, a. a. O., 212. Beyerle, Urkk. im Reg. S. 489.
[5] Vgl. Johanngasse Nr. 7. — [6] Vgl. Johanngasse Nr. 3.

Salmannenrechts als Wachszinslehen dem Bischofe aufgetragen und gegen jährlich 1 Viertel Wachs (zusammen mit Gerichtsgasse Nr. 10) verliehen erhalten. In dem erwähnten Testament legte er auf das hier zu erörternde Grundstück $^1/_2$ Viertel jenes Wachszinses und eine Präsenzgeldreute von 2 ß. ₰. zur Feier des Festes von St. Benedikt. Die Salleute verzichteten 1296 auf ihr Recht an dem Grundstück.[1] Das Haus war seitdem Kanonikathaus von St. Johann, ohne daß sich bestimmte Chorherren als Inhaber nachweisen ließen.[2] Das westlich sich anschließende kleine Haus (Gerichtsgasse Nr. 8) scheint früh zu demselben geschlagen worden zu sein. Während der Reformation überließ die Kirchenpflege das Haus an Margreth Winnerin [!], die Witwe des zur neuen Lehre übergetreteuen Pfarrers Jakob Wiudner von St. Johann, die davon der Kirchenpflege 1 fl. abl. Zinses zu entrichten hatte. Sie verkaufte es im Jahre 1545 für 195 fl. an Ludwig Hürus, den damaligen Inhaber des nebenanliegenden Domherrenhofs (Nr. 7). Im Jahre 1550 mußten auch diese Rechtsverhältnisse kassiert und das Haus dem Stift St. Johann restituiert werden. Die Volkszählung von 1774 traf darin den Dommesner Friedrich Mieler, an welchen das Haus vermietet war. Es diente also damals nicht mehr als Kanonikathaus, wie es ja auch eines der geringeren Pfründhäuser des Stifts war. Die Säkularisation brachte das Objekt an die badische Domäne. Die folgenden Eigentumsübergänge beziehen sich auf die erst 1889 getrennten Grundstücke Johanngasse Nr. 5 und Gerichtsgasse Nr. 8.

Von der Domäne erwarb, unbekannt wann, Johann Widmer.

1827 Erbfolge an Johann Widmer Witwe.

1832 Glaser Chrysost Rümmele kauft vom Spital, an den die Objekte inzwischen, unbekannt wann, gelangt waren. FV. 550 fl., Kaufpreis . . . . 500 fl.

1837 Revierförster Gulde von Liptingen erwirbt auf Gant und verkauft sofort im gleichen Jahre weiter an Glasermeister Nikolaus Albrecht für . . . . . . 700 fl.

1863 FV. . . . . 5300 fl.

1877 Nikolaus Albrecht Witwe, Elisabeth geb. Walterspiegel, erbt. Anschlag 10000 M.

Belastungen. 1290 1. dem Bischof $^1/_2$ Viertel Wachszins, durch Verzicht des Bischofs 1296 weggefallen; 2. dem Stift St. Johann zur Feier des Festes des hl. Benedikt 2 ß. ₰. Ist im alten Urbar des Stifts (1302—1306) noch belegt. Jüngere Nachrichten fehlen.

Nr. 7.

Grundstück von 1636 m², bebaut mit dreistöckigem Hanptgebände, zweistöckigem Wirtschaftsanbau, zweistöckigem Kühlhaus, dreistöckigem Sudhaus, zweistöckigem Eiskeller, Trinkhalle, Schopf und Küferwerkstätte. Front an der Johanngasse 57 m, an der Gerichtsgasse 45 m, Tiefe durchschnittlich 36 m. Alte Nr. 103, Lgb. Nr. 136.

In der Nacht, die dem 30. März 1898 voraufging, wurde die damalige Bierbrauerei Buck durch ein großes Schadenfeuer bis auf die unteren Stockwerke und die Außenmauern zerstört. Damit ging eines der eindrucksvollsten alten Konstanzer Gebäude im wesentlichen unter. Zwar hatte die nach der Säkularisation erfolgte Ver-

[1] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 101; Ders. im Freib. Diözes.-Arch. N. F. IV., 78 f.; Ders. im Salmannenrecht, 166 ff. — [2] Zu Beginn des 14. Jahrhunderts gehörte das Haus zur Pfründe des Chorherrn Mag. Berthold von Schaffhausen (1297—1306), der jedoch das benachbarte Haus des Klosters Salem (Johanngasse Nr. 1, siehe dort) bewohnte.

wendung als Bierbrauerei schon manches an dem frühern Baucharakter verändert, aus einer Kapelle eine Küche gemacht und ein schmuckes rundes Helmtürmchen mit drei Glocken bis auf die untern Bauteile entfernt. Allein es war eben doch noch ein in das Mittelalter zurückreichender Domherrenhof, dem dann in der Renaissance Konrad von Stadion die letzte Gestalt gegeben hatte. Auf seine Bautätigkeit führten der hochgerichtete Dachstuhl mit ausladendem Aufzug und schwerem Hohlziegeldach, die mit profiliertem Holzbalkenwerk kassettierten Decken der Wohnräume, der erwähnte runde Treppenturm im Hofe, endlich Kapelle und Sakristei im Anbau in ihrem dem 19. Jahrhundert überkommenen Wesen zurück. Einige Wappensteine haben den Brand von 1898 überdauert, sie wurden in dem Um- und Neubau pietätvoll verwendet und sind willkommene Führer durch die Geschichte dieser Domkurie.[1]

Der Domherrenhof am Innern oder Niedern Schottentor läßt sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in seinen Schicksalen verfolgen. Dem 15. Jahrhundert dürfte das massige Hauptgebäude angehört haben. Dazu drängen Bauart und der wichtigste der genannten Wappensteine, der in abgerundeter Form, wie es dem 15. Jahrhundert entspricht, die Wappen derer von Hewen, von Toggenburg und von Werdenberg enthält und damit auf Besitzer des Domherrenhofes bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts hinweist. Die prächtigen romanischen Bodenfließe, die 1898 aus den Trümmern ins Rosgartenmuseum gelangten, sind als Überreste des ältesten Baues anzusehen. Die Ostfront des Hauptgebäudes ist offenbar die alte Straßenflucht der Johanngasse, die geradewegs an dem Domherrenhof vorbei nach der Fährgasse (heute Konradigasse) sich erstreckte. Freilich müssen die östlichen Vorbauten und die Ummauerung des Hofes, welche der Johanngasse ihre fernere Richtung gaben, frühzeitig hinzugekommen sein.[2] So sehr die Johanngasse seit der Errichtung des Chorstifts St. Johann einen ausschließlich geistlichen Charakter annahm, so ist doch nicht anzunehmen, daß der Domherrenhof auf ursprünglich kirchlichem Boden entstand. Was wir für die Erwerbungen des Stifts St. Johann mit Urkunden belegen können, das war offenbar ein bis zwei Jahrhunderte früher auch hier der Fall: geistlicher Grundbesitz hat sich hier erst durch Verdrängung weltlicher Besitzer gebildet.

Der für die Jahre 1269—1282 belegte Domherr Eberhard von Staufenegg, der Sprosse eines im heutigen OA. Göppingen gesessenen staufischen Ministerialengeschlechts, ist der erste nachweisliche Inhaber der Kurie. Er vermachte sie dem Domdekan Rudolf von Hewen, Domherr seit 1274, Domdekan seit 1287, gestorben 1315.[3] Ihm folgte der Domherr Ulrich von Ramschwag, der bisher den kleinen Domherrenhof am Münsterplatz innehatte[4], in der Würde des Domdekans und im Besitz der Kurie noch, starb indes schon im August 1316 nach wenigen Monaten seines Besitzes.[5] Ja es scheint fraglich, ob er die Kurie überhaupt angetreten hat, da ein Eintrag des Domanniversars besagt, Domdekan Ulrich von Ramschwag habe seinen von dem Domherrn Ulrich von

[1] Über den Zustand der Brandruine und die beim Abbruch zutage getretenen Wandmalereien sowie über die Geschichte der Kurie im ganzen vgl. auch Beyerle in den «Konstanzer Nachrichten» vom 3.—7. April 1898 Nr. 76—79: «Zur Geschichte eines alten Konstanzer Hauses».

[2] Schon eine Urkunde von 1296 (Beyerle, Urkk. Nr. 101, vgl. Johanngasse Nr. 5, oben S. 429) erwähnt das Tor der äußeren Mauer des Domherrenhofs. — [3] Der Anstößerbeschrieb der in der vorigen Anmerkung zitierten Urkunde von 1296 stellt die Tatsache außer Zweifel. Danach ist Kraus, Kunstdenkmäler I, 261, der das Hewensche Wappen des einen Wappensteins auf Heinrich von Hewen (1436) bezieht, richtigzustellen. — [4] Vgl. oben Münsterplatz Nr. 5, S. 202. — [5] Vgl. Regg. ep. Const. II, 491 zu Nr. 3731.

Klingenherg bewohnten Hof (curiam suam, in qua moratur dominus Ulr. de Clingenberg, can. Const.) dem Domherrn Grafen Heinrich von Werdenherg vermacht. Wir müssen daher annehmen, daß Ulrich von Ramschwag auf seine alten Tage den Wohnsitz nicht mehr wechselte, sondern deu ihm angefallenen größern Domherrenhof einem jüngern Kapitelsgenossen überließ. Ulrich von Klingenherg, Domherr seit 1307, anch Chorherr des Großmünsters zu Zürich, starh indes gleichfalls schon im Jahre 1317 wieder[1], so daß dem Antritt der Kurie durch Heinrich von Werdenberg kein Hindernis im Wege stand. Bis zu seinem im Jahre 1323 erfolgten Tode dürfen wir daher in diesem hochadeligen Herrn den Inhaber unserer Kurie erblicken und die Werdenberger Fahne des genannten Wappensteins auf ihn beziehen.

Auch für die Folgezeit hieten die Wappensteine des Hauses wertvolle, auf lange Zeit einzige Hinweise. Der Schild der Grafen von Toggenburg, der sich neben denjenigen der Herren von Werdenberg nnd von Hewen auf dem genannten Fenstersturze befindet, kann nur auf den ritterlichen Domherrn Graf Friedrich von Toggenhurg bezogen werden, der im Jahre 1334 die Ahwehr der hischöflichen Veste Meershurg gegen die Belagerung durch Kaiser Ludwig d. Baiern leitete.[2] Das umgestürzte Wappen der Herren von Güttingen über dem äußeren Hoftore lehrt, daß Ulrich Güttinger, Domdekan von 1347—1382, der letzte seines Stammes und der Inhaber dieser Kurie war. Der Rautenschild der Herren von Königsegg endlich, der sich an einem Kamine der Kurie zusammen mit der Werdenberger Kirchenfahne eingemeißelt fand, wird besser auf den Domherrn Ulrich von Königsegg, der 1338 zu Bologna studierte[3], als anf einen spätern Träger dieses Namens, Johann von Königsegg (1482), bezogen werden müssen.

Nach größerer Lücke ist dann Domdekau Hans Lüti (als Domherr seit 1422 nachgewiesen) im Konstanzer Bauhuch als Inhaber des Hofes für 1439 belegt. Die Kurie hieß damals Dekanei.[4] Bei Beginn der Reformation treffen wir darin den Domherrn Georg Siegmund von Hohenems, einen Sohn des Marx Sittich, österreichischen Vogts in Vorarlberg[5], als Domherr 1524—1532 belegt. Nach dem Abzug des Domkapitels vermietete die Kirchenpflege «des von Emhs hof» im Jahre 1534 an «Christa Bockstorff» für jährlich 7 fl. Im folgenden Jahrzehnt wurde er sogar an Ludwig Hürus veräußert, der für 1545 als Eigentümer hezeugt ist und von dem derselbe vor 1550 an Konrad Zwick gelangte. Nach der Restitution der Knrie an das Domkapitel hatten den Hof nacheinander inne die Domherren: Alhrecht von (Breiten-)Landenberg von 1550—1559[6], Hans Christoph von Heideck 1560—1567[7], Konrad von Stadion 1568—1606. Unter dem letztern fanden, wie eingangs hemerkt, die Umbauten statt, die dem Domherrenhof seine his zum Brande von 1898 erhaltene Gestalt gaben. Nach dem Tode Konrads von Stadion, der seit 1589 auch Propst von St. Johann war und dessen Wappenstein im nördlichen Flügelbau der Kurie noch heute sichtbar ist, nahmen hischöfliche Notare das Inventar der dem hl. Lucius geweihten Kapelle des Domherrenhofes auf, das bei Krans[8] zum Ahdruck gehracht ist. Die folgenden Besitzer der Knrie waren:

[1] Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterb. II, 301. — [2] Regg. ep. Const. Nr. 4438.
[3] Kindler von Knobloch, II, 337. — [4] Vgl. anderseits Münsterplatz Nr. 9, oben S. 203.
[5] Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 296. — [6] Domherr seit 1526, vgl. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II, 432. — [7] Domherr seit 1531. Vgl. Eiselein, Gesch. der Stadt Konstanz, 251 und Registerband zum Freib. Diözes.-Arch. S. 173. Fehlt bei Kindler von Knobloch, a. a. O. II, 15 f. — [8] Kunstdenkmäler I, 261 ff.

1607—1617 Sixt Werner Pappus von Trazberg;

1618—1643 Karl Fugger, Freiherr in Kirchberg und Weißenhorn, (Domherr seit 1604, ein Vetter des damaligen Bischofs Jacob Fugger);

1644—1660 Karl Philipp Freiherr von Ulm zu Erbach, Domherr von Augsburg und Konstanz (Domherr seit 1638);

1661—1686 der Domherr, Weihbischof und Propst von St. Johann, Georg Sigismund Müller, ein Schwabe aus Rottenburg, seit 1641 Chorherr von St. Johann, seit 1656 Domherr und Weihbischof, seit 1677 Propst von St. Johann;

1686—1694 der Domherr, Generalvikar und Propst von St. Johann, Dr. theol. Johann Blau;

1694—1725 der Domherr und Domkustos Karl Anton Pfifer von Altishofen, dessen Wappen über dem östlichen Hoftore eingemeißelt ist, Domherr seit 1670.

1774 traf die Volkszählung in der Kurie den Domherrn Johann Konrad Freiherrn von Ramschwag, Domherr seit 1766, gestorben 1796. Sein Haushalt bestand aus «Madame» (der Mutter des Domherrn), 1 Kammerdiener, 2 Bedienten, 1 Kutscher, 1 Köchin, 1 Magd.

1782, in welchem Jahre der Wert der Kurie amtlich auf 2200 fl. geschätzt wurde, und bis 1811 war Inhaber der Domherr Johann Paul Anton Graf von Thurn und Valsassina, Domherr seit 1778, gestorben 1811.

Nach seinem Tode verkaufte die Domäne das säkularisierte Anwesen an Georg Grimm, vormals Weiherhofpächter; 1808 FV. 1700 fl., vor 1825 erhöht auf . 6150 fl.
1834 Bierbrauer Johann Grimm, Sohn des vorigen, wird Testamentserbe.
1837 Bierbrauer Johann Buck kauft; FV. 6200 fl., Kaufpreis . . . . . . 9060 fl.
1859 Bierbrauer Heinrich Buck, Sohn des vorigen, kauft; Kaufpreis für Grundstück. Inventar, Almansdorfer Bierkeller und 1³/₄ Vierling Acker . . . . 24000 fl.
1865 Bierbrauer Johann Buck erbt; FV. [1863] 31600 fl. Anschlag für Grundstück, Inventar, Almansdorfer Bierkeller, 1³/₄ Vierling Acker und Haus Johanngasse Nr. 8 35600 fl.
1868, Juli. Kaufleute Johann und Gottlob Auer kaufen; Kaufpreis (Umfang des Objekts wie 1865) . . . . 68000 fl.
1868, November. Kaufmann Johann Auer erbt die Hälfte (Umfang des Objekts wie 1865); Anschlag dieser Hälfte . . . . 47735 fl.
1869 Paul Wilhelm Le Conge, Private, aus Pekalongan (Java) kauft (Umfang wie 1865) für . . . . 56000 fl.
1870 Rosa Schwab Witwe geb. Buck kauft auf Zwangsvollstreckung (Umfang wie 1865) für . . . . 39000 fl.
1872 Bierbrauer Eduard Scheltle kauft (Umfang wie 1865) für . . . . . 60000 fl.
1890 Die vier Kinder des letzteren erben (Umfang wie 1865).
1894 Bierbrauer Hermann Scheltle, einer der Miterben, übernimmt aus Erbauseinandersetzung (Umfang wie 1865) für . . . . 85000 M.

Gerichtsgasse.



estwärts des erhöhten Geländes der Bischofsburg führte dieser alte Verbindungsweg im Bogen vom Untern Hofe (Münsterplatz) zum Innern Schottentor. Seine Anfänge sind in Dunkel gehüllt. Nach den für die Gesamttopographie der Stadt gemachten Feststellungen[1] fällt sein Areal teils innerhalb, teils außerhalb der ältesten Mauerlinie der Bischofsburg, ohne daß der Verlauf der letztern genau genug feststeht, um eine scharfe Abgrenzung vorzunehmen. Vermutlich bildete eine kleine Sackgasse, die ohne Tordurchlaß an die Mauer anstieß, den Ansatz zu dem Straßenzug. Außerhalb der Mauer dehnte sich bischöfliches Gartenland, aus dem zeitweilig eine zweite Residenz des Stadtherrn und nachmals der mit dem größten Areale ausgestattete Domherrenhof[2] hervorging. Bald nachdem die bürgerliche Mauer des 13. Jahrhunderts den Befestigungsring auch hier weiter nach Westen hinausgerückt hatte[3], mag der Durchbruch durch die ältere Bischofsmauer erfolgt sein, der die Gasse in ihrer jetzigen Richtung im wesentlichen festlegte. Für das Jahr 1269 ist sie bereits nachgewiesen.

Daß es sich im Anfange um eine unbedeutende Gasse von jüngerer Bildung handelte, wird am deutlichsten durch die Unsicherheit und den Wechsel des Namens beleuchtet. Im eben genannten Jahre 1269 nennt Bischof Eberhard II. in einem Lagebeschrieb des Stirnhauses (Gerichtsgasse Nr. 2) die Gasse «via, per quam de curia nostra in Constancia itur ad monasterium».[4] Sie hatte also noch keinen feststehenden Namen, da sie der Bischof lediglich nach ihrer, vom darin gelegenen Bischofshofe zum Münster zielenden Richtung zu bezeichnen wußte. Andere Urkunden des 13. Jahrhunderts, die sich auf Häuser unserer Gasse beziehen, legen ihr überhaupt keine Benennung bei.[5]

Erst seit dem 15. Jahrhundert[6] bürgerte sich die Bezeichnung «Lange Gasse» oder «Langgasse» ein, die zu dauernder Herrschaft gelangte und sich bis 1876 im

[1] Vgl. oben S. 166 und den Stadtplan am Schluß dieses Bandes.
[2] Das heutige Landgericht. Vgl. unten Gerichtsgasse Nr. 15. — [3] Vgl. oben S. 179.
[4] Beyerle, Urkk. Nr. 51. — [5] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 93a, 94.
[6] Frühester Beleg von 1481.

offiziellen Gebrauch erhielt. Der Name Langgasse entstand wohl im Gegensatz zu der Johanngasse; erstere stellte die im Bogen verlaufende längere, letztere die kürzere Verbindung zwischen Münsterplatz und Niederburg dar. Vielleicht auch bildete er sich aus dem Brauche des Steuerschreibers, die Häuser der heutigen Gerichtsgasse und die südliche Häuserflucht der Inselgasse bis hinauf zum Haus zur Glocke als eine lange Gasse im Bogen durchzuzählen, was allerdings erst im 19. Jahrhundert dazu führte, jene Häuser der Inselgasse im offiziellen Sprachgebrauch der Langgasse zuzurechnen.[1]

Indes noch längere Zeit laufen andere Bezeichnungen mit unter. Eine Urkunde von 1490 spricht farblos von der «strasse, die hineb zu der Schreibergassen gat». Die Tatsache, daß eines der alten geistlichen Grundstücke der Gasse als Kurie des Domkantors diente und Sängerei genennt wurde, führte zu der noch für das Jahr 1651 belegten Benennung Sängergasse. Dazu mag bemerkt werden, daß sich auch das Pfründhaus des Kantors von St. Johann in der Gasse befand, so daß dieser Name doppelt berechtigt erscheint.

Der kleine Seitenarm der Gasse, welcher zu Nr. 1 und 3 westlich vom Hauptzug abführt, trug, seitdem im 16. Jahrhundert die Dommesner in Nr. 1 ihre Dienstwohnung gefunden hatten, die Bezeichnung Mesnergasse. Dagegen blieb der schmale Verbindungsweg nach der Untern Laube, der zwischen den Grundstücken Gerichtsgasse Nr. 9 und 15 hindurchführt, zu allen Zeiten unbenannt.

Mit gutem Grunde ersetzte die Straßenbenennung von 1876 das farblose Wort Langgasse durch die heutige Bezeichnung Gerichtsgasse, die als Wegweiser den Ortsunkundigen nach dem in Nr. 15 untergebrachten Dienstgebäude des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft hinführen soll. Zwischen dem Garten des Landgerichtsgebäudes und der östlichen Straßengrenze (Brauerei Buck) war in alter Zeit die Gasse viel enger als heute. Ein Siebnerbrief von 1578 hatte ihre Richtung, als Domherr Dr. Fetz einen baufälligen Zaun durch eine Umfassungsmauer seiner Kurie ersetzte, mit neun Marksteinen (lachen) dauernd festgelegt. Erst im Jahre 1841 erwarb die Stadtgemeinde von der Domäne als Nachfolgerin des Domkapitels für 36 fl. von dem Gartenareal des ehemaligen Domherrenhofes zur Verbreiterung des Weges einen Geländestreifen von 82 Fuß Länge und 30 Fuß Breite, insgesamt 1230 Quadratfuß Boden, zwischen dem Eingangstor zu Gerichtsgasse Nr. 15 und der Ecke der heutigen Inselgasse.

Die alte Langgasse war mit geistlichen Grundstücken angefüllt. Fast sämtliche Objekte treten als solche in die Geschichte ein. Nur von dem Areal des einen der an der Westseite gelegenen Domherrenhöfe (Gerichtsgasse Nr. 9) und von den gegenüberliegenden Grundstücken des Stifts St. Johann (Gerichtsgasse Nr. 8, 10) wissen wir, daß sie sich im 13. Jahrhundert und zum Teil bis ins 15. Jahrhundert in bürgerlichen Händen befanden. Aber auch hierbei ist nicht ausgeschlossen, daß alte Verleihung von Bischofsland an bürgerliche Besitzer vorausgegangen sein kann. Denn soweit die Areale der Gasse außerhalb der Ummauerung der Bischofsburg sich befinden, scheint es sich durchweg um Wiesen- und Gartenland der Domkirche gehandelt zu haben, wie dies für den wichtigsten Komplex des heutigen Landgerichts bereits hervorgehoben wurde.

Vier Domherrenhöfe füllten im Laufe der Zeit die Westseite der Gasse. Ihnen reihen sich östlich der große Domherrenhof am Innern Schottentor (Brauerei Buck)

[1] Inselgasse Nr. 13—17, vgl. oben S. 251.

und zwei Kanonikatkurien des Stifts St. Johann an. Unter allen trug den bekanntesten Namen, der sich im Volksmunde am längsten erhielt und zeitweilig der ganzen Gasse ihr Gepräge aufdrückte, die schon genannte Kurie des Domkantors, die «Sängerei», wie sie kurzweg hieß.

Nr. 2, zum Strahl (1550), zum Blauen Strahl (1607).

Grundstück von 177 m², Ecke Münsterplatz und Gerichtsgasse, mit dreistöckigem Wohnhaus und einstöckiger Waschküche. Front 18,42 m, Tiefe 9 m. Alte Nr. 100, Lgb. Nr. 141.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1266[1] errichtete und dotierte Bischof Eberhard II. (1248—1274) neben dem St. Konradsaltar im Dom die St. Johannesfrühmeßpfründe. Der erste Frühmesser und Kaplan des St. Johannesaltars im Münster, Heinrich Wäfenlin[2], kaufte von Hugo von Almansdorf für 6 Mark Silber das Haus, welches einerseits an den Klaustralhof des Domherrn Berthold von Bußnang (Münsterplatz Nr. 5[3]), andrerseits an die heutige Gerichtsgasse anstieß, und schenkte es dem genannten Altare. Außerdem ließ er zur baulichen Herstellung desselben bedeutende Ausgaben aus eigenen Mitteln fließen. In Anerkennung dessen wurde ihm auf seine Bitte im Jahre 1269[4] von Bischof Eberhard II. gestattet, auf das Haus für sich nnd seine Eltern eine Jahrzeitrente von 4 ß. ₰ zu legen. Bis ins 19. Jahrhundert blieb das Ohjekt Pfründhaus der Frühmeßkaplanei im Münster. Eine kurze Unterbrechnug brachte anch hier die Reformation, indem es 1536 von der städtischen Kirchenpflege an den Bürger Friedrich Hauptmüller und dessen Ehefrau Magreth Müllerin verkauft wurde; 1550 erfolgte die Restitntion, wobei die Kirchenpflege dem damaligen Inhaber Hans Taffinger, B. v. K., der das Haus 1539 von den Erben Hauptmüllers für bar 247 fl. erworben hatte, den von Hauptmüller geleisteten Kaufpreis von 160 fl. zurückbezahlte. Damals wurde das Haus als «egghus genant zum Strahl an Münster und Langengassen» bezeichnet; 1584 wird es von Benedikt Hower, Frühmesser im Münster, bewohnt und erscheint 1607 als Haus zum Blauen Strahl. Aus einem Protokoll des Domkapitels von 1667 erfahren wir, daß der damalige Frühmesser über Baufälligkeit seines Pfründhauses sowie darüber Beschwerde führte, daß der bischöfliche Registrator, welcher dasselbe «etlich jahr» bewohnt habe, sich weigere, Zins zn bezahlen, mit dem Hinweis, der Bischof müsse ihm unentgeltlich Wohnung geben. Das Zählungsregister von 1774 bemerkt zu diesem Hause: «Herr Früehmesser, eines hochen Dombstiffts Kaplan». Der letzte geistliche Inhaber, Domkaplan Andreas Ernst aus Überlingen, starb im Jahre 1822, worauf die Domänenverwaltung das Grundstück für 2060 fl. an den Handelsmann Franz Lott verkaufte. In der Feuerversicherung war es 1808 und noch 1832 zu 500 fl. angeschlagen, 1834 zu 1500 fl. und 1840 zu 3800 fl. Beim Tode der Ehefrau des Franz Lott im Jahre 1859 wurde der Wert des Hauses auf 2500 fl. taxiert nnd 1863, als Kanfmann Hermann Brunner dasselbe von Lott erbte, anf 4000 fl., FV. 5600 fl. Seit 1832 gehört zu dem Hause der gegenüberliegende Garten, ein Teil des ehemaligen Domsängereiareals.[5]

---

[1] Regg. ep. Const. Nr. 2129. — [2] Für 1276 ist derselbe auch als Chorherr von St. Johann belegt. Ein Versehen des Abschreibers ist es, wenn im Domanniversar z. J. 1344 (vgl. Regg. ep. Const. Nr. 4701 a) der «niedere Hof» Albrechts von Kastel (= Gerichtsgasse Nr. 5, siehe unten S. 343) als gegenüber dem Hause weiland des Priesters H. Nägelin gelegen bezeichnet wird. Aus Wäfenlin konnte leicht Nägelin verlesen werden. — [3] Vgl. oben S. 201. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 51. — [5] Vgl. unten S. 344.

Belastungen. 1269 1. Jahrzeitrente des alten Frühmeßpfründners Heinrich Wäfenlin und seiner Eltern im Dome 4 ß. ₰.

Um 1279 2. das Domanniversar[1] notiert für den Domherrn Mag. Berthold von Bußnang (1252—1278, Inhaber des anstoßenden Klaustralhofes, Münsterplatz Nr. 5) «de domo sita apud curiam domini Ber. de Bussenanc» eine zweite Jahrzeitrente, die offenbar hierher gehört. Sie dürfte vielleicht darauf zurückgehen, daß Berthold von Bußnang dieses Grundstück vom Areal seines Klaustralhofes abtrennte und von dem oben genannten Hugo von Almansdorf einen Erbleihezins bezog, den er zur Dotierung seiner Jahrzeit verwandte.

Nr. 4.

Grundstück von 317 m² mit dreistöckigem Wohnhaus, zweistöckigem Wohnungsanbau, zweistöckiger Waschküche und Holzremise mit Wohnungseinbau. Front 17,60 m, Tiefe 17 m. Alte Nr. 101, Lgh. Nr. 140.

Eigentumsverhältnisse. Die erste Erwähnung dieses Hauses fällt in das Jahr 1344, wo es als Chorherrenhof von St. Johann erscheint, den der Kanonikus Hermann von Rast (1316—1345) bewohnte. Höchstwahrscheinlich war es schon in der Gründungszeit (1266—1276) in den Besitz des Stifts St. Johann gekommen. Das zwischen 1302 und 1306 angelegte Urbar des Stifts St. Johann kennt sieben Kurien des Stifts. Für sechs derselben liegen die Erwerbstitel klar und fällt ihre räumliche Feststellung nicht schwer. Offenbar ist die dort genannte siebente Kurie unser Grundstück. Sie gehörte dann der nach dem Gründer-Chorherrn Ulrich (oder Ernst), Dekan von Stein a. Rh. († 1275?), benannten Pfründe und muß von einem seiner Nachfolger erworben worden sein, da die Pfründe 1276 noch ohne eigenes Haus war. Diese Nachfolger waren Rudolf von Zimmern, aus dem vielgenannten schwäbischen Freiherrngeschlecht, ein begüterter Kleriker, Bruder des Abtes Konrad von Reichenau, Domherr von Straßburg, Chorherr von St. Johann 1275—1285; sodann Ulrich von Urendorf, der einem oberschwäbischen Rittergeschlecht entstammte, das sich vom Stammsitz Irrendorf (OA. Tuttlingen) herschrieb. Der letztere ist im genannten Urbar als Inhaber einer Kurie ausdrücklich genannt, weitere Nachrichten über ihn fehlen. Zum Jahre 1344 wird das Haus als Wohnung des Chorherrn Hermann von Rast (bei Meßkirch) erwähnt.[2] Derselbe ist als Mitglied des Kapitels von St. Johann für die Jahre 1316—1345 nachweisbar. Das Anwesen blieb Chorherrenhof von St. Johann durch alle folgenden Jahrhunderte bis zur Aufhebung des Stifts. Lediglich während der Reformation wurde es 1536 von den städtischen Kirchenpflegern an den Bürger Michel Jerg verkauft, mußte aber 1549 dem Stift wieder restituiert werden; Jerg erhielt 1549 den geleisteten Kaufschilling, 180 fl., von der Kirchenpflege zurück. In einem Siebnerbrief von 1623 wird das Haus «Gertraud Burckhartin pfrundhaus» genannt, war also offenbar damals nicht von einem Chorherrn bewohnt, sondern vermietet, was im geringen Personalbestand des Kapitels von St. Johann während jener Zeit seine Erklärung findet. Das Zählungsregister von 1774 bemerkt: «Johann Feßler, pedell, arbeitet bei Herrn Glockengießer Rosenlächler, das gemietete Haus gehört ad St. Joannes». 1808 war das Stift noch Eigentümer und der Kanonikus Begehr (1802—1807) Inhaber.

---

[1] Mon. Germ. Necrol. I, 291, N. 5. — [2] Regg. ep. Const. Nr. 4701 a.

1812 Die Domänenverwaltung verkauft das säkularisierte Objekt an Konsistorialadvokat Sonntag für . . . . 800 fl.
Vor 1825 wird Jungfrau Antonia Trischanzki Eigentümerin.
1832 Professor Ignaz Benz kauft von Antonia Trischanzki für . . . . . 1600 fl.
FV. 1808 1500 fl., 1826 auf 2000 fl., seit 1840 auf 3250 fl. erhöht.
1866 Erbgang an Schriftsetzer Friedrich Benz; FV. [1863] . . . . 4950 fl.
1872 Gerichtsbote Franz Buhl kauft für . . . . 5250 fl.
1882 Erbgang an Genofeva geb. Vogler, Witwe des Franz Buhl; Anschlag 16720 M.
1885 Erbgang an Rosa geb. Buhl, Ehefrau des Feldwebels Oskar Hibschenberger; Anschlag . . . . 16000 M.
1887 Schieferdecker Heinrich Seidemann kauft für . . . . 18500 M.

Belastungen. Das genannte Urbar des Stifts St. Johann[1] weist für den Beginn des 14. Jahrhunderts als Lasten des jeweiligen Inhabers dieser Kanonikatkurie auf: 1. 2 ß. ₰ zur Jahrzeitfeier des Bischofs Rudolf II. († 1293); 2. 2 ß. ₰ zur Jahrzeitfeier des Domthesaurars Mag. Heinrich Küchelin (1281—1283). Gläubiger ist in beiden Fällen das Stift St. Johann selbst. Es handelt sich mithin um Jahrzeitfeiern der Genannten in der Kirche St. Johann. Vielleicht hatten sie dem jungen Chorstift Geldlegate gemacht, mit denen das Kapitel dieses Grundstück ankaufen konnte. Aus späterer Zeit ist über Belastungen desselben nichts bekannt.

Nr. 6 existiert nicht.

Nr. 8.

Grundstück von 79 m² mit zweistöckigem Wohnhaus und zweistöckigem hintern Anbau. Front 8,85 m, Tiefe 10 m. Lgb. Nr. 138 b.

Eigentumsverhältnisse. Seit alter Zeit ist dieses kleine Haus an das größere Gebäude der Nr. 10 angebaut. Es gehörte mit Hofstätte im 13. Jahrhundert zu dem Areal, welches Mag. Heinrich von Wäggis, Chorherr von St. Johann und Gründer der Sängereipfründe dieses Stifts, von Konrad von Denkingen käuflich erwarb. Den höheren, an der Johanngasse gelegenen Teil bestimmte er als Kanonikatkurie der auf Mag. Eberhard von Horb zurückgehenden Chorherrenpfründe[2]; die an die Gerichtsgasse stoßenden Teile, nämlich Hauptgebäude (Gerichtsgasse Nr. 10[3]), Garten und eine kleinere, südlich des Hauptgebäudes sich befindende Hofstätte, sollten der Kantoreipfründe von St. Johann zufallen. Die letztgenannte kleine Hofstätte war schon 1290 mit einem Gebäude versehen, das an den Priester Stoldrich und seine zwei Schwestern für jährlich 10 ß. ₰ auf Lebenszeit verliehen war.[4] Zur Zeit der Abfassung des Urbars von St. Johann (1302—1306) lebten die drei noch und entrichteten dem Kantor ihren Zins. Später wurde, unbekannt wann, die Verbindung der Kantoreikurie mit dem Nebengebäude gelöst und das letztere, das der heutigen Nr. 8 entspricht, als Hintergebäude zu dem an der Johanngasse gelegenen Pfründhause des Stifts St. Johann geschlagen. So war

[1] Vgl. Beyerle, Freib. Diözesan-Archiv N. F. IV, 87. — [2] Vgl. Johanngasse Nr. 5, oben S. 429 f.
[3] Vgl. unten S. 439. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 93a.

es jedenfalls in den neuern Jahrhunderten. Auch im neunzehnten bildeten Johanngasse Nr. 5 und Gerichtsgasse Nr. 8 bis 1889 eine rechtliche Einheit.[1]
1889 Maurermeister Johann Maier Eheleute kaufen für 6500 M.

Belastungen sind nicht überliefert.

Nr. 10.

Grundstück von 392 m² mit dreistöckigem Wohnhaus, drei- und vierstöckigem Seitenbau, zweistöckiger Holzremise mit Wohnung. Front 27 m, Tiefe 15 m.
Alte Nr. 102, Lgh. Nr. 137.

Eigentumsverhältnisse.[2] Der Chorherr und erste Kantor des Stifts St. Johann, Mag. Heinrich von Wäggis, ein sangesfroher Schweizer, schenkte ein Haus mit Hofstätte, den westlichen Teil eines bis zur Johanngasse durchlaufenden größeren Areales, welches er von Konrad von Denkingen und dessen Ehefrau Mya gekauft hatte, im Jahre 1290[3] der von ihm neugegründeten Sängerpfründe bei St. Johann. Es war Wachszinslehen vom Bischof und zinste an die bischöfliche Kammer ½ Viertel Wachs auf Lichtmeß. Seit 1296[4], wo Bischof Heinrich von Klingenberg auf die Lehensherrlichkeit verzichtete, war es freies Eigentum des Stifts. Von Kantoren und damit auch Inhabern des Hauses lassen sich bis zur Reformation nachweisen: Heinrich von Wäggis seit 1290; Magister Johann Pfefferhart, der spätere Bischof von Chur, 1298 [?]; Magister Heinrich Pfefferhart 1300—1313, in seinen letzten Jahren auch Domherr von Chur; Konrad Habernaß seit 1313; Ulrich Pfefferhart, der spätere Bischof von Konstanz, 1315—1332; Magister Otto Jocheler, nachweislich bis 1345; Konrad Turwalt 1351 bis 1371; Ludwig Pollin 1439; Kaspar Studler 1464—1502. Zur Reformationszeit wurde das Haus von der städtischen Kirchenpflege in Besitz genommen und 1537 für 200 fl. an Frau Ursula Bieggerin und ihre Schwester verkauft. Diese veräußerte es 1545 an den «Junker» Ludwig Hürus, B. v. K., für 290 fl. und kaufte es 1547 für 400 fl. von ihm wieder zurück; der höhere Kaufpreis ist wahrscheinlich auf bauliche Besserung durch Hürus zurückzuführen.

Nach den Ereignissen des Jahres 1548 erfolgte die Wiedereinsetzung des Stifts in seinen Besitz. Die Bieggerin erhielt 1551 ihre im Jahre 1537 geleistete Zahlung von 200 fl. von der ehemaligen Kirchenpflege zurück. Das Steuerbuch von 1547 verzeichnet das Haus noch mit den Worten: «alten Biegkerin hus, so sant Johanser pfaffen anmassent». Weiterhin wissen wir nur, daß es 1774 vom Chorherrn Reuttemann von St. Johann (1760—1804) und 1808, noch als Eigentum des Stifts bezeichnet, von der Witwe des Dr. Löhri bewohnt wurde. FV. 1808—1828 500 fl., 1829 auf 1300 fl. erhöht. Vor 1825 veräußerte die Domäne das säkularisierte Grundstück an den Kurialadvokaten Rahn; es gelangte sodann nach 1832 an dessen Erben und vor 1840 an den Hofgerichtsadvokaten Dr. Hermann Würth. FV. 1834/35 1600 fl., 1838 auf 2500 fl. «wegen Verbesserung» erhöht; 1840 4500 fl., 1863 6150 fl.
1850 Schenkung an Emma und Berta Würth. Anschlag . . . . 3800 fl.

[1] Vgl. daher für die Zeit bis 1889 Johanngasse Nr. 5, oben S. 429 f.
[2] Vgl. Johanngasse Nr. 5 oben, S. 429 f. und Gerichtsgasse Nr. 8, oben S. 438.
[3] Beyerle, Urkk. Nr. 93a; vgl. auch Beyerle, Gesch. d. Chorstifts St. Johann, Freib. Diözesan-Archiv N. F. IV, 78 f. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 101.

1859 Rechtsanwalt Hermann Würth erbt den Halbteil der Emma. Anschlag des Ganzen . . . . 6600 M.
1890 Berta Würth, Ehefrau des Kaufmanns Ferdinand Federle, erbt den Halbteil des Hermann Würth und ist somit Besitzerin des Ganzen.
1893 Gastwirt Jakob Levi kauft für . . . . 25250 M.
1894 Posamenter Rudolf Schletterer erwirbt durch Tausch gegen seine Villa in Kreuzlingen und Hohenhausgasse Nr. 8 und erhält 13000 M. Aufgeld. Anschlag 25000 M.
1897 Revisionsaufseher Karl Brändle und Ehefrau kaufen für . . . . . 35000 M.
1898 Brändle wird durch Erbfolge alleiniger Eigentümer. Anschlag . . 35000 M.

Belastungen. 1290 1. dem Bischof $^1/_2$ Viertel Wachszins.[1] Durch Verzicht des Bischofs 1296 getilgt; 2. dem Stift St. Johann zur Jahrzeitfeier des Stifters Mag. Heinrich von Wäggis 4 β. ₰ und eine halbpfündige Wachskerze. Jüngere Nachrichten fehlen.

Nr. 1.

Grundstück von 58 m² mit dreistöckigem Wohnhaus nebst Werkstättenanbau.
Front 10 m, Tiefe 5,8 m. Alte Nr. 99, Lgb. Nr. 124.

Eigentumsverhältnisse. Als frühesten Eigentümer des Hauses kennen wir die Kustodie bezw. die Subkustodie des Domes. Das Grundstück gehört zu dem Häuserkomplex der Subkustodie des Münsters, dessen Entwicklung an anderer Stelle verfolgt wurde.[2] Im 15. Jahrhundert und bis Mitte des 16. war es in Laienbesitz, aber belegt mit einem Ewigzins von $^1/_2$ Vierling Wachs, der noch 1482 an den Domkustos, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an den Subkustos entrichtet wurde, sowie mit 4 β. ₰ Ewigzins an die Dombruderschaft. Aus den Steuerbüchern vor 1476 ergeben sich folgende Inhabernamen: Uli Gebli 1418 und bis 1433, Konrad Uttwiler 1434—1455, Konrad Uttwiler genannt Rümely seit 1457.
1476 Anna Clelin, B. v. K., Witwe des (Konrad Uttwiler genannt) Rümelin, verkauft an Ulrich Weber von Überlingen für . . . . 52 lb. ₰.
1477 Ulrich Weber verkauft an Margreth Frickin, B. v. K., das als «aigen» bezeichnete Haus. Eine Abschrift der Kaufurkunde im Domkustodie-Urbar des 16. Jahrhunderts ist betitelt: «kauffbrieff umb das haus der custorey des hochen stifft C.». Kaufpreis . . . . 52 lb. ₰.
Vor 1482 hat Frau Verena, Witwe des Oschwald Bregenzer, das Haus von Margaretha Frick gekauft.
1483—1498 erscheint Hans Bühelmann als Besitzer, der im Steuerbuch von 1482 neben der Verena Bregenzerin aufgeführt wird, und der sich vermutlich mit dieser Witwe verehlicht hatte; 1500 und noch 1512 folgte Dorothea Kellerin; 1535 und bis 1551 Veltin Schwizer, einer der nach Durchführung der Reformation in der Stadt zurückgebliebenen Priester. Von ihm fiel das Haus vermutlich dem Groß-Spital zu.
1551 Das Groß-Spital verkauft an den Maurer Stoffel Metzler, B. v. K., für n. 63 fl.
1555 Metzler verkauft an den Priester Lanx Miltobler genannt Seckbli, 1559—1562 als Chorherr von St. Johann belegt, für . . . . u. 100 fl.

[1] Vgl. hierher die Ausführungen und Zitate zu Johanngasse Nr. 5, oben S. 429 f.
[2] Vgl. Münsterplatz Nr. 1 und 3, oben S. 199 f.

Seit 1565 begegnet das Haus im Besitz der Laienmeßner-Pfründe St. Anna im Münster, der es wahrscheinlich von dem genannten Miltobler vermacht worden war. Es blieb fortab ein mit 5 ß. ₰ steuerpflichtiges Eigentum des Domstifts und Dienstwohnung der Münstermeßner. Als solche erscheinen 1774 Johann Michael Krafft, 1808 Bernhard Harder.

1842 Die Domänenverwaltung verkauft das säkularisierte Grundstück an die Witwe des Harder, die bisherige Bewohnerin. FV. 1808 und noch 1832 300 fl.; Kaufpreis 155 fl.
1853 Erbfolge an Bernhard Harder aus Dachstein bei Walsheim (Rheinpfalz).
1853 Taglöhner Kaspar Beyel Eheleute kaufen für . . . . 650 fl.
1863 Gerichtsvollzieher Jakob Fischer kauft; FV. 1050 fl., Kaufpreis . . . 1200 fl.
1890 Schreiner Friedrich Büchele kauft für . . . . 5700 M.
1896 Büchele kauft von dem Grundstück Münsterplatz Nr. 3 10 m^2 hinzu zum Preise von 50 M.

Belastungen. 1476, 1477. 1. Der Bruderschaft im Münster, Ewigzins 5 ß. ₰; 2. der Suhkustodie, Ewigzins ½ Vierling Wachs.

1482. Ziff. 1, 2; ferner neu 3. dem Kerzenmacher Bernhard Frick, Sohn der verstorbenen Verkäuferin Margaretha Frick, für 50 fl. Kaufschillingsrest abl. Rente von 2½ fl.
1485 Frick verkauft die Rente Ziff. 3 für 50 fl. an den Subkustos und Kaplan des St. Jodokusaltars Ludwig Köl, der 1522—1540 Chorherr von St. Johann war.
1551, 1555. Ziff. 1, 2, von 3 noch 18 ß. 9 ₰; ferner 4. dem Stift St. Johann, abl. Rente 1 lb. ₰.
1565 Ziff. 1, 2, 3 = 18 ß. 9 ₰.

Nr. 3.

Grundstück von 792 m^2 mit dreistöckigem Wohnhaus nebst Schopf. Alte Nr. 98, Lgb. Nr. 126.

Eigentumsverhältnisse. Der früheste bekannte Besitzer war Magister Berthold, Scholaster der Propstei Zürich, ein Konstanzer Bürgerssohn, Mitbegründer und Chorherr des Stifts St. Johann (1266—1294), dem er das Haus als Kanonikatkurie schenkte. Er selbst bewohnte es noch im Jahre 1283. Mag. Berthold, «der Züricher Scholaster», wie die seinen Familiennamen geflissentlich unterdrückenden Urkunden ihn nennen, war ein wohlhabender und hochgebildeter Kleriker seiner Tage. Durch die Gunst des ältern Heinrich von Klingenberg, des ersten Propstes von St. Johann in Konstanz, auf die Züricher Schulherrenpfründe berufen, wirkte er schon 1270 in angesehener Stellung als päpstlich delegierter Richter zusammen mit Bischof Eberhard II. in einer Streitsache des Bischofs von Straßburg mit der Stadt Mülhausen. Als einer der tätigsten Förderer des jungen Chorstifts St. Johann hat er bei dieser Kirche nicht nur eine Kanonikatpfründe, sondern auch die erste Kaplanei zu Ehren der Züricher Schutzheiligen Verena gegründet.[1] Der hier zu besprechende Chorherrenhof blieb Eigentum des Stifts St. Johann bis zu dessen Aufhebung. Das Haus stieß rückwärts (gegen die heutige Katzgasse) an das Pfründhaus der im Jahre 1350 gegründeten Domkaplanei, die nach den Gesangsobliegenheiten ihres Inhabers Pfründe der drei Lesungen (prebenda trium lectionum) genannt wurde[2], an; aus neueren Jahrhunderten ist überliefert, daß ein gemeinsames Dach beide

[1] Vgl. Konradigasse Nr. 8, 18, oben S. 373, 380. — [2] Vgl. unten Katzgasse Nr. 6, S. 471 f.

Häuser überdeckte, wie noch heute zu sehen ist, so daß der Eindruck eines in der Längsrichtung halbierten Hauses entsteht. Diese Baulage bot Veranlassung zu mancherlei nachbarrechtlichen Streitigkeiten, deren Entscheidungen uns einige Nachrichten über das Grundstück überliefert haben. Wir lernen als Inhaber der Kurie kennen:

1314—1345 Heinrich Nagler, Chorherr und Kustos von St. Johann;

1346—1360 (?) Johann Volgger, Chorherr von St. Johann. Er besaß 1362 das Kanonikathaus zur Tule[1];

1394 Chorherr Nikolaus Huter;

1407 Chorherr Konrad Sachs, Kollator der St. Verenakaplanei bei St. Johann und daher Pfründnachfolger Mag. Berthold des Scholasters von Zürich.

Während des Konzils beherbergte das Anwesen den Herzog Heinrich von Schleswig mit 26 Leuten und Pferden.[2]

1464 Chorherr Johann Studler.

Bei Beginn der Reformation war der Chorherr Lienhart Beringer (1525—1550) Inhaber, zog aber 1527 mit seinen katholisch gebliebenen Kapitelsgenossen nach Überlingen ab. Die Kirchenpflege des Rates beschlagnahmte das Haus und verkaufte es 1538 für 100 fl. an den Barchentweber Leonhard Brüning, B. v. K. 1549 erfolgte die Rückerstattung des Kaufschillings an die Witwe Brünings und diejenige des Hauses an das Stift St. Johann. Seine ferneren Inhaber waren:

1553—1563 Mag. Konrad Barter, Chorherr und Kustos;

1564 Chorherr Melchior Scheuffelin;

1569—1589 Georg Wilhelm Herbstheimer, Chorherr und wohl Bruder des Propstes Sebastian von Herbstheim (1553—1566) von St. Johann: beides Glieder einer bayrischen Familie, die mit Makarius von Herbstheim, Obervogt der Herrschaft Markdorf, 1545 in Dienste des Bischofs von Konstanz trat[3];

1635—1665 Chorherr und Kantor Franz Keller († 1680);

1678—1691 Dr. theol. Marquard Heinrich Ruesch von Eichstädt;

1681 kam zwischen ihm und dem Domkapitel wegen des anstoßenden Hauses der obengenannten Domkaplanei ein Vertrag zustande folgenden Inhalts: Die Unterhaltspflicht des gemeinsamen Daches beider Häuser lastete bisher auf der Domkaplanei, wogegen dieselbe den Kornboden beider Häuser zu benutzen hatte. Unterhaltspflicht und Kornbodenbenutzung sollten jetzt auf den Inhaber des Kanonikathauses von St. Johann übergehen.

Für das Jahr 1712 steht als Inhaber Dr. theol. Joh. Bapt. Bayer von Rorschach fest, Chorherr von St. Johann 1710—1736. Ihm folgten von 1736—1787 Dr. theol. Joseph Karl Bernhard Colnag Frener, Chorherr, Kantor und Kustos von St. Johann, der Sohn des Konstanzer Stadtphysikus Johann Georg Frener. Als letzter Chorherr von St. Johann bewohnte das Haus der zu Kempten 1755 geborene Freiherr Benedikt Honorius von Kopenhagen, Chorherr von St. Johann seit 1779, der 1831, nachdem das Haus seit 1803 durch die Säkularisation Domänengut geworden, darin verstorben ist. 1831 Oberwundarzt Joseph Stitzenberger kauft von der Domänenverwaltung; FV. seit 1808 700 fl., Kaufpreis . . . . 1475 fl.

[1] Konradigasse Nr. 2, vgl. oben S. 369. — [2] Buck, Richental S. 45. — [3] Vgl. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II, 38.

1875 Übergang aus Erbteilung an Adelheid Weltin geb. Stitzenberger; FV. 1834 1050 fl., 1840 3550 fl.; Anschlag . . . . 8000 fl. = 13714 M.
1878 Erbfolge an Dr. Ernst Stitzenberger und Professor Leopold Stitzenberger; Anschlag . . . . 14000 M.
1895 Jenny geb. Stitzenberger, Ehefrau des Hauptmanns Dame, und Ingenieur Julius Stitzenberger erben den Halbteil des Professors Leopold Stitzenberger; Anschlag 9000 M., des Ganzen . . . . 18000 M.

Belastungen. Das Urbar des Stifts St. Johann (1302—1306) berichtet, daß zu des letztern Gunsten der 1294 verstorbene Stifter der Kurie, Mag. Berthold, dieselbe belastete[1]: 1. zu seiner Jahrzeitfeier mit 4 β. ₰ und ½ Pfund Wachs für die Kerze des Hochaltars; 2. zur festlichen Begehung des Tages der hl. Verena, der Züricher Schutzheiligen, mit 3 β. ₰ Präsenzgeld; 3. zur Jahrzeitfeier der Mutter des Stifters mit 3 β. ₰; 4. zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse (Wachs und Öl) des von ihm gestifteten St. Verenaaltares in St. Johann mit 16 β. ₰: zusammen 26 β. ₰ und ½ Pfund Wachs, eine beträchtliche Leistung von Jahresrenten, über deren fernere Schicksale wir nicht unterrichtet sind. Dazu tritt eine im ältesten Domanniversar angemerkte Jahrzeitrente an das Domkapitel von 5 β. ₰, vermutlich für die im Münster gleichfalls zu feiernde Jahrzeit des Mag. Berthold. Das Urbar von St. Johann im 18. Jahrhundert kennt die genannten Lasten nicht mehr, sie dürften spätestens zur Reformationszeit in Wegfall gekommen sein.

Nr. 5 fehlt.

Der hier befindliche Garten (291 m², Lgb. Nr. 127), heute gehörig zu dem gegenüberliegenden Hause Gerichtsgasse Nr. 2[2], ist das Kerngrundstück der 1783 abgebrochenen

Domsängerei.

Ungefähre Grundfläche 445 m.² Alte Nr. 97.

Eigentumsverhältnisse. Das Objekt, auf dem nachmals die Kurie des Domkantors ihren Platz hatte und welches daher in späterer Zeit kurzhin die Sängerei genannt wurde, taucht vor 1293 als geistliches Haus des Domherrn und Propstes von St. Stephan Rupprecht von Tannenfels (1248 – 1293?) auf. Wie ein Eintrag des Domanniversars belehrt, bewohnte er es indes nicht selbst, hatte es vielmehr an einen «dominus Schammlier» vermietet. Der letztere kann nur der öfters genannte Chorherr Walter Schamlier von St. Johann (1275—1282) sein.[3] In üblicher Weise vermachte Rupprecht von Tannenfels den Hof dem Domherrn von Kastel, dem älteren der beiden gleichnamigen Brüder (1290—1324).[4] Da eine zweite Kurie Albrechts von Kastel auf der Höhe des Münsterplatzes lag[5], erhielt das hier zu besprechende Anwesen die Bezeichnung «des von Kastell niederer Hof»; es behielt sie über den Tod Albrechts hinaus. Derselbe scheint den Hof dem Domherrn Heinrich von Langenenslingen (vor 1337—1359) vermacht zu haben, wenn er nicht vorher ebenfalls dem jüngern Albrecht von Kastel zugefallen war.[6] Von Heinrich von Langenenslingen hat das

[1] Vgl. Beyerle, Freiburger Diözesan-Archiv, N. F. IV, S. 86 f.
[2] Vgl. oben S. 436. — [3] Vgl. über ihn Beyerle im Freib. Diöz.-Archiv, N. F. Bd. 9, S. 136.
[4] Vgl. oben zu Münsterplatz Nr. 11, S. 205 f. — [5] Vgl. die vorige Note.
[6] Das letztere wird durch Regg. ep. Const. Nr. 4527 nahegelegt.

Domanniversar ein Korrespektivvermächtnis über die Kurie zugunsten des nur kurz (1344—1347) auftauchenden Domherrn Mag. Johann Glaser überliefert[1], dessen Realisierung fraglich ist. Seitdem fließen die Nachrichten dürftig.

Gegen Ende des Mittelalters, seit 1476, tritt das Anwesen als Sängerei des Domes im oben bezeichneten Sinne auf. Es ist aber leicht möglich, daß schon geraume Zeit vorher die Domkantoren hier ihre Kurie hatten. Unter den Dignitäten des Konstanzer Domkapitels scheint die des Kantors am spätesten zu fester Gestaltung gekommen zu sein. Die Serie der Kantoren ist vor der Mitte des 14. Jahrhunderts äußerst lückenhaft. Dagegen scheint das Amt seit Eberhard Insiegler, der von 1378—1400 als Kantor belegt ist[2], dauernd besetzt gewesen zu sein. Eberhard Last folgte ihm bis über die Konzilszeit hinaus.[3]

Während der Reformation veräußerte die Kirchenpflege das Objekt 1536 an Hans Schalck, einen Prediger des neuen Bekenntnisses, der nach der Rekatholisierung der Stadt Pfarrer im benachbarten thurgauischen Dorfe Güttingen wurde und dem der Rat die 100 fl. Kaufpreis infolge der Restitution des Domkapitels 1550 zurückzahlte. Es scheint, daß auch nach der Reformation die Domkantoren die Kurie bewohnten. Wir hätten dann als Inhaber derselben die als Kantoren bekannten Domherren Sebastian von Herbstheim (gestorben 1578), Dr. Jakob Rassler (gestorben 1617), Hans Wolf von Bodman (gestorben 1691), Paul Roth von Schreckenstein (gestorben 1694) und etwa noch Ignatius von Praßberg (gestorben 1734) anzusprechen. Von Paul Roth von Schreckenstein steht fest, daß er 1681 die Kurie bewohnte. Im 18. Jahrhundert scheint der Domherrenhof längere Zeit von Domkaplänen bewohnt und stark im Verfall gewesen zu sein. Die Volkszählung von 1774 traf darin den Domkaplan Tschudi an und im Mai 1783 wurde das «alte Kaplaneyhaus, die sogenannte domkapitelsche Sengerey» ganz abgebrochen und der Platz zu einem Keller für das Domfabrikamt zugerichtet.[4] Dieses Kellergebäude erscheint dann im Feuerversicherungsregister von 1808—1832 als «Häns-chen, die Sängerey genannt» und war zu 100 fl. angeschlagen.

Im Jahre 1832 verkaufte die Domänenverwaltung das säkularisierte Grundstück an Handelsmann Franz Lott, den Eigentümer des gegenüberliegenden Hauses Gerichtsgasse Nr. 2[5], für 300 fl. In demselben Jahre noch nahm Lott eine Teilveräußerung vor, welche das Grundstück in seiner ursprünglichen Ausdehnung verschwinden machte. Den südlichen Teil behielt er für sich, brach den Rest der hier befindlichen Baulichkeiten ab und verwandelte ihn in einen Garten mit Gartenhaus zur Annehmlichkeit seines gegenüberliegenden Wohnhauses. Als solcher ging er, angeschlagen zu 400 fl.[6], 1863 durch Erbgang auf Handelsmann Hermann Brunner über.

Den nördlichen Teil des Areals mit einem darauf stehenden Speicher verkaufte Lott 1832 an Professor Ignaz Benz, den Eigentümer des gegenüberliegenden Hauses Gerichtsgasse Nr. 4[7], für 150 fl. Noch 1840 verzeichnet hier das FV.-Register «ein Kellergebäude mit Holzbehälter», angeschlagen zu 250 fl. Im Jahre 1872 wurde sodann dieser Anteil der alten Sängerei von Friedrich Benz[8] für 1000 fl. an Rechts-

[1] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 4701 a. — [2] Vgl. Kindler von Knobloch II, 198.
[3] A. a. O. II, 464. — [4] Leiner-Bickel, Miszellen, S. 160. — [5] Vgl. oben S. 436.
[6] Vgl. oben S. 436. — [7] Vgl. oben S. 438.
[8] Vgl. die vorige Anmerkung.

anwalt Karl Oehl, den Eigentümer des anstoßenden Grundstücks Gerichtsgasse Nr. 7, in dessen Areal er aufging, verkauft.

Belastungen sind nicht überliefert.

Nr. 7, zum Goldnen Tor.

Name belegt 1481.

Grundstück von 1414 m² mit dreistöckigem Wohnhaus, Waschküche und Schopf sowie zweistöckiger Werkstätte mit Wohnung. Front 24 m, Tiefe 70 m.

Alte Nr. 96, Lgh. Nr. 128.

Eigentumsverhältnisse. Die Liegenschaft begegnet erstmals 1344 als die nördlich neben dem Hofe des Domherrn von Kastell, der spätern Domsängerei, gelegene Kurie des Domherrn Konred Truchseß von Diessenhofen. Zum zweiten Male wird sie erst wieder 1481 erwähnt, und zwar als südlicher Anstößer des damaligen Lindschen Anwesens, heute Gerichtsgasse Nr. 9. Sie war zu jener Zeit Kleustralhof des Domherrn Ulrich von Stoffeln und hatte den Namen «zum guldin Thor». Ihr Gartenareal grenzte auch an die nördlichen Eckgrundstücke der Unteren Laube und Katzgasse, die heutigen Nummern 8 und 10 der Katzgasse. Aus Anstößerbeschrieben sowie aus den Steuerbüchern ergibt sich, daß das Objekt seit der Mitte des 16. Jahrhunderts und schon früher die sogenannte Prädikatur, d. h. die Wohnung des Münsterpredigers war. Bekannt ist der 1521 verstorbene Gegner der einsetzenden Reformationsbewegung, Münsterprediger Dr. Makarius Leopardi, welcher auch als Inhaber des Hauses feststeht. Hauptsächlich auf Betreiben des Domherrn Johann von Botzheim gelangte an seine Stelle und wahrscheinlich auch in den Besitz des Hauses der dann bald als Anhänger Zwinglis auftretende Johann Wanner von Kaufbeuren, der sich 1525 mit der Konstanzer Bürgerstochter Agatha Mangolt, einer ausgetretenen Nonne vom Kloster Feldbach, verehelichte.

Eine Kirchenpflegerechnung von 1534 sagt: «Item der predicatur hus im Münster ist verlihen Meuritz Hürus umb 10 fl. uff Winacht». Es wurde also nicht wie viele andere geistliche Häuser verkauft, offenbar weil sich kein Kaufliebhaber fand, sondern nur vermietet. Aus diesem Grunde erfahren wir auch nichts von einer Restitution an das Domstift nach dem Jahre 1548.

Seit 1592 bis 1773 bekleidete das Dompredigeramt jeweils ein Jesuit des Konstanzer Kollegs.[1] Das Haus konnte somit anderweitig verwendet werden, Näheres ist indes darüber nicht bekannt. Doch blieb es im Besitz des Domstifts. Im Jahre 1605 war Inhaber Dr. jur. Michael Hager. Als Domherrenhof erscheint es 1774 im Besitze des Domkapitulars Baron von Hornstein, 1782 des Domkapitulars Freiherrn Hesso Franz Joseph von Reinach. Nach Marmor starb der letztere darin im Jahre 1820. Auch folgte ihm noch der Domkapitular Freiherr Johann Baptist Reichlin von Meldegg nach, der 1837 mit Tod abging. Im selben Jahre verkaufte die Domänenverwaltung als Rechtsnachfolgerin des Domstifts das Objekt an den Hofgerichtsadvokaten Friedrich Kibele; FV. 1808—1832 1000 fl., 1434 1450 fl.; Kaufpreis. . . . . 6000 fl.
1857 Spitalverwalter Ignaz Gasser kauft; FV. 5500 fl., Kaufpreis . . . . 4800 fl.

[1] Gröber, Geschichte des Jesuitenkollegs und -Gymnasiums in Konstanz (1904), S. 173.

1864 Fräulein Rosalia Lender kauft für . . . . 10000 fl.
1872 Rechtsanwalt Karl Oehl kauft für . . . . 16600 fl.
Im selben Jahre erwarb Oehl einen Teil der 1832 aufgeteilten benachbarten Domsängereiliegenschaft hinzu für . . . . 1000 fl.
1880 wurde anläßlich des Ablebens der Ehefrau Oehls die Liegenschaft angeschlagen zu . . . . 30000 M.
1895 Schlossermeister Johann Baldomar Schulz kauft für . . . . 40200 M.

Belastungen sind nicht überliefert.

Nr. 9. Des Linden Hof (15. Jahrhundert), Dekaneihof (16. Jahrhundert).

Grundstück von 1157 m² mit dreistöckigem Wohngebäude, zweistöckigem Vorderhaus mit Waschküche, einem zwei- und einem dreistöckigen Seitenbau. Front 14 m, durchschnittliche Tiefe 67 m. Alte Nr. 95. Lgb. Nr. 129.

Eigentumsverhältnisse. Das Testament des Chorherrn Heinrich von Wäggis aus dem Jahre 1290, in welchem er seinen zwischen Johanngasse und Gerichtsgasse gelegenen, mit zwei Häusern bebauten Grundbesitz auf zwei Chorherrenpfründen des Stifts St. Johann verteilt, bezeichnet das tiefer gelegene Haus an der Gerichtsgasse, mit Gerichtsgasse Nr. 10 übereinstimmend, als gelegen «versus domum Cunradi de Denkingen»; d. h. gegenüber dem Hause Konrads von Denkingen, desselben, von dem Heinrich von Wäggis seinen Grundbesitz erworben hatte.[1] In ihm haben wir den frühesten erreichbaren Besitzer dieses bedeutenden Areales zu erblicken, das sich von der Flucht der Gerichtsgasse westlich bis zur bürgerlichen Mauer des 13. Jahrhunderts[2] ausdehnte. Noch im selben Jahre 1290[3] verkaufte Konrad von Denkingen und seine Frau Mya, aus dem Geschlechte der Engelin, ihr Haus mit Hofstätte «unz an die rinchmure» für 50 Mark Silber dem Kloster Salem zuhanden von sechs Salleuten und ließen es sich zu lebtäglichem Nießbrauch gegen Bezahlung von jährlich 5 lb. ₰ zurückverleihen. Wir dürfen auch hier[4] annehmen, daß Konrad von Denkingen durch seine Frau alten Geschlechterbesitz auf sich gebracht hatte. Das Kloster Salem scheint freilich neben seinen erheblichen Liegenschaftserwerbungen in Konstanz gerade dieses Grundstück nicht lange behalten, sondern wieder in Bürgerhände veräußert zu haben. Leider setzen aber die Nachrichten über das Objekt erst wieder zur Konzilszeit ein und nennen als Eigentümer die seit dem 13. Jahrhundert blühende Geschlechterfamilie Lind.[5]

Die Steuerbücher kennen von 1418—1479 als Inhaber jeweils Ulrich Lind, vielleicht Vater und Sohn dieses Namens. Im Jahre 1481 verkauften Frau Margreth Lindin, Witwe Heinrich Schilters, sowie «herr» Jakob Surg und dessen Bruder Ludwig als Miterben ihr von Ulrich Lind ererbtes Anwesen für rh. 238 fl. an den Konstanzer Weihbischof Daniel Zehender, eps. Bellinensis.[6] Es wird hier beschrieben als «hus, hof,

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 93a. Im Text der Urkunde steht zwar «versus domum quondam Cunradi de Denkingen». Das quondam kann sich aber unmöglich auf das Jahr 1290 beziehen, da Ende desselben Konrad von Denkingen noch lebte und sein Grundstück veräußerte. Vgl. den Text. Es ist zu beachten, daß das Testament Heinrichs von Wäggis uns nur in einem Transsumpt von 1314 überliefert ist. Damals war Konrad von Denkingen allerdings tot, und so konnte durch einen Flüchtigkeitsfehler das quondam auch in den Text von 1290 hineinkommen. — [2] Vgl. oben S. 179. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 94. — [4] Vgl. das zu Johanngasse Nr. 5 Gesagte, oben S. 429. — [5] Vgl. Buck, Richental, Nr. 44.

[6] Vgl. Haid im Freib. Diözes.-Archiv VII, 225 f.

hofstatt mit aller siner wytin, rechten und zugehörd, in Niderburg genannt des Linden hof, einerseits an des herrrn von Gundelfingen hof, anderseits an des herrn von Stoffeln closterlebenhof genant zum Guldin Thor, nebent sich an dae gesslin, vorn an die Langengassen».

Gegenüber dem Rat der Stadt verpflichtete sich der Käufer für sich und alle folgenden geistlichen Inhaber des Objekts zur Versteuerung desselben mit 1 lb. 4 ß. ₰, einem Steuersatz, der noch 1800 in Geltung stand. Weihbischof Daniel übertrug dasselbe 1490 «zu loblicherem wesen ains dechans», d. h. mit der Bestimmung, als Sitz des Domdekans zu dienen, falls der Inhaber dieser Würde sich darum bewerbe, dem Domstift gegen eine jährliche Leibrente von acht Mutt Kernen und einem Fuder «zehendwin» oder statt des letztern von jeweils 8 fl. Geld. Die Ausrichtung dieser zu 400 fl. Kapital angeschlagenen Rente wurde von der Münsterfabrik übernommen. Weihbischof Daniel scheint bis 1499 das Anwesen bewohnt zu haben. Rund hundert Jahre war es dann Kurie der Domdekane. Eine Inschrift an einem Fenster nennt als ersten zum Jahre 1500 einen Blez de Rotenstein[1]; das war Dr. jur. Johann Bletz von Rotenstein, Domherr in Konstanz, Pfarrer in Radolfzell 1490, 1492; Pfarrer zu Deißlingen 1495; seit 1500 Domdekan in Konstanz, gestorben 1521.[2] Er scheint an seiner Kurie sich baulich betätigt zu haben. Sein Nachfolger bis zum Auszug des Kapitels aus der Stadt (1527) war ein Herr von Stein. Im Jahre 1534 wohnte hier eine Frau von Hof, die das Haus offenbar von der städtischen Kirchenpflege gemietet hatte. Bei der Rückkehr des Domkapitels bezog Domdekan Friedrich von Hünwil[3] den Hof. Wahrscheinlich löste ihn 1561 Domdekan Philipp von Freiberg ab, der allerdings als Inhaber erst seit 1577 aus einem Siebnergerichtsprotokoll nachweislich ist. Letztrer starb 1588.[4] Für seine Kurie hinterließ er eine nicht bekannte Summe zu Bauzwecken. Über dem Wendelsteinportal der stattlichen Kurie steht eine Inschrift[5] aus dem Jahre 1608, die folgende weitere Auskunft gibt: Diesen baufällig gewordenen Dekaneihof restaurierte und baute gewissermaßen von Grund aus auf, zum Teil mit den von Dekan Philipp von Freiberg legierten, zum Teil aus eigenen Mitteln, Dr. Johannes Christophorus Hager, Domherr von Konstanz. Fortab diente das Anwesen als einfacher Domherrenhof. Seine Inhaber waren: bis 1631 der genannte Hager; 1632—1663 Dr. Andreas Wißer; von 1664 ab Graf Franz von Montfort; 1740—1774 Johann Konrad von Rotberg; 1782 Generalvikar Graf von Bissing; 1808 Freiherr Johann von Thurn und Valsassina. Letztrer erwarb das Grundstück 1813 von der Domänenverwaltung, auf die es durch die Säkularisation gekommen war, als persönliches Eigentum zum Preise von 2991 fl. Er vererbte es um 1832 an Theodor von Thurn, Graf zu Valsassina, und Gräfin Emilia von Thurn, welche es 1832 an den Forstmeister Freiherrn von Ritz für 4500 fl. verkauften. FV. 1808: 1000 fl., seit ungefähr 1820 und noch 1836 erhöht auf 2600 fl., 1840 auf 10650 fl., 1843 auf 10850 fl.
1836 Dr. med. Ludwig Stantz aus Bern kauft für . . . . 6220 fl.
1859 Die Kongregation der Schwestern der christlichen Liebe zu Paderborn kauft; FV. (1863) 18550 fl., Kaufpreis . . . . 11000 fl.
1873 Witwe Johanna von Hofer, geb. von Wirz-Rudenz, kauft für . . . 23000 fl.

[1] Häuserbuch I, 152. — [2] Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 103, 108.
[3] A. a. O., II, 181. — [4] A. a. O. I, 387. — [5] Häuserbuch I, 117.

1875 Erbfolge an Bankier Albert von Hofer zu zwei Dritteln, an Theresia von Hofer zu einem Drittel. Anschlag . . . . 37714 M.
1890 Bankier Albert von Hofer wird durch Teilungsvertrag alleiniger Eigentümer. Anschlag wie 1875. FV. 47900 M.

Belastungen.

1481 1. In das Münster «Bodenzins» (vermutlich Jahrzeitrente) 8 β. ₰. 2. den Barfüßern zu Schaffhausen, abl. Rente, 6 fl.; 3. dem Hans Zwingenstein, abl. Rente 6 fl.; 4. der Walburga Lindin, Klosterfrau in der Sammlung, Leigeding, 5 fl.

1490 Ziff. 1, 4.

1492 Ziff. 1; ferner 5. «An St. Franziscen presenz» 1 lb. 10 β. ₰.

Außer diesen Lasten verzeichnet ein Münsterfabrik-Urbar aus dem Ende des 15. Jahrhunderts eine Ewigrente von 10 β. ₰ auf Martini, welche die Münsterpräsenz von der Kurie des Weihbischofs Daniel an die Münsterfabrik zu entrichten hatte.

Nr. 11, Nr. 13. Existieren nicht.

Nr. 15, Landgericht.

Grundstück von 5103 m² mit dreistöckigem Gebäude und Flügelbauten, zweistöckigem Nebenhaus sowie Waschhaus und Holzremise. Front 75 m, Tiefe 53 m.
Alte Nr. 92, Lgb. Nr. 134.

Eigentumsverhältnisse. Aus altem Gartenland des Bistums, das sich außerhalb der ältesten Mauer von Bischofsburg und Niederburg dehnte, erstand hier früh ein kleiner Sommersitz der Bischöfe. Denn als solchen müssen wir das im folgenden genannte Wohngebäude des Bischofs auffassen. Es trat neben die ordentliche Residenz des geistlichen Stadtherrn, neben die Pfalz beim Münster. Erst durch die bürgerliche Mauer des 13. Jahrhunderts wurde dieses große bischöfliche Areal in den Befestigungsring einbezogen.[1] Die erste zuverlässige Nachricht gibt der dem 14. Jahrhundert angehörende Chronist Stetter, indem er erzählt, daß im Jahre 1267 die Ritter Gebrüder Ulrich und Rudolf von Oberriedern mit einigen Helfershelfern den Walter von Kastel, Bruder des Domherrn Albrecht von Kastel und Oheim des Bischofs Heinrich von Klingenberg, ermordet hätten, weil er ihren Oheim, einen Am Grieß, B. v. K., erschlagen hatte. Der Chronist fügt hinzu: «und das geschach in bischoff Eberharts von Walpurg, bischoff zu denselben ziten zu Costentz, hof, der da lit bi Schottentor allernehst innert der ringmur, etwan in ainer stuben an der erd».[2] Dazu tritt als Beleg die oben angezogene Urkunde Bischof Eberhards II. von 1269, in welcher der Bischof die heutige Gerichtsgasse als den Weg bezeichnet, der von seinem Hofe zum Münster führe (via, per quam de curia nostra in Constancia itur ad monasterium).[3] Die hierdurch erhärtete Tatsache des Bestehens eines zweiten bischöflichen Wohnsitzes in Konstanz dürfte der Kern jener Chronistenmeldung aus dem 15. Jahrhundert sein, welche behauptet, der — kaum belegte — Bischof Theobald habe in Merowingerzeit[4] an

[1] Vgl. oben S. 179. — [2] Rupert, Chroniken 26/27. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 51.
[4] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 21.

dieser Stelle, außerhalb der Mauern, die erste bischöfliche Pfalz erbaut, «und das ist der hof vor Schottentor dem nidern uff die linggen hand, und rürt an das nider tor (= inneres Schottentor) und an das usser tor».[1] Eine andere Fassung sagenhaften Inhalts weiß zu berichten, daß sich Bischof und Domherren häufig bekämpft hätten und «dorumb buwtent die chorherren ainem bischoff zu laid die burg und hof, do etwa ein tegan ingewesen und hinter s. Johans gelegen ist inderthalb dem nidern Schottentor, dorumb das si ainem bischof möchtent sehen in sin burg und gesässe, das do was, do yetzt maister Gebhart Sattler[2] inne wonet, und ward die selb burg gehaißen die Oberburg und ains bischoffs burg die Niderburg und ward die alt statt gehaißen der alten burg des bischoffs noch Niderburg, als die noch hut bi tag also genempt wird».[3] Veranlassung zu dieser Erzählung bot die Erbauung des gegenüberliegenden Domherrenhofes (Johanngasse Nr. 7), der durch seine höhere Lage allerdings den alten Sitz der Bischöfe burgartig zu beherrschen schien. So mochte sich aus diesem Gegensatz der Lage auch die von dem Chronisten gegebene Entstehung der Bezeichnung Niederburg nahelegen, obwohl sie in naiver Auffassung die Dinge auf den Kopf stellt. Denn der Domherrenhof an der Johanngasse, die «Oberburg» des Chronisten, gehörte mit viel größerem Rechte zur historischen Niederburg, als jener im bischöflichen Gartenland vor den Mauern errichtete Sommersitz der Bischöfe.

Das Anwesen verlor indes bald seine Eigenschaft als bischöflicher Wohnsitz, wurde Domherrenhof und blieb es bis zur Aufhebung des Bistums Konstanz. Zuerst scheint ihn der Domdekan Johann von Torberg (1318—1336) besessen zu haben, von dem er, als Klaustralhof beim Schottentor bezeichnet, auf den ältern der beiden gleichnamigen Brüder Heinrich von Homburg (Domherr seit 1323[4]) überging.[5] Heinrich von Homburg vermachte sodann die Kurie 1337 seinem jüngeren Bruder Heinrich (Domherr 1337[?]—1377)[6] und dieser wiederum am 5. Februar 1342 an den Domherrn Ulrich von Friedingen (1341—1354). Sie gelangte hierauf an den Domherrn Heinrich von Hünenberg (1343—1366)[7], dessen Familie mit den Homburgern verschwägert war, und diente nochmals kurz Bischof Heinrich III. im Jahre 1362 als Residenz.[7] In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts saß hier Magister Gebhard Sattler[8], d. i. Gebhard von Croaria genannt Sattler, der 1468 und 1469 als bischöflicher Generalvikar belegt ist und 1469 an den Folgen einer Verwundung starb, die er in einer Fehde mit Eberhard von Reischach erhalten hatte.[9] Die städtischen Steuerbücher der Jahre 1549—1557 nennen unser Objekt jeweils «Saphietis hof», welche Bezeichnung auf den Domherrn Dr. Johann Savageti zurückgeht, der von 1475—1502 nachgewiesen ist. Seit 1578 und bis 1746 geben die städtischen «Einnehmbücher» die jeweiligen Inhabernamen dieses Domherrenhofes, weil die Stadt von einem hintern Ausgang aus demselben nach der Stadtmauer hin eine jährliche Abgabe von 2 ß. ₰ bezog. Es waren dies: 1578—1602 Domherr und Domkustos Dr. jur. Johann Fetz[10], von dem wahrscheinlich die Anlage der genannten Ausgangspforte herrührt, und der auch sonst das Anwesen baulich verbesserte; 1603—1627 Domherr von Neuching; 1628—1644 Domherr Johann Jakob Blarer von Wartensee. Der letztere begann 1612 den Neubau[11] des Hauses, an dem er sein ganzes Vermögen ein-

[1] Ruppert, Chroniken, 15. — [2] Vgl. unten im Text. — [3] Ruppert, Chroniken, 10.
[4] Kindler von Knobloch II, 99. — [5] Regg. ep. Const. Nr. 4754. — [6] Ältestes Domanniversar.
[7] Regg. ep. Const. Nr. 5740. — [8] Ruppert, Chroniken, 10. — [9] Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II, 380; vgl. Ruppert, a. a. O., 265. — [10] Er bewohnte vorher die Kurie Wessenbergstraße Nr. 39, siehe unten. — [11] Vgl. Kraus, Kunstdenkmäler, S. 284, und Häuserbuch I, 158.

büßte. Sein nächster Nachfolger war Domherr Sixt Wernher Brümsi von Schaffhausen [1], wird aber nur einmal, zum Jahre 1645, erwähnt. Im übrigen erscheint das Haus bis ins 18. Jahrhundert unter der Bezeichnung der Blarerische Hof; seine Inhaber waren: 1716 und bis 1746 Domherr Johann Ludwig Xaver von Praßberg; 1774 Domkapitular Graf von Montfort nebst einem Hausmeister Mathias Stauber mit Familie; 1782 und bis 1796 Domkapitular Freiherr von Späth; 1808 Domkapitular Meinrad Graf von Zollern, und nach diesem noch Domkapitular Karl von Rotberg. Das säkularisierte Objekt blieb seitdem im Eigentum der Domäne bis 1899. Über den Verkauf eines Teiles des Gartens an die Stadt zu Verbreiterung der Gerichtsgasse siehe oben S. 435. Nach dem Feuerversicherungsbuch wurden die 1840 auf 14300 fl. geschätzten Baulichkeiten durch teilweisen Abbruch und Neuaufbau im Jahre 1846 bedeutend verändert und danach zu 30500 fl. angeschlagen. Die Umbauten erfolgten im Zusammenhang mit der seit diesem Jahre nachweislichen Verwendung des Anwesens als Sitz des Hofgerichts. Seit 1864 diente es dem Kreis- und Hofgericht, an dessen Stelle 1879 das Landgericht trat. Durch Ministerialerlaß wurde es 1899 Eigentum des Landesfiskus für die Bedürfnisse der Justizverwaltung.

Von **Belastungen** ist nichts bekannt außer einer Notiz des Banvisitationsprotokolls von 1782, daß von dem Objekt an das domkapitelsche Oberpflegamt 1 fl. jährlicher Grundzins zu entrichten war.

[1] Vgl. Kindler von Knobloch I, 163.

Katzgasse.



nter den Gassen der Altstadt Konstanz spiegelt sich ihre wechselnde geschichtliche Bedeutung besonders deutlich in der Namensentwicklung der heutigen Katzgasse wieder.

Als Meßnergasse tritt sie, allerdings spät, zu Beginn des 14. Jahrhunderts aus dem Dunkel der Vorzeit. Der Name stammt daher, daß ein größerer Liegenschaftskomplex, der sich um das südliche Stirngrundstück am Münsterplatz (heute Wessenbergstraße Nr. 43) gruppierte, spätestens seit dem 13. Jahrhundert Eigentum des anfänglich von Laien, dann von Priestern bekleideten Dommeßneramtes war. Für das Eckhaus sowohl wie für die Grundstücke Nr. 1 und 3 der Katzgasse tritt diese alte Beziehung zur Dommeßnerei in den Belastungen klar zutage. Es muß sich um alte Ausstattung dieser Pfründe durch den Bischof oder das Domkapitel handeln, ohne daß ihre Ursprünge aufgedeckt werden könnten.[1] Indes kommt der Name Meßnergasse anscheinend schon im 14. Jahrhundert wieder völlig in Abgang.[2]

Durch die folgenden zweieinhalb Jahrhunderte ist Münstergasse die alleinherrschende Bezeichnung.[3] Es war nur natürlich, daß man den Straßenzug, der geradenwegs auf das Hauptportal des Domes einmündete, mit diesem Namen belegte. Inzwischen hatte sich aber auch schon das in den Jahren nach 1424 in der Gasse erstandene stolze Geschlechterzunfthaus zur Katze zur Geltung gebracht. Sicherlich zunächst im Volksmund, zwischen 1582 und 1655 aber auch im offiziellen Gebrauch tritt uns der heute wieder zu Ehren gelangte Name Katzgasse als historische Benennung entgegen. Wenn ein Ratsbericht im Jahre 1582 «Münstergass oder Katzengass» schreibt, so zeigt er damit an, daß eben der vorangestellte erstere Name noch als der offizielle galt.

[1] Vgl. das Nähere unten zu Wessenbergstraße Nr. 41 unter b. — [2] Urkundlich belegt ist er nur zwischen 1334 und 1369. In neuerer Zeit hieß ein kleiner Seitenarm der Gerichtsgasse, in welchem die Laienmeßner des Domes wohnten, Meßnergasse. Vgl. oben S. 435. — [3] In den Materialien dieses Werkes tritt sie von 1361—1621 auf.

Eine besondere Eigenart kam unserer Gasse ferner um deswillen zu, weil sie der einzige bedeutendere Straßenzug des alten Konstanz war, der sich nur nach einer Seite öffnete, während die durchziehende Befestigungslinie ihm nach Westen den Stempel der Sackgasse aufdrückte. Innerhalb der Mauer stand dort quer über die Straße seit dem 16. Jahrhundert der stattliche Dompropsteihof, den man um seiner Lage willen, namentlich seit er mit Beginn des 17. Jahrhunderts nicht mehr als Residenz der Dompröpste diente, den Sackhof nannte. Diese Umstände haben es dahin gebracht, daß unsere Gasse von 1622—1876, zunächst vereinzelt, dann ganz allgemein und offiziell Im Sack, Sackgasse hieß. Am Wirtshausnamen der Nr. 9 ist der Name bis heute hängen geblieben. Nachdem aber der Gassenname durch den um 1810 erfolgten Durchbruch der Gasse nach der heutigen Untern Laube seine Bedeutung verloren hatte, erschien es durchaus als gerechtfertigt, daß die Straßenbenennung von 1876 den Namen Katzgasse wieder aus der Vergessenheit hervorholte und damit von neuem dem geschichtlich und architektonisch bedeutsamsten Gebäude der Gasse ein Denkmal setzte.

Die Grundstücke der Gasse und diese selbst fallen teils innerhalb, teils außerhalb der Ummauerung der Bischofsburg.[1] Es ist bedauerlich, daß gerade über diese interessante Entwicklung alles ältere Urkundenmaterial unwiederbringlich verloren ist. Während die Areale der Nordseite der Gasse überwiegend von Anfang an in geistlichem Besitz gewesen zu sein scheinen, gilt dies für die südliche Straßenflucht nur bezüglich des erwähnten Stirnkomplexes der Dommeßnerei. Im übrigen zählt diese Seite eine stattliche Zahl alter Geschlechtersitze auf, die großenteils bis zum Stephansplatz durchgehen. Auch das Westende der Gasse wird von solchen umsäumt, die freilich später zu Domherrenhöfen verwandelt wurden. Mögen auch einzelne dieser patrizischen Grundstücke, namentlich soweit sie außerhalb der alten Bischofsburg lagen, auf stadtherrliche Verleihung sich zurückführen, so stehen ihnen anderseits eine Reihe von Objekten gegenüber, in denen man einen kräftigen Kern seit alters freien bürgerlichen Grundbesitzes wird erkennen müssen.

Zu bemerken ist, daß die badische Numerierung das Haus Katzgasse Nr. 2 (Alte Nr. 130, zur Armbrust, nordöstliches Eckhaus Katzgasse-Münsterplatz) einschließlich ihres durch Abbruch von zwei kleinen Häusern (alte Nr. 131, 132) entstandenen Hofraums, der Münsterstraße d. h. dem heutigen Münsterplatz zurechnete. Das alte (südöstliche) Eckhaus der Katzgasse (alte Nr. 145, zum Glas) wurde 1835 vom Eigentümer des anstoßenden Hauses der Wessenbergstraße (zum Rappen, alte Nr. 146) erworben und beide in den folgenden Jahren durch einen Neubau vereinigt und ersetzt. Vgl. unten Wessenbergstraße Nr. 43.

Nr. 1, zum Goldnen Ring.

Name belegt seit 1381.

Grundstück von 121 m². Vierstöckiges Wohnhaus mit zweistöckigem Hinterhaus. Front 6,03 m, Tiefe 18 m. Alte Nr. 144, Lgb. Nr. 263.

Eigentumsverhältnisse. Das Grundstück gehört zu dem alten, bis zum Wessenberghaus reichenden Komplex des Dommeßneramtes[2], war indes schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts zur Erbleihe ausgetan und blieb seit dem Ende desselben

[1] Vgl. oben S. 166. — [2] Vgl. unten Wessenbergstraße Nr. 41 unter b.

in bürgerlichen Händen. Schon vor 1325 besaß der Konstanzer Geschlechter Walther von Schaffhausen das Objekt als ein Erbleben des Dommeßneramtes. Er verkaufte es für 35 lb. ₰ dem bischöflichen Notar Walther von Rüdlingen. Dieser vermachte das Haus samt zurückliegendem Gärtchen im genannten Jahre 1325[1] zu Jahrzeitzwecken der neuen Bruderschaft der Domkapläne. Die darüber erhaltene kulturgeschichtlich interessante Urkunde besagt, in welcher Weise die Domkapläne der genannten Bruderschaft die Leichenfeierlichkeiten und die Jahrzeit des Stifters, sowie die Totenfeier und Jahrzeit seiner Beschließerin Adelhaid Gampin zu begehen hatten. Jeder Kaplan sollte 6 ₰ Präsenzgeld an diesen Jahrtagen erhalten. Für sich und seine genannte Beschließerin behielt sich Walther von Rüdlingen das lebtägliche Wohnungsrecht im Hause vor. Als dann 1335 der Anfall des Hauses an die Dombruderschaft erfolgte, versprach diese dem Dommeßner Johann von Sünchingen[2], zu dessen Pfründe das Grundstück vordem gehört hatte, die Fortentrichtung des alten Erbleihezinses von 10 ß. ₰.[3] Indes behielt die Bruderschaft die Liegenschaft nicht im Eigengebrauch, sondern verwertete sie durch Verkauf. So gelangte sie an den Hofschreiber Hermann Swelgrübel genannt Sünchinger, B. v. K. Dieser hatte sodann im Jahre 1381[4] das jetzt erstmals benannte Haus zum «Guldin Ring» an den Bürger Felix von Ravensburg verkauft, und zwar als Zinseigen, belastet mit 10 ß. ₰ Jahreszins an einen der Dommeßner. Dagegen wies Dommeßner Gerung Hummel nach, daß es ein Zinslehen des Meßneramts war; der Käufer empfing es darauf von diesem als Erbzinslehen und entrichtete ihm ein Viertel Landwein als Ehrschatz. 1406 ist Elisabeth Schwarz als Inhaberin des Hauses belegt.

Aus den Steuerbüchern ergeben sich seitdem folgende Inhabernamen: Hans von Crützlingen 1429—1441, die (Witwe) Crützlingerin 1442—1452, Jerg von Ast, Ehemann der Anna, der Schwester der Crützlingerin, 1453—1455. Zum Jahre 1457 bemerkt das Steuerbuch: «Jerg von Asts hus ist uß der stür kauft, hat jetz herr Ulrich». Das Haus war danach durch Verschwägerung mit der Familie von Kreuzlingen an den damals in Rheinau angesessenen Ritter Jerg von Ast[5] gelangt, von diesem durch Pauschalsumme aus der städtischen Steuer gelöst und seinem Schwager Ulrich überlassen worden, welcher nur der zum Jahre 1465 als Ratsherr belegte Ulrich von Kreuzlingen[6] sein kann. 1458—1491 besaß die «Hemerlinin» das Haus, 1492—1502 Dr. Andreas Hemerli. Die «Hemerlinin» ist die vermutlich ebenfalls der Familie von Kreuzlingen entstammende Witwe des Magister Heinrich Hemerlin aus Konstanz, der in seiner Jugend designierter Chorherr zu Waldkirch war; Dr. Andreas Hemerli war ihr Sohn.[7]

1506 ist Eigentümer Dr. jur. Johann Crützlinger, 1507 und noch 1512 Diethelm von Payer.
1521 war das Haus im Besitz des bischöflichen Notars Johann Stainler, von dem es auf seinen Sohn, den bischöflichen Prokurator Johannes Stainler, überging.
1542 Die Kirchenpfleger verkaufen an den Bürger Hans von Kemi für . . [n.] 40 fl.
1545 Zunftmeister Hans von Kemi verkauft an Ottilia Grünenberg für . . n. 60 fl.
1549 geht das Grundstück von Ottilia Grünenberg auf Marx Blarer über.
1563 Stadtvogt Marx Blarer verkauft an den kaiserlichen Rat Hans Jörg Engeli von Engelsee für . . . . n. 240 fl.
1567 Hansjörg Engeli verkauft an Hans Ulrich Thorman für . . . . . . n. 245 fl.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 184. — [2] Vgl. über ihn unten Wessenbergstraße Nr. 43 unter a.
[3] Beyerle, Urkk. Nr. 204. — [4] Gen.-Landes-Archiv, Konstanz-Reichenau, Spez. 108. — [5] Kindler von Knobloch I, 23. — [6] Kindler von Knobloch II, 376. — [7] Vgl. Kindler von Knobloch II, 34 f.

1591 Die Erben des Hans Ulrich Senn genannt Thorman verkaufen an Michel Mauz, Pfleger von St. Stephan, für . . . . n. 430 fl.
1595 Michel Mantz verkauft an Johann Georg von Schwarzach für . . . n. 540 fl.
1596 Johann Georg Schwarzach verkauft an Stadtsyndikus Dr. Michael Hager für n. 590 fl.
1602 Dr. jur. Michael Hager, jetzt «aines thumcapittels zu Costantz syndicus», verkauft an Jakob Hirschaider, B. v. K. und Medicus, für . . . . 850 fl.
1606 Hirschaider vermietet das Haus auf 6 Jahre an Dr. jur. Hans Jakob Langhans, Advokat des bischöflichen Konsistoriums.
1608 Christoph Dietrich, «gastgeb» im Hecht, erwirbt auf Gant des Hirschaider für 1500 fl. und verkauft an Dr. Johann Langhans für . . . . br. 1500 fl.
1641 gehört das Haus der (Witwe) Helena Langhans geb. Schörrichin, B. v. K.;
1648 und noch 1667 dem Georg Ulrich von Pflummern und dessen Ehefrau Maria Magdalena geb. Langhans.
1686 Junker Georg Jakob Ifflinger von Graneck verkauft das ererbte Haus einschließlich einiger Lagerfässer und «Hausmobilien» an den Buchbinder Hans Konrad Bremi für 740 fl.
1695 Bremi verkauft an Gregor Elsler (aus Niderdorf in Tirol) für . . . [br.] 780 fl.
1735 ist Besitzerin Maria Anna Elslerin, gebürtig von Niderdorf in Tirol, die das Objekt von ihrem Bruder Gregor Elsler geerbt hat.
1738 Der Bader Franz Rauch, B. v. K., kauft von der Elslerin für . . . 665 fl.
1774 Eigentümer des an den Chirurgen Wilhelm Schelling vermieteten Hauses sind die «Rauchischen Erben».
1786 gehört es der Witwe des Registrators Endres und vererbt sich dann in dieser Familie weiter.
1792 und 1796 FV.: für Vorderhaus 700 fl., für Hinterhaus 300 fl., zusammen 1000 fl.
1813 Erbübergang an Johanna Endres, Ehefrau des Arztes Dr. Keil in Markdorf.
1832 Erbgang an Kaufmann Johann Franz Keil, Kaufmann in Aulendorf. FV. 1808 und noch 1841 Vorderhaus 500 fl., Hinterhaus 200 fl., zusammen . . . . 700 fl.
1841 Schuhmacher Benedikt Kempter kauft für . . . . 2000 fl.
1863 FV. . . . . 5200 fl.
1880 Übergabe an Sophie Kempter Privatin; Anschlag . . . . 10000 M.
1895 Kapitän a. D. Friedrich Winterhalter kauft für . . . . 21000 M.

Belastungen.

1325, 1335, 1381. 1. Der Dommeßnerei (St. Annapfründe)[1] Bodenzins 10 β. ₰. Als Gläubiger erscheint 1591, 1595 und 1596 der Leutpriester im Münster.

1406 Die Besitzerin Elisabeth Schwarz vermacht ihrer Dienerin eine Leibrente von 1 lb. ₰ von dem Hause.

1542, 1545 (Ziff. 1); ferner 2. dem Hieronymus Will, abl. Rente 8 fl.

1563, 1567 je Ziff. 1 und 2.

1591, 1595, 1596 je Ziff. 1; ferner 3. dem Mathys Herbrot zu Memmingen, Pfandschuld 160 fl.

1602 Ziff. 1.

1603 Ziff. 1; ferner 4. dem Dr. Michael Hager (Kaufschillingsrest) 550 fl.; neu 5. dem Heinrich Schiltknecht, Schaffner des Klosters St. Peter, Darlehen 325 fl.

[1] Vgl. unten Wessenbergstraße Nr. 41 unter b.

1605 Ziff. 1, von 4 noch 500 fl., 5; ferner neu 6. dem Martin Heuß, Darlehen 200 fl.; neu 7. dem Niklaus Artzet, Schaffner zu St. Peter, Darlehen 200 fl.
1606 Ziff. 1, 4, 5, 6; ferner neu 8. dem Niklaus Artzet, Darlehen 280 fl.; neu 9. dem Hans Ber von Tägerwylen, Schuld aus Weinkauf 70 fl.; neu 10. dem Hieronymus Rot von Schreckenstein zu Schmalegg, d. Z. Bürgermeister zu Ravensburg, Darlehen 100 fl.; neu 11. der Frau Magdalena Freiin, Konventualin zu Horb in der oberen Sammlung, Guthaben ihres Bruders Hans Frei, 200 fl.
1641 Ziff. 1; ferner neu 12. der Katharina Thomin, Witwe des «Pergamenterers» Georg Hüetlin, Darlehen 300 fl.
1648 Ziff. 1, 12 jetzt der Ehefrau des Bürgermeisters Lanz; ferner neu 13. dem Gemeinen Nutzen, Abzugsgeld von der Verlassenschaft der Mutter des Georg Ulrich von Pflummern, 200 fl.
1686 Ziff. 1.
1695 Ziff. 1; ferner 14. dem Bürgermeister Ignaz von Guldinast, Pfandschuld 300 fl., 15. «in das Hohe Haus» (= Dombruderschaft), Pfandschuld 200 fl.
1735 Ziff. 1; ferner neu 16. dem Weißbäcker Johannes Harder, B. v. K., Pfandschuld 250 fl.
1738 Ziff. 1.

Nr. 3, ehemaliges Geschlechterzunfthaus zur Katze.

Name seit 1424.

Grundstück von 558 m²; dreistöckiges Wohnhaus, ein- und zweistöckiger Maschinenbau, einstöckiger Schopf, Maschinenhaus. Front 16,56 m, durchschnittliche Tiefe 32 m.
Alte Nr. 143, Lgh. Nr. 264.

Eigentumsverhältnisse. Die frühesten Nachrichten erbringt ein Anstößerbeschrieb von 1335[1], der das Areal der Katze bezeichnet als Haus und Hofstätte des Ulrich zum Stauf, die ehemals dem Konrad von Beggenhoven gehörten. Der Kleriker Konrad von Beggenhofen, aus einem Rittergeschlecht der Baar[2] stammend, begegnete uns schon früher zum Jahre 1321[3] als Erwerber eines Hauses in der Konradigasse. Ulrich zum Stauf war ohne Zweifel derselbe, welcher zum Jahre 1342 (siehe oben Seite 209) als Wirt im Stauf und Parteigenosse der vertriebenen Geschlechter erwähnt wurde. Über das Schicksal unseres in der Folgezeit so berühmten Hauses lüftet erst die Konzilschronik den Schleier wieder. Im Jahre 1414 zog in Konstanz ein «ein ungarischer herr, Stechpeter von Schora, gesessen in Windischen landen, herr zu Bisnitz und zu Coppelstain, in Jacob von Ulms hus, da jetz die Ketz ist».[4] Dieser Jakob von Ulm verkaufte kurz vor 1423 sein Haus mit hintanliegendem Garten «hinter St. Stephan» an Hug Renner, B. v. K., und Ehefrau Verena für 800 lb. h. Wie schon aus der Bezeichnung «hinter St. Stephan» hervorgeht, lag das Hauptgebäude des damals von der heutigen Katzgasse zum Stephansplatz durchgehenden Grundstücks an der Straßenfront des letzteren. Bis zum Jahre 1531 teilten die heutigen Grundstücke Katzgasse Nr. 3 und Stephansplatz Nr. 41 dasselbe rechtliche Schicksal.[5] Die Eheleute Renner verpfändeten im Februar 1423 das Objekt dem Georg Bader von Wiltperg für eine ab-

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 204. — [2] Beckhofen BA. Villingen. — [3] Vgl. oben S. 395, Beyerle, Urkk. Nr. 168. — [4] Buck, Richental, S. 38. — [5] Vgl. unten Stephansplatz Nr. 41.

lösliche Rente von 5 fl., und noch vor Februar 1424 muß dann Bader auf Grund seines Guthabens in den Besitz des Hauses selbst gelangt sein.

Von Bader ging es im Jahre 1424 in den Besitz der Geschlechterzunft zur Katze über. Deren erhaltenes ältestes Rechnungsbuch berichtet über den Erwerb: «Anno 1424 uf fasnacht hant die gesellen von den alten geslächten koft daz hus, daz Jakobs von Ulm waz, hinder sant Steffan gelegen, stost ainhalb an der mentellerinen hus, anderthalb an den Swartzen Bock, umb Jerien Bader von Wilperg, gend im darumb 587 fl. rh.». Die Patriziergesellschaft ließ alsbald auf der Nordseite des Areales an der heutigen Katzgasse den in seiner Hausteinfassade trotz des Brandes von 1869[1] im wesentlichen bis auf die Gegenwart erhaltenen stattlichen Neubau ihres Zunfthauses erstellen. Der Platz für den letztern bestand indes nur zum größeren Teil aus der Ulmschen Liegenschaft, die bis dahin an der Katzgasse überhaupt kein Haus gehabt zu haben scheint. Dazu trat ein Stück des östlich anstoßenden Gartens des Dommeßnereipfründhauses. Das Recht dieses Überbaus erwarb die Gesellschaft, indem sie sich 1432 gegenüber dem Domkapitel und Heinrich Pflüger, Kaplan der St. Anna-(Dommeßnerei-)Pfründe zur Leistung von 3 Pfund Pfennig Ewigrente von ihrem Neubau an den jeweiligen Pfründinhaber verpflichtete. Christoph Schulthaiß weiß in seinen Kollektaneen VI, 148, darüber zu berichten: «dem pfaffen in der Hennen (= Wessenbergstraße Nr. 41) hat die geselschaft jerlichen 3 lb. ₰ geben von dem platz, daruff der Kegelplatz und die Kuche buwen ist». Für den Bau hatte die Zunft fünf ihrer Gesellen, Hans von Tettikofen, Leutfried Muntprat, Johann Friburger, Konrad Felix und Jakob Appenteger zu Baumeistern erwählt. Hans Appenteger hatte das Bangeld einzuziehen, zu dem jeder der 58 Gesellen 10 fl. beisteuerte. Das Domkapitel schenkte dazu 50 fl., Bischof Otto III. 10 ℔ hl. und eine Lieferung Ziegel. Die gesamten Baukosten beliefen sich auf 934 Pfund. Nach Vollendung des Baues verkaufte die Gesellschaft ihr altes Haus zur Katze in der Münzgasse und übertrug dessen Namen hierher.

So erstand auf der Liegenschaft eines der schönsten und bedeutsamsten Bauwerke des alten Konstanz, der Sitz vornehmer Geselligkeit und edlen Frohsinns, der so viele freudige, aber auch — man denke an den großen Zunftaufstand von 1429 — manche ernste Versammlung in sich barg.[2] Das Zunfthaus zur Katze gab der Gasse fortan ihren Charakter. Der mit Wappen, Glasscheiben und Denksprüchen der Geschlechter reichgeschmückte, holzgetäfelte Gesellschaftssaal des Obergeschosses hatte nur in der Mitte eine eichene Säule als Stütze. In ihm tanzte Kaiser Friedrich III. am 23. November 1442 mit sechs auserwählten Damen der Gesellschaft, in ihm hielt die vornehme Gesellschaft in Stadt und Land bis in die 1790er Jahre ihre Feste ab, deren Glanz und feine Sitte auch in der Chronik der Herren von Zimmern ihr Echo gefunden hat.

Den ganzen Liegenschaftskomplex von der Katzgasse bis zum Stephansplatz behielt die Gesellschaft bis zum Jahre 1531, wo sie das am Stephansplatz gelegene Haus an Thomas Blarer verkaufte. Die Mauern, welche die beiden Häuser verbanden und den zwischenliegenden Hof und Garten einfaßten, blieben Eigentum der Katze; die westliche und heute noch stehende derselben ist uns als Überrest der ältesten Ummauerung der Bischofsburg früher schon begegnet.[3] Das verkaufte Haus wurde als

[1] Vgl. Häuserbuch I, 44. — [2] Vgl. über die Gesellschaft zur Katze **Ruppert**, Konstanzer geschichtliche Beiträge I, 21 ff.; **Marmor**, Topographie, 309 ff.; Bauliches über das Zunfthaus vgl. Häuserbuch I. — [3] Vgl. oben S. 165.

Vorderhaus oder vordere Katze bezeichnet, so noch 1752, während jenes an der heutigen Katzgasse schlechthin Zunfthaus zur Katze hieß.

Die neue Verfassung, welche der im Jahre 1548 österreichisch gewordenen Stadt Konstanz gegeben wurde, vernichtete ihr älteres Zunftwesen. Die Gesellschaft zur Katze wurde samt allen übrigen zehn Zünften aufgehoben. Ihr Vermögen sollte fürderhin znm Besten des gemeinen Nutzens der Stadt verwandt werden. Doch heließ König Ferdinand den Geschlechtern ihre Trinkstube, die auch fernerhin «allein deren von der Gesellschaft Stube sein soll, darauf anch die von der Priesterschaft und vom Adel gehen und ihre ehrliche Gesellschaft daselbst besuchen dürfen». So blieb die Katze auch fernerhin der Sammelpunkt der vornehmen Klasse. Von Anbeginn an saß darin jeweils ein Hausmeister oder Hauswirt. So nennen die Steuerbücher 1433 einen «Jacob in der Katzen», 1444 nnd in den folgenden Jahren eineu «Hans in der Katzen», 1473 Hans Kalt, 1495—1500 Balthasar Koch, 1509 Oswald Rüst, 1511 Jos Meßlin «uff der Katzen». Der Besitzer der vorderen Katze (Stephansplatz Nr. 41) beanspruchte 1752 gegenüber Ignati Biderman, B. v. K. und «würth auf der adelichen Zunft zur Katzen», einen Holzschopf und einen Gartenplatz hinter seinem Hause als zu diesem gehörig; vom Siebnergericht wurden indes die strittigen Objekte dem Bidermann, d. h. der Katze zugesprochen. Das Häuser- und Volkszählnngsregister von 1774 hat folgenden Eintrag: «Ignatius Bidermann, das hans ist zur adelichen zunft, Kazen genant, gehörig, treibet die bratesmezger-profession».

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts schlief das Gesellschaftsleben im alten Zunfthaus völlig ein. Die noch vorhandene Znnft suchte ihr Haus durch Vermieten nutzbar zu machen. Nach Angabeu der Steuerbücher wohnte hier 1792 und 1793 der Drechsler Aloys Sibenhaler. 1794 vermietete der Hofrat und Stadthauptmann Franz von Blanc in seiner Eigenschaft als «Vorsteher der adeligen Zunft zur Katze» das Haus gegen einen jährlichen Zins von 220 fl., vorerst auf 6 Jahre, an die zwei Lyoner Fabrikanten Isak Costéjordan und Joachim Rocfort zum Betrieb einer Hutfabrik und verpfändete es im folgenden Jahre gegenüber der Raitestiftung für ein Darlehen von 1250 fl. Dieses Kapital wurde durch v. Blanc 1798 znm letzten Male verzinst. Wie Marmor berichtet, diente die Katze im Jahre 1800 dem Militär als Unterkunft, die genannten französischen Fabrikanten waren im alteu Heime der vornehmen Konstanzer auf keinen grünen Zweig gekommeu und hatten die Stadt wieder verlassen. Niemand kümmerte sich von seiten der eingeschlafenen Geschlechterzunft um das Haus. Die Stadt nahm sich seiner an, empfing in den Kriegszeiten aber nur geringen Ertrag aus demselben. Ein seit 1806 in einzelnen Räumen wohnender Rebmann zahlte 10 fl. Hauszins, das übrige Gebäude nnd den Hof mit Garten benutzte ein Privatmann unentgeltlich. Die rückständigen Kapitalzinse der Raitepflege beliefen sich 1809 auf 658 fl.

Der Spital, mit dem soeben die Raitepflege verschmolzen worden war, trat auf Grund dieser Zinsrückstände als Eigentümer auf und machte am 14. Februar 1810 einen vergeblichen Verkaufsversuch mit dem Objekte. Da der äußerst niedere Schätzungspreis von 1000 fl. (FV. 1796 2500 fl., 1808 und noch 1832 2000 fl.) nicht erreicht wurde — ein einziger Kaufliebhaber hatte 700 fl. geboten —, wurde der Zuschlag nicht erteilt. Später veräußerte es der Spital doch so hillig. Als Zunft zur Katze erscheint es noch 1808, als Eigentum der Spitalpflege 1815, an welche es durch die erwähnte Verpfändung vor 1810 gekommen sein muß. FV. 1796 2500 fl., 1808 und noch 1832 2000 fl. Von der

Spitalpflege kam es 1821 an den Samenhändler und Lithographen Andreas Pecht für 715 fl. Aus dem alten Zunfthaus wurde jetzt die erste kunstgewerbliche Werkstätte des neuzeitlichen Konstanz. Andreas Pecht hinterließ das Anwesen 1852 seiner Tochter Christina Pecht, verehlichter Schmidt, als Erbe (FV. 1863 11 600 fl.). Diese endlich übergab es schenkweise im Jahre 1881 ihrem Sohn, dem Kunstmaler Heinrich Schmidt.

Belastungen.

1423 1. Dem Georg Bader von Wildberg für 100 fl. Darlehen abl. Rente von 5 fl.

1432 2. der St. Anna-Pfründe im Dom (Dommeßnerei) 3 lb. ₰ Ewiggeld. Wurde 1576 abgelöst.

1795 3. der Raitestiftung 1250 fl. Darlehen, davon 1809 bereits 658 fl. Zinsrückstände.

Nr. 5.

Grundstück von 592 m². An der Katzgasse: dreistöckiges Vorder- und zweistöckiges Hinterhaus; am Stephansplatz (Nr. 39): zweistöckiges Wohnhaus und zweistöckiger Remisenanbau. Lgb. Nr. 265. Front an der Katzgasse 10,32 m, am Stephansplatz 6,84 m, Tiefe 65 m. Alte Nr. 142 und 158, Lgb. 265.

Die Liegenschaft war immer von der Katzgasse nach dem Stephansplatz durchgehend und ungeteilt, wenn auch seit Einführung der Numerierung die an die beiden Gassen stoßenden Baulichkeiten desselben besondere Nummern tragen. Zu ihrem Baubestand gehört, ungefähr in der Mitte des Ganzen befindlich, ein sehr altes turmartiges Bauwerk mit romanischen Architekturteilen, das, nur zwei Schritt von der hier durchziehenden Mauer der Bischofsburg entfernt, möglicherweise mit ihr zusammenhängt. Im 19. Jahrhundert wurde es bis auf zwei Stockwerke abgetragen (daher im Baubeschrieb als zweistöckiges Hinterhaus aufgeführt).

Eigentumsverhältnisse. Zwei Lagebeschriebe der Häuser Nr. 3 und 7 der Katzgasse vom Jahre 1423 haben für dieses als Anstößer genannte Objekt die Bezeichnung «der Mentelerinnen hus». Aus den Steuerbüchern, welche hier bis zum zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts die einzige Quelle bilden, lassen sich erst seit 1436 sichere Resultate gewinnen. Damals baute Albrecht Blarer das Haus neu auf, wobei ihm die Konstanzer Geschlechtergesellschaft als Eigentümerin des angrenzenden Hauses zur Katze gegen Revers Balkenlagerrecht und eine Vergünstigung bezüglich der Dachtraufe einräumte. Der Name Mentelerinnenhaus weist auf eine Genossenschaft arbeitender Frauen, die sich mit der Herstellung von Mänteln befaßte. Offenbar war aber die Bezeichnung damals schon eine überlebte und besaß Albrecht Blarer das Grundstück als seinen eigenen Wohnsitz.[1] Das Steuerbuch von 1436 notiert hier unmittelbar nebeneinander Walpurg Blarerin und Albrecht Blarer, während von 1433—1435 erstere, von 1436—1439 letzterer allein am gleichen Platze erscheint. Diese Blarerin dürfte somit ebenfalls Besitzerin der Liegenschaft und Mutter oder Schwester Albrechts gewesen sein. Es folgten 1440—1455 eine Frau Els Blarerin, 1456—1480 ihr Sohn Diethelm Blarer, 1481—1500 dessen Witwe Dorothea, 1501 und noch 1519 nachweislich Bartholomäus Blarer, jedenfalls Sohn des Diethelm und der Dorothea, der zwischen 1510 und 1524 fünfmal Bürgermeister und fünfmal Reichsvogt von Konstanz war.

[1] Die im folgenden auftretenden Namen der Familie Blarer sind zum Teil bei Kindler von Knobloch, Geschlechterb. I, 96 ff. einzureihen.

1525 Hans Rudolf von Schönau und Ehefrau Magreth Blarerin verkaufen an Heinrich von Ulm, Sohn des Hans von Ulm, B. v. K., für bar . . . . [n.] 400 fl.
1542 Heinrich von Ulm zu Griessenberg verkauft an die Bürgerin Elisabeth Betzin, Witwe des Hans Betz, für bar . . . . [n.] 390 fl.
1555 Wilhelm Betz nebst seinem Vetter verkaufen an den Bruder des ersten, Dr. Hans Kaspar Betz, für . . . . n. 400 fl.
Das Haus blieb nun ununterbrochen im Besitz der Familie Betz[1] bis zum Jahre 1648. Dr. Hans Kaspar Betz wird 1594 als «Ensisheimischer Canzler» bezeichnet.
1648 Junker Hans Kaspar Betz, des großen Rats und Stadtgerichts, verkauft an den Bürger Johann Pfeil für . . . . 1000 fl.
1685 Frau Anna Garnierin, Witwe des Johann Pfeil, gewesenen Spitalseckelmeisters und Mitglieds des großen Rates, verkauft an ihren Schwiegersohn Christoph Beutter für . . . . [n.] 900 fl.
1755 wird das Objekt als Schöpferisches Haus erwähnt; 1766 gehörte es einem Joseph Heinrich Spengler, 1774 dem Chorherrn Johann Simon Spengler von St. Johann (geboren 1735, gestorben 1793) und wurde vom Konsistorialadvokaten Franz Ignaz Hüetlin («curie episcopalis advocatus») nebst Ehefrau Anna Maria Barxel und Kindern bewohnt; seit 1783 erscheint Hütlin als bischöflicher Stadtammann und als Eigentümer des Hauses. 1790 erwarb Hütlin auch die westlich anstoßende Liegenschaft (alte Nr. 159 1/2, heute Torgasse Nr. 2, vgl. unten) mit dem daraufstehenden turmähnlichen Gebäude. Beide Objekte blieben seitdem bis 1835 in einer Hand.
1795 gestattete Hütlin dem Hutfabrikanten Joachim Rocaffort[2] die Benützung des Brunnens in diesem Hause gegen jährlich «einen guten Hut mit einer hohen oder niederen Gupfe» nach Wahl Hütlins. Seine Witwe folgte ihm im Besitz 1799 und bis 1835. Als Bestand des Anwesens führen die FV.-Register 1808 und 1832 auf: an der Katzgasse ein Haus, Anschlag 100 fl.; ein durch Gang mit dem Vorderhaus verbundenes Hinterhaus, Anschlag 200 fl., endlich «ein Nebengebäude oder Turm» die Nr. 159 1/2 (= Torgasse Nr. 2), Anschlag 200 fl.; am Stephansplatz: vor 1808 ein Haus, Anschlag 600 fl., 1808 und 1832 eine Scheuer, Anschlag 100 fl.
1835 Schreiner Wilhelm Thür und Ehefrau geborene Lahhart kaufen von Witwe Hütlin (ohne den westlichen Turm Nr. 159 1/2, der an Fidel Zahn kam, vgl. Torgasse Nr. 2). FV. von Katzgasse Nr. 5 1400 fl., von Stephansplatz Nr. 158 200 fl., Kaufpreis 2500 fl.
1864 Hermann Traub und Karl Kopp aus Lahr kaufen für . . . . 9500 fl.
1872 Essigfabrikant Wilhelm Kopp kauft das halbe Anwesen für . . . . 10500 fl.
1874 erbt er 1/24 des Ganzen und erwirbt 1879 weitere 6/24 durch Gesellschaftsauflösung, besaß somit 19/24; 1888 kaufte er dann die übrigen 5/24 für . . . . . . 5000 M.

Belastungen.

1525 1. Den von Hofschen Erben, Ewiggeld 8 fl.
1542, 1555 je Ziff. 1, im letztern Jahre an die Erben der Frau Barbara von Landenberg.
1644 neu 2. dem Dominikanerkloster, Schuld aus Anweisung von Lorenz Kalts sel. Erben 500 fl. Zusatzpfand.
1648 Frei ledig Eigen.

[1] Vgl. über dieselbe Kindler von Knobloch, a. a. O., I. 69/70.
[2] Vgl. oben Katzgasse Nr. 3, S. 457.

1685 3. dem Kloster Zoffingen, Schuld 200 fl., 4. zwei Töchtern der Verkäuferin «ir väterlich gut lant inventarii», 5. dem Christoph Beutter «Schuldiges, so er ihr in treuen nach und nach gegeben» 190 fl.

Nr. 7, zum Goldenen Stern.

Name belegt seit 1548.

Grundstück von 275 m². Dreistöckiges Wohnhaus, dreistöckiges Hinterhaus, einstöckige Schreinerwerkstätte, Waschküche sowie dreistöckiger Hinterbau. Front 10,47 m, Tiefe 28 m. Alte Nr. 141, Lgb. Nr. 266.

Eigentumsverhältnisse. Friedrich von Tettikofen (al. Frick Zapf)[1] verkaufte 1423 das Haus an Konrad Held und dessen Schwester Vida, Witwe des Hans Pfister, als Zinseigen für 575 lb. h. Die Pfisterin[2] wurde kurz darauf alleinige Besitzerin und blieb es bis 1459; 1460 folgten ihre Erben. Aus den Steuerbüchern ergeben sich weiterhin als Inhaber: 1461—1479 «maister Thoma Meßli», auch «der lange maister Thoma» genannt; 1480—1490 die Meßlinin, wohl Witwe des vorigen; 1491—1502 Augustin Blarer, 1503 und noch 1525 Katharina Blarerin, 1541 ihr Sohn Thomas Blarer.

1559 Thomas Blarer, der wiederholt Reichsvogt und Bürgermeister gewesen war und 1548 aus Konstanz weichen mußte, verkauft durch seinen Vertreter Thoma Seebach an Wilhelm Betz für . . . . n. 270 fl.

1576 Wilhelm Betz verkauft an Ehefrau und Kinder des Dr. Nikolaus Hamerer für n. 800 fl.

1594 Die Witwe des Dr. Nikolaus Hamerer verkauft an Georg Karrer, Vogt zu Gutenburg, für . . . . 1350 fl.

1618 Dr. Georg Karrer, St. Blasischer Rat und Landvogt (zu Gutenburg, BA. Bonndorf), verkauft an Dr. Christoph Raßler namens dessen verwitweter Schwester Salome Eggsin (auch Öxin), welche 1648 noch Inhaberin war, für . . . . 1350 fl.

1685 und 1688 war Eigentümer der bischöfliche Kanzler Dr. Johann Jakob Ehrhardt.

1755 Das Haus gehört Maria Anna Freifrau Ifflingerin von Granegg geb. Beckin von Willmendingen (BA. Waldshut), wohnhaft zu Öhningen.[3]

1766 «Freifrau» von Ifflinger verkauft an Sigmund Neuwyler, Kaufpreis außer 30 fl. «Discretion» . . . . [n.] 700 fl.

1774 war das Haus an den Orgelmacher Gottfried Maucher vermietet und gehörte eigentümlich dem Chorherrn und späteren Propst von St. Johann, Dr. jur. Josef Konstantin Heinrich Suso Pfyffer von Altishofen: geboren 1744, Chorherr seit 1774, Propst von St. Johann 1793 bis zu seinem Tode im Jahre 1800. Das Haus vererbte sich auf seine Schwester, die darin 1808 als Fräulein Pfyffer belegt ist und das Objekt wahrscheinlich bis 1820 besaß.

1832 Kreszenz Wild geb. Braunegger, Domfabrikpflegerswitwe, und Kinder erster Ehe verkaufen an den Hofgerichtsadvokaten Lukas Merk. FV. (seit 1792) 500 fl.; Kaufpreis 850 fl.

1838 Instrumentenmacher Benedikt Horb kauft. FV. 1000 fl., Kaufpreis . . 3000 fl.

[1] Vgl. bezüglich der Familie v. Tettikofen unten Torgasse Nr. 8, aber auch Inselgasse Nr. 24, oben S. 269 f. Die Tettikofen mit dem Beinamen Zapf sind eine Zweiglinie des Geschlechts. Der erste Zapf erscheint 1369, vgl. Kindler von Knobloch I, 213. — [2] Vgl. über eine Pfisterin aus dem 14. Jahrhundert unten Torgasse Nr. 4. — [3] Über die Beck von Wilmendingen vgl. Kindler von Knobloch I, 49. Über die Ifflinger von Granegg vgl. die Stammtafel bei Kindler von Knobloch II, 191; die hier genannte Freifrau Maria Anna v. Ifflinger war die Ehefrau des zu Konstanz 1692 geborenen kaiserl. Wachtmeisters Georg Anton von Ifflinger, eines Lehnsmanns des Fürstbischofs v. K.

1854 Erbübergang an die Witwe des Horb, Friederike, später verehlicht mit Joseph Keßler. FV. (1863) 6600 fl.
1873 Klaviermacher Wilhelm Horb und Maria geb. Horb, Ehefrau des Fabrikanten August Ruf, kaufen für . . . . 7500 fl.
1881 Klaviermacher Wilhelm Horb wird alleiniger Eigentümer.
1884 Erbübergang an des letztern Witwe geb. Raither. Anschlag . . . . 26000 M.

Belastungen.

1423 1. Dem Ulrich Schilter, abl. Rente 10 ß. ₰.
1436 neu 2. dem Heinrich Mayer, B. v. K., für bar 100 lb. ₰ 5 lb. ₰ abl. Rente. Wurde noch im 15. Jahrhundert abgelöst.
1559 3. den Erben Ludwig Haffas, abl. Zins 15 fl.
1576 4. dem Groß-Spital, abl. Zins 10 fl.
1594, 1618 Frei ledig Eigen.
1755 5. dem Johann Baptist Schmid. Pfandschuld 400 fl. Kapital und 160 fl. verfallener Zins = 560 fl.
1766 von Ziff. 5 noch 200 fl. an die Erben Schmids, ferner 6. der Nikolai-Bruderschaft, Pfandschuld 100 fl. nebst 25 fl. hievon rückständiger Zinsen.

Nr. 9, heute Wirtschaft zum Sack.

Grundstück von 1129 m² durchgehend nach Torgasse. Dreistöckiges Wohnhaus (mit Wirtschaft), Stallung, Waschhaus, Schopf, Gartenhaus und Trinkhalle. Front 18,60 m, Tiefe 56 m. Alte Nr. 140, Lgh. Nr. 267.

Eigentumsverhältnisse. Die Geschicke dieses Hauses lassen sich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen. Von einem Haus mit Hofstätte beim Kirchhof von St. Stephan bezog das Kloster Petershausen seit alter Zeit 16 ß. ₰ Geld, 1 ℔ Pfeffer und ½ ℔ Wachs als Jahreszins. Infolge eines Brandes ermäßigte das Kloster im Jahre 1283, um den damaligen Inhaber des Erblehens zum Wiederaufbau zu bestimmen, den Geldzins von 16 auf 12 ß. ₰. Zinsleute des Klosters waren damals und schon lange vorher der Konstanzer Bürger Jakob Schuster (sutor) mit Frau und Kindern.[1] Eine Dorsualnotiz des 15. Jahrhunderts bemerkt zu der betreffenden Urkunde: «Zinsbrieff von des Gotzlins hus wegen zu Costentz, das die Pfefferhardin an das gotzhus (sc. Richenow) geben hand». Da wir sogleich hören werden, daß Anna Pfefferhart im Jahre 1440 das Objekt Nr. 9 der Katzgasse dem Kloster Reichenau vermachte, unterliegt keinem Zweifel, daß die vorstehenden Nachrichten hierher zu beziehen sind. Woraus erhellt, daß auch dieses Grundstück von der Katzgasse zur Torgasse durchführte und an beiden Fronten Häuser hatte. Allerdings war die Front an der Torgasse schmäler als an der Katzgasse, jahrhundertelang war später die Verbindung nach der Torgasse überhaupt unterbrochen; die jetzige Breite wurde dort erst 1816 durch Abbruch zweier Kaplaneihäuser und eines Kanonikathauses von St. Stephan erreicht. Die Worte «Gotzlins hus» enthüllen uns einen vor dem 15. Jahrhundert liegenden Eigentümer, unter dessen Namen das Kloster Petershausen eine Rente bezog. Damit muß einer der beiden Götzlin (Konrad oder Gottfried) gemeint sein, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem Konstanzer Patriziat angehörten.[2] Denn schon 1347 gehörte der ganze Komplex zwei Brü-

---

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 85. — [2] Vgl. Beyerle, Urkk. im Reg. S. 494; dazu lückenhaft Kindler von Knobloch I, 453.

dern Ulrich von Hohenklingen und stand auf der hintern Hofstätte gegen die Torgasse augenscheinlich kein Haus.

1347, im eben genannten Jahre, verkauften die Brüder Ulrich und Ulrich von Hohenklingen ihr Haus in der Meßnergasse (Katzgasse) und die «hindere hofstatt desselben huses» an den Konstanzer Arzt Magister Wernher Spekker für 100 lb. ₰.[1] Als Anstößer wird er noch 1371 genannt, ebenso um 1420 eine Spekkerin, offenbar die Tochter des vorigen. Dagegen kennen die Steuerbücher von 1422—1440 bereits die obengenannte Pfefferhartin als Besitzerin. Das war die im ledigen Stande gebliebene Jungfrau Anna Pfefferhart, mit der das einst hochberühmte Konstanzer Kaufherrengeschlecht im Jahre 1440 erlosch.[2] Im Jahre 1440 machte sie ihr Testament, in welchem sie das Haus dem Kloster Reichenau schenkte. 1441 tritt denn auch das Objekt in den Steuerbüchern als «des abts hus von Ow» auf. Seit dem 15. Jahrhundert ist das Haus nicht mehr nach der Torgasse durchgängig.[3]

Um 1594 kam es in den Besitz des Domkapitels und diente als Sitz des bischöflichen «Insieglers»; 1609 wurde es an das Klein-Spitäle gegen dessen bisheriges Anwesen, Rheingasse Nr. 20[4], vertauscht, und dann seit 1612 vom Spitälepfleger bewohnt. Nachdem 1621 das Domkapitel auch die Liegenschaft Katzgasse Nr. 15 mit Torgasse Nr. 6 gekauft und das Klein-Spitäle dorthin verlegt hatte[5], wurde das hier zu erörternde Grundstück für die Zwecke des Domkapitels wieder frei. 1622 saß hier der Oberpfleger des Domkapitels. Für die folgende Zeit bis 1704 erscheint es in den Steuerbüchern regelmäßig unter dem überkommenen Namen «das Reichenauische haus, der alte Insiegel genannt»; seit 1705 ebenso, aber nunmehr stets mit einem Zusatz, wonach das Kleinspitäle-Amt die Grundsteuer für dasselbe zu entrichten hatte. Die Bezeichnung «Domkapitelsches Syndicats Haus», welche seit ungefähr 1750 vorkommt, deckt sich jedenfalls mit der Art der Verwendung des Hauses, wie sie 1622 und somit auch seither vorlag. Der «Seelenbeschrieb» von 1774 nennt als Bewohner den Herrn Math, Syndikus des Domkapitels, mit Ehefrau Maria Barbara Beuterin und Kindern, die Feuerversicherungstabelle von 1808 eine Freifrau von Hornstein, an die das Haus wohl erst nach der Säkularisation vermietet wurde; 1784—1787 war es neu gebaut worden.

1811 Die Domänenverwaltung als Besitznachfolgerin des Domstifts verkaufte das Haus an den Hofgerichtsadvokaten Lukas Merk. FV. 1808 und noch 1832 1500 fl., Kaufpreis 3000 fl. Merk erwarb dazu 1816 die beiden an der heutigen Torgasse gelegenen und hinten an diese Liegenschaft angrenzenden Pfründhäuser von St. Stephan Nr. 161 und 162 und ließ sie abbrechen.[6] Auch der Boden eines dritten kleinen Pfründhauses (alte Nr. 160), welches die Domänenverwaltung schon 1815 an Maurermeister Xaver Gagg auf Abbruch verkauft hatte, scheint dazugeschlagen worden zu sein. Die oben notierte Bodenflächengröße des Anwesens Nr. 9 datiert mithin erst seit dieser Zeit.
1839 Bierbrauer Karl Keppler kauft; FV. 8650 fl. Kaufpreis zusammen mit Hieronymusgasse Nr. 3 (Bierkeller) . . . . 15700 fl.
1876 Bierbrauer Anton Hörnle kauft die beiden Objekte nebst einem Bierkeller in Almansdorf für . . . . 53000 M.
1885 Erbübergang an Anton Hörnles Witwe.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 228. Vgl. unten Torgasse Nr. (4) zum Jahre 1382. — [2] Vgl. Kindler von Knobloch I, 79. — [3] Vgl. unten Torgasse Nr. (4). — [4] Vgl. oben S. 310 f. — [5] Vgl. unten S. 466. — [6] Vgl. unten Torgasse Nr. (4), a—c.

Von Belastungen sind nur die obengenannten 12 ß. ₰ Geldrente nebst Wachs- und Pfefferzins an das Kloster Petershausen, welche seit 1425 und bis 1478 als Steuerobjekt in den Steuerbüchern aufgeführt worden, überliefert.

Nr. 11.

Grundstück von 104 m². Dreistöckiges Wohnhaus mit ebensolchem Anbau. Front 5,58 m, Tiefe 16 m. Alte Nr. 139, Lgb. Nr. 268.

Eigentumsverhältnisse. Der Konstanzer Domherr Eberhard Insiegler (Sigillifer) schenkte das Haus im Jahre 1371 der St. Fideskaplanei im Münster, nachdem er es zuvor zu Jehrzeitzwecken mit einer Rente von 12 ß. ₰ an die neue Bruderschaft der Domkepläne belastet hatte.[1] Eberhard Insiegler entstammte der Konstanzer Geschlechterfamilie von Sulgen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß wir es mit ererbtem Familienbesitz zu tun haben.[2] Es blieb bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Besitz dieser Pfründe. Eine kurze Unterbrechung trat in der Reformationszeit ein, wo die städtische Kirchenpflege dasselbe im Jahre 1542 als «ledig und unverkümbert» an den Bürger Moriz Egloff für 70 fl. verkeufte, 1551 aber unter Herausgabe des Kaufschillings an den Käufer der Pfründe wieder zustellen mußte. Von Namen der Kapläne und Inhaber sind bekannt: 1440 Herr Trittenfuchs, 1563 Hans Barter, 1610 Michael Bader, 1655 Johann Setelin, 1808 Kaplen Schratt. 1774 wer es an den Einsässen und Maurergesellen Joseph Kiferle mit Familie vermietet. 1779 wird vor wie nech als Eigentümer die Pfründe SS. Fidis et Oswaldi genannt.

1815 verkaufte es die Domänenverwaltung an den Professor Ignaz Benz; FV. 400 fl. Kaufpreis . . . . 810 fl.

1832 Ketherina geb. Dippel, Witwe des gewesenen Spitalpflegers Joseph Kunz, kauft; FV. 400 fl., Kaufpreis . . . . 860 fl.

1860 Maria Johanna Bugglin von Wylen kauft; FV. 2700 fl., (1863) 4100 fl.; Kaufpreis . . . . 2100 fl.

1899 Erbübergang an Karl, Rosalie, Franz, Pauline, Josephine und Anna, Kinder des Buchbinders F. H. Bugglin. FV. 8000 M. Anschlag . . . . 12000 M.

Belastungen. Die 12 ß. ₰ Rente vom Jahre 1371 wurde laut Urbar der Priesterbruderschaft St. Pelagii des Domstifts noch 1779 von dieser bezogen, betrug aber damals nur noch 40 Kr. = 10 ß. ₰, obwohl als Kapitalwert 12 lb. ₰ angegeben sind. Laut Grundbuch erfolgte die Ablösung dieser 40 Kr. gegenüber der Domänenverwaltung im Jahre 1823.

Nr. 13, zur Kanten[3] (1371), zum Flügel (1563, 1686).

Grundstück von 235 m². Dreistöckiges Wohnbaus, zweistöckiges Wohnhaus und ebensolcher Schopf. Front 12,39 m, Tiefe 18 m. Alte Nr. 138, Lgb. Nr. 269.

Eigentumsverhältnisse. Vor 1460 lassen sich die Inhaber des Hauses nicht mit Sicherheit feststellen. Von da ab und noch 1525 gehörte es dem Frauenkloster Wald («der frowen von Wald hus») im heutigen Hohenzollern.

1543 Die Kirchenpfleger verkaufen an den Steinmetz Lenhart Schwederlin für . 60 fl.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 330. Vorher besaß die St. Fidespfründe eine Hofstätte in der Konradigasse, vgl. Konradigasse Nr. 8, oben S. 372 f. Über Besitz der Familie von Sulgen an der Torgasse vgl. unten Torgasse Nr. 2. — [2] Vgl. Beyerle, Urkk. im Reg., S. 519. — [3] Kante = Kanne.

1548 Joachim Ratolfstorffer und Ehefrau Lucia Schürerin verkaufen an Barbara Wißlerin für . . . . n. 29 fl.
1563 Weltin Stadler mit Ehefrau Barbara Höptline und Lux Stöcklin mit Ehefrau Anna Höptline verkaufen an Magdalena Wylhelmin für . . . . 240 fl.
1576 Das Hans fällt durch testamentarische Verfügung der Wylhelmin dem Groß-Spital zu und wurde von diesem sofort wieder verkauft an den Schreiber der Dompropstei, Ludi Kübler, der in den Steuerbüchern seit 1576 an diesem Platze erscheint.
1610 Ludwig Kübler, minderjähriger Sohn des verstorbenen Ludwig Kübler, verkauft seine Hälfte des Hauses an Ruprecht Pfeil, den Ehemann seiner Schwester und Miterbin Anna Küblerin. Kaufpreis (des ganzen Objekts) . . . . 350 fl.
1655 war Eigentümer Spitalschreiber Johannes Pfeil, Sohn des Ruprecht Pfeil.
1675 Kupferstecher Niklas Hauth und Ehefrau Maria Ursula geb. Pfeil verkaufen an den Maler Johann Riedlinger[1] für . . . . 400 fl.
1686 Maler Franz Rosenzwey[2] und Ehefrau geb. Labhart verkaufen an den Einwohner Salomon Gleiz, Spitälepfleger, für («samt 31 aymer wein und vier specie duggaten in kauff») . . . . br. 500 fl.
1694 besaß die Witwe des Salomonn Gleiz noch das Haus, worauf es an ihre Erben und unter diesen 1696 an Christoph Diessenhofer, Ammann zu Wolmatingen, überging. Es muß bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts Eigentum der Familie Diessenhofer geblieben sein. 1770 findet sich im Steuerbuch der Eintrag: «Diessenhofer, Pfalzvogt, ab dem Haus in der Sackgassen 50 Kr. verabzugt worden». Noch 1779 und 1781 wurde es von Franz Xaver Diessenhofer, gewesenem Pfalzvogt, mit Pfandlasten belegt. Es kam dann, unbekannt unter welchem Titel, an das Domstift, in dessen Besitz wir es 1808 antreffen. Wahrscheinlich bereits 1816 war der Hofgerichtsadvokat Merk Eigentümer, der das Objekt vermutlich von der Domänenverwaltung käuflich erworben hatte. FV. 1808 und noch 1832 . . . . 300 fl.
1835 Dienstknecht Joseph Stammler aus Neudingen kauft von Merk; FV. 400 fl. Kaufpreis . . . . 680 fl.
1860 Erbgang an Witwe Monika Stammler geb. Waidele. Anschlag . . . 2000 fl.
1870 Schenkung an Sattler Joseph Huber als Heiratsgut. FV. (1863) . . 5300 fl.
1881 Übergang an die Witwe des Huber. Anschlag . . . . 12000 M.

Belastungen.

1543 unbelastet.
1548 1. der Kirchenpflege 2 fl. Zins von 40 fl. Kaufpreisrest.
1563, 1610 Frei ledig Eigen.
1610, neu 2. der Katharina Wechin, Ehefrau des Melchior Glintz zu St. Gallen, Darlehen 235 fl.; neu 3. dem Ludwig Kübler, Schuld aus Übernahme des Hauses 170 fl.
1655 neu 4. den Kindern erster Ehe Johann Pfeils, Sicherung von mütterl. Erbe, 489 fl.
1675 Frei ledig Eigen.
1686, 5. der Ehefrau des Martin Yll, Pfandschuld 50 fl.
1779, neu 6. dem Klein-Spitäleamt, Pfandschuld (Darlehen) 380 fl.
1781 Ziff. 6; ferner neu 7. dem Ludwig Mandel, des Kleinen Rats und Handelsherrn, Schuld 54 fl.

[1] Vgl. über ihn Ruppert, Konstanzer geschichtl. Beiträge 2, 25. — [2] Vgl. Ruppert, a. a. O., 26.

Nr. 15.

Grundstück von 218 m². Drei- und vierstöckiges Wohnhaus, vierstöckiges Hinterhaus, zweistöckige Waschküche. Front 7,95 m, Tiefe 20 m. Alte Nr. 137. Lgh. Nr. 270.

Die heutigen Nr. 15 der Katzgasse und Nr. 6 der Torgasse bildeten bis 1818 eine einheitliche, von der einen nach der andern Gasse durchgehende Liegenschaft mit einem Hause an jeder Gassenfront und einem dazwischenliegenden Garten. Der an der Katzgasse stehende Bau wurde nachweislich seit 1500 als Vorder-, der andere als Hinterhaus, das ganze Anwesen bis um 1600 als «hinder St. Stephan», von 1600 ab als an der Münstergasse gelegen, bezeichnet.

Eigentumsverhältnisse. Johann von Hof[1] bekundete im Jahre 1369 vor dem Rat, daß er dem «Walther dem Swarzen Cunrattes sel. des Swarzen sun» eine Rente von 6 lb. ₰ zu kaufen gegeben habe von seinen «hus und hofstat hinder St. Stephan zwüschen Johans des Linden und des her von Tettikovers hüsern, als si gand an Münstergassen, die er vormals koft het umb Johann und Hainrich von Schaffhusen gebrüder und die och an derselben Schaffhuser hus[2] und garten stoßend». Wir lernen damit für die Mitte des 14. Jahrhunderts als Vorbesitzer des großen Anwesens Mitglieder der damals in Konstanz blühenden Geschlechterfamilie von Schaffhausen kennen.[3] Denn dieser Beschrieb kann nur hierherpassen, da des Tettikofers Haus bestimmt der heutigen Nr. 8 der Torgasse entspricht. Im Jahre 1415 gehörte das Haus einer Frau Schmerlin und befand sich damit im Besitz von Nachkommen der alten Familie von Sulgen.[4] Richental berichtet hierher gehörig: «darnach zoch yn der granff von Zil, granff Herman, des küngs sweher, und sin sune granff Fridrich mit 300 pfärden und 4 wägen und zoch hinder sant Steffan in der Schmerlinen huß, das yetz hat Hainrich von Roggwil».[5] Heinrich von Roggwil erscheint an diesem Platze in den Steuerbüchern 1420 und bis 1439, sein Sohn Ulrich von Roggwil 1440—1478, eine «Rogwileri» 1479—1488. Seit 1489 wird das Haus als «Rogwileri hus», dann als «Rogwilers hus» nur mit dem Betrag der Grundsteuer aufgeführt; der Eigentümer war demnach in diesem Zeitraum nicht hier wohnhaft, wie die folgende Tatsache erhärtet.

1500 Veronika von Roggwil, Witwe des Ritters Heinrich Escher zu Zürich, verkauft durch Hans von Ulm an Frau Agnes Bürgin, Witwe des Ritters Konrad Grünenberg, für . . . . 320 fl. rh.

1515 Anna Bürgin, Witwe des Kaspar von Randegg und Schwester der Veronika von Roggwil, von der sie das Haus geerbt, verkauft an Rudolf Vogt, B. v. K., für 300 fl.

1525 Rudolf Vogt verkauft an seine Base Barbara von Ulm, welche noch 1539 Besitzerin war, für . . . . n. 240 fl.

1564 Hans Vogt, B. v. K., vermutlich durch Erbgang Eigentümer geworden, verkauft an Balthasar Schönman, B. v. K., als den Vertreter des Konstanzer Domherrn Ludwig von Nippenburg für . . . . 850 fl.

1574 Domherr Ludwig von Nippenburg verkauft an Philipp Erbtruchseß Freiherrn zu Waldburg, Domherrn zu Konstanz und Straßburg, für . . . . 1300 fl.

---

[1] Stadtarchiv Konstanz, Gemächtbuch 1368—1441, Nr. 21. Über die von Hof vgl. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 74. — [2] Daher wohl die irrige Annahme Eiseleins (Geschichte etc. der Stadt Konstanz, S. 3) eines Kaufhauses der Schaffhauser, das er überdies fälschlich nach Katzgasse Nr. 3 verlegt. — [3] Vgl. Beyerle, Urkk. im Reg. S. 513 f. und Konstanzer Ratslisten. — [4] Bis 1400 war Agnes Schmerli auf dem turmartigen Geschlechtersitz «hinter St. Stephan» gesessen. Vgl. unten Torgasse Nr. 2. — [5] Buck, 38.

1592 Philipp Erbtruchseß zu Waldburg verkauft an Wolfgang Honburger, B. v. K., für . . . . 1400 fl.
1603 Jakob Kolb verkauft im Namen seiner Schwiegermutter Johanna Honburgerin von Radolfzell an Kaspar Haffner, und dieser einige Monate später an den Domstifts-Oberpfleger Hans Kuen, B. v. K. (die Fertigung vor dem Rat erfolgte erst 1606), für 1100 fl.
1621 Apollonia Raßlerin, B. v. K., Witwe des Kuen, verkauft mit Ratsbewilligung an das Domkapitel für . . . . 2200 fl.
Das Anwesen diente fortab dem sogenannten Klein-Spitäle und dessen «Pflegern» als Unterkunft.[1]
Der große, umfangreiche Bau Nr. 6 der Torgasse wurde, wie aus Angaben der Steuerbücher zu entnehmen ist, kurz vor 1723 neu aufgeführt und stand in letzterem Jahre fertig da.
Im Jahre 1818 erfolgte die Teilung des Anwesens in die zwei Liegenschaften Katzgasse Nr. 15 und Torgasse Nr. 6.
1818 Maler Anton Keller kauft von der Spitälefondsverwaltung den an der Katzgasse gelegenen Teil. FV. 1808 und noch 1832 1000 fl., Kaufpreis . . . . . . 732 fl.
1836 Erbübergang an Witwe Johanna Keller geb. Schneider.
1865 Erbübergang an Josepha Keller, Ehefrau des Seilers Karl Reinbold. FV. (1863) 4400 fl., Anschlag . . . . 3500 fl.
1890 Erbübergang an Karl, Johanna, Maria, Adolf und August Reinbold. Anschlag . . . . 16 000 M.
1897 Landwirt Richard Breinlinger von Volkertshausen kauft für . . . . 32 000 M.

Belastungen.

1369, 1391 1. Dem Walter Schwarz 6 lb. ₰ Rente.
1451 2. dem Stift St. Stephan 9 ß. 9 ₰ Bodenzins; ferner neu 3. der Dombruderschaft, abl. Rente 16 ß. ₰ (hälftig von dem Hause und hälftig von einem Unterpfand des Heinrich von Roggwil).
1500, 1515 Ziff. 2.
1525 Ziff. 2; ferner 4. dem alten Ziegler Hans Burckart, B. v. K., abl. Zins 10 fl.
1564, 1574, 1592, 1603 je Ziff. 2.
1621 ff. Ziff. 1; ferner 5. der Stadt Konstanz, Grundsteuer 1 lb. ₰. Vgl. Inselgasse Nr. 15, oben S. 284.

Alte Nr. 136, Sackhof.

Abgebrochen 1809.

Eigentumsverhältnisse. Das umfangreichste Gebäude der Katzgasse ist seit rund hundert Jahren verschwunden. Wie eingangs bemerkt, mündete die Gasse nach Westen nicht in ein Tor der hier durchziehenden Stadtmauer aus, sondern war eine Sackgasse. Ihren Abschluß bildete seit dem Ende des Mittelalters einer der größeren

[1] Das Haus war 1609 nicht das bischöfliche Insieglerhaus, wie Marmor, Topographie S. 364 behauptet, auch hieß die Schottengasse nie Katzengasse (ebenda S. 287). Das Klein-Spitäle vertauschte wohl 1609 sein Anwesen in der Rheingasse mit dem Insieglerhaus in der Katzgasse. Das war aber Nr. 9 der Katzgasse. Erst 1621 erwarb es die Liegenschaft Katzgasse 15 nebst Torgasse 6, um sich dort niederzulassen. Darnach ist die auf Marmor fußende Angabe in Band 1, S. 51 des Häuserbuches richtig zu stellen.

Domherrenhöfe, der von seiner Lage den Namen Sackhof führte, nach seinen Bewohnern im 15. und 16. Jahrhundert auch Dompropstei genannt wurde. Der breite Durchbruch der Katzgasse nach der Untern Laube und ein größerer Teil des südlich angrenzenden Gartens des Lanzenhofs (Torgasse Nr. 8) waren einst mit seinen Gebäudeflügeln überdeckt.

Ein treffliches Bild des Baubestandes, wie er im 17. Jahrhundert war, hat uns der nach Merian gearbeitete Kupferstich in Speths Schwedenchronik überliefert.[1] Auch unser Titelbild läßt ihn deutlich erkennen. Damit stimmt ein erhaltener Baubeschrieb von 1781 überein. Danach bestand der Domherrenhof aus einem dreistöckigen, vom Lanzenhof (Torgasse Nr. 8) bis zum heutigen Eckhause (Katzgasse Nr. 10) quer über die Gasse, d. h. parallel der Stadtmauer laufenden Hauptbau. Von ihm schoben sich nach Osten zwei Flügelbauten vor, von denen der südliche bis in die Nähe der heutigen Nr. 15 der Katzgasse reichte. Durch einen kleineren Querbau über die Gasse waren diese Flügel verbunden. Das so gebildete Gebäudeviereck schloß einen Hof ein, zu dem ein rundbogiges Zufahrtstor in der östlichen Schmalseite des nördlichen Flügels den Eingang bot. Indes hatte das Anwesen nicht von Anfang diesen Umfang. Aus einem Siebnerurteil von 1591 erfahren wir, daß erst damals der südliche Flügel durch Dompropst Matthäus Humpis von Waltrams in Angriff genommen wurde.

Der Sackhof zählte zu den wenigen der Stadtsteuer unterworfenen Domherrenhöfen, woraus erhellt, daß er nicht zu den ursprünglichen Liegenschaften des Domkapitels gehörte.[2] Als Geschlechtersitz taucht er im 15. Jahrhundert auf. Ein Anstößerbeschrieb von 1369 gestattete sogar mit großer Wahrscheinlichkeit schon für jene Zeit die Brüder Johann und Heinrich von Schaffhausen als seine Inhaber festzuhalten.[3] Von 1418—1461 gehörte das Objekt dem Geschlechter Hans Friburger. Bei ihm stieg König Siegmund im Jahre 1415 ab, während die Königin im anstoßenden Bündrichshof (Torgasse Nr. 8) Quartier bezog.[4] Auf Hans Friburger folgten Heinrich Lütscher von 1462—1467, Hans Ulrich Lütscher 1468—1484.

Im Jahre 1485 ging der alte Geschlechtersitz auf das Domstift über und wurde Residenz des Dompropstes, was er bis Ende des 16. Jahrhunderts verblieb. In dieser Zeit erfolgte die endgültige bauliche Ausgestaltung, wie sie vorhin begegnete. Der Erwerb fällt in die Amtszeit des Dompropstes Thomas Berlower (1473—1491), der 1491 zum Bischofe gewählt wurde. Die Dompropsteikurie ist jedenfalls nach einer Urkunde von 1497 aus seinen eigenen Mitteln «merklich gebessert» worden. Alsdann scheint wiederholt durch Provision über die Dompropstei verfügt worden zu sein. Ihre Inhaber waren mehrfach auswärtige geistliche Würdenträger, die selten oder nie in Konstanz Hof hielten und die Rechte der Dompropstei durch einen höheren Konstanzer Geistlichen als Vertrauensmann und «Verweser der Dompropstei» wahrnehmen ließen. Dies gilt vom Dompropst und Kardinalpriester Johann tit. s. Susannae montis regalis (1497), von dem nur bekannt ist, daß er 1497 die Kurie durch Stellvertreter mit einer Ewigrente von 6 fl. zugunsten der Dombruderschaft belasten ließ. Dr. Siegmund Kreutzer, der neben der Konstanzer Dompropstei (1498—1507) Kanonikate in Regensburg, Passau und Brixen besaß und Propst zu Rheinfelden war, hat sich jedenfalls am Bau der Propstei betätigt, da ihm der Rat auf Widerruf bewilligte, hinter dem Hauptgebäude einige Baulichkeiten

[1] Vgl. oben S. 18, N., Ziff. 7. — [2] Vgl. oben S. 197. — [3] Vgl. Katzgasse Nr. 15.
[4] Buck, Richental, 36 f.

auf Stadtboden anzubringen. Matthäus Lang (Facins), Bischof von Gurk, später Erzbischof von Salzburg und Kardinal tit. s. Sabinae, der die Dompropstei von 1508 bis 1552 besaß, bestellte zunächst im Propste von St. Stephan, Dr. Lukas Conrater, einen Dompropsteivertreter, der auch sofort im Jahre 1508 dem Rat gegenüber den Revers über die widerruflich auf Stadtgrund befindlichen Anbauten der Kurie erneuerte. Später übertrug der Kardinal kraft päpstlichen Privilegs die Konstanzer Propstei seinem Neffen Johann Mathäus Schad von Mittelbiberach und nach dessen Tod seinem zweiten Neffen Johann Joachim Schad. Mit letzterm lag Fürstbischof Balthasar Merklin (1529—1531) im Streit über den Besitz der Propstei. In welcher Weise die Kirchenpflege des Rates während der Reformation über den Sackhof verfügte, ist nicht überliefert. Geordnete Verhältnisse kehrten für die Propstei erst mit Johann Mathäus Humpiß von Waltrams wieder, der von 1552—1593 Dompropst war und uns schon oben als Bauherr seiner Kurie begegnet ist. Er war der letzte Dompropst, der in ihr wohnte. Nach seinem Tode wurde sie nicht mehr von seinem Nachfolger Jakob Fugger, dem nachmaligen Fürstbischofe, bezogen. Wir treffen vielmehr in ihr von 1594—1597 den Generalvikar Dr. Johann Pistorius, dem von 1598—1605 der Domherr und Weihbischof Dr. Johann Jakob Mirgel folgte.

Zwischen 1609 und 1619 wurde das von Bischof Heinrich II. von Klingenberg seinerzeit gegründete Klein-Spitäle von der Rheingasse nach der Katzgasse verlegt und der alte Bau am Südkopf der Rheinbrücke zur Dompropstei umgebaut.[1] Damit war der Sackhof als Domkurie frei geworden und diente fortan unter der noch geraume Zeit festgehaltenen Bezeichnung «die alt Thumpropstei» den folgenden Domherren als Wohnsitz: 1615—1621 Dr. Jakob Raßler; 1622—1628 Johann Friedrich Humpiß von Waltrams[2]; 1629—1639 dem Domherrn und Weihbischof Dr. Johann Anton Tritt von Wildern, der von 1609—1628 Chorherr von St. Johann war[3]; 1640—1662 dem Domherrn und Domkustos Melchior Tritt von Wildern, einem Neffen des vorigen[4]; 1666—1680 dem Domherrn und Domkustos Johann Albrecht Schindelin von Unterreitnau; 1690 bis 1709 einem Domherrn von Sirgenstein.[5] Weihbischof Franz Karl Josef Fugger wird 1726, Domherr Roth von Schreckenstein 1781 als Bewohner des Sackhofes genannt.

Im letztern Jahre war die Kurie bereits sehr baufällig. Ein damals aufgenommenes Bauvisitationsprotokoll sagt von ihr: «dermalen kommen allein der commode und geräumige Platz und die Materialien in Anschlag pro 400 fl.». Daher nimmt die Nachricht nicht wunder, daß der Domherrenhof, der schon 1774 laut Volkszählungsregister bloß von dem Kutscher Jele des Domherrn von Hornstein bewohnt war, in den Jahren 1783—1795 völlig leer stand. Nach der Säkularisation kaufte die Stadt in der ausgesprochenen Absicht, der Sackgasse einen Ausgang nach Westen zu verschaffen, den Sackhof im Jahre 1807 vom domstiftischen Oberpflegamt für 300 fl. und verkaufte ihn zwei Jahre später an den Handelsmann Xaver Merkle auf Abbruch. Nach Durchführung der Gasse standen südlich derselben noch einige Gebäudereste, welchen die alte Hausnummer 136 verblieb und welche 1816 von Merkle an den Hofgerichts-

---

[1] Vgl. Rheingasse Nr. 20, oben S. 312. — [2] Vgl. Kindler von Knobloch II, 167.

[3] Vgl. über die Familie Kindler von Knobloch I, 240.

[4] Vgl. die Stammtafel bei Kindler, a. a. O., 242.

[5] Die Familie war damals mindestens durch zwei Glieder im Konstanzer Domkapitel vertreten. Vgl. Eiselein, Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz, 257.

advokaten Uhl verkauft wurden. Die Besitzerin des Lanzenhofs (Torgasse Nr. 8), Frau von Chrismar, erwarb sie, nämlich Scheuer und Stallung nebst 40 Ruten Gartenland, im Jahre 1837 von den Erben Uhls für 950 fl. und verwandte sie zur Vergrößerung des Gartens ihres anliegenden Besitztums.

Belastungen sind nicht überliefert.

Nr. 2, zur Armbrust.

Name belegt seit 1364.

Grundstück von 219 m²; vierstöckiges Wohnhaus und (seit 1900) zweistöckiger Remisenanbau. Front 31 m, Tiefe 6,5 m. Alte Nr. 130 (einschließlich 131 und 132), Lgb. Nr. 121.

Eigentumsverhältnisse. Als früheste Inhaber kommen mit größter Wahrscheinlichkeit die in einem Anstößerbeschrieb von 1334[1] genannten Brüder Ortolf in Betracht. 1364 gehörte das Haus «zum Armbrust» dem bischöflichen Notar Johann von Ravensburg.[2] Für das 15. Jahrhundert ergeben die Steuerbücher zunächst mit Wahrscheinlichkeit als Eigentümer von 1422—1434 Konrad in der Bünd, genannt Rüll. An derselben Stelle notiert das Steuerbuch von 1435 «des ahts hus von sant Gallen»; danach scheint das Objekt kurze Zeit als Absteigquartier des St. Galler Abtes gedient zu haben. Schon 1436 nämlich bemerkt das Steuerbuch: «das hus zum Armbrost, ist Albrecht Blarers», wobei allerdings die Worte «das hus zum Armbrost» durchstrichen sind.

Sicheren Boden betreten wir mit den folgenden Einträgen, die von 1444 an das Haus im Besitze der Geschlechterfamilie Appentegger erscheinen lassen. Es waren danach Eigentümer Jakob Appentegger 1444—1458, vor ihm vermutlich Hans Appentegger, nach ihm bis 1464 Auffer (= Afra) Appenteggerin nebst ihrem Sohne Ludwig. Ihr Schwiegersohn Konstantin Stoffacker, ebenfalls Geschlechter, folgte 1465—1479, seine Witwe, die «Stoffackrin», die 1488 mit ihrem Namen Clara Appenteggerin erscheint, von 1480—1496. Ihr Sohn Claus Stoffacker war 1497—1511 Inhaber; endlich 1512 und wahrscheinlich noch 1527 Wolff Appentegger.

1548 Jakob Schulhaiß und Ehefrau Agatha Appenteggerin, Tochter des Wolf, verkaufen an Katharina Kürnstaller, Witwe des Ludwig Kürnstaller, die das Objekt bis 1565 besaß, für . . . . 500 fl.

1616 Stadtvogt Johann Kaspar Schmid verkauft an Barbara Hamerer, Schwester des Pfarrers Lenhart Hamerer von St. Stephan, für . . . . n. 1400 fl.

1661 Das Stift St. Stephan, dem das Haus von dem vor 1648 verstorbenen Dr. theol. Leonhard Hamerer, der inzwischen Propst von St. Stephan geworden, zugefallen war, verkauft an Lic. jur. Johann Rudolf Mohr, österreichischen Rat und Amtmann der Herrschaften Bregenz und Hoheneck, für . . . . 1200 fl.

1685 war Konsistorialadvokat Dr. Ignaz Schallandt Besitzer, «zuvor seine frau schwiger, herr Rudolf Mohren sel. witib».

1700 Frau Elisabeth Mohrin, Witwe des verstorbenen Konsistorialadvokaten Dr. Ignaz Schallandt, verkauft an ihren Sohn, den Lizentiaten Franz Antoni Schallandt, kaiserlichen Landrichter im Hegau und Madach und Konsistorialadvokaten zu Konstanz, für . . . . [br.] 1000 fl.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 201. — [2] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 312, 316.

1710 Das bischöfliche Fiskalamt, vertreten durch den Konsistorialprokurator Simon Schöpfer, verkauft an den Rechtslizentiaten Georg Joseph Brunckh, bischöflichen Vikariats-Kanzleiverwalter und Advocatus fisci, für . . . . 1000 fl.
1730 versteuerten die Erben des Brunckh das Haus.
1757 Joseph Bechlin, Registrator der Reichsritterschaft, verkauft für sich, seine Mutter und seine Geschwister an Ludwig Meßmer, bischöflichen Rat und Obervogt zu Singen und Mühlhausen; Kaufpreis außer «einer raisonablen Discretion» . . . . 1200 fl.
Bis 1787 gehörte das Haus dem inzwischen Stadtamann gewordenen Ludwig Meßmer, seit 1788 seiner Witwe Agathe.
1801 Eigentümer ist Michael Harder, Stiftspfleger von St. Johann. FV. 1792 und noch 1832 . . . . 1000 fl.
1814 Freifrau von Humpiß, Witwe, kauft auf Gant des Harder für . . . . 1900 fl.
1818 Gefällverwalter Balthasar German kauft für . . . . 1800 fl.
1826 Küfermeister Felix Sulger kauft für . . . . 2500 fl.

Die Freifrau von Humpiß hatte 1818 das an der Katzgasse zunächst anstoßende mit Nr. 131 bezeichnete Haus der St. Katharinenpfründe im Münster von der Domänenverwaltung für 362 fl., und Balthasar German im selben Jahre das zweitfolgende, die Nr. 132, das der Pfründe St. Martin und Gallus im Münster gehört und als Meßnerwohnung gedient hatte, für 400 fl. hinzuerworben. Diese beiden Objekte ließ Sulger im Jahre 1826 abbrechen; die heutige Bodenfläche der Liegenschaft wurde also erst 1818 bezw. 1826 erreicht.

1854 Erbübergang an Witwe Christine Sulger geb. Weber, desgleichen 1857 an Küfermeister Josef Sulger. FV. 1863 . . . . 9050 fl.
1868 Schlossermeister Leopold Weick kauft für . . . . 7160 fl.
1900 Übergabe an Leopold Weick, Kaufmann in Frankfurt a. M. Anschlag 31200 M.

Belastungen. Um 1512 1. Wolff Appentegger, B. v. K., zinst an die Münsterfabrik 8 fl. Rente, ablösig mit 160 fl.; sie wurde 1527 abgelöst.
1548 Frei ledig Eigen.
1616 2. dem Hans Georg Precht, abl. Kapital 100 fl.
1641 neu 3. dem Hans Ludwig Etter, Landrichter zu Birwinken, Bürgschaft des Propstes Hamerer für Kloster Ochsenhausen, 900 fl.
1648 Ziff. 3, sonst unbelastet.
1661 Frei ledig Eigen.
1700 4. dem bischöflichen Fiskalamt, 600 fl.; 5. dem Franz Ötter, gewesenem Obervogt zu Werenwag, 200 fl., wahrscheinlich Rest von Ziff. 3; 6. der Fünf-Wunden-Bruderschaft von St. Johann 200 fl.
1710, 1757 Frei ledig Eigen.

Nr. 4, existiert nicht.

Die offengehaltene Ziffer entspricht den beiden kleinen Pfründhäusern zweier Domkaplaneien, welche die alten Nummern 131 und 132 trugen, 1818 durch Kauf mit Katzgasse Nr. 2 vereinigt und 1826 abgebrochen wurden. Ihr Areal ist daher seitdem Bestandteil von Katzgasse Nr. 2. Vgl. oben.

Über die beiden abgebrochenen Häuser ist wenig überliefert. Doch können in ihnen mit ziemlicher Sicherheit die beiden Hofstätten an der Meßnergasse erblickt werden, die der Subkustos Johann Zwick im Jahre 1334 besaß, von denen damals nur die eine überbaut war, während der genannte Subkustos im Begriffe stand, auch auf der zweiten ein Gebäude zu errichten und sich für beide Objekte die Mitbenutzung des Abortes des rückwärts angrenzenden Pfründhauses der Subkustodie auswirkte. Das eine Grundstück hatte er von Heinrich von Büselingen, dem Inhaber des angrenzenden domstiftischen Zinseigengutes (Katzgasse Nr. 6, vgl. unten) erworben.[1] Wann die Zuteilung an die beiden Domkaplaneien stattfand, ist dagegen nicht überliefert.

a) Alte Nr. 131. Pfründhaus der St. Katharinenpfründe im Münster.

Das Haus gehörte der Pfründe schon im Jahre 1364, in welchem der damalige Kaplan des St. Katharinenaltares im Dome, Heinrich Müller, dem Subkustos Heinrich von Wyl Revers darüber ausstellte, daß die Fenster und Lichtöffnungen seines Pfründhauses, soweit sie gegen das Pfründhaus der Subkustodie sich richteten (Münsterplatz Nr. 1 und 3, oben S. 198 f.), nur auf Widerruf des jeweiligen Subkustos sollten Bestand haben.[2]

b) Alte Nr. 132. Pfründbaus der Kaplanei St. Martin und St. Gallus im Münster.

Es läßt sich nicht entscheiden, ob die ältere St. Martinspfründe, deren Altar in der Krypta des Domes stand und die um 1230 zuerst erwähnt wird[3], oder — wofür die größere Wahrscheinlichkeit spricht — die jüngere, vom Konstanzer Rat im Jahre 1294 gestiftete und mit einem Altar im südlichen Seitenschiff des Domes dotierte Pfründe des hl. Martin und Georg[4] gemeint ist. Der kombinierte Titel St. Martin und St. Gallus stammt jedenfalls erst aus späterer Zeit.[5] Aus den Grundeigentumsurkunden der älteren Zeit kommt als wahrscheinlich hierhergehörig nur die oben mitgeteilte Nachricht von 1334 in Betracht. Jüngere Nachrichten fehlen völlig. Lediglich ein Beschrieb der geistlichen Häuser von 1570 sagt von der Pfründe St. Martini et Galli: «Hat ein hus gut nüw by der Katzen hinüber».

Nr. 6.

Grundstück von 337 m² mit dreistöckigem Wohnhaus und (seit 1893) einstöckiger Malerwerkstätte. Front 26 m, Tiefe 13 m. Alte Nr. 133, Lgh. Nr. 120 h.

Eigentumsverhältnisse. Das Domkapitel verlieh 1283 die zur gemeinen Masse des Domkapitels gehörige Hofstätte des Hauses, die an der Kurie des Magisters Berthold, Chorherrn von St. Johann, lag (Gerichtsgasse Nr. 8, oben S. 341), dem Heinrich von Büselingen, dessen Frau Elsa und ihren Kindern als Erblehen gegen einen jährlichen Zins von 30 ß. ₰.[6] Dazu tritt ein Eintrag des Domanniversars aus der Zeit vor 1279, welcher besagt, daß Domherr Heinrich von Klingenberg von seiner in der Meßnergasse gelegenen, zum Gemeinen Nutzen der Dompfründen gehörigen Kurie (curia sita in vico edituorum pertinens ad communes usus praebendarum) in vier Terminen mit je 10 ß. ₰ jährlich 40 ß. ₰ an das Domstift zu entrichten hatte, und zu welchem bemerkt ist: «diesen Hof besitzt jetzt Heinrich von Büselingen, die letzten 10 ß. ₰

[1] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 201; vgl. auch oben S. 199. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 315.
[3] Vgl. Beyerle, Urkk. Reg. S. 480. — [4] Vgl. Regg. ep. Const. Nr. 2923.
[5] Vgl. Regg. ep. Const. II, im Reg. S. 516 f. — [6] Beyerle, Urkk. Nr. 86.

werden nicht mehr gegeben, da sie wegen Brandes nachgelassen wurden». Die Liegenschaft mit dem daraufstehenden Domherrenhofe gehörte daher noch zum Gemeinen Kapitelsgute des Domstifts und war von diesem an den ersten Propst von St. Johann und Dompropst, den älteren Heinrich von Klingenberg († 1279), gegen den genannten Jahreszins ausgeliehen worden. Bald nach seinem Tode scheint das Domkapitel das Objekt statt einem Domherrn an den genannten Heinrich von Büselingen, zunächst ebenfalls gegen 40 ß. ₰ Jahreszins, als Erbleben verliehen zu haben.[1] Das Haus war dann vor 1283 durch Brand beschädigt, worauf ihm vom Domkapitel jener Zinsnachlaß zugestanden wurde. Die genannte Familie der von Büselingen führt späterhin den Zunamen Spiser.[2] Als Inhaber des Hauses erscheint denn auch 1346 ein Spiser. Die Brüder Heinrich und Kosmas Spiser nebst ihrer Mutter Adelheid, wahrscheinlich Söhne und Ehefrau des Vorgenannten, verkauften es vor 1350 an Hermann, den ehemaligen Kaplan Bischofs Rudolf III., für 71 lb. ₰. Der Käufer seinerseits schenkte es an die zweite der zwei 1350 neugestifteten Kaplaneien im Münster, genannt Trium lectionum d. h. Pfründen der drei Lesungen. Aufgabe dieser Pfründen war es, den Domkantor an den Kirchenfesten mit drei Lektionen im Choralgesang zu unterstützen. Sie erscheinen mehrfach geradezu als Sängerpfründen. Das Domkapitel, dem die Verkäufer das vom Domstift lehenrührige Objekt aufgetragen hatten, übertrug es dem Schenker und der neuen Pfründe gegen den schon bekannten Zins von 30 ß. ₰.[3] Seither blieb es Pfründbesitz. Die Pfründe nahm den Titel der hl. Verena an. Als ihr Inhaber steht für 1464 Johann Winterstetter fest. Zur Reformationszeit verkaufte es die städtische Kirchenpflege wahrscheinlich an Thomas Blarer. Um 1570 wird als Eigentümer die «ander sengerpfrund», welche damals und schon 1564 der Kaplan Johann Schibenboden innehatte, bezeichnet, 1619 die «Pfründe trium lectionum». Fernere Inhaber der Pfründe waren: 1638 Johann Sättlin, 1712 Franz Fels senior und noch im gleichen Jahre Kaplan Beurlin. 1774 stand das Haus leer, dagegen war es 1808 wie noch 1825 von dem Kaplan Wallishauser bewohnt. Darin starb 1836 der letzte geistliche Inhaber, Kaplan und Kapellmeister Häspele aus Markdorf. Es fiel alsdann der Domänenverwaltung zu und wurde von dieser im Jahre 1837 für 2000 fl. an den pensionierten Hauptmann von Blarer verkauft. FV. 1808 und noch 1832 500 fl.

1865 Erbübergang von Nr. 133 und 134 [6a] an den Gutsbesitzer Jakob von Blarer nebst Ehefrau Friederike, geb. Reichert. Anschlag beider Objekte . . . . 6500 fl.
1890 Holzhändler Joseph Amann kauft Nr. 6 für . . . . 25000 M.
1891 Private Sigmund Rebholz kauft Nr. 6 für . . . . 24750 M.
1893 Maler Hermann Auerbach kauft Nr. 6 für . . . . 26000 M.

Belastungen.

1283, 1350 1. Dem Domkapitel 30 ß. ₰ Erblehenzins. Weitere Lasten waren offenbar nicht vorhanden.

---

[1] Aus einer Urkunde von 1334 (Beyerle, Urkk. Nr. 201) ergibt sich, daß damals der Subkustos am Dome Johann Zwikk im Besitze einer hier angrenzenden Hofstätte war, die er von Heinrich von Büselingen gekauft hatte und mit einem Hause zu bebauen im Begriffe stand. Vgl. Münsterplatz Nr. 1 und Nr. 3, oben S. 199. Diese Hofstätte deckt sich höchstwahrscheinlich mit einer der mit Katzgasse Nr. 2 im Jahre 1818 verschmolzenen alten Nr. 131 oder 132. Vgl. S. 471. — [2] Vgl. Beyerle, Urkk., Reg. S. 517.

[3] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 244, 245, 245a.

Nr. 6a.

Grundstück von 244 m²; dreistöckiges Wohnhaus und einstöckiger Werkstätte. Front 6 m. Alte Nr. 134, Lgb. Nr. 120a.

Eigentumsverhältnisse. Bei der zu Haus Nr. 6 erwähnten Kaplaneistiftung vom Jahre 1350 erscheint als westlicher Anstößer dieser Nummer das Haus einer St. Konradspfründe am Dome, welches als Vorgänger von Nr. 6a betrachtet werden darf. Die Nachrichten über dasselbe sind sehr spärlich. Zur Reformationszeit wurde es von der städtischen Kirchenpflege sequestriert und wahrscheinlich an Frau Blarer verkauft. Nach 1548 mußte es der Pfründe restituiert werden. Um 1570 war dies die erste St. Konradi-Sänger-Pfründe (St. Cunradi succentoria prima), die 1619 als erste St. Konradspfründe (prima praebenda S. Cunradi) und im Besitze des Markus Bader erscheint. Im Jahre 1774 bewohnte der Domkaplan Behringer, 1808 der Domkaplan Roschach das Haus. Die Domänenverwaltung verkaufte es 1813 für 550 fl. an den Obervogt Uhl, und dieser 1837 an den Hauptmann von Blarer, den Inhaber von Nr. 61, für 600 fl. Seit 1808 FV. 200 fl. Nach einem grundbuchamtlichen Beschrieb aus dem Ende der 1820er Jahre war es ein «Schüttegebände», zu dem ein Hof sowie ein Gärtchen von 15 Ruten gehörten. Von 1837 ab blieb es bis 1890 mit Nr. 6 verbunden, wo es gesondert an den Flaschnermeister Konstantin Kurz zum Preis von 14000 M. überging.

Belastungen sind nicht überliefert.

Katzgasse Nr. 8, 10 und Untere Laube Nr. 14.

Grundstück von 1468 m²; an der Katzgasse: Dreistöckiges Wohnhaus, ein Waschhaus, zwei Holzschöpfe, einstöckiges Bureau; an der Untern Laube: Vierstöckiges Wohnhaus, zweistöckige Werkstätte mit Wohnung, Schopf und Gartenhausanbau. Front an der Untern Laube 20 m, durchschnittliche Tiefe 53 m. Alte Nr. 135 (und 136), Lgb. Nr. 118.

Dieses Grundstück der nördlichen Ecke Katzgasse und Untere Laube war bis 1854 eine einheitliche Liegenschaft, die die alte Nummer 135 trug. Daraus gingen die heutigen oben genannten Nummern hervor, die indes seit 1876 wieder in einer Hand vereinigt sind. Daher kann die Geschichte der drei im Titel genannten Nummern einheitlich geboten, lediglich für die Zeit seit 1859 muß die Erörterung der Eigentumsverhältnisse auseinandergehalten werden.

Eigentumsverhältnisse. Das ehemalige Gesamtanwesen, ein alter Geschlechtersitz, begegnet erstmals 1368, in welchem Jahre strittige Mauern zwischen ihm und dem nördlichen Nachbar Jakob Schwarz vom Rat der Stadt als gemeinsames Eigentum der Parteien erklärt wurden.[1] Es gehörte damals dem Konrad von Burg, der wohl identisch ist mit dem Konstanzer Hofrichter dieses Namens, der 1401 begegnet. Noch im Jahre 1426 war ein Konrad Burg Eigentümer; ob das der schon Genannte oder dessen vermutlicher Sohn, der 1414 nachgewiesene Konstanzer Domherr Konrad Burg war, muß dahingestellt bleiben. Seit 1427 war es im Besitz des Hans Appentegger, dem 1446—1488 die Familie von Payer folgte, und zwar bis 1475 Heinrich, bis 1488 Bernhard von Payer. Die städtischen «Einnehmbücher», in denen das Objekt wegen eines kleinen Zinses vermerkt wird, nennen 1489—1496 als Besitzer den Domherrn und Ge-

---

[1] Stadtarchiv Konstanz, ältestes Ratsbuch.

neralvikar Mag. Johannes von Croaria[1] genannt Sattler[2], der es wahrscheinlich durch Kauf erworben hatte und der 1496 starb; ferner seit 1497 und bis 1513 die dritte Frau des Junkers Andreas von Croaria genannt Sattler, des Vetters und vermutlichen Erben des Verstorbenen, eine geborene Ursula von Münchwil. Der Sohn des Andreas, der als bischöflicher Stadtammann von Konstanz bekannte Hans von Croaria, folgte 1514 bis zu seinem Tode im Jahre 1541. Von dessen vier Kindern gelangte der älteste Sohn, Dr. med. Hans Andreas von Croaria, in den Besitz des väterlichen Hauses und verkaufte es 1565 für 1000 fl. an den Domherrn Konrad von Stadion, der es dann 1582 für 1200 fl. an den Konstanzer Stadtarzt Dr. med. Christoph Sandholzer wieder veräußerte. Die nächsten achtzig Jahre blieb es Eigentum der Familie Sandholzer. Der Käufer selbst starb 1628; bis 1657 wird seine Witwe als Inhaberin genannt; 1658 folgte Dr. Johann Jakob Sandholzer, Stadtphysikus und Ratsherr, der 1664 mit Tod abging. Seine Kinder, von denen Dr. Hans Konrad und dessen verehelichte Schwester Maria Magdalena erwähnt werden, verkauften das Haus im Jahre 1666 für 1100 fl. an den Konstanzer Bürger Johann Baptist Lächer[3], Rat und Obervogt des Klosters St. Blasien zu Gurtweil (BA. Waldshut). Nach dem 1671 erfolgten Tode Lächers erscheinen bis 1707 seine nicht näher bezeichneten Erben als Besitzer, 1708—1725 Johann Kaspar Leo[4], Mitglied des innern Rats zu Konstanz und Ehemann einer Maria Ursula Lächer, sodann seit 1726 Kaspar Ellenrieder. Der Witwe Ellenrieders nebst Kindern gehörte es 1774 und war an die sechzigjährige Witwe Kompost vermietet. Zwei Jahre später verkaufte Konrad Ellenrieder mit seinen Geschwistern dasselbe an Jakob Nikolaus Kompost für 800 fl. Das Steuerbuch des Jahres 1788 nennt als Eigentümer des Hauses den Nikolaus Kompost, Verwalter in Beuren und als Bewohner die «verwittibte frau Kompostin elter» sowie Frau Maria Theresia Kompost; jenes von 1797 nennt als Eigentümerin die «frau Kompostin in Beyren» und als Bewohner Johann Baptist Mooshrugger. 1798 wohnte hier außer den zwei letztgenannten noch der Geigenmacher Konrad Nägele. Als einzige Eigentümerin erscheint 1804 die Kreszentia Kompost, Ehefrau des Hofgerichtsadvokaten Mathias Uhl. Dr. med. Ludwig Stantz aus Bern erwarb das Objekt von Uhl im Jahre 1837 für 5800 fl. und verkaufte es 1840, nachdem er inzwischen auf das Nebenhaus einen vierten Stock aufgebaut hatte, an den Hofgerichtsrat Joseph Martin zum Preise von 7000 fl.

Das Anwesen bestand, wie erstmals 1792 ersichtlich, aus einem Hauptgebäude und einem Nebenhaus nebst Zugehör. Während vor 1834 das Ganze die eine Nummer 135 hatte, erhielt in diesem Jahre das Nebenhaus die Nummer $135^1/_2$, welche seit ungefähr 1840, nachdem der noch mit 136 bezeichnet gebliebene Rest des Sackhofes (siehe S. 468) im Lanzenhof aufgegangen war, durch diese nun frei gewordene Nummer 136 ersetzt wurde. FV. des Haupthauses (Nr. 135) seit 1792 und noch 1840 unverändert 1000 fl., 1842 ff. 4800 fl.; diejenige des Nebenhauses 1792 und noch 1835 300 fl., 1842 ff. 2700 fl. Martin teilte 1853 das Anwesen, indem er Nr. 135 abtrennte und an die badische Amtskasse verkaufte[5] (= Untere Laube Nr. 14), die Nr. 136 dagegen, welche die heutigen Nummern 8 und 10 der Katzgasse repräsentiert, für sich behielt.

[1] Über die Croaria sowie die genannten Geschlechter Burg, Appentegger, Payer (Beyer) vgl. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch. — [2] Vgl. Gerichtsgasse Nr. 15, oben S. 449.
[3] Vgl. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II, 475. — [4] Vgl. ebenda II, 490.
[5] Vgl. Untere Laube Nr. 16, 18, 20.

Belastungen. 1. Das Haus hatte, wie seit 1426 nachweislich, einen jährlichen Zins von 2 β. ₰ an die Stadtkasse zu entrichten wegen einer Hintertür nach der Stadtmauer.

1473 Ziff. 1; ferner 2.: Bernhard von Payer als Hauptschuldner sowie Heinrich von Payer, Heinrich Göldin von Zürich, Herttegen von Hünwil und Ulrich Muntprat als «Mitgülten» entrichten an die Raitepflege jährlich 6 Mutt Kernen «ab unnser des gülten und der mitgülten» Haus. 3. Nicht genanntem Gläubiger Rente von 12½ fl., ablösig mit 250 fl.

1565, 1582 Ziff. 1.

1586 Ziff. 1; ferner neu 4. der Magdalena Mäßlin, Darlehen von 500 fl.

1662 Ziff. 1; ferner neu 5. den 6 Kindern der verstorbenen Ehefrau Sandholzers, Ursula geb. Guldinast, Sicherung von großväterlichem Erbgut 8123 fl. Zusatzpfand ein «Zinsbrief, 600 fl. aufweisend».

1666, 1776 Ziff. 1.

a) Katzgasse Nr. 8 und 10.

1858 Hofgerichtsrat Martin verkauft Nr. 136 an Ruprecht Zellweger in Thal (Kt. St. Gallen). FV. (1855) 2700 fl., Waschhaus und Holzschopf 100 fl.; Kaufpreis 4000 fl.
1862 Joseph Merk, Stein- und Bildhauer, kauft für . . . . 4000 fl.
1866 Erbfolge an die Witwe des Joseph Merk. Anschlag . . . . 6500 fl.
1896 Erbfolge an Bernhard und Georg Merk; Anschlag zusammen mit b) . . 55000 M.

b) Untere Laube Nr. 14.

1853 Hofgerichtsrat Martin verkauft an die Badische Amtskasse, welche das Objekt zu Diensträumen und Gefängnis benützte. FV. 5200 fl., Schöpfe und Ställe 150 fl.
1876 Werkmeister Joseph Merk kauft für 8000 fl. = 13 714 M.
1896 Erbfolge an Bernhard und Georg Merk, Architekten. Anschlag zusammen mit a) . . . . 55000 M.

Wessenbergstraße
(Nordwärts der St. Stephanskirche).



on der Wessenbergstraße ist allein der nördliche Arm im Rahmen dieses Buches zu erörtern. Er führt nns auf Römerpfaden in und durch den Kern der Bischofsburg des Mittelalters.

Östlich flankieren ihn zwei Bauwerke, deren Areal zu gutem Teile in das Gelände des Römerkastells hineinreicht und seit der Frühzeit des Bistums bischöflicher Boden geworden ist. Sie lagen zwischen der heutigen Wessenbergstraße und dem Obern Hofe, dem ränmlichen Mittelpunkte der bischöflichen Herrschaft und sind daher schon am Anfang unserer Wanderung durch das älteste Konstanz in den Kreis der Erörterung einbezogen worden.[1] Auf der Südwestecke des erhöhten Kastellraumes entstand hier im Mittelalter das Blidhaus, aus dem nachmals das städtische Zeughaus herauswuchs. Gewiß reichte dies Arsenal für die Stadtbefestigung in die Zeit der ungebrochenen Befestigungshoheit des bischöflichen Stadtherrn zurück. Seine Balisten schirmten früher die Bischofsburg, wie später die Bürgermaner. Der folgende Ban, der Domherrenhof bei den Staffeln, ist nicht minder auf bischöflichem Boden erstanden.

Die westliche Seite der Straße führt gleichfalls an einem Kerne des geistlichen Grundbesitzes entlang. Von Klaustrallehen der Domkirche gelangen wir zu zwei Domherrenhöfen und schließlich zu dem an der Ecke der Katzgasse gelegenen umfänglichen Areale, welches seit alter Zeit den Meßnern der Domkirche als Wohnsitz und Gärten diente. Der Laienbesitz, wenn er auch hier demjenigen des Domstifts vorangegangen sein mag, ist so frühzeitig verschwunden, daß alle Liegenschaften dieser Westseite als kirchliche Grundstücke in die Geschichte eintreten. Erst die Verflüchtigung der Lehenrechte des Domstifts nnd seiner Pfründen zn bloßen Reallasten hat hier gegen Ende des Mittelalters wieder eine Anzahl bürgerlicher Häuser entstehen lassen.[2]

[1] Vgl. oben S. 188. — [2] Das südliche Stirnhaus zum Ritter, welches dem Stephansplatz zugerechnet wird, taucht als Erblehen des Chorstifts St. Stephan auf. Vgl. unten Stephansplatz Nr. 47.

Eine feste Bezeichnung hatte sich für den Straßenzug lange nicht ausgebildet. Der zu öffentlichen Zwecken dienende Bau der Ostseite, das Zeughaus, bedurfte einer solchen nicht. Der anstoßende, bis ans Münster heranreichende Domherrenhof war von diesem nur durch ein verschließbares Tor und durch eine Steintreppe, die vom Obern zum Untern Hofe (Friedhof) führte, getrennt. Er wurde nach dieser Treppe der «Domherrenhof bei den Staffeln des Kirchhofes» genannt.[1] Die an der Westfront befindlichen Domherrenhöfe bezeichnete man als «gegenüber den Staffeln des Untern Hofes» (in alia parte gradnum curie inferioris) gelegen.[2] Für das Haus zum Spiegel (Wessenbergstraße Nr. 33) begegnet 1410 die Ortsbenennung «jenseits des Obern Hofes» (ex opposito curie superioris), für das Haus zum Goggelhahn (Nr. 35) der Lagebeschrieb «am Hofbrunnen». Das Objekt wurde mithin dem freien Platz der heutigen Hofhalde zugerechnet, auf dem sich der Hofbrunnen befand. Der Name «Messnergasse», den die heutige Katzgasse im 14. Jahrhundert trug, wurde auch auf die sich an der Front der Wessenbergstraße bis zum Wessenberghaus, dessen nördlichen Teil eingeschlossen, erstreckenden Häuser des Dommessneramtes herübergezogen.[3] Dieselben Grundstücke begegnen freilich auch unter der zutreffenderen Bezeichnung «beim Untern Hofe».[4]

Erst im 15. Jahrhundert entsteht, vielleicht durch die Praxis des Steuerschreibers beeinflußt, der feste Sprachgebrauch, welcher die heutige Wessenbergstraße und die Umgebung der St. Stephanskirche als die Gegend «vor und hinter St. Stephan» zusammenfaßte. Die Wessenbergstraße hieß seitdem und bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts «vor St. Stephan». Im 18. Jahrhundert finden wir dann diesen Hauptzugang zum Dome als «Münstergasse» mit einer eigentlichen Straßenbenennung versehen, nachdem derselbe Name vorher zweieinhalb Jahrhunderte lang der heutigen Katzgasse zugekommen, dort mittlerweile aber dem prosaischeren Worte «Sackgasse» gewichen war. Baden führte 1806 die offizielle Bezeichnung «Münsterstraße» ein. Sie machte bei der Neubenennung im Jahre 1876 der heute geltenden «Wessenbergstraße» Platz. In dem an ihr gelegenen «Wessenberghaus» lebte und wirkte der letzte Domherr und Generalvikar des Hochstifts Konstanz, Ignaz Heinrich von Wessenberg, dessen sich die Stadt stets als eines edeln Stifters und Wohltäters dankbar erinnern wird.

Nr. 31, zur Wage (Wägle).

Name belegt seit 1363.

Grundstück von 40 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 3,75 m, Tiefe 11 m.

Alte Nr. 153, Lgb. Nr. 256.

Eigentumsverhältnisse. Das Haus war 1273 im Besitz des Meisters Ulrich, des Scherers[5]; unter dem Namen zur Wage wird es erstmals im Jahre 1363 erwähnt.[6] Für 1364 steht fest, daß es «dem Schulmeister von Petershausen» gehörte. Für die Folgezeit bis in das 16. Jahrhundert fehlt es an Nachrichten. Es war 1508 und 1512 im Besitze eines Sonnenberg und gehörte 1549 einer Witwe Mathias Staiger. Anstößerangaben nennen von 1579—1592 einen Mathias Staiger als Inhaber, jedenfalls den Sohn der genannten Witwe. Auf ihn folgte Andreas Staiger, B. v. K., der vor 1612 starb. Dessen Testament bestimmte, daß nach dem Tode seiner Frau Elisabeth Kast-

[1] Regg. ep. Const. Nr. 4699. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 323 v. J. 1369. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 136 v. J. 1310. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 296 v. J. 1362. — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 64. — [6] Beyerle, Urkk. Nr. 311.

lerin von jedem Inhaber des Hauses jährlich und ewig dem Helfer zu St. Stephan zu einer monatlichen Messe 10 fl. und dem ministrierenden Meßner 5 fl. entrichtet werden sollten. Dem Vetter der Frau, Laux Stöcklin, wurde lebtägliches Wohnungsrecht eingeräumt mit der Verpflichtung, die 15 fl. jeweils zu bezahlen; falls er dies nicht eingehen wolle, solle das Haus mit derselben Verpflichtung an das Seelhaus fallen. Letztres geschah und noch im selben Monat des Jahres 1612 verkaufte die Raite das Haus für hr. 375 fl. an Johann Glener, der noch 1633 Besitzer war. Es muß dann wahrscheinlich infolge von Zinsrückständen an das Stift St. Stephan gekommen sein und wurde 1658 von diesem als frei ledig Eigen für 230 fl. an Isak Fridtmann verkauft.

1696 Die Kinder des verstorbenen Isak Fridtmann verkaufen an Konrad Fry für hr. 360 fl.

1772 Franz Strobel, Bürger und Postknecht, verkauft an die Bürgerin Jungfrau Margarete Harderin. Käuferin bezahlt bar 135 fl. und löst die dem Stift St. Stephan darauf lastenden 150 fl. ab, «wofür ihr die 150 fl. Kaufpreisrest erlassen sind». Kaufpreis mithin brutto . . . . 285 fl.

1798 Maurermeister Wilhelm Gagg, B. v. K., der 1786 schon Besitzer war, verkauft an den ehemaligen gräflich Wolfeggischen Kammerdiener Rochus Hafner für bar (nebst Schlüsselgeld) . . . . 1000 fl.

1802 Chirurg Joseph Stitzenberger kauft von Hafner für . . . . 1100 fl.

1823 Witwe Helena Kunz geb. Thoma und nachmals verehelichte Lauer kauft. FV. (seit 1792) 600 fl. Kaufpreis . . . . 950 fl.

1853 Erbfolge an Schirmmacher Ludwig Lauer. FV. (1842) . . . . 1350 fl.

1879 Erbfolge an die Witwe Lauers, Maria Elisabeth geb. Kerker. Anschlag 3000 M.

1882 Kaufmann Adolf Schwarz kauft für . . . . 4015 M.

1887 Maschinenmeister Rudolf Joos kauft für . . . . 10000 M.

Belastungen.

1612 Neu 1. dem Helfer zu St. Stephan jährlich 10 fl., dem Meßner daselbst 5 fl. = 15 fl.

1630 Ziff. 1; ferner neu 2. dem Jakob Contamina, Darlehen 200 fl.

1658 unbelastet.

1661, April 4; neu 3. dem Johannes Rehmann von Rothenburg, Schuld aus Warenkauf, zahlbar in zwei Raten 108 fl.

1661, April 6. Ziff. 3; ferner neu 4. der Helfer- und Meßnerpfründe zu St. Stephan, Kaufpreisrest vom Hause 150 fl.

1661, Aug. 10. Ziff. 3, 4; ferner neu 5. dem Steueramt «Restschuld bei Ablösung eines auf den Wagenhof lautenden Schuldbriefs» 93 fl.

1696, 1772 Ziff. 4, die 1798 getilgt war.

Nr. 33, zum Spiegel.

Name belegt seit 1363.

Grundstück von 160 m² mit vierstöckigem Vorder- und dreistöckigem Hinterhaus.
Front 6,57 m, Tiefe 26 m. Alte Nr. 152, Lgb. Nr. 255.

Eigentumsverhältnisse. Dieses Grundstück bildete im 13. Jahrhundert zusammen mit den beiden folgenden ein einheitliches Klaustrallehen des Domstifts, woraus geschlossen werden kann, daß die drei Objekte durch Parzellierung eines älteren

geistlichen Gesamtgrundstücks entstanden sind. Der Domherr Heinrich Keller verlieh die ihm als Klaustrallehen zugehörige Hofstätte, nachdem das darauf gestandene Haus abgebrannt war, im Jahre 1273 gegen einen jährlichen Zins von 2 lb. 6 ₰ dem Berthold Zwick; Domherr Burkhard von Hohenfels, Propst von Bischofszell, dem Keller die Hofstätte vermacht hatte, und das Domkapitel stimmten zu.[1] Der Zins erscheint später auf 2 lb. ₰ abgerundet. Johannes Volgger, Chorherr von St. Johann, schenkte 1363 sein zinseigenes Haus zum Spiegel dem Domkapitel unter Vorbehalt der Leibzucht für seine Schwester Margarethe.[2] Als Erbzinslehen empfingen 1411 die Witwe des Bürgers Ulrich Wolgemut und ihre Söhne Konrad und Johannes das Haus vom Domdekan gegen einen jährlichen Zins von 6 lb. ₰, wovon bis zu 4 lb. ₰ abgelöst werden durften, während wenigstens 2 lb. ₰ wegen der Eigenschaft des Hauses als Klaustralgut (occasione feodi claustralis) für unablöslich erklärt wurden. Die Familie Wolgemut behielt es bis 1453. Es folgten 1454—1479 der Bäcker Hans Rütlinger, 1480—1483 seine Witwe, 1484 und noch 1511 Hans Zündeli. 1549 war Brosy Zündeli Inhaber, 1560 dessen Witwe. 1579 Anna Labhartin, Witwe des Brosy Zündeli, verkauft im Beisein ihrer Söhne, Töchter und Tochtermänner an ihren Sohn Brosy Zündeli das Haus mit der Bäckereigerechtigkeit und allem andern Zugehör. Verkäuferin behält lebtäglich Wohnung im Hause. Die Geschwister des Käufers erhalten Vorkaufsrecht. Kaufpreis . . . . br. 700 fl.

1588 war Ambros Zündeli noch Besitzer, 1591 und 1592 der Weißbäcker Jakob Zeller nebst Ehefrau Anna Eggerin.

1618 Die unverheirateten Kinder Ulrich Schreibers von seiner verstorbenen Ehefrau Ursula Zündeli und Jakob Contamine als Ehevogt der Anna Schreiberin verkaufen an Michael Schreiber ihre neun Teile des Hauses samt Pfisterei. Zugrecht (= Vorkaufsrecht) und 5 ß. ₰ Näherrecht der Geschwister des Käufers wird vorbehalten. Kaufpreis «über die unhinderfellige beschwerd» 810 fl., «mit samht der beschwerd» . . 1046 fl.

1619 Michael Schreiber verkauft an seinen Schwager, den Krämer Jakob Contamina, B. v. K., für . . . . br. 1130 fl.

1633 war Jakob Contamina noch Inhaber; auf ihn folgten seine Erben, von denen bekannt sind sein Schwiegersohn Andreas Schalland, sein Sohn Hans Leonhard Contamina und eine zweite Tochter.

1655 Das Kloster St. Peter und Leonhard Contamina als Erben der Anna Barbara Contamina verkaufen das von der genannten ererbte Haus an Ignaz Wehe für br. 905 fl.

1705 Joseph Anton Wehe und seine Geschwister verkaufen an den Bäcker Peter Baur, B. v. K., für . . . . [br.] 1000 fl.

1714 starb Peter Baur. Das Haus wurde 1715 von seiner Witwe versteuert, 1716 von Bäcker Jakob Michelbach, B. v. K., an den es mithin im Jahre 1716 veräußert wurde.

1735 Die Witwe des Bäckers Jakob Michelbach, Anna Maria geb. Gegenmännin, verkauft an ihren künftigen Tochtermann, den Bäcker Joseph Anton Beer aus Ellingen, für . . . . [br.] 800 fl.

1751 war Josef Anton Beer noch Inhaber; er wurde abgelöst von seinem Sohne Lorenz, ebenfalls Bäckermeister. Die Inhaber dieser Bäckerei wurden fortab, wie vermutlich auch früher schon, «Spiegelbeck» genannt.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 64. Berthold Zwick, der Krämer (stationarius) saß noch 1284 auf dem Hause. Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 87 und unten Stephansplatz Nr. 45. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 311.

1803 Übergabe an den Bäckermeister Lorenz Kächele, Schwiegersohn des Lorenz Beer.
1813 Bäckermeister Xaver Schaller kauft das Haus nebst Bäckereieinrichtung. FV. seit 1792 für das Haus 850 fl., «Feuerwerk» 150 fl.; 1836 wegen «Hausverbesserung» um 1000 fl. erhöht = 2000 fl. Kaufpreis . . . . 3520 fl.
1847 Erbfolge an den Schwiegersohn Schallers, Bäckermeister August Veit. FV. (1845) . . . . 5550 fl.
1884 Bäckermeister Emil Greinacher kauft. FV. (1863) 8250 fl. Kaufpreis 10000 fl.
1880 Emil Munz, Kunstmüller in Bottighofen, kauft auf Gant für . . . . 18000 M.
1880 Bäckermeister Karl Keller kauft für . . . . 27000 M.

Belastungen.

1273 1. Dem Domherrn Heinrich Keller, Klaustrallehen-Zins (Zinseigen) 2 lb. 6 ₰.
1411 zu Ziff. 1: der Domdekanei, Erblehenzins 6 lb. ₰. Um 1425 waren davon 4 lb. ₰ bereits abgelöst. Die restierenden 2 lb. ₰ werden in den Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts aufgeführt.
1579 Ziff. 1, der Domdekanei, Ewigzins 2 lb. ₰; ferner 2. dem Melchior Degmer, ablös. Rente 2 lb. ₰.
1587 Ziff. 1, 2; ferner neu 3. dem Jakob Harder, Schuld, «die er, Ambros Zündeli, ihme von wegen Jakob Wackers schuldig worden», 100 fl.
1588 Ziff. 1, 2, 3; ferner 4. «alt Ambrosy Zündelis sel. wittib» 100 fl.; neu 5. der Frau Anna Schulthaiß geb. Mäßlin, Darlehen 300 fl. (Unterpfand: des Schuldners Gut vor Kreuzlingen und das Haus zum Spiegel).
1591 Ziff. 1, 2, 3, 4; ferner neu 6. der Barbara Buwmenin, weil. Laurenz Binders sel. Witwe, B. v. K., Darlehen 100 fl.
1592 Ziff. [1], 4, 6; ferner 7. (wahrscheinlich mit Ziff. 2 identisch) dem Herrn von Hornstain, Schuld 39 lb. ₰; neu 8. dem Verweser des Salzamts, unverzinsliches Darlehen 120 fl.
1618 Ziff. 1, 7 jetzt und fortab der Raite; ferner 9. dem Jakob Zeller, Großvater der Verkäufer, Kapital 125 fl.; 10. «hinderfellig zinsbar capital, so der inhaber dises haus mit sambt obermelten beschwerd zu verzinsen über sich nemen», 351 fl.
1619 Ziff. 1, 7, 10 «Jakob Zeller seinem verkäufers großvater hinderfellig zinsbar capital und hauptgut» 351 fl.; ferner 11. dem Andreas Hüetlin, Schuld 73 fl.
1650 Ziff. 1, 7; ferner neu 12. dem Frauenkloster Tänikon 1200 fl. «die sie (die Schuldner) ermeltem gottshaus bei herausgebung einer andern obligation ze thun schuldig worden». Zusatzpfand ein Juchart Reben.
1655 Ziff. 1, 7; ferner 13. dem Herrn Georg Settelin zu Münsterlingen, abl. Kapital 600 fl. (wahrscheinlich Rest von Ziff. 12).
1705 Ziff. 1, 7 sowie ebenfalls der Raite 98 fl. nebst Rückständen im Betrag von 40 fl.; ferner 14. dem Groß-Spital, Schuld 150 fl. und Zinsen 35 fl.; 15. dem Steueramt 120 fl.; 16. dem Hofstattamt, Kapital 250 fl., Zinsen 190 fl. Summe der Pfandlasten (außer Ziff. 1) 946 fl.
1735 Ziff. 1; 14. jetzt 125 fl. Kapital und 84 fl. Zinsrückstände, 17. dem Raiteamt 133 fl. Kapital und 101 fl. Zinsrückstände.

Die Ziffer 1 = 2 fl. 40 Kr. wurde 1835 bei der Domänenverwaltung abgelöst.

Nr. 35, zum Bodmer (1359—1500?), zum Roten Goggelhahn (seit 1555).

Grundstück von 52 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 3,96 m, Tiefe 14 m. Alte Nr. 151, Lgb. Nr. 254.

Eigentumsverhältnisse. Vgl. den Eingang zu Nr. 33, oben S. 478 f. Domherr Heinrich Keller verlieh die ihm als Klaustrallehen zugehörige Hofstätte, nachdem das darauf gestandene Haus abgebrannt war, im Jahre 1273 gegen einen jährlichen Zins von 1 lb. 22 ₰, der späterhin auf 1 lb. 2 β. ₰ aufgerundet erscheint, an Ulrich Lengwiler; Domherr Burkhard von Hohenfels, Propst von Bischofszell, dem Heinrich Keller die Hofstätte vermacht hatte, und das Domkapitel stimmten zu.[1] Gegenüber dem Domdekan Ulrich und dem Domkapitel verzichtete 1359 der Dompropst Felix auf das ihm seit alten Zeiten zustehende Kollationsrecht bestimmter Klaustrallehen, darunter auch dieses Hauses, damals «zem Bodmer» genannt.[2] Diese Benennung rührte jedenfalls von dem damaligen und für 1363 nachweislichen Inhaber, dem Goldschmied Bodmer, her und war noch 1413 wie auch wahrscheinlich weiterhin im 15. Jahrhundert gebräuchlich. Um 1430 verkauften Anna Truchsessin, die 1426 schon Inhaberin war, und ihr Sohn Hans, Konventuale zu Petershausen, das Haus an Jos Kettenacker. Auf Kettenacker folgten 1433 und 1434 eine Turnerin, vielleicht dessen Witwe; 1435—1450 Meister Konrad Scherer, 1451—1456 der Schuhmacher Heinrich Büscher, 1462—1493 Clas Türinger, 1497—1502 Hans Helfenstain, 1506 und noch 1512 ein Hazenberg.

1555 Die Kinder Jerg Brukers verkaufen an ihre Stiefmutter Margreth Sigristin das Haus samt einigem Inventar für . . . . n. 170 fl.

1586 Die Erben der verstorbenen Eheleute Steinmetz, Hans Platner und Margarethe Sigristin, verkaufen an Ambrosy Zündeli für . . . . n. 280 fl.

1598 Ulrich Schreiber, B. v. K., und seine Ehefrau Ursula Zündeli, Tochter des Ambros, beide schon 1592 Besitzer des Hauses, verkaufen an den Schneider und Bürger Hans Würt für . . . . n. 415 fl.

1636 besaß Hans Würt das Haus noch, 1644 und bis 1669 Hans Georg Ulmer, B. v. K.

1672 Balthasar Hüpplin und sein Tochtermann Bernhard Salliet, Inhaber seit 1670, verkaufen an Dr. Johann Kuzlin und dessen Mutter, die bis 1694 in den Steuerbüchern als Inhaberin erscheint, für . . . . br. 460 fl.

1717 Dr. med. Joseph Ignaz Sauter zu Rottweil verkauft an den Bürger Martin Gratz, Schlossermeister, für . . . . n. 300 fl.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts blieb das Haus im Besitz der Familie Gratz; 1739 war noch die Witwe des Martin Graz Eigentümerin, 1774 ihr Sohn Benedikt, Schlossermeister und «Constanzischer Zeughausverwalter».

1796 Benedikt Gratz, Schlossermeister, Sohn des obengenannten Benedikt Gratz, verkauft an seinen Bruder Xaver sein ererbtes Haus unter Vorbehalt von Wohnungs- und Schlossereibetriebsrechten in demselben bis zu bestimmtem Zeitpunkte für [br.] 800 fl.

1798 Geigenmacher Konrad Nägele kauft; FV. 1792 450 fl.; seit 1798 und bis 1839 infolge Wegfalls des Schlossereibetriebs bloß 300 fl., 1830 auf 600 fl. erhöht. Kaufpreis . . . . [br.] 910 fl.

Zwischen 1832 und 1834 Erbfolge an Maria, Tochter des Konrad Nägele, welche sich

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 64. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 277.

bald darauf mit dem Polizeiaktuar Joseph Sauter verehlichte und demselben 1849 das zu 1500 fl. angeschlagene Haus vererbte.

1857 Erbfolge an Maria geb. Scherer, Witwe des Joseph Sauter.

1862 Säcklermeister Philipp Stener kauft; FV. (1863) 3350 fl., Kaufpreis . . 3000 fl.

Belastungen.

1273 1. Dem Domherrn Heinrich Keller Klaustrallehenzins 1 lb. 22 ₰ bezw. 1 lb. 2 ß. ₰.

1413 Dompropst und Domkapitel verkaufen die Rente von 1 lb. 2 ß. ₰ (= Ziff. 1) zusammen mit jener von 33 ß. ₰ vom Hause zur Lilie für 55 lb. ₰ an die Bruderschaft im Münster.

Um 1430 [Ziff. 1]; ferner 2. neu der Anna Truchsessin (für Kaufschillingsrest von 20 lb. ₰), Rente 1 lb. ₰.

1555, 1586 jeweils Ziff. 1, sonst unbelastet.

1587 Ziff. 1; ferner neu 3. der Witwe Lorenz Binders, Darlehen 60 fl.

1598 Ziff. 1; ferner 4. dem Gemeinen Nutzen, abl. Rente 5 fl.

1672, 1717 jeweils Ziff. 1.

1739 Ziff. 1; ferner neu 5. der Jungfrau Maria Elisabeth Labhartin (Darlehen) 200 fl. sowie 50 fl. Zinsrückstände. Zwei Zusatzpfänder.

1796, 1798 Ziff. 1 sowie nicht näher bezeichnete «Kapitalschulden».

Die Ziffer 1 = 1 fl. 28 Kr. wurde noch um 1820 als «Grundzins» an die Domänenverwaltung entrichtet. Zeitpunkt der Ablösung unbekannt.

Nr. 37, zur Gilge (Lilie).

Name belegt seit 1359.

Grundstück von 127 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 6,18 m, Tiefe 30 m.

Alte Nr. 150, Lgb. Nr. 253.

Eigentumsverhältnisse. Vgl. den Eingang zu Nr. 33, oben S. 478 f. Domherr Heinrich Keller verlieh die ihm als Klaustrallehen zugehörige Hofstätte, nachdem das Haus abgebrannt war, im Jahre 1273 gegen einen jährlichen Zins von 1 lb. 13 ß. 8 ₰, der im 15. Jahrhundert auf 1 lb. 13 ß. ₰ abgerundet erscheint, dem Ulrich Trächsel; Domherr Burkhard von Hohenfels, Propst von Bischofszell, welchem Heinrich Keller die Hofstätte vermacht hatte, und das Domkapitel stimmten zu.[1] Gegenüber dem Domdekan Ulrich und dem Domkapitel verzichtete 1359 Dompropst Felix auf das ihm seit alten Zeiten zustehende Kollationsrecht bestimmter Klaustrallehen, darunter auch dieses Hauses «zum Gylien».[2] Im Jahre 1413 verkauften Dompropst und Domkapitel die genannte Rente von 1 lb. 13 ß. ₰ an die Bruderschaft im Münster. Das Haus selbst war 1420 und bis 1437 im Besitze eines Johann Kündigmann. Die Steuerbücher ergeben fernerhin folgende Inhabernamen: Thämianin[3] 1446—1448, Diethelm Schilter 1449 und 1450, Meister Konrad, (der) Scherer, 1451—1457. Es folgte des letztern Tochtermann Jos, (der) Scherer, der ohne Zweifel identisch ist mit dem 1479 hier genannten Jos Pfefferli, von 1458—1482; Barbal Vogelmaierin von 1500—1512, Meister Hans Ruschenbach al. der Scherer zur Gilgen, B. v. K., 1539.

---

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 64. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 277. — [3] Offenbar die Witwe des 1447 verstorbenen Konrad Thämyan, der seit 1432 im Rate saß.

1566 Dorothea Berlowere, Witwe des Scherers Hans Ruschenbach, verkauft an den Scherer Rudolf Colmer, B. v. K., für . . . . n. 160 fl.
1601 Zwei Kinder des verstorbenen Rudolf Kollmer verkaufen an ihren Bruder, den Barbierer Melchior Kollmer, für . . . . n. 140 fl.
1630 besaß Melchior Kollmer das Haus noch, seine Witwe 1634, 1640 der Barbierer Hans Georg Merkh, B. v. K.
1679 Hans Georg Merkh verkauft an den Bleicher Franz Steigentäsch, B. v. K.; Merkh behält lebtäglich das Recht, das Haus zu bewohnen gegen 10 fl. jährlichen Zins. Kaufpreis . . . . hr. 850 fl.
1735, März 26. Kanzleiverwalter Dr. jur. Franz Joseph Steigentäsch, offenbar Sohn des vorigen, verkauft den ihm zugehörigen Halbteil des Hauses an den Buchbinder Johann Kaspar Jörg, B. v. K., für . . . . 307 fl.
1735, April 2. Die Kinder zweiter Ehe des verstorbenen Apothekers Pfeiffer im Thiergarten verkaufen mit Wissen ihrer Mutter, einer geborenen Steigentäsch, ihren Halbteil an den Buchbinder Johann Kaspar Jörg für . . . . 340 fl.
1752 war Jörg selbst Eigentümer, seine Witwe 1774, welche, damals dreiundsiebzig Jahre alt, das Buchbindergeschäft mit einem Gesellen weiterbetrieb; 1786 und bis zu ihrem Tode im Jahre 1794 folgte die ledige Tochter derselben, Elisabetha Jörg. Von ihr fiel das Haus als Erbschaft ihrer Base Anna Maria Brielmayer zu Landschlacht zu.
1796 Anna Maria Brielmayer verkauft an den Bürger und Metzger Nepomuk Gebhard für . . . . 1000 fl.
Der Feuerversicherungsanschlag betrug 1792 und 1796 jeweils 600 fl., 1808 bloß noch 300 fl., wurde 1822 auf 900 fl., 1833 auf 1200 fl. und 1837 «wegen Bauvollendung» auf 4000 fl. und dann 1840 oder kurz vorher auf 4800 fl. erhöht.
1841 Johann Nepomuk Volderauer kauft von Stiftungsverwalter Josef Gebhard für 4000 fl.
1857 Kaufmann Paul Maier, Spezereiwarenhändler, kauft von Katharina, geborene Staiger, Witwe des Johann Nepomuk Volderauer, für . . . . 4300 fl.
1888 Zuckerbäckermeister Franz Joseph Hoz kauft für . . . . 22500 M.

Belastungen.

1273 1. Dem Domherrn Heinrich Keller, Klaustrallehenzins 1 lb. 13 ß. ₰.
1413 wurde Ziff. 1 sowie 1 lb. 2 ß. ₰ von dem Hause Nr. 35 vom Domkapitel für 55 lb. ₰ an die Bruderschaft im Münster verkauft. Die Rente Ziff. 1 war noch im 15. Jahrhundert unablöslich, während sie bei Kauf von 1566 und in der Folgezeit geteilt erscheint in unablösliche 3 ß. 4 ₰ und in ablösliche 30 ß. ₰ (= 2 fl.).
1566 1 a, der Bruderschaft im Münster «unablös. Bodenzins» 3 ß. 4 ₰.,
1 b, der Bruderschaft im Münster, abl. Rente 2 fl.; ferner 2. dem Jakob Widenman, abl. Zins 10 fl.
1574 Ziff. 1 a, 1 b, 2; ferner neu 3. Rudolf Kollmers Kind erster Ehe, Sicherung von mütterlichem Erbe 200 fl.
1587 Ziff. 1 a, 1 b, 2; ferner neu 4. der Ursula Schneiderin von St. Gallen, jetzt zu Märstetten wohnhaft, Darlehen 100 fl.
1601 Ziff. 1 a, 1 b, 2 jetzt den Erben Christoph Widemans; ferner 5. dem Herrn Wolfgang Danketschweiler, Pfandschuld 100 fl.; 6. den Verkäufern, Kapital 125 fl.
1630 Ziff. 1 a, 1 b; ferner 7. dem Kaspar Mayer auf dem Giersberg, Kapital 200 fl.; neu 8. dem Jakob Contamina, Darlehen 170 fl.

1634 Ziff. 1 a, 1 b, 7 jetzt den «Undersiechen bei Tägerwylen»; ferner 9. dem Kaspar Burkhart Kapital 100 fl.; neu 10. dem Jakob Contamina Darleheu 200 fl.

1640 Ziff. 1 a, 1 b, 9, 10; ferner Erneuerung von 7 gegenüber der Kirche Tägerweilen, welche den Schuldbrief, an dem bereits 50 fl. abbezahlt worden, verloren hatte.

1679 Ziff. 1 a, 1 b, 7 = 150 fl.; ferner 11. der Jungfrau Maria Anna Contamina, Schuld 40 fl. (wahrscheinlich Rest von Ziff. 10).

1680 löste Hans Georg Merk die Ziffer 1 b mit 40 fl. und Entrichtung von 20 fl. Rückständen ab.

1735 März 26 und April 2 Ziff. 1 a, sonst unbelastet.

1735 April 3 Ziff. 1 a; ferner neu 12. dem Stift St. Stephan Darlehen 300 fl.

1735 Mai 4. Ziff. 1 a, 12; ferner neu 13. dem Philipp Schreiber, Darlehen 50 fl.

1737 werden von Ziff. 12 durch Dr. Franz Josef Steigentäsch 200 fl. getilgt.

1741 Ziff. 1 a; ferner neu 14. dem Heiliggeistspital (Darlehen) 200 fl.

1744 Ziff. 1 a, 14; ferner neu 15. dem Kloster St. Peter (Darlehen) 50 fl.

1749 Ziff. 1 a, 14, 15; ferner neu 16. der Rauchischen Pfründe zu St. Paul (Darlehen) 56 fl.

1796 Ziff. 1 a.

Nr. 39, der Verbrunnen Hof (14./15. Jahrhundert).

Grundstück von 510 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 18,09 m, Tiefe 36 m. Alte Nr. 149, Lgb. Nr. 252.

Eigentumsverhältnisse. Das Grundstück trug spätestens seit dem 13. Jahrhundert einen Domherrenhof und scheint zu den älteren Kurien des Kapitels zu zählen.[1] Im Jahre 1273 gehörte sie dem Domherrn Konrad von Blumenberg.[2] Sie fiel, ungewiß wann, einem Brande zum Opfer. Möglicherweise war es dasselbe Brandunglück, das auch die drei anliegenden Häuser (Wessenbergstraße Nr. 33, 35, 37, vgl. dort) im genannten Jahre zerstört hatte. Denn Konrad von Blumenberg, der 1292 starb[3], besaß nach 1273 andere Domherrenhöfe.[4] Die hier zu besprechende Kurie wurde wieder aufgebaut, behielt aber in Erinnerung an den Brand die Bezeichnung «der verbrunnen hof» bis ins 15. Jahrhundert bei.[5] Dompropst Diethelm von Steinegg schenkte 1344 den «Verbrunnenhof» gegenüber den Stufen des Untern Hofes (in alia parte graduum curie inferioris)[6] dem Domherrn Heinrich von Langenenslingen, nachdem letztrer tags zuvor dem Dompropst denselben vermacht hatte.[7] Für die folgenden zwei Jahrhunderte fehlt es an Nachrichten. Die Steuerbücher der fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts bezeichnen den Hof als «des Im Rhins hof». Es war demnach vor Einführung der Reformation in Konstanz der Domherr Melchior Im Rhin, bisher zum Jahre 1507 belegt[8], Inhaber gewesen. In den Anstößerbeschrieben des Hauses zur Lilie erscheint die Kurie 1566 als «des von Danketschwils», 1574 «des Fetzen» sowie 1587 und noch 1601 «des Philipp Truchsessen hof», womit gemeint sind die Domherren Wolfgang von Danken-

---

[1] Vgl. oben S. 195. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 64. — [3] Mon. Germ. Necrologia I, 288.

[4] Um 1275 vermacht er den Domherrenhof bei der Kirche St. Johann (Münsterplatz Nr. 9, oben S. 203), wohl einige Zeit darnach den Domherrenhof hinter dem Münster (Münsterplatz Nr. 6 und Nr. 8, oben S. 211). — [5] Noch 1413 nennt sie ein Anstößerbeschrieb so. — [6] Vgl. oben die allgemeinen Bemerkungen zur Wessenbergstraße. — [7] Regg. ep. Const. Nr. 4699. — [8] Eiselein, Geschichte der Stadt Konstanz, 256.

schweil[1], der 1570 tot war, Dr. Johannes Fetz, der schon 1570 belegt ist[2], und der bei Bucelin[3] genannte Philipp Truchseß von Waldburg, Domherr von Straßburg und Konstanz. Über die dem letzteren vom Rate der Stadt zugestandene Befugnis, aus dem Hofe eine Tür nach dem hinten angrenzenden Geschlechterzunfthaus zur Katze zu brechen, stellte der Domherr Johann Truchseß von Waldburg, der spätere Konstanzer Bischof (1627—1644), einen Revers aus. Für diese Vergünstigung hatten die Inhaber des Hofes an die Stadt einen jährlichen Zins von einem Pfund Pfennig zu bezahlen. Das geschah noch um 1820. Nach den städtischen «Einnehmbüchern», die uns aus diesem Grunde die Inhaber der Kurie benennen, waren dieselben: 1624 und bis 1627 der eben genannte Johann von Waldburg; 1629—1643 Graf Johann Barthold von Königsegg, geb. 1593, Domscholaster und Schatzmeister in Köln, Dechant bei St. Gereon in Köln, Domherr in Konstanz 1629, 1656, und in Salzburg, gestorben 1664[4]; 1644—1666 der zu Radolfzell geborene Domherr Ratold Morstein[5]; 1670—1691 Generalvikar Dr. jur. Joseph von Aach, war vorher 1652—1658 Chorherr und Pfarrer von St. Johann; 1692 bis 1694 ein Liebenfels, entweder Domherr Franz Joseph von Liebenfels, gestorben in Konstanz 1719, oder Jakob Anton von Liebenfels, Domherr 1707, Domdekan 1737, gestorben zu Konstanz 1759 im Alter von 82 Jahren und begraben im Münster[6]; 1695 bis 1704 Domherr Dr. Josef Ignaz Bildstein aus Bregenz, Generalvikar und Propst von St. Stephan[7], der dann 1705 und noch 1716 als Besitzer der anstoßenden Kurie, des heutigen Wessenberghauses, erscheint. Im Jahre 1716 saß hier der Domherr Ignaz Fidel Freiherr von Rodt, der zum genannten Zeitpunkt von der Stadt die Erlaubnis erhielt, auf die angrenzende Mauer der Katze einen Stall zu bauen und hierüber mit Zustimmung des Domkapitels reversierte; es folgte 1735 Johann Ernst Anton Eusebius Graf von Königsegg, Chorbischof in Köln, 1723 Domherr, später Kantor in Konstanz, gestorben 1758 und begraben im Münster[8]; 1741 und 1749 Domherr Johann Ferdinand Truchseß Graf von Wolfegg. Das Volkszählungsregister von 1774 bezeichnet als Bewohner der Kurie den Domkapitular Grafen von Bissingen, dessen Haushalt außer Mutter und Schwester drei Bediente, eine Kammerjungfer, zwei Mägde und einen Kutscher umfaßte. Die letzten geistlichen Inhaber waren die Domherren Erbtruchseß Johannes Ferdinand Graf von Zeil und Trauchburg 1782 und bis 1789, endlich seit 1789 Christoph Freiherr von Rotberg, gestorben 1817.[9]

Mit dem Tode des letzten Inhabers fiel das Haus infolge der Säkularisation der Domäne zu freier Verfügung und wurde bis 1842 als Postgebäude benützt, wo der Metzgermeister Johann Nepomuk Renner dasselbe zum Preise von 10180 fl. erwarb. Die Feuerversicherungsanschläge betrugen 1808 und noch 1832 1800 fl., seit 1834 dann 2300 fl. Von Renner kauften es im Jahre 1876 die Brüder Zoller Peter Sulger, Metzger Karl Sulger und Kaufmann Peter Sulger; FV. (1863) 13350 fl., Kaufpreis 65142 M. Durch Teilungsvertrag von 1888 schied der erstgenannte Eigentümer aus.

Belastungen sind nicht überliefert.

---

[1] Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 196. — [2] Vgl. Gerichtsgasse Nr. 15, oben S. 449. — [3] Constantia Rhenana etc. S. 108. — [4] Kindler von Knobloch, a. a. O. II, 339.

[5] Vgl. Kraus, Kunstdenkmäler, 199 f. — [6] Kindler von Knobloch, a. a. O. II, 508.

[7] Vgl. Eiselein, Geschichte der Stadt Konstanz, 247. Er starb 1727. Vgl. auch Kraus, Kunstdenkmäler, 202. — [8] Kindler von Knobloch, a. a. O. II, 343. — [9] Kraus, Kunstdenkmäler, 193.

Nr. 41, Wessenberghaus.

Gruudstück von 788 m² mit dreistöckigem Wohnhaus nnd Seitenflügeln. Front 27,51, Tiefe 34 m. Alte Nr. 148 und 147, Lgb. Nr. 251.

Das heutige Wessenberghaus besteht in seinem Hauptkomplex aus einem alten Domherrenhof (alte Nr. 148), dem nördlich zwischen 1826 und 1832 ein selbst wieder aus kleineren Häusern hervorgegangenes Domkaplaneihaus der Priester-Meßnerpfründe am Münster (Alte Nr. 147) angegliedert wurde. Daher sind zunächst die Schicksale der beiden früheren Objekte getrennt zu behandeln.

a) Alte Nr. 148. Domherrenhof zum Panthertier (1551), zur Schwarzen Henne (1578), Dienheimischer Hof (17. Jahrhundert), zum Hennele, zum Pantertier (18. Jahrhundert).

Eigentumsverhältnisse. Nur spärliche Nachrichten sind aus den früheren Jahrhunderten über diese Liegenschaft auf uns gekommen. Als einer der älteren[1] grundsteuerfreien Domherrenhöfe taucht sie zuerst in Anstößerangaben des 14. Jahrhunderts auf. Danach war sie 1310 als Klaustralhof von dem Domscholaster Magister Walther von Schaffhausen bewohnt, der 1296—1322 als Generalvikar, 1297 und 1298 auch als Offizial erscheint und 1325 starb. Im selben Jahre 1325 ging sie in den Besitz des für die Jahre 1308—1343 nachgewiesenen Domherrn Heinrich von Steinegg, Bruders des gleichzeitigen Dompropsts Diethelm von Steinegg, über und diente 1369 dem Domherrn Magister Theodorich Last als Wohnsitz. Dieser, aus vornehmer Tübinger Familie stammend, läßt sich 1359—1382 als Konstanzer Domherr feststellen. Er erscheint 1366 als Untereinnehmer (subcollector) der apostolischen Kammer, 1369 als Archidiakon des Archidiakonats «Ultra Alpes», 1378 und 1379 auch als Domdekan von Speier. In dem Streite des Domkapitels mit dem Dompropst wegen der Verwaltung der Dompfründen, welcher sich 1359 auch gegen Bischof Heinrich III. von Brandis richtete und im selben Jahre beigelegt wurde, war Last zusammen mit Domherr Otto von Rinegg Vertreter und Sachwalter des Kapitels. Eine Urkunde vom Jahre 1373 bezeichnet ihn als Ratgeber des Grafen Eberhard von Württemberg.[2]

Seitdem versiegen die Quellen auf lange hinaus.[3] Zu Anfang des 16. Jahrhunderts und bis zum Auszug des Domkapitels aus der Stadt im Jahre 1527 besaß Domkustos Graf Hans von Lupfen, der spätere Bischof (1532—1537), die Kurie. Aus einer Kirchenpflegrechnung von 1534 ist zu entnehmen, daß während der Reformationszeit der evangelische Pfarrer von St. Stephan, «maister» Spreter, dieselbe zeitweise innehatte. Sie wurde auch noch 1549—1551 nach dem erwähnten Domherrn von Lupfen «Graf Hansen hoff» genannt.

Nach der Rückkehr des Domkapitels wurde der Hof von Domherr Dr. Johannes Leib bezogen, den die Steuerbücher 1552—1557 als Inhaber nennen. Seit 1580 geben die städtischen Einnehmbücher einige Auskünfte. Im genannten Jahre nämlich gestattete der Rat dem damaligen Inhaber, Domherrn Hans Jakob Blarer von Wartensee, auf Widerruf, in die hinten anstoßende Hofmauer der Katze eine Türe zu brechen,

[1] Vgl. oben S. 195. — [2] Vgl. Regg. ep. Const. II, die im Register unter Last zusammengestellten Nummern. — [3] Daß das Haus 1431 Dompropstei gewesen, wie Häuserbuch I, 182, auf Marmor, Topographie 319 fußend, angedeutet wird, beruht auf Irrtum; Schulthaiß in seinem bei Marmor angeführten Bericht meint die Dompropstei seiner Zeit, was im 16. Jahrhundert der Sackhof war.

welche jeweils abends und morgens von seiten der Katze durch deren Stubenknecht geschlossen bezw. geöffnet werden mußte. Die an die Stadt zu entrichtende Gebühr für dieses Zugeständnis betrug 1 lb. ₰ jährlich. Hans Jakob Blarer, ein Sohn des bischöflichen Obristen Kaspar Blarer[1], der 1581 auch als Propst von Bischofzell erscheint, war schon 1561 Domherr und dürfte wohl seit damals Besitzer des Domherrenhofes gewesen sein; er wohnte hier bis an seinen Tod im Jahre 1612. Die Türe war 1612 zugemauert worden und kam erst seit 1626 wieder in Gebrauch. Domherr Johann Wolfgang von Dienheim, aus dem angesehenen rheinischen Adelsgeschlechte, Blarers unmittelbarer Nachfolger, der bis 1629 hier saß, erneuerte das Gebäude von Grund aus, wovon die an verschiedenen Stellen angebrachten Wappen und Inschriften heute noch Kunde geben. Das geschah im oder bis zum Jahre 1617.[2] Daher erklärt sich auch der Umstand, daß es bis ins 18. Jahrhundert hinein öfters als Dienheimischer Hof bezeichnet wird. Seine späteren Besitzer waren die Domherren Julius Kröll von Grimmonstein, 1630 bis um 1648, Dr. Johann Konrad Erlenholz 1644—1673 (geboren 1608 als Sohn des bischöflichen Konsistorialadvokaten Dr. Balthasar Erlenholz, war zunächst von 1633 bis 1662 Chorherr von St. Johann, seit 1662 Domherr); ihnen folgte der Domherr und Domkustos Karl Anton Pfyffer von Altishofen, 1674 und bis 1693 († 1725), sodann seit 1694 Johann Franz Schenk von Stauffenberg, der 1704 den Konstanzer Bischofsstuhl bestieg.

Im 18. Jahrhundert war die Kurie zunächst von 1705—1727 von dem Domherrn und Propst von St. Stephan, Dr. Josef Ignaz Bildstein bewohnt, der uns vorher als Inhaber des anstoßenden Domherrenhofes begegnet ist.[3] Ihm folgte 1730—1750 der Domherr Franz Cölestin Freiherr von Beroldingen. Die Volkszählung von 1774 traf hier den Domkapitular Wilhelm Joseph Leopold Willibald von Baden, aus dem breisgauischen Adelsgeschlechte dieses Namens.[4] Zu seinem Haushalte gehörten ein Fräulein von Ulm, eine Kammerjungfer, zwei Mägde, zwei Bediente und ein Kutscher nebst vier Pferden. Er war schon 1755 Konstanzer Domherr, auch Domkantor und seit 1782 Weihbischof; das Haus bewohnte er noch 1795 und ohne Zweifel bis zu seinem 1798 erfolgten Tode.

Vom Bauvisitationsprotokoll des Jahres 1782 wird das Objekt bezeichnet als der «Hof Pantherthier, ehemals zum Hennele genannt», als frei von jedem «Bandefect» befunden und bezüglich seines Wertes auf 2600 fl. geschätzt. Der letzte geistliche Inhaber war Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg, wohl seitdem er in Konstanz dauernd Aufenthalt nahm, d. h. seit 1799. Zu Dresden im Jahre 1774 geboren, erhielt er, wie sein Bruder Alois, schon 1792 Dompräbenden zu Konstanz, Augsburg und Basel. Er studierte seit Herbst 1790 in Augsburg, Dillingen, Würzburg und Wien und trat 1799 sein Kanonikat in Konstanz an. 1800 ernannte ihn Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg zum Generalvikar, 1815 zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge, 1815 zu seinem Vertreter beim Wiener Kongreß. 1817 nach dem Tode Dalbergs vom Domkapitel zum Kapitelsvikar erwählt, wurde ihm vom Papst die Bestätigung versagt. Nach Aufhebung des Bistums Konstanz (1821) und Errichtung des Erzbistums Freiburg (1827) blieb Wessenberg als Privatmann bis zu seinem Tode im Jahre 1860 in

[1] Vgl. Kindler von Knobloch I, 98. — [2] Siehe Häuserbuch I, 168, 229, 230, 250.

[3] Vgl. oben S. 485. — [4] Zu Hans von Lupfen, Blarer, Kröll, von Baden vgl. die betreffenden Artikel bei Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch, dem einzelne Dalen entnommen sind.



Konstanz, wo er eine ausgedehnte wissenschaftliche, politische und charitative Tätigkeit entfaltete, und behielt seine nunmehr Eigentum der Domäne gewordene Kurie als Wohnsitz bei.[1]

Nach dem Tode Wessenbergs waltete die Pietät über seinen Vermächtnissen. Die stattliche Bibliothek, die er der Stadt Konstanz zusammen mit seiner ansehnlichen Kupferstichsammlung hinterließ, und seine auf den Großherzog übergegangene Gemäldesammlung verblieben an ihrem Platze. Das unberührte Sterbezimmer des Verewigten kündet der Nachwelt sein schlichtes Wesen. Seine Kurie, in welcher mit ihm der letzte Konstanzer Domher aus dieser Welt schied, wurde im Jahre 1865 von der Domäne an die Stadt Konstanz für 12000 fl. veräußert. Sorgsam wird sie seitdem in ihrem alten Wesen und Bestand erhalten. Sie bildet mit dem Bildnis Wessenbergs an ihrer Fassade nicht nur ein Denkmal an seine Persönlichkeit, über sie ist die weihevolle Ruhe eines Musensitzes gebreitet, der von selbst zum Museum geworden ist. In ihrem stillen Hofe mag dem Beschauer die versunkene Herrlichkeit des Domstifts Konstanz, von der in diesen Blättern so viel die Rede ist, vor die Seele treten.

Belastungen sind nicht überliefert.

b) Alte Nr. 147, Kaplaneihaus der Dommeßnerei.

Vormals zwei, zeitweilig drei kleine Pfründhäuschen: das südliche zum Panther (1369), das nördliche zum Kapaun (1369), letzteres später zur Schwarzen Henne, ein von ihm abgeteiltes Stück zum Hennele genannt (17./18. Jahrhundert).

Vorbemerkung. Mit diesem nördlichen Teile des heutigen Wessenberghauses betreten wir das ausgedehnte Areal der ehemaligen Dommeßnereipfründen. Es reicht von hier bis an die Ecke der Katzgasse, der es zeitweilig den Namen Meßnergasse gab, umfaßte aber auch noch die heutige Nr. 1 dieser Gasse[2] und einen Teil des Bodens, auf dem sich das Geschlechterzunfthaus zur Katze nachmals erhob.[3] Freilich lassen sich die Beziehungen dieser Grundstücke zur Dommeßnerei nicht über den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen, der Titel ihres ursprünglichen Erwerbes fehlt. Doch dürfte es sich auch hier, wie in der ganzen Umgebung des Domes, in der Hauptsache um altes Land der Domkirche gehandelt haben. Noch im Jahre 1335 war das Areal der Dommeßnerei nur teilweise überbaut. Die ferneren hierhergehörigen Häuser (Wessenbergstraße Nr. 43 [= 2 alte Objekte: zum Rappen, zum Glas], Katzgasse Nr. 1 zum Goldnen Ring) wurden schon im 14. Jahrhundert dem persönlichen Gebrauch der Dommeßner entfremdet und gingen in bürgerlichen Besitz über. Nur Reallasten zugunsten des Dommeßneramtes hielten auch in jüngeren Jahrhunderten die ursprüngliche Beziehung aufrecht. Dagegen blieb das hier zu besprechende Objekt nach zunächst wechselvollen Schicksalen dauernd in geistlichem Besitz. Es erhoben sich auf ihm zwei, zeitweilig sogar drei kleine Pfründhäuser der Dommeßnereipfründen, die erst im 18. Jahrhundert zu einem einzigen verschmolzen, um schließlich unter Wessenberg dessen Domherrenhofe zugeschlagen zu werden. Die durch die Reformationsperiode hervorgerufene Unterbrechung der kirchlichen Tradition in Konstanz hat es verschuldet, daß die Neuzeit die ursprünglichen Zuteilungen und Benennungen dieser Objekte nicht fest-

[1] Beck, Freiherr J. Heinrich von Wessenberg. Freiburg 1862.
[2] Vgl. oben S. 452 f. — [3] Vgl. oben S. 456.

hielt. Besonders in den Häusernamen zeigen sich hier mangels eines offiziell gewahrten Sprachgebrauchs starke Schwankungeu, indem bald der Name des anstoßenden Domherrenhofes auf diese Pfründhäuscheu und umgekehrt der bei einem dieser Kaplaneihäuser hochgekommene Name Panther oder Panthertier auf den Domherrenhof übertragen wurde. Die dürftigen Nachrichten gestatten keine getrennte Behandlung der kleinen auf die alte Nr. 147 fallenden Objekte.

Vorausgeschickt sei, daß es sich bei diesen Pfründhänsern nicht nm Laienmeßner im heutigen Sinne, sondern um geweihte Priester handelt, die in Unterordnung unter den Domkustos (Domthesaurar), dem Snbkustos[1] beigeordnet, die Zurüstung für den Gottesdienst, die Bereithaltung der Kultusbedürfnisse, das Glockengeläute, den Begräbnisdienst und ähnliche Hilfsleistungen zu besorgen hatten. Diese Priestermeßner sind am Konstanzer Dome erst im 14. Jahrhundert ständige Einrichtnng geworden. Der ältesten Bruderschaft der Domkapläne gehörten sie noch nicht an.[2] Wir wissen vielmehr, daß in Konstanz den geistlichen Meßnern ebenso Laienmeßner vorausgegangen sind wie in der Neuzeit der Meßnerdienst wieder völlig in Laienhände gelegt ist. Schon der Richtebrief zwischen Bischof Eberhard II. und der Konstanzer Bürgerschaft zählt unter dem exempten, der Stadtsteuer nicht unterworfenen weltlichen Beamten des Klerus die Meßner mit auf.[3] Und die gleich zu behandelnden Nachrichten von 1310 zeigen deutlich, daß auch im Besitz dieser Areale des Dommeßneramtes den geistlichen Meßnern Laien vorangegangen sind. Durch all das gewinnt die ausgesprochene Vermutung, daß hier altes Land der Domkirche vorliegt, sehr an Wahrscheinlichkeit. Erst im 14. Jahrhundert setzen, zunächst unbestimmt, geistliche Meßner ein. In einem Falle scheint geradezu der geistliche Sohu die Meßnerwürde seines Vaters übernommen zu haben.[4] Eine festere Gestaltung gewannen diese Meßnerpfründen seitdem dadurch, daß sie mit Kaplaneien einzelner Domaltäre verbunden wurden, die dann auch in der Bezeichnung der ihnen zugeteilten Dommeßnerei-Grundstücken eine Rolle spielen.

Eigentumsverhältnisse. Die Nachrichten über die alte Nr. 147 werden eröffnet durch eine Doppelverleihung zweier dem Dommeßneramt (officium sacristigie) gehöriger Hofstätten als Erblehen, welche der Domthesaurar Graf Gebhard von Freiburg als Kollator der Dommeßnerei im Jahre 1310 vornahm. Durch Teilung der bis dahin offenbar einheitlichen, der alten Nr. 147 entsprechenden Liegenschaft gelangte auf diese Weise die unmittelbar an den Domherrenhof des Scholasters Mag. Walther von Schaffhausen (oben a) anstoßende Hofstätte mit einer Straßenfront von 15 Fuß als Erblehen an Adelheid und Anna von Irrendorf[5] gegen jährlich 6 ß. 4 ₰ und Ehrschatz im Falle der Handänderung.[6] Der nächstfolgende Teil des Grundstücks wurde am selben Tage[7] als Erblehen an den Priester Johann und seinen Bruder Walther, beides Söhne des Meßners

[1] Vgl. Münsterplatz Nr. 1 und 3, oben S. 198 ff.

[2] Vgl. die Belege bei Beyerle, Urkk. im Reg. S. 481.

[3] Vgl. Beyerle, Urkk. Nr. 36a, Ziff. 10.

[4] Über den Wohnsitz des spätern Laienmeßners, der sich auf dem Güterkomplex der Subkustodie befand (oben S. 198 ff.) und einem Seitenarm der Gerichtsgasse den Namen gab, vgl. oben S. 435, 440 f.

[5] Die Irrendorf waren ein im Bezirke des heutigen Oberamts Tuttlingen angesessenes Rittergeschlecht. Die hier Genannten, wohl Geschwister, dürften Mutter und Tante oder Schwestern des für den Anfang des 14. Jahrhunderts nachgewiesenen Chorherrn Ulrich von Urendorf (oder Irrendorf) von St. Johann sein. Vgl. Beyerle im Freib. Diözesan.-Archiv, Neue Folge IX, 139, Ziff. 31.

[6] Beyerle, Urkk. Nr. 136. — [7] Beyerle, Urkk. Nr. 137.

Heinrich, gegen jährlich 7 ß. 8 ₰ und Ehrschatzpflicht, verliehen. Die beiden Grundstücke gehörten damals zur Pfründe des eben genannten Laienmeßners Heinrich, den man den alten und kurzen Meßner (edituus senior et brevior) nannte. An ihn waren fürderhin auch die Erblehenzinse zu entrichten. Seine Pfründe war die des ersten Meßners (primus sacrista). Rückvermerke des 15. Jahrhunderts besagen, daß das erstere Grundstück damals mit dem größern Hause (domus maior) der St. Annapfründe, das zweite mit dem kleineren Hause derselben Pfründe und zum Teil mit dem Hause eines Roggwiler überbaut sei. Indes gilt es, zunächst den Wandlungen der Zwischenzeit nachzugehen.

Zweiter Laienmeßner war im 14. Jahrhundert Konrad Müller (Molitor) gewesen. Seiner Pfründe gehörten die nördlich angrenzenden Grundstücke des Dommeßneramtes an.[1] Mit seiner Dienstführung scheint das Domkapitel sehr unzufrieden gewesen zu sein. Er wurde aus dem Amte entfernt und die Überleitung seiner Laienpfründe in geistlichen Besitz folgendermaßen bewerkstelligt. Der Domherr Heinrich von Steinegg, Inhaber der anstoßenden Kurie, hatte nach dem Tode der vorhin erwähnten Frauen von Irrendorf deren auf der Meßnereihofstätte erbautes Haus zunächst zur Vergrößerung seines Klaustralhofes erworben[2], dann aber zur Dotierung einer von ihm gestifteten Domkaplanei zu Ehren der hl. Maria verwandt.[3] Mit dieser Altarpfründe vereinigte Bischof Rudolf III. im Jahre 1329[4] die durch Absetzung des Konrad Müller erledigte Pfründe des Dommeßners, damit ihr Inhaber der Aufbewahrung der heiligen Gefäße und Kirchenzierden größere Sorgfalt zuwende. Ein Eintrag des Domanniversars aus dem 14. Jahrhundert, der offenbar hierhergehört, berichtet, daß das Domkapitel die Jahrzeit des Scholasters Mag. Walther von Schaffhausen[5] am 30. April feiert und dabei Präsenzgelder zur Verteilung gelangen vom Hause weiland des Priesters Jakob Mesner, das jetzt dem Altar s. Mariae de Castello zugehöre.

Man möchte nun annehmen, daß seit 1329 von den beiden Häuschen das südliche der mit der einen Dommeßnerpfründe vereinigten Marienkaplanei verblieben sei, das nördliche den im Jahre 1310 beliehenen Brüdern Johann und Walther, den Söhnen des kurzen Meßners Heinrich, gehört habe. Doch war dem nicht lange so. Das südliche Grundstück ging nämlich nochmals in bürgerliche Hände über. 1369[6] verkaufte der Goldschmied Burkhard Kun, B. v. K., und Ehefrau Agnes dem Stift St. Stephan von ihrem Haus zum Pantier (= Panther) «vor dem münster an mesnergassen zwischent maister Dietrichs Lastz und dem hus zu der Kappen hofstetten und garten gelegen», einem Erblehen des Dommeßneramts, für 40 lb. hl. eine Rente von 1 lb. ₰. Wir hören hier auch erstmals den Namen der beiden Objekte. Danach hieß das südliche zum Panther, das nördliche zum Kapaun.[7] Ein Rückvermerk von ungefähr 1420 besagt weiter, daß das Haus zum Panther damals Stephan von Roggwil besessen habe.

Über das nördliche Haus fehlen nun für lange nähere Nachrichten. Aus dem oben mitgeteilten Dorsualvermerk der zweiten Urkunde von 1310, wonach auch vom Areal dieses Objektes im Beginn des 15. Jahrhunderts ein Teil durch das Haus des von

---

[1] Vgl. unten Wessenbergstraße Nr. 43.

[2] Vgl. den Anstößerbeschrieb in der Urkunde von 1325 bei Beyerle, Urkk. Nr. 184.

[3] Der Altar lag neben dem nördlichen Seitenportal. — [4] Regg. ep. Const. Nr. 4179.

[5] Mon. Germ. Necrol. I, 287. Mag. Walther von Schaffhausen ist uns vorhin als Inhaber der anstoßenden Domkurie begegnet. — [6] Beyerle, Urkk. Nr. 323.

[7] Zu der Kappen, oder zum Kappen = Kapaun, vgl. Lexer, Mhd. Wörterbuch I, 1513, 1515.

Roggwil mitüberbaut war, kann erschlossen werden, daß, im Gegensatz zu den Frontmaßen der Urkunden von 1310, inzwischen eine andere Abteilung der Hofstätten eingetreten war, wie denn auch die späteren Dorsnalnotizen der Urkunden von 1310 das nördliche Haus als das größere, das südliche als das kleinere Haus der St. Annapfründe bezeichnen.

So will es scheinen, daß nur das nördliche Häuschen (zum Kapaun) dauernd im Besitz der geistlichen Dommeßner verblieben ist, daß dagegen das südliche (zum Panther) erst im 15. Jahrhundert wieder vom bloßen Zinsgenuß und Obereigentum der Dommeßnerei zu wirklichem Nutzeigentum zurückerworben wurde. Denn soviel steht fest, daß nach dem Steuerbuch von 1448 das Haus zum Panther von «her Burkart Tannegger», also einem Domgeistlichen, bewohnt wurde. Der Erblehenbesitz der Roggwil muß mithin damals bereits beendigt gewesen sein. Ungewiß ist bis jetzt, wann der ältere, 1329 angenommene Titel der Kaplanei (St. Maria) der hier seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auftauchenden und dauernd beibehaltenen Bezeichnung St. Annapfründe gewichen ist. Doch scheint das noch im 14. Jahrhundert der Fall gewesen zu sein. Die zweite Priester-Meßnerpfründe, welche die hl. Anna als Titelheilige hatte, besaß vordem das Eckhaus an der Katzgasse (zum Glas).[1] Seit 1381 erscheint es dem unmittelbaren Gebrauch der Pfründe entfremdet. Sein bisheriger Pfründinhaber dürfte dann hierher übergesiedelt sein. Der Name Kapaun für das nördliche Pfründhaus verschwindet bald nach 1450 wieder.

Bei Eintritt der Reformation waren beide Objekte in geistlichem Besitz. Das nördliche Haus scheint allerdings inzwischen nochmals eine Unterteilung erfahren zu haben. Denn die Oberkirchenpflege des Rates verkaufte hier drei Häuser an Bartholomäus Henni, B. v. K., mußte sie indes, wie in anderen Fällen, 1551 dem Domstift restituiren und zahlte den Erben des inzwischen verstorbenen Henni 130 fl. Kaufpreis zurück.[2] Im Bestande der Domkaplaneien rief die in der Gegenreformation nötig gewordene Stiftung neuer Altäre an Stelle der im Bildersturm zerstörten mannigfache Änderungen der Titel und Neugründungen hervor. So erklärt sich, daß wir nach dem Steuerbuch von 1578 das zunächst an den Domherrenhof anstoßende Haus im Besitz einer aus dem Mittelalter nicht nachweisbaren Kaplanei St. Jakob und Lucia antreffen, während das nördliche Haus auch damals noch als «pfrundhaus, der priestermessmerei zuegehörig», bezeichnet wird. Man nannte es damals «zum Panthertier», bald aber auch zur Henne. Im 17. Jahrhundert war ein Kaplan Dollinger Inhaber. Das dritte, nördlich sich anschließende Häuschen wird von einem Pfründurbar des 17. Jahrhunderts der von der Familie Muntprat im 15. Jahrhundert gestifteten Altarpfründe der hl. Maria beim Grabe des Muntprat (praebenda s. Mariae ad sepulturam Muntprat)[3] zugeschrieben und wegen seines offenbar sehr geringen Umfangs «zum Hennele» genannt. Es hatte mit dem größeren Nebenhaus zur Henne den Keller gemeinsam, wie wir aus einem 1638 sich ereignenden Streit der Inhaber beider Häuschen über den Kellereingang wissen.

Im 18. Jahrhundert hat sich die Verschmelzung der zwei bis drei kleinen Objekte zu einem Domkaplaneihaus vollzogen. Das Volkszählungsregister von 1774 kennt an ihrer Stelle nur noch ein größeres Haus, die spätere badische Nr. 147. Dasselbe

[1] Vgl. unten Wessenbergstraße Nr. 43 unter b.
[2] Der betreffende Vermerk des Restitutionsbuches spricht offenbar versehentlich von drei Häusern.
[3] Heute Christophoruskapelle am südlichen Seitenschiff. Vgl. Kraus, Kunstdenkmäler I, 178.

wurde 1774 von Domkaplan Kayser, 1808 von Kaplan Josef Anton Gäßler, endlich von Kaplan und Kapellmeister Johann Ed. Hall bewohnt.

Belastungen.

1310 1. Dem Dommeßneramt 6 ß. 4 ₰ bezw. 7 ß. 8 ₰ Leihezins und ein Viertel Wein Ehrschatz.

Nach 1329 [1]; 2. dem Domkapitel Jahrzeitpräsenz für den Domherrn Mag. Walther von Schaffhausen.

1369 [1]; neu 3. dem Stift St. Stephan 1 lb. ₰ Ewigrente.

Jüngere Nachrichten fehlen.

c) Vereinigung von a) und b).

J. H. von Wessenberg erwarb zwischen 1826 und 1832 das zuletzt einheitliche Pfründhaus der Dommeßnerei und verband es mit seinem anstoßenden Domherrenhof, vermutlich durch Neubau. Im Jahre 1865 ging das ganze Anwesen unter dem Namen Wessenberghaus auf die Stadt Konstanz über. Vgl. oben S. 486.

Nr. 43.

Grundstück von 229 m², Ecke Wessenbergstraße und Katzgasse, bebaut mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 18,12 m, Tiefe 13 m. Alte Nr. 146 und 145, Lgh. Nr. 250.

Die heutige Nr. 43 ist erst durch einen kurz nach 1835 errichteten Neubau entstanden, der zwei bis dahin selbständige Grundstücke zu einem einheitlichen Ganzen vereinigte. Das vormalige Eckhaus an der Katzgasse hieß zum Glas oder Kelch und wurde jener Gasse (Sackgasse Nr. 145) zugerechnet; das südlich angrenzende Haus zum Rappen trug die Nummer 146 und zählte zur Münsterstraße. Auch hier ist daher zunächst den Schicksalen der älteren Einzelgrundstücke nachzugehen und in der eingehaltenen Reihenfolge mit dem Haus zum Rappen zu beginnen.

a) Alte Nr. 146, zum Rappen.[1]
Name belegt seit 1361.

Eigentumsverhältnisse. Vgl. die Vorbemerkung zu Wessenbergstraße Nr. 41 unter b) oben S. 488.

Katharina die Tochter des verstorbenen Bürgers Hugo Schnewis und Witwe des bischöflichen Notars Johann von Sünchingen sowie ihre Tochter Margarethe, Witwe des Schmiedes Georg Richental, verzichteten 1361 auf alle Ansprüche, die sie an das Dommeßneramt hatten, zu handen des Domthesaurars Johann von Landenberg. Wie ein Anstößerbeschrieb von 1369 verrät, hatte der Notar Johann von Sünchingen selbst das (Laien-)Dommeßneramt bekleidet. Das Haus zum Rappen, auf welches der Verzicht sich bezieht, verdankte seiner privaten Fürsorge offenbar erhebliche bauliche Verbesserungen, jene Ansprüche waren Ersatzforderungen für Baukosten. So erklärt sich, daß die beiden Frauen auf Lebenszeit das der Dommeßnerei sonst mit 1 lb. ₰ erblehenbare Haus (zum Rappen) und die danebenliegende ebenfalls dem genannten Amt gehörige Hofstätte zu unentgeltlichem Genusse eingeräumt erhielten.[2] Im Jahre

[1] Gemeint ist der Vogel Rabe, wie daraus hervorgeht, daß vereinzelt, so im Jahre 1423, das Haus auch zur Krayen (= Krähe) genannt wird. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 289a.

1381 gehörte das Haus zum Rappen nebst den zwei benachbarten zum Glas und zum Goldnen Ring (= Katzgasse Nr. 1) dem Hofschreiber Hermann Schwelgrübel genannt Sünchinger, B. v. K., offenbar einem Schwiegersohn des Vorbesitzers.[1] 1423 verkaufte Hug Renner dasselbe, «ein zinslehen der Dommessmerei» mit jährlichem Zins von 1 lh. 4 ß. ₰ an Meister Benz Brisacher[2], der es noch 1438 besaß, für 629 lb. h. In den 1450er Jahren wohnte nach Angaben der Steuerbücher ein «schulmaister» darin. Als fernere Besitzer stehen fest für 1477 der «gelert maister Jörg Schwygger zu Costentz und Margreth sin husfrow», welche von dem Hause eine jährliche Rente von 15 fl. an Brisacher entrichteten. 1479—1489 gehörte es dem Stadtammann Ludi Nithart, seit 1491 und bis 1502 dem Lütfried von Ulm, 1503 und noch 1511 dessen Witwe Anna. Von Kaspar von Ulm, wahrscheinlich Sohn des letztern, kaufte es 1512 Jörg Engelin, Einwohner von Konstanz. In den Steuerbüchern dieser Zeit wird es zu 628 lb. h. taxiert; 1521 war es im Besitz der Erben des verstorbenen Jörg Engeli.

1548 Hans Wetenower, B. v. K., als Vogt der Kinder des verstorbenen Ruland von Ow, verkauft deren Haus an Stadtschreiber Andreas Albrecht für . . . . n. 185 fl.

1593 Anna Albrechtin, Witwe des Ludwig Zündeli, sowie Balthasar Schwarz mit seiner Frau Katharina Albrechtin verkaufen ihr gemeinsam ererbtes Haus an den Schreiner Zacharias Limbekher, B. v. K., für . . . . n. 518 fl.

1616 Ursula Wäckerin, Witwe des Zacharias Limbecker, verkauft an den Schreiner Andreas Keller für . . . . n. 350 fl., hr. 950 fl.

Auf Andreas Keller, der das Haus bis 1656 besaß, folgte der Bürger Hans Jakob Banholzer, sein Schwiegersohn, bis 1659 und nach dessen Tode der Schreinermeister Hans Ulrich Schweizer, B. v. K. und Ebemann der Witwe Banholzers, von 1660 bis 1694; die Witwe Schweizer bis 1705.

1764 und bis 1793 gehörte es dem Perückenmacher Hans Michael Waibel, B. v. K., dann seiner Witwe nebst Kindern. In der Feuerversicherung war es angeschlagen 1792 zu 6000, 1796 zu 3000, 1830 und bis 1833 zu 1200, 1834 zu 3500 fl.

1804 Frau Anna Maria von Mayenfisch geb. Gubelmann kauft; Preis, nebst «zwei Louisdor Trinkgeld» . . . . 3258 fl.

1834 Übergabe an Karl von Mayenfisch, Hofkavalier in Sigmaringen. Dieser kaufte im selben Jahre das anstoßende Haus Nr. 145 für 470 fl. und vereinigte beide Objekte. Bis 1840 waren die zu diesem Zwecke veranstalteten baulichen Vornahmen beendigt. Das Brandversicherungsbuch dieses Jahres sagt zu den zusammengefaßten Nummern 145 und 146 «ein vierstöckiges Wohnhaus, das Ganze ist bereits in neulichem Zustande, 10050 fl.».

Belastungen. Über die Zeit vor 1361 vgl. Wessenbergstraße Nr. 41 h., S. 492.

1361 Ziff. 1 der Dommeßnerei (St. Annapfründe), Erblehenzins 1 lb. [4 ß.] ₰.

1423 Ziff. 1 = 1 lb. 4 ß. ₰.

1477 [Ziff. 1]; ferner 2. dem Hans Brisacher, abl. Rente 15 fl. Hiervon übertrug Brysacher 5 fl. auf die Raite.

1491 Ziff. 1; ferner 3. dem Ludwig Nithart (1476—1488 Stadtamman zu Konstanz), «jetzo zu Memmingen», abl. Zins 4 fl.; neu 4. der Frau Margreth Locherin, Witwe des Hans Friburger, und ihren Kindern für har 300 fl. Rentenauflage von ablösigen

[1] Gen.-Landes-Archiv, Kop.-Buch 491, f. 311.

[2] Über die Brisacher vgl. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I, 154/155



15 fl. Unterpfand: Lütfried von Ulms Haus zu Wangen und sein Haus zum Rappen. Mitgülten: Konrad von Ulm zu Marbach, ein Bruder, und Gallus Muntprat, ein Vetter Lütfrieds von Ulm. Die Gläubigerin verkaufte die Rente kurz darauf an die Münsterpräsenz.

1548 Ziff. 1; ferner 5. der Witwe Urban Engelis (vermutlich für alten Kaufschillingsrest), ablös. Rente von 10 fl.

1593 Ziff. 1, 5 jetzt dem Groß Spital.

1596 Ziff. 1, 5; ferner neu 6. dem Einwohner Wendel Falck, Darlehen 100 fl.

1597 Ziff. 1, 5, 6; ferner 7. dem Ludwig Hübler, abl. Zins 1½ fl.; neu 8. dem Karl von Freyberg, fürstl. bayr. Rat, Darlehen 100 fl.

1600 Ziff. 1, 5, 8 jetzt dem Salzmeister Ulrich Schwaber; ferner neu 9. Kautionspfand für Matheis Rieger, der seinem Kinde 800 fl. mütterliches Erbe zu sichern hat, in Höhe von 200 fl.

1601 Ziff. 1, 5; ferner neu 10. dem Martin Heim von Kißleck, z. Z. Sattelknecht des Dompropsts, Darlehen 100 fl.

1610 Ziff. 1, 5, 7, 8; ferner neu 11. dem Leonhard Stütz, Darlehen 200 fl.

1616 Ziff. 1, 5, 7 jetzt dem Sohn des verstorbenen Hübler, 8; ferner 12. (wahrscheinlich mit Ziff. 11) den Kindern des verstorbenen Hans Türliwang 200 fl.; ferner 13. den Kindern des verstorbenen Felix Starer, Schuld 50 fl.

1624 Ziff. 1 und 5, sonst ledig Eigen.

1664 Ziff. 1; ferner neu 14. den sieben Kindern Hans Jakob Banholzers und der Elisabeth Kellerin, Sicherung von Erbgut 1120 fl. Zusatz eine Jnchart Reben.

Die Ziff. 1 wurde noch um 1830 als Betrag von 1 fl. 36 Kr. an die Domänenverwaltung erlegt.

b) Alte Nr. 145, Haus zum Glas oder Kelch.

Name belegt seit 1381.

Eigentumsverhältnisse. Vgl. die Vorbemerkung zu Wessenbergstraße Nr. 41 unter b), oben S. 488. Das Grundstück gehört zu dem alten Liegenschaftskomplex des Dommeßneramtes und diente im Jahre 1325 dem Laienmeßner Konrad Müller als Pfründwohnung.[1] Müller wurde 1329, wie es scheint, wegen Unterschleife im Amte, durch den Domthesaurar abgesetzt.[2] Anscheinend war das Grundstück 1335 ohne Haus, da es in diesem Jahre als Hofstätte des zweiten Dommeßners, die vordem Konrad Müller besaß, aufgeführt wird.[3] Dagegen hören wir von einem Bau, den hier der Priestermeßner Johann Kluftinger, Kaplan des St. Annaaltares, errichtet hat. Mit ihm tritt 1362 erstmals der Name der St. Annapfründe in Verbindung mit dem Priester-Meßneramt auf. Mit Zustimmung des Domthesaurars Johann von Landenberg gestattete damals[4] das Domkapitel ihm, dem Dommeßner und St. Annakaplan Johann Kluftinger und seiner Schwester Katharina, daß sie beide dieses Haus mit Rücksicht auf die von ihnen gemachten Bauaufwendungen lebtäglich bewohnen durften. Nach dem Tode der beiden ging es jedoch nicht als Pfründhaus in den Besitz des Nachfolgers in der

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 184. — [2] Regg. ep. Const. Nr. 4179; vgl. oben S. 490.
[3] Beyerle, Urkk. Nr. 204. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 296.

St. Annapfründe über, sondern wurde von der Dommeßnerei zur Erbleibe ausgetan. Der Inhaber der St. Annapfründe erscheint in der Folgezeit im Besitz eines der Pfründhäuschen, die im nördlichen Areal des heutigen Wessenberghauses aufgegangen sind.[1] Das hier zu besprechende Grundstück blieb seitdem in Laienhänden. Im Jahre 1381 gehörte es gleich den Nebenhäusern dem Hofschreiber Hermann Schwelgrübel genannt Sünchinger, B. v. K.; 1420 bis 1465 der Anna von Hegny, al. Anna Köflin; 1466 bis 1475 Bernhard, dem Kerzenmacher; 1476—1492 der «Kerzenmacheri und Bernhard ir sun». Von 1493—1501 heißt es in den Steuerbüchern «her Hansen Kerzenmachers hus», war also in geistlicher Hand. Hans Bühelman, der seit 1502 Besitzer war, bestellte 1521 seiner Ehefrau Ursula Gunterschwilerin an dem Hause die Leibzucht.

1539 Ursula, die Witwe des Bühelman, in zweiter Ehe verheiratet mit Bernhard Bagg von Willstetten, verkauft ihr Haus «wie sie es von wylend Hans Bühelman ererbt» an Philipp Scherb, B. v. K., für . . . . n. bar 60 fl.

1542 war Philipp Scherb noch Inhaber, dann seit 1545 Jakob Ögli.

1549 Martha, die Witwe Jakob Öglins, nebst drei Kindern, verkauft an Felix von Schwarzach für . . . . n. 75 fl.

Noch im selben Jahre muß Felix von Schwarzach das Objekt wieder veräußert haben; die Steuerbücher nennen seit 1549 als Besitzerin die Witwe (Anna) des Konrad Zimmerman; von dieser kam es an ihre Tochter Ursula, welche es ihrem Ehemanne Georg Schnabel zubrachte.

1574 Georg Schnabel und Ehefrau Ursula geb. Zimmerman, verkaufen an Andreas Albrecht für . . . . n. 163 fl.

1593 Katharina Albrechtin mit ihrem Ehemanne Bathasar Schwarz verkauft an ihre Schwester Anna Albrechtin, Witwe des Ludwig Zündeli, ihren ererbten Halbteil des Hauses für . . . . 105 fl.

1612 Die Kinder des verstorbenen Ludwig Zündeli verkaufen an Magdalena Bierbaumerin, Witwe des Gabriel Bockstorffer, die das Haus noch im Jahre 1635 besaß, für . . . . 380 fl.

1684 Der Maler Joachim Bösinger, B. v. K., und Ehefrau, Inhaber seit 1862, verkaufen an den Maler Sebastian Dietrich, dessen Witwe von 1686—1689 Besitzerin war, für 240 fl.

1690 Das Groß-Spital verkauft das von Anna Maria Hündin (der Erbin der Witwe Dietrich), «dermalen freyoberpfründerin», ans Spital gekommene Haus nebst einem Gärtchen an den Schneider Franz Nägele, B. v. K., für . . . . 310 fl.

1726 Jungfrau Johanna Nägelin, Tochter des verstorbenen Franz Nägelin, verkaufte an den Schneider Wilhelm Gerdling, B. v. K., für [br.] 400 fl. Weil es sich um Waisengut handelte, blieb der Kauf 4 Wochen 3 Tage für einen etwa mehr Bietenden offen; zwölf Tage später bot der Schneider Joseph Anton Seiz 24 fl. mehr und erhielt das Haus zugefertigt; Kaufpreis . . . . [n.] 424 fl.

1745 Katharina geb. Häsplin, Witwe des Joseph Anton Seiz, verkauft an den Bürger und Dommeßner Johannes Reich für . . . . 400 fl.

1754 Rosa Pfisterin, Witwe des gewesenen Bürgers und Zieglers Joseph Wißmayer, erwirbt durch Tausch von Joh. Reich gegen Haus Nr. 119 zum Eichhörnle[2], und bezahlt 200 fl. Aufgeld.

[1] Vgl. oben S. 488 ff. — [2] Heute in Inselgasse Nr. 7 einbegriffen, vgl. oben S. 279.

1783 Witwe Rosa Wißmayer verkauft an den Bürger Johann Baptist Schafbäutle für . . . . 400 fl.
1823 Sesselflechter Ferdinand Keller kauft von Schafbäutle. FV. 1792 und 1796 jeweils 400 fl.; 1808 und bis 1828 nur 300 fl.; 1829 wieder erhöht auf 450 fl. Kaufpreis . . . . 400 fl.
1829 Schuhmacher Ferdinand Fuchs kauft für . . . . 450 fl.
1834 Karl von Mayenfisch, Hofkavalier, kauft für . . . . 470 fl.

Belastungen.

1539 Ziff. 1. Der Dommeßnerpfründe St. Anna, jetzt der städt. Kirchenpflege, Bodenzins 10 ß. ₰.
1549 Ziff. 1; ferner 2. dem Hans Schenk, abl. Zins 3 fl.
1574, 1593, 1612, 1684, 1690 je Ziff. 1.
1726 Ziff. 1; ferner 3. dem Groß-Spital, Schuld 125 fl., 4. dem Joseph Böttle, Wirt im Stauf, Schuld 83 fl.
1745 Ziff. 1 [3].
1751 Ziff. 1, 3 jetzt noch 100 fl.; ferner neu 5. dem minderjährigen Sohne Heinrich Eberlis (Darlehen) 150 fl.; neu 6. der Laienmeßnerpfründe St. Anna, Darlehen 100 fl.
1754 Ziff. 1, 5, 6 (jetzt 150 fl., da kurz zuvor weitere 50 fl. Darlehen hinzutraten).
1783 Ziff. 1, sonst unbelastet.
1823 Ablösung von Ziff. 1 bei der Domänenverwaltung.

c) Vereinigung von a) und b): Wessenbergstraße Nr. 43.
Seit 1835.

1877 Übergang an Eitel Friedrich von Mayenfisch-Rappenstein in Sigmaringen.

Nr. 30, ehemaliges städtisches Blidhaus (15. Jahrhundert), später Zeughaus (seit 16. Jahrhundert).

Grundstück von 414 m², bebaut mit zweistöckigem Wohnhaus. Front 34 m, Tiefe 12 m.
Alte Nr. 858, Lgb. Nr. 201.

Wie oben dargelegt wurde[1], bildeten ein Domherrenhof, das Gerichtshaus des bischöflichen Stadtammanns und das hier zu erörternde Zeughaus der Stadt den Westabschluß des Oberen Hofes. Alle drei Objekte stießen ursprünglich, das Areal des Gerichtshauses freilich nur mit einem Geländestreifen, an die Ostseite der Wessenbergstraße. Bei Gelegenheit der Erbauung des Zeughauses im Jahre 1522, die uns alsbald begegnen wird, erfuhr das Areal des Gerichtshauses eine Einschränkung. Der genannte Geländestreifen wurde vom Bischof der Stadt überlassen und von dieser durch das Zeughaus mit überbaut. Seitdem grenzten an die Wessenbergstraße zwischen Münster und Hofhalde nurmehr dieses Zeughaus und jener Domherrenhof.

Ältere Nachrichten über die Vorgeschichte des 1522 entstandenen Zeughauses fehlen. Als Blidhaus, d. h. als Magazin für die mittelalterlichen Steinwurfmaschinen, die Vorläufer der Kanonen, taucht es erst in der Konzilszeit auf. Gleichwohl darf mit Bestimmtheit aus seiner örtlichen Lage an der Südwestecke der Oberen Hofes geschlossen

[1] Vgl. oben S. 188 f.

werden, daß es sich um ein vormals bischöfliches, stadtherrliches Gebäude handelt. Wie der bürgerlichen Torhut und Mauerwehr ein Zeitalter der bischöflichen Stadtbefestigung voranging, so müssen wir annehmen, daß auch die Balisten, die einst die Bischofsburg zu schützen hatten, dem geistlichen Stadtherrn gehörten, unter seiner Obhut standen und daher auch in Friedenszeiten an einem seiner Gewalt unterworfenen Orte untergebracht waren. Freilich führt diese Perspektive weit ins Mittelalter zurück. Denn seit dem 13. Jahrhundert kann die bischöfliche Befestigungshoheit als überwunden gelten[1], muß also auch das alte Blidhaus in die Hände der Bürgerschaft gekommen und sich so, ohne daß sich dies im einzelnen feststellen ließe, aus einem bischöflichen in ein städtisches Grundstück verwandelt haben.

Richentals Konzilschronik berichtet von Prozessionen, die sich vom Oberen Hof herab um das «blidhus» bewegten[2]; von Fleischbuden, welche die Metzger auf dem Platz vor dem «blidhus» errichteten[3]; von einem Holzgerüst, mit welchem man die «steg by dem blidhus bezimmert» hatte[4], damit der neugewählte Papst Martin V. am 11. November 1417 zu Pferd von der Hofhalde aus nach dem Obern Hofe gelangen konnte.

In seinen Kollektaneen erzählt Christoph Schulthaiß zum Jahre 1443, daß damals die Konstanzer ihre Wurfmaschinen und Böller aus dem «bleihus»[5] hervorgeholt und eine Probe ihrer Brauchbarkeit veranstaltet hätten, was vorher in 43 Jahren nicht geschehen sei.[6] Später scheint das Blidhaus nicht mehr zu Befestigungszwecken gedient zu haben. Es befand sich darin, gemäß dem Baubuch der Stadt, bis zum Jahre 1522 der Leinwanddruck, der damals an den Bleicherstaad (Münzgasse) verlegt wurde. Diese Verlegung steht offenbar im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Neubau, der im folgenden Jahre 1523 vollendet wurde. Am 20. November 1522 hatte der Rat mit Bischof Hugo von Hohenlandenberg einen Vertrag geschlossen, dessen wesentlichster Inhalt in jener eingangs berührten Überlassung eines Grundstückteiles des Ammanngerichtshauses zur Vergrößerung des städtischen Arsenals bestand.[7] Aus dem Blidhaus entstand nun das Zeughaus. Das Baubuch berichtet darüber, daß «das blydhus mit sampt dem gantzen tach um 6 schnch ufferhept und ob 1100 fertt erd heruß gefiert und zu ainem zeughus verordnet» worden sei. Der Neubau verwandte mithin die Grundmauern des älteren Baues. Die Wegschaffung von 1100 Fuhren Erde beweist deutlich, daß das alte Blidhaus als Bau des Oberen Hofes galt und sich nach diesem öffnete, während es offenbar nach der Hofhalde und Wessenbergstraße durch kräftige Stützmauern den Niveauunterschied bewältigte. Ein Grund mehr, in ihm ein vormals bischöfliches Bauwerk zu erblicken.

Am Zeughaus wurde im Jahre 1614 nochmals gebaut. In diese Zeit der Spätrenaissance fällt die Bemalung der Fassade, die auf Lukas Storer zurückgeführt wird und zu den schönsten Hausbemalungen des alten Konstanz gehört haben muß. Ihre letzten Reste sind erst bei Gelegenheit einer Hausreparatur im Jahre 1826 verschwunden.[8]

Als Zeughaus diente das Gebäude bis 1805, erfuhr dann die eben berührten

---

[1] Vgl. oben S. 177. — [2] Vgl. Buck, Richental, S. 29. — [3] A. a. O., 33 f. — [4] A. a. O., 124.

[5] Mißverstandene Volksetymologie statt «blidhus».

[6] Vgl. Chr. Schulthaiß, Kollektaneen Bd. I, 152 1/2; siehe auch Marmor, Topographie S. 307 f.

[7] Vgl. den näheren Inhalt des Vertrages oben S. 189.

[8] Vgl. Marmor, Topographie, 308; Ruppert, Konstanzer geschichtl. Beiträge II, S. 22; Häuserbuch I, 216 f.

baulichen Veränderungen, blieb aber noch bis 1845 als städtisches «Schmalzhaus» in öffentlichem Eigentum. FV. 1808—1832 . . . . 500 fl.
1845 Feilenhauer Isidor Braun kauft von der Stadtgemeinde; FV. 6550 fl. Kaufpreis . . . . 6320 fl.
1850, Feb. 8. Glockengießer Karl Rosenlächer kauft für . . . . 4100 fl.
1850, März 16. Kaufmann Anton Ruof kauft; FV. 10800 fl., Kaufpreis . . 7000 fl.
1863 FV. . . . . 13500 fl.

Durch die Bautätigkeit der letzgenannten privaten Eigentümer wurde die alte Zeughaushalle zu einem zweistöckigen Wohngebäude umgebaut.

Nr. 32, Domherrenhof bei den Staffeln (13.—15. Jahrhundert).

Grundstück von 549² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 22 m, durchschnittliche Tiefe 22 m. Alte Nr. 859, Lgh. Nr. 200.

Durch gleichzeitigen Verkauf hatte 1821 die Domänenverwaltung diesen säkularisierten Domherrenhof und das zurückliegende Ammanngerichtshaus (im 18. Jahrhundert Eichhaus) an Professor Stephan Nenning verkauft. Nach Abbruch des letztern diente sein Areal als Garten des stattlichen Neubaus, der an Stelle des Domherrenhofes trat. 1896 fand wiederum eine Teilung statt, die das alte Grundstück des Ammanngerichtshauses aufleben ließ. Die heutige Nr. 12 der Hofhalde, ein Areal von 325 m², ist dieses neue Grundstück. Für das Folgende ist daher zu beachten, daß von 1821 bis 1896 sich alle Eigentumsübergänge auf beide damals verschmolzene Objekte beziehen.

Nr. 32.

Eigentumsverhältnisse. Bei der Lage des Stammgrundstücks am Obern Hofe, dem Mittelpunkt der alten Bischofsburg, ist mit Sicherheit anzunehmen, daß es in frühester Zeit bischöfliches Eigentum war. Seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts treffen wir hier einen Domherrenhof, der unbedenklich den ältesten Klaustralhöfen wird zugerechnet werden müssen. Um 1278 vermachte Domdekan Rudolf von Hewen (1253—1279)[1] diese seine Kurie bei den Stufen des Münsterhofes (iuxta gradus cimiterii), welche von dem Untern zum Oberen Hofe führten, dem Domherrn Konrad von Hohenfels. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts gehörte der Domherrenhof dem reichen Konstanzer Geschlechtersohn Mag. Konrad Pfefferhart, Domherr und Propst von St. Johann (gestorben 1316). Sie wurde aber nicht von ihm bewohnt, da wir in dem nachmaligen Pfarrhofe von St. Johann (Inselgasse Nr. 17, oben S. 286) sein Wohnhaus kennen lernten. Einer erst kürzlich im Einbanddeckel einer Handschrift der Stadtbibliothek zu Colmar (Nr. 35) zutage getretenen Urkunde verdanken wir vielmehr folgende Nachrichten. Konrad Pfefferhart hatte die Kurie seinem Neffen, dem Chorherrn von St. Johann Mag. Johann Pfefferhart, nachmals Konstanzer Domherr und schließlich Bischof von Chur (gestorben 1331), offenbar bei Lebzeiten zum Bewohnen überlassen, letztwillig aber darüber in üblicher Weise zugunsten des Domherrn Grafen Kraft von Toggenburg (1316—1337) verfügt. Als der letztere nach dem Tode Konrad Pfefferharts von der Kurie Besitz ergreifen

[1] Vgl. Johanngasse Nr. 7, oben S. 431.

wollte, weigerte sich Johann Pfefferhart, seine Wohnung zu räumen und wurde dabei von seinem Bruder, dem Chorherrn Ulrich Pfefferhart von St. Johann (1315—1330, dann Domherr, seit 1345 Bischof von Konstanz) unterstützt. Wenn man weiß, in welchem Umfange Konrad Pfefferhart das reiche Vermögen seiner Familie in den Dienst des Domkapitels und des Bischofs gestellt hatte[1], so liegt die Deutung nahe, daß sich die beiden Neffen des Verstorbenen durch die Zurückbehaltung des Domherrenhofes eine Sicherung ihrer Gläubigerrechte gegenüber dem Kapitel zu verschaffen suchten. Wie dem auch sei, wir hören jedenfalls, daß der Domherr Graf Heinrich von Werdenberg als Generalvikar unterm 3. September 1316 nach fruchtlosem Räumungsgebot über die beiden Pfefferhart binnen drei Tagen Exkommunikation und Suspension androhen mußte, um den Toggenburger in den Besitz der Kurie zu setzen. Denn daß er ihn erlangt hat, geht aus der folgenden Nachricht hervor. Das Münsteranniversar berichtet zum Jahre 1337: Domherr Albrecht von Kastell, Propst von St. Stephan, hatte den von ihm bewohnten Klosterhof nahe dem Kreuzgang des Domes dem Domherrn Kraft von Toggenburg, Propst von Zürich, vermacht. Dafür vermachte letzterer dem erstern seinen Hof, den teils Mag. Otto Jocheler, Sänger von St. Johann, teils das Gesinde des Bischofs Nikolaus I. bewohnten, und der dem Hofe des Domherrn Heinrich von Steinegg gegenüberlag.[2] Nun vernehmen wir, daß Heinrich von Steineggs Kurie das heutige Wessenberghaus war.[3] Ihr Gegenüber muß somit unserm Haus Nr. 32 entsprechen, welches also 1337 von Kraft von Toggenburg, der es nicht selbst bewohnte, dem Albrecht von Kastell vermacht wurde. Laut Eintrag im zweitältesten Münsteranniversar zum Jahre 1407 bezog die Präsenz jeweils 30 ß. ₰ zur Jahrzeit des verstorbenen Bischofs Marquard von Randegg (1398—1406) von der Kanonikatkurie an den zum untern Münsterhofe führenden Stufen (contigua gradibus quo itur ad curiam inferiorem), welche der verstorbene Eberhard Insiegler (sigillifer) bewohnt hatte. Domherr und Kantor Eberhard Insiegler ist seit 1371 nachweislich und starb 1403. Für das übrige 15. Jahrhundert fehlt es an Nachrichten. Im Jahre 1522 und wohl auch bis zum Auszug von Bischof und Domkapitel aus der Stadt 1526/27 besaß Eberhard von Landau, Domherr von Konstanz und von Brixen, gestorben 1543, den Hof, der dann von der städtischen Kirchenpflege vermietet wurde, so 1534 an einen nicht näher bezeichneten Zunftmeister gegen 3 lb. ₰ jährlich. Seit 1549 saß hier Domherr Kaspar Spät von Zwiefalten. «Des Späten hof bim züghns» heißt die Kurie im Steuerbuch des Jahres 1557. Im folgenden Jahre steht dagegen zu lesen «des Spetten hof, darin der von Freyberg». Letzterer ist Philipp von Freyberg, der seit 1561 als Domdekan nachgewiesen ist und als solcher nachmals eine der Kurien in der Gerichtsgasse (Nr. 9, oben S. 447) bezog. Dem Domherrn Johann Melchior von Segesser verlieh 1583 Bischof Markus Sittich das Objekt, nachdem der 1581 verstorbene Domherr Johann Christoph Gremlich von Jungingen dessen Inhaber gewesen war. Für die nächsten zwei Jahrhunderte liegen weitere Daten nicht vor. Als Inhaber erscheint im Jahre 1774 Franz Xaver Dominik Nikolaus Judas Thaddäus Maria Freiherr von Hornstein, Domherr von Konstanz und Mainz, der 1776 starb. Sein unmittelbarer Nachfolger dürfte wohl Domkapitular Meinrad Graf von Hohenzollern gewesen sein, der 1782 und noch 1795 hier wohnte.

[1] Vgl. darüber Beyerle, Freiburger Diözesan-Archiv, Neue Folge IX (1908), S. 117, N. 1.

[2] Regg. ep. Const. Nr. 4523. Vgl. oben Münsterplatz Nr. 11, S. 206.

[3] Vgl. oben S. 486.

Das Bauvisitationsprotokoll von 1782 taxierte den Wert des mit einem jährlichen Grundzins von 1 fl. 40 Kr. an das domkapitelsche Oberpflegamt behafteten Hofes auf 2100 fl. Als letzter geistlicher Inhaber begegnet 1808 Domkapitular von Reinach.
1821 Nach dem Tode des Domkapitulars von Reinach verkaufte die Domänenverwaltung den Domherrenhof nebst dem anstoßenden ehemaligen bischöflichen Eichhaus an Professor Stephan Nenning für . . . . 3350 fl.
1847 Erbübergang an die Witwe des letztern, Katharina geb. von Merbart.
1866 Fabrikant J. H. F. ten Brink in Arlen kauft für . . . . 7000 fl.
1887 Erbübergang an Gerhard Karl ten Brink nebst Ehefrau Anna Katharina Stephanie geb. Rahn in Arlen; Anschlag . . . . 60000 M.
1896 Die letztgenannten verkaufen an Gürtler Joseph Wirth und Buchdrucker August Streicher; Kaufpreis . . . . 62000 M.
Anschließend an diesen Kauf erfolgte eine Teilung des Anwesens zwischen den beiden Käufern. Das Stammgrundstück mit dem Haus an der Wessenbergstraße behielt August Streicher. Der südliche Teil des am alten Oberen Hofe gelegenen Gartens wurde in Größe von 325 m^2 durch Gürtler Josef Wirth zum Preise von 4000 M. übernommen. Er erstellte darauf den Neubau Hofhalde Nr. 12.[1] In ihm erstand gewissermaßen wieder das ehemalige Ammanngerichtshaus.

Belastungen des Domherrenhofes: 1407 1. der Münsterpräsenz 30 ß. ₰ Jahrzeitrente. Erscheint, wie oben bemerkt, noch 1782 als Grundzins von 1 fl. 40 Kr. an das Oberpflegamt des Domstifts.

[1] Vgl. unten Bd. II, 2.

Stephansplatz und Torgasse.

(Nördliche Seite.)



Gegen Süden bezeichnet die Häuserflucht zwischen Wessenbergstraße und Torgasse, wie oben dargelegt wurde[1], bis auf den heutigen Tag, das Ende der frühmittelalterlichen Bischofsburg. Noch ragt ihr Eckturm in die Luft und zeigt an, daß sich die Front jenes Häuserblocks auf den Fundamenten der Mauer erhebt, die einstmals den Hunnen Trutz geboten. So scheidet diese markante Linie scharf zwei Perioden der Stadtentwicklung. Nordwärts dehnt sich der Kern der Bischofsburg, südwärts liegt das Areal der ältesten Stiftskirche von Konstanz von St. Stephan und weiterhin der Markt.

Aber auch in der Verlängerung ihrer Richtung nach Westen, in der heutigen Torgasse, zeigt sich dieselbe Erscheinung. Bis zu ihrem räumlichen Abschluß, den Stadtmauern des 13.—15. Jahrhunderts, sind die Schicksale ihrer nördlichen Grundstücke eng mit denjenigen der Katzgasse und damit der Altstadt verknüpft. Ja, der größte Teil der Objekte läuft überhaupt von der einen zur andern Gasse durch. Es erhebt sich dabei die Frage, welche der beiden Gassen als ursprüngliche Vorderfront dieser Grundstücke in Betracht kommt. Nach dem Vorhergehenden kann nicht zweifelhaft sein, daß die Bebauung von der Katzgasse ausgegangen sein muß. Wie deren Geschichte ergeben hat, stehen wir in diesem Geviert einer geschlossenen Anzahl alter Geschlechtersitze gegenüber. Mit ihrem hinterliegenden Areal dürften sie einstmals teils an jene Mauer der Bischofsburg, teils an den Weg gestoßen haben, der sich in ihrer Verlängerung, unbekannt wann, gebildet hatte. Erst mußte, was allerdings sehr früh geschah, die Befestigung der Bischofsburg infolge der bürgerlichen Mauer überflüssig geworden sein, bis sie durchbrochen werden oder als Fundament für Privathäuser verwandt werden konnte. Die dürftigen Nachrichten, die wir für die ermittelte Rückfront bei St. Stephan aus dem 13. Jahrhundert besitzen, lassen

[1] Vgl. S. 165 f.

immerhin erkennen, daß hier eine Anzahl kleinerer Häuser entstanden waren, die damals zu größeren Objekten verschmolzen wurden. Wir werden alsbald der Bautätigkeit Magister Wernbers, des ersten Apothekers von Konstanz, von dem wir Kunde haben, begegnen. Andere mögen ihm gefolgt sein. So entstanden aus kleinen Anfängen, zum Teil vielleicht aus Hinterbauten, eine Reihe von selbständigen Objekten, denen es im folgenden nachzugehen gilt.

Den Abschluß bildete nach Westen ein großer alter Geschlechtersitz, der nachmalige Bündrichshof. Ein Gebäude von reicher und wechselvoller Vergangenheit, führt er in seinem Namen offenbar auf die Geschlechterfamilie in der Bünd zurück. Wissen wir auch, daß die Bünde (Peunt), von der sich dieselbe herschrieb, zwischen Neugasse und Stadelhofen gelegen war[1], so möchte man doch geneigt sein, den Namen Bünd auch an der Stelle des Bündrichshofes für bodenständig zu erklären: denn Wiesland des Bischofs, mit Bäumen bestanden, dürfte sich auch hier, westwärts der Ummauerung der Bischofsburg, vormals befunden haben.

Völlig anders geartet ist die Lage südlich von jener Scheidelinie. Unmittelbar an der alten Römerstraße, der Hauptverbindungslinie der Bischofsburg mit Stadelhofen und dem Binnenlande, war das Kirchlein des hl. Stephan entstanden und später zu einer ansehnlichen Stiftskirche emporgediehen. Sein Kirchhof reichte bis hart an die Mauer der Bischofsburg heran. Aber auch das Areal, das sich hinter der Kirche nach Westen dehnte, gehörte von Anbeginn zur Austattung der jungen Stiftskirche des 10. Jahrhunderts. Hier wohnten die Kleriker der St. Stephanskirche. Die älteste Ummauerung des Marktes schloß ihren Besitz westwärts ab. Nach der Hinausschiebung des bürgerlichen Mauergürtels im 13. Jahrhundert rückten auch die Stiftshäuser von St. Stephan alsbald weiter hinaus, geräumigere Kurien traten an Stelle der kleinen Baulichkeiten der Frühzeit. Ohne weiteres darf angenommen werden, daß bischöfliche Landschenkung auch für diesen Grundbesitz den Titel abgegeben hat. Die ganze Südfront der Torgasse fällt innerhalb desselben.

So zeigt sich deutlich, wie der Straßenzug, den es hier zu verfolgen gilt, zu seinen beiden Seiten von zwei völlig getrennten Entwicklungsstufen des geschichtlichen Konstanz umsäumt wird. Nur die Nordflucht gehört den Stadtteilen zu, die uns in diesem Buche beschäftigen. Von ihr allein soll daher im folgenden die Rede sein. Es war sachlich kaum gerechtfertigt, daß die Straßenbenennung von 1876 die östliche Hälfte der hierunter fallenden Häuser dem Stephansplatze zurechnete und als dessen Nordseite numerierte. Bis dahin war stets die ganze Straßenflucht von der Ecke der Wessenbergstraße bis zur Unteren Laube durch eine einzige Bezeichnung zusammengefaßt worden.

Freilich hat es das Mittelalter zu einer charakteristischen Benennung nicht gebracht. Urkunden des 13. Jahrhunderts reden kurzhin von Häusern beim Kirchhofe von St. Stephan[2] (domus iuxta cimiterium sancti Stephani) und meinen damit die Objekte vom Eckhaus an der Wessenbergstraße (zum Ritter, Stephansplatz Nr. 47) bis zum Garten der Brauerei Sack in der Torgasse (Torgasse Nr. [4]). Die Steuerbücher des 15. Jahrhunderts nennen die Nordseite des Stephansplatzes und die Torgasse, ebenso wie den Häuserkomplex westlich der Kirche das Gebiet «Hinter St. Stephan». Noch am Ende des 18. Jahrhunderts war dies die in offiziellem Gebrauch befindliche Be-

[1] Vgl. oben S. 172. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 45, 85, 87.

zeichnung. Daneben kam im 18. Jahrhundert der Name «Schottengasse» auf. Er war erst möglich, seit die westwärts sich anschließende Stadtmauer einen Durchgang nach dem Schottenfriedhofe gewährte. Zwar besaß sie seit langer Zeit einen Tordurchlaß, das Bündrichstor, das jedoch verschlossen gehalten wurde. Erst die Einrichtung des alten Schottengeländes als allgemeinen Friedhofs hat hier in josefinischer Zeit die Öffnung des Bündrichstors für Beerdigungen veranlaßt.[1] «Schottengasse» war demnach in der badischen Zeit bis 1876 der offizielle Name des ganzen Straßenzugs von der Wessenbergstraße bis zum Lanzenhof. Nur das östliche Eckhaus (zum Ritter, Stephansplatz Nr. 47) wurde der Münsterstraße zugerechnet. Da der Durchgang unter dem alten Lanzenhofe (Torgasse Nr. 87) der Westhälfte des Straßenzugs ein charakteristisches Gepräge gibt, trat im Jahre 1876 für die westliche Hälfte des Weges die Bezeichnung Torgasse an Stelle der überlieferten Form Schottengasse.

[1] Über die wechselvollen Maßnahmen des Rates hinsichtlich des die Torgasse abschließenden Bündrichstores (vgl. Torgasse Nr. 8) hat schon im wesentlichen Marmor (Topographie 102 f.) folgendes gesammelt. Es entstand erst bei der großen Stadtummauerung des 15. Jahrhunderts. Die frühere Mauer des 13. Jahrhunderts besaß hier so wenig wie an der Katzgasse einen Durchlaß. Die Chronik berichtet zum Jahre 1405: «Damals baute man das tor hinter sant Stephanskilch, hinten gegen den Brül hinuss» (Ruppert, Chron., 117). Es scheint jedoch keinen offenen Durchgang gebildet zu haben. In den 20-er Jahren des 15. Jahrhunderts erhob Bruno Bündrich, nach welchem das Tor Bündrichstor oder Bündrichserker genannt wurde, Ansprüche auf dasselbe. Als reicher Mann und Inhaber des anstoßenden Geschlechtersitzes mag er bauliche Aufwendungen auf die Turmanlage gemacht haben. Ein Großratsbeschluß von 1428 erkannte jedoch, daß das Tor der Stadt von alters zugehöre und daß Bruno Bündrich nichts damit zu schaffen habe. Zugleich beschloß man, daß es verbessert und ein «Türlein» hinaus gemacht werden solle. Damit stimmt die Chroniknotiz überein, die besagt: «Anno 1429 do ward das tor hinder sant Stefan wider uffgeton» (Rupppert, a. a. O., 154). Im Jahre 1464 überfiel die Bürgerschaft eine Kriegsangst, die sich als unbegründet herausstellte. Um ihr zu begegnen, «do warf man die bruggen ab vor der statt ze Costentz und vermuret etlich tor als Bündrichtor» (Ruppert, a. a. O., 251). 1479 hören wir wieder von dem Tore. Der Rat bestellte damals einen Torwächter, der das Tor verschlossen zu halten und gegen Einlaßgeld zu öffnen hatte. Wahrscheinlich wurde es dann wieder im Schwabenkrieg oder im Jahre 1525, wo auch das äußere Schottentor vermauert wurde, geschlossen. Die Torgasse blieb von da an Sackgasse bis 1786. Kurz zuvor war der Schottenfriedhof nächst dem Friedhof von St. Jodok von der reformeifrigen österreichischen Regierung zur ausschließlichen Begräbnisstätte erklärt worden (vgl. Beyerle, Freib. Diöz.-Arch. Neue Folge 9, 16). «Um den Leuten aus der Niederburg den weiten Weg nach dem Schottenfriedhof über Obermarkt und Paradiesertor zu ersparen», wurde beim alten Bündrichstore eine Brücke über den vorbeiziehenden Hirschgraben geschlagen und das Tor selbst eröffnet. So konnte für unsern Straßenzug die Bezeichnung Schottengasse aufkommen. Als das Bündrichstor selbst im 19. Jahrhundert niedergelegt wurde, versah man aus zolltechnischen Gründen den Zugang zur Brücke mit einem starken hölzernen Tore, das nun auch Schottentörle genannt wurde. Alte Konstanzer wissen noch zu erzählen, wie vordem die Leichenbegängnisse aus der Niederburg und Innerstadt bei St. Stephan einbogen, durch das «Schottengässele» und das Tor des Lanzenhofes zogen und da, wo noch heute auf der Unteren Laube ein Wegkreuz steht, auf den alten Weg einmündeten, der, vom Paradiesertor herkommend, seit alters den Zugang von der ummauerten Stadt nach dem Schottenkloster gebildet hatte.

Nr. 47, zum Ritter.

Name belegt seit 1415.[1]

Grundstück von 154 m², Ecke Wessenbergstraße und Stephansplatz; vierstöckiges Wohnhaus. Front am Stephansplatz 15 m, an der Wessenbergstraße 9,30 m.
Alte Nr. 154, Lgb. Nr. 257.

Eigentumsverhältnisse. Als ein beim Kirchhof von St. Stephan gelegenes Haus, das ehedem dem Schmied Alwig und seinen Töchtern Adelheid und Willibirg gehört hatte, taucht das Objekt im Jahre 1264 auf.[2] Es war damals Erblehen des Stiftes St. Stephan und wurde dem Magister Wernher dem Apotheker gegen einen jährlichen Erblehenzins von 35 ß. ₰ von diesem und dem benachbarten Hause Wernhers verliehen. Letzterer war noch 1284 Inhaber. Von da bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts, wo auch die Benennung zum Ritter[3] erstmals nachweislich ist, fehlt es an Nachrichten. Im Besitz eines Stockrümel erscheint das Haus seit 1415. Während des Konzils hatte der Florentiner Geldwechsler Bartholomäus de Bardis darin seine Wechselstube.[4] Als Eigentümer folgen: die «Stockrümelini» seit 1430 und bis 1467, offenbar die Frau und Witwe des in den Ratslisten als zünftiges Ratsmitglied, einmal auch als Zunftmeister, von 1410—1430 genannten Heinrich Stockrümel (Stockgrümel, Stolgrümel); ferner die «alt Friburgeri», Witwe des Geschlechters Hans Friburger, mit ihrem Sohne Hans 1468—1482; Margarethe, die Tochter der Witwe Friburger, mit ihrem Ehemanne Balthasar Senn von St. Gallen 1485—1488; endlich 1489 und noch 1512 Jörg von Hof, der 1499—1518 mit Ausnahme weniger Jahre abwechselnd Bürgermeister und Reichsvogt war und 1525 starb. Dessen zweite Frau und Witwe, Barbara im Steinhaus, verehelichte sich mit Sigmund von Hohenlandenberg[5] und brachte diesem das Haus zu. Eigentum der beiden war es noch 1549. Wahrscheinlich ebenfalls durch Vererbung gelangte es dann an Bastian Reichlin von Meldegg zu Ysenburg.

1560 Junker Bastian Richlin von Meldegk zu Ysenburg verkauft an seinen Schwager Kaspar Ludwig von Haidenheim zu Klingenberg für «namblich 500 fl., wie es in der thailung angeschlagen, und die 116 fl., so er Richli darin verbuwen» . . . . n. 616 fl.

1571 Bastian Richlin von Meldegk, der das Objekt inzwischen wieder zurückerworben hatte, verkauft an den Junker Hans Friedrich von Schwarzach für . . . n. 732 fl.

1613 Die Brüder Hans Michel und Christoph von Schwarzach verkaufen an Mathias Öderlin, der noch 1633 Inhaber war, für . . . . br. 1100 fl.

1638 Inhaber Franzisk Öderlin, Sohn des Mathias Öderlin.

1645 verpfändete Hans Jakob Banholzer gegenüber Hans Jakob Schwankh das Haus für Kaufschillingsrest von 200 fl. Demnach hatte Schwankh, einer der Erben des Mathias Öderlin, dasselbe in seine Hand gebracht und dann an Banholzer verkauft.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 87. Vgl. Stephansplatz Nr. 45, unten S. 505 f.

[2] Beyerle, Urkk. Nr. 45a: «domus quondam Alwici fabri et Adilhaidis et Willibirgis filiarum eius, sita immediate iuxta domum Wernheri apotecarii, iuxta cimiterium s. Stephani». Die Identität mit der heutigen Nr. 47 des Stephansplatzes wird durch eine Dorsualnotiz der Urkunde und die Nachrichten über das genannte Nebenhaus (Nr. 45) bewiesen.

[3] Marmor: «An der südlichen Seite des Hauses war noch bis in die 1840-er Jahre ein Ritter zu Pferd groß gemalt».

[4] Ruppert, Chroniken S. 387; Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I, 338.

[5] Kindler von Knobloch, Geschlechterbuch II, 437.

1657 Banholzer verkauft an den Schirmmacher Johann Frener, B. v. K., für br. 800 fl. Es verblieb seitdem im Besitze der Familie Frener.

1749 Joseph Karl Bernhard Colnag Frener, Dr. theol., Kanonikus und Kantor des Stifts St. Johann, dem das Haus von seinem Vater, Stadtphysikus Johann Georg Frener, zugefallen, verkauft an Meister Ignati Burkhert, Bürger und Bratesmetzger, für 950 fl.

1751 Ignaz Burkbert verkauft an den Chirurg Wilhelm Schelling, B. v. K., für 1430 fl.

1774 gehörte das Haus dem Bernhard Karl Bell, der es gekauft hatte, und wurde bewohnt von «herr Marx Pfeiffer, des innern Raths, Kauf- und Handelsherr mit gold- und silberreichen Seidengezeng, dito borten». Bald daranf muß es in den Besitz Pfeiffers übergegangen sein; 1805 folgten seine Witwe Maria Barbara geb. Matt nebst übrigen Erben, 1818 die Ehefrau des Kreissekretärs Staudinger, Monika geb. Pfeiffer. FV. 1792, 1796 1000 fl., 1808—1829 800 fl., 1830 auf 1500 fl. erhöht.

1835 Edelsteinschneider Karl Albert kauft von Frau Monika Staudinger. FV. 4025 fl.; Kanfpreis . . . . 4025 fl.

1845 Krescentia Höfle kauft; FV. 6150 fl., Kaufpreis . . . . 10000 fl.

1845 Schenkung an Handelsmann Rudolf Luz.

1858 Rosina geb. Störk, Ehefrau des Rudolf Luz, kauft auf Gant des letzteren für . . . . 7000 fl.

1860 Kaufmann Max Graz kauft für . . . . 8000 fl.

1875 Erbübergang an die Witwe Pauline Graz geb. Schatz. Anschlag . . 41124 M.

1883 Kaufmann Karl Löhle und Ehefrau Rosa geb. Geßler kaufen für . . 35000 M.

1893 Erbgang an Karl Löhle. Anschlag . . . . 41000 M.

1894 Kaufmann Friedrich Jack kauft für . . . . 50000 M.

Belastungen.

1264 1. Dem Stift St. Stephan, Erblehenzins 35 ß. ₰. Diese Last, welche, wie oben erwähnt, anfänglich auf diesem und dem Nebenhause (Nr. 45) ruhte, ging später, vor 1418, ganz auf das hier behandelte Objekt über.

1418—1478, 1560, 1571, 1613 je Ziff. 1.

1627 Ziff. 1; ferner neu 2. der Witwe Elisabeth von Schwarzach, geb. Segesserin von Brunegg, Darlehen 1000 fl.; Zusatzpfand.

1645 Ziff. 1, [2]; ferner neu 3. dem Hans Jakob Schwankh, Kaufpreisrest 200 fl.

1645 Ziff. 1, 3; 2 wird auf ein anderes Pfandobjekt übertragen.

1657 Ziff. 1; 3 jetzt dem Stift St. Stephan.

1749, 1751 Ziff. 1.

1838 Ablösung von Ziff. 1 (= 2 fl. 20 Kr.) mit Zahlung von 35 fl. an die Domänenverwaltung.

Nr. 45, zur Alten Apotheke.

So benannt seit Beginn des 15. Jahrhunderts.

Grundstück von 152 m² bebaut mit dreistöckigem Wohnhaus, dreistöckigem Küchenanbau, zweistöckiger Waschküche und Holzremise. Front 10,83 m, Tiefe 14 m. Alte Nr. 155, Lgb. Nr. 258.

Eigentumsverhältnisse. Die heutige Nr. 45 des Stephansplatzes gehört zu den Bodenerwerbungen, welche der Apotheker Magister Wernher seit der Mitte

des 13. Jahrhunderts hier machte. Als graduierter Kenner der Kräuter und Heilmittel, der wohl von auswärts eingewandert ist, gelangte Wernher «der Apotheker» in Konstanz zu Ansehen und Wohlstand. Ein Rentenvermächtnis, das er im Jahre 1270[1] machte, zeigt ihn schon in enger Verbindung mit den Wohltätigkeitsanstalten der Stadt; 1274[2] treffen wir ihn bereits im Rat. Als ratsfähiger Bürger ist er, wie schon zu Nr. 47 bemerkt wurde, der Stammvater der jahrhundertelang in Blüte befindlichen Geschlechterfamilie Appentegger.[3] Ihr Stammsitz in Konstanz ist die hier zu besprechende Liegenschaft.

Nicht von Anbeginn besaß Mag. Wernher dies Haus als sein Eigentum; aber an ihm ist die Erinnerung an das Gewerbe Wernhers im Hausnamen dauernd hängen geblieben. Er besaß zunächst ein Haus an der Wessenbergstraße und hatte zu diesem im Jahre 1264[4] die Erbleiherechte eines benachbarten Hauses hinzuerworben, das dem Stift St. Stephan gehörte und mit dem Haus zum Ritter identifiziert werden konnte.[5] Gegen deren Übertragung gelobte er dem Chorstift St. Stephan, von beiden Objekten den beträchtlichen Zins von 35 ß. ₰ zu entrichten. Eine weitere Urkunde von 1284[6] belehrt uns, daß Mag. Wernher seinen Besitz gegenüber der St. Stephanskirche noch vergrößerte. Er erwarb von dem Barbier (rasor) Ulrich dessen an die Apotheke anstoßendes Haus hinzu und gab dem Barbier Ulrich dafür ein anderes, dem Krämer (stationarius) Bertold Zwik benachbartes in Tausch. Bei dieser Gelegenheit erwirkte er vom Stift St. Stephan, daß letzteres das an den Barbier Ulrich veräußerte Haus, das für jenen Zins von 35 ß. ₰ bisher mitgehaftet hatte, von der Rentenlast frei sprach, wogegen Mag. Wernher das von demselben Ulrich eingetauschte Haus dieser Zinspflicht unterwarf. Im Zusammenhalt mit früher mitgeteilten Nachrichten ergibt sich, daß das Haus des Krämers Zwick mit dem Haus zum Spiegel (Wessenbergstraße Nr. 33, oben S. 479) identisch ist; das an den Barbier Ulrich ausgetauschte, bisher dem Mag. Wernher gehörige Haus begegnete uns in dem Haus zur Wage (Wessenbergstraße Nr. 31, oben S. 477); als Kernbesitz Mag. Wernhers müssen wir alsdann das Haus zum Ritter ansprechen, während das hier zu erörternde Grundstück mit dem von dem Barbier Ulrich eingetauschten Objekt zusammenfällt. Wie sein späterer Hausname besagt, rückte der Schwerpunkt des Geschlechtersitzes der Appentegger bald auf dasselbe.

Leider brechen damit die Nachrichten über die alte Apotheke für lange ab, so daß die Frage unbeantwortet bleiben muß, bis wann die Nachkommen des Mag. Wernher auf dem Stammhause ihres Geschlechts oder etwa auf dem Hause zum Ritter geblieben sind. Die Steuerbücher des 15. Jahrhunderts zeigen uns jedenfalls, daß damals sowohl die alte Apotheke wie jenes stattliche Eckhaus in anderen Händen waren.

Johann Bregenzer der Metzger und seine Frau Älli waren 1418 und noch 1427 Besitzer. Das Haus wird 1425 als «leben von den alten von Klingen», 1427 als «eigen» bezeichnet. Von ungefähr 1430 bis 1441 war es in der Hand des Bürgers Konrad Wolgemut. Als fernere Inhaber nennen die Steuerbücher 1442—1456 die Stainhüslerin, 1457 die alt Stainhüslerin und ihre Tochter, 1458—1462 Konrad zum Spiegel, vielleicht Schwiegersohn der Stainhüslerin. 1463 lautet der Eintrag: «der brobst von

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 57. — [2] Beyerle, Ratslisten S. 56. — [3] Vgl. Kindler von Knobloch, Geschlechterbuch I, 17 f. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 45; vgl. Stephansplatz Nr. 47, oben S. 504.
[5] Vgl. die vorige Anmerkung. — [6] Beyerle, Urkk. Nr. 87.

Öningen git von C. zum Spiegels hus 10 ß. ₰»; 1466: «her Berchtolz hus zur alten eppotegk»; 1467 wird beigefügt: «iet angeschlagen für 560 lb. h.», und im folgenden Jahr: «die etür sol man nit ablassen, 17 ß. ₰». Der Chorherr von St. Stephan Berthold Huser, jedanfalls identisch mit dem Herr Berchtold von 1466, schenkte das Haus im Jahre 1488 dem Stift St. Stephan als Chorherrenhof. Als solcher diente es alsdann bis zu Anfang das 19. Jahrhunderts; dia Stadt bezog von ihm 17 ß. ₰ jährliche Grundsteuer. Von den Chorherren, die hier wohnten, eind bekannt: Dr. Moser 1513, ein Herr Alexius 1548, Johann von Menlishofen 1571, Thomas Bromberger 1631, Dr. Leonhard Hamerer 1633, Dr. theol. Schubart 1774 und vor diesam der Kanonikus Leiner, endlich 1786 und noch 1808 Kauonikus Sengele. FV. 1808—1830 600 fl., 1831 «erhöht wegen bisher zu niederer Taxation» auf 2000 fl.

Der letzte Chorherr Sengele scheint das Objekt nach der Säkularisation von der Domäne gekauft zu haben.

1817 Gaudenz Pol von Salio im Engadin kauft von Johann Jakob Sengele von Hirzbach für . . . . 2400 fl.
1821 Erbgang an Witwe Johann Nepomuk Gabhard geb. Pol.
1869 Private Baruch Kaufmaun kauft; FV. (1863) 7700 fl., Kaufpreis . . 8000 fl.
1871 Kaufmann Salomon Kaufmann erhält als Heiratsgut. Anschlag . . 7000 fl.
1872 Übergang aus Erbvergleich an den Privaten Baruch Kaufmann. Anschlag 5000 fl.
1873 Handelsmann Daniel Biedermann kauft für . . . . 10000 fl.
1895 Handelsmann Simon Neuburger und Ehefrau Mathilda geb. Biedermann, welch letztere 1889 ein Drittel des Hauses ererbt hatte, kaufen dia übrigen zwei Drittel für . . . . 21000 M.

Belastungen. Die Mithaftbarkeit dieses Hausee für dia 35 ß. ₰ von dem Haus zum Ritter, welche 1264 zugunsten von St. Stephan festgelegt wurde, erlosch vor dem Jahre 1418. Vgl. oben S. 504, 505. Die einzige weiterhin bekannte Last sind 10 Kreuzer Grundzins an die Domänenverwaltung, die 1817 notiert werden.

Nr. 43, zum Weißen Bock (1423—1425), zum Schwarzen Bock (seit 1431).

Grundstück von 108 m² mit vierstöckigem Wohnhaus. Front 7,20 m, Tiefe 13 m.
Alte Nr. 156, Lgb. Nr. 259.

Eigentumsverhältnisse. Das Haus tritt erst spät, im Jahre 1423, auf. Es war Geschlechtersitz der Familie von Kreuzlingen. 1423—1425 wird es als Weißer Bock, seit 1431 und in der ganzen Folgezeit als Schwarzer Bock bezeichnet. Als Eigentümer ergeben die Steuerbücher 1427 Heinrich Crützlinger, nach einer Unterbrechung folgt von 1441—1446 wieder ein Heinrich Crützlinger. Das waren Vater und Sohn.[1] In der Zwischenzeit hatte von 1431—1433 «herr Stoffel Gloggner» das Haus inne, offenbar ein Kleriker von St. Stephan, an den das Objekt vermietet war. Eben ein solcher folgt 1475 in der Person des «herr Ůlrich Hölderlin». Als Pfründhaus des St. Andreasaltars zu St. Stephan wird es 1488 und als Heinrich Ehingers Pfründhaus zum Schwarzen Bock im Jahre 1519 bezeichnet. Es gehörte einer der Altarpfründen zu St. Stephan, welche laut Kirchenpflegerechnungen der Reformationszeit «Lehen von

[1] Vgl. über sie Kindler von Knobloch, Geschlechterbuch II, 376.

den Ehingern» und von dieser Konstanzer Geschlechterfamilie im 15. Jahrhundert gestiftet worden waren.[1] Für den Erwerb des Hauses durch die Pfründe dient die Tatsache als Aufklärung, daß Agathe von Kreuzlingen die Ehefrau des Stadtammanns Ulrich Ehinger (1422—1431) war.[2] Der Schwarze Bock wurde in den 1530er Jahren von der städtischen Kirchenpflege verkauft, vermutlich an Mathäus Molkenpur, B. v. K., der das Objekt 1542 zum Preise von 125 fl. an den Bürger Gorgius Mangolt wieder veräußerte. Nach den Ereignissen des Jahres 1548 mußte er dem Stift St. Stephan restituiert werden und diente dann ununterbrochen bis zur Aufhebung des Stifts als Kaplaneihaus. Von Inhabern aus diesem Zeitraum sind bekannt die Kapläne Jakob Botzhaimer 1610, Bischof 1774 und Eugstler 1808. FV. 1808 und noch 1832 400 fl. Vom großherzoglichen Domänenärar, dem Besitznachfolger des Stifts, ging das Haus 1877 in das Eigentum des St. Stephanskirchenfonds über, wurde als Meßnerwohnung benutzt und 1898 für 10000 M. an den Antiquitätenhändler und Wirt Sigmund Richmann verkauft. Dieser verkaufte es noch im selben Jahre an Baumeister Mamert Gasser für 13600 M. Letzterer baute es vollständig um.

Belastungen. Einen Grundzins von 48 Kr. hatte das Haus laut Grundbuch noch nach 1816 an die Domänenverwaltung (vordem an das Stift St. Stephan) zu entrichten. Zeit der Ablösung unbekannt.

Nr. 41, zur vordern Katze,

heute Wirtschaft zum Stephanskeller.

Grundstücksgröße 417 m²; dreistöckiges Wohnhaus, fünfstöckiger sogenannter Turm, einstöckige Werkstätte mit Magazin. Front 15,30 m, durchschnittliche Tiefe 27 m.
Alte Nr. 157, Lgb. Nr. 261.

Eigentumsverhältnisse. Das Anwesen bildete mit Katzgasse Nr. 3 (zur Katze, oben S. 455ff.) eine Liegenschaft bis zum Jahre 1531, wo die Abtrennung desselben erfolgte, indem es von der Konstanzer Geschlechterzunft, der Besitzerin des Ganzen, an Thomas Blarer verkauft wurde.[3] Die Verkäufer behielten sich Vorkaufs- und Näherrecht vor, erwarben es aber nie wieder zurück; außerdem mußte ihnen und ihren Gästen jederzeitiger freier Durchgang durch das Tor «unter» dem Turm vertraglich zugestanden werden. Wie lange das Objekt Eigentum Thomas Blarers blieb, steht nicht fest; 1542 bis 1562 gehörte es einer Rosa Schenklin.

1562 Rosa Schenklin verkauft unter Vorbehalt lebtäglichen unentgeltlichen Wohnungsrechts für sich nebst Dienstmagd an Jakob Gottgab, B. v. K.; Kaufpreis . n. 230 fl.

1568 Barthlome Cloßmer, der das Haus von Witwe und Sohn des Gottgab kürzlich erworben, verkauft an den Einsässen Ludwig Dietrich, Sohn des Domkapitelsoberpflegers Sebastian Dietrich, für . . . . n. 485 fl.

1586 war Ludwig Dietrich noch Besitzer, 1601—1610 seine Witwe, B. v. K., Frau Ursula Dietrichin, Mutter des Wilhelm Dietrich, bischöfl. Rentmeisters zu Mersburg. Dieser letztere wurde von Ferdinand II. 1621 in den Ritterstand erhoben und ist der Begründer der Familie Dietrich von Landsee.[4] Von ihm ging das Objekt auf dessen Sohn, den

[1] Vgl. unten Torgasse Nr. 4, unter b. — [2] Kindler von Knobloch, a. a. O.; vgl. unten Torgasse Nr. 2. — [3] Vgl. oben S. 456. — [4] Kindler von Knobloch, Geschlechterbuch I, 228; II, 457.

österreichischen Rat Johann Dietrich von Landsee über, der es an seinen Sohn Johann Franz Dietrich von Landsee, österreichischen Regimentsrat und Verwalter der Stadthauptmannschaft zu Konstanz, vererbte.[1]
1668 Der Hauptmannschaftsverwalter zu Konstanz, Johann Franz Dieterich von Landsee zu Berg, verkauft an Martin Yll, B. v. K., für . . . . 950 fl.
1679 Martin Yll verkauft an Jonas Zinßerlin, Verwalter des Fürstbischofs zu Öhningen für bar . . . . 1000 fl.
1752, als Rudolf Waibel von Breitenfeld, Obervogt zu Arnegg, Eigentümer war, wurde durch Siebnergerichtsurteil entschieden, daß den Nr. 35 und 37 der heutigen Wessenbergstraße, welche mit ihren Hinterhäusern an den Hof der Vordern Katze anstießen und ein Durchgangsrecht durch dieselbe beanspruchten, dieses Recht zustehe. 1672 waren sie mit der gleichen Forderung abgewiesen worden.
1777 Karl Viktor Waibel von Breitenfeld, Obervogt zu Arnegg, verkauft an den Metzgermeister Anton Rimele für . . . . 700 fl.
Seit 1794 gehörte das Anwesen zu gleichen Teilen dem Anton Rimele und seinem vermutlichen Schwiegersohn, Bäckermeister Nepomuk Gebhard von Petershausen; seit 1801 dem letztern, bei dem sich Rimele verpfründet hatte, allein. FV. 1792 ff. 800 fl., 1822 auf 1200 fl. erhöht;
1830 Stadtrat Nepomuk Gebhard, Metzger, verkauft Haus und «Metzgebank» an den Metzger Fidel Zahn für . . . . 1600 fl.
1836 Flachmaler Lukas Ferdinand Merk kauft von Zahn. FV. 2000 fl., Kaufpreis . . . . 3400 fl.
1891 Erbübergang an die Witwe L. F. Merk. FV. (1863) 8950 fl., Anschlag 20000 M.
1892 Wirt Franz Xaver Günther kauft für . . . . 26050 M.
1893 Schmied Franz Joseph Kessler kauft für . . . . 28000 M.
1895 Private Abraham Wolf Rotschild kauft aus Zwangsvollstreckung für 29100 M. und verkauft sofort an den Antiquitätenhändler Sigmund Richmann für . 31000 M.

Belastungen.

1562 1. Der Stadtkasse, abl. Zins 6 fl.; 1568 Ziff. 1; 1668, 1679, 1777 unbelastet; 1828 an die großherzogliche Domänenverwaltung, Grundzins 13¼ Kr.

Nr. 39.

Zu Katzgasse Nr. 5 gehörig. Siehe oben S. 458 f.

Nr. 2 (von hier ab Torgasse).

Grundstück von 452 m² mit vierstöckigem Wohnhaus (sogenannter Turm), zweistöckigem Nebengebäude und Holzremise. Front 14 m, Tiefe 31 m. Alte Nr. 159 und 159½, Lgb. Nr. 273.

Das frühere Anwesen umfaßte außer den heute vorhandenen Baulichkeiten noch ein an die Torgassenlinie vorgeschobenes, durch einen Hof vom zurückstehenden Haupt-

[1] Vgl. die vorige Note.

ban (alte Nr. 159½) geschiedenes kleineres Haus (alte Nr. 159), das von 1783—1835 gesonderte Besitzer hatte. Es wurde zwischen 1875 und 1877 entfernt. Der Hauptbau, der daraufhin bis zur Einführung der heutigen Numerierung im Jahre 1876 seine bisherige Nr. 159½ mit der nun frei gewordenen Nr. 159 vertauschte, stand ursprünglich nach allen vier Seiten ganz frei. Sein fast quadratförmiger Grundriß und sein Aufbau geben ihm ein turmähnliches Aussehen, und noch jetzt wie zu Beginn des 19. Jahrhunderts wird er im Volksmund als Turm bezeichnet.[1]

Eigentumsverhältnisse. Jedenfalls seit seinem Bestehen Sitz einer Konstanzer Geschlechterfamilie, tritt das Anwesen erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Gesichtskreis. Es gehörte der seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts in Konstanz blühenden Bürgerfamilie von Sulgen, deren Glieder seit 1261 auch den Beinamen Schmerli[2] führten. Ein Anstößerbeschrieb von 1382 ergibt Hugo Schmerli als Eigentümer, der schon 1368 und wieder 1379—1384 im Rate saß und im letztern Jahre verstorben ist. 1407 und noch 1408 hatte seine Witwe Agnes den stolzen Ban inne.[3] Von ihr ging er auf die Familie Ehinger über. Dieses Geschlecht ist in Überlingen seit 1253 nachweisbar und war in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nach Konstanz verzogen.[4] Die Steuerbücher des 15. Jahrhunderts ergeben folgende Inhabernamen: Berthold Ehinger 1418, eine Ehingerin 1420 und bis 1427. Ulrich Ehinger, vermählt mit Agathe von Kreuzlingen, Eigentümer 1428—1472, war 1422—1431 Stadtamann und wurde im letztern Jahre in den Adelstand erhoben. Von 1473—1492 folgte Rudolf Bruchli aus Winterthur, Ehemann der Tochter Anna des Ulrich Ehinger; 1493 und 1494 seine Witwe; 1495—1510 besaß Dr. Ulrich von Ehinger, 1511 und 1512 Dr. Ulrich Ehingers Witwe mit ihren Kindern das Objekt, wobei bemerkt wird: «Ulrich ir sun soll sin aiges und siner frowen gut verstüren». Dem Jörg von Roggwil gehörte es 1544, vermutlich als von seiner nicht bekannten Ehefrau zugebrachtes Erbgut.

1557 Witwe Barbara und die Kinder des verstorbenen Jörg von Roggwil verkaufen an Hans Jörg Engelin von Engelsee, B. v. K., für . . . . 490 fl.

1563 Hans Jörg Engelin verkauft an Heinrich Truchseß von Hüffingen zu Harthausen für . . . . 1050 fl.

1568 hat der Einwohner Othmar Leiner von dem obigen gekauft und gibt als Nichtbürger den üblichen Revers. Er war noch 1587 Eigentümer.

1605 Hans Georg Leiner verkauft an Erasmus Pistler von Feldkirch, Schwager des Nikolaus Schulthaiß, für «bar» . . . . 1900 fl.

1605 Erasmus Pistler verkauft an Michael von Schwarzach. Der Kaufpreis, den der Käufer an Hans Georg Leiner zu entrichten hat, beträgt . . . . 1900 fl.

---

[1] Nach Angabe der ehemaligen Besitzerin Witwe Zahn war er früher noch höher als jetzt. Auch der 1810 geborene und 1869 verstorbene Konstanzer Maler Joseph Moosbrugger sagt in seinen handschriftlichen Erinnerungen, er sei oben «mit Bollwerk» versehen gewesen; überdies berichtet er von Kammern im obersten Stock «mit an den Wänden gemalten Rittern, stehend in Turnierrüstung». Moosbruggers Aufzeichnungen im Rosgartenmuseum. — [2] Vgl. Beyerle, Ratslisten S. 241; dazu Beyerle, Urkk., Reg. S. 515, 519. — [3] Sie scheint im Alter das Haus Katzgasse Nr. 15 erworben zu haben. Vgl. oben S. 465.

[4] Vgl. über die Ehinger Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch 1, 286 f. Die dort aufgeführte Stammtafel und die hier gewonnenen Resultate stehen einander zum Teil entgegen; 1495—1505 erscheint Dr. Ulrich Ehinger auch als Vogt der Kinder Wolf und Barbara seines nicht mit Namen bezeichneten Bruders.

1614 Michael von Schwarzach verkauft an die Ehefrau Maria des Konsistorialadvokaten Dr. jur. Christoph Raßler für . . . . 1500 fl.
1645 Die letztere ist als Witwe Eigentümerin.
1684 Franz Christoph Raßler, Freiherr von Gamerschwang, und das Konstanzer Jesuitenkolleg verkaufen das ererbte Objekt an Jungfrau Maria Ursula Lechlerin, der «Geschwey des Johann Conrad Gasser, des innern Rats», für . . . . . . 850 fl.
1686 Maria Ursula Lechler verkauft an Jakob Miller (Müller), B. v. K. und Spitalseckelmeister, für . . . . 900 fl.
Das Anwesen blieb nunmehr nahezu hundert Jahre im Besitz der Familie Müller und wurde kurz vor 1783 Eigentum des Groß Spitals.
1783 Das Groß-Spital verkauft an Jungfrau Anna Maria Amann, B. v. K., das «vordere Müllersche» Haus für 130 fl. Die Käuferin übernahm die Verpflichtung, das Tor, welches den Zugang zum hintern oder Hauptgebäude eröffnete, zu einem Drittel zu unterhalten, sowie für dessen Öffnung und Schließung zu sorgen. Dieses Vorderhaus wechselte dann die Besitzer mehrfach und kam endlich im Juli 1835 zum Preise von 300 fl. in die Hand des Metzgermeisters Fidel Zahn.
1788 Das Spitalamt verkauft, unter Vorbehalt der Kellerbenützung auf 10 Jahre, das zurückliegende Haupthaus für 355 fl. an den Bürger und Hafnermeister Baptist Keller, der es 1790 für 366 fl. an den Stadtammann Franz Ignaz Hütlin veräußerte, aber lebtägliches Wohnungsrecht darin behielt. Von da an bildete es einen Bestandteil der Hütlinschen Liegenschaft Katzgasse Nr. 5 und hatte Zugang von dorther.[1] Im August 1835 kaufte Fidel Zahn von den Erben der Witwe Hütlin für 600 fl. auch dieses Haus und vereinigte so die ganze Liegenschaft wieder in seinen Händen. Die zwei Türöffnungen in der Scheidemauer von Katzgasse Nr. 5, welche den Zugang seit 1790 vermittelt hatten, mußte er vertraglich zumauern. FV. 1792, 1796 600 fl., 1808, 1835 200 fl.
Das Ganze vererbte sich nun in der Familie des Fidel Zahn weiter. 1900 war der Taglöhner Friedrich Zahn Eigentümer.

Belastungen.

1465. 1. Der Raite für 100 lh. ₰ Darlehen, ahl. Zins 5 lh. ₰. Wurde um 1500 abgelöst.
1557, 1563, 1568 «Frei ledig Eigen».
1586 neu 2. der Frau Anna geb. Mäßlin, Witwe des Joachim Schulthaiß, Pfandschuld «von wegen Hans Kaspar von Ulm zu Radolfzell», 100 fl.
1587 neu 3. Gläubigerin wie bei Ziff. 2, Darlehen 300 fl., die Leiner «ihr von wegen Jakob Hochrütiners sel. Erben zu tun schuldig worden».
1605, 1614 «Frei ledig Eigen».
1645 neu 4. der Frau Barbara Finkherin von Aichhausen, geb. von Gaißberg, «Darlehen, auf einen früheren Schuldbrief hingegeben, der aber als unzureichend erachtet wurde», 600 fl.
1684, 1686, 1783, 1788, 1790 unbelastet.

[1] Vgl. oben S. 459.

Nr. 4. Existiert nicht.

Die offen gelassene Nr. 4 der Torgasse fällt auf den heutigen Biergarten der Brauerei Sack (Katzgasse Nr. 9). Die letztere Liegenschaft war, wie sich früher ergeben hat[1], noch im 14. Jahrhundert von der Katzgasse zur Torgasse durchgehend, wenn auch die Front an der Torgasse immer schmäler gewesen zu sein scheint. Noch die badische Zählung traf hier drei Häuser, die alten Nrr. 160, 161, 162, sämtlich Pfründhäuser von St. Stephan, an. In älterer Zeit war ein viertes in einen der Hofräume zwischen Torgasse und Katzgasse eingeschoben. Die Nachrichten über diese verschwundenen Objekte sind lückenhaft. Doch gestatten sie, den Entwicklungsgang im allgemeinen mit Sicherheit zu erkennen. Es zeigt sich folgendes Bild.

a) Alte Nr. 160.

Im Jahre 1382[2] verkauften Rudolf Lind und sein Tochtermann Konrad Speker[3] ihr Haus und Hof hinter St. Stephan zwischen Hug Schmerli und Heinrich Ris für 95 lb. ₰ an Frau Mechthild Grämlich, die Witwe des Johann Schwarz, B. v. K. Das Grundstück wird dabei als ein Zinseigen des dem Ritter Ulrich von Roggwil verliehenen bischöflichen Füllamts oder Küchenlehens eingeführt. Das Haus gelangte sodann, vermutlich durch Erbgang, an Jakob von Ulm, B. v. K., und wurde von ihm 1407 an Frau Clar, die Witwe des Hainrich Basserstorff, Hofschreibers und B. v. K., und ihre zwei Kinder veräußert. Die letztern verkauften das Objekt schon im folgenden Jahre 1408 für 300 ℔ hl. weiter an das Stift St. Stephan. Von da an diente das Haus längere Zeit als Kanonikathaus dieses Stifts. Dorsualnotizen des 15. und 16. Jahrhunderts ergeben als seine Inhaber: H. Kolman, Meister Nikolaus Nas, Tüffer (Teuffer, Töffer); die noch in der Neuzeit festgehaltene Bezeichnung «Tüffershof» läßt darauf schließen, daß dieser Chorherr bauliche Aufwendungen auf dasselbe gemacht hat. Im Jahre 1540 hatte die Kirchenpflege des Rates das Anwesen als ein freies Eigen für 60 fl. an Alban Hamman, B. v. K., verkauft. Zehn Jahre später mußte es dem Stift St. Stephan restituiert werden. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gehörte es einer Marienkaplanei bei St. Stephan und diente deren Kaplan als Pfründwohnung. Als Unser Lieben Frauen Pfründhaus[4] beherbergte es 1774 den Kaplan Widmann, 1808 den Kaplan Ellenrieder. Im letzteren Jahre wurde es zur FV. mit 300 fl. angeschlagen. 1815 verkaufte dagegen die Domänenverwaltung das säkularisierte, sehr baulose Haus für 107 fl. auf Abbruch an den Maurermeister Xaver Gagg. Seine Hofstätte scheint alsbald in der größeren Nachbarliegenschaft zum Sack aufgegangen zu sein.

Die offenbar sehr alte Zinslast an das Füllamt, die auf altes Bodeneigentum des Hochstifts zurückweist, wird in den erwähnten Urkunden von 1382 und 1407 wie folgt bezeichnet: «darab gat 8 ₰ dem Ulrich von Roggwile, seßhaft ze der Vordern Stoffeln in dem Hegöwe, an das fullampt, welches lehen ist vom bischofe von Constantz»; «das (sc. das Haus) zinsaigen ist, also daz Hainrich von Roggwile 8 ₰ in das kuchyampt järlichs darab gang». Seit der Reformation scheint die geringfügige Belastung in Vergessenheit geraten zu sein.

---

[1] Vgl. oben S. 461 f. — [2] GLA. Urk. Archiv 5 Spec. — [3] Das dürfte der Sohn des Arztes Mag. Wernher Spekker sein, der uns als Eigentümer von Katzgasse Nr. 9, von der diese Liegenschaft ein Absplitter ist, begegnete. Vgl. oben S. 462. — [4] Eine Dorsualnotiz des 17./18. Jahrhunderts: «Bruderschaft» läßt darauf schließen, daß es zu einer der Bruderschaften von St. Stephan in rechtlicher Beziehung stand.

In dem Hofraum zwischen dem bisher besprochenen Pfründhause des Stifts St. Stephan und der Wirtschaft zum Sack stand im 16. und wohl bis über die Schwelle des 17. Jahrhunderts ein weiteres kleines Haus dieses Chorstifts, welches der an demselben dotierten Kaplanei der hl. Katharina zugehörte. Beim Mangel einer ausreichenden Geschichte des Stifts St. Stephan läßt sich nicht sagen, wann diese Pfründe gegründet wurde und wann sie hier ein Heim für ihren Kaplan fand. Sicherlich war dies nicht vor dem Jahr 1408 der Fall, in welchem das genannte Stift an dieser Stelle seinen ersten Grunderwerb machte. Ein Berain enthält zum Jahr 1574[1] die Angabe: «Die St. Catharinen pfrund zu St. Stephan hat ain haus hinder St. Stephan, darin Barbel[2] sitzt, stoßt an Insiglers hoff».[3] Seit dem 17. Jahrhundert findet sich von diesem Pfründhaus keine Spur mehr. Es dürfte im Zusammenhang mit der Verlegung des Klein-Spitäles nach dem Insieglerhaus um das Jahr 1609 verschwunden sein.

b) Alte Nr. 161. Zur Pfisterin (1376).

Vom Haus genannt zur Pfisterin bezog das Stift St. Stephan ein Pfund Jahresrente, deren Erwerbstitel nicht überliefert ist. Im Jahre 1376[4] verkaufte Adelheid die Pfisterin, von der das Haus den Namen «ze der Phisterinen» führte, das Grundstück an Heinrich Ris, B. v. K., und Ehefrau. Dem Stift St. Stephan stellten die Käufer einen Lehenrevers aus. Ein Anstößerbeschrieb von 1382[5] nennt noch Heinrich Ris als Inhaber des Hauses, 1407 erscheint dagegen «her Johans der Aycheler», mithin ein Kleriker als solcher. Eine Urkunde des folgenden Jahres 1408 lüftet den Schleier, indem sie als Eigentümer des Objekts die Pfründe des Andreasaltares zu St. Stephan bezeichnet. An diesem Andreasaltar hatte die Familie Ehinger, deren der St. Stephanskirche gegenüber gelegenem Stammsitz wir vorhin[6] begegnet sind, zwei Kaplaneien gestiftet. Das Pfründhaus der einen lernten wir oben[7] kennen. Hier stehen wir vor demjenigen der zweiten Ehingerpfründe. Urkunden von 1540 und 1546 nennen dasselbe Bastian Ehingers Pfründhaus. Es verblieb dem Stift St. Stephan über die Reformation hinaus. Im Jahre 1774 war es vom Stift an Johanna Fürstin nebst drei Personen vermietet, 1808 von A. M. Oelschlägel bewohnt und zur FV. mit 300 fl. angeschlagen. Das säkularisierte Objekt verkaufte die Domänenverwaltung 1816 für 300 fl. an den Hofgerichtsadvokaten Lukas Merk, der es alsbald niederlegen ließ.[8]

c) Alte Nr. 162.

Als Haus des Johann Lind, des Stammhalters eines seit dem 13. Jahrhundert blühenden ratsfähigen Geschlechts[9], der von 1374—1378 Stadtammann war und von 1379—1393 im Rate saß, taucht das Grundstück im Jahre 1369 auf. Es dürfte sich schon seit längerer Zeit in dieser Familie vererbt haben. 1451 wird es des Diners Haus genannt, vielleicht schon eines Chorherrn von St. Stephan; denn seit Beginn des 16. Jahr-

[1] Um 1550 war Albrecht Haffter Kaplan. — [2] Doch wohl Barbara von Ulm, die in jüngeren Jahren das umfangreiche Anwesen Katzgasse Nr. 15 (vgl. oben S. 465) besaß. — [3] Vgl. Katzgasse Nr. 9, oben S. 462. Einen weiteren Anhalt bietet die Angabe der Kirchenpflegrechnungen der reformierten Kirchenpflege, die für die Zeit vor 1550 berichten: «St. Catharinen pfrund hat ein hus zwischen des gotzhus Rychenow (= Sack) und Unser Frauen pfrundhus». — [4] Gen. Landes-Archiv, Kopialbuch 585 f. 96. — [5] Vgl. unter a). — [6] Vgl. Torgasse Nr. 2, oben S. 510. — [7] Vgl. Stephansplatz Nr. 43, oben S. 507.

[8] Vgl. Katzgasse Nr. 9, oben S. 462. — [9] Vgl. Kindler von Knobloch, Geschlechterbuch II, 514; ferner Beyerle, Urkk., Reg. S. 503.

hunderts steht seine Verwendung als Kanonikatkurie dieses Stifts fest. Während der Reformation verkauften die Kirchenpfleger das Anwesen für 130 fl. an Jakob Lichtli; es wurde später zweifellos dem Stift wieder restituiert. Der reduzierte Personalbestand desselben dürfte die Ursache sein, daß auch dieses Haus bei der Volkszählung von 1774 an Maria Elisabeth Baumännin geb. Müllerin vermietet war. 1808 wurde es zur FV. auf nur 100 fl. angeschlagen. Die Domänenverwaltung verkaufte 1816 das Grundstück für 350 fl. an den Hofgerichtsadvokaten Lukas Merk, der das Haus gleich dem anstoßenden abbrechen und den Platz zu einem Garten für sein Wohnhaus an der Katzgasse herrichten ließ.[1]

Nr. 6, Kleinspitäle (1621—1826), Domänenverwaltung (1826—1899).

Grundstück von 876 m². Dreistöckiges Wohngebäude nebst Holzschopf. Front 28 m, Tiefe 35 m. Alte Nr. 163, Lgb. Nr. 272.

Die Liegenschaft bildete bis 1818 mit Katzgasse Nr. 15 zusammen ein Anwesen. Vgl. daher für die Zeit vor 1818 die Ausführungen zu Katzgasse Nr. 15, oben S. 465f. Den «Anbau oder Torkel», östlich an Nr. 6 und an die Torgasse stoßend, der dem im Grundstücksbeschrieb genannten Holzschopf entspricht, hatte 1808 laut Feuerversicherungsbuch ein Baron von Rüpplin inne. Im Jahre 1826 verkaufte der Spitälefonds (großh. kath. Kirchensektion) das Haus an die Großh. Hofdomänenkammer für 6000 fl. Es dient seitdem als Dienstgebäude der Domänenverwaltung bezw. seit 1899 des Großh. Finanzamtes. FV. 1808 und noch 1832: des Hauses 2000 fl., des Anbaus 200 fl.; 1863 32000 fl. Durch Ministerialerlaß von 1899 wurde das Objekt dem Domänenärar als Eigentum grundbuchmäßig zugeschrieben.

Nr. 8, In der Bünd (14.?—16. Jahrhundert), Bündrichshof (15. Jahrhundert), Lanzenhof (17.—19. Jahrhundert), zum Neuen Bau (nach 1677).[1]

Dreistöckiges Wohnhaus, freistehende Waschküche, Holzremise. Grundstück von 2657 m², an der Torgasse 46 m, an der Untern Laube 60 m, an der Katzgasse 44 m. Alte Nr. 164, Lgb. Nr. 271.

Eigentumsverhältnisse. Kein zweites bürgerliches Haus des alten Konstanz hat wechselvollere Schicksale voll hohen Interesses erlebt als dieser Bau, dessen Äußeres noch heute an die glänzenden Tage seiner Vergangenheit gemahnt. Sitz angesehenster Bürgergeschlechter von Anbeginn, Herberge einer römischen Königin, Zeuge des Romanes eines kühnen Emporkömmlings, Zufluchtsstätte einer deutschen Universität in Zeiten schwerer Bedrängnis, endlich Asyl einer vornehmen Emigrantin, genug für einen Fleck Erde, um als historische Stätte gelten zu können.

Der Chronist des Konstanzer Konzils berichtet zum Jahre 1415: «Die Römisch küngin und die von Wossen zugend in des Bündrichs hoff, darin sy och beliben».[2] Mit dem Bündrichshof ist dieses Anwesen gemeint. Bündrich war der Beiname eines Zweiges der Geschlechterfamilie von Tettikofen.[3] Als erster Bündrich erscheint 1365 Heinrich von Tettikofen, dessen Witwe 1367 erwähnt wird[4], dann der Sohn der beiden, Heinrich von Tettikofen 1388—1413, der im Jahre 1395 von Bischof Burkhart I. mit

[1] Vgl. S. 462. — [2] Buck, Richental, 37. — [3] Vgl. Inselgasse Nr. 24, oben S. 269. — [4] Eintrag des Domanniversars (Mon. Germ. Necrol. I, 293): Okt. 10. Hainricus Tettikofer alis nomine dictus Bündrich, obiit.

der von Heinrich Illighuser erkauften Herrschaft Liebenfels im Thurgau belehnt wurde; endlich 1426 und bis um 1463 Brun von Tettikofen, der Sohn des letztgenannten, bischöflicher Stadtammann 1439—1453.

Der Beiname «Bündrich» ist von «In der Bünd» abzuleiten, einer Bezeichnung, welche diese Örtlichkeit von alters her, urkundlich belegbar allerdings erst seit dem 16. Jahrhundert, besessen hat. In der Bünd hieß aber auch eines der ältesten Geschlechter des mittelalterlichen Konstanz. Mag auch die Bünd oder Beund, von der es sich herschrieb, in der Gegend der heutigen Neugasse gelegen haben[1], so kann angesichts der urkundlichen Überlieferung doch nicht bezweifelt werden, daß man auch das Gartenland westlich der Bischofsburg einstmals Bünd genannt hat. Freilich fehlen die direkten Beweise dafür, in welchem Zusammenhang die Familie in der Bünd mit diesem spätern Bündrichshof gestanden hat. Die nahe Beziehung, in welcher Angehörige der Familien in der Bünd und Tettikofen beim zweiten Zunftaufstand erscheinen[2], macht es doch sehr wahrscheinlich, daß sie miteinander verschwägert waren. Dann möchte jener Heinrich von Tettikofen, der 1371 als erster Bündrich auftritt, der Gemahl einer In der Bünd gewesen sein und diese Familie dürfte nach der Aufteilung der Neugasse[3] hier ihren Sitz gehabt haben. Brun Bündrich, seit 1426 als Besitzer des Hauses nachweislich, war einer der reichsten Bürger von Konstanz. Anläßlich des letzten Zunftaufstandes 1429/30 zog er mit andern Geschlechtern aus der Stadt, kehrte nach der Verfassungsänderung durch Kaiser Sigmund zurück, wurde 1433 Bürgermeister und war 1439—1454 bischöflicher Stadtammann. Er starb 1462 oder 1463. Auf ihn folgte im Besitze des Anwesens die «Bündrichin», vermutlich seine Tochter Anna, welche 1463 einen tüchtigen Emporkömmling, Hans Lanz, ehelichte. Nach dem Chronisten Mangolt Seutlonius[4] soll dieser früher in Meersburg Bader gewesen und von dort, weil den Bürgern verhaßt, nach Konstanz übergesiedelt sein, wo er, Hans Bader genannt Lanz, 1454 der Zunft entlassen und zu einem Gesellen der Geschlechtergesellschaft zur Katze angenommen wurde. Hans Lanz, welchem die Anna von Tettikofen ihren Konstanzer Wohnsitz und die Herrschaft Liebenfels mit in die Ehe brachte, wurde wahrscheinlich kurz nach seiner Verehlichung von Kaiser Friedrich, bei dem er, wie auch in Rom, in hohen Ehren stand, in den Adelstand erhoben und mit Namen und Wappen von Liebenfels begnadet. Er nannte sich fortan Lanz von Liebenfels. Als bischöflicher Hofmeister erscheint er 1470 und 1472 und war 1471—1475 bischöflicher Stadtammann. 1501 noch im Leben, ist er für 1502 als tot erwähnt. Im Besitz des Hauses folgte ihm sein zweiter, mit Agnes Muntprat verheirateter Sohn Heinrich von Liebenfels, genannt Lanz zu Liebenfels. Seinen Wohnsitz hatte dieser nicht in der Stadt und war auch nicht Bürger; 1523 gestattete ihm der Rat, daß er sein Haus «in der Bündt bei der ringmauer» umbauen lasse und sich darin jährlich ein bis zwei Monate aufhalte, ohne Bürger werden zu müssen. Um 1515/1516 hatte Weihbischof Balthasar Brenwalt dasselbe bewohnt. Es blieb bis 1578 Eigentum der Lanz und nahm von diesem Geschlecht in neueren Jahrhunderten die Bezeichnung Lanzenhof an, die einzelnen Inhaber lassen sich jedoch nicht mehr bestimmen.

Von Heinrich Lanz sind keine Nachkommen bekannt, dagegen von seinem

[1] Vgl. oben S. 172. — [2] Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 339—341; Kindler von Knobloch, Geschlechterbuch I, 178. — [3] Vgl. oben S. 180.
[4] Stadtarchiv Konstanz, Kurze und warhaffte Chronic etc., S. 60.

jüngern Bruder Hans. Dessen Enkel Hans Heinrich von Liebenfels zu Gündelhart, seit 1565 belegt und vermählt mit Elisabeth Sibylle Reichlin von Meldegg, verkaufte 1578 sein Haus genannt «in der Pündt» unter Vorbehalt des Zugrechts bei Wiederverkauf an seinen «Vetter» Hans Konrad Humpiß von Waltrams zu Wellendingen für 1750 fl. Im Jahre 1599 entschied das Siebnergericht einen nachbarrechtlichen Streit zwischen dem angrenzenden Sackhof und dem Bündrichshof dahin, daß «das thürnlin sampt der prophat, so auf des gemeinen nutz der statt Costantz grund und boden hinder hemelten beeden höfen (sc. nach der Untern Lauhe) erpawen, denselben zu nutzen gemainlich zugehören» sollen. Von Konrad Humpiß ging das Haus an seine Erben, die Brüder Konrad Sigmund und Kaspar von Freyberg zu Eisenberg, Wellendingen und Worndorf über, welche es sofort 1622 durch Marx Gemplin, Reichsvogt zu Radolfzell «samt dem hausrat und faß darinnen» an den Konstanzer Geschlechter und Ratsherrn Nikolaus Tritt von Wildern[1] verkauften. Dieser veräußerte es schon im Juni desselben Jahres mit Ratsbewilligung weiter an den Abt Georg von Weingarten; Kaufpreis jeweils 570 Reichstaler = ... 2850 fl.
1645 April 1. Abt Dominikus von Weingarten verkauft des Lanzen Hof «In der Pündt» samt Inventar an die Stadt Konstanz für . . . . 4000 fl.
1645 April 29. Die Stadt verkauft an «Herrn Hans Wehrner, edlen herren auf Raitnow, zu Langenstein und Hochen Krehen, Komthur zue Rohrdorff» die «behausung, des Lanzen hoff in der Bündt genant», für . . . . 4000 fl.
1671 Die Erben des Rudolf Hanibal «grafen und herren auf Raitnaw zue Langenstein sel.» wollen verkaufen an Dr. jur. Johann Georg Hüetlin, Syndikus der Hegaurritterschaft, sowie an Georg Fidel Kalt, Verwalter der «geistlichen canzlei» zum Preis von 1800 fl. Der Kauf zerschlug sich nach folgender Randnotiz im Fertigungsprotokoll: «Nota: Ist wegen eingefallnen rechtens nicht zu cräfften komen».
1677 Guidobald Freiherr von Welschberg und zwei andere minderjährige Brüder, die vorhin genannten Erben, verkaufen an das Steueramt der Stadt Konstanz für 2250 fl. Ursache des Preissturzes von 1677 gegenüber 1645 war ohne Zweifel baulicher Verfall. Die Stadt muß das Haus alsbald neu aufgebaut haben, wie die seit 1686 nachweisliche Benennung desselben «zum Neuen Bau» dartut. Im Jahre 1686 wurde die Universität Freiburg durch Dekret Kaiser Leopolds I., weil die Stadt Freiburg im Frieden von Nymwegen 1678 an Frankreich gekommen war, nach Konstanz verlegt. Der Magistrat überließ ihr auf Ansuchen «die sogenandte behausung zum Newen paw» gegen einen jährlichen Mietzins von 40 fl. zur Abhaltung der Vorlesungen in deren Räumlichkeiten. Diesem Zwecke diente das Haus bis 1698, wo die Universität ihren Sitz wieder in Freiburg nahm. Wozu die Stadt dasselbe in der Folgezeit verwendete, ließ sich nicht feststellen. Vielleicht wurde es ständig vermietet, wie 1774, in welchem Jahre ein Baron von Sickingen, wohl ein Verwandter des Fürstbischofs Casimir Anton von Sickingen (1773—1750), darin wohnte.
1778 Das Steueramt verkauft an den Rentmeister Joseph von Vogel «auf grund des Regiminal-Befehles», damit dieser das Haus unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts zum gleichen Preise bezüglich der Reparaturkosten seinem Vetter Franz Joseph Braunegger Dr. med. und Stadtphysikus (käuflich) überlasse. Kaufpreis . . . . . . 1550 fl.

[1] Vgl. über dieses und die bisher genannten Geschlechter die betr. Artikel bei Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch I und II, dem obige Angaben zum Teil entnommen sind.

1795 Der bischöfliche Prokurator Schmid als Vormund der fünf Kinder Dr. Brauneggers vermietet auf ein Jahr an die französische Emigrantin Gräfin von Pons für vierteljährlich 500 fl (Marmor); Haftung der Mieterin für Brandschaden aus Fahrlässigkeit. FV. 1792 und 1808 . . . . 1600 fl.
1817 Kreisrat Joseph von Chrismar kauft von den genannten Kindern. FV. (noch 1832) 4400 fl., Kaufpreis . . . . 4200 fl.
1837 Geheimrätin von Chrismar kauft den an ihr Anwesen grenzenden und fortab in demselben aufgehenden Bruchteil des ehemaligen Sackhofes, das ist eine «Scheuer» nebst 40 Ruten Gartenareal, von Hofgerichtsrat Uhl für . . . . 950 fl.
1854 Rentner Karl von Chrismar kauft für . . . . 9500 fl.
1878 Erbübergang zu gleichen Teilen an Mathilde von Chrismar, Ehefrau des Geheimrats Gustav von Stößer in Karlsruhe, Julie von Chrismar, Ehefrau des Großhändlers August Ritter von Miller zu Aichholz, und Karl von Chrismar, Rentner in Karlsruhe.
1896 Rentner Hermann Burk kauft für . . . . 103000 M.

Belastungen.

1433 1. Dem Ludwig Hertler für bar 120 lb. ₰, Auflage einer ablös. Gült von 10 Malter Haber. Sonst frei ledig Eigen.

1578 2. Der Stadt Konstanz «von dem kleinen thürle gegen dem gang (an der Stadtmauer) werts» 2 ß. ₰.

1622 [Ziff. 2]; 1645, 3. «dem gem. nutzen jährlich von dem gärtlin (gegen der Stadtmauer), porten und propbat einen fl. 9 ß. ₰ bodenzins».

1671, 1677, je Ziff. 3; 1778 Ziff. 3 jetzt 1 fl. 44 kr. = 1 fl. 11 ß. ₰.

1805 4. Dem Dr. med. Cölestin Herberger in Kempten, «Vormerkung» auf den der Josepha Braunegger, verehlicht mit Nepomuk Keppler, fürstl. Wolfeggischem Hofkammerrat, gehörigen fünften Teil des Hauses; Schuldbetrag 360 fl.

1815 «Zum Stadtsäckelamt ab Haus und Garten 1 fl. 56 Kr.»

Untere Laube.
(Von Torgasse bis zum Pulverturm.)



Die Untere Laube trennt gleich ihrer Verlängerung, der Oberen Laube, die Altstadt Konstanz von den neuen Stadtteilen. Ihre den letzteren zugewandte Westseite scheidet mithin für die Betrachtung bis auf einige wenige, aus der alten Stadtbefestigung hervorgegangenen Objekte (Schottentor und Esermühle) aus.

Von der Ostfront der Unteren Laube, die parallel der bürgerlichen Mauer des 13. bzw. 15. Jahrhunderts verläuft und mit der innern der beiden Mauerlinien zusammenfällt, kommt hier gleichfalls nur ein Teil in Betracht. Was sich davon nördlich der Torgasse bis zum Rhein hinzieht, bildet die äußere Grenze, welche die in diesem Buche behandelten Stadtteile, Bischofsburg und Niederburg, in ihrer historischen Ausdehnung erreicht haben. Die südliche Verlängerung der Unteren Laube dagegen bis zum Lutherplatz schließt den Markt ab und hat daher erst im folgenden Teil dieses Werkes ihre Stelle.

Das hierhergehörige Stück der Unteren Laube zerfällt in zwei annähernd gleichgroße Teile, deren einer von der Torgasse bis zur Inselgasse, der andre von dort bis zum Pulverturm und Rhein reicht. Das äußere Schottentor, nächst dem Paradiesertor die wichtigste Öffnung des Mauergürtels nach Westen, mündete auf einen alten Uferweg aus, der, parallel dem Rheine verlaufend, einst Obstgärten und Gemüsebeete vom sumpfigen Vorflutgebiet des Rheines trennte. Nach beiden Seiten stoßen wir auf Terrain, über das der geistliche Stadtherr in so früher Zeit verfügte, daß uns darüber die näheren Angaben verloren sind. Zu beiden Seiten war das im 12.[1] Jahrhundert gegründete Schottenkloster begütert. Die päpstliche Protektionsbulle, die Innocenz IV. demselben im Jahre 1245 ausstellte[2], zählt unter den Gütern der Schottenmönche auf: das Kloster selbst (locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est), Gärten vor

[1] Das Konstanzer Schottenkloster gehörte zu der Kongregation irischer Mönche, die vom Schottenkloster St. Jakob in Regensburg aus gegründet wurden. Vgl. Wolfsgruber in Wetzer-Welte, Kirchenlexikon X², 1906. Dort ist als Jahr der Konstanzer Gründung 1142 angegeben. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 21.

den Mauern der Stadt (ortos, quos habetis iuxta muros civitatis Constantiensis), einen Reb- und Obstgarten beim Kloster (vineam et pomerium iuxta monasterium vestrum), endlich die entlegeneren Wiesen im Tägermoos (pratum, quod habetis in Degramus). Und 1301[1] hatten die Generalvikare Bischof Heinrichs II. einen Streit zu schlichten, der zwischen dem Schottenkloster und der Konstanzer Bürgerschaft über die beiderseitigen Bodenrechte entstanden war. Der Schottenabt Johannes anerkannte damals, daß die Wiese hinter dem Garten Konrads in der Bünde und hinter den benachbarten Gärten, wo die Fischer ihre Netze trocknen, nebst dem Weg, der bei dem hölzernen Tor vor der St. Jakobskirche beginnt und sich von der Umfassungsmauer der genannten Kirche und des Schottenklosters bis hinunter an den Rhein ausdehnt, der Stadt gehöre. Er verpflichtete sich ferner, auf Verlangen des Rates jederzeit das angebrachte Tor und die Umfassungsmauer, sofern sie den Weg behindern sollten, zurückzuverlegen. Im Jahre 1314[2] endlich verkaufte der Bäcker Berthold Rikkenbach 3 Gemüsebeete an der Schottengasse[3], gelegen zwischen den Gärten bzw. Beeten des Dommeßners Konrad Müller und des Bertold Besserer, für 7 Pf. 15 Schill. an den Kaplan des St. Cäcilienaltares im Dome. Die verkauften Beete waren teils Lehen vom Schottenabte, teils solche von Ritter Friedrich im Turm.

Unter Zuhilfenahme anderer, namentlich jüngerer Nachrichten läßt sich aus diesen Angaben ein hinreichend deutliches Bild von der Entwickelung der Unteren Laube gewinnen.

Das Stück von der Torgasse bis zum heutigen Landgericht war ostwärts, seitdem die bürgerliche Mauer des 13. Jahrhunderts anstelle der ältesten Marktummauerung getreten war, stets durch diese begrenzt. Die wenigen an ihr liegenden Häusergrundstücke stießen an sie mit den Rückfronten an und wurden daher den im Bisherigen betrachteten inneren Straßenzügen der Stadt zugerechnet. Der östliche Fahrweg der Unteren Laube füllt den vormaligen Zwinger zwischen der Mauerlinie des 13. und des 15. Jahrhunderts[4] aus. Jenseits des ihnen vorgelagerten Stadtgrabens betrat man Wiesen und Gemüsebeete, die von einem parallel der Mauer verlaufenden Außenwege aus zugänglich waren. Dieser Außenweg ist die alte Schottengasse, wie sie uns oben in der Urkunde von 1314 erstmals begegnet ist. Vom Paradiesertor an bis zum Schottenkloster führte sie diesen Namen.[5] Wir sahen auch, wie die Torgasse, die auf sie einmündete, in neuerer Zeit dieselbe Bezeichnung teilte. Sie hatte eine doppelte Berechtigung. Der Weg führte aus den Toren der Stadt nach jenem kleinen Kloster der Schottenmönche, das bis zu seiner Niederlegung im Jahre 1530 der ganzen Gegend den Charakter gab. Er stieß aber auch an Besitzungen und Lehen des Schottenklosters, von denen die angeführten Urkunden Kunde tun. Selbst ein in unmittelbarer Nähe des Paradiesertores gelegenes bischöfliches Lehen wurde nach der vorüberziehenden Schottengasse

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 119. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 147.

[3] Pecie site iuxta viam, qua itur ad monasterium Scotorum extra muros Constantienses.

[4] Wie Marmor (Topographie S. 89) berichtet, befanden sich zwischen der alten und neuen Stadtmauer Gärten, die erst im 16. Jahrhundert zu einem zwingerartigen Wege umgeschaffen wurden.

[5] Einen Beleg dafür bietet auch Richental, der das Anwesen Untere Laube Nr. 16, 18, 20 bezeichnet als «der Schwarzen Hof, als man zu den Schotten gat». Vgl. unten im Text. Schon dem 13. Jahrhundert gehört der Eintrag des ältesten Domanniversars an, der zum 6. Juni (Mon. Germ. Necrol. 1, 289) berichtet, daß Ulrich von Kastel, Propst von Bischofszell, seine Jahrzeit im Münster mit Zinsen von einem «hortus in vico Scotorum» dotiert habe. Vgl. auch Regg. ep. Const. Nr. 6574.

als Schottengut bezeichnet. Bischöflicher Boden war es auch jedenfalls, den der Ritter Friedrich im Turm, ein Ministeriale des Hochstifts, weiterverlieh. Kein Wunder daher, daß an der ganzen Westseite der Untern Laube der Gewanname Schottengasse haften blieb, bis ihn die Bauperiode des 19. Jahrhunderts mit ihren neuzeitlichen Straßenzügen verwischte.

Nachdem die Stadtmauern im Jahre 1848 abgebrochen waren, übertrug man den alten, seit dem 15. Jahrhnndert belegten Namen des vorbeiziehenden Stadtgrabens auf die neu entstandene Promenade nnd nannte sie Hirschgrabenstraße, bis auch diese Bezeichnung 1876 der heute geltenden weichen mußte. —

Reichere Nachrichten liegen für den nördlichen Teil der Unteren Laube zwischen Schottentor und Pulverturm vor. Den westlichen Hauptkomplex bildete hier das Areal des Schottenklosters. In sumpfiger Uferniederung, die der Bischof wie in anderen historisch belegbaren Fällen den fremden Ordensmännern kraft seines Ausfüllrechts überlassen haben wird, entstand hier das Klösterchen von St. Jakob.[1] Nach seinem Abbruche im 16. Jahrhundert trat an seine Stelle eine kleine Kapelle, die noch erhaltene Schottenkapelle, der Mittelpunkt eines Friedhofes, der erst in den Tagen Josefs II., als aus hygienischen Gründen die innerstädtischen Friedhöfe geschlossen wurden, den Umfang annahm, in dem er bis in die 1870er Jahre im Gebrauch war. Er muß schließlich das ganze Areal des ehemaligen Schottenklosters mit dem in der Protektionsbulle von 1245 erwähnten Reb- und Obstgarten überdeckt haben.[2]

Die Entwicklung der Ostseite der Unteren Laube zeigt hier ein wechselvolles Bild. Zwischen dem Schottenkloster und der ältesten Ummauerung der Niederburg lag ein verhältnismäßig breites Gelände, das wir uns mit Wiesen nnd Gärten bedeckt zu denken haben. Wir stoßen hier auf alten Erbleihebesitz der St. Stephanskirche, auf einen zweiten Gartenkomplex der bischöflichen Ministerialen nnd Ritter im Turm; die Flachniederung beim Rheine hatte der Bischof in alter Zeit dem Kloster Petershausen geschenkt, dessen früher begegnete[3] Erbleiherechte sich bis zum Häuserkomplexe beim nachmaligen Pulverturm ausdehnten. An die Namen Gänsbühl und Rheingart (Rehgut am Rhein)[4] sei nur erinnert, um den Eindruck der Ländlichkeit dieses Gebietes in alter Zeit vollzumachen.

Das erste Bauwerk, das nachweisbar hier erstand, war eine Ziegelhütte, «zigelhus» genannt, die die Lettschichten des Ufergeländes, vermutlich von Anbeginn für städtische Zwecke, ausbeutete. Dieses Ziegelhaus[5] wurde namengebend für die Straße, die vom Schottentor her zu ihm nnd an den Rhein führte. Seit 1307[6] werden hier

[1] Vgl. S. 518, N. 1. — [2] Unterhalb des Schottenklosters befand sich, in nächster Nähe des Pulverturmes und Rheins, in neueren Jahrhunderten der Sommersitz einer Geschlechterfamilie, von dem uns eine das Schottenkloster betreffende Handschrift des Stadtarchivs ein gutes Abbild überliefert hat. Er ist übrigens auch auf unserm Titelbild zu sehen. Da er außerhalb der Stadtmauer des 15. Jahrhunderts liegt, sind seine Schicksale hier nicht näher zu verfolgen. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht dafür, im Garten Konrads in der Bünd, der in der Urkunde von 1301 begegnet, den Ursprung dieses Anwesens zu erblicken.

[3] Vgl. oben S. 344 f., 413. — [4] Oben S. 412 f.

[5] Wenn die Dorsualnotiz einer von einem Haus und Garten des Stifts St. Stephan handelnden Urkunde von 1364 (Beyerle, Urkk. Nr. 313) recht hätte — sie lautet: Revers von dem Ziegelhus —, dann müßte nach den alsbald im Text zu gebenden Ausführungen das Ziegelhaus nahe beim Schottentor im Areal der heutigen Nr. 30 der Inselgasse gelegen haben. Das stimmt nicht mit andern Angaben, die für das Jahr 1307 (Beyerle, Urkk. Nr. 151) deutlich besagen, daß das Ziegelhaus außerhalb der Stadtmauer lag, während jene Liegenschaft von St. Stephan ebenso sicher innerhalb der Mauer des 13. Jahrhunderts sich befand. — [6] Beyerle, Urkk. Nr. 131.



befindliche Liegenschaften als bei dem Ziegelhans gelegen bezeichnet, während schon 1344[1] die fortah bis zum Jahre 1876 alleinherrschende Benennung Ziegelgraben einsetzt. Der Weg, der nach den Angaben der Vergleichsurkunde zwischen Schottenkloster und Stadt vom Jahre 1301 noch in mäßiger Breite gedacht werden muß, verlief längs des durchziehenden Stadtgrabens; so entstand sein Name Ziegelgraben.

Nicht völlig klarstellen läßt sich der örtliche Verlauf der ältesten bürgerlichen Mauer, die sich im 13. Jahrhundert auch hier um die bischöfliche Befestigung der Niederburg legte.[2] So viel ist sicher, daß sie noch nicht zwischen Schottentor und Rheintor den rechten Winkel mit dem Pulverturm als Spitze machte; derselbe gehört erst der letzten Ummauerung des beginnenden 15. Jahrhunderts an. Die Urkunde von 1307[3] nennt die Gegend des Ziegelhauses ausdrücklich als außerhalb der Stadtmauer befindlich und noch im Jahre 1359[4] wird sie als bei Konstanz (prope Constantiam) liegend aufgeführt. Anderseits wird unten bei Nr. 42 der Unteren Laube ein der Domkirche zinsbares Gartenland der Ritter im Turm begegnen, das in die Gegend des sogenannten Lörlebades fällt und das schon für das 13. Jahrhundert bezeichnet wird als zwischen der neuen Stadtmauer und dem alten Stadtgraben befindlich (. . . de orto sito inter novum murum apud Scotos et fossatum antiquum civitatis, quem habent milites in Turri). Der hier genannte alte Graben zog westlich der Konradigasse in der Richtung der heutigen Schreibergasse durch und ist uns als solcher schon früher begegnet.[5] Die Notiz des ältesten Domanniversars, der wir diese Nachricht verdanken, belehrt jedenfalls im Zusammenhalt mit jüngeren Angaben, daß die bürgerliche Mauer des 13. Jahrhunderts im Winkel bis zum sogenannten Lörlebad sich erstreckte. Daraus dürfte sich die Querstellung der Hausfront von Nr. 36, 40, 42 der Unteren Laube erklären. Außerhalb der Mauer des 13. Jahrhunderts lag bestimmt der dem Kloster Petershausen zinsbare Uferstrich. Die auf ihm entstandenen Häuser verlaufen denn auch parallel der späteren Mauer des 15. Jahrhunderts. Daß diese letztere die Situation am Ziegelgraben gründlich veränderte, braucht kaum hervorgehoben zu werden.[6] Bemerkt sei nur, daß sich zwischen Schottentor und Pulverturm ein kleinerer Turm befand, der schon im 16. Jahrhundert bis auf die Untergeschosse wieder abgetragen wurde und daher der «Brochenturm» hieß.[7]

Während wir über diese Häusergruppe sowie über das Lörlebad und die südlich angrenzende Nr. 40 auskömmlich unterrichtet sind, ist es unmöglich, in geschlossener Tatsachenfolge die Häuserreihe zur Darstellung zu bringen, die sich einst vom alten Garnisonslazarett (Inselgasse Nr. 30) bis gegen das Lörlebad hinzog. Ein Blick auf Merians Stich und auf das diesem Bande vorgeheftete Stadtbild zeigt, wie sich hier kleine Häuschen in beträchtlicher Zahl befanden. In der Neuzeit schmolz ihre Zahl immer mehr zusammen. Besonders war es das Stirngrundstück an der Inselgasse (Nr. 30), seit dem 14. Jahrhundert ein Geschlechtersitz, welches sein Areal nach beiden Seiten durch Hinzuerwerb und Niederlegung jener kleinen Häuschen vergrößerte, wie sich uns zum Teil schon früher ergeben hat.[8] Ihre Schicksale lassen sich nur zeitweilig im 16. und 17. Jahrhundert und auch hier nicht mit sicheren Ergebnissen verfolgen, so daß von

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 216. — [2] Vgl. oben S. 179. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 131. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 280. — [5] Vgl. oben S. 411. — [6] Marmor berichtet (Topographie, S. 105) nach dem Baubuch, daß inwendig der neuen Mauer 1446 der Weg verbreitert worden sei, wozu der dritte Teil des zu Inselgasse Nr. 30 (alte Nr. 55) gehörigen Gartens genommen worden sei. — [7] Vgl. unser Titelbild Ziff. 45. — [8] Vgl. oben S. 271 f.

Wiedergabe dieser Nachrichten Abstand genommen werden konnte. Berücksichtigt man, daß auch die Grundstücke der heutigen Inselgasse bis zum innern Schottentor dem Ziegelgraben zugerechnet wurden und daß es oberhalb des ursprünglichen Kerngrundstücks von Inselgasse Nr. 30 deren drei waren, so erhält man an Hand der Steuerbücher folgendes Bild über die Entwicklung dieses Teiles der Unteren Laube: Zwischen 1418 und 1549 notieren die Steuerbücher am Ziegelgraben durchschnittlich 35 Steuerzahler, von denen nur einer, der Inhaber von Inselgasse Nr. 30, über ein größeres Vermögen verfügte; die andern waren alle kleinere Leute. An Häusern weist der Ziegelgraben um 1425 ungefähr 24 auf, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren es nur mehr 19, und zwar vom innern Schottentor bis und mit dem ehemaligen Garnisonslazarett 4, von da bis zum Rhein 15. Seit dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts nimmt die Häuserzahl stetig ab; die Zählung von 1774 traf noch 9, im Jahre 1808 waren es nur deren 8. Dabei ist es im wesentlichen geblieben. Die badische Zählung gab dem langgedehnten Areal von Inselgasse 30 die Nr. 56 und 57 am Ziegelgraben, die Stammliegenschaft an der Inselgasse ward Nr. 55; hierzu traten Nr. 58 (= Untere Laube 40) und die fünf Häuser zwischen Lörlebad und Pulverturm (alte Nr. 23—27, Untere Laube Nr. 42, 44, 46, 46a, 48). Die jüngste Zählung hat den verschiedenen, auf der Liegenschaft Inselgasse Nr. 30 z. Tl. neuentstandenen Baulichkeiten eigene Nummern beigelegt und so die Bezeichnungen Untere Laube Nr. 26, 28, 30, 32, 34, 36 geschaffen.

Aus älterer Zeit liegen für diesen letztern Komplex mehrere Nachrichten vor, die es hier zu registrieren gilt.

Das Gelände nördlich hinter dem Garnisonslazarett zinste dem Stift St. Stephan. Ein größeres Gartenstück, das aber noch während des 14. Jahrhunderts mit einem Hause bebaut wurde, war vom Kapitel von St. Stephan ausgeliehen und hatte diesem jährlich 12 ß. ₰ zu entrichten.[1] Hierüber liegen folgende Nachrichten vor: 1) 1344.[2] Domherr Heinrich von Enslingen erhält vom Kapitel von St. Stephan den Garten des letzteren am Ziegelgraben, gelegen zwischen dem Garten des Priesters Walter Kloker und jenem des Bürgers Johann von Walde, gegen jährlich 12 ß. ₰ auf Lebenszeit zur Miete. — 2) 1359.[3] Denselben Garten empfängt Rudolf Zilman gegen jährlich 12 ß. ₰ als veräußerliches Zinseigen. Als anstoßend wird diesmal der Garten des Diepold Keller bezeichnet. — 3) 1364.[4] Der zuletzt genannte Diepold Keller von Neuenburg, B. v. K., und seine Frau Adelheid bekennen, vom Stift St. Stephan Haus mit Hofstätte am Ziegelgraben, zwischen dem eigenen Hause Kellers und dem Garten des Konrad von Leutkirch, Kaplans des Marienaltar in St. Stephan, gegen jährlich 12 ß. ₰ zur Erbleihe erhalten zu haben. — Demnach muß zwischen 1359 und 1364 der Hausbau erfolgt sein. Die Vermutung sei gestattet, in Diepold Keller wie in dem vorhergehenden Johann von Walde Inhaber des späteren Geschlechtersitzes beim Schottentor und in dem Rechtsakte von 1374 den ersten Ansatz zur beobachteten Vergrößerung seines Areales zu erblicken. Dorsualnotizen der drei Urkunden aus dem beginnenden 15. Jahrhundert nennen als

[1] Das älteste Domanniversar berichtet zum 13. April (Mon. Germ. Necrol. I, 287), daß der Pleban Konrad von St. Stephan beim Domkapitel seine Jahrzeit dotiert habe mit Präsenzgeld «de quodam horto sito intra septa Scotorum et fossata civitatis». Der interessante Eintrag dürfte hierhergehören und in die Zeit vor der bürgerlichen Ummauerung des 13. Jahrhunderts zurückreichen, da er zwischen Stadtgraben und Schottenkloster keine Mauer erwähnt. — [2] Beyerle, Urkk. Nr. 216. — [3] Beyerle, Urkk. Nr. 280.

[4] Beyerle, Urkk. Nr. 313.

Inhaber des Geländes von St. Stephan einen Schallenberg, den Angehörigen einer früher begegneten Geschlechterfamilie.[1] Die Nachricht stimmt zum Vorhergehenden, und so scheint es nicht zu gewagt, in diesem Schallenberg die Brücke zu der Radolfzeller Patrizierfamilie Vogt zu sehen, die als erste genau nachweisbare Inhaber jenes Sitzes uns entgegengetreten sind.[2] [3]

Nördlich stieß, wie schon ein Anstößerbeschrieb ergab, an den Garten des Kapitels von St. Stephan ein kleineres Grundstück an, welches der St. Marienkaplanei in derselben Stiftskirche zugehörte. Es erscheint in der Urkunde von 1344 als Garten des Priesters Walter Kloker, in der von 1364 trat uns als dessen Inhaber der Marienkaplan Konrad von Leutkirch entgegen. Zu gleicher Zeit war die Kaplanei in der Lage, ein Teilstück ihres Besitzes am Ziegelgraben zur Erbleihe auszutun. Darüber liegen folgende zwei Urkunden vor: 1) 1362.[4] Der genannte Priester Konrad von Leutkirch nimmt von dem Bürger Konrad Sak dessen Haus mit Hofstätte am Ziegelgraben «zwischen des Schmitz und des Lasarus hüsern und hofstetten», ein Erblehen des Marienaltars von St. Stephan gegen jährlich 7 β. ₰ Zins, auf und verleiht dasselbe auf Bitte des Auftragenden an diesen selbst und seine Ehefrau Margarete als Gemeinder zurück. — 2) 1376.[5] Johann Schwertfürbel genannt Glatz, B. v. K., der uns früher als vermutlicher Inhaber des Hauses zum Regenbogen begegnet ist[6], anerkennt durch Revers, daß er das Haus mit Hofstätte am Ziegelgraben, zwischen «des Torgelmans hus und des Laeurs hus», ein Erblehen, von Frau Mya Hornsteinin gekauft und darauf von Johann Humbrecht, Kaplan des genannten Marienaltars, zu Lehen empfangen habe. Über diese Parzelle erfahren wir nachmals, daß sie auf eine Liegenschaft fällt, welche 1668 vom Spital an Lenhart Contamina verkauft wurde und inbegriffen ist in der alten Nummer 56 des Ziegelgrabens.[7]

Zwischen der Besitzung des Marienkaplans von St. Stephan und dem Lörlebad befanden sich schon im 14. Jahrhundert fünf mit Häusern bebaute Grundstücke. Im Jahre 1377[8] übergab Johann Hödorff, B. v. K., seinem Tochtermanne Herman Iberger zur Ausrichtung von 50 lb. h. Heimsteuer fünf Ewigreuten im Gesamtbetrag von 2 lb. 1 β. ₰. Dieselben lasteten auf fünf Häusern bezw. Hofstätten am Ziegelgraben zwischen Haus und Hof des Heinrich im Turm und Haus und Hof des Marienkaplans Johann Humbrecht von St. Stephan. Von Süd nach Nord reihten sich Häuser und Renten an wie folgt: Berthold Kähtelli, 6 β. ₰; Ulrich Torggelman, 6 β. ₰; Katharina Dekkerin, 6 β. ₰; Ulrich Gul, 13 β. ₰; Henni Fischbach[9], 10 β. ₰. Diese Rentensumme gelangte 1382 in den Besitz des Ulrich Grünenberg; 1386 erwarb sie Johann Boltshuser und zu Anfang des 15. Jahrhunderts das Hofstattamt. Eine Handschrift des Spitalarchivs von ungefähr 1625 berichtet von Ablösungen einzelner dieser Renten.

[1] Vgl. Inselgasse Nr. 24, oben S. 269. — [2] Oben S. 271. — [3] Des mit 12 β. ₰ dem Stift St. Stephan zinsbare Grundstück griff vom Ziegelgraben bis zur Schreibergasse durch. Im Jahre 1554 verkauften die Erben des Heinrich Herrliberg ihr Haus zum Fasan (Konradigasse Nr. 21, oben S. 399) sowie dieses westlich hinter demselben am Ziegelgraben gelegene Objekt an Balthasar Schönmann, Schaffner des Klosters St. Peter. Auf demselben ruhten unter andern Lasten noch die 12 β. ₰ an das Stift St. Stephan; der Lagebeschrieb lautet: «hofstatt und bomgarten . . ., darin vor zyten ain hus gestanden». Vgl. auch die Belastungen zu Nr. 30 der Inselgasse, oben S. 273. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 302. — [5] Gen.-Landes-Archiv, Urk.-Archiv 5 Spec. — [6] Oben S. 264. — [7] Auch das vormals von dem Marienkaplan selbst bewohnte Häuschen wurde von der Kaplanei nochmals gegen 7 β. ₰ ausgetan und ist im Jahre 1668 durch Kauf in dem Schwarzachschen Gute (Inselgasse Nr. 30) aufgegangen. — [8] Spitalarchiv Konstanz II, D. h. Nr. 67. — [9] Vgl. unten Untere Laube Nr. 40.

Am Ziegelgraben befand sich auch das Haus des städtischen Schafrichters. Das Ratsbuch von 1429 berichtet darüber: «Der rat kouft ain hus und hofstatt am Ziegelgraben mit zugehör und soll ewigklich der stat gehören. Sie hat es gelichen nnd darin gesetzt iren nachrichter».

Nr. 14.

Siehe Katzgasse Nr. 10, oben S. 473 f.

Nr. 16, 18, 20.

Die heutigen Nummern 16, 18 und 20 der Untern Laube sind im 19. Jahrhundert entstanden ans Teilung der früher einheitlichen Liegenschaft, die in der zweiten Numerierung mit Ziffer 93 bezeichnet wurde. Einer Zweiteilung im Jahre 1829 folgte 1876 eine Dreiteilnng des Objektes. Seine Schicksale bis zum Jahre 1876 sind daher vorweg zu erörtern.

1) Zeit bis 1876.

Geschlechtersitz (bis 1454), Domherrenhof (1454—1630), geistliche Kanzlei oder geistliches Klaghaus (1630—1821), badisches Amtsgefängnis (sog. Kuh, 1831 bis 1876).

Das Anwesen war Sitz von Konstanzer Geschlechtern, zweifellos lange vor 1368, wo es als solcher aus dem Dunkel hervortritt. In dem genannten Jahre entschied der Rat einen Streit zwischen Jakob Schwartz nnd Konrad von Bnrg nm das Eigentum der Mauern zwischen ihren Liegenschaften bezw. Häusern, die «beide ze niderost au Münstergassen an der stat ringmnr gelegen sint». Nun steht ein Konrad Bnrg noch 1426 als Besitzer des Anwesens an der nördlichen Ecke der Unteren Laube und Katzgasse (Katzgasse Nr. 10) fest, während die Richentalsche Konzilschronik zum Jahre 1414 berichtet: Bischof Andreas Bosnamensis «zoch . . . in der Swartzen hoff, als man zu den Schotten gat, neben des Linden hof (Gerichtsgasse 9) nnd ains korherren hof. Darinne do was her Jörg von Fridingen thumherr und by im was och herzog Ludwig von Payern . . .»[1] Daraus ergibt sich, daß der Schwarzsche Hof auf die alte Nnmmer 93, heute Untere Laube Nr. 16, 18, 20 fallen mnß. Allerdings erhebt sich eine Schwierigkeit wegen des Domherrn Jörg von Fridingen; denn das als Schwarzscher Hof gekennzeichnete Anwesen war noch bis 1454 nnd nachweislich seit 1420 in Laienbesitz. Indes widerspricht sich hier offenbar die Chronik; außer der schon erwähnten Stelle sagt sie an anderer, der Herzog Ludwig von Bayern sei erst in «Jakobs Schwartzen hus und darnach in den thumbhoff des von Fridingen hinder dem münster»[2] gezogen, und an dritter von demselben Herzoge: «nnd zoch des ersten in Jacobs Schwarzen hns an dem fischmarkt . . ., und zoch darnach in des von Fridingen hof».[3] Bezüglich des Schwarzschen Anwesens, d. h. des hier zu behandelnden Objektes ist der Beschrieb in der erst angeführten Chronikstelle zwingend; dagegen muß die Vermengung desselben mit dem Domherrn von Fridingen als auf Irrtum beruhend beanstandet werden, schon aus dem Grunde, weil für diese Gegend die Ortsbezeichnung «hinter dem Münster» weder zutrifft noch auch sonst jemals vorkommt.[4] Wir haben also für 1368 und noch zurzeit des Konzils als Eigentümer unserer Liegenschaft einen Jakob Schwarz. Die Schwarz waren eines der älteren Konstanzer Geschlechter.[5] Als Bürgermeister amtierte

[1] Buck, Richental, 44. — [2] Buck, a. a. O., 37. — [3] Buck, a. a. O., 45. — [4] Vgl. oben S. 213 zu Münsterplatz 6, 8 (Gymnasium). — [5] Vgl. die Geschlechterlisten bei Beyerle, Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters, 240/241.

1374 ein Walther und 1391 ein Konrad Schwarz, der 1383—1386 zweiter Bürgermeister gewesen ist.

Von einem Gartenplatz hinter dem Hause nach der Stadtmauer hin war an die Stadtkasse ein jährlicher Bodenzins von 14, später 15 ß. ₰ zu entrichten. Aus den städtischen «Einnehmbüchern», die 1426 einsetzen, lassen sich an Hand dieses Zinses vielfach die Namen der Besitzer feststellen. Danach saß hier bis 1435, ihrem Todesjahre, «die (Frau) von Hödorff, 1436 Ulrich Blarer, der 1438 als Ulrich Blarer «der lang» erscheint. Sein Nachfolger war Marquart Brisacher 1439 und noch 1445; in Anerkennung seiner treuen Dienste hatte König Sigmund im Jahre 1431 diesen und seine vier Brüder zu «rittermessigen und wappengenos lüten» erhoben und mit Wappenverleihung ausgezeichnet; König Albrecht II. nennt ihn in einer Urkunde von 1439 seinen Protonotar.[1] Als nächstfolgender Besitzer erscheint 1449—1452 Stoffel Grünenberg, der Bruder des durch sein Wappenbuch bekannt gewordenen Konrad Grünenberg.[2] Im «Einnehmbuch» des Jahres 1453 ist der Eintrag «Stoffel Grünenberg git järlich vom garten hinder sim hus 14 ß. ₰» gestrichen und am Rand bemerkt: «hetz jetz Boltzhuser»; 1454 lautet der Eintrag noch «Hans Boltzhuser git» u. s. w., er wurde jedoch gestrichen und durch die Randnotiz «het jetz min her der vicary» ersetzt. Demnach erwarb Hans Boltzhuser im Laufe des Jahres 1453 das Objekt und veräußerte es im folgenden Jahre wieder, und zwar an Dr. Nikolaus Gundelfinger, der seit 1434 Domherr, seit 1454 und bis zu seinem Tode im Jahre 1469 bischöflicher Generalvikar war und 1459 auch als «Lehrer der geistlichen Rechte» (Dr. decr.) bezeichnet wird. Dem Ulrich Lind, damaligem Besitzer der Nachbarliegenschaft Gerichtsgasse Nr. 9, gab Gundelfinger 1459 für 100 fl. eine ablösige Rente von 5 fl. von seinem Anwesen zu kaufen; am selben Tage erwarb er eine zum Lindschen Hof gehörige Hofstätte mit Stallung «und och die gerechtigkait und gang», welche Lind durch diese Stallung nach dem Hofraum Gundelfingers und dem Brunnen daselbst besaß. Laut Urbar aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bezog die Münsterfabrik von Gundelfinger eine jährliche und noch 1525 notierte Rente von 5 fl. «us sinem hof mit siner zugehördt». Ob das die Lindsche Rente ist oder nicht, läßt sich nicht bestimmen. Mit dem Übergang an Gundelfinger hatte für das Anwesen die rund 175 Jahre umfassende Periode seiner Verwendung als Domherrenhof begonnen; es blieb der Stadt gegenüber mit dem bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts erhobenen jährlichen Betrag von 1 lb. 1 ß. ₰ steuerpflichtig. Nach dem Tode Gundelfingers wurde seine Kurie wahrscheinlich auf Grund seines Vermächtnisses Eigentum des Domstifts. Domherr Savageti besaß sie seit 1472, machte aber bereits 1477 dem Domherrn Degenhard von Gundelfingen Platz, dem vielleicht als einem Anverwandten Nikolaus Gundelfingers ein Vorrecht zustand. Ihn löste 1509 der seit 1520 auch als Propst von Waldkirch erscheinende Domherr Freiherr von Sax ab und wohnte hier bis zum Abzug von Bischof und Domkapitel aus der Stadt im Jahre 1526. Über die Schicksale der Kurie während der Reformationszeit bis 1548 wissen wir nichts. Nach der Rückkehr des Domkapitels besaßen die Domherren Dr. Jakob Mirgel, nachweislich seit 1555 und bis um 1570, dann Dr. Theodorich Greiß, bis 1588, und schließlich Sigismund von Wolffurt, bis 1629, den Hof.

[1] Über die genannten Geschlechter vgl. Kindler von Knobloch, Geschlechterbuch.

[2] Vgl. Ruppert, Beiträge, Heft II, 34, sowie Kindler von Knobloch, a. a. O.

Im Jahre 1630 wurde er Sitz der bischöflichen Offizialatskanzlei, Geistliche Kanzlei oder Klaghaus genannt. Die damit anhebende dritte Periode der Geschichte des Anwesens dauerte bis zur Aufhebung des Bistums Konstanz. Noch 1774 beherbergte das Gebäude zwei Angestellte der Kanzlei, den Registrator Kompost mit Ehefrau Maria Magdalena und den verwitweten Oberpedell (pedellis maior) Laurentius Varenschon nebst vier Kindern, ebenso 1808 den Kanzleiverwalter Wollemann und den Expeditor Hugard.

Aus der bisher einheitlichen Liegenschaft entstanden 1829 deren zwei. Den nördlichen «vorspringenden Theil» des säkularisierten Gebäudes, der die Nummer 93 behielt, verkaufte in diesem Jahre die Domänenverwaltung an Hafnermeister Joseph Brennfleck für 550 fl. bei einem FV.-Anschlag von 800 fl. (vgl. unten lit. c.); den zweiten, mit Nr. 93½ bezeichneten und in der Feuerversicherung zu 500 fl. angeschlagenen übernahm die «Amtskasse». Laut Eintrag des FV.-Katasters wurde das Wohnhaus Nr. 93½ im Jahre 1831 «zum Kriminalgefängnis» verändert und zugleich in der Brandassekuranz um 1500 fl. erhöht taxiert. Das FV.-Kataster von 1842 bietet zu Nr. 93½ folgenden Beschrieb: «a. ein dreistöckiges Gebäude, die sogenannte Kuh (Gefängnis)[1] 3000 fl.; b. ein Holzschopf 50 fl.» Zwischen 1852 und 1859 wurden die beiden Nummern geändert, indem aus 93 jetzt 93b und aus 93½ jetzt 93a gemacht wurde. Nachdem an anderer Stelle ein Amtsgefängnis entstanden war, verkaufte die Amtskasse ihr Objekt Nr. 93a im Februar 1876 an den Holzhändler und Steinbauer Joseph Amann für 17700 M. Dieser machte unter erheblichen baulichen Veränderungen zwei Häuser daraus und veräußerte im Juli 1876 das eine an den Buchbinder August Mayer, das andere an Gefangenwärter Rochus Schorner Eheleute. Infolgedessen mußte in der Numerierung wieder eine Verschiebung eintreten. Das Schornersche Haus erhielt die Nr. 93a, das Mayersche Nr. 93b, das Brennflecksche — bisher Nr. 93b — Nr. 93I. So stehen auf dem Platz des früheren einen Anwesens Nr. 93 seit Juli 1876 drei Häuser, die dann auch bei der neuen Numerierung im selben Jahre als Nr. 16, 18, 20 selbständig bezeichnet wurden.

2) Zeit seit 1876.

a) Nr. 16.

Grundstück von 192 m² mit dreistöckigem Wohnhaus sowie Schopf und (seit 1894) zweistöckigem Bäckerei-Hintergebäude. Front 9,64 m, Tiefe 25 m. Alte Nr. 93b, Lgb. Nr. 117b.

1876 Buchbindermeister August Mayer kauft von Joseph Amann für 8500 fl. Dieser Preis wurde einen Monat später herabgesetzt auf . . . . . . 2500 fl. = 4285 M.
1889 Private Thomas Braun erwirbt durch Tausch gegen Inselgasse Nr. 13; Anschlag . . . . 12000 M.
1893 Maria Barbara geb. Knoblauch, Ehefrau des Bäckers Fridolin Maklott, kauft für . . . . 20000 M.

[1] Diese Bezeichnung des Gefängnisses war in Konstanz allgemein gebräuchlich; vgl. den Erklärungsversuch Eiseleins im Konstanzer Adreßbuch 1855. Eiselein weist auf anderweitiges Vorkommen der Bezeichnung Kuh für Gefängnis hin und will unter Beizug entsprechender deutscher Redewendungen wahrscheinlich machen, daß man ausgehend von der Kuhhaut, in welche zum Tode durch Ertränken Verurteilte eingenäht wurden, in der Folge manches bauchige enge Behältnis, wie z. B. «Blockhäuser in Strafanstalten gleichfalls Kuo oder Kuh» genannt habe. Im Jahre 1853 erwarb die Amtskasse zwecks Erweiterung des Gefängnisses noch das südlich anstoßende Haus Nr. 135, heute Nr. 14.

1897 Firma Geigges und Schaaf, Kunstmühle in Überlingen, kauft das 1894 durch ein neuerstelltes Bäckereigebäude erweiterte Anwesen aus Zwangsvollstreckung für 27500 M.
1898 Bäckermeister Karl Thoma kauft für . . . . 30000 M.

b) Nr. 18.

Grundstück von 178 m², bebaut mit dreistöckigem Wohn- und Wirtschaftshaus nebst zweistöckigem Treppenhaus. Front 8,53 m, Tiefe 22 m. Alte Nr. 93a, Lgb. Nr. 117a.

1876 Gefangenwärter Rochus Schorner und Ehefrau Karoline geb. Kammerer kaufen von Joseph Amann das «neu erbaute dreistöckige» Wohnhaus Nr. 93a für 10000 fl. = 17142 M.
1884 Erbfolge an die genannte Frau Karoline Schorner auf Ableben ihres Ehemannes. Anschlag . . . . 15000 M.
1886 Bäckermeister Alfred Deggelmann kauft für . . . . 17000 M.
1887 Restaurateur Joseph Thür kauft für . . . . 16500 M.
1895 Restaurateur Wilhelm Bausch kauft für . . . . 40000 M.
1897 Joseph Bausch, Kaufmann in Hüfingen, Karl Bausch, zum Bären in Hüfingen, und Adolf Engerer, Bürgermeister in Hochemmingen, kaufen für . . . . 38500 M.
1898 Metzgermeister Hermann Stroppel kauft für . . . . 40000 M.
1900 Kaufmann Karl Rosenthal kauft für . . . . 37000 M.
1900 Wirt Kornelius Bettingers Ehefrau Luise geb. Leser kauft für . . . 40000 M.

c) Nr. 20.

Grundstück von 208 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 12 m, Tiefe 17 m. Alte Nr. 93 f, Lgb. Nr. 116a.

1879 Erbfolge an Witwe Joseph Brennfleck geb. Schroff; Anschlag zusammen mit Untere Laube 22 und 24 (sogenannte Brennhütten) . . . . 20000 M.
1887 Übergang an die Erben der Witwe Brennfleck; Anschlag wie 1879.
1888 Agatha geb. Reiser, Witwe des Bierbrauereibesitzers Karl Ruppaner, kauft für . . . . 18000 M.
1890 Fuhrhalter Joseph Thür kauft für . . . . 20000 M.

Nr. 22 und 24.

An der Außenseite der inneren Stadtmauer wurden hier in den 1850er Jahren zwei Brenn- oder Hafnerhütten erbaut, die dem Eigentümer von Nr. 20 (vgl. oben c), Hafner Johann Brennfleck, dienten und später in den Besitz der Stadt Konstanz übergingen, die noch deren Eigentümerin ist. Da die geringfügigen Objekte nicht zum historischen Häuserbestande gehören, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf dieselben.

Nr. 26, 28, 30, 32, 34, 36. (Alte Nr. 55, 56, 57.)

Bestandteile des Grundstücks Inselgasse Nr. 30, vgl. oben S. 271 f.[1]

Nr. 38 existiert nicht.

[1] Vgl. auch den einleitenden Text zu Untere Laube, oben S. 521 f.

Nr. 40.

Grundstück von 1304 m² mit zweistöckigem Wohnhaus, Kelleranbau, Stall, Maschinen- und Magazingebäude, zweistöckigem Wohn- und Ökonomiegebäude und (seit 1889) einem zweiten zweistöckigen Wohnhaus. Front an der Unteren Laube 23 m, an der Schreibergasse 32,60 m, Tiefe 45 m. Alte Nr. 58, Lgb. Nr. 91.

Zwei frühere Liegenschaften sind in der heutigen Nr. 40 seit dem Jahre 1615 vereinigt. Es sind somit zunächst die Rechtsschicksale jeder der beiden bis zu dem genannten Zeitpunkt gesondert aufzuführen.

1) Zeit bis 1615.

a)

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1307 verlieh Burkhard, der Sohn des Konstanzer Webers Burkhard genannt Kemli, das außerhalb der Stadtmauer in der «zem Zigelhus» genannten Gegend gelegene und mit der Bezeichnung «Vischbachshus» belegte Haus an die Brüder Johann Vischbach, Töpfer, und Peter Vischbach als Erbleben gegen einen jährlichen Zins von 10 β. ₰[1] auf die vier Fronfasten. Als seitliche Anstößer werden erwähnt Häuser und Hofstätten der Geschlechterfamilie Im Turm und des Webers Johannes Mörsel; hinten lag der Garten des Magisters Johannes von Stockach, eines Chorherrn von St. Johann[2], vorn die Straße, d. h. die heutige Untere Laube. Ein Henni Vischbach erscheint noch 1377 und 1386 als Inhaber.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts und bis 1560 gehörte das Anwesen der Familie des Advokaten Dr. Moser, welche auch das Haus zum Mühlstein (Konradigasse Nr. 29) und bis 1551 das Haus Niederburggasse Nr. 10 ihr Eigen nannte.[3] Als fernerer Eigentümer begegnet 1566 der Spitalmeister Jakob Mayer, dessen Witwe, eine geb. Elsbeth von Roggwyl, das Haus im nächsten Jahre für 180 fl. an Jakob Ott verkaufte. Diesem folgte Spitalschreiber Jakob Albrecht, dann seit 1584 und noch 1609 der Rebmann Hans Baßler, B. v. K., genannt Rothans. Von Baßler wurde 1590 der zum Haus gehörige Baumgarten teilweise an seinen Nachbarn Hans Ludwig Schmid veräußert. Das Hausgrundstück gelangte hierauf kaufsweise an das Heiliggeistspital und von diesem ebenfalls durch Kauf zum Preise von br. 335 fl. im Jahre 1612 in die Hand des Zimmermanns Konrad Burckhart, der es wiederum 1615 für n. 102 fl. an Dr. Michael Hager verkaufte.

Belastungen.

1307 1. Dem Burckhard, Sohn des Webers Burckhardt genannt Kemli, 10 β. ₰ Lebenzins.

1377 Ziff. 1, wird von Johann Hödorff, B. v. K., zusammen mit den Zinsen und der Eigenschaft von vier weitern sich südwärts anschließenden Häusern bezw. Hofstätten, welche mit den 10 β. ₰ zusammen 2 lb. 1 β. ₰ zu leisten hatten, seinem Schwiegersohn Hermann Iberger als Teil der Mitgift übertragen.

1382 Ziff. 1 geht mit den 1377 genannten Zinsen über an Ulrich Grünenberg.

1386 Ziff. 1 und die genannten Renten geben über an Johann Boltshuser.

[1] Beyerle, Urkk. Nr. 131. — [2] Mag. Johann von Stockach ist als Chorherr von St. Johann für die Jahre 1307—1345 belegt: vgl. Beyerle, Freiburger Diözesan-Archiv, Neue Folge IX (1908).

[3] Vgl. oben S. 404, 345.

Seit dem 15. Jahrhundert erscheint das Hofstattamt als Rentgläubiger von Ziff. 1.

1567 [Ziff. 1].

1590 Bei Verkauf des hinter dem Hause gelegenen Baumgartens gehen als Belastung des veräußerten Teiles 4 ß. ₰ mit über, so daß Ziff. 1 fortab nur noch 6 ß. ₰ betrug.

1593 [Ziff. 1]; ferner 2. den zwei ersteheliche Kindern Baßlers, Sicherung von 186 fl., Zusatz 1/2 Juchart Reben.

1601 Ziff. 1; ferner neu 3. der Frau Anna Schulthaiß geb. Mäßlin, 60 fl. Darlehen.

1609 Ziff. 1; ferner neu 4. der Frau Anna Schulthaiß, 100 fl. Darlehen.

1612, Oktober. Ziff. 1, 4; ferner 5. dem Jakob Baßler 93 fl.

1612, Dezember. Ziff. 1; ferner neu 6. den erstehelichen Kindern Burckhardts, Sicherung von 175 fl. mütterlichen Erbguts.

1613 [Ziff. 1, 6]; ferner neu 7. dem Heiliggeistspital, Kaufpreishypothek 93 fl.

Im selben Jahre 1613 löste das Spital die 6 ß. ₰ der Ziff. 1 mit 8 fl. ab.

1615 Ziff. 6, 7; ferner 8. dem Salzmeister Ulrich Schwaber 30 fl.

b)

Eigentumsverhältnisse. Hans Arnolt, B. v. K., hatte von «Priorin und Konvent in der Samlung» zu Mersburg das Haus gekauft und verkaufte ihnen davon 1508 für 20 lb. ₰ Restkaufschuld eine jährliche ablösliche Rente von 1 lb. ₰. Dasselbe wird hier als Zinslehen von Dr. Anton Flar, Chorherrn von St. Stephan, mit 10 ß. ₰ Bodenzins und 1 ß. ₰ oder 1/2 Viertel Landwein Ehrschatz bezeichnet.

1549 Die Gläubiger des verstorbenen Mathäus Molkenpur, der schon 1539 Inhaber war, und des Augustin Holzwarth verkaufen an Ursula Weyckerin, Witwe des Lienhart Brüning, für . . . . 115 fl.

1553 Chrysostomus Brüning verkauft an den Scherer Hans Fiffer für . . n. 65 fl.

1566 Hans Fyffer verkauft an Konrad Mayer für . . . . n. 123 fl.

1570 Hans Ulrich Kündigman verkauft an Hans Lienhardt Geßwin für . [n.] 140 fl.

1583 Margaretha Rümelin, Ehefrau des Ulrich Wacker, kauft von Hans Lienhart Geßwin für . . . . n. 160 fl.

1586 Hans Ludwig Schmidt kauft von Margaretha Rümelin für . . . . n. 115 fl.

1614 Stadtvogt Johann Kaspar Schmidt verkauft aus der Erbschaft seines verstorbenen Bruders Hans Ludwig Schmidt an Dr. Michael Hager für . . . . n. 900 fl.

Die Preissteigerung erklärt sich zum Teil aus dem unter a) zu 1590 notierten Hinzuerwerb eines anstoßenden Baumgartens im Jahre 1590.

Belastungen.

1508 1. Dem Dr. A. Flar, Chorherrn von St. Stephan, Bodenzins 10 ß. ₰; ferner neu 2. der «Samlung» in Meersburg, abl. Rente 1 lb. ₰.

1549, 1553, 1566, 1570, 1583 je Ziff. 1 und 2, wobei 1 mit dem Ehrschatz an Kaspar von Ulm und dessen Erben übergegangen ist.

1586 Ziff. 1, 2; ferner 3. der Witwe des Hans Lienhart Geßwin, Kaufpreisrest 60 fl.

1614 Ziff. 1, jetzt mit Ehrschatz an den Stadtammann Hans Konrad Precht.

Die auf dem 1590 erworbenen Baumgarten lastenden 4 ß. ₰ an das Hofstattamt wurden 1623 von Domherr Dr. Christoph Hager abgelöst.

2) Zeit seit 1615. Vereinigung von a) und b).

Eigentumsverhältnisse. Aus dem Besitze des Dr. M. Hager gelangten die vereinigten Objekte durch Erbgang in andere Hände. Die Erben eines Johann Leonhard Miehr, nämlich Georg Miehr, gewesener Stadtammann zu Meßkirch, Mag. Paul Miehr, Dekan und Pfarrer zu Rottenburg, sowie die Frauen Magdalena und Elisabeth Hager verkauften sie 1649 an den Konstanzer Hauptmannschaftsverwalter Balthasar Kalt für . . . . 1050 fl.
1695 Karle Engel, Landwaibel zu Frauenfeld, verkauft an den Rindermetzger Hans Ludwig Böttlin sein ererbtes Anwesen für . . . . 550 fl.
1727 waren Franz Anton Brugg und seine Ehefrau Anna Maria geb. Böttlin Inhaber.
1744 verkauft Anna Maria Brugg an Sigmund Schmidt, B. v. K. und Lammwirt, für . . . . 800 fl.
Das Anwesen blieb nun fünfzig Jahre Eigentum der Familie Schmidt, welche außerdem und seit 1734 auch das «Wirtshaus» zum Goldnen Schaf in der Rheingasse besaß.[1]
1774. Anna Maria Schmidt geb. Kern, Erbin des Lammwirts Jakob Schmidt, verkauft dieses Objekt zusammen mit dem Goldnen Lamm an die Witwe Barbara Barxel für . . . . [br.] 6600 fl.
Die weiteren Eigentumsübergänge bis 1862 siehe oben S. 329 unter Haus zum Goldnen Schaf, Rheingasse Nr. 15.

Der Bestand des Anwesens setzte sich 1827 zusammen aus Haus mit Scheune unter einem Dach nebst einem Baumgarten von 1/4 Juchart und 18 Ruten.
1862 Margarethe Bantle verkauft an den Landwirt Anton Stroppel; FV. 2050 fl., Kaufpreis . . . . 2600 fl.
1872 Holzhändler Mathias Grundler kauft für . . . . 5150 fl.

Belastungen kommen seit 1615 nicht mehr vor außer dem noch 1815 vermerkten Bodenzins von 10 β. ₰ nebst Ehrschatz von der früheren Teilliegenschaft a) und zwar stets an das bischöfliche sogenannte Kuchelamt. Die vor 1615 genannten Empfänger des Zinses und Ehrschatzes waren Träger des «Kuchellehens». (Vgl. oben S. 274, Anm. 1.)

Nr. 42, Lörlebad.

Name belegt seit 1480.

Grundstück von 1072 m² mit zweistöckigem Wohn- und Wirtschaftsgebäude und zwei zweistöckigen Wohnhausanbauten (davon der eine früher Badhaus). Front an der Unteren Laube 29,94 m, an der Schreibergasse 9,78 m, Tiefe 53 m. Alte Nr. 27. Lgb. Nr. 90.

Eigentumsverhältnisse. Im Jahre 1377 taucht in einem Anstößerbeschrieb Hans mit Hofstätte des Heinrich im Turm auf. Es lag neben Henni Fischbachs Haus am Ziegelgraben, das uns vorhin in Nr. 40 begegnet ist. Da wir in Heinrich im Turm den Angehörigen einer angesehenen Geschlechter- und Ritterfamilie vor uns haben, muß es sich um ein größeres Anwesen gehandelt haben. Möglich, daß das zweite der in Nr. 40 seit 1615 vereinigten Grundstücke dem alten Areal der im Turm zuzusprechen ist; der geringe Umfang desselben nötigt jedenfalls dazu, das Gut der im Turm auch

[1] Rheingasse Nr. 15, vgl. oben S. 329.

mit der hier zu besprechenden Liegenschaft in Zusammenhang zu bringen. Wir hätten mithin hier am Ziegelgraben ein zweites Anwesen des Rittergeschlechts der im Turm zu suchen, deren Stammsitz an der südwestlichen Ecke des Konstanzer Marktes uns schon früher begegnet ist.[1] Ein glücklicher Zufall gestattet uns auch einen Einblick in die Erwerbung dieses Geländes am Ziegelgraben durch die im Turm. Das im ältesten Domanniversar enthaltene Verzeichnis der Zinsen, welche das Domkapitel von Konstanzer Liegenschaften bezog, enthält bereits den Eintrag: «Item de orto sito inter novum murum apud Scotos et fossatum antiqnum civitatis, quem habent milites in Turri Willeh. et Fr. fratres, 6 ß. 4 ₰ idibus Aprilis». Jeder der beiden zahlte 3 ß. 2 ₰. Wilhelm im Turm ist 1270, Friedrich 1273—1314 belegt. Das Grundstück darf daher schon für ungefähr 1270 als Eigentum der im Turm angesprochen werden. Der in den einleitenden Ausführungen zum Ziegelgraben schon erörterte Lagebeschrieb[2] läßt darauf schließen, daß damals die Bebauung desselben noch nicht weit vorgeschritten gewesen sein kann, daß aber auch das Gartenland der im Turm selbst noch nicht mit einem Hause versehen war. Da andererseits der zum Jahre 1377 als Hauseigentümer bezeichnete Heinrich im Turm schon 1360[3] im Rate der Stadt sitzt, mag das Haus der im Turm geraume Zeit vor diesem Jahr entstanden sein. Das Gelände selbst dürften sie als Ministerialen des Bischofs vom Hochstift erworben haben.[4] Ende des 14. Jahrhunderts starb das Geschlecht aus.[5] So kann es nicht wundernehmen, daß wir seitdem nichts mehr von ihrem Gut am Ziegelgraben hören. Es ist aber auch nicht möglich, die Brücke zu schlagen zu den ferneren Schicksalen des Areales, denen es nunmehr nachzugehen gilt.

Seit 1463 erscheinen in dem Anwesen zwei frühere Liegenschaften vereinigt. Das eine südliche Haus mit zurückliegendem Garten wurde 1419 von Agnes Vischbächin, B. v. K., für bar 60 fl. rh. und 1 lb. hl. an den Einwohner Wernher von Dinkelsbühl und dessen Frau Anna verkauft und kam 1445 von den Genannten in den Besitz des Spitals. Das nördliche und kleinere, einerseits an Wernher von Dinkelsbühl, andererseits an die Wollwebertrinkstube anstoßend, ein «Lehen von Henni Renzlis wib», besaß 1418 und bis 1424 ein H. Gürtler; Kaspar von Lopheim, Gürtlers Gläubiger, verkaufte dasselbe 1425 für 26 lb. an den Wollweber Konrad Hux. Hux vererbte es 1439 an Rudi Hux, von dem es dann wahrscheinlich durch Kauf im Jahre 1452 an Anna Sprecherin und ihren Ehemann Heinrich Hütlin gelangte. Beide Objekte sind 1463 vereinigt in der Hand des Baders Jakob Müller und seiner Ehefrau Elisabeth Sprecherin.

In dem heutigen Anwesen ist auch inbegriffen die ehemalige Trinkstube der Wollweber. Der Konstanzer Geschlechter Hans Friburger, im Jahre 1424 Bauherr der Geschlechterzunft zur Katze[6], hatte im Jahre 1419 von den Pflegern von St. Jos einen Krautgarten am Ziegelgraben erworben, der «zu zwei siten an der Wulweber garten und och trinkstuben» anstieß, in welch letzterem «die wullweber jetz ir räm inn hand». Ohne Angabe des Erwerbs wird in der Urkunde, die uns diese Tatsache überliefert, bemerkt, daß die Liegenschaft der Wollweber dem genannten Hans Friburger jährlich 3 lb. 4 ß. zinse, eine beträchtliche Rente, die auf Gewährung von Baugeldern, wie auch auf Erblehenabgabe gedeutet werden kann.

[1] Im Straßentext zur Unteren Laube sind uns die im Turm auch als Lehensherren von Gemüsebeeten an der Schottengasse, d. h. im südlichen Stück der Unteren Laube begegnet. Vgl. oben S. 519.
[2] Oben S. 521. — [3] Beyerle, Ratslisten S. 87. — [4] Vgl. oben S. 173 f.
[5] Vgl. oben S. 174, Nr. 2. — [6] Vgl. Kindler von Knobloch, Geschlechterbuch I, 391.

Die Weberzunft wurde 1430 infolge des vorangegangenen Zunftaufstandes aufgelöst; die «Trinkstube» kam somit in Wegfall und wurde 1433, allen Anzeichen nach, abgebrochen. Wann dieses Grundstück, das als zurückgelegen gegen die heutige Schreihergasse zu gedacht werden muß, zu unserm Anwesen geschlagen wurde, wissen wir nicht.[1]

Schon Heinrich Hütli war Bader, und der Badbetrieb erhielt sich hier ununterbrochen his in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der Name Lörlibad ist seit 1480 nachweislich und heute noch in Übung. Jakob Müller war his 1479 Inhaber, 1480 ein Claus Lörlibader, 1504, 1506 eine Cristin Lörlibaderin. Von einem nicht genannten Verkäufer erwarb 1519 der Bürger Hans Brun das Objekt.

1520 Margreth Haiderin, Witwe des Hans Brun, verkauft an den Bader Jos Herman, B. v. K., für . . . . n. 16 fl.
1535 erscheint ein Christan, Bader zum Lörlibad, als Inhaber.
1557 Die Kinder des verstorbenen Hans Vischer verkaufen an Lux Brüwiller für n. 320 fl.
1561 Witwe Adelhaid Eggmenin verkauft an Jörg Sith für . . . . n. 46 fl.
1563 Der Bader Wolfgang Ellenbast erwirbt auf Gant des Sith für die Summe der Pfandlasten, d. s. . . . . 335 fl.
1584 Die Witwe und der eine Sohn des Ellenhast verkaufen an den andern Sohn bezw. Bruder, Stoffel Ellenbast, für . . . . n. 270 fl.
1610 Margarethe Lengerin, Witwe des Stoffel Ellenbast, verkauft an Anthoni Menner für . . . . br. 1025 fl.
Es folgten seit ungefähr 1615 die Witwe Menners, seit 1626 der Sohn Hans Jakoh Menner und 1633 des letzteren Witwe.
1649 Andreas Schallandt, Mitglied des großen Rats und des Stadtgerichts, hat auf Gant erworhen und verkauft an Johannes Friderich mit Ausschluß eines nachweislich seit 1557 dazugehörigen Häuschens für . . . . br. 370 fl.
1661 Das Lörlibad wird auf Kosten des Rats von Grund auf neu erbaut; vgl. dazu Ziff. 15 der Belastungen (1678).
1678 Das Steueramt verkauft an Bader Johannes Eckhardt von Kaiserstuhl für [br.] 600 fl.
1694 Das Steueramt verkauft an die Konstanzer Kapuziner für . . . [br.] 600 fl.
1710 Margarethe Schreiberin, Witwe des Baders Johannes Schwägerlin, verkauft an ihren Sohn, den Bader Johannes Schwägerle, für . . . . n. 750 fl.
1752 Johannes Schwägerle, Bürger und Bader, der 1725 von Maria Dorothea Gasser, Tochter des Bürgermeisters Johann Konrad Gasser, deren an das Lörlebad anstoßendes, oben z. J. 1649 erwähntes Häuschen für 150 fl. erworben und mit dem Anwesen wieder vereint hatte, verkauft das Ganze an Christian Jnckher von Mannenbach für [br.] 1800 fl.
Als Besitzer erscheinen 1761 und noch 1800 der Chirurg Ludwig Tobias, 1808 seine Witwe. FV. 1796 und noch 1832 600 fl.
1816 Anton Walser kauft von Franziska Landenberg geb. Tobias für . . . 2164 fl.
1859 Erbübergang an Badwirt Karl Walser. FV. (1863) 7850 fl., Anschlag (1869) 10000 fl.
1895 Bierhrauereibesitzer Konrad Wagner kauft für . . . . 43000 M.

[1] Das Areal der Wollweber muß nördlich über den heutigen Verbindungsweg, der am Lörlebad vorbei von der Unteren Laube zur Schreibergasse zieht, hinweggereicht haben. Ein Teil des Geländes östlich hinter dem Hause Nr. 44 und damit ein zum sogenannten Gänsbühl gerechnetes Stück dürfte dazugehört haben, wie dies schon oben bemerkt wurde. Vgl. S. 412. Wie dort gezeigt wurde, hat der genannte Verbindungsweg seine heutige Richtung nicht vor dem Ende des 15. Jahrhunderts erhalten.

Belastungen.

1452 1. Dem Rudin Hugx, wahrscheinlich für Kaufschilling, Ewigrente 26 ß. ₰ und ein Mutt Kernen. Letzteres wurde 1609 abgelöst.

1463 [Ziff. 1]; ferner 2. dem Groß-Spital, für 35 lb. ₰ Schuld, wahrscheinlich Kaufschilling, abl. Rente 35 ß. ₰.

1481 Konrad Lenger und Ehefrau Anna Hugx verkaufen Ziff. 1 für 26 lb. ₰ bar an den Domherrn Mag. Jörg Winterstetter, [2].

1519 Ziff. 1, jetzt dem Dr. Egk-Winterstetter, 2; ferner 3. dem Konrad Vittler abl. Rente 10 ß. ₰; 4. der Ottilia Sumerin, abl. Rente 1 lb. ₰.

1520 Ziff. 1, 2, 3, 4; ferner 5. dem Bader Jakob Sayler «lauffender schulden» 36 fl.

1557 Ziff. 1 von jetzt ab an die Pfründe des verstorbenen Dr. Egk (Winterstetter), d. i. die Pfründe Transfigurationis Christi (Christi Verklärung) im Münster, 2, 3 jetzt dem Jakob Widenman, 4 jetzt dem Claus Egloff.

1561 Ziff. 1, 2, 3, 4; ferner 6. dem Dr. Gallus Hager, abl. Rente 5 fl., 7. dem Felix von Schwarzach, Kapitalschuld 100 fl.

1580 Ziff. 1, 2, 3, 4, 6; ferner neu 8. dem Kloster Zofingen, Darlehen 30 fl.

1584 Ziff. 1, 2, 3 jetzt dem Stoffel Widenman, 4 jetzt den Erben des H. J. Brecht, 6. jetzt den Erben Hagers, 8.

1603 Ziff. 1, 2, 3 jetzt der Christina Mayerin, 4, 6 den Erben Hagers zu Überlingen, 8; ferner neu 9. dem Hans Jakob Butzlin, Darlehen 220 fl.

1610 Ziff. 1, 2, 3, 4 dem Hans Jörg Precht, 6, 8, 9; ferner 10. den Erben des Claus Mander 33 fl., 11. der Hofstatt vor Kreuzlingen 23 fl., 12. dem Kaplan Joachim im Münster (auch Gläubiger von Ziff. 1) 60 fl.

1620 Ziff. 1, 2, 3, 4, 6, 8; 9 noch 50 fl. an die Witwe des Butzlin; 10, 11, 12 jetzt dem Klein-Spital; ferner neu 13. dem Lorenz Ruesch, Darlehen 100 fl.

1626—1634 erfolgten weitere Verpfändungen des Objekts für Darlehen verschiedener Gläubiger, wobei die früheren Lasten, soweit die wenig genauen Pfandbucheinträge erkennen lassen, bestehen blieben. Vor 1649 kam das Anwesen zur Gant.

1649 Bei Verkauf an Johannes Friderich wurden folgende Lasten notiert: Ziff. 1, 2, 3 jetzt dem Konrad Guldinast, 11 jetzt dem Samlungamt; ferner 14. dem Kloster St. Peter 26 fl. 10 ß. ₰; der Käufer ließ ferner vom Kaufpreis 260 fl. auf dem Objekt stehen.

1678 Ziff. 1; ferner 15. dem Steueramt «Bodenzins ab dem Garten und Löhrlebad» 1 fl. 6 ß. ₰.

1694 Ziff. 1, 15; ferner 16. ein vom Bad im Gries hierher übertragener Bodenzins an das Groß-Spital, 6 fl. 10 ß. ₰.

1710 Ziff. 1, 15, 16.

1752 Ziff. 1, 15, 16; ferner (seit 1747) 17. der Margaretha Tschani, Darlehensschuld 250 fl.

1815 Ziff. 1 jetzt an die Domänenverwaltung als Nachfolgerin der Pfründe S. Barbarae et Transfigurationis; ferner Ziff. 15, 16.

1824 wird Ziff. 1 mit Barzahlung von 26 fl. Ablösungssumme in zwei Raten an die Domänenverwaltung getilgt.

Nr. 44.

Grundstück von 237 m² mit zweistöckigem Wohnhaus nebst Stall- nnd Schopfanbau. Front 9,03 m, Tiefe 25 m. Alte Nr. 26, Lgb. Nr. 88.

Eigentumsverhältnisse. Zu Beginn des 15. Jahrhnnderts besaßen die Pfleger der Kirche St. Jos, unbekannt aus welchem Titel, zwei Liegenschaften am Ziegelgraben: ein an der Straße stehendes Haus und einen zurückliegenden Krautgarten. Der Garten war Erblehen vom Kloster Petershausen gegen jährlich 15 ß. ₰ und stieß mit zwei Seiten an die Trinkstube der Wollenweber an.[1] Den genannten Zins verlegten die Pfleger von St. Jos vom Garten auf das Haus. Vor 1419 verkauften sie dieses Haus als nunmehriges Lehen des Klosters Petershausen an den Bürger Konrad Brüchlin; den Krautgarten veräußerten sie in dem genannten Jahre an den hier bereits begüterten Geschlechter Hans Friburger.[2] Letzterer gelobte bei dieser Gelegenheit dem Kloster Petershausen, den Garten auch fernerhin für jene 15 ß. ₰ haften zu lassen, falls das in erster Linie haftbare Haus in Abgang kommen sollte.

Weitere Nachrichten über den Garten fehlen. Möglich, daß er in dem hier zu besprechenden Hausgrundstück aufgegangen ist. Über letzteres sind wir gut unterrichtet.

Als Eigentümer desselben folgten dem genannten Konrad Brüchlin nach: 1419 und bis 1431 Hans Ackerman, 1432 ein Hans Ziegler, 1433 und 1434 ein Peterlin, 1435—1440 ein Nufer, 1441—1445 Claus Vogler.

Seit 1446 und bis gegen 1530 erscheint es als «frowenhus», dessen Inhaberin 1446—1448 Margreth Voglarin «frowenwirtin» nnd 1466—1520 ein Jos Scherer waren. Vermutlich diente es von 1432 an diesem Zwecke. Nach Einführung der Reformation in Konstanz wurden die Freudenhäuser nnterdrückt. Seither wurde das Objekt als privates Wohnhaus benützt. Im Jahre 1549 und bis 1567 gehörte es dem Rebmann Michel Vischer, 1568—1574 seiner Witwe, 1575—1611 deren Sohn Michel Vischer. Von letzterem gelangte es, wahrscheinlich als Verpfründungsentgelt, an das Spital.

1613 Das Groß-Spital verkauft an Barbara Zündeli, Witwe des Jakob Weltz, für n. 80 fl.
1640 war Besitzer Thoma Weltz, vermutlich Sohn der Witwe Weltz.
1660 Die Kinder des verstorbenen Hans Bernhard Jerger, welche das Haus von ihrem Großvater Zacharias Diepolt ererbt hatten, verkaufen an den Einsässen Christoph Scheibsrad für . . . . br. 275 fl.
1711 Die Einsässin Katharina Martin, Witwe des Franz Scheibsrad, verkauft an den Einsässen Mathis Waldbart, Wettekarrer, für 54 fl. ein Viertel des Hauses. Da Käufer ein Viertel schon besaß, hatten von jetzt an beide je die Hälfte, d. h. einen Stock des Hanses.

Seitdem bildete das Hans durch fast 200 Jahre hindurch den Gegenstand teilweiser Veräußerung nach dem Rechte des Stockwerkseigentnms.

a) Unterer Stock.

Seit 1711 Einsässin Katharina Martin, Witwe des Franz Scheibsrad.
1766 Kaspar Bäurle verkauft an Xaver Muckensturm den untern Stock für . . 100 fl.
1773 Einsäß Johann Georg Hager kauft von Muckensturm den untern Stock für (br.) 106 fl.

[1] Vgl. Untere Laube Nr. 42, oben S. 531 f.
[2] Vgl. die vorige Note.

1794 Johann Georg Hager nnd Ehefran Theresia geb. Sauter, verkaufen den untern Stock an den Weinzieher Mathias Wieland, B. v. K., für . . . . . . (br.) 165 fl.
1817 Fabrikarbeiter Felix Kessler kauft von Mathias Wielands Witwe für . . 100 fl.
1837 Übergabe an die ledige Elisabeth Kessler.
1873 Näherin Friderike Rudmann spätere Ehefrau des Heinrich Schäufele kauft für . . . . 400 fl.
1893 Maurer Wendelin Löffler und Ehefrau kaufen für . . . . 2500 M.

b) Oberer Stock.

Seit 1711 Einsäß Mathis Waldbart, Wettekarrer.
1725 Helena Bruedermännin geb. Waldbart verkauft den obern Stock an den Einsässen Jakob Lohmüller, Wettekarrer, für . . . . (br.) 131 fl.
1739 Lohmüller verkauft an seinen Schwiegersohn, den Einsässen und Wettekarrer Jakob Beuz den obern Stock nebst «karren, schlaipffen und allem zum fuhrwerk gehörigen geschirr» für . . . . (br.) 190 fl.
1744 Hans Jörg Lohmüller, Weinzieher, kauft den obern Stock von seinem Schwager Benz für . . . . (br.) 156 fl.
1798 Hanz Jörg Lohmüller verkauft den obern Stock an seinen Schwiegersohn Mathias Biehle für . . . . (br.) 220 fl.
1817 Witwe Lnzia Sulger kauft von Mathias Biehle für . . . . 211 fl.
1857 Erbübergang an Schneider Karl Sulger.
1858 Landwirt Simon Meßmer kauft für . . . . 220 fl.
1874 Maurermeister Karl Brenkert kauft für . . . . 2000 M.
1878 Manrer Wendelin Löffler und Ehefrau kaufen für . . . . 2350 M.

c)

Das ganze Haus ging 1896 ans Gemeinschafts- und Erbteilung in den alleinigen Besitz des Wendelin Löffler über. In der Feuerversicherung war es angeschlagen 1792 und noch 1832 zu 200 fl., 1863 zu 1050 fl.

Belastungen.

1418 1. Dem Kloster Petershausen 15 ß. ₰ Bodenzins.
1427 Ziff. 1; ferner neu 2. dem Kaspar von Lopheim 16 lb. ₰ aus «Gewandkauf».
1428 Ziff. 1; ferner neu 3. dem Juden Seligman 34 fl. Schuld.
In den Steuerbüchern des 15. Jahrhunderts bis 1478 wird die Ziffer 1 stets als Steuerobjekt notiert.
1613 Ziff. 1 fortab meist als ablösliche Kapitalschuld im Betrag von 20 fl. aufgeführt.
1660 Ziff. 1; ferner neu 4. den Kindern Bernhard Jergers Kaufpreishypothek 102 fl.
1711, 1725, 1739, 1744, 1766, 1773, 1794, 1798 jeweils Ziff. 1, die noch nm 1820 im amtlichen sogenannten Flurbuch vermerkt wird als «1 fl. Einschreibleheuzins sowie vier Maß Landwein oder 12 kr. Erschatz an die Verwaltung Petershausen».

Nr. 46.

Grundstück von 174 m² mit dreistöckigem Wohnhaus. Front 7,85 m, Tiefe 22 m.
Alte Nr. 25, Lgb. Nr. 87 b.

Eigentumsverhältnisse. Das Haus war Lehen vom Kloster Petersbausen mit jährlichem Zins von 10 β. ₰ und einem Viertel Landwein oder 2 β. ₰ Ehrschatz. Von Inhabern sind bekannt Henni (Johann) von Bitsch 1420—1427; seine Witwe oder Tochter 1428 und 1429; Rudi Maier 1430; Claus Benz 1431—1437; dessen Witwe 1438 bis 1447; Hans Benz, ihr Sohn, 1448—1461; die Benz waren bis um 1450 nur Mieter, der Eigentümer hieß Kümerlin. Es folgten als Eigentümer Michel Hägelly 1464 bis 1469, Hans Bächler 1470—1479, die Bächlerin 1480, der Hofschreiber Jörg Suter 1508—1529. Der Chorherr von St. Stephan Dr. jur. Anton Flar bezog von dem Hause des verstorbenen Suter einen nicht näher bestimmten Zins und brachte es im März 1520 wegen Rückständen im Betrag von 1 lb. ₰ auf die Gant, wo es ihm zugeschlagen wurde. Von ihm kauften es im Juli desselben Jahres der Bürger Kaspar Haggelman nebst Ehefrau Anna Göserin und verkauften ihm dafür eine ablösliche jährliche Rente von 10 β. ₰. Die Liegenschaft gehörte noch 1553 der Margreth Haggelmenin und ihren Geschwistern, 1565—1585 dem Chrisostomus Brüning, 1586 und 1587 dessen Witwe, 1588 ff. dem Maurer Hans Schwaiffer.

1592 Die Kinder des verstorbenen Hans Schwaiffer verkaufen an den Weber Hans Zeller, B. v. K., für . . . . n. 90 lb. ₰

1613 Maria Zellerin verkauft an Jakob Moßer für . . . . n. 83 fl.

1619 Jakob Moßher verkauft an Mathens Küchlin, der noch 1634 Besitzer war, für . . . . n. 233 fl., br. 300 fl.

1674 Kinder des verstorbenen Hans Müehe, dem das Haus schon 1660 gehörte, verkaufen an ihren Bruder Johann ihre Anteile für . . . . [n.] 145 fl.

1711 und 1725 war Stoffel Waldbart Inhaber, 1744 Andreas Karthein.

1759 Andreas Karthein, Bürger und «Seelvatter», verkauft das Objekt sowie ein Pferd mit Geschirr an den Einsässen und Wettekarrer Joseph Santer für . . . . 470 fl.

1797 Joseph Sauter übergibt seinem Schwiegersohn Mathias Schäfer von Heckelbach das Haus mit Mobiliar nebst «Wettifahrt und Zubehör». Anschlag . . . 800 fl.

Um 1833 ging es über an Mathias Schäfer, Sohn, und blieb in seinem Besitz bis 1866.

FV. 1792 und noch 1832 150 fl., 1863 600 fl.

1866 Leineweber Urban Lohrer kauft für . . . . 800 fl.

1866—1893 siehe Untere Laube Nr. 46a.

1893 Kanzleigehilfe Heinrich Schäufele und Ehefrau kaufen das neugebaute Haus Nr. 46 für . . . . 12300 M.

1894 Erbübergang an Witwe Schäufele geb. Rudmann; Anschlag . . . . 13000 M.

Belastungen.

1430 [1. Dem Kloster Petershausen 10 β. ₰ Bodenzins]. Diese Rente wird in den Steuerbüchern 1418—1478 vermerkt; ferner neu 2. dem Hans Lind, Schuld 20 lb. ₰.

1520, März. [Ziff. 1], ferner 3. dem Chorherrn von St. Stephan Dr. Anton Flar 1 lb. ₰ Zinsrückstände.

1520, Juli. Ziff. 1; ferner neu 4. Dem Dr. Anton Flar für Kaufschilling, Rentauflage von 10 ß. ₰.
1592 Ziff. 1; ferner 5. dem Gemeinen Nutzen, abl. Zins 10 ß. ₰.
1603 Ziff. 1, 5; ferner neu 6. dem Jakob Maler, Kaplan am Münster, Darlehen 20 fl.
1613 Ziff. 1, 5; ferner 7. dem Groß-Spital, Pfandschuld 40 lh. ₰.
1619 Ziff. 1, 5, 7.
1674 Ziff. 1, 5, 6.
1759 und noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts Ziff. 1.
1797 Ziff. 1, ferner 8. unbenannten Gläubigern, Pfandschulden 150 fl.; den beiden Geschwistern der Frau des Mathias Schäfer und dieser selbt je 73 fl.
1815 Ziff. 1 = «Erblehenzins zum Schloß Petershausen 40 Kr. und ein Viertel Landwein Ehrschatz».
1837 «Allodifikation mit Barzahlung von 34 fl. 7 Kr. an die Lehensherrschaft».

Nr. 46a.

Grundstück von 208 m²; dreistöckiges Wohnhaus und zweistöckiger Wohnungsanbau. Front 8,71 m, Tiefe 25 m. Alte Nr. 24, Lgb. Nr. 87a.

Eigentumsverhältnisse. Das Haus war Lehen vom Kloster Petershausen. Es gehörte 1418 und bis 1437 dem Hafner Heinrich Züricher, B. v. K., der es vermietete; sein zweites Haus, das er selbst bewohnte, war eines der später abgegangenen im südlichen Teil des Ziegelgrabens. Im Jahre 1445 kam das hier zu erörternde Objekt von der Gantgläubigerin des Züricher (vgl. Belastungen) in die Hand des seit 1432 darin gesessenen Mieters, des Wächters Peter Murr. Der Rebmann Hans Kantengießer alias Schützinger kaufte es 1456 von Murr und blieb bis 1519 Besitzer. Ihm folgte 1520 Urban Kettenacker. Letztern löste wahrscheinlich die Familie Maler ab, welche annähernd hundert Jahre hier wohnte. Belegt sind im 16. Jahrhundert die Witwe Adam Malers 1549; dieselbe nebst ihrem Sohne, dem Fischer Stoffel Maler, 1553; endlich Stoffel Maler allein seit 1554.
1606 Stoffel Maler, B. v. K., vermacht testamentarisch sein Haus mit Gärtchen dahinter an den Priester Jakob Maler und dessen Schwester Magdalena.
1634 gehörte es dem Fischer Martin Maler. Von diesem kam das Grundstück auf Grund der zum Jahre 1634 angemerkten Pfandschuld (siehe Belastungen) an das Groß-Spital, welches 1641, 1674, 1703, 1737, 1759 und bis 1782, somit ununterbrochen etwa seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Eigentümer feststeht.
1782 Das Raiteamt verkauft an den Einsassen Joseph Mayer, Rebmann, der schon 1774 im Hause wohnte, für . . . . 228 fl.
1791 Witwe Magdalena Mayer übergibt ihren beiden Söhnen Joseph und Johann Mayer das Objekt so, daß Joseph den untern und Johann den obern Stock als Eigentum erhalten. Bis 1846 blieben die beiden Teile gesondert. FV. des ganzen Hauses 1792 und 1796 jeweils 400 fl., 1808 und 1832 300 fl., endlich im Jahre 1863 . . 1900 fl.

a) Unterer Stock.

1805 Beisasse Joseph Mayer, Maurer, verkauft an den Beisassen Anton Legäu für 400 fl. Zwei Verkäufe, einer im Jahre 1815 für 325 fl. und einer im Jahre 1826 für 300 fl., wurden wegen Zahlungsunfähigkeit der Erwerber rückgängig gemacht.
1837 Anton Legäu verkauft an Stephan Kopp für . . . . 400 fl.
1853 Leineweber Urban Lohrer kauft auf Gant für . . . . 240 fl.

b) Oberer Stock.

1807 Martial Brugger, Beisasse, kauft auf Gant des Johann Mayer für . . 207 fl.
1812 Anton Legäu kauft für . . . . 230 fl.
1839 Nagelschmied Johann Georg Geisinger kauft das Objekt nebst sechs Ruten Garten, worauf er später ein zweistöckiges Gebäude mit Nagelschmiedwerkstätte errichtete, für . . . . 630 fl.
1840 Zimmermeister Kornel Weißenbach kauft auf Gant für . . . . . . 870 fl.
1846 Leineweber Urban Lohrer kauft Objekt und Garten für . . . . . . 1100 fl.

c)

Von 1853 an blieb das Haus ungeteilt.
1869 Weber Eduard Lohrer wird Eigentümer von Nr. 46 (alte Nr. 24) und 46a (alte Nr. 25) aus Gemeinschaftsteilung. Anschlag beider Objekte zusammen. . . 6000 fl.
1875 Landwirt Johann Büchele und Ehefrau kaufen «das mit Nr. 24 und 25 bezeichnete Wohnhaus mit Hinterhaus, Scheuer, Stallung und Schopf nebst 12 Ruten Garten» für . . . . 12400 M.
1884 Kaufmann Eduard Lohrer erwirbt auf Gant des Büchele beide, jetzt mit Nr. 46 bezeichneten Objekte zum Preise von . . . . 11000 M.
1893 Private Mathias Schreiber kauft beide Grundstücke für . . . . . . 16750 M.
1893 Eheleute Joseph Zister, Taglöhner, kaufen Nr. 46a für . . . . . . 14300 M.[1]
1900 Witwe Zister übernimmt aus Erbteilung; Anschlag . . . . 15000 M.
1900 Holzhändler August Wehrle kauft für . . . . 15000 M.

Belastungen.

1418 1. Dem Kloster Petershausen 10 ß. ₰ Bodenzins und ein Viertel Landwein Ehrschatz. Die Rente wird in den Steuerbüchern bis 1478 aufgeführt.
1423 Ziff. 1; ferner neu 2. den Kindern des verstorbenen Peter Mast für bar 20 lb. ₰ Rentauflage von abl. 1 lb. ₰ auf Martini. Der Abt von Petershausen als Lehenherr gibt Zustimmung zur Verpfändung; Zusatz das zweite Haus Zürichers am Ziegelgraben (vgl. Eigentumsverhältnisse).
1437 Ziff. 1; 2 ist von Peter Mast auf seine Tochter Elisabeth, Ehefrau des Schmieds Konrad Vögtlin jung, B. v. K., übergegangen und wird von diesen Eheleuten für 20 lb. ₰ an die Bürgerin Ursul Zehenderin verkauft.
1445 Ziff. 1; wegen Rückständen von 2 wird das Haus auf dem Gantwege der Ursula Zehenderin, Ehefrau des Gabriel Sattler, zugesprochen.
1456 Ziff. 1; ferner neu 3. dem Gabriel Sattler, B. v. K., von dem Verkäufer des Hauses, Peter Murr, zugewiesene 20 lb. ₰ bezw. abl. Rente 1 lb. ₰.
1606 [Ziff. 1, 3].

[1] Den im selben Jahre erfolgten Verkauf von Nr. 46 siehe oben S. 536.

1634 Ziff. 1; 3 jetzt dem Hans Luppin zu Ravensburg; ferner neu 4. dem Spital, Schuld aus Grundstückskeuf zu Petershausen 180 fl.

1641 Ziff. 1; Ablöeung von 3 durch das Spital mit Barzahlung von 26 fl. 10 ß. ₰ an den Junker Mathäus Luppin zu Ravensburg.

1782 Ziff. 1.

1791 Ziff. 1; ferner 5. (auf dem ganzen Heuse) 100 fl. Pfandlasten nngenannter Gläubiger.

1825 Ziff. 1. Zeitpunkt der Ablösung unbekannt.

Nr. 48, zum Himmelreich.

So benannt im 18. Jahrhundert.

Zweistöckiges Wohnhaue mit einem drei- und einem zweistöckigen Wohnungsanbau, zwei einstöckigen und einem zweietöckigen Holzschopf. Grundfläche 1472 m², ursprünglich nur etwa 350 m². Alte Nr. 23, Lgb. Nr. 86.

Eigentumsverhältnisse. Die Bezeichnung zum Himmelreich ist nur vereinzelt, 1703 und 1737, belegt. Die große Grundfläche von 1472 m² umfaßt das Areal hinter den Liegenschaften Nr. 48, 46 a, 46 und 44, Teile des eogenannten Gänsbühl[1], die erst im 19. Jahrhundert mit dem Haus Nr. 48 verbunden wurden. Dae Stammgrundstück selbst war Leben vom Kloster Petershausen. Als solches wird es zwar erst 1795 mit jährlich 58 Kr. = (1 fl.) Zins und 8 Kr. Ehrschatz bezeichnet. Offenber haben die ersten Inhaber des Erblehens dieses stets als Afterlehen auegetan, und die Inhaber des Hauses hatten sich nur mit diesen abzufinden.

An diesem Punkte des Ziegelgrabens beginnen die Steuerbücher von 1418—1478, die einzige Quelle für das Objekt, die Anfzeichnung der dortigen Steuerzahler. Aus ihnen ergiht sich, daß das Anwesen his gegen Ende des Jahrhunderts in zwei Teile geschieden war, die ihre eigenen Wege gingen, und von denen der eine 3 ß. ₰, der andere 7 ß. ₰ steuerbare Rente trug. Die 10 ß. ₰ stellen den ursprünglichen Lehenzins des Klosters Petershausen dar.[2]

Inhaber des durch die 3 Schillinge gekennzeichneten Teiles waren 1420—1441 Engla Metzgerin, 1442—1452 Kathrin Metzgerin, 1454—1456 Peter Binder, 1457—1461 der Wächter Konrad Ruff, 1463—1480 Jäck Vetter; Inhaber des andern mit 7 ß. belasteten Teiles weren 1420—1468 Heinrich Metzger, Vater nnd Sohn, 1469—1472 Claus Metzger, 1473—1476 Asmus Ritter, 1477—1489 Münchmeyer.

Im Besitz des Ganzen erscheint 1571—1587 Aberli (Albrecht) Habisreutinger, 1589 seine Witwe nebst Sohn Konrad.

1592 Konrad Habisreutinger verkauft Haus und Hofstätte mit Gärtchen dahinter an Konrad Weltinger für . . . . [n.] 250 fl.

1598 Johann Missenhardt verkauft an Balthasar Schwarz. Aus einer Klausel ergibt sich, daß Miesenhart das Haus baulich erweitert hatte. Kaufpreis . . . n. 120 fl.

1606 Balthasar Schwarz verkauft an Johann Gebhart Miesenhart und dessen Frau Anna Breunlerin für . . . . n. 480 fl.

[1] Vgl. oben S. 412.

[2] Vgl. die entsprechenden Lasten von Untere Laube Nr. 46 und 46 a, oben S. 536, 538.

1612 Anna Stürtzlin, Witwe des Kaspar Häberlin zu Ravensburg, erwirbt auf Gant der Missenhart für . . . . [br.] 715 fl.
1613 Junker Gerwig Finckher verkauft «sein von Johann Gebhart Missenhart sel. herrürend» Haus an Konrad Scheibsrad für . . . . n. 365 fl.
1618 Jakob Moßer, im Jahre 1622 Meister auf der Hofstatt vor Kreuzlingen, kauft von Scheibsrad für . . . . n. 265 fl.
1631 ist Inhaber Leonhard Moßer, vermutlich Sohn des Jakob Moßer.
1703 Das Groß-Spital verkauft an den Einsässen Jakob Bürge für . . . . . 300 fl.
1737 Das Groß-Spital, an welches das Objekt von Jakob Bürges Erben heimgefallen, verkauft an die Beisassen Nikolaus und Joseph Tschani für . . . . 280 fl.
1774 Inhaber ist Nikolaus Tschani «ein rebmann und satz auf lobl. fischerzunft». Seine Tochter Magdalena brachte dann das Haus als Mitgift ihrem Ehemanne Stephan Lang zu.
1795 Konstantin Martin, «verbürgerter Paradieser», dem seine Ehefrau ein Drittel des Hauses zugebracht hatte, verkauft diesen Anteil an den Bürger Martin Burckart für bar . . . . 240 fl.
Die weiteren Vererbungen oder Verkäufe der einzelnen Anteile lassen sich nicht mehr klarlegen.
1815 vereinigte die Witwe Monika Burckhart geb. Lang das ganze Haus in ihrer Hand und hinterließ es 1825 ihrer Tochter Anna Maria, Ehefrau des Schuhmachers Konrad Bänerle. Der FV.-Anschlag betrug seit 1792 150 fl. und wurde 1831 auf 300 fl. erhöht.
1864 Erbübergang an Anna und Sophia Bäuerle.
1874 Zimmermann Johann Nepomuk Schneider und Ehefrau kaufen für . 10100 M.
1877 Holzhändler Heinrich Restle kauft für . . . . 18150 M.
1879 Schreiner Johann Wehrle kauft für . . . . 11000 M.
1897 Erbübergang an die Witwe des Schreiners Johann Nepomuk Wehrle geb. Brugger; Anschlag (1894 war ein Umbau erfolgt) . . . . 60000 M.

Belastungen.

1420—1478 1. (dem Kloster Petershausen) 3 + 7 ß. ₰ Grundzins.
1592 2. der Margreth Brunnerin 1 fl. Rente.[1]
1593 Ziff. 2, jetzt dem Konrad Habisreutinger; ferner neu 3. dem ersteheliche Kinde Balthasar des Konrad Weltinger, Sicherung von 240 fl.; für 50 fl. davon bürgt Samuel Götz.
1598 Ziff. 2; 3 = 190 fl.
1606 Ziff. 2 jetzt dem Sohne (Konrad) des verstorbenen Konrad Habisreutinger, ferner 4. den armen Kindern des Spitals $2^1/_2$ fl. Rente.
1607 Ziff. 2, 4; ferner neu 5. der Anna Stürzlin, Witwe des Kaspar Häberlin zu Ravensburg, Darlehensschuld 600 fl. auf 4 Jahre; verschiedene Zusätze.
1612 Ziff. 2, 4, 5.
1613 Ziff. 2, 4.
1618 Ziff. 2, 4; ferner 6. den Kindern des verstorbenen Peter Scheibsrad, Schuld 100 fl.

[1] Ziff. 2 scheint den alten Lehenzins an das Kloster Petershausen einzubegreifen und schließlich (s. 1795) in denselben ausgemündet zu sein.

1622 Ziff. 2, 4, 6; ferner neu 7. dem Hans Konrad Guldinast, Darlehen 100 fl.
1624 Ziff. 2, 4, 6, 7; ferner neu 8. dem Mathäus Waibel, Darlehen 100 fl.
1631 Ziff. 2 jetzt der Witwe Konrad Habisreutingers, 4, 6, 7, 8.
1703, 1737 «Wenn sich Grundzinse hervorthun würden, so hat Käufer sie zu übernehmen».
1795 Dem Kloster Petershausen, «wohin das Haus lehig und mit 8. Kr. ehrschätzig ist», 58 Kr.
1825 «Zum Schloß Petershausen Einschreiblehenzins 58 Kr. und Ehrschatz 8 Kr.»; ferner dem Stadtsäckelamt 15 Kr. Grundzins vom Garten.

Alte Nr. 60.

Äußeres Schottentor, Esertor[1], Stadtbotlisturm.
Abgebrochen 1839.

Das seit 1301 als solches nachweisbare äußere Schottentor, einer der bedeutendsten Durchlässe der bürgerlichen Mauer des 13. Jahrhunderts, ist uns schon früher begegnet.[2] Es trug seinen Namen Schottentor von dem ehemaligen Schottenkloster, das sich hier in nächster Nähe außerhalb der Stadtmauern befand. Der in Abbildungen überlieferte massige Bau dieses Tores, welches im Jahre 1839 dem Unverstand der Zeit zum Opfer fiel, dürfte allerdings erst bei Errichtung der Mauerlinie des 15. Jahrhunderts einen Turmbau bescheideneren Umfangs verdrängt haben. Wir wissen, daß am Schottentore noch im Jahre 1440 gebaut wurde.[3] Zu seiner Verstärkung legte der Rat 1485/86 auf seiner Nordseite eine starke Bastion an («das groß gemnret Bollwerk»), dem 1490 auf der Südseite noch eine kleinere folgte. Letztre begann sich alsbald nach der Vollendung zu senken, wurde dann 1559 bis auf die Hälfte und bis 1571 ganz abgebrochen.[4] Die nördliche Bastion ist in der sogenannten Esermühle bis 1903 erhalten geblieben (vgl. unten Nr. 27 und 29).

Infolge des Schwabenkriegs sah sich die Stadt genötigt, ihren Befestigungsring nach der Schweizerseite zu verstärken. In den Kreis dieser fortifikatorischen Maßnahmen gehörte es, daß der Rat das äußere Schottentor im Jahre 1525 zumanern ließ und das seiner Insassen entblößte Schottenkloster 1530 niederlegte. Der Turm, der in seinem Obergeschoß im 18. Jahrhundert einem Stadtboten als Dienstwohnnng diente, wurde 1804 von der Stadt in öffentlicher Versteigerung an Johann Baptist Böhi, B. v. K., veräußert. Bei einem Feuersozietätsanschlag von 150 fl. betrug der Kaufpreis 411 fl. Der Käufer wurde verpflichtet den Turm baulich zu unterhalten. Zwischen 1825 und 1832 gelangte das in der Feuerversicherung jetzt mit 100 fl. veranschlagte Objekt wieder in den Besitz der Stadtgemeinde und wurde 1839 abgebrochen.

Nr 27 und 29, Esermühle.

Grundstück von 383 m². Alte Nr. 59, Lgb. Nr. 94, abgebrochen 1903.

Nördlich vom Schotten- oder Esertor zwischen diesem nnd der 1486 erstellten Bastion (vgl. oben Äußeres Schottentor) stoßen wir 1774 erstmals anf ein innen auf die Stadtmauer gebantes Haus, das städtisches Eigentum und an den Einsässen

[1] Wohl aus «äusser, usser tor» entstanden. — [2] Vgl. oben S. 179.
[3] Vgl. oben S. 182; Marmor, Topographie, S. 104. — [4] Städtisches Baubuch.

Nepomuk Schwärzler, einen in der Rheinmühle beschäftigten Zimmermann vermietet war. Es bildete mit der als Befestigung überflüssig gewordenen und andern Zwecken dienstbar gemachten anstoßenden Bastion ein Anwesen, das, wie seit 1783 feststeht, den Namen Eselmühle (verballhornt aus Esermühle, d. h. Mühle am Esertor) führte.[1] In ihm retteten sich ein Teil der Stadtmauer und die Mauern der Bastion aus dem allgemeinen Abbruch der Stadtbefestigungen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis an die Schwelle des zwanzigsten, um dann ebenfalls zu verschwinden.

Eigentumsverhältnisse. 1783 Das städtische Steueramt verkauft «die sogenannte Eselsmühle» als frei ledig Eigen an Johann Berck, Gärtner beim General Grafen von Wolfegg, für . . . . 370 fl.
1800 Die Eheleute Johann Berck verkaufen an den Bierbrauer Johann Georg Bauer, B. v. K., der das Objekt als Malzdörre einrichtete, für . . . . 799 fl.
Das Objekt vererbte sich nach dem Tode Bauers auf dessen Witwe Maria Anna geb. Gimmi und vor 1825 von dieser auf ihre mit dem Bierbrauer Nikolaus Barxel verehlichte Tochter. FV. 1792—1832 300 fl., 1835 450 fl.
1839 Aus Teilung des Nachlasses der Eheleute Nikolaus Barxel wird Bierbrauer und B. v. K. Karl Barxel Eigentümer.
1843 Karl Barxel verkauft die Malzdörre, genannt die Eselsmühle, an den Mehlhändler Sebastian Schütterle. FV. 2000 fl., Kaufpreis . . . . 2000 fl.
Die Witwe des Schütterle, der 1848 bei der Gemeinschaftsteilung das halbe Anwesen als Eigentum zufiel, verehlichte sich in zweiter Ehe mit dem Mehlhändler Dominik Hensler. Die Zolldirektion Karlsruhe gestattete diesem 1851 «im zweiten Stock des von ihm an seiner auf der Umfassungsmauer stehenden Haberdörre Nr. 59 errichteten Anbaues drei Öffnungen gegen den Hirschgraben» anzubringen.
1864 Die Witwe des Dominik Hensler schenkt ihre Hälfte des Anwesens ihrer Tochter Maria Schütterle, der Ehefrau des Müllers und Getreidehändlers Wilhelm Sterk.
1876. In der neuen Numerierung erhält die Liegenschaft ihrem Baubestand entsprechend zwei Nummern, 27 und 29, bleibt aber nach wie vor stets in einer Hand.
1884 Als Eigentümerin wird im Grundbuch eingetragen die Maria geb. Schütterle, gewesene Witwe des Wilhelm Sterk und nunmehrige Ehefrau des Rentners Anton Dölger.
1899 Die Erben der Frau Dölger verkaufen an die Stadtgemeinde Konstanz für 25000 M.
1903 Die Stadt bricht die Baulichkeiten ab. Da, wo dieselben gestanden, erhebt sich jetzt auf dem Gehweg der Untern Laube zur Erinnerung an das verschwundene Schottentor ein Denkstein mit Inschrifttafel.

Belastungen waren nicht vorhanden.

[1] Von einer älteren Mühle im Ziegelgraben berichtet schon das städtische Baubuch. Sie wurde 1664 errichtet.

Rheinsteig.



ie Bezeichnung Rheinsteig ist als Straßenname eine Neuschöpfung von 1876. Bis dahin waren diesem Teile des vormaligen Jesuitengrabens keine Hausgrundstücke zugeschrieben gewesen. Erst die jüngste Vergangenheit hat hier gründlich Wandel geschaffen. Die im Jahre 1783 eingeleitete Entfestigung der Stadt wurde noch in österreichischer Zeit so weit gefördert, daß die äußere Mauer gegen See und Rhein bis auf Brusthöhe abgetragen und zu einem erhöhten Promenadenwege verwandelt wurde. Als solcher zeigt sich in erhaltenen Bildern auch der heutige Rheinsteig, dessen am Rhein hinziehender Bürgersteig die Stelle dieser Mauerpromenade bezeichnet, während der Straßenkörper der heutigen Fahrstraße damals noch das Bett des ziemlich tiefen und breiten Jesuitengrabens bildete. Erst die weiteren Umgestaltungen des Uferterrains, die sich an den Brand der alten Rheinbrücke (1856), sowie an den Bau des Eisenbahndamms und der neuen Brücke (1859—1864) anschlossen, führten zur Zuschüttung auch dieses Restes der alten Stadtbefestigung. So war in den 1860er Jahren hier eine Straße entstanden. Man gab ihr 1876 den Namen Rheinsteig. Der Bericht der Konstanzer Zeitung über die Neubenennung der Konstanzer Straßen weiß über die damit verbundenen Pläne einer weiteren Verschönerung der Uferanlage zu berichten: «Rhein-Steig: Vom Rheinthorthurme steigt längs des Rheines bis zum Ziegelthurme ein Spaziersteg hügelig auf und ab. Der Ziegelthurm, später mit einer Zinne gekrönt und mit Anhügelung und Gartenanlage umgeben, bildet einen Aussichtsruhepunkt, eine Rheinschau in dem Steige, der sich wohl später längs des Stromes westwärts fortsetzen wird.» Nicht nur eine Promenade ist aus dem alten Stadtgraben herausgewachsen, stattliche Gebäude der jüngsten Zeit haben hier der Stadt eine neue Uferfront erstehen lassen und verheißen so in erhöhter und veränderter Gestalt eine Erfüllung jener Hoffnungen von 1876. Indes liegen diese neuesten Bauten jenseits der unserm Werke gesteckten Zeitgrenze.

Über die älteren Schicksale des den heutigen Rheinsteig bildenden Geländes ist im Anschluß an frühere Ausführungen folgendes zu bemerken.

Als seichtes Ufergebiet taucht dasselbe nicht vor dem 13. Jahrhundert auf.[1] Ungefähr in der Mitte wurde es durch den erhöhten Steindamm durchquert, der in der Verlängerung der alten Fährgasse (heutige Konradigasse) zum Rheine führte und vor der Erbauung der Rheinbrücke am Beginn des 13. Jahrhunderts Anlegeplatz der Fähre über den Strom bildete. Ziemlich weit landeinwärts zog die älteste Mauer der Niederburg vorbei. Im Vorflutgebiet des Rheins war dann im 13. Jahrhundert das Frauenkloster St. Peter an der Fahr entstanden, das sein Gebiet durch Auffüllung gegen den Rhein hin vergrößerte. Die Ummauerung des 13. Jahrhunderts bezog dasselbe bereits in den erweiterten Mauerring ein. Aber erst die letzte und größte Mauerführung des beginnenden 15. Jahrhunderts schuf die Situation, wie sie das 19. Jahrhundert antraf: den zwischen der Stadtmauer und dem ummauerten Areal des Klosters St. Peter an der Fahr hindurchfließenden Stadtgraben, der seit der Errichtung des Jesuitenkollegs im Beginn des 16. Jahrhunderts den Namen Jesuitengraben in seinem ganzen Verlauf vom Kaufhaus bis zum Pulverturm annahm.

Die badische Numerierung von 1808 sprang von dem bei St. Peter an der Fahr gelegenen Waschhause, der alten Nr. 22, welche sie dem Rheinschmiedgässele zurechnete[2], unmittelbar zum Eckhaus des Ziegelgrabens, der alten Nr. 23 (heute Untere Laube Nr. 48), über. Sie kannte daher noch kein Objekt am heutigen Rheinsteig. Die Zählung von 1876 wies der neugeschaffenen Straßenbezeichnung auf der linken Seite als deren Nr. 9 erst eine damals noch unbebaute Liegenschaft, den Kern des ehemaligen Gänsbühls, zu; als seine rechtsseitigen Grundstücke führte sie unter Nr. 2, 4, 6 den Rheintorturm, das städtische Gebäude westlich daneben und den Pulverturm (Ziegelturm) auf.

Der mit Nr. 4 (alte Nr. 16½) bezeichnete westlich an den Rheintorturm angelehnte zweistöckige Bau ist neueren Datums. Er wurde 1841 von dem «Altrat» Drechsler Balthasar Weltin errichtet und sofort als «Appretage und Schnellbleiche-Gebäude» für 5000 fl. an den Handelsmann Johann Georg Bösch von St. Gallen verkauft. Der Grund und Boden, auf dem das Haus stand, blieb Eigentum der Stadtgemeinde, welche davon jährlich 15 fl. Rekognition bezog. Das Objekt wechselte dann mehrmals den Besitzer und wurde zuletzt im Oktober 1869 von dem Zigarrenfabrikanten Theodor Ermatinger für 5000 fl. erworben. Laut Vertrag von 1849 mit dem damaligen Besitzer dauerte die Konzession bis zum 1. Januar 1877, wo der Bau ohne Entschädigung für den Besitzer wieder entfernt werden sollte. So gelangte er, ohne indes abgebrochen zu werden, in den Besitz der Stadtgemeinde und wird seither vermietet. Seine Räume dienen, wie schon seit 1869, der Zigarrenfabrikation.

[1] Vgl., auch zum folgenden, oben S. 182 mit 179, 353, 354 f., 366.

[2] Vgl. oben S. 413.

Eisenbahnstraße.
(Nordwärts der Hofhalde.)



it der Entwicklung des östlichen Uferweges, des einstigen Schulweges der lateinbeflissenen Konstanzer Jugend, rundet sich das Bild der in diesem Buche dergestellten Stadtteile, Bischofsburg und Niederburg, ab. Es gilt hier, das zu ergänzen und zusammenzufassen, was zur Geschichte des wellenbespülten Ostsaumes der Altstadt schon bei Erörterung der topographischen Gesamtentwicklung, sowie bei Aufhellung der Schicksale der hinter Pfalz, Münster und Domkreuzgang gelegenen Grundstücke festgestellt werden konnte.

Im ganzen handelt es sich um eine jahrhundertelange Verdrängung des ursprünglich viel weiter hereinragenden Seegestades. Bis über die Schwelle des zweiten Jahrtausends mag der Münsterhügel seine abfallende Ostkante bewahrt haben, die ihn einst befähigt hatte, das Kastell der römischen Besatzung zu tragen.[1] Die Bischofsburg des 10. Jahrhunderts rückte nach Osten allem Anschein nach ihre Mauerführung nicht über die römische Linie hinaus.[2] Dem rückwärts gewandten Auge gewährt es einen Anblick voll Reiz und Macht, die Ostfront des Münsterhügels in jenen Jahrhunderten der bischöflichen Herrschaft geistig festzuhalten, da hinter der flachen Uferniederung die wehrhafte Mauer der Burg aufstieg und über dieser der herrliche Ostgiebel des Domes zum Himmel ragte, flankiert von Bischofshaus, Kreuzgang und Domschule.[3]

Wir hörten dann, wie östlich der letztern die Kapelle der hl. Katharine und einer der ältesten Domherrenhöfe entstanden sind.[4] Gründlichen Wandel schuf aber dem östlichen Stadtbilde die kühne Tat der Bürger des 13. Jahrhunderts, mit der sie durch die seichten Wasser des Sees dem bischöflichen Stadtherrn zum Trotz ihren eignen Mauergürtel zogen.[5] Damit war nach Osten die Stadtgrenze erreicht, die erst vom

[1] Vgl. oben S. 162 f. — [2] Vgl. oben S. 166. — [3] Vgl. oben S. 193 f. — [4] Vgl. oben S. 211 f.
[5] Vgl. oben S. 177, 180.

19. Jahrhundert mit der Anlage des Stadtgartens überschritten wurde. Die Ummauerung des 15. Jahrhunderts hatte nur vor jene Mauer des 13. Jahrhunderts einen wenige Schritte entfernten äußern Mauergürtel gelegt.[1]

Die «Obere Mauer», wie sie im Volksmunde hieß, bedeutete indes nur eine vorgeschobene Außenlinie, innerhalb deren sich noch jahrhundertelang ein gegen den Fischmarkt und das Kaufhaus hin immer breiter werdendes Gebiet unter Wasser befand. Es mußte erst durch umfängliche Auffüllungen, namentlich des 16. und 17. Jahrhunderts, auf den in eigenartiger Weise innerhalb der Mauerlinie hinfließenden breiten Stadtgraben eingeschränkt werden, der seit dem 17. Jahrhundert nach dem hier gelegenen Jesuitenkolleg Jesuitengraben genannt wurde. Nur am Fischmarkt selbst erhielt sich eine größere Wasserfläche innerhalb der Mauer bis ins vorige Jahrhundert; dort wurden die Pferde in die Schwemme geritten.

Die erste größere Auffüllung, von der wir Kunde haben, fällt noch in die Zeit der bischöflichen Stadtherrschaft. Als «Fülli» ist uns dieselbe schon früher begegnet[2]; wir erkannten in ihr den erhöhten Platz, der sich unmittelbar an den Ostgiebel des Münsters anschloß und als ein zweiter kleiner Friedhof der Domkirche benützt wurde. Auffüllungen müssen auch bei Anlage des Domherrenhofs hinter der Domschule vorgenommen worden sein und sind uns weiter nördlich im Zusammenhang mit den Domherrenhöfen am Ostende der Inselgasse vor Augen getreten.[3] Auch die längs des Jesuitengrabens sich hinziehenden Areale des Klosters Zoffingen und des Regierungsgebäudes sind auf ihren nachmaligen Umfang nur durch menschliche Bemühungen gebracht worden, die dem «innerhalb der Mauer dahinfließenden Rheine»[4] die Herrschaft streitig machten.[5]

Ein Uferweg mäßigen Umfangs dürfte von Anfang den Wassersaum östlich des Domhügels begleitet haben; wir können uns denken, daß derselbe mit seiner durch die vorgenommenen Auffüllarbeiten bedingten Hinausschiebung gleichen Schritt hielt. Welches sein Name in der Frühzeit war, ist uns nicht überliefert. Die gleich zu besprechende jüngere Benennung legt die Vermutung nahe, daß man schlechthin vom «Stade» gesprochen haben wird, wenn man die Gegend bezeichnen wollte.

Im Jahre 1344 oder kurz zuvor verlegte der Dompropst Diethelm von Steinegg die Domschule auf eigene Kosten an die Südseite seines hinter dem Münster gelegenen Domherrenhofes, während sie sich bisher nördlich desselben unmittelbar neben dem Domkreuzgang befunden hatte. Wie wir früher hörten[6], hatte Diethelm von Steinegg, um die bisherige Domschule mit Genehmigung des Domkapitels zur Vergrößerung seiner Domkurie verwenden zu können, «im Garten der letztern neben seinem Backhaus ein für die geziemende Unterbringung der Scholaren der Stadt Konstanz und die gewohnte Abhaltung der Schule geeignetes Haus» erstellen lassen. Die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß seit diesem Schulhausbau der alte Uferweg die Bezeichnung «Schulerstad» annahm, unter der er uns zum ersten Male in einer Urkunde von 1352 entgegentritt. Allem nach konnte damit nur das Stück bis zur Hofhalde gemeint sein. Vom Stephansplatz und von der Zollernstraße her zog die schulbeflissene Jugend die Hofhalde herunter und bog oberhalb des sogenannten Husarenstalls (Eisenbahnstraße Nr. 5) nordwärts zur Schule ein.

[1] Vgl. oben S. 182. — [2] Vgl. oben S. 212. — [3] Vgl. oben S. 217 f., 254. — [4] Vgl. oben S. 212.
[5] Vgl. oben S. 250, 289, 310 f. — [6] Vgl. oben S. 212.

Zwischen der Hofhalde und der Domschule befand sich damals erst ein von den Bischöfen für ihre Pfalz eingefriedigter Garten, der gleichfalls schon begegnete.[1] Dagegen war der südliche Teil der heutigen Straße und das Areal des Husarenstalls noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts unter Wasser. Zwischen dem Auffüllgebiet des Husarenstalls und dem Pfalzhügel befanden sich nur Stallungen, in denen die Pferde des Bischofs untergebracht waren; zeitweilig waren sie an die Bruderschaft der Domkapläne verliehen.[2] Wie die Einzelbetrachtung sofort lehren wird, reichte das sumpfige Gebiet der Häuser «auf dem Stege» von der Zollernstraße nordwärts bis über den Einschnitt der Hofhalde hinüber. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts hatte hier der Rat gegen Zins an die Stadtkasse die Anlage einiger kleiner Häuschen gestattet, die er selbst wieder in den 1520er Jahren aufkaufte und niederlegen ließ, um mittels einer größeren Auffüllung einen zur Zollernstraße durchgehenden Fahrweg zu schaffen und für die Anlage seines Bauhauses den nötigen Baugrund zu gewinnen.

Eine stärkere Veränderung dieses östlichen Uferstrichs brachten dann noch die Jesuitenbauten des beginnenden 17. Jahrhunderts.[3] Wir lernten sie teilweise bereits kennen. Zu dem Gelände des hier befindlichen Domherrenhofs und der Domschule erhielten die Jesuiten im Jahre 1604 von der Stadt den sumpfigen Boden zwischen ihrem Kollegiengebäude und dem Stadtgraben geschenkt, auf dem sie dann ihren Garten anlegten. Das Jesuitengymnasium (heute Theater) erstand auf dem Gelände des Dienstgebäudes, das der Oberpfleger des Domkapitels innehatte. Das Krankenhaus der Jesuiten (Eisenbahnstraße Nr. 7) wurde auf einem Baugrund erbaut, den der Bischof vom Garten der Pfalz schenkweise abtrat. Hierzu trat ein kleiner, den Jesuiten vom Rat geschenkter Geländestreifen.

Damit war die Situation erreicht, wie sie sich fortan und bis ins 19. Jahrhundert erhielt. Erst die Niederlegung der «Oberen Mauer» (nach 1783), die Aufschüttung des Eisenbahndammes und die damit Hand in Hand gehende Beseitigung des Wasserlaufs innerhalb der Mauer, endlich die der neuesten Geschichte von Konstanz angehörende Aufschüttung des weiteren Seeufers, aus der nach wechselvollen Plänen der Stadtgarten herauswuchs, haben hier das Bild der Stadt völlig verändert. Der Name Jesuitengraben hatte im 17. Jahrhundert die ältere Bezeichnung Schulerstad verdrängt. Er war auch noch in der badischen Zeit, nachdem längst das Jesuitenkolleg dem staatlichen Lyzeum, später Gymnasium, als Heimstätte überwiesen war, im offiziellen Gebrauch. Die Neubenennung der Straßen im Jahre 1876 hat ihn durch «Eisenbahnstraße» ersetzt. Einer Begründung dieser Bezeichnung glaubte sich der stadträtliche Bericht überheben zu dürfen, da sie in den Tatsachen selbst begründet erschien. Noch ist aber die alte Oststraße der Stadt der Schulweg für einen großen Teil der höheren Konstanzer Schuljugend. Das rechtfertigte den Beschluß des Stadtrates vom Jahre 1905, die prosaische Eisenbahnstraße dem Dichter der deutschen Jugend zu Ehren Schillerstraße zu nennen. Da unser Werk den Stand von 1900 festzuhalten hat, mußte die bisherige Benennung hier beibehalten werden. Als Kuriosität mag angemerkt werden, daß schon eine Dorsualnotiz des 16. Jahrhunderts das alte «Schulerstad» in der scharfen Konsonantierung der Zeit als «Schillerstad» wiedergibt.

---

[1] Vgl. oben S. 191, 215. — [2] Vgl. unten Eisenbahnstraße Nr. 5. — [3] Vgl. oben S. 214 f., unten Eisenbahnstraße Nr. 7, 9.

Wie auch das fernere Schicksal des ehemaligen Jesuitenkollegs und die geplante Bahnverlegung ausfallen mögen, stets wird es eine hohe und dankbare Aufgabe der historisch interessierten Kreise der Stadt sein, bei der räumlichen Gestaltung dieser Kernpunkte des alten Konstanz der Wahrzeichen seiner Geschichte nimmer zu vergessen.

Nr. 5, Neues Haus hinter der Pfalz, Bauhaus oder Bundhaus
(so benannt seit 1524),

Husarenstall
(so benannt seit dem 18. Jahrhundert).

Grundstück von 2119 m², bebaut mit dreistöckigem Wohnhaus, einstöckigem Ökonomiegebäude, einstöckiger Holzremise und Schopfanbau. Front 46 m, Tiefe 45 m. Alte Nr. 853, Lgh. Nr. 210.

Eigentumsverhältnisse. Das umfangreiche Terrain dieses Anwesens gehört zu dem Baugrund, der erst in verhältnismäßig später Zeit dem Sumpf- und Seegebiet abgerungen wurde, das sich in alter Zeit zwischen der Bischofspfalz und der in das Seegestade hineingebauten Stadtmauer dehnte. An die Stelle der bischöflichen Auffüllrechte war im Laufe der Zeit städtisches Almendeigentum getreten. Den Status quo hatte letzteres allerdings zu respektieren.

Nachdem die Mauer der Bischofsburg in ihrem Verlaufe östlich der Pfalz durch die weit vorgeschobene bürgerliche Mauerlinie ihres Zweckes entkleidet war, mag sie zum Teil abgetragen worden sein. In ihren Unterbauten hat sie sich aber erhalten und bildete dauernd die Stützen des höher gelegenen Münsterbügels gegen das mehrere Meter tiefer gelegene Flechufer. Hier hatte sich dann im Laufe der Zeit der Residenz des geistlichen Stadtherrn ein Garten vorgelegert. Wir hören auch von Stallungen hinter der Pfalz. Anderseits verfügte der Rat als Stadtobrigkeit über das vorhandene unbebaute Ufergelände. Zwischen dem Ende des Fischmarkts (Zollernstraße) und der Domschule hinter dem Münster bot sich ihm Gelegenheit, Hofstätten zur Auffüllung und Behenung abzugeben und daraus Zinsen zu beziehen. Für das Jahr 1427 liegt eine derartige Nachricht vor. Die damals entstandenen Häuschen lagen dicht am Wasser und waren von einem Stege aus zugänglich, weshalb man sie die Häuser «auf dem Stege» nannte. Auch auf dem Boden des hier zu besprechenden Grundstücks befand sich eines dieser kleinen Objekte.

In den Jahren 1523—1527 nahm jedoch der Rat hier tiefgreifende Veränderungen vor, die einmal den Zweck hatten, das immer noch vorhandene Sumpfgelände weiter trocken zu legen, und die weiter darauf abzielten, für das städtische Bauamt ein größeres Werkgebäude mit einem Zimmerplatz zu erstellen. Christoph Schultheiß berichtet uns, daß vor dem Jahre 1523 beim Rathause (Fischmarkt Nr. 2) zwischen der Stadtmauer, die gegen die Prediger hinabläuft, zwischen dem Fischerhause (Eisenbahnstraße Nr. 1) und einem Haus jenseits des Gässeleins (Hofhalde) bis an die Pfalz hin viel Wasser gewesen sei. Auf diesem Platze hätten einige Häuser gestanden, zu denen man selten anders als über Stege auf Pfählen oder in Schiffen gelangen konnte. Da sie schlecht waren und sich beim Wechsel des Wasserstandes ein böser Gestank verbreitet habe, hätte der Rat diese Gebäude in dem genannten Jahre gekauft, abgebrochen und den

Platz aufgefüllt. So sei ein grüner Wasen entstanden, auf dem man mit einem Karren vom Fischmarkt zu der Pfalz herumfahren konnte. Die Kaufurkunden über den Erwerb von drei solchen Häuschen durch den Rat sind erhalten. Im folgenden Jahre 1524 wurde mit dem Bau des städtischen Werkhauses begonnen. Das Baubuch enthält den Eintrag[1]: «Anno 1524 hat man angefangen an dem nuwen huss uff dem steg hinder der Pfallentz». In dem sumpfigen Terrain war ein starker Balkenrost nötig. Rings um den Neubau wurde auch noch 1525 stark aufgefüllt.[2] So erstand hier ein stattliches Bauwerk, wie es in den alten Abbildungen sichtbar ist und in seinen Grundmauern wohl noch dem heute stehenden Bau als Umfassung dient. Der sich östlich anschließende städtische Zimmerplatz hat sich als solcher bis in die 1830er Jahre erhalten und ist erst seitdem teils in dem Straßenkörper der Eisenbahnstraße, teils in dem gegenüberliegenden Garten des alten Rathauses aufgegangen.

Zwischen dem Bauhaus und der Pfalz hatte die Dombruderschaft, auf Grund bischöflicher Bewilligung, wie bestimmt angenommen werden muß, eine Stallung.[3] Ihrem Fortbestand setzte der Rat nach Vollendung seines Neubaus Schwierigkeiten entgegen. Ein Revers der Verordneten jener Bruderschaft mußte 1526 anerkennen, daß die Stallung «vor jaren uff der statt grund hinder der pfaltz» erbaut worden sei und daß sie dieselbe, da «burgermeister und rat iren grund fryg haben wollen», fernerhin nur noch bis auf Widerruf gegen jährlich 12 sol. ₰ sollten nießen dürfen. Um dasselbe Objekt scheint es sich bei dem Vertrag gehandelt zu haben, den Bischof und Rat 1562 schlossen. Damals wurde vereinbart, daß die zunächst hinter der Pfalz gelegene alte und niedergefallene Stallung in dem Umfang, wie sie mit Schranken umgeben ist, künftig dem Bischof allein gehören solle; er sollte ferner die Umfriedigung im bisherigen Umfang instandhalten, darf auch Herde und andere Feuerstätten sowie Bollwerke nach Bedarf auf dem Platze anbringen; dafür waren dem Rate vom Bischof in jedem Falle jährlich 12 Schillinge zu entrichten. Wir haben hier das interessante Ergebnis vor uns, daß der alte Stadtherr dem Rat für Boden zinst, der vor Anbeginn gewiß ihm zugehört hatte. So waren die Machtverhältnisse in ihr Gegenteil verkehrt, wenn man bedenkt, daß der Rat zwei Jahrhunderte früher noch Uferland am Ostende der Marktstätte vom Bischof als Wachszinsgut zu Lehen zu nehmen hatte.[4]

Im Untergeschoß des Bauhauses befanden sich im 16. Jahrhundert vorübergehend auch Geschütze der Stadt, wie wir einem Ratsbeschlusse von 1561 entnehmen, der ihre Wegschaffung anordnete; seitdem diente der Raum als Magazin für die Ziegelwaren der Stadt.

Es läßt sich bis jetzt nicht genau feststellen, wann die Umwandlung der Werkstätte des Bauamts in eine Kaserne vonstatten ging, die dem Hause den Namen Husarenstall eingetragen hat. Das könnte schon im Dreißigjährigen Krieg der Fall gewesen sein, wahrscheinlicher aber erst seit den Besatzungen, die Konstanz zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Gefolge des spanischen Erbfolgekrieges aufnehmen mußte. Übrigens kann es sich nicht um eine ständige Verwendung des Gebäudes für militärische Zwecke gehandelt haben. Vielmehr blieb das Objekt ein städtisches Gebäude und der Name Husarenstall darf nur als Erinnerung an einen längeren Gebrauch desselben für Einquartierungen aufgefaßt werden.

[1] Baubuch f. 176. — [2] Vgl. Häuserbuch I, 85. — [3] Sie fällt auf Nr. 6 oder 8 der Hofhalde. — [4] Beyerle, Urkk. Nr. 123.

Im November 1798 vermietete die Stadt den Husarenstall gegen einen Zins von 3 Louisdor auf sechs Monate an den (Domherrn) Baron von Wessenberg und einen Herrn von Hogquer (Högger) zur Benützung als Reitschule.
FV. 1792 und noch 1832 600 fl.
1843 Die Stadtgemeinde verkauft an den Malzfabrikanten August Schmid. Käufer verpflichtet sich unter Konventionalstrafe von 500 fl. zur sofortigen Aufsetzung eines weiteren Stockwerks und Anlegung eines Ziergartens; FV. 4400 fl., Kaufpreis 3000 fl.
1851 Moritz Blickle von Winterthur kauft auf Gant des August Schmid; FV. 24950 fl., Kaufpreis . . . . 9000 fl.
1854 Handelsmann Max Rolle kauft für . . . . 9000 fl.
1858 Pauline geb. Schmid, Ehefrau des Otto Johns kauft; FV. 24950 fl., Kaufpreis 15000 fl.
1892 Erbgang an Amtsrichter Dr. Adolf Johns in Bruchsal; Anschlag . . 62000 M.
1897 Private Berthold Bloch kauft für . . . . 90000 M.
1900 Erbgang an Charlotte geb. Lazarus, Witwe des Berthold Bloch; Anschlag 110000 M.
Belastungen sind nicht überliefert.

Nr. 7, Dienstgebäude der Katholischen Stiftungsverwaltung.

Grundstück von 1347 m² mit zweistöckigem Wohnhaus und einstöckigem Ökonomiegebäude. Front 28 m, Tiefe 43 m. Alte Nr. 854, Lgb. Nr. 208.

Eigentumsverhältnisse. Gebäude und Grundstück gehörten ehedem zu dem großen zusammenhängenden Komplex der Jesuitenbauten.[1] Das Haus wurde abseits vom Kolleggebäude (heute Gymnasium) im Jahre 1608 als Krankenhaus für erkrankte Ordensgenossen erbaut und 1682 erweitert. Das Areal ist aus dem Garten der alten Bischofspfalz, der sich hier bis ans Wasser herunterzog, gewonnen und war vom Bischof im Jahre 1603 den Jesuiten überlassen worden. Die Stadt gestattete 1611 die Anbringung einiger Fenster auf der nach dem städtischen Zimmerplatz beim alten Rathaus gerichteten Seite des Hauses und überließ ferner im Jahre 1614 gegen den geringen Rekognitionszins von 1 fl. 40 Kr. einen Geländestreifen[2] längs der Südgrenze des bisherigen Areals. Nach der Aufhebung des Jesuitenkollegs im Jahre 1773 kam das Gebäude mit Areal in den Besitz Österreichs, dessen sogenannte Jesuitenadministration dasselbe sodann im Jahre 1785 an einen der Genfer Kolonisten, Johann Jakob L'Hoste, verkaufte. Seitdem war es wiederholt Gegenstand der Veräußerung. Es ergeben sich für das 19. Jahrhundert folgende Eigentumsübergänge:
1819 Buchhalter Johann Favre kauft von Johann Peter L'Hoste. FV. 1806—1832 Haus 250 fl., Hinterhaus 450 fl., Wagenremise 150 fl., «Bäckerfeuerwerk» 150 fl., zusammen 1000 fl., Kaufpreis . . . . 3150 fl.
1828 Fabrikdirektor David Macaire kauft für . . . . 5000 fl.
1838 Freifrau Sophie von Wolfskeel geb. Freiin von Speth kauft. FV. 2800 fl., Kaufpreis . . . . 5000 fl.
1846 Die Lyzeumsverwaltung kauft für . . . . 10500 fl.
1847 Die Lyzeumsverwaltung verkauft unter Zurückbehaltung des Gartens (des heutigen

---

[1] Vgl. oben S. 214 f. — [2] Derselbe gehörte also bisher zum Areal des städtischen Bauhauses, Eisenbahnstraße Nr. 5.

Gymnasiumsgartens und des Platzes der Gymnasiumsturnhalle) an die Domfabrik für . . . . 9000 fl.
1863 FV. . . . . 18644 fl.

Belastungen.

1614 bis um 1820 dem Stadtsäckelamt vom Garten 1 fl. 40 Kr. Grundzins.

Nr. 9, Stadttheater.

Oberpfleg des Domkapitels (16. Jahrhundert), Jesuitengymnasium (1609-1774).

Grundstück von 640 m² mit dreistöckigem Gebäude. Front 16,50 m, Tiefe 37,50 m.
Alte Nr. 867, Lgb. Nr. 167.

Eigentumsverhältnisse. Wie die Verteilung und Behauung des vom alten Jesuitengymnasium und heutigen Stadttheater bedeckten Geländes vor dem Beginn des 17. Jahrhunderts beschaffen war, läßt sich nur annähernd bestimmen. Der Boden war seit lange im Besitz des Domstifts und nie im bürgerlichen Liegenschaftsverkehr gestanden. Den Recess, welchen die mit der Vorbereitung der Gründung des Jesuitenkollegs betraute Kommission am 22. Oktober 1603 ausarbeitete, gibt einige Auskunft. Danach[1] wurde den Jesuiten als Bauplatz für ihr Gymnasium eine zum Domherrenhof des damaligen Dompropstes Jakob Fugger gehörige Fruchtschütte, das Dienstgebäude des Oberpflegers des Domkapitels (die sogenannte «Oberpfleg», domus supremi curatoris capitularis) und der daranstoßende Garten bestimmt. Das Gebiet grenzte nördlich an den mit seinen Umfassungsmauern seit dem Mittelalter feststehenden Rineggschen Domherrenhof (Theatergasse 4), östlich an den Wasserlauf innerhalb der Stadtmauer, südlich an die St. Katharinenkapelle und das Areal des Domherrenhofes hinter dem Münster, westlich an den alten Durchgangsweg vom Münster zum Predigerkloster.[2] Der Hof des Dompropstes, zu dem jene Fruchtschütte gehörte, war offenbar die Kurie gegenüber dem Stauf (altes Amthaus, Münsterplatz Nr. 11).[3] Das Gebäude des Domstiftspflegers wurde von seinem alten Platze völlig entfernt und wenige Meter westlich davon, jenseits der zum Konradihaus und Predigerkloster führenden Wegverbindung, neu aufgebaut (Münsterplatz 13).[4]

Einen Einblick in die früheren Jahrhunderte gewährt die Gründungsurkunde des Predigerklosters vom Jahre 1236.[5] Sie räumt den Dominikanern das vorhin erwähnte Wegrecht ein durch die Gärten des Domkustos und des bischöflichen Ammanns. Da wir in dem erstern das Areal des heutigen Konradihauses zu erblicken haben, müssen wir den Garten des Ammanns (1236 Konrad Jocheler) an der Stelle des nachmaligen Oberpflegamts des Domstifts suchen. Nichts hindert anzunehmen, daß der damals noch den bischöflichen Ministerialen entnommene Stadtammann ein Stück kirchlichen Gartenlandes zu Lehen hatte.[6]

Ein Blick auf den Stadtplan des 16. Jahrhunderts zeigt, daß die bei Erbauung des Jesuitengymnasiums entfernten Gebäude bis herab ans Wasser und dicht an den nördlich anstoßenden Domherrenhof (St. Konradihaus) gereicht haben.

Das Jesuitengymnasium wurde als ein nach allen Seiten freistehendes Gebäude

[1] Vgl. Gröber, Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums (1904), S. 50.
[2] Vgl. oben S. 217 f. — [3] Vgl. oben S. 205. — [4] Vgl. oben S. 207 f. — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 14.
[6] Als erstem Domkapitelspfleger begegneten wir früher zum Jahre 1320 einem Konrad Erbe. Vgl. oben S. 223.

in den Jahren 1608 und 1609 aufgeführt.[1] Die schwäbische Reichsritterschaft stiftete auf Vermittlung Johanns von Schellenberg, des letzten seines Namens, eine Bausteuer von 8000 fl. Die Wappentafel an der Westseite des heutigen Stadttheaters gemahnt noch heute an seine Bemühungen und diejenigen der Hegauritterschaft um das Zustandekommen des Baues.

Die Aufhebung des Konstanzer Jesuitenkollegs brachte das alte Jesuitengymnasium im Jahre 1773 in österreichischen Besitz.[2] Der Schülergottesdienst wurde alsbald aus der Aula (heute Theatersaal) des Gymnasiums in die benachbarte St. Konradskirche (Jesuitenkirche), der Unterricht im nächsten Jahre 1774 in das Kolleggebäude der Jesuiten verlegt, das seitdem die Stätte der humanistischen Bildung in Konstanz geblieben ist. Das alte Gymnasium war damit seinem Zweck entfremdet und ein verkäufliches Objekt geworden. Die österreichische sogenannte Jesuitenadministration veräußerte es im Jahre 1787 um 1550 fl. an das Domkapitel, von dem es an eine Gesellschaft, bestehend aus dem unternehmenden Spekulanten und Schöngeist, Dompropsteiamtmann Simpert Lauber und dem Genfer Kolonisten Reichard kam. Die beiden bauten es unten zu einem Keller um und machten aus der bisher mit kirchlichen Bildern geschmückten Aula einen Theater- und Ballsaal, den der Konstanzer Maler Hermann der Jüngere in lichten Grautönen bemalte. Es war derselbe, der auch das Reliefgemälde an der Ostfront des Theaters, den Sieg der Musen über Posse und Harlekin, ausführte.

Indes machte diese erste Konstanzer Theaterunternehmung keine glänzenden Geschäfte. Im Jahre 1812 erwarb August Lauber das Gebäude aus der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Simpert Lauber für 3316 fl. (FV. 2500 fl.) Von August Lauber ging das Gebäude am 17. April 1852 durch Kauf für 9000 fl. an die Stadtgemeinde über und ist seitdem nach verschiedenen Veränderungen im Innern Stadttheater geworden und geblieben. FV. im Jahre 1863 35000 fl.

Nr. 11 existiert nicht.

Entspricht der an die Eisenbahnstraße stoßenden Front von Theatergasse Nr. 2, 4, vgl. oben S. 217 ff.

Nr. 13, Bad zum Tümpfel (1350).

Grundstück von 801 m² mit zweistöckigem Wohnhaus, Waschhaus mit Holzschopf, Remise und Wagenschopf. Front 24,50 m, durchschnittliche Tiefe 32 m.
Alte Nr. 874½, Lgh. Nr. 192.

Eigentumsverhältnisse. Auf diesem Grundstück stand im Mittelalter, 1350 erstmals erwähnt, das sogenannte Bad im oder zum Tümpfel.[3] Es war Lehen vom Heiliggeistspital mit jährlichem Zins von 1 lb. 3 ß. ₰ auf Weihnachten. Aus den Steuerbüchern ergaben sich als Inhaber 1420 und noch 1429 ein Elsässer, 1431—1440 Hans Propst, 1441—1452 ein Ulman. Kurz nacheinander folgten dann 1453 Hans Peter (der) Scherer, 1454 Heinrich Mor, beide jedenfalls bloß Mieter, und seit 1455 Konrad

[1] Vgl. Gröber, a. a. O., S. 74 ff. — [2] Vgl. oben S. 215 und Gröber, a. a. O., S. 163 ff., besonders S. 167 f. — [3] Vgl. oben S. 225 f.

Schindler. Von letzterm kauften es 1459 der Bader Thomas Hütli, B. v. K., und dessen Ehefrau Anna. Hinsichtlich der Zahlung von 40 lb. ₰ Kaufschilling oder Kaufschillingsrest verwies sie der Verkäufer an den Priester Hermann Vogt, Kaplan des St. Katharinenaltars im Münster, worauf sie diesem für die Schuldsumme eine ablösliche Jahresrente von 2 lb. ₰ von der Liegenschaft verkauften. Die Familie Hütlin war noch 1490 im Besitz des Bades. Bis 1519 sind drei weitere Inhaber bekannt, Peter Bronner, Hans Rügger und Hans Stigintesch, von da bis zur Beseitigung des Bades im Jahre 1536 der Bader Ludi Hotz. Eine Notiz aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf der Rückseite des Rentbriefs von 1459 bemerkt: «diser brief ist ab und das underpfand unnutz worden»; ebenso heißt es im Spitalrechnungsbuch des Jahres 1536: «gat gar ab».

Stadthauptmann, Bürgermeister und Rat verkauften 1550 einen Teil des Grundstücks «daruff ettwan das bad zum Tümpfel gestanden» und das sie wegen ausstehender Zinsen an sich gezogen hatten, für bar 50 fl. an den Bäcker und Bürger Jakob Gasser mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Rückkaufsrechtes zum selben Preise; wenn dies nach Ablauf von zehn Jahren geschehe, sollte der Käufer etwa darauf erstellte Baulichkeiten auf eigene Kosten entfernen müssen. Ebenfalls ein Grundstück, «daruff etwan das bad zum Tümpfel gestanden», erwarb 1615 mit Genehmigung des Rates der Domherr Graf Ulrich von Königsegg-Aulendorf für 400 fl. von dem Heiliggeistspital. Er machte daraus Stallung und Garten, die dem anliegenden Domherrenhofe (vgl. Inselgasse Nr. 2, oben S. 254) dienten und bis Mitte des 19. Jahrhunderts als solche bestehen blieben.

1814 Domkapitular Freiherr Christoph von Rotberg verkauft an Anton Wolf für . . . . 600 fl.
1830 Anton Wolf verkauft an den Amtmann Georg Riggler, der das Haus Inselgasse Nr. 15 bewohnte, für . . . . 500 fl.
1845 Rigglers Erben verkaufen an den Besitzer des anstoßenden ehemaligen Domherrenhofes (Inselgasse Nr. 2), den Bäcker und Gemeinderat Jakob Wißmann, für . 900 fl.
1857 Apotheker Johann Nepomuk Joos kauft für. . . . . 900 fl.
Joos erbaute auf dem Platz ein Wohnhaus, das die Nummer 874½ erhielt.
1865 Werkmeister Hermann Gagg kauft für 2000 fl. und errichtet sofort einen Neubau an Stelle des bisherigen.
1870 Erbfolge an Anna geb. Beck, Witwe des Gagg; Anschlag . . . . . 20000 fl.
1876 Erbfolge an die Geschwister Anton Adolf, Ida, Anna Maria und Philipp Rudolf Gagg; Anschlag . . . . 36000 M.
1887 Restaurateur Eduard Ehren kauft für . . . . 30200 M.
1896 Erbfolge an Maria geb. Scherer, Witwe des Eduard Ehren; Anschlag. 42000 M.

Belastungen.

14. Jahrhundert bis 1536 Ziff. 1. Dem Heiliggeistspital 1 lb. 3 ß. ₰ Grundzins.
1459 neu 2. dem Konrad Schindler bezw. dem Kaplan des Katharinenaltars im Münster Hermann Vogt für 40 lb. ₰ Kaufschilling 2 lb. ₰ ablösliche Rente.

Auf der Insel.



Ein Eiland voll landschaftlicher Schönheit, reich an geschichtlichen Erinnerungen aus allen Zeiten, bedeckt mit den weiträumigen Bauten eines alten Dominikanerklosters, durch kunstverständige Hände unserer Zeit in einen der berühmtesten Gasthöfe Deutschlands verwandelt, so ist die Insel zu Konstanz ein weltbekannter Erdenfleck. Reisende aus aller Herren Länder suchen ihn auf, um im Inselhotel sich dem Genusse stimmungsvoller Romantik und vollendeter Naturschönheit hinzugeben. Die denkwürdigen Blätter seiner Geschichte hat des Künstlers Hand an den Wänden des alten Klosterkreuzgangs im Bilde festgehalten. Nur ein Teil davon berührt sich mit den Aufgaben, die uns hier gesteckt sind. Müssen auch die farbenreichsten Bilder ausfallen, es bleibt genug übrig, um der Predigerinsel auch im Rahmen dieses Werkes einen vollen Platz zu geben und manchen Schritt über diejenigen hinauszutun, denen die Erforschung ihrer Geschichte vor uns als ein dankbares Ziel erschienen war.

Die Geschichte ihres Namens war stets durch den Inselcharakter beherrscht. Als «Hofstatt in dem Rin», mithin ohne charakteristische Bezeichnung, taucht die Insel im Jahre 1236 auf.[1] Seit sie der Sitz des Predigerklosters wurde, gab ihr dieses den Namen. Die Inschrift am Konradihaus über das den Predigern eingeräumte Durchgangsrecht nennt sie «die prediger im Rin».[2] So bezeichnete man also im 14. Jahrhundert die Rheininsel. Richental sagt kurzhin «zu den predigern»[3]; Schulthaiß redet vom Predigerkloster. Die Neuzeit gebrauchte den Ausdruck Predigerinsel; im Volksgebrauch erhielt er sich bis tief ins 19. Jahrhundert. Die offizielle Benennung der ältern badischen Zählung war «Auf der Insel». Sie wurde im Jahre 1876 beibehalten.

[1] Vgl. unten im Text. — [2] Vgl. oben S. 220. — [3] **Buck**, Richental, S. 52.

Nr. 1, Predigerkloster (1236—1785), Macairesche Fabrik (1785—1874), Insel-Hotel (seit 1874).

Insel am Ausfluß des Rheines aus dem Bodensee, 17766 m² groß. Bauhestand: Auf dem südlichen größeren Teil der Insel die ehemalige Klosterkirche nebst Kloster und neuern Anbauten, das Ganze ein Gebäudeviereck hildend, das sich um den alten Klosterkreuzgang gruppiert. Der grundbuchamtliche Bestandsbeschrieb lautet darüber: a. vierstöckiges Hauptgebäude (frühere Dominikanerkirche), h. zweistöckiger südlicher Anbau, c. zweistöckiger nördlicher Flügel, d. vierstöckiger nördlicher Flügel (Mittelbau), e. vierstöckiger Seeflügel, f. alter zweistöckiger östlicher Flügelhan mit Wohnungen, g. zweistöckiger Anbau am östlichen Flügel gegen Norden, h. zweistöckiger nördlicher Flügelban, i. zweistöckiger westlicher Flügelbau, k. ein auf drei Seiten zweistöckiger Kreuzgang. — Auf dem nördlichen kleinen Teil der Insel: Das ehemalige Färbhans mit angehantem Schopf, jetzt Maschinenhaus, zweistöckiges Stallgebäude, einstöckiges Badehaus, einstöckiges Treibhaus, einstöckiges Badehäuschen, einstöckiger Küchenanbau, einstöckiger Eiskeller, einstöckige Waschanstalt, zweistöckiges Magazin (altes Kapitelhaus) und einstöckige Wagenremise.

Alte Nr. 873, Lgb. Nr. 196.

Literatur: Eiselein, Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz (1851), 213 f.; F. Mone, Das Dominikanermännerkloster auf der Insel, Quellensammlung zur bad. Landesgeschichte IV, 39 f.; Marmor, Topographie (1860), 27—35; Graf Eberhard v. Zeppelin, Ueher das Dominikanerkloster in Konetanz, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodenseee IV (1875), 14—27; F. X. Kraus, Kunstdenkmäler I (1887), 244—258; Ludwig Baur, Die Ausbreitung der Bettelorden in der Diözese Konstanz, Freiburger Diözesan-Archiv, Neue Folge II (1901), 31. Vgl. weitere Literatur bei Kraus, a. a. O.

Die Gestalt des Konstanzer Bodens sowie des Rheinausflusses aus dem Bodensee ist durch den Felsriegel bedingt, auf dessen Höhepunkt das Münster sich erhebt. Um ihn gruppieren sich zu beiden Seiten des Stromes einstige Gletschermoränen. Die letzte Welle einer solchen Moräne, die von Kreuzlingen her in stetem Abfall begriffen ist, hat den vorgeschichtlichen Grund unserer Insel geschaffen.[1] Seichtes Flachufer, wie wir es von der Mainan her kennen, trennte sie vom Festlande. Bis einwärts der Eisenbahnstraße hat sich uns soeben der historisch verfolghare Saum des Wassers enthüllt; die Insel war daher einst vom Ufer durch einen Wasserspiegel von ungefähr 50 Meter Breite getrennt. Sicher ragte sie von Anbeginn nur wenig über den letzteren hervor und hat ihr gegenwärtiges Niveau erst durch menschliche Aufschüttung erhalten. Wie gleich zu berichten ist, eignete ihr auch nicht von Anbeginn die große Ausdehnung von fünf badischen Morgen (177 Hektar). Wie sie ihre frühere Ausdehnung allein nach Norden erweitert hat, lehrt schon ein Blick auf die alten Stadtbilder.

Zwischen der Insel und einer breiten Kiesbank hat sich der Rhein sein Bett gegraben. Die letztere, für gewöhnlich 1—2 Meter unter Wasser, leitet in leichtem Anstieg zum jenseitigen (Petershauser) Ufer über. Denkt man sich jene zur Winterszeit offen liegenden Kiesstrecken um einiges erhöht, so kann man sich vom ursprünglichen Bild der Insel eine gute Vorstellung machen. Nur die Insel ist bis heute ein Sitz menschlicher Wohnstätten geblieben. In der Vergangenheit hören wir von mancherlei

[1] Vgl. Graf v. Zeppelin, a. a. O., S. 15.

Mühlenbauten und Walkereien, die von den Vorfahren auf jenem festen Kiesgrund rechts des Tiefgangs des Rheins errichtet worden waren, die aber jetzt sämtlich verschwunden sind.

Das wilde Gestrüpp einer naiven Phantasie der mittelalterlichen Chronisten hat sich an nnsere Insel geheftet und den Lauschern Wunderdinge über ihre älteste Geschichte zugeraunt. Die Erinnerung an Constantius Chlorus, von dem Konstanz mit größter Wahrscheinlichkeit seinen Namen erhielt, ist in der alten Bodenseestadt nie erloschen. Sie taucht in der bürgerlichen Chronik, deren abschließende Gestalt des 15. Jahrhunderts von Gebhard Dacher herrührt, in epischer Breite auf, nur nennt der Chronist statt des Constantius dessen Sohn Konstantin und zeigt diesen nach Art der mittelalterlichen Auffassung in engster Verbindung mit Karl dem Großen.

Die Chronik erzählt im wesentlichen folgendes:

«Es ist zu wyssend, daß vor der zit, als man von Cristi gehurt zalt zwaihundert nnd süben jar, do ist Costentz nit anders gewesen, dan als jetz der Prediger kloster stat, und ist gewesen ain vestin und was ain gejaid des römischen künigs, kayser Karolus, der do zu Zürich seßhaft was, und dem sin römischer künig saß zu Pfin[1] und der hieß Constantinus». Durch eine Teilung des Reichs fiel das Land zwischeu Limmat nnd Rhein diesem Constantinus zu. «Nu hatt er, als Costentz lit, an der stat, do jetzt Predigerkloster lit, sin gejaidhuß und das och nun vast wol erbuwen was.» Mit einem ungarischen Herzog, der sich Alman von Stoffen nannte und in Almansdorf saß, und mit einem in Überlingen seßhaften Baiernherzog lag Constantinus im Kriege. «Und darumb, daß do die vestin, do jetzt die Prediger ir Kloster habent, deste sicherer sin möchte, do uffet er die und machet zu der vesti hüser und lait frihait und gewerb, daß sich die lüt her zu der burg und vesti zugent, daß es in kurzen jaren mit des künigs und der lute hilf erbuwen ward.» So entstand das älteste Konstanz in der Gegend der Niederburg unter dem Schutze der Feste auf der Insel. Im Gegensatz zu der im Obersee gelegenen obern Wasserburg[2], gleichfalls «ain herrlich wesen», hieß Konstanz damals die «Unter Wasserburg» oder «Niederwasserburg». «Und nun viel jar darnach, do warent doch die zwen obgenant herren, her Alman von Stoffen und och der herzog von Bayer dem huß und och der statt zu Unterwasserburg so hert, daß sie es so oft und dick notent, daß sich die lüt da nit betragen mochtent und iro vil von dannen zugent und die stat recht zerging und wenig ichtes mer wert was, und zergingent die hüser und war zu glicher wyß als wüst. Und also huwt es der küng Constantinus widerumb und machet es bessor, dan es vor je gewesen was, und nam im do sinen alten namen und gab im ainen namen nach sinem aigenen namen Constantino und hieß es Costentz und nit mer Niderwasserburg.»[3]

Es lebte im Volke offenbar eine dunkle Nachricht davon, daß Konstanz dereinst einen andern Namen gehabt habe. Die Sage hatte dafür das von seiner Lage hergenommene Wort Wasserburg geschaffen. Die Erinnerung an das Römerkastell auf dem Münsterhügel war durch die kirchlichen Bauten des Mittelalters zurückgedrängt worden und schließlich ganz in Vergessenheit geraten. Wo sollte aber sonst die Römerfeste gesucht werden? Was lag näher, als den sagenhaften Namen Niederwasserburg auf die von den Fluten des Rheins umspülte Rheininsel, die um deswillen selbst eine

[1] Dorf Pfin, Kt. Thurgau, das Römerkastell Ad Fines (sc. Raetiae).

[2] Bair. BA. Lindau. — [3] Ruppert, Chroniken, S. 6–9.

natürliche Wehr war, zu verlegen? Diente sie doch in Wahrheit, wie wir gleich hören werden, in harten Kampfzeiten einem Konstanzer Bischof einmal als befestigte Zufluchtsstätte. Auch der Versuch, den Namen Niederburg zu erklären, mag bei der Entstehung jener sagenhaften Berichte die Hand mit im Spiel gehabt haben. Wie dem auch sei, eine irgend glaubwürdige Nachricht über die Verwendung der kleinen Rheininsel besitzen wir bis über die Schwelle des zweiten Jahrtausends herunter nicht.[1] Die Behauptung vollends, daß der hl. Pelagius, der durch Bischof Salomo III. zum zweiten Patron des Münsters erkoren wurde, auf der Insel den Märtyrertod erlitten habe, ist als eine Fabel Bucelins längst erkannt.[2] Die Gebeine des hl. Pelagius hat Salomo III. mit größter Wahrscheinlichkeit aus Rom mitgebracht.

Geschichtlichen Boden betreten wir erst mit der Nachricht aus den Kämpfen des Investiturstreits, daß der päpstlich gesinnte Bischof Gebhard III. von Zähringen sich zu Ende des Jahres 1102, bedrängt von seinem kaiserlichen Gegenbischof Arnold von Heiligenberg, auf die Insel am Ausflusse des Rheines zurückgezogen und diesen Ort befestigt habe. Der Chronist des Klosters Petershausen[3] schreibt darüber: «Inter has varias et multimodas conflictationes Gebehardus episcopus munitionem sibi construxit in capite Rheni fluminis in ipsis fluentis, ut ipse inibi tutus manere potuisset». Als selbst der Bruder Gebhards, Herzog Berthold von Zähringen, sich vorübergehend seinen Gegnern anschloß, mußte Gebhard auch diesen Platz verlassen. Die Folge war, daß der Gegenbischof Arnold von Heiligenberg an Lichtmeß 1103 im Konstanzer Münster konsekriert werden konnte. Erst als sich infolge der Erhebung Heinrichs V. gegen seinen Vater die Machtverhältnisse zugunsten der päpstlichen Partei wieder verschoben, kehrte Bischof Gebhard 1105 wieder nach Konstanz zurück.

Nochmals deckt für ein Jahrhundert Dunkel die Konstanzer Rheininsel. Es kann jedoch mit gutem Grund angenommen werden, daß sie dauernd zum Bischofe in Beziehung geblieben ist. Gehörte sie doch zum Seegebiet, über das wir den geistlichen Stadtherrn mit seinen Auffüllungsprivilegien wiederholt das Königsrecht der Verfügung über Wasserlauf und Ödland handhaben sahen. So mag auch eine dunkle Sage in der Konstanzer Bevölkerung, daß die Insel die Bürger nichts angehe, die Veranlassung zu jener versprengten Chroniknachricht gegeben haben, daß sich auf der Insel gebrochenes Mauerwerk befinde, welches vormals die Feste des Königs gewesen sei und an welchem niemand hätte bauen dürfen.[4]

Erst die Entschließung Bischofs Heinrich I. von Tanne, den Predigermönchen die Rheininsel zum Bau ihres Klosters zu überlassen, gab Veranlassung, die Rechtsverhältnisse der Insel urkundlich festzulegen. Im Jahre 1235 kamen die Jünger des hl. Dominikus in die Bischofsstadt am Bodensee und schon 1236 erfolgte die Landschenkung des Bischofs, die auf länger denn ein halbes Jahrtausend über die Insel entschied. Die schlechte deutsche Interlinearübersetzung der im Original verlorenen Widmungsurkunde vom 12. Juli 1236[5], deren Erhaltung wir dem Sammeleifer von Christoph Schulthaiß verdanken, läßt die Rechtsbeziehungen der Rheininsel vor und nach der Schenkung in voller Deutlichkeit erkennen.[6] Heinrich I. schenkte den

[1] Vgl. auch oben S. 162. — [2] Graf v. Zeppelin, a. a. O., S. 15; Kraus, a. a. O., S. 244.
[3] Casus mon. Petersh. lib. III, v. 30, 31, Mon. Germ. SS. XX, 656; vgl. auch Regg. ep. Const. Nr. 599, 600. — [4] F. Mone, a. a. O., IV, 40. — [5] Beyerle, Urkk. Nr. 14. — [6] In völlig sagenhafter Gestalt verlegte die Chronik Gebhard Dachers schon im 15. Jahrhundert die nur zweihundert Jahre zurück-

Predigern die «hofstatt in dem Rin bi des abtes von Petershusen hus, da vormals ein müle was», nachdem zuvor der Ministeriale Ritter Rudolf Kadel (Kadilo) und der Leutpriester Konrad von Laufen, die mit jener Hofstätte vom Domkapitel beliehen waren, ihre Rechte dem Kapitel aufgegeben hatten. Das Domkapitel verlieh das Gelände den Predigerbrüdern, unter Aufhebung des Lehensverhältnisses, da die Urkunde bemerkt, daß dem Kapitel für seinen bisher davon bezogenen Jahreszins von drei Mark Silber Genüge geschehen, d. h. daß derselbe abgelöst worden sei. Der Bischof fügte dieser Schenkung sofort ein Auffüllungsprivileg hinzu: «Wan aber die begriffung derselben statt zu buwen, nebenbüwen, münster und ander wonungen, die klösterliche notturft aischet, ze vil eng und ring beducht ward, haben wir derselben statt end gestrecket, in die lengi untz an die marken in dem Rin gesetzet und in die braite von der hofstat des vorgenanten aptes untz an die pfäl». Endlich gestattete der Bischof den Predigern, ihre Insel mit dem Festland durch eine Brücke zu verbinden und räumte ihnen das früher[1] begegnete Durchgangsrecht durch die Gärten des Domkustos Heinrich von Tetingen und des Stadtammanns ein. Es kann danach als sicher betrachtet werden, daß die Insel bis dahin nur mit Schiffen zu erreichen war.

Noch eine Reihe weiterer Tatsachen erschließen sich uns aus dieser Urkunde. Was aus den Befestigungen des Zähringerbischofs geworden war, davon hören wir zwar nichts. Auf ihre Trümmer mag sich jene vorhin mitgeteilte Chroniknachricht beziehen. Es steht anderseits nach der Urkunde von 1236 fest, daß die Insel damals bebaut und aller Wahrscheinlichkeit nach auch bewohnt war. Desgleichen, daß im Jahre 1236 noch nicht die ganze Insel in den Besitz der Dominikaner überging. Denn das Haus des Abts von Petershausen, von dem in der Urkunde die Rede ist, kann nicht etwa auf ein benachbartes Grundstück am Festland, woran zunächst gedacht werden könnte, bezogen werden; es muß sich vielmehr auf der Insel selbst befunden haben. Dann spricht aber die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß der massive zweistöckige Bau auf der Nordseite der Insel, das nachmalige Kapitelhaus des Klosters, mit diesem Haus des Abtes von Petershausen zusammenfällt. Seine romanischen Bauteile mit ihren primitiven Profilierungen[2] weisen es mit Bestimmtheit vor die Klosterbauten des 13. Jahrhunderts. Der treue Freund Bischof Gebhards von Zähringen war Abt Theoderich von Petershausen; vielleicht ein Fingerzeig dafür, wann das benachbarte Benediktinerkloster sich auf der Insel festgesetzt haben mag. Soviel ist sicher, daß sein Besitz die Gründung des Predigerklosters nicht allzulange überdauerte. Es mußte das Bestreben des kräftig aufblühenden Konventes sein, die ganze Insel in seine Hände zu bringen. Das gegen Ende des Mittelalters einer fortschreitenden Verarmung entgegengehende Kloster Petershausen ließ sich gewiß zum Verkauf seines Hauses auf der Insel bereit finden. Zu

---

liegende Gründung des Predigerklosters in die älteste Periode der Stadtgeschichte. Dacher erzählt von den Privilegien des Dominikanerordens und fährt fort: «Nun nachdem die edlen grafen und euch herren und stett in hulfent, buwtent sie in kurzer zitt, dass ain schoen closter predigerordens in die hofstatt des künges Constantino gebuwen ward». (Ruppert, Chroniken. S. 21.) Offenbar haftete in Konstanz eine Erinnerung an den raschen Bau der umfangreichen Klosteranlage, der nur durch reiche Spenden von nah und fern ermöglicht war. — [1] Vgl. oben S. 217 f. — [2] Vgl. Kraus, a. a. O., S. 250, der allerdings das Bauwerk erst ins 13. Jahrhundert verlegt. Es macht aber entschieden einen ältern Eindruck. Auch ist nicht anzunehmen, daß die Dominikaner Veranlassung hatten, neben ihre große, aus einem Gusse erstellte Klosteranlage schon im Gründungsjahrhundert einen zweiten, derart massiven Bau zu erstellen.



Zeiten des Konzils tritt uns das alte Haus bereits als Kapitelhaus des Predigerklosters entgegen, in welchem die französische Nation ihre Sitzungen abhielt.[1]

Im übrigen lehrt die Urkunde von 1236, daß das Bodeneigentum an der alten Rheininsel, soweit es nicht dem Abt von Petershausen gehörte, vom Bischof, unbekannt wann, dem Domkapitel überlassen worden war. Das letztere tat ihn zu Lehen aus und bezog dafür im Jahre 1236 den beträchtlichen Zins von 3 Mark Silber. Für eine unbebaute Insel geringen Umfangs wäre dieser Zins ein unverhältnismäßig hoher zu nennen. Wir müssen daher annehmen, daß auch der Ritter Kadel[2] und der Leutpriester Konrad von Laufen auf der Insel wohnten. Ihre Häuser sind offenbar vor den mächtigen Klosterbauten gewichen, die nunmehr und für immer der Insel ihren Charakter geben sollten. Ein gleiches mag von der Hofstätte gelten, «da vormals ein müle was». Freilich würde man mit der Annahme fehlgehen, als ob seit der Gründung des Predigerklosters niemand anders mehr an den Ufern der Insel Mühlen gehabt hätte. Namentlich auf der Stadtseite der Predigerinsel begegnen noch bis ins 16. Jahrhundert Mühlen. Eine Schleifmühle befand sich nach Marmor bis zum Jahr 1508 unmittelbar unterhalb der innern der beiden, von der Predigergasse zur Insel führenden Brücken.[3] Im Jahre 1548 befestigte der Rat die Insel und ließ dem Baubuch gemäß «die schütte mit den dreien schutz-(Schieß-)löchern uff dem platz, daruff die mülihuwser gestanden», erbauen.[4] Das dürfte doch die Mühle gewesen sein, die uns noch für das Jahr 1327 als bischöfliche Mühle bezeugt ist. Am 11. Januar dieses Jahres lieh Bischof Rudolf III. die Mühle des Hochstifts am Rhein nahe dem Predigerkloster, die seine Vorgänger lange verpfändet hatten, in dem Umfang, wie sie weiland Ritter Albrecht von Klingenberg, der Reichsvogt, pfandweise besessen hatte, an den Müller Berthold Rietmüller von Radolfszell gegen einen jährlichen Zins von 30 Scheffel Weizen und 500 Gangfische.[5] Noch zum Jahre 1360 hören wir, daß Bischof Heinrich III. neuerdings die bischöfliche Mühle hinter dem Predigerkloster an Konrad Pfefferhart den jüngern verpfändete.[6]

Das Auffüllgebiet endlich, das die Prediger vom Bischof im Jahre 1236 erhielten, muß in der Südhälfte der Insel in ihrem nachmaligen Umfange gesucht werden.[7]

So hatten die Jünger des hl. Dominikus den schönen Erdenfleck zum Geschenke empfangen, auf dem sie nun, unterstützt von einem glaubenseifrigen Geschlecht, die herrlichen Bauten errichten konnten, die heute noch unser Auge ergötzen.[8] Was die Worte des Predigers an Rührung der Herzen nicht vermochten, das erweckte der Pinsel des Malers, indem er an den Wänden der weithalligen Kirche die Taten der Blutzeugen Christi dem betenden Volke vor Augen stellte. Eines jener Bilder des 14. Jahrhunderts, das die römischen Vollstreckungsorgane im Richtergewande des deutschen Mittelalters wiedergibt, soll als ein Erinnerungszeichen an die Rheininsel diesen, der Aufhellung deutscher Rechtsvergangenheit gewidmeten Band beschließen.

Die reiche fernere Geschichte des Konstanzer Dominikanerklosters liegt außerhalb des Rahmens, der uns hier gesteckt ist. Nachdem dasselbe während der Reformation

[1] Buck, Richental, S. 52. — [2] Vgl. Kindler von Knobloch, Geschlechterbuch II, 220.

[3] Marmor, Topographie, S. 32. — [4] Marmor, 33. — [5] Regg. ep. Const. Nr. 4113. — [6] Beyerle, Urkk. Nr. 286; vgl. auch die folgende Anmerkung. — [7] Oberbaumeister Joachim Brendle, der 1545 den Rauminhalt der ganzen Stadt Konstanz abgemessen hat, berechnet die Fläche der Insel wie folgt: «Das Predigerkloster, darin jetz der spital ist, hat in seiner wite 1727 werkschuh, und der platz voraussen, da vor zeiten eine müle gestanden und jetzt das schöpfrad ist, hält 502 werkschuh». — [8] Vgl. die Abbildung auf S. 88 des Häuserbuchs I.

vom Rat als ein Spital für Pestkranke eingerichtet worden war, zogen nach 1550 die Predigermönche wiederum in dasselbe ein.

Als erstes der Konstanzer Klöster fiel es schon unter Josef II. der Aufhebung anheim. Um das Gewerbsleben der gänzlich verarmten Stadt Konstanz in Flor zu bringen, gewährte der Kaiser angesehenen Genfer Familien, die infolge politischer Umtriebe im Jahre 1785 ihre Heimat verlassen mußten und bei Josef II. Schutz suchten, die Erlaubnis, sich in Konstanz niederzulassen. Der damalige Stadthauptmann von Damiani und der Rat beförderten das Unternehmen aufs eifrigste. Allen Genfern, die sich in Konstanz niederließen, wurde auf 20 Jahre Steuerfreiheit und Befreiung von den Militärlasten zugesichert. Dem finanzkräftigsten und angesehensten unter ihnen, Jakob Ludwig Macari (frz. Macaire) de l'Or überließ der Kaiser unterm 30. Juni 1785 die ganze Dominikanerinsel mit allen Gebäuden gegen Zahlung des geringfügigen Rekognitionsbetrages von jährlich 25 fl. an die Vorder-Österreichische Religionskasse in Freiburg. Der Vertrag sollte so lange in Kraft sein, als Macaire und seine Erben und Sondernachfolger die Indienne- und Kattunfabrik, die nun in den Räumen des verlassenen Klosters betrieben wurde, in gutem Stande erhalten würden.

Die ferneren Eigentumsübergänge sind die folgenden:

1813 Die Brüder David und Kaspar Macaire erwerben die Insel definitiv als Eigentum vom badischen Religionsfonds. Kaufpreis . . . . 6500 fl.

1859 wird Moritz Macaire aus Erbteilung nach Ableben seines Vaters David Macaire Eigentümer.

1868 Übergang an die Erben des Moritz Macaire, d. h. dessen Schwestern Henriette, verehelichte de Senarclens, und † Amalie, gewesene Ehefrau des Grafen Zeppelin in Stuttgart, bezw. deren Kinder Eugenie, Ferdinand und Eberhard, Gräfin bzw. Grafen von Zeppelin. Anschlag . . . . 40000 fl.

1869 Die Firma Macaire & Co. kauft für . . . . 40000 fl.

1874 Aktiengesellschaft Inselhotel kauft für . . . . 400000 M.

So ist es uns vergönnt, von diesem Buche beim Geburtshaus eines deutschen Mannes Abschied zu nehmen, dessen Name in unsern Tagen durch alle Lande klingt: des Grafen Ferdinand von Zeppelin!



Sachregister.

Glossar.

A.

ablösen 122.
absolvere redditus 125.
abtretten 103.
actio commodati 33.
actio depositi 33.
actio in factum 111.
aigelliche gewer 53.
aigellichen 114.
aigen 54, 57, 61, 90, 145; vgl. rehl —.
aigen, frey ledig ohnverkümbert und recht — 66.
aigen, fryg ledig — 64.
aigen gut 62.
aigenschaft 54, 55, 56, 58, 66, 85, 113, 114, 116, 134, 135, 140.
ainig werden 85.
allodium 26; — censuale 80; — seu feodum censuale 81.
ammanrichter 32.
anevallen von erbe 53.
ane ze werden 54.
angriffen 152.
angülten 146.
ansprach 56ff.
aufgeben 57.
ausbieten 36.

B.

Bäckerfeuerwerk 550.
bar 62.
bar lihen und fürsetzen 151.
behaffte verfangne güt 127.
bekümbern 127, 149; — und umbtriben 118.
beneficium 87.
beschwerd 62, 480.
besserung 113.
Bestand 102.
biskoffeshori 161, 167, 190, 497.
bodenzins 61, 64, 246.
bott, des gerichtes — 118.
bottenlon 152.
brandsteur 347.
Bruggeldt-Beständer 325.
burger 4.
burgerliche beschwerden 391.
Burgtor 170.
borg und vesti 556.

C.

census, ius censuale 82.
civitas 160.
clag 152.
condicio 26.
conferre 52.
consistoril procurator oder schreiber 401.
consuetudo civitatis 52.
consuetudo terre communis et generalis 111.
consules 32.
contradere publico 78.
curiae canonicales 100.
curiae claustrales 124, 195.
currentschulden 248.
custorey 200.

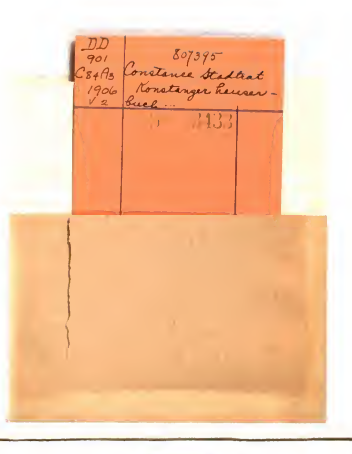
D.

decepcio ultra dimidium iusti precii 109.
die sieben für ban und untergänge 16.
Diskretion, „Kaufpreis außer einer raisonnablen —“ 470.
discretion (Ehrengabe an die Braut des Käufers) 338.
discretion (Trinkgeld für die Ehefrau des Verkäufers einer Liegenschaft) 285.
discretion (Trinkgeld für den Verkäufer) 460.
domus tributarie 80.
dri mal uss dem gericht füren 58.

E.

ehafftin 63.

C. F. Winter'sche Buchdruckerei.


DD
901
C84A3
1906
V 2
807395
Constance Stadtrat
Konstanzer häuser-
buch ...

